Digitized by Google

4° Bac. 3037 (1159

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern

für das

Jahr 1859.

Landshut.

Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.

(Joh. Bapt. von Zabuesnig.)

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Königlich Bayerisches Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 1. Landshut, Mittwoch den 5. Januar **1859.**

Inhalt:

Die Distriktsgemeinderechnung Hengersberg pro 1857/58. — Die Revision der Dienstboten-Ordnungen. — Polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden. — Die Ermittlung des Geburtsortes eines gewissen Ignaz Dietscher. — Die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen zur Erlangung des Gymnasial-Absolutoriums. — Untersuchung gegen Peter Würdinger, ledigen Säglknecht von Kochet in Böhmen, wegen Verbrechens des Betruges und Urkundenfälschung, hier Landesverweisung. — Den Transport von Leichen von und nach dem Auslande. — Anpreisung von Geheim-Mitteln durch gedruckte Pamphleten von auswärtigen Druckern und durch die Post in Briefform versendet. — Den Geschäftsbetrieb der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt im Königreiche Bayern. — Den vermißten Schleifersohn Georg Fischer von Neuenwelt, k. Landgerichts Weidenberg. — Fleischsatz für den Monat Januar 1859. — Die Naturalien-Normalpreise pro 1858/59. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betreffend. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6434.

(Die Distriktsgemeinderechnung Hengersberg pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Hengersberg pro 1857/58 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Activrest vom Vorjahre . . .	439	11¼
2) Activcapitals-Zinsen	100	—
3) Zuschüsse:		
a. des Staates	73	—
b. des Kreises	470	—
c. der Gemeinden	3901	15
4) Distrikts-Umlagen	3179	44
Summa	8163	10¼

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Auf den Distriktsrath und Regie	62	—
2) „ Distriktsstraßen	1014	49
3) „ Leistung der Naturaldienste .	4006	7
4) „ Löhnungen der Wegmacher und Hilfsarbeiter	849	36
5) Auf technische Aufsicht ꝛc. . .	23	32
6) „ Anschaffung ꝛc. von Werkzeugen	28	31
7) „ Sustentation des Thierarztes	35	—
8) „ Leistung der Schubfuhren .	133	—
9) „ Unterstützung von Gemeinden	275	—
10) „ Herstellung eines Schutzdammes	460	—
11) „ Verlust von Zwanzigern ꝛc.	8	47
Summa	6896	22

Abgleichung.

Einnahmen . .	8163 fl.	10 kr.	1 dl.
Ausgaben . .	6896 fl.	22 kr.	– dl.
Activ-Rest . .	1266 fl.	48 kr.	1 dl.

Digitized by Google

Vermögensausweis.

1. Activcapitalien. .	2500 fl. —	kr.
2. Mobiliarwerth . .	—— fl. —	kr.
3. Activrest . . .	1266 fl. 48¼	kr.
Summa	3766 fl. 48¼	kr.

Landshut, den 20. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

---

l Num. 7811.

n sämmtliche kgl. Landgerichte Niederyerns, dann an die kgl. Stadtkommisriate und Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

(Die Revision der Dienstboten-Ordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsnisteriums des Innern vom 21. dß. Mts. werden er Bezugnahme auf Abschnitt III. lit. C. §. 28. allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät s Königs zum Vollzuge der Dienstboten-Ordnung n 2. März 1781 — bis zum Erscheinen einer ten Dienstboten-Ordnung — nachstehende instruktive isungen und Bestimmungen erlassen:

Zu Art. 1, 2, 3, 4, 5 u. 12.

Nachdem die landwirthschaftlichen Dienstboten verchtet sind, sich wenigstens auf ein Jahr zu vergen, so dürfen dieselben bei Eingehung eines Dienstrags selber weder eine kürzere Dienstzeit, als Jahres: zur Bedingung setzen, noch sich von den im Art. 13 Dienstboten-Ordnung angeführten Fällen abgesehen, einseitige Aufkündung oder Verlassung des Dienstes Ablauf der verordnungsmäßigen Dienstzeit bezen, noch auch während dieser Zeit einseitig den nst künden oder verlassen.

Für die Dienstherrschaften besteht dagegen die Verpflichtung nicht, einen Dienstboten mindestens auf Jahresfrist zu dingen, weßhalb denselben freisteht, landwirthschaftliche Dienstboten mit deren Einwilligung auch auf kürzere Zeit als Jahresfrist zu dingen.

Die Eingehung eines solchen Dienstvertrags macht weder die Dienstherrschaft noch die Dienstboten strafällig; letzterer ist jedoch in diesem Falle nur an die bedungene kürzere Frist gebunden.

Die im Art. 1 der Dienstboten-Ordnung ausgesprochene Verpflichtung der Dienstherrschaften, einseitig und unberechtigt aus dem Dienste getretene Dienstboten der Polizei-Behörde zum Zwecke der Strafeinschreitung anzuzeigen, besteht auch gegenwärtig noch. Den nicht am Sitze der zur Einschreitung zuständigen Polizei-Behörde befindlichen Dienstherrschaften ist hiebei jedoch unbenommen, diese Anzeige bei der Ortsobrigkeit zu machen, welche solche Anzeigen jederzeit der Polizei-Behörde ohne Verzug zur Kenntniß zu bringen hat.

Die vorstehenden Grundsätze finden auch auf die nicht zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendeten Dienstboten in Städten und Märkten analoge Anwendung.

Zu Art. 10, 11 u. 13.

Der Dienstaustritt vor Ablauf der gegenseitig bedungenen oder beim Mangel einer besonderen Vereinbarung hierüber nach den Bestimmungen der Dienstboten-Ordnung anzunehmenden Dienstzeit ist, wenn derselbe mit beiderseitiger, ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung — der Dienstherrschaft und des Dienstboten — erfolgt, von der vorgängigen Kenntnißnahme oder Genehmigung der Polizei-Behörde nicht abhängig, weßhalb auch für die Dienstherrschaft oder den Dienstboten eine Verpflichtung nicht besteht, über einen bevorstehenden oder erfolgten, auf beiderseitiger Zustimmung beruhenden Dienstaustritt behufs der Würdigung der Zulässigkeit des Austrittes der Polizei-Behörde eine Anzeige zu machen.

Dagegen sind die von den Dienstherrschaften oder Dienstboten über einseitige Dienstauflösung

Digitized by Google

angebrachten Beschwerden und die hierüber obwaltenden Differenzen von den Polizei-Behörden innerhalb der Grenzen der bestehenden Zuständigkeits-Verhältnisse nach Maßgabe der Art. 10, 11 u. 13 der Dienstboten-Ordnung, dann der gegenwärtigen Vollzugs-Bestimmungen zu verhandeln und zu bescheiden.

Zu Art. 14 u. 15.

An die Stelle dieser, von der Ausstellung von Abschieden oder Kundschaften an austretende Dienstboten handelnden Artikel sind die über die Dienstboten-Bücher erlassenen Verordnungen und Instruktionen getreten.

Zu Art. 17, 18 u. 19.

Die Polizei-Behörden sind fortwährend verpflichtet, widerrechtlich entlaufene Dienstboten auf Verlangen der Dienstherrschaften, nach Umständen unter Anwendung gesetzlich zulässiger Zwangsmittel in den Dienst zurückzuschaffen und zur Beendigung ihrer Dienstzeit anzuhalten, sowie gegen derartige Dienstboten, auch ohne Abwartung einer Beschwerde der Dienstherrschaften, von Amtswegen mit allem Ernste strafend einzuschreiten.

Bezüglich der bestehenden Verpflichtung der Dienstherrschaften, solche Dienstboten der Polizei-Behörde behufs der Strafeinschreitung zur Anzeige zu bringen, wird auf die vorstehende Bestimmung zu Art. 1 ꝛc. hingewiesen.

Die in Art. 19 der Dienstboten-Ordnung angeordnete Vermögens-Confiskation ist durch Tit. VIII. §. 6. der Verfassungs-Urkunde aufgehoben.

Zu Art. 21.

Hinsichtlich der Beherbergung dienstloser Dienstboten bilden die bestehenden Bestimmungen über die Fremdenpolizei und unbefugte Beherbergung die entscheidende Norm.

Hiebei wird übrigens auf die Bestimmungen zu Art. 36. der Dienstboten-Ordnung zugleich hingewiesen.

Zu Art. 22 u. 25.

Die in diesen beiden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sind von den Polizei-Behörden in einer den dermaligen Verhältnissen angemessenen Weise zu Anwendung zu bringen, wobei es insbesondere in jedem einzelnen Falle dem Privat-Uebereinkommen der Partheien anheimzugeben ist, welche Vertrags-Bestimmungen in Bezug auf Lohn, Kost u. s. w. von ihnen als billig erkannt und demgemäß vereinbart werden wollen.

Zu Art. 27 u. 28.

An die Stelle der in diesen beiden Artikeln gegebenen Vorschriften haben folgende Bestimmungen zu treten:

Nächtliches Schwärmen, sogenanntes Gäßel- oder Kammerfenstergehen, Besuch von Kunkelstuben und unanständiger Verkehr beider Geschlechter, Besuch von Wirthshäusern, Tanzplätzen und Belustigungsorten zu unerlaubten Stunden, Umgang mit böser oder verdächtiger Gesellschaft sind jedem Dienstboten untersagt und an diesen nach Umständen mit Arreststrafe zu beahnden.

Wirthe, sonstige Gewerbtreibende und Private, welche die Uebertretung dieser Anordnungen bei sich wissentlich gestatten, so wie Dienstherrschaften, welche dergleichen Unfug durch ungeeignete Nachsicht und unterlassene Anzeige bei der Obrigkeit begünstigen, unterliegen einer Geldstrafe, anstatt welcher in besonders schweren und in wiederholten Rückfällen nach Umständen auch auf Arrest erkannt werden kann.

Die im Art. 28. erwähnten Beleidigungen und Widersetzungen fallen selbstverständlich gegenwärtig unter die einschlägigen strafrechtlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen.

Zu Art. 31.

An die Stelle dieses Artikels wird die Ermahnung an die Dienstboten zur Gewöhnung an Sparsamkeit und zur Einfachheit in der Kleidung gesetzt und hiebei zugleich auf die Bestimmung im §. 2. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung hingewiesen, gemäß welcher bei Ansässigmachung auf Lohnerwerb unter sonst gleichen Verhältnissen solchen Dienstboten der Vorzug zu geben ist, welche ohne häufigen

Digitized by Google

Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, so wie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bei der Sparkasse oder auf sonst fruchtbringende Weise, Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben.

Zu Art. 32.

Dieser Artikel ist durch die gegenwärtig bestehenden Verordnungen über die Abhaltung der Tanzmusiken ersetzt.

Zu Art. 33.

Die obenbezeichneten Verordnungen entscheiden gegenwärtig auch über die Zulässigkeit der Abhaltung von Tanzmusiken an abgeschafften Feiertagen, während der weitere Inhalt dieses Artikels durch die später erschienenen Bestimmungen über das Halten der abgeschafften Feiertage, so wie durch die vorstehende Bestimmung zu Art. 27 und 28 ersetzt erscheint.

Zu Art. 35.

Die allgemeinen Bestimmungen über verbotene Glücksspiele finden auch auf die Dienstboten gleichmäßig Anwendung.

Zu Art. 36 u. 38.

An die Stelle der in diesen Artikeln enthaltenen Vorschriften über die Diensteinweisung von Personen wird nachstehende Bestimmung gesetzt:

Zum Eintritt in ständige, ordentliche Dienste können ledige, dienstfähige Personen, welche zu Hause entbehrlich sind, sich nicht im Besitze genügender Subsistenzmittel, um selbstständig leben zu können, befinden und sich über einen andern ordentlichen Erwerb nicht zureichend auszuweisen vermögen, oder bei welchen ungeachtet dieses Nachweises aus besonderen sicherheits- oder sittenpolizeilichen Rücksichten eine solche Anordnung nothwendig erscheint, von den Polizei-Behörden, nach Umständen nach Einvernehmung des betreffenden Armenpflegschaftsrathes, unter Strafandrohung angewiesen werden.

Personen, welche einer solchen Weisung ohne genügenden Entschuldigungsgrund nicht Folge leisten, so wie Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, welche von dem Diensteintritte ihre hiezu angewiesenen Angehörigen abhalten, unterliegen einer Arreststrafe.

Die Polizei-Behörden haben bei Anwendung dieser Bestimmung in jedem einzelnen Falle die persönlichen und örtlichen Verhältnisse, namentlich auch die für die betreffende Person bestehende Möglichkeit, einen ordentlichen Dienst zu erlangen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung sich ebenso sehr jeder nicht gerechtfertigten Diensteinweisung zu enthalten, als anderseits die Diensteinschaffung von Individuen vorzukehren, bei welchen die Nothwendigkeit und die Voraussetzungen hiezu gegeben erscheinen.

Zu Art 37.

Ist nach dem Vorstehenden die in dem Art. 37 enthaltene Vorschrift, daß den inländischen ledigen Knechten und Mägden das Arbeiten um Taglohn zur Heu- und Ernte-Zeit nur gegen eine spezielle, polizeiliche schriftliche Erlaubniß gestattet ist, nicht mehr in Wirksamkeit, so besteht selbstverständlich der weitere Inhalt dieses Artikels noch in Kraft, weßhalb die Polizei-Behörden das zur Heu- und Erntezeit häufig vorkommende Entlaufen der Dienstboten durch schleunige und ernstliche Einschreitung abzustellen haben.

Zu Art. 39.

Die in Art. 39. enthaltenen Zwangsgebote erscheinen im Hinblick auf die einschlägigen, verfassungsmäßigen Bestimmungen aufgehoben.

Die Dienstboten sind übrigens zu einem religiösen, sittlichen Lebenswandel verpflichtet und sollen hiezu fleißig von den Dienstherrschaften ermahnt, auch von letzteren zum regelmäßigen Besuche des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes angehalten werden.

Bezüglich der schul- und christenlehrpflichtigen Dienstboten wird auf die deßfalls bestehenden, besonderen Verordnungen hingewiesen.

Digitized by Google

Zu Art. 41.

Ueber das Verhältniß der Arbeitgeber zu den Taglöhnern in Bezug auf Leistung und Gegenleistung entscheidet lediglich das getroffene Privatübereinkommen.

Die bei Uebertretungen der Dienstboten-Ordnung in Anwendung kommenden Strafen betr.

Die im Art. 11. und in den hierauf Bezug nehmenden, späteren Artikeln für Uebertretungen der Dienstboten-Ordnung angedrohte Strafe der körperlichen Züchtigung ist bereits durch die Verordnung vom 9. Dezember 1801, die Ehehalten-Ordnung betr. (Churpfalzbayer. Regier.-Bl. v. J. 1801 S. 820) außer Wirksamkeit gesetzt worden, während weitere in diesen Artikeln erwähnte Einschreitungen, wie Ablieferung an das Militär, in das Arbeitshaus, durch spätere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben wurden.

Die bei Uebertretungen der Dienstboten-Ordnung in Anwendung zu bringenden Strafen sind:

a) bezüglich der Dienstboten:
   Verweis und Arreststrafe von 12 Stunden bis zu 3 Tagen in leichteren, Arreststrafe bis zu 8 Tagen in schwereren und bei Rückfällen;
b) bezüglich der Dienstherrschaften und dritter Personen:
   Verweis und Geldstrafe von 30 kr. bis zu 10 fl. in leichteren, Geldstrafe zu 25 fl. in schwereren und bei Rückfällen.

Die Arreststrafe kann sowohl zum Zwecke der Abkürzung, als zum Zwecke der Straferhöhung einfach oder doppelt geschärft werden.

Ist durch Bestimmungen der Dienstbotenordnung, durch gegenwärtige Vollzugs-Vorschriften oder durch besondere einschlägige Verordnungen, wie z. B. jene über die Dienstbotenbücher, für Uebertretungen der Dienstboten-Geldstrafen, für Uebertretungen der Dienstherrschaften oder dritter Personen aber Arreststrafe angedroht, oder aber ein anderes Strafminimum oder Strafmaximum festgesetzt, so ist in solchen Fällen die angedrohte Strafgattung in Anwendung zu bringen und die Strafzumessung innerhalb der festgesetzten besonderen Grenzen vorzunehmen.

Von den Polizeibehörden ist übrigens, insofern für die einzelnen Uebertretungsfälle nicht bereits durch die Dienstboten-Ordnung oder durch besondere einschlägige Verordnungen bestimmte Geld- und Arreststrafen angedroht sind, die Strafe innerhalb der vorgeschriebenen Straf-Minima und Straf-Maxima mit genauer Rücksicht auf die größere oder geringere Schwere, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Handlung, den hiebei an den Tag gelegten bösen Willen, das bisherige Betragen und den Leumund der strafbaren Person zu bemessen.

In wie ferne in einzelnen Fällen die allerhöchsten Verordnungen vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr. und die Zwangsarbeitshäuser betr., zur Anwendung zu kommen haben, ist lediglich nach den Bestimmungen dieser allerhöchsten Verordnungen zu beurtheilen.

Zu Art. 43.

Die Zuständigkeit der Polizei-Behörden zur Behandlung und Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten und zur Abwandlung der polizeilich strafbaren Uebertretungsfälle bemißt sich nach §. 88. lit. a. der Instruktion der Polizei-Direktionen vom 24. September 1808 und dem §. des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., sowie nach den allgemeinen bestehenden Bestimmungen über die Zuständigkeit in Polizei- und Polizeistrafsachen.

Gegen die erstinstanziellen Beschlüsse steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an die vorgesetzte Stelle binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen zu.

Diese Beschwerden haben in der Regel eine aufschiebende Wirkung; hievon sind jedoch jene Beschlüsse ausgenommen, durch welche ein Dienstbote auf Grund eines eingegangenen Dienstverhältnisses zum Eintritt

Digitized by Google

. einen bestimmten Dienst angewiesen oder zum Verbleiben in einem bestimmten Dienste verhalten werden soll.

Zu Art. 44.

Die Bestimmungen dieses Artikels über die Verwendung der in Dienstbotensachen anfallenden Geldstrafen bestehen noch in Wirksamkeit und es gebührt demnach ein Drittheil dieser Geldstrafen der betreffenden Ortsarmenkasse.

Nach den vorstehenden Weisungen und Bestimmungen ist sich beim Vollzuge der Dienstboten-Ordnung genauest zu achten. —

Landshut, den 23. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7919.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine in dem rubrizirten Betreffe am 20. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 24. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 3650.**

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät haben Allerhöchst zu verfügen geruht, daß die in §. 2. lit. B. der Verordnung vom . Dezember 1857 für Wildenten bestimmte Hegezeit auf die Monate März, April, Mai und Juni zu begrenzen sei, und daher fortan vom 1. März bis 1. Juli zu bestehen habe.

Die kgl. Regierung wird beauftragt, dieses durch das Kreisamtsblatt zur Nachachtung allgemein bekannt zu geben.

München, den 20. Dezember 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. Innern, von Niederbayern. B. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Eyplen.

Ad Num. 7921.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ermittlung des Geburtsortes eines gewissen Ignaz Dietscher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Peter Dietscher, zu Laufen bei Ischl in Oberösterreich ansäßig, hat durch Vermittlung der k. k. österreichischen Regierung um Aufschluß über den Geburtsort und die etwa vorhandenen Verwandten seines angeblich aus Bayern stammenden, in dem Zeitraume von 1770 bis 1780 gebornen und im Jahre 1802 in Ischl verstorbenen Vaters Ignaz Dietscher nachgesucht.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 21./23. l. Mts. werden demnach sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, hienach die geeigneten Erhebungen zu veranlassen und das Ergebniß seiner Zeit berichtlich anher anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 24. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sek.

Digitized by Google

Ad Num. 8034.

(Die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen zur Erlangung des Gymnasial-Absolutoriums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange wird eine an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe ergangene, und an die unterfertigte k. Stelle in Abschrift mitgetheilte höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. d. Mts. zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

Landshut, den 26. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,627.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 4. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird unter theilweiser Abänderung der Bestimmungen sub Ziff. 2 lit. C. der Ministerial-Entschließung vom 9. September 1839 Nr. 20,340 „die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend" (Döll. V.-S. Bd. 24 S. 235) Folgendes verfügt:

1) Nachdem zufolge des §. 71 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854, sämmtliche Klaßprofessoren des Gymnasiums an der Absolutorialprüfung sich zu betheiligen haben, wird für jeden derselben eine Diät von 3 fl. festgesetzt.

2) In Berücksichtigung der vermehrten Geschäftslast, welche in Folge der revidirten Schulordnung den Professoren der Religionslehre und Mathematik bei der Absolutorial-Prüfung erwachsen ist, wird deren Gleichstellung mit den Klaßprofessoren hinsichtlich des Diäten-Bezuges angeordnet und sonach derselbe von 2 fl. auf 3 fl. erhöht.

3) Für den Lehrer der französischen Sprache, welcher in Gemäßheit des §. 80 der revidirten Schul-Ordnung bei der mündlichen Absolutorial-Prüfung mitzuwirken hat, wird eine Diät von 2 fl. ausgesetzt.

4) Wenn an einer Anstalt die Stelle des Aktuars von der des Pedellen getrennt ist, wird für den Aktuar eine Gebühr von ½ fl. bestimmt.

München, den 21. Dezember 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. I., von Oberbayern.
Die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen zur Erlangung des Gymnasial-Absolutoriums betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 7983.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die k. Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Untersuchung gegen Peter Würdinger, ledigen Säglnecht von Kochet in Böhmen wegen Verbrechens des Betruges und Urkundenfälschung, hier Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Deggendorf vom 21. Oktober lfd. Js. wurde Peter Würdinger, lediger Säglnecht von Kochet, k. k. Bezirksamtes Schüttenhofen in Böhmen, wegen Verbrechens des gesetzlich ausgezeichneten Betruges II. Grades durch Urkundenfälschung in eine Arbeitshaus-Strafe von vier Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Den oben genannten Behörden wird unter Mittheilung des nachstehenden Signalements des Peter Würdinger hievon zu dem vorschriftsmäßigen Verfahren Kenntniß gegeben.

Landshut, den 26. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Personalbeschrieb.

Peter Wärdinger steht in den vierziger Lebensjahren, ist bei 6 Schuh groß, von untersetztem Körperbaue, hat ein länglichtes Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe, proportionirte Nase und Mund und braune Haare, ohne Bart und ohne besondere Kennzeichen, und spricht gut deutsch. Am Leibe trug er zur Zeit der Verübung der That einen braunen Rock und gleiche Hose und einen schwarzen Filzhut.

Ad Num. 7920.

An sämmtliche
k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Transport von Leichen von und nach dem Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die in dem gleichen Betreffe am 20. September 1855 (Kreisamtsblatt S. 1135) — 20. März und 17. Juli 1856 (Kreisamtsblatt S. 361 u. 909) und 20. Jäner 1857 (Kreisamtsbl. S. 93) erfolgten Ausschreibungen wird den obengenannten Behörden nachfolgend der Abdruck einer weiteren am 20. l. Mts. erfolgten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 27. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3690.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. Innern, wird eröffnet, daß nunmehr auch mit der k. hannover'schen Regierung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe eine Vereinbarung nach den in dem Ministerial-Ausschreiben vom 15. März 1856 Nro. 6346 aufgeführten Grundsätzen und Bestimmungen getroffen worden ist.

Die zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden im Königreiche Hannover sind:

1. die Polizei-Obrigkeiten, d. h. die k. Aemter,
2. die k. Polizei-Direktionen,
3. die Stadtmagistrate.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, wegen Anerkennung der von Seite dieser hannover'schen Behörden ausgestellten Leichenpässe als giltiger Legitimationen zum Zwecke des Transportes von Leichen in oder durch das bayer'sche Gebiet sofort das Weitere zu verfügen.

München, den 20. Dezember 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. B. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Eppler.

Ad Num. 7825.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Anpreisung von Geheim-Mitteln durch gedruckte Pamphleten von auswärtigen Druckern und durch die Post in Briefform versendet betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ausschreiben der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. dieß Monats bez. Betr. wird in Nachfolgendem zur Warnung und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 27. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck ad Num. 9552.

(Anpreisung von Geheimmitteln durch gedruckte Pamphleten von auswärtigen Druckern und durch die Post in Briefform versendet betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige wird durch die Briefpost unter Kreuzband eine gedruckte Empfehlung versendet: „Meine neue schnelle Bandwurm-Curart, wodurch die Menschen jung und alt, schmerz- und gefahrlos in zwei Stunden von jahrelangen Leiden befreit werden," unterzeichnet von Adolph Bloch, Doktor der Medizin ꝛc. in Wien, Druck von Hirschfeld in Wien. Dieses Pamphlet hat selbst gedruckte Addresse, wie an den hochwürdigen Pfarrherrn von . . . . . in Bayern, wobei nur der Ortsname geschrieben, die Freimarke eine österreichische und das Postzeichen Wien ist.

Der Inhalt dieses Pamphlets ist so marktschreierisch und die Prellerei in dem Geheimthun des Mittels und der verlangten Vorausbezahlung so offen, daß eine Täuschung und Versuchung nicht vermuthet werden soll. Am Schlusse ist aber an alle Seelsorger, Lehrer, Kaufleute, Fabrikherrn und Gastwirthe die Bitte gestellt, den Inhalt dieser Druckschrift nach Möglichkeit zu verbreiten.

Da auf diesem Wege der Briefpost und wie in vorliegender Anzeige fünf solcher gedruckter Briefe an Einem Tage an fünf Pfarrer eines Distrikts befördert wurden, eine größere Verbreitung und bis in kleine Orte des platten Landes ermöglicht ist, so erscheint es räthlich, Unerfahrene gegen die Versuchungen durch solche marktschreierische Anpreisungen dadurch zu schützen, daß gleichzeitig in den Localblättern gewarnt wird, solchen lügenhaften Versprechungen einen Glauben zu schenken, indem auch nicht ein Schein von Wahrheit und nicht eine Möglichkeit nützlicher Hilfe durch dieses Geheimmittel in empfohlener Weise bei dem Bandwurmleiden gegeben, vielmehr es lediglich eine Speculation auf die Leichtgläubigkeit Unerfahrener ist.

Gleiche Beurtheilung und den Vorwurf der Marktschreierei und Prellerei verdienen die auf dem platten Lande oft durch Hausirer verbreiteten: „Kaiser- oder Seewalds blutreinigenden Pillen" mit der beigegebenen Anpreisung als untrügliches Heilmittel gegen fast alle große und kleine Leiden der Menschen bei jung und alt. Es wird auch dagegen gewarnt und veranlassen dieselben großen Schaden, da dieselben wegen der versprochenen ausleerenden Wirkung auch bei einer Pille stark wirkende (drastische) Stoffe enthalten und bei der empfohlenen Anwendung ohne Unterscheidung der Individualität und der Zustände deßhalb bei Kindern und schwachen Konstitutionen sich bis zur unheilbaren, selbst tödtlichen Einwirkung steigern können.

Wo übrigens derartige Hausirer aufgegriffen werden, sind dieselben nach Maßgabe des Art. 3. Ziff. 7. und Art. 4. Ziff. 5. der Vaganten-Ordnung zu behandeln und insoferne sie Ausländer sind, über die Gränze schaffen zu lassen unter gleichzeitiger Anzeige der getroffenen Verfügung an die unterfertigte Stelle.

Ansbach, den 18. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.
Gerhardt.

Ad Num. 8258.

(Der Geschäftsbetrieb der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24./27. lauf. Mts. wurde der Unteraufschläger von Winter in Eichendorf als Agent der bezeichneten Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Landau a./J. bestätiget, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 28. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 7117.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den vermißten Schleifersohn Georg Fischer von Neuenwelt, kgl. Landgerichts Weidenberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der untenbeschriebene Knabe Georg Fischer, Sohn des Schleifers Michael Fischer von Neuenwelt, kgl. Landgerichts Weidenberg, ist am Montag den 2. August l. Js. aus dem Dienste des Schuhmachermeisters Michael Bauriedel zu Parkstein, k. Landgerichts Neustadt a. d. W., entwichen. Dessen Aufenthalt konnte bisher nicht ermittelt werden.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, gegen Georg Fischer Spähe zu verfügen und denselben im Falle des Betretens an das k. Landgericht Weidenberg abzuliefern, sachdienliche Notizen über dessen letzten Aufenthalt aber dieser Behörde behufs der weiteren Recherchen sofort mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 28. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Signalement des Georg Fischer.

Alter: 13 Jahre. Größe: 3¾ bis 4 Schuh. Körperbau: kräftig. Haare: blond. Augen: blaugrau. Augenbrauen: blond. Nase: stumpf. Mund: die Oberlippe etwas aufgeworfen. Kinn: rund. Gesicht: voll. Besondere Kennzeichen: keine.

Die Kleidung des Vermißten bestand zur Zeit seines Entweichens aus folgenden Stücken:

einem blauen baumwollenen Sommerröckchen, einer gleichen Weste, einer schwarzgestreiften wollenen Sommerhose, einer grünen Tuchmütze, einem Paar Schnürschuhe und einer roth kattunenen Halsbinde.

Ad Num. 8482.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Januar 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. B.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 30. November 1858 (Kreis-Amtsblatt Seite 1464) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Januar 1859 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, am 31. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 7155.

(Die Naturalien-Normalpreise pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die pro 1858/59 regulirten Normalpreise für die Getreidfrüchte und übrigen Naturalien werden in der nachstehenden Uebersicht öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 31. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer.

Digitized by Google

Ueberſicht der Normalpreiſe für die Getreidefrüchte und die übrigen Naturalien bei den kö
königl. Rentämtern von Niederbayern für das Verwaltungs-Jahr 1858/59.

Nrs. curr.	Rentämter.	Der Schäffel														Der Zentner				Der Schober							
		Waizen		Korn		Gerſte		Haber		Linſen		Erbſen		Hanfkörn.		Zwiebeln		Hopfen		Heu		Waizen-		Korn-		Gerſte-		Haber-	
																						Stroh							
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Abensberg	12	24	9	36	8	54	7	6	—	—	12	45	10	—	14	45	97	30	1	19	11	—	11	—	—	—	—	—
2	Deggendorf	11	12	9	30	8	6	6	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Dingolfing	13	54	10	24	9	6	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Eggenfelden	16	24	9	30	8	36	6	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Grafenau	11	12	9	30	8	6	6	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Griesbach	15	48	9	6	8	18	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Kelheim	12	24	10	12	9	6	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	30	13	30	8	—	8	—
8	Kötzting	12	18	9	6	8	36	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Landau	12	18	9	6	8	36	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Landshut	14	—	10	18	9	30	7	30	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	30	6	30	8	—
11	Mitterfels	12	18	9	6	8	36	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Paſſau	14	48	9	6	7	42	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pfaffenberg	13	—	9	48	9	12	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	30	10	30	7	29	7	2
14	Pfarrkirchen	17	6	9	12	8	30	6	18		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Regen	11	12	9	30	8	6	6	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Simbach	14	6	8	36	8	18	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Straubing	12	18	9	6	8	36	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Viechtach	12	18	9	6	8	36	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Vilsbiburg	13	18	9	54	9	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Vilshofen	17	6	9	12	8	30	6	18	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wegſcheid	14	48	9	6	7	42	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wolfſtein	16	30	9	6	9	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Landshut, den 31. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor. Greßiere

Digitized by Google

Bekanntmachung
unerhobene Capitalien betreffend.

Von den gemäß der I. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten III. Subscriptions-Anlehen à 5% (vide Bekanntmachung vom 17. April 1856, Reg.-Bl. 1856, S. 273—278) sind nachbezeichnete au porteur-Obligationen der k. Staatsschuldentilgungs-Spezial-Casse Würzburg noch nicht zur Einlösung gelangt und zwar:

Rothgeschriebene Serien- oder Commiss.-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Cassa-Kataster-Nummern:	Capitals-Betrag zu:
5875	19,774	100 fl.
"	19,775	100 fl.
"	19,776	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezial-Casse Würzburg sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen gemäß den Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten, vom 1sten kommenden Monats anfangend, zu Gunsten der kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 21. Dezember 1858.

Kgl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 26. Dezember l. Js. wurde die Präsentation der Gutsherrschaft von Offenberg auf den Schul- und Meßnerdienst zu Neuhausen, kgl. Landgerichts Deggendorf, bestätiget, und in Folge dessen der Schulprovisor Joseph Gräbl zu Matting, k. Landgerichts Regensburg, zum Schullehrer in Neuhausen ernannt.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 28. Dezember 1858 ist der Schullehrer Johann Nepomuk Kapfhammer von Schönberg, k. Landgerichts Grafenau, nach Obernzell, kgl. Landgerichts Wegscheid, versetzt worden.

Gemäß Verfügung vom 28. Dezember 1858 ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst in Schönberg, Ldg. Grafenau, dem Schullehrer Joseph Klee von Obernzell, Ldg. Wegscheid, verliehen worden.

Mittels gemeinsamem Beschluß der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und des kgl. Kreiscommando's der Landwehr von Niederbayern vom 29. Dezember 1858 wurden der bisherige Unterlieutenant Johann Hilz als Oberlieutenant, und der bisherige Korporal Joseph Primbs als Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon der Stadt Straubing bestätigt.

In der Landwehr-Compagnie Rohr, kgl. Landgerichts Abensberg, wurde der bisherige Lieutenant Joseph Weiß zum Hauptmann, und der bisherige Feldwebel Alois Bernpointner zum Unterlieutenant gewählt, und diese Wahl mittels gemeinsamen Beschlusses der kgl. Regierung, K. d. Innern, und des k. Kreiscommandos vom 29. Dezember 1858 bestätigt.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

III. Augsburger-Course
vom 23. Dezember 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	96½
" à 4 %	—	98½
" à 4¼ %	101¾	—
" à 4½ % halbjährig	101⅞	—
" à 5 % IV. Emission	101¾	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98¼
Bank-Aktien Div. II. Sem.	820	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	100¼	—
" " mit 20 % Einzahlung	100¼	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verliger Rest: Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl. kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl. kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl. kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl. kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen fl. kr.
Abensberg	Vom 27. Dezember 1858.	Waizen	18	112	130	125	5	12 57	11 1	10 13	— 46	— —
		Korn	14	26	40	26	14	8 48	8 31	8 26	— 24	— —
		Gerste	2	82	84	79	5	9 30	9 11	8 33	— —	— 8
		Haber	6	24	30	26	4	7 12	6 45	5 34	— 32	— —
Deggendorf	Vom 28. Dezember 1858.	Waizen	50	314	364	338	26	14 59	10 32	8 54	— 5	— —
		Korn	—	57	57	54	3	9 4	9 —	8 39	— 10	— —
		Gerste	7	227	234	212	22	8 11	7 48	7 22	— 13	— —
		Haber	—	38	38	38	—	6 47	6 35	6 22	— —	— 3
Dingolfing	Vom 28. Dezember 1858.	Waizen	—	64	64	64	—	17 30	12 30	8 30	— 30	— —
		Korn	—	2	2	2	—	9 12	— —	— —	— —	— —
		Gerste	—	85	85	85	—	9 —	8 —	7 30	— 24	— —
		Haber	—	5	5	5	—	6 36	6 12	— —	— 24	— —
Gelselhöring	Vom 28. Dezember 1858.	Waizen	—	66	66	66	—	11 —	10 30	10 —	— —	— 30
		Korn	—	3	3	3	—	9 —	9 —	9 —	— 30	— —
		Gerste	—	39	39	39	—	8 15	8 —	7 30	— 30	— —
		Haber	—	3	3	3	—	7 15	7 15	7 15	— 36	— —
Kelheim	Vom 23. Dezember 1858.	Waizen	—	14	14	14	—	12 12	11 —	10 10	1 3	— —
		Korn	—	2	2	2	—	— —	10 12	— —	— —	— 29
		Gerste	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Haber	—	3	3	3	—	3	7 48	7 24	— —	— 18

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 27. Dezember 1858.	Waizen	–	114	114	114	–	18	–	15	30	13	–	–	–	–	–
		Korn	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Gerste	–	634	634	634	–	8	30	8	12	8	–	–	–	–	–
		Haber	–	22	22	22	–	7	–	6	30	6	–	–	–	–	–
Landshut	Vom 24. Dezember 1858.	Waizen	183	871	1054	787	267	16	23	12	59	10	46	–	21	–	–
		Korn	82	86	168	90	78	9	22	8	52	8	14	–	31	–	–
		Gerste	185	1478	1663	1628	35	9	45	9	17	8	37	–	–	–	1
		Haber	38	469	427	394	33	7	1	6	45	6	18	–	2	–	–
Mainburg	Vom 29. Dezember 1858.	Waizen	37½	139	176½	156½	20	13	30	11	20	9	–	–	45	–	–
		Korn	3	5	8	8	–	9	–	8	30	8	12	–	15	–	–
		Gerste	½	27½	28	27½	½	9	30	9	5	8	24	–	19	–	–
		Haber	2	10	12	12	–	7	32	7	19	6	52	–	–	–	48
Neustadt a. d. D.	Vom 28. Dezember 1858.	Waizen	22	118	140	122	18	11	39	10	–	8	49	–	50	–	–
		Korn	4	4	8	8	–	9	20	9	4	8	48	–	–	–	4
		Gerste	29	1	30	20	10	8	36	8	18	8	–	–	13	–	–
		Haber	–	22	22	22	–	7	15	6	45	6	15	–	–	–	3
Passau	Vom 28. Dezember 1858.	Waizen	–	2	2	2	–	–	–	11	–	–	–	–	–	–	–
		Korn	5	29	34	29	5	9	3	8	43	8	18	–	22	–	–
		Gerste	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Haber	–	57	57	57	–	6	27	6	25	6	24	–	–	–	8
Pfeffenhausen	Vom 27. Dezember 1858.	Waizen	–	17	17	17	–	16	30	13	45	11	30	–	–	2	21
		Korn	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Gerste	13	42	55	55	–	9	–	8	47	7	30	–	27	–	–
		Haber	–	4	4	4	–	6	30	6	27	6	24	–	31	–	–
Pilsting	Vom 28. Dezember 1858.	Waizen	–	120	120	120	–	19	30	13	54	8	18	–	–	–	–
		Korn	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Gerste	–	337	337	337	–	9	36	8	21	7	6	–	–	–	–
		Haber	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Regen		Waizen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Korn	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Gerste	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Haber	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Straubing	Vom 24. Dezember 1858.	Waizen	46	723	769	753	16	13	52	10	35	9	26	–	17	–	–
		Korn	–	72	72	72	–	9	1	8	46	8	14	–	–	–	18
		Gerste	26	862	888	873	15	8	54	8	23	7	44	–	–	–	16
		Haber	–	169	169	135	34	7	17	6	49	6	15	–	12	–	–
Vilshofen	Vom 29. Dezember 1858.	Waizen	213	328	541	337	204	17	54	15	45	11	18	–	23	–	–
		Korn	–	5	5	4	1	9	15	9	13	9	12	–	–	–	11
		Gerste	–	3	3	3	–	8	–	7	58	7	30	–	2	–	–
		Haber	–	12	12	10	2	6	42	6	16	6	–	–	–	–	23

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 2. Landshut, Sonnabend den 8. Januar **1859.**

Inhalt:

Die Distriktsgemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Passau I. pro 1857/58. — Die Erledigung der Pfarrei Neukirchen bei Haggn. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Entschädigung der Zeugen in Straffachen. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Aufstellung von Einzelnrichtern. — Die Erledigung der Lehrstelle der Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Landwirthschaft an der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Landau. — Erledigung der Pfarrei Münchsteinach, Dekanats Neustadt a./A. — Unterdrückung einer Druckschrift von Ernst Moritz Arndt, Schriftsteller aus Bonn. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7061.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung des kgl. Landgerichts Passau I. pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Art. 21 des Gesetzes v. 28. Mai 1852, „die Distriktsräthe betr.", werden nach vollzogener Superrevision die Resultate der Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Passau I. pro 1857/58, wie folgt, öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Activrest des Vorjahrs . . .	821	39¾
2. Ertrag aus veräußerten Vermögenstheilen	19	28
3. Vergütung des Staats für Transportfuhren	64	42¾
4. Zuschuß des Kreises	900	—
5. Anschlag für Naturaldienstleistungen der Gemeinden	11890	12
6. Distriktsumlagen in Geld . . .	4305	59¾
7. Passiv-Vorschuß	250	—
ad A. Summa	18252	1¾

B. Ausgaben.

1. Für den Distriktsrath	75	54
2. Auf Heimzahlung von Passiv-Vorschüssen	252	30
3. Auf Ersatzposten und Verluste .	21	12¾
4. Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen incl. des Anschlags für Naturalleistungen	15630	4
5. Löhne der Wegmacher . . .	921	46
6. Für technische Aufsicht . . .	43	20

Digitized by Google

	fl.	kr.
7. Anschaffung und Reparatur von Werkzeugen	212	44
8. Für Leistung auf Schubfuhren .	163	36
ad B. Summa	17321	6¼
Abgleichung.		
Einnahmen	18252	1¼
Ausgaben	17321	6¼
Aktiv-Rest .	930	55¼

Landshut, den 28. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8664.

(Die Erledigung der Pfarrei Neukirchen bei Haggn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 22. dß. Mts. eingetretene Ableben des Pfarrers und Distrikts-Schulinspektors Jos. Ried ist die organisirte katholische Pfarrei Neukirchen bei Haggn in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist im Dekanatsbezirke Deggendorf, im Landgerichte Mitterfels und in der Diöcese Regensburg gelegen, zählt in einem Umfange von 4 Stunden 1329 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer, dann einem Hilfspriester pastorirt.

Das Einkommen beziffert nach der älteren, dermalen noch bestehenden Fassion . 1151 fl. 21 kr., die Lasten bestehen in . . . . 352 „ 45 „ so daß sich ein jährlicher Reinertrag von 798 fl. 36 kr, ergibt.

Bewerber haben ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei jener Kreis-Regierung, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, einzureichen.

Landshut, den 31. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8660.

(Die Verloosung der älteren österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. Dezember v. Js. stattgefundenen 299. Verloosung der ältern österr. Staatsschuld ist die Serie 165 gezogen worden.

Diese enthält:

1¾ resp. 3½ % Hofkammer-Obligationen, und zwar Nr. 5837 mit ½ und Nr. 8964 mit ¼ der Capitals-Summe, dann Nr. 8334 bis Nr. 9154 incl. mit den ganzen Capitalsbeträgen in einer Gesammt-Summe von 1'412,049 fl. 26 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt, insoferne es die Besitzer der verloosten Obligationen nicht vorziehen sollten, dieselben nach Inhalt des kais. Finanzministerial-Erlasses vom 26. Oktbr. v. J. in auf österr. Währung lautende 5 % Staatsschuld-Verschreibungen (nach dem Verhältnisse von 100 fl. zu 3½ % in Conventionsmünze — 73 fl. 50 kr, Capital zu 5 % in österr. Währung) zu convertiren.

Dieses wird zur geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 3. Jänner 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7298.

An sämmtliche k. Gerichte und Tarämter von Niederbayern.

(Entschädigung der Zeugen in Straffachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. v. Mts. wurde Art. I und III der

Digitized by Google

allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848 (Regierungsblatt pag. 1265) dahin erläutert, daß den Zeugen, deren Wohnsitz weiter als 2 Stunden vom Gerichtssitze entfernt ist, nicht nur für jede geometrische Stunde als Entschädigung der Reisekosten 12 kr., sondern auch für die vorkommenden Bruchstundenzahlen die treffende Entschädigung zugestanden wird.

Hienach ist sich für die Folge zu achten, und sind hiedurch die Ausschreiben vom 9. Juni 1850 Nr. 14,776 und 13. Jäner 1855 Nr. 6947 modifizirt.

Landshut, den 3. Jänner 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 24 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung ge»troffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der »Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 »ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb »dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, »und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für er»loschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Ok»tober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der »Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung »in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines »Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den »betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klag»bar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der »Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger »jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei »Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

Digitized by Google

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 5. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das unterfertigte kgl. Appellationsgericht hat im Einverständnisse mit der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, bei nachgesetzten kgl. Landgerichten unter Enthebung der bisher mit dieser Funktion betraut gewesenen kgl. Assessoren als Einzelnrichter für das Notariat und Hypothekenwesen aufgestellt:

Landgericht Bogen
den k. II. Assessor Pfäffinger.
Landgericht Grafenau
den k. II. Assessor Schreyer.
Landgericht Mitterfels
den k. III. Assessor Schels.
Landgericht Rottenburg
den k. II. Assessor Stadler.
Landgericht Simbach
den k. II. Assessor Englhard,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Passau, den 30. Dezember 1858.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Fischer, Acc. a. S.

Digitized by Google

Ad Num. 5328 G.

(Die Erledigung der Lehrstelle der Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Landwirthschaft an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Landau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Verwendung des Rektors und Lehrers an der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Landau Dr. Ernst Ebermeyer als fünfter Professor an der Königl. Centralforstlehranstalt zu Aschaffenburg ist die Lehrstelle der Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Landwirthschaft an der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Landau in Erledigung gekommen.

Mit dieser mit dem normalmäßigen Gehalt dotirten Lehrstelle ist bisher auch die Funktion eines Rektors der Anstalt gegen eine weitere jährliche Remuneration von 200 fl. verbunden gewesen.

Hiezu qualifizirte Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen bei dem Königl. Landcommissariate Landau einzureichen.

Speyer, den 22. Dezember 1858.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schäfer.

Ad Num. 1365.

(Erledigung der Pfarrei Münchsteinach, Dekanats Neustadt a./A. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Münchsteinach, Dekanats Neustadt a./A., in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. Februar 1859 mit folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1842 ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	**An ständigem Gehalte:**		
1)	**Aus Staatscassen:**		
	an baarem Gelde	165	—
	an Naturalien:		
	Schff. Mtz. Vrtl. Sz.		
	2 4 3 2 Dinkel à 4 fl. 27 kr.	12	30¼
	4 2 3 1½ Korn à 8 fl. 58 kr.	40	5½
	2 4 3 2 Haber à 3 fl. 47½ kr.	11	11
	(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
	6 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.	24	—
	3¾ Klafter weiche Stöcke à 1 fl. 30 kr.	5	37½
	8⅗ Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.	32	30
	150 Stück harte Wellen à 3 fl. per Hundert	4	30
	240 Stück weiche Wellen à 2 fl. 40 kr per Hundert	6	24
	1 Schleißbaum in Geld	4	30
2)	**Aus Stiftungskassen:**		
	an baarem Gelde	1	—
II.	**An Zinsen von — zur Pfarrei gestifteten Kapitalien**	—	—
III.	**Ertrag aus Realitäten:**		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches geräumig ist und sich in bestem baulichen Stande befindet . . .	25	—
	Aus Grundstücken	38	54
IV.	**Aus Rechten**	—	—
V.	**Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen** . .	132	36¾
VI.	**Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen** . . .	14	—
	Summa	517	49½
	Die Lasten hievon ab mit	9	9
	Reinertrag	508	40½

Ansbach, den 21. Dezember 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Königl. Assisengericht für die Pfalz zu Zweibrücken hat durch Contumacial-Urtheil vom 6. l. M. den

Ernst Moritz Arndt,

Schriftsteller aus Bonn,

für schuldig erklärt, in dem von ihm unter dem Titel: „Meine Wanderungen und Wandlungen mit dem Reichs-Freiherrn H. L. F. von Stein“ herausgegebenen und in der Pfalz verbreiteten Buche, das Vergehen der Schmähung und Verläumdung Königl. Bayer. Truppen, ihrer Offiziere und des Feldmarschalls Fürsten von Wrede verübt zu haben, —

und denselben sofort in Anwendung der Art. 28, 31, 2, 4, 6 und 30 al. 2 des Preßstrafgesetzes, dann des Art. 14 des Gesetzes vom 18. November 1849 und des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, einer Geldbuße von fünfzig Gulden und den Kosten verurtheilt, dann zugleich auch die Unterdrückung der fraglichen Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, ausgesprochen und verordnet, daß diese Verfügung durch die Kreis-Amtsblätter des Königreiches bekannt gemacht werde.

Dies wird zum Zwecke der Zustellung an den Verurtheilten, gesetzlicher Vorschrift gemäß, hiemit bekannt gegeben.

Zweibrücken, den 17. Dezember 1858.

Kgl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der durch den k. Kämmerer und Gutsbesitzer Eduard Freiherrn v. Berchem zu Steinach dem Priester Joh. Bapt. Hinterwimmer, d. Z. St. Katharina- und Weihermeß-Benefiziat zu Eggenfelden, auf das Benefizium Steinach, k. Landgerichts Straubing, ausgestellten Präsentation wurde durch Regierungs-Entschließung vom 1. Jänner 1859 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 24./29. Dezember 1858 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Thann, k. Landgerichts Simbach am Inn, dem Priester Franz Xaver Dick, Kooperator in Uttigkofen, k. Landgerichts Vilshofen, verliehen.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 30. Dezember 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	96½
„ à 4 %	—	98½
„ à 4½ %	101½	—
„ à 4½ % halbjährig	—	101½
„ à 5 % IV. Emission	—	101⅝
„ à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98½
Bank-Aktien Div. II. Sem.	825	821
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	100½	—
„ „ mit 20 % Einzahlung	100½	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Verbleiber Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen vorigen Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. Jänner 1859.	Waizen	5	112	117	113	4	11	51	10	44	10	1	—	17	—	—
		Korn	14	3	17	17	—	8	52	8	40	8	24	—	—	—	9
		Gerste	5	52	57	57	—	9	56	9	7	8	36	—	4	—	—
		Haber	4	7	11	11	—	7	6	6	51	6	13	—	—	—	6
Deggendorf	Vom 4. Jänner 1859.	Waizen	26	538	564	532	32	14	33	10	40	9	3	—	—	—	8
		Korn	3	78	81	79	2	9	2	8	56	8	34	—	4	—	—
		Gerste	22	457	479	469	10	8	12	7	54	7	26	—	—	—	6
		Haber	—	95	95	95	—	6	38	6	19	6	3	—	16	—	—
Dingolfing	Vom 4. Jänner 1859.	Waizen	—	58	58	58	—	16	—	13	—	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	154	154	154	—	8	30	8	—	7	33	—	30	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 30. Dezember 1858.	Waizen	—	29	29	29	—	11	13	10	36	9	43	—	24	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	9	28	9	23	9	5	—	49	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	50	7	30	7	5	—	18	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 3. Jänner 1859.	Waizen	—	74	74	74	—	18	—	16	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	509	509	509	—	8	36	8	12	7	54	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 31. Dezember 1858.	Waizen	267	698	965	572	393	16	57	12	57	10	38	—	2	—	—
		Korn	78	56	134	77	57	9	45	9	7	8	53	—	—	—	15
		Gerste	35	1795	1830	1672	158	9	54	9	21	8	59	—	—	—	14
		Haber	33	224	257	257	—	7	18	6	54	6	34	—	—	—	9
Mainburg	Vom 5. Jänner 1859.	Waizen	20	195	215	196	19	14	36	12	2	9	48	—	—	—	42
		Korn	—	19½	19½	19½	—	9	—	8	32	8	18	—	—	—	2
		Gerste	½	77½	78	78	—	9	33	9	6	8	30	—	—	—	1
		Haber	—	22½	22½	22½	—	7	15	6	58	6	30	—	21	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 4. Jänner 1859.	Waizen	18	133	151	131	20	13	—	10	38	9	10	—	—	—	38
		Korn	—	15	15	11	4	9	15	8	55	8	30	—	9	—	—
		Gerste	10	8	18	15	3	8	24	8	12	8	—	—	6	—	—
		Haber	—	18	18	16	2	7	24	6	46	6	9	—	—	—	1
Passau	Vom 4. Jänner 1859.	Waizen	—	6½	6½	4½	2	—	—	11	30	—	—	—	—	—	30
		Korn	5	59½	64½	60	4½	8	59	8	50	8	33	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	151	151	142½	8½	6	17	6	11	6	1	—	14	—	—
Pfeffenhausen	Vom 3. Jänner 1859.	Waizen	—	37	37	36	1	12	—	11	4	9	—	2	41	—	—
		Korn	—	—	—	—	...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	9	—	8	40	8	18	—	7	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	8	—	7	44	6	30	—	—	1	17
Pilsting	Vom 4. Jänner 1859.	Waizen	—	51	51	51	—	19	—	13	30	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	438	438	438	—	9	30	8	45	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. Dezember 1858.	Waizen	16	892	908	893	15	14	20	10	49	9	26	—	—	—	17
		Korn	—	129	129	126	3	8	48	8	29	7	59	—	17	—	—
		Gerste	15	702	717	712	5	8	45	8	12	7	33	—	11	—	—
		Haber	34	202	236	224	12	6	56	6	37	6	5	—	12	—	—
Vilshofen	Vom 5. Jänner 1859	Waizen	204	317	521	360	161	18	9	16	17	11	54	—	—	—	32
		Korn	1	11	12	9	3	8	55	8	42	8	27	—	31	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	17	19	14	5	6	49	6	33	6	18	—	—	—	17

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 3. Landshut, Mittwoch den 12. Januar **1859.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, hier die bei den vereinigten Grenz-Zollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betreffend. — Die gerichtliche Verlautbarung von außer dem Gerichte gelegenen Pertinenzen. — Die Herausgabe eines neuen Adreßhandbuches für Niederbayern. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, hier die bei den vereinigten Grenz-Zollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
&c. &c.

Wir haben im Hinblicke auf Abschnitt I. §. 14. lit. B. Nro. 2. des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 zum Vollzuge des Artikels 8. des Handels- und Zoll-Vertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt von 1853 Seite 1227) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Bei den in Ausführung des Artikels 8 des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 auf österreichischem Boden errichteten bayerischen Zollämtern sind für den diesen Aemtern zugewiesenen Amtsbezirk die Vorschriften der bayerischen Zollgesetze und der bayerischen Zollordnung gerade so zu beobachten, als ob das bayerische Zollamt auf bayerischem Gebiete gelegen wäre, und es sind in dessen Folge alle Uebertretungen der bayerischen Zollgesetze oder der bayerischen Zollordnung, welche im Verkehre mit diesen Zollämtern, oder durch Unterlassung des vorschriftsmäßigen Verkehrs mit denselben begangen werden, nach denselben gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen und zu bestrafen, als ob das bayerische Zollamt auf bayerischem Gebiete gelegen wäre.

Art. 2.

Zur Untersuchung und Aburtheilung in erster Instanz der in Artikel 1 bezeichneten Zollstraffälle ist, wenn mit denselben weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen zusammentrifft, der Einzelnrichter desjenigen bayerischen Gerichtes zuständig, in dessen Bezirk der nächste bayerische Grenzpunkt liegt, durch welchen die Zollstraße zu dem betreffenden auf österreichisches Gebiet verlegten bayerischen Zollamte führt.

Digitized by Google

Es erstreckt sich jedoch diese Zuständigkeit nicht auf diejenigen Staatsangehörigen auswärtiger Staaten, bezüglich welcher die Untersuchung und Aburtheilung von der zuständigen Behörde im Hinblick auf §. 17. und 18. des Zollkartels mit Oesterreich (Regierungsblatt von 1853 S. 1299) bei einem auswärtigen Gerichte in Antrag gebracht worden ist.

Art. 3.

Bei den in Ausführung des Artikels 8. des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 auf bayerischem Boden errichteten österreichischen Zollämtern sind für den diesen Aemtern zugewiesenen Amtsbezirk die Vorschriften der österreichischen Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze gerade so zu beobachten, als ob das österreichische Zollamt auf österreichischem Gebiete gelegen wäre, und es sind in dessen Folge alle Uebertretungen der österreichischen Zollgesetze, welche im Verkehre mit diesen Zollämtern oder durch Unterlassung des vorschriftsmäßigen Verkehrs mit denselben begangen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen in den Artikeln 12 — 26 des Zollkartels mit Oesterreich und in der allerhöchsten Verordnung vom 24. December 1853 (Regierungsblatt von 1853 Seite 1847) zu untersuchen und zu bestrafen.

Art. 4.

Vorstehende Bestimmungen treten im gesammten Umfange des Königreichs mit gesetzlicher Kraft an dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs bekannt zu machen.

Gegeben München den 4. Januar 1859.

Max.

von Ringelmann. Freiherr v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Neumayr.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7353.

An sämmtliche
Bezirks- und landgerichtliche Tarämter
in Niederbayern.

(Die gerichtliche Verlautbarung von außer dem Gerichtsbezirke gelegenen Pertinenzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachfolgenden Abdrucke erhalten die k. Tarämter ein höchstes Reskript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 30. Dezember v. Js. Nr. 17,651 in rubr. Betr. nebst der in Bezug genommenen höchsten Justiz-Ministerial-Entschließung dd. 22. v. Mts. u. Js. zur Wissenschaft und Nachachtung.

Landshut, den 6. Jänner 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Kreßiteet, Sekretär.

Abdruck ad Num. 17,651.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der k. Regierung, K. d. F., wird anliegend eine Abschrift des unterm 22. l. Mts. von dem k. Staats-Ministerium der Justiz in bez. Betr. an das k. Appellationsgericht von Oberpfalz und Regensburg erlassenen und den übrigen Appellationsgerichten diesseits des Rheins zur Darnachachtung mitgetheilten Entschließung mit dem Beifügen zugeschlossen, daß sich die Taxirung und Stempelanwendung nach der materiellen Behandlung zu richten habe, und daß demnach das Taramt desjenigen Gerichtes, bei dem der Kaufvertrag über das Hauptgut sammt den in anderen Gerichtsbezirken entlegenen um eine Gesammtsumme mitverkauften

Digitized by Google

Grundstücken, — dieselben mögen Pertinenzen des Gutes oder auch nicht sein, — verlautbart würde, aus der ganzen Vertragsgegenstands-Summe die Taxen und Gradationsstempelgebühren zu berechnen und zu erheben habe; und daß in jenen Fällen, in denen eine nachträgliche Verlautbarung von Grundstücken, welche nicht oder nicht mehr Pertinenzen des Hauptgutes sind, von anderen Gerichten noch vorzunehmen ist, eine nochmalige Erhebung einer Vertragstaxe und Gradationsstempelgebühr nicht zulässig, sondern lediglich von den Taxämtern dieser Gerichte für die Ausfertigungen dieser Nachtragsverträge nach Art. 38 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 die Abschriftgebühr mit 6 kr. für jedes Blatt zu erheben, und zu diesen Ausfertigungen nur ein 3 kr. Stempelbogen zu verwenden sei.

Die kgl. Taxämter sind hienach geeignet anzuweisen. —

München, den 20. Dezember 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die gerichtliche Verlautbarung von außer dem Gerichtsbezirke gelegenen Pertinenzen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Schönwerth.

Abdruck. Ad Num. 3,156.

Königliches Staats-Ministerium der Justiz.

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg empfängt die Beilage des im bezeichneten Betreffe erstatteten Berichtes vom 16. pr. 25. v. M. mit nachstehender Entschließung zurück.

Durch das Hinwegfallen der Obereigenthumsrechte und die Consolidation des Eigenthums in der Person des Grundholden vermöge des Art. 16 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ist die Gebundenheit der Güter im engeren Sinne erloschen. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß die einzelnen Grundstücke, welche zusammen einen geschlossenen Gutscomplex bildeten, nunmehr von selbst aufgehört hätten, Eingehörungen oder Pertinenzen dieses Gutscomplexes zu sein. Es gilt dieses nicht nur von den innerhalb derselben Steuergemeinde oder desselben Gerichtsbezirkes gelegenen, sondern auch von den in anderen Gerichtsbezirken gelegenen Gutseingehörungen.

So lange also hinsichtlich der letzteren Objekte nicht außer der Fixation der Besitzveränderungsabgabe noch irgend ein spezieller Akt constatirt sein würde, durch welchen eine Lostrennung vom Hauptgute bewirkt worden wäre, bleibt durch Justizministerial-Entschließung vom 20. Juni 1847 anerkannter Grundsatz:

> daß im Falle einer Veräußerung des ganzen Gutscomplexes in einem Vertrage und gegen eine im Ganzen festgesetzte Summe dasjenige Gericht zur Verbriefung auch hinsichtlich der auswärtigen Gutseingehörungen zuständig ist, in dessen Bezirke das Hauptgut liegt,

auch ferner maßgebend.

Werden aber mit einem Gute Grundstücke in einem Vertrage und gegen eine im Ganzen festgesetzte Summe veräußert, welche nicht oder nicht mehr Pertinenzen jenes Gutes sind, so kann der zufällige Umstand der gemeinschaftlichen Veräußerung an der für die einzelnen Objekte begründeten Zuständigkeit der Gerichte der gelegenen Sache keine Aenderung bewirken.

Für die notarielle Behandlung wird es in derartigen Fällen das Einfachste und Naturgemäßeste sein, wenn das für das Hauptgut zuständige Gericht den Vertrag protokollirt und vorbehaltlich der Zuständigkeit der anderen Gerichte hinsichtlich der in ihren Bezirken gelegenen, mitveräußerten Objekte verbrieft, sodann aber von den letzteren Gerichten nachträgliche Verbriefung hinsichtlich der betreffenden Objekte, unter Bezugnahme auf jenen Hauptbrief bewirkt wird.

Ueber die Art und Weise, wo und wie in solchen Fällen die Erhebung der prozentabeln Vertragstaxe

Digitized by Google

und Gradationsstempelgebühr, — welche den Betheiligten nicht doppelt auferlegt werden können, — zu geschehen habe, wird von Seite des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen Entschließung erlassen und nachträglich bekannt gegeben werden.

Von dieser Entschließung, durch welche die berichtliche Anfrage des k. Landgerichts Hemau vom 6. November d. Js. Erledigung findet, sind sämmtliche Untergerichte des Kreises zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß zu setzen.

München, den 22. Dezember 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. von Ringelmann.

An das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

Gerichtliche Verlautbarung von außer dem Gerichtsbezirke gelegenen Pertinenzen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Renmayr.

Ad Nam. 7355.

(Die Herausgabe eines neuen Adreßhandbuches für Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 31. vor. Mts. bez. Betreffs Nro. 16,914 wird den der unterfertigten k. Stelle untergeordneten Behörden, mit Ausnahme der Taxämter, die Anschaffung des von dem k. Regierungsregistrator Knauer dahier herausgegebenen Adreßhandbuches für Niederbayern nach Maßgabe der zu Gebot stehenden Regiemittel gestattet.

Landshut, den 6. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 4. Landshut, Sonnabend den 15. Januar **1859.**

Inhalt:

Die Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen, hier insbesondere die deßfallsigen Aufforderungen und Ankündigungen in öffentlichen Blättern. — Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, hier die XX. Rechnungs-Ablage. — Untersuchungen wegen Preßvergehen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9072.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen, hier insbesondere die deßfallsigen Aufforderungen und Ankündigungen in öffentlichen Blättern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachfolgend der Abdruck einer in rubr. Betreffe am 31. vor. Mts. erfolgten höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern zur genauen Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gegeben, den Redaktionen öffentlicher Blätter die hiernach veranlaßten Eröffnungen unverweilt zugehen zu lassen und gegen gleichwohl etwa noch wahrzunehmende Uebertretungen sofort die preßpolizeiliche Einschreitung zu richten, und strafgerichtliche Untersuchung hervorzurufen.

Landshut, den 6. Jänner 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 4036.**

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Von Seite des unterfertigten k. Staatsministeriums sind bereits unter'm 23. Februar 1835 und 23. März 1837 Ausschreiben ergangen, gemäß welchen der Ankauf ausländischer Staats-Lotterie-Anlehens-Loose ebensowenig, als der Ankauf und Handel mit ausländischen Staatspapieren selbst als gesetzlich oder polizeilich verboten erklärt und deßhalb auch Ankündigungen in öffentlichen Blättern hierüber nur insoferne als Uebertretungen der Allerhöchsten Verordnung vom

Digitized by Google

14. August 1810, das Verbot des auswärtigen Lotteespieles betr., bezeichnet worden sind, als dieselben den Verkauf von sogenannten Promessen auf auswärtige Staats-Lotterie-Anlehens-Loose betreffen, welche nicht schon ursprünglich mit der von der einschlägigen Staatsregierung genehmigten Einrichtung des Anlehens verbunden waren, sondern sich als eine Spekulation von Privaten darstellen (Döll. Verordnungen-Sammlung Bd. XIII S. 1393 und 1395).

Das Ministerial-Ausschreiben vom 16. Mai 1850 Nr. 8221 (l. c. Bd. XXIX S. 726) hat mit Bezugnahme hierauf insbesondere auf die Verbreitung von Promessen auf badische Lotterie-Loose aufmerksam gemacht, während ein weiteres Ausschreiben vom 7. Juni 1851 Nr. 20,143 (l. c. Bd. XXII S. 173 und 174) namentlich die Anwendbarkeit des Preß-Edikts vom 4. Juni 1848 und des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Ankündigungen und Aufforderungen in der Presse zur Theilnahme an, nach der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 verbotenen, auswärtigen Lotterien erörtert hat und in einem Ausschreiben vom 21. Juni 1851 Nro. 7181 (l. c. S. 174 und 175) überhaupt bezüglich des Verkaufes von Promessen auf auswärtige Staats-Lotterie-Anlehens-Loose, deren Ankündigung und Empfehlung in öffentlichen Blättern mit Rücksicht auf die bereits früher ausgesprochenen Grundsätze erläuternde Bemerkungen enthalten sind.

Durch Ministerial-Ausschreiben vom 4. Januar 1853 Nr. 21,959 wurde ferner das von dem kgl. Staatsministerium der Justiz unterm 28. Dezember 1852 an die Oberstaatsanwälte an den k. Appellationsgerichten diesseits des Rheins ergangene Ausschreiben bekannt gegeben, welches sich über die Hervorrufung strafgerichtlicher Einschreitung auf Grund des Artikels 16 des Preßstrafgesetzes gegen die durch die Presse veröffentlichte Aufforderung zur Theilnahme an auswärtigen Lotterien oder polizeilich nicht genehmigten Verloosungen verbreitet.

Seitdem sind durch verschiedene, in der Tagespresse erschienene Ankündigungen des Verkaufes von Anlehens-Loosen hierauf bezügliche Ausschreiben des unterfertigten k. Staats-Ministeriums und zwar unterm 20. Dezember 1858 ad N. 4078, unterm 2. Mai 1857 ad N. 11,584 und unterm 28. Dezember 1857 ad N. 4227 veranlaßt worden.

Gleichwohl erscheinen fortwährend in öffentlichen Blättern Ankündigungen über den Verkauf von auswärtigen Staats-Anlehens-Loosen, welche in versteckter Weise nichts Anderes enthalten, als eine Einladung zur Theilnahme an einem verbotenen Promessen-Spiele oder an einer unerlaubten Privat-Lotterie.

Bald wird nämlich in einer Ankündigung ein bestimmter Ankaufs- und Rückkaufs-Preis für ein Staats-Lotterie-Anlehens-Loos angegeben und hinzugefügt, daß nur die zwischen beiden Preisen bestehende Differenz an den Verkäufer einzusenden ist; bald wird in einer andern Ankündigung und solches ist in der neuesten Zeit meist der Fall — dem gewöhnlichen Inhalte solcher Ankündigungen noch die Bemerkung beigefügt: „Auch bin ich bereit, den Betrag vorzulegen."

Alle derartige Ankündigungen stellen sich, wie auch durch Einvernehmung vollkommen glaubwürdiger Sachverständiger festgestellt ist, als eine Täuschung und Prellerei des Publikums dar. In keinem dieser Fälle ist beabsichtigt, dem Loosabnehmer das Original-Loos auszuhändigen und sohin einen Vertrag über den Kauf und eventuellen Rückkauf von, in erlaubtem öffentlichen Verkehre stehenden Gegenständen einzugehen. Den Gegenstand des durch die Ankündigung angebotenen Geschäfts bildet vielmehr lediglich die Eröffnung der Hoffnung auf einen Gewinn, worin eben im Hinblicke auf die angeführte, allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 das verbotene Promessenspiel, die Etablirung einer verpönten Privat-Lotterie gelegen ist.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, auf diese und ähnliche Ankündigun-

Digitized by Google

gen in öffentlichen Blättern, welche auf ein unerlaubtes Promessenspiel oder das Unternehmen einer verbotenen Privat-Lotterie abzielen, neuerdings aufmerksam zu machen, mit dem Auftrage, die sämmtlichen Redaktionen öffentlicher Blätter von der Gesetzwidrigkeit derartiger Ankündigungen ausdrücklich in Kenntniß setzen zu lassen, die sämmtlichen Preßpolizeibehörden aber für den Fall, daß solche Ankündigungen gleichwohl weiter in öffentlichen Blättern erscheinen sollten, zur preßpolizeilichen Einschreitung nach Maßgabe der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen und zur Hervorrufung strafgerichtlicher Einschreitung anzuweisen.

Die k. Regierung, Kammer, des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 31. Dezember 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. I., von Niederbayern.
Die Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen, hier insbesondere die deßfallsigen Aufforderungen und Ankündigungen in öffentlichen Blättern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Eyplen.

Ad Num. 9949.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten und für alle Gebietstheile des Königreichs giltig erklärten Verordnung vom 21. August 1807 (Reggsbl. 1807 S. 1394) ist das Vermögen der Unteroffiziere und Soldaten, so lange sie im Heere wirklich dienen, dergestalt vinkulirt, daß von der Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung der vorgesetzten Militärstelle an Niemanden Etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung.

Da es gleichwohl vorgekommen ist, daß Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Militärpersonen mit Außerachtlassung des erwähnten Verbotes aus dem in ihren Händen befindlichen Vermögen Zahlungen geleistet und sich dadurch in eine Haftbarkeit versetzt haben, die namentlich in Desertionsfällen in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen werden müßte, so werden in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1854 sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, durch Benützung der Lokal-Intelligenz- und der Amtsblätter die Vorschrift der Verordnung vom 21. August 1807, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. April 1840 neuerdings zu veröffentlichen, und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen jene schweren Nachtheile sicher zu stellen, welchen sie sich unfehlbar aussetzen, wenn sie in Unkenntniß oder wissentlicher Uebertretung des mehrbesagten Verbotes außer dem Zinsenanfall Etwas von dem Vermögen im Heere dienender Militärpersonen an wen immer verabfolgen lassen.

Landshut, den 11. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Koppstätter.

Ad Num. 8794.

(Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, hier die XX. Rechnungs-Ablage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des XX. Rechnungs-Abschlusses des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Landshut, den 5. Jänner 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Zwanzigster Rechnungs-Abschluß

des

Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern

für das Königreich Bayern

vom 1. März mit Ende August 1858.

Mit Ende Februar 1858 waren versichert . . .	219 Stück	mit 20,095 fl.	Haftgeld	206 fl. 46½ kr.
Hiezu vom 1. März mit Ende August 1858 . .	3 Stück	mit 370 fl.	„	4 fl. 57 kr.
Summa	222 Stück	mit 20,465 fl.	„	211 fl. 43½ kr.
Abgingen nach Journal VIII. Seite 8	21 Stück	mit 2,410 fl.	„	— fl. — kr.
Stand Ende August	201 Stück	mit 18,055 fl.	„	211 fl. 43½ kr.

Reserve-Fond.

Stand Ende Februar 1858		1304 fl. 49 kr.
Hiezu an Bruchtheilkreuzern durch Schreiben der Beitragszettel		— fl. 18 kr.
Desgleichen Zinsen von der kgl. Bank in Nürnberg		8 fl. 42 kr.
Desgleichen vide Geldjournal Forts. Nr. 19 und 23		44 fl. 6 kr.
	Summa	1357 fl. 55 kr.
Davon gehen ab laut Geldjournal A und B		549 fl. 1 kr.
	Stand Ende August	808 fl. 54 kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen Lit. A und B nach Abzug des Erlöses	295 fl. 45 kr.
2) Regiekosten	40 fl. 13 kr.
3) Gebühren für Einhebung der Beiträge	5 fl. 14 kr.
4) Besoldung der Beamten	50 fl. 18 kr.
5) Porto, Inserationsgebühren und Reisespesen	17 fl. 13 kr.
Summa der auszuschlagenden Beiträge	408 fl. 43 kr.

welche sich folgendermassen repartiren, nämlich:

1) für Pferde 7,700 fl. Versicherung. Beiträge 268 fl. 10 kr., per 100 fl. 3 fl. 28$\frac{33}{77}$ kr.
2) für Rinder 10,355 fl. Versicherung. Beiträge 140 fl. 33 kr., per 100 fl. 1 fl. 21$\frac{847}{2113}$ kr.

Daher berechnen sich die Beiträge

für Pferde 7,700 fl. à 3 fl. 29 kr. per 100 fl. auf 268 fl. 13 kr.
für Rinder 10,355 fl. à 1 fl. 22 kr. per 100 fl. auf 141 fl. 32 kr.

Summa 409 fl. 45 kr.

Auszuschlagen waren 408 fl. 43 kr.

Bleibt surplus 1 fl. 2 kr. für den Reservefond.

Digitized by Google

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März mit Ende August 1858.

Fortlauf. Nr.	Namen der Beschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Für Pferde.						
1	Herr Joh. Ant. Seiler in Höchstädt	75	—	—	—	75	—
2	„ Otto Herold in Gefrees	87	30	25	—	112	30
	Summa	162	30	25	—	187	30
	II. Für Rinder.						
1	Herr Johann Mauder in Geldersheim	49	30	18	—	67	30
	Summa per se						

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen.

Fortlauf. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende baare Entschädigung. fl.	kr	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Für Pferde.						
1	Herr Konrad Vierzigmann in Erlangen	57	30	40	—	97	30
	II. Für Rinder.						
1	Herr A. E. Goßmann in Bodenmais	26	15	3	45	30	—
	Summa oben	57	30	40	—	97	30
	„ „	49	30	18	—	67	30
	„ „	162	30	25	—	187	30
	Summa Summarum	295	45	86	45	382	30

München, am 19. November 1858.

Die Vereins-Direktion:

Ziegelmüller. Fikenscher.

Der Ausschuß des Vereins:

R. Barsch. Ad. Richter. Nic. Krauß. Gg. Hegner. W. Müller. Gg. Fikenscher.

Digitized by Google

Ad Num. 1464.

Bekanntmachung.

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 28. Dezember l. Js., wobei zugegen waren: Freiherr von Welser, k. Direktor, Vorsitzender, Otto, Rath, von Fürer, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, Pattberg, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nummer 585 der Nationalzeitung d. d. Berlin den 15. Dezember 1858 enthaltenen Artikels, beginnend mit „Aus der Pfalz. Ueber die Verurtheilung Arndts u. s. f." der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, zugleich aber die Unterdrückung obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 28. Dezember 1858.

Der k. Direktor

Frhr. v. Welser.

Oppelt.

Ad Num. 1463.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 28. l. Mts., wobei zugegen waren: Freiherr von Welser, k. Direktor, Vorsitzender, Otto, Rath, v. Fürer, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, Pattberg, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nummer 4676 der Weser-Zeitung d. d. Bremen den 17. December 1858 enthaltenen Artikes, beginnend mit: „Aus der Pfalz. Ueber die Verurtheilung Arndt's u. s. f." der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche eine Anklage erhoben werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann der Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 29. Dezember 1858.

Der königliche Direktor:

Frhr. v. Welser.

Oppelt.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den vormaligen Pfarrer und Dekan Joh. Evang. Luz von Oberroth wegen Preßvergehens betreffend.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 20. November 1858 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Urban, Rath, Vorsitzender, Braun, Rath, Esenbeck, Dirrigl und Dr. Rösling, Assessoren, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt und v. Klessing, Sekretär, wegen der in der Druckschrift: „Nothwehr wider ungleiche Waffen. Eine Vertheidigungsschrift gegen ein Generale des bischöflichen Ordinariats Augsburg über Gottes-Werk in unserer Zeit, von Johann Evangelist Georg Luz, ehemaliger Pfarrer und Dekan in Oberroth. Ulm, Verlag von H. Müller 1858" enthaltenen Verletzung des Art. 20 des Ges. zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 durch vielfache Beleidigung der Amtsehre des bischöflichen Ordinariats Augsburg in Anwendung des angeführten Artikels und des Art. 2. Abs. 2 u. 3 desselben Gesetzes auf Vernichtung der obengenannten Druckschrift, insoweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 5. Januar 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der königliche Direktor.

Conrad.

Castell.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 8. Januar 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	96¼
" à 4 %	—	98½
" à 4½ %	101¼	—
" à 4½ % halbjährig	—	101¾
" à 5 % IV. Emission	—	101⅝
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98½
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	822
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	100½	—
" " mit 20 % Einzahlung	100½	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Verbl. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. Jänner 1859.	Waizen	4	122	126	126	—	11	10	10	28	9	49	—	16	—	—
		Korn	—	10	10	6	4	8	30	8	27	8	21	—	13	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	8	57	8	42	8	35	—	25	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	7	7	3	6	45	—	—	—	12
Deggendorf	Vom 11. Jänner 1859.	Waizen	32	414	446	390	56	12	49	10	5	8	39	—	35	—	—
		Korn	2	37	39	39	—	9	11	9	3	8	59	—	—	—	7
		Gerste	10	371	381	366	15	8	23	8	3	7	43	—	—	—	9
		Haber	—	49	49	49	—	7	19	7	5	6	48	—	—	—	46
Dingolfing	Vom 11. Jänner 1859.	Waizen	—	32	32	32	—	16	30	14	—	11	30	—	—	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	167	167	167	—	9	—	8	30	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	30	6	18	—	—	—	12	—	—
Geiselhöring	Vom 4. Jänner 1859.	Waizen	—	25	25	25	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	9	—	8	30	8	—	—	—	—	30
		Haber	—	5	5	5	—	7	30	7	15	7	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 5. Jänner 1859.	Waizen	—	18	18	18	—	10	57	10	23	9	40	—	13	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	9	40	9	35	9	30	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	8	48	—	—	—	—	1	18

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 10. Jänner 1859.	Waizen	—	90	90	90	—	16	—	14	—	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	579	579	579	—	8	48	8	12	7	48	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. Jänner 1859.	Waizen	393	1033	1426	1203	223	14	6	11	26	9	40	1	31	—	—
		Korn	57	83	140	131	9	9	11	8	44	7	56	—	23	—	—
		Gerste	158	1705	1863	1762	137	10	17	9	48	9	25	—	—	—	17
		Haber	—	343	343	342	1	7	22	7	4	6	49	—	—	—	10
Mainburg	Vom 12. Jänner 1859.	Waizen	19	251½	270½	229½	41	16	13	12	31	8	48	—	—	—	26
		Korn	—	12	12	12	—	9	—	8	36	8	28	—	—	—	4
		Gerste	—	42½	42½	42½	—	9	36	9	9	8	40	—	—	—	3
		Haber	—	9½	9½	7	2½	7	18	6	56	6	20	—	2	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 11. Jänner 1859.	Waizen	20	151	171	150	21	11	20	10	3	9	—	—	35	—	—
		Korn	4	9	13	10	3	9	—	8	50	8	36	—	5	—	—
		Gerste	3	13	16	16	—	9	—	8	31	7	56	—	—	—	19
		Haber	2	23	25	25	—	7	24	6	57	6	30	—	—	—	11
Passau	Vom 11. Jänner 1859.	Waizen	2	—	2	2	—	—	—	11	27	—	—	—	3	—	—
		Korn	4½	39½	44	42	2	9	3	8	47	7	55	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8½	40½	49	49	—	6	29	6	22	6	10	—	—	—	11
Pfeffenhausen	Vom 10. Jänner 1859.	Waizen	1	38	39	39	—	12	—	10	40	7	45	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	9	30	9	—	8	30	—	—	—	20
		Haber	—	10	10	10	—	7	54	7	20	7	—	—	24	—	—
Pilsting	Vom 11. Jänner 1859.	Waizen	—	74	74	74	—	19	—	13	45	8	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	533	533	533	—	9	48	8	42	7	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. Jänner 1859.	Waizen	15	1391	1406	1384	22	17	31	11	2	8	57	—	—	—	13
		Korn	3	188	191	186	5	8	45	8	27	7	51	—	2	—	—
		Gerste	5	1067	1072	1057	15	8	47	8	15	7	40	—	—	—	3
		Haber	12	257	269	269	—	6	58	6	41	6	17	—	—	—	4
Vilshofen	Vom 12. Jänner 1859.	Waizen	161	658	819	525	294	17	55	16	13	12	43	—	4	—	—
		Korn	3	5	8	8	—	8	49	8	40	8	26	—	2	—	—
		Gerste	—	7	7	1	6	—	—	7	12	—	—	—	46	—	—
		Haber	5	7	12	12	—	6	37	6	23	5	54	—	20	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 6. Landshut, Sonnabend den 22. Januar 1859.

Inhalt:

Die Beförderung der Rindviehzucht. — Die Zoll- und Steuerbehandlung des Güterverkehrs auf der Lichtenfels-Werrabahn. — Den vermißten praktischen Arzt Dr. Schmiedigen von Wallerstein. — Das Curstren falscher Kronenthaler. — Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung des Bundeskontingents. — Die Bekanntmachung der Steuer-Nachlässe pro 1857/58. — Kundmachung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns. — Die Erledigung der Pfarrei Lichtenberg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7566.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Beförderung der Rindviehzucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der letzten dahier abgehaltenen Kreisversammlung der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins wurde es als höchst schädlich für die Rindviehzucht bezeichnet, daß noch gar häufig auf Gemeindeweiden Jung- und Altvieh untereinander gemischt ausgetrieben werde, was den großen Nachtheil mit sich bringe, daß bei jungen Stieren der Geschlechtstrieb zu frühzeitig aufgeregt werde, und diese auf den Weiden zum Sprunge kommen, noch ehe sie die dazu erforderliche körperliche Entwickelung erreicht haben.

Einstimmig wurde deßfalls von den versammelten Mitgliedern der Antrag gestellt, daß auch in Beziehung auf die gemeindlichen Rindviehheerden ähnliche Anordnungen getroffen werden möchten, wie dieß bereits in Ansehung der Pferdsgemeinde-Weiden durch die diesseitige Ausschreibung vom 5. März v. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 326) geschehen sei, und diesen Antrag hat sich das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines angeeignet.

Die hierüber noch weiter durch die kgl. Distrikts-Polizeibehörden benehmlich mit den landwirthschaftlichen Bezirks-Comités gepflogenen Erhebungen haben auch herausgestellt, daß nur in wenigen Distrikten die gemeinschaftliche Weide zweckentsprechend in Schlägen abgetheilt, dagegen in den meisten Distrikten der obenbemerkte Mißstand noch in Uebung sei, wobei dessen nachtheiliger Einfluß auf die Rindviehzucht gleichfalls nicht in Abrede gestellt werden konnte.

Digitized by Google

Auf Grund dieser Anträge und Erhebungen und gemäß den Bestimmungen im §. 1 und folgende der Allerh. Verordnung vom 4. Mai 1857, die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden betr. — Reggs.-Bl. S. 661 — wornach überhaupt alle diejenigen Stiere, welche mit den Gemeindeheerden auf die Weide kommen, die Eigenschaft tauglich befundener Zuchtstiere an sich tragen müssen, wird hiemit angeordnet, daß, wo für das Rindvieh noch ein Gemeindeweidetrieb stattfindet, sei es auf Gemeindehutplätzen, oder auf sonst gemeinsam zusammengelegten Weidefluren, für die Folge von den jungen Stieren die Jährlinge von der allgemeinen Heerde abgeschieden werden müssen, und auf so lange abgesondert zu bleiben haben, bis sie das Alter von 1½ Jahren erreicht haben, von da an aber dieselben gemeinschaftlich mit der übrigen Heerde nur unter der Voraussetzung ausgetrieben werden dürfen, daß sie vorher verordnungsgemäß visitirt, und zum Gebrauche als Zuchtstiere tauglich befunden worden sind.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Amtsbezirken noch ein Weidegang der bezeichneten Art stattfindet, haben zum Vollzuge vorstehender Anordnung die erforderlichen Verfügungen zu treffen, insbesondere aber auch die Thierärzte, und gemäß §§. 13 u. 14 der voralleg. allerhöchsten Verordnung die gemeindlichen Viehzuchts-Aufsichtscommissionen zur geeigneten Mitwirkung zu veranlassen, und gegen Zuwiderhandelnde angemessen einzuschreiten.

Bezüglich der Einzelnweiden auf Privatgrundstücken ist übrigens die zwangsweise Durchführung dieser Anordnung nicht zu erstrecken.

Landshut, den 14. Jänner 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9149.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Zoll- und Steuerbehandlung des Güterverkehrs auf der Lichtenfels-Werrabahn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe unterm 29. November vor. Js. ergangenen Entschließung der k. bayer. General-Zoll-Administration zur Kenntnißnahme für die Betheiligten.

Landshut, den 16. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13,159.

(Die Zoll- und Steuerbehandlung des Güterverkehrs auf der Lichtenfels-Werrabahn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bezüglich des Transportes übergangssteuerpflichtiger Gegenstände auf der Lichtenfels-Werrabahn und auf der Südnordbahn werden zufolge höchsten Reskriptes des Königlichen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. lauf. Monats Nr. 11,196 nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Für den Transport auf der Lichtenfels-Werrabahn:

Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände, welche auf der demnächst in Betrieb zu setzenden Bahnstrecke zwischen Lichtenfels und Coburg nach dem Herzogthume Sachsen oder auf dieser Bahn nach Bayern übergehen sollen, müssen nach den zwischen der königl. bayerischen und herzogl. sächsischen Regierung dießfalls vorläufig getroffenen Verabredungen analog, wie auf der Eisenbahnstrecke Aschaffenburg-Hanau (General-Ausschreibung vom 30. Januar 1855 Nr. 1409) mit vorschriftsmäßig ausgestellten Uebergangsscheinen oder sonstigen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sein, und es hat, was die Sendungen

zed by Google

solcher Artikel von Bayern nach Coburg oder darüber hinaus betrifft, die Extrahirung der Uebergangsscheine, falls solche nicht schon am Orte der Versendung erfolgt ist, jedenfalls noch vor der Aufgabe der steuerpflichtigen Güter auf die Eisenbahn in Lichtenfels zu geschehen.

II. Für den Transport auf der Südnordbahn:

Hinsichtlich derjenigen übergangssteuerpflichtigen Gegenstände, welche auf der Südnordbahn von Bayern nach den nördlichen Vereinsstaaten oder durch dieselben nach dem Auslande versendet werden, ist für die Folge gleichfalls die Abfertigung auf Uebergangsscheine erforderlich, welche, falls die steuerpflichtigen Güter nicht schon vom Versendungsorte aus mit Uebergangsscheinen versehen sind, in Hof zu bewerkstelligen ist.

III. Für die Ausfuhr von Bier mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages:

Die in der General-Ausschreibung vom 28. Febr. 1855 Nr. 2892 hinsichtlich der Bierausfuhr auf der bayr. Westbahn enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Behandlung der Anmeldungen zur Bierausfuhr und die Ertheilung der Austritts-Atteste auf denselben sind künftig gleichmäßig auch bei der Bierausfuhr auf der Lichtenfels-Werrabahn und der Südnordbahn in Anwendung zu bringen.

Die königlichen Hauptzollämter und die betreffenden Incorporationen haben sich hiernach pünktlichst zu achten; auch sind die betheiligten Verkehrtreibenden von diesen Bestimmungen geeignet zu verständigen, und dabei noch besonders darauf aufmerksam zu machen, wie es im Interesse der Versender selbst liege, die steuerpflichtigen Gegenstände regelmäßig schon am Orte der Versendung oder noch vor der Uebergabe an die Eisenbahn mit Uebergabsscheinen versehen zu lassen, weil im entgegengesetzten Falle leicht Verzögerungen im Transporte entstehen könnten.

München, den 29. November 1858.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

Ad Num. 9560.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den vermißten praktischen Arzt Dr. Schmiedigen von Wallerstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der praktische Arzt Dr. Friedrich Schmiedigen zu Wallerstein hat sich am 27. November vor. Js. Nachmittags von dort entfernt und ist bis jetzt nicht dahin zurückgekehrt.

Alle bisher von seinen Verwandten gepflogenen Nachforschungen nach seinem dermaligen Aufenthaltsorte blieben erfolglos.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, nach dem Vermißten, dessen Signalement untenstehend beigefügt ist, Recherchen zu pflegen und sachdienliche Ergebnisse dem k. Landgerichte Wallerstein mitzutheilen.

Landshut, den 16. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Dr. Schmiedigen ist 48 Jahre alt, von mittlerer Größe und untersetztem Körperbau, hat schwarze Haare, schwarzen Schnur- und Backenbart, nicht sehr hohe Stirn, braune Augen und derlei Augenbrauen, etwas spitzige Nase.

Derselbe trug bei seiner Entfernung eine grüne Tuchkappe mit schwarzem Pelze besetzt, einen braunen Tuchrock und einen braunen Ueberwurf, eine braunseidene Weste, graue Winterbuckskingbeinkleider, einen goldenen Ring, eine goldene Brustnadel mit Topas und eine blau-hochroth-seidene mit Stahlperlen gehäckelte Geldbörse, deren Inhalt unbekannt ist.

Digitized by Google

Ad Num. 9282.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die k. Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Anfang des Monats September v. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Schrobenhausen die Verausgabung eines falschen österreichischen Kronenthalers mit der Jahreszahl 1764 versucht.

Derselbe besteht aus einer Legirung von Zinn und Kupfer, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und dessen Unächtheit durch die durchscheinende Kupferfarbe und das stumpfe Gepräge leicht erkennbar.

Gemäß Regierungs-Ausschreibung vom 27. Juni v. Js., Kreisamtsblatt S. 1456, wurde im Monate Februar v. Js. die Verausgabung eines mit Ausnahme der Legirung ähnlichen falschen Kronenthalers beim landgerichtlichen Taramte Bischofsheim versucht.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 16. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 10,482.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung des Bundeskontingents betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem für die Dienstpferde des k. Heeres ein größeres Höhenmaß bestimmt worden ist, so hat dasselbe auch für die Aufzeichnung der zu einer etwaigen Mobilmachung des Bundeskontingents brauchbaren Pferde zur Richtschnur zu dienen.

Es wird deßhalb unter Aufhebung der dießbezüglichen Anordnung unter Ziff. 2 des Ministerialausschreibens vom 18. Januar 1842 (Fortges. Döll. V.-Slg. Bd. XXV. §. 1213 Seite 187) Nachstehendes verfügt:

Die zu verzeichnenden Pferde sollen

a) für die schwere Cavallerie 15 Fäuste 3 Zoll bis 16 Fäuste 2 Zoll,
b) für die leichte Cavallerie 15 Fäuste bis 15 Fäuste 2 Zoll,
c) die Artillerie-Zugpferde 15 Fäuste 3 Zoll bis 16 Fäuste 2 Zoll,

rheinisch groß sein. —

In das Verzeichniß sind nur Pferde aufzunehmen, welche in einem Alter von 4½ bis incl. 8½ Jahren stehen und dabei einen kräftigen, gutgeschlossenen Körperbau, starker Hintertheil, reine gutgestellte Gliedmassen, gute Hufe und einen räumenden Gang haben.

Auf ältere kleinere gebrechlichere Pferde können bei Ankäufen für das kgl. Heer eine Rücksicht nicht genommen werden.

Hienach haben sich die k. Distriktspolizeibehörden in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. pr. 16. lf. Montas bei Anfertigung der vorgeschriebenen Verzeichnisse für das laufende Etatsjahr genauestens zu achten.

Landshut, den 17. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8403.

(Die Bekanntmachung der Steuer-Nachlässe pro 1857/58 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Gesetzes über die Steuernachlässe vom 1. Juli 1834 und der Instruktion hiezu vom 22. Juni 1835 werden nachstehend die für das Etatsjahr 1857/58 bewilligten Steuer-Nachlässe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 18. Jänner 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den königlichen Rentamtsbezirken von Niederbayern pro 1857/58 bewilligten Steuer-Nachlässe.

Nr. curr.	Rentamt.	Gemeinde.	Grundsteuer. fl.	kr.	dl.	Haussteuer. fl.	kr.	dl.	Gewerb-Steuer. fl.	kr.	Steuer-Beischlag. fl.	kr.	dl.	Kreis-Umlage. fl.	kr.	dl.	Summa. fl.	kr.	dl.
1	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2	Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	Dingolfing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
4	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5	Grafenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
6	Griesbach	Haarbach	3	37	1	—	—	—	—	—	1	12	1	—	18	—			
		Kühnham	3	45	3	—	—	—	—	—	1	15	1	—	18	3			
		Mittich	14	42	1	—	—	—	—	—	4	54	—	1	13	2			
			22	5	1	—	—	—	—	—	7	21	2	1	50	1	31	17	—
7	Kelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
8	Köpting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
9	Landau	Aufhausen	155	27	2	1	41	2	—	—	52	5	1	13	6	—			
		Ganacker	99	28	2	3	16	2	—	—	33	38	3	8	33	1			
		Obernhausen	22	33	—	—	—	—	—	—	7	31	—	1	52	3			
		Hartkirchen	3	8	2	—	—	—	—	—	1	2	3	—	15	3			
		Wollersdorf	6	50	1	—	—	—	—	—	2	16	3	—	34	1			
			287	27	3	4	58	—	—	—	96	34	2	24	22	—	413	22	1
10	Landshut	Niederkamm	20	34	1	—	—	—	—		6	51	2	1	42	3½	29	8	2½
11	Mitterfels	Niederwinkling	44	9	—	—	50	1	—	—	14	50	2	3	44	3½	63	34	2½
12	Passau	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
13	Pfaffenberg	Holztraubach	9	50	2	—	—	—	—	—	3	16	3½	—	49	1			
		Laberweinting	35	37	3½	—	—	—	—	—	11	52	3	2	58	½			
		Langenhettenbach	3	40	½	—	—	—	—	—	1	13	2	—	18	1½			
		Oberergolsbach	15	15	2½	—	—	—	—	—	5	5	½	1	16	1			
		Pattendorf	3	58	½	—	—	—	—	—	1	19	1½	—	19	3½			
		Türkenfeld	41	42	½	—	—	—	—	—	13	54	½	3	28	1½			
		Zaitzkofen	1	55	½	—	—	—	—	—	—	38	1½	—	9	2			
			111	59	2	—	—	—	—	—	37	20		9	19	3	158	39	1½
14	Pfarrkirchen	Neuhofen	29	12	2	—	—	—	—	—	9	44	½	2	26	—			
		Untergrafensee	18	4	—	—	—	—	—	—	6	1	1	1	30	1½			
			47	16	2	—	—	—	—	—	15	45	1½	3	56	1½	66	58	1

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Rentamt.	Gemeinde.	Grundsteuer.			Hausteuer.			Gewerb-Steuer.		Steuer-Beischlag.			Kreis-Umlage.			Summa.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Regen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Simbach	Cring	8	58	—	—	—	—	—	—	2	59	1	—	44	3			
	Simbach	84	2	1	—	—	—	—	—	28	—	3	7	—	1			
		93	—	1	—	—	—	—	—	31	—	—	7	45	—	131	45	1
Straubing	Aholfing	—	24	3	—	—	—	—	—	—	8	1	—	2	—			
	Alburg	6	54	2	—	—	—	—	—	2	18	½	—	34	2			
	Kößnach	11	34	1	—	—	—	—	—	3	51	1½	—	57	3			
	Unterparkstetten	2	56	3	—	—	—	—	—	—	58	3½	—	14	3			
		21	50	1	—	—	—	—	—	7	16	2½	1	49	—	30	55	3½
Kiechtach	Böbrach	79	48	1	—	—	—	—	—	26	36	—	6	39	—			
	Drarlsried	—	—	—	—	—	—	3	—	—	9	—	—	15	—			
	Geiersthal	25	12	1½	—	—	—	—	—	8	24	—	2	6	—			
	Gotteszell	34	44	2½	—	—	—	—	—	11	34	3½	2	53	3			
	Patersdorf	30	34	2½	—	—	—	—	—	10	11	2	2	32	3½			
	Ruhmannsfelden	25	6	2½	—	—	—	—	—	8	21	3½	2	5	2			
	Teißnach	21	1	½	—	—	—	—	—	7	—	1	1	45	½			
	Wiesing	3	29	1½	—	—	—	—	—	1	9	3	—	17	2			
	Zachenberg	28	31	2	—	—	—	—	—	9	30	1	2	22	2½			
		248	28	2	—	—	—	3	—	82	57	2	20	57	1½	355	23	1½
Kilsbiburg	Diemanskirchen	48	50	2	—	—	—	—	—	16	16	3	4	4	1			
	Gerzen	4	48	—	—	—	—	—	—	1	36	—	—	24	—			
	Salksdorf	24	57	2	—	—	—	—	—	8	19	—	2	4	3			
	Wolferding	27	43	2	—	—	—	—	—	9	14	2	2	18	2			
		106	19	2	—	—	—	—	—	35	26	1	8	51	2	150	37	1
Kilshofen	Aldersbach	165	11	1½	—	—	—	—	—	55	3	3	13	46	—			
	Egglham	31	13	3½	—	—	—	—	—	10	24	2½	2	36	½			
	Haidenburg	17	20	—	—	—	—	—	—	5	46	2½	1	26	2½			
	Walchsing	12	45	—	—	—	—	—	—	4	15	—	1	3	3			
		226	30	1	—	—	—	—	—	75	30	—	18	52	2	320	52	3
Regscheid	Lämersdorf	10	44	2½	—	—	—	—	—	3	34	3½	—	53	2	15	13	—
Solfstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Nr. curr.	Rentamt.	Gemeinde.	Grundsteuer. fl.	kr.	dl.	Haussteuer. fl.	kr.	dl.	Gewerb-Steuer. fl.	kr.	Steuer-Beischlag. fl.	kr.	dl	Kreis-Umlage. fl.	kr.	dl	Summa. fl.	kr.	dl
1	Abensberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Dingolfing		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Eggenfelden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Grafenau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Griesbach		22	5	1	—	—	—	—	—	7	21	2	1	50	1	31	17	—
7	Kelheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Kötzting		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Landau		287	27	3	4	58	—	—	—	96	34	2	24	22	—	413	22	1
10	Landshut		20	34	1	—	—	—	—	—	6	51	2	1	42	3½	29	8	2½
11	Mitterfels		44	9	—	—	50	1	—	—	14	50	2	3	44	3½	63	34	2½
12	Passau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pfaffenberg		111	59	2	—	—	—	—	—	37	20	½	9	19	3	158	39	1½
14	Pfarrkirchen		47	16	2	—	—	—	—	—	15	45	1½	3	56	1½	66	58	1
15	Regen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Simbach		93	—	1	—	—	—	—	—	31	—	—	7	45	—	131	45	1
17	Straubing		21	50	1	—	—	—	—	—	7	16	2½	1	49	—	30	55	3½
18	Viechtach		248	28	2	—	—	—	3	—	82	57	2	20	57	1½	355	23	1½
19	Vilsbiburg		106	19	2	—	—	—	—	—	35	26	1	8	51	2	150	37	1
20	Vilshofen		226	30	1	—	—	—	—	—	75	30	—	18	52	2	320	52	3
21	Wegscheid		10	44	2½	—	—	—	—	—	3	34	3½	—	53	2	15	13	—
22	Wolfstein		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Total-Summa	1240	25	2½	5	48	1	3	—	414	28	3	104	5	—	1767	47	2½

(Ein Tausend sieben Hundert sechzig sieben Gulden vierzig sieben Kreuzer zwei und ein halben Pfennig.)

Landshut, den 13. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammel der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Kundmachung

der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Es wird allgemein bekannt gemacht, daß wegen der Felsensprengung im Donau-Strudel während dem Winter 1859 vom 24. Jänner 1859 angefangen, die Thal- und Bergfahrt an der Donau zwischen Grein und St. Nikola vom Montage jeder Woche bis einschließig Freitag ganz gesperrt bleibt, und nur an jedem Samstage und Sonntage die Schifffahrt in dieser Donaustrecke unter den mit Kundmachung vom 1. Juni 1857 Z. 8582 angeordneten Modalitäten stattfinden darf, wornach sich sämmtliche Schiffer zu richten haben.

Linz, am 17. Jänner 1859.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. geheim. Rath und Statthalter in Oberösterreich.

Eduard Freiherr von Bach.

Ad Num. 1230.

(Erledigung der Pfarrei Lichtenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte Pfarrei Lichtenberg, Dekanats Steben, wird anmit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Einkommen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalt:		
	1) aus Staatskassen baar	149	14¾
	26% Klafter weiches Holz . .	89	36
	2% „ hartes Holz . . .	10	8
	2) aus Stiftungskassen baar . . .	23	22¾
	3) „ Gemeindekassen baar . . .	18	45
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	1) Wohnung, im guten Zustand und geräumig, dann Genuß der Oekonomiegebäude	40	—
	2) Grundstücke:		
	1½ Tagwerk Aecker, 18 Tagw. Wiesen und 1 Tagw. Grasgarten	32	15
IV.	Ertrag aus Rechten: Fixa . . . die jedoch abgelöst worden sind und nunmehr blos 340 fl. 51 kr. Zinsen ertragen.	420	52
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	121	57¾
	Summa	906	10¾
	Lasten	47	31¾
	Reiner Pfarr-Ertrag	858	39

Bayreuth, den 14. Januar 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck,

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 16. Jänner lfd. Jrs. ist der Schulprovisor Karl Fetzner zu Frontenhausen, k. Landgerichts Vilsbiburg, zum Schullehrer befördert und demselben der dortige Knabenschul- und Chorregentendienst übertragen worden.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der königl. Regierung, Kammer des Innern, und des kgl. Kreiscommandos von Niederbayern dd. 17. Jänner 1859, wurde der bisherige Junker Friedrich Eisner zum Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Eggenfelden ernannt.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der königl. Regierung, Kammer des Innern, und des kgl. Kreiscommandos von Niederbayern dd. 17. Januar 1859, wurde der bisherige Zeugwart Joseph Braunschober zum Quartiermeister mit Oberlieutenants-Achtung im k. Landwehr-Bataillon Eggenfelden befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 7. Landshut, Mittwoch den 26. Januar 1859.

Inhalt:

Den Vollzug des Forstgesetzes, hier die Aufstellung von Werthsbestimmungstabellen pro 1859/61. — Die Form der an die k. Regierung zu erstattenden Berichte. — Die Bitte des Apothekers Karl Sallinger in München um Bewilligung zum Verkaufe eines Haar-Oeles. — Das Gesuch der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg um Anordnung des provisorischen Fortgebrauches einiger in ihrem Verlage erschienener Lehrbücher in den deutschen Schulen. — Die Festsetzung der Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourage-Rationen im Jahre 1859. — Cursiren eines falschen Vierundzwanziger-Stückes. — Untersuchungen wegen Mißbrauchs der Presse. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7770.

(Den Vollzug des Forstgesetzes, hier die Aufstellung von Werths-Bestimmungstabellen pro 1859/61 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Artikel 64 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 werden in der außerordentlichen Beilage jene Werthsbestimmungs-Tabellen für Forstprodukte, welche während der Zeit vom 1. Jänner 1859 bis letzten Dezember 1861 zu gelten und in Anwendung zu kommen haben, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 15. Jänner 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 10,563.

An die k. Distriktsschulinspektionen von Niederbayern.

(Die Form der an die k. Regierung zu erstattenden Berichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte k. Stelle findet sich veranlaßt, im bezeichneten Betreffe sämmtliche kgl. Distriktsschul-Inspektionen in Niederbayern auf die Schluß-Absätze des §. 140 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Regsbl. 1825 S. 1142 und 1143) sowie auf die Regierungsausschreibungen vom 20. Mai und 22. Oktober 1820 (Intell.-Bl. 1820 S. 203 und 396) vom 26. Juni 1833 (Intell.-Bl. 1833 S. 354) und vom 7. Februar 1839 (Intell.-Bl. 1839 S. 101) behufs der Nachachtung aufmerksam zu machen.

Landshut, den 17. Jänner 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 10,613.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bitte des Apothekers Karl Sallinger in München um Bewilligung zum Verkaufe eines Haar-Oeles betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die unter dem 14. d. Mts. im oben bezeichneten Betreffe an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 19. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 232.

Staatsministerium des Handels ꝛc. ꝛc.

Nach dem Gutachten des königl. Obermedizinal-Ausschusses wird dem Apotheker Karl Sallinger in München auf sein Gesuch vom 10. Novbr. v. Js. die Bewilligung zum Verkaufe eines selbstbereiteten Kletten-Wurzel-Oeles im ganzen Königreiche unter der Bedingung ertheilt, daß das große Fläschchen (mit 2 Unzen) nicht höher als um 18 kr., das kleine (mit einer Unze Inhalt) nicht höher als um 9 kr. in Absatz gebracht wird. ꝛc. ꝛc.

München, den 14. Januar 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. B. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath (gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 10,555.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

(Das Gesuch der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg um Anordnung des provisorischen Fortgebrauches einiger in ihrem Verlage erschienener Lehrbücher in den deutschen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 14. dieß wurde gestattet, daß bis zur definitiven Festsetzung der in den deutschen Schulen des Königreiches zu benützenden Lehrbücher nachstehende, im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg erschienene Lehr- und Unterrichtsbücher in den Schulen, wo sie bisher im Gebrauche standen, einstweilen fortbenützt werden; zugleich wurde angeordnet, daß vorläufig für dieselben kein anderes Lehrbuch ohne besondere Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten eingeführt werde.

1) Erstes, zweites und drittes Sprach- und Lesebuch von Heinisch und Ludwig, für die untere, mittlere und obere Schulklasse.
2) Fibel von Heinisch und Ludwig, nebst den dazu gehörigen 25 Wandtafeln.
3) Erstes Schulbuch von F. K. Offinger. 5te Auflage.
4) Offinger's Hilfsbuch zum Unterrichte in der deutschen Sprache. 4 Theile.
5) Rechenbuch zum Schul- und Hausgebrauch von G. F. Heinisch, nebst dessen „Aufgaben zum Kopf- und Zifferrechnen."
6) Kleine Weltkunde von G. F. Heinisch. 3te Auflage.
7) Heinisch, G. F., das Wissenswürdigste aus der Geographie und Geschichte Bayerns. 8te Auflage.
8) Heinisch, G. F., kurzer Abriß der Erdbeschreibung für die Hand der Schüler. 2te Auflage.

Landshut, den 19. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 10,432.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Festsetzung der Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourage-Rationen im Jahre 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 6 der Vollzugsvorschriften zum Art. 2 letzten Absatz des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr., werden mit Rücksicht auf die im Kreisamtsblatte vom Jahre 1859 Stück 1 Seite 24 — 26 bekannt gemachten Normalpreise der Getreidefrüchte und übrigen Naturalien für das Kalenderjahr 1859

I. für die Kostportionen der Mannschaft die im Art. 2 des allegirten Gesetzes vom 25. Juli 1850 festgesetzten Beträge und zwar

1)	für die volle Kost zu	24 kr.
2)	„ „ Mittagskost	15 kr.
3)	„ „ Abendkost	6 kr.
4)	„ „ Morgenkost	3 kr.
5)	für das verstärkte Essen	21 kr.,

wenn nämlich statt der Mittags- und Abendkost das Essen nur einmal genommen werden kann, und

6) für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung, wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet, zu . . . . . 4 kr.

beibehalten, dagegen

II. für die Fourage-Rationen der Pferde nachstehende erhöhte Vergütungspreise, als

1) bei der schweren Ration der Zugpferde mit 30 kr.
2) bei der Ration der schweren Cavallerie mit 27 kr. und
3) bei der leichten Ration mit . . . 22 kr.

festgesetzt, welche Ansätze von den Distriktspolizeibehörden als Marsch-Commissariaten bei Anfertigung der betreffenden Kostenliquidation genauest einzuhalten sind.

Landshut, den 19. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9420.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Vierundzwanziger-Stückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem k. Rentamte Wolfstein wurde jüngst die Verausgabung eines falschen 24 kr. Stückes versucht. Dasselbe hat auf einer Seite das Bildniß Mariens mit dem Kinde und die Umschrift: S. Maria, Mater Dei, 20 Kreuzer. Patrona Hung. 1847, auf der andern Seite das Bildniß des Kaisers Ferdinand und die Umschrift: Ferdi D. G. Aust. Imp. Hung. B. Rex H. N. U. R. L. V. D. G. L. I. A. A., besteht aus Messing und trägt Spuren früherer Versilberung an sich.

Dasselbe ist durch Abschlagen eines ächten Stückes auf Metall und Uebertragen der dadurch erhaltenen vertieften Form auf eine Messingplatte hergestellt und trägt in seinem jetzigen Zustande durch seine reine Messingfarbe das auffallendste Kennzeichen der Unächtheit an sich.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen.

Landshut, den 19. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch Nr. 303 der Hamburger Nachrichten betreffend.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom fünfzehnten Jänner lfd. Js., wobei zugegen waren: Frhr. v. Lupin, I. Direktor, Vorsitzender, Frhr. v. Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Moralt, Protokollführer; —

Digitized by Google

in Erwägung, daß durch den Inhalt in dem Artikel d. d. München, den 19. Dezember, beginnend mit den Worten: „In der neugewählten Kammer ꝛc.“ in Nr. 303 der Hamburger Nachrichten vom 29. Dezember v. Js. der Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 15. Jänner 1859.

Der königliche Direktor:

Frhr. v. Lupin.

Metzenauer.

Ad Num. 815.

Bekanntmachung.

Das königl. Bezirksgericht Hof hat in der Untersuchung gegen den quittirten k. bayer. Oberlieutenant Johann Michael Thumser von Hof wegen Preßvergehens, am 18. Januar 1859, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Hellmann, Rath, Vorsitzender, Rath Hörmann, Assessor Harander, Staatsanwalt Landgraf, Sekretair v. Klinger, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

1. das Strafverfahren werde eingestellt,
2. Die Druckschrift: „Wahlrede von Thumser“ sei in Erwägung, daß hiedurch die Artikel 20, 26, 31 und 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt sind, zu unterdrücken, insoweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Dieß wird gemäß Art. 3 des Preßstrafgesetzes und höchster Ministerial-Entschließung vom 30. März 1850 hiemit veröffentlichet.

Hof, den 18. Januar 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor verhindert.

Hellmann, v. n.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 13./15. Jänner 1859 zu genehmigen geruht, daß der Priester Joseph Dullinger die katholische Pfarrei Würding, Landgerichts Rotthalmünster, resignire und die hiedurch erledigte Pfarrei Würding von dem Bischofe von Passau dem Priester Mathäus Bauer, Benefiziat und Expositus in Aldorf, Landgerichts Landau a./J., verliehen werde.

In Folge gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, und des kgl. Kreiskommando's von Niederbayern dd. 22. Januar 1859, wurde der bisherige Schützen-Oberlieutenant Andreas Bauer zum Hauptmann bei der Schützen-Kompagnie im k. Landwehr-Bataillon Deggendorf befördert.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Nro 7.

Mittwoch, den 26. Januar 1859.

Forstproducten-Werthbestimmungs-Tabelle

für den

Regierungsbezirk von Niederbayern

für die Zeit vom 1. Januar 1859 bis letzten Dezember 1861.

Gerichtsbezirke.	Bau-, Nutz- und Werkholz.																		
	Eiben per Cubikfuß.		Eichen per Cubikfuß.			Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen, per Cubikfuß.			Birken und Erlen per Cubikfuß.			Linden, Aspen, Weiden, Pappeln per Cubikfuß.			Fichten, Tannen, Föhren, Lerchen per Cubikfuß.			Bergen u. Reisbandholz.
			Qualität			Qualität			Qualität			Qualität			Qualität			
			I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	
	fl.	kr.	Kreuzer.			Kreuzer.			Kreuzer.			Kreuzer			Kreuzer.			
Abensberg	—	—	26	20	15	16	14	12	10	8	7	7	6	5	12	10	8	—
Bogen	—	—	18	15	10	10	9	8	7	6	5	6	4	3	6	5	4	—
Deggendorf	—	—	24	18	12	8	7	6	6	5	4	6	4	3	6	5	4	—
Dingolfing	—	—	30	20	12	15	12	9	10	8	6	7	6	5	11	10	8	—
Eggenfelden	—	—	30	20	12	15	12	9	8	7	6	7	6	5	10	8	6	—
Grafenau	1	12	15	12	8	6	5	4	4	3	2	4	3	2	6	4	3	12
Griesbach	—	—	18	15	10	8	7	6	6	5	4	6	4	3	5	4	3	—
Hengersberg	—	—	18	15	10	8	7	6	6	5	4	6	4	3	6	5	4	—
Kelheim	—	—	27	22	17	11	9	7	6	5	4	4	3	2	10	8	6	—
Kötzting	—	—	15	12	8	9	8	6	6	5	4	6	4	3	5	4	3	—
Landau	—	—	30	20	12	15	12	9	10	8	6	7	6	5	11	10	8	—
Landshut	—	—	30	20	12	15	12	9	10	8	6	7	6	5	11	10	8	—
Mainburg	—	—	30	20	12	15	12	9	10	8	6	7	6	5	10	9	8	—
Mallersdorf	—	—	30	20	12	15	12	9	10	8	6	7	6	5	11	10	8	—
Mitterfels	—	—	18	12	8	10	9	8	6	5	4	6	4	3	6	5	4	—
Osterhofen	—	—	24	18	12	9	8	7	6	5	4	6	4	3	10	8	6	—
Passau I.	—	—	24	16	10	10	8	6	6	4	3	5	4	3	8	6	4	—
Passau II.	—	—	24	16	10	10	8	6	6	4	3	5	4	3	8	6	4	—
Pfarrkirchen	—	—	24	20	18	8	7	6	6	5	4	5	4	3	6	5	4	—
Regen	1	12	24	16	8	9	8	6	6	5	4	4	3	2	5	4	3	12
Rottenburg	—	—	30	20	12	15	12	9	10	8	6	7	6	5	10	9	8	—
Rotthalmünster	—	—	18	12	8	9	8	7	6	5	4	5	4	3	5	4	3	—
Simbach	—	—	20	15	10	15	12	8	9	7	5	5	4	3	8	6	4	—
Straubing	—	—	32	22	14	16	13	10	10	8	6	7	6	5	12	10	8	—
Viechtach	1	12	24	16	8	9	8	6	6	5	4	5	4	3	5	4	3	—
Vilsbiburg	—	—	30	20	12	15	12	9	10	8	6	7	6	5	11	10	8	—
Vilshofen	—	—	24	16	10	10	8	6	6	4	3	5	4	3	8	6	4	—
Wegscheid	—	—	15	12	9	8	6	4	4	3	2	4	3	2	6	4	3	—
Wolfstein	1	12	18	15	12	7	6	5	5	4	3	5	4	3	7	5	4	12

Digitized by Google

Gerichtsbezirke.	Klein-Nutz-																			
	Eichen, Buchen, Eschen, Birken, Ahorne, Ulmen, Erlen, Wagnerstangen per Stück.				Schlittkufen per Stück						Birken- u. Haselreifstangen per Stück			Birken-, Hasel- und Weiden-Reife per 100 Stück (Geschirrreife)				Nadel- Brunnteichen per Stück			
	groß		mittl	gering	2spännig		1spännig		Handschlitten		groß	mittl	klein	groß		klein		I. Qual.		II. Qual.	
	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Abensberg	—	56	40	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	—	—	40
Bogen	1	—	48	36	2	—	1	36	1	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24
Deggendorf	—	40	30	20	1	12	1	—	—	36	4	3	2	2	30	1	40	—	40	—	30
Dingolfing	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20
Eggenfelden	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20
Grafenau	—	30	20	12	1	12	1	—	—	36	3	2	1	2	5	1	40	—	24	—	12
Griesbach	—	30	20	12	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24
Hengersberg	—	40	30	20	1	12	1	—	—	36	4	3	2	2	30	1	40	—	40	—	30
Kelheim	—	48	36	24	—	—	—	—	—	—	5	4	3	2	30	1	40	—	40	—	30
Kötzting	—	48	36	24	2	—	1	36	1	—	3	2	1	2	30	1	40	—	—	—	—
Landau	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20
Landshut	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20
Mainburg	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20
Mallersdorf	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20
Mitterfels	1	—	48	36	2	—	1	36	1	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24
Osterhofen	—	40	30	20	—	—	—	—	—	—	5	4	3	2	30	1	40	1	20	1	—
Passau I.	—	30	20	10	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24
Passau II.	—	30	20	10	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24
Pfarrkirchen	—	24	18	12	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24
Regen	—	48	36	24	2	—	1	36	1	—	3	2	1	2	5	—	50	—	30	—	24
Rottenburg	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20
Rothalmünster	—	30	20	12	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24
Simbach	—	40	36	20	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	50	—	25	—	30	—	24
Straubing	1	6	48	36	—	—	—	—	—	—	7	6	5	3	12	2	12	1	36	1	24
Viechtach	—	48	36	24	2	—	1	36	1	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24
Vilsbiburg	1	—	45	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	30	1	20
Vilshofen	—	30	20	10	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24
Wegscheid	—	30	20	10	—	—	—	—	—	—	6	4	3	2	30	1	40	—	24	—	18
Wolfstein	—	30	20	10	1	12	1	—	—	36	6	4	3	2	30	1	40	—	18	—	12

Digitized by Google

Hölzer.

Holz.

Rasen- und Bruchhölzer per Stück			Kliebstangen per Stück		Floßreidl per St.	Leiterbäume per St.	Latten per St.	Zaunstangen per Stück			Hopfenstangen per Stück			Rechenstühle, Hanichel, Bohnenstecken per 100 Stück						Faschinen per Stück 1½' Durchmesser.	Korb- u. Bindweiden per Bd. 1½' Durchm.
I. Qual.		II. Qu.	groß	klein				groß	mittl	gerg.	groß	mittl	gerg	groß		mittel		gering			
fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.
1	—	45	24	18	—	12	9	6	4	3	9	8	7	3	20	2	30	1	40	6	24
—	48	36	18	12	9	6	4	6	5	4	3	2	1	1	40	—	50	—	25	3	9
—	30	24	18	12	12	9	6	9	6	3	5	4	3	1	40	—	50	—	25	6	12
1	—	48	24	18	18	12	10	8	6	5	8	7	6	3	20	2	30	1	40	6	24
1	—	48	24	18	—	12	9	6	5	4	7	6	5	3	20	2	30	1	40	6	24
—	15	9	6	4	—	5	4	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	—	—
—	30	24	15	12	—	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12
—	30	24	15	9	12	7	6	9	6	3	5	4	3	1	40	-	50	—	25	6	12
—	45	36	20	10		12	9	6	4	2	7	6	5	1	40	-	50	—	25	6	12
—	36	27	12	6	7	7	6	3	2	1	—	—	—	1	40	—	50	—	25	—	6
1	—	48	24	18	18	12	10	8	6	5	8	7	6	3	20	2	30	1	40	6	24
1	—	48	24	18	18	12	10	8	6	5	8	7	6	3	20	2	30	1	40	6	24
1	—	48	24	18	—	12	10	8	7	5	9	8	6	3	20	2	30	1	40	6	24
1	—	48	24	18	18	12	10	8	7	5	9	7	5	3	20	2	30	1	40	6	24
—	48	36	18	12	9	5	4	6	5	4	3	2	1	1	40	—	50	-	25	3	9
1	—	48	18	12	27	14	9	12	9	6	6	5	3	1	54	1	24	—	36	6	10
—	30	20	12	9	18	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12
—	30	20	12	9	18	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12
—	30	20	15	12	—	9	6	4	3	2	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12
—	36	27	15	9	18	6	4	4	3	2	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	—
1	—	48	24	18	—	12	10	8	7	5	9	8	6	3	20	2	30	1	40	6	24
—	30	24	15	12	—	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12
—	30	24	24	18	—	9	6	4	3	2	4	3	2	1	40	—	50	—	25	3	10
1	12	54	30	24	18	15	12	8	7	5	9	7	6	3	20	2	36	1	48	6	24
—	36	27	15	9	18	6	4	4	3	2	4	3	2	2	5	1	40	—	50	3	20
1	—	48	24	18	—	12	10	8	6	5	8	7	6	3	20	2	30	1	40	6	24
—	30	20	12	9	18	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	3	12
—	30	24	12	9	18	9	6	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	3	12
—	18	12	6	4	—	6	4	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	—	6

Digitized by Google

Gerichtsbezirke.	Brenn- und Scheitholz im bayer'schen Nor-																	
	Eichen						Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen						Birken, Erlen					
	I. Qual.		II. Qual.		III. Qual.		I. Qual.		II. Qual.		III. Qual.		I. Qual.		II. Qual.		III. Qual.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	10	24	7	40	5	—	10	20	8	20	6	20	8	—	7	—	6	—
Bogen	7	—	6	—	5	—	8	—	7	—	4	—	7	—	6	—	5	—
Deggendorf	7	30	5	30	—	—	8	30	7	—	4	30	7	—	5	—	4	—
Dingolfing	8	—	7	—	6	—	10	24	9	—	7	—	9	24	7	18	5	12
Eggenfelden	8	—	7	—	6	—	10	—	9	—	7	—	7	—	6	—	5	—
Grafenau	5	30	3	30	2	—	6	—	4	—	3	—	4	—	3	—	2	—
Griesbach	6	—	4	30	3	—	7	30	5	30	3	30	6	—	4	—	3	—
Hengersberg	7	30	5	30	4	—	8	30	6	—	4	30	7	—	5	—	4	—
Kelheim	13	—	8	30	5	40	12	30	10	—	8	—	8	20	7	—	6	—
Kötzting	6	—	5	—	4	—	6	—	5	—	3	—	5	—	4	—	3	—
Landau	8	—	7	—	6	—	10	24	9	—	7	—	9	24	7	18	5	12
Landshut	8	—	7	—	6	—	10	24	9	—	7	—	9	24	7	18	5	12
Mainburg	9	—	8	—	6	—	10	24	9	—	7	—	9	24	7	18	5	12
Mallersdorf	8	—	7	—	6	—	10	24	9	—	7	—	8	24	7	—	5	12
Mitterfels	7	—	6	—	5	—	8	—	7	—	4	—	7	—	6	—	5	—
Osterhofen	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—	7	30	8	30	7	30	6	30
Passau I.	8	—	6	30	4	30	12	—	9	—	6	—	7	—	5	30	3	30
Passau II.	8	—	6	30	4	30	12	—	9	—	6	—	7	—	5	30	3	30
Pfarrkirchen	6	12	4	12	3	12	7	12	5	12	4	12	6	—	4	—	3	12
Regen	6	—	5	—	4	—	6	—	5	—	3	—	5	—	4	—	3	—
Rottenburg	9	—	8	—	6	—	10	24	9	—	7		9	24	7	18	5	12
Rotthalmünster	6	—	5	—	3	—	7	30	5	30	3	30	6	—	4	—	3	—
Simbach	8	—	5	—	3	—	9	—	6	—	4	—	7	—	5	—	3	30
Straubing	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—	8	—	9	30	7	30	5	30
Viechtach	6	—	5	—	3	—	6	—	5	—	3	—	5	—	4	—	3	—
Vilsbiburg	9	—	8	—	6	—	10	24	9	—	7	—	9	24	7	18	5	12
Vilshofen	8	—	6	30	4	—	12	—	9	—	6	—	7	—	5	30	3	30
Wegscheid	6	—	5	—	3	—	8	—	6	—	4	—	6	36	5	—	3	—
Wolfstein	—	—	—	—	—	—	7	30	5	30	3	30	5	30	3	30	2	30

Gerichtsbezirke.	Pappeln, Weiden, Linden					
	I. Qual.		II. Qual.		III. Qual.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	4	30	3	30	2	12
Bogen	6	—	5	—	3	30
Deggendorf	4	30	3	30	2	—
Dingolfing	6	24	5	—	3	48
Eggenfelden	6	—	5	—	3	—
Grafenau	3	—	2	30	1	30
Griesbach	4	—	3	—	2	30
Hengersberg	4	30	3	30	2	—
Kelheim	6	—	5	—	3	30
Kötzting	4	—	3	30	2	30
Landau	6	24	5	—	3	48
Landshut	6	24	5	—	3	48
Mainburg	7	—	5	40	4	20
Mallersdorf	6	24	5	—	3	48
Mitterfels	6	—	5	—	3	30
Osterhofen	7	—	6	—	5	—
Passau I.	5	—	4	—	2	30
Passau II.	5	—	4	—	2	30
Pfarrkirchen	3	30	2	30	2	6
Regen	4	—	3	30	2	30
Rottenburg	7	—	5	40	4	20
Rotthalmünster	4	—	3	—	2	30
Simbach	4	—	3	—	2	—
Straubing	7	—	6	—	4	30
Viechtach	4	—	3	30	2	30
Vilsbiburg	6	24	5	—	3	48
Vilshofen	5	—	4	—	2	30
Wegscheid	4	30	3	30	2	—
Wolfstein	3	30	2	30	1	30

Digitized by Google

Kohl-Holz.

malmaße. Nadelhölzer I. Qual. fl.	kr.	II. Qual. fl.	kr.	III. Qual. fl.	kr.	Prügelholz im Normalmaße hartes I. Qual. fl.	kr.	II. Qual. fl.	kr.	weiches I. Qual. fl.	kr.	II. Qual. fl.	kr.	Stockholz in Lokalklaftern hartes fl.	kr.	weiches fl.	kr.	Kienstöcke in Lokalklaftern fl.	kr.	Reisig u. Wellen per Stück zu 1½' Durchmesser hartes kr.	weiches kr.	Klaub- und Leseholz 1spännig Fuhr fl.	kr.	Schiebkarren. kr.	Traglast kr.
7	20	6	48	5	40	5	40	4	20	4	12	2	36	2	30	1	30	3	48	2	1	—	48	9	6
7	—	6	—	4	—	5	—	4	—	4	—	3	30	1	30	1	—	2	30	1	½	—	40	6	3
6	30	5	—	4	—	5	30	3	30	4	—	2	30	2	48	1	48	3	—	2	1	—	48	9	6
8	20	7	—	5	20	6	20	5	—	5	20	4	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
7	—	6	—	5	—	6	—	5	—	5	—	4	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
4	30	3	—	2	—	3	30	2	—	2	—	1	—	—	36	—	18	2	30	¼	¼	—	24	6	3
6	—	4	30	3	—	4	—	3	—	3	—	2	—	1	30	1	—	3	—	2	1	—	36	9	3
6	30	5	—	4	—	5	30	3	30	4	—	2	30	2	24	1	48	3	—	2	1	—	36	6	3
7	40	6	30	5	12	8	16	6	36	5	40	4	—	2	24	1	24	3	—	2	1	—	48	9	6
4	30	3	30	3	—	4	—	3	—	2	30	1	30	—	30	—	12	2	30	¼	¼	—	36	6	3
8	20	7	—	5	20	6	20	5	—	5	20	4	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
8	20	7	—	5	20	6	20	5	—	5	20	4	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
8	20	7	—	5	20	6	20	5	—	5	20	4	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
8	20	7	—	5	20	6	—	5	—	5	—	4	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
7	—	6	—	4	—	5	—	4	—	4	—	3	—	1	30	1	—	2	30	1	½	—	36	6	3
8	30	7	30	6	30	8	—	6	—	6	—	4	—	2	24	1	48	3	—	2	1	—	48	9	6
7	30	5	30	3	30	6	30	4	—	4	30	2	48	2	—	1	—	3	—	2	1	—	48	9	6
7	30	5	30	3	30	6	30	4	—	4	30	2	48	2	—	1	—	3	—	2	1	—	48	9	6
6	—	5	—	3	—	3	48	2	30	3	—	2	—	1	—	—	48	3	—	1	1	—	36	6	3
4	30	3	30	3	—	4	—	3	—	2	30	1	30	1	—	—	30	—	—	½	¼	—	24	6	3
8	20	7	—	5	20	6	20	5	—	5	20	4	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
6	—	4	30	3	—	4	—	3	—	3	—	2	—	1	30	1	—	3	—	2	1	—	36	9	3
6	30	5	—	3	—	5	—	2	30	4	—	2	—	1	—	—	48	2	—	1½	½	—	45	9	3
8	40	7	40	6	—	8	—	6	—	6	—	5	—	3	30	2	30	4	30	2½	1½	1	—	12	9
4	30	3	30	3	—	4	—	3	—	2	30	1	30	1	—	—	30	—	—	½	½	—	24	6	3
8	20	7	—	5	20	6	20	5	—	5	20	4	—	3	—	2	—	4	—	2	1	—	48	9	6
7	30	5	30	3	30	6	30	4	—	4	30	2	48	2	—	1	—	3	—	2	1	—	48	9	6
5	30	3	30	2	30	5	30	3	—	3	30	1	48	2	—	1	—	2	30	2	1	—	36	9	3
5	30	4	—	3	—	4	—	2	—	2	30	1	48	—	—	—	18	2	30	1	½	—	36	9	3

Bemerkungen. Die Schubkarren und Traglasten sind beim Klafterholze in der Art zu bestimmen und zu berechnen, daß für eine Schubkarrenlast der 15te Theil und für eine Traglast der 30te Theil einer Klafter und deren Werthes angenommen und berechnet wird.

Wenn sich bei der Division Brüche ergeben, so ist der nächst höhere Kreuzerbetrag anzurechnen, z. B. 6 fl. 48 kr. $= 27\frac{6}{15}$ also 28 kr.
15

Digitized by Google

Gerichtsbezirke.	Forst-Nebe-																					
	Futtergras				Bausteine		Quarz zum Glasmachen per 2spänn Fuhr		Thon und Mergel per 2spänn. Fuhr		Lehm per 2sp. Fuhr	Sand, Kies oder Schotter per 2 sp F	Torf per 2spänn. Fuhr		Laub, Moos und Nadel-Streu				Gras, Schilf u. Haide-Streu			
	2 spännige Fuhr		Schubkarr.	Traglast	2spännige Fuhr										2 spännige Fuhr		Schiebkarr.	Traglast	2 spännige Fuhr		Schiebkarr.	Traglast
	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl	kr	fl.	kr	kr.	kr	fl.	kr.	kr.	kr.
Abensberg	3	36	27	15	—	—	—	—	—	36	15	12	2	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Bogen	3	36	30	15	—	18	—	—	—	—	—	6	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Deggendorf	3	36	30	15	—	18	—	—	—	36	12	3	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Dingolfing	3	36	30	15	—	24	—	—	—	36	15	12	—	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Eggenfelden	3	36	30	15	—	—	—	—	—	36	12	12	—	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Grafenau	2	—	15	9	—	6	1	—	—	36	12	6	—	24	1	30	15	9	1	—	12	6
Griesbach	2	30	15	9	—	—	—	—	—	30	6	6	—	—	2	—	18	9	1	30	12	6
Hengersberg	3	36	30	15	—	6	—	—	—	36	12	3	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Kelheim	2	30	24	12	—	24	—	—	—	18	12	12	—	—	2	—	18	9	1	30	9	6
Kötzting	2	—	24	12	—	6	5	—	—	—		6	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9
Landau	3	36	30	15	—	24	—	—	—	36	15	12	—	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Landshut	3	36	30	15	—	—	—	—	—	36	15	12	2	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Mainburg	3	36	30	15	—	—	—	—		36	15	12	2	-	2	24	18	9	1	48	15	9
Mallersdorf	3	36	30	15	-	—	—	—	-	36	15	12	2	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Mitterfels	3	36	30	15	—	6	-	—	—	—	—	6	—	-	2	—	18	9	1	48	15	9
Osterhofen	3	36	30	15	—	24	—	—	—	36	—	6	—	-	2		18	9	1	48	15	9
Passau I.	2	30	24	9	—	6	—	—	—	12	12	9	1	—	2	30	18	9	1	30	15	6
Passau II.	2	30	24	9		6	—	-	—	12	12	9	—	—	2	—	18	9	1	30	15	6
Pfarrkirchen	2	30	15	9	1	—	—	—	—	30	6	6	—	—	2	—	18	9	1	—	12	6
Regen	2	—	24	12	—	12	5	—	—	—	-	—	—	—	2	—	18	9	1	30	15	6
Rottenburg	3	36	30	15	—		—	—	-	36	15	12	2	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Rotthalmünster	2	30	18	9	—	-	—	—	—	6	3	4	—	24	2	—	18	9	1	—	9	6
Simbach	2	30	15	9	—	—	—	—	—	6	6	4	—	24	2	—	18	9	1	12	12	6
Straubing	3	36	30	15	—	24	—	-	—	36	36	12	—	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Viechtach	2	—	24	12	-	12	5	—	-	—	—	—	—	-	2	—	18	9	1	30	15	9
Vilsbiburg	3	36	30	15	—	—	—	—	—	36	15	12	2	—	2	24	18	9	1	48	15	9
Vilshofen	2	30	24	12	—	6	—	—	—	12	12	9	—	—	2	—	18	9	1	30	15	6
Wegscheid	2	30	15	9	—	6	—	-	—	12	12	9	—	—	2	30	18	9	1	—	15	6
Wolfstein	2	—	15	9	—	6	1	—	—	12	12	—	1	—	1	30	15	9	1	—	9	6

Landshut, den 15. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Nutzungen.

Ast- oder Schneidelstreu: 2spännige Fuhr	Ast- oder Schneidelstreu: Schublarr.	Ast- oder Schneidelstreu: Traglast	Eichen-Lohrinde: Manchrinde v. 1 Klft. Holz	Eichen-Lohrinde: Spiegelrinde v. 1 Klft. Holz	Fichten-Lohrinde von einem Klafter Holz	Eicheln per Schäffel	Bucheln per Schäffel	Wildes Obst per Schäffel	Nadelholzzapfen mit Samen per Schäffel	Uebrige Holz-Samen per Pfd.	Roh-Harz per Pfd.	Feuer-Schwamm per Pfd.	Ameiseneier per Maaß
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl.	fl.	fl kr	fl. kr.	fl. kr.	fl kr	fl. kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
— 48	12	6	2	5	1 12	6 —	6 —	2 24	2 —	6	6	6	24
— 48	12	6	2	5	1 —	4 —	4 —	— —	— 36	4	6	—	—
— 48	12	6	1	5	1 —	4 —	4 —	—	— 36	6	5	—	—
— 48	12	6	2	5	1 12	6 —	6 —	2 24	2 —	6	6	6	24
— 48	12	6	2	5	1 12	6 —	6 —	2 24	2 —	6	6	6	24
— 36	9	3	—	—	— 36	— —	6 —	3 —	— 24	3	5	3	15
— 36	9	3	1	5	1 —	6 —	— —	— —	— 48	4	4	—	—
— 48	12	6	1	5	1 —	4 —	4 —	— —	— 36	4	5	—	—
— 36	9	3	2	5	1 —	8 —	6 —	— —	1 30	6	3	—	—
— 36	9	3	2	5	1 —	— —	4 —	— —	— 24	3	6	—	—
— 48	12	6	2	5	1 12	6 —	6 —	2 24	2 —	6	6	6	24
— 48	12	6	2	5	1 12	6 —	6 —	2 24	2 —	6	6	6	24
— 48	12	6	2	5	1 12	6 —	6 —	2 24	2 —	6	6	6	24
— 48	12	6	2	5	1 12	6 —	6 —	2 24	2 —	6	6	6	24
— 48	12	6	2	5	1 —	4 —	4 —	— —	— 36	3	6	—	—
— 48	12	6	1	5	1 —	4 —	4 —	— —	1 —	6	5	—	—
— 36	9	3	1	5	1 —	6 —	6 —	— —	— 48	6	4	—	—
— 36	9	3	1	5	1 —	6 —	6 —	— —	— 48	6	4	—	—
— 36	9	3	1	5	1 —	4 —	— —	2 —	— 48	4	5	—	—
— 36	9	3	2	5	1 —	4 —	6 —	— —	— 24	3	6	—	—
— 48	12	6	2	5	1 12	6 —	6 —	2 24	2 —	6	6	6	24
— 36	9	3	1	5	1 —	6 —	— —	— —	1 —	4	4	—	—
— 36	9	3	1	5	1 —	6 —	— —	— —	1 12	3	2	—	15
— 48	12	6	2	5	1 12	6 —	6 —	2 24	2 —	6	6	6	24
— 36	9	3	2	5	1 —	4 —	6 —	— —	— 24	3	6	3	18
— 48	12	6	2	5	1 12	6 —	6 —	2 24	2 —	6	6	6	24
— 36	9	3	1	5	1 —	6 —	6 —	— —	— 48	6	4	—	—
— 36	9	3	1	5	1 —	6 —	6 —	— —	— 36	4	4	—	—
— 36	9	3	—	—	— 36	— —	6 —	— —	— 36	4	4	—	15

Kammer des Innern und der Finanzen.

Schwindl, k. Regierungs-Director.

Großlercr, Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 8. Landshut, Sonnabend den 29. Januar 1859.

Inhalt:

Den Sommerbiersatz pro 1859. — Die Distriktsgemeinde-Rechnungen für die Landgerichtsbezirke Vilshofen und Grafenau pro 1857/58. — Die Ausfertigung der Schulentlaßscheine. — Die Instruktion für den Dienst in den gemeinschaftlichen Frohnvesten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,005.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Sommerbiersatz pro 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 gepflogenen Erhebungen der Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober, November und Dezember vor. Js. behufs Regulirung des Sommerbiersatzes pro 1859 haben einen Anlaß zur Bildung neuer Biersatzdistrikte im Sinne des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 nicht gegeben, weshalb es bei der durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1849 erfolgten Vereinigung sämmtlicher niederbayerischer Polizeibezirke in einen einzigen Biersatz-Distrikt zu verbleiben hat.

Auf Grund der erhobenen Durchschnitts-Preise der Gerste und des Hopfens wird gemäß den Bestimmungen des Regulativs vom 25. April 1811, des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 der Sommerbiersatz für das Jahr 1859 und zwar:

der Ganterpreis auf 5 kr. 2 dl.
(fünf Kreuzer zwei Pfennige);

der Schenkpreis auf 6 kr. — dl.
(sechs Kreuzer)

per Maß festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Lokalmalzaufschlag bewilliget ist, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da, wo die Bräuer wegen des durch Hinzurechnung des Lokalmalzaufschlages sich ergebenden ungeraden Pfennigs von der im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 bewilligten Ausgleichung Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer

Digitized by Google

Acht zu lassen, daß der Sommerbiersatz vom 1. Mai bis 1. Oktober 1859 zu dauern hat, wornach vom 1. Mai bis 15. Juli incl. der Biersatz um einen Pfennig zu erhöhen, dagegen vom 16. Juli bis 1. Oktober, vielmehr nach Maßgabe der höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. September 1834 (Döllinger Bd. XIV. Seite 1190) bis zur völligen Consumtion des Sommerbieres um einen Pfennig herabzusetzen kommt.

Es sind daher von den Bräuern die Anzeigen wegen Ausgleichung des Biersatzes bei den Distrikts-Polizeibehörden rechtzeitig zu erstatten, um die Aus- und Anschreibung des Biersatzes bewirken zu können.

Die Distriktspolizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, vorstehende Satzbestimmung den Gemeinden und Betheiligten sofort bekannt zu geben und strenge darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges und vollkommen gesundes Bier verleitgegeben und die Satzbestimmung genau eingehalten werde.

Gegen Zuwiderhandelnde ist mit aller Strenge nach den gesetzlichen Bestimmungen einzuschreiten.

Landshut, den 26. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9678.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Vilshofen pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Resultate der Rechnung der Distriktsgemeinde Vilshofen pro 1857/58 hier nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
a) Activrest des Vorjahres	219	32½
b) Nutzungen aus dem Gemeindevermögen	36	45
c) Leistungen des Aerars für Schubfuhren	260	36

	fl.	kr.
d) Ersatzposten	10	30
e) Zuschuß aus Kreisfonds für den Unterhalt der Distriktsstraßen . .	600	—
f) Naturalleistung der Gemeinden zum Unterhalt der Distriktsstraßen . .	9163	42
g) Distriktsumlage	3620	5½
ad A Summa	13911	½

B. Ausgaben:

1) für den Distriktsrath	67	54
2) Bildung eines Fondes zu distriktiven Zwecken	1250	—
3) Unterhalt der Distriktsstraßen . .	1388	45½
4) Anschlag der geleisteten Naturaldienste durch die Gemeinden	9163	42
5) Löhnungen der Wegmacher . . .	986	—
6) für den Thierarzt	50	—
7) für Schubfuhren	541	25
8) für Unterhalt der Beschälstation .	26	7
ad B Summa	13423	53½

C. Aktivkassa-Rest 487 fl. 7 kr.

Landshut, den 21. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8850.

(Die Distriktsfonds-Rechnung pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Grafenau pro 1857/58 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Activrest vom Vorjahre . . .	491	15
2) Aktivkapitalszinsen	250	35
3) Zuschüsse der Gemeinden . . .	7	35½

Digitized by Google

	fl.	kr.
4) Zuschüsse aus Kreisfonds	680	—
5) für Leistung der Naturaldienste zum Unterhalt der Distriktsstraßen durch die Gemeinden im Geldanschlag	11060	27
6) Concurrenz-Beitrag des k. Aerars mit	1514	30
7) Distriktsumlagen		
a. von Seite der Gemeinden	281	24½
b. von Seite des Staates	35	40½
8) Heimbezahlte Aktivkapitalien	250	—
Summa der Einnahmen	14571	27½

B. Ausgaben:

1) Vergütung für den Distriktsrath	2	—
2) Vergütung für die Ausschußmitglieder	4	—
3) für den Distriktskassier	44	—
4) für Miethe und Reinigung des Locals	6	—
5) Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
a. auf Brücken, Durchlässe, Sicherheits-Geländer	698	54
b. Anschlag der Naturalleistungen der Gemeinden	11060	27
c. Concurrenz-Beitrag des k. Aerars	1514	30
6) Löhnungen der Wegmacher	250	—
7) für technische Aufsicht	12	30
8) für Herstellung und Unterhaltung der Alleen	27	20
9) für den Unterhalt des Thierarztes	50	—
10) für Leistung der Schubfuhren	54	6
11) auf den Reservefond	422	37½
12) auf hingeliehene Kapitalien	250	—
Summa der Ausgaben	14396	24½

C. Abgleichung:

Einnahmen	14571	27½
Ausgaben	14396	24½
Aktivrest	175	3

D. Vermögensstand:

	fl.	kr.
1) Aktivkapitalien	8150	—
2) Aktivkassabestand	175	3
Summa	8325	3

Landshut, den 22. Jänner 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Nam. 11,044.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

(Die Ausfertigung der Schul-Entlaßscheine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte kgl. Stelle findet sich veranlaßt, zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens im bezeichneten Betreffe, unter Hinweisung auf §. V Abs. 1 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. November 1839, die Visitation der deutschen Schulen durch die Distriktsschulbehörden betr. (Int.-Bl. 1840 S. 5) darauf aufmerksam zu machen, daß sämmtliche Schul-Entlaßscheine, sowohl für die aus der Werktagsschule, als auch für die aus der Feiertagsschule Austretenden, nur dann eine Giltigkeit mit den hieran geknüpften gesetzlichen und verordnungsmäßigen Folgen haben, wenn dieselben von dem einschlägigen Lokalschul-Inspektor nach den Beschlüssen des Visitations-Protokolles ausgefertiget, und von dem betreffenden k. Distriktsschul-Inspektor (in unmittelbaren Städten von dem Vorstande der Stadtschulen-Commission) contrasignirt sind.

Landshut, den 24. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 592.

Bekanntmachung.

(Die Instruktion für den Dienst in den gemeinschaftlichen Frohnvesten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird im Auftrage des kgl. Staatsministeriums der Justiz die von den kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unterm 13. Januar 1859 gemeinschaftlich erlassene Instruktion zum Zwecke der Ordnung des Dienstes in den für ein Bezirksgericht und für ein oder mehrere Landgerichte gemeinschaftlichen Frohnvesten in den Landestheilen diesseits des Rheins hiemit bekannt gemacht.

Passau, den 20. Januar 1859.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Raimer.

Abdruck. Ad Num. 3679.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz,

Staats-Ministerium des Innern und

Staats-Ministerium der Finanzen.

Zum Zwecke der Ordnung des Dienstes in den für ein Bezirksgericht und für ein oder mehrere Landgerichte gemeinschaftlichen Frohnvesten in den Landestheilen diesseits des Rheins wird hiemit nachfolgende Instruktion ertheilt:

§. 1.

Die Oberaufsicht und die Handhabung der Disciplin in den gemeinschaftlichen Frohnvesten eines Bezirksgerichts und eines oder mehrerer Landgerichte steht ausschließend dem Direktor des Bezirksgerichts zu.

§. 2.

Die Verwahrung und Verpflegung der Gefangenen ohne Unterschied, ob sie von dem Bezirksgerichte oder von dem Landgerichte zur Aufnahme überwiesen oder für eines dieser Gerichte von auswärts eingeliefert werden, liegt ausschließend dem Eisenmeister ob.

Wenn zur Aufnahme eines eingelieferten Gefangenen kein Raum mehr vorhanden ist, so hat der Eisenmeister sofort hievon dem Direktor des Bezirksgerichts die Anzeige zu machen, damit wegen anderweitiger Unterbringung des Gefangenen das Erforderliche vorgesehen werde.

§. 3.

Die landgerichtlichen Gefangenen sind ausgeschieden nach Geschlechtern in den speziell hiefür bestimmten Gefängnißlokalitäten, deren Ermittlung und Festsetzung dem Benehmen des Direktors des Bezirksgerichts und des Landgerichtsvorstandes überlassen bleibt, unterzubringen.

Nur im Falle dringenden Bedürfnisses wegen Ueberfüllung der Frohnveste dürfen landgerichtliche Gefangene in ein Arrestlokal zu bereits in erster Instanz abgeurtheilten oder zu Strafgefangenen des Bezirksgerichts aufgenommen werden.

§. 4.

Die Vorschriften der Instruktion für die Gefangenwärter und deren Gehilfen vom 22. Juni 1813, (Reggsbl. S. 794) sind von dem Eisenmeister und dessen Gehilfen pünktlich zu beachten, und es finden dieselben, insoweit nicht für die polizeilichen Gefangenen speziell anderweitige Anordnungen getroffen sind, auch auf letztere Anwendung.

§. 5.

Die Tagebücher über die Gefangenen, die Manuale über die von den Gefangenen eingebrachten Kleider, Effekten und Baarbeträge, dann sämmtliche Kosten-Verzeichnisse sind nach den hiefür gegebenen Vorschriften für jedes der Gerichte, für welche die Frohnveste gemeinschaftlich ist, gesondert zu führen. Die Verzeichnisse über die Verpflegungs- und Reinigungskosten für landgerichtliche Gefangene, dann für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der zur Vornahme von Amtshandlungen mit landgerichtlichen Gefangenen benutzten Verhörszimmer hat der Eisenmeister unmittelbar

Digitized by Google

bei dem Landgerichte einzureichen, und sich die nöthigen Vorschüsse hiefür von letzterem zu erbitten.

§. 6.

Die Abführung landgerichtlicher Gefangenen in die Frohnveste, deren Abholung aus derselben und weitere Transportirung hat durch das Dienerpersonal des Landgerichts zu geschehen.

§. 7.

Die Amtshandlungen mit Untersuchungsgefangenen werden in der Regel in den Verhörszimmern der Frohnveste gepflogen. Sollte jedoch aus irgend einem Grunde von dem Gerichtscommissär die Vorführung eines Untersuchungsgefangenen in die Gerichtslokalitäten angeordnet werden, so hat der Eisenmeister dieser Anordnung pünktlich Folge zu leisten, gleichwie auch die Vorführung der Gefangenen zu den öffentlichen Sitzungen durch den Eisenmeister auf desfallsige Anordnung pünktlich zu geschehen hat.

§. 8.

Alle Anordnungen, welche die landgerichtlichen Gefangenen betreffen, sind von dem k. Landgerichte unmittelbar an den Eisenmeister zu erlassen, und es hat letzterer auch den Nachweis über den Vollzug derselben dem Landgerichte unmittelbar zu liefern. Sollten solche Anordnungen unbeachtet bleiben, oder nicht gehörig vollzogen werden, so hat der Landgerichtsvorstand bei dem Direktor des Bezirksgerichts, als der Disciplinarbehörde des Eisenmeisters, die geeignete Einschreitung zu bewirken.

§. 9.

Der Direktor des Bezirksgerichts hat von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber alle vier Wochen, unvermuthet eine genaue Visitation der Frohnveste vorzunehmen, oder bei stattfindender Verhinderung durch ein Gerichts-Mitglied vornehmen zu lassen.

Wünsche und Anträge von Gefangenen sind, soferne sie mit dem Gegenstande der Untersuchung in Verbindung stehen, abschriftlich zu den Akten des betreffenden Gerichtes zum Zwecke der Bescheidung derselben zu übermitteln.

§. 10.

Dem Landgerichtsvorstande bleibt der Zutritt zu der Frohnveste behufs der Aufsicht über die Verwahrung und Verpflegung der landgerichtlichen Gefangenen zu jeder Zeit freigestellt.

Er hat die für landgerichtliche Gefangene bestimmten Räume monatlich einmal zu visitiren, und alle hiebei oder auf sonstige Weise in Erfahrung gebrachten Unregelmäßigkeiten oder Dienstesvernachläßigungen von Seite des Eisenmeisters oder seiner Gehilfen dem Direktor des Bezirksgerichts zum Zwecke der Abstellung oder disciplinären Einschreitung zur Kenntniß zu bringen.

§. 11.

Den Beamten des Landgerichts steht die Mitbenützung eines Verhörzimmers in der Frohnveste zu.

§. 12.

Dem Landgerichtsdiener und seinen Gehilfen ist der Eintritt in die Frohnveste nur zum Vollzuge der von dem Landgerichte erhaltenen Aufträge gestattet.

§. 13.

Die auf Anordnung des Landgerichts in der Frohnveste vorzunehmenden körperlichen Züchtigungen sind von dem Gerichtsdienerpersonale des Landgerichts zu vollziehen.

§. 14.

Der Eisenmeister oder in dessen Verhinderung ein Gehilfe desselben hat täglich zu einer festzusetzenden Stunde den Vorständen der Gerichte, für welche die Frohnveste gemeinschaftlich ist, über alle Vorkommnisse in der Frohnveste persönlich Rapport zu erstatten, und sich die etwa veranlaßten Verhaltungsbefehle zu erholen.

§. 15.

Für jede gemeinschaftliche Frohnveste wird die nothwendige Anzahl von Gehilfen nach dem bestehenden Bedürfnisse speziell festgesetzt.

Digitized by Google

Die Aufnahme der Gehilfen steht dem Eisenmeister nach erholter Genehmigung des Direktors des Bezirksgerichtes zu. Die Gehilfen sind von dem Direktor des Bezirksgerichts zu verpflichten.

Ohne erhebliche Gründe, welche von dem Direktor des Bezirksgerichts zu prüfen sind, darf kein Gehilfe entlassen werden.

§. 16.

Die Gehilfen sind zunächst dem Eisenmeister unterstellt, und es bleibt diesem auch die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben überlassen.

Nur insoferne es unbeschadet des Gefangenwärterdienstes geschehen kann, steht es dem Direktor des Bezirksgerichtes frei, die Gehilfen des Eisenmeisters zu anderweitigen dienstlichen Geschäften zu verwenden.

§. 17.

Eine Ausscheidung der ärarialischen Einrichtungsgegenstände und Fournituren nach Gefangenen des Bezirksgerichts und der Landgerichte findet nicht statt.

Die Evidenthaltung des Inventars und die Anschaffung der Fournituren, sowie alle hierauf bezüglichen Geschäfte liegen dem Direktor des Bezirksgerichtes ob.

§. 18.

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Direktors des Bezirksgerichts ist keinem Gefangenen in der Frohnveste die Besprechung mit Angehörigen oder Fremden zu gestatten.

Die Ertheilung der deßfallsigen Erlaubniß ist in das Tagebuch des Eisenmeisters einzutragen.

Bei erbetenen Besprechungen mit landgerichtlichen Gefangenen ist nebst der Bewilligung des Direktors des Bezirksgerichts auch jene des Landgerichtsvorstandes zu erholen.

§. 19.

Die Erkrankung eines Gefangenen ist dem Gerichtsarzte desjenigen Gerichtes, auf dessen Anordnung der erkrankte Gefangene in die Frohnveste aufgenommen worden ist, zum Zwecke der ärztlichen Behandlung zur Kenntniß zu bringen.

Alle auf die Sanitätspolizei im Allgemeinen bezüglichen Meldungen sind auch dann, wenn dieselben landgerichtliche Gefangene betreffen, dem Bezirksgerichtsarzte zu erstatten.

§. 20.

Nachdem die Hauspolizei nach allen Richtungen, also auch die Aufstellung und Ueberwachung der Hausordnung, die Bestrafung der Verfehlungen gegen dieselbe, die Oberaufsicht auf sichere Verwahrung, ordentliche Verpflegung, Beheizung, Reinigung, auf ordentliche Behandlung der Gefangenen, die Handhabung der Disciplin über den Eisenmeister und seine sämmtlichen Gehilfen, die Bau- und Sanitätspolizei, sowie die Aufsicht auf die durch die Pfarrämter über die Gefangenen zu übende Seelsorge dem Direktor des Bezirksgerichts zusteht, so hat der Eisenmeister in allen diesen Beziehungen, auch wenn die Veranlassung dazu sich bei einem landgerichtlichen Gefangenen ergibt, sich vorbehaltlich der Anordnung in §. 5 an den Direktor des Bezirksgerichts zu wenden.

Außerordentliche Vorkommnisse bei landgerichtlichen Gefangenen, z. B. Entweichungen, oder Versuche hiezu, Befreiungen derselben, oder Versuche hiezu, Widersetzungen, Selbstmorde, dann Feuerausbruch in der Frohnveste, oder in der Nähe derselben, sind nicht nur dem Direktor des Bezirksgerichts, sondern auch dem Landgerichts-Vorstande ungesäumt zu melden.

§. 21.

Sollten durch spezielle Verhältnisse in einzelnen gemeinschaftlichen Frohnvesten Aenderungen der vorstehenden Anordnungen oder weitere Zusätze zu denselben veranlaßt sein, so bleibt es den Vorständen der Gerichte, für welche die betreffende Frohnveste gemeinschaftlich ist, überlassen, in gegenseitigem Benehmen die Vorschläge an das vorgesetzte Appellationsgericht gelangen zu lassen.

Ueber derartige Vorschläge hat das Appellationsgericht sich mit der Regierung, Kammer des Innern, beziehungsweise der Finanzen, in das Benehmen zu setzen, und hierauf an das Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

München, den 13. Januar 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Ringelmann. Graf Reigersberg. Fischer.

An das k. Appellationsgericht von Niederbayern.
Instruktion für den Dienst in gemeinschaftlichen Frohnvesten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Neumayr.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 20. Januar 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	96½
" à 4 %	—	98½
" à 4½ %	101⅜	—
" à 4½ % halbjährig	—	101¼
" à 5 % IV. Emission	—	101⅝
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98½
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	835
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	100⅜	100⅝
" " mit 20 % Einzahlung	100⅛	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Verbliebener Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Preis des Schäffels. Höchster	Mittler	Mindester	Wegen dem vorigen Mittelpreise gestiegen	gefallen
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abensberg	Vom 24. Jänner 1859.	Waizen	31	98	129	129	—	11 21	10 13	9 18	— 38	— —
		Korn	—	16	16	16	—	8 34	8 29	8 15	— —	— 1
		Gerste	2	123	125	125	—	9 —	8 50	8 33	— —	— 6
		Haber	—	12	12	12	—	7 9	6 48	6 31	— 51	— —
Deggendorf	Vom 25. Jänner 1859.	Waizen	9	411	420	420	—	13 46	10 46	9 14	— —	— 43
		Korn	—	39	39	39	—	9 3	8 58	8 42	— —	— 1
		Gerste	42	421	463	456	7	8 23	8 5	7 44	— —	— 11
		Haber	—	71	71	71	—	7 6	6 42	6 11	— 7	— —
Dingolfing	Vom 25. Jänner 1859.	Waizen	—	39	39	39	—	15 18	12 —	8 —	— 30	— —
		Korn	—	2	2	2	—	9 12	— —	— —	— —	— —
		Gerste	—	136	136	136	—	9 —	8 30	8 —	— —	— —
		Haber	—	8	8	8	—	6 27	6 18	— —	— —	— —
Geiselhöring	Vom 25. Jänner 1859.	Waizen	—	25	25	25	—	11 —	10 12	10 —	— —	— 12
		Korn	—	3	3	3	—	8 30	8 15	8 —	— 30	— —
		Gerste	—	61	61	61	—	8 45	8 30	8 12	— 30	— —
		Haber	—	3	3	3	—	8 —	8 —	8 —	— —	— 18
Kelheim	Vom 20. Jänner 1859.	Waizen	—	30	30	30	—	11 9	10 31	10 8	— 2	— —
		Korn	—	12	12	12	—	9 12	9 2	9 —	— 7	— —
		Gerste	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Haber	—	27	27	27	—	8 2	7 42	7 20	— 10	— —

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 24. Jänner 1859.	Waizen	—	82	82	82	—	16	—	11	28	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	734	734	734	—	9	—	8	32	8	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. Jänner 1859.	Waizen	81	1280	1361	1218	163	13	14	10	56	9	28	—	55	—	—
		Korn	12	79	91	79	12	9	20	8	54	8	23	—	—	—	6
		Gerste	410	2412	2822	2269	553	9	50	9	15	8	40	—	18	—	—
		Haber	—	549	549	549	—	7	32	7	14	6	45	—	—	—	1
Mainburg	Vom 26. Jänner 1859.	Waizen	28	140½	168½	162	6½	14	—	10	45	8	42	—	—	—	25
		Korn	—	12	12	12	—	9	—	8	40	8	33	—	3	—	—
		Gerste	—	136	136	136	—	10	—	9	28	8	45	—	—	—	17
		Haber	—	12	12	12	—	8	20	7	—	6	36	—	—	—	12
Neustadt a. d. D.	Vom 25. Jänner 1859.	Waizen	2	93	95	95	—	12	6	10	47	9	15	—	—	—	37
		Korn	—	24	24	24	—	9	—	8	50	8	42	—	5	—	—
		Gerste	—	37	37	30	7	8	48	8	6	7	42	—	12	—	—
		Haber	—	38	38	34	4	7	12	6	33	5	48	—	18	—	—
Passau	Vom 25. Jänner 1859.	Waizen	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	37	39	36	3	9	1	8	50	8	3	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	50	58	55	3	6	31	6	18	6	9	—	—	—	5
Pfeffenhausen	Vom 24. Jänner 1859.	Waizen	—	35	35	35	—	11	36	10	11	8	30	—	—	—	11
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	9	24	8	59	8	30	—	—	—	3
		Haber	—	3	3	3	—	7	30	7	20	7	15	—	7	—	—
Pilsting	Vom 25. Jänner 1859.	Waizen	—	84	84	84	—	19	—	13	48	8	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	633	633	633	—	10	—	9	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Jänner 1859.	Waizen	119	1495	1614	1532	82	13	33	10	37	9	36	—	—	—	5
		Korn	3	160	163	163	—	8	42	8	23	7	32	—	1	—	—
		Gerste	31	1509	1540	1490	50	8	53	8	24	7	45	—	1	—	—
		Haber	—	264	264	250	14	7	13	6	59	6	36	—	1	—	—
Vilshofen	Vom 26. Jänner 1859.	Waizen	492	125	617	600	17	16	36	14	35	10	37	—	—	—	43
		Korn	—	11	11	11	—	8	55	8	41	8	25	—	—	—	15
		Gerste	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	5	9	9	—	6	38	6	31	6	9	—	—	—	8

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 9. Landshut, Mittwoch den 2. Februar **1859.**

Inhalt:

Den Schulbesuch. — Den Wiederaufbau der kathol. Pfarrkirche in Nordhalben. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Distriktsgemeinderechnungen Landau, Straubing und Wolfstein pro 1857/58. — Verausgabung eines falschen österreichischen Kronenthalers. — Reciprocitäts-Verhältnisse mit auswärtigen Staaten in Gewerbssachen in specie mit Hessen-Darmstadt. — Nachforschungen nach einem gewissen Nikolaus Fink. — Der Paßkarten-Verein. — Die gegen Andreas Metzger von Kirchheim ausgesprochene Landesverweisung. — Fleischsatz für den Monat Februar 1859. — Aufstellung von Einzelnrichtern für das Notariat und Hypotheken-Wesen bei den Landgerichten. — Untersuchungen wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,312.

An sämmtliche Schul- und Polizeibehörden Niederbayerns.

(Den Schulbesuch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen bez. Betreffs vom 15. Jänner 1852 (Int.-Bl. 1852 S. 45) und vom 6. Jänner 1855 (Kr.-A.-Bl. 1855 S. 49) werden sämmtliche obengenannte Behörden aufgefordert, zur Beseitigung des unter dem Namen der

„Schlenderweile"

bekannten Mißstandes und der hiedurch veranlaßt werdenden Schulversäumnisse von Seite der schulpflichtigen Jugend allen Ernstes das Geeignete zu verfügen.

Zugleich werden alle Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, in Bezug auf gegenwärtige Anordnung entsprechende Bekanntmachungen in den Lokal- und Amtsblättern, wo solche existiren, außerdem durch besondere Erlasse an die Gemeinde-Vorsteher ergehen zu lassen und jedenfalls für nachweisliche Veröffentlichung derselben in allen Gemeinden der untergebenen Amtsbezirke zu sorgen.

Landshut, am 25. Jänner 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,117.

An sämmtliche Landgerichte und unmittelbaren Stadtmagistrate in Niederbayern.

(Den Wiederaufbau der kathol. Pfarrkirche in Nordhalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten zum Wiederaufbau der

Digitized by Google

katholischen Pfarrkirche in Nordhalben die Veranstaltung einer Kollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen in den dießseitigen Kreisen des Königreichs Allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die sämmtlichen k. Landgerichte und unmittelbaren Stadtmagistrate werden hievon in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten dd. 20./22. d. Mts. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sogleich in Vollzug zu bringen und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichterstattung binnen längstens 8 Wochen einzusenden.

Landshut, den 26. Jänner 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 10,229.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 15. Dezember v. Js. wurde der verwittwete Taglöhner Vigilio Benedetti von Stredo, Gemeinde Segonzano, k. k. österreichischen Bezirksamtes Cembra, im Kreise Trient, wegen Diebstahlsverbrechen zu einjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach der zu erstehenden Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden sämmtliche obengenannte Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegen den Genannten, dessen Personalbeschreibung hier unten folgt, das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

Landshut, den 27. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des Vigilio Benedetti, verwittweten Eisenbahnarbeiters aus Segonzano, k. k. österreichischen Bezirksamtes di Cembra, Kreis Trient in Tyrol.

Alter: 46 Jahre, Größe: 5′ 9″, Haare: blond, Stirne: gewölbt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: blond, Kinn: oval, Angesicht: länglicht, Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 8952.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung Landau pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Landau pro 1857/58 werden nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Activrest des Vorjahres	320	9¼
2) Aktivkapitalszinsen	20	—
3) Ertrag aus veräußerten Gegenständen	10	30
4) Vergütung für geleistete Schubfuhren	353	51
5) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	400	—
6) An Distriktsumlagen	7380	52
Summa	8458	22¼

B. Ausgaben:		
1) Für den Distriktskassier . . .	60	—
2) Auf Bildung eines Stammvermögens	500	—
3) Auf Unterhalt der Distriktsstraßen	4960	30
4) Auf Wegmacher-Löhnungen . .	998	44
5) Auf technische Aufsicht	100	—
6) Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	45	16
7) Auf Schubfuhren	597	20
Summa	7261	50

C. Abgleichung:		
Einnahmen	8485	22¼
Ausgaben	7261	50
Activrest	1223	32¼

Digitized by Google

D. Vermögensausweis:	fl.	kr.
a. rentirendes	1000	—
b. nicht rentirendes	1228	32¾
Summa	2228	32¾

Landshut, den 27. Jänner 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungspräsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,241.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Straubing pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Superrevision der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Straubing pro $18^{57}/_{58}$ werden die Ergebnisse derselben auf den Grund des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres . . .	368	30¾
2) Einnahmsrückstände	—	—
3) Vergütung des k. Aerars für Leistung der Schubfuhren . . .	415	42
4) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	190	—
5) Anschlag der Naturaldienste . .	1611	30
6) Zurückerstatteter Vorschuß . . .	50	—
7) Distriktsumlagen	1720	22¾
Summa ad A.	4356	5¼

B. Ausgaben:		
1) Für den Distriktsrath	54	48
2) Für den Unterhalt der Distriktsstraßen	1089	37
3) Anschlag der Naturaldienste . .	1611	30
4) Für Löhnung der Wegmacher . .	288	—
5) Für technische Aufsicht	75	—
6) Für Reparatur der Werkzeuge .	6	18
7) Für Hebammenunterricht . . .	120	—
8) Für den Thierarzt	202	40
9) Für die Leistung von Schubfuhren	415	42
10) Zurückerstatteter Vorschuß . . .	50	—
11) Auf Verlust	8	6
Summa ad B.	3921	41

Abschluß:	fl.	kr.
Einnahmen	4356	5¼
Ausgaben	3921	41
Activrest	434	24¼

Landshut, den 27. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,532.

(Die Rechnung der Distriktsgemeinde Wolfstein pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Wolfstein pro 1857/58 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest vom Vorjahre . . .	489	8¼
2) An Aktivausständen	237	40
3) Zuschuß des k. Aerars für die Leistungen an den Schubfuhren . .	12	15
4) Zuschuß aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen . .	595	—
5) Zuschuß der Gemeinden, und zwar für die Leistungen der Naturaldienste zum Unterhalt der Distriktsstraßen nach dem Geldanschlag . . .	8486	51
6) Distriktsumlagen		
a. von den Gemeinden	1385	56
b. vom Staate	134	24
Summa der Einnahmen	11341	14¾

B. Ausgaben:		
1) Vergütung für den Distriktskassier	25	—
2) Auf Regie	8	10
3) Für Brücken, Durchlässe, Sicherheits-Geländer ꝛc. ꝛc.	1585	14

Digitized by Google

	fl.	kr.
4) Leistungen der Gemeinden zur Unterhaltung der Distrikts-Straßen mit Einschluß des Deckmaterials im Geld-Anschlage	8486	51
5) Für Löhnungen der Wegmacher .	288	30
6) Für Anschaffung und Unterhaltung der Distrikts-Feuerlösch-Maschine .	50	—
7) Für den Unterhalt des Thierarztes	100	—
8) Für Leistung der Schubfuhren . .	40	39
9) Verlurst von Zwanzigern . . .	12	41
Summa der Ausgaben	10597	5

C. Abschluß:

Die Einnahmen betragen	11341	14¾
Die Ausgaben dagegen	10597	5
Verbleibt ein Aktivrest von	744	9¾

Landshut, den 27. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,037.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen österreichischen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Anzeige des k. Landgerichts Wolfstein vom 15. d. Mts. wurde bei einem Wirthe des dortigen Gerichtsbezirkes ein sichtlich falscher österreichischer Kronenthaler ausgegeben.

Derselbe, aus Messing verfertigt, hat auf der Aversseite das gewöhnliche Kreuz mit den drei Kronen und der Umschrift: Arch. Aust. Dux. Burg. Loth. Brab. Com. Flan. 1794, auf der Reversseite das Bildniß des Kaisers Franz II. mit der Umschrift: Franc. II. D. G. R. S. S. A. Ger. Hic. Hun. Boh. Rex.

Indem vor Annahme derartiger Münze gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen.

Landshut, den 29. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,386.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Reciprocitäts-Verhältnisse mit auswärtigen Staaten in Gewerbssachen in specie mit Hessen-Darmstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 8. Jänner v. Js., die Reciprocitäts-Verhältnisse mit auswärtigen Staaten in gewerblicher Beziehung betreffend (Kreis-Amtsbl. Nr. 5 Seite 83), wird den sämmtlichen Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern eine im untenbezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. dieß in nachfolgendem Abdrucke zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Landshut, den 29. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 36.

Staatsministerium des Handels ꝛc. ꝛc.

Der k. Regierung werden die Beilagen ihres Berichtes vom 25. September v. Js. unter dem Eröffnen zurückgegeben, daß nach einer Note des großherzoglich hessischen Ministeriums vom 17. v. Mts. die beanspruchte Gleichstellung der k. bayerischen Unterthanen wegen Zulassung zum Hausirhandel mit den großherzoglich hessischen Unterthanen nur dann zugesichert

Digitized by Google

werden könnte, wenn den großherzoglichen Unterthanen der Hausirhandel im Königreiche Bayern in gleichem Umfange gestattet würde, wie er in Hessen bezüglich der Inländer zugelassen ist.

Dieser Bedingung kann mit Rücksicht auf die in Bayern geltenden Bestimmungen nicht entsprochen werden.

Ein wiederholter Versuch, die großherzogliche Regierung zur Annahme der diesseitigen Auffassung zu bewegen, würde gleichfalls erfolglos bleiben.

Es erübriget daher nur, auch in Bayern die restriktive Auslegung Hessens zur Anwendung zu bringen und demgemäß die großherzoglich hessischen Unterthanen bezüglich ihres Gewerbsbetriebes in Bayern nicht mehr wie in der Ministerial-Entschließung vom 10. Dezember 1857 „Reciprocitäts-Verhältnisse mit auswärtigen Staaten in gewerblicher Beziehung betr." angeordnet, überhaupt, sondern nur in jenen Fällen wie ortsfremde Inländer zu behandeln, in welchen es nachweisbar ist, daß auch die bayerischen Staats-Angehörigen im Großherzogthume Hessen eine gleiche Behandlung zu gewärtigen haben.

Hiernach hat sich die k. Regierung zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Januar 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, K. d. J., der Pfalz.
B. w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
(gez.) v. Wolfanger

Ad Num. 11,487.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Nachforschungen nach einem gewissen Nikolaus Fink betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 25. l. Mts. wurde nach einer Mittheilung der kgl. preußischen Gesandtschaft zu München im Anfange des Jahres 1841 bei Puebla de los Angelos in Obercalifornien ein Deutscher, Namens Nikolaus Fink, von Räubern überfallen, seiner Habe beraubt und erschlagen. Die Mörder wurden zwar ergriffen und am 6. April 1841 in genannter Stadt hingerichtet.

Dagegen gelang es nicht, das geraubte Gut herbeizuschaffen oder die persönlichen und Herkunftsverhältnisse des ꝛc. Fink irgendwie aufzuklären.

Die deßfallsigen Nachforschungen, durch den zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Regierung von Mexiko ausgebrochenen Krieg unterbrochen, wurden nach Beendigung des letzteren, jedoch mit ebensowenig Erfolg fortgesetzt, indem sich weder Papiere des Ermordeten auffinden ließen, noch der Ort der Geburt, dessen Familienverhältnisse oder selbst das Alter ermittelt werden konnte; dagegen bezeichnet das Gerücht den Nikolaus Fink als aus Bayern herstammend, wenn gleich auch hiefür es an jedem Anhalte fehlt.

Behufs allenfallsiger Ermittlung von Verwandten des Nikolaus Fink eventuell um deren Ansprüche auf dessen unbedeutenden Nachlaß entnehmen zu können, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, in ihren Bezirken verlässige Nachforschungen vornehmen, insbesondere auch entsprechende Veröffentlichung in den Lokalamtsblättern eintreten zu lassen und ein allenfallsiges Ergebniß binnen 6 Wochen anher zu berichten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 29. Jänner 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 11,296.

An sämmtliche kgl. Stadt-Commissariate und Landgerichte von Niederbayern.

(Den Paßkarten-Verein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern und des k. Staatsministerium des Innern vom 9. November v. Js. (Reggbl. Seite 1305) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministerium des Innern vom 22. l. Mts. nach vorliegender Mittheilung der landgräflich hessischen Regierung die Ausstellung von Paßkarten in der Landgrafschaft Hessen-Homburg dem landgräflichen Verwaltungsamte zu Homburg und dem landgräflichen Verwaltungs-Oberamte zu Meißenheim übertragen worden ist.

Landshut, den 29. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,585.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die gegen Andreas Metzger von Kirchheim ausgesprochene Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unten signalisirte ledige Dienstknecht Andreas Metzger von Kirchheim, kgl. württembergischen Oberamtsgerichts Neresheim, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Donauwörth vom 22. v. Mts. wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in eine 3jährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 29. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Andreas Metzger.

Größe: 5' 10", Statur: schlank, Haare: schwarz, Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: etwas bleich, Bart: ganz kurz und schwarz, Zähne: sehr gut.

Ad Num. 11,619.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Februar 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 13. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. B.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 30. November 1858 (Kreis-Amtsblatt Seite 1464) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Februar 1859 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 31. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Einzelnrichtern für das Notariat und Hypothekenwesen bei den Landgerichten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wurde vom unterfertigten Gerichtshofe nach gepflogenem Benehmen mit der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, bei dem k. Landgerichte Mallersdorf der mit der Funktion eines Einzelnrichters für das Notariat und Hypothekenwesen bisher betraute erste Assessor Anton Körber dieser Funktion enthoben und dieselbe dem zweiten Assessor daselbst Franz Leutermann übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Passau den 23. Jänner 1859.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Naimer.

Ad Num. 1687.

Bekanntmachung.

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 14. Januar l. Js., wobei zugegen waren: Frhr. v. Welser, k. Direktor, Vorsitzender, Dietz, Rath, Bestelmeyer, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, Ilgen, Rechtspraktikant, Protokollführer:

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der Nro. 341 des Nürnberger Anzeigers enthaltenen Artikels „Du sollst nicht fuchsschwänzeln" der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, nach dem Ergebniß der Voruntersuchung jedoch dem Redakteur Gottfried Meyer sowohl, als dem Schriftsetzer Daniel Goldberg weder eine widerrechtliche Absicht, noch eine strafbare Fahrläßigkeit hiebei imputirt werden kann, in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5, des Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, zugleich aber die Unterdrückung obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 14. Januar 1859.

Der königliche Direktor:

Frhr. v. Welser.

Oppelt.

Ad Num. 1686.

Bekanntmachung.

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 14. Januar l. Js., wobei zugegen waren: Frhr. v. Welser, k. Direktor, Vorsitzender, Dietz, Rath, Bestelmeyer, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, Ilgen, Rechtspraktikant, Protokollführer:

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der Nro. 155 der in Hamburg erscheinenden Zeitung „Der Freischütz" enthaltenen Artikels dd. Hamburg den 27. Dezember 1858, betitelt: „die bayerischen Zustände", die Art. 26 und 31 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, zugleich aber die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 14. Januar 1859.

Der königliche Direktor:

Frhr. v. Welser.

Oppelt.

Ad Num. 1681.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat am 17. Dezember 1858 Vormittags 10½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei

Digitized by Google

zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, k. I. Appellationsgerichts-Direktor, Schipp, Rath, die Assessoren Wagner, Freytag, Gerlach, der k. Oberstaatsanwalt Petersen, kgl. Appellationsgerichtssekretär Richter, als Protokollführer in der Untersuchung gegen Thomas Bauer, Buchdruckereibesitzer zu Würzburg, wegen Preßvergehens, in der Erwägung:

1) daß die als Beilage zu Nr. 210 des Würzburger Stadt- und Landboten vom 3. Septbr. 1858 veröffentlichte Einladung der Banquier Stirn & Grein in Frankfurt a. M. eine Aufforderung zur Betheiligung an einer auswärtigen verbotenen Lotterie und sonach zum Ungehorsame gegen die darüber bestehenden Verordnungen enthält, da nach dem in dieser Einladung kundgegebenen Plane das Unternehmen sich als eine selbstständige Lotterie darstellt, von den Banquiers Stirn und Grein unter ihrer alleinigen Gewährleistung über die bei der Ziehung vom 1. Oktober 1858 verloosten Prämien des angeführten k. k. Staatsanlehens auf der Grundlage von sechs bei der Verloosung betheiligten Obligationen dieses Staatsanlehens eröffnet, wobei sich ergibt, daß die Einlage im ungünstigsten Verhältnisse zu dem möglichen Gewinne steht,

2) daß, wenn auch angenommen wurde, der Angeschuldigte habe das Gesetzwidrige der von ihm in Umlauf gesetzten Einladung nicht erkannt, jedenfalls nach Maßgabe des Art. 2 des Preßstrafgesetzes die Unterdrückung der incriminirten Druckschrift gerechtfertiget erscheint,

in Gemäßheit des Art. 2, Art. 35 des Gesetzes vom 17. März 1850, beziehungsweise Art. 49 Nr. 5 und Art. 63 Abs. 2 des St.-Pr.-Ges. vom 10. Nov. 1848 erkannt:

die als Beilage zum Würzburger Stadt- und Landboten vom 3. September 1858 Nr. 210 ausgegebene Einladung der Banquiers Stirn und Grein zu Frankfurt a./M., überschrieben: „Große Geldverloosung in Wien" ist, insoweit dieselbe nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Dies wird bestehender Vorschrift gemäß bekannt gemacht.

Würzburg, den 15. Januar 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Seuffert.

Ad Num. 1054.

Bekanntmachung.

Das k. Bezirksgericht Schweinfurt hat in geheimer Sitzung vom 29. Oktober vor. Js., wobei zugegen waren: Kahl, Direktor, Schmitt und Müller, Assessoren, Geißmann, Staatsanwalt, Rechtspraktikant Warmuth, Protokollführer, auf den Grund des Art. 20 und 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 wegen des in Nro. 242 des Schweinfurter Tagblattes vom 12. Oktober 1858 enthaltenen Artikels „von München 7. Oktober" die Unterdrückung dieses Tagblattes, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schweinfurt, den 8. Januar 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Kahl, Direktor.

Zeis, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 22. Jänner 1859 zu genehmigen geruht, daß das Babl'sche Benefizium im Krankenhause zu Landshut von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem Priester Sebastian Zenger, Pfarrer zu Irschenberg, k. Landgerichts Miesbach, verliehen werde.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 10. Landshut, Sonnabend den 5. Februar **1859.**

Inhalt:

Die Distrikts-Gemeinderechnung Regen pro 1857/58. — Die Donauschiffahrtsakte, hier die Auffanggebühren auf den Flüssen. — Die Rechnung der Distriktsgemeinde Pfarrkirchen pro 1857/58. — Die Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechtes. — Unterdrückung einer Druckschrift von Ernst Moriz Arndt. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9405.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung Regen pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Regen pro 1857/58 werden nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Activrest vom Vorjahre	726	33¼
2) Vergütung für das Schubfuhrwerk	52	12¼
3) Geleistete Naturaldienste . . .	9176	33
4) Distriktsumlagen	1577	57¼
Summa	11533	16¼

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	44	24
2) Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen	11152	6
3) Auf Distrikts-Lösch-Maschinen . .	26	24
4) Auf Hebammenunterricht . . .	40	34
5) Auf Sustentation des Thierarztes	60	—
6) Auf das Schubfuhrwerk . . .	100	59¼
7) Auf Unterhaltung der Gemeinde-Verbindungswege	43	48
8) Auf Rechnungsdefekte	—	30
Summa	11468	45¼

C. Abgleichung:		
Einnahmen	11533	16¼
Ausgaben	11468	45¼
Aktivrest	64	31

Landshut, den 30. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 10,044.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Donauschifffahrtsakte, hier die Auffangebühren auf den Flüssen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den im Königreiche geltenden Civilgesetzen gehen die gestrandeten oder vom Wasser fortgetriebenen Gegenstände nicht sofort in das Eigenthum desjenigen über, welcher sie rettet, sondern der bisherige Eigenthümer ist berechtigt, die geretteten Gegenstände innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von dem Besitzer zurückzufordern und der letztere ist zur Herausgabe derselben gegen angemessene Entschädigung für die gehabte Mühe und Gefahr unbedingt verpflichtet.

Nach den vorliegenden Erfahrungen ereignet es sich aber an der Donau und ihren Nebenflüssen öfters, daß für das Auffangen von Schiffen, Holz und andern Gegenständen, welche vom Wasser den Eigenthümern fortgerissen und frei auf dem Wasser getrieben wurden, eine übermäßige Gebühr verlangt und dadurch die Herausgabe der geretteten Gegenstände an den Eigenthümer verzögert, oder dem Eigenthümer die Auffindung des geretteten Gegenstandes erschwert wird.

Die kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten haben sich daher gemäß höchster Entschließung vom 8. l. Mts. veranlaßt gefunden, die Polizeibehörden auf diese Vorkommnisse besonders aufmerksam machen zu lassen und um den Eigenthümern die Wiedererlangung der zu Verlust gegangenen Gegenstände zu erleichtern, folgende, übrigens nicht allein auf die Donau und ihre Nebenflüsse, sondern auf alle Bayerischen Flüsse diesseits des Rheins Anwendung findenden Bestimmungen zu erlassen:

1) Wer ein frei auf dem Wasser treibendes Schiff, Holz oder Gut auffängt und in Besitz nimmt, ist verpflichtet, wo möglich binnen 24 Stunden, längstens aber innerhalb 8 Tagen seinen Fund bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, oder dem Publikum bekannt zu machen, widrigenfalls er sich der Verfolgung wegen Funddiebstahls nach Art. 212 Thl. I des Strafgesetzbuches aussetzt und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 22. November 1815 (Reggsbl. S. 1001) das eventuelle Eigenthumsrecht an dem geretteten Gegenstande verliert.

2) Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, für die Sicherung und geeignete Aufbewahrung solcher geretteten Gegenstände, wenn dieß nicht vom Besitzer derselben geschieht, Vorsorge zu treffen und jedenfalls die sichere Aufbewahrung zu überwachen, dem sich meldenden Eigenthümer alle thunlichen Aufschlüsse und Anweisungen hierüber zu geben und die schleunige Zurückgabe des Eigenthums zu vermitteln.

3) Soferne die Auslieferung des geretteten Gegenstandes an den Eigenthümer verweigert wird, oder ein Uebereinkommen zwischen den Betheiligten über die Auffanggebühr oder sonstige Vergütung nicht zu Stande kommt, hat die Distriktspolizeibehörde sich der Vermittelung der Sache zu unterziehen, und wenn ihre Vermittelung fruchtlos geblieben ist, den Betheiligten den Austrag der Sache bei den Gerichten zu überlassen.

4) Die Distriktspolizeibehörde hat bei eintretendem Hochwasser oder Eisgange sofort unter Aufbietung aller zur Disposition stehenden Sicherheitsorgane und unter Inanspruchnahme der lokalpolizeilichen Mitwirkung das Geschäft der Rettung verunglückter Objekte an der ganzen Flußstrecke ihres Bezirkes der sorgfältigsten Ueberwachung zu unterstellen und nach Umständen selbst durch Abordnung eines Distriktspolizeibeamten an Ort und Stelle dafür Sorge zu tragen, daß den getroffenen Sicherheitsvorkehrungen der pünktlichste Vollzug gesichert und namentlich die möglichst schleunige Rückgabe der geretteten Gegenstände an den Eigenthümer bewirkt werde.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten, und wird der pünktlichste Vollzug vorstehender Direktiven von Seite der Distrikts- und Ortspolizeibehörden gewärtigt.

Um übrigens den Polizeibehörden die Ermittelung der Vergütungen gegebenen Falles zu erleichtern, wird denselben auf den Grund vorliegender Ermächtigung der genannten höchsten Stellen, der im Abdrucke nachfolgende Gebühren-Tarif als Anhaltspunkt mitgetheilt.

Landshut, den 28. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Auffang-Tarif

auf der Donau und den Nebenflüssen bei Unglücksfällen.

Post-Nr.		Auffang-Gebühr bei gewöhnlichem Wasser. fl.	kr.	Hochwasser. fl.	kr.	Eisgang. fl.	kr.
1	1 St. Ennsbaum von 12 bis 16 Klft. lang, 15 bis 20″ in klein brt.	1	12	2	—	3	—
2	do. von 9 — 11 ° lg., 14 — 20″ do.	—	50	1	30	2	—
3	1 Mühlgrindel von 6 — 7 ° lg., 17 — 24″ weiche	—	50	1	30	2	—
4	1 do. do. do. eicherne	1	—	2	—	3	—
5	1 do. do. do. lerchene	1	—	2	—	3	—
6	1 Fleischstöcke von 5 — 12′ lg. harte	—	30	—	42	—	54
7	1 Floßbaum von 11 — 12 ° lg., 8 — 11″ in klein brt. .	—	40	1	12	1	48
8	do. 11 — 12 ° lg., 3 — 7″ do. . . .	—	30	—	48	1	30
9	do. 9 — 10 ° lg., 8 — 11″ do. . . .	—	30	—	48	1	30
10	do. 9 — 10 ° lg., 3 — 7″ do. . . .	—	20	—	30	—	40
11	do. 7 — 8 ° lg., 8 — 11″ do. . . .	—	20	—	30	—	40
12	do. 7 — 8 ° lg., 3 — 7″ do. . . .	—	15	—	25	—	35
13	do. 5 — 6 ° lg., 8 — 11″ do. . . .	—	15	—	25	—	35
14	do. 5 — 6 ° lg., 3 — 7″ do. . . .	—	12	—	18	—	24
15	1 Sagprügl (Ploch) 5 — 6 ° lg., 12 — 24″ do. . . .	—	30	—	40	—	50
16	do. 3 — 4 ° lg., 12 — 24″ do. . . .	—	25	—	35	—	45
17	do. 3 — 4 ° lg., 8 — 11″ do. . . .	—	15	—	25	—	35
18	do. 3 — 4 ° lg., 5 — 7″ do. . . .	—	12	—	18	—	24
19	do. 12 — 15′ lg., 12 — 24″ do. . . .	—	12	—	18	—	24
20	do. 12 — 15′ lg., 8 — 11″ do. . . .	—	9	—	12	—	15
21	do. 12 — 15′ lg., 5 — 7″ do. . . .	—	6	—	9	—	12
22	1 gehackter Baum in □ von 12 — 16 ° lg., 12 — 16″ in klein brt.	1	30	2	30	3	30
23	do. 12 — 16 ° lg., 8 — 11″ do.	1	—	2	—	3	—
24	do. 9 — 11 ° lg., 12 — 16″ do.	1	—	2	—	3	—
25	do. 9 — 11 ° lg., 8 — 11″ do.	—	48	1	12	1	36
26	do. 9 — 11 ° lg., 5 — 7″ do.	—	40	1	—	1	24
27	do. 5 — 8 ° lg., 17 — 24″ do.	—	24	—	42	1	—
28	do. 5 — 8 ° lg., 12 — 16″ do.	—	24	—	42	1	—
29	do. 5 — 8 ° lg., 8 — 11″ do.	—	20	—	40	—	54
30	do. 5 — 8 ° lg., 4 — 7″ . . .		15	—	25	—	35
31	1 Streubäume 3 — 4 ° lg. in □ 4 — 7″	—	9	—	15	—	24
32	1 Stange 5 — 6 ° lg.	—	6	—	9	—	12
33	do. 3 — 4 ° lg.	—	4	—	6	—	9
34	do. 2 ° lg.	—	2	—	3	—	4
35	1 Klammerbaum oder Standbaum	—	2	—	3	—	4
36	1 Ruderbaum von Bögleisen, Kellhammer oder Gemsen . .	—	30	1	—	1	30
37	do. von Salzburger und Tyroler Pletten . . .	—	15	—	30	1	—
38	do. von Pferdpletten und kleinere	—	9	—	15	—	24
39	1 Kipfen von Bögleisen Kellhammer und Gemsen	—	9	—	15	—	24

Digitized by Google

	Auffang-Gebühr bei gewöhnlichem Wasser.		Hochwasser.		Eisgang.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Kipfen von Salzburger und Tyroler Pletten	—	5	—	10	—	15
do. von Pferdpletten und kleinere	—	3	—	4	—	6
1 Stockpletten oder Bögleisen zugericht oder nicht 26° lg. .	10	—	15	—	20	—
do. do. do. 24° lg. .	8	—	12	—	16	—
do. do. do. 20° lg. .	7	—	10	—	13	—
do. do. do. 18° lg. .	6	—	9	—	12	—
1 Kellhamer oder Glohzille zugericht oder nicht 22° lg. . .	8	—	12	—	16	—
do. do. do. 20° lg. . .	6	—	8	—	10	—
1 Gemsen oder Arzzillen do. 18° lg. . .	4	—	6	—	9	—
do. do. 17° lg. . .	3	—	4	30	6	—
do. do. 16° lg. . .	2	30	4	—	5	—
do. do. 15° lg. . .	2	12	3	—	4	—
1 Futterpletten oder Spitzfarm zugericht oder nicht 14° lg. .	4	—	6	—	9	—
do. do. 13° lg. .	3	30	5	—	7	—
do. do. 12° lg. .	3	—	4	—	6	—
do. do. 10 — 11° lg. .	2	30	3	—	4	—
1 Siebenvie zugericht oder nicht 14 — 15° lg.	4	—	6	—	9	—
Sechsvie do. 12 — 13° lg.	3	—	4	—	6	—
Trauner do. 10 — 11° lg.	2	—	3	—	4	—
do. do. 8 — 9° lg.	1	—	2	—	3	—
1 großes Mühlschiff zugericht sammt Einrichtung	8	—	12	—	16	—
do. leer	3	—	4	—	6	—
1 kleines Mühlschiff leer	1	—	2	—	3	—
1 Uferfarm 13 — 14° lg.	4	—	6	—	9	—
do. 11 — 12° lg.	3	—	4	—	6	—
do. 9 — 10° lg.	2	—	3	—	4	—
do. 7 — 8° lg.	1	—	2	—	3	—
Schwab 12 — 13° lg.	3	—	4	—	6	—
do. 10 — 11° lg.	2	—	3	—	4	—
do. 8 — 9° lg.	1	—	2	—	3	—
1 Tyroler Pletten 17 — 20° lg.	5	—	6	—	8	—
do. 15 — 16° lg.	4	—	5	—	7	—
do. 13 — 14° lg.	3	—	4	—	6	—
1 Tyroler Spitzl 10 — 12° lg.	2	—	3	—	4	—
1 Salzburger Pletten 16 — 18° lg.	5	—	6	—	8	—
do. 14 — 15° lg. auch 95′ Ptl. . . .	4	—	5	—	7	—
do. 13 — 13½° lg. oder 85′ Ptl. . . .	3	—	4	—	6	—
do. 11 — 12° lg. oder 80 u. 83′ Ptl. .	2	—	3	—	4	—
do. 9 — 10° lg. oder 60 — 70′ Ptl. .	1	—	2	—	3	—
1 große ungarische Pferdpletten 11 — 13° lg.	2	—	3	—	4	—
1 gewöhnliche 9 — 10° lg.	1	12	2	24	3	—
1 do. 7 — 8° lg.	—	50	1	30	2	—
1 Seilmutzen	—	50	1	12	1	48

Digitized by Google

Post-Nro.		Auffang-Gebühr gewöhnlichem Wasser. fl.	kr.	Hochwasser. fl.	kr.
83	1 Steyermutzen	—	36	1	—
84	1 zweiwändiges oder Fischerpletten 4—7° lg.	—	48	1	12
85	1 Essigweidzille	—	24	—	48
86	1 Weidzille	—	18	—	30
87	1 Dampfschiff	10	—	15	—
88	1 Schleppschiff	8	—	10	—
89	1 Pfosten von Nuß- oder Kirschbaum 12′ lg. 10—15″ bt. 3″ dick	—	15	—	25
90	do. 12′ lg. 10—15″ bt. 2″ dick	—	12	—	18
91	1 Pfosten von Ahorn oder Buchen 12′ lg. 10—15″ bt. 3″ dick	—	12	—	18
92	do. 12′ lg. 10—15″ bt. 2″ dick	—	10	—	15
93	1 Pfosten von Linden oder Ruspen 12′ lg. 10—15″ bt. 3″ dick	—	9	—	14
94	do. 12′ lg. 10—15″ bt. 2″ dick	—	8	—	12
95	1 weicher Pfosten 30′ lg. 15—20″ bt. 2″ dick . . .	—	15	—	25
96	do. 30′ lg. 9—14″ bt. 2″ dick . . .	—	12	—	20
97	do. 24′ lg. 15—20″ bt. 2″ dick . . .	—	12	—	20
98	do. 24′ lg. 9—14″ bt. 2″ dick . . .	—	10	—	15
99	do. 18—20′ lg. 15—20″ bt. 4″ dick . .	—	15	—	25
100	do. 18—20′ lg. 9—14″ bt. 4″ dick . .	—	12	—	20
101	do. 18—20′ lg. 15—20″ bt. 3″ dick . .	—	12	—	20
102	do. 18—20′ lg. 9—14″ bt. 3″ dick . .	—	10	—	15
103	do. 18—20′ lg. 15—20″ bt. 2″ dick . .	—	10	—	15
104	do. 18—20′ lg. 9—14″ bt. 2″ dick . .	—	8	—	12
105	1 weicher Posten 15′ lg., 15—20″ brt., 2″ dick . . .	—	8	—	12
106	do. 15′ lg., 9—14″ brt., 2″ dick . . .	—	6	—	9
107	1 weicher Laden 30′ lg., 15—20″ brt., 6/4″ dick u. 5/4 .	—	12	—	10
108	do. 30′ lg., 9—14″ brt., 6/4″ dick u. 5/4 .	—	9	—	12
109	do. 24′ lg., 15—20″ brt., 5/4″ u. 6/4″ dick .	—	10	—	15
110	do. 24′ lg., 9—14″ brt., 5/4″ u. 6/4″ dick .	—	8	—	12
111	do. 18′ u. 20′ lg., 15—20″ brt., 6/4″ u. 7/4″ dick	—	9	—	12
112	do. 18′ u. 20′ lg., 9—14″ brt., 6/4″ u. 7/4″ dick	—	8	—	10
113	do. 18—20′ lg., 15—20″ brt., 5/4″ u. 4/4″ dick	—	8	—	10
114	do. 18—20′ lg., 9—14″ brt., 5/4″ u. 4/4″ dick	—	6	—	9
115	do. 18—20′ lg., 15—20″ brt., 1/2″ — 6/4″ dick	—	4	—	6
116	do. 18—20′ lg., 9—14″ brt., 1/2″ — 5/4″ dick	—	3	—	4
117	do. 15′ lg., 15—20″ brt., 6/4″ dick	—	6	—	9
118	do. 15′ lg., 9—14″ brt., 6/4″ dick	—	4	—	6
119	do. 15′ lg., 15—20″ brt., 5/4″ u. 4/4″ dick .	—	3	—	4
120	do. 15′ lg., 9—14″ brt., 5/4″ u. 4/4″ dick .	—	2	—	3
121	do. 15′ lg., 15—20″ brt., 1/2″ u. 5/4″ dick .	—	2	—	3
122	do. 15′ lg., 9—14″ brt., 1/2″ u. 5/4″ dick .	—	2	—	3
123	1 Fergladen oder Bretter à 18′ lg. oder 20′ lg.	—	2	—	3
124	do. do. à 15′ lg.	—	1½	—	2
125	do. do. à 12′ lg.	—	1	—	2

Digitized by Google

	Auffang-Gebühr bei gewöhnlichem Wasser.		Hochwasser.		Eisgang.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 lerchenes Fensterholz 24—30′ lg. in □ 6″	—	12	—	18	—	24
1 ferchenes do. 24—30′ lg. do.	—	6	—	12	—	18
1 lerchenes Fensterholz 15—18′ lg. in □ 4—6″	—	9	—	12	—	15
1 ferchenes do. 15—18′ lg. do.	—	6	—	9	—	12
1 weiche Bretter 15—18′ lg.	—	½	—	1	—	2
Leere Weinfässer oder Bierfässer harte pr. Eimer	—	6	—	9	—	12
Volle Weinfässer pr. Eimer	1	—	2	—	3	—
Volle Bierfässer do.	—	24	—	48	1	12
Leere weiche Wein- oder Bierfässer pr. Eimer	—	3	—	6	—	9
Druckstecken mit Schuh beschlagen	1	12	2	—	3	—
do. ohne	—	48	1	12	2	—
Siebreife 1 ganzen Ring 12—13ner	—	6	—	9	—	12
do. 1 halben do.	—	3	—	4½	—	6
do. 1 ganzen Ring 10—11fer	—	5	—	7	—	10
do. 1 halben do.	—	2½	—	3½	—	5
do. 1 ganzer Ring 7 u. 8er	—	2	—	3	—	4
do. do. 5 u. 6se	—	1	—	2½	—	3
do. do. 3 u. 4er	—	1	—	2	—	2½
do. 100 Spitzegl	—	4	—	6	—	9
1 Hartes Scheitholz à 3′ lg. pr. Scheit	—	1	—	1½	—	2
do. à 2½′ do.	—	¾	—	1	—	1¼
do. à 2′ do.	—	½	—	¾	—	1
do. à 1½′ do.	—	¼	—	½	—	¾
1 Weiches Scheitholz à 3′ lg. pr. Scheit	—	¾	—	1	—	1
do. à 2½′ do.	—	½	—	1	—	1
do. à 2′ do.	—	½	—	¾	—	1
do. à 1½′ do.	—	¼	—	½	—	¾
Mischling Holz, als Kirschbaum, Schwarzerlen und Heinbuchen wird als Hartes berechnet	—	—	—	—	—	—
Schindl oder Bindscheiter à 3′ lg. pr. Scheit	—	1½	—	2	—	2½
do. à 2½′ lg. do.	—	1	—	1½	—	1¾
do. à 2′ lg. do.	—	½	—	1	—	1¼
Hartes Binderholz pr. Taufel von 6—10′ lg.	—	3	—	6	—	9
do. do. 3—5′ lg.	—	2	—	4	—	6
do. do. 1—2′ lg.	—	1	—	3	—	5
Resonanz- oder Klavierholz pr. St. 4—6′ lg.	—	3	—	6	—	9
do. do. 1½—3′ lg.	—	1	—	2	—	3
Harte Fournierspänne pr. Buschen	—	4	—	6	—	9
Weiche do. do.	—	3	—	4	—	6
1 Seß oder Hecken mit Stubl	—	1	—	1½	—	2
Dachschindl 2½′ lg. pr. 100 St.	—	10	—	12	—	15
do. 2′ lg. pr. 100 St.	—	9	—	10	—	12
1 Hagenstubl	—	½	—	1	—	1

Digitized by Google

Ad Num. 8493.

(Die Rechnung der Distriktsgemeinde Pfarrkirchen pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Superrevision der Rechnung der Distriktsgemeinde Pfarrkirchen pro $18^{57}/_{58}$ werden deren Ergebnisse nach Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres . . .	5	7
2) An Aktivausständen	208	10¼
3) An Leistungen des k. Aerars für Schubfuhren	120	57
4) An Zuschuß aus Kreisfonds . .	640	—
5) An Naturaldiensten im Anschlage zu	6451	33
6) An Distriktsumlagen	3906	42
7) Für veräußerte Gegenstände . .	4	48
Summa ad A.	11337	17¼

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Verwaltungs- und Regiekosten .	55	45
2) Auf Zahlungsrückstände des Vorjahr.	1591	3
3) Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen	2215	46½
4) Naturaldienstleistungen im Anschlage	6451	33
5) Für Löhnung der Wegmacher . .	434	—
6) Für technische Aufsicht	76	58
7) Auf Unterhaltung des Thierarztes	50	—
8) Auf Schubfuhrlöhne	211	19
9) Auf Verlust	18	38¼
Summa ad B.	11105	3

Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	11337	17¼
Ausgaben	11105	3
Activrest	232	14¼

Landshut, den 31. Januar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,014.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechtes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Ministerial-Verfügung wird die in §. 66 der Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetz vom 17. Dezember 1853 vorgeschriebene Meisterprüfung der Maurer, Zimmerleute und Steinmetze, welche das Gewerbe in Bezirken ausüben wollen, wo die Verrichtung desselben nicht zu den freien Erwerbsarten gehören, in diesem Jahre am

Dienstag den 15. März

am Sitze der unterfertigten Regierung ihren Anfang nehmen und zwar gleichzeitig für die Bewerber um Meisterrechte in Städten I. und II. Klasse, sowie in Städten III. Klasse, Märkten und Landgemeinden.

Diejenigen Handwerksgesellen, welche die dießjährige Meisterprüfung mitzumachen gedenken, haben sich bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden rechtzeitig zu melden, damit ihre vollständig belegten Zulassungsgesuche durch die genannten Behörden längstens bis den 1. März l. Js. vorgelegt werden können.

Die Admissions-Gesuche müssen folgende Angaben und Nachweise enthalten:

1. die Angabe, ob der Gesuchsteller im Hinblick auf §. 66 der eingangs allegirten Verordnung die Meisterprüfung zur Erlangung einer Conzession in Städten I. und II. Klasse, oder in Städten III. Klasse, Märkten und Landgemeinden bestehen will;
2. die Nachweise, ob derselbe alle Vorbedingungen zur Meisterprüfung erfüllt hat und zwar nach §. 42 der berührten allerhöchsten Verordnung:
   a) durch Zeugnisse des vorschriftsmäßig vollendeten Werktagsschul-Unterrichtes und über den vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule, dann allenfallsigen Besuch von Zeichnungsschulen und sonstigen Lehranstalten;

Digitized by Google

b) über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehr- und Gesellenzeit;

c) über die bestandene Lehre durch Vorlage des Lehrbriefes oder Arbeitsbuches, worin das Gesellen-Prüfungs-Zeugniß nach §. 19 der allegirten Instruktion eingetragen ist; endlich nach Inhalt des §. 35 der erwähnten Verordnung

d) über die vorschriftsmäßig vollendete Gesellenzeit durch Vorlage des Arbeitsbuches oder im Falle erlangter Dispensation des darüber gefaßten Polizeibeschlusses.

Bezüglich der Prüfung, Instruirung und Vorlage der einlaufenden Admissionsgesuche werden die Distrikts-Polizei-Behörden auf die diesseitige Ausschreibung im bezeichneten Betreffe vom 19. Februar 1854 Nr. 12950 (Kreisamtsblatt Nr. 15) zur genauen Darnachachtung hingewiesen, und beauftragt, die Vorlage der Admissionsgesuche so zu bethätigen, daß dieselben bis zum

1. März 1859

bei der unterfertigten Stelle eintreffen, von welcher sofort die Zulassungs-Dekrete zur Aushändigung an die Gesuchsteller den Distrikts-Polizei-Behörden zugeschlossen werden.

Gesuche, welche später oder unvollständig instruirt einlaufen, werden unberücksichtigt zurückgestellt.

Alle Distriktsbehörden haben Sorge zu tragen, daß in allen Gemeinden ihres Bezirkes Zeit und Ort der Anmeldung geeignet bekannt gemacht werde.

Landshut, den 2. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenes Contumacial-Urtheil des Königl. Assisengerichts der Pfalz vom 6. vor. Mts. wurde Ernst Moriz Arndt, Schriftsteller aus Bonn, für schuldig erklärt, in dem von ihm unter dem Titel: „Meine Wanderungen und Wandelungen mit dem Reichsfreiherrn H. L. F. von Stein“ herausgegebenen Buche das Vergehen der Schmähung und Verläumdung Königl. bayerischer Truppen, ihrer Offiziere und des Feldmarschalls Fürsten v. Wrede verübt zu haben, und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, einer Geldbuße von 50 fl., sowie zu den Kosten verurtheilt, dann die Unterdrückung der bezeichneten Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, ausgesprochen und verordnet, daß diese Verfügung durch die Kreis-Amtsblätter des Königreichs bekannt gemacht werde.

Vorstehendes wird hiemit zum Zwecke des Vollzuges des ergangenen Urtheiles veröffentlicht.

Zweibrücken, den 24. Januar 1859.

Kgl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch allerhöchste Verfügung wurde die Aufstellung eines zweiten rechtskundigen Rathes bei dem Stadtmagistrate in Straubing genehmiget, hiezu der rechtskundige Funktionär Ferdinand Graf in Straubing gewählt, und durch Regierungs-Entschließung bestätiget.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 31. Jänner l. Js. wurde von Seiner Durchlaucht Herrn Fürsten von Thurn und Taxis auf den in Folge Resignation des Schullehrers Alois Kroiß zu Laberweinting, kgl. Landgerichts Mallersdorf, erledigten Schuldienst zu Laberweinting ausgeübte Präsentation bestätiget und in Folge dessen der bisherige Schulgehilfe Johann Nepomuk Lochmeier zu Laberweinting als Schullehrer daselbst ernannt.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 27. Januar 1859.

	Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	. . . . .	—	96½
„ à 4 %	. . . . .	—	98½
„ à 4½ %	. . . . .	101⅜	—
„ à 4½ %	halbjährig	—	101¾
„ à 5 %	. . IV. Emission . .	—	101⅝
„ à 5 %	. . neue detto . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	. . . . .	—	98½
Bank-Aktien	. . . . . Div. I. Sem. . .	—	835
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	. . . . .	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	. . . . .	—	—
Bayerische Ostbahnen	. . . . .	100⅜	—
„ „ mit 20 % Einzahlung	. . .	100⅛	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 31. Jänner 1859.	Waizen	—	132	132	118	4	12	47	10	54	9	58	—	—	—	4
		Korn	—	20	20	20	—	8	31	8	27	6	18	—	2	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	9	10	8	57	8	33	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	39	7	3	6	40	—	—	—	1
Deggendorf	Vom 1. Februar 1859.	Waizen	—	240	240	238	2	13	32	10	42	9	27	—	4	—	—
		Korn	—	29	29	29	—	9	19	9	5	8	53	—	—	—	—
		Gerste	7	156	163	156	7	8	30	8	7	7	47	—	—	—	—
		Haber	—	75	75	75	—	6	50	6	38	6	14	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 1. Februar 1859.	Waizen	—	84	84	84	—	18	—	14	—	9	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	93	93	93	—	9	—	8	6	7	15	—	—	—	1
		Haber	—	3	3	3	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 1. Februar 1859.	Waizen	—	37	37	37	—	11	20	10	—	9	—	—	12	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	9	48	8	54	8	—	—	—	—	3
		Gerste	—	68	68	68	—	10	—	9	—	8	—	—	—	—	3
		Haber	—	2	2	2	—	8	—	7	54	7	48	—	6	—	—
Kelheim	Vom 27. Jänner 1859.	Waizen	—	38	38	38	—	11	4	10	18	9	54	—	3	—	—
		Korn	—	28	28	28	—	9	22	9	8	8	56	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	52	7	48	7	31	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 7. Februar 1859.	Waizen	—	102	102	102	—	14	8	11	—	8	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	427	427	427	—	8	47	8	22	7	58	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28. Jänner 1859.	Waizen	163	1282	1445	1278	167	14	54	11	17	9	39	—	—	—	21
		Korn	12	96	108	105	3	9	33	9	6	8	47	—	—	—	12
		Gerste	553	1537	2090	1711	379	9	45	9	8	8	23	—	7	—	—
		Haber	—	511	511	476	35	7	2	6	57	6	30	1	17	—	—
Mainburg	Vom 1. Februar 1859.	Waizen	6½	170	176½	163½	13	12	—	11	10	9	30	—	—	—	25
		Korn	—	4	4	4	—	8	30	8	22	8	20	—	18	—	—
		Gerste	—	38	38	35	3	9	30	9	25	9	12	—	3	—	—
		Haber	—	23½	23½	23½	—	7	42	7	18	6	42	—	—	—	18
Neustadt a. d. D.	Vom 1. Februar 1859.	Waizen	—	150	159	145	5	12	—	10	48	9	28	—	—	—	1
		Korn	—	9	9	9	—	9	—	8	48	8	36	—	2	—	—
		Gerste	7	34	41	36	5	8	36	8	30	8	24	—	—	—	24
		Haber	4	26	30	29	1	7	6	6	32	6	—	—	1	—	—
Passau	Vom 1. Februar 1859.	Waizen	1	—	1	1	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	21	24	24	—	9	44	9	24	9	7	—	—	—	34
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	43	46	46	—	6	42	6	33	6	24	—	—	—	15
Pfeffenhausen	Vom 31. Jänner 1859.	Waizen	—	49	49	49	—	11	—	10		8	—	—	11	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	8	48	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	52	52	51	1	9	30	9	2	8	36	—	—	—	3
		Haber	—	15	15	14	1	7	30	6	54	6	—	—	26	—	—
Pilsting	Vom 1. Februar 1859.	Waizen	—	27	27	27	—	14	—	11	—	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	571	571	571	—	10	—	8	45	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Jänner 1859.	Waizen	82	995	1077	1069	8	13	3	10	48	9	24	—	—	—	11
		Korn	—	158	158	158	—	8	1	7	59	7	35	—	24	—	—
		Gerste	50	1161	1211	1203	8	9	3	8	32	8	2	—	—	—	8
		Haber	14	201	215	207	8	7	21	7	2	6	43	—	—	—	3
Vilshofen	Vom 1. Februar 1859.	Waizen	17	193	210	146	64	16	35	14	50	12	30	—	—	—	15
		Korn	—	6	6	6	—	9	—	8	49	8	27	—	—	—	8
		Gerste	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	37	6	28	6	—	—	3	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 11. Landshut, Mittwoch den 9. Februar **1859.**

Inhalt:

Die Distriktsgemeinde-Rechnungen für die Landgerichtsbezirke Mitterfels und Deggendorf pro 1857/58. — Die Erledigung der Pfarreien Haßlofen und Uttlau. — Paßvisirungen zur Reise nach dem Königreiche beider Sizilien. — Einen in Offenbach aufgegriffenen taubstummen Knaben. — Die Landesverweisung des Johann Gotthelf Marr von Oberneukirch, Königreichs Sachsen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,445.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnungen für den Landgerichtsbezirk Mitterfels pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Distriktsräthe betreffend", werden nach vollzogener Superrevision die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnungen von Mitterfels pro 1857/58 öffentlich bekannt gemacht, und zwar:

A. Distrikts-Gemeinde-Rechnung.

I. Einnahmen:	fl.	kr.
a) Aktivrest und Rückersatz aus dem Vorjahre	700	56
b) Zuschuß des Staates für Leistung der Schubfuhren	164	3½
c) Zuschuß aus Kreisfonds	680	—
d) Naturalleistungen der Gemeinden im Geld-Anschlag	9664	9
e) An Distriktsumlagen in Geld	2570	52
ad I. Summa	13780	½

II. Ausgaben:	fl.	kr.
a) Für Regie des Distriktsraths	30	—
b) „ Bildung und Ergänzung des Distrikts-Vermögens	50	—
c) Für Unterhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
aa. Anschlag der Naturalleistungen	9664	9
bb. auf Brücken, Durchlässe ꝛc. in Geld	1562	52
d) auf Löhnungen der Wegmacher	684	10
e) „ technische Aufsicht	32	—
f) „ Anschaffung und Unterhalt der Lösch-Maschine	550	—
g) für den Distrikts-Thierarzt	50	—
h) Leistung der Schubfuhren	229	48
i) zur Errichtung eines Getreidmagazins	350	—
k) zur Errichtung einer Hilfs- und Leihkassa	200	—
ad II. Summa	134[illegible]	
Aktiv-Rest		

Digitized by Google

III. Vermögens-Ausweis. fl. kr.

Aktiv-Capital	200	—
Mobiliarwerth	2269	54
Aktiv-Rest	377	1½
ad III. Summa	2846	55½

Rechnung über den Fond zur Errichtung eines Getreid-Magazins.

I. Einnahmen: fl. kr.

1) an Zinsen	34	44
2) „ heimbezahlten Capitalien . .	300	—
3) „ Fundirungs-Zuflüssen	400	—
ad I. Summa	734	44

II. Ausgaben:

Auf hingeliehene Aktiv-Capitalien .	700	—
II. Aktiv-Rest . . .	34	44

IV. Vermögens-Ausweis.

Capitalien	1418	—
Aktiv-Rest	34	44
ad IV. Summa	1452	44

Landshut, den 1. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

---

d Num. 11,534.

ie Distriktsgemeinde-Rechnung Deggendorf pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung eggendorf pro $18^{57}/_{58}$ werden nach Art. 21 Abs. 4 des istriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend r öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen: fl. kr.

1) Aktivrest vom Vorjahre	696	36
2) Erlös aus veräußerten Gegenständen	1	15
3) Vergütung für die Schubfuhren .	407	1½
4) Zuschüsse aus Kreisfonds . . .	454	45
5) An Distriktsumlagen	7102	27
Summa	8662	4½

B. Ausgaben: fl. kr.

1) Für den Distriktsrath	88	52
2) Zahlungsrückstände vom Vorjahre .	14	56
3) Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen	6271	44
4) Auf den Unterricht einer Hebamme	98	12
5) Auf Sustentation des Thierarztes .	60	—
6) Für geleistete Schubfuhren . . .	621	15
7) Auf kleinere Distriktsausgaben . .	44	18
Summa	7199	17

C. Abgleichung: fl. kr.

Einnahmen	8662	4½
Ausgaben	7199	17
Activrest	1462	47½

Landshut, den 4. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,203.

(Die Erledigung der Pfarrei Hatzkofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Hatzkofen ist durch den Tod ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Dekanate Rottenburg und im Landgerichtsbezirke gleichen Namens, zählt 632 Seelen, 1 Filiale, 1 Schule und wird von dem Pfarrer, dann seit neuerer Zeit von einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte bestehen in .	989	fl. 20¾	kr.
Die Lasten betragen . . .	110	„ 27	„

wonach sich ein Reinerträgniß von 878 fl. 53¾ kr. ergibt.

Auf der Pfründe haftet zur Zeit noch ein Bau-Capital von ohngefähr 2000 fl., welches mit $3\frac{1}{2}$ % zu verzinsen und in jährlichen Fristen von 100 fl. heimzuzahlen ist; übrigens wird dieselbe in Folge der Baufallaufnahme vom Jahre 1838 mit einem weiteren, wenn auch nicht sehr beträchtlichen Aussitzkapitale

belastet werden. Zur Führung der Pfarr-Oekonomie sind 3 männliche und 3 weibliche Dienstboten erforderlich; das Uebernahmskapital ist auf 3000 fl. angeschlagen.

Bewerber um die Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Kreis-Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 4. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,975.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Uttlau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod ihres bisherigen Besitzers ist die organisirte Pfarrei Uttlau in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Aidenbach und im Landgerichtsbezirke Griesbach, zählt 906 Seelen, begreift eine Schul-Kuratie zu St. Salvator und zwei Schulen in sich und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte bestehen nach der älteren, noch giltigen Fassion in . . . . . 847 fl. 10 kr.

die Lasten betragen . . . 15 fl. 22¼ kr.

so daß sich ein Reinerträgniß von 831 fl. 47¾ kr. beziffert.

Das Pfarrwiddum umfaßt ein Areale von 24 Tgw. 56 Dez.; das Uebernahmskapital wird auf 1200 fl. angeschlagen.

Zur Zeit sind Verhandlungen wegen Errichtung eines abgegränzten Seelsorgsprengels in St. Salvator im Gange, und wird hieher bemerkt, daß der künftige Pfarrer in Uttlau sich jede Veränderung im Pfarrbestande, welche im Interesse der besseren Arrondirung desselben und der erfolgreicheren Pastorirung der benachbarten Seelsorgsprengel vorzunehmen für nothwendig oder zweckmäßig befunden wird, ohne Widerrede gefallen zu lassen habe.

Bewerber haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen vier Wochen bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 4. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,012.

An sämmtliche Paßpolizeibehörden.

(Paßvisirungen zur Reise nach dem Königreiche beider Sicilien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts. haben jene Reisende, welche sich nach dem Königreiche beider Sicilien begeben wollen, und welche mehr als 48 Stunden in der Hauptstadt, welche ihrem Einschiffungsplatze zunächst liegt, sich aufgehalten haben, ihren Paß mit dem Visa des dortigen neapolitanischen Gesandten versehen zu lassen, widrigenfalls denselben das absolut nothwendige Consular-Visa am Einschiffungsplatze verweigert werden würde.

Diese Maaßregel der k. neapolitanischen Regierung ist durch die lokalen Amtsblätter sogleich zur entsprechenden Veröffentlichung zu bringen.

Landshut, den 4. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 11,614.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Einen in Offenbach aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Nacht vom 23. auf 24. Dezember v. Js. wurde zu Offenbach im Großherzogthume Hessen nachbeschriebener taubstummer Knabe aufgegriffen, ohne daß bis jetzt seine Heimats- oder Familien-Angehörigkeit ermittelt werden konnte.

Derselbe schrieb als seinen Namen die Zeichen „Adm Mk" nieder, und deutete mit den Fingern ab, sein Vater sei Soldat, habe ein Pferd, trage Sporn und eine blaue bayerische Ordonanz-Mütze mit einer Krone, sowie daß er selbst aus Bayern gekommen sei und sich seitdem unter Soldaten aufgehalten habe.

Es ergeht sonach an sämmtliche oben genannte Behörden der Auftrag, geeignete Recherchen zu pflegen und sachdienliche Ergebnisse anher und gleichzeitig an das großherzoglich hessische Polizeikommissariat Offenbach mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 4. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Signalement.

Alter circa 16 Jahre, Größe 5′ hess. Maaßes, Statur stark, Haare hellblond, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase proportionirt, Mund groß, Zähne gut, Kinn stark oval, Gesichtsform beinahe rund, Gesichtsfarbe gesund.

Besonderes Kennzeichen: Klemmt die Unterlippe beständig zwischen die Zähne.

Derselbe trug bei seiner Aufgreifung ein leinenes Hemd mit den Zeichen A. Z., eine hellblaue Tuchkappe, ein grau wollenes gestricktes Wamms, ein Paar alte hellgraue sommerzeugene Hosen, darunter ein Paar bessere graue mit schwarzen Tupfen, ein Paar blaue angestrickte baumwollene Strümpfe, ein Paar kalblederne Schmierschuhe.

Ad Num. 11,190.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die k. Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Die Landesverweisung des Johann Gotthelf Marx von Obernenkirchen, Königreichs Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 29. September vor. Jrs. wurde Johann Gotthelf Marx von Obernenkirch, k. sächsischen Gerichtsamtes Bischofswerda, wegen zweier Verbrechen der Unterschlagung in eine Arbeitshausstrafe von fünf ein halb Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die oben genannten Behörden mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des ꝛc. Marx, dessen Signalement nachsteht, nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Landshut, am 4. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 29 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne schlecht, Bart hellbraun, Kinn behaart, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Allerhöchsten Rescripts vom 30. Jänner lfd. Js. haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den temporär quiescirten k. Gymnasial-Professor Joseph Wallner von Landshut wegen nachgewiesener körperlicher Gebrechen auf Grund des §. 22 Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen Ruhestand für immer zu versetzen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 12. Landshut, Sonnabend den 12. Februar 1859.

Inhalt:

Die Vorspannsleistung beim Schubfuhrwerke. — Die Distriktsgemeinde-Rechnungen für die Landgerichtsbezirke Kelheim, Kötzting, Passau II. und Simbach pro 1857/58. — Die Hinausgabe neuer Staatsschuld-Verschreibungen in österreichischer Währung zu 5 %. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,671.

An sämmtliche k. Landgerichte und Rentämter von Niederbayern.

(Die Vorspannsleistung beim Schubfuhrwerke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird die im rubr. Betreffe am 26. v. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministerium des Innern und der Finanzen in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bekannt gegeben.

Hiernach modifizirt sich die von der unterfertigten Stelle, Kammer der Finanzen, unterm 7. vor. Mts. an die k. Landgerichte und Rentämter erlassene autographirte Ausschreibung Nr. 7628 und erhalten nunmehr die k. Landgerichte den Auftrag, das in nachstehender höchster Entschließung vorgezeichnete Verfahren in Ansehung der Versteigerung der Vorspannsleistung zum Schubfuhrwerke für den Zeitraum vom 1. April lfd. Js. als dem Beginne der Wirksamkeit der Allerhöchsten Verordnung vom 29. November vor. Js. bis zum letzten September 1860 unverweilt eintreten zu lassen, und der Art zu fördern, daß die Vorlage der Versteigerungs-Verhandlungen innerhalb des in Abth. II der erfolgten höchsten Ministerial-Entschließung vorgezeichneten Termines zuverläßig erfolge. —

Landshut, den 5. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5158.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 29. November vor. Js., die Vorspannleistung beim

Digitized by Google

Schubfuhrwerke betr., werden von den unterfertigten Staats-Ministerien nachstehende instruktive Weisungen erlassen:

I. Bei der in Gemäßheit der Nr. I der allerhöchsten Verordnung vom 29. November vor. Js. in dem Distrikts-Polizei-Bezirke vorzunehmenden Versteigerung der Vorspannleistung zum Schubfuhrwerke an den Wenigstnehmenden ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Die Versteigerung des Schubfuhrwerks erfolgt nicht nach Meilen, sondern nach den verschiedenen, in einem Distrikts-Polizei-Bezirke vorhandenen Schubstationen.

   Der Unternehmer für eine Schubstation ist zur Uebernahme einer Rückfuhr gegen Vergütung der Hälfte des accordmäßigen Betrages für die Hinfuhr in dem Falle verpflichtet, daß auf der Zielstation zur Zeit der Ankunft des von ihm geleisteten Schubfuhrwerks daselbst vorspannsbedürftige Schüblinge vorhanden sind. Derselbe kann jedoch einen Anspruch auf die Veranstaltung solcher Rückfuhren nicht erheben, wie anderseits dem Unternehmer für jene Schubstation, bei welcher durch die Rückfuhr der Schüblingstransport ausfällt, hiegegen keine Einsprache zusteht.

2) Das zu versteigernde Schubfuhrwerk besteht in ein- und in zweispännigem Fuhrwerke, wovon das erstere zum Transporte von 1 — 2, das letztere zum Transporte von 3 — 4 Schüblingen bestimmt ist.

   Bei der Versteigerung findet eine getrennte Vergebung des ein- und des zweispännigen Schubfuhrwerks für eine und dieselbe Station nur dann statt, wenn hieraus sich überwiegende finanzielle Vortheile für das Staatsärar ergeben sollten.

3) Die Versteigerung wird jeweilig für die Dauer eines Etatsjahres, das erste Mal aber für den Zeitraum vom 1. April 1859 bis letzten September 1860 vorgenommen.

   Anerbietungen von Unternehmern, das Schubfuhrwerk auf zwei oder drei Etatsjahre übernehmen zu wollen, sind hiebei nicht ausgeschlossen.

   Bei der erstmaligen Versteigerung können sich jedoch solche Anerbieten nur bis zum letzten September 1861 erstrecken und bleibt noch weiter in Bezirken, in welchen in Bau begriffene Eisenbahnlinien dem öffentlichen Verkehre voraussichtlich bis zum letzten September 1860 übergeben sein werden, die Accordzeit auf diesen letzteren Zeitpunkt beschränkt.

   Auch bei künftigen Versteigerungen ist bezüglich der Accordzeit auf den Umstand, daß etwa in einzelnen Bezirken Eisenbahnlinien im Bau begriffen sind, jederzeit der erforderliche Bedacht zu nehmen, nachdem der Schüblingstransport auf den Eisenbahnen, soweit und sobald dieß möglich ist, stattzufinden hat.

4) Die Versteigerung selbst erfolgt im Wege mündlichen Angebots an den Wenigstnehmenden; das Versteigerungs-Ergebniß unterliegt der Genehmigung der k. Regierung, Kammer der Finanzen.

5) Jeder Unternehmer macht sich verbindlich, so viel Fuhrwerk, als nach den vorliegenden Erfahrungen unter gewöhnlichen Verhältnissen auf der betreffenden Schubstation jeweilig erforderlich wird, rechtzeitig und in gutem Zustande, sowie jeden Wagen mit einem verläßigen Leiter versehen, zu stellen.

   Um den Steigerungslustigen die nothwendigen Aufschlüsse über das Quantum des zu leistenden Schubfuhrwerks ertheilen zu können, ist in jedem Distrikts-Polizei-Bezirke vor Anberaumung des Versteigerungs-Termins zu erheben, wie viel Schubfuhrwerk, ein- und zweispänniges, für jede einzelne Schubstation in den letzten zwei Etatsjahren, außergewöhnliche Vorkommnisse abgerechnet, erforderlich geworden ist, und in welcher

Digitized by Google

Weise sich die Leistung desselben der Zeit nach (nach Tagen, Wochen und Monaten) vertheilt hat.

6) Jeder Unternehmer unterwirft sich der Bestimmung, daß in Fällen, in welchen er seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen aus was immer für einem Grunde nicht gehörig nachkommt, oder nachkommen kann, von der Distrikts-Polizeibehörde ein anderes entsprechendes Fuhrwerk auf seine Kosten herbeigeschafft wird.

7) Die Ausbezahlung der Accordsbeträge für das geleistete Schubfuhrwerk an die Unternehmer erfolgt quartalweise durch das einschlägige k. Rentamt nach geschehener Vorlage der Vaganten-Rechnungen an die k. Regierungsfinanzkammer und nach vollzogener Revision und Einweisung der bezüglichen Kosten.

II. Die Vornahme der Veraccordirungs-Verhandlungen wird den Distrikts-Polizeibehörden übertragen.

Jede Distrikts-Polizei-Behörde hat den Termin zur Versteigerung des Schubfuhrwerks so zeitig anzuberaumen, daß die Verhandlungen hierüber jedenfalls 4 Wochen vor dem Anfange der Accordzeit bei der k. Regierung, K. d. F., in Vorlage gelangen.

Die Distrikts-Polizeibehörde hat den Versteigerungs-Termin angemessene Zeit vorher mit dem Beifügen geeignet öffentlich bekannt zu machen, daß die näheren Versteigerungsbedingungen bei derselben bis zum Versteigerungstermine eingesehen werden können, und bei dem letzteren selbst bekannt gegeben werden, daß die Versteigerung an den Wenigstnehmenden im Wege mündlichen Aufgebots erfolgt, und das Versteigerungs-Ergebniß der Genehmigung der k. Regierung, K. d. F., unterliegt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Versteigerungs-Termines an hat jede Distrikts-Polizei-Behörde die Versteigerungs-Bedingungen (Nr. I Ziff. 1 mit genauer Aufführung der einzelnen Schubstationen im Bezirk, Nr. I Ziff. 2 Abs. 1 mit der Bemerkung, ob das ein- und das zweispännige Schubfuhrwerk getrennt versteigert wird oder nicht; Nr. I Ziff. 3 mit Weglassung des Absatzes 4; Nr. I Ziff. 4, Nr. I Ziff. 5 mit Aufführung des Ergebnisses der nach Ziff. 5 Abs. 2 gepflogenen Erhebungen; Nr. I Ziff. 6 und Nr. I Ziff. 7) zur Einsicht für die Steigerungslustigen im Amtslokale aufzulegen.

III. Die Veraccordirungs-Verhandlungen sind von jeder Distrikts-Polizeibehörde in thunlichster Bälde der k. Regierung, K. d. F., mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Mit denselben sind zugleich, es mag sich ein Unternehmer gefunden haben oder nicht, Erhebungen über den ortsüblichen Fuhrlohn für ein- und zweispänniges, dem Schubfuhrwerke vergleichbares Fuhrwerk für die einzelnen Schubstationen des Bezirks einzusenden.

Zu diesem Behufe hat jede Distrikts-Polizeibehörde einen oder zwei verläßige, mit den bezüglichen Verhältnissen wohlbekannte, unbetheiligte Männer hierüber einzuvernehmen und sodann ihr Urtheil über die erhobenen ortsüblichen Fuhrlöhne auf Grund sonstiger, ihr vorliegender Wahrnehmungen und Erfahrungen in motivirter Weise zu den Akten abzugeben.

IV. Die k. Regierung, K. d. F., ertheilt im Benehmen mit der Kammer des Innern den Versteigerungs-Verhandlungen, bei welchen sich ein Unternehmer gefunden hat, die Genehmigung oder versagt dieselbe.

Die Distrikts-Polizei-Behörde hat die deßhalb an sie ergangene Entschließung der Regierungs-Finanz-Kammer unverzüglich dem betreffenden Accordanten zu eröffnen.

V. Hat sich in einem Bezirke ein Unternehmer nicht gefunden, oder ist der verlangten Vergütung für die Schubfuhrwerks-Leistung wegen unverhältnißmäßige Höhe derselben die Genehmigung der k. Regierungs-Finanzkammer nicht ertheilt worden, so wird in Gemäßheit der Nr. II der allerhöchsten Verordnung vom 29. November v. Js. die Naturalleistung des Schubfuhrwerkes für das betreffende Etatsjahr durch gemeinschaftliche Entschließung der beiden Re-

Digitized by Google

gierungs-Kammern angeordnet und in derselben zugleich die Vergütung für das von den Pflichtigen zu leistende Schubfuhrwerk auf Grund der distriktspolizeilichen Vorlage oder der nach Umständen weiter gepflogenen Erhebungen über die ortsüblichen Fuhrlöhne festgesetzt.

Liefert übrigens die für den Zeitraum vom 1. April 1859 bis zum letzten September 1860 vorzunehmende Versteigerung kein Ergebniß oder erlangt dasselbe die Genehmigung nicht, so ist für das Etatsjahr $18^{59}/_{60}$ angemessene Zeit vor dem Beginne desselben die Versteigerung der Leistung des Schubfuhrwerks vorzunehmen und daher in den betreffenden Distrikts-Polizeibezirken die Naturalleistung des Schubfuhrwerks nur für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September l. Js. anzuordnen.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich übrigens von selbst, daß

1) immer angemessene Zeit vor dem Ablaufe des Etatsjahres, für welches die Naturalleistung angeordnet wurde, zur neuen Versteigerung geschritten werden muß,
2) in einem Bezirke ebensowohl für alle, als auch nur für einzelne Schubstationen die Anordnung der Naturalleistung nothwendig werden kann, weil sich entweder überhaupt kein Unternehmer oder ein solcher doch nicht für alle Schubstationen gefunden hat, oder weil das Versteigerungs-Ergebniß in Bezug auf alle oder nur in Bezug auf einzelne Stationen nicht genehmigt worden ist.

VI. Die Fälle, in welchen die Distrikts-Polizei-Behörden zur Inanspruchnahme der Naturalleistung ermächtigt sind, bedürfen im Hinblick auf Nr. III der allerhöchsten Verordnung vom 29. November v. Js. einer näheren Erläuterung nicht.

Dieselben setzen sämmtlich das Vorhandensein eines Unternehmers voraus, dessen vertragsmäßig festgesetzte Vergütungs-Gebühr für das Accord-Fuhrwerk alsdann auch für das Pflicht-Schubfuhrwerk bezahlt wird.

Hienach ist das Weitere zu verfügen, wobei übrigens zur Fernhaltung etwaiger Mißverständnisse aufmerksam gemacht wird, daß durch die allerhöchste Verordnung vom 29. November v. Js. an den Grundsätzen, welche durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. November 1823 (Döll. Verordng.-Samml. Bd. XIII S. 538) bezüglich der Verpflichtung der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate zur Besorgung des Schubtransportes aufgestellt worden sind, in keiner Weise eine Aenderung eingetreten ist.

München, den 26. Januar 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg. — Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Eyplen.

Ad Num. 11,272.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung Kelheim pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Kelheim pro $18^{57}/_{58}$ werden nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest vom Vorjahre	—	—
2) Vergütung für Schubfuhren . .	209	50
3) Zuschuß aus Kreisfonds	350	—
4) Rückvergütung eines Vorschusses .	4	32
5) Distriktsumlagen	4735	52
Summa	5300	14

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	144	39
2) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen	3090	10½
3) Auf Sustentation des Thierarztes .	60	—
4) Für geleistete Schubfuhren . . .	390	48
5) Auf Unterstützung der Gemeinden	149	—
Summa	3834	37½

Digitized by Google

C. Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	5300	14
Ausgaben	3834	37½
Activrest	1465	36½

Landshut, den 5. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 9,907.

(Die Rechnung der Distriktsgemeinde Kötzting pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung der Distriktsgemeinde Kötzting pro $18^{57}/_{58}$ nach vollzogener Superrevision derselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) An Aktiv-Rest des Vorjahres . .	923	51½
2) „ Aktivausständen	115	58
3) „ heimbezahlten Aktivkapitalien .	2550	—
4) „ Kapitalszinsen	1079	29½
5) „ Vergütung des k. Aerars für die Schubfuhrenleistung . .	32	15
6) „ Zuschuß aus Kreisfond . .	600	—
7) „ Geldanschlag der Naturaldienstleistungen	5656	—
8) „ zurückerstatteten Aktivvorschüssen	271	53
9) „ Distriktsumlagen	1496	22½
Summa ad A.	12725	49½

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath, Verwaltungs- und Regiekosten ꝛc.	67	54
2) Auf Zahlungsrückstände . . .	241	2
3) „ hingeliehene Kapitalien . .	2350	—
4) „ Unterhaltung der Distriktsstraßen und Alleen . . .	1123	4

	fl.	kr.
5) Auf Geldanschlag der geleisteten Naturaldienste	5656	—
6) Für Löhnungen der Wegmacher .	660	16
7) „ technische Aufsicht ꝛc. ꝛc. . .	109	30
8) „ Reparatur der Werkzeuge .	34	2
9) „ Schubfuhrenleistung . . .	64	—
10) „ Unterhaltung des Thierarztes	60	—
11) „ Errichtung eines Getreidmagazins	50	—
12) „ Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeindewege	249	48
13) Auf die Reserve	271	56
Summa ad B.	10937	32

C. Abgleichung:		
Einnahmen	12725	49½
Ausgaben	10937	32
Aktiv-Rest	1788	17½

Vermögens-Ausweis:		
Aktiv-Kapitalien	27476	—
Mobilien	159	—
Aktiv-Ausstände	242	30
Aktiv-Kassabestand	1788	17½
Summa	29665	47½
hievon ab Zahlungsrückstände .	200	—
Reiner Vermögensstand	29465	47½

Landshut, den 6. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,741.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Passau II vom Jahre 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes von 28. Mai 1852, „die Distriktsräthe betreffend", werden nach erfolgter Prüfung der in rubro bezeichneten

Digitized by Google

Rechnung die Resultate derselben wie folgt, veröffentlicht:

I. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahrs . . .	665	16¾
2) Ertrag aus veräußerten Gegenständen des Bezirkes	12	51
3) Vergütung des Aerars für Vaganten-Transportkosten	259	17½
4) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	570	—
5) Anschlag für Naturalleistungen der Gemeinden	4944	19
6) Umlagen in Geld	3745	49¾
ad I. Summa	10197	33¾
II. Ausgaben:		
a) Für Regie des Distrikts . . .	51	19
b) Unterhaltung der Distriktsstraßen		
1) in Geld	2273	4¾
2) Anschlag für Naturalleistungen	4944	19
3) an Wegmacher-Löhnungen . .	756	—
4) für technische Aufsicht . . .	46	—
5) „ Alleen	23	24
c) Für Unterricht in der Entbindungs-Kunst	120	—
d) Auf Vaganten-Transport . . .	446	36
ad II. Summa	8660	42¾
III. Aktivkassa-Rest . .	1536	51

Landshut, den 6. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8,721.

Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Simbach pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 8. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Simbach pro $18^{57}/_{58}$ die Ergebnisse derselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	143	49
2) Zuschuß aus Kreisfonds	190	—
3) Distriktsumlagen	3272	23
Summa A.	3606	12
B. Ausgaben:		
1) Für den Distriktsrath	16	—
2) Für den Unterhalt der Distriktsstraßen, als:		
a) Für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer, Erweiterung, Orts- u. Wegzeiger und für Deckmaterial	1508	19
b) Für Naturaldienste	1125	56
c) Für Wegmacherlöhne . . .	385	—
d) Für technische Aufsicht . . .	40	18
e) Für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	18	55
f) Für Unterhaltung der Löschmaschine	51	48
g) Für Schubfuhren	40	36
h) Uebrige Ausgaben	14	14½
Summa B.	3201	6½
C. Aktiv-Rest . . .	405	5½

Landshut, den 5. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,198.

(Die Hinausgabe neuer Staatsschuld-Verschreibungen in österreichischer Währung zu 5% betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Kundmachung des k. k. österreichischen Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober v. Js. wird im nachstehenden Abdrucke behufs der Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Um-

Digitized by Google

wandlung lediglich eine freiwillige, und daß den neuern Obligationen in Bezug auf die Heimzahlung keine Begünstigung vor den nicht umgeschriebenen eingeräumt sei.

Landshut, den 6. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 5327.

Kundmachung

(wirksam für alle Kronländer)

über die Hinausgabe neuer Staatsschuldverschreibungen in österreichischer Währung.

Um das Staatsschuldenwesen zu vereinfachen, und zugleich den Besitzern österreichischer Staatspapiere Gelegenheit zur Umstaltung des Capitales auf österreichische Währung zu geben, wird mit Allerhöchster Genehmigung eine freiwillige Convertirung aller Staats-Obligationen, welche nicht in klingender Münze mit weniger als 5% verzinslich und nicht verlosbar sind, in Staats-Obligationen auf österreichische Währung mit 5% Verzinsung, eröffnet.

Der Umstellungs-Maßstab hiebei ist folgender:

für je 100 fl. der mit 1 % in Conv.-M. verzinslichen Obligation entfallen 21 fl. — Nkr. in Oe. W.

1¼%	do.	„	do.	„	36	„ 75	„	„
2 %	do.	„	do.	„	42	„ —	„	„
2½%	do.	„	do.	„	52	„ 50	„	„
3 %	do.	„	do.	„	63	„ —	„	„
3⅓%	do.	„	do.	„	67	„ 20	„	„
3½%	do.	„	do.	„	70	„ —	„	„
3⅗%	do.	„	do.	„	71	„ 40	„	„
3¾%	do.	„	do.	„	73	„ 50	„	„
3¾%	do.	„	do.	„	75	„ 60	„	„
4 %	do.	„	do.	„	84	„ —	„	„
4⅓%	do.	„	do.	„	94	„ 50	„	„

Für die zur Convertirung beigebrachten, auf Ueberbringer oder auf freie Namen lautenden (nicht vinkulirten) Obligationen werden Staatsschuldverschreibungen in österreichischer Währung mit Coupons in den Capitalsbeträgen von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. hinausgegeben werden, und zwar ohne Unterschied, o die Zinsen von den auf freie Namen lautenden Ob ligationen bisher gegen stempelfreie oder gegen ste pelpflichtige Quittungen erfolgt worden sind.

Zu dieser Convertirung werden vorläufig folgend Categorien der öffentlichen Schuld für geeignet erklärt

Die Metalliques-Obligationen zu 1, 2½ 3, 4 und 4½% (mit Ausschluß der 4% Obligationen mit Rückzahlung).

Die verloosten Obligationen der alten Staatsschuld zu 3, 3½, 4 und 4½%;

die Hofkammer-Obligationen, für die Landesschuld von Vorarlberg zu 3⅓ und 4%;

die Hofkammer-Obligationen für die Salzburger Landesschuld zu 2½, 3, 3½, 3⅗ u. 4%.

die Obligationen der Salzburger Landesschuld zu 2½, 3, 3⅖, 3½, 3¾ und 4%;

die Hofkammer-Obligationen für die Schulden der Kammer und des Domkapitels z Passau zu 3, 3½ und 4%;

die Obligationen der Landesschuld vo Tirol zu 3, 3⅗, 3½ und 4%;

die Obligationen der Landesschuld vo Krain und des Villacher Kreises zu 1¼, 2 2½ und 3%.

Dagegen werden für die zur Convertirung bei

Digitized by Google

gebrachten nicht auf Ueberbringer oder freie Namen lautenden Obligationen Staatsschuldverschreibungen in österreichischer Währung ohne Coupons mit der Intestirung der ursprünglichen Obligation hinausgegeben werden, wovon die Zinsen in österreichischer Währung auch in Zukunft gegen gestempelte Quittungen zu erheben sind.

Für jene convertirten Beträge, welche nicht 100 fl. erreichen, aber durch 10 ohne Rest theilbar sind, werden „Theilschuldverschreibungen" zu 10 fl. erfolgt werden.

Von diesen Theilschuldverschreibungen zu 10 fl. laufen zwar auch die Zinsen mit 5 % in österreichischer Währung vom Tage der Ausstellung an, werden aber erst dann zur Zahlung fällig, wenn die Umstaltung in eine Obligation zu 100 fl., sei es durch baare Auszahlung oder durch Beibringung der entsprechenden Anzahl von Theilschuldverschreibungen oder durch beides zugleich erfolgt ist.

Die Ausgleichung von Resten bis auf den Betrag von 10 fl. oder von 100 fl. kann nur durch baare Auszahlungen geschehen, wobei die gegenwärtig kursirenden Banknoten, in so lange sie noch gesetzlichen Umlauf haben, im Verhältnisse von 105 zu 100 für österreichische Währung angenommen werden.

Die Staatsschuldenkasse in Wien, und sämmtliche Creditsabtheilungen derselben in den Kronländern werden vom 15. November d. Js. angefangen, Obligationen zum Behufe der Convertirung übernehmen.

Wer hievon Gebrauch zu machen gedenkt, hat die zur Convertirung bestimmten Effekten, wenn sie alle von gleicher Categorie sind, und einen gleichen Zinsfuß haben, mit einem Verzeichnisse in duplo, wenn sie aber verschiedenen Categorien angehören, und von verschiedenem Zinsfuße sind, für jede Categorie und jedes Prozent ein besonderes Verzeichniß in duplo sammt einem Summarium über alle Verzeichnisse, zu überreichen, darin nebst allen wesentlichen Merkmalen auch den in österreichischer Währung zu 5% nach obigem Maßstabe entfallenden Capitalsbetrag anzusetzen, und zugleich beizufügen, ob die Kapitals-Auszahlung, wenn sie zur Abrundung nothwendig sein sollte, auf eine ganze Obligation, oder nur auf die nächste Theilschuldverschreibung geleistet werden wolle.

Blanquetten zu den Verzeichnissen werden die k. k. Creditskassen erfolgen.

Die zur Convertirung beigebrachten Effekten müssen, wenn sie auf Ueberbringer lauten, mit allen dazu gehörigen noch nicht verfallenen Coupons und Talons; wenn sie auf Namen gestellt sind, und nicht bei derjenigen Creditskasse zur Convertirung überreicht werden, bei welcher sie verzinset werden, auch noch mit einem Zinsenausstands-Certifikate versehen sein.

Die übernehmende Casse erfolgt für die zur Convertirung beigebrachten, in Ordnung befundenen Effekten eine Empfangsbestätigung, auf welcher auch der (keinesfalls 14 Tage überschreitende) Termin angesetzt ist, nach dessen Verlauf gegen Zurücklegung der Empfangsbestätigung die neuen Obligationen behoben werden können.

Wien, am 26. Oktober 1858.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 31. Januar l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Lalling, k. Landgerichts Hengersberg, dem Priester Joseph Stamberger, Pfarrer zu Thyrnau, k. Landgerichts Passau I., verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 4. Febr. 1859 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Rupprechtsberg, k. Landgerichts Bilsbiburg, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem Priester Lorenz Rapp, Canonikats-Provisor in Tittmoning, verliehen werde.

Durch Regierungs-Entschließung v. 7. Februar 1859 wurde der Uhrmacher Clement Kloiber an die Stelle des ausgetretenen Tischlers Joseph Altenried als Magistratsrath des Marktes Mainburg bestätiget.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 3. Februar 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	96½
„ à 4 %	—	98½
„ à 4½ %	—	101¼
„ à 4½ % halbjährig	102	—
„ à 5 % IV. Emission	—	101⅝
„ à 5 % neue detto	102¾	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98½
Bank-Aktien Div. I. Sem.	846	842
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	100¼	—
„ „ mit 20 % Einzahlung	100	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorige Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 7. Februar 1859.	Waizen	4	129	133	133	—	11	34	10	39	10	9	—	19	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	8	45	8	36	8	31	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	41	2	10	—	9	36	8	54	—	—	—	3
		Haber	—	8	8	7	1	7	30	7	—	6	49	—	3	—	—
Deggendorf	Vom 8. Februar 1859.	Waizen	2	239	241	230	11	13	22	10	6	9	2	—	36	—	—
		Korn	—	39	39	39	—	9	8	8	59	7	15	—	6	—	—
		Gerste	7	230	237	232	5	8	22	8	4	7	52	—	3	—	—
		Haber	—	40	40	40	—	7	11	6	58	6	32	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 8. Februar 1859.	Waizen	—	40	40	40	—	15	—	10	—	7	24	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	8	42	8	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	9	5	12	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 8. Februar 1859.	Waizen	—	20	20	20	—	10	30	10	12	10	—	—	—	—	12
		Korn	—	5	5	5	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	8	30	8	12	8	—	—	48	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	30	7	30	7	30	—	24	—	—
Kelheim	Vom 3. Februar 1859.	Waizen	—	16	16	16	—	10	39	10	27	10	6	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	9	27	9	23	9	12	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	6	18	—	—	1	30	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 7. Februar 1859.	Waizen	—	141	141	141	—	14	58	9	45	8	22	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	457	457	457	—	8	57	8	30	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1		7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 4. Februar 1859.	Waizen	167	631	798	738	60	14	18	11	58	9	49	—	—	—	41
		Korn	3	90	93	91	2	9	58	9	19	8	42	—	—	—	13
		Gerste	379	749	1128	877	251	9	55	9	20	8	36	—	—	—	12
		Haber	35	213	248	199	49	7	29	7	11	6	16	—	—	—	14
Mainburg	Vom 9. Februar 1859.	Waizen	13	278½	291½	273½	18	12	21	11	1	10	19	—	9	—	—
		Korn	—	18	18	16	2	8	47	8	31	8	22	—	—	—	9
		Gerste	3	54½	57½	54½	3	9	42	9	28	9	18	—	—	—	3
		Haber	—	15	15	11	4	7	24	7	12	7	—	—	6	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 8. Februar 1859.	Waizen	5	152	157	153	4	12	6	10	42	9	10	—	8	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	9	3	8	55	8	48	—	—	—	7
		Gerste	5	5	10	10	—	9	39	9	3	8	30	—	—	—	33
		Haber	1	19	20	20	—	7	15	6	37	6	15	—	—	—	5
Passau	Vom 8. Februar 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	79	79	65	14	9	35	9	39	9	21	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	89	89	84	5	6	41	6	32	6	25	—	1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 7. Februar 1859.	Waizen	—	30	30	28	2	12	—	10	51	9	30	—	—	—	51
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	1	65	66	65	1	9	30	9	1	8	42	—	1	—	—
		Haber	1	7	8	7	1	7	15	7	4	7	—	—	—	—	10
Pilsting	Vom 8. Februar 1859.	Waizen	—	70	70	70	—	19	—	13	30	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	454	454	454	—	9	30	8	36	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Februar 1859.	Waizen	8	1290	1298	1278	20	13	22	10	42	9	46	—	6	—	—
		Korn	—	210	210	208	2	8	56	8	33	8	6	—	—	—	34
		Gerste	8	1022	1030	1019	11	8	53	8	22	7	47	—	10	—	—
		Haber	8	195	203	203	—	7	26	7	3	6	29	—	—	—	1
Vilshofen	Vom 9. Februar 1859.	Waizen	64	625	689	466	223	16	34	13	56	10	29	—	54	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	9	27	9	12	9	—	—	—	—	23
		Gerste	3	—	3	1	2	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	45	6	43	6	40	—	—	—	15

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 13. Landshut, Mittwoch den 16. Februar **1859.**

Inhalt:

Die Heeresergänzung für das Jahr 1859 aus den Conscribirten der Altersklasse 1837. — Die Untersuchung der Material- und Spezerei-Waaren-Handlungen, der Conditoreien, Krämereien ꝛc. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Anwendung des Gesetzes über die Siegelmäßigkeit vom 28. Mai 1852. — Die Erledigung der Pfarrei Kötzting. — Die Rechnung der Distriktsgemeinde Griesbach pro 1857/58. — Die Vinkulirung der Staatsobligationen au porteur auf den Namen der Stiftungen und Gemeinden. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Untersuchungen wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,013.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1859 aus den Conscribirten der Altersklasse 1837 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern,

Die Aushebung aus den Conscribirten der Altersklasse 1837 wird am 1. März laufenden Jahrs beginnen und in nachstehender Reihenfolge vorgenommen werden.

Für die Conscriptions-Bezirke:

I. am 2. März 1859: Landau, Kelheim, Mitterfels, Mainburg.

II. am 4. März 1859: Abensberg, Grafenau, Vilshofen, Mallersdorf.

III. am 8. März 1859: Vilsbiburg, Dingolfing, Rottenburg, Osterhofen.

IV. am 10. März 1859: Landshut, Rotthalmünster, Wegscheid, Stadt Paßau.

V. am 12. März 1859: Pfarrkirchen, Eggenfelden, Straubing, Simbach.

VI. am 15. März 1859: Kötzting, Stadt Landshut, Bogen, Viechtach.

VII. am 17. März 1859: Wolfstein, Deggendorf, Hengersberg, Stadt Straubing.

VIII. am 22. März 1859: Griesbach, Paßau I, Paßau II, Regen.

Die Aushebung wird jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen, und im gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden.

Die Visitation der Conscribirten wird an dem der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Tage Morgens 8 Uhr im Saale des Fischerbräuhauses stattfinden.

Digitized by Google

Die Größe des Contingentes ist in der Beilage er autographirten Ausschreibung vom Heutigen bekannt gegeben worden.

Mit dem Contingente ist noch eine Reserve von ⅓ des Contingents vorstellen zu lassen.

Die genaue Beachtung der in der autographirten Ausschreibung vom 8. Februar 1854 Nro. 12,739 gegebenen Vorschriften wird besonders empfohlen. Von dem bewährten Pflichteifer sämmtlicher Conscriptions-Behörden gewärtigt die unterfertigte Stelle, daß dieselben bemüht sein werden, ihre Contingente möglichst vollständig abzustellen, und alle aus Anlaß der Revision der Listen erlassenen Aufträge des k. obersten Rekrutirungs-Rathes gründlich zu erledigen.

Landshut, den 14. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Nr. Num. 12,460.

In sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

Die Untersuchung der Material- und Spezereiwaaren-Handlungen, der Conditorien, Krämereien ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend, sollen die Polizeibehörden wenigstens einmal jährlich die in ihren Bezirken befindlichen Arzneiwaaren-Handlungen, ofterne sie im Kleinen handeln, untersuchen, um sich von der nöthigen Güte der Arzneiwaaren, von der Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht und Aufbewahrung und Absonderung der Gifte zu überzeugen und von den Handelsbüchern und dem Giftbuche Einsicht zu nehmen, welche Verordnung durch die Ministerial-Entschließung vom 16. April 1835, die Gewerbsgrenzen zwischen Apothekern und Materialisten resp. den Vollzug des §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 betreffend, durch die Ministerial-Entschließung vom 25. April 1836, die Visitation der Material- und Spezereiwaaren-Handlungen in Beziehung auf den Verkauf von Giften und Arzneiwaaren resp. die Einsichtnahme der Handelsbücher nach Maßgabe des §. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 betreffend, durch die allerhöchste Verordnung vom 10. November 1844, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend, durch die Ministerial-Entschließung vom 7. Jänner 1847, die Beschwerde des Materialhändlers N. und Consorten zu München wegen Confiskation arzneilicher Präparate betreffend, durch die Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1850, Beschwerde des Apothekers N. in N. gegen Elisabetha N. von dort wegen Gewerbsbeeinträchtigung betreffend, durch die Ministerial-Entschließung vom 28. November 1850, Beschwerde des Materialisten N. in Oettingen in der polizeilichen Untersuchung gegen ihn wegen Gewerbsbeeinträchtigung betreffend (Siehe Hoffmanns Civil-Medizinal-Wesen Bd. 1 Seite 592 bis 607), näher bestimmt und erläutert wurde.

Nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 19. September 1854, den Verkauf von Fliegenpapier betreffend, ist der Verkauf des Fliegenpapiers nur unter den Bedingungen des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 gestattet.

Durch Ministerial-Entschließung vom 23. April 1857, die Abgabe und Anwendung des Arseniks zur Tödtung der Ratten und Mäuse betreffend, wurde die Abgabe und Verwendung von Arsenik zur Tödtung von Ratten und Mäusen unbedingt verboten.

Nach den Ministerial-Entschließungen vom 7. November 1832 und 29. Jänner 1844, die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei-Waaren und Kinderspielzeuge betreffend, dürfen Con-

Digitized by Google

ditorei- und Spielwaaren, insbesondere auch die Devisen nicht mit Stoffen gefärbt sein, welche der Gesundheit gefährlich sind, und es sind hier die schädlichen und unschädlichen Farbstoffe speziell bezeichnet.

Durch Ministerial-Entschließung vom 10. August 1841, den Verkauf von in Metallfolien gewickelter Chokolade betreffend, wurde der Verkauf von in Metallfolien gewickelter Chokolade und Confekten verboten.

Durch Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1847, den Verkauf gifthaltiger Farben und der mit solchen Farben gefärbten Conditorei- und Spielwaaren betreffend, wurde angeordnet, daß auf allen zum Verkauf ausgebotenen Farbenkästen, welche gifthaltige Farben, z. B. Schweinfurtergrün, Mineralblau, Bleiweiß u. s. w. enthalten, diese Farben als giftstoffhaltig auf den Etiquetten speziell zu bezeichnen sind.

Durch Ministerial-Entschließung vom 7. Februar 1840, Stearinkerzen betreffend, wurden die Sanitäts-Polizeibehörden angewiesen, darüber zu wachen, daß den im Handel vorkommenden Stearinkerzen nicht schädliche Substanzen (Arsenik) beigemischt sind.

Durch Ministerial-Entschließung vom 22. Jänner 1844, das Verbot des Verkaufes gefärbter Griffel betreffend, wurde der Verkauf gefärbter Griffel verboten.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1845, den Gebrauch des Arseniks resp. arsenikfauern Kupfers zum Färben des Papieres betreffend, wurde der Verkauf der mit arsenikfaurem Kupfer gefärbten Tapeten untersagt, und durch Ministerial-Ausschreiben vom 23. Jänner 1848, die Färbung des Papieres und der Tapeten mit arsenikfaurem Kupfer betreffend, die Anwendung des Schweinfurtergrüns nur insoferne gestattet, als die damit angestrichenen Tapeten gehörig geglättet sind.

Durch Ministerial-Entschließung vom 1. April 1830, Eine für die Gesundheit höchst gefährliche Art, baumwollenes Garn grün zu färben, dann durch Ministerial-Entschließung vom 14. Dezember 1840, Garnfärbung mit metallischem Grün betreffend, wurde der Verkauf von Garnen, welche mit Kupfersalzen grün gefärbt sind, untersagt.

Durch Ministerial-Entschließung vom 24. März 1856, die Gefährlichkeit einer Farbe, des s. g. Münchener-Roths betreffend, wurde die Benutzung des arsenikhaltigen Münchener-Roths (auch wohl fälschlich Cochenill-Roth oder Fernambuk-Lak genannt) sowohl für den Zeug- und Tapetendruck, als auch sonst als Farbmaterial beanstandet.

Durch die Ministerial-Ausschreiben vom 7. April 1853, dann vom 16. April, 31. Juli und 28. Dezember 1857, die Aufsicht auf die Versendung, Aufbewahrung, den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen betreffend, wurden die Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufes der Reibfeuerzeuge und durch die Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1858, den Besitz und die Aufbewahrung von Pulvervorräthen und Feuerwerks-Gegenständen betreffend, die Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung und des Handverkaufes des Schießpulvers und der Kunstfeuerwerksgegenstände bekannt gegeben.

Durch die Ministerial-Entschließungen vom 15. Juni 1816, 19. Mai 1839, 16. August 1841 und 23. April 1857, dann durch die Regierungs-Entschließung vom 27. April 1857 (Kreisamtsblatt 1857 Nro. 37 Seite 572), die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf Rauch- und Schnupftabake betreffend, wurden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, jährlich mindest einmal die Untersuchung der Rauch- und Schnupftabake vorzunehmen.

Durch Ministerial-Entschließung vom 14. Dezember 1858 und Regierungs-Ausschreiben vom 18. Dezember 1858 (Kreisamtsblatt 1858 Nro. 106 Seite 1545), den Verkauf der Kaffee-Surrogate in rothen und grünen gifthaltigen Hüllen betreffend, wurde die Anwendung von — mit giftigen Farbstoffen gefärbten papiernen Hüllen der Kaffee-Surrogate von Seiten der Fabrikanten wie im Detailhandel strengstens verboten.

Digitized by Google

Die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden hiemit angewiesen, alljährlich mindestens einmal unter Zuziehung der kgl. Gerichtsärzte die Material- und Spezereiwaaren-Handlungen, die Conditoreien, Krämereien u. dgl. ihrer Amtsbezirke einer strengen Visitation zu unterwerfen, sich von der Befolgung der bezüglich der Arzneiwaaren und Gifte, des Fliegenpapiers, der Conditorei- und Kinderspielwaaren, der Farbenkästen, der Stearinkerzen, der gefärbten Griffel, der Tapeten, der grüngefärbten Garne, der Reibfeuerzeuge, des Schießpulvers und der Feuerwerkgegenstände, der Rauch- und Schnupftabake, der Kaffee-Surrogate erlassenen Anordnungen, sowie von der Richtigkeit der Maaße, Gewichte und Waagen, der Reinlichkeit der Waagschalen und Löffel zu überzeugen, die nöthigen Weisungen zu ertheilen und bei vorgefundenen Mißständen ernstlich einzuschreiten.

Die darüber aufgenommenen mit der Unterschrift der betreffenden Handelsleute versehenen Protokolle sind mit einem und demselben Berichte bezeichneten Betreffes vor Ablauf des jedesmaligen Etatsjahres zur Einsicht vorzulegen.

Landshut, den 6. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,640.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 3. Jänner ds. Js. stattgefundenen 300. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 266 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße und zwar Nr. 3178 mit $^1/_5$ der Kapitalssumme; Nr. 5455 bis 5482 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen; 5483 mit $^1/_2$, 5484 mit $^1/_{10}$ der Kapitalssumme, 5485 bis 5660 mit ihren ganzen Kapitals-Summen im Gesammtbetrage zu 1,080,989 fl. 57 4/8 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt, insoferne die Besitzer derselben nicht vorziehen, die verloosten Obligationen im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Oktober 1858 in 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen convertiren zu lassen.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben.

Landshut, den 10. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,247.

An sämmtliche gerichtliche Taxämter in Niederbayern.

(Die Anwendung des Gesetzes über die Siegelmäßigkeit vom 28. Mai 1852 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den kgl. Taxämtern ein höchstes Reskript des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 5. lauf. Mts. zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 11. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck ad Num. 1427.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da mehrfach die Frage aufgeworfen worden ist, ob durch das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Siegelmäßigkeit betr., die früher in Folge der Siegelmäßigkeit bestandene Taxfreiheit in Ansehung der von siegelmäßigen Verlassenschafts-Commissären gemäß §. 8 der VIII. Verfassungsbeilage gepflogenen Verlassenschafts-Verhandlungen aufgehoben worden sei, oder noch fortbestehe, so wird im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz bemerkt, daß mit Rücksicht auf die Entstehung, dann die Fassung des Gesetzes kein Zweifel obwalten könne, daß alle schriftlichen Verhandlungen und Erlasse der siegelmäßigen Verlassenschafts-Commissäre ohne Unterschied zwischen ausgefertigten und nicht ausgefertigten, zwischen mehr und minder wichtigen Urkunden u. s. w. unter den Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zu subsummiren, und demnach gerade so, als wären sie gerichtlich geschehen, zu taxiren seien.

Den Taxämtern ist Vorstehendes zur genauesten Nachachtung mit der Weisung bekannt zu geben, daß sie — da sie durch die der Taxpflicht unterliegende gerichtliche Dekretur, durch welche die Behandlung einer Verlassenschaft durch einen siegelmäßigen Verlassenschafts-Commissär genehmiget wird, Kenntniß von jedem Fall der Art erhalten, zu überwachen haben, daß der Taxpflicht Genüge geleistet werde.

Zu diesem Zwecke haben sie die Verhandlungen der siegelmäßigen Verlassenschafts-Commissäre, wenn sie nicht schon ohnedem dem Gerichte vorgelegt werden, abzuverlangen, und die Nachtaxirung jener Aktenprodukte, welche taxpflichtig aber noch nicht taxirt worden sind, zu veranlassen.

München, den 5. Februar 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fischer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Die Anwendung des Gesetzes über die Siegelmäßigkeit vom 28. Mai 1852 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Schönwerth.

Ad Num. 12,678.

(Die Erledigung der Pfarrei Kötzting betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte kathol. Pfarrei Kötzting ist durch den am 28. Jänner d. Js. erfolgten Tod ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Dekanate Cham und im Landgerichtsbezirke Kötzting; zählt bei 5 Stunden im Umfange 5034 Seelen, 36 Nebenorte, worunter eine Filiale, dann eine Expositur in Hohenwart, hat 4 Schulen und wird vom Pfarrer und 3 Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte betragen nach der ältern, dermal noch giltigen Fassion . . . . 1940 fl. — kr.
die Lasten bestehen in . . . 657 „ — „

so daß sich ein jährl. Reinerträgniß von 1283 fl. — kr. beziffert.

Dermalen befindet sich ein Gesuch des Gütlers Joh. Achatz von Streit wegen Auspfarrung von Kötzting und Einpfarrung nach Arnbruck in der Verhandlung, und hat sich der künftige Pfarrer diese Auspfarrung, falls dieselbe höhern Orts die Genehmigung erhalten sollte, ohne Widerrede gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, einzureichen.

Landshut, den 12. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Brunner, Sekretär.

Ad Num. 11,738.

(Die Rechnung der Distriktsgemeinde Griesbach pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Superrevision der Rechnung der Distriktsgemeinde Griesbach pro 1857/58 werden die

Digitized by Google

Ergebnisse derselben gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Einnahmen:	fl.	kr.
1) An Aktivrest des Vorjahres . .	280	12¼
2) „ Ersatzposten	2	54
3) Aus veräußerten Gegenständen .	7	4
4) Vergütung des Aerars für geleistete Schubfuhren	132	30
5) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	550	—
6) Leistung der Gemeinden		
a) an Naturaldiensten im Anschlage zu	6371	42
b) „ Deckmaterial im Anschlage zu	719	48
7) An Distriktsumlagen	3125	45
Summa ad I.	11189	55¼

II. Ausgaben:		
1) Für den Distriktsrath	30	—
2) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen:		
a) durch geliefertes Deckmaterial der Gemeinden im Anschlage zu .	719	48
b) durch Ankauf von Kiesmaterial	195	27
3) Für geleistete Naturaldienste im Anschlage zu	6371	42
4) Für Löhnung der Wegmacher .	716	—
5) Auf Hebammen-Unterricht . . .	240	—
6) „ Unterhalt des Thierarztes .	50	—
7) „ Leistung der Schubfuhren ꝛc.	267	2
8) Zur Errichtung eines Distrikts-Krankenhauses	1612	56
9) Auf die Reserve	229	1½
Summa ad II.	10431	56¼

Abgleichung:		
Einnahmen	11189	55¼
Ausgaben	10431	56¼
Activrest	757	58¾

Landshut, den 12. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekr.

Ad Num. 12,794.

(Die Vinkulirung von Staats-Obligationen au porteur auf den Namen der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 6. ds. betr. Betr. werden die Vinkulirungen der von geistlichen Pfründebesitzern, Stiftungen und Gemeinden erworbenen Staats-Obligationen au porteur häufig verzögert.

Im Interesse der betheiligten Stiftungen und Gemeinden werden deßhalb unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 15. Jän. 1856 Kr.-Bl. S. 93, dann vom 23. Mai 1857 Kr.-Bl. S. 762.

1) die Pfründebesitzer, dann die Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen aufgefordert, die gebotenen Vinkulirungs-Anträge mittels Ueberreichung von besondern und zwar im Falle der Betheiligung mehrerer Kassen für jede derselben ausgeschiedenen Verzeichnissen der Obligationen, aus welchen der Commissions- u. Kassakataster-Nummer, die Schuldgattung, der Zinsfuß, der Kapitals-Betrag, dann der Name der Stiftung oder Gemeinde und der Gerichtsbezirk derselben mit Sicherheit zu entnehmen ist, immer rechtzeitig bei der Curatelbehörde zu stellen,

2) und die Curatelbehörden angewiesen, diese Anträge mit berichtlicher Aufklärung ungesäumt in Vorlage zu bringen, und nach erfolgter Regierungs-Genehmigung die letztere sogleich den Antragstellern in beglaubigter Abschrift unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 10. Mai 1857, Reggsbl. S. 631, unverzüglich mit der Weisung zuzuschließen, den Vinkulirungs-Antrag in Originale mit der beglaubigten Regierungs-Bewilligung und der zu vinkulirenden Staats-Obligation au porteur jedoch ohne Coupons ohne Aufschub unmittelbar an die betreffende Kassa, welche die

Digitized by Google

fraglichen Obligationen ausgestellt oder einkatastrirt hat, einzusenden.

Landshut, den 13. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,712.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe des Monats Dezember v. Js. wurde inhaltlich berichtlicher Anzeige des k. Landgerichts Rottenburg in dessen Bezirke die Verausgabung eines falschen Kronenthalers versucht.

Derselbe hat auf der Averöseite die gewöhnliche Krone nebst Schwert und Scepter (die Umschrift und die Jahreszahl größtentheils unleserlich), auf der Revertseite das Bildniß des Königs Max I. mit der Umschrift: Maximilianus Josephus Rex Bavariae und um den Rand die Ueberschrift: „Bayerischer Kronenthaler"; besteht aus einer Legirung von Zinn und Kupfer, ist mit falschen Stempeln geprägt und durch seine Farbe, sein stumpfes Gepräge und die sichtbaren Mängel leicht kenntlich.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Späße zu verfügen, und nach dem Ergebniß weiter vorzuschreiten.

Landshut, den 13. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Moses Stirn und Johann Greim von Frankfurt a./M. und Genossen wegen Preßvergehens betreffend.)

Das königl. bayer. Bezirksgericht Memmingen hat in geheimer Sitzung vom 20. Dezbr. v. Js., wobei zugegen waren: v. Langen, Direktor, Vorsitzender, Lämminger und Wiedemann, Räthe, Zinn, Staatsanwalt, Reisenegger, Sekretär, Protokollführer, wegen Einrückung der Ankündigung der Staats-Effektenhandlung Stirn und Greim zu Frankfurt am Main, die Ziehung des großherzoglich badischen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1845 betreffend, wodurch der Art. 16 des Preßgesetzes verletzt wird, in Anwendung des Art. 2 des allegirten Gesetzes, die Unterdrückung des Mindelheimer Wochenblattes Nr. 32, des Nördlinger Wochenblattes Nr. 62, des Amberger Bezirksgerichts- und Wochenblattes Nr. 31, 32 u. 33, des Erlanger Intelligenzblattes Nr. 63, 65, 66 u. 68, des Weißenburger Wochenblattes Nr. 34, des Donauwörther Wochenblattes Nr. 66, des Neumarkter Wochenblattes Nr. 32 und 33, der Regensburger Zeitung Nr. 227, des dortigen bayerischen Volksblattes Nr. 196, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Memmingen, den 5. Februar 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der königliche Direktor:

v. Langen.

c. Weiß.

Ad Num. 1100.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Bezirksgericht Neustadt a./S. hat am 5. Februar 1859 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Königl. Bezirksgerichtsrath Dr. Wagner, Vorsitzender, die Assessoren Förtsch und Behr,

Digitized by Google

königl. I. Staatsanwalt Oppelt und Acceſſiſt Döllner als Protokollführer, auf Grund des Art. 26 des Geſetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Preſſe und des Art. 2 Abſ. 2 desſelben Geſetzes, die Unterdrückung der Nr. 13 der Hildburghäuſer Dorfzeitung vom 21. Januar 1859 wegen eines darin enthaltenen Artikels, beginnend mit den Worten: „die Redaktion der Tyroler Schützenzeitung," und endigend: „Ein fröhliches Jahr der Ehre und des Rechts," wegen der darin enthaltenen Schmähung und Beſchimpfung des Rheinpfälziſchen Aſſiſſenhofes angeordnet, ſoweit dieſe Nummer nicht in Privatbeſitz übergegangen iſt.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 3 obigen Geſetzes und Ziffer I der Vollzugs-Vorſchriften zu dieſem Geſetze vom 20. März 1850 andurch bekannt gegeben.

Neuſtadt a./S. den 8. Februar 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der königliche Direktor:

Büttner.

Rein.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Vermöge Regierungs-Verfügung vom 6. Februar lfd. Js. iſt der Schul-, Meßner- und Organiſtendienſt zu Seebach, kgl. Landgerichts Hengersberg, dem Schullehrer Michael Geiger von Frohnſtetten, desſelben kgl. Landgerichts, verliehen worden.

Mittelſt Regierungs-Verfügung vom 6. Februar 1859 iſt der Schulproviſor Franz Mohrenheim zu Seebach, k. Landgerichts Hengersberg, zum Schullehrer in Frohnſtetten, desſelben Landgerichts, befördert worden.

In Folge gemeinſchaftlicher Entſchließung der k. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Kreis-Commandos von Niederbayern vom 4. Febr. 1859, wurde in Folge allerhöchſter Genehmigung der k. Landgerichts-Aſſeſſor Michael Bachmaier zu Landau a/J., zum Auditor im k. Landwehr-Bataillon Landau a/J. mit Oberlieutenants-Achtung ernannt.

In Folge gemeinſchaftlicher Entſchließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Kommandos von Niederbayern vom 11. Febr. 1859 wurde der bisherige Schützen-Unterlieutenant Karl Pichler zum Oberlieutenant in der Schützenkompagnie der Landwehr von Deggendorf befördert.

Mittels gemeinſchaftlicher Entſchließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Kommandos von Niederbayern vom 11. Febr. 1859 wurde der bisherige Unterlieutenant Johann Hinker zum Oberlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Landau befördert.

☞ Zu dieſer Nummer erſcheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 14. Landshut, Sonnabend den 19. Februar 1859.

Inhalt:

Die Entwendung des Lackſiegels des kgl. Landgerichts Greding. — Die Diſtriktsfonds-Rechnungen Mainburg und Wegſcheid pro 1857/58. — Curſiren falſcher Münzen. — Das von dem k. Regimentsauditor Wirthmann zu München verfaßte Handbuch über die Heirathskautionen und Ehen der Militärperſonen. — Die erledigte Pfarrſtelle zu Bachhauſen. — Unterſuchung wegen Mißbrauchs der Preſſe durch die Druckſchrift „Die Gerechtigkeit der Revolution ꝛc.“ — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,034.

An ſämmtliche k. Stadtcommiſſariate und Diſtriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

(Die Entwendung des Lackſiegels des k. Landgerichts Greding betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Am 19. v. Mts. kam das Lackſiegel des k. Landgerichts Greding aus dem Amtslokale abhanden, und beſteht der Verdacht der Entwendung gegen 2 Handwerksgeſellen, welche am 19. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr ihre Arbeitsbücher viſiren ließen.

Die obengenannten Behörden werden demnach angewieſen, bei Viſirung von Päſſen und Arbeitsbüchern, ſowie beim Vorkommen anderer mit fraglichem Siegel verſehene Urkunden die entſprechende Wachſamkeit zur Entdeckung der Thäter oder allenfalls verübter Fälſchungen eintreten zu laſſen.

Landshut, den 14. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,353.

(Die Diſtrikts-Rechnung pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abſ. 4 des Diſtriktsraths-Geſetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebniſſe der Diſtriktsgemeinde-Rechnung Mainburg pro 1857/58 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivbeſtand des Vorjahres . . .	648	56
2) Leiſtung des Aerars für Vornahme der Schubfuhren	19	14½
3) Beitrag aus Kreisfonds für den Unterhalt der Diſtrikts-Straßen . .	700	—
4) Diſtrikts-Umlagen	6539	40
Summa	7907	50½

Digitized by Google

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	85	12
2) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar:		
§. 1. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer und Ortstafeln	2451	21
§. 2. für Naturaldienste	2378	15
§. 3. für Löhnung der Wegmacher	763	19
§. 4. für technische Aufsicht . .	83	20
§. 5. für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	45	54
3) Für den Unterhalt des Thierarztes	30	—
4) Für die Vornahme der Schubfuhren	45	—
5) Verlurst von Zwanzigern ꝛc. . .	35	14
Summa	5917	35

C. Abgleichung:

Einnahmen	7907	50¾
Ausgaben	5917	35
Activrest	1990	15¾

D. Vermögens-Ausweis.

1) Kapitalien	15910	25
2) Ausstände	462	17¾
3) Aktivrest	1990	15¾
Summa	17362	58¾

Landshut, den 14. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 13,146.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Wegscheid vom Jahre 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Wegscheid pro 1857/58 nach erfolgter Prüfung derselben nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen.	fl.	kr.
a) An Aktirest des Vorjahrs incl. der bei der k. Bank deponirten 1350 fl.	3312	12¾
b) An Bankzinsen	5	30
c) Ersatz des Aerars für Vaganten-Transportkosten	13	—
d) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	1000	—
e) Umlagen der Distrikts-Gemeinden:		
1. Anschlag für Natural-Leistungen zum Unterhalt der Distriktsstraßen	13401	—
2. in Geld	3078	45
f) Rückvergütung an geleisteten Vorschüssen	18	15
ad I. Summa	20828	42¾

II. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	73	36
2) Auf den Unterhalt der Distrikts-Straßen, und zwar:		
a) in Geld	3108	7¾
b) Anschlag für Naturalleistungen der Gemeinden	13401	—
3) Löhnungen der Wegmacher . .	1875	30
4) Für technische Aufsicht	343	44
5) Für den Thierarzt	139	6
6) Auf Vaganten-Transport . . .	37	48
7) Zur Errichtung eines Distrikts-Krankenhauses	200	—
ad II. Summa	19178	51¾
III. Aktiv-Kassa-Rest .	1649	51

Landshut, den 14. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,849.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die k. Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagistrats Bamberg vom 14. v. Mts. wurde daselbst im Laufe des Monats Oktober v. Js. die Verausgabung eines falschen Kronenthalers versucht.

Derselbe ist österreichischen Gepräges, trägt die Jahrzahl 1794 und das Brustbild des Kaisers Franz II.; er besteht aus einer Legirung von Kupfer und Zinn, ist mit eigens gravirten Stempeln geprägt, auch mittelst eigener mechanischer Vorrichtung gerändert und an der Oberfläche versilbert.

Derartige Stücke sind von ächten sehr leicht durch die an den erhabenen Stellen des Gepräges hervorgetretene röthliche Farbe zu unterscheiden, ferner durch das leichtere Gewicht und außerdem bei näherer Betrachtung durch die auffallend schlechte Gravirung der Schrift.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises der Auftrag, geeignete Späh zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 14. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,463.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen kurhessischen 1/6-Thalerstückes vom Jahre 1829 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter dem Ergebnisse einer zur Deckung der Baukosten des Pfarrhauses zu Ruppertszell in der Pfarrgemeinde Strahlungen veranstalteten Sammlung fand sich auch eine Münze mit der Jahreszahl 1829 und mit dem Gepräge eines churfürstlich hessischen 1/6-Thalers vor, welche von dem kgl. Haupt-Münz- und Stempelamte als falsch anerkannt wurde. Dieselbe besteht aus einer Metall-Legierung von Zinn und Kupfer und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen. Dem äußeren Anscheine nach scheint dieselbe längere Zeit im Curse gewesen zu sein, auch soll sie schon an ihrem dumpfen Klange sofort als unächt zu erkennen sein.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Behörden der Auftrag, geeignete Späh zu verfügen und nach Ergebniß weiter vorzuschreiten.

Landshut, den 14. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,002.

(Das von dem k. Regiments-Auditor Wirthmann zu München verfaßte Handbuch über die Heirathskautionen und Ehen der Militärpersonen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Regiments-Auditor und funktionirende geheime Sekretär im kgl. Kriegsministerium Joachim Wirthmann hat ein Werk unter dem Titel:

„Handbuch über die Heirathskautionen und Ehen der Militär-Personen im Königreiche Bayern mit einem Anhange über Siegelmäßigkeit, Stempel, Taxen, Advokaten-Gebühren, Postportobestimmungen ꝛc. nebst Formularien, München 1859, Joh. Palms Hofbuchhandlung, Preis 2 fl. 48 kr. — verfaßt und mit allerhöchster Genehmigung bereits durch den Druck veröffentlicht. —

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 11. Februar dß. Js. Nr. 5890 wurde für die Distrikts

Digitized by Google

Polizei- und Gemeinde-Behörden die Ermächtigung zur Anschaffung desselben, soweit solche ohne Etatsüberschreitung der Regiemittel geschehen kann, ertheilt, was andurch bekannt gegeben wird.

Landshut, den 17. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1629.

(Die erledigte Pfarrstelle zu Bachhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrstelle Bachhausen — Mühlhausen, Dekanats Pyrbaum, wird mit nachstehenden Erträgnissen zur Bewerbung innen 6 Wochen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	1. aus Staatskassen baar	21	9
	2. „ Stiftungskassen baar	12	—
II.	Zinse von Aktivkapitalien	6	—
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung im guten Bauzustande .	20	—
	b) Grundstücke:		
	1 Tagw. 83 Dezim. Aecker 1 „ 28 „ Garten 1 „ 35 „ Wiesen . .	25	—
IV.	Ertrag aus Rechten:		
	Zinse	328	9
	Weiderecht	1	—
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	43	20
	Reiner Pfarr-Ertrag	456	38

Bayreuth, den 11. Februar 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck,

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift die Gerechtigkeit der Revolution betreffend.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom zwölften Februar l. Js., wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, I. Direktor, Vorsitzender; Freiherr v. Karg-Bebenburg, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Protokollführer; — in Erwägung, daß durch den Inhalt in der im Jahre 1858 in Hamburg bei Otto Meißner und in Zürch bei Mayer und Zeller erschienenen auch dahier verbreiteten Druckschrift: „Die Gerechtigkeit in der Revolution und in der Kirche ꝛc. von P. J. Proudhon, übersetzt von Ludwig Pfau" der Art. 16 und 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 12. Februar 1859.

Der königliche Direktor:

Frhr. v. Lupin.

Metzenaur.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der durch den Gutsbesitzer Ferdinand Freiherrn von Hornstein dem Priester Michael Weichselgartner, Kooperator zu Altdorf, k. Landgerichts Landshut, auf das Benefizium zu Ebertshausen, k. Landgerichts Mainburg, ausgestellten Präsentation wurde durch Regierungsentschließung ddo. 12. Februar 1859 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

...ugsburger-Cours
vom 10. Februar 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
...nen à 3½ %	—	97
" à 4 %	98¾	—
" à 4¼ %	—	101¼
" à 4½ % halbjährig	102	101⅝
" à 5 % IV. Emission	—	101⅝
" à 5 % neue detto	102¾	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	842	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	100¼	—
" " mit 25 % Einzahlung	100	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verziger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestieg fl.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 14. Februar 1859.	Waizen	—	174	174	155	19	11	5	10	6	9	36	—	33	—	
		Korn	—	33	33	32	1	8	48	8	36	8	23	—	—	—	
		Gerste	2	89	91	91	—	9	36	9	14	8	55	—	32	—	
		Haber	1	13	14	14	—	8	—	7	12	7	5	—	—	—	1
Deggendorf	Vom 15. Februar 1859.	Waizen	11	332	343	325	18	12	3	9	56	8	35	—	10	—	
		Korn	—	68	68	68	—	9	3	8	51	8	31	—	8	—	
		Gerste	5	361	366	341	25	8	29	8	8	7	49	—	—	—	
		Haber	—	52	52	52	—	7	6	6	53	6	34	—	5	—	
Dingolfing	Vom 15. Februar 1859.	Waizen	—	49	49	49	—	16	—	12	—	10	—	—	—	—	
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Gerste	—	129	129	129	—	9	—	8	6	7	15	—	30	—	
		Haber	—	15	15	15	—	7	—	6	33	—	—	—	—	—	
Geiselhöring	Vom 15. Februar 1859.	Waizen	—	35	35	35	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	
		Korn	—	3	3	3	—	8	—	8	—	8	—	1	—	—	
		Gerste	—	62	62	62	—	9	—	8	30	8	—	—	—	—	
		Haber	—	8	8	8	—	7	30	7	27	7	24	—	3	—	
Kelheim	Vom 10. Februar 1859.	Waizen	—	16	16	16	—	10	54	10	34	10	28	—	—	—	
		Korn	—	4	4	4	—	9	27	9	23	9	12	—	—	—	
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	6	18	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 14. Februar 1859.	Waizen	—	181	181	181	—	15	44	9	30	8	19	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	689	689	689	—	8	49	8	18	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 11. Februar 1859.	Waizen	60	1649	1709	1684	25	13	59	11	7	8	52	—	51	—	—
		Korn	2	145	147	145	2	9	44	9	9	8	48	—	10	—	—
		Gerste	351	1664	1915	1702	213	9	41	9	5	8	26	—	15	—	—
		Haber	49	606	655	594	61	7	27	7	8	6	51	—	3	—	—
Mainburg	Vom 16. Februar 1859.	Waizen	18	220	238	226	12	12	6	10	48	9	12	—	13	—	—
		Korn	2	7	9	7	2	8	30	8	19	8	12	—	12	—	—
		Gerste	3	188	191	155½	35½	9	27	9	12	8	45	—	16	—	—
		Haber	4	12½	16½	14½	2	7	24	7	1	6	48	—	11	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 15. Februar 1859.	Waizen	4	168	172	157	15	11	39	10	—	8	33	—	42	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	9	6	8	47	8	30	—	8	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	9	30	9	—	8	30	—	3	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	7	12	6	32	5	50	—	5	—	—
Passau	Vom 15. Februar 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	14	91	105	98	7	9	16	9	5	8	56	—	25	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	84	89	84	5	6	43	6	32	6	5	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 14. Februar 1859.	Waizen	2	20	22	21	1	12	—	10	15	8	15	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	1	88	89	89	—	9	—	8	56	8	12	—	5	—	—
		Haber	1	9	10	10	—	7	18	7	—	5	30	—	4	—	—
Pilsting	Vom 15. Februar 1859.	Waizen	—	66	66	66	—	14	45	11	28	8	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	533	533	533	—	10	—	9	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. Februar 1859.	Waizen	20	1557	1577	1510	67	11	36	9	57	8	46	—	45	—	—
		Korn	2	170	172	172	—	8	47	8	22	7	45	—	—	—	—
		Gerste	111	1087	1198	1151	47	8	53	8	24	7	41	—	29	—	—
		Haber	—	274	274	258	16	7	31	7	12	6	53	—	—	—	9
Vilshofen	Vom 16. Februar 1859.	Waizen	223	334	557	504	53	16	56	14	27	11	—	—	—	—	31
		Korn	—	27	27	27	—	9	24	9	16	9	4	—	—	—	4
		Gerste	2	6	8	5	3	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	7	2	6	42	6	31	6	27	—	12	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 15. Landshut, Mittwoch den 23. Februar **1859.**

Inhalt:

Die Landesverweisung des Jakob Karg von Steinbach im Großherzogthume Hessen. — Die Distriktsfonds-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Mallersdorf pro 1857/58. — Die Aufstellung eines zweiten Untersuchungs-Richters am Bezirksgerichte Deggendorf. — Untersuchung wegen Mißbrauch der Presse gegen Ernst Zander u. Edm. Jörg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage I.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Nam. 12,698.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die k. Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Die Landesverweisung des Jakob Karg von Steinbach, im Großherzogthume Hessen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Aschaffenburg vom 18. Oktober vor. Js. wurde der verheirathete Schneidermeister Jakob Karg aus Steinbach im Großherzogthume Hessen wegen eines Verbrechens des Meineides in eine 4jährige Arbeitshausstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des ꝛc. Karg nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 17. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Jakob Karg.

Größe 5′ 6″, Haare dunkelbraun, Stirne ziemlich hoch, Augenbrauen schwarz, stark, Augen braun, Nase ziemlich groß, Mund mittel, Zähne ziemlich gut, der linke untere Schneidezahn etwas hervorstehend, Kinn oval, Angesicht länglich, eingefallen, Gesichtsfarbe gelblich, Bart dunkel, trägt ein kleines Schnurbärtchen, Statur etwas schwächlich.

Besondere Kennzeichen: hat an der Stirne oberhalb der rechten Augenbrauen und am Hals Leberflecken.

Digitized by Google

Ad Num. 10,333.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Mallersdorf pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfondsrechnung des Landgerichtsbezirkes Mallersdorf pro 1857/58 in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres . . .	1343	45
2) Aktivkapitalien-Zinse	31	36
3) Ertrag aus veräußerten Gegenständen	15	23
4) Beiträge des Aerars zu den Schubfuhren	375	18
5) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	600	—
6) Anschlag der Naturaldienste . .	8154	36
7) Distrikts-Umlagen	2530	44
8) Heimbezahlte Kapitalien . . .	950	—
Summa A.	14001	22

B. Ausgaben:		
1) Für den Distriktsrath	52	36
2) Auf hingeliehene Kapitalien . .	1550	—
3) Für den Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar:		
a) für Brücken, Durchlässe ꝛc. .	761	16
b) Naturaldienste	8154	36
c) Wegmacher-Löhnungen . . .	367	15
d) für technische Aufsicht . . .	14	—
e) für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	4	25
4) Für den Unterhalt des Thierarztes	100	—
5) Auf geleistete Schubfuhren . .	742	12
Summa B.	11746	20
C. Aktiv-Rest . . .	2255	2
D. Aktivvermögensstand	4370	50

Landshut, den 19. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 2844.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines zweiten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Deggendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 12. dß. Mts. wurde die am kgl. Bezirksgerichte Deggendorf erledigte Funktion des zweiten Untersuchungsrichters dem k. Bezirksgerichts-Assessor Sigmund Jung zu Deggendorf übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Paßau, den 17. Februar 1859.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Raimer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse gegen Ernst Zander und Edmund Jörg betr.)

Das kgl. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom eilften Dezember v. Js., wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin I., Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Zürn, Protokoll-

Digitized by Google

führer, — in Erwägung, daß durch den Inhalt in dem Anhange zu dem Artikel: „die Zeitläufe in Bd. 22 Heft 9 Seite 728 und 729 der von Edmund Jörg und Franz Binder herausgegebenen und dahier erscheinenden historischen politischen Blätter," sowie in den Artikeln des unter der verantwortlichen Redaktion des Ernst Zander dahier erscheinenden Volksboten, nämlich in den Nummern 253 vom 6. Nov. v. Js. beginnend mit den Worten: „Anerkannt in ganz Deutschland ꝛc." und 259 vom 13. dess. M. beginnend mit den Worten: „Unter dem Schein ꝛc." der Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv verletzt erscheint, jedoch bei dem Mangel hinreichender Momente für die Annahme der rechtswidrigen Absicht weder gegen Edmund Jörg noch gegen Ernst Zander eine Anklage mit Sicherheit begründet werden kann, in Gemäßheit der Art. 49 Nro. 5 Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 u. Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der obigen Preßerzeugnisse, nämlich des im erwähnten Hefte der historisch politischen Blätter enthaltenen Anhanges Seite 72 —732 und der beiden oben bezeichneten Nummer des Volksboten, soweit dieselben nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, beschlossen, was hiemit zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird, nachdem diese Erkenntniß nunmehr in Rechtskraft übergegangen ist.

Am 14. Februar 1859.

Der königliche Direktor:

Frhr. v. Lupin.

Metzenauer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 18. Februa 1859 wurde der Schulprovisor Kajetan Gebrat zu Paring, kgl. Landgerichts Rottenburg, zu Schullehrer daselbst befördert.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 16. Landshut, Sonnabend den 26. Februar **1859.**

Inhalt:

Die Distriktsgemeinde-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Bogen pro 1857/58. — Auffinden eines falschen Kronenthalers. — Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1858/59 und beziehungsweise pro 1857/58. — Die Erledigung des Knaben-Schul- und Organisten-Dienstes zu Ilzstadt Passau. — Die licenzirten Gaureiter pro 1859. — Den Verkauf des sog. Boonekamp of Maag. Bitter. — Das Expedientenhaus F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 2 des deutschen Wochenblattes „Hermann." — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,235.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnungen pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Distriktsräthe betreffend," werden nach gepflogener Superrevision die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnungen von Bogen pro 1857/58 öffentlich bekannt gemacht und zwar:

A. Distrikts-Gemeinde-Rechnung.

I. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivbestand des Vorjahres . .	362	14¼
2) Leistung des Aerars für die Vornahme der Schubfuhren . . .	94	12
3) Beitrag aus Kreisfonds für die Unterhaltung der Distriktsstraßen .	204	—
4) Distriktsumlage	3205	44
Summa	3866	10¼

II. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	25	24
2) Für Zahlungsrückstände . . .	472	36
3) Für Unterhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
§. 1. Für Brücken, Durchlässe und Sicherheitsgeländer	435	10
§. 2. Für Naturaldienste	1792	6
§. 3. Für Löhnung der Wegmacher	684	40
§. 4. Für technische Aufsicht . . .	50	—
4) Für den Unterhalt des Thierarztes	50	—
5) Für die Leistung der Schubfuhren	250	—
6) Für die Errichtung eines Distrikts-Getreidemagazins	50	—
7) Für Errichtung von Kleinkinder-Bewahranstalten in Bogen und Schwarzach	20	—
8) Auf die Reserve	33	58
Summa	3863	54

Digitized by Google

III. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	3866	10¼
Ausgaben	3863	54
Aktivrest	2	16¼

B. Rechnung über den Fond zur Errichtung eines Getreidemagazins.

I. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres . . .	117	—
2) Beiträge der Vereinsmitglieder .	29	48
3) Zinsen von Aktivkapitalien . .	16	34¾
4) Sustentationsbeiträge	100	—
5) Heimbezahlte Kapitalien . . .	200	—
Summa	463	22¾

II. Ausgaben:		
1) Auf Regie	4	—
2) Auf hingeliehene Kapitalien . .	425	—
Summa	429	—

III. Abgleichung:		
Einnahmen	463	22¾
Ausgaben	429	—
Aktivrest	34	22¾

IV. Vermögensausweis:		
Kapitalien	575	—
Aktivrest	34	22¾
Summa	609	22¾

Landshut, den 19. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 12,806.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden eines falschen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe des vorigen Monats gelangte bei dem k. Landgerichte Regen ein österreichischer Kronenthaler zu Amtshanden, welcher sich als unächt erwies.

Derselbe besteht aus sogenanntem Bronce-Metall, wurde in einer Form gegossen, ist ganz roh vom Gusse her, ohne Versilberung oder sonstige weitere Behandlung und in diesem Zustande leicht kenntlich, trägt auf der Aversseite die gewöhnlichen drei Kronen mit der Umschrift: Arch. Aust. Dux. Burg. Loth. Brab. Com. Fland. 1797, auf der Reversseite das Bildniß des Kaisers Franz mit der Umschrift: Franz II. D. G. R. I. S. A. Ger. Hie. Hun. Boh. Rex.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, erhalten die oben genannten Behörden den Auftrag gegen die Anfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte k. Stelle vorschriftsmäßig einzuschreiten.

Landshut, den 20. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,689.

An sämmtliche Brandassekuranzkassa-Verwaltungen in Niederbayern.

(Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro 1858/59, und beziehungsweise pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs Ausschreibung vom 23. November vor. Js. Nr. 5406 Kreis-Amtsblatt Seite 1403 — erhalten die vorgenannten Kassaverwaltungen durch nachstehende Tabelle von dem Einhebungs-Soll

a. des Brandversicherungs-Vorausschlages pro 1858/59 nach dem festgestellten Kapitalien-Stande pro 1857/58, jedoch abzüglich der im Jahre 1857/58 angemeldeten, pro 1858/59 wirksamen Minderungen und Austritte, und

b. des — von den im Versicherungsjahre 1857/58 in Wirksamkeit getretenen Eintritten und Höherungen noch zu erhebenden Vorausschlages pro 1857/58 mit dem Auftrage Kenntniß, die Soll-Beträge in das Kassa-Manuale einzustellen und das Einhebungs-Geschäft binnen 6 Wochen vollständig durchzuführen.

Landshut, den 20. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Nr. curr.	Perzeptions-Aemter.	Brandversicherungs-Voranschlag. für 1858/59 Versicherungs-Summe.	Betrag à 6 kr. v. Hundert. fl.	kr.	für 1857/58 Versicherungs-Summe.	Betrag à 6 kr vom Hundert. fl.	kr.
	A. Cameralämter der k. Landgerichte:						
1	Abensberg . . .	2'429,900	2,429	54	64,170	64	10 2/6
2	Bogen	1'287,700	1,287	42	27,840	27	50 4/6
3	Deggendorf . .	3'577,060	3,577	3 1/6	56,980	56	59
4	Dingolfing . . .	3'074,630	3,074	37 5/6	36,430	36	25 4/6
5	Eggenfelden . .	2'770,150	2,770	9	44,740	44	44 4/6
6	Grafenau . . .	1'942,310	1,942	18 4/6	37,560	37	33 4/6
7	Griesbach . . .	1'637,650	1,637	39	14,720	14	43 4/6
8	Hengersberg . .	2'006,680	2,006	41	70,840	70	50 4/6
9	Kelheim	2'095,390	2,095	23 4/6	94,510	94	30 4/6
10	Kötzting	1'251,010	1,251	4/6	105,890	105	53 4/6
11	Landau	5'588,380	5,588	22 4/6	125,180	125	11
12	Landshut . . .	4'404,840	4,404	50 4/6	87,130	87	7 4/6
13	Mainburg . . .	2'472,020	2,472	1 4/6	14,170	14	10 4/6
14	Mallersdorf . .	4'788,050	4,788	3	114,080	114	4 4/6
15	Mitterfels . . .	1'176,130	1,176	7 4/6	22,020	22	1 4/6
16	Osterhofen . . .	3'095,750	3,095	45	21,070	21	4 4/6
17	Passau I. . . .	1'595,460	1,595	27 4/6	16,720	16	43 4/6
18	Passau II. . . .	1'884,070	1,884	4 4/6	14,810	14	48 4/6
19	Pfarrkirchen . .	2'077,510	2,077	30 4/6	19,910	19	54 4/6
20	Regen	2'124,940	2,124	56 4/6	44,690	44	41 4/6
21	Rottenburg . .	4'009,750	4,009	45	209,120	209	7 4/6
22	Rotthalmünster	2'116'920	2'116	55 4/6	26,130	26	7 4/6
23	Simbach	1'549,530	1,549	33	14,360	14	21 4/6
24	Straubing . . .	4'914,810	4,914	48 4/6	95,770	95	46 4/6
25	Viechtach . . .	917,340	917	20 4/6	10,670	10	40 4/6
26	Vilsbiburg . . .	4'513,190	4,513	11 4/6	207,990	207	59 4/6
27	Vilshofen . . .	3'420,340	3,420	20 4/6	70,310	70	18 4/6
28	Wegscheid . . .	2'300,680	2,300	41	13,880	13	53
29	Wolfstein . . .	1'846,000	1,846	—	7,030	7	1 4/6
	B. Stadt-Magistrate:						
30	Landshut . . .	2'903,330	2,903	19 4/6	13,820	13	49 4/6
31	Passau	1'990,140	1,990	8 4/6	19,000	19	—
32	Straubing . . .	2'404,710	2,404	42 4/6	11,700	11	42
	Summa	84'166,390	84,166	23 4/6	1'733,240	1733	14 4/6

Landshut, den 20. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,816.

(Die Erledigung des Knaben-Schul- und Organistendienstes zu Ilzstadt Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Franz Kleinhäupl ist der Knaben-Schul- und Organisten-Dienst zu Ilzstadt Passau in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neu angefertigten und im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahreseinnahme von 674 fl. 11 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist

von drei Wochen

bei der Stadtschulen-Commission in Passau oder bei dem Stadtmagistrate Passau einzureichen, welch' beide Behörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Bemerkt wird hiebei, daß sämmtliche bisher bei der k. Regierung eingekommenen Gesuche um Verleihung der rubrizirten Dienstesstelle an die Stadtschulen-Commission Passau zur geeigneten Würdigung hinausgeschlossen worden sind.

Landshut, den 22. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,374.

(Die licenzirten Gaureiter pro 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Verzeichniß der Landgestüts-Verwaltung für die Beschälperiode 1859 licenzirten Gaureiter des Regierungsbezirkes bekannt gemacht.

Landshut, den 19. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

vom königl. Landgestüte auf die Dauer der Beschälzeit 1859 licenzirten Gaureiter

für den

Regierungsbezirk Niederbayern.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
1	Anton Heigl	Schwarzach	Bogen	kastanienbraun	ohne	6	16	—	Im Ldg. Bogen	1859	Jän.	29
2	Michael Schmidt	"	"	hellkast.-braun	Stern, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	7	15	3	dto.	"	"	29
3	Georg Hindlmaier	Uttering	Dingolfing	schwarzbraun	Stern und Schnipp	4	16	—	Im Ldg. Dingolfing	"	"	29
4	dto.	"	"	Apfelschimmel	ohne	5	16	1	Im Ldg. Dingolfing und der Gem. Reißing, Hankofen, Hailing u. Leubelfing d. k. Ldg. Straubing	"	"	29
5	Kaspar Giglberger	Bechham	"	Rapp	der l. h. über die Köthe weiß und auf der Krone schwarz gedupft	4	15	2	In den Ldg. Dingolfing u. Vilsbiburg	"	Febr.	4
6	Martin Grafinger	Frauenbiburg	"	rothbraun	durchgehende Bläße, der v. r. Fuß bis an die Köthe, die beiden hint. Füße hoch weiß	5	16	—	In seiner Behausung	"	"	4
7	Johann Schachtner	Dornwang	"	dunkelbraun	Stern	8	16	—	dto.	"	"	4
8	dto.	"	"	Leberfuchs	durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß, die 4 Füße auf der Krone weiß gefleckt	4	15	2	Im Ldg. Dingolfing.	"	"	4
9	Andreas Alban-	Hammersbach	Eggenfelden.	kastanienbraun	schmale durchgehende Bläße und Schnipp	4	16	2	In den Ldg. Eggenfelden u. Pfarrkirchen mit Ausnahme der Gem. Arnstorf, Jägerndorf, Heimberg und Zell des k. Ldg. Eggenfelden; dann Kohlstorf, Mitterhausen, Thandorf, Munchsdorf, Roßbach, Untergrasendorf, Wörnsdorf, Eckersdorf und Emmersdorf des k. Landger. Pfarrkirchen.	"	Jän.	24
10	Joseph Sperl	Hausbach	"	"	der h. r. Fuß bis über die Köthe weiß	7	16	3	dto.	"	"	24
11	Joseph Hastetter	Hastett	"	"	ohne	6	16	1	dto.	"	"	24

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß. Fäuste.	Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
12	Georg Buchner	Eggelsee	Eggenfelden	hellbraun	Stern und Schnipp, die beid. hintern Füße hoch weiß	4	16	—	In den Ldg. Dingolfing und Eggenfelden mit Ausnahme der Gemeinden Arnsdorf, Jägerndorf, Heimberg und Zell, des k. Ldg. Eggenfelden	1859	Jän.	24
13	Simon Wimmer	Unterauersberg	"	kastanienbraun	ohne	8	16	3	dto.	"	"	24
14	Georg Buchner	Egelsöd	"	"	Stern und Schnipp, die beiden hintern Füße über die Köthe weiß	4	16	1	dto.	"	"	24
15	Lorenz Wegerl	Gmain	"	dunkelkastanienbraun	weiß eingestossene Haare auf der Stirn	7	16	—	In seiner Behausung mit Ausnahme der Gemeinden Arnsdorf, Jägerndorf, Heimberg u. Zell des k. Ldg. Eggenfelden	"	"	24
16	Anton Wegerl	Sallach	"	kastanienbraun	die beiden hintern Füße über die Köthe weiß	8	16	2	Im Ldg. Eggenfelden mit Ausnahme der Gemeinden Arnsdorf, Jägerndorf, Heimberg und Zell	"	"	24
17	Jos. Sommersdorfer	Bachham	"	"	Stern und Schnipp	4	16	—	dto.	"	"	24
18	Joh. Bittersberger	Mitterskirchen	"	Rapp	Stern	6	16	2	dto.	"	"	24
19	dto.	"	"	kastanienbraun	Stern, die beid. h. Füße bis über die Köthe weiß	4	16	2	dto.	"	"	24
20	Sebastian Matzinger	Matzing	"	hellbraun	Stern	4	15	2	dto.	"	"	24
21	Johann Frank	Aepfelbach	Pfarrkirchen	kastanienbraun	der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	6	16	—	Im Ldg. Dingolfing und den Gem. Obernhausen, Niederndhausen, Reichersdorf und Lappersdorf des k. Ldg. Landau	"	"	24
22	Joseph Buchner	Untergras	"	Rapp	Stern und Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	5	16	1	In den Ldg. Eggenfelden u. Pfarrkirchen mit Ausnahme der Gem. Arnsdorf, Jägerndorf, Heimberg u. Zell des k. Ldg. Eggenfelden; dann Kobistorf, Mitterdhausen, Thandorf, Munchsdorf, Rotbach, Untergrafendorf, Börnsdorf, Eckersdorf und Enmersdorf des k. Landger. Pfarrkirchen	"	"	24
23	Martin Aberl	Hochhalding	"	hellbraun	weiß eingestossene Haare auf der Stirne	5	16	—	Im k. Ldg. Eggenfelden mit Ausnahme der Gem. Arnsdorf, Jägerndorf, Heimberg, Zell, Massing und Wolfseck	"	Febr.	4
24	Xaver Stadler	Hammersbach	"	Rapp	Stern	7	17	—	Im Ldg. Dingolfing und den Gem. Hammersbach, Lobdruck, Gern u. Herbertsfelden des k. Ldg. Eggenfelden	"	"	4
25	Jos. Götzberger	Traundorf	"	dunkelbraun	durchgehende Bläße, der h. l. Fuß bis an die Köthe, der h. r. um die Krone weiß	5	16	—	In den Ldg. Dingolfing u. Eggenfelden mit Ausnahm der Gem. Arnsdorf, Jägerndorf, Heimberg, Zell, Massing u. Wolfseck des k. Ldg. Eggenfelden	"	"	4

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
26	Andreas Kaiser	Entham	Griesbach	kastanienbraun	Schnipp, der h. l. Fuß einwärts d. Krone u. Ferse weiß	5	15	—	In den Ldg. Regen und Hengersberg	1859	Jän.	25
27	Andreas Absmaier	Karpfham	"	Rothfuchs	breite durchgehende Bläße, der v. l. Fuß über die Köthe, beide hint. Füße hoch weiß	4	15	2	In seiner Behausung.	"	"	25
28	Ignaz Hofbauer	Haufenberg	"	Dunkelfuchs	schmale durchgehende Bläße und Schnipp, der h. r. Fuß über die Köthe, der h. l. hoch weiß	6	15	3	dto.	"	"	25
29	Benedikt Rösch	Hörgershham	"	dunkelkast.-br.	ohne	4	16	3	dto.	"	"	25
30	Joh. Jodelbauer	Unterschürzenbach	"	kastanienbraun	der h. r. Fuß über die Köthe weiß, der linke um Krone weiß und schwarz getupft	4	15	3	dto.	"	"	25
31	Jos. Lachhammer	Ruhstorf	"	"	weiß eingekossene Haare auf der Stirn und dem Nasenrücken, der hint. linke Fuß stichelhaarig	4	16	—	dto.	"	"	25
32	Fr. Birndorfer	Singham	"	"	ohne	4	16	2	In den Ldg. Eggenfelden u. Pfarrkirchen mit Ausnahme der Gem. Arnsdorf, Jägerndorf, Heimberg u. Zell des k. Ldg. Eggenfelden; dann Kobldorf, Mitterhausen, Thandorf, Munchsberg, Roßbach, Untergrafendorf, Börnsdorf, Eckersdorf u. Emmersdorf des k. Ldg. Pfarrkirchen	"	"	25
33	Ben. Frankenberger	Unterschwarzenbach	"	dunkelkast.-braun	"	7	16	—	dto.	"	"	25
34	Jos. Würzinger	Hamming	Hengersberg	Schleierfuchs	Stern, der h. r. Fuß über die Köthe, der h. l. hoch weiß	5	16	—	Im Ldg. Hengersberg mit Ausnahme der Gem. Nesselbach	"	"	27
35	Jos. Reißweck	Mählau	"	hellbraun	Blümchen u. Schnipp	5	16	—	dto.	"	"	27
36	Fr. Vogl	Lemming	Kötzting	Grauschimmel	ohne	4	16	—	Im Ldg. Kötzting	"	"	29
37	Wolfgang Vogl	Hohenwarth	"	dunkelkast.-braun	"	9	16	—	dto.	"	"	29
38	Michael Freimuth	Niedern-dorf	"	Schwarzschimmel	der hintere rechte Fuß um Fessel, der hintere linke bis an die Köthe weiß	5	16	—	In den Ldg. Kötzting und Viechtach	"	Febr.	4
39	dto.	"	"	Leberfuchs	Stern	5	15	2	dto.	"	"	4
40	Michael Karlhuber	Geiersberg	Landau	Rapp	durchgeh. Bläße u. Schnipp, der h. l. Fuß bis zur Köthe, der h. r. bis Mitte Schienbein weiß	4	17	—	In den Gemeinden Brunn, Thonach und Judersbach des k. Ldg. Landau	"	Jän.	24

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz		
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
41	Anton Ebenböck	Steindorf	Landau	Stichelfuchs	durchgeh. Bläße u. Schnipp, beide hintere Füße über die Köthe weiß	5	16	—	In den Gem. Indersbach, Regnersdorf, Rupertskirchen u. Thonach des k. Ldg. Landau	1859	Jän.	24
42	Jos. Huber	Kölnbach	"	kastanienbraun	Blümchen	5	16	—	Im Ldg. Dingolfing und den Gem. Hankofen, Heiling und Leubelfing des k. Ldg. Straubing	"	"	29
43	Lorenz Hermanskirchner	Gundihausen	Landshut	"	ohne	4	15	3	In seiner Behausung	"	Febr.	4
44	Joseph Pschorr	Wittersdorf	"	dunkelbraun	Stern u. Schnipp, hinten rechts bis über die Köthe weiß	5	16	—	Im Ldg. Mainburg und in seiner Behausung	"	"	4
45	Mathias Gruber	Mittergolding	"	kastanienbraun	Spitzstern, beide hint. Füße hoch über die Köthe weiß und auf der Krone schwarz getupft	4	16	—	Im Ldg. Vilsbiburg und d. Gem. Vilsheim, Buch, Reichersdorf u. Garnzell des k. Ldg. Landshut	"	"	4
46	Barbara Bauer	Münchsdorf	"	"	Bläße und Schnipp	5	15	2	Im Ldg. Vilsbiburg und in seiner Behausung, dann in den Gemeinden Reichersdorf und Garnzell des k. Ldg. Landshut	"	"	4
47	Simon Hirsch	Altendorf	Mallersdorf	"	der hintere linke Fuß an der Krone weiß	5	15	2	Im Ldg. Dingolfing und in den Gem. Mengkofen, Hofdorf, Sußkofen und Mühlhausen des k. Ldg. Mallersdorf	"	Jän.	29
48	Georg Amann	Duffing	"	dunkelkast.-braun	ohne	4	15	3	In den Landger. Viechtach u. Regen	"	"	29
49	Jos. Geier	Staßwang	Mitterfels	"	Stern und Schnipp, der h. l. Fuß bis an die Köthe weiß	9	16	—	Im Ldg. Mitterfels	"	"	29
50	Joseph Probst	Meierhof	"	Grauschimmel	ohne	12	16	—	dto.	"	"	29
51	Johann Maier	Thonhof	Mainburg	Leberfuchs	durchgeh. Bläße u. Schnipp, die Unterlippe weiß, beide hint. Füße bis an's Sprunggelenk weiß	4	15	2	Im Ldg. Mainburg	"	Febr.	4
52	Ant. Linseisen	Hanfelsberg	"	rothbraun	Stern, hintere linke bis an die Köthe weiß	5	16	—	In seiner Behausung	"	"	4
53	Ant. Kirchhammer	Neuhausen	"	dunkelbraun	durchgehende Bläße, der v. l. Fuß bis an, der h. l. bis über die Köthe weiß	8	16	—	Im Ldg. Mainburg	"	"	4
54	Joseph Heimerl	Racherts-hofen	"	kastanienbraun	Spitzstern	4	15	3	dto.	"	"	4
55	Beno Meier	Pötmers	"	Rothfuchs	Spitzstern u. Schnipp, die beiden hint. Füße hoch weiß	5	16	2	dto.	"	"	4
56	Mathias Huber	Degenbach	"	hellfuchs	durchgehende breite Bläße, beide hint. Füße hoch über die Köthe weiß	5	16	—	dto.	"	"	4

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
57	Joseph Rittinger	Georgweis	Osterhofen	kastanienbraun	Blümchen, die beiden hint. Füße um Krone weiß	5	15	2	Im Ldg. Hengersberg mit Ausnahme der Gemeinde Neßelbach	1859	Jän.	27
58	dto.	"	"	"	ohne	14	16	—	Im Ldg. Pfarrkirchen und den Gem. Höhenkirchen und Poken des k. Ldg. Landau mit Ausnahme der Gem. Kohlstorf, Mitterhausen, Thandorf, Untergrasendorf, Börndorf, Eckersdorf, Emmersdorf, Rosbach und Münchsdorf des k. Ldg. Pfarrkirchen	"	"	27
59	Joh. Frank	Aepfelbach	Pfarrkirchen	"	der hintere linke Fuß bis über die Köthe weiß	6	16	—	In den Ldg. Eggenfelden u. Pfarrkirchen mit Ausnahme der Gem. Arnsdorf, Jägernsdorf, Heimberg u. Zell des k. Ldg. Eggenfelden; dann Kohlsdorf, Mitterhausen, Thandorf, Münchsdorf, Rosbach, Untergrasendorf, Börnsdorf, Eckersdorf u. Emmersdorf des k. Ldg. Pfarrkirchen	"	"	24
60	Joseph Kroner	Marg	Regen	dunkelbraun	Stern	9	16	2	In den Ldg. Regen und Viechtach	"	"	27
61	dto.	"	"	Grauschimmel	durchg. Bläße u. Schnipp	6	16	—	dto.	"	"	27
62	Georg Kroner	Kirchdorf	"	dunkelkast.-braun	durchgeh. Bläße u. Schnipp, die 4 Füße bis zur Köthe weiß u. schwarz getupft	7	16	2	dto.	"	"	27
63	Joseph Krötzinger	Krötzing	Rottenburg	kastanienbraun	Stern und Schnipp, Unterlippe weiß	8	15	2	In den Ldg. Rottenburg u. Mainburg u. den Gem. Wachelkofen, Weihenstephan u. Petersfleim des k. Ldg. Landshut	"	Febr.	4
64	Kasp. Zellermaier	Siegelsdorf	"	"	Spitzstern, die beiden hintern Füße über die Köthe weiß	5	15	3	In den Ldg. Rottenburg u. Keibeim mit Ausnahme d. Gem. Offenstetten, Arnhof und Pellach des k. Ldg. Keibeim	"	"	4
65	Jak. Kammermaier	Buch	"	"	ohne	5	16	2	dto.	"	"	4
66	Wolfgang Blümel	Sittelsdorf	"	"	Stern und Schnipp, der h. l. Fuß einwärts bis an die Köthe weiß	4	15	3	dto.	"	"	4
67	Joseph Maier	Schwaibach	Rotthalmünster	"	Stern	9	16	2	In seiner Behausung	"	Jän.	24
68	Georg Absmaier	Kößlarn	"	Schimmel	Unterlippe weiß	6	15	—	dto.	"	"	25
69	Melchior Rembart	Chriesingsreuth	"	kastanienbraun	ohne	5	16	1	dto.	"	"	25
70	Paulus Stiedl	Eggen	"	dunkelkast.-braun	Spitzstern u. Schnipp, der hintere rechte Fuß die Krone weiß	5	15	3	dto.	"	"	25

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß		
							Fünfte.	Zoll.	
71	Mich. Lindelmayer	Luderbach	Rothalmünster	Muskatschimmel	ohne	4	15	3	Im Ldg. Simbach mit Ausn. der Gem. Münchham u. Ehring
72	Joseph Ritzinger	Raubling	Simbach	Schleierfuchs	Stern	4	16	2	In den Ldg. Simbach u. Eggenfelden mit Ausnahme der Gem. Ehring u. Münchham des k. Ldg. Simbach und Arnsdorf, Jägerndorf, Heimberg u. Zell des k. L. Eggenfelden
73	Johann Gschnaidtner	Münchham	"	hellkast.-braun	ohne	4	16	1	Im Ldg. Simbach mit Ausnahme der Gemd. Ehring u. Münchham
74	Gotthard Buchner	Heutersdorf	Straubing	hellbraun	Blümchen u. Schnipp	4	16	1	Im Ldg. Bogen
75	Michael Maier	Geldolfing	"	dunkelkast.-braun	ohne	5	16	1	In den Gem. Reitzkofen, Gräfling, Ober- u. Niederschneiding, Weserkof. u. Reißing d. k. L. Straub
76	Jos. Stern	Makofen	"	kastanienbraun	Blümchen	6	16	—	In seiner Behausung
77	Joseph Maier	Straubing	"	Apfelschimmel	ohne	4	16	1	In den Ldg. Bogen und Mitterfels
78	Xaver Krieger	Pilling	"	Grauschimmel	"	4	16	1	Im Ldg. Dingelfing u. in den Gem. Mengkofen, Leubelfing, Hankofen u. Heiling d. k. L. Straubing
79	Jos. Spiedelbauer	Kai	"	hellbraun	"	4	15	3	Im Ldg Bogen u. in der Gem. Niederschneiding, Gräfling u. Peißkofen des k. L. Straubing
80	Markus Fischer	Obersutzing	"	Hellfuchs	breite durchgeh. Bläße, die Unterlippe weiß	4	15	2	In den Gem Eschelbach, Reißing, Obersutzing, Leubelfing, Hankofen u. Heiling d. k. L. Straubing
81	Jos. Limbrunner	Oedhof	"	Grauschimmel	ohne	4	15	2	In seiner Behausung
82	Jos. Erntl	Atting	"	kastanienbraun	beide hint. Füße bis zur Köthe weiß	6	16	—	In den Gem. Oberhartshausen, Beuning, Metting, Eschelbach, Leubelfing u. Heiling d. k. L. Straubing
83	Joseph Wirrer	Hetzelsried	Viechtach	Schwarzschimmel	hintere rechte weiß geköthet	7	16	1	Im Ldg. Viechtach
84	Valentin Heider	Bayerbach	Vilsbiburg	kastanienbraun	durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß, hintere rechte über die Köthe weiß	5	15	3	Im Ldg. Vilsbiburg u. in den Gem. Reichersdorf, Garren, Zell des k. Ldg. Landshut
85	Franz Weindel	Berg	"	Rapp	Blümchen, hintere linke bis zur Köthe weiß	4	15	3	Im Ldg. Vilsbiburg

Digitized by Google

Nrö.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälen erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß: Fäuste.	Maaß: Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
36	Jakob Steindl	Gaben	Vilsbiburg	Rapp	Stern und Schnipp, die beiden vord. Füße weiß getupft, die beid. h. über die Köth weiß u. schwarz getupft	6	16	—	In den Ldg. Dingolfing und Vilsbiburg	1859	Febr.	4
37	Joseph Lohner	Baierbach	"	dunkelkast.-braun	kleinen Stern	4	16	1	Im Ldg. Vilsbiburg	"	"	4
38	Johann Brams	Ai	"	"	Stern	5	16	—	In seiner Behausung	"	"	4
39	Gg. Sachs	Manhardsstadt	"	kastanienbraun	"	8	16	1	Im Ldg. Vilsbiburg	"	"	4
30	Xaver Huber	Wies	"	"	ohne	4	16	—	dto.	"	"	4
31	Martin Weindl	Bauernseibersdorf	"	Hellfuchs	durchgehende Bläße, Unterlippe weiß	5	16	—	dto.	"	"	4
32	Joseph Angerer	Hermersdorf	"	dunkelkast.-braun	Blümchen	4	16	—	dto.	"	"	4
33	Michael Straßer	Engelberg	"	kastanienbraun	ohne	4	15		dto.	"	"	4
34	Math. Angermaier	Hackham	"	hellbraun	Stern	6	16	—	In den Ldg. Vilsbiburg u. Dingolfing	"	"	4
35	Gg. Birnkammer	Steppach	"	"	verläng Stern u. Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	5	15	—	Im Ldg. Vilsbiburg u. in der Gemeinde Reichersdorf	"	"	4
36	Jos. Steer	Reichhaid	"	Rapp	Stern u. Schnipp, die beid. vordern Füße bis an die Köthe, die hintern Füße hoch weiß	10	16	3	In den Ldg. Vilsbiburg u. Dingolfing	"	"	4
37	Xaver Huber	Wies	"	dunkelkäst.-braun	Bläße, beide hintere Füße über die Köthe weiß	6	16	—	Im Ldg. Vilsbiburg	"	"	4
38	Jakob Mauerer	Wörisdorf	"	kastanienbraun	weiß eingest. Haare auf der Stirne, der l. h. Fuß über die Köthe weiß u. schwarz getupft	8	16		dto.	"	"	4
39	Simon Lehrhuber	Haunersdorf	"	"	Spitzstern mit Schnipp, h. rechts weiß gekröthet	8	15	3	dto.	"	"	4
40	Jak. Hinmüller	Gaiern	"	Schwarzschimmel	Blümchen	6	15	2	dto.	"	"	4
41	Simon Ketscher	Mangern	"	Leberfuchs	durchgehende Bläße	9	16	1	In seiner Behausung	"	"	4
42	Peter Huber	Irsenkofen	"	hellfuchs	"	6	16	—	Im Ldg. Mortenburg u. in d. Gem. Neuhausen, Furth u. Schatzkofen des k. Ldg. Landshut	"	"	4
43	Lorenz Steinberger	Maused	"	hellbraun	durchgehende Bläße, die hintern Füße weiß gefesselt	5	15	—	In den Ldg. Mortenburg u. Kelheim mit Ausnahme der Gemeind Offenstetten, Arnhofen u. Pallach des k. Ldg. Kelheim	"	"	4

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Maaß Alter.	Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz Jahr.	Monat.	Tag.
104	Johann Plattner	Penzing	Pilshofen	kastanienbraun	kleine Schnipp, weiß eingestossene Haare auf der Stirn und dem Nasenrücken	5	17	1	In den Ldg. Eggenfelden u. Pfarrkirchen mit Ausnahme der Gem. Arnsdorf, Jägerndorf, Heimberg u. Zell d. k. Ldg. Eggenfelden, dann Kohlsdorf, Mitterhausen, Thandorf, Munchsdorf, Rosbach, Untergrafendorf, Pörnsdorf, Eckersdorf und Emmersdorf des k. Ldg. Pfarrkirchen	1859	Jän.	2
105	Joseph Fensel	Perschalling	"	Rapp	die beiden hintern Füße über die Köthe weiß	4	16	—	In seiner Behausung	"	"	2
106	Johann Maier	Amsham	"	Rothfuchs	verlänz. Stern u. Schnipp, beide hintere Füße hoch über die Köthe weiß	6	16	—	dto.	"	"	2
107	Joseph Seibold	Rudelfing	Freising	Rapp	Stern und Schnipp, beide hintere Füße über die Köthe weiß und schwarz getupft.	4	16	—	Im Ldg. Mainburg	"	Febr.	
108	Georg Sedlmair	Sittenau	Moosburg	lichtbraun	Stern u. Schnipp, der h. k. Fuß an der Krone weiß	8	16	—	dto.	"	Jän.	1

München, den 16. Februar 1859.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberstlieutenant.

Kraus, Quartiermeister.

Ad Num. 12,756.

(Den Verkauf des sog. Boonekamp of Maag. Bitter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ausschreiben der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 8. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird zur gleichmäßigen Nachachtung im Nachstehenden öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 23. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 15,422.

(Den Verkauf des sog. Boonekamp of Maag. Bitter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, zur Kenntniß zu bringen, daß der sogen. **Boonekamp of Maag. Bitter** des Destillateurs Franz Hebestreit aus Rheinberg durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. April 1857 auf so lange als Geheimmittel erklärt worden ist, bis der Verfertiger durch genaue Angabe der Bereitung dem Beweis vom Gegentheile geliefert haben wird, in Folge dessen der Verkauf dieser Flüssigkeit in Bayern nach

Digitized by Google

Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 verboten ist.

Ansbach, den 8. Februar 1859.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

(gez.) von Gutschneider, Präsident.

(gez.) Gerhardt.

Ad Num. 13,933.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Expedientenhaus F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21./23. lfd. Mts. wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 24. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6460.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer berichtlichen Anzeige des k. General-Consuls in Bremen ist der Chef des dort etablirten und in Bayern zur Aufstellung von Agenten berechtigten Expedientenhauses F. J. Wichelhausen et Comp. mit Tod abgegangen, das von demselben geleitete Expeditionsgeschäft wird jedoch durch den bisher schon hierin verwendeten und hiebei betheiligten H. W. Böhme unter dessen Mitverantwortlichkeit und unter Beibehaltung der Firma für Rechnung der minderjährigen Kinder des Verlebten unverändert fortgeführt.

Unter diesen Verhältnissen wird dem genannten Hause mit Rücksicht auf das von dem k. General-Consule abgegebene Gutachten die Befugniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern unter den bisherigen Bedingungen bis auf Weiteres belassen und es ist demgemäß den für jenes Haus in Bayern bestellten Agenten die Fortführung der Agentur nicht zu beanstanden.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. Februar 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Epplen.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 2 des deutschen Wochenblattes „Hermann" betreffend.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom neunzehnten Februar lfd. Jahres, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Schleich und Dr. Held, Räthe, Wolf, I. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer; — in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Numer 2 des in London erscheinenden, von Gottfried Kinkel herausgegebenen deutschen Wochenblattes „Hermann" vom 15. v. Mts. enthaltenen Artikels mit der Ueberschrift: „Unsere Gefangenen" der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nro. 5 Art. 55 des Strafgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 u. Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 19. Februar 1859.

Der königliche Direktor:

Frhr. v. Lupin.

Metzenaur.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 17. Landshut, Mittwoch den 2. März 1859.

Inhalt:

Lebensrettung. — Die Rechnung des Taubstummen-Instituts in Straubing. — Die Erhebung der Taxen von Vormundschafts-Rechnungen. Fleischsatz für den Monat März 1859. — Untersuchung gegen Karl Haas und Genossen wegen Raubes, Diebstahls ꝛc. ꝛc. — Kundmachung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,619.

(Lebensrettung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der bei dem Baue der Ostbahnen aufgestellte Bauführer Christian Harrasser aus Kissingen hat am 30. vor. Mts., als er mit dem Bauaufseher Schmitt und dem Pallier Adam Stein bei eingetretener Dunkelheit in einem Schiffchen über die mit Treibeis bedeckte Donau bei Sandbach, kgl. Landgerichts Paßau II fuhr, das Schiffchen an einem Felsen zerschellte und sämmtliche drei in den Fluß fielen, mit Entschlossenheit und dringender Gefahr für sein eigenes Leben den dem Ertrinken nahen Pallier Stein errettet.

Wegen dieser mit edler Aufopferung und mit ausdauerndem Muthe ausgeführten Handlung wird dem Bauführer Christian Harrasser hiermit öffentlich die besondere Anerkennung der unterfertigten Stelle ausgesprochen. —

Ebenso verdient Anerkennung die gleichfalls muthvolle mit Gefahr ausgeführte Handlung des Förgen Paul Kräupl von Sandbach, welcher mittelst eines Schiffes, kämpfend mit der starken Strömung und dem Treibeise, den in Mitte des Flusses an einem Felsen angeklammerten Bauaufseher Johann Schmitt errettete.

Landshut, den 25. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6818.

(Die Rechnung des Taubstummen-Instituts in Straubing pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Rechnung des Taubstummen-Instituts in Straubing pro 1857/58 wird in nachstehendem Abdrucke hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 20. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Jahres-Rechnung

des

›nigl. Taubstummen-Institutes zu Straubing

pro 1857/58.

elegs-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	Titl I. An Aktiv-Kassa-Bestand.						
	Gemäß der Jahresrechnung pro 1856/57 besteht Aktivrest . . .	1712	26	3	—	—	—
ısc. I.	**Titl II. An Zinsen von Aktivkapitalien. . .**	864	23	1	—	—	—
, 2.	**Titl III. An heimbezahlten Aktivkapitalien . .**	2000	—	—	—	—	—
	Titl IV. An Sustentationsbeiträgen aus Kreisfonds:						
3.	Aus der königl. niederbayerischen Kreiskassa durch das königl. Rentamt Straubing bezogen	1000	—	—	—	—	—
	Titl V. An Beiträgen aus dem Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern.						
4.	A. Zur Ergänzung der Funktions-Remuneration des Schulprovisors	50	—	—	—	—	—
	B. Verpflegungskosten für die vom Vereine unterhaltenen Instituts-Zöglinge	703	—	—	—	—	—
	Summe	753	—	—	—	—	—
	Titl VI. An Verpflegungsbeiträgen von Eltern der Zöglinge und Armenpflegschaften.						
6, 8.	Für Abraham Fr. Xaver von der Lokalarmenpflege Eholfing . . .	50	—	—	—	—	—
	„ Aichinger Georg von der Vormundschaft	40	—	—	—	—	—
9.	„ Amann Joseph von dessen Eltern	100	—	—	—	—	—
10.	„ Bachhäubl Mathias von dessen Eltern	40	—	—	20	—	—
6.	„ Bauer Joseph aus dem Distriktsarmenfonde Rottenburg . . .	20	—	—	—	—	—
11.	„ Bauer Michael von der Lokalarmenpflege Neukirchen a/J. und Distriktsarmenpflege Passau II.	22	—	—	—	—	—
	„ Binder Johann aus dem Distriktsarmenfonde Regen	40	—	—	—	—	—
12.	„ Kreileder Fr. Xav. von dessen Eltern	100	—	—	—	—	—
	„ Leizinger Joseph von dessen Eltern	15	—	—	—	—	—
	aus dem Distriktsarmenfonde Hengersberg	20	—	—	—	—	—
	„ Loichinger Franz von dessen Eltern	100	—	—	—	—	—
	„ Meister Joseph von dessen Eltern	10	—	—	—	—	—
	„ Neumaier Ferdinand von dessen Eltern	30	—	—	—	—	—
	„ Sagerer Johann von dessen Eltern	30	—	—	—	—	—
13.	„ Schößl Karl von der Lokalarmenpflege Pleinting und der Distrikts-Armenpflege Vilshofen	30	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Belegs-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	Für Steinleitner Johann von dessen Eltern	50	—	—	—	—	—
14, 15.	„ Treffer Joseph von der Lokalarmenpflege Heiling und der Distrikts-Armenpflege Straubing	50	—	—	—	—	—
16.	„ Vogginger Michael von der Distriktsarmenpflege Landau . .	30	—	—	—	—	—
17.	„ Weinberger Johann von der Lokalarmenpflege Landau . . .	25	—	—	—	—	—
	„ Wieser Michael von dessen Eltern	50	—	—	—	—	—
18.	„ Wintermaier Johann von der Distrikts-Armenpflege Mitterfels .	30	—	—	—	—	—
16.	„ Zettl Joseph von der Distrikts-Armenpflege Landau	30	—	—	—	—	—
	„ Ammerl Theres von deren Eltern	20	—	—	—	—	—
19, 20 und 11.	„ Bachmaier Maria von der Lokalarmenpflege Bodenmais und der Distriktsarmenpflege Regen	65	—	—	—	—	—
	„ Eichinger Franziska von der Lokalarmenpflege Schachtenbach und der Distriktsarmenpflege Regen	55	—	—	—	—	—
	„ Ehrl Theres von deren Eltern	100	—	—	—	—	—
	„ Hintermaier Katharina von deren Eltern	50	—	—	—	—	—
21.	„ Lichtenauer Anna von der Distriktsarmenpflege Wegscheid . .	20	—	—	—	—	—
	„ Thoma Josepha von deren Angehörigen	100	—	—	—	—	—
	Summe	1322	—	—	20	—	—
	Titl VII. An Schulgeld von externen Schülern.						
	Für Bachmaier Johann	5	—	—			
	„ Bauer Mathias	5	—	—			
	„ Strohmaier Sebastian	5	—	—			
	Summe	15	—	—			
	Titl VIII. An Aktivausständen.						
22.	Der für das Jahr 1856/57 rückständige Verpflegungsbeitrag für Theres Friedl von der Distriktsarmenpflege Passau I.	50	—	—			
	Titl IX. An Legaten und Schankungen.						
23.	Ein Legat der Müllerswittwe Katharina Heitzer von Einbrach . .	50	—	—			
	Eine Schankung von Herrn Johann Neumaier, Bräuer zu Geiselhöring	50	—	—			
	Summe	100	—	—			
Fasc. II.	**Titl X. An Kirchensammlungen.**						
	Das Ergebniß der Kirchenkollekten im Landgerichtsbezirke Abensberg, und zwar:						
	pro 1856/57						
24.	aus der Pfarrei Waltershofen	1	15	—			
	pro 1857/58						
25.	aus der Pfarrei Biburg	1	48	—			
	„ „ „ Rohr	4	—	—			
	„ „ „ Mühlhausen	1	37	2			
	„ „ „ Eining	1	12	—			

Digitized by Google

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr	dl.
aus der Pfarrei Laaberberg	8	—	—			
„ „ „ Kirchdorf	6	—	—			
„ „ Expositur Sallingsberg	4	12	—			
„ „ „ Irnsing	1	33	—			
Bogen.						
aus der Pfarrei Windberg	1	24	—			
„ „ „ Degernbach	2	32	—			
„ „ „ Bogenberg	2	13	—			
„ „ „ Wattendorf	2	—	—			
„ „ „ Perasdorf	2	51	—			
„ „ „ Handerdorf	3	—	—			
„ „ „ Schwarzach	3	10	—			
„ „ „ Mariaposching	3	15	—			
„ „ Expositur Bernried	2	24	—			
„ „ Pfarrei Oberaltaich	2	3	—			
„ „ „ Oberwinkling	1	—	—			
Deggendorf.						
aus der Pfarrei Deggendorf	13	36	—			
„ „ „ Ettensteiten	1	10	2			
„ „ „ Grasling	2	30	—			
„ „ „ Metten	10	48	—			
„ „ „ Neuhausen	4	33	2			
„ „ „ Michaelsbuch	12	—	—			
„ „ „ Otzing	4	36	—			
„ „ „ Platting	12	51	—			
„ „ „ Stephansposching	3	—	—			
Dingolfing.						
Durch das k. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien pro $18^{56}/_{57}$ ein Nachtrag	6	36	3			
dto. pro $18^{57}/_{58}$ ohne Angabe der Pfarreien	46	16	—			
aus der Pfarrei Steinberg	1	30	—			
„ „ Expositur Dornwang	3	—	—			
Eggenfelden.						
aus der Pfarrei Eggenfelden	18	12	—			
„ „ „ Falkenberg	9	—	—			
„ „ „ Hebertsfelden	3	42	—			
„ „ „ Kolbach	6	—	—			
Grafenau.						
durch das k. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	28	15	3			
Hengersberg.						
durch das k. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	49	49	—			

Digitized by Google

Belegs-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückständ fl.	kr.
	Kelheim.			—		
38.	durch das kgl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	29	55	—		
39.	aus der Pfarrei Abbach	24	24	—		
	„ „ „ Essing	5	9	—		
	„ „ „ Kapfelberg	1	48	—		
	„ „ „ Teugen	6	48	—		
	Kötzting.					
40.	durch das k. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	15	50	—		
	Landau.					
41.	durch das k. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	8	24	—		
42.	aus der Pfarrei Dilsting	14	41	2		
	„ „ „ Wallersdorf	5	6	—		
	Landshut.					
24.	aus der Stadtpfarrei St. Nikola pro $18^{56}/_{57}$	2	—	—		
43.	„ „ „ „ „ „ $18^{57}/_{58}$	6	18	—		
44.	durch das kgl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	93	30	—		
	Mainburg.					
	durch das Dekanat Mainburg	—	—	—		
45.	aus der Pfarrei Mainburg	11	25	-		
45½.	„ „ „ Sandelzhausen	2	18	—		
	„ „ „ Appersdorf	2	42	—		
	„ „ „ Elsendorf	3	7	1		
46.	„ „ „ Volkenschwand	2	30	—		
43.	„ „ „ Lindkirchen	2	42	—		
47.	**Mallersdorf.**					
	aus der Pfarrei Aschelthausen	5	—	-		
	„ „ „ Geiselhöring	5	43	—		
	„ „ „ Grafentraubach	2	48	—		
	„ „ „ Heinsbach	2	51	—		
	„ „ „ Hofdorf	4	—	—		
	„ „ „ Hofkirchen	11	54	—		
	„ „ „ Holztraubach	1	18	—		
	„ „ „ Laberweinting	1	24	—		
	„ „ „ Martinsbuch	8	6	—		
	„ „ „ Pfaffenberg	1	59	—		
	„ „ „ Penkofen	3	17	—		
	„ „ „ Sallach	5	26	—		
	„ „ „ Schierling	7	-	—		
	„ „ „ Steinbach	2	2	—		
	„ „ „ Unterlaichling	3	12	—		
	„ „ „ Westen	7	24	—		

Digitized by Google

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
Mitterfels.						
ıs der Pfarrei Aſcha	1	38	—			
„ „ „ Eliſabethszell	—	23	—			
„ „ „ Haſelbach	3	8	—			
„ „ „ Mitterfels	—	48				
„ „ „ Rattiszell	1	12	—			
„ „ „ Stallwang	1	47	—			
„ „ „ Wieſenfelden	1	18	—			
„ „ Sacellanie Falkenfels	1	42	—			
„ „ Pfarrei Neukirchen bei Haggn	3	24	—			
Paſſau II.						
ıs der Pfarrei Dommlſtadl	2	15	—			
„ „ „ Engersham	11	—	—			
„ „ „ Fürſtenzell	2	12	—			
„ „ „ Heining	5	—	—			
„ „ „ Höhenſtadt	4	20	—			
„ „ „ Neukirchen	5	24	—			
„ „ „ Sulzbach	5	—	—			
„ „ „ Vornbach	4	42	—			
„ „ Expoſitur Dorfbach	2	33	—			
Pfarrkirchen.						
pro $18^{56}/_{57}$						
ıs der Pfarrei Dietersburg	4	48	—			
„ „ „ Grafendorf	1	43	—			
„ „ „ Johanneskirchen	11	12	—			
„ „ „ Mariakirchen	4	6	—			
„ „ „ Neuhofen	3	12	—			
„ „ Expoſitur Roßbach	6	—	—			
„ „ Pfarrei Nöham	4	23	—			
„ „ „ Pfarrkirchen	20	21	—			
„ „ „ Triſtern	3	—	—			
„ „ „ Walburgskirchen	3	—	—			
pro $18^{57}/_{58}$						
„ „ „ Dietersburg	4	—	—			
„ „ „ Emmersdorf und Pörndorf	6	49	—			
„ „ „ Grafendorf	2	24	—			
„ „ „ Johanneskirchen	12	4	—			
„ „ „ Mariakirchen	2	24	—			
„ „ „ Neuhofen	3	30	—			
„ „ Expoſitur Roßbach	5	16	—			
iebei fand ſich ein Ueberſchuß	—	51	—			

Belegs-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	Regen.						
53.	aus der Pfarrei Bodenmais	8	30	—			
	Rottenburg.						
54.	aus der Pfarrei Ergoldsbach	8	12	—			
	„ „ „ Hebramsdorf	3	-	—			
	„ „ „ Inkofen	1	21	—			
	„ „ „ Langquaid	5	29	—			
	„ „ „ Paring	5	50	2			
	„ „ „ Pfeffenhausen	6	—	—			
	„ „ „ Pirkwang	9	12	3			
	„ „ „ Sandsbach	10	—	—			
	„ „ „ Semmerskirchen	3	12	—			
55.	„ „ „ Hornbach	2	42	—			
	Rotthalmünster.						
	Ein Nachtrag pro $18^{56}/_{57}$						
56.	aus der Pfarrei Malching	2	24	—			
	„ „ „ Rotthalmünster	2	12	—			
57.	„ „ „ Würding	3	36	—			
	pro $18^{57}/_{58}$						
58.	durch das kgl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	22	5	2			
	Simbach.						
59.	durch das kgl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien pro 1856/57	5	45	—			
60.	dto. pro 1857/58	23	58	—			
61.	aus der Pfarrei Eiberg	1	19	—			
	Straubing.						
62.	aus der Stadtpfarrei St. Jakob	14	52	—			
63.	„ „ „ „ Peter	5	15	—			
64.	„ „ Expositur Niedermotzing	2	15	—			
65.	„ „ Pfarrei Aholfing	—	38	3			
66.	„ „ „ Aiterhofen	3	18	—			
67.	„ „ „ Alburg	3	15	—			
68.	„ „ „ Atting	7	—	—			
69.	„ „ „ Feldkirchen	3	48	—			
70.	„ „ „ Irlbach	3	24	—			
71.	„ „ „ Ittling	5	—	—			
72.	„ „ „ Leiblfing	18	—	—			
73.	„ „ „ Oberpiebing	5	2	—			
74.	„ „ „ Oberschneiding	4	56	—			
75.	„ „ „ Perkam	5	58	2			
76.	„ „ „ Reisfing	9	10	—			
77.	„ „ „ Schambach	1	57	2			
78.	„ „ „ Straßkirchen	5	30	—			

Digitized by Google

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
Viechtach.						
aus der Pfarrei Achslach	2	—	—			
„ „ „ Arnbruck	1	10	2			
„ „ „ Englmar	1	7	—			
„ „ „ Gotteszell	2	12	2			
„ „ „ Moosbach	—	34	2			
„ „ „ Prackenbach	5	32	—			
„ „ „ Ruhmannsfelden	1	45	—			
von einem Unbekannten	2	24	—			
aus der Pfarrei Viechtach	30	18	—			
von dem Schullehrer-Personale des Distriktes Viechtach I.	2	57	—			
Vilsbiburg.						
durch das k. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	76	32	2			
aus der Pfarrei Geisenhausen	6	—	—			
„ „ „ Hölsbrunn	2	22	—			
„ „ „ Holzhausen	4	12	—			
„ „ „ Kirchberg	17	45	—			
Summe	1142	42	1			
Recapitulation der Einnahmen.						
Titl I. Aktivkassabestand	1712	26	3	—	—	—
„ II. Zinsen von Aktivkapitalien	864	23	1	—	—	—
„ III. Heimbezahlte Aktivkapitalien	2000	—	—	—	—	—
„ IV. Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds	1000	—	—	—	—	—
„ V. Beiträge vom Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern	753	—	—	—	—	—
„ VI. Verpflegungsbeiträge von Eltern und Armenpflegschaften	1322	—	—	20	—	—
„ VII. Schulgeld von externen Schülern	15	—	—	—	—	—
„ VIII. Aktivausstände	50	—	—	—	—	—
„ IX. Legate und Schankungen	100	—	—	—	—	—
„ X. Kirchensammlungen	1142	42	1	—	—	—
Summe	8959	32	1	26	—	—

Digitized by Google

Belegs-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
	Titl I. Auf Ersatzposten.			
	Die unter Titl II. der Einnahmen verrechneten Kapitalzinsen des von Herrn Pfarrer Würdinger dem Taubstummen-Institute geschenkten Kapitals ad 2000 fl. kommen, da der Donator sich die Interessen auf Lebenszeit vorbehalten hat, in Ausgabe	80	—	—
Fasc. III. 84.	In der vorjährigen Rechnung wurde unter dem Titl X. Kirchensammlungen vereinnahmt der an den Verein gehörige Jahresbeitrag pro $18^{55}/_{56}$ des Herrn Pfarrers Vordermaier zu Geisenhausen (Beleg 67, b), welcher nochmals vom Vereine zurückgefordert worden ist	1	12	—
	Summe	81	12	—
	Titl II. Auf Verluste in Folge der Münzen-Devalvirung.			
	An 192 fl. Kirchensammlungsgeldern, eingenommen nach dem 16. August, wobei die Zwanziger und Zehner als vollzählig gesendet und hier auch in Rechnung gebracht wurden, ging zu Verlust . .	4	30	—
	Titl III. Auf Personal-Erigenz.			
	A. Auf den Unterhalt des Lehr- und Aufsichtspersonals.			
85.	Funktions-Remuneration des Schulprovisors Wagner	200	—	—
86, 87.	Dem Nämlichen für Ertheilung des Zeichnungs-Unterrichtes . . .	20	—	—
	Für Verpflegung desselben wurde an das Schullehrer-Seminar nach Ausweis der Seminars-Rechnung bezahlt	100	—	—
88.	Remuneration der Industrielehrerin Theres Bär	40	—	—
89.	Für Verköstigung derselben	73	16	—
90.	Halbjähriger Lohn der Wärterin Ehrensperger nebst Biergeldaversum	27	—	—
91.	Halbjähriger Lohn der Wärterin Codura nebst Biergeldaversum . .	25	—	—
	B. Verköstigung der Zöglinge.			
92–132.	Das Kostgeld für 38 Pensionatszöglinge	2711	48	—
	Summe	3197	4	—
Fasc. IV. 133.	**Titl IV. Auf Real-Erigenz.** **A. Auf Regie:**			
	Auslagen auf Postporto für Geldsendungen ꝛc.	8	59	—
	B. Auf Krankenpflege:			
134.	Dem Hausarzte Dr. Groll	25	—	—
134.	Dem Landarzte Stecher	4	24	—
136.	Dem Apotheker	5	48	—
	C. Auf Einrichtungsgegenstände:			
137.	Dem Schreiner Stierstorfer	18	21	—
	D. Auf unvorhergesehene Bedürfnisse:			
138.	Der Wärterin Ehrensperger für verschiedene Auslagen	11	38	—
139.	Der Wärterin Codura	11	8	—
140.	Der Industrielehrerin für Auslagen auf Bekleidung der Maria Bachmaier	12	22	—
conf. 19.	Summe	97	40	—

Digitized by Google

Belegs-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	Recapitulation der Ausgaben.						
	Titl I. Auf Ersatzposten	81	12	—			
	„ II. Auf Verluste in Folge der Münzdevalvirung	4	30	—			
	„ III. Auf Personal-Exigenz	3197	4	—			
	„ IV. Auf Real-Exigenz	97	40	—			
	Summa aller Ausgaben	3380	26	—			
	Abschluß.						
	Einnahmen	8959	32	1	20	—	—
	Ausgaben	3380	26	—	—	—	—
	Aktivrest	5579	6	1	20	—	—

Summarischer Vermögens-Ausweis.

I. Vermögen.

a) reutirendes:

1. Kapitalien	16,700	fl.	— kr.	— dl.
2. Realitäten	—	„	— „	— „
3. Rechte	—	„	— „	— „

b) nicht reutirendes:

1. Aktivbestand	5,579	fl.	6 kr.	1 dl.
2. Rückstände	20	„	— „	— „
3. Kapitalien	—	„	— „	— „
4. Realitäten	—	„	— „	— „
5. Rechte	—	„	— „	— „
6. Mobilien	290	„	— „	— „
Summa	22,589	fl.	6 kr.	1 dl.

II. Schulden.

Keine — fl. — kr. — dl.

Abgleichung.

Vermögen	22,589	fl.	6 kr.	1 dl.
Schulden	—	„	— „	— „
Reiner Vermögensstand	22,589	fl.	6 kr.	1 dl.

Straubing, den 1. Dezember 1858.

Königliche Schullehrer-Seminar-Inspektion.

Graf, Inspektor.

Digitized by Google

Ad Num. 11,117.

An sämmtliche gerichtliche Taxämter von Niederbayern.

(Die Erhebung der Taxen von Vormundschafts-Rechnungen betr.)

Im nachstehenden Abdrucke wird den k. Taxämtern ein höchstes Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. dieß Monats im rubrizirten Betreffe mitgetheilt, und dessen pünktliche Beachtung gewärtiget.

Landshut, den 25. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck ad Num. 2198.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach eingekommenen Anzeigen besteht bezüglich der Ansetzung und der Erhebung der Taxen für die Stellung und beziehungsweise die Revision der Vormundschafts-Rechnungen in jenen Fällen, in denen nach Art. 21 u. 22 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 nicht blos die Jahresrente, sondern der ganze Vermögensstock taxpflichtig ist, kein gleichmäßiges Verfahren, indem theils in der ersten Rechnung, theils in der letzten Rechnung, auf deren Grund die Vermögensausantwortung erfolgt, der ganze Vermögensstock zur Taxation gezogen wird.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird nun im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz verfügt, daß künftighin die Taxerhebung aus dem Vermögensstocke nicht mehr bei der ersten oder einer folgenden Rechnung, sondern immer erst bei der Schlußrechnung, auf deren Grund die Vermögensausantwortung erfolgt, vorgenommen werde.

Bei jenen Vormundschaften, bei denen bereits eine Taxerhebung aus dem Vermögensstocke, sei es bei der ersten oder einer späteren Jahresrechnung stattgefunden hat, kann selbstverständlich eine nochmalige Taxerhebung aus dem Vermögensstocke bei der Schlußrechnung nicht mehr stattfinden.

Die königlichen Taxämter sind hienach geeignet anzuweisen.

München, den 20. Februar 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fischer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Die Erhebung der Taxen von Vormundschafts-Rechnungen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Schönwerth.

Ad Num. 14,404.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat März 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. B.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 30. November 1858 (Kreis-Amtsblatt Seite 1464) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat März 1859 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 11 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 28. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Edikt alladung.

(Untersuchung gegen Karl Haas und Genossen wegen Raubes, Diebstahls ꝛc. ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

hat das königl. Appellationsgericht von Oberbayern in der Untersuchung gegen Karl Haas, ledigen Schmidgesellen von Eggenfelden, und Genossen, wegen Raubes, Diebstahls u. s. a. unter'm 17. Januar l. Js. auch gegen

Georg Zinnsberger, 31 Jahre alt, katholisch, lediger Bauernsohn und Taglöhner von Hitzling, königl. Landgerichts Rothalmünster,

auf Anklage erkannt:

1. wegen eines Verbrechens des Raubes IV. Grades, verübt am 28. Oktober 1855 an der Bäuerin Barbara Moser zu Kobled bei Mauerkirchen in Oesterreich;

2. wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls im Betrage von mehr als 400 fl. verübt unter besonders erschwerendem Umstande in der Nacht vom 2. auf 3. Juni 1854 im Hause des Bäckers Franz Hartwagner zu Neuötting, kgl. Landgerichts Altötting;

3. wegen eines Verbrechens des ausgezeichneten und besonders erschwerten Diebstahls im Werthe von mehr als 25 fl. verübt in der Nacht vom 7. auf 8. August 1855 in dem Wohnhause des Webers Johann Einwang zu Kühbach, k. Landgerichts Eggenfelden;

4. wegen eines ausgezeichneten und besonders erschwerten Diebstahlverbrechens im Betrage von mehr als 400 fl., verübt in der Nacht vom 8. auf den 9. August 1855 in dem Hause des Handelsmannes Joseph Schrenk zu Birnbach, k. Landger. Griesbach;

5. wegen erschwerten Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls im Betrage von mehr als 400 fl., verübt in der Nacht vom 15. auf 16. September 1855 im Hause des Bauers Sebastian Steinberger zu Mühldorf, k. Landgerichts Altötting, und

6. wegen eines besonders erschwerten ausgezeichneten Diebstahlsverbrechens im Werthe von mehr als 25 fl, verübt am 21. Oktober 1855 im Hause des Gütlers Johann Weileder zu Lappersdorf, k. Landgerichts Landau an der Isar,

und deßhalb vor das Schwurgericht von Oberbayern verwiesen.

Da derselbe entflohen und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so ergeht hiemit an denselben die Aufforderung, binnen 3 Monaten bei dem königlichen Bezirksgerichte München l./J. zu erscheinen und sich wegen der oben bezeichneten Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

München, den 26. Februar 1859.

Der gesetzliche Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberbayern.

Der königl. I. Direktor:

Frhr. v. Lupin.

Retenaur.

Ad Num. 3,191.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Es wird allgemein bekannt gemacht, daß wegen Eintritt eines höheren Wasserstandes die Felsensprengung im Donaustrudel für das Jahr 1859 eingestellt wurde, daher die am 17. Jänner 1859 Z. 784 verlautbarte Schifffahrtssperre aufgehoben wird, und die Thal- und Bergfahrt durch den Donaustrudel unter den mit Kundmachung vom 1. Jänner 1857 Z. 8582 angeordneten Modalitäten wieder Statt finden darf.

Linz am 26. Februar 1859.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn k. k. Statthalters der k. k. Hofrath

Franz Sales Ritter von Kreil m/p.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 18. Landshut, Sonnabend den 5. März **1859.**

Inhalt:

Die Distriktsfonds-Rechnungen der Landgerichtsbezirke Rotthalmünster und Eggenfelden pro 1857/58. — Die Landesverweisung der Sophia Gutgesell von Gersbach, Herzogthums Sachsen-Coburg. — Die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und andern gerichtlichen Fällen. — Die Uebersichten über die Justifikations-Resultate der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Dienstes- u. sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours u. Schrannen-Anzeigen. — Beilage

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,805.

(Die Distriktsfondsrechnung des Landgerichtsbezirkes Rotthalmünster pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfondrechnung des Landgerichtsbezirkes Rotthalmünster pro 1857/58 in nachstehender Weise bekannt gemacht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	752	29¼
2) Aus dem Gemeindevermögen . .	5	57
3) Leistung des Aerars für die Schubfuhren	14	37¼
4) Zuschuß aus Kreisfonds	310	—
5) Naturaldienste von den Gemeinden	3520	—
6) Distriktsumlagen	1191	19¼
Summa A.	5794	23¼

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) für den Distriktsrath	22	42
2) für den Unterhalt der Distriktsstraßen, nämlich:		
a. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer, Straßenerweiterung ꝛc.	1397	3
b. Naturaldienste	3520	—
c. für Wegmacherlöhne	646	30
3) auf Straßen-Alleen	15	—
4) für den Unterhalt des Thierarztes .	100	—
5) für Vornahme der Schubfuhren .	36	—
6) auf Aktiv-Vorschüsse	50	—
7) Uebrige Ausgaben	6	2
Summa B.	5793	17
C. Aktiv-Rest . . .	1	6¼

Landshut, den 22. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 13,332.

(Die Rechnung der Distriktsgemeinde Eggenfelden pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distriktsgemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Eggenfelden pro 1857/58 nach vollzogener Superrevision hiemit öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahrs . . .	1142	25 3/8
2) Erlös aus versteigerten Gegenständen	105	26
3) Leistungen des Aerars für Schubfuhren	291	7 4/8
4) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	600	—
5) Anschlag der Naturaldienste . .	7077	34
6) Rückvergütung für geleistete Vorschüsse	69	—
4) Distrikts-Umlagen	4084	42 6/8
Summa ad A.	13370	15 5/8

B. Ausgaben:		
1) Für den Distriktsrath resp. auf die Verwaltung	62	—
2) auf Zahlungsrückstände . . .	175	—
3) auf Unterhaltung der Distriktsstraßen	3318	10
4) „ Naturalleistungs-Anschlag . .	7077	34
5) „ Löhnungen der Wegmacher .	240	—
6) „ technische Aufsicht	225	—
7) „ Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	7	30
8) „ Unterhaltung der Districts-Lösch-Maschinen	26	36
9) „ Schubfuhrenleistung . . .	445	12
10) „ Gründung eines Getreide-Magazins	200	—
11) „ Reserve	54	51 4/8
in Summa ad B.	11831	53 4/8

Abgleichung.		
Einnahmen	13370	15 5/8
Ausgaben	11831	53 4/8
Aktivrest	1538	22 1/8

Vermögens-Ausweis.	fl.	kr.
1) Mobilien	1485	30
2) Activrest	1538	22 1/8
Summa	3023	52 1/8

Rechnung des Getreidmagazins-Fondes.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest	18	14 4/8
2) Zinsen aus Aktivkapitalien . .	16	—
3) Zuschuß aus dem Distriktsfonde .	200	—
4) Heimbezahltes Kapital	400	—
Summa ad A.	634	14 4/8

B. Ausgaben:		
1) auf hingeliehene Kapitalien . .	600	—
Summa ad B.	per se.	

Abgleichung.		
Einnahmen	634	14 4/8
Ausgaben	600	—
Aktivrest	34	14 4/8

Vermögensausweis.		
1) Activkapitalien	800	—
2) Activrest	34	14 4/8
3) Activausstand	4	—
Summa	838	14 4/8

Landshut, den 24. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,420.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die k. Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Die Landesverweisung der Sophie Gutgesell von Gersbach, Herzogthums Sachsen-Coburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Würzburg vom 22. Januar lfd. Js. wurde

Digitized by Google

die Drechslers-Ehefrau Sophia Gutgesell von Gersbach, herzoglich sachsen-coburgischen Landrathsamtes Coburg, wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung nachstehenden Signalements und mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich der Sophia Gutgesell nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 24. Februar 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement der Sophia Gutgesell.

Alter 39 Jahre, Größe 4' 11", Gesicht länglicht, Nase länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Augen blau, Haare hellblonde. Besondere Kennzeichen ohne.

Ad Num. 14,413.

An sämmtliche königl. Landgerichte und Gerichtsärzte von Niederbayern.

(Die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 9. Jänner 1857 bezeichn. Betr. (Reggsbl. 1857 S. 89) und das Ausschreiben vom 8. Februar 1857, die Vornahme chemischer Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betr. (Kr.-A.-Bl. 1857 S. 193) wird im Nachfolgenden die von dem k. Staats-Ministerium der Justiz vom 20. v. Mts. erlassene Entschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 1. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5444.

Staats-Ministerium der Justiz.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Niederbayern empfängt auf den Bericht im rubrizirten Betreffe vom 3. vor. Mts., dessen Anlagen zurückfolgen, im Einverständnisse mit den k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen zur Entschließung, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 9. Januar 1857 im rubrizirten Betreffe (Regierungsblatt Seite 89) nicht auf Vergiftungen von Menschen beschränkt sind, sondern auf alle Fälle, in welchen wegen Vergiftung überhaupt eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wird, Anwendung finden.

Hienach ist das Weitere zu veranlassen.

München, den 20. Februar 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Ringelmann.

An den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Neumayr.

Ad Num. 14,459.

An die k. Landgerichte in Niederbayern.

(Die Uebersichten über die Justifikations-Resultate der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisamtsblatte vom Jahre 1858 S. 372 enthaltene Regierungs-Ausschreibung vom 18. März vor. Js. rubr. Betreffs werden die k. Landgerichte angewiesen, die Uebersichten über die Justifikations-Resultate der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 1857/58 bis 1. April d. Js. zuverläßig in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 1. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht Neustadt a/S. hat am 23. Februar 1859 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: k. Bezirksgerichts-Direktor Büttner als Vorsitzender, Ruppert, Rath, Krieger, Assessor, Oppelt, k. I. Staatsanwalt, und Krais, Rechtspraktikant, als Protokollführer, auf Grund des Art. 26 und Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse, die Unterdrückung der Nr. 31 der Hildburghauser Dorfzeitung vom 15. Februar 1859 wegen eines darin enthaltenen Artikels, beginnend mit den Worten: „Vater Arndt läßt sich in der Cölner Zeitung also vernehmen," und endigend: „Um so eher kann man sich zu Wrede der That versehen," wegen der darin enthaltenen Schmähung und Beschimpfung des rheinpfälzischen Assisenhofes angeordnet, soweit diese Nummer nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 3 obigen Gesetzes und Ziff. 1 der Vollzugsvorschriften hiezu vom 20. März 1850 andurch bekannt gegeben.

Neustadt, a/S., den 25. Februar 1859.

Königliches Bezirksgericht.
Der königliche Direktor:
Büttner.

c. Fux, Acc.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Entschließung vom 25. Febr. l. Js. wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Wörth a. d. J., k. Landgerichts Landshut, dem Schullehrer Anton Fischer von Wiesing, k. Landgerichts Viechtach, verliehen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 25. Febr. l. Js. wurde der Schulprovisor Joh. Bapt. Altersberger von Lappersdorf, Landg. Landau, zum Schullehrer in Wiesing, Landg. Viechtach, befördert.

Mittels Regierungsverfügung vom 1. März l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Oberempfenbach, kgl. Landgerichts Mainburg, dem Schullehrer Joseph Wießner von Pfaffendorf, k. Landgerichts Rottenburg, verliehen worden.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, K. d. J., und des k. Kreiskommando's von Niederbayern d. d. 23. Febr. 1859 wurde der bisherige Korporal Franz Joseph Auer zum Unterlieutenant in der Landwehr-Compagnie Frontenhausen befördert.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, K. d. J., und des k. Kreiskommando's von Niederbayern d. d. 23. Febr. 1859 wurden:

a) der bisherige Oberlieutenant Joseph Wimmer zum Hauptmann, und

b) der bisherige Privatier Andreas Eglseder in Landau zum Lieutenant im k. Landwehr-Bataillon Landau a. d. J. befördert.

In Folge gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung, K. d. J., und des k. Kreiskommando's von Niederbayern, d. d. 23. Febr. 1859, wurde der bisherige Füsilier-Feldwebl Joseph Pustet zum Unterlieutenant in der Schützenkompagnie des k. Landwehr-Bataillons Deggendorf befördert.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 26. Februar 1859 haben Seine Majestät der König den kgl. Advokaten Wintrich in Eggenfelden, zum Landwehr-Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Eggenfelden allergnädigst zu ernennen geruht.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, K. d. Innern, und des k. Kreiskommando's von Niederbayern vom 27. Februar 1859, wurde der bisherige Schützenkorporal Michael Gierl, zum Füsilier-Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Eggenfelden befördert.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 24. Februar 1859

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld
Obligationen à 3½ %	97	—
„ à 4 %	98¼	—
„ à 4½ %	101½	—
„ à 4½ % halbjährig	101¾	—
„ à 5 % IV. Emission	103	—
„ à 5 % neue detto	—	102¼
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98½	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	825	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	99¾	—
„ „ mit 25 % Einzahlung	99¾	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Verziger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderer fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 28. Februar 1859.	Waizen	10	110	120	116	4	12	8	10	37	9	45	—	—	—	46
		Korn	4	13	17	17	—	8	40	8	30	8	28	—	9	—	—
		Gerste	—	67	67	67	—	9	33	9	33	8	57	—	—	—	15
		Haber	—	12	12	12	—	7	58	7	46	7	20	—	—	—	24
Deggendorf	Vom 1. März 1859.	Waizen	17	150	167	167	—	13	4	10	13	9	16	—	—	—	17
		Korn	—	29	29	29	—	9	30	9	19	9	6	—	—	—	19
		Gerste	22	62	84	79	5	8	46	8	12	7	43	—	—	—	16
		Haber	—	59	59	59	—	7	51	7	24	6	57	—	—	—	14
Dingolfing	Vom 1. März 1859.	Waizen	—	61	61	61	—	13	—	10	—	8	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	173	173	173	—	9	—	8	24	7	18	—	6	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	18	7	—	—	—	—	—	—	36
Geiselhöring	Vom 1. März 1859.	Waizen	—	32	32	32	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
		Gerste	—	95	95	95	—	9	—	8	48	8	24	—	—	—	36
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 24. Februar 1859.	Waizen	9	36	45	45	—	11	54	10	40	10	11	—	—	—	10
		Korn	—	13	13	13	—	9	32	9	28	9	12	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	15	8	6	7	58	—	—	—	40

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 27. Februar 1859.	Waizen		345	345	345	---	14	47	10	9	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	8	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	638	638	638	—	8	53	8	9	7	54	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 25. Februar 1859.	Waizen	99	1432	1531	1490	41	13	25	11	13	9	51	—	—	—	8
		Korn	—	102	102	98	4	9	23	9	1	8	37	—	2	—	—
		Gerste	126	1491	1627	1605	22	10	12	9	33	8	59	—	—	—	17
		Haber	59	403	462	411	51	7	30	7	1	6	42	—	1	—	—
Mainburg	Vom 2. März 1859.	Waizen	6	166	166	163½	2½	12	6	10	35	8	30	—	—	—	26
		Korn	—	12	12	12	—	8	29	8	21	8	3	—	3	—	—
		Gerste	8	25½	33½	26½	7	9	27	9	5	8	54	—	2	—	—
		Haber	1	19½	20½	18½	2	7	36	7	3	6	48	—	13	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 1. März 1859.	Waizen	2	160	162	162	—	13	3	11	—	9	6	—	—	—	11
		Korn	—	7	7	7	—	9	24	9	11	9	—	—	1	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	9	—	8	42	8	24	—	—	—	8
		Haber	2	20	22	22	—	8	—	7	15	6	30	—	—	—	35
Passau	Vom 1. März 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	59	61	39	22	9	34	9	21	9	3	—	—	—	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1½	44	45½	45½	—	6	49	6	44	6	32	—	—	—	21
Pfeffenhausen	Vom 28 Februar 1859.	Waizen	1	21	22	22	—	10	45	9	48	9	—	—	13	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	9	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	9	30	8	53	8	--	—	—	—	5
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 1. Februar 1859.	Waizen	-	46	46	46	—	15	—	11	45	8	30	—	—	—	—
		Korn	-	—	—	—	---	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	--	535	535	535	—	9	30	8	45	8	—	—	—	—	—
		Haber	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. Februar 1859.	Waizen	52	1390	1442	1422	20	12	26	10	24	9	8	—	—	—	17
		Korn	13	163	176	176	—	8	54	8	26	7	50	—	12	—	—
		Gerste	46	1156	1108	1108	94	8	59	8	22	7	36	—	—	—	5
		Haber	—	251	251	251	—	8	—	7	43	7	19	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 2. März 1859.	Waizen	127	366	493	380	113	16	10	13	59	10	40	—	33	—	—
		Korn	7	22	29	25	4	9	1	8	53	8	32	—	27	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—	—	41	—	—
		Haber	—	14	14	7	7	7	—	6	51	6	48	—	—	—	5

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 19. Landshut, Mittwoch den 9. März **1859**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend. — Die Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Diözese Paßau für 1859. — Die gegen Theres Gaugler von Rosenberg, k. württembergischen Oberamts Ellwangen ausgesprochene Landesverweisung. — Die Herausgabe einer biblischen Wandtafel. — Die Distriktsgemeinde-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Dingolfing pro 1857/58. — Agentur der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1859. — Untersuchung wegen Mißbrauch der Presse.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Verbot der Pferde-Ausfuhr betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf den Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 17. November 1837 und im Hinblicke auf die Zollvereins-Verträge die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) bis auf weitere Verfügung zu verbieten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist jedoch ermächtigt, auf einzelne Grenzstrecken, sowie für einzelne Fälle ausnahmsweise besondere Erleichterungen für den kleinen Grenzverkehr eintreten zu lassen.

Dieses für ganz Bayern gültige Ausfuhrverbot, auf dessen Uebertretung die in den §§. 1., 11., 13. bis 16. des Zollstrafgesetzes vom 17. November 183[illegible] angedrohten Strafen der Contrebande Anwendung finden, hat sofort in Wirksamkeit zu treten.

München, den 5. März 1859.

Max.

Freiherr v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Wolfanger.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,260.

An

sämmtliche k. Landgerichte und Distrikts-Schulinspektionen von Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate und Lokalschul-Kommissionen Landshut, Paßau, Straubing.

(Die Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Diözese Paßau für 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 16. vor. Mts. an den Clerus der Diözese Paßau ergangene Entschließung des bischöflichen Ordinariats Paßau wird nachstehend im Abdrucke hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 1. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Das Bischöfliche Ordinariat Paßau

Bringt hiemit dem gesammten Diözesanklerus zur Kenntniß, daß in Folge einer von dem Hochwürdigsten Episkopate Bayerns mit der königlichen Staatsregierung getroffenen Vereinbarung im Laufe des gegenwärtigen Jahres von unserm Hochwürdigsten Herrn Bischofe, unter ausdrücklicher Verwahrung der Grundsätze des katholischen Kirchenrechtes, des Konkordates, der Freisinger-Denkschrift und des kirchlichen Rechts-Zustandes der dießseitigen Diözese, die Abhaltung eines Pfarr- und Predigtamtskonkurses zu Paßau dem Allerhöchsten königlichen Erlasse vom 28. September 1854 gemäß (Regierungsblatt St. 45 vom 12. Oktober 1854) wird veranstaltet werden.

Als die Zeit dieses Konkurses ist von Seiner Bischöflichen Gnaden die Woche vor Pfingsten mit den Tagen des 7., 8., 9. und 10. Juni d. Js. festgesetzt worden. Die Kandidaten für diesen Konkurs haben sich am 6. Juni d. Js. Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr im Amtslokale des bischöflichen Ordinariates einzufinden.

An dem fraglichen Konkurse können alle jene Seelsorgspriester der dießseitigen Diözese Theil nehmen, welche noch keinen Pfarr- und Predigtamtskonkurs bestanden und wenigstens vier Jahre in der aktiven Seelsorge oder in einem öffentlichen Lehramte zugebracht haben. Auch können Priester, welchen an der vorschriftsmäßigen vierjährigen Dienstzeit nicht mehr als drei Monate fehlen, bei dem Vorhandensein der übrigen Erfordernisse, mit Dispense des Hochwürdigsten Herrn Bischofes zum Konkurse zugelassen werden.

Alle jene Seelsorgspriester der dießseitigen Diözese, welche an dem bezeichneten Konkurse Theil nehmen wollen, haben demnach ihre Zulassungsgesuche bei der oberhirtlichen Stelle unmittelbar, und zwar längstens sechs Wochen vor dem Beginne des Konkurses, einzureichen. Das betreffende Zulassungs-Gesuch ist in duplo abzufassen und hat alle jene Seelsorgsplätze zu benennen, an welchen der Bittsteller angestellt war, so wie die Zeit, welche derselbe an jedem dieser Seelsorgsplätze zubrachte.

Als Belege sind zu dem jedesmaligen Zulassungsgesuche beizubringen:

1. ein Zeugniß des zuständigen Dekanates,
2. ein Zeugniß des betreffenden Pfarramtes,
3. ein Zeugniß der betreffenden königlichen Distrikts-Schulinspektion und
4. ein Zeugniß der betreffenden königlichen Distrikts-Polizeibehörde.

Sämmtliche Zeugnisse müssen verschlossen eingereicht werden.

Die Entschließung der oberhirtlichen Stelle, ob der betreffende Gesuchsteller als zulaßbar zum Konkurse erkannt werde oder nicht, wird demselben längstens

Digitized by Google

vierzehn Tage vor dem Beginne des Konkurses bekannt gegeben werden.

Paßau den 16. Februar 1859.

Adalbert Frhr. von Pechmann,

(L. S.) Generalvikar.

Fr. P. Dietmansperger,
Sekretär.

Ad Num. 13,840.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die k. Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Die gegen Theres Gaugler von Rosenberg, k. württembergischen Oberamts Ellwangen ausgesprochene Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unten signalisirte Dienstmagd Therese Gaugler von Rosenberg, kgl. württembergischen Oberamts Ellwangen, wurde durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 15. Jänner d. Js. wegen Vergehens des einfachen Diebstahls in eine 14tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 1. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement der Therese Gaugler.

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 4″ 8‴, Statur untersetzt, Haare dunkelbraun, Augen blaugrau, Nase etwas breit und stumpf, Mund breit, Wangen stark und etwas vorhängend, Gesicht oval, Kinn spitzig.

Ad Num. 14,415.

(Die Herausgabe einer biblischen Wandtafel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 25. vor. Mts. werden die Vorstände der katholischen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, sowie sämmtliche Schulbehörden des Regierungsbezirkes auf die im Verlage des katholischen Bücher-Vereines in München erschienene „biblische Wandtafel“ aufmerksam gemacht, und wird ihnen dieselbe zur Anschaffung für die ihnen untergebenen Anstalten und Schulen, soweit deren Mittel es gestatten, empfohlen.

Bemerkt wird hiebei, daß der Preis eines Exemplares auf 27 kr. festgesetzt ist.

Landshut, den 2. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,362.

(Die Distriktsgemeinderechnung des Landgerichtsbezirkes Dingolfing pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Dingolfing pro 1857/58 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivbestand des Vorjahres . . .	1517	6½
2) Aktiv-Ausstände	48	—
3) Zinsen von Aktivkapitalien . . .	100	26½
4) Ertrag aus veräußerten Gegenständen des Distrikts	5	56
5) Heimbezahlte Kapitalien	400	—
6) Zuschuß des Aerars für Vornahme der Schubfuhren	114	30
7) Zuschuß aus Kreisfonds	400	—
8) Distriktsumlagen	3114	8
Summa	5700	6½

B. Ausgaben.		
1) Für den Distriktsrath	61	15
2) „ Zahlungs-Rückstände . . .	272	—
3) „ ausgeliehene Capitalien . . .	400	—

gitized by Google

		fl.	kr.
4)	Für den Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar		
	§. 1. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer ꝛc. ꝛc. . . .	2018	38
	§. 2. für Löhnung der Wegmacher	590	—
	§. 3. „ technische Aufsicht . . .	15	—
	§. 4. „ Anschaffung u. Reparatur der Werkzeuge . . .	29	51
5)	für Vornahme der Schubfuhren .	255	24
6)	„ den Unterhalt des Thierarztes .	100	—
7)	„ die Reserve	94	46
	Summa	3836	54

C. Abgleichung.

Einnahmen	5700	6¾
Ausgaben	3836	54
Aktivrest	1863	12¾

D. Vermögensausweis.

1) Kapitalien	4000	—
2) Activausstände	60	—
3) Activrest	1863	12¾
4) Mobiliarwerth	44	45
Summa des Vermögens	5967	57¾

Landshut, den 3. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,114.

(Agentur der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Commissionär Joseph Primbs in Deggendorf ist gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. v. Mts. als Agent der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in München bestätiget worden.

Landshut, den 4. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 67.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1859 betreffend.)

Das Präsidium

des kgl. bayr. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 1. d. Mts., praes. am Heutigen, die Eröffnung der II. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1859 abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Donnerstag den 30. Juni 1859

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichtes von Niederbayern, Ludwig Halm, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Bezirksgerichts Straubing, Ludwig Paur, ernannt wurde.

Passau, den 4. März 1859.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Bekanntmachung.

Das kgl. bayr. Bezirksgericht Kronach hat in geheimer Sitzung vom 23. Februar 1859, wobei zugegen waren:

der k. Direktor Striegel als Vorsitzender, die kgl. Räthe Edel und Wolff, ferner der kgl. Staatsanwalt Günther und Sekretär Fey als Protokollführer

auf Grund der Art. 26 und 34 des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Unterdrückung der Nro. 18 des Kronacher Localblattes „Fränkischer Wald", d. d. 1. d. Mts., soweit diese Nummer nicht in Privatbesitz übergegangen ist, wegen des in dem dortselbst abgedruckten Gedichte, beginnend mit den Worten:

„Kein Dichter, kein Soldat kömmt gezogen,"

enthaltene Schmähung der kgl. Staatsministerien angeordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, den 24. Februar 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Striegel.

Fey.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 20. Landshut, Sonnabend den 12. März **1859.**

Inhalt:

Landesverweisungen. — Die Distriktsfondsrechnungen des Landgerichts Landshut pro 1857/58. — Die Druckschrift des Pfarrers Peter Haarlander über Obstbaumzucht. — Lebensrettung. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Den Paßkarten-Verein. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,846.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Landesverweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die ledige Taglöhnerin Katharina Zeller von Mottgers, kurfürstlich hessischen Landrathsamts Schlüchtern, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 15. Januar l. Js. wegen Vergehens der Amtsehrenbeleidigung zu einer 8tägigen Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Ingleichem wurde durch Erkenntniß des vormaligen k. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg vom 29. August 1854 der Handelsmann Isak Levi aus Bühen, kgl. preußischen Regierungsbezirks Minden, wegen zweier Verbrechen des Diebstahls zu sechsjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Beifügung des Signalements der erwähnten beiden Individuen zur geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 4. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement der Katharina Zeller.

Alter: 34 Jahre, Größe: 4′ 11″, Haare: braun, Stirne: gewölbt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: proportionirt, Mund: groß, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Isak Levi von Bühen.

Alter: 66 Jahre, Größe: 6′ 3‴, Statur: schlank, Haare: grau melirt und gelockt, Stirne: schmal und hoch, Augenbrauen: grau, Augen: braun, Nase: vor-

Digitized by Google

springend spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: die untere Reihe mangelhaft, Kinn: rund, Bart: ohne, Angesicht: gesund und voll, Dialekt: jüdisch. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidungsstücke:

Ein Rock von grünem Tuch, eine Weste desgleichen, eine Hose von grauem Tuch, ein Paar Halbstiefel, ein Paar wollene Socken, eine Mütze von Baumwollenzeug, eine schwarzseidene Halsbinde, ein leinenes Hemd.

Ad Num. 13,854.

(Die Distriktsfonds-Rechnungen des Landgerichts Landshut pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, zu Folge, werden die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnungen für den Landgerichtsbezirk Landshut pro 1857/58 wie folgt, bekannt gemacht:

I. Allgemeiner Distriktsfond.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	54	39½
2) Aktivausstände	714	37½
3) Kapitalszinse	2377	29½
4) Zuschüsse von den Nebenfonden	555	31
5) Leistungen des k. Aerars für Schubfuhren	467	1½
6) Zuschuß aus Kreisfonds	200	—
7) Naturaldienste	3105	32
8) Heimbezahlte Kapitalien	4420	—
Summa der Einnahmen	11894	51

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	193	17
2) Auf Zahlungsrückstände	160	—
3) „ ausgeliehene Kapitalien	4825	—
4) Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen:		
a) für Brücken, Durchlässe ꝛc.	1832	48
b) Naturaldienste	3105	32
c) Wegmacherlöhne	300	—
d) Reparaturen der Werkzeuge	7	36
5) Für den Unterhalt des Thierarztes	50	—
6) Zuschuß an die Distriktsarmenpflege	258	44
7) Auf Unterstützung der Gemeinden	173	8
8) Für den Unterhalt der Hebamme	20	—
9) Auf Schubfuhren	644	46½
10) Uebrige Ausgaben	94	53
Summa der Ausgaben	11665	44½

C. Abgleichung.		
Einnahmen	11894	51
Ausgaben	11665	44½
Aktivrest	229	6½
D. Vermögensstand	69287	54½

II. Härtinger'scher Distriktsfond.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	—	—
2) Aktiv-Ausstände	64	—
3) Kapitalszinse	276	55
4) Heimbezahlte Kapitalien	150	—
Summa der Einnahmen	490	55

B. Ausgaben:		
1) Auf hingeliehene Kapitalien	125	—
2) Zuschuß an den allgemeinen Distriktsfond	340	55
Summa der Ausgaben	465	55
C. Aktivrest	25	—
D. Vermögensstand	6991	—

III. Altdorf-Ergoldinger-Distriktsfond.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	—	—
2) Aktiv-Ausstände	24	—
3) Kapitalszinse	190	36
Summa der Einnahmen	214	36

Digitized by Google

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Zuschuß an den allgemeinen Distriktsfond	214	36
Summa der Ausgaben	214	36
C. Rest	—	—
D. Vermögensstand .	7817	1¼

Landshut, den 4. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,921.

An sämmtliche Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen von Niederbayern.

(Die Druckschrift des Pfarrers Peter Haarlander über Obstbaumzucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Pfarrer Peter Haarlander zu Moosen, Landgerichts Dorfen, beabsichtiget eine von ihm gefertigte Anleitung zur Obstbaumzucht unter dem Titel „der aufrichtige Obstbaumfreund" durch den Druck zu veröffentlichen, wobei von dem Verfasser der Preis für das einzelne Exemplar dieses Werkes, welches ungefähr 20 Druckbogen in Großoktav umfassen wird, ungeachtet der vielen hiebei befindlichen Abbildungen, auf den mäßigen Betrag von 1 fl. 12 kr. festgesetzt wurde.

Da nach erholtem Gutachten das in Frage stehende Werk seines zweckentsprechenden Inhaltes wegen zur allgemeinen Verbreitung geeignet ist, wird dasselbe im Interesse der wünschenswerthen Förderung der Obstbaumzucht der Aufmerksamkeit der oben benannten Behörden empfohlen und zugleich die Ermächtigung ertheilt, diese Druckschrift aus Schulfonds, wo solche bestehen, und insoweit es dieselben ohne Beeinträchtigung dringenderer Zwecke gestatten, anzuschaffen.

Bemerkt wird, daß Bestellungen auf die erwähnte Druckschrift unmittelbar an den Buchdruckereibesitzer Friedrich Pustet in Regensburg zu richten sind.

Landshut, den 5. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,711.

(Lebensrettung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Inwohnerssohn Johann Stumvoll von Köpting hat am 18. vor. Mts. dem Schreinergesellen Georg Oberberger von Kralling, welcher die Eisdecke des Regenflusses unweit Rugenmühl, k. Landgerichts Viechtach, überschreitend durchgebrochen und dem Ertrinken nahe war, mit eigener großer Gefahr das Leben gerettet.

Es wird demselben wegen seiner auch bereits in einem früheren Falle — bethätigten menschenfreundlichen Aufopferung die besondere Anerkennung der unterfertigten Stelle hiemit öffentlich ausgesprochen.

Landshut, den 6. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,786.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Februar d. Js. stattgefundenen 301sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 82 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5% Bank-Obligationen, und zwar:

Nr. 74,003 bis 74,194;

„ 74,195 mit ¼ der Kapitalsumme;

„ 74,196 bis Nr. 74,889 incl.

im gesammten Kapitalsbetrage zu 997,889 fl. 30 kr.

Digitized by Google

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 gegen neue auf österreichische Währung nach dem Verhältnisse von 100 fl. C.-M. zu 105 fl. österreichische Währung lautende und zum ursprünglichen Zinsfuße von 5% verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt, was hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht wird.

Landshut, den 6. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,912.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Landgerichte von Niederbayern.

(Den Paßkarten-Verein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. l. Mts., wird den obengenannten Behörden mit Hinweisung auf die Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern und des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. Oktober 1853 (Regierungsblatt Seite 1401), dann auf die Regierungsausschreibung vom 26. Januar 1854 (Kreisamtsblatt S. 129) eröffnet, daß nunmehr auf den Grund der im Großherzogthume Oldenburg stattgehabten Veränderungen in der Verwaltungs-Organisation nachbenannte Behörden zur Ausstellung von Paßkarten befugt erscheinen:

1) Im Herzogthume Oldenburg die großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel,
2) im Fürstenthume Lübeck die großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin,
3) im Fürstenthume Birkenfeld die Bürgermeister.

Landshut, den 7. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Augsburger-Cours
vom 3. März 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	95	—
" à 4 %	97½	—
" à 4½ %	100	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . neue detto . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	97½	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	800	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	98	—
" " mit 25 % Einzahlung . . .	—	97½

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vor Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestie fl.
Abensberg	Vom 7. März 1859.	Waizen	4	129	133	123	10	11	48	10	49	10	3	—	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	9	—	8	58	8	48	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	10	—	9	28	9	12	—	5	—
		Haber	—	16	16	16	—	8	42	8	9	7	42	—	—	—
Deggendorf	Vom 7. März 1859.	Waizen	—	18	18	18	—	13	40	10	38	10	1	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	9	18	—	—	—	1	—
		Gerste	5	28	33	28	5	9	—	8	44	8	24	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	48	7	20	7	6	—	4	—
Dingolfing	Vom 8. März 1859.	Waizen	—	71	71	71	—	11	—	9	—	8	12	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	9	12	8	30	8	12	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	7	6	7	—	6	33	—	12	—
Geiselhöring	Vom 8. März 1859.	Waizen	—	24	24	24	—	11	—	10	45	10	30	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	8	30	8	12	8	—	—	36	—
		Haber	—	23	23	23	—	8	—	7	42	7	36	—	—	—
Kelheim	Vom 3. März 1859.	Waizen	—	25	25	25	—	11	40	10	46	10	30	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	10	6	9	58	9	42	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	16	8	9	8	—	—	—	—

Digitized by Google

...annenberechtigte Orte von ...österbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rückstand verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
...10 ten zin we ter	Vom 7. März 1859.	Landau	Waizen	—	200	200	200	—	13	42	10	—	8	35	—	—	—	—
			Korn	—	13	13	13	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—	—
			Gerste	—	443	443	443	—	8	49	8	12	8	—	—	—	—	—
			Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Vom 4. März 1859.	Landshut	Waizen	41	1148	1189	1127	62	13	41	11	33	10	10	—	—	—	26
			Korn	4	69	73	73	—	9	35	9	13	8	55	—	—	—	12
			Gerste	22	1185	1207	1154	53	10	14	9	45	9	14	—	—	—	12
			Haber	51	311	362	362	—	7	47	7	23	7	3	—	—	—	22
	Vom 9. März 1859.	...ainburg	Waizen	2½	175	177½	177½	—	14	26	10	57	9	56	—	—	—	22
			Korn	—	7	7	7	—	9	10	8	38	8	15	—	—	—	17
			Gerste	7	14½	21½	21½	—	9	—	8	56	8	42	—	9	—	—
			Haber	2	6	8	8	—	7	41	7	31	7	3	—	—	—	28
— A	Vom 8. März 1859.	Neustadt a. d. D.	Waizen	—	102	102	99	3	12	6	10	49	8	51	—	11	—	—
			Korn	—	9	9	9	—	9	52	9	27	9	—	—	—	—	16
			Gerste	—	58	58	52	6	9	15	8	43	8	18	—	—	—	1
			Haber	—	11	11	11	—	8	12	7	21	6	45	—	—	—	6
	Vom 8. März 1859.	Passau	Waizen	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Korn	33	21½	43½	34	9½	9	33	9	25	9	17	—	4	—	—
			Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Haber	—	47½	47½	47½	—	6	55	6	48	6	17	—	4	—	—
	Vom 7. März 1859.	...steffenhausen	Waizen	—	32	32	32	—	11	—	9	37	7	—	—	11	—	—
			Korn	—	1	1	1	—	—	—	8	45	—	—	—	15	—	—
			Gerste	—	48	48	48	—	9	30	9	3	9	—	—	—	—	10
			Haber	—	10	10	10	—	7	45	7	33	7	—	—	—	—	22
	Vom 8. März 1859.	Pilsting	Waizen	—	111	111	111	—	14	—	11	—	8	—	—	—	—	—
			Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Gerste	—	455	455	455	—	19	—	9	—	8	—	—	—	—	—
			Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Regen	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Vom 5. März 1859.	Straubing	Waizen	30	1015	1035	992	43	11	54	10	7	9	8	—	17	—	—
			Korn	—	161	161	161	—	9	4	8	48	8	2	—	—	—	14
			Gerste	94	1018	1112	1006	106	8	47	8	20	7	26	—	2	—	—
			Haber	—	209	209	201	8	8	3	7	42	6	58	—	1	—	—
	Vom 9. März 1859.	...ilshofen	Waizen	113	136	249	179	70	16	2	13	40	10	56	—	19	—	—
			Korn	4	1	5	3	2	9	6	8	42	8	30	—	11	—	—
			Gerste	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Haber	7	2	9	8	1	7	—	6	41	6	23	—	10	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 22. Landshut, Sonnabend den 19. März 1859

Inhalt:

Geschäftsvereinfachung im Brandassekuranzwesen. — Verausgabung eines falschen sogenannten französischen Laubthalers. — Das Forstrügewesen. — Die Erledigung der Pfarrei Schwarzenbach. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,041.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Geschäftsvereinfachung im Brandassekuranzwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. Jänner d. Js. Nro. 114 wurde genehmiget, daß für die Zukunft von der Sonderung der Versicherungs-Anschläge nach Haupt- und Neben-Gebäuden in den alljährlich gemeindeweise zu fertigenden Aenderungs-Uebersichten Umgang genommen und sich darauf beschränkt wird, die Zahl der Versicherungs-Objekte jeder der vier Klassen fortan in Einer Summe zu geben und dieser einen Zahl entsprechend auch die Versicherungs-Anschläge je in einer Größe auszudrücken.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Bemerken Kenntniß, daß Behufs weiterer Geschäfts-Erleichterung den Abschlüssen zu den gedachten Uebersichten, dann der Hauptübersicht eine Einrichtung gegeben worden ist, welche die bisherige „Uebersicht des Brandversicherungs-Standes der einzelnen Gemeinden" entbehrlich macht und daß die lithographirten Formula Papiere zu den fraglichen Uebersichten auf Anzeige d Bedarfes nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibun vom 8. November 1857 Nr. 4096 (Kreisamtsbla Seite 1454) abgegeben werden, was übrigens selbs verständlich nicht ausschließt, daß der etwa noch vor handene Vorrath von Formular-Papier unter geeignet Zusammenziehung der betreffenden Colonnen oder Ab theilungen durch Benützung desselben für die Concept vollends zur Verwendung komme.

Landshut, den 14. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,832.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen sogenannten französischen Laubthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Landgerichts Rabburg vom 21. d. Mts. wurde in dessen Bezirke ein sogenannter

Digitized by Google

anzösischer Laubthaler verausgabt, welcher sich als ächt erwiesen hat.

Diese Münze besteht aus niederhaltigem, 4löthigen Silber, ist in einer nach einem ächten Stücke abgedruckten Form gegossen und hat einen Werth von 36 kr.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, geeignete Späße zu verfügen und im Falle eines Ergebnisses den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren.

Landshut, den 15. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,543.

An die k. Forstämter Landshut, Kelheim, Passau, Zwiesel, Schönberg, Wolfstein.

(Das Forstrügewesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 11. Mai l. Js. Nro. 2747 werden sämmtliche Forstämter angewiesen, bezüglich der einkommenden Anzeigen über Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen

1) darauf zu sehen, daß in den Forstrüge-Verzeichnissen immer ausdrücklich bemerkt werde: ob die Anzeiger, welche darin enthalten sind, auf eigene Wahrnehmung des verpflichteten Forstbediensteten, Waldaufsehers ꝛc. ꝛc oder auf Angaben anderer, nicht verpflichteter Personen beruhen,

2) bei Stellung der forstamtlichen Strafanträge jedesmal die Thatumstände sorgfältig in Erwägung zu ziehen, und solche möglichst richtig unter die gesetzlichen Strafbestimmungen zu subsumiren.

Landshut, den 16. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 2009.

(Die Erledigung der Pfarrei Schwarzenbach a./W. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Schwarzenbach am Wald, Dekanats Steben, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit der Bemerkung ausgeschrieben, daß den Freiherrn von Reitzenstein als Besitzern des noch bestehenden Ritterguts Schwarzenbach am Wald ein theilweises Compatronat bei der dortigen Pfarrei zusteht, und daß daher die Bewerber wohl thun werden, auch an diese Compatrone mit ihren Gesuchen sich zu wenden.

Die Erträgnisse dieser Stelle sind:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatscassen baar . . .	4	44
2 Schäffel 5½ Metzen Haber . .	10	14½
11¼ alte Klaftern weiches Holz .	30	56¼
2) von Gemeindekassen baar . . .	56	8¼
51 Schäffel ⅝ Metzen Haber . .	179	46
3) von Privaten:		
¾ alte Klaftern weiches Holz . .	2	3¾
II. Zinsen von Aktivkapitalien . . .	—	37½
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Bauzustande und geräumig, und Genuß der Oeconomiegebäude	40	—
b) Grundstücke:		
11¼ Tagwerk Aecker, 3 Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Garten	146	—
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	364	40
Summa	835	10¼
Lasten	25	40¼
Reiner Pfarrertrag	809	29¾

Bayreuth, den 10. März 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 10. März 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
„ à 4 %	—	94
„ à 4½ %	—	—
„ à 4½ % halbjährig	—	99¼
„ à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
„ à 5 % . . neue detto . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	—	800
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	98½	—
„ „ mit 25 % Einzahlung . . .	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Verziger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen vorig. Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 14. März 1859.	Waizen	10	226	236	222	14	11	37	10	27	9	47	—	22	—	—
		Korn	—	34	34	34	—	9	16	8	53	8	12	—	5	—	—
		Gerste	—	52	52	52	—	9	39	9	18	9	4	—	10	—	—
		Haber	—	40	40	38	2	8	27	8	—	7	38	—	9	—	—
Deggendorf	Vom 15. März 1859.	Waizen	—	681	681	647	54	12	36	9	57	8	37	—	41	—	—
		Korn	—	79	79	79	—	9	25	9	12	8	53	—	6	—	—
		Gerste	5	468	473	473	—	8	8	7	57	7	34	—	47	—	—
		Haber	—	73	73	72	1	8	4	7	45	7	30	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 15. März 1859.	Waizen	—	51	51	51	—	16	—	13	—	9	30	—	—	—	3
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	103	103	103	—	9	—	8	30	7	48	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	30	7	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 15. März 1859.	Waizen	—	34	34	34	—	11	—	10	15	10	—	—	30	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	104	104	104	—	8	36	8	24	8	12	—	—	—	1
		Haber	—	13	13	13	—	8	36	8	24	8	6	—	—	—	4
Kelheim	Vom 10. März 1859.	Waizen	—	13	13	13	—	11	45	11	4	9	57	—	—	—	1
		Korn	—	8	8	8	—	10	5	9	55	9	45	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	30	8	27	8	18	—	—	—	1

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 14. März 1859.	Waizen	—	187	187	187	—	13	48	10	24	8	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	389	389	389	—	8	54	8	15	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 11. März 1859.	Waizen	62	1499	1561	1465	96	13	31	11	28	9	57	—	5	—	—
		Korn	—	79	79	77	2	9	32	9	16	8	52	—	—	—	3
		Gerste	53	1361	1414	1251	163	10	2	9	27	8	66	—	18	—	—
		Haber	—	519	519	504	15	8	—	7	30	7	18	—	—	—	7
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 15. März 1859.	Waizen	3	163	166	166	—	11	27	10	22	9	18	—	27	—	—
		Korn	—	15	15	10	5	9	18	9	9	9	—	—	18	—	—
		Gerste	6	19	25	21	4	9	24	9	—	8	36	—	—	—	17
		Haber	—	35	35	34	1	8	30	7	33	6	48	—	—	—	12
Passau	Vom 15. März 1859.	Waizen	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	9½	91	100½	91½	9	9	35	9	21	9	10	—	4	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	100	100	100	—	7	18	7	7	6	50	—	—	—	19
Pfeffenhausen	Vom 14. März 1859.	Waizen	—	38	38	38	—	12	—	10	4	8	15	—	—	—	27
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	8	30	—	—	—	15	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	9	30	9	21	8	15	—	—	—	18
		Haber	—	15	15	15	—	7	48	7	29	7	15	—	—	—	7
Pilsting	Vom 15. März 1859.	Waizen	—	98	98	98	—	15	—	11	30	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	143	143	143	—	10	12	9	6	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. März 1859.	Waizen	43	1320	1363	1284	79	11	18	9	59	8	52	—	8	—	—
		Korn	—	247	247	247	—	9	44	9	15	8	47	—	—	—	35
		Gerste	106	719	825	823	2	8	51	8	10	7	30	—	10	—	—
		Haber	8	360	368	315	53	8	13	7	50	7	27	—	—	—	8
Vilshofen	Vom 16. März 1859.	Waizen	70	711	781	653	128	16	27	14	18	10	53	—	—	—	36
		Korn	2	24	26	25	1	9	22	9	—	8	37	—	—	—	18
		Gerste	1	1	2	2	—	—	—	6	30	—	—	—	30	—	—
		Haber	1	11	12	9	3	7	21	7	6	6	51	—	—	—	25

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 23. Landshut, Mittwoch den 23. März **1859.**

Inhalt:

Rechnung der Distriktsgemeinden Viechtach und Vilsbiburg pro 1857/58. — Verausgabung eines gefälschten Kronenthalers. — Erledigung der Pfarreien Bußbach, Dekanats Bayreuth, Uehlfeld, und Oestheim, Dekanats Insingen. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,361.

(Rechnung der Distriktsgemeinde Viechtach pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden die Ergebnisse der obenbezeichneten Rechnung nach vollzogener Prüfung bekannt gemacht, wie folgt:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	27	27½
2) Aktivausstände des Vorjahres	16	—
3) Zinsen aus Aktivkapitalien	292	27½
4) Ertrag aus veräußerten Gegenständen	7	51
5) Leistung des Aerars für Vornahme der Schubfuhren	13	30
6) Beitrag des Kreisfonds für die Unterhaltung der Distriktsstraßen	550	—
7) Leistungen der Gemeinden für den Unterhalt der Distriktsstraßen	8356	—
8) Rückvergütungen für geleistete Vorschüsse	30	28
9) Distriktsumlagen	727	50
Summa aller Einnahmen	10021	34½

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	105	47½
2) Für den Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar:		
a) für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer	716	44
b) für Naturaldienste	8356	—
3) Für Löhnungen der Wegmacher	226	40
4) Für technische Aufsicht und Anfertigung von Kosten-Voranschlägen	200	—
5) Für Reparatur der Werkzeuge	4	14
6) Für den Unterhalt zweier Schülerinnen der Entbindungs-Kunst	240	—
7) Für den Unterhalt des Thierarztes	30	—
8) Für Vornahme der Schubfuhren	40	48
9) Verlust an Zwanzigern und Zwölfern	6	12
Summa aller Ausgaben	9926	25½

Digitized by Google

Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	10021	34¼
Ausgaben	3926	25½
Aktiv-Rest .	95	8¾

Landshut, den 16. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 14,211.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Landgerichtsbezirks Vilsbiburg pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden nach vollogener Prüfung die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung Vilsbiburg pro 1857/58 in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres . . .	50	4½
2) Aktivausstände ꝛc.	133	1½
3) Zinsen von Activkapitalien . . .	1013	57
4) Heimbezahlte Capitalien . . .	250	—
5) Erlös für veräußerte Gegenstände .	109	25
6) Leistung des k. Aerars für Vornahme der Schubfuhren	122	—
7) Zuschuß aus Kreisfonds für Unterhaltung der Distrikts-Straßen .	900	—
8) Naturaldienste	13822	30
9) Distriktsumlagen	3931	5
Summa der Einnahmen	20332	2¾

II. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	110	—
2) Passiversatzposten	25	45½
3) Auf ausgeliehene Aktivkapitalien .	559	50
4) Für Unterhaltung der Distriktsstraßen, als:		
a) für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer, Erweiterung ꝛc. ꝛc.	4166	45
b) Naturaldienste	13822	30
c) Wegmacherlöhne	595	36¾
d) für technische Aufsicht . . .	350	—
e) für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	56	15½
5) Für Unterhaltung der Distriktslöschmaschinen	58	30
6) Für Unterhaltung des Thierarztes	150	—
7) Für Vornahme der Schubfuhren .	265	42
8) Uebrige Ausgaben	65	59½
Summa der Ausgaben	20226	54½

III. Abgleichung.		
Einnahmen	20332	2¾
Ausgaben	20226	54½
Aktiv-Rest .	105	8¾
IV. Vermögensstand . .	40438	34½

Landshut, den 14. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,385.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung eines gefälschten Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Berichts des k. Landgerichts Regen wurde am 5. Februar d. Js. dortselbst die Verausgabung eines Kronenthalers versucht, welcher sich als gefälscht erwies.

Derselbe, österreichischen Gepräges, trägt auf der Aversseite die gewöhnlichen 4 Kronen mit der Umschrift: Germ. Hung. Böh. Reg. Mar. Theresia, D. G. R. und auf der Reversseite das kaiserliche Wappen

Digitized by Google

mit der Umschrift: „Arch. Aust. Dux. Burg. Brab. Com. Fland. 1765.“

Die beiden Oberflächen desselben sind ächt, d. h. sie sind von ächten Stücken abgenommen, der Zwischenraum aber ist mit Blei ausgefüllt und der Werth des Kronenthalers selbst ist 30 bis 36 kr.

Indem vor Annahme einer derartigen Münze gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Späße zu verfügen und je nach dem Ergebniß weiter fürzuschreiten.

Landshut, den 15. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2052.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Bußbach, Dekanats Bayreuth, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Bußbach, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	1) aus Staatskassen 8% Klftr. weiches Scheitholz	28	20
	2) aus Stiftungskassen baar	2	20¾
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung im guten Bauzustande und Oekonomiegebäude	40	—
	b) Grundstücke: 53 Tagw. 58 Dezim. Aecker, 13 „ 35 „ Wiesen, — „ 52 „ Garten, 5 „ 12 „ Wald	253	—
IV.	Ertrag aus Rechten:		
	1) ständige Geldabgabe	27	12¾
	2) Zinsen aus Ablösungs-Capitalien	444	52¾
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	63	26
	Summa	859	12¾
	Lasten	49	50
	Reiner Pfarr-Ertrag	809	22¼

Bayreuth, den 12. März 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 3261.

(Die Erledigung der Pfarrei Uehlfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Uehlfeld, Dekanats Burghaslach, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Mai dieses Jahres auf den Grund des Fassionsabschlusses vom Jahre 1857 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte: Aus Stiftungskassen an baarem Gelde	7	14¾
II.	An Zinsen aus gestifteten Kapitalien	—	—
III.	Aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, in welchem die nicht unbedeutenden Reparaturen im Laufe der diesjährigen Bauzeit gewendet werden sollen, nebst Oekonomiegebäuden	50	—
	aus Grundstücken	32	43¾
IV.	Aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien	1132	27
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	195	58¾
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	17	—
	Summa	1435	23¾
	Hievon die Lasten ab	57	32¾
	Reinertrag	1377	51

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Digitized by Google

Vom neuen Pfarrer ist ein zur Tilgung von Firationskosten aufgenommenes Passivkapital zu 35 fl. in jährlichen Fristen zu 10 fl. abzutragen.

Ansbach, den 12. März 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 3235.

(Erledigung der Pfarrei Oestheim, Dekanats Insingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Oestheim, Dekanats Insingen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Mai dieses Jahres mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	1. aus der Staatskasse:		
	an Naturalien:		
	20 Schfl. 3 Vtl. 1⅓ Sh. Dinkel à 4 fl. 48 kr.	81	57½
	8 Schfl. 2 Mtz. Haber à 3 fl. 31 kr.	27	55
	2 Schober halb Dinkel-, halb Haberstroh à 2 fl. 45 kr.	5	30
	2 Säcke Süd à 6 kr.	—	12
	2. Aus Siftungskassen:		
	an baarem Gelde	10	56½
II.	An Zinsen aus gestifteten Kapitalien	—	—
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, und auch für eine zahlreiche Familie ausreichenden Raum bietet	40	—
	aus Grundstücken	519	45
IV.	Ertrag aus Rechten:		
	Zinsen aus Ablösungskapitalien an fixirten Zehnten u. s. w.	40	—
	aus Forstrechten:		
	1 Klftr. gemischtes Holz aus der Gemeindewaldung	4	—
	50 Stück Wellen	1	15
	3 Fuhren Streu	—	36
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	74	18
		806	25½
	Hievon die Lasten ab mit	30	—
	Reinertrag	776	25½

An freiwilligen Geschenken 3 fl. 46 kr.

Ansbach, den 15. März 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 2556.

Bekanntmachung.

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 11. März d. Js., wobei zugegen waren: Freiherr v. Welser, kgl. Direktor, Vorsitzender, Merz, Rath, Cantler, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, v. Walther, Rechtspraktikant, als Protokollführer;

in Erwägung, daß durch einen im Nürnberger Anzeiger Nr. 56 vom 26. Februar 1859 enthaltenen Artikel: S. München, 25. Febr., betitelt: „VIII. Sitzung der Kammer der Abgeordneten" — der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, daß jedoch kein Grund besteht, gegen Georg Meyer, Redakteur dieses Blattes, weiter vorzuschreiten, in Gemäßheit des Art. 49 Ziff. 5 und des Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Georg Meyer erkannt, zugleich aber die Unterdrückung obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 11. März 1859.

Der königliche Direktor:
Frhr. v. Welser.

Oppelt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 24. Landshut, Sonnabend den 26. März 185

Inhalt:

Thierquälerei. — Curfiren falscher Münzen. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,351.

An sämmtliche Polizeibehörden in Niederbayern.

(Thierquälerei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Erleichterung des Transportes von störrigen Pferden soll öfters die Nasenbremse in Anwendung kommen, welche darin besteht, daß ein an einem Stocke durch zwei Löcher gezogener Strick an der Vorderlippe des Pferdes fest zusammen gedreht wird, um das Thier durch den damit verbundenen heftigen Schmerz zu bändigen. Die Anlegung solcher Bremse auf Transporten erscheint aber als Thierquälerei, macht das Pferd wenigstens auf einige Zeit zum Fressen unfähig, kann aber auch Entzündung und Lähmung, ja sogar Brand erzeugen; weßhalb dieselbe hiemit unter Androhung der Straseinschreitung wegen Thierquälerei hiemit verboten wird.

Die Distriktspolizeibehörden haben dieses Ver in allen Gemeinden ihrer Amtsbezirke verkünden zu lassen, und für nachdrückliche Einschreitung geg Contraventionen Sorge zu tragen.

Die Gränzbehörden haben überdieß die benachb ten Behörden des Auslandes von dem fraglichen V. bote behufs der Verständigung der Betheiligten Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 22. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär

Ad Num. 15,049.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörd und Stadtcommissariate von Niederbayer

(Curfiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. vor. Mts. wurde in der Pfarrkirche Dachau ein falscher bayerischer Sechser mit der Jahrz zahl 1807 auf den Opferteller gelegt.

Digitized by Google

Derselbe besteht aus Kupfer, trägt Spuren von Versilberung an sich und wurde in einer Form von Metall nach einem ächten Stücke hergestellt.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig einzuschreiten.

Landshut, den 22. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. dieses Monats Nro. 3086 wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird

am Dienstag den 29. dieses Monats Vormittags 9 Uhr die Summe von 600,000 fl.

nach dem mittelst dießseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851

(Regierungsblatt 1851 pag. 35 — 39)

veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirection

im k. Odeons-Gebäude Saal Nro. 1 über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli 1859 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1859 hinaus, vergütet.

München, den 12. März 1859.

Königliche bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 14. März l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Obernzell, k. Landgerichts Wegscheid, dem Priester Joseph Ries, Benefiziat und Expositus in Eichendorf, kgl. Landgerichts Landau an der Isar, verliehen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 17. März 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
„ à 4 %	—	95⅜
„ à 4½ %	—	100
„ à 4½ % halbjährig	—	100½
„ à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
„ à 5 % . . neue detto . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	95½
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	—	800
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	98½	—
„ „ mit 25 % Einzahlung . . .	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verziger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestie. fl.	
Abensberg	Vom 21. März 1859.	Waizen	14	201	215	212	3	13	1	11	12	10	3	—	—	—	4
		Korn	—	29	29	27	2	9	—	8	52	8	42	—	1	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	9	15	9	2	8	42	—	16	—	—
		Haber	2	43	45	45	—	8	51	8	24	8	5	—	—	—	2
Deggendorf	Vom 22. März 1859.	Waizen	34	404	438	411	27	11	18	9	20	8	18	—	37	—	4
		Korn	—	83	83	83	—	9	26	9	13	9	—	—	—	—	
		Gerste	—	339	339	319	29	8	7	7	54	7	33	—	3	—	4
		Haber	1	266	267	259	8	7	51	7	43	7	24	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 22. März 1859.	Waizen	—	118	118	118	—	14	6	10	—	8	12	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Gerste	—	68	68	68	—	9	—	8	24	8	—	—	6	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	8	—	7	18	—	—	—	—	—	1
Geiselhöring	Vom 22. März 1859.	Waizen	—	29	29	29	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	1
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	79	79	79	—	9	—	8	24	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	24	8	6	7	45	—	18	—	—
Kelheim	Vom 17. März 1859.	Waizen	—	19	19	19	—	11	20	10	52	10	31	—	12	—	—
		Korn	—	11	11	8	3	9	36	8	56	8	33	—	59	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	13	1	8	18	8	11	7	36	—	16	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 21. März 1859.	Waizen	—	177	177	177	—	14	9	11	54	8	39	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	555	555	555	—	8	42	8	15	7	56	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18. März 1859.	Waizen	96	1544	1640	1435	205	13	31	11	21	9	51	—	7	—	—
		Korn	2	147	149	134	15	9	24	9	1	8	26	—	15	—	—
		Gerste	163	1294	1457	1340	117	9	53	9	24	8	46	—	5	—	—
		Haber	14	603	617	549	68	8	13	7	44	7	21	—	—	—	14
Mainburg	Vom 23. März 1859.	Waizen	62½	171½	234	214	20	11	21	10	20	8	55	—	11	—	—
		Korn	1	17½	18½	18½	—	8	18	8	5	7	50	—	11	—	—
		Gerste	2	18	20	20	—	9	24	9	9	9	—	—	—	—	8
		Haber	—	36	36	28	8	7	47	7	17	6	54	—	4	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 22. März 1859.	Waizen	—	147	147	137	10	12	6	11	—	9	10	—	—	—	38
		Korn	5	13	18	18	—	9	30	9	21	9	12	—	—	—	13
		Gerste	4	21	25	25	—	9	—	8	14	7	38	—	46	—	—
		Haber	1	29	30	30	—	8	40	7	36	6	30	—	—	—	3
Passau	Vom 22. März 1859.	Waizen	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	9	39½	48½	23½	19	9	37	9	23	9	17	—	—	—	2
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	11	—	—	—	—	—	4	—
		Haber	—	173	173	130	43	7	28	7	11	6	58	—	—	—	4
Pfeffenhausen	Vom 22. März 1859.	Waizen	—	20	20	20	—	11	30	10	17	9	—	—	—	—	13
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	9	30	9	20	8	36	—	1	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	—	7	31	7	15	—	—	—	2
Pilsting	Vom 22. März 1859.	Waizen	—	52	52	52	—	16	—	12	6	8	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	346	346	346	—	10	—	8	51	7	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. März 1859.	Waizen	79	1237	1316	1230	86	11	54	10	—	8	59	—	—	—	1
		Korn	—	371	371	349	22	9	54	9	23	8	38	—	—	—	8
		Gerste	2	831	833	818	15	8	59	8	33	7	53	—	—	—	23
		Haber	53	272	325	255	70	8	32	8	1	7	36	—	—	—	11
Vilshofen	Vom 23. März 1859.	Waizen	128	512	640	537	103	16	38	14	3	10	44	—	15	—	—
		Korn	1	19	20	20	—	9	12	9	4	9	—	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	35	38	33	5	8	—	7	39	7	30	—	—	—	33

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 25. Landshut, Mittwoch den 30. März **1859.**

Inhalt:

Die Evidenthaltung der Conscriptionslisten. — Die licenzirten Gaureiter pro 1859. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,629.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die Evidenthaltung der Conskriptionslisten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind in neuerer Zeit mehrmals Fälle vorgekommen, daß Soldaten während ihrer Dienstzeit wegen Stellung von Ersatzmännern, oder wegen Untauglichkeit von ihren Heeres-Abtheilungen entlassen wurden, ohne daß die unterfertigte Stelle davon Kenntniß erhielt.

Da die bei der unterfertigten Stelle vorliegenden Conskriptions- und Ablieferungs-Listen in steter Uebereinstimmung mit den bei den Conskriptionsbehörden befindlichen Listen erhalten werden sollen, so werden hiemit sämmtliche Conskriptions-Behörden angewiesen, von allen Veränderungen, die sich in den Dienstesverhältnissen der Soldaten während ihrer Dienstszeit ergeben, unverzüglich Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Landshut, den 25. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 15,703.

(Die licenzirten Gaureiter pro 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Verzeichnisse werden die von der k. Landgestüts-Verwaltung für die laufende Beschäl-Periode noch nachträglich licenzirten Gaureiter des Regierungsbezirkes bekannt gegeben.

Landshut, den 20. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

l. Landgestüte für die Beschälperiode 1859 nachträglich licenzirten Gaureiter

im

Regierungsbezirke Niederbayern.

Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
		Farbe.	Zeichen.	Alter.	Fäuste.	Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
Unterthaubenbach	Cham	Blauschimmel	ohne	5	16	—	Im Ldg. Kötzting	1859	Febr.	5
Stegen	Abensberg	kastanienbraun	Stern, der hint. rechte Fuß um Krone u. Ferse weiß und schwarz getupft	4	15	2	Im Ldg. Rottenburg	"	"	19
Habershirchen	Dingolfing	schwarzbraun	beide hintere Füße bis an die Köthe weiß	4	16	—	Im Ldg. Dingolfing	"	"	11
Gottfriedding	"	hellbraun	"	5	16	—	"	"	"	11
Neumühl	"	Rapp	durchgeh. Bläße u. Schnipp, hintere linke bis zur Köthe weiß	9	16	—	In seiner Behausung	"	"	11
Frauenbiburg	"	Rothfuchs	Bläße mit Schnipp, der v. l. und h. r. bis an, der h. l. Fuß hoch weiß	4	15	2	Im Lgd. Dingolfing	"	"	11
Reißbach	"	hellbraun	durchgeh. Bläße und Schnipp	4	16	—	In seiner Behausung	"	"	19
Silberskofen	"	"	durchgeh. Bläße u. Schnipp, beide hint. Füße hoch weiß	12	16	—	Im Ldg. Dingolfing	"	"	22
Markelkofen	"	schwarzbraun	beide hintere Füße bis an die Köthe weiß u. schwarz getupft	4	16	—	In den Ldg. Dingolfing und Vilsbiburg	"	"	22
Dingolfing	"	kastanienbraun	Blümchen	6	16	2	Im Ldg. Dingolfing	"	"	25
Eggenfelden	Eggenfelden	Rapp	weiß eingestoß. Haare auf der Stirn	4	16	—	In den Ldg. Eggenfelden u. Vilsbiburg mit Ausnahme der G. Arnsdorf, Jägerndorf, Heinsberg Zell, Massing u. Wolfseck	"	"	11
Rainbach	"	dunkelkastanienbraun	durchgeh. Bläße und Schnipp	7	15	1	Im Ldg. Eggenfelden mit Ausnahme der Gem Arnsdorf, Jägerndorf, Heinsberg Zell, Massing und Wolfseck	"	"	11
Wurmannsquick	"	hellbraun	verlängerter Stern	4	16	—	" "	"	"	19
Frauendorf	"	Rapp	ohne	4	16	—	" "	"	"	19

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß			
							Fäuste.	Zoll.		
15	Mathias Bauer	Wurmannsquick	Eggenfelden	hellbraun	Stern	4	16	1	Im Ldg. Eggenfelden mit Ausn. der Gem. Arnsdorf, Jägerndorf, Heinsberg, Zell, Massing und Wolfseck, dann im Ldg. Pfarrkirchen mit Ausnahme d. G. Kohlsdorf, Mitterhausen, Thondorf, Münchsdorf, Roßbach, Untergrafendorf, Börndorf, Eckerdorf und Emmersdorf	1
16	Jakob Limmer	Au	"	"	beide hintere Füße	6	15	2	In den Ldg. Dingolfing u. Eggenfelden mit Ausnahme d. G. Arnsdorf, Jägerndorf, Heinsberg, Zell, Massing u. Wolfseck	
17	Joseph Niedermaier	Eggenfelden	"	"	Stern, der h. r. Fuß weiß gefesselt	4	15	—	Im Ldg. Dingolfing und in d. G. Weng, Postau, Mettenbach, Unholzing, Oberköllnbach, Moosthann und Wörth des k. Ldg. Landshut	
18	Joseph Geigenberger	Bofenzing	"	Rapp	Stern	4	16	—	In seiner Behausung und im Ldg. Dingolfing	
19	Johann Stocker	Ritzenried	Kötzting	Grauschimmel	ohne	12	16	—	Im Ldg. Kötzting	
20	Clement Lehminger	Eschelkam	"	"	"	4	16	1	"	
21	Anton Brunner	Rohrhof	Landau	dunkelkastanienbraun	Stern	5	16	—	In seiner Behausung	
22	Peter Schwinghammer	Hetzendorf	"	schwarzbraun	ohne	4	16	—	"	
23	Kaspar Schwimbeck	Wicht	Landshut	hellbraun	halbsekt. durchgeh. Bläße, der h. rechte Fuß über die Köthe weiß	4	16	—	"	
24	Joseph Brunner	Erlhof	Mainburg	"	Stern, der v. l. Fuß um Krone u. Ferse, beide hint. Füße über die Köthe weiß	8	15	1	Im Ldg. Mainburg	
25	Jakob Hagmüller	Hebronshausen	"	"	Stern, der h. l. Fuß bis an, der h. r. über die Köthe weiß	6	15	2	"	

Digitized by Google

Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
		Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
Offelts-hausen	Main-burg	Sommer-rapp	Stern, der h. l. Fuß über die Köthe weiß	5	16		Im Ldg. Mainburg	1859	Febr.	25
Leitenbach	"	Lehm-fuchs	durchgehende Bläße und Schnippe, Unterlippe und beide v. Füße um Krone weiß	4	16	—	In seiner Behausung	"	"	25
Schuld-holzing	Pfarr-kirchen	Fuchs	durchgeh. Bläße und Schnipp	7	15	3	"	"	"	25
Hofroth	"	"	"	10	16	—	"	"	"	25
Kreuz-thann	Rotten-burg	hellfuchs	durchgeh. Bläße u. Schnipp und Unterlippe weiß	4	16	—	Im Ldg. Rottenburg	"	"	11
Neuforn	"	Forellen-schimmel	abgesetzte Bläße, der h. r. Fuß auswärts am Ballen weiß	5	16	—	Im Ldg. Rottenburg u. in den Gem. Dassenburg, Ober- u. Niederlindhard des l. Ldg. Mallersdorf	"	"	25
Herr-mannsdorf	Vils-biburg	dunkel-kast.-braun	Blümchen	4	16	—	Im Ldg. Dingolfing	"	"	11
Man-hardstadt	"	dunkel-braun	Stern	7	16	—	Im Ldg. Vilsbiburg	"	"	11
Seinberg	"	schwarz-braun	ohne	5	15	3	"	"	"	11
Imming	"	hellkast.-braun	Stern	4	16	—	"	"	"	11
St. Heo-bald	"	Sommer-rapp	hint. rechts bis an die Köthe weiß u. außen einen schwarzen Flecken	10	16	—	"	"	"	11
Unter-schwalbach	"	hellbraun	Blümchen, vorne links auf Krone und Ferse weiß getupft, hinten links bis an die Köthe weiß	5	15	1	"	"	"	11
Geiern	"	kastanien-braun	hinten rechts um Krone u. Ferse weiß u. schwarz getupft	6	16	—	"	"	"	19
Rudelfing	Freising	"	Stern, der h. r. Fuß um Krone und Ferse weiß	5	16	—	Im Ldg. Mainburg	"	"	25
Burken	Schongau	"	Stern, der rechte hintere Fuß weiß	5	16	—	"	"	März	9

chen, den 14. März 1859.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberstlieutenant.

Kraus, Quartiermeister.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 27. Landshut, Mittwoch den 6. April **1859.**

Inhalt:

Eine zu Ellenbach, Ldg. Hersbruck, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Eine zu Velden, Ldg. Hersbruck aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Errichtung von Privatbacköfen. — Landesverweisung des Adam Brohm von Weidengesäß, großh. hessischen Kreisamtes Erbach. — Die gegen Joh. Rötz von Oberforge und Heinrich Siege von Rehsiegen, preußischen Regierungsbezirkes Arnsberg, ausgesprochene Landesverweisung. — Brandversicherung für Gebäude, hier die Classifikation der letzteren. — Brandversicherungen im Bezirke des k. Landgerichts Bamberg II. — Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds. — Die Rechnung der Distriktsgemeinde Osterhofen pro 1857/58. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Die wiederholte Impfung [Revaccination]. — Theologische Anstellungsprüfung pro 1859. — Die Erledigung der Pfarrei Georgens- u. Petersgmünd, Dekanats Roth. — Untersuchungen wegen Preßvergehen. — Bekanntmachung, die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,801.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine zu Ellenbach, k. Landgerichts Hersbruck, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Ellenbach, k. Landgerichts Hersbruck, wurde am 29. Jänner l. Js. die nachstehend signalisirte Mannsperson aufgegriffen, welche nicht den geringsten Ausweis über ihre Person mit sich führte und sich in keiner Weise hierüber verständlich zu machen vermag.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, und im Falle solche auf eine Spur führen, mit dem k. Landgerichte Hersbruck in Benehmen zu treten.

Landshut, den 25. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Die fragliche Mannsperson steht in einem Alte von den ersten Dreißiger Jahren, ist von mehr al mittlerer Größe, proportionirt gebaut, hat dunkelbraun Haare und Bart, Schnurbart und sog. Hambacher eine gesunde blühende Gesichtsfarbe, das Gesicht blatter narbig von bestandenen Varioliden, ist mittelmäßi genährt, namentlich sind die Backen eingesunken.

Der aufgegriffene Taubstumme trug bei seine Einlieferung ein flächsernes, nicht mehr rein erhaltene

Digitized by Google

Hemd, zwei noch gute Bundschuhe, weißwollene, jedoch schmutzige Strümpfe, Beinkleider von hell- und dunkelbraun geflammtem Zeuche, eine gestreifte Weste, einen abgetragenen schwarzen Tuchrock, eine dunkelgrüne alte Schildkappe, einen baumwollenen Schirm von gelber, rother und brauner Farbe.

Derselbe führte bei sich nachstehend verzeichnete Gegenstände:

1) ein altes Schnappmesser mit einer Klinge,
2) ein altes Brieftäschchen, zerrissen, außen von rothem Leder,
3) zwei illuminirte Bilderbogen, die Belagerung von Sebastopol und eine Scene aus dem verlornen Sohn vorstellend,
4) 2 alte kleine Kämme,
5) ein Stückchen Seife,
6) eine Schnupftabakdose,
7) ein gebrauchtes Geldtäschchen mit stählernem Beschlage, worin sich fünf Kreuzer in 3 Kreuzer-, 2 Zwei- und 4 Einpfennigstücke vorfanden,
8) ein Paar gute lederne Halbstiefel,
9) ein roth- und weißkattunenes Sacktuch, eingebunden,
10) eine nicht viel gebrauchte Kleiderbürste,
11) eine dergleichen Schuhbürste,
12) zwei noch nicht gebrauchte Anstreichbürsten,
13) eine Haarbürste,
14) ein Schächtelchen Wichs,
15) eine runde Dose von Pappe, gefüllt mit alten Knöpfen und einem kleinen Schlüsselchen,
16) eine braun- und blaugestreifte, noch reine Hose mit Knöpfen von gleichem Zeuge überzogen und Taschen und Besatz von grobem Zwillich,
17) eine weiß und dunkelroth geblümte Piquetweste mit Muster nach dem Schnitt,
18) eine anscheinend noch neue russisch-grüne Schildmütze mit schwarzlakirtem Sturmband, Futter von violettem Sassinet,
19) ein neues Stückchen Zeuch von der Farbe der von ihm getragenen Beinkleider,
20) ein guterhaltenes, reingewaschenes Mannshemd von Baumwolle mit Chemisetten und Knöpfchen von Perlmutter,
21) ein kleiner Handspiegel in einem roth papiernen Futteral,
22) ein weißleinenes Chemisette,
23) ein grau und lila-quadrirtes Halstuch,
24) ein Hosenträger mit Schnallen von gewirktem, farbig gemustertem Bande,
25) ein Hosenträger mit Schnallen von Riemenleder,
26) den Deckel einer alten, runden Schnupftabakdose, ferner führte er bei sich
27) einen Rosenkranz,
28) ein Kreuzchen von weißem Metalle an einer Halskette von blauen Perlen und einigen verbindenden Gliedern von Silberdraht.

Ad Num. 13,802.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine zu Velden, Landgerichts Hersbruck, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 22. Februar l. J. wurde in der Stadt Velden, k. Landgerichts Hersbruck, eine legitimationslose taubstumme Mannsperson aufgegriffen, welche schriftlich ihren Namen „Johannes Eberlein, Burch" bezeichnete, außerdem zu verstehen gab, daß sie katholisch und von Profession ein Schneider sei.

Da bis jetzt deren Heimatsangehörigkeit nicht zu ermitteln war, so erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements den Auftrag, deshalb Recherchen anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Landgerichte Hersbruck mitzutheilen.

Landshut, den 25. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Personal-Beschreibung.

Alter: ungefähr 25 Jahre. Größe: ungefähr 5½ bayr. Schuh. Haare: dunkelbraun. Stirne: nieder. Augenbrauen: schwarz. Augen: braun. Nase und Mund: proportionirt. Bart: ohne. Gesichtsform: oval. Gesichtsfarbe: blaß. Statur: schwächlich.

Besondere Kennzeichen: keine.

Dieselbe trug bei ihrer Aufgreifung: ein weißbaumwollenes Hemd ohne Zeichen, eine gewirkte Hose mit bläulichem Grund und schwarz karrirt, eine weißwollene Unterhose, eine grün und blau gedruckte einreihige Weste mit gelben Metallknöpfen, sämmtliche Kleidungsstücke noch gut erhalten; eine Unterjacke von gleichem Stoffe und Farbe wie die Weste, ein kleiner abgetragener, schwarzweiß- und rothgestreifter wollener Schlips, ein Paar weißbaumwollene Strumpfsocken und darüber an dem einen Fuß einen großen, schwarztuchenen Socken-Schuh, an dem andern Fuß einen in Schuhform abgeschnittenen Stiefel, eine alte grüntuchene Pelzkappe und endlich über der Unterjacke ein blaugedrucktes Staubhemd.

Ad Num. 17,088.

An die sämmtlichen königl. Landgerichte Niederbayerns.

(Die Errichtung von Privatbacköfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden auf die nachstehend im Abdrucke beifolgende allerhöchste Verordnung vom 21. d. Mts. (Regierungs-Blatt Nr. 13 S. 281 u. f.) mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, sich hiernach fortan genauest zu achten und dieselbe durch das Bezirks-Amtsblatt den Gemeinden des Landgerichts-Bezirkes noch besonders bekannt zu geben.

Landshut, den 30. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Abdruck.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung von Privatbacköfen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben

2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung der Verordnung vom 14. Juli 1806, die Backöfen der Landleute betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1806, Seite 287) und der Verordnung vom 8. Juli 1808, die Backöfen auf dem Lande in der Provinz Bamberg betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1808 Seite 1633) über die Errichtung von Privatbacköfen zu verordnen, was folgt:

I.

Die Errichtung von Privatbacköfen im Innern der Wohnhäuser ist gestattet, wenn dieselben in gewölbten Räumen feuerfest hergestellt und mit einem eigenen, bis über den First des Hauses geführten, feuersicheren Kamine versehen werden.

II.

Backöfen, welche außer den Häusern errichtet werden, müssen wenigstens 30 Fuß von jedem Gebäude entfernt stehen und feuersicher hergestellt werden.

München, den 21. März 1859.

Max.

Graf von Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär: Ministerialrath v. Eppler.

Ad Num. 17,005.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Landesverweisung des Adam Brohm von Weidengesäß, großherzogl. hessischen Kreisamts Urbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftigen Polizeibeschluß des k. Landgerichts Würzburg l/M. vom 4. Oktober v. Js. wurde

Digitized by Google

Adam Brohm von Weidengesäß, großherzogl. hessischen Kreisamtes Erbach, wegen mehreren Diebereien mit 14tägigem Arreste und der Landesverweisung nach erstandener Strafe bestraft.

Den obengenannten Behörden wird hievon unter Beifügung des Signalements des Adam Brohm zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren Kenntniß ertheilt.

Landshut, den 31. März 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Adam Brohm.

Alter: 16 Jahre, Größe: 4′ 9″, Haare: blond, Stirne: hoch, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitzig, Mund: klein, Kinn: oval. Besondere Kennzeichen: Ohne.

Ad Num. 16,669.

An die kgl. Stadtcommissariate und die Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

(Die gegen Johann Rötz von Oberforge und Heinrich Siege von Nessingen, preußischen Regierungsbezirkes Arnsberg, ausgesprochene Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beschluß des Stadtmagistrats Bayreuth vom 1. vor. Mts. wurden Johann Rötz von Oberforge und Heinrich Siege von Nessingen, k. preußischen Regierungsbezirkes Arnsberg, wegen verbotenen Hausirhandels und verübter Prellereien polizeilich des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der genannten Personen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und gegen die bezeichneten Personen im Falle des Wiederbetretens des Regierungsbezirkes mit geeigneter Einschreitung und Schublieferung vorzugehen.

Landshut, den 1. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalements.

A. Rötz Johann von Oberforge im k. preuß. Regierungsbezirke Arnsberg ist 27 Jahre alt, 5′ 6″ groß, hat blonde Haare, blonde Augenbrauen, blaue Augen, spitzige Nase, schmales Gesicht, und ist von schlanker Statur.

B. Siege Heinrich von Nessingen, im k. preuß. Regierungsbezirke Arnsberg, ist 26 Jahre alt, 5′ 1″ groß und von untersetzter Statur, hat blonde Haare, blonde Augenbrauen, braune Augen, starke Nase, spitziges Gesicht.

Ad Num. 16,890.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Brandversicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

(Brandversicherung für Gebäude, hier die Classifikation der letzteren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchstes Rescript vom 24. v. Mts. Nro. 1868 ausgesprochen, daß Kirchen mit hölzernen, auf den Dachgebälken oder auf den Giebelmauern stehenden Thürmchen von Holz und Stein (Riegelgesach mit Ausmauerung) oder nur von Holz, jedoch mit Schiefer bekleideten Wänden, auch wenn die Schallöcher mit hölzernen Jalousien versehen sind, unter der Voraussetzung in die I. Klasse der Feuergefährlichkeit sich eignen, daß die Bedachungen und Umfassungsmauern der Kirche mit feuersichern Materialien hergestellt sind.

Hienach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Landshut, den 1. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 16,889.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Brandversicherungen im Bezirke des k. Landgerichts Bamberg II. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. Nro. 2687 zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 1. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 2687.

Staatsministerium des Handels ꝛc. ꝛc.

Die Beilagen des Berichts vom 18. dß. Mts. bezeichneten Betreffs folgen hieneben mit nachstehender Entschließung zurück:

Der Art. 26 des Gesetzes über die Feuerversicherung vom 28. Mai 1852 geht unverkennbar von der Voraussetzung aus, daß der Eigenthümer des Gebäudes, um dessen Versicherung es sich handelt, in der Gemeinde wohne, in welcher die öffentliche Auflegung der Schätzungs-Ergebnisse erfolgt.

Da nun diese Voraussetzung bezüglich der ärarialischen Gebäude nicht besteht, und denjenigen Behörden, welche das k. Aerar in den einzelnen Fällen zu vertreten haben, nicht wohl zugemuthet werden kann, persönliche Nachsicht in den Gemeindehäusern über die dort hinterlegten Schätzungen ärarialischer Gebäude zu pflegen, so unterliegt es keinem Anstand, daß den fraglichen Behörden die betreffenden Schätzungen vor ihrer Auflage im Gemeindehause zur allenfallsigen Erinnerung innerhalb einer vorzustreckenden kurzen Frist mitgetheilt werden.

Hienach ist auch in dem vorliegenden Falle zu verfahren und dem k. Oberpost- und Bahnamte Bamberg das Schätzungs-Ergebniß bezüglich der Bahnwärterhäuser Nro. 8, 10—13 und 15—17 nachträglich zur allenfallsigen Erinnerung mitzutheilen, sodann aber im Sinne des §. 31 des obenallegirten Gesetzes weiter zu verfahren. —

München, den 26. März 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken. Brandversicherungen im Bezirke des k. Landgerichts Bamberg II. betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath (gez.) v. Wolfanger

---

Ad Num. 16,959.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß der nachstehenden Bekanntmachung des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern vom 28. v. Mts. treten die Regierungsausschreibungen bez. Betr. vom 28. Jänner 1839, 23. Jänner 1855, 11. Februar 1856 und 21. Juni 1856 (Int.-Bl. 1839. S. 81; Kr.-Amtsbl. 1855. S. 151 und 1856 S. 202. und 746.) außer Wirksamkeit, wovon die eingangsbezeichneten Behörden mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß die für das laufende Jahr eingekommenen Anträge um Zutheilung veredelter Zuchtwidder dem Kreis-Comité bereits mitgetheilt sind.

Landshut, den 1. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Kultur betr.)

Das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchsten Erlaß vom 28. Jänner l. J. den Ankauf und die Vertheilung veredelter Zuchtwidder an die Schaafzüchter des diesseitigen Kreises, dem unterfertigten Kreis-Comité überlassen und hiezu aus Centralfonds für die Dauer der laufenden Finanzperiode einen jährlichen Zuschuß von 110 fl. bewilliget.

Die Bedingungen, unter welchen die Vertheilung von Zuchtwiddern an niederbayerische Schaafzüchter durch das Kreis-Comité vollzogen werden wird, sind folgende:

1) Die zu vertheilenden Zuchtwidder sind zur fortschreitenden Verbesserung und Erhaltung bereits veredelter Schaafe bestimmt. Zu diesem Behufe werden auch noch fortan Zuchtwidder aus der Stammschäferei Schleißheim bezogen und mit solchen zunächst jene Schaafzüchter berücksichtigt werden, deren Heerden sich bereits in einem der Beschaffenheit der abzugebenden Widder entsprechenden Zustande der Veredlung befinden.

   Das Kreis-Comité erklärt sich dabei gerne bereit, auch die Vermittlung von Zuchtwiddern gröberen Schlages von entsprechender Güte von Schaafheerden der gewöhnlichen Land-Raçe auf besonderes Ansuchen zu übernehmen.

2) Die Vertheilung von Zucht-Widdern findet sowohl an einzelne Schaafzüchter, als auch an Gemeinden und anderweitige Corporationen statt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß für die betreffenden Heerden eigene Schäfer aufgestellt sind, wobei übrigens das Bedürfniß der größeren, namentlich der Gemeinde-Heerden besondere Berücksichtigung finden wird.

3) Für jeden Zuchtwidder aus der Stammschäferei Schleißheim, wovon das Stück im Ankaufe 22 fl. kostet, hat der Empfänger einen Preis von

   acht Gulden

   an das unterfertigte Kreis-Comité zu bezahlen. Das volle Eigenthumsrecht erwirbt der Empfänger mit der Uebergabe unter der ausdrücklichen Bedingung, den zugetheilten Widder an den zu bezeichnenden Orte rechtzeitig und auf eigene Kosten abzuholen oder abholen zu lassen, dann unter der Verpflichtung, das erhaltene Thier stets gut zu pflegen, und dasselbe solange zur Zucht zu verwenden, als es hiezu fähig ist.

   Die Preisbestimmung für Widder gröberen Schlages bleibt je nach der Qualität für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

4) Die Gesuche um Zutheilung von Zuchtwiddern sind unter Uebergabe eines Wollmusters von den betreffenden Mutter-Schaafen, welches abgeschnitten, ungewaschen und nicht zerknittert sein muß, für heuer bis zum 15. April, und in den folgenden Jahren bis zum 1. März bei dem betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comité einzureichen.

5) In diesen Gesuchen müssen
   a) Vor- und Zuname, Stand, Wohnort des Gesuchstellers,
   b) die Raçe, Beschaffenheit, dann die Stück-Zahl der Mutterschaafe,
   c) die nachgesuchte Anzahl von Zuchtwiddern, genau bezeichnet sein. —

6) Sämmtliche eingekommene Gesuche, über welche die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités nach vorhergegangener Einvernahme des betreffenden Thierarztes gesonderte gutachtliche Berichte zu erstatten hiemit angegangen werden, sind dem un-

Digitized by Google

terfertigten Kreis-Comité für heuer bis 1. Mai und in Zukunft bis 1. April in Vorlage zu bringen.

7) Schaafzüchter, welche sich irgend einer zweckwidrigen Verwendung der erlangten Zuchtwidder schuldig machen, haben bei künftigen Gesuchen keine Berücksichtigung mehr zu erwarten, sowie auch unvollständig oder verspätet in Vorlage gebrachte Gesuche unberücksichtiget bleiben.

8) Die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités werden nicht ermangeln, für genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen, sowie für die nothwendige Vervollständigung jener Gesuche, in welchen nicht alle Anforderungen genau erfüllt sind, Sorge zu tragen.

Landshut, den 28. März 1859.

Das
Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.
Der I. Vorstand:
v. Schilcher.
Dr. Wimmer, I. Sekretär.

Ad Num. 16,757.

(Die Rechnung der Distriktsgemeinde Osterhofen pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Osterhofen pro $18^{57}/_{58}$ werden nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres . . .	1083	57½
2. Zinsen aus Aktivkapitalien . . .	9	20
3. Zuschuß des Kreisfonds für die Unterhaltung der Distriktsstraßen . .	490	—
4. Für die Leistung der Naturaldienste zur Unterhaltung der Distriktsstraßen	4989	30
5. Distriktsumlagen	2574	44
Summa der Einnahmen	9147	31½

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. für den Distriktsrath	70	24
2. für die Unterhaltung der Distrikts-Straßen, nämlich für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer, Ankauf von Deckmaterial	2644	39½
3. für die Entrichtung der Naturaldienste	4989	30
4. für Löhnungen der Wegmacher . .	232	—
5. für technische Aufsicht	36	—
6. für den Unterhalt des Thierarztes .	50	—
7. für Leistung der Schubfuhren . .	109	48
Summa der Ausgaben	8132	21½

Abgleichung.

Einnahmen	9147	31½
Ausgaben	8132	21½
Aktivrest	1015	9½

Landshut, den 1. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung ge»troffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der »Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830

Digitized by Google

»ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb »dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, »und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für er»loschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Ok»tober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der »Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung »in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines »Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den »betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klag»bar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der »Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger »jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei »Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind

Digitized by Google

nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 4. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

(Die wiederholte Impfung [Revaccination] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die heilsamen Folgen der in dem bayerischen Staate nun seit beinahe dreißig Jahren eingeführten Schutzpocken-Impfung haben es außer allen Zweifel gestellt, daß der Pockenseuche, welche früher alljährlich viele Tausende von Menschen dahinraffte und andere Tausende siech und unglücklich machte, in der Schutzpocke eine siegreiche Schranke geworden ist.

Ebenso unbestreitbar ist es auch, daß die Kuhpocken-Impfung nicht jeden für die ganze Lebensdauer schützt, daß vielmehr die Empfänglichkeit für Menschenblattern bei vielen nach 10 bis 15 Jahren, jedoch mit Milderung des Krankheits-Charakters zurückkehrt. —

Nicht minder unbestreitbar endlich ist es, daß diese erneute Empfänglichkeit unbedingt beseitiget wird, wenn der früher Geimpfte sich einer wiederholten Impfung unterzieht. —

In Berücksichtigung dieser thatsächlichen Erfahrungen wird es allen früher schon geimpften erwachsenen Personen auf das Dringendste empfohlen, sich einer wiederholten Impfung zu unterwerfen, und sich deßwegen an den k. Gerichtsarzt oder an einen approbirten praktischen Arzt zu wenden.

Landshut, den 4. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungspräsident.
Junner, Sekretär.

An die k. Stadt- und Landgerichts-Aerzte

(Die wiederholte Impfung [Revaccination] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 23. März 1836 bezeichneten Betreffs wird es mit Bezugnahme auf obiges Ausschreiben sämmtlichen Gerichtsärzten und praktischen Aerzten besonders anempfohlen, es ihrerseits nicht an Eifer und Bemühung fehlen zu lassen, der Revaccination die größtmögliche Ausdehnung zu verschaffen.

Die aufgestellten Gerichtsärzte sind zu deren unentgeltlichem Vollzuge bezüglich jener Individuen verpflichtet, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen, und sich zu dem Ende entweder bei der ordentlichen Jahres-Impfung an den treffenden Impfstationen einfinden, oder an besondern öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an dem Physikatssitze erscheinen.

Es ist dabei Sorge zu tragen, daß, wie zur Vaccination, so auch zur Revaccination nur bewährte Lymphe benützt werde.

Jene revaccinirten Individuen, welche sich einer Controle nicht zu unterwerfen gedenken, sind mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt zu machen, und so in den Stand zu setzen, den Effekt oder Nichteffekt der Revaccination zu ihrer eigenen Beruhigung zu beurtheilen, und an den Arzt darüber zu berichten.

Solche Personen, bei welchen die Revaccination nicht mit vollkommen gutem Erfolge gehaftet, sind zu veranlassen, sich das nächste Jahr abermals der Wie-

Digitized by Google

derimpfung zu unterwerfen, und so fort, bis ein vollständiger Erfolg erreicht ist. — Jährlich hat jeder Arzt dem Physiker, und dieser mittels des Hauptberichtes der k. Kreisregierung die Zahl und Resultate bewirkter Revaccinationen anzuzeigen.

Die Gerichtsärzte haben allen berechtigten Aerzten die Förderung der Wiederimpfung in ihrer Privatpraxis nachdrücklichst zu empfehlen. Die für Erziehungs-Anstalten und andere Communitäten aufgestellten Aerzte haben dieselben, sobald sie verlangt wird, unweigerlich vorzunehmen.

In keinem Falle aber darf desfalls ein Zwang stattfinden, so fern nicht in Erziehungshäusern und anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern in denselben die Revaccination als eine zur Verhütung weiterer Ansteckung nothwendige polizeiliche Sicherheitsmaßregel erkannt und angeordnet werden sollte.

Landshut, den 4. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die k. Pfarrämter von Niederbayern, sowie die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

(Die wiederholte Impfung [Revaccination] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachungen werden die genannten Stellen aufgefordert, bei ihren Amtsangehörigen und besonders bei den Sonn- und Feiertagsschülern durch geeignete Belehrung und Vorstellung zu bewirken, daß sich recht viele derselben bei der bevorstehenden ordentlichen Jahres-Impfung an den betreffenden Impfstationen, oder an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an den Physikatssitzen zur Wiederimpfung einfinden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, für die möglichste Verbreitung dieser belehrenden Aufmahnung durch die Lokalblätter Sorge zu tragen.

Landshut, den 4. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3493.

(Theologische Anstellungsprüfung pro 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge kgl. Oberkonsistorial-Entschließung vom 23. dieses Monats ist der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung auf

Sonntag den dritten Juli

festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamts-Candidaten der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanats München aus dem Aufnahmsjahre 1854, sowie diejenigen aus früheren Jahren, welche die Prüfung noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb vier Wochen von heute an zu melden. Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1. ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage;
2. ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf dem gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungs-Instruktion vom 25. Januar 1809 Abschn. III. §§. I. III. (R. H. B. I pag. 96 ff.), so wie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, welcher sie

Digitized by Google

sich nach ihrem Aufnahmsjahr hätten unterstellen sollen, versäumen, festgestellt werden soll, für die in dem Lehrfache verwendeten Candidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (A. Hdb. II. pag. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den unfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin einzusendenden Prüfungspredigten werden nebst Bekanntmachung der bei verspäteter Einsendung derselben und versäumter Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung eintretenden Nachtheile den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Ansbach, den 28. März 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 3309.

(Die Erledigung der Pfarrei Georgens- und Petersgmünd, Dekanats Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Georgens- und Petersgmünd, Dekanats Roth, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai dieses Jahrs mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	25	—
an Naturalien:		
4 Schffl. 2 Mz. 2 Vtl. 3 Sz. Korn à 8 fl. 30 kr. . . .	37	49½
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
2. Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	44	52½
8 Schffl. 3 Vtl. ½ Sz. Korn à 8 fl. 30 kr.	69	2½
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
4 Klft. weich. Scheitholz à 3 fl. 30 kr	14	20
20 St. Wellen zu . . 20 kr.		
3. Aus Gemeindekassen:		
an baarem Gelde	2	24
II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in ziemlich gutem baulichen Stande befindet, für eine große Familie aber keinen hinreichenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden	30	—
aus Grundstücken	139	57
IV. Ertrag aus Rechten, und zwar Kapitalzinsen	1	36
Weiderecht	1	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	233	40½
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	12	—
Summa	611	42
Hievon die Lasten ab mit . . .	5	14
Reinertrag .	606	28

An freiwilligen Geschenken in Naturalien 30 fl.

Ansbach, den 25. März 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 2793.

(Untersuchung wegen Preßvergehens in Nro. 152 der New-Yorker Abendzeitung gegen Hermann Raster, Redakteur zu New-York betr.)

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 29. März l. J., wobei zugegen waren: Freiherr von Welser, k. Direktor, Vorsitzender, Merz, Rath, Kopp, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, und von Walther, Rechtspraktikant als Protokollführer, in Erwägung, daß durch einen in der New-Yorker Abendzeitung Nro. 152 vom 15. Januar 1859 enthaltenen Artikel: „Aus Süddeutschland, Cannstadt den 21. Dezbr. 1858" — die Art. 13 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 185[illegible] verletzt erscheinen, daß jedoch gegen den Redakteur dieser Zeitung mit Erfolg nicht vorgeschritten werden

Digitized by Google

kann, in Gemäßheit des Art. 49 Ziffer 5 und des Art. 55 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848, dann des Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Herrmann Raster erkannt, zugleich aber die Unterdrückung obigen Preßerzeugnisses, so weit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 30. März 1859.

Der königliche Direktor:

Frhr. v. Welser.

Oppelt.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 50 der deutschen allgemeinen Zeitung betreffend.)

Das kgl. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom sechs und zwanzigsten März l. Js., wobei zugegen waren: Frhr. v. Lupin, I. Direktor, Vorsitzender, Frhr. v. Schleich und Dr. Held, Räthe, Wolf, I. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer; —

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nummer 50 der in Leipzig unter Verantwortlichkeit des Dr. Eduard Brockhaus erscheinenden „deutschen allgemeinen Zeitung" vom 1. l. Mts. enthaltenen Artikels, beginnend:

„München, den 25. Februar. Die heutige Sitzung der Abgeordneten ꝛc."

der Art. 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 26. März 1859.

Der königl. I. Direktor:

Frhr. v. Lupin.

Metzenauer.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betreffend.

In Folge höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. l. Mts. wird in Bezug auf die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen für den Bedarf der Eisenbahnbauten im II. Semester $18^{59}/_{60}$ Nachstehendes bekannt gemacht:

1) die Wiederanlage verlooster, aber noch unerhobener Capitalien der älteren und neuen Staatsschuld, sowie der Eisenbahnschuld kann nach dem Wünsche der Gläubiger bei dem Eisenbahn-Anlehen zu viereinhalb Procent au porteur und auf Namen stattfinden.
2) Den Stiftungen, geistlichen Pfründen, Gemeinden und öffentlichen Fonds ist auch die Anlegung baarer Darlehen bei dem Eisenbahn-Anlehen zu viereinhalb Prozent gegen Nominal-Obligationen bis auf Weiters gestattet.
3) Die Aufnahme von Eisenbahn-Anlehen zu vier Prozent mit Arrosirung $3^1/_2$procentiger Obligationen wird sowohl für baare Darlehen als Wiederanlage verlooster Capitalien in bisheriger Weise fortgesetzt.

München, den 25. März 1859.

Kgl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut Allerhöchsten Reskripts vom 25. März d. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Neukirchen bei Haggn, Landgerichts Mitterfels, dem Priester Franz Xaver Kroner, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor in Blaibach, Landgerichts Kötzting, verliehen.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, K. d. Innern, und des k. Kreiskommando's von Niederbayern, d. d. 25. März 1859, wurde der bisherige Oberjäger bei der Schützenkompagnie im Landwehr-Bataillon Landau a/J., Thomas Staudinger, zum Unterlieutenant in genannter Kompagnie ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 28. Landshut, Sonnabend den 9. April **1859.**

Inhalt:

Die neuen Satzungen des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern. — Die neue bayerische Hagelversicherungsgesellschaft, hier die neuerliche Bekanntgabe ihrer sämmtlichen Agenten. — Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Bogen, k. Landg. Bogen. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Laibling, k. Landger. Straubing. — Den Verlust des Dienstbuches des Joh. Bapt. Leithe von Buchlingsried, k. Landger. Weiler. — Die Aufstellung eines IV. Vikars bei der protestantischen Stadtpfarrei München. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage. Außerordentliche Beilage: Satzungen des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,896.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die neuen Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. vor. Mts. Nr. 2568 die in der Generalversammlung der Mitglieder des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom 25. November vor. Js. berathenen und neu festgestellten Satzungen dieses Vereines mit dem Zusatze (zu §. 53) allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die im §. III der allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften vom 27. Juli 1853 (Regierungsblatt Seite 996) bezüglich der Bestätigung der Vereins-Agenten gegebenen Vorschriften wie auch sämmtliche in Bayern zum Geschäftsbetriebe zugelassene Hagelversicherungs-Gesellschaften, so auch auf den gedachten Verein fortan analoge Anwendung zu finden haben.

Demzufolge werden die Allerhöchst neugenehmigten Satzungen des erwähnten Vereins in der Beilage veröffentlicht und anbei die Distriktspolizeibehörden angewiesen, falls ihre Mitwirkung satzungsgemäß veranlaßt ist, den Organen des Vereines stets geschäftsförderlich entgegenzukommen.

Landshut, den 1. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 17,434.

An sämmtliche kgl. Landgerichte und die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die neue bayerische Hagelversicherungs-Gesellschaft, hier die neuerliche Bekanntgabe ihrer sämmtlichen Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Verzeichnisse werden die Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in München für Niederbayern zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die obenbenannten Behörden hiemit angewiesen, bezüglich der für ihre Bezirke aufgestellten Agenten die unentgeldliche Bekanntgabe in ihren Wochen- und Bezirks-Amtsblättern zu erneuern.

Landshut, den 3. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der Agenten in Niederbayern der Neuen Bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in München.

C. Wagner, Silberarbeiter in Abensberg,
J. B. Zenger, Buchbinder in Bogen,
Joseph Primbs, Commissionär in Deggendorf,
Ant. Sämer, Zimmermeister in Dingolfing,
C. Zantner, Kaufmann in Eggenfelden,
Georg Retzsch, Apotheker in Schönberg, Landgerichts Grafenau,
Ign. Brucker, Kaufmann in Griesbach,
Jos. Geier, Landgerichts-Scribent in Hengersberg,
Conrad Ortlieb, Gastwirth u. Thierarzt in Kelheim,
Ant. Pallauf, Bierbräuer in Landau a/J.,
Casp. Ottmair, Wundarzt in Pilsting, Landger. Landau a/J.,
Max Kindler, Kaufmann in Landshut,
Heinrich Wolf, Steinbruchbesitzer in Eggmühl, Landgerichts Mallersdorf,
Xaver Schlag, Stadtschreiber in Osterhofen,
Ph. Rothbauers We., Kaufleute in Passau,
Jos. Kiermayer, Zimmermeister in Baumgarten, Landgerichts Pfarrkirchen,
J. N. Zöllner, Aufschläger in Zwiesel, Landgerichts Regen,
M. Morasch, Handelsmann und Bürgermeister in Rottenburg,
Gg. Durmaier, Kaufmann in Rotthalmünster,
Anton Gober, Handelsmann in Simbach a/J.,
Joh. Stieglmeier, Kaufmann in Straubing,
C. Hofreiter, Weißgerber in Vilsbiburg,
E. Richter, Marktschreiber in Frontenhausen, Landgerichts Vilsbiburg,
Roman Weißmann, Commissionär in Vilshofen,
M. Waldeck, Marktschreiber in Untergriesbach, Landgerichts Wegscheid.

München, 28. März 1859.

Ad Num. 17,326.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Bogen, k. Landgerichts Bogen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Joseph Bauer zu Bogen ist der Schul- und Meßnerdienst im Markte Bogen, k. Landgerichts gleichen Namens, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 335 fl. 31¼ kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Theresia Bauer von Bogen auf deren Lebensdauer oder bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 30 fl. — kr. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Bogen oder der k. Distriktsschulinspektion Bogen in Schwarzach einzureichen, welche Distrikts-

Digitized by Google

Behörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 1. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,435.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Laiblfing, k. Landgerichts Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Schullehrers Joseph Blaimberger zu Laiblfing in Ruhestand ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Laiblfing, k. Landgerichts Straubing, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahreseinnahme von 782 fl. 47½ kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an den in Ruhestand versetzten Joseph Blaimberger auf dessen Lebensdauer ein Absent von jährlichen 200 fl. — kr. nebst zwei Klaftern weichen Holzes zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Straubing oder der k. Distriktsschulinspektion Straubing II in Aiterhofen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 2. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,566.

An die kgl. Stadtcommissariate und die Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

(Den Verlurst des Dienstbuches des Johann Baptist Leithe von Bufflingsried, königl. Landgerichts Weiler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 24. Februar lauf. Js. ist auf dem Wege von dem Eisenbahnhofe zu Augsburg in die Stadt das von dem kgl. Landgerichte Weiler im Monate November vor. Js. ausgestellte Dienstbuch des Johann Baptist Leithe von Bufflingsried, genannten k. Landgerichts, verloren gegangen.

Dasselbe wurde bald darauf wieder gefunden, aber nicht an den rechtmäßigen Eigenthümer, sondern an einen fremden Burschen, welcher sich fälschlich für Johann Baptist Leithe ausgab, ausgehändiget.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei Produzirung dieses Dienstbuchs den dermaligen Besitzer desselben anzuhalten und nach Umständen die geeignete Untersuchung und Einschreitung vorzukehren.

Das Signalement des rechtmäßigen Eigenthümers des fraglichen Dienstbuches, Johann Baptist Leithe, ist unten angefügt.

Landshut, den 3. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Größe 5′ 9″ 8‴, Haare blond, Stirn schmal, Augenbrauen blond, Augen graublau, Nase länglicht, Mund klein, Lippen aufgeworfen, Bart blond (unbedeutend), Kinn länglicht, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

Ad Num. 17,431.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbar untergeordneten Magistrate in Niederbayern.

(Die Aufstellung eines IV. Vikars bei der protestantischen Stadtpfarrei München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 31. vor. praes. 1. d. Mts. Num. 2499 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Gewinnung der Mittel für Aufstellung eines IV. Vikars bei der protestantischen Stadtpfarrei München behufs der Pastorirung der in Oberbayern zerstreut wohnenden Protestanten eine Sammlung freiwilliger Beiträge bei der protestantischen Bevölkerung des Königreiches dießseits des Rheines vorgenommen werde, was den oben genannten Behörden zur Wissenschaft hiemit eröffnet wird.

Landshut, den 5. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der Apotheker Ludwig Maier in Landau wurde als Bürgermeister daselbst wieder gewählt und in dieser Eigenschaft durch die k. Kreisregierung bestätiget.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung K. d. Innern und des k. Kreiscommando's von Niederbayern vom 5. April 1859 wurde der bisherige Schütze im k. Landwehr-Bataillon zu Kelheim, Anton Stadler, zum Füsilier-Unterlieutenant im genannten Landwehr-Bataillon ernannt.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 4. April l. Js. ist der Schullehrer Johann Georg Schießl zu Oberglaim, k. Landgerichts Landshut, auf sein Ansuchen vom Schuldienste enthoben, und der dortige Schulprovisor Georg Schießl zum Schullehrer in Oberglaim befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 7. April 1859 wurde der erledigte Knabenschul- und Organistendienst an der Ilzstadtschule zu Passau dem Schullehrer und bisherigen Vorbereitungs-Hauptlehrer für Schullehrlinge, Michael Mirwald von Berg, k. Landgerichts Landshut, verliehen.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 31. März 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	92
„ à 4 %	96¼	—
„ à 4½ %	100½	—
„ à 4½ % halbjährig	100½	101
„ à 5 % . . IV. Emission . .	101½	—
„ à 5 % . . neue detto . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	805	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	98
„ „ mit 15 % Einzahlung . . .	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbl. zer Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.	Mittler Preis des Schäffels.	Mindester Preis des Schäffels.	Gegen dieses Mittelpreis gefallen	gestiegen
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abensberg	Vom 4. April 1859.	Waizen	9	212	221	212	9	12 12	10 34	9 48	— 8	—
		Korn	14	9	23	22	1	9 9	9 2	8 56	— —	—
		Gerste	—	6	6	5	1	9 18	9 1	8 57	— 17	—
		Haber	2	29	31	31	—	8 44	8 26	8 2	— 8	—
Deggendorf	Vom 5. April 1859.	Waizen	19	254	273	270	3	11 16	9 34	8 22	— —	—
		Korn	—	80	80	75	5	8 56	8 37	8 21	— —	—
		Gerste	3	134	137	137	—	8 25	8 4	7 46	— —	—
		Haber	3	154	157	157	—	7 41	7 27	7 5	— 4	—
Dingolfing	Vom 5. April 1859.	Waizen	—	127	127	127	—	14 —	11 —	8 24	— —	—
		Korn	—	2	2	2	—	9 12	— —	— —	— —	—
		Gerste	—	43	43	43	—	9 6	8 30	8 —	— —	—
		Haber	—	15	15	15	—	8 —	7 30	— —	— —	—
Geiselhöring	Vom 5. April 1859.	Waizen	—	36	36	36	—	11 —	10 30	10 15	— —	—
		Korn	—	4	4	4	—	9 —	9 —	9	— —	—
		Gerste	—	20	20	20	—	8 30	8 —	7 30	— 30	—
		Haber	—	23	25	23	—	9 30	9 6	9 —	— —	1
Kelheim	Vom 31. März 1859.	Waizen	—	18	18	18	—	11 44	11 27	10 28	— —	—
		Korn	—	4	4	4	—	— —	9 48	— —	— —	—
		Gerste	—	1	1	1	—	— —	9 30	— —	— —	—
		Haber	—	21	21	21	—	8 48	8 30	8 6	— 8	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 4. April 1859.	Waizen	--	301	301	301	—	14	49	11	21	8	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	448	448	448	—	8	51	8	12	7	45	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	-	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 1. April 1859.	Waizen	126	1666	1792	1683	109	13	59	11	38	10	14	—	—	—	5
		Korn	16	96	112	98	14	9	8	8	50	8	24	—	7	—	—
		Gerste	109	910	1019	951	68	9	58	9	28	8	54	—	6	—	—
		Haber	48	507	555	482	73	8	17	7	49	7	28	—	5	—	—
Mainburg	Vom 6. April 1859.	Waizen	—	207	207	207	—	12	10	10	51	8	6	—	—	—	27
		Korn	—	16	16	16	—	8	30	8	15	8	9	—	—	—	—
		Gerste	—	12½	12½	12½	—	9	33	9	18	9	12	—	—	—	2
		Haber	5½	6½	12	12	—	7	19	6	46	6	18	—	16	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 5. April 1859.	Waizen	2	147	149	122	27	11	28	10	11	9	12	—	—	—	1
		Korn	1	17	18	18	—	9	18	8	48	8	30	—	—	—	15
		Gerste	—	23	23	19	4	9	24	8	54	8	30	—	—	—	21
		Haber	10	18	28	24	4	8	30	7	46	7	—	—	—	—	1
Passau	Vom 5. April 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	29	24	53	38	15	9	3	8	54	8	21	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	96	99	99	—	7	37	7	16	7	8	—	—	—	13
Vilsbiburg	Vom 4. April 1859.	Waizen	—	37	37	37	—	12	30	11	7	9	30	—	—	—	43
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	9	15	9	1	8	45	—	2	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	54	7	58	7	30	—	—	—	23
Pilsting	Vom 5. April 1859.	Waizen	—	56	56	56	—	16	—	13	—	8	-	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	269	269	269	—	9	30	8	39	7	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. April 1859.	Waizen	11	1711	1722	1591	131	11	59	10	3	9	8	—	13	—	—
		Korn	6	343	349	292	57	9	18	8	51	8	21	—	35	—	—
		Gerste	56	806	862	791	71	8	38	8	9	7	24	—	10	—	—
		Haber	13	357	370	312	58	9	19	8	5	7	8	—	4	—	—
Vilshofen	Vom 6. April 1859.	Waizen	214	318	532	456	76	17	2	14	2	10	39	—	—	—	3
		Korn	4	17	21	21	—	9	3	8	53	8	12	—	2	—	—
		Gerste	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	11	8	19	14	5	7	36	7	24	7	—	—	4	—	—

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Nr. 28.

Sonnabend, den 9. April 1859.

Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines

für das

Königreich Bayern.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Grundeigenthümer, Pächter und Nutznießer bilden zusammen einen Privatverein auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu dem Endzwecke, daß sich die Mitglieder zur Vergütung des an den Erzeugnissen des Bodens erlittenen Hagelschadens durch jährliche Beiträge in eine gemeinschaftliche Kasse nach den Bestimmungen gegenwärtiger Satzungen versichern.

§. 2. Dieser Verein erstreckt sich über das Gesammtgebiet des Königreiches Bayern; ausnahmsweise ist der Beitritt zum Vereine auch für solche Grundstücke zuläßig, welche außerhalb des Königreiches gelegen sind, sie mögen In- oder Ausländern gehören.

Seine Benennung ist:

Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern.

§. 3. Die Bestimmung der Versicherungssummen, welche nur in Gulden anzugeben sind, geschieht auf den Grund einer Fassion über den muthmaßlichen Geldwerth der zu hoffenden Ernte, und ist dem freien Ermessen des Patenten anheim gegeben; jedoch muß sich dabei an einen den laufenden Preisen angemessenen Maßstab gehalten werden.

§. 4. Die für jedes Versicherungsjahr, welches das Kalenderjahr ist, sich berechnenden Entschädigungen werden längstens bis zum 1. Dezember auf einmal baar hinausbezahlt.

Entschädigung wird auch dann geleistet, wenn der Versicherte nur auf einem einzelnen Grundstücke, oder auch blos auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagelschaden im Betrage von wenigstens $^1/_{10}$ der darauf stehenden Frucht erlitten hat.

Diese Beschädigung muß aber die Summe von mindestens 10 fl. erreichen; eine Gesammtbeschädigung eines Mitgliedes unter diesem Betrage wird aus der Vereinskasse nicht vergütet.

Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die Versicherungssumme eines Mitgliedes weniger als 50 fl. beträgt, in diesem Falle ist die erlittene Hagelbeschädigung zu vergüten.

§. 5. Der Anspruch auf die treffende Entschädigung für den im Laufe eines Jahres erlittenen Hagelschaden wird dadurch bedingt, daß die Versicherung rechtzeitig und giltig erfolgt ist.

§. 6. Jede absichtliche Gefährdung des Vereines von Seite eines Mitgliedes zieht für dasselbe, unbeschadet seiner Haftung für die Jahresbeiträge, den Verlust des Entschädigungs-Anspruches für das Jahr, in welchem die Gefährdung eingetreten ist, nach sich.

§. 7. Alle Certifikate, Contrasignationen u. dgl., welche öffentliche Stellen und Behörden für den Verein ausstellen, dann die Verpflichtungen der Agenten und Schätzleute, sowie sonstige Verhandlungen, welche die gedachten Behörden im Interesse des Vereines vornehmen, sind stempel- und portofrei — dann in Folge

Digitized by Google

der allergnädigsten besonderen Begünstigung des Vereines, nach der Bestimmung des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 (Gesetzbl. vom Jahre 1831 S. 239) auch tarfrei.

§. 8. Sämmtliche Auslagen auf Postporti und Botenlöhne für die nöthigen Korrespondenzen der Vereinsorgane unter sich werden als Verwaltungs-Ausgaben aus der Vereinskasse bestritten.

§. 9. Der Verein versichert die Ernte auf dem Felde nur gegen Beschädigung durch Hagel.

Schäden, welche durch andere Ereignisse, als Frost, Rost, Mehlthau, Schneedruck, Trockene, Nässe, Wild- oder Mäusefraß u. s. w. herbeigeführt werden, oder Folge schlechter Bewirthschaftung sind, werden nicht vergütet.

Bei Obst- und Weingärten kann nur das Obst und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert werden, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht wird. Ebenso wird bei Hopfenversicherung nur der Hagelschaden an Dolden, nicht aber jener an Stöcken vergütet.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 10. In die Versicherung **müssen**, bei Verlust des Entschädigungsanspruches für, alle versicherten Früchte, **alle mit Getreidfrüchten** (z. B. Kern, Fesen, Spelz, Dinkel, Waizen, Korn, Gerste, Haber) **bebauten Grundstücke**, welche zu einem und demselben Gutskomplexe, oder zu dem im Umfang einer Gemeindemarkung gelegenen walzenden Besitzthume der nämlichen Person gehören, **gleichzeitig und insgesammt aufgenommen werden.**

Dagegen ist die Versicherung für jene Grundstücke freigestellt, welche mit anderen Früchten als Getreid bebaut sind.

Wird Flachs und Hanf versichert, so hat außer dem Samen auch der Stengel, aber jedes gesondert, veranschlagt zu werden.

Wenn das Stroh von Getreidfrüchten versichert wird, so hat solches im gesonderten, wenigstens ¼ des Körnerwerthes betragenden Anschlage zu geschehen.

Bei Futtergewächsen kann außer dem Heu auch das Grummet, bei Kleefeldern außer dem Futterbau auch der Kleesamen versichert werden, muß aber in der Fassion gesondert in Ansatz gebracht werden.

§. 11. Die Fatirung des muthmaßlichen Geldwerthes der zu hoffenden Ernte hat für jedes einzelne Grundstück besonders zu geschehen.

Ist ein Grundstück mit verschiedenen Fruchtgattungen bebaut, so ist die Fatirung nach diesen Gattungen mit beiläufiger Angabe des betreffenden Flächenmaßes auszuscheiden und auch besonders zu veranschlagen.

§. 12. Soll im Falle eines vor Ablauf des Versicherungstermines erfolgten theilweisen Hagelschadens an einem nicht versicherten Grundstücke der Rest der Ernte versichert werden, so muß dies noch innerhalb jenes Termines, und jedenfalls nur auf den Grund einer vorgängigen Revision der Fassion vermittelst einer auf Kosten des sich Versichernden vorzunehmenden Schadenserhebung geschehen.

§. 13. **Der Beitritt kann immer nur für die Dauer eines Jahres erfolgen.**

Derselbe muß in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 15. Juni des Jahres, für welches versichert werden will, geschehen, was insbesondere auch von dem im §. 12. vorgesehenen Fall gilt.

§. 14. Wer dem Vereine beitreten will, hat sich bei dem einschlägigen Agenten zu melden und demselben die satzungsgemäß angefertigte Fassion (Beilage I.) in zwei Exemplaren zu übergeben. Die Formulare zu dieser Fassion erhält man beim Agenten.

Der Agent ist verbunden, nach dem Empfange der Fassion die Versicherungsurkunde sogleich auszu-

tized by Google

fertigen, von dem Beitretenden eigenhändig unterzeichnen zu lassen, und eines der beiden Exemplare demselben gegen Empfangnahme eines Reservefond-Beitrages zu 6 kr. vom Hundert der Versicherungssumme auszuhändigen.

Letzterer erwirbt von der Stunde der Fertigung der Versicherungsurkunde an und durch die beigesetzte eigenhändige Namensunterschrift die Eigenschaft eines Vereinsmitgliedes, und den Anspruch auf satzungsmäßige Entschädigung.

§. 15. Soweit die definitiven Steuerkataster hergestellt sind, genügt es, wenn in der Fassion blos die Katasternummer mit Flächeninhalt nach Tagwerken und Dezimalen angegeben sind; wo aber noch das Provisorium besteht, müssen die eigenen Namen der Grundstücke so genau und umständlich angegeben werden, daß eine Verwechslung des einen mit dem anderen Grundstücke unmöglich wird. Soweit das Definitivum eingeführt ist, wird auch der Flächeninhalt in Tagwerken und Dezimalen, außerdem aber nur beiläufig nach dem üblichen Ackermaße in die Fassion eingestellt.

§. 16. Die Versicherungsurkunde, welche vom Agenten ausgefertigt wird, enthält:

a) die ausdrückliche Anerkennung der Satzungen von Seite des Beitretenden;

b) die Bescheinigung des baaren Empfanges des Reservefondbeitrages;

c) die Bezeichnung der Klasse der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit, in welche der Versichernde gehört;

d) die Zusicherung der richtigen Erfüllung der dem Vereine gegen jedes Mitglied satzungsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten; dann

e) am Schlusse die Fertigung des Agenten mit genauer Angabe des Tages und der Stunde derselben.

§. 17. Das ganze gleichlautende Duplikat der Fassion mit der Versicherungsurkunde hat der Agent mit der nächsten Post- oder Botengelegenheit, jedenfalls aber binnen 8 Tagen, von der Ausstellung der Urkunde an gerechnet, nebst dem Reservefond-Beitrage an das Directorium einzusenden.

Letzterem ist vorbehalten, dieses Duplikat bezüglich der Legalität, Bestimmung der Versicherungs-Summe, Richtigkeit der Klassifikation u. s. w. zu prüfen, den Versicherte aber muß sich, unbeschadet der Haftung der Agenten, dem Ergebnisse dieser Prüfung unterwerfen.

Nach geschehener Prüfung und Berichtigung der Fassion sowie der Versicherungs-Urkunde verfügt das Vereins-Directorium die Eintragung in den Kataster.

§. 18. Bei Veränderungen im Besitze, welche während der Dauer eines Versicherungsjahres eintreten, bleibt der dem Vereine beigetretene Besitzer für den treffenden Jahresbeitrag haftbar, wogegen demselben aber auch die Verfügung über allenfallsige Entschädigungsansprüche vorbehalten wird.

§. 19. Mit dem Austritte aus dem Vereine geht aller Anspruch auf das Vermögen desselben, insbesondere auf etwaige künftige Entschädigungs-Ergänzungen verloren.

§. 20. Sämmtliche Vereinsmitglieder eines jeden Versicherungsjahres sind gehalten, für dasselbe

a) die Vergütung für alle darin vorgekommenen, zur Entschädigung nach §. 37. geeignete Hagelschäden und

b) die nothwendigen Verwaltungsausgaben des Vereines durch Beiträge zu decken.

§. 21. Der Versicherungsbeitrag des Einzelnen bemißt sich **für alle versicherten Früchte ohne Unterschied** nach der Größe der von ihm versicherten Summe, nach der Klasse der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit, welcher seine Grundstücke angehören, und nach der Verhältnißzahl.

Damit aber die Versicherungsbeiträge nicht eine zu große Höhe erreichen, so wird festgesetzt, daß dieselben jährlich von 100 fl. Versicherungs-Summe:

in der ersten Klasse mit der Verhältnißzahl zwei 1 fl. 30 kr.
in der zweiten Klasse mit der Verhältnißzahl drei 2 „ 15 „

Digitized by Google

in der dritten Klasse mit der Verhältnißzahl vier 3 fl. — kr.
in der vierten Klasse mit der Verhältnißzahl fünf 3 „ 45 „
in der fünften Klasse mit der Verhältnißzahl sechs 4 „ 30 „
in der sechsten Klasse mit der Verhältnißzahl sieben 5 „ 15 „

niemals übersteigen dürfen.

Eine Abstufung der Beitragsprozente nach den Fruchtgattungen findet nicht statt.

§. 22. Die **Ortsflur**-Hagelgefährlichkeit wird jedes Jahr, vor dem Beginne desselben, auf Grund der Hagelgefährlichkeits-Vereinskataster festgesetzt, nach den während der letzten 15 Jahre in der betreffenden Ortsflur stattgehabten Hagelschäden bemessen und hiebei der Grad der Hagelgefährlichkeit nach folgenden sechs Klassen ausgeschieden:

Die erste Klasse mit der Verhältnißzahl zwei begreift diejenigen Ortsfluren, in welchen während des gedachten Zeitraumes gar keine Hagelbeschädigung eingetreten ist.

Die zweite Klasse mit der Verhältnißzahl drei bilden jene Ortsfluren, in welchen während jener Zeit nur einmal Hagelschaden vorgekommen ist.

In die dritte Klasse mit der Verhältnißzahl vier fallen jene Ortsfluren, welche während der erwähnten Zeit nur zweimal Hagelschaden erlitten haben.

In die vierte Klasse mit der Verhältnißzahl fünf gehören diejenigen Ortsfluren, welche in erwähnter Zeit dreimal Hagelschaden erlitten.

Die fünfte Klasse mit der Verhältnißzahl sechs besteht aus denjenigen Ortsfluren, welche während erwähnter Zeit viermal Hagelschaden erlitten haben.

In die sechste Klasse mit der Verhältnißzahl sieben kommen diejenigen Ortsfluren, in welchen während der letztverflossenen 15 Jahre fünf und mehrere Hagelschäden vorgekommen sind.

Die Versetzung einer Ortsflur von einer niedern in eine höhere Hagelgefährlichkeits-Klasse kann nur stattfinden, wenn die Hagelbeschädigung zwei Zehntel der Versicherungssumme in derselben erreicht hat.

Für jene Beitretende, für welche eine Beitragsklasse noch nicht festgesetzt sein sollte, wird bestimmt, daß mit der Uebergabe der Fassion ein amtlicher Nachweis darüber vorgelegt werden muß, in welchen Jahren und zu welchem Quotheile die Ortsflur, in welcher die versichert werdenden Feldfrüchte gelegen sind, Hagelschaden erlitten haben.

§. 23. Die oben im §. 22 angegebene Klassifikation der Ortsfluren wird in entsprechenden Auszügen den Agenten, behufs der Verständigung der Aufnahmslustigen, von dem Directorium mitgetheilt.

§. 24. Die Größe der auf die einzelnen Klassen treffenden Versicherungsbeiträge wird nach dem im §. 20 erwähnten Bedarfe alljährlich mit Beginn der ersten Hälfte des Monats September durch die Bevollmächtigten mit dem Vereins-Directorium nach der Verhältnißzahl berechnet und festgesetzt.

Bruchtheile, welche sich bei Berechnung des Ausschlages ergeben, werden für voll gerechnet.

§. 25. Die von dem Vereinsdirectorium ausgeschriebenen Versicherungsbeiträge müssen während der in der Ausschreibung angegebenen Frist, und zwar jedesmal in der ersten Hälfte des Monats Oktober, baar und pünktlich entrichtet werden.

Nach Umfluß der festgesetzten Zahlungsfrist hat der betreffende Agent dem Vereins-Directorium ein Verzeichniß der zahlungssäumigen Vereinsmitglieder seines Bezirkes mit Angabe der Summe der rückständigen Beiträge zu übermachen.

Auf das mit dem Rückstandsverzeichnisse belegte Anrufen, welches nur der Unterfertigung des Directorial-Vorstandes und keiner Unterzeichnung eines Rechtsanwaltes bedarf, haben die Gerichte nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Dez. 1831 unverzüglich im unbedingten Mandatsprozesse dem Beklagten den Auftrag zu ertheilen, die eingeklagten Rückstände binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution an Mobilien oder im Falle, daß diese nicht zureichen sollten, an Immobilien zu bezahlen.

Digitized by Google

Unter keiner Voraussetzung darf von den Gerichten ein Mitglied bezüglich der Klage des Vereines mit der Einrede der Kompensation oder Retention oder mit einer Widerklage gehört werden, vorbehaltlich des Rechtes, den Verein bei seinem Gerichtsstande in separato zu belangen.

Die Exekution darf durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden.

Dem Vereins-Direktorium ist gestattet, alle Schuldner eines Gerichtsbezirkes in einem Libelle zu belangen.

Dem Vereine steht das im Art. 2. des oben allegirten Gesetzes den Vereinen dieser Art zugesicherte Vorzugsrecht im Konkurse zu.

III. Abschnitt.

Schadenserhebung und Abschätzung.

§. 26. Sobald in einem Agenturbezirke mehrere Grundbesitzer in den Verein aufgenommen sind, bringt der Agent unter Mitwirkung des landwirthschaftlichen Bezirks-Comité vier ansäßige Oekonomen als Schätzer dem Direktorium in Vorschlag, und diese werden ein für allemal auf Ansuchen des Directoriums oder des Agenten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten bei der betreffenden Polizeibehörde beeidigt.

Zwei dieser beeidigten Schätzer bilden in jedem Hagelbeschädigungsfalle unter Leitung des Agenten die Schätzungs-Kommission.

§. 27. Ereignet sich ein Hagelschaden, der ein Vereins-Mitglied trifft, so hat dasselbe, wenn es Anspruch auf Entschädigung machen will, selbst oder durch einen Stellvertreter dem Agenten hievon Anzeige zu erstatten und die Schadenserhebungen zu verlangen.

Die gedachte Anzeige, deren Erstattung dem Versicherten auf Verlangen durch den Agenten zu bescheinigen ist, muß bei Vermeidung des Verlustes des Entschädigungs-Anspruches jedenfalls binnen 3 Tagen vom Hagelschlag an erfolgen.

Auch darf vor dieser Anzeige und bis zur wirklich erfolgten Schadenserhebung nicht die geringste Veränderung an den beschauerten Früchten vorgenommen werden, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung gleichfalls verloren geht.

§. 28. Die Schadenserhebung erfolgt durch Abschätzung, welche unter der Leitung des Agenten durch zwei von ihm benannte Vereins-Schätzmänner nach Zehntheilen vorgenommen wird.

Der Beschädigte hat das Recht, einen Schätzer abzulehnen, welchem Gründe, die einen Zeugen verdächtig machen, erweislich entgegenstehen. Es ist dann ein anderer Schätzmann beizuziehen.

Der Tag der Abschätzung darf nie über den dritten Tag nach gemachter Anzeige verschoben werden.

§. 29. Die Schätzungs-Kommission wird von dem Beschädigten oder einem Stellvertreter desselben an Ort und Stelle begleitet, und der Hagelschaden nach der hierüber gegebenen Instruction auf das Genaueste untersucht und erhoben.

Die Verhandlung muß jedenfalls von dem Agenten selbst an Ort und Stelle mit den Schätzleuten gepflogen werden, widrigenfalls diese Taration als satzungswidrig zurückgewiesen werden wird.

Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben nun die Schätzleute, nach Entfernung des Beschädigten, und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihre Gutachten ab, welche genau unter Berücksichtigung des §. 4 der Satzungen zu Protokoll zu nehmen sind.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit soll sie der Agent zu vereinigen suchen, außerdem aber soll die Durchschnittssumme der beiden Schätzungen angenommen werden.

§. 30. Der Agent hat das Resultat der Schätzung in ein tabellarisches Protokoll, wozu ihm die Formulare

Digitized by Google

(Beilage II.) von dem Vereins-Directorium zugestellt werden, zu verzeichnen und dann dem Beschädigten vorzulegen.

Werden die Abschätzungsresultate von dem Letzteren ohne Einwendung angenommen, so wird dieß im Protokolle bemerkt, und dasselbe von dem Beschädigten, dann den Schätzern und dem Agenten eigenhändig unterzeichnet. Im entgegengesetzten Falle werden die Gründe des eingelegten Widerspruches im Protokolle kurz vorgetragen und dieses ungesäumt an das Directorium zur Verfügung eingesendet.

§. 31. Soweit die Beschädigung auf dem ganzen Komptere oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, soweit also weder eine Erholung der Frucht, noch auch ein weiterer Hagelschaden bei eingetretener Ernte möglich ist, wird die Abschätzung sogleich als definitiv rachtet.

Im anderen Falle hat sie nur eine provisorische Bedeutung und bleibt eine Nachschätzung und die efinitive Festsetzung der Abschätzungsresultate vorbehalten, welche sechs, längstens zehn Tage vor der Ernte eintritt.

Bevor diese Nachschätzung erfolgt ist, darf die eschädigte Frucht bei Vermeidung des Verlustes des Entschädigungs-Anspruches nicht geerntet und abgeäumt werden.

Dieses findet jedoch dann keine Anwendung, wenn er Beschädigte acht Tage vor der Ernte die Nachschätzung nachweislich verlangt hat und diese ohne sein Verschulden unterblieben ist, in welchem Falle ihm die Räumung freisteht und die provisorische Schätzung der Berechnung seiner Entschädigungs-Ansprüche zu Grunde gelegt wird.

Sollte sich jedoch genügend herausstellen, daß eine on der Schätzungs-Commission definitiv angegebene Abschätzung, sei es in Folge von Fahrlässigkeit oder solcher Absicht, sich nicht bewähren sollte, so ist dieselbe (Agent und Schätzleute) hiefür dem Vereine persönlich und mit ihrem Vermögen haftbar.

§. 32. Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Ernte schon zum Theile eingebracht ist, so ändert dieß in der Abschätzung nichts, indem der bereits abgeerntete Theil als nicht beschauert angenommen wird.

Folgt auf einen früheren Partialschaden ein weiterer Hagelschaden, so wird, wenn nicht der frühere Schaden ohnehin schon ein totaler war, bei der nachfolgenden Abschätzung der ganze Hagelschaden des früheren und späteren Schauers zusammen abgeschätzt.

§. 33. Die Nachschätzung, welche der Beschädigte bei dem betreffenden Agenten rechtzeitig zu verlangen hat, hat den Zweck, zu erheben, ob die früheren befundenen Abschätzungs-Resultate noch die nämlichen sind, oder ob und um wie viel sie sich nun als vermehrt oder vermindert erweisen.

Hiebei ist das frühere Schätzungsprotokoll zur Hand zu nehmen und das Resultat in dasselbe einzutragen, dann vom Beschädigten zu unterzeichnen.

Die Nachschätzung wird durch dieselbe Schätzungs-Commission, welche die provisorische Schadenserhebung vorgenommen hat, bewerkstelliget.

Eine Reklamation gegen die definitive Abschätzung findet in keinem Falle statt.

Das Schätzungs-Protokoll, sowohl das provisorische als definitive, ist jedesmal sogleich nach beendigtem Geschäft an das Directorium einzusenden, im Unterlassungsfalle haftet der Agent für allen Schaden und Nachtheil.

§. 34. Das Directorium ist in jedem Falle befugt, die Nachschätzungen unter Beiladung des Agenten, der Schätzleute und des Betheiligten oder dessen Stellvertreter entweder selbst vorzunehmen oder durch eigene Abordnungen vornehmen zu lassen.

§. 35. Die Kosten der Schadenserhebungen und Abschätzungen, falls der Verein Entschädigungs-Vergütung leistet, sowie die Kosten der Abordnungen werden von dem Vereine getragen.

Allenfallsige Kosten auf Schadenserhebungen, falls der Verein eine Entschädigung nicht leistet, hat das betheiligte Mitglied allein zu tragen.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Von der Entschädigung.

§. 36. Die Entschädigungen betragen, vorausgesetzt, daß wenigstens zwei Zehntheile und diese Beschädigung mindestens 10 fl. erreicht (§. 4), eben so viele Zehntheile der Versicherungs-Summen, als nach den **definitiven** Schadenserhebungen und Abschätzungen an dem Bestande der versicherten Ernte durch den Hagel vernichtet worden ist.

§. 37. Alle Entschädigungen werden aus den Gesammt-Versicherungs-Beiträgen, nach Abzug sämmtlicher Verwaltungskosten, längstens bis 1. Dezember jeden Jahres vergütet und auf ein Maximum von 75 Prozent und ein Minimum von 50 Prozent des eingeschätzten Gesammtschadens festgesetzt, wenn nicht außergewöhnliche Hagelverheerungen eintreten, welche es unmöglich machen, das Minimum von 50 Prozent im nämlichen Jahre voll zu vergüten.

§. 38. Reichen die festgesetzten Maximal-Versicherungs-Beiträge nicht aus, um nach Abzug der Verwaltungskosten 75 Prozent des Gesammtschadens zu vergüten, so werden dieselben unter sämmtliche Hagelbeschädigte nach einer Verhältnißberechnung vertheilt, und es hat hiebei in dem Falle sein Bewenden, wenn die solchergestalt gegebene Vergütung wenigstens 50 Prozent beträgt.

§. 39. Sollten aber die Versicherungs-Beiträge, nach Abzug der Verwaltungskosten, zur Bezahlung von wenigstens 50 Prozent nicht ausreichen, so wird den Beschädigten der zu diesem Maß von Entschädigung fehlende Betrag gut geschrieben und nachbezahlt, insofern die Beschädigten noch Vereins-Mitglieder sind.

§. 40. Zu diesem Zwecke wird bestimmt, daß in nachfolgenden minder hagelreichen Jahren die ordentlichen Beiträge im festgesetzten Maximum so lange erhoben werden, bis die beschädigten Mitglieder früherer Jahre, soferne sie im Vereine bleiben, befriedigt sind.

Für diesen Zweck kann auch der Reservefond bis zur Hälfte angegriffen werden.

Die Beschädigten der Vorjahre, insolange dieselben nicht befriediget sind, können nur aus dem Ueberschusse, welcher sich aus den Beiträgen nach Ausbezahlung des Minimums von 50 Prozent an die Beschädigten des laufenden Jahres ergibt, befriediget werden, wobei die Beschädigung nach dem Alter den Vorzug hat.

§. 41. Die Ausbezahlung der Entschädigungs-Summen geschieht durch den Agenten, zu welchem Behufe ihm von dem Vereins-Directorium die nöthigen namentlichen Verzeichnisse zugesendet werden, und nur an den Versicherten, oder aber, wenn letzterer unter Vormundschaft oder Kuratel steht, an den Vormund oder Kurator, gegen eigenhändig unterschriebene, oder wenn der Quittirende nicht schreiben kann, von ihm mit seinem Handzeichen versehene und von einem Zeugen unterschriebene Quittung.

V. Abschnitt.

Vom Reservefond.

§. 42. Der Reservefond wird gebildet:

a) aus den hiefür bestimmten besonderen Beiträgen der Mitglieder (§. 14.),
b) aus den Ueberschüssen, die sich in einem Versicherungsjahr nach Bezahlung der Entschädigung und der Verwaltungskosten ergeben,
c) aus den Zinsen von angelegten Vereinsgeldern und
d) aus sonstigen, wie immer Namen habenden Zuflüssen und Erübrigungen.

§. 43. Dieser Reservefond soll den Verein in den Stand setzen, auch für Jahre, in denen der Hagelschlag große und weitverbreitete Verheerungen anrichtet, den Versicherten mit Hilfe desselben wenigstens einige Entschädigung in Aussicht stellen zu können.

Auch darf der Reservefond dazu verwendet werden, dringende Bedürfnisse, welche sich vor der Erhebung des Gesammt-Ausschlages oder in Folge verzögerter Beitreibung desselben ergeben, vorbehaltlich der Re-

Digitized by Google

fundirung aus den Erträgnissen des letzteren zu decken, insbesondere an den angefallenen Schadensvergütungen vorher auf Verlangen des Beschädigten bei nachgewiesenem Bedarf mindestens Abschlagszahlungen zu leisten.

§. 44. Ueber den Reservefond wird von dem Vereins-Directorium besondere Rechnung geführt. Die Gelder des gedachten Fonds sind, so lange und so weit sie nicht zur augenblicklichen Verwendung kommen, bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank verzinslich anzulegen.

§. 45. In dem Falle, daß der Reservefond eine bedeutende Höhe erreicht hat, berathet und beschließt die General-Versammlung darüber, ob nicht das Minimum der Entschädigung um gewisse Prozente erhöht werden soll.

VI. Abschnitt.

Von den Vereins-Organen.

§. 46. Die Angelegenheiten des Vereines werden geleitet und besorgt:

1) durch die General-Versammlung,
2) durch die Vereins-Bevollmächtigen und
3) durch das Directorium mit den Agenten.

§. 47. Alle drei Jahre versammeln sich die Mitglieder des Vereines in Person zu einer General-Versammlung, die in München und zwar jedesmal im Monate März abgehalten wird.

Die Funktion aller Mitglieder der General-Versammlung ist unentgeltlich.

Die Einladung hiezu geschieht durch besondere Schreiben an die Agenten und durch Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern, mindestens 4 Wochen vor Abhaltung derselben.

Agenten, welche nicht Vereins-Mitglieder sind, haben bei der General-Versammlung nur berathende Stimme.

Eine bestimmte Anzahl von Vereins-Mitgliedern zur Beschlußfassung in der General-Versammlung ist nicht nothwendig.

Die Nichterscheinenden sind an die Beschlüsse der erschienenen Mitglieder gebunden.

Bei jeder General-Versammlung entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher

1) die Resultate der Vereinsthätigkeit in den letzten drei Jahren durch Rechenschaftsbericht, welchen der Directorial-Vorstand anzufertigen hat, vorträgt;
2) werden über die von den Vereins-Bevollmächtigten, vom Directorium oder einzelnen Mitgliedern angeregten Gegenstände, welche den Verein betreffen, Berathungen gepflogen und die Beschlüsse hierüber nach Stimmenmehrheit gefaßt; endlich wird
3) die Wahl des Directoriums und der Bevollmächtigten vorgenommen.

§. 48. Das Directorium mit dem Sitze in München besteht aus 7 Mitgliedern, welche von der General-Versammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Wählbar hiefür sind alle in München oder in dessen Umgebung wohnenden Mitglieder des Hagel-Versicherungs-Vereines, dann die in München befindlichen Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines, auch wenn sie nicht Mitglieder des Hagelversicherungs-Vereines sind.

Dieselben haben das Recht, sich durch Selbstwahl zu ergänzen bis zur nächsten Wahlperiode.

§. 49. Das Directorium wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, für welchen aus Vereins-Mitteln vorläufig eine jährliche Remuneration von 400 fl. festgesetzt wird; die etwaige Erhöhung derselben im Falle der Ausdehnung der Geschäfte, kann nur mit Genehmigung der General-Versammlung erfolgen.

§. 50. Das Directorium verwaltet die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht seiner Competenz entzogen sind, und vertritt die Interessen desselben nach Außen, insbesondere vor den Gerichten.

igitized by Google

In letzterer Beziehung ist dasselbe berechtigt, einen Rechtsgelehrten als Mandatar aufzustellen.

Für die Buchhaltungsgeschäfte wird demselben ein Buchhalter, dessen Funktionsgehalt das Maximum von 800 fl. und für die sonstigen Bureaudienste das erforderliche Schreiberpersonal und ein Bureaudiener, bei welch letzterem der Funktionsgehalt das Maximum von 300 fl. nicht überschreiten darf, beigegeben.

§. 51. Zur Handhabung der Vereinskasse wählt das Directorium in Verbindung mit den Vereins-Bevollmächtigten einen Kassier, welcher dem Vereine auf Verlangen Kaution zu leisten hat, und der aus den von ihm eingenommenen Vereinsbeiträgen $^1/_2$ Prozent als Funktionsgehalt bezieht.

§. 52. Der Directorial-Vorstand insbesondere leitet die Funktionen des Directoriums, derselbe besorgt die gewöhnlichen laufenden Geschäfte, vertheilt die übrigen Arbeiten unter die Directorial-Mitglieder, beaufsichtigt und beschäftiget das Unterpersonal und unterzeichnet alle Erlasse und Korrespondenzen des Directoriums.

§. 53. Durch das Vereins-Directorium werden in jedem Gerichtsbezirke wenigstens Ein, oder nach Ermessen mehrere Agenten aufgestellt; sie müssen Männer von gutem Rufe, geordneten Vermögens-Verhältnissen und genügender Sachkenntniß sein.

Sie werden so viel möglich aus den Mitgliedern des Vereines von dem Directorium widerruflich ernannt und ebenso von demselben entlassen.

Es ist so viel möglich darauf zu sehen, daß sie selbst Landwirthschaft betreiben oder doch mit derselben bekannt sind.

Die Agenten haben, wo es dem Vereins-Directorium nöthig erscheint, Kaution zu stellen und werden auf Ansuchen des Directoriums bei der betreffenden Polizeibehörde auf Handgelübde an Eidesstatt zur genauen Erfüllung der ihnen nach den Satzungen obliegenden Verbindlichkeiten verpflichtet.

Sie sind auf die Distrikte, für welche sie bestellt sind, beschränkt; auch dürfen sie keine andere Hagel-Versicherungs-Agentur übernehmen.

Im Falle längerer Abwesenheit vom Hause haben die Agenten auf ihre Verantwortung Stellvertreter aufzustellen, und hievon dem Directorium Anzeige zu erstatten.

Der Haupt-Agent sowohl als die übrigen Agenten müssen bayerische Staats-Angehörige sein, und bedürfen zu ihrer Geschäftsführung der besonderen und ausdrücklichen Bestätigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welche übrigens nur in widerruflicher Weise gegeben wird.

Diese Bestätigung darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche

a) in Bayern ansässig,
b) unbescholtenen Rufes,
c) im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind, somit nach ihrer ganzen Persönlichkeit hinreichende Gewähr für einen entsprechenden Geschäftsbetrieb bieten.

Das Vorhandensein dieser Eigenschaften ist bei dem durch die betreffende Vollmacht der Gesellschaft zu belegenden Bestätigungs-Gesuche jederzeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

§. 54. Die Agenten stehen mit dem Vereins-Directorium in unmittelbarer Correspondenz und vollziehen dessen Beschlüsse gegen eine aus den eingehobenen Jahresbeiträgen zu beziehende Remuneration und zwar von 1 fl. bis 2000 fl. 5%, von 2001 fl. bis 3000 fl. 4% und von 3001 fl. und mehr 3%; dann gegen den Bezug der regulativmäßigen Schätzungsgebühren, nämlich für den Agenten eine Taggebühr von 3 fl. und für jeden der beiden Schätzer 1 fl. 30 kr. Nur bei weiter Entfernung und ausgedehnten Schätzungen gebühren dem Agenten 4 fl. und jedem der beiden Schätzer 2 fl. per Tag.

Digitized by Google

Ausgaben auf Fuhrlöhne werden aus der Vereinskasse nicht vergütet.

Zur Besorgung ihrer Geschäfte werden ihnen eine eigene Instruction und die erforderlichen Geschäfts-Formulare zugestellt.

Die Agenten sind ermächtigt, eine eigene Tafel mit der Aufschrift:

„Agentur des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern"

an ihrer Wohnung auszuhängen.

§. 55. Das Directorium kann nur dann giltigen Beschluß fassen, wenn außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder versammelt sind.

Das bei der Sitzung anwesende älteste Mitglied vertritt im Verhinderungsfalle des Vorstandes dessen Stelle.

§. 56. Zur Kontrole des Directoriums werden demselben sieben Vereinsbevollmächtigte zur Seite gestellt, welche in oder in der Umgebung von München ihren Wohnsitz haben müssen, und werden durch die General-Versammlung aus den Vereins-Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dieselben wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand und haben das Recht, sich durch Selbstwahl zu ergänzen.

§. 57. Folgende Gegenstände werden von dem Directorium und den Vereinsbevollmächtigten in gemeinschaftlichem Zusammentritte erledigt:

1) die Festsetzung der Jahresbeiträge (§. 24.),
2) die Bestimmung der zu leistenden Procente an der Gesammtbeschädigungs-Summe (§. 37.),
3) die Verfügung von Zahlungen aus dem Reservefond und über die Anlage der Gelder des letzteren,
4) die Aufstellung und Entlassung des Buchhalters, Kassiers und Bureaudieners, sowie des Schreiber-Personals,
5) die Festsetzung der Instructionen für den Kassier, die Agenten und die Schätzmänner,
6) außerdem ist das Directorium befugt, wichtigere Fragen, zu deren Entscheidung dasselbe sich allein nicht befugt erachtet, insbesondere prinzipielle Fragen über Auslegung und Anwendung der Satzungen der Erledigung in gemeinschaftlichem Zusammentritte zuzuweisen.

§. 58. Bei dem Zusammentritte des Directoriums mit den Vereinsbevollmächtigten, bei welchem die zwei Vorstände und von jedem Kollegium wenigstens zwei Mitglieder anwesend sein müssen, führt

1) der Directorial-Vorstand den Vorsitz und hält die Umfrage, wobei
2) die Mitglieder der Vereinsbevollmächtigten abwechselnd mit den Directorial-Mitgliedern ihre Stimme abgeben;
3) der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der relativen Stimmenmehrheit ausgesprochen und
4) im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt;
5) in das abzuhaltende Protokoll sind sowohl der Beschluß als auch die hievon abweichenden Stimmen mit gedrängter Angabe der Motive aufzunehmen.

§. 59. In die alleinige Competenz der Vereins-Bevollmächtigten, welche übrigens in allen Fällen nur dann beschlußfähig sind, wenn außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder anwesend sind, fällt:

1) die Revision und Bescheidung der vom Directorium gestellten Rechnungen über den Verein überhaupt und über den Reservefond desselben insbesondere und
2) die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung.

Im Uebrigen sind die Vereinsbevollmächtigten befugt, die Wirksamkeit und Thätigkeit des Directoriums in allen Beziehungen zu controliren, von den Verhandlungen und Büchern desselben zu diesem Behufe Einsicht zu nehmen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel oder Geschäftsstockungen zu veranlassen.

Digitized by Google

§. 60. Die im §. 59 Ziffer 1. erwähnten Rechnungen sind vom Directorium nebst allen Büchern und Belegen bis Ende Januar den Vereinsbevollmächtigten mitzutheilen, welche dieselben durch ein rechnungskundiges Individuum auf Kosten des Vereines revidiren lassen können, und die erhobenen Revisionsbedenken dem Directorium bekannt zu geben, nach erfolgter Antwort des letzteren aber die definitiven Beschlüsse zu fassen und dem Directorium zum Vollzuge mitzutheilen haben.

Letzteres ist sodann verpflichtet, die festgestellten Rechnungen mit Angabe der Summen ihrer Hauptrubriken durch Veröffentlichung in den Kreisamtsblättern, welche kostenfrei geschieht, sämmtlichen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben und in gesonderten Abdrücken allen Agenten mitzutheilen.

§. 61. Die Directorial-Mitglieder, mit Ausnahme des Vorstandes und der Vereinsbevollmächtigten, leisten ihre Funktionen unentgeltlich und können nur die Vergütung wirklicher Auslagen bei Reisen zu den Vereinssitzungen in Anspruch nehmen.

VII. Abschnitt.

Wirkungskreis des königlichen Kommissärs.

§. 62. Dem Vereine wird ein königlicher Kommissär beigegeben, welcher befugt ist:

1) von allen Verhandlungen des Vereines jederzeit Kenntniß zu nehmen, insbesondere
2) allen Sitzungen des Directoriums und der Bevollmächtigten des Vereines sowie der General-Versammlung anzuwohnen, wornach er von der Abhaltung solcher Sitzungen oder Versammlungen stets rechtzeitig in Kenntniß zu setzen ist;
3) hiebei gegen Beschlüsse, welche ihm mit gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen nicht vereinbar scheinen, sein Veto einzulegen und deren Vollzug vorbehaltlich sofortiger Berichtserstattung an das desfalls zur bindenden Entscheidung berufene königliche Staatsministerium zu suspendiren und
4) in dem Falle, daß die Einberufung einer General-Versammlung sich als dringend veranlaßt darstellt, dessenungeachtet aber von den Vereinsorganen nicht verfügt wird, diese Einberufung in eigener Machtvollkommenheit zu bewerkstelligen.

VIII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 63. Der Hagelversicherungs-Verein besteht so lange, bis die allerhöchste Genehmigung von Seiner Majestät dem Könige zurückgenommen oder die Auflösung in einer General-Versammlung satzungsmäßig beschlossen und die allerhöchste Bestätigung dieses Beschlusses erfolgt ist.

§. 64. In dem nicht zu hoffenden Falle der Auflösung des Vereines wird das sich ergebene Netto-Vermögen des Vereines, falls es 5000 fl. oder mehr beträgt, unter die im Jahre der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältniß der letztgezahlten Jahresbeiträge vertheilt.

Beträgt das Nettovermögen weniger als 5000 fl., so ist dasselbe nur zu landwirthschaftlichen Zwecken zu verwenden, sohin dem landwirthschaftlichen General-Comité in Bayern auszuantworten.

Digitized by Google

Formular. Beilage

Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern.

Ernte-Taxation

Beitritts Klasse III. für das Jahr . . . .

des Georg Breitner (Hausname oder Gewerbe) Bäcker ꝛc. Häusler ꝛc. von Langenbruck in der Landgemeinde Berwang, k. Landger. Osterhofen, im Regierungsbezirk Niederbayern.

Der Grundstücke								Geldanschlag der Ernte	Bemerkungen
Laufende Nr.	Flur-Kataster oder Pl.-Nr.	Gattung und Eigennamen.	Größe Tagw.	Größe Dez.	Bestellung			fl.	
		Grundstücke in der Ortsflur Langenbruck III. Klasse.							
1	3964	Bergacker	4	—	Waizen			200	
					Stroh			50	
2	2166	Laimgrubenacker	1	50	Fesen			60	
					Stroh			15	
3	2167	Acker am Kreuz	2	70	Dinkel			70	
4	2000	Schnitteracker	4	—	Spelz			50	
5	2006	Weiheracker	2	90	Korn			100	
					Stroh			25	
6	2020	Holzacker	6	—	Gerste			150	
7	3170	Hammerbergacker	8	—	Haber			200	
8	3240	Wühracker	6	—	Tabak			100	
9	3150	Illeracker	5	50	Mohn			100	
10	3151	Triftacker	3	50	Leinsamen			150	
					Flachsstängel			50	
11	3000	Wiesacker	2	—	Hanfsamen			80	
					Hanfstängel			30	
12	3006	Grubenacker	6	—	Repssamen			800	
		Grundstücke vor der Versicherung behagelt.							
13	3024	Steinwegacker	4	-	Winterkorn			200	$^5/_{10}$ durch Hagel vernichtet, daher nur mehr versichert um 100 fl.
14	3030	Stammacker	2	—	Winterwaizen			160	$^2/_{10}$ vernichtet, daher nur um 128 fl. versichert.
15	3040	Acker am Haus	3	50	Winterkorn			180	$^3/_{10}$ vernichtet, daher nur um 126 fl. versichert.
						Summa		2770	Alle drei gemindert um 186 fl.
						Hievon ab		186	
					Wirkliches Versicherungs-Kapital			2584	

Digitized by Google

Versicherungs-Urkunde.

Nachdem Georg Breiter von Langenbruck durch die soeben erfolgte Uebergabe dieser Fassion dem Hagel-Versicherungs-Vereine für das Königreich Bayern mit einer Gesammt-Versicherungs-Summe zu 2584 fl. — in der III. Ortsflur-Classe beigetreten ist, den Beitrag zum Reservefond mit 2 fl. 36 kr. baar bezahlt hat und die Vereinssatzungen als für ihn verbindlich durch hier beigesetzte eigenhändige Namensunterschrift anerkennt, so wird ihm hiemit im Namen des Vereines die richtige Erfüllung der dem Letzteren nach den Satzungen obliegenden Verbindlichkeiten zugesichert.

Osterhofen den 20. Mai 1858. Vormittags 10 Uhr.

Unterschrift des Fatenten: Georg Breitner.

Im Namen des Vereines: Der Agent desselben Xaver Schlag.

Hauptgrund-Bestimmungen.

1) Der Beitritt kann immer nur für die Dauer eines Jahres erfolgen.
2) Der Beitritt zu dem Vereine geschieht gemäß §. 13. der Satzungen in jedem Jahre während des Zeitraumes vom 1. Januar bis 15. Juni.
3) Wer beitritt, ist verpflichtet, zum Mindesten alle seine Winter- und Sommer-Getreidefrüchte zu versichern, widrigenfalls er in dem fraglichen Jahre keinerlei Entschädigung zu gewärtigen hat (§. 10).
4) Die Versicherungs-Beiträge werden nach dem jährlichen Bedarf berechnet und Anfangs des Monats Oktober erhoben; dürfen aber niemals in der I. Klasse 1 fl. 30 kr., in der II. Klasse 2 fl. 15 kr., in der III. Klasse 3 fl., in der IV. Klasse 3 fl. 45 kr., in der V. Klasse 4 fl. 30 kr. und in der VI. Klasse 5 fl. 15 kr. übersteigen. Nebstdem muß bei der Fassionsübergabe von jedem 100 fl. Versicherungs-Kapital 6 kr. als Reservefond-Beitrag bezahlt werden. §§. 14, 20 und 21.

   Eine Abstufung der Beitrags-Prozente nach den Fruchtgattungen findet nicht statt.
5) Der erlittene Hagelschaden muß bei Verlust der Entschädigung innerhalb drei Tagen dem Agenten angezeigt und die Schätzung verlangt werden. §. 27.

   Die Gesammt-Beschädigung muß aber mindestens 10 fl. betragen. §. 4.
6) Entschädigung wird in Maximo 75 %, in Minimo 50 % geleistet; sie wird jedesmal bis 1. Dezember ausbezahlt. §§. 4 und 36 — 41 der Satzungen.

Digitized by Google

Formular. Beilage II.

Hagelschaden-Abschätzungs-Protokoll

abgehalten zu Steingaden den 6. August 1858.

Auf die von dem Vereinsmitgliede Florian Bauer, Söldner in Steingaden, und Konsorten unterm gestrigen gemachte Anzeige, daß die versicherten Gründe am 4. August laus. Js. Nachmittags 4 Uhr vom Hagel getroffen worden seien, hat sich der unterzeichnete Vereinsagent in Begleitung der Beschädigten mit den beiden bereits vereideten, ganz exceptionsfreien Schätzern Namens Ignaz Lichtenstein und Konrad Binder von Winden an Ort und Stelle verfügt, um die Abschätzung des Hagelschadens satzungsgemäß vorzunehmen.

Nach genauer und vollständiger Besichtigung jedes einzelnen Grundstückes und nach wiederholter Erinnerung der beigezogenen Schätzmänner an ihren abgelegten Eid, erkennt nun die Schätzungs-Kommission nachstehend verzeichnete Beschädigungen:

Der beschauerten Grundstücke																		
laufende Nr. in der Kollision	Kataster- oder Flur-Nr.	Gattung und Name.	Größe Tagwerk	Größe Dezimal	Schadens-Quotheil durch andere Elementarereignisse herbeigeführt	Bestellung	Versicherung fl.	Versicherung kr.	beschädigter Quotheil provis. Fläche	beschädigter Quotheil provis. Frucht	beschädigter Quotheil definit. Fläche	beschädigter Quotheil definit. Frucht	Entschädigung provis. fl.	Entschädigung provis. kr.	Entschädigung definit. fl.	Entschädigung definit. kr.	Bemerkungen
		Ortschaft Steingaden.																
		1) Florian Bauer, Kataster-Nr. 320.																
7	792	Hagenfeld	3	—	—	Korn	150	—	1	3/10	1	2/10	45	—	30	—		
8	746	Langenacker	2	—	2/10	Waizen	120	—	1	4/10	1	2/10	38	24	19	12	wegen Trockene.	
0	733	Ziegelacker	3	—	—	Gerste	100	—	1/2	4/10	1/2	3/10	40	—	30	—		
2	680	Kirchacker	4	—	—	Haber	130	—	1/1	6/10	1/1	5/10	78	—	65	—		
						Summa	500	—					211	24	144	12		
		Zur Anerkennung unterzeichnet: Florian Bauer.																
		2) Johann Dorn, Kataster-Nr. 345.																
3	316	Kreuzfeld	1	—	—	Korn	75	—	1/1	4/10	1/1	3/10	30	—	22	30		
4	317	Moosacker	2	—	2/10	Korn	150	—	1/1	1/1	1/1	8/10	120	—	96	—	wegen Mäusefraß.	
9	540	Bergacker	12	—	2/10	Waizen	600	—	1/1	1/1	1/1	6/10	480	—	288	—	wegen Schneedruck.	
3	321	Holzgrund	5	—	—	Haber	100	—	1/1	1/1	1/1	4/10	100	—	40	—		
7	547	Roßacker	3	—	—	Flachs	250	—	1/1	1/2	1/1	1/2	125	—	125	—		
						Summa	1175	—	—				855	—	571	30		
		Zur Anerkennung unterzeichnet: Johann Dorn.																
		Ortschaft Königsfeld.																
		3) Franz Huber, Kataster-Nr. 356.																
1	319	Straßacker	1	90	—	Korn	80	—	1/1	1/1	1/1	1/1	80	—	80	—		
2	324	Sandfeld	8	—	2/10	Gerste	200	—	1/1	1/1	1/1	6/10	160	—	96	—	wegen Reif.	
3	329	Stoffelacker	3	50	2/10	Haber	90	—	1/1	3/10	1/1	3/10	21	36	21	36	wegen schlechter Bewirthschaftung.	
4	330	Grasleiten	4	—	—	Klee II. Schnitt 20 fl.	60	—	1/1	6/10	1/1	6/10	12	—	12	—	der Klee ist 3mädig.	
						Summa	430	—					273	36	209	36		
		Zur Anerkennung unterzeichnet: Franz Huber.																

zed by Google

(Fortsetzung des Hagel-Abschätzungs-Protokolls.)

I. Nachdem sich laut den vorstehenden Unterschriften die Betheiligten mit vorstehender provisorischer (definitiver) Schätzung zufrieden gestellt haben, so wird gegenwärtiges Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Nikol. Lachner, Vereinsagent. Schätzmann Ignaz Lichtenstein.
Schätzmann Konrad Binder.

II. In Folge Auftrages des Direktoriums des Hagel-Versicherungsvereins wurde von der unterzeichneten Schätzungs-Kommission bei sämmtlich vorstehend Beschauerten die definitive Nachschätzung nach Vorschrift der Satzungen heute vorgenommen, das Resultat derselben in die Kolumne „definitiv beschädigter Quottheil" getreulich eingetragen, und den Betheiligten Grundstück für Grundstück bekannt gegeben. —

Dieselben stellen sich hiemit zufrieden und unterzeichnen zur Bestätigung

Steingaden, den 26. August 1858.

Florian Bauer. Johann Dorn. Franz Huber.

Die Schätzungs-Kommission:

Ignaz Lichtenstein, Schätzmann. Nikl. Lachner,
Konrad Binder, Schätzmann. Vereinsagent.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 29. Landshut, Mittwoch den 13. April **1859.**

Inhalt:

Gesuch des Apothekers A. von Günther zu Zellingen um die Bewilligung zum Verkaufe eines kosmetischen Mittels „Blüthenduft". — Die Handhabung der Gemeindecuratel. — Gesuch des Volkssängers Georg Berg von Heidingsfeld um Bewilligung zur Veranstaltung von Produktionen im Königreiche. — Die Ausmittlung der Heimath einer zu Wildenreuth aufgegriffenen Weibsperson. — Die Heeresergänzung für 1859 aus der Altersklasse 1837, hier die Nachstellung. — Den Diätenbezug der Pfarrer als Vorstände der Kirchenverwaltungen. — Die Erledigung der Kantons-Physikate Kirchheim und Otterberg. — Cursiren eines falschen bayerischen Kronenthalers vom Jahre 1815. — Auffinden eines falschen bayerischen Zweiguldenstückes. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nummer 133 der Berliner National-Zeitung. — Bekanntmachung, die XVII. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,755.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuch des Apothekers A. von Günther zu Zellingen um die Bewilligung zum Verkaufe eines kosmetischen Mittels „Blüthenduft" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die unter dem 2. d. Mts. in obenbezeichnetem Betreffe von dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich mit dem kgl. Staatsministerium des Innern an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., erlassene Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 6. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 2455.

Staats-Ministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels ꝛc.

Dem Apotheker A. von Günther zu Zellingen wird hiemit in Willfährde seiner Vorstellungen vom 29. Dezember vor. und 8. Februar l. Js. die Bewilligung ertheilt, ein selbst verfertigtes kosmetisches Mittel, genannt Blüthenduft, im ganzen Königreiche verkaufen zu dürfen.

Der Preis für eine Unze in eleganter Verpackung wird auf 18 kr. festgesetzt.

München, den 2. April 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. d. Pfordten. gez. Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Gesuch des Apothekers A. von Günther zu Zellingen um die Bewilligung zum Verkaufe eines kosmetischen Mittels „Blüthenduft" betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerial-Rath (gez.) v. Wolfanger.

Digitized by Google

Ad Num. 17,863.

(Die Handhabung der Gemeindecuratel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird im nachstehenden Abdrucke zur geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 7. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 8585.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Wie bereits in Ziff. 204 der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeindeedikte ausgeführt ist, erscheinen die Magistrate und Gemeindeverwaltungen

a) in Polizeiangelegenheiten als Regierungsbeamte,

b) in sonstigen Gemeindeangelegenheiten als Vertreter der Gemeinde.

In letzterer Beziehung stellt die allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825 über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen in §. 69 den Grundsatz auf, daß in Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten den Gemeinden die möglichst freie Verfügung zu überlassen und sie nur insoweit zu beschränken seien, als die Gesetze solche Schranken anordnen. In letzterer Beziehung geben vorzugsweise die §§. 121 bis 134 des revidirten Gemeindeedikts und Ziff. 204 bis 208 der Vollzugsvorschriften hiezu die Anhaltspunkte.

Sowie es nun einerseits Pflicht der Gemeindeverwaltung ist, sich genau innerhalb der Gesetze und verordnungsmäßigen Vorschriften zu bewegen und anderseits Pflicht der Kuratelbehörden, jene Vorschriften zu handhaben und zur Geltung zu bringen, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß die Kuratelbefugnisse stets nur mit Wohlwollen und strenge innerhalb der gesetzlichen Grenzen ausgeübt und den Gemeinde-Verwaltungen innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises die möglichst freie Verfügung überlassen werde.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, diese Grundsätze in Erinnerung zu bringen, damit einerseits in genauer Beachtung der gesetz- und verordnungsmäßigen Vorschriften Beschädigungen der Gemeinden und Störungen ihres Haushaltes vermieden, anderseits die gesetzlichen Zuständigkeiten der Gemeinde-Verwaltungen durchgehends geachtet und geschützt und durch einen bemessenen und wohlwollenden Verkehr zwischen den Kuratelbehörden und den Gemeinde-Verwaltungen die wohlthätigen Absichten des Gemeinde-Edikts und der Staatsverwaltung um so sicherer erreicht werden.

München, den 2. April 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Handhabung der Gemeinde-Curatel betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Cypler.

Ad Num. 17,862.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuch des Volkssängers Georg Berg von Heidingsfeld um Bewilligung zur Veranstaltung von Produktionen im Königreiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 18. März v. Js. (Kreis-Amtsblatt Seite 365) werden die obengenannten Behörden in Kenntniß gesetzt, daß dem Volkssänger Georg Berg aus Heidingsfeld, k. Landgerichtes Würzburg, durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. l. Mts. die Bewilligung zur

Digitized by Google

Veranstaltung von Gesangs-Produktionen für den Umfang des Königreiches auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert worden sei, derselbe jedoch gehalten bleibe, vor jeweiliger Produktion die betreffende distrikts- und ortspolizeiliche Erlaubniß hiezu nachzusuchen.

Landshut, den 7. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 16,328.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ausmittlung der Heimat einer zu Wildenreuth aufgegriffenen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 4. vor. Mts. wurde zu Wildenreuth, k. Landgerichts Erbendorf, eine unbekannte taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Signalement nachstehend beigefügt ist.

Die obengenannten Behörden erhalten hiermit den Auftrag, in Ansehung der Heimat dieser Weibsperson in ihren Bezirken Nachforschungen pflegen zu lassen, und ein allenfallsiges Ergebniß binnen 4 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Landshut, den 7. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Größe: 5' 3'''. Alter: ungefähr 30 Jahre. Augen: grau. Stirne: nieder. Haare: schwarz. Nase: stumpf. Mund: proportionirt. Körperbau: schlank. Gesichtsfarbe: gesund. Zähne: weiß und gut erhalten.

Kleidung. Ein baumwollenes braun und blau gehäuseltes Kopftuch, ein rothgehäuselter Spenser, (das Gesicht hatte sie mit einem roth und weiß gehäuselten Baumwolltüchl verbunden), ein braunes Halstuch mit gelber Tour, blaues Fürtuch, einen alten zerrissenen blauen Rock von Leinwand, blaue Strümpfe, worauf der Vorderfuß weiß, Hozschuhe.

Ad Num. 18,120.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die Heeresergänzung für 1859 aus der Altersklasse 1837, hier die Nachstellung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Nachstellung für die Altersklasse 1837 wird nach §. 73 des Heer-Ergänzungsgesetzes am Donnerstag den 5. Mai l. Js. vorgenommen werden.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden, welche sich im Falle der Nachstellung befinden, werden daher angewiesen, die abwesend zugetheilten Conscribirten, oder wenn sie sich in gesetzlicher Frist nicht gestellt haben, die zur Einreihung berufenen Nachmänner im Loose mittels Vorweis so zeitig an den k. obersten Rekrutirungs-Rath abzuordnen, daß sie am genannten Tage Morgens 7 Uhr zur Visitation und um 9 Uhr zur Aushebung bereit sind.

Die Ablieferungslisten-Duplikate sind mit den erforderlichen Belegen unfehlbar bis zum 1. Mai zum Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Dabei ist auch bezüglich der in Untersuchung befindlichen Conscribirten der Stand der Untersuchung anzuzeigen, und hinsichtlich derjenigen Conscribirten, bezüglich welcher ein die Waffenunwürdigkeit im Sinne des §. 4 des H.-E.-Ges. begründendes Straferkenntniß erfolgt ist, soferne sie nach ihrer Loos-Nummer zur Einreihung berufen gewesen wären, und als militärdienstauglich anerkannt wurden, eine beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses vorzulegen, wenn dieß nicht schon früher geschehen ist.

Digitized by Google

Die Visitations-Protokolle wurden zum Gebrauche bei der Nachstellung und zur Anfertigung der angeordneten Zusammenstellung zurückbehalten.

Landshut, den 8. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungspräsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,989.

(Den Diätenbezug der Pfarrer als Vorstände der Kirchenverwaltungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. d. Mts. bez. Betr. wird nachstehend zur geeigneten Darnachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 8. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,356.

Königliches Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 13. September vor. Js. im bez. Betreffe erwidert, daß die Pfarrer, wie dieselben im Allgemeinen als Vorstände der Kirchenverwaltungen für Besorgung der Stiftungs-Angelegenheiten keine Remunerationen anzusprechen haben, auch für Geschäftsreisen, welche sie im Interesse der Kirchenstiftungen zu machen haben, zur Liquidirung einer förmlichen Diät nicht berechtigt sind.

Sollte es jedoch vorkommen, daß denselben in einzelnen Fällen bei Vornahme solcher Reisen für Bestreitung eines Gefährtes, für Zehrung oder sonstigen unvermeidlichen Aufwand besondere Auslagen erwachsen, so steht nichts entgegen, daß denselben mit curateler Zustimmung eine angemessene Entschädigung hiefür aus der Stiftungscassa gewährt und bei deren Festsetzung die Bestimmung der Ziff. 64 lit. a der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 31. October 1837 in analoge Anwendung gebracht werde.

München, den 4. April 1859.

Auf ꝛc. Befehl.
v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken. Betr. w. v.

Durch ꝛc. Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 17,883.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung der Kantons-Physikate Kirchheim und Otterberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. vor. Mts. sind die beiden Kantons-Physikate Kirchheim und Otterberg in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber aus Niederbayern ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen haben.

Landshut, den 8. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,025.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen bayerischen Kronenthalers vom Jahre 1815 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Karlstadt wurde im Monate Februar ds. Js. bei dem dortigen Taramte ein falscher Kronenthaler verausgabt.

Digitized by Google

Dieser Kronenthaler ist bayer. Gepräges vom Jahre 1815 und ist eines jener nicht selten im Course vorkommenden gefälschten Stücke, deren Oberfläche und Rand von ächten Stücken abgenommen und auf Kupferplatten aufgelöthet ist. Hierdurch läßt sich derselbe nur schwer und nur durch das Gewichts-Verhältniß von ächten Stücken unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an oben genannte Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen, im Entdeckungsfalle aber den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren.

Landshut, den 8. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,023.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die k. Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Auffinden eines falschen bayerischen Zweiguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. vor. Mts. wurde der k. Polizei-Direktion München ein falsches bayerisches Zweiguldenstück übergeben, welches die Jahreszahl 1847 trägt, aus Zinn besteht und in nach einem ächten Stücke hergestellten Formen gegossen ist. Die Unächtheit desselben ist an Klang und Farbe, sowie auch an den unvollkommenen Randvertiefungen leicht erkennbar.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 8. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 133 der Berliner National-Zeitung betr.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung vom 2. April l. Js., wobei zugegen waren: Frhr. v. Lupin, I. Direktor, Vorsitzender; Huber und Haindl, Assessoren, Wolf, I. Staats-Anwalt, Zürn, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nummer 133 der in Berlin erscheinenden »National-Zeitung« vom 20. März l. Js. enthaltenen Artikels — mit der Ueberschrift: »Der Verfassungsstreit in Bayern« — der Art. 26 und 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Nov. 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 2. April 1859.

Der königl. Direktor:
Frhr. v. Lupin.

Meyenaur.

Bekanntmachung,

die XVII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats (Regierungs-Blatt pag. 265 — 267) ist heute die siebzehnte Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 114 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Haupt-Serien und Endnummern sind gemäß den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag 35 bis 39) veröffentlichten Verloo-

Digitized by Google

sungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkatasternummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1859 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats vom 1. Juli 1859 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei k. der Grundrenten-Ablösungscasse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines geschehen; — es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungs-Casse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinse, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Depositalbehörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege steht;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;
5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsen-Sistirung vom 1. Juli 1859 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 29. März 1859.

Kgl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der siebzehnten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

4098	12012	22072	34096	40697	43056	52338	64090	73020	77342
4198	12079	22172	34196	40742	43156	52568	64190	73120	77353
4298	12112	22272	34296	40770	43256	52638	64290	73220	77409
4398	12179	22372	34396	40797	43356	52668	64390	73320	77442
4498	12212	22472	34496	40842	43456	52738	64490	73420	77453
4598	12279	22572	34596	40870*	43556	52768	64590	73520	77509
4698	12312	22672	34696	40897	43656	52838	64690	73620	77542
4798	12379	22772	34796	40942	43756	52868	64790	73720	77553
4898	12412	22872	34896	40970*	43856	52938	64890	73820	77609
4998	12479	22972	34996	40997	43956	52968	64990	73920	77642
7071	12512	25091	38022	42027	49040	56051	67088	75073	77653
7096	12579	25191	38122	42029	49140	56065	67188	75173	77709
7171	12612	25291	38222	42046	49240	56151	67288	75273	77742
7196	12679	25391	38322	42127	49340	56165	67388	75373	77753
7271	12712	25491	38422	42129	49440	56251	67488	75473	77809
7296	12779	25591	38522	42146	49540	56265	67588	75573	77842
7371	12812	25691	38622	42227	49640	56351	67688	75673	77853
7396	12879	25791	38722	42229	49740	56365	67788	75773	77909
7471	12912	25891	38822	42246	49840	56451	67888	75873	77942
7496	12979	25991	38922	42327	44940	56465	67988	75973	77953
7571	15065	27032	40042	42329	51097	56551	69037	76001	79025
7596	15165	27132	40070*	42346	51197	56565	69137	76101	79125
7671	15265	27232	40097	42427	51297	56651	69237	76201	79225
7696	15365	27332	40142	42429	51307	56665	69337	76301	79325
7771	15465	27432	40170*	42446	51497	56751	69437	76401	79425
7796	15565	27532	40197	42527	51597	56765	69537	76501	79525
7871	15665	27632	40242	42529	51697	56851	69637	76601	79625
7896	15765	27732	40270*	42546	51797	56865	69737	76701	79725
7971	15865	27832	40297	42627	51897	56951	69837	76801	79825
7996	15965	27932	40342	42629	51997	56965	69937	76901	79925
10051	17059	30005	40370*	42646	52038	61022	72005	77009	87058*
10151	17159	30105	40397	42727	52068	61122	72105	77042	87158*
10251	17259	30205	40442	42729	52138	61222	72205	77053	87258*
10351	17359	30305	40470*	42746	52168	61322	72305	77109	87358*
10451	17459	30405	40497	42827	52238	61422	72405	77142	87458*
10551	17559	30505	40542	42829	52208	61522	72505	77153	87558*
10651	17659	30605	40570*	42846	52338	61622	72605	77209	87658*
10751	17759	30705	40597	42927	52368	61722	72705	77242	87758*
10851	17859	30805	40642	42929	52438	61822	72805	77253	87858*
10951	17959	30905	40670*	42946	52468	61922	72905	77309	87958*

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- und Hauptkataster-Nummern:

89094	91523	92546	94035	96035	99035	100552	107040	108584	110518
89194	91564	92561	94055	96135	99135	100592	107140	108593	110573
89294	91623	92646	94135	96235	99235	100652	107240	108684	110618
89394	91664	92661	94155	96335	99335	100692	107340	108693	110673
89494	91723	92746	94235	96435	99435	100752	107440	108784	110718
89594	91764	92761	94255	96535	99535	100792	107540	108793	110773
89694	91823	92846	94335	96635	99635	100852	107640	108884	110818
89794	91864	92861	94355	96735	99735	100892	107740	108893	110873
89894	91923	92946	94435	96835	99835	100952	107840	108984	110918
89994	91964	92961	94455	96935	99935	100992	107940	108993	110973
91023	92046	93057	94535	98083	100052	104087	108084	110018	113042
91064	92061	93157	94555	98183	100092	104187	108093	110073	113142
91123	92146	93257	94635	98283	100152	104287	108184	110118	113242
91164	92161	93357	94655	98383	100192	104387	108193	110173	113342
91223	92246	93457	94735	98483	100252	104487	108284	110218	113442
91264	92261	93557	94755	98583	100292	104587	108293	110273	113542
91323	92346	93657	94835	98683	100352	104687	108384	110318	113642
91364	92361	93757	94855	98783	100392	104787	108393	110373	113742
91423	92446	93857	94935	98883	100452	104887	108484	110418	113842
91464	92461	93957	94955	98983	100492	104987	108493	110473	113942

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1859 an außer Verzinsung.

München, den 29. März 1859.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 7. April l. Js. wurde der Schullehrer Franz Xaver Harlander von Niederhöcking, k. Landgerichts Landau, nach Haberskirchen, k. Landgerichts Dingolfing; und der Schullehrer Georg Axthammer von Haberskirchen nach Niederhöcking versetzt.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 9. April l. Js. ist der Schullehrer Joseph Karl von Perastorf auf sein Ansuchen nach Reibersdorf, k. Landgerichts Straubing, in Genehmigung seines eingeleiteten Dienstesstellentausches mit dem dortigen Schulprovisor, versetzt worden. —

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, K. d. J., und des k. Kreiskommandos von Niederbayern vom 8. April 1859 wurde der bisherige Junker Max Lang, zum Füsilier-Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Eggenfelden ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 30. Landshut, Sonnabend den 16. April **1859.**

Inhalt:

Den Vollzug der Donau-Schifffahrts-Akte. — Tarpflicht der Landwehrsachen. — Den landwirthschaftlichen Vereinskalender pro 1860. — Die erledigte I. protestantische Pfarrstelle an der untern Stadtpfarrei zu Regensburg. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,861.

An sämmtliche kgl. Landgerichte in Niederbayern, dann die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Den Vollzug der Donauschifffahrts-Akte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. **XXIII.** der Donauschifffahrts-Akte vom 7. November 1857 und des §. 6. der höchsten Ministerial-Bekanntmachung vom 31. März vor. Jrs., Vorschriften über den Vollzug derselben betreffend (Regierungsblatt pag. 425.) wurde in Oberbayern

Ingolstadt

als allgemeiner Ladungsplatz an der Donau bestimmt und bemerkt, daß dermalen und bis zur Vollendung des am linken Donau-Ufer daselbst in Angriff genommenen Ländebaues nachbezeichnete Strecken am rechten Donau-Ufer längs dieser Stadt als Ladungsplätze benützt werden können:

a) für leere oder leicht geladene Schiffe die Uferstrecke von der Traverse Nr. 119 bis an das Ende des Holzbeschlächts oberhalb der Donaubrücke, jedoch unbeschadet des dortigen Schiffs-Bauplatzes,

b) für größere oder schwer geladene Fahrzeuge die Uferstrecke innerhalb der Donaubrücke bis zum Graben vor dem Barriere-Wachthause, insoweit zur Zeit der Uebungen des k. Genie-Regiments irgend eine dieser Strecken nicht zum Pontonierdienste nöthig ist.

Schiffsfrachten dürfen übrigens nicht bleibend an den Ausladestellen gelagert und ebenso auch die sogenannten Reitstecken nicht angewendet, überhaupt an den bezeichneten Uferplätzen keinerlei Beschädigungen verübt oder Aenderungen vorgenommen werden.

Keinem Führer eines Fahrzeuges ist gestattet, in Ingolstadt ohne vorher erholte specielle Bewilligung des dortigen Stadtmagistrats an andern als den angegebenen Plätzen anzulegen, und aus- oder einzuladen jene Fälle eines zwingenden Ereignisses ausgenommen, welche in dem Art. **XXV.** der Donauschifffahrts-Akte vorgesehen sind.

Digitized by Google

Zugleich ergeht an die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegenwärtige Bekanntmachung auf geeignetem Wege in ihren Amtsbezirken zur Kenntniß der Schiffer und Flößer zu bringen.

Landshut, den 10. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,757.

An die Tarämter der k. Bezirks- und Landgerichte in Niederbayern.

(Tarpflicht der Landwehrsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorgenannten k. Tarämter werden hiemit auf das im Kreisamtsblatte Seite 360 ꝛc. enthaltene Ausschreiben der k. Regierungs-Kammer des Innern d. d. 28. vor. Mts. zur geeigneten Beachtung aufmerksam gemacht, und zugleich angewiesen, die anfallenden Taxen in Landwehrsachen immer sogleich in das laufende Taxregister aufzunehmen, dagegen aus letzteren am Schlusse des Etatsjahres eine Zusammenstellung anzufertigen, und hiemit nach Ziffer 7. des obigen Ausschreibens den speziellen Vortrag dieser Tax-Anfälle gegebenen Falles in der Neben-Rechnung Ziff. II. zu begründen resp. zu belegen.

Landshut, den 11. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 18,329.

An die sämmtl. k. Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Den landwirthschaftlichen Vereinskalender pro 1860 betr. ffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. November 1850 — Intell.-Blatt 1850 S. 856 — ergeht an die obenbezeichneten Behörden hiemit der Auftrag, rücksichtlich der Orte ihres Bezirkes das im Kalender des landwirthschaftlichen Vereines für das Jahr 1859 Seite 16 u. f. enthaltene Verzeichniß der verschiedenen Jahrmärkte in Bayern diesseits des Rheines zu prüfen, und binnen 14 Tagen die Berichtigungen anher anzuzeigen, welche hienach zufolge neuer Bewilligungen, inzwischen eingetretene Veränderungen oder sonstwie veranlaßt erscheinen.

Landshut, den 12. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2,465.

(Die erledigte I. protestantische Pfarrstelle an der untern Stadtpfarrei zu Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte I. protestantische Pfarrstelle an der untern Stadtpfarrei zu Regensburg, Dekanats gleichen Namens, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	a) aus Staatskassen:		
	1 Sch. 4 3/16 Metzen Waizen, 13 „ 3 „ Korn	126	57¼
	baar:	566	—
	b) aus Stiftungskassen baar . .	149	—
II.	Zinsen von Aktivkapitalien . . .	9	—
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	425	52
	Reiner Pfarr-Ertrag	1276	49¼

Bemerkt wird, daß der Pfarrer im Pfarrhofe eine geräumige Wohnung mit Hausgärtchen gegen billigen Miethzins erhält.

Bayreuth, den 5. April 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Dobeneck.
Biedermann.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 7. April 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	92
„ à 4 %	96⅛	96⅜
„ à 4¼ %	100⅝	—
„ à 4½ % halbjährig	101½	—
„ à 5 % . . IV. Emission . .	101½	—
„ à 5 % . . neue detto . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	97	96½
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	805	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	99¼	—
„ „ mit 25 % Einzahlung . . .	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Verbliebener Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 11. April 1859.	Waizen	9	151	160	155	5	10	58	10	10	9	26	—	24	—	—
		Korn	1	16	17	17	—	9	18	9	6	8	30	—	—	—	4
		Gerste	1	8	9	6	3	10	—	8	43	8	27	—	18	—	—
		Haber	—	31	31	30	1	8	56	8	36	8	9	—	—	—	10
Deggendorf	Vom 12. April 1859.	Waizen	3	222	225	223	2	11	57	10	9	8	58	—	—	—	35
		Korn	5	22	27	27	—	9	—	8	48	8	36	—	—	—	11
		Gerste	—	78	78	78	—	8	8	7	59	7	15	—	5	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	7	58	7	42	7	13	—	—	—	15
Dingolfing	Vom 12. April 1859.	Waizen	—	49	49	49	—	12	18	10	—	8	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	8	12	8	6	—	—	—	6	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	7	42	7	18	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 12. April 1859.	Waizen	—	23	23	23	—	10	—	10	30	9	15	1	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	8	30	8	15	8	—	—	—	—	15
		Haber	—	3	3	3	—	9	—	9	—	9	—	—	6	—	—
Kelheim	Vom 7. April 1859.	Waizen	—	16	16	16	—	11	25	10	35	10	11	—	52	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	9	55	9	50	9	46	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	12	4	9	—	8	43	8	26	—	—	—	13

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 11. April 1859.	Waizen	—	178	178	178	—	12	30	9	54	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	8	—	7	48	—	—	—	—
		Gerste	—	117	117	117	—	8	12	8	—	7	48	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 8. April 1859.	Waizen	109	1539	1648	1411	237	13	46	11	26	9	56	—	12	—	—
		Korn	14	100	114	97	17	9	4	8	39	8	17	—	11	—	—
		Gerste	68	732	800	771	29	9	45	9	21	8	53	—	7	—	—
		Haber	73	474	547	396	151	8	16	7	51	7	26	—	—	—	2
Mainburg	Vom 13. April 1859.	Waizen	—	197	197	196	1	11	48	10	29	8	36	—	22	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	8	30	8	17	8	10	—	—	—	2
		Gerste	—	39½	35½	39½	—	10	—	9	42	9	21	—	—	—	24
		Haber	—	23½	23½	22½	1	9	—	7	34	7	—	—	—	—	38
Neustadt a. d. D.	Vom 12. April 1859.	Waizen	27	77	104	104	—	12	50	11	14	9	30	—	—	1	3
		Korn	—	18	18	18	—	9	15	9	—	8	48	—	—	—	12
		Gerste	4	17	21	21	—	9	3	8	22	7	48	—	32	—	—
		Haber	4	24	28	26	2	8	30	8	—	7	30	—	—	—	14
Passau	Vom 12. April 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	8	36½	44½	42½	2	9	2	8	51	8	29	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	128½	128½	128½	—	7	27	7	17	7	4	—	—	—	7
Pfeffenhausen	Vom 11. April 1859.	Waizen	—	34	34	33	1	11	—	10	—	8	48	1	7	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	5
		Haber	—	7	7	7	—	8	—	7	54	7	30	—	4	—	—
Pilsting	Vom 12. April 1859.	Waizen	—	101	101	101	—	16	—	12	—	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	132	132	132	—	10	—	8	45	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. April 1859.	Waizen	131	1044	1175	1138	37	12	17	10	9	8	59	—	—	—	6
		Korn	57	198	255	250	5	8	58	8	34	7	41	—	17	—	—
		Gerste	71	554	625	583	42	8	32	8	—	7	23	—	9	—	—
		Haber	58	217	275	232	43	8	43	8	15	7	33	—	—	—	10
Vilshofen	Vom 13. April 1859.	Waizen	76	778	854	757	97	16	51	14	14	10	32	—	—	—	12
		Korn	—	38	38	32	6	8	51	8	45	8	36	—	8	—	—
		Gerste	2	—	2	1	1	—	—	8	—	—	—	—	—	—	32
		Haber	5	30	35	35	—	7	38	7	12	6	45	—	12	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 31. Landshut, Mittwoch den 20. April **1859.**

Inhalt:

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Rechnung der Distriktsgemeinde Abensberg pro 1857/58. — Criminal-Untersuchung wegen Körperverletzung an Lorenz Riedl, hier Rückersatz von Commissionskosten-Vorschüssen durch die Militärbehörden. — Erledigung der Pfarrei Hüssingen, Dekanats Dittenheim. — Untersuchung gegen Dr. M. Huttler, Redakteur der Augsburger Postzeitung, wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,569.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 1. März d. Js. hat die 302te und 303te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serien 354 und 250 gezogen worden sind.

Die Serie 354 enthält Mährische ständische Aerarial-Obligationen de Sessione 6. Mai 1777 zu 3½ % und zwar:

Nr. 12,744 mit der Hälfte des Kapitals,

Nr. 13,598 bis 14,219 inclus. mit den ganzen Kapitalsbeträgen,

Nr. 14,220 mit einem Drittel des Kapitals,

Nr. 14,221 bis 14,439 inclus. mit den ganzen Kapitalsbeträgen

im gesammten Kapitalsbetrage zu 1'427,294 fl. 57 kr.

Die Serie 250 enthält die beiden Hofkammer-Obligationen Nr. 81,560 mit einem Achtel und Nr. 83,936 mit einem Sechstel des Kapitals, dann die allerhöchsten Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße, nämlich Nr. 1 mit einem Fünfzehntl des Kapitals, und Nr. 46 bis 50 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, im gesammten Kapitalsbetrage von 1'064,064 fl. 34 kr.

Die Obligationen beider Serien werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue und zwar die 5 % Hofkammer-Obligationen auf österreichische Währung nach dem Verhältnisse von 100 fl. C.-M. zu 105 fl. österreichische Währung lautende Obligationen, die übrigen aber, falls die Besitzer derselben die Convertirung in 5 % auf österreich'sche Währung lautende Schuldverschreibungen nicht nachsuchen sollten, in Conventions-Münz-Verloosungs-Schuldverschreibungen zu dem ursprünglichen Zinsfuße umgewechselt werden.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 14. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

— Ad Num. 18,159.

(Die Rechnung der Distrikts-Gemeinde Abensberg pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach vollzogener Superrevision die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnung Abensberg pro 1857/58 nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres . . .	1669	8⅔
2) Aktivausstände des Vorjahres . .	—	6⅓
3) Ersatzposten	—	6
4) Zuschüsse des Staats für die Schubfuhren	351	30
5) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	209	—
6) Distriktsgemeinde-Umlagen . . .	3465	15
Summa	5695	5⅓

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Auf den Distriktsrath	125	22
2) Für Unterhaltung der Distriktsstraßen		
§. 1. für Brücken, Durchlässe ꝛc. ꝛc.	238	—
§. 2. „ Naturaldienste . . .	832	30
§. 3. auf Löhnungen der Wegmacher	455	—
§. 4. für technische Aufsicht . .	207	—
§. 5. „ Reparatur der Werkzeuge	44	54
3) Für Unterricht in der Entbindungskunst	120	—
4) Für den Unterhalt des Thierarztes	60	—
5) Für Leistung der Schubfahren .	624	44
6) „ Unterhalt der Beschälstation .	50	—
7) Auf die Reserve	2394	38
Summa	5152	8

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	5695	5⅓
Ausgaben	5152	8
Aktivrest	542	57⅓

Landshut, den 14. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,919.

An sämmtliche kgl. Untersuchungsgerichte und Rentämter von Niederbayern.

(Criminal-Untersuchung wegen Körperverletzung an Lorenz Riedl, hier Rückersatz von Commissionskosten-Vorschüssen durch die Militärbehörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine Abschrift des mit Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. dieß mitgetheilten Kriegsministerial-Rescriptes vom 5. dieß zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, am 15. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 1832.

Kriegsministerium.

Das Kriegsministerial-Rescript vom 9. November 1851 Nr. 13,515 — Anweisung und Zahlung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in den bei den Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betreffend — hat auf Grund eines mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen erzielten Einverständnisses nunmehr auch in jenen Fällen in Anwendung zu kommen, wenn eine strafrechtliche Untersuchung von einem Civilgerichte eingeleitet, später aber an die Militärgerichte, als dahin gehörig, abgegeben wird,

Digitized by Google

oder wenn von einem Bezirksuntersuchungsrichter auf Requisition eines Militärgerichts eine auswärtige Untersuchungsverhandlung vorgenommen wird, wonach auch in diesen Fällen der sofortige Rückersatz der von den betreffenden Rentämtern geleisteten Vorschüsse an Gebühren der Zeugen und Sachverständigen oder an Diäten und Reisekosten der Bezirksuntersuchungsrichter durch die betreffenden Militärstellen unter dem in obigem Ausschreiben enthaltenen Vorbehalte zu leisten ist.

München, den 5. April 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Manz.

An die einschlägigen Militärstellen und Behörden ergangen. Criminal-Untersuchung wegen Körperverletzung an Lor. Riedl, hier Rückersatz von Commissionskosten-Vorschüssen durch die Militärbehörden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: gez. v. Gönner.

Ad Num. 3604.

(Erledigung der Pfarrei Hüffingen, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Hüffingen, Dekanats Dittenheim, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 22. Mai mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

	fl.	kr.
1. Aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	66	15
an Naturalien:		
7 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. 3¾ Sz. Korn à 8 fl. 59 kr.	66	57
4 Schffl. — Mtz. 3 Vrtl. ¾ Sz. Dinkel à 3 fl. 49 kr.	15	46½
2 Schober langes Stroh à 5 fl. 33 kr.	11	6
(Dieser Naturalbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
8 Klftr. Buchenscheitholz, . . .		
3 Klftr. gemischtes Schrotholz . .	68	—
1 Klftr. Fichtenholz		
600 Stück weiche und harte Wellen		
2. Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	13	17½
II. Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Zustande sich befindet, nebst Oekonomie-Gebäuden	25	—
aus Gründen	149	52
IV. Aus Rechten:		
An Zinsen aus Ablösungskapitalien . .	38	19
Gemeinderecht	3	30
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	37	47½
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	10	—
Summa	505	50½
Die Lasten hievon ab mit	26	19½
Reinertrag	479	30½

Ansbach den 5. April 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. M. Huttler, Redacteur der Augsburger Postzeitung, wegen Preßvergehens betr.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat in geheimer Sitzung vom 28. März 1859, wo zugegen waren: der k. Appellationsgerichts-Direktor Schrauth, Dirigent, Freiherr v. Oefele, Schollwöl, Berchem, Räthe, Dirrigl, Assessor, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt, von Balta, Sekretär, wegen der in der ersten Strophe des in der Augsburger Postzeitung Nro. 24 vom 29. Januar

Digitized by Google

1859 abgedruckten Gedichtes: „Antwort eines Soldaten auf das Gedicht des Freiherrn Oscar von Redwitz“ enthaltene Verletzung des Art. 26 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 gemäß Art. 2 dieses Gesetzes auf Confiskation der erwähnten Nr. 24 der Postzeitung, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt. Vorstehendes wird vorschriftsmäßig hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, am 11. April 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der königliche Direktor:

Conrad.

Hegner.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Dekretes ddo. München am 8. April d. Js. das Weiher- oder St. Katharinen- und das Frühmeß-Benefizium in Eggenfelden, in Genehmigung des von dem Magistrate zu Eggenfelden und beziehungsweise von demselben gemeinschaftlich mit dem dortigen Pfarrer geführten Vorschlages, dem seitherigen Cooperator in Hofdorf, k. Landgerichts Mallersdorf, Priester Franz Paul Kronschnabl zu übertragen beschlossen.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 10. April 1859 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Uttlau, k. Landgerichts Griesbach, dem Priester Joseph Scheibenzuber, Cooperator-Expositus in Haardorf, k. Landgerichts Osterhofen, verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 32. Landshut, Sonnabend den 23. April **1859.**

Inhalt:

Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, hier die Revision ihres Statutes. — Den Vollzug des §. 66 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853. — Die Aufbewahrung der Akten der zur polizeilichen oder disciplinären Abtheilung verwiesenen Untersuchungen. — Gesuche um Bewilligung zur Abführung von Leichen im Inlande. — Die Untersuchung gegen den vormaligen Wirth Johann Nikolaus Schlosser von Nürnberg, wegen Anbietens von Bierveredlungs-Recepten durch Anwendung von Malzsurrogaten. — Fortgangsanzeigen über Aufräumung von Verpflegskosten-Vorschüssen. — Den Preis des Gesetzblattes von 1859. — Die neuen Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern. — Die Veröffentlichung gerichtlich medizinischer Gutachten in strafrechtlichen Untersuchungen. — Die erledigte Pfarrei Illschwang, Dekanats Sulzbach. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 90 der köln. Zeitung. — Bekanntmachung, die X. und beziehungsweise VIII. Verlosung der 3½ und arrosirt 4 procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

Außerordentliche Beilage, die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, hier die Revision ihres Statutes.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,330.

An die sämmtl. k. Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, hier die Revision ihres Statutes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, welche im Jahre 1856 zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassen worden ist, hat ihr Statut vom 27. April 1854 einer Revision unterstellt, und Seine Majestät der König haben das neue Statut dieser Gesellschaft vom 29. Dezember v. Js. unter Aufrechthaltung jener Bedingungen allergnädigst zu genehmigen geruht, welche gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. April 1856 Nro. 3684 bei der ursprünglichen Geschäfts-Zulassung auferlegt wurden, und durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 21. April 1856 — Kreis-Amtsblatt Seite 489 — bereits bekannt gegeben sind.

Im Vollzuge weiteren Auftrages des gedachten kgl. Staats-Ministeriums vom 1. dieß folgt nun in der Beilage die Veröffentlichung des besagten neuen Statutes, sowie der für die Geschäfts-Abschlüsse fraglicher Gesellschaft noch immer giltigen allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 4. Januar 1856, wobei hinzugefügt wird, daß auch der mit höchster Entschließung vom 19. Mai 1857 bestätigte Prämien-Tarif vom 20. März desselben Jahres, rücksichtlich dessen auf die diesseitige Ausschreibung vom 24. Mai

Digitized by Google

1857 — Kreis-Amtsblatt S. 768 — Bezug genommen wird, neben dem neuen Statute unverändert fortbesteht.

Landshut, den 14. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,081.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Niederbayern.

(Den Vollzug des §. 66 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist die Frage in Anregung gekommen, ob diejenigen Werkmeister, welche vor dem Erscheinen der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 17. Dezember 1853, sohin nach den Normen der Instruktion vom 27. Mai 1830 die Meisterprüfung erstanden haben, gleich jenen Meistern, welche nach der ersterwähnten allerhöchsten Verordnung geprüft wurden, zur Ausführung von Bauten nach selbstgefertigten Plänen als berechtiget anzuerkennen seien. —

Zur Vermeidung deßfallsiger Bedenken und Zweifel sieht sich nun die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. Oktober 1854 in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme der Betheiligten sowie sämmtlicher Distriktspolizeibehörden zu bringen, und an Letztere zugleich den Auftrag zu ertheilen, für die Folge nach den erwähnten höchsten Directiven genauest sich zu achten, und im Falle ältere Werkmeister um die nachträgliche Gestattung zur Ausführung von Bauten nach eigenen Plänen nachsuchen sollten, über deren bisher erprobte praktische Befähigung im Planfertigen benehmlich mit den k. Baubehörden geeignete Erhebung zu pflegen und sodann je nach dem Ergebnisse über die gewerbspolizeiliche Anerkennung oder Beanstandung fraglicher Befugniß beschlußmäßig sich auszusprechen, und den Betheiligten hienach die entsprechende Eröffnung zugehen zu lassen.

Im Falle ein Werkmeister sich einer nachträglichen Spezial-Prüfung unterwerfen will, ist hierüber unter Vorlage der einschlägigen Verhandlungen zu berichten, worauf sodann die weiters erforderliche Anordnung erfolgen wird. —

Landshut, den 18. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 9750.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Berücksichtigung, daß die Bestimmung des §. 43 der Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen vom 27. Mai 1830, wornach die geprüften Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister mit Rücksichtsnahme auf das in dieser Instruktion neu geschaffene Institut der Civilarchitekten nur die Befugniß auf die Ausübung des gewöhnlichen Handwerksbetriebes erlangen und sich auf Bauführungen nach vorschriftsmäßigen Plänen anderer Bauverständigen hätten beschränken sollen, in Folge geringer Theilnahme an bezeichnetem Institute niemals zur Durchführung gebracht werden konnte, vielmehr diesen Baumeistern auch nach dem Erlasse obiger Instruktion die Bauführungen nach selbstgefertigten Plänen bisher nachgesehen werden mußte, und in Anbetracht, daß der §. 66 Ziff. 1 der Instruktion zum Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 17. Dezember 1853 die Befugniß der geprüften Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister zur Bauführung nach selbstgefertigten Plänen wieder anerkennt, resp. die §§. 41—45 der Instruktion vom 27. Mai 1830 im Vereine mit der allerhöchsten Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 14. Juli 1846 beziehungsweise mit dem §. 3 derselben (conf. §. 236 Nro. 11 der gedachten Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853) außer Wirksamkeit gesetzt erscheinen — wird nach dem berichtlichen Antrage vom 31. August l. Js. genehmiget, daß auch den gemäß der letztgedachten Instruktion geprüften Baumeistern das Bauen nach eigenen Plänen auf besonderes Ansuchen zu gestatten ist, wenn die betreffenden Individuen hierin bereits eine unzweifelhafte praktische Befähigung bewährt haben, oder wenn in Bezug auf den Grad der technischen Vorbildung diese Befähigung vorausgesetzt werden kann, oder, wenn bei dem Mangel dieser beiden Prämissen der Gesuchsteller seine Befähigung im Planfertigen durch eine nachträgliche Spezialprüfung erprobt hat.

München, den 17. Oktober 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.
Den Vollzug des §. 66 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath gez. Wolfanger.

Ad Num. 19,010.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufbewahrung der Akten der zur polizeilichen oder disciplinären Aburtheilung verwiesenen Untersuchungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obenbezeichneten Behörden wird nachstehend die im rubr. Betreffe am 11. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 19. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 7277.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz, dann Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem bezüglich der Aufbewahrung derjenigen Untersuchungs-Akten, in welchen die Sache durch Beschluß eines erkennenden Gerichtes an eine Polizei- oder Disciplinar-Behörde verwiesen wurde, nach verschiedenen Grundsätzen bisher verfahren wurde, sehen sich die k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt.

1. Bei denjenigen Untersuchungssachen, welche ihrem ganzen Umfange nach zur Aburtheilung an eine Polizei- oder Disciplinar-Behörde verwiesen wurden, haben die Akten bei diesen letzteren Behörden zu verbleiben.

2. In denjenigen Fällen, wo strafrechtliche Reate mit polizeilichen oder disciplinären Reaten konkurriren, und die Verweisung zur polizeilichen oder disciplinären Aburtheilung nur in dem einen oder anderen Punkte erfolgt ist, sind die Untersuchungs-Akten nach Erledigung der polizeilichen oder disciplinären Punkte an das erkennende Gericht zurückzugeben, welches nach den Vorschriften in §. 14 der Registratur-Ordnung für die Bezirksgerichte vom 28. Septbr. 1857 die Reponirung derselben zu veranlassen hat.

3. In den Fällen unter Nr. 2 haben die Polizei-Behörden den Untersuchungs-Akten Abschriften der erfolgten polizeilichen Beschlüsse anzulegen. Von den ergangenen Disciplinarbeschlüssen sind dagegen keine Abschriften den Untersuchungs-Akten beizufügen.

Von vorgehender Entschließung haben die Appellationsgerichte den Bezirksgerichten und den Bezirks-Untersuchungsrichtern in den besonderen Criminal-Bezirken, dann die k. Regierungen, Kammer des Innern, sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zur Nachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 11. April 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Ringelmann. (gez.) Graf v. Reigersberg.

An die königl. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Neumayr.

Digitized by Google

Ad Num. 18,911.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuche um Bewilligung zur Abführung von Leichen im Inlande betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 4. Jäner 1856 Nro. 8772 (Kreisamtsbl S. 37) wird den oben genannten Behörden nachstehend die im rubr. Betreffe am 13. lauf. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 19. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7691.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Durch das Ministerial-Ausschreiben vom 29. Dezember 1855 Nr. 2050 ist die Ertheilung der Bewilligung zum Transporte von Leichen aus einem Polizei- oder Regierungsbezirke in den andern der k. Regierung, K. d. J., und in besonderen Fällen dem k. Staats-Ministerium des Innern vorbehalten worden.

Das unterfertigte kgl. Staats-Ministerium sieht sich veranlaßt, unter unveränderter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen des angeführten Ausschreibens die Ertheilung der Bewilligung zum Transporte von Leichen im Inlande, insoferne es sich nicht um den Transport der Leiche einer, an einer ansteckenden Krankheit gestorbenen Person handelt, von nun an in die Zuständigkeit der Distrikts-Polizeibehörden zu legen.

Der Transport von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, welcher außerhalb des betreffenden Polizei-Distrikts erfolgen soll, kann auch künftighin nur von der k. Regierung, K. d. J., auf Grund der Vernehmung des Kreis-Medizinal-Referenten bewilligt werden.

Die k. Regierung, K. d. Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und hiebei die Distriktspolizeibehörden auf die genaueste Beachtung der unter Ziff. 3 — 7 des Minist.-Ausschreibens vom 29. Dezbr. 1855 ertheilten Vorschriften bei der Instruirung und Bescheidung der vorkommenden Gesuche hinzuweisen.

München, den 13. April 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. B. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Upplen.

Ad Num. 18,723.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

(Die Untersuchung gegen den vormaligen Wirth Johann Nikolaus Schlosser von Nürnberg wegen Anbietens von Bierveredlungs-Recepten durch Anwendung von Malzsurrogaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken wurde der vormalige Wirth Johann Nikolaus Schlosser aus Nürnberg abermals in der Stadt Bamberg wegen Anbietens von Bierveredlungs-Recepten durch Anwendung von Malzsurrogaten betreten und mit Strafe belegt.

Unter Bezugnahme auf die bezüglich desselben Individuums am 28. Dezbr. v. Js. Nro. 7755 erlassene autogr. Regierungs-Ausschreibung werden die obengenannten Behörden beauftragt, auf den Verkauf, die Anpreisung und Ankündigung von Malzsurrogaten zur Bierfabrikation unausgesetzt ein wachsames Auge zu richten und den Joh. Nikolaus Schlosser aus Nürnberg, falls er sich im Bezirke betreten lassen sollte, ohne daß er sich über den Zweck und das Ziel seiner Reise gehörig zu legitimiren vermag, unnachsichtlich in

Digitized by Google

seine Heimath verschuben zu lassen, falls nicht eine weitere polizeiliche Einschreitung gegen denselben geboten erscheint.

Landshut, den 19. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,317.

An die königl. Bezirks- und Landgerichte von Niederbayern.

(Fortgangsanzeigen über Aufräumung von Verpflegskosten-Vorschüssen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die kgl. Gerichte, welche mit Einsendung der in rubro bezeichneten Anzeigen noch im Rückstande sind, werden hiemit beauftragt, dieselben ungesäumt in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 20. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 15,205.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

(Den Preis des Gesetzblattes von 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des Oberpost- und Bahnamtes München vom 16. d. Mts. berechnet sich der Preis für das Gesetzblatt des Jahres 1859, mit Einschluß des Registers, auf 24 kr.

Die k. Rentämter diesseitigen Regierungsbezirkes werden daher beauftragt, die auf 24 kr. (zwanzig vier Kreuzer) festgesetzte Gebühr auf den Grund der bereits vorliegenden Verzeichnisse sogleich zu erheben und an die kgl. Haupt-Zeitungs-Expedition München unmittelbar gegen Bescheinigung einzusenden; sich aber über den Vollzug innerhalb 14 Tagen durch Vorlage der Quittung auszuweisen.

Landshut, den 20. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 19,077.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die neuen Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Eingangssatz im §. 61 der in der Beilage zu Nro. 28 des dießjährigen Kreis-Amtsblattes veröffentlichten neuen Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern, welcher lautet:

„Die Direktorial-Mitglieder, mit Ausnahme des Vorstandes und der Vereins-Bevollmächtigten, leisten ihre Funktionen unentgeldlich ꝛc.“

enthält Druckfehler, und wird — da die Leistungen der betreffenden Vereinsbevollmächtigten, wie früher (Regierungsblatt 1855 S. 426 §. 59), so auch jetzt noch unentgeldlich zu geschehen haben, hiemit berichtiget, wie folgt:

„Die Direktorial-Mitglieder, mit Ausnahme des Vorstandes, und die Vereinsbevollmächtigten ꝛc.“

Landshut, den 21. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Veröffentlichung gerichtlich medizinischer Gutachten in strafrechtlichen Untersuchungen betreffend.)

Die von den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern unterm 8. dieses Monats im bezeichneten

Digitized by Google

Betreffe erlassene höchste Entschließung wird nachstehend zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Paßau, den 14. April 1859.

Der Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

Abdruck ad Num. 2032.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz
und
Staats-Ministerium des Innern.

Nach den bestehenden Vorschriften über das Amtsgeheimniß und insbesondere gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1814 (Regierungsblatt Seite 1266) dörfen gerichtlich medizinische Gutachten, seien dieselben vom Obermedizinal-Ausschusse, den Medizinalcomitéen oder den einzelnen Gerichtsärzten abgegeben worden, ohne zuvor erholte höhere Erlaubniß nicht veröffentlicht werden. Die Gründe, welche diese Vorschriften hervorgerufen haben, sind aber seit Einführung des mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit verbundenen Strafverfahrens in vielen Fällen hinweggefallen, und es sehen sich deshalb die königlichen Staatsministerien der Justiz und des Innern, von der Absicht geleitet, die im Interesse der Staatsarzneikunde wünschenswerthe Veröffentlichung von medizinisch gerichtlichen Gutachten thunlichst zu erleichtern, zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) Den Mitgliedern des Obermedizinalausschusses und der Medizinalcomitéen, dann den einzelnen Gerichtsärzten und den an deren Statt funktionirenden praktischen Aerzten ist gestattet, die von ihnen verfaßten medizinisch gerichtlichen Gutachten in strafrechtlichen Untersuchungen unter der Voraussetzung, daß die Untersuchung, in welcher das Gutachten abgegeben wurde, nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung definitiv erledigt ist, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß alle Namen und Ortsbezeichnungen hinweggelassen oder sonst unkenntlich geändert sind, durch den Druck zu veröffentlichen.
2) Die Veröffentlichung von medizinisch gerichtlichen Gutachten in Untersuchungen, in welchen die Einstellung des Verfahrens beschlossen wurde, darf nur nach erholter Erlaubniß von Seite des Oberstaatsanwaltes am Appellationsgerichte des Kreises, in welchem die Untersuchung anhängig war, stattfinden.
3) Wenn ein Mitglied des Obermedizinalausschusses oder eines Medizinalcomitées oder ein Gerichts- oder praktischer Arzt die Veröffentlichung von gerichtlich medizinischen Gutachten beabsichtigt, welche nicht von ihm in amtlicher Eigenschaft verfaßt sind, oder bei welchen demselben nicht das Referat übertragen war, so ist das bei dem k. Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des betreffenden Kreises einzureichende Gesuch von Letzterem mit gutachtlicher Aeußerung zum Zwecke der Bescheidung dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

Vorgehende Entschließung ist durch die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten in den Amtsblättern der betreffenden Kreise zur Nachachtung bekannt zu machen.

München, den 8. April 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

[gez.] v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

An den Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Die Veröffentlichung gerichtlich medizinischer Gutachten in strafrechtlichen Untersuchungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath
[gez.] v. Neumayr.

Ad Num. 2,471.

(Die erledigte Pfarrei Illschwang, Dekanats Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Illschwang, Dekanats Sulzbach, wird hiemit

Digitized by Google

zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben:

Die Erträgnisse berechnen sich nach der am 9. Januar 1856 festgesetzten Fassion auf

I. An ständigem Gehalte.	fl.	kr.
1) aus Staatskassen baar	33	—
2) aus Stiftungskassen baar	19	20
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung und Genuß der Oekonomie-Gebäude, erstere wird reparirt	35	—
b) Grundstücke: 9 Tgw. Felder, 1/4 Tgw. Wiese und 1/4 Tgw. Garten . . .	56	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) ständige Geldgefälle	21	3
2) Zinse von Ablösungskapitalien . . .	286	30
3) Weiderechte	—	30
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen .	184	15½
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	100	—
Reiner Pfarrertrag	735	38½

Ueber die beantragte Anspfarrung der Parochialorte Dietersberg, Pruhof und Stiftersloh, ohne Entschädigung des künftigen Pfarrers, wird Vorbehalt eingelegt.

Bayreuth, den 12. April 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 90 der köln. Zeitung betr.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom 16. April lfd. Js., wobei zugegen waren: Frhr. v. Lupin, I. Direktor, Vorsitzender, Frhr. v. Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch hier verbreiteten Nummer 90 der »Kölnischen Zeitung« vom 31. v. M. enthaltenen Artikels — beginnend: »München, 27. März. Trotz der Kürze der gestern geschlossenen Session ꝛc.« der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Nov. 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafges. vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 16. April 1859.

Der königl. Direktor:

Frhr. v. Lupin.

Metzenauer.

Bekanntmachung,

die X. und beziehungsweise VIII. Verloosung der 3½ und arrosirten 4 prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. lauf. Monats (Regierungsblatt S. 335) ist heute die **X.** Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ Prozent und die **VIII.** Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ Prozent mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

X. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ prozentigen Obligationen mit Coupons:

29. 35. 47.

und bei der

VIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ procentigen Obligationen mit Coupons:

04. 22. 35. 44. 72. 96.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Gattungen, mit Einschluß der hieher gehörigen von 3½ au 4 Prozent arrosirten Schuldurkunden, zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Catasternummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

Digitized by Google

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nr. 29. 129. 229. 329. 429. 529. u. f. w.
" 35. 135. 235. 335. 435. 535. u. f. w.
" 47. 147. 247. 347. 447. 547. u. f. w.

Die Obligationen auf Namen

Nr. 04. 104. 204. 304. 404. 504. u. f. w.
" 22. 122. 222. 322. 422. 522. u. f. w.
" 35. 135. 235. 335. 435. 535. u. f. w.
" 44. 144. 244. 344. 444. 544. u. f. w.
" 72. 172. 272. 372. 472. 572. u. f. w.
" 96. 196. 296. 396. 496. 596. u. f. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird am 1. Juni 1859 begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten August dieses Jahres hinaus, vergütet, indem am 1. September 1859 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend:

a) bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München kann auf Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der königl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen;

b) die königl. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat;

c) die oben unter a) aufgeführten königl. Spezialkassen zahlen für einander gegenseitig und auch für die k. Spezialkasse München die au porteur-Obligationen.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Staatsschuldentilgungs-Kasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls nöthigen Legitimations-Nachweisen) den königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Kapital, wie für die Zinse bis zum letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den letzen August dieses Jahres hinaus) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

III. Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betreffend.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 1. September 1859 nicht zu hindern vermögen.

IV. Wiederanlage der verloosten Kapitalien.

Den betreffenden Gläubigern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bei dem 4½%igen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen, sowie auch bei dem 4%igen Eisenbahnanlehen mit Arrosirung gestattet und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung erfolgen.

München, den 15. April 1859.

Kgl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 13. April 1859 zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Aholming, k. Landgerichts Osterhofen, von dem Herrn Bischofe von Passau, dem Priester Mathäus Bauer, seitherigen Benefiziaten und Kooperator-Expositus in Aldorf, k. Landgerichts Landau, unter Enthebung desselben von dem Antritte der Pfarrei Würding, k. Landgerichts Rotthalmünster, verliehen werde.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 14. April 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	93	—
" à 4 %	96¼	—
" à 4½ %	100⅝	—
" à 4½ % halbjährig	101½	—
" à 5 % IV. Emission	101¾	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96½	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	800	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	98	—
" " mit 25 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verziger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorig. Mittelpreis gefallen		gestie
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Abensberg	Vom 18. April 1859.	Waizen	5	150	155	149	6	11	45	10	50	10	12	—	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	9	20	9	1	9	—	—	5	—
		Gerste	3	3	6	5	1	9	—	8	41	8	29	—	2	—
		Haber	1	21	22	20	2	8	33	8	27	8	8	—	9	—
Deggendorf	Vom 19. April 1859.	Waizen	2	373	375	375	—	11	17	9	26	8	34	—	43	—
		Korn	—	73	73	73	—	8	43	8	27	7	55	—	21	—
		Gerste	—	110	110	110	—	8	27	8	12	7	51	—	—	—
		Haber	—	93	93	93	—	7	58	7	43	7	26	—	—	—
Dingolfing	Vom 19. April 1859.	Waizen	—	74	74	74	—	14	—	12	—	9	—	—	—	1
		Korn	—	4	4	4	—	8	42	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	8	12	8	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	48	7	42	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 19. April 1859.	Waizen	—	53	53	53	—	10	30	10	—	9	45	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	8	18	8	9	8	—	—	6	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	54	8	48	8	42	—	12	—
Kelheim	Vom 14. April 1859.	Waizen	—	45	45	45	—	11	45	10	42	10	11	—	—	—
		Korn	—	18	18	16	2	10	—	9	59	9	51	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	8	12	12	—	9	37	8	28	8	16	—	15	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 18. April 1859.	Waizen	—	226	226	226	—	14	24	11	12	8	24	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	9	18	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	364	364	364	—	8	15	8	—	7	46	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 15. April 1859.	Waizen	337	1728	1965	1470	495	13	37	11	1	9	25	—	25	—	—
		Korn	17	133	150	132	18	8	57	8	34	8	20	—	5	—	—
		Gerste	29	630	659	655	4	9	46	9	18	8	51	—	3	—	—
		Haber	151	507	658	516	142	8	6	7	45	7	24	—	6	—	—
Mainburg	Vom 20. April 1859.	Waizen	1	164	165	165	—	12	24	11	6	9	12	—	—	—	37
		Korn	—	7½	7½	7½	—	9	—	8	44	8	3	—	—	—	27
		Gerste	—	27	27	27	—	10	—	9	29	9	—	—	13	—	—
		Haber	1	8	9	9	—	8	—	7	31	7	—	—	—	—	7
Neustadt a. d. D.	Vom 19. April 1859.	Waizen	—	154	154	149	5	11	40	10	18	9	12	—	56	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	10	—	9	33	8	12	—	—	—	33
		Gerste	—	9	9	9	—	9	6	8	39	7	12	—	—	—	17
		Haber	2	31	33	30	3	8	30	7	40	7	—	—	20	—	—
Passau	Vom 19. April 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	8	58½	66½	66½	—	9	17	9	7	8	59	—	—	—	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	192½	192½	175½	17	7	21	7	16	7	11	—	1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 18. April 1859.	Waizen	1	35	36	36	—	11	—	10	18	8	30	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	9	6	8	24	8	6	—	42	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	6	7	45	7	30	—	9	—	—
Pilsting	Vom 19 April 1859.	Waizen	—	39	39	39	—	16	12	12	6	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	297	297	297	—	9	30	8	33	7	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. April 1859.	Waizen	37	1293	1330	1283	47	12	9	10	11	9	—	—	—	—	2
		Korn	5	181	186	186	—	9	8	8	52	8	9	—	—	—	18
		Gerste	42	463	505	500	5	8	55	8	13	7	58	—	—	—	13
		Haber	43	191	234	234	—	8	23	7	56	7	33	—	19	—	—
Vilshofen	Vom 20. April 1859.	Waizen	97	198	295	287	8	17	37	14	39	10	31	—	—	—	16
		Korn	6	18	24	20	4	9	3	8	57	8	48	—	—	—	12
		Gerste	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	18	4	7	24	7	8	6	55	—	4	—	—

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Nro. 32.

Sonnabend, den 23. April 1859.

Revidirtes Statut

der

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

An Stelle des von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1854 bestätigten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft tritt das nachfolgende revidirte Statut.

Erster Abschnitt.

Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma

„Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft"

ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche den Zweck hat, gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Hagelschlag verursacht wird. Das Geschäft kann durch directe Uebernahme von Versicherungen, durch Vermittelung von Agenten oder auch durch Betheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten betrieben werden.

§. 2.

Die den Versicherungs-Verträgen zu Grunde zu legenden allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, sowie deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Die Gesellschaft kann Versicherungen ablehnen, ohne dem, welcher die Versicherung sucht, Gründe anzugeben.

§. 3.

Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg.

§. 4.

Der Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft hat im Jahre 1854 gemäß der Bestimmung im §. 4. des früheren, durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854 bestätigten Statuts begonnen.

Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf fünfzig Jahre, vom 24. April 1854 ab gerechnet, festgesetzt.

Die General-Versammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach §. 56 beschließen; jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

Zweiter Abschnitt.

Grund-Capital, Actien und Actionaire.

§. 5.

Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Drei Millionen Thalern in Preußischem Courant, getheilt in Sechs Tausend Actien, jede zu Fünf Hundert Thalern.

§. 6.

Die Actien, welche untheilbar sind und nur auf eine bestimmte Person lauten dürfen, werden nach dem sub A. beigefügten Formulare ausgefertigt und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem General-Director oder dessen Stellvertreter. (cfr. §. 37.)

Die Actien, welche bereits vor der Allerhöchsten Bestätigung dieses revidirten Statuts, gemäß den Be-

Digitized by Google

stimmungen des bisherigen Statuts, ausgefertigt sind, bleiben auch ferner in Kraft.

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 7.

Auf jede Actie sind 20 Procent, also Einhundert Thaler, baar eingeschossen. Für die übrigen 80 Procent haften die Actionaire und stellen darüber Wechsel nach Formular C. aus. (cfr. §. 11.)

§. 8.

Der baare Einschuß, ebenso wie der Reservefonds (cfr. §. 50), muß in inländischen Staatspapieren, dergleichen Stadt-Obligationen, in guten Prioritäts-Obligationen oder in staatlich garantirten Eisenbahn-Stamm-Actien angelegt, oder gegen vollkommene hypothekarische oder sonst genügende Pfand-Sicherheit, mit Ausschluß von Waaren, ausgeliehen werden.

Nur soweit es wegen Bestellung der etwa erforderten Cautionen behufs Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Auslande oder behufs der Betheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten nothwendig wird, darf der Verwaltungsrath von dieser Vorschrift abweichen.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel angewendet werden.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe, oder aber zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 9.

Die Haupt-Casse und die Documente der Gesellschaft werden in einem, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen, eisernen Behältnisse auf dem Comptoir der Gesellschaft verwahrt. Von den drei Schlüsseln zu diesen Schlössern führt den einen das mit der beständigen Controle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes (cfr. §. 32), den andern der General-Director und den dritten der Rendant.

§. 10.

Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie betheiligt sind. Kein Actionair, mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses, darf mehr als Funfzig Actien besitzen.

§. 11.

Werden Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf alle Actien gleichmäßig ausgeschrieben. Die Einziehung der Nachschüsse geschieht durch den General-Director nach Beschluß des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Einziehung eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögensstand der Gesellschaft vorzulegen. (cfr. §. 42.)

Jeder Actionair ist verbunden, die erforderlichen Nachweise binnen sechs Wochen vom Tage der Aufforderung des General-Directors baar und kostenfrei an die Haupt-Casse der Gesellschaft in Magdeburg einzuzahlen.

Wenn die Zahlung binnen dieser Frist nicht geleistet wird, so wird zur Präsentation der Wechsel und erforderlichen Falles zur Wechselklage und Execution geschritten.

Der Verwaltungsrath ist aber auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten seiner Rechte als Actionair für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr durch einen vereideten Makler zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwaigen Ausfall aus dem Wechsel verhaftet bleibt.

Die Wechselschuld der Actionaire vermindert sich um den Betrag des geleisteten Nachschusses.

Digitized by Google

Ueber den Betrag der Actie hinaus ist der Actionair zu Zahlungen nicht verpflichtet.

§. 12.

So weit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, muß jeder Actionair in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

Alle Insinuationen an die Actionaire erfolgen rechtgültig an die von ihnen zu bestimmende, in Magdeburg wohnende, Person oder an das von ihnen zu bezeichnende, daselbst vorhandene Haus nach Maßgabe der Paragraphen 20 und 21 Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und, in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Magdeburg, auf dem Börsengebäude der Magdeburger Kaufmannschaft.

§. 13.

Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie auf Letzteren überschrieben ist. (cfr. §. 37.) Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet. (§. 13 des Gesetzes vom 9. Nov. 1843). Die Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst, und zwar auf Grund einer schriftlichen, die Eigenthumsübertragung bestätigenden, Erklärung des Inhabers der Actie, resp. dessen Erben (cfr. §. 15.) oder des Verwalters der Concursmasse (cfr. §. 17.) einerseits und des neuen Erwerbers andererseits. Der Verwaltungsrath kann die Uebertragung verweigern, ohne sich auf eine Angabe der Gründe dieser Verweigerung einzulassen.

§. 14.

Der Ueberschreibung einer Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung des Wechsels für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrages der Actie und die Unterzeichnung dieses Statuts vorausgehen.

§. 15.

Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß der Gesellschaft unverzüglich angezeigt und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefalle an gerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter), unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen präsentirt werden, widrigenfalls der Verwaltungsrath unter allen Umständen berechtigt ist, die Actien sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse durch einen vereideten Makler zu verkaufen.

§. 16.

Wenn ein Actionair den von ihm bisher bewohnten Staat verläßt, so muß er der Gesellschaft davon Anzeige machen und auf Erfordern des Verwaltungs-Rathes seine Actien innerhalb dreier Monate an einen qualificirten Erwerber veräußern, oder sich den Verkauf derselben durch einen vereideten Makler gefallen lassen.

Auf das Verziehen aus einem deutschen Bundesstaate in den andern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 17.

Ferner ist der Verwaltungsrath befugt, bei entstehendem Concurse über das Vermögen eines Actionairs, dessen Actien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Concurse von Seiten des Creditwesens an eine von dem Verwaltungsrathe genehmigte Person übertragen worden, sofort durch einen vereideten Makler für Rechnung der Concursmasse verkaufen zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auch beim erbschaftlichen Liquidations-Processe statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen;

Digitized by Google

es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair seine Gläubiger unter der Hand zu behandeln sucht, oder wenn er es Schulden halber auf Execution ankommen läßt.

§. 18.

Die Verkäufe durch vereidete Makler in den Fällen der §§. 11, 15, 16 u. 17 sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts oder Concursmasse, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten des Verwaltungsrathes geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, resp. gerichtlich deponirt.

Wenn jedoch in Fällen der letzteren Art der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist der Verwaltungsrath befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 19.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht bloß an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actie zu.

§. 20.

Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 18 zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts abzuführen.

§. 21.

Wenn in einem der in vorstehenden Artikeln bemerkten Fälle der Verwaltungsrath zum Verkaufe der Actien an qualificirte Käufer durch Makler vorschreitet, so werden die betreffenden Actien-Documente, sofern nicht der seitherige Inhaber solche unaufgefordert zur Uebertragung auf den Käufer an die Gesellschaft eingesandt hat, unter Anzeige ihrer Nummern, durch eine dreimal in die §. 57 bestimmten Zeitungen zu inserirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Actien-Documente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Der Wechsel wird in den §§. 11, 15, 16, 17, 19 u. 20 vorgesehenen Fällen eines Verkaufs der Actie dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesene Actie zurückgeliefert, oder einen Mortificationsschein darüber ausgestellt hat und bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus seinem Wechsel verhaftet.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 22.

Die obere Leitung der Gesellschaft wird einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen.

§. 23.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amts-Dauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann hiervon entbinden.

§. 24.

Nur solche Actionaire, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Mindestens fünf derselben müssen in Magdeburg, Neustadt-Magdeburg oder Sudenburg wohnhaft sein. Vertreter anderer Hagelversicherungs-Anstalten dürfen nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden.

Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, ist unfähig, Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, so lange er nicht seine Gläubiger vollständig befriedigt hat.

Digitized by Google

§. 25.

Die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, also der Verwaltungsrath und der General-Director, sind gemeinschaftlich berechtigt, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus ihrer Mitte zu erwählen.

Die übrigen sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der General-Versammlung erwählt. Die Wahl erfordert absolute Stimmenmehrheit; sind die Stimmen unter Mehreren getheilt, so kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl.

Wenn die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von der ihr eingeräumten Befugniß, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu committiren, keinen Gebrauch macht, so wählt die General-Versammlung ebenfalls diese beiden Verwaltungsräthe auf drei Jahre, nach deren Ablauf das Recht der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, zwei Verwaltungsräthe zu committiren, wiederum eintritt.

Es wird angenommen, daß von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht werden soll, wenn die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft die von ihr erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes nicht in der Wahl-Versammlung für die übrigen namhaft macht.

Die Wahlen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch die von den Verwaltungs-Behörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und im Falle des §. 27 interimistisch von dem Verwaltungsrathe selbst vorzunehmenden, erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle.

Durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber legitimirt.

Die Namen der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch der interimistisch gewählten (cfr. §. 27), des controlirenden Mitgliedes (cfr. §. 32), des General-Directors und seines Stellvertreters (cfr. §§. 34 und 38), sind durch die Gesellschaftsblätter (cfr. §. 57) bekannt zu machen.

§. 26.

Die Amtsdauer der beiden von den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes wird für jeden Fall von den Wählern besonders bestimmt; jedoch erlischt deren Amt jederzeit mit ihren Functionen bei der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die Amtsdauer desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches mit der beständigen Controle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragt ist, wird durch den vom Verwaltungsrathe mit ihm abgeschlossenen Vertrag (cfr. §. 32) festgesetzt, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselbe, wenn die Wahl dieses Mitgliedes auf einen der beiden von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Deputirten fällt, immer mit dessen Austritt aus den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufhört; dies ist in den Vertrag aufzunehmen.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder und in dem Falle, wenn das mit der Controle beauftragte Mitglied aus den beiden von der Magdeburger Feuversicherungs-Gesellschaft Deputirten entnommen ist, je in dem dritten Jahre drei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die beiden ersten Male durch das Loos, demnächst durch das Alter des Eintritts bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 27.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so

Digitized by Google

kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Scheidet eines von den durch die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft committirten Mitgliedern aus, so sind die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft befugt, statt seiner ein anderes Mitglied zu committiren. Machen sie binnen vier Wochen nach der Erledigung der Stelle von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wählt die General-Versammlung das fehlende Mitglied; die interimistische Besetzung der offenen Stelle steht in diesem Falle ebenfalls dem Verwaltungsrathe zu.

§. 28.

Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens Sechs Hundert Actien besitzen, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§. 29.

Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

§. 30.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Berufung durch den Vorsitzenden, in Magdeburg, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der General-Director es beantragen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens noch vier anderer Mitglieder, außerdem aber, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den General-Director oder dessen Stellvertreter selbst betreffen, die Anwesenheit des General-Directors oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absolutet Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Der General-Director oder dessen Stellvertreter haben nur eine berathende Stimme. (cfr. §. 34.)

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen.

§. 31.

Der Verwaltungsrath berath und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

§. 32.

Mit der beständigen speciellen Controle der Geschäftsführung des General-Directors und zur Mitvollziehung aller im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acte desselben wird von dem Verwaltungsrathe eines seiner Mitglieder beauftragt. Die Wahl desselben erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle; eine Ausfertigung des Wahl-Actes bildet seine Legitimation. Die Amtsdauer, die Remuneration und sonstigen Dienstverhältnisse dieses Mitgliedes werden durch besonderen, zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden Vertrag festgesetzt. Ein Theil seiner Besoldung muß jedoch in einem Gewinn-Antheile bestehen. In Behinderungsfällen muß eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes dessen Geschäfte übernehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese einzutreten haben, wird unter ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos bestimmt.

Digitized by Google

§. 33.

Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen als Remuneration für ihre Mühewaltung, außer den durch ihre Functionen veranlaßten Auslagen, eine Tantième von 4 pCt. des Reingewinnes (cfr. §. 48).

Wenn diese Tantième in einem Jahre die Summe von Ein Tausend Sechs Hundert Thalern nicht erreicht, oder sich ein Ueberschuß gar nicht ergeben hat, so wird dennoch dieser Betrag als Minimum gewährt. Die Vertheilung der Tantième, resp. Remuneration unter die erwähnten acht Mitglieder setzt der Verwaltungsrath nach eigenem Ermessen fest.

Außer ihrem Antheile an der vorgedachten Remuneration empfangen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter eine feste jährliche Entschädigung, und zwar ersterer im Betrage von Zweihundert, letzterer im Betrage von Einhundert Thalern.

Vierter Abschnitt.

Vom General-Director.

§. 34.

Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, die Vertretung der Gesellschaft nach außen, sowie die administrative Geschäftsführung überhaupt, wird ausschließlich einem, von dem Verwaltungsrathe zu ernennenden General-Director übertragen. Derselbe ist in allen seinen Functionen an die ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Instruction gebunden. In den Conferenzen des Verwaltungsrathes hat der General-Director in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei allen zur Besprechung und Beschlußnahme kommenden Gegenständen eine berathende Stimme.

§. 35.

Der General-Director ist vermöge dieses Statuts von der Gesellschaft zu allen Erklärungen, Verträgen, Processen und Handlungen — selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern — mit Vollmacht versehen und zwar mit der Befugniß, in einzelnen Fällen zu substituiren.

Die Wahl des General-Directors, sowie seines Stellvertreters (cfr. §. 38) erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle; eine Ausfertigung des Wahlactes bildet die Legitimation derselben.

§. 36.

Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acte bedürfen jedoch, um für dieselbe verpflichtend zu sein, außer der Unterschrift des General-Directors oder dessen Stellvertreters der Gegenzeichnung des mit der Controle beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes, oder bei dessen Verhinderung eines anderen, denselben vertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Die Unterschrift im Namen der Gesellschaft soll lauten:

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

„Für den Verwaltungsrath M. M. Der General-Director" M. M.

§. 37.

Folgende Geschäfte können nur durch Unterschrift dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des General-Directors oder dessen Stellvertreters gültig und für die Gesellschaft verbindlich abgeschlossen werden:

a) die Ausfertigung und Umschreibung von Actien der Gesellschaft,
b) Kaufs- und Verkaufs-Contracte über Immobilien,
c) Quittungen und Cessionen von Hypotheken-Capitalien.

§. 38.

Für die Dauer der Abwesenheit des General-Directors, solche möge durch Krankheit, Amtsreisen, bewilligten Urlaub oder andere Behinderungsfälle veranlaßt sein, ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

Ein solcher Stellvertreter kann auch auf länger Zeit oder ein für alle Mal vom Verwaltungsrath ernannt werden.

Digitized by Google

In Vertretung des General-Directors hat der Stellvertreter durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem General-Director selbst durch dieses Statut und die ihm von dem Verwaltungsrathe ertheilte Instruction beigelegt werden; er unterzeichnet:

„In Abwesenheit des General-Directors"

„der Stellvertreter desselben."

M. M.

§. 39.

Der General-Director muß bei der Gesellschaft mit mindestens zehn Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden.

Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann ihn hiervon entbinden.

§. 40.

Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Directors werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Dieser Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den General-Director jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Außer seiner Besoldung muß dem General-Director durch den mit ihm zu errichtenden Vertrag ein dort näher zu bestimmender Antheil am Gewinne (Tantième) zugesichert werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§. 41.

Alljährlich soll eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire stattfinden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres dazu einzuladen.

§. 42.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath, sobald es ihm erforderlich scheint.

Er ist aber dazu verpflichtet:

a) in dem Falle des §. 11, sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird,

b) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, solches verlangen,

c) wenn der General-Director darauf anträgt,

d) wenn Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen des Jahres erfolgen kann, für die Gesellschaft aufgenommen werden sollen, mögen dieselben in der Aufnahme baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten bestehen. Ein dahin zielender Beschluß der General-Versammlung bedarf, um verbindliche Kraft zu erhalten, der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten.

Die Einladung zu denselben erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den im §. 57 vorgeschriebenen Blättern, von denen die erste mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung erlassen sein muß.

Der Zweck der General-Versammlung und die darin zur Berathung kommenden Gegenstände sollen in diesen Bekanntmachungen kurz angedeutet werden.

Digitized by Google

§. 43.

Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren. Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht der Revisions-Commission über den Befund der ihr zur Prüfung übertragenen Bilanz. Nach Anhörung und Diskussion dieses Berichts ertheilt oder verweigert die General-Versammlung dem Verwaltungsrathe Decharge.
2) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres ins Besondere.
3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
4) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire; letztere müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich angemeldet und demnächst in den im §. 57. bestimmten Blättern bekannt gemacht sein.
5) Wahl von drei Revisions-Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die letztjährige Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der nächsten ordentlichen General-Versammlung über den Befund und die dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Decharge Bericht zu erstatten. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung eingereicht werden.

§. 44.

In der General-Versammlung können sich abwesende Actionaire auf Grund schriftlicher Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire, vertreten lassen.

Kein Actionair ist berechtigt, mehr als zehn Stimmen für die von ihm in Vollmacht vertretenen Actien abzugeben.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 45.

In der General-Versammlung hat der Inhaber von einer bis fünf Actien eine Stimme, sechs bis zehn Actien zwei Stimmen, eilf bis fünfzehn Actien drei Stimmen und jeden weiteren fünf Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von sechsundvierzig bis fünfzig Actien zehn Stimmen hat.

§. 46.

Mit Ausnahme der in den §§. 4, 28, 54 und 56 bezeichneten Fälle erfolgen die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Protocolle der General-Versammlung werden von einem Deputirten des Gerichts oder von einem Notar aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem General-Director, den ernannten Scrutatoren und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Sechster Abschnitt.

Von der Jahres-Rechnung, Bilanz, dem Reservefonds und der Gewinn-Vertheilung.

§. 47.

Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Jahrees-Rechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

Digitized by Google

§. 48.

Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus den Vorjahren für die laufenden Risico's reservirten Prämien, sowie die zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden hinzu.

Dagegen kommen außer der gesammten Jahres-Ausgabe in Ausgang:

a) die nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnde Prämien-Reserve,
b) die nach einer angemessenen Schätzung des wahrscheinlichen Ergebnisses zu berechnenden Reserven für noch nicht regulirte Schäden,
c) etwaige Abschreibungen auf das Inventarium,
d) die nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes den Agenten oder Beamten der Gesellschaft etwa zugebilligten Gratifikationen.

Der Ueberschuß bildet den Gewinn, ein etwaiges Minus hingegen den Verlust des Rechnungjahres.

Bei Feststellung der Bilanz ist der Nominal-Betrag der emittirten Gesellschafts-Actien (das Grund-Capital) und der nach der letzten Bilanz vorhandene Reservefonds unter den Passivis aufzuführen. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 49.

Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren der durch den ersten Einschuß auf die Actien zusammengebrachte baare Fonds (cfr. §. 7) angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Rückzahlung dieser Nachschüsse verwendet (cfr. §. 11).

§. 50.

Von dem Reingewinn werden die fünf Procent der baaren Einschüsse übersteigenden Beträge, mindestens aber zwanzig Procent zum Reservefonds zurückgelegt.

Wenn der Reservefonds bis auf zweimalhunderttausend Gulden gebracht worden, so fließt nur die Hälfte von dem, was über 5 Procent der baaren Einlage gewonnen ist, dem Reservefonds zu. Ist der Reservefonds auf Sechsmalhunderttausend Thaler gestiegen, so hört die Vermehrung desselben auf.

Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird dieser zunächst von dem Reservefonds abgeschrieben, und es tritt alsdann zu dessen Ergänzung das vorstehend beschriebene Verfahren auf's Neue ein.

§. 51.

Was nach Abzug der zum Reservefonds fließenden Beträge und der festgesetzten Tantièmen von dem Reingewinne verbleibt, wird als Dividende an die Actionaire vertheilt.

Sofort nach Aufstellung der Bilanz setzt, nach Maßgabe derselben, der Verwaltungsrath die Dividende fest, und sogleich, nachdem dies geschehen ist, wird dieselbe an die Actionaire ausbezahlt.

§. 52.

Der Eigenthümer der Actie hat den Betrag der für das betreffende Jahr zu vertheilenden Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung (cfr. §. 6) einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen.

Als den zur Erhebung der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme der nach §. 49 etwa zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigten betrachtet die Gesellschaft nur denjenigen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres, am 31. Dezember, in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actie eingetragen war.

Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschafts-Casse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservefonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe,

Digitized by Google

jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn auf eine solche, als verloren angegebene, Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird dann der, in der Gesellschafts-Casse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§. 53.

Jahresrechnung und Bilanz sind der Königlichen Regierung in Magdeburg mitzutheilen und in den im §. 57 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 54.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen General-Versammlung, durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. In dieser General-Versammlung wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt; der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den §§. 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten, Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 55.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Achter Abschnitt.

Abänderung des Gesellschafts-Statuts.

§. 56.

Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Solche Abänderungen jedoch, welche die Actionaire zu größeren, als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, bedürfen der Zustimmung sämmtlicher, auch der in der General-Versammlung nicht anwesenden oder nicht vertretenen Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Neunter Abschnitt.

Oeffentliche Bekanntmachungen und Beziehungen zur Staats-Regierung.

§. 57.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen (cfr. §§. 41 u. 42), sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie zweimal in die Magdeburgische Zeitung, den Magdeburger Correspondenten, in die Berliner Vossische und Spenersche Zeitung inserirt worden sind. Kein Actionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung sich entschuldigen.

Geht eines dieser Blätter ein, so hat der Verwaltungsrath mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg ein anderes zu bestimmen. Auch außer dem Falle des Eingehens bleibt der letzteren das Recht vorbehalten, die Wahl anderer Blätter vorzuschreiben.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg und die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 58.

Die Königliche Regierung zu Magdeburg ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Auf-

Digitized by Google

sichtsrechts für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen, welcher nicht nur den Verwaltungsrath oder die General-Versammlung gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, so wie den Cassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen befugt wird.

Zehnter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 59.

Innerhalb vierzehn Tagen, nachdem die Allerhöchste Bestätigung dieses revidirten Statuts zur Kenntniß der zur Zeit fungirenden Direction gekommen sein wird, ist dieselbe verpflichtet, behufs der Wahl des Verwaltungsrathes eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, auch die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zur ungesäumten Ernennung der von ihr zu deputirenden zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aufzufordern. (cfr. §. 25.)

Unmittelbar nach abgehaltener General-Versammlung constituirt sich der Verwaltungsrath gemäß §. 23.

Bis zur Constituirung des Verwaltungsrathes bleiben die bisherigen Gesellschafts-Behörden in Function.

§. 60.

Findet diese General-Versammlung in den ersten sechs Monaten des Rechnungsjahres statt, so müssen schon in der nächstjährigen ordentlichen General-Versammlung nach §. 26. zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes durch das Loos ausscheiden; tritt sie dagegen erst in den sechs letzten Monaten des Rechnungs-Jahres zusammen, so fungiren die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes bis zu der ordentlichen General-Versammlung des zweiten darauf folgenden Jahres, in welcher dann zum ersten Male eine Neuwahl von zwei Mitgliedern vorzunehmen ist.

§. 61.

Der zur Zeit der Allerhöchsten Bestätigung dieses revidirten Statuts fungirende verwaltende Director übernimmt bis zum Ablaufe seiner Wahlperiode, unter Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes, die Stelle des mit der beständigen Controle beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes (cfr. §. 32); die übrigen, zur Zeit fungirenden, Directoren bleiben, falls sie nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden, oder die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen sollten, bis zum Ablaufe ihrer Wahlzeit im Genusse der ihnen nach den Bestimmungen des bisherigen Statuts zustehenden Remunerationen und Tantièmen.

§. 62.

Die Tantième des im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Verwaltungsrathes wird nach den Vorschriften des revidirten Statuts und nach Verhältniß der Zeit seiner Function im laufenden Rechnungsjahre bemessen.

Den früheren Directoren steht jedenfalls, auch so weit sie in den Verwaltungsrath übertreten, die Tantième, welche das bisherige Statut ihnen zusicherte, nach dem Zeitverhältnisse bis zur Constituirung des Verwaltungsrathes zu.

§. 63.

Der zur Zeit der Allerhöchsten Bestätigung des revidirten Statuts fungirende General-Bevollmächtigte tritt in die Stelle des General-Directors ein (cfr. §. 34), ohne sich einer Neuwahl durch den Verwaltungsrath unterwerfen zu müssen, und mit Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes, der ihm bis dahin bewilligten, nach den Bestimmungen des bisherigen Statuts zu berechnenden Tantièmen, sowie der ihm nach §. 48 des letztgedachten Statuts zustehenden Kündigungsfrist. Dagegen bleibt es dem Verwaltungsrathe sowohl, als dem General-Bevollmächtigten, nunmehrigen General-Director, überlassen, auf Grund des §. 40 des revidirten Statuts einen neuen Vertrag abzuschließen und geht bei der etwa nicht erfolgten Vereinbarung das

Digitized by Google

bisher der Direction nach §. 48 des früheren Statuts zugestandene Kündigungsrecht auf den Verwaltungsrath über.

§. 64.

Die Jahresrechnung und Bilanz des Rechnungs-Jahres, in welches die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts trifft, wird nach den Bestimmungen des letzteren aufgestellt, und steht die Prüfung derselben den nach §. 43 gewählten Revisions-Commissarien zu. So weit etwaige Monita in die Zeit der Geschäftsführung der bisherigen Direction fallen, bleibt diese nach den Bestimmungen des bisherigen Statuts verantwortlich.

Die Abnahme der Rechnung des Vorjahrs, sowie der in der nächstjährigen General-Versammlung darüber zu erstattende Bericht bleibt den nach §§. 56m und 70 des bisherigen Statuts gewählten Monenten und resp. dem Ausschusse selbst vorbehalten.

§. 65.

Es wird hiedurch den Herren
Oberbürgermeister Hasselbach,
Friedr. Knoblauch und
Fr. Koch,
und zwar mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, diejenigen Abänderungen dieses Statuts und Zusätze zu demselben, welche die Staats-Regierung etwa vorschreiben oder empfehlen wird, Namens der Gesellschaft anzunehmen.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Actionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

A. Formular zur Actie.

Nro.

Actie zur Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

für 500 Thaler in Preußischem Courant.

Inhaber dieser Aktie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche, hierunter beurkundete Einwilligung des Verwaltungsrathes und des Generaldirektors oder dessen Stellvertreters nicht giltig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht blos an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe seiner Actie zu. (cfr. §. 19 des Statuts.)

Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 18 zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts abzuführen. (cfr. §. 20 des Statuts.)

Magdeburg, den

Magdeburger Hagelverlicherungs-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath.
N. N. N. N. N. N.

Der General-Direktor.
N. N.

Digitized by Google

B. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung

für die Actie Nr. ═══ der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft für das Jahr . . . . .

Die für das Jahr . . . . . von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft vertheilte Dividende von Thlr. . . . . pro Actie, bekenne ich hiedurch für meine Actie Nr. ═══ empfangen zu haben und quittire der Gesellschafts-Casse darüber.

. . . . . den . . . . ten . . . . . 18 . . . .

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

C. Formular des auszustellenden Wechsels.

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre . . . . . in Magdeburg, die Summe von Vierhundert Thalern in Preuß. Courant und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren in dem gewählten Domicil präsentirt wird.

So geschehen . . . . . den . . . . ten . . . . . .

Dem vorstehenden revidirten Statute der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Berlin, den 29. December 1858.

(L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

gez. Pückler.

Digitized by Google

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft versichert gegen Schaden, welcher durch Hagelschlag an Bodenerzeugnissen aller Art, desgleichen an Fensterscheiben, Treibhäusern und Gärtnereien verursacht wird.

Der weniger als ein Zwölftheil betragende Schade an den Bodenerzeugnissen einer vom Hagel betroffenen Fläche, gleichgültig ob diese das ganz versicherte Grundstück, oder nur einen Theil desselben umfaßt, ist nicht ersatzfähig; bei Fensterscheiben, Treibhäusern und Gärtnereien wird jedoch jede, selbst die geringste, den versicherten Gegenständen durch Hagelschlag zugefügte Beschädigung vergütet.

Bei Hackfrüchten übernimmt die Gesellschaft nur den Schaden an der Quantität, nicht auch denjenigen, welchen sie an ihrer Qualität erleiden könnten.

Bei Gräsereien und Futterkräutern gilt die Versicherung nur für den ersten Schnitt, wenn solche nicht auch für den zweiten Schnitt besonders beantragt ist.

§. 2. Die sämmtlichen wirthschaftlichen nutzbaren Theile der versicherten Bodenerzeugnisse sind in die Versicherung inbegriffen.

Bei Winter und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, Wickgerste, Wickhafer und allen Schoten- und Hülsenfrüchten wird ein Drittheil, bei Winter- und Sommergerste, Hafer, Buchweizen und Hirse, Mais und anderem Sommergetreide ein Viertheil, bei Oelfrüchten ein Zehntheil der Versicherungs-Summe auf das Stroh, resp. die Halme gerechnet.

Bei Flachs und Hanf sind die Halme allein als versichert zu betrachten, wenn in dem Versicherungs-Antrage nicht angegeben ist, mit welchem Betrage der Saamen und die Halme, jedes besonders versichert sein soll.

§. 3. Die Versicherung soll zu keinem Gewinne führen, sondern nur zum Ersatz des durch Hagelschlag entstandenen wirklichen Verlustes an den versicherten Gegenständen. Es kann deshalb kein größeres Quantum an Früchten oder anderen Gegenständen, als zur Zeit des Hagelschlages vorhanden gewesen ist, resp. als, falls ein Hagelschlag nicht stattgehabt hätte, vorhanden gewesen oder gewonnen sein würde, vergütet werden.

Doppelversicherung darf nicht stattfinden.

§. 4. Die von der Gesellschaft errichteten General- und Haupt-Agenturen haben die Befugniß, Versicherung-Verträge im Namen der Gesellschaft verbindlich für dieselbe abzuschließen.

Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen die Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Police und der etwaigen Nachträge dazu.

Für die Berechnung des Werthes des muthmaßlichen Ertrages bleiben die in der Police angenommenen Preissätze maßgebend. Uebersteigt jedoch der Werth dieses Ertrages die Versicherungs-Summe, so wird der Schaden nur bis zum Betrage der letzteren, und wenn er ein theilweiser ist, nur verhältnißmäßig vergütet.

§. 5. Die Versicherung beginnt, nach erfolgter Berichtigung der Prämie, mit der Mitternachtsstunde desjenigen Tages, an welchem der nach Vorschrift des §. 8. angefertigte und von dem Versicherten unterschriebene Versicherungs-Antrag an die General- oder Haupt-Agentur zur Post aufgegeben oder derselben unmittelbar überreicht ist.

Finden sich jedoch in dem Versicherungs-Antrage solche Mängel vor, welche das Wesentliche des Geschäfts unklar, und zu ihrer Beseitigung eine Rückfrage nothwendig machen, so tritt die Versicherung für die bemängelten Positionen erst mit der Ausfertigung der von der Haupt-Agentur ausgestellten Police, vorausgesetzt, daß die Prämie berichtigt ist, in Kraft.

Digitized by Google

Die Prämie kann bei Uebergabe des Versicherungs-Antrags an den Agenten, gegen dessen Interims-Quittung, sofort gezahlt werden.

§. 6. Die Versicherung hört in jedem Jahre auf, bei Wein, Obst und Hackfrüchten mit dem Beginn der Leese oder Ernte auf den betreffenden Grundstücken, bei allen übrigen Früchten mit dem Schluß der Ernte, also sobald dieselben abgefahren, oder in Diemen (Feimen, Schobern, Miethen) zusammengesetzt sind. Flachs und Hanf jedoch sind nur völlig versichert, so lange sie noch in der Erde wurzeln; sind sie vom Boden getrennt, so wird nur der Schade am Saamen vergütet, vorausgesetzt, daß sich die Versicherung nach §. 2. auf letzteren mit erstreckt hat.

Bei Fensterscheiben, Treibhäusern und Gärtnereien gilt die Versicherung für die in der Police angegebene Zeit.

§. 7. Gehen die versicherten Gegenstände in das Eigenthum eines anderen Besitzers über, so ist die Versicherung für das laufende Jahr auch für den neuen Erwerber gültig, ohne daß es deshalb einer besonderen Anzeige der Besitz-Veränderung oder einer besonderen Genehmigung Seitens der Gesellschaft bedarf.

Ist die Versicherung aber auf mehrere Jahre geschlossen, so ist die Gesellschaft nur verpflichtet, solche für das laufende Jahr beizubehalten, wogegen es ihr frei steht, für die folgenden davon zurück zu treten.

Obliegenheiten des Versicherten:

a) Beim Antrage.

§. 8. Wer versichern lassen will, hat die dazu bestimmten Antragsformulare, dem wahren Sachverhalte gemäß, gewissenhaft und vollständig auszufüllen und in doppelter Ausfertigung, mit seiner eigenhändigen Unterschrift vollzogen, dem Agenten, welcher die Versicherung vermittelt, zu übergeben.

Bei mehrjährigen Versicherungen (cfr. §. 21.) ist alljährlich in gleicher Weise, wie bei dem ersten Antrage, ein neues Antragsformular in duplo vollständig auszufüllen und dem Agenten zu übergeben, wogegen auch alljährlich eine neue Police ausgestellt wird.

Sind die zu versichernden Bodenerzeugnisse vor der Versicherungsnahme im laufenden Jahre bereits durch Hagelschlag betroffen, so ist dies in dem Antrage anzugeben; ebenso ist dem Agenten sofort anzuzeigen, wenn die zu versichernden Früchte während der Zeit zwischen der Ueberreichung des Antrags, resp. zwischen dessen Aufgabe zur Post bis zu dem nach §. 5. festgestellten Anfangspunkte der Versicherung einen Hagelschlag erlitten haben sollten. In beiden Fällen können die betreffenen Früchte nur dann zur Versicherung angenommen werden, wenn eine Abschätzung des entstandenen Schadens auf Kosten des Antragstellers vorhergegangen ist.

b) Bei Veränderungen.

§. 9. Werden die Felder mit einer anderen, als der in dem Antrage angegebenen Fruchtgattung bestellt und soll die Versicherung darauf übergehen, so ist dies dem Agenten schriftlich anzuzeigen, und die für die neue Fruchtgattung etwa eintretende höhere Prämie nachzuzahlen. Der Uebergang der Versicherung tritt, nachdem die Berichtigung der etwa höheren Prämie erfolgt ist, mit dem Eingange der Anzeige in Kraft.

Ueber die anderweite Bestellung nach einem Hagelschlage bestimmen die §§. 15. und 20.

c) Nach einem Hagelschlage.

§. 10. Sind die versicherten Gegenstände von einem Hagelschlage, für welchen eine Vergütung in Anspruch genommen werden soll, betroffen worden, so hat der Versicherte binnen 72 Stunden nach dem Ereignisse, unter Angabe des Zeitpunktes desselben, der betroffenen Grundstücke und Bodenerzeugnisse oder anderer Versicherungsgegenstände, dem Agenten, durch dessen Vermittelung die Versicherung geschlossen ist, schriftlich Anzeige zu machen. Letztere ist einem Antrage auf Besichtigung resp. Abschätzung gleich zu achten; jedoch steht es dem Versicherten frei, sich bei der Anzeige

Digitized by Google

diesen Antrag ausdrücklich auf längstens 8 Tage vorzubehalten.

§. 11. Der Versicherte darf, so lange nicht die Entschädigung durch die Gesellschaft festgesetzt ist, an den vom Hagel betroffenen Versicherungs-Gegenständen, unbeschadet der ihm nach wie vor obliegenden pfleglichen Behandlung der noch im Boden wurzelnden Früchte, eine Veränderung nicht vornehmen, dieselbe müßte denn durch einen bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft schriftlich gutgeheißen worden sein.

Versicherte Glasscheiben, welche durch Hagel beschädigt worden sind, darf der Versicherte jedoch sofort wieder ersetzen lassen, nachdem er zuvor durch zwei Personen, welche die gesetzlichen Eigenschaften unpartheiischer Beweiszeugen haben müssen, den Thatbestand schriftlich hat feststellen lassen.

§. 12. Den von der Gesellschaft mit Ermittelung des Schadens beauftragten Personen hat der Versicherte über den Hergang beim Unwetter, soweit er ihn zu beobachten Gelegenheit hatte, über die Art und den Umfang des Schadens, sowie über alle Umstände, welche Bezug auf die Versicherung und den Werth der verhagelten Bodenerzeugnisse oder sonstigen Versicherungs-Gegenstände haben, jede von ihm verlangte Auskunft wahr und aufrichtig zu ertheilen; ihnen auch auf Verlangen die Police, die Wirthschafts-Register über Bestellung und Aussaat, die etwa vorhandenen Vermessungs- und Bonitirungs-Register, sowie alle ihm sonst möglichen Nachweise vorzulegen, bei der spätern Abschätzung aber sich jeder Einmischung zu enthalten.

Schaden-Ermittelung.

§. 13. Wenn zwischen der Gesellschaft durch den sie vertretenden General- oder Haupt-Agenten, in dessen Bezirke die Versicherung gelegen ist, oder einen mit der Regulirung besonders beauftragten Beamten oder Special-Agenten *einerseits* und dem Versicherten *andererseits*, eine Einigung über die Entschädigung nicht stattfindet, so werden zwei Sachverständige, welche, bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens, die gesetzlichen Eigenschaften unpartheiischer Beweiszeugen haben müssen, einer von dem Versicherten, der andere von dem beauftragten Vertreter der Gesellschaft Behufs Abschätzung des Schadens ernannt. Dieselben schätzen:

der wie vielste Theil des Grundstückes vom Hagel betroffen worden ist,

welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse nach erlangter Reife gehabt haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre,

und der wie vielste Theil dieses Ertrages durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Die beiden Sachverständigen haben ihr Gutachten auf Erfordern eidlich zu erhärten. Können sie sich über die Abschätzung nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, und findet auch über die Wahl des Obmanns keine Einigung statt, so wird dieselbe in Preußen dem Landrathe des Kreises, außerhalb Preußens dem entsprechenden höheren Verwaltungs-Beamten übertragen.

Bei dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen, oder in dessen Ermangelung bei dem Ausspruche des Obmanns über die abweichenden Ansichten der ersteren bewendet es in Betreff der *Höhe* der Entschädigung endgültig.

Die davon völlig unabhängige Frage, ob überhaupt eine Pflicht der Gesellschaft zur Schadenvergütung vorhanden ist, bleibt bei mangelnder Einigung lediglich der Erörterung und Entscheidung im gewöhnlichen Rechtswege vorbehalten. (cfr. §. 18.)

§. 14. Wenn ein nur zum Theil beschädigtes Grundstück von einem neuen Hagelschaden betroffen wird, so findet, sofern der erste Schaden bereits abgeschätzt war, eine nochmalige Abschätzung des gesammten Schadens statt. Die Entschädigung wird alsdann nach dem Resultate der letzten Abschätzung und nach Abzug der für den frühern Schaden etwa schon erfolgten Vergütung geleistet.

Digitized by Google

§. 15. Den Zeitpunkt, wann die Abschätzung des Schadens stattfinden soll, hat lediglich die Gesellschaft zu bestimmen, derselbe darf jedoch bei Feldfrüchten niemals über die Erntezeit, bei anderen Gewächsen über die Zeit der beendigten Vegetation hinaus und niemals so lange verschoben werden, daß durch Ueberreife der Früchte Schaden entstehen könnte.

Will der Beschädigte in Fällen, in welchen die Gesellschaft wegen möglicher Erholung der Früchte die Ermittelung der Entschädigungssumme aussetzen zu müssen glaubt, das verhagelte Feld umackern und im laufenden Jahre anderweit benutzen, so kann er zwar die sofortige Abschätzung verlangen, muß sich aber alsdann mit einem nur theilweisen Ersatz des ermittelten Schadens begnügen, da der Vortheil einer anderweiten Bestellung selbstverständlich bei Berechnung der zu gewährenden Entschädigung mit berücksichtigt werden muß.

§. 16. Die Kosten der Besichtigung, resp. Abschätzung, werden, falls sich kein ersatzfähiger Schaden ergeben sollte, von dem Versicherten getragen. Im anderen Falle bestreitet solche die Gesellschaft und bringt dagegen fünf pro Cent von dem Entschädigungsbetrage in Abzug. Dieser Abzug darf jedoch in keinem Falle siebenzig Gulden übersteigen.'

Verlust der Entschädigungsansprüche.

Der Versicherte verliert jeden Anspruch auf Entschädigung:

a) wenn er eine Doppelversicherung genommen hat; (cfr. §. 3.)
b) wenn er verschwiegen hat, daß die zu versichernden Producte vor dem Anfangspuncte der Versicherung durch einen Hagelschlag betroffen worden sind; (cfr. §. 8.)
c) wenn er den Bestimmungen der §§. 10, 11 und 12 zuwiderhandelt;
d) wenn er absichtlich zur Vergrößerung des Schadens beiträgt;
e) wenn er, sofern bis zum 1. Dezember des Jahres, in welchem der Schade sich ereignete, eine schriftliche Einigung über die Entschädigung zwischen ihm und der Gesellschaft ohne Vorbehalt nicht stattgefunden, verabsäumt hat, binnen einer weitern Frist von 14 Tagen von dem zuständigen Richter gegen die Gesellschaft klagbar zu werden.

In allen diesen Fällen gilt die Versicherung als erloschen und die Prämie verfällt zu Gunsten der Gesellschaft.

Gerichtsstand.

§. 18. Alle aus dem Versicherungs-Vertrage entstehenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten gehören vor das ordentliche Gericht am Wohnorte desjenigen General- oder Hauptagenten, in dessen Bezirke die versicherten Gegenstände belegen sind.

Zahlung.

§. 19. Die Entschädigung wird binnen Monatsfrist, nachdem der gesammte Betrag derselben durch beiderseitiges Anerkenntniß, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Wohnorte desjenigen General- oder Haupt-Agenten, in dessen Bezirke die Versicherung gelegen ist, baar und voll ausgezahlt. Eine Verzinsung findet vor Ablauf dieses Zeitpunctes nicht statt. Wird die Auszahlung der Entschädigung durch gerichtlichen Arrestschlag oder Prioritäts-Streitigkeiten verhindert, so ist die Gesellschaft vor Ablauf des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungsaufschubes irgendwie zu vertreten.

Fortdauer der Versicherung.

§. 20. Die Versicherungssumme vermindert sich für das laufende Jahr um den gezahlten Entschädigungsbetrag. Eine neue Bestellung der verhagelten Felder ist jedoch nur dann versichert, wenn die Versicherung nach dem Hagelschlage von neuem geschlossen worden ist.

Besondere Bestimmungen bei mehrjährigen Versicherungen.

§. 21. Diejenigen, welche bei der Gesellschaft unter nachfolgenden Bedingungen auf mehrere hinter-

Digitized by Google

einander folgende Jahre zu versichern im Voraus sich verpflichten, erhalten einen Prämien-Rabatt, welcher in der Police näher bestimmt, und alljährlich an der Prämie gutgerechnet wird.

Der mehrjährig Versicherte ist verpflichtet, für das zweite und die folgenden Jahre der mehrjährigen Versicherungsperiode mindestens dieselben Gewächs- oder Fruchtgattungen, welche er in dem vorhergehenden Jahre zur Versicherung angemeldet hat, soweit er solche auf derselben Feldmark baut, resp. soweit solche in demselben Garten oder in demselben Treibhause befindlich sind, und zwar deren ganzer Bestand, bei der Gesellschaft gegen Hagelschaden zu versichern.

Die Gesellschaft dagegen ist verbunden, ihm die Prämie nach den ursprünglich bestimmten Sätzen zu berechnen.

Zu der Einreichung des neuen Versicherungs-Antrages in einem der folgenden Jahre bedarf es keiner besonderen Aufforderung Seitens der Gesellschaft an den Versicherten; sollte aber diese Einreichung nicht bis zum 1. Juni eines jeden Jahres erfolgt sein, so ist er verpflichtet, der Gesellschaft einen Betrag zu zahlen, welcher der im vorhergehenden Jahre von ihm entrichteten Prämie gleichkommt, wenn auch nach dem später eingereichten Versicherungs-Antrage die Prämie eine geringere, oder wenn selbst der Versicherungs-Antrag gar nicht eingereicht ist.

Auch bei mehrjährigen Versicherungen beginnt und erlischt die Versicherung in jedem neuen Versicherungs-Jahre nach den Bestimmungen der §§. 5 und 6.

Die Verpflichtung zur Fortsetzung der mehrjährigen Versicherung fällt weg, und der an der Prämie gutgerechnete Rabatt ist der Gesellschaft zurück zu erstatten, wenn der Versicherte vor völligem Ablaufe der Versicherungs-Periode den Besitz der versicherten Grundstücke oder deren Bewirthschaftung für eigene Rechnung aufgeben, und der Besitznachfolger nach Maßgabe des §. 7. nicht in seine Rechte und Pflichten mit Genehmigung der Gesellschaft eingetreten sein sollte, oder wenn nach einem Schadensanspruch oder Schadensersatz der Versicherte oder die Gesellschaft den Betrag aufheben will.

Digitized by Google

3.

G
u
m
di
ſo
F

G
G
g
J
n
g
ſe
G

ſo
er
a
b
ir
ſi

ſo

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 33. Landshut, Mittwoch den 27. April **1859**

Inhalt:

Die Arrestverpflegungskosten der Forstfrevler. — Entwendung eines Gemäldes zu Amsterdam. — Die Erledigung der Stelle eines prakt. ärztlichen Arztes in Ortenburg, k. Landg. Vilshofen. — Die Wiederbesetzung der kathol. Pfarrei Bleibach. — Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr. — Die Erledigung der Pfarrei Eschlkam. — Die Herausgabe des 29. Bandes der Geret'schen Verordnungs-Sammlung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,198.

An die königl. Rent-, Forst- und Taxämter von Niederbayern.

(Die Arrestverpflegungs-Kosten der Forstfrevler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In einer Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 10. dieß wurde nach Benehmen mit den k. Staats-Ministerien des Innern und der Justiz ausgesprochen:

1) daß das k. Aerar bei den nach Art. 53 des Forstgesetzes stattfindenden Umwandlung der gegen Forstfrevler erkannten Geldstrafen in Arrest die Verpflegskosten unter allen Umständen zu tragen habe;

2) daß gegen die vom Forststrafgerichte ohne weiteren Urtheilsspruch vorzunehmende Umwandlung der Geldstrafen in Arrest keinem Vertreter des Aerars, also weder dem k. Forstmeiste noch dem k. Rentbeamten ein Erinnerungs- od Recurs-Recht zustehe; —

was den obenbenannten Behörden zur Nachachtun hiemit eröffnet wird.

Landshut, am 20. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Ad Num. 18,912.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörd von Niederbayern.

(Entwendung eines Gemäldes zu Amsterdam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung des k. Staats-Ministeriums k. Hauses und des Aeußern wurde am 18. vor. M aus dem Museum zu Amsterdam ein Gemälde

Digitized by Google

Adrian van der Werff: die heilige Familie darstellend, entwendet.

Die k. niederländische Gesandtschaft hat deßhalb um Einleitung der Nachforschung nach dem Gemälde in Bayern und gegebenen Falles um dessen Zurückerstattung das Ansuchen gestellt.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die Beschreibung des entwendeten Gemäldes mit dem Auftrage bekannt gegeben, die zur Entdeckung des Diebstahles erforderlichen Nachforschungen anzuordnen, und über einen etwaigen Erfolg zu berichten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 21. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8900.

Nr. 358. La Sainte Famille.

H. 35. L. 28. B. Tête de la Vierge. H. 7.

L'enfant Jésus est couché sur un manteau bleu étendu sur le sol, la Vierge Marie soutient sa tête. Joseph placé dernière elle tient dans la main quelques cerises que l'enfant veux prendre les deux mains. A la chevelure de Marie, blonde et entrelacée de rubans blancs est attaché un voile gris à raies bleuclair qui descend sur les épaules en laissant le sein droit découvert. Sur l'avant plan on distingue deux roses et quelques feuilles éparses. Le fond se perd dans un paysage rocailleux.

Signé A. V. de Werff st. 1714.

Gravé au burin dans le cabinet du Duc de Choiseuil Nr. 80 par J. F. Rousseau.

Vente Mad. Lormier 1763, La Haye f. 1305 ans cette vente ce tableau a été décrit comme tant dans la main de A. et P. van der Werff.

Vent G. van der Pot. 1808 Rotterdam 5225.

Ad Num. 19,167.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Ortenburg, k. Landgerichts Vilshofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Dr. Joseph Georg Egger nach Paßau ist die Stelle eines praktischen Arztes in Ortenburg in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 21. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,390.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Bleibach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers Franz Xaver Kroner ist die katholische Pfarrei Bleibach in der Diözese Regensburg, im Dekanate Cham und im Landgerichtsbezirke Kötzting in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist eine königliche Patronats-Pfründe mit einer Filiale, hat bei einem Umfange von fünf Stunden 975 Seelen und eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen bei einer fassionsmäßigen Einnahme von . . 785 fl. 44 kr.
und einer Ausgabe von . . . . 346 „ — „
in einem Reinertrage von . . . 439 fl. 44 kr.,
es ist jedoch mit derselben ein Beneficium mit einem Reineinkommen von 268 fl. 50 kr. vereiniget.

Das Pfarrwiddum beträgt:

117 Tagwerk 31 Dezimalen,

Digitized by Google

darunter 27 Tagw. 9 Dezim. Ackerland,
18 „ 22 „ Wiesen,
71 „ — „ Waldung,
und 1 „ — „ Oedung,

und werden zum Betriebe der Oekonomie 6 Ochsen, 4 Kühe, 2 bis 3 Stück Jungrinder, dann 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten erfordert, das Betriebskapital wird auf 1000 fl. angeschlagen.

Bewerber um die vorerwähnten Pfründen haben innerhalb vier Wochen ihre mit den vorschriftsmäßigen Atteſten belegten Gesuche bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 21. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,401.

An sämmtliche königliche Landgerichte von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distrikts-Räthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Verhandlungen der Distrikts-Räthe für das Jahr 1858/59 wurden von einzelnen Distriktsverwaltungsbehörden sehr verspätet in Vorlage gebracht, und hiedurch die Bescheidung der Verhandlungen der übrigen Distriktsgemeinden in nicht zu rechtfertigender Weise hingehalten.

Da nun die definitive Bescheidung der Verhandlungen der sämmtlichen Distriktsräthe des Regierungsbezirkes durch die unterfertigte Stelle in Hinblick auf den Beschluß des Landrathes vom 18. Dezbr. 1856 Kr.-Bl. S. 1605 und vom 17. Juni 1858 Kr.-Bl. S. 833 über die Vertheilung der Zuschüsse aus Kreis-Fonds zur Unterhaltung der Distrikts-Straßen nur gleichzeitig erfolgen kann, so wird die Regierungs-Entschließung vom 18. Oktober 1854 Nr. 1714, den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distrikts-Räthe betr., wodurch der Termin zur Vorlage dieser Verhandlungen auf den 1. Jänner jeden Jahres festgesetzt ist, zur genauen Darnachachtung mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß jede Ueberschreitung dieses Termines mit einer Ordnungsstrafe von 5 fl. gegen den Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde belegt werden wird.

Landshut, den 21. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,481.

(Die Erledigung der Pfarrei Eschlkam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Eschlkam — gelegen in der Diözese Regensburg, im Dekanate Cham und im Landgerichtsbezirke Kötzting — in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt bei einem Umkreise von beinahe 10 Stunden 2497 Seelen, hat keine Filialkirche, wohl aber mehrere Nebenkirchen, dann fünf Schulen und wird vom Pfarrer und einem Kooperator pastorirt, in welch letzterer Beziehung zu bemerken kommt, daß auf Kosten des jeweiligen Pfarrers ein zweiter Kooperator bisher zeitweise gehalten wurde.

Das Reinerträgniß dieser Pfarrpfründe, mit welcher auch ein beneficium simplex vereiniget ist, beträgt nach der bisherigen Fassion bei einer Einnahme von
1165 fl. 12½ kr.
und bei einer Belastung von . . 685 „ 3¾ „
die Summe von 480 fl. 8¾ kr.

Zum Pfarrwiddum gehören 93¼ Tagw. Grundstücke, darunter

Digitized by Google

0¼ Tagw. Gartenland,
47¼ „ Aecker,
22¼ „ Wiesen und
22¼ „ Waldung und

sind zur Führung der Oekonomie drei männliche und drei weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 2 Ochsen, 6 Kühe und einige Stück Jungrinder erforderlich, so daß das nöthige Betriebskapital auf 3000 fl. veranschlagt ist.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen bei jener Kreis-Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 22. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,382.

An
die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlagamt, die sämmtlichen k. Rentämter und Forstämter, die Expeditions- und Tarämter der k. Bezirksgerichte und die Tarämter bei den k. Landgerichten.

(Die Herausgabe des 29. Bandes der Geret'schen Verordnungssammlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. d. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 4963 wurde bekannt gegeben, daß der 29. Band der von dem geheimen Sekretär Franz Xaver Oswald fortgesetzten Geretischen Verordnungssammlung vollendet und genehmigt sei, daß dessen Hinausgabe um den festgesetzten Verlagspreis von 4 fl. (Vier Gulden) sofort erfolge.

Im Rückblick auf die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Oktober 1857 Nr. 12,998 und das Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom 21. desselben Monats und Jahres Nr. 942 (Kreisamtsblatt vom Jahre 1857 Nr. 90 S. 1105) werden die der unterfertigten k. Regierung untergeordneten k. Kassen und Aemter zur Anschaffung des 29. Bandes der Geretischen Verordnungssammlung aus Regiemitteln unter dem Beifügen ermächtigt, daß die Zusendung desselben auf Kosten des k. geheimen Sekretärs Franz Xaver Oswald als Selbstverlegers mit gleichzeitiger Anlage der entsprechenden Quittung zu erfolgen habe, wogegen die für die Uebersendung des Verlagspreises auf das k. Aerar übernommen werden und deßhalb der betreffende Geldbetrag zum Behufe der Aushändigung an den geheimen Sekretär F. X. Oswald unter der Bezeichnung „Dienstsache" an das Tax- und Expeditionsamt des k. Staats-Ministeriums der Finanzen gegen Bescheinigung einzusenden ist.

Landshut, den 22. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 19. April 1859 ist das bisherige Schulprovisorat Dünzling, k. Landgerichts Kelheim, zur definitiven Schulstelle erhoben und der dortige Schulprovisor Anton Pritzl zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung, K. d. Innern, und des k. Kreiscommandos von Niederbayern vom 20. April 1859 wurde der bisherige Corporal Anton Buchbach zum Füsilier-Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Straubing ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 34. Landshut, Sonnabend den 30. April **1859.**

Anhalt:

Gesetz, die Verjährungsfristen betreffend. — Gesetz, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend. — Gesetz, die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathgutes betreffend. — Die Heimzahlung verlooster Staatsobligationen der Unterrichtsstiftungen. — Die Erledigung von Freiplätzen an dem kgl. Blinden-Institute zu München für das Jahr 1859/60. — Rechnungs-Ablage pro 1857/58 des Schullehrer-Vereines von Niederbayern. — Die Aufstellung des Hauptagenten der Donauschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Ulm. — Die gegen Joseph Anton Krieger von Rottwyl, Cantons Luzern, ausgesprochene Landesverweisung. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Wegscheid. — Die Bekanntmachung der Gesetze über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen, über die Verjährungsfristen und über die Einreden des nicht gezahlten Geldes und Heirathgutes. — Nachträgliche Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1836 und 1837. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 77 der deutschen allgemeinen Zeitung und in Nr. 92 des Frankfurter Journals. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

Gesetz,

die Verjährungsfristen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Fällig gewordene Beträge an Renten, Unterhaltsbeiträgen, Mieth- und Pachtgeldern und andern jährlich oder in kürzeren bestimmten Fristen wiederkehrenden Leistungen, soferne die letzteren nicht als Theilzahlungen eines Capitals anzusehen sind, verjähren in fünf Jahren von der jedesmaligen Verfallzeit an gerechnet.

In derselben Frist verjähren auch Zinsen jeder Art.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der Staatsgefälle und die Erlöschung der Forderungen an die Staats-Casse bleiben vorbehalten.

Art. 2.

Die Forderungen der Anwälte an Gebühren und Auslagen wegen Führung eines Processes oder einer anderen Rechtsangelegenheit verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkte an gerechnet, da die Sache ihre Erledigung gefunden hat oder die Vollmacht des Anwaltes erloschen ist.

Mit Ablauf dieser Frist erlischt auch die Verantwortlichkeit der Anwälte für die Urkunden oder Actenstücke, welche ihnen zum Behufe der Führung eines Processes oder einer anderen Rechtsangelegenheit anvertraut worden sind.

In derselben Frist erlischt auch der Anspruch gegen Anwälte wegen Rückzahlung empfangener Vorschüsse.

Art. 3.

In drei Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Bader und Apotheker für ärztliche Hilfe, Besuche, Kunstverrichtungen, Dienstleistungen und gelieferte Arzneien;

2) der Vorsteher von Erziehungs- und Verpflegungs-Anstalten, der Lehrer und Meister von wissenschaftlichen Fächern, Künsten und Gewerben, wegen Bezahlung des Kost-, Unterrichts- und Lehrgeldes und der gemachten Auslagen;

3) der Handelsleute wegen Bezahlung der Waaren, welche sie an Nichthandelsleute abgegeben haben;

4) der Künstler, Gewerbtreibenden und Handwerker wegen Bezahlung ihrer Lieferungen, Arbeiten, Dienste oder Verrichtungen;

5) der Spediteure, der Mäckler und aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt sind oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, wegen ihrer Provisionen, Gebühren und Auslagen;

6) der Wirthe wegen Bezahlung der von ihnen gegebenen Kost, Getränke, Wohnung, sowie anderer für die Gäste gemachten Auslagen;

7) der Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher, Leinreiter, Vorspanngeber und Boten wegen Bezahlung des Fracht- und Fahrgeldes, des Lohnes und der bei Gelegenheit ihrer Verrichtungen bestrittenen Auslagen;

8) der Gehilfen, Gesellen, Dienstboten, Taglöhner und Arbeiter wegen ihres Dienst- und Arbeitslohnes und anderer aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse hervorgehenden Ansprüche.

Bei allen diesen Forderungen beginnt die Verjährungszeit mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Art. 4.

Die im Art. 2. Abs. 1. und 3. und Art. 3. enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn für die betreffende Forderung bei ihrer Entstehung oder vor Ablauf der dort bezeichneten Verjährungsfrist eine schriftliche Anerkennung von dem Zahlungspflichtigen ausgestellt oder ein Faustpfand hiefür bestellt worden ist.

Im Falle des Art. 1. wird die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen, wenn nach dem Verfalltage, jedoch noch vor Ablauf der Verjährungsfrist für rückständige Beträge eine schriftliche Anerkennung des Zahlungspflichtigen ausgestellt oder ein Faustpfand von demselben bestellt worden ist.

Art. 5.

Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert oder sich wiederholt hat.

Ebenso wenig findet eine Unterbrechung der Verjährung durch außergerichtliche Mahnung statt.

Art. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn die Forderung Unmündigen oder Minderjährigen, woferne dieselben einen gesetzmäßigen Vertreter haben, oder solchen Personen zusteht, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung die Rechte der Minderjährigen verleihen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die eingetretene Verjährung findet nicht statt.

Art. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlischt die Geltung aller bisher in diesen Gebietstheilen bestandenen gegentheiligen Bestimmungen.

Digitized by Google

An den Vorschriften des Hypothekengesetzes wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Art. 8.

In Bezug auf Forderungen und Rechte, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon bestehen, aber noch nicht klagbar sind, gelten lediglich die in diesem Gesetze angeordneten Verjährungsfristen.

Art. 9.

In Bezug auf Forderungen und Rechte, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes bereits klagbar sind, kommen, wenn für dieselben nach den früher geltenden Gesetzen kürzere Verjährungsfristen, als nach dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt waren, die bisherigen Vorschriften zur Anwendung.

Waren dagegen die bisher geltenden Verjährungsfristen länger als die im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen, so tritt zwar das Letztere hinsichtlich der Verjährungszeit in Anwendung, die Verjährung selbst aber nimmt erst vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an ihren Anfang. Nur wenn die Verjährung bei der Geltung der bisherigen Gesetze mit Rücksicht auf die bereits verflossene Zeit schon vollendet ist, oder sich früher endigen würde, als nach Ablauf der von Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an berechneten Verjährungsperiode des Letzteren, hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Verbleiben.

Gegeben München, den 26. März 1859.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz. v. Fischer, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Frh. v. Lobell.

Gesetz,

die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer ein lebendes Thier von einer der nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, hat vorbehaltlich der im Art. 10 enthaltenen Bestimmungen nur für die nachbenannten Fehler und nur während der bei einem jeden derselben bemerkten Frist Gewähr zu leisten.

I. Bei Pferden, Eseln und Maulthieren:

1) für Schönblindheit,
2) für Koppen
   acht Tage lang;
3) für Rotz,
4) für Hautwurm,
5) für Dampf (gleichviel ob derselbe in Krankheiten der Respirationsorgane innerhalb oder außerhalb der Brusthöhle oder des Herzens seinen Grund hat)
   vierzehn Tage lang;
6) für Koller
   ein und zwanzig Tage lang;
7) für fallende Sucht,
8) für periodische Augenentzündung
   vierzig Tage lang;

II. beim Rindvieh:

1) für Tragsack und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkömmt,
2) für Lungensucht
   vierzehn Tage lang;

Digitized by Google

3) für Perlsucht
acht und zwanzig Tage lang;
4) für fallende Sucht,
5) für Lungenseuche
vierzig Tage lang;

III. bei Schafen:
1) für Milbenräude,
2) für Fäule,
3) für bösartige Klauenseuche
vierzehn Tage lang;

IV. bei Schweinen:
für Finnen
acht Tage lang.

Die sämmtlichen vorstehend bezeichneten Fristen werden vom Tage der Uebergabe an berechnet und hiebei dieser Tag selbst nicht mitgezählt. Befindet sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme in Verzug, so wird die Frist vom Tage des Verzuges an berechnet.

Art. 2.

Die Gewährleistung geht nur auf Fehler, die zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits vorhanden waren.

Wenn die im Art. 1 bezeichneten Fehler innerhalb der daselbst bestimmten Fristen sich offenbaren, wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon zur Zeit des Vertragsabschlusses damit behaftet gewesen sei.

Art. 3.

Die Gewährleistung fällt weg:
1) bei Zwangsversteigerungen und bei richterlich angeordneten Versteigerungen überhaupt;
2) wenn der Veräußerer nachweist, daß dem Erwerber im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Thieres bekannt war;
3) wenn das fehlerhafte Thier in einer Gesammtheit verschiedenartiger Sachen, z. B. einem Gutsinventare oder einer ganzen Vermögensmasse ohne Ausscheidung eines besonderen Preises veräußert wurde.

Art. 4.

Ist eine Gewährleistungspflicht begründet, so kann nur auf Aufhebung des Vertrages, nicht auf Minderung des Erwerbungspreises Klage gestellt werden, es sei denn, daß sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und auch wirklich geschlachteten Thiere vorfindet. In diesem Falle kann der Erwerber vorbehaltlich der im Art. 6. enthaltenen Bestimmung nur den Ersatz desjenigen Schadens verlangen, welcher ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit oder Minderwerthigkeit des Fleisches oder anderer Theile des Thieres zugeht.

Art. 5.

Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Veräußerer:
1) zur Rückgabe dessen, was er aus dem Vertrage empfangen hat;
2) zur Erstattung aller in Folge des Vertrags oder der Krankheit des Thieres von dem Erwerber bestrittenen nothwendigen Auslagen, insbesondere für Vertragstaxen, für thierärztliche Behandlung, dann für Besichtigung und Wegschaffung des Thieres;
3) zum Ersatze der von dem Erwerber bestrittenen Fütterungs- und Verpflegungskosten.

Dagegen hat der Erwerber dem Veräußerer die Zurücknahme des lebenden oder todten Thieres zu gestatten, sowie das etwa noch außerdem aus dem Vertrage Erhaltene zurückzugeben und sich die aus dem Thiere gezogenen Nutzungen an den unter Ziffer 3. bezeichneten Ersatzposten in Abrechnung bringen zu lassen.

Art. 6.

Wenn dem Veräußerer der Fehler des Thieres zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt war, so ist er dem Erwerber neben den vorstehend bezeichneten Leistungen (Artikel 4. und 5.) zum Ersatze alles Schadens und Gewinnentganges verpflichtet, der demselben in Folge der Fehlerhaftigkeit des Thieres zugegangen ist.

Digitized by Google

Art. 7.

Sind Zugthiere als Paare, Gespanne oder Züge um einen Gesammtpreis veräußert worden, so kann wegen Fehlerhaftigkeit eines einzigen Stückes die Aufhebung des Vertrags bezüglich des ganzen Paares, Gespannes oder Zuges, nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes verlangt werden.

Art. 8.

Sind außer dem Falle des Art. 7 mehrere Stücke Vieh durch ein Rechtsgeschäft veräußert worden, so kann der Erwerber die Aufhebung des ganzen Vertrages verlangen, wenn es sich um Rindvieh handelt, von welchem eines oder mehrere Stücke mit der Lungenseuche behaftet sind, oder um Schafe, von denen eines oder mehrere an einer der im Art. 1. Ziff. III. bezeichneten Krankheiten leiden. In allen anderen Fällen kann die Aufhebung des Vertrages nur bezüglich der fehlerhaften Stücke verlangt werden. Der im Artikel 5. Ziff. 1. bezeichnete Rückerstattungsbetrag wird, wenn der Preis der einzelnen Stücke im Vertrage nicht ausgeschieden ist, nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem der Werth der fehlerhaften Thiere, wenn sie fehlerfrei wären, zu dem Werthe der sämmtlichen Thiere steht. Läßt sich dieses Verhältniß nicht ermitteln, so wird der Gesammtpreis verhältnißmäßig auf die Kopfzahl vertheilt, und hienach der Rückerstattungsbetrag berechnet.

Art. 9.

Die Klage auf Gewährleistung muß bei Verlust des Anspruches spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährsfrist (Art. 1 und 10.) erhoben werden.

Art. 10.

Sind bezüglich der Zeit, Art oder Wirkung der Gewährleistung oder bezüglich der Gewährfreiheit des Veräußerers zwischen den Betheiligten in einem giltigen Vertrage besondere Bestimmungen getroffen worden, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur so weit zur Anwendung, als jene Vertragsbestimmungen nicht etwas Anderes festsetzen.

Ist die Gewähr von Fehlern, die im Art. 1. nicht erwähnt sind, bedungen und dabei eine bestimmte Gewährfrist nicht festgesetzt worden, so dauert die Gewährleistung vierzig Tage.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die im Art. 1. genannten Fehler bezogen.

Die im Schlußabsatze des Art. 1., dann im Art. 2. und im Art. 9. enthaltenen Vorschriften finden auch auf vertragsmäßige Gewährleistungen Anwendung, soferne nicht im Vertrage ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 11.

Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes Thier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Parthei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr nothwendig ist, die Versteigerung desselben und Hinterlegung des Erlöses verlangen.

Art. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreiches mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Ansehung aller nach dem genannten Tage abgeschlossenen Viehveräußerungsverträge in Anwendung.

Mit dem nämlichen Tage erlischt die Wirksamkeit aller entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Gegeben München, den 26. März 1859.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz. v. Fischer, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der General-Sekretär des Staatsraths

Zeb. v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetz,

die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathgutes betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Schuldscheine, Quittungen und andere ein Empfangsbekenntniß enthaltende Urkunden verlieren durch die ihnen entgegengestellte Behauptung, daß der Aussteller das als empfangen Bescheinigte nicht erhalten habe, nichts an ihrer Beweiskraft, vorbehaltlich der im Artikel 2. bezüglich der hypothekarisch versicherten Darlehensforderungen enthaltenen besonderen Bestimmung.

Art. 2.

Ist für ein Darlehen Hypothek errichtet und wird die Zahlung der Darlehenssumme an den Schuldner in Abrede gestellt, so kann der Nachweis dieser Zahlung, wenn vom Tage der Eintragung der Hypothek an gerechnet dreißig Tage noch nicht verstrichen sind oder der Schuldner innerhalb dieser dreißig Tage eine Protestation wegen Nichtempfanges oder nicht vollständigen Empfanges der Darlehenssumme im Hypothekenbuche hat vormerken lassen, weder durch das Hypothekenprotokoll, noch durch den Hypothekenbrief, noch durch den Eintrag im Hypothekenbuche geliefert werden. Vielmehr hat in solchem Falle der Forderungsberechtigte, er mag der ursprüngliche Gläubiger oder ein dritter Inhaber der Forderung sein, jenen Nachweis durch andere Beweismittel herzustellen.

Ist die im Absatze 1. erwähnte dreißigtägige Frist ohne Vormerkung einer Protestation verstrichen, so ist auch bezüglich der im Absatz 1. erwähnten Urkunden lediglich die Bestimmung des Artikels 1. maßgebend.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels kommen nicht zur Anwendung, wenn das Hypotheken-Protokoll oder der Hypothekenbrief die Eigenschaft einer executorischen Urkunde nach Maßgabe des hierüber bestehenden Gesetzes vom 1. Juli 1856 an sich trägt.

Art. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Von dem genannten Tage an sind alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche dermalen in diesen Landestheilen über die durch den Ablauf einer bestimmten Zeit bedingte Beweiskraft der Schuld- und Empfangsbekenntnisse und die hierauf bezügliche Einwendung des nicht gezahlten Geldes, dann des nicht eingebrachten Heirathgutes oder andern Vermögens einer Ehefrau gelten oder in anderer Beziehung dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes entgegen stehen.

Auf Urkunden, welche schon vor dem erwähnten Tage ausgestellt worden sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Gegeben München, den 26. März 1859.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Ringelmann. v. Zwehl.
Graf v. Riegersberg. v. Manz. v. Fischer, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsraths,
Frd. v. Kobell.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19,271.

(Die Heimzahlung verlooster Staatsobligationen der Unterrichts-Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 19. April ds. Jrs. bezeichneten Betreffs wurde ausgesprochen, daß bei Heimzahlung von verloosten Staatsobligationen aller Unterrichts-Stiftungen jenes Verfahren gleichmäßige Anwendung zu finden habe, welches in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 2. September 1858 Nro. 7160 bei Heimzahlung verloost-r Staatsobligationen der kirchlichen Pfründen und kirchlichen Stiftungen vorbezeichnet ist.

Dieses wird unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 22. September 1858 Kreisblatt S. 1186 zur geeigneten Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 21. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 19,144.

(Die Erledigung von Freiplätzen an dem k. Blinden-Institute zu München für das Jahr 1859/60 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines Berichtes der k. Inspektion des Blinden-Instituts in München vom 18. dss. Mts. kommen für das Jahr 1859/60 in der Blinden-Erziehungs-Anstalt ein ganzer niederbayerischer Freiplatz, dann zwei ganze Freiplätze und ein halber Freiplatz allgemeiner Stiftung in Erledigung.

Die Eltern, Vormünder und Lokalarmenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in genannte Anstalt geeigneten Kinder und Pflegbefohlenen um diese Freiplätze bewerben wollen, werden unter Bezug auf die allerhöchsten Bestimmungen vom 22. Septbr. 1826 und Anhang (vide Reggsbl. 1826 S. 737), dann 25. August 1836 (vide Reggsbl. Nr. 31a S. 1.) hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde rechtzeitig einzureichen, damit Letztere in den Stand gesetzt werde,

bis 15. Juni 1859

die Gesuche an die unterfertige Stelle einzusenden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß jeder in die vorbemerkte Anstalt aufgenommen werdende Zögling beim Eintritt in dieselbe

a) 6 Hemden,
b) 6 Paar Strümpfe oder Socken,
c) 6 Sacktücher,
d) 2 Halstücher oder (die Knaben) Kravatten,
e) 2 Paar Stiefel oder Schuhe,
f) 1 Kappe oder Haube,
g) eine vollständige Werktags- und
h) eine vollständige Sonntagskleidung, sowie die nöthigen Haarkämme, sowie Kleider-, Zahn- und Schuhbürsten

mitzubringen habe, dann daß die Unterhaltung und Ergänzung obiger Ausstattungs-Gegenstände während des Aufenthaltes der Freizöglinge im Institute für diese bei vorliegendem amtlichen Zeugnisse sehr großer Dürftigkeit der Eltern ꝛc. ꝛc. und der betreffenden Gemeinde auf Rechnung der Anstalt geschehe, daß aber nur jene Gemeinden als sehr bedürftig erachtet werden können, welche unvermögend sind, die Last ihrer Armen zu ertragen, und deßhalb als überbürdet aus dem Distrikts-Armenfonde unterstützt werden müssen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, gegenwärtige Ausschreibung in den Lokal-Amtsblättern zu veröffentlichen, dafür zu sorgen, daß selbe insbesondere auch zur Kenntniß der Armenpflegschaftsräthe rechtzeitig gelange, die einkommenden Ge-

igitized by Google

suche zu prüfen, etwaige Mängel wo möglich sogleich auf kürzestem Wege zu beseitigen, und erstere nebst der durch Regierungs-Ausschreibung vom 17. Dez. 1851 (vide Kreisbl. 1851 S. 807) vorgeschriebenen Uebersichts-Tabelle mit den bezüglichen Belegen und Nachweisen, denen auch der Heimathsschein beizufügen ist, spätestens bis zum 20. Juni d. Jrs. zuverläßig in vollständiger Weise gutachtlich hieher vorzulegen.

Landshut, den 22. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,721.

(Rechnungsablage pro 1857/58 des Schullehrer-Vereines von Niederbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Rechnung des Unterstützungs-Vereines dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern pro 1857/58 werden nach §. 25 der von der unterfertigten Stelle genehmigten Vereinssatzungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres . . .	402	7¼
2) Aktivausstände	27	7½
3) Gründungsbeiträge der Mitglieder	39	—
4) Jahresbeiträge derselben . . .	767	24½
5) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	200	—
6) Schankungen	88	4
7) Kapitalszinse	157	55
8) Heimbezahlte Capitalien . . .	1000	—
9) Uebrige Einnahmen	47	42
Summa A.	2729	19¾

B. Ausgaben:		
1) Auf den Zweck	150	—
2) Auf die Verwaltung	25	27½
3) Auf ausgeliehene Capitalien . .	2200	—
4) Uebrige Ausgaben	11	32
Summa B.	2386	59½

	fl.	kr.
C. Aktivrest	342	20¼
D. Vermögensstand	6005	59

Landshut, den 23. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,784.

(Die Aufstellung des Hauptagenten der Donauschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Ulm betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann J. J. von Jenisch in Kempten als Hauptagent der Donau-Schifffahrtsgesellschaft in Ulm für das Königreich Bayern bestätiget worden sei, und derselbe sich gerichtlich verpflichtet habe, mit seinem Vermögen für alle Ansprüche bayerischer Staatsangehöriger an die Gesellschaft primär zu haften, sohin der sofortigen Eröffnung des Geschäftsbetriebes derselben in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege stehe.

Landshut, den 25. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,828.

An die
kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

(Die gegen Joseph Anton Krieger von Rottwyl, Cantons Luzern, ausgesprochene Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unten signalisirte ledige Schuhmacher Joseph Anton Krieger von Rottwyl, Kantons Luzern,

Digitized by Google

wurde durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 31. März d. Js. wegen Verbrechens der Unterschlagung in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 25. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 32 Jahre, Größe 5′ 4″, Statur untersetzt, Haare braun, Augen braun, Nase dick, Mund gewöhnlichen, Zähne gut, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe blaß.

Ad Num. 19,282.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Wegscheid betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Teichlein ist das Physikat Wegscheid in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts vorzulegen.

Landshut, den 25. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,475.

An die k. Stadtcommissariate und Landgerichte in Niederbayern.

(Die Bekanntmachung der Gesetze über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen, über die Verjährungsfristen und über die Einrede des nicht gezahlten Geldes und Heirathgutes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Damit die in die privatrechtlichen Verhältnisse tief eingreifenden Gesetze vom 26. März d. Js.:

a) über die Verjährungsfristen,
b) über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen,
c) über die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathgutes

die ausgedehnteste Verbreitung erhalten, wird auf Grund einer unterm 20. ds. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern Folgendes bestimmt:

1) Die angeführten bereits im Gesetzblatte veröffentlichten und im Kreisamtsblatte demnächst erscheinenden Gesetze sind in den Lokalamtsblättern, soweit dadurch der Staatskassa Inserationskosten nicht erwachsen, abdrucken zu lassen.

2) Die Gemeindevorsteher der Landgemeinden, welchen nach §. 100 und §. 133 Ziff. 2 des revidirten Gemeinde-Ediktes die Verkündung der Gesetze in ihren Gemeinden obliegt, sind bezüglich der bezeichneten Gesetze speziell anzuweisen, dieser Obliegenheit genau nachzukommen und ist die Erfüllung der letztern bei der im §. 133 Ziff. 2 des revidirten Gemeinde-Ediktes angeordneten periodischen Vorlage der Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen gehörig zu controliren.

Landshut, den 25. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,801.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Nachträgliche Heeres-Ergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1836 und 1837 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 25./26. lfd. Mts. haben Seine Majestät der König eine nachträgliche, vielmehr fortgesetzte gleichmäßig auf die Alters-

Digitized by Google

klassen 1836 und 1837 ausgeschlagene Aushebung von 18,000 Conscribirten Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Diese Mannschaft soll nach ihrer Zutheilung an die betreffenden Heeres-Abtheilungen und nach ihrer Verpflichtung auf die militärischen Strafbestimmungen mit der Verbindlichkeit des unverweilten Einrückens im Kriegsfalle wieder in ihre Heimath entlassen, und in den Listen der unmontirt Assentirten geführt werden.

Den Regierungsbezirk von Niederbayern treffen aus der Altersklasse 1836 989, und aus der Altersklasse 1837 995 Mann.

Die Aushebung dieses Contingents wird an nachstehenden Tagen stattfinden:

1) Dienstag den 10. Mai für die Conscriptionsbezirke: Abensberg, Griesbach, Deggendorf, Grafenau.

2) Donnerstag den 12. Mai für die Conscriptionsbezirke: Bogen, Dingolfing, Eggenfelden.

3) Samstag den 14. Mai für die Conscriptionsbezirke: Osterhofen, Kelheim und Kötzting.

4) Dienstag den 17. Mai für die Conscriptionsbezirke: Hengersberg, Mitterfels und Pfarrkirchen.

5) Donnerstag den 19. Mai für die Conscriptionsbezirke: Landau, Mainburg, Rottenburg.

6) Samstag den 21. Mai für die Conscriptionsbezirke: Mallersdorf, Passau I., Regen.

7) Dienstag den 24. Mai für die Conscriptionsbezirke: Landshut, Vilshofen.

8) Donnerstag den 26. Mai für die Conscriptionsbezirke: Simbach, Viechtach, Vilsbiburg.

9) Samstag den 28. Mai für die Conscriptionsbezirke: Passau II., Wegscheid und Wolfstein.

10) Dienstag den 31. Mai für die Conscriptionsbezirke: Rotthalmünster, Straubing, Stadt Landshut, Stadt Passau und Stadt Straubing.

Die Visitation der Conscribirten wird immer an dem dem Tage der Aushebung vorhergehenden Tage Morgens 7 Uhr stattfinden.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden haben für rechtzeitige Abstellung der Conscribirten pflichtmäßig zu sorgen.

Landshut, den 27. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom 16. April lfd. Js., wobei zugegen waren: Frhr. v. Lupin, I. Direktor, Vorsitzender, Frhr. v. Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nummer 77 in der in Leipzig erscheinenden »deutschen allgemeinen Zeitung« vom 1. lfd. Mts., sowie in der in Bayern verbreiteten und in Augsburg beschlagnahmten Nr. 92 des »Frankfurter Journals« vom 2. lfd. Mts. gleichfalls enthaltenen Artikels — beginnend: »Bayern. † Aus Bayern 29. März, die jüngsten Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe ꝛc. ꝛc.« der Art. 26 u. 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Nov. 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 13 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens auch bezüglich der von dem k. Untersuchungsrichter in Augsburg wegen des Inhaltes der Nummer 82 des Frankfurter Journals eingeleiteten Untersuchung, zu deren Aburtheilung wegen Prävention des hiesigen Untersuchungs-Richters und Connexität der beiden Sachen das hiesige Bezirksgericht competent ist, erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der obigen beiden Preßerzeugnisse, soweit dieselben nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 16. April 1859.

Der königl. Direktor:
Frhr. v. Lupin.

Mehenaur.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 14. April 1859.

	Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	. . . . .	93	—
„ à 4 %	. . . . .	96¼	—
„ à 4½ %	. . . . .	100⅝	—
„ à 4½ %	halbjährig	101½	—
„ à 5 %	. . IV. Emission . .	101½	—
„ à 5 %	. . neue detto . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	. . . . .	96½	—
Bank-Aktien	. . . . . Div. I. Sem. . .	800	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	. . . . .	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	. . . . .	—	—
Bayerische Ostbahnen	. . . . .	98	—
„ „	mit 25 % Einzahlung . . .	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verziger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorige Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. April 1859.	Waizen	6	111	117	115	2	11	59	11	4	10	32	—	—	—	1
		Korn	—	8	8	8	—	10	23	10	3	9	44	—	—	1	
		Gerste	1	3	4	4	—	10	—	9	57	9	30	—	—	1	1
		Haber	2	14	16	16	—	8	36	8	10	7	12	—	17	—	—
Deggendorf	Vom 26. April 1859.	Waizen	—	215	215	215	—	11	6	9	22	8	23	—	4	—	—
		Korn	—	36	36	36	—	9	3	8	49	8	36	—	—	—	2
		Gerste	—	64	64	62	2	8	19	8	9	7	50	—	3	—	—
		Haber	—	53	53	53	—	7	53	7	38	7	8	—	5	—	—
Dingolfing	Vom 26. April 1859.	Waizen	—	31	31	31	—	12	—	11	12	9	12	—	24	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	36	7	18	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 26. April 1859.	Waizen	—	28	28	28	—	10	30	10	—	9	30	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	9	30	9	15	9	—	—	—	—	1
		Gerste	—	2	2	2	—	7	18	7	18	7	18	—	51	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	45	8	45	8	45	—	3	—	—
Kelheim	Vom 21. April 1859.	Waizen	—	7	7	7	—	11	36	11	6	10	54	—	—	—	2
		Korn	2	2	4	2	2	—	—	10	30	—	—	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	30	8	26	8	21	—	2	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. April 1859.	Waizen	495	459	954	735	219	13	21	10	41	8	10	—	20	—	—
		Korn	18	38	56	48	8	9	6	8	53	8	32	—	—	—	19
		Gerste	4	281	285	285	—	9	12	9	6	8	40	—	12	—	—
		Haber	142	162	304	105	199	8	4	7	45	7	12	—	—	—	—
Mainburg	Vom 26. April 1859.	Waizen	—	107	107	107	—	13	6	11	42	10	46	—	—	—	36
		Korn	—	4	4	4	—	9	15	9	7	9	—	—	—	—	23
		Gerste	—	16½	16½	16½	—	10	45	10	28	9	30	—	—	—	59
		Haber	—	8	8	8	—	8	15	7	30	7	7	—	1	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 26. April 1859.	Waizen	5	39	44	44	—	11	30	10	45	9	54	—	—	—	27
		Korn	—	5	5	5	—	10	27	10	22	10	18	—	—	—	49
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	51
		Haber	3	4	7	7	—	9	—	8	45	8	30	—	—	—	55
Passau	Vom 26. April 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	40	40	38	2	9	13	9	8	9	—	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17	35½	52½	42½	10	7	30	7	24	7	16	—	—	—	8
Pfeffenhausen	Vom 26. April 1859.	Waizen	—	11	11	11	—	12	—	11	7	10	36	—	—	—	49
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	36
		Haber	—	8	8	8	—	8	—	7	50	7	45	—	—	—	5
Pilsting	Vom 26. April 1859.	Waizen	—	106	106	106	—	15	—	12	30	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	127	127	127	—	9	30	8	45	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. April 1859.	Waizen	47	578	625	599	26	11	1	9	58	9	4	—	13	—	—
		Korn	—	89	89	85	4	9	10	8	47	8	—	—	—	—	5
		Gerste	5	253	258	243	15	8	34	8	13	7	51	—	—	—	—
		Haber	—	135	135	135	—	8	42	8	20	7	27	—	—	—	24
Wilshofen	Vom 27. April 1859.	Waizen	8	713	721	503	218	16	43	14	32	10	37	—	—	—	2
		Korn	4	6	10	10	—	9	—	8	48	8	33	—	9	—	—
		Gerste	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	3	7	7	—	7	52	7	37	7	15	—	—	—	29

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 35. Landshut, Mittwoch den 4. Mai 1859.

Inhalt:

Die Erledigung des ärztlichen Distriktes Konzell, k. Landgerichts Mitterfels. — Die Geret'sche Verordnungs-Sammlung. — Den Fleischsatz für den Monat Mai 1859. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien der Eisenbahn-Anlehen betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien der älteren Staatsschuld betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19,504.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distriktes Konzell, kgl. Landgerichts Mitterfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Dr. Anton Eisenreich ist der ärztliche Distrikt Konzell in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 24. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,737.

(Die Geret'sche Verordnungs-Sammlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem geheimen Sekretär im königl. Staats-Ministerium der Finanzen, Franz Xaver Oswald, ist als Fortsetzung der Geret'schen Verordnungs-Sammlung der 29. Band erschienen und kann dessen Hinausgabe an die kgl. Stellen und Behörden um den Preis von 4 fl. sofort erfolgen.

Jene Behörden, welche sich im Besitze der Geret'schen Verordnungs-Sammlung befinden, werden zum Ankaufe dieses 29sten Bandes aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Gränzen mit dem Beisatze ermächtiget, daß die Zusendung dieses neuen Bandes auf Kosten des geheimen Sekretärs Oswald als Selbstverlegers unter gleichzeitiger Anlage der entsprechenden Quittung zu erfolgen hat, wogegen die für die Uebersendung des Verlagpreises erlaufenden Kosten auf das k. Aerar übernommen, und die betheiligten Behörden deßhalb angewiesen werden, den betreffenden Geldbetrag

Digitized by Google

zum Behufe der Aushändigung an den kgl. geheimen Sekretär Oswald unter der Bezeichnung „Dienstsache“ an das Tax- und Expeditionsamt des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen einzusenden.

Landshut, den 27. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,949.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat Mai 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulatives vom 15. Juni 1813 und 31. Oktober 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (Döll. Band 13. S. 889 et sequ. und neue Folge Band 29. S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den Mastochsen- und Rindfleischpreis für den Monat Mai 1859 festzusetzen, wie folgt:

I. für die Stadt Landshut

a) das Pfund Mastochsenfleisch 13 kr. 2 dl. (dreizehn Kreuzer zwei Pfenninge),

b) das Pfund Rindfleisch 12 kr. 2 dl. (zwölf Kreuzer zwei Pfenninge);

II. für die Stadt Straubing

a) das Pfund Mastochsenfleisch 13 kr., (dreizehn Kreuzer),

b) das Pfund Rindfleisch 12 kr., (zwölf Kreuzer);

III. für die Stadt Paßau

a) das Pfund Mastochsenfleisch 13 kr., (dreizehn Kreuzer),

b) das Pfund Rindfleisch 12 kr., (zwölf Kreuzer).

IV. In den übrigen Polizeidistrikten richtet sich der Fleischsatz nach jenem der Städte Landshut, Straubing und Paßau in der durch Regierungs-Ausschreibung vom 5. November 1844 (Kreisbl. S. 712) und nach den später erfolgten einschlägigen Bestimmungen.

V. Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 10 kr. (zehn Kreuzern) pr. Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 30. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien der Eisenbahn-Anlehen betreffend.

Von der gemäß Verloosung im Jahre 1856 zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahnschuld (Bekanntmachungen vom 25. Juli und 11. August 1856, Regier.-Bl. Seite 519 und 583) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

a. Aus der IV. Verloosung der 4% Eisenbahnschuld au porteur

Commissions-Kat.-Nro.	Capitalsbetrag
5,134	100 fl.
5,734	100 fl.
6,223	100 fl.
9,650	100 fl.
10,780	100 fl.

igitized by Google

b. Aus der III. Verloosung der 5 % Eisenbahnschuld au porteur

Commissions-Kat.-Nro.	Capitalsbetrag
5,739	100 fl.
8,339	100 fl.

c. Aus der I. Verloosung der 4½ % Eisenbahnschuld au porteur

Commissions-Kat.-Nro.	Capitalsbetrag
1,279	500 fl.
8,029	100 fl.
15,407	100 fl.
22,058	100 fl.
29,113	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden k. Staatsschulden-Tilgungs-Cassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem ersten November 1859 zu Gunsten der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 22. April 1859.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien der älteren Staatsschuld betreffend.

Von der gemäß VIIter Verloosung im Jahre 1856 zur Heimzahlung bestimmten drei ein halb- und arrosirt vierprocentigen Staatsschuld au porteur (Bekanntmachungen vom 25. Juli und 11. August 1856 Regier.-Blatt Seite 516 und 579) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

Commissions-Kat.-Nro.	Capitalsbetrag
10,995	1000 fl.
41,195	500 fl.
12,095	100 fl.
21,367	100 fl.
25,367	100 fl.
34,095	100 fl.
37,567	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden k. Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Ges.-Bl. S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem ersten November 1859 zu Gunsten der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 22. April 1859.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Reskripts vom 19. April 1859 zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Reutern, kgl. Landgerichts Grieebach, von dem Herrn Bischofe von Paßau dem Priester Joh. Sebast. Jungwirth, seitherigen Curatbenefiziaten in Perlesreuth, k. Landg. Wolfstein, verliehen werde.

Der Landgerichts-Assessor von Wening ist zum Untersuchungsrichter in Neumarkt ernannt, und dessen Stelle dem Rechtspraktikanten Jakob Mühlbauer von Au verliehen worden.

Digitized by Google

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 25. April 1859 ist der Schulprovisor Franz Xaver Späth zu Warzenried, k. Landgerichts Kötzting, zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Gemäß Verfügung vom 29. April lauf. Js. ist in Genehmigung des nachgesuchten Dienstesstellentausches zwischen den Schullehrern Aloys Dollmann zu Alburg, k. Landgerichts Straubing, und Franz Xaver Hämel zu Stadt Osterhofen der Schullehrer Aloys Dollmann von Alburg nach Osterhofen versetzt worden.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, K. d. Innern, und des k. Kreiscommandos von Niederbayern vom 27. April 1859, wurde der bisherige Oberlieutenant Johann Windorfer im Landwehr-Bataillon der Stadt Straubing zum Bataillons-Zeugwart daselbst, mit Oberlieutenants-Rang und Achtung, ernannt.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Kreis-Kommandos von Niederbayern vom 26. April 1859, wurde der bisherige Feldwebel Joseph Weindinger, in der Landwehr-Compagnie Hengersberg, zum Unterlieutenannt in genannter Landwehr-Compagnie ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 36. Landshut, Sonnabend den 7. Mai 1859.

Inhalt:

Die Versendung, Aufbewahrung, den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen. — Den vermißten Austragsbauern Georg Meiler von Schindlhof. — Entweichung des Arbeitshausträflings Anton Golling von Neukirchen, Landgerichts Main. — Landesverweisung des Johann Georg Böhm von Mottgers, churfürstlich hessischen Justiz-Amtes Schwarzenfels und des Balthasar Lomb von Eckardroth, churhessischen Justizamtes Saalmünster. — Die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder im Damenstift Osterhofen. — Den Verkauf von Spielkarten ohne Namensbezeichnung des Fabrikanten. — Die Agenturen des Hagelversicherungsvereines für das Königreich Bayern. — Die Schifffahrt auf der Donau innerhalb des österreichischen Kaiserstaats. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19.978.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Versendung, Aufbewahrung, den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen betr.)

In Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehende höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. l. Mts. mit dem Auftrage bekannt gegeben, für angemessene Veröffentlichung dieser Bestimmungen, durch welche die Regierungs-Ausschreibungen vom 13. April 1853 Kreisamtsbl. Seite 259, vom 24. Februar 1856 Kreisamtsbl. Seite 270, vom 20. April und 4. Aug. 1857 Kreisamtsblatt Seite 531 und 1114, vom 3. Januar 1858 Kreisamtsbl. Seite 33 außer Wirksamkeit treten, Sorge zu tragen, sowie künftighin bei der stattfindenden zeitweisen Erneuerung der wichtigeren feuerpolizeilichen Vorschriften auch diese nachstehenden Bestimmungen wenigstens bezüglich des Verkaufes, der Aufbewahrung und des Gebrauches der Reibfeuerzeuge mit aufzunehmen.

Landshut, den 30. April 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 6,114.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Ueber die Versendung, den Verkauf, die Aufbewahrung und den Gebrauch von Reibfeuerzeugen werden unter Aufhebung der von dem k. Staatsministerium

Digitized by Google

des Innern hierüber unterm 7. April 1853, 21. Februar 1856, 16. April, 31. Juli und 28. Dezember 1857 ergangenen Ausschreiben nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) Alle aus den Fabriken zur Versendung kommenden und zum Absatze im Inlande bestimmten größeren oder kleineren Quantitäten von Reibfeuerzeugen jeglicher Art (Zündhölzchen, Zündschwämme, Reibkerzchen und dgl.) müssen entweder in runden Behältern von gebohrtem Holze oder aber in Verpackungen sich befinden, welch' letzteren durch Präparirung mit einer Wasserglasauflösung von 17° Reaumur die leichte Feuerfänglichkeit benommen ist.

Diese Auflösung wird erhalten, wenn Wasserglaslösung zu 33° Reaumur, wie sie im Handel vorkommt, mit dem gleichen Volumen Wasser, also eine Maß käufliches Wasserglas mit einer Maß gemeinem Wasser gemischt, oder was noch besser ist, wenn dem gemeinen Wasser zum Verdünnen der käuflichen Wasserglaslösung die Hälfte leichtes Kalkwasser beigemischt wird.

Die also präparirten Verpackungen können übrigens in Schächtelchen aus Pappe, steifem Papiere, gehobeltem (Schetter-) Holze oder in Kistchen bestehen.

2) Bei dem Absatze solcher Zündwaaren in das Ausland in großen Quantitäten genügt es, wenn dieselben in Päckchen gebunden und mit gehörig präparirten Papiere dreimal umwickelt in wohlverschlossenen hölzernen Kisten dem Transporte übergeben werden.

3) Bei jeder Versendung von Reibfeuerzeugen muß die innere Verpackung der größeren oder geringeren Quantitäten mindestens so fest sein, daß sich dieselben unter sich nicht reiben können, ferner müssen die Kisten so voll sein, daß mit viel Luft gefüllte Zwischenräume nicht verbleiben.

Die Oberkisten selbst müssen so stark von Holz sein, daß sich äußere Stöße nicht leicht fortpflanzen und daß ein Bruch der Wände oder Deckel nicht wohl vorkommen kann.

Jede solche Kiste muß mit der deutlichen Aufschrift „Reibfeuerzeuge", „Streichzünder" oder „Zündwaare" versehen sein und auch dem Frachtfuhrmanne ausdrücklich als feuergefährliche Waare bei der Aufgabe bezeichnet werden.

4) Der Transport von Reibfeuerzeugen auf den Eisenbahnen richtet sich nach den jeweilig hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Nach der für alle Eisenbahnen in Deutschland und Belgien zur Zeit bestehenden Vorschrift müssen Streich- und Reibzündwaaren in Behältnissen von starkem Eisenblech oder doch in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 12 Cubikfuß sorgfältig und so fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

Dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung bleibt die Annahme größerer Kisten vorbehalten.

Auf den Kisten muß ferner außen der Inhalt „Streichzünder" deutlich angegeben sein.

5) Die sämmtlichen, unter Ziff. 1 Absatz 3 angeführten Verpackungs-Arten der Reibfeuerzeuge sind bei deren Detailverkauf unter der Voraussetzung zulässig, daß die Verpackung in vorgeschriebener Weise mit Wasserglas-Auflösung präparirt ist.

Der Detailverkauf von Reibfeuerzeugen in gebohrten runden Holzbehältern ist gleichfalls gestattet.

Dagegen ist der Detailverkauf von solchen Zündwaaren, welche lediglich mit, wenn auch gehörig präparirten Papiere umwickelt sind, unbedingt verboten.

6) Der Verkauf von Reibfeuerzeugen an Kinder unter 14 Jahren bleibt sämmtlichen betreffenden Gewerbtreibenden wie bisher untersagt.

7) Die Aufbewahrung der Reibfeuerzeuge in den Familien und Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gutschließenden, dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen an nicht zu warmen, den Kindern nicht leicht zugänglichen Orten stattzufinden.

8) Bei dem Gebrauche der Reibfeuerzeuge ist jede Fahrlässigkeit, insbesondere jede Verschleuderung des

Digitized by Google

Zündstoffes z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen und dgl. an Orten, wie hiedurch Brandunglück entstehen kann, sorgfältigst zu vermeiden.

In Scheuern, Ställen, Holzlegen, Schreinerwerkstätten, Mühlen und überhaupt in allen, zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen darf von diesen Feuerzeugen ein Gebrauch nicht gemacht werden.

9) Die Uebertretungen vorstehender Anordnungen über die Verpackung, Versendung und den Detailverkauf von Reibfeuerzeugen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl., welche bei wiederholten Rückfällen oder unter besonders erschwerenden Umständen bis auf 50 fl. erhöht werden kann.

Mit der Geldstrafe ist nach Umständen die Wegnahme der verordnungswidrig verpackten oder versendeten Reibfeuerzeuge zu verbinden und weitere Einschreitung nach Maßgabe des Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 vorzukehren.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen über die Aufbewahrung und den Gebrauch von Reibfeuerzeugen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. geahndet.

10) Die genaue Einhaltung vorstehender Anordnungen ist durch zeitweise, nach Umständen unter Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmende Visitationen in den Fabriken, so wie bei den mit dem Detailverkaufe sich befassenden Gewerbtreibenden zu sichern.

Zugleich sind die Feuerbeschau-Commissionen anzuweisen, bei Vornahme der Feuerbeschau genau zu controliren, ob die Aufbewahrung der Reibfeuerzeuge in der vorgeschriebenen Weise stattfinde.

München, den 23. April 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten. (gez.) Graf v. Reigersberg.

An die königl. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern. Betr. m. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Upplen.

Ad Num. 19,439.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den vermißten Austragsbauern Georg Meiler von Schindlhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit dem 22. Oktober 1858 wird der Austragsbauer Georg Meiler von Schindlhof, k. Landgerichts Vilseck, vermißt, und es liegt, der vor seiner Entfernung oftmals gemachten Aeußerungen zufolge, die Vermuthung nahe, daß er sich wegen Nahrungssorgen selbst entleibt habe.

Da nun die seitherigen Nachforschungen erfolglos blieben, so wird den vorgenannten Behörden beifolgend das Signalement des Meiler mit dem Auftrage bekannt gegeben, unverweilt die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß dem genannten k. Landgerichte mitzutheilen.

Landshut, den 1. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter: 62 Jahre. Haare: schwarzgrau, mit einer kleinen Glatze am Vorderhaupt. Gesicht: hager. Mund: groß. Statur: groß.

Kleidung: schwarzer Filzhut mit hoher Kuppe, schwarzmanchesterne Weste mit hochovalen Knöpfen von weißem Metall, kurze lederne Hose, kalblederne Wadenstiefel.

Ad Num. 19,619.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

(Entweichung des Arbeitshaussträflings Anton Golling von Neukirchen, Landgerichts Kain betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 15. vor. Mts. ist aus der Zwangsarbeitsanstalt Rebdorf der unten signalisirte Sträfling entwichen.

Digitized by Google

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, auf denselben Späße zu verfügen und ihn im Betretungsfalle in die genannte Anstalt zurückliefern zu lassen.

Landshut, den 1. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Signalement.

Alter 23 Jahre, Größe 5' 6", Statur untersetzt, Haare blond, Bart desgleichen, Stirne hoch, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase proportionirt, Mund desgleichen, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform oval, Mundart oberbayerisch. Besondere Kennzeichen: an der linken Hand eine Schnittnarbe. — Derselbe trug bei seiner Entweichung die gewöhnlichen Sträflingskleider.

Ad Num. 18,737.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Landesverweisung des Johann Georg Böhm von Mottgers, churfürstlich hessischen Justizamtes Schwarzenfels und des Balthasar Lomb von Eckardroth, churhessischen Justizamtes Saalmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterfränkischen Schwurgerichtshofes vom 18. vor. Mts. wurden Johann Georg Böhm von Mottgers, churhessischen Justizamtes Schwarzenfels und Balthasar Lomb von Eckardroth, churfürstl. hessischen Justizamtes Saalmünster, als Complicen einer Diebsbande, ersterer zu 18 Jahren Zuchthaus, letzterer zu 6 Jahren Arbeitshaus verurtheilt, beide aber nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Den obengenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung des Signalements und mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 1. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Georg Böhm.

16¾ Jahre alt, 4' 10" groß, blonde Haare, schmale Stirne, blonde Augenbrauen, graue Augen, proportionirte Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn, ohne besondere Kennzeichen.

Signalement des Balthasar Lomb.

19 Jahre alt, 5' 10" groß, braune Haare, breite Stirne, braune Augenbrauen, blaue Augen, starke Nase, proportionirten Mund, spitziges Kinn, ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 20,140.

(Die Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder in Damenstift Osterhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sehr zweckmäßige Ausschreibung des k. Landgerichts Hengersberg vom 26. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe wird behufs der größeren Verbreitung und Beachtung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, den 2. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

An sämmtliche
Lokalarmenpflegen des Bezirkes.

(Die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Damenstift betr.)

Nachdem die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Damenstift unter Leitung der englischen Fräulein bereits ins Leben getreten ist, so werden unten die genehmigten Satzungen dieser Anstalt mit dem Anhange veröffentlichet, daß vorerst bis zur Vollendung der auf eine Trennung der Zöglinge nach Geschlechtern abzielenden Adaptirungsbauten blos Mädchen in die Anstalt aufgenommen werden.

In manchen Gemeinden hat die Zahl der verwahrlosten Kinder eine solche Höhe erreicht, daß ein Blick in die Zukunft die trübsten Aussichten gewährt.

Digitized by Google

Läßt man sorglos und unbekümmert diese verkommene Generation heranwachsen, fortwuchern und ihre wilden Zweige noch unter sich verbreiten, so muß mit der Zeit ein Zustand entstehen, welcher nicht blos die Moralität, sondern auch die Ordnung und den materiellen Wohlstand in den betreffenden Gemeinden auf das Aergste gefährdet.

Von den Lokalarmenpflegen glaubt man mit Recht voraussetzen zu dürfen, daß sie in der Erziehung der verwahrlosten Kinder zu brauchbaren und gesitteten Menschen das hauptsächlichste Mittel zur Steuerung des bestehenden Uebels erkennen, und daß sie um so mehr die hiezu durch Errichtung der Rettungsanstalt in Damenstift gebotene Gelegenheit benützen werden, als das Kostgeld in dieser Anstalt fast nicht mehr beträgt, als ohnehin gewöhnlich für Unterbringung eines Kindes in einem Privathause bezahlt werden muß.

Die Distriktsarmenpflege und der St. Johannis-Verein werden es sich zur Aufgabe stellen, die Lokalarmenpflegen in jeder thunlichen Weise zu unterstützen.

Am 26. April 1859.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Althamer, k. Landrichter.

Statuten

der

St. Joseph-Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Damenstift.

Zweck.

Gleich so mancher in neuerer Zeit zum Wohle der Menschheit, besonders des dienenden Standes errichteten Anstalt hat sich auch das englische Erziehungs-Institut zu Damenstift die Aufgabe gesetzt, in der neu eröffneten Rettungsanstalt daselbst Kinder beiderlei Geschlechtes, die entweder verwaist, verwahrlost oder sonst in ungünstigen Verhältnissen bezüglich ihrer Erziehung sind, zu brauchbaren, frommen und gesitteten Menschen heranzubilden, um so einem der dringendsten Bedürfnisse der Zeit zu entsprechen, und einem ihrer Hauptübel zu steuern.

II. Aufnahme.

In die St. Joseph- oder Rettungsanstalt können Kinder beiderlei Geschlechts vom 2ten bis 10ten Lebensjahre aufgenommen werden, woselbst sie sodann, die Knaben bis zu ihrem vollendeten 13ten Lebensjahre, und die Mädchen, bis sie zu dienen fähig sind, verbleiben können.

Jedes aufzunehmende Kind muß vollkommen gesund sein, und beim Eintritte sowohl Tauf- und Impfscheine, und ein Gesundheitszeugniß nebst Heimathsschein mitbringen, als auch mit Bett, Wäsche und Kleidung versehen sein.

III. Erziehung und Bildung.

Die Erziehung der Kinder ist ihrem Stande gemäß ganz einfach; sie sollen mit Gottes Hilfe zu gottesfürchtigen, fleißigen und treuen Dienstboten oder Lehrjungen erzogen werden. Gehorsam, Ordnung und Sparsamkeit, Liebe zur Eingezogenheit soll ihnen nebst den andern nothwendigen christlichen Tugenden und religiösen Grundsätzen eingepflanzt werden. Die Kinder werden in den für die deutschen Werktags- und Sonntagsschulen vorgeschriebenen Lehrgegenständen, sowie in allen ihrem einstigen Berufe angemessenen Arbeiten unterrichtet, zu welchem Zwecke die Kinder je nach Geschlecht und Alter im Stricken, Nähen, Spinnen, Wischen, Putzen, Waschen, Backen, Kochen, — in der Garten- und Feldarbeit, — gegebenen Falls auch in der Stallarbeit unterwiesen werden.

Erziehungs-Kosten und Verpflegung.

Die tägliche Kost besteht: 1. in Frühstück (Suppe). 2. Mittagstisch (Suppe, Gemüs, Mehl- oder Milchspeisen, an Sonn- und Feiertagen auch Fleisch). 3. Vesperbrod. 4. Abendsuppe mit Brod. Die Kinder bleiben das ganze Jahr in der Anstalt und in Krankheit werden sie gepflegt. Das Kostgeld für ein Kind berechnet sich vor der Hand bei Kindern von 2—4 Jahren auf 43 fl., von 4 bis 6 Jahren auf 48 fl., vom 6ten Jahre an auf 54 fl. für das ganze Jahr. Die Entrichtung desselben geschieht in quartalweiser Vorausbezahlung.

zed by Google

Stirbt ein Kind in der Anstalt, so müssen die Leichenkosten, sowie die Arzneien, welche in der Krankheit zu reichen sind, von den Betheiligten entrichtet werden; denn so lange die Anstalt noch keinen Fond hat, aus welchem Leistungen und Unterstützungen gemacht werden könnten, kann die Anstalt um die einzahlenden jährlichen 43 — 54 fl. für je ein Kind nur Kost, Erziehung, Unterricht und Pflege gewähren.

Ad Num. 20,210.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Verkauf von Spielkarten ohne Namensbezeichnung des Fabrikanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die im Bez. Betr. am 30. v. Mts. erfolgte h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels ꝛc. zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 3. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 3419.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels ꝛc.

Auf den im bez. Betreffe unterm 3. Jän. l. Js. zum kgl. Staats-Ministerium des Innern erstatteten Bericht, dessen Beilagen hieneben zurückfolgen, wird der k. Regierung nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen eröffnet, daß der Vorschrift Ziff. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Dezember 1799, das Kartensiegelwesen betr., insoweit nach derselben die Spielkarten auf einem gewissen Blatt den Namen des Fabrikanten enthalten sollen, eine Wirksamkeit nicht mehr beizulegen ist, beziehungsweise auf den Grund derselben keine Strafe gegen Fabrikanten, welche ihr entgegenhandeln, ausgesprochen werden kann.

München, den 30. April 1859.

Auf ꝛc. Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. B. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 20,043.

(Die Agenturen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Niederbayern vom Hagelversicherungs-Vereine für das Königreich Bayern aufgestellten Agenten, wie solche bestätiget wurden, werden im nachstehenden Verzeichnisse kundgegeben.

Die einschlägigen k. Distriktspolizeibehörden erhalten hiezu den Auftrag, die Agenten ihrer Bezirke auch in ihren betreffenden Amtsblättern bekannt zu machen.

Landshut, den 3. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der Agenten des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern im Regierungsbezirke Niederbayern.

Landgericht Abensberg:

Joseph Berstl, Lottokollekteur in Abensberg.

Landgericht Deggendorf:

Anton Jos. Best, Leihhaus-Verwalter und Spediteur in Deggendorf.

Landgericht Dingolfing:

Joseph Krinninger, Landgerichts-Veterinär-Arzt in Dingolfing.

Jos. Trieb, Bürger und Drechslermeister in Teisbach.

Landgericht Eggenfelden:

Joseph Braunhober, Kaufmann in Eggenfelden.

Landgericht Griesbach:
Andreas Rosenlehner, Schullehrer in Reutern.
Landgericht Hengersberg:
Georg Walk, Zinngießermeister in Hengersberg.
Landgericht Kelheim:
Bartlmä Köstler, Spediteur und Handlungs-Geschäftsführer in Kelheim.
Landgericht Kötzting:
Heinrich Dollinger, Schulprovisor in Kötzting.
Landgericht Landshut:
Joh. Vened. Röder, Oekonom in Landshut.
Landgericht Mainburg:
Philipp Leck, Apotheker in Mainburg.
Landgericht Osterhofen:
Johann Danzer, Kirchenpfleger in Hub.
Landgericht Passau II:
Ferdinand Huber, Kaufmann in Fürstenzell.
Landgericht Pfarrkirchen:
Michael Reiter, Marktschreiber in Pfarrkirchen.
Landgericht Rottenburg:
Max Morasch, Handelsmann in Rottenburg.
Landgericht Rotthalmünster:
Mathias Huber, Schullehrer in Pocking.
Franz Peuntner, Bader in Malching.
Landgericht Simbach:
Georg Schmidhammer, Handelsmann in Simbach.
Landgericht Straubing:
Dr. Jos. Mayer, Stärkefabrikbesitzer und Oekonom in Straubing.
Landgericht Vilsbiburg:
Max Spennlang, Tuchmachermeister in Vilsbiburg.
Landgericht Vilshofen:
Georg Schmid, Schullehrer in Pleinting.
Landgericht Wegscheid:
Johann Meisl, Zimmermeister in Wegscheid.

Ad Num. 19,948.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Schifffahrt auf der Donau innerhalb des österreich. Kaiserstaats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die Kundmachung der k. k. Statthalterei in Oberösterreich vom 20. v. M. mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß dieselbe auch durch die Bezirks-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Landshut, den 4. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7051.

Kundmachung.

(Betreffend die Verhaltungsnormen, welche vom **1. Juni 1859** an für sämmtliche die Donau innerhalb des **österreichischen** Kaiserstaates befahrenden Dampfboote bis auf Weiteres als verbindlich zu gelten, und auf deren Inhalt im Interesse der Sicherheit auch die Führer der übrigen Donau-Fahrzeuge den gehörigen Bedacht zu nehmen haben.)

Nachdem bei der eingetretenen Schifffahrtsfreiheit auf der Donau die Nothwendigkeit erkannt worden ist, eine größere Gleichförmigkeit und einige Modifikationen in den bisher von den Dampfbooten auf der den österreichischen Kaiserstaat durchziehenden Donaustrecke beobachteten Ausweichungs- und Signalisirungs-Regeln einzuführen und die bezüglichen Verhaltungsregeln noch vor dem Zustandekommen der zwischen den verschiedenen Uferstaaten des Donaustromes in Verhandlung befindlichen Reglements, zur einstweiligen Herstellung der nöthigen Sicherheit, den Kapitänen oder Führern der auf der obigen Donaustrecke fahrenden Dampfschiffe aller Art zur Beobachtung vorzuzeichnen, hat das k. k. Handelsministerium laut hohen Erlasses vom 9. April d. J., Zahl 6764, im Einverständnisse mit dem k. k. Armee-Oberkommando die Verlautbarung der nachstehenden Verhaltungsnormen anzuordnen befunden, welche vom **1. Juni d. J.** angefangen für sämmtliche die Donau innerhalb des österreichischen Kaiserstaates befahrenden Dampfboote bis auf Weiteres als verbindlich zu gelten, und auf deren Inhalt im Interesse der Sicherheit auch die Führer der übrigen Donaufahrzeuge den gehörigen Bedacht zu nehmen haben:

a) Wenn sich zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfboote begegnen, so hat jedes rechts

Digitized by Google

auszuweichen, so weit dieß zur Vermeidung des Aneinanderstoßens erforderlich ist.

Das aufwärtsfahrende Schiff hat dabei mit besonderer Rücksicht und Vorsorge gegen das abwärtskommende vorzugehen, und demselben das beste Fahrwasser frei zu lassen.

b) Findet der Kapitän des stromaufwärtsfahrenden Dampfers, daß dem stromabwärts kommenden Schiffe durch das Ausweichen nach links eine bessere und sicherere Fahrbahn offen bleibt, so hat er dieß alsbald und rechtzeitig durch ein Signal kund zu geben, was von dem abwärtsfahrenden Schiffe zum Zeichen des Wahrnehmens und des Einverständnisses zu erwiedern ist, worauf hin das gegenseitige Ausweichen nach links stattfindet.

Das Signal besteht zur Tageszeit in dem Schwingen einer blauen Flagge auf dem linken Radkasten, bei der Nachtzeit in dem Aufziehen einer rothen Laterne unter dem Bugspriet.

Beide Signale sind für solche Fälle stets in Bereitschaft zu halten. — Die Abweichung von der allemeinen giltigen Regel des Rechts-Ausweichens soll indessen (und namentlich während der Nachtzeit) nur in ganz besonders dringenden Fällen vorkommen.

c) Wenn zwei Dampfboote in einer und derselben Richtung fahrend zusammentreffen, und das schneller fahrende das langsamer gehende Dampfboot überholen will, so hat der Kapitän des ersteren seine Absicht durch fünf Glockenschläge oder fünf Zeichen mit der Dampfpfeife bekannt zu geben; — das bis dahin vorausgehende Schiff hat sodann, soweit es das Fahrwasser zuläßt, rechts auszuweichen und das überholende Boot, so weit es nöthig ist, links vorüberzufahren.

d) Sollte dieses Vorüberfahren in einer engen Passage des Fahrwassers verlangt werden, oder das Vorfahren des schneller gehenden Schiffes wegen der am vorausgehenden Schiffe anhängenden Schleppen gefährlich sein, so hat der Kapitän des bisher vorausfahrenden Dampfers die Unmöglichkeit des Ueberholens durch anhaltendes Läuten bekannt zu geben, worauf hin das nachfahrende Schiff seine Maschine mit verminderter Kraft gehen zu lassen hat. Erst wenn der Kapitän des vorausfahrenden Schiffes das Aufhören des Hindernisses durch zwei schnell nacheinander folgende Zeichen mit der Dampfpfeife signalisirt hat, soll das nachfolgende Dampfboot vorfahren.

e) Jedes Dampfboot, welches anderswo als an einer Landungsbrücke stilliegend übernachtet, hat eine hellbrennende grüne Laterne am halben Maste aufzuziehen; — Alle zur Nachtzeit stromaufwärts fahrenden Dampfboote haben an ihrem Maste oder an ihrem Rauchfange zwei hellbrennende Laternen aufzuziehen. — Stromabwärts fahrend sind drei Laternen aufzuziehen.

Das Aufhissen dieser Laternen hat rechtzeitig bei eintretender Dämmerung, eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang zu geschehen.

f) Ist ein Dampfboot fest gefahren, oder ist ihm sonst etwas Ungewöhnliches begegnet, worauf hin es die Hilfe eines anderen sich nahenden Dampfers beanspruchen will, so hat dasselbe bei Tag eine rothweiße Signalflagge und bei Nacht eine rothe Laterne am halben Maste aufzuziehen, sowie gleichzeitig die Schiffsglocke zu läuten. — Das näher kommende Schiff ist sodann verpflichtet, anzuhalten, und jede mögliche Hilfe zu leisten.

g) Fährt ein Dampfboot im Nebel oder liegt dasselbe wegen Nebel vor Anker, so ist die Schiffsglocke fortwährend in kleinen Zwischenräumen von zwei zu zwei Minuten durch einzelne Schläge zu läuten.

Dieß wird zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

Linz am 20. April 1859.

Von der k. k. Statthalterei in Oberösterreich.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des k. k. Statthalters:

Der k. k. Hofrath

Franz Sales Ritter von Kreil m. p.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 28. April 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	96	—
" à 4½ %	99½	—
" à 4½ % halbjährig	100½	—
" à 5 % IV. Emission	100½	—
" à 5 % neue detto	101	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	98	—
" " mit 25 % Einzahlung	97½	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Verziger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.	Mittler Preis des Schäffels.	Mindester Preis des Schäffels.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefallen	Gegen die vorig. Mittelpreise gestiegen
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.
Abensberg	Vom 2. Mai 1859.	Waizen	2	163	165	165	—	12 19	11 31	10 55	—	—
		Korn	—	22	22	20	2	10 29	10 22	10 5	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	— —	10 —	— —	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	8 59	8 39	7 56	—	—
Deggendorf	Vom 2. Mai 1859.	Waizen	—	225	225	225	—	14 4	10 49	9 25	—	—
		Korn	—	52	52	52	—	9 —	8 48	8 30	—	1
		Gerste	2	60	62	60	2	8 31	8 12	7 58	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	8 6	7 53	7 37	—	—
Dingolfing	Vom 3. Mai 1859.	Waizen	—	31	31	31	—	15 —	11 18	8 42	—	18
		Korn	—	6	6	6	—	9 —	— —	— —	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	8 30	— —	— —	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7 18	— —	— —	—	—
Geiselhöring	Vom 2. Mai 1859.	Waizen	—	31	31	31	—	11 —	10 45	10 30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	— —	— —	9 —	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	9 —	9 —	9 —	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	9 30	9 25	9 —	—	—
Kelheim	Vom 28. April 1859.	Waizen	—	11	11	11	—	11 42	10 55	10 —	—	11
		Korn	2	8	10	10	—	10 41	10 28	10 —	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—
		Haber	—	12	12	8	4	9 —	8 34	8 26	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 2. Mai 1859.	Waizen	—	90	90	90	—	13	47	10	—	8	19	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	319	319	319	—	8	42	8	24	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 29. April 1859.	Waizen	219	747	966	930	36	14	33	11	54	10	—	—	—	1	13
		Korn	8	34	42	42	—	9	20	9	9	8	50	—	—	—	16
		Gerste	—	405	405	405	—	10	11	9	49	9	23	—	—	—	43
		Haber	199	245	444	303	141	8	9	7	53	7	23	—	—	—	7
Mainburg	Vom 4. Mai 1859.	Waizen	—	254	254	254	—	14	24	12	34	11	9	—	—	—	52
		Korn	—	14	14	14	—	11	35	10	24	9	32	—	—	1	17
		Gerste	—	9½	9½	9½	—	10	8	9	31	8	50	—	57	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	18	8	6	8	--	—	—	—	36
Neustadt a. d. D.	Vom 3. Mai 1859.	Waizen	—	121	121	121	—	13	—	11	34	10	3	—	—	—	49
		Korn	—	10	10	10	—	11	57	11	28	10	40	—	—	1	6
		Gerste	—	5	5	5	—	9	50	9	37	9	24	—	—	—	7
		Haber	—	13	13	13	—	9	18	8	39	8	—	—	6	—	—
Passau	Vom 3. Mai 1859.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	43½	45½	43½	2	9	10	9	6	8	57	—	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	94½	104½	103½	1	7	35	7	25	7	19	—	—	—	1
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 3. Mai 1859.	Waizen	—	158	158	158	—	15	—	11	30	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	243	243	243	—	8	48	8	34	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. April 1859.	Waizen	26	1305	1331	1331	—	13	32	10	38	9	26	—	—	—	40
		Korn	4	185	189	189	—	9	48	9	7	8	22	—	—	—	20
		Gerste	15	184	199	199	—	8	31	8	17	7	47	—	—	—	4
		Haber	—	163	163	163	—	8	46	8	29	8	1	—	—	—	9
Vilshofen	Vom 4. Mai 1859.	Waizen	218	607	825	631	194	17	5	15	20	10	1	—	—	—	48
		Korn	—	25	25	25	—	9	19	9	3	9	—	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	50	7	34	7	24	—	3	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 37. Landshut, Mittwoch den 11. Mai **1859.**

Inhalt:

Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Verausgabung falscher Münzen. — Die eigenmächtige Entfernung der unter polizeilicher Aufsicht gestellten ledigen Barbara Ebert von Schafhof. — Die Geschäftsformen bei Ausfertigungen. — Die Kreisbereisung in Bezug auf das Bauwesen pro 1857/58 hier die Veräußerung entbehrlicher Baurequisiten und Materialien. — Die Kreisbereisung pro 1857/58 hier die Wegmacher-Einschreibbücher. — Die Uebersichten über die Justifikations-Resultate der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pro 1857/58. — Die Kosten für Reinigung, Beheizung und Beleuchtung der Verhörzimmer. — Das Gesuch der Palm'schen Verlagsbuchhandlung in Erlangen um Empfehlung des landwirthschaftlichen Wochenblattes: „die Fundgrube," für die Lese-Institute der Schullehrer-Konferenzen. — Erledigung des Bezirksgerichts-Physikats Kempten. — Die erledigte Pfarrstelle Unterrodach, Dekanats Selbelsdorf. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,137.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden wird mit Bezugnahme auf die autographirte Regierungs-Entschließung vom 7. April 1855 Nro. 17,736 im beifolgenden Abdrucke die in rubr. Betreffe am 26. vor. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern und das daselbst allegirte Schlußprotokoll vom 29. Juli vor. Js. zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 3. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8873.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In dem Schlußprotokolle zum Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen ist die Verabredung getroffen worden, daß nach Ablauf von drei Jahren eine Revision jenes Vertrages vorgenommen werden solle.

Diesem Uebereinkommen zufolge hat im Monate Juli 1854 zu Eisenach eine Conferenz von Bevoll-

Digitized by Google

mächtigten der hiebei betheiligten Staaten zu dem angegebenen Zwecke stattgefunden, und es sind der k. Regierung die Ergebnisse der dort gepflogenen Verhandlungen mit Ministerial-Entschließung vom 31. März 1858 Nr. 9383 durch Mittheilung des Schluß-Protokolles vom 25. Juli 1854 bekannt gegeben worden.

In dem Protokolle jener Conferenz vom 22. Juli 1854 wurde es von den versammelten Commissären als wünschenswerth bezeichnet, daß nach Verlauf von drei Jahren abermals ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der dem Gothaer-Vertrage beigetretenen Regierungen erfolge, um über die bei der dermaligen Conferenz unerledigt gebliebenen Punkte, sowie wegen anderer bis dahin sich ergebender Zweifel und Lücken weiter zu verhandeln.

Demzufolge hat im Monate Juli vor. Js. wieder ein Zusammentritt von Commissären der hiebei betheiligten Staaten zu dem angeführten Zwecke stattgefunden.

Die bayerische Regierung hat zwar jene Conferenz nicht beschickt, zu den dort gefaßten Beschlüssen aber, welche in dem Protokolle vom 29. Juli vor. Js. zusammengestellt sind, nachträglich ihre Zustimmung erklärt.

Nachdem nun von Seite aller hiebei betheiligten Regierungen die Ratifikation dieser Beschlüsse erfolgt ist, wird der kgl. Regierung in der Anlage ein Abdruck des allegirten Schlußprotokolles zur Wissenschaft und Kundgabe an die Distriktspolizeibehörden mitgetheilt.

München, den 26. April 1859.

Auf ꝛc. Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. B. w. s.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Cyplen.

Abdruck. Ad Num. 8873.

Gegenwärtig.

Der wirkliche Geheime Legationsrath Hellwig und der Geheime Oberregierungrath Frantz für das Königreich Preußen;

der Geheime Regierungsrath von Pflugk für das Königreich Sachsen;

der Regierungsrath Küster in Assistenz des Amts-Assessors Jäger für das Königreich Hannover;

der Oberregierungsrath Leypold für das Königreich Württemberg;

der Ministerialrath von Dusch für das Großherzogthum Baden;

der Regierungsrath Mittler für das Kurfürstenthum Hessen;

der Geheime Rath Rinck Freyherr von Stark, für das Großherzogthum Hessen;

der Geheime Regierungsrath Schmith für das Großherzogthum S.-Weimar und in Vertretung der beiden Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, so wie der Fürstenthümer Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie;

der Ministerialrath Dr. Brandt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz;

der Ministerialrath Bucholtz für das Großherzogthum Oldenburg;

der Staatsrath Giseke für das Großherzogthum S.-Meiningen;

der Regierungspräsident Schuderoff für das Großherzogthum S.-Altenburg;

der Ministerialrath Brückner für das Großherzogthum S.-Coburg-Gotha;

der Kreisdirektor Culemann für das Großherzogthum Braunschweig;

der Oberregierungsrath Zachariä für die Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen u. Anhalt-Bernburg;

der Regierungsrath von Campe für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe;

der Geheime Regierungsrath Heldmann für das Fürstenthum Lippe;

der Regierungsrath Fenner für das Landgrafenthum Hessen-Homburg;

der Senator Dr. Speltz für die freie Stadt Frankfurt;

Digitized by Google

der Senator Dr. Olbers für die freie Stadt Bremen;

der Senator Dr. Goßler für die freie Stadt Hamburg.

Verhandelt Eisenach am 29. Juli 1858.

Von den Unterzeichneten, welche im Auftrage ihrer resp. Regierungen zur Berathung über den Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und die darauf bezüglichen Festsetzungen zusammengetreten sind, wurde in Beziehung auf die Auslegung und Ausführung dieses Vertrages unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen Folgendes einstimmig beschlossen:

1.

Der Vertrag vom 15. Juli 1851 und insbesondere der §. 11 desselben findet auf jedes Individuum Anwendung, welches aus einem Vereinsstaate in den andern aus irgend einem Grunde ausgewiesen wird.

2.

Müssen Ehefrauen und Kinder der von einem Vereinsstaate nach §. 5 in fine und 6 l. c. zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung derselben ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden.

3.

Von der dem ausweisenden Staate in den Fällen des §. 8 l. c. beigelegten Befugniß, dem andern Staate ohne Zustimmung der betreffenden Behörde desselben ein Individuum zuführen zu lassen, kann dann nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn in einem solchen Falle dennoch angefragt und die Zustimmung zur Uebernahme verweigert worden ist.

4.

Ist die Uebernahmeverpflichtung eines Staates von der dazu kompetenten Ober- oder Unterbehörde anerkannt worden, so darf die Uebernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei.

5.

Unter den im §. 11 l. c. erwähnten Kosten sind nur die baaren Auslagen zu verstehen. Sie werden nach denselben Normen berechnet, welche für das Inland gelten.

6.

Die Regierungen der Vereinsstaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Mittheilung darüber, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) befugt, oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

7.

Hinsichtlich der Uebernahmescheine für vormalige Unterthanen (§. 1. lit. b. des Vertrages) wird die in dem Conferenzprotokolle dd. Eisenach den 24. Juli 1854 bezeichnete Form als maßgebend anerkannt.

Hellwig. Franz. v. Pflugk. Küster. Leopold. v. Busch. Mittler. Freiherr v. Stark. Schmith. Brandt. Bucholz. Siseke. Schudersff. Brückner. A. Eulemann. F. W. Dachariä. F. A. v. Campe. Heldmann. Fenner. Spelz. G. H. Olbers. H. Goßler *Dr.*

Ad Num. 20,212.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. April d. Js. stattgefundenen 304. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie 294 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen und zwar:

zu 4% Nr. 1 mit $^1/_5$ der Capitalssumme,

zu 4½% Nr. 1 u. zu $^1/_5$ der Capitalssumme,

Nr. 1686 bis incl. Nr. 2334 mit den ganzen Capitalsbeträgen,

zu 5% Nr. 1 mit $^1/_5$ der Capitalssumme,

Digitized by Google

Nr. 20 bis incl. Nr. 35 mit den ganzen Capitalsbeträgen,

im gesammten Capitalsbetrage zu 1,125,203 fl. 26 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen, oder je nach dem Wunsche der Betheiligten nach dem Inhalte der Kundmachung vom 26. Oktober 1858 in auf österreichische Währung lautende 5% Obligationen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der Stiftungen, Gemeinden und Privaten bekannt gegeben.

Landshut, den 3. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 19,353.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im November vor. Js. wurde in Mühlhausen, k. Landgerichts Abensberg, ein falsches Vierundzwanzigkreuzerstück österreichischen Gepräges verausgabt, welches aus einer werthlosen leichtflüssigen Metallmischung besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist und sich von ächten Stücken dadurch unterscheidet, daß es auffallend dicker ist, keinen Klang hat und daß am Rande die Rippen fehlen.

Weiters wurde zu Ende Dezember vor. Js. dem k. Landgerichte Miesbach ein falscher bayerischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1816 übergeben, welcher aus Zinn besteht, in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen ist, und dessen Unächtheit am Klange, dem stumpfen Gepräge und daran, daß die Randschrift „bayerischer Kronenthaler" fehlt, leicht erkennbar ist.

Gleichfalls wurde im Landgerichtsbezirke Tölz ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 verausgabt, welcher aus Messing besteht, deutliche Spuren einer frühern Versilberung an sich trägt, und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Metallform abgedruckt ist.

Indem vor Annahme derartiger Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, geeignete Späh zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 3. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,827.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Die eigenmächtige Entfernung der unter polizeilicher Aufsicht gestellten ledigen Barbara Ebert von Schafhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unter Polizei-Aufsicht gestellte ledige Eva Barbara Ebert von Schafhof, k. Landgerichts Schillingsfürst, hat sich am 22. August vor. Js. aus ihrer Heimath wegbegeben und zieht seitdem mit kurzer Unterbrechung legitimationslos herum, indem sie gegenwärtig ihr am 11. September vor. Js. außerehelich gebornes Mädchen mit sich führt.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, auf die unten signalisirte genannte Person in ihren Bezirken Späh zu verfügen und dieselbe im Falle des Betretens an ihre erwähnte Heimathsbehörde abliefern zu lassen.

Landshut, den 3. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Signalement.

Alter: 25 oder 26 Jahre. Haare: hellbraun. Augenbrauen: blond. Stirne: gewöhnlich. Augen: blau. Nase: spitzig. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsform: oval. Größe: 5' 5". Körperbau: mittlerer.

Ad Num. 20,081.

An sämmtliche der k. Regierung Kammer des Innern untergeordnete Behörden.

(Die Geschäftsformen bei Ausfertigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in mehreren Allerhöchsten Verordnungen enthaltene Vorschrift, wonach die k. Landgerichte bei dem mündlichen Verkehre mit den Gerichtsuntergebenen gegen Jedermann ein freundliches und wohlwollendes Benehmen, in schriftlichen Erlassen aber eine wohlbemessene, der Stellung und dem Bildungsgrade der Betheiligten entsprechende Schreibart mit der Würde des Amtes in Einklang zu bringen haben, ist mittels h. Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz und des Innern vom 23. v. Mts. mit der besondern Anordnung in Erinnerung gebracht worden,

1) daß die kgl. Landgerichte alle Ausfertigungen, welche an Privatpersonen gerichtet und denselben einzuhändigen sind, zu verschließen und mit der Adresse „das k. Landgericht N. an . . . . .“ zu versehen haben;
2) daß hiebei das Prädikat „Herr“ nicht nur allen siegelmäßigen, sondern allen jenen Personen, welche den gebildeten Klassen angehören, zu ertheilen ist.

Gleichzeitig hat das k. Staats-Ministerium des Innern mit weiterer h. Entschließung von demselben Tage angeordnet, daß die obigen Vorschriften ihrem ganzen Umfange nach auch bei allen übrigen Distrikts-Polizeibehörden, sowie bei den übrigen, dem k. Staats-Ministerium des Innern untergeordneten Aemtern gleichmäßig in Anwendung zu kommen haben.

Dieß wird den k. Landgerichten und allen übrigen, der unterfertigten Regierungs-Kammer untergeordneten Behörden zur Nachachtung eröffnet.

Landshut, den 4. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,420.

(Die Kreisbereisung in Bezug auf das Bauwesen pro 1857/58, hier die Veräußerung entbehrlicher Baurequisiten und Materialien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In rubrizirter Veranlassung werden die k. Baubehörden angewiesen, nicht nur die am Schlusse jeden Etatsjahres bei Richtigstellung des Inventarstandes in Abgang zu schreibenden Werkzeuge und Requisiten, sondern auch andere bei Bauten angefallene oder übrig gebliebene, bestimmungslose Gegenstände, und alte Eisentheile mit Zuziehung des betreffenden kgl. Rentamtes versteigern zu lassen, und den Erlös dem bezüglichen Etat zu gut zu schreiben.

Landshut, den 4. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,422.

An sämmtliche Baubehörden des Kreises Niederbayern.

(Die Kreisbereisung pro 1857/58, hier die Wegmacher-Einschreibbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der vorjährigen Straßenbereisung sind dem inspizirenden k. Oberbaurathe besonders im Bezirke

Digitized by Google

einer k. Baubehörde, mehrere Wegmacherbücher zu Handen gekommen, in welchen die dem Wegmacher anvertrauten Werkzeuge nur mit Bleistift eingetragen waren; auch entbehrten mehrere dieser Bücher der Unterschrift des Baubeamten.

Diese werden daher angewiesen, die Wegmacher-Einschreibbücher vorschriftsmäßig zu vervollständigen und künftig so zu erhalten.

Landshut, den 4. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,561.

An die k. Landgerichte in Niederbayern.

(Die Uebersichten über die Justifikations-Resultate der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da noch mehrere k. Landgerichte mit der Vorlage der in rubro bezeichneten Uebersichten im Rückstande sind, so werden die Säumigen unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 1. März d. Js. (Kr.-Amtsbl. S. 290) beauftragt, dieser nunmehr längstens

binnen 8 Tagen

sicher zu entsprechen.

Landshut, den 5. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,320.

An sämmtliche kgl. Bezirks- und Landgerichte, dann Tarämter von Niederbayern.

(Die Kosten für Reinigung, Beheizung und Beleuchtung der Verhörzimmer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. v. Mts. wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß

1) wenn Kosten für Beleuchtung und Beheizung der Verhörszimmer aufgerechnet werden, durch das Vernehmungsprotokoll nachgewiesen sein muß, daß die Verhandlung im geheizten Verhörszimmer stattfand und wie lange die Beleuchtung nothwendig war;

2) wenn von den k. Bezirksuntersuchungsrichtern bei Zeugenvernehmungen auswärts in Wirthshauslokalitäten Kosten für Beheizung und Beleuchtung denselben aufgerechnet werden, in den Liquidationen die Auslagen hiefür speziell auf Dienstpflicht bestätiget sein muß;

3) wenn der Eisenmeister oder ein Gehilfe auf dem Gange während eines Verhöres mit einem Lichte warten muß, dieß bei Aufrechnung der Kosten hiefür durch das Verhörsprotokoll nachgewiesen sein muß.

Landshut, den 6. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck ad Num. 4750.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In Folge der Errichtung der besonderen Kriminalbezirke nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856 über die Gerichtsverfassung sind mehrfach Liquidationen von Kriminalkosten vorgekommen, welche weder in der allgemeinen Instruction über die Kriminalkosten vom 24. November 1809, noch in den später hiezu ergangenen Finanz-Ministerial-Entschließungen vorgesehen sind.

Um nun bezüglich der Vergütung dieser Kriminalkosten ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, werden auf den Grund der eingeholten Gutachtensberichte der k. Regierungs-Finanzkammern, dann nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern nachstehende Vorschriften ertheilt.

Digitized by Google

1) Für die Reinigung der Verhörszimmer in den Frohnvesten gebühret den Eisenmeistern keine besondere Entschädigung, sondern dieselbe gehört zu den allgemeinen Obliegenheiten der Eisenmeister.

2) Werden von den Bezirks-Untersuchungsrichtern die Verhörszimmer auswärtiger Frohnvesten zur Vornahme von Zeugenvernehmungen benützt, was nur bei jenen Landgerichten vorkommen wird, bei welchen keine Bezirksuntersuchungsrichter aufgestellt sind, so dürfen für Beheizung und Beleuchtung die in der allgemeinen Instruction über die Kriminalkosten vom 24. November 1809 sub Nr. III Ziffer 2 lit. b, und in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 25. Januar 1839 (Gerets Verord.-Sammlg. Band I Seite 187 und Band XXI Seite 123 und 124) für die Beleuchtung und Beheizung der Verhörszimmer in den Frohnvesten festgesetzten Gebühren in Ansatz gebracht, und à Conto der Kosten der treffenden Untersuchung verrechnet werden.

3) Werden dagegen von den Bezirksuntersuchungsrichtern Zeugenvernehmungen auswärts in Wirthshauslokalitäten gepflogen, so ist denselben gestattet, die für Beheizung und Beleuchtung dieser Lokalitäten gemachten Auslagen mit den übrigen Diäten und Reisekosten zu liquidiren, wobei jedoch den Liquidationen die auf Dienstespflicht abzugebende Bestätigung beizusetzen ist, daß die liquidirten Baarauslagen auch wirklich geleistet wurden, wie solches schon durch die allerhöchste Verordnung vom 23. November 1849, die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betr., Ziffer I (Regierungsblatt Seite 1265 u. ff.), deren allgemeine Bestimmungen gemäß §§. 14 und 23 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1857 (Reggsbl. S. 1045 u. ff.) auch auf die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Landgerichts-Personals und der ständigen Bezirksuntersuchungsrichter in den besondern Kriminalbezirken Anwendung finden, angeordnet ist.

4) Eine ständige Beleuchtung der Gänge in den Frohnvesten wurde bisher nur bei bezirksgerichtlichen Frohnvesten für nothwendig erachtet, und je nach Bedürfniß von dem unterfertigten kgl. Staatsministerium der Finanzen genehmigt.

Für eine ständige Beleuchtung der Gänge in den landgerichtlichen Frohnvesten dagegen bestand bisher kein Bedürfniß, und ist auch dermalen ein solches allgemein nicht gegeben. Wenn jedoch in einzelnen vorkommenden Fällen von den Bezirks-Untersuchungs-Richtern Verhöre oder Zeugenvernehmungen in den Verhörszimmern solcher Frohnvesten zur Nachtzeit abgehalten werden, und der Eisenmeister oder ein Gehilfe desselben während der Dauer des Verhörs im Gange warten und mit einem Lichte versehen sein muß, um nach beendigtem Verhöre den Verhafteten in den Arrest zurückzuführen oder die Zeugen aus der Frohnveste zu entlassen, so ist dem Eisenmeister gestattet, für die Beleuchtung auf dem Gange die Hälfte der Gebühr für die Beleuchtung des Verhörszimmers in Aufrechnung zu bringen, und in das Kostenverzeichniß zu der einschlägigen Untersuchung einzustellen.

5) Wenn bei Vollziehung von Todesurtheilen außerordentliche Ausgaben für die Beheizung und Beleuchtung von Frohnvestlokalitäten sich ergeben, so sind dieselben nach Maßgabe der — von dem Director des treffenden Bezirksgerichts zu bestätigenden — besonderen Liquidationen zu vergüten. Für die Reinigung dagegen kann eine besondere Vergütung nicht beansprucht werden, da gemäß Finanz-Ministerialentschließung vom 9. Mai 1815 — die Festsetzung einiger Kriminalgerichtskosten betr. — (Gerets Verord.-Sammlg. Bd. V. S. 100) nur für die Reinigung eines jeden bewohnten Kerkers die Aufrechnung einer wöchentlichen Gebühr von ½ kr. gestattet ist, und die Reinigung der übrigen Frohnvestlokalitäten, Gänge und Stiegen von den Eisenmeistern ohne besondere Entschädigung zu besorgen ist.

München, den 30. April 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fischer.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Kosten für Reinigung, Beheizung und Beleuchtung der Verhörszimmer betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Schönwerth.

Digitized by Google

Ad Num. 20,415.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

(Das Gesuch der Palm'schen Verlagsbuchhandlung in Erlangen um Empfehlung des landwirthschaftlichen Wochenblattes: „die Fundgrube," für die Lese-Institute der Schullehrer-Konferenzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 2ten dieß wird das im Verlage der Palm'schen Buchhandlung in Erlangen erschienene landwirthschaftliche Wochenblatt: „die Fundgrube von Dr. Rauch" sämmtlichen Schulbehörden in Niederbayern zur Anschaffung in den Schulbibliotheken und für die Lese-Institute der Schullehrer-Konferenzen hiermit empfohlen.

Landshut, den 7. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,691.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Bezirksgerichts-Physikats Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des k. Gerichtsarztes Dr. Karl Flacho ist das Bezirksgerichts-Physikat Kempten in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 8. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2,635.

Die erledigte Pfarrstelle Unterrodach, Dekanats Selbelsdorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Versetzung erledigte protestantische Pfarrstelle Unterrodach wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Ertrag ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte baar . .	250	—
II.	Zinse von Aktivkapitalien . . .	41	30
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung für eine kleine Familie	20	—
	b) Grundstücke	18	30
IV.	Ertrag aus Rechten	12	30
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	106	50
VI.	Observanzmäßige Gaben und Sammlungen	6	—
	Reiner Pfarr-Ertrag	455	20

Bayreuth, den 28. April 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 30. April 1859 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Hirschhorn, kgl. Landgerichts Eggenfelden, dem Priester Michael Bauer, Pfarrer in Mittich, k. Landgerichts Rotthalmünster, verliehen.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 29. April 1859 ist in Genehmigung des nachgesuchten Dienstesstellen-Tausches zwischen den Schullehrern Franz Xav. Hämel zu Stadt Osterhofen und Alois Dollmann zu Alburg, k. Landgerichts Straubing, der Schullehrer Franz Xaver Hämel von Stadt Osterhofen nach Alburg versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 2. Mai l. Js. ist der Schulprovisor Mathäus Eggenfurtner von Parnkofen, k. Landgerichts Landau, zum Schullehrer in Asenham, k. Landgerichts Rotthalmünster, befördert worden.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 2. Mai 1859 ist der Schullehrer Benedikt Wagner von Asenham, k. Landgerichts Rotthalmünster, nach Oberigibach, k. Landgerichts Vilshofen, versetzt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 38. Landshut, Sonnabend den 14. Mai **1859.**

Inhalt:

Den k. k. österreichischen Beurlaubten Adolph Fleck aus Arnsdorf in Böhmen. — Die vermißte Bäuerin Anna Seeleitner von Griesstädt. — Landesverweisung des Franz Xaver Draxinger von Untermarkschlag. — Die Entfernung des Hafnerssohnes Joseph Reis von Ursenfollen aus seiner Heimath. — Bekanntmachung, die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres betr. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,665.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den k. k. österreichischen Beurlaubten Adolph Fleck aus Arnsdorf in Böhmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu München hat sich der Verpflegsbäckergeselle Adolph Fleck aus Arnsdorf in Böhmen binnen kürzester Zeit bei seiner Militärstelle einzufinden. Da dieser Beurlaubte aber nach Anzeige des Vorstandes der Gemeinde Arnsdorf ohne amtliche Bewilligung bereits seit einem Jahre sich unbekannt wohin entfernt hat und dessen Aufenthaltsort bisher nicht erfragt werden konnte, derselbe jedoch sich wahrscheinlich bei seinem Vater Joseph Fleck, Bäckermeister aus Arnsdorf, im Auslande befinden dürfte, welch letzterer von der k. k. Statthalterei in Prag unter'm 18. Mai 1857 für seine Person einen Reisepaß nach den österreich'schen Kronländern und den deutschen Bundesstaaten erhielt, so hat die genannte k. k. Gesandtschaft das Ansuchen gestellt, die Ausforschung des Adolph Fleck und dessen Einlieferung an das nächste k. k. österreichische Militärcommando zu veranlassen.

In Gemäßheit höchsten Auftrages des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3./6. lauf. Monats werden demnach sämmtliche Distriktspolizeibehörden angewiesen, entsprechende Nachforschungen über den Aufenthalt des Genannten zu pflegen, und denselben im Betretungsfalle unverzüglich auszuliefern, sowie über den Vollzug Anzeige zu erstatten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 7. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 20,012.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

(Die vermißte Bäuerin Anna Seeleitner von Griesstädt betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bäuerin Anna Seeleitner von Griesstädt, kgl. Landgerichts Wasserburg, begab sich am 27. September vor. Js. mit dem Dampfschiffe nach Altötting und entfernte sich von dort wieder, ohne bisher in ihre Heimath zurückgekehrt zu sein.

Nachdem die zur Ermittlung ihres dermaligen Aufenthaltes durch die Heimathbehörde gepflogenen Recherchen ohne Erfolg geblieben sind, so ergeht nunmehr an sämmtliche obengenannte Behörden die Aufforderung, sofort in ihren Amtsbezirken nach der Vermißten, deren Signalement unten beigefügt ist, die sorgfältigsten Nachforschungen anzuordnen und sachdienliche Ergebnisse dem k. Landgerichte Wasserburg mitzutheilen.

Landshut, den 7. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement der Anna Seeleitner.

Alter 62 Jahre, Größe mittlere, Haare hellbraun, Stirne nieder, Gesichtsfarbe blaß, Augen braun, Mund regelmäßig, Nase und Kinn proportionirt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Trug bei ihrer Entfernung einen grünen Spenser, rothpersenen Kittel, Kopftüchel, blaue Strümpfe und Schnürstiefel.

Ad Num. 20,723.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

(Landesverweisung des Franz Xaver Draxinger von Untermarkschlag betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Franz Xaver Draxinger (vulgo Nagelmüller) von Untermarkschlag, k. k. österreichischen Bezirksamts Hohenfurth, wurde durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes von Niederbayern vom 15. vor. Mts. wegen Diebstahls zu zweijährigem Arbeitshause verurtheilt und des Landes verwiesen.

Den obengenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung des nachstehenden Signalements des Franz Xaver Draxinger behufs des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

Landshut, den 8. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 21 Jahre, Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Nase proportionirt, Mund oval, Kinn länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau schlank, Größe 5′ 1″. Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 20,105.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des Hafnerssohnes Joseph Reis von Ursensollen aus seiner Heimath betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hafnermeister Joseph Reis von Ursensollen, k. Landgerichts Amberg, hat unterm 16. v. Mts. bei der genannten Behörde zur Anzeige gebracht, daß ihm sein 13jähriger Knabe Joseph Reis vor 8 Wochen in Amberg entwichen sei, sich auf den Bettel herumtreibe und sein Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Dieser Knabe hat hellbraune Kopfhaare, stotternde Sprache und trägt einen blautuchenen Janker, eine blau und schwarz gestreifte Sommerhose, so wie eine Zipfelhaube, deren Farbe nicht angegeben werden kann.

Die oben genannten Behörden werden daher beauftragt, auf den vorbezeichneten Knaben Späh zu verfügen und denselben auf Betreten verhaften, sodann

Digitized by Google

zur weitern Verfügung an das k. Landgericht Amberg abliefern zu lassen.

Landshut, den 8. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. März l. Js. den Credit für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres betreffend
(Gesetzblatt St. 2. S. 17.)
haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß zur Realisirung dieses Credits die Aufnahme eines viereinhalbprocentigen Anlehens zu 4,000,000 fl. im Wege der allgemeinen Betheiligung stattzufinden habe, in welcher Beziehung hiemit Nachstehendes bekannt gemacht wird.

I.

Das aufzunehmende Anlehen erhält die Bezeichnung:
„Militär-Anlehen von 1859"
wird jedoch mit dem frühern Militär-Anlehen von 1855 in Einer Schuldgattung vereinigt; es werden daher hiefür Obligationen auf den Inhaber (au porteur) zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgestellt, deren fortlaufende Kataster-Nummern unter lit. A. zu 1000 fl., lit. B. zu 500 fl. und lit. C. zu 100 fl. an das Militär-Anlehen von 1855 angereiht werden.

Die Ausfertigung von Nominal-Obligationen findet bei dem bezeichneten Anlehen nicht statt.

II.

Den Obligationen, deren Inhalt aus dem beigefügten Formular zu ersehen ist, werden sechzehn ganzjährige Zins-Coupons nebst einer Coupons-Anweisung (Talon) beigegeben.

Die Zinsen zu 4½ Procent werden zur Verfallzeit (1. Juni jeden Jahres) bei sämmtlichen Schulden-Tilgungs-Cassen, bei den k. Oberaufschlags- und Rentämtern, sowie bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild in Frankfurt am Main, baar bezahlt.

III.

Das aufzunehmende Anlehen wird auf die allgemeinen Staatsfonds versichert.

Ueber die Zeit und Art der Tilgung werden in dem jeweiligen Finanzgesetze die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden.

IV.

Das erwähnte Anlehen wird zu dem Curse von 97 Procent emmittirt; es werden daher für eine Baar-Erlage

von 97 fl. . . . . 100 fl.
von 485 fl. . . . . 500 fl.
von 970 fl. . . . . 1000 fl.

in Obligationen zu 4½ Procent verabfolgt.

V.

Vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an findet bei sämmtlichen Staats-Schuldentilgungs-Special-Cassen die Annahme baarer Darlehen statt.

Ferner wurde Allerhöchst genehmigt, daß zur Erleichterung der Betheiligung in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines bei sämmtlichen nicht am Sitze einer Specialcasse befindlichen kgl. Rentämtern, in dem Regierungsbezirke der Pfalz aber bei der k. Kreiscasse in Speyer, der k. Filialbank in Ludwigshafen und den k. Rentämtern Zweibrücken und Kaiserslautern die Einzahlung baarer Anlehensbeträge bis auf weitere Bestimmung stattfinden könne.

VI.

Alle Darlehensbeträge bis zu 10,000 fl. einschließig müssen sogleich baar erlegt werden; bei Betheiligungen über 10,000 fl. wird die Einzahlung in höchstens 3, zusammen nicht über 6 Wochen dauernden Fristen gestattet, jedoch nur unter Aufrechtmachung einer baaren Caution von zehn Procent des an-

Digitized by Google

gemeldeten Anlehensbetrages, welche Caution an der letzten Anlehensfrist abzurechnen ist, und vom Tage der Erlage zu 4½ Procent verzinst wird.

Vorerwähnte Caution verfällt bei Nichteinhaltung der bedungenen Fristen auf Grund der gegenwärtigen Vertragsbestimmungen — der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt ohne Rückvergütung, und der Anlehensvertrag wird, insoweit er nicht bereits in Vollzug gekommen, als gegenseitig aufgehoben und keinen Theil weiter bindend erklärt.

VII.

Bis zur Herstellung der betreffenden Obligationen, deren Ausfertigung möglichst beschleunigt wird, werden für die gemachten Einzahlungen Haftscheine ausgestellt.

VIII.

Die Betheiligung an dem aufzunehmenden Anlehen ist auch durch Wiederanlage verlooster, aber noch unerhobener Capitalsbeträge der älteren und neueren Staatsschuld, dann der Eisenbahnanlehensschuld gestattet.

IX.

Da nach Absatz I. vorstehender Bestimmungen über die zu dem bezeichneten Anlehen erfolgenden Geldanlagen nur Obligationen au porteur ausgestellt werden, so wurde für diejenigen Capitalbesitzer, welche Darlehen gegen Nominalobligationen anzulegen wünschen, genehmigt, daß solche Darlehen à Conto des Eisenbahnanlehens zu 4½ Procent unter den nämlichen Bedingungen, welche in gegenwärtiger Bekanntmachung Abs. IV. und VI. enthalten sind, gegen Nominalobligationen stattfinden können.

München, den 7. Mai 1859.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

(Vignette.)

Militär-Anlehen von 1859.

1000 Gulden zu 4½ vom Hundert.

Die königl. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt ist dem Inhaber dieser Obligation ein Darlehen von eintausend Gulden im 52½ fl.-Fuß schuldig geworden.

Dieser unter verfassungsmäßige Gewährleistung gestellte Capitalsbetrag ist auf die Staatsfonds versichert und wird bei jeder königl. bayer. Schulden-Tilgungs-Casse jährlich am ersten Juni nach vier ein Halb vom Hundert, gegen Rückgabe der anliegenden Abschnitte stempelfrei verzinset.

Die Heimzahlung dieses Anlehens erfolgt im Wege der Verloosung nach den im jeweiligen Finanzgesetze über die Zeit und Art der Tilgung zu erlassenden Bestimmungen stempelfrei.

Vorstehendes Anlehen ist inkatastrirt bei der königl. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse

Bamberg sub dato 1. Juni 1859.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Obligation ausgefertiget und die Vormerkung im Haupt-Kataster der Militär-Anlehens-Schuld Lit. A. Num.

vorgenommen worden.

München, den

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Unterschrift
der k. St. Sch. T. Commission

Mitunterschrift
der Landtags-Commissäre

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 5. Mai 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	82	—
„ à 4 %	91	—
„ à 4½ %	95	—
„ à 4½ % halbjährig	96	—
„ à 5 % IV. Emission	99	—
„ à 5 % neue detto	100	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	91	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	740	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	91	—
„ „ mit 25 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verziger Rest: Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. Mai 1859.	Waizen	—	197	197	197	—	14	12	13	8	12	22	—	—	1	37
		Korn	2	22	24	23	1	11	6	10	53	10	16	—	—	—	31
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	9	45	9	32	9	9	—	—	—	53
Deggendorf	Vom 10. Mai 1859.	Waizen	—	251	251	249	2	13	35	11	9	9	56	—	—	—	20
		Korn	—	76	76	76	—	9	20	9	6	8	47	—	—	—	18
		Gerste	2	42	44	44	—	8	17	8	1	7	49	—	11	—	—
		Haber	—	88	88	88	—	8	2	7	49	7	36	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 10. Mai 1859.	Waizen	—	122	122	122	—	14	—	11	—	9	—	—	—	—	18
		Korn	—	2	2	2	—	8	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	9	—	8	30	7	42	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. Mai 1859.	Waizen	—	50	50	50	—	11	30	11	12	11	—	—	—	—	27
		Korn	—	5	5	5	—	9	36	9	33	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	9	30	9	15	9	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 5. Mai 1859.	Waizen	—	23	23	23	—	12	25	11	35	11	3	—	—	—	40
		Korn	—	4	4	4	—	10	45	10	18	10	30	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	10	14	14	—	8	36	8	21	8	—	—	13	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 9. Mai 1859.	Waizen	—	515	515	515	—	15	49	11	—	9	6	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	9	42	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	333	333	332	—	8	54	8	30	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 6. Mai 1859.	Waizen	36	1566	1602	1600	2	14	56	12	50	11	27	—	—	—	56
		Korn	—	89	89	89	—	10	35	10	12	9	44	—	—	1	3
		Gerste	—	576	578	576	—	10	32	10	11	9	47	—	—	—	22
		Haber	141	305	446	316	130	8	9	7	52	7	32	—	—	—	—
Mainburg	Vom 11. Mai 1859.	Waizen	—	246	246	241	5	15	24	13	44	12	6	—	—	1	19
		Korn	—	47½	47½	40	7½	11	54	11	5	10	48	—	—	—	41
		Gerste	—	3	3	3	—	10	30	10	14	10	—	—	—	—	43
		Haber	—	14½	14½	12½	2	8	27	8	8	7	54	—	—	—	2
Neustadt a. d. D.	Vom 10. Mai 1859.	Waizen	—	146	146	146	—	14	12	12	40	11	15	—	—	1	6
		Korn	—	16	16	16	—	12	30	11	34	11	—	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	9	—	8	20	7	36	—	19	—	—
Passau	Vom 10. Mai 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	47½	49½	49½	—	9	25	9	22	8	42	—	—	—	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	92⅓	93⅓	87½	6	7	39	7	33	7	26	—	—	—	8
Pfeffenhausen	Vom 9. Mai 1859.	Waizen	—	16	16	16	—	13	12	12	11	11	—	—	—	—	57
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	30
		Haber	—	5	5	5	—	8	6	8	2	8	—	—	—	—	11
Pilsting	Vom 10. Mai 1859.	Waizen	—	229	229	229	—	15	48	12	—	8	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	265	265	265	—	10	—	9	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Mai 1859.	Waizen	—	1878	1878	1873	5	13	1	11	3	10	6	—	—	—	31
		Korn	—	312	312	312	—	9	36	9	15	8	30	—	—	—	8
		Gerste	—	234	234	234	—	8	37	8	14	7	46	—	3	—	—
		Haber	—	194	194	192	2	8	35	8	22	7	55	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 11. Mai 1859.	Waizen	194	497	691	482	209	16	40	14	10	10	47	1	10	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	9	25	9	18	9	9	—	—	—	15
		Gerste	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	15	10	8	1	7	56	7	30	—	—	—	22

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 39. Landshut, Mittwoch den 18. Mai **1859.**

Inhalt:

Das Verbot der Ausfuhr von Schießpulver. — Die Kreisbereisung pro 1857/58 in Bezug auf das Bauwesen, hier die Verbesserung der Straßen. — Die Entlassung des Arbeitshaussträflings Georg Nether von Eckardts, herzogl. Sachsen-Meining'schen Landgerichts Wasungen. — Den Unterricht in den Handelswissenschaften und neuern Sprachen an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Schweinfurt. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,340.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verbot der Ausfuhr von Schießpulver betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12./13. laufenden Monats wird nachstehend die allerhöchste Verordnung vom 10. lauf. Mts. mit dem Auftrage bekannt gegeben, für die rascheste Verbreitung dieses Ausfuhrverbotes durch die Bezirks-Amtsblätter und Veröffentlichung in den Gemeinden geeignet Sorge zu tragen.

Landshut, den 15. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Verbot der Ausfuhr von Schießpulver betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf den Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 und im Hinblicke auf die Zollvereinsverträge die Ausfuhr von Schießpulver über die äußere Zollgrenze nach dem Zollvereinsauslande bis auf weitere Verfügung zu verbieten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist jedoch ermächtigt, auf einzelnen Grenzstrecken, sowie für einzelne Fälle ausnahmsweise besondere Erleichterungen eintreten zu lassen.

Dieses für ganz Bayern gültige Ausfuhrverbot, auf dessen Uebertretung die in den §§. 1, 11, 13 bis 16 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837

Digitized by Google

angedrohten Strafen der Contrebande Anwendung finden, hat sofort in Wirksamkeit zu treten.

München, den 10. Mai 1859.

Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 21,128.

An sämmtliche Baubehörden von Niederbayern.

(Die Kreisbereisung pro 1857/58 in Bezug auf das Bauwesen, hier die Verbesserung der Straßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die schon im Vorvorjahre angeregte Erneuerung des schadhaften Anstrichs vieler Warnungs- und Radschuhtafeln, Ergänzung lückenhafter Alleepflanzungen, sowie die Beseitigung des üppigen Graswuchses auf den Bankets der Landstraßen wurde noch nicht vollständig in Vollzug gesetzt, und deßhalb wiederholt angeregt.

Es ergeht daher an sämmtliche Baubehörden die Weisung, für rechtzeitige Beseitigung obiger Mängel, vor allem aber des Graswuchses Sorge zu tragen.

Landshut, den 11. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,176.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Die Entlassung des Arbeitshaussträflings Gg. Rether von Eckardts, herzogl. Sachsen-Meining'schen Landgerichts Wasungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem nunmehr Georg Rether von Eckardts, herzogl. Sachsen-Meining'schen Landgerichts Wasungen, nach verbüßter Strafe aus dem Arbeitshause entlassen wird, werden obengenannte Behörden an das Regierungs-Ausschreiben vom 12. März 1857 (Kreisa. blatt Seite 404) zurückerinnert.

Landshut, den 11. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,872.

(Den Unterricht in den Handelswissenschaften und neueren Sprachen an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Unterricht in den Handelswissenschaften und der englischen und französischen Sprache an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Schweinfurt soll mit dem Beginne des nächsten Schuljahres ein tüchtiger Lehrer aufgestellt werden.

Die normalmäßige primitive Remuneration desselben beträgt jährlich 600 Gulden; ein Erwerb durch Privatunterricht ist nicht ausgeschlossen, und durch die örtlichen Verhältnisse mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestellt.

Bewerbungen um diese Lehrstelle sind mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung, Leumund u. s. w. bei dem k. Rektorate der vorgenannten Schule innerhalb 4 Wochen zu übergeben.

Würzburg, den 6. Mai 1859.

Kgl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, Kammer des Innern.

(gez.) Freiherr von Zu-Rhein.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 11. Mai 1859 wurde die erledigte Expositur-Stelle zu Haardorf, k. Landgerichts Osterhofen, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Paßau dem Priester Joseph Putz, Cooperator zu Stift Osterhofen, übertragen.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung K. d. J. und des Landwehr-Kreiscommandos von Niederbayern vom 10. Mai 1859 wurde der bisherige Landwehrmann Johann Lindner zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Dingolfing ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 40. Landshut, Sonnabend den 21. Mai 1859.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh und von Hafer betr. — Verausgabung falscher Münzen. — Die allgemeine deutsche Schillerstiftung. — Vermächtniß der Gutsbesitzersfrau Helene v. Hilz von Großköllnbach zum Lokalarmenfonde Simbach. — Unterricht der Hufbeschlagschmide. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh und von Hafer betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf den Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 und im Hinblicke auf die Zollvereins-Verträge die Ausfuhr von

a) Schlachtvieh und zwar von Rindvieh, Schweinen, Hammeln und anderen Schafvieh, dann Ziegen,

b) Hafer,

über die westliche Zollgrenze (vom Haupt-Zollamts-Bezirk Zweibrücken bis zum Haupt-Zollamtsbezirk Lindau, beide eingeschlossen) nach dem Zollvereins-Auslande vorbehaltlich weiterer Verfügung zu verbieten.

Dieses Ausfuhrverbot, auf dessen Uebertretung die in den §§. 1, 11, 13 bis 16 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 angedrohten Strafen der Contrebande Anwendung finden, hat sofort in Wirksamkeit zu treten.

München, den 17. Mai 1859.

Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Wolfanger.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,897.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe des vorigen Monats wurde dem Stadt-Magistrate Paßau ein Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1800 übergeben, welcher sich sofort als falsch bewies.

Digitized by Google

Derselbe besteht aus Argentan, ist mit eigens angefertigten falschen Stempeln geprägt und mittels einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert, unterscheidet sich von ächten Stücken durch seine gelbliche Farbe und insbesondere dadurch, daß er im Umfange größer und bedeutend schwerer ist.

Indem vor Annahme derartiger Münzen verwarnt wird, werden sämmtliche obenbenannte Behörden beauftragt, sachgemäße Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle die weiter geeigneten Verfügungen zu treffen.

Landshut, den 10. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 20,664.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die allgemeine deutsche Schiller-Stiftung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 1. dß. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Münchener-Schiller-Stiftungsverein die öffentliche Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen für die allgemeine deutsche Schillerstiftung in München und im Königreiche erlaubt werden dürfe.

Landshut, den 11. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,771.

(Vermächtniß der Gutsbesitzersfrau Helene von Hilz von Großkölnbach zum Lokalarmenfonde Simbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Lokalarmenfonde Simbach, Ldg. Landau, ist durch Vermächtniß der Gutsbesitzersgattin Helene v. Hilz zu Großkölnbach, gemäß der von ihrem Ehegatten Jakob v. Hilz ausgesprochenen Bestimmung ein unbelasteter Fundationszufluß von 3200 fl. zugegangen.

Solches wird unter wohlgefälliger Anerkennung des hiedurch bethätigten Wohlthätigkeits-Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 14. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmide betreffend.)

Die unterfertigte Direktion macht hiemit bekannt, daß der vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmide

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München, den 14. Mai 1859.

Direktion
der Königl. Bayer. Central-Thierarznei-Schule.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 12. Mai 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	80	—
„ à 4 %	90	—
„ à 4½ %	94	—
„ à 4½ % halbjährig	96	—
„ à 5 % IV. Emission	99	—
„ à 5 % neue detto	100	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	90	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	740	—
Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	90	—
„ „ mit 25 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verziger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.	Mittler Preis des Schäffels.	Mindester Preis des Schäffels.	Gegen bisherigen Mittelpreise gefallen	Gegen bisherigen Mittelpreise gestiegen
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abensberg	Vom 16. Mai 1859.	Waizen	—	164	164	164	—	14 42	13 49	12 59	— —	— 41
		Korn	1	27	28	28	—	11 2	10 49	10 29	— 4	— —
		Gerste	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Haber	—	15	15	15	—	9 26	9 6	8 55	— 26	— —
Deggendorf	Vom 17. Mai 1859.	Waizen	2	258	260	260	—	13 54	11 35	10 28	— —	— 26
		Korn	—	90	90	90	—	9 28	9 17	8 59	— —	— 11
		Gerste	—	34	34	34	—	8 28	8 22	8 4	— —	— 31
		Haber	—	94	94	94	—	8 1	7 53	7 34	— —	— 4
Dingolfing	Vom 17. Mai 1859.	Waizen	—	71	71	71	—	14 —	11 12	9 42	— —	— 12
		Korn	—	1	1	1	—	10 —	— —	— —	— —	— —
		Gerste	—	18	18	18	—	8 48	8 24	— —	— —	— 24
		Haber	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
Geiselhöring	Vom 17. Mai 1859.	Waizen	—	15	15	15	—	11 —	10 36	10 —	— 42	— —
		Korn	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Gerste	—	26	26	26	—	8 30	8 15	8 6	— 45	— —
		Haber	—	5	5	5	—	9 30	9 30	9 30	— —	— 15
Kelheim	Vom 12. Mai 1859.	Waizen	—	12	12	12	—	12 30	12 21	12 3	— —	— 46
		Korn	—	16	16	16	—	11 12	10 38	10 22	— —	— —
		Gerste	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Haber	—	9	9	9	—	9 30	9 3	8 50	— —	— 42

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 16. Mai 1859.	Waizen	—	538	538	538	—	15	57	13	36	9	47	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	172	172	172	—	9	—	8	47	8	9	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13. Mai 1859.	Waizen	2	2334	2336	2287	49	15	49	13	47	12	25	—	—	—	27
		Korn	—	190	190	178	12	10	46	10	24	10	—	—	—	—	12
		Gerste	—	322	322	228	94	10	32	11	10	9	32	—	—	—	—
		Haber	130	320	450	394	56	8	4	7	53	7	24	—	—	—	1
Mainburg	Vom 18. Mai 1859.	Waizen	5	246½	251½	240½	11	15	40	14	21	12	45	—	—	—	37
		Korn	7½	27½	35	28½	6½	10	39	10	2	9	30	1	3	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	12½	14½	12½	2	8	42	8	9	7	48	—	—	—	1
Neustadt a. d. D.	Vom 17. Mai 1859.	Waizen	—	130	130	130	—	14	—	12	36	11	6	—	4	—	—
		Korn	—	32	32	27	5	11	48	11	24	11	—	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	9	51	8	18	7	30	—	2	—	—
Passau	Vom 17. Mai 1859.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	51	51	51	—	9	53	9	44	9	30	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	111⅓	117⅓	116½	1	7	40	7	31	7	19	—	2	—	—
Pfeffenhausen	Vom 16. Mai 1859.	Waizen	—	57	57	57	—	14	30	11	57	10	—	—	14	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	15	8	14	8	12	—	—	—	12
Pilsting	Vom 17. Mai 1859.	Waizen	—	377	377	377	—	16	—	12	42	9	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	147	147	147	—	9	24	8	42	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Mai 1859.	Waizen	5	1581	1586	1576	10	13	54	12	10	10	56	—	—	1	1
		Korn	—	336	336	334	2	9	57	9	32	8	17	—	—	—	17
		Gerste	—	250	250	250	—	8	39	8	15	7	51	—	—	—	1
		Haber	2	256	258	258	—	8	24	8	19	7	55	—	3	—	—
Vilshofen	Vom 18. Mai 1859.	Waizen	109	511	720	478	242	16	47	14	48	11	42	—	—	—	38
		Korn	—	49	49	48	1	9	38	9	26	9	19	—	—	—	8
		Gerste	3	3	6	6	—	8	15	7	22	6	30	—	—	—	—
		Haber	10	29	30	22	8	8	1	7	39	7	29	—	—	—	3

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 41. Landshut, Mittwoch den 25. Mai **1859.**

Inhalt:

Landesverweisung des Johann Karrer von Bereisdobl in Oesterreich. — Die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder im Landgerichtsbezirke Landau. — Agenturveränderungen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Cursiren falscher Münzen. — Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Die am Schlusse des Schuljahres 1858/59 im k. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civilfreiplätze. — Erledigung der Pfarrei Ebermergen mit dem damit verbundenen Dekanate. — Erledigungen der Pfarreien Bettenfeld, Dekanats Jusingen und Bartholomäusaurach, Dekanats Windsbach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,390.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

(Landesverweisung des Johann Karrer von Bereisdobl in Oesterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unten signalisirte Johann Karrer, Dienstknecht von Bereisdobl in Oesterreich, durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Passau vom 18. April 1857 zu zweijährigem Arbeitshause verurtheilt und des Landes verwiesen, wurde am 24. vor. Mts. aus dem Strafforte entlassen, was den obengenannten Behörden zu dem vorschriftsmäßigen Verfahren bekannt gegeben wird.

Landshut, den 15. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter: 16 Jahre. Größe: 4′ 11″. Gesicht: bräunlicht. Haare, Augen und Augenbrauen: braun. Nase: breit. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Kinn: rund. Bart: ohne. Kennzeichen besondere: ohne

---

Ad Num. 21,374.

(Die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder im Landgerichtsbezirke Landau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ausschreibung des k. Landgerichts Landau ddo. 9. Mai d. Js. im bezeichneten Betreffe wird

Digitized by Google

sammt den Satzungen für die Distrikts-Rettungsanstalt Landau Behufs größerer Verbreitung und Beachtung hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 16. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

An sämmtliche Lokalarmenpflegen des kgl. Landgerichts Landau.

Heute ist die Distrikts-Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Landau eröffnet und den englischen Fräulein übergeben worden.

Der Nutzen dieser Anstalt liegt klar vor Augen, wenn ihr Zweck nur einigermassen erwogen wird. — Kinder, welche jeder Erziehung entbehren, welche von frühester Jugend an fern von Kirche und Schule mit dem Bettelsacke herumziehen, im Müßiggange und zu Lastern aller Art aufwachsen, sollen diesem Loose entrissen, ihre Seelen gerettet und zu frommen Christen, tüchtigen Dienstboten und Arbeitern erzogen werden.

Schon mit dem heutigen Tage sind 16 Knaben und 17 Mädchen in die Anstalt aufgenommen, und täglich kommen neue Gesuche.

Die Lokalarmenpflegen haben in dieser Anstalt eine Gelegenheit, Kinder, welche bisher nicht selten in förmlichem Versteigerungswege an die Wenigstnehmenden um namhafte Summen in Kost gegeben wurden, hier unterzubringen, und diese Unterbringung ist um so leichter, als der Distrikts-Skt.-Johannesverein und die Distriktsarmenpflege nach Kräften Zuschüsse geben, die englischen Fräulein selbst schon namhafte Opfer für die Anstalt gebracht haben und noch bringen. —

Ein besonderer Vorzug der Anstalt besteht darin, daß nicht bloß, wie in andern derartigen Anstalten, Mädchen, sondern auch Knaben aufgenommen, jedoch in getrennten Lokalen bewahrt werden, und daß nicht bloß und vorzugsweise der Distrikt Landau, sondern auch andere Bezirke für ihre hilflosen Geschöpfe in der Anstalt eine Zufluchtsstätte finden.

Möge Gottes Segen auf diesem Institute ruhen, sein Nutzen immermehr erkannt, mögen so viel nur möglich arme Kinder in dasselbe gebracht werden!

Landau, den 9. Mai 1859.

Königl. bayr. Landgericht Landau a/d. Isar

Bauer, Landrichter.

Satzungen

für die

Distrikts-Rettungs-Anstalt Landau.

Vorwort.

Nach Beschlüssen der Distrikts-Armenpflegschafts-Räthe vom 30. November 1857 und des Distrikts-Johannis-Vereins vom selben Tage und mit Genehmigung der königl. Regierung laut Entschließung vom 21. Dezember 1857 Num. 6624 „das Armenwesen pro $18^{58}/_{57}$ betr.“ wird in Landau eine Distrikts-Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder errichtet und es soll dieselbe mit dem 1. Oktober 1858 in das Leben treten.

Zu dieser Rettungsanstalt werden die Gebäulichkeiten der bisherigen Distrikts-Krankenanstalt adaptirt und verwendet.

§. 1.

Zweck der Anstalt.

Die Distrikts-Rettungsanstalt in Landau ist bestimmt, Kinder aufzunehmen, deren Erziehung von Seite der Eltern verwahrlost, oder wenigstens von den Eltern oder sonst Unterhaltungs- und Pflegepflichtigen mangelhaft geleitet wird.

Zugleich neben der religiös-sittlichen Erziehung soll den Kindern ihren Kräften entsprechende Arbeit in der Anstalt gelernt werden, damit sie sich für die Folge ordentlich fortbringen können.

§. 2.

Aufnahme in die Anstalt und Aufnahmsbedingungen.

a) In die Anstalt werden aufgenommen:
Kinder beiderlei Geschlechts vom 3. Lebensjahre an und haben solche in der Anstalt ihr Verbleiben, — die Knaben bis zum 13., die Mädchen bis zum 14. Lebensjahre.

b) Bei der Aufnahme sind vor Allem die verwahrlosten Kinder des kgl. Landgerichtsbezirkes Landau zu berücksichtigen und wenn mit solchen die vorhandenen Plätze nicht sollten ausgefüllt werden, so können auch derlei Geschöpfe aus anderen Amtsbezirken und selbst die Kinder braver Eltern in die Anstalt untergebracht werden.

c) Die Aufnahme wird unter Vorlage der Tauf- und Impfscheine und sonstiger Belege über die Personalverhältnisse des Pfleglings, insbesondere auch eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über Befreiung des Pfleglings von einer Krankheit bei dem kgl. Landgerichte nachgesucht, von diesem im Benehmen mit den die Anstalt leitenden englischen Fräuleins und dem Ausschusse des Distrikts-Johannisvereins, soweit dieser betheiligt erscheint, verbeschieden.

d) Jeder aufzunehmende Pflegling hat eine anständige Kleidung, insbesondere zwei vollständige Anzüge, sechs Hemden, sechs Paar Strümpfe, sechs Sacktücher, sechs Halstücher, zwei Paar Schuhe; die Mädchen überdieß vier Schürzchen und drei Nachtspenser in die Anstalt mitzubringen.

§. 3.

Erziehung und Bildung in der Anstalt.

Die Pfleglinge werden in der Anstalt vollständig verköstiget, gewartet und in den Grundsätzen der Religion unterrichtet, sie werden mit den Gegenständen der Werktags- beziehungsweise Sonntags-Schule vertraut gemacht und wird ihnen der Schulunterricht, wenn auch für den Anfang noch in der gewöhnlichen Schule der Stadt Landau, mit der Zeit im Institute selbst ertheilt.

Neben Wart, Pflege und Unterricht erhalten die Kinder Anleitung zu allen ihren Kräften angemessenen Arbeiten.

In den Freistunden haben sie natürlich unter beständiger Aufsicht eines englischen Fräuleins ihre Bewegung bei Spielen im Garten und den Räumlichkeiten der Anstalt, wie auf Spaziergängen.

§. 4.

Verköstung in der Anstalt.

Die Pfleglinge erhalten täglich

Morgens: Suppe,

Mittags: Suppe, Gemüß, Mehl- oder Milchspeisen, an Feiertagen auch Fleisch,

Nachmittags: Brod und

Abends: Suppe.

§. 5.

Leitung des Institutes.

A.) Leitung der Anstalt übernimmt die Oberin des Instituts der englischen Fräulein, sie bestimmt die geeigneten Lehrerinnen und Aufseherinnen, sowie das benöthigte Personal für den Haushalt, wobei bemerkt wird, daß für den Anfang dieses Institut wenigstens 3 englische Fräuleins und eine Kandidatin in die Anstalt kommen.

B.) Die Oberaufsicht, die Oberleitung und höhere Disciplin über diese Anstalt führt das königl. Landgericht.

§. 6.

Aufsichts- und Dienstpersonal.

Ueber das Verhältniß der englischen Fräulein zur Anstalt gibt ein eigener Vertrag Aufschluß, welchen die Vertreter der Distrikts-Armenpflege und des Distrikts-Johannis-Vereines mit der Frau Oberin des Instituts der englischen Fräulein abgeschlossen haben.

§. 7.

Erziehungs- und Verpflegskosten.

Der Betrag, welchen Eltern, Vormünder, Heimathsbehörden oder Gemeinden und Vereine für vollkommene

Digitized by Google

Verpflegung, Erziehung, Verlöstung, Bekleidung für ein Kind zu entrichten haben, besteht in der jährlichen Summe von 30 fl. — kr., welche quartalweise zum Voraus zu entrichten ist.

Um insbesondere den Gemeinden und Armenpflegen die Unterbringung den Kinder in diese Anstalt zu erleichtern, wird stets der Distrikts-Johannis-Verein und die Distrikts-Armenpflege möglichst hülfreiche Beihilfe leisten.

§. 8.

Alle aus dem Vollzuge dieser Satzungen über das Verhältniß der Anstalt zu bestehenden Vereinen, alle unter dem Aufsichtspersonale und den Angehörigen der Zöglinge u. s. w. entstehenden Differenzen entscheidet das k. Landgericht zufolge der ihm zustehenden Oberaufsicht und Oberleitung.

Distrikts-Armen-Ausschuß und Distrikts-Ausschuß des Distrikts-Johannis-Vereins.

Ad Num. 21,433.

(Agenturveränderungen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft sind

Privatier A. Pittinger in Passau,

Tischlermeister J. A. Spöttl in Arnstorf und

Kommissionär Heinrich Sicherer in Neustadt a/D.

als Agenten neu aufgestellt und bestätiget worden, was mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß dagegen die Agentien, welche für die gedachte Gesellschaft von Kaufmann Franz Glaser zu Passau und vom Maurermeister Georg Käser zu Freiung bisher geführt wurden, erloschen sind.

Landshut, den 17. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,218.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Taramte des kgl. Landgerichts Feuchtwangen kam unlängst ein falscher Kronenthaler zur Verausgabung. Derselbe trägt österreichisches Gepräge mit der Jahrzahl 1792; er besteht aus 7löthigem Silber, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, hat einen inneren Silberwerth von 1 fl. 6 kr. und ist von einem ächten Stücke schwer zu unterscheiden.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizei-Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem kgl. Landgerichte Feuchtwangen mitzutheilen.

Landshut, den 17. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,609.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 3. l. Mts. (Kreisamtsbl. S. 517) wird den obengenannten Behörden die in rubr. Betreffe am 11. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern nebst dem daselbst allegirten Separatprotokolle vom 29. Juli v. Js. nachstehend bekannt gegeben.

Landshut, den 19. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 10,246.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In der Conferenz, welche im Juli vor. Js. behufs der Berathung über Gegenstände des Gothaer Vertrages wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851 in Eisenach stattgefunden hat, sind mehrere, auf einstimmigen Beschlüssen beruhende Anträge gestellt worden, um ein übereinstimmendes Verfahren bei der Ausführung der erwähnten Convention, insbesondere bei Ausweisungen und Transporten herbeizuführen.

Da gegen den Vollzug der dort beantragten, in dem Separatprotokolle vom 29. Juli v. Js. zusammengestellten Maßregeln, welche theilweise in Bayern schon in Geltung sind, ein Bedenken nicht besteht, so wird der k. Regierung, Kammer des Innern, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 26. v. Mts. Nr. 8873 in der Anlage ein Abdruck des angeführten Separatprotokolles zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mitgetheilt, hiernach die betreffenden Unterbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 11. Mai 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Abdruck ad Num. 10,246.

Verhandelt Eisenach den 29. Juli 1858.

Die Unterzeichneten, welche auf Anordnung ihrer resp. Regierungen zur Berathung über Gegenstände des Gothaer-Vertrages vom 15. Juli 1851 zusammengetreten sind, haben beschlossen, zum Zwecke eines übereinstimmenden Verfahrens in der Ausführung dieses Vertrages den kontrahirenden Regierungen folgende Grundsätze zur Erwägung zu empfehlen und anheimzustellen, insoweit als diese Grundsätze für zweckmäßig und angemessen erachtet werden möchten, die betreffenden Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und von den getroffenen Anordnungen sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

1.

Ausweisungspässe im Sinne des §. 10 l. c. (Zwangspässe) müssen ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

Ist eine Aufnahme-Zusicherung vorausgegangen, so muß derselben ausdrücklich gedacht werden.

Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimations-Urkunde, so muß die Behörde, welche sie ertheilt hat, das Datum und die Dauer der Giltigkeit der ersteren im Passe vermerkt werden.

2.

Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hiezu auch eine andere, als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergibt, daß derselbe auf Grund einer Aufnahme-Zusicherung oder eines heimathlichen Passes (Wanderbuches ꝛc.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war, (§. 8 des Vertrages) ausgestellt worden ist.

3.

Im Falle eines solchen Transportes (Nr. 2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspaß ertheilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4.

Es ist darauf zu halten, daß jeder Transportzettel (das den Transport begleitende obrigkeitliche Schreiben) den wesentlichen Inhalt der vorausgegangenen Annahme-Erklärung oder, wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmung des §. 8. 1. a. entsprechenden Passes eingeleitet ist, die ausstellende Behörde, das Datum und die Dauer der Giltigkeit des Passes ersehen lasse, und daß überhaupt die Vorschrift des

Digitized by Google

§. 10., 1. c. wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke genau befolgt werde.

5.

Die Polizeibehörde des übernehmenden Staates, welcher ein Transportat aus einem andern Vereinsstaate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transportes und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittels Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

Die Behörden eines zwischenliegenden Staates dürfen übrigens einen durch Transport ihnen zugeführten Ausgewiesenen nicht anders als durch Transport weiter befördern.

6.

Der Zwangspaß muß neben der Angabe des Endzieles jedenfalls auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

7.

Es ist zur Ersparung von Zeit und Kosten für wünschenswerth zu erachten, daß die in der Richtung nahe belegener Eisenbahnen stattfindenden Transporte durch Benutzung dieser Bahnen ausgeführt werden.

Ludwig. Frhr. v. Pflugk. Küster. Leopold. v. Busch. Mittler. Frhr. v. Stark. Schmith. Brandt. Buchholtz. Wiseke. Schuderoff. Brückner. A. Eulemann. F. W. Bachariä. F. A. v. Campe. Heldmann. Fenner. Spelz. G. H. Olbers. H. Goßler *Dr.*

Ad Num. 21,665.

(Die am Schlusse des Schuljahres 1858/59 im k. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civilfreiplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Schlusse des laufenden Schuljahres $18^{58}/_{59}$ kommen im königl. Max-Joseph-Stifte zwei ganze und vier halbe fundirte Civil-Freiplätze in Erledigung, welche mit dem Beginne des Schuljahres 1859/60 wieder besetzt werden.

Die Erledigungen dieser Plätze werden mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Gesuche um Gewährung erledigter Freiplätze spätestens bis zum 20. Juni d. Js. in den Einlauf der unterfertigten k. Stelle gebracht sein müssen.

Gesuche um Gewährung eines halben Freiplatzes verpflichten selbstverständig zur Entrichtung der halben Pension und des Trousseaugeldes, und ist deßhalb in den bezüglichen Gesuchen die Bereitwilligkeit hiefür besonders zu bemerken.

Landshut, den 20. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 4009.

(Erledigung der Pfarrei Ebermergen mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Konigs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Dekans und Pfarrers ist die Pfarrei Ebermergen nebst dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juli lauf. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund eines noch nicht definitiv festgesetzten Fassionsentwurfes hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:	fl.	kr.
an baarem Gelde	—	—
an Naturalien:		
13 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. 1/4 Sz. Korn à 9 fl. 17 kr.	124	38 1/2
2 Schffl. 1 Mtz. 1 Vrtl. 2 1/2 Sz. Dinkel à 3 fl. 41 kr.	8	12 1/4
1 Schffl. – Mtz. 2 Vrtl. 3 1/4 Sz. Gerste à 6 fl. 25 kr.	7	9 1/4
19 Schffl. – Mtz. – Vrtl 1 Sz. Haber à 3 fl. 27 kr.	65	35 1/4
2 Schober langes Stroh à 5 fl. 30 kr.	11	—
2 Schober kurzes Stroh à 2 fl. 45 kr.	5	30

Digitized by Google

2) Aus Stiftungscassen:	fl.	kr.
baar	3	—
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande sich befindet, nebst Oekonomiegebäuden	50	—
aus Grundstücken selbst	116	14
an Zinsen aus dem Kaufschillinge für verkaufte Grundstücke	9	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
Sogenannte Michaelispfennige	6	—
Gartenzehnten	1	52
Zinsen aus Ablösungskapitalien . . .	673	19
Schaaf- und Weiderecht	6	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	79	42½
Remuneration für die Seelsorge in der Veteranenanstalt in Donauwörth . .	33	—
(Diese 33 fl. werden wegfallen, wenn in Donauwörth ein ständiger Vikar aufgestellt werden sollte).		
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	9	—
	1209	13
Hievon die Lasten ab mit	50	18¾
Reinertrag	1158	54¼

An freiwilligen Geschenken 3 fl.

Der Amtsnachfolger hat den Rest zu 23 fl. 49 kr. von dem zur Deckung der Zehntfixirungskosten aufgenommenen Passivkapital zu 85 fl. 20 kr., dann die aus vorhandenen Baarbeständen vorgeschossenen Kosten zu 6 fl. für Anschaffung der Pfarrstiftungskasse in 2 Absitzfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 17. Mai 1859.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 4614.

(Die Erledigung der Pfarrei Bettenfeld, Dekanats Insingen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Bettenfeld, Dekanats Insingen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juli d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte.

1. Aus Staatskassen:	fl.	kr.
a. an baarem Gelde	56	15
b. an Naturalien:		
3 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. ¾ Sz. Korn à 8 fl. 55 kr.	30	52
(Der Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
2. Aus Stiftungskassen baar . . .	4	—
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in ziemlich gutem baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleine Familie Raum bietet	25	—
aus Grundstücken	310	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungs-Kapitalien . . .	6	35
Weiderecht	12	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	77	50¾
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	1	12
Lasten: Nichts.		
An freiwilligen Geschenken . . .	12	—
Reinertrag	523	44¾

Ansbach, den 17. Mai 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Digitized by Google

Ad Num. 4616.

(Erledigung der Pfarrei Barthelmesaurach, Dekanats Windsbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Barthelmesaurach, Dekanats Windsbach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juli l. Js. mit folgenden Bezügen hiemit ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Staatskassen baar . . .	105	37½
an Naturalien:		
2 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 3½ Sz. Korn à 8 fl. 12 kr.	24	12¾
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
12 Klftr. weiches Scheitholz, 60 Wellen, 1 Schleißfohre, . .	64	20
2. Aus Stiftungskassen baar . . .	—	30
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, aber nur für eine kleinere Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden . .	20	—
aus Grundstücken	17	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
An Zinsen aus Ablösungskapitalien . .	45	28
Ständiges Zehntreichniß	—	30
Weiderecht	1	30
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	167	21
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	7	42
Summa	454	11¼
Die Lasten hievon ab mit	1	5
Reinertrag	453	6¼
An freiwilligen Geschenken in Naturalien	12	—

Freie Holzbeifuhr gegen Bier und Brod.

Dabei wird bemerkt, daß die anfallenden Stol-Gebühren und observanzmäßigen Gaben von den in Leipersdorf wohnenden, nun in die Pfarrei Barthelmesaurach eingepfarrten Protestanten an das k. Pfarramt Bertholdsdorf bis zum Eintritt einer Personal-Veränderung bei letzterer Pfarrei fortentrichtet werden müssen.

Ansbach, den 17. Mai 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Entschließung v. 16. Mai l. Js. wurde die durch das Ableben des Pfarrers Jos. Ried zu Neukirchen bei Haggn in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Distrikts-Schul-Inspektors für den Inspektionsbezirk Mitterfels I. dem dermaligen Pfarrer zu Neukirchen bei Haggn, Priester Franz Xaver Kronner, übertragen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 42. Landshut, Sonnabend den 28. Mai 1859.

Inhalt:

Die Vornahme einer Kirchencollekte für Erbauung einer protestantischen Kirche zu Neu-Ulm. — Die Agenten für den Hagelversicherungs-Verein des Königreichs Bayern. — Erledigung der Pfarrei Sinbronn, Decanats Dinkelsbühl. — Untersuchung wegen Preßvergehens. Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,107.

(Die Vornahme einer Kirchencollekte für Erbauung einer protestantischen Kirche zu Neu-Ulm betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Ansammlung eines Fondes für den Bau und die innere Einrichtung einer protestantischen Kirche zu Neu-Ulm eine Kollekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches vorgenommen werde.

Dieß wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ddo. 19./22. d. Mts. Nr. 3974 zur Wissenschaft hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 23. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 21,841.

(Die Agenten für den Hagelversicherungs-Verein des Königreichs Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Sattlermeister Joseph Daminger in Grafenau, Bader Freundorfer in Dummeldorf, dann Schullehrer Joseph Bachmaier in Mariakirchen, die beiden letztern im Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen, sind als Agenten des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern aufgestellt und bestätiget worden; was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Landshut, den 23. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4613.

(Erledigung der Pfarrei Sinbronn, Dekanats Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Sinbronn, Dekanats

Digitized by Google

Dinkelsbühl, wird hiemit zur Bewerbung bis zum 1. Juli l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

1. Aus Staatskassen:	fl.	kr.
a. an baarem Gelde	—	—
b. an Naturalien:		
21 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 3¼ Sz. Korn à 8 fl. 49 kr.	193	32¾
28 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrtl. 1¼ Sz. Haber à 3 fl. 26 kr.	98	37½
2 Schober Roggen- u. 2 Schob. Haberstroh	19	15
II. An Zinsen v. gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches jedoch vieler Reparaturen bedarf, deren Wendung bereits eingeleitet ist, nebst Oekonomiegebäuden	50	—
aus Grundstücken	316	56¼
IV. Ertrag aus Rechten:		
An Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	432	56½
Weiderecht	3	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt verbenden Dienstesfunktionen	50	26
Summa	1164	44
Hievon die Lasten ab mit	85	5
Reinertrag	1079	39

Der Amtsnachfolger hat an Passivkapitalien, welche zur Deckung von Prozeß- und andern Kosten aufgekommen worden sind, heimzuzahlen:

169 fl. 32 kr. in jährlichen Abstitzfristen zu 20 fl.
74 „ 44 „ „ „ „ „ 10 fl.
31 „ 3¾ „ in Abstitzfristen, welche noch nicht bestimmt sind.

Dabei wird bemerkt, daß letzteres Kapital noch der Festsetzung und Genehmigung unterliegt und sich möglicher Weise erhöhen kann.

Ansbach, den 17. Mai 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat in geheimer Sitzung vom 30. April l. Js., wobei zugegen waren: Graf v. Guiot du Ponteil, Direktor, Laumer, Rath, Dr. Gosner, Heim und Seiffert, Assessoren, Nußer, Oberstaatsanwalt und Mayr, Sekretär, in Erwägung, daß die im Verlag des Buchhändlers Ferdinand Enke in Erlangen erschienene Schrift „Lehrbuch der allgemeinen Antiologie und Hygicine von Eduard Reich Med. Dr.“ in mehreren Stellen eine Verletzung der Bestimmungen des Art. 20 des Preßgesetzes enthält, auf Grund des Art. 2 des Preßgesetzes beschlossen, es sey dieses Lehrbuch, erste und zweite Hälfte, Erlangen 1858, so weit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken, was hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 23. Mai 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der königliche Direktor:

Frhr. v. Welser.

Müller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. Mai 1859 wurde der von dem Pfarrer Joseph Pott zu Dornach, kgl. Landgerichts Landau, für den Priester Florian Seidl, zur Zeit Verweser der Expositur und des Marktsbenefiziums in Eichendorf des genannten Landgerichts ausgestellten Präsentation auf die obenerwähnte vereinigte Seelsorge-Stelle die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Commandos von Niederbayern vom 25. Mai 1859 wurde der bisherige Oberlieutenant Roman Weißmann zum Schützen-Oberlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Vilshofen ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 19. Mai 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	77½
„ à 4 %	—	89
„ à 4½ %	—	95
„ à 4½ % halbjährig	—	96
„ à 5 % . . IV. Emission . .	99	—
„ à 5 % . . neue detto . .	100	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	89
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	—	760
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	90½	—
„ „ mit 25 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verziger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 23. Mai 1859.	Waizen	—	132	132	128	4	13	13	12	24	11	57	1	25	—	—
		Korn	—	38	38	26	12	10	44	10	25	9	54	—	24	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	—	—	9	36	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	26	2	9	34	9	—	8	46	—	6	—	—
Deggendorf	Vom 24. Mai 1859.	Waizen	—	324	324	324	—	14	26	11	51	10	25	—	—	—	16
		Korn	—	117	117	117	—	9	20	9	10	8	50	—	7	—	—
		Gerste	—	23	23	21	2	8	23	8	9	7	46	—	13	—	—
		Haber	—	102	102	102	—	8	1	7	50	7	30	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 24. Mai 1859.	Waizen	—	99	99	99	—	14	—	12	—	10	—	—	—	—	30
		Korn	—	5	5	5	—	10	48	10	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	10	—	9	6	—	—	—	—	—	30
		Haber	—	3	3	3	—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 24. Mai 1859.	Waizen	—	39	39	39	—	12	30	11	15	10	—	—	—	—	45
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	30	8	30	8	30	1	—	—	—
Kelheim	Vom 19. Mai 1859.	Waizen	—	15	15	15	—	13	58	13	6	10	45	—	—	—	45
		Korn	—	8	8	8	—	11	45	11	36	11	30	—	—	—	58
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	9	16	9	3	8	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 23. Mai 1859.	Waizen	—	195	195	195	—	15	12	13	54	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	112	112	112	—	8	48	8	24	8	3	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. Mai 1859.	Waizen	49	1614	1663	1654	9	15	18	13	46	12	49	—	1	—	—
		Korn	12	125	137	97	46	10	40	10	12	9	31	—	12	—	—
		Gerste	94	181	275	207	68	10	4	9	35	9	5	—	57	—	—
		Haber	56	282	338	317	21	8	55	7	58	7	28	—	—	—	5
Mainburg	Vom 25. Mai 1859.	Waizen	11	255	266	261	5	15	—	13	30	11	36	—	51	—	—
		Korn	6½	25½	32	15	17	10	36	9	22	8	48	—	40	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	9	30	9	14	9	—	—	—	—	—
		Haber	2	18	20	18	2	9	—	8	12	7	18	—	—	—	3
Neustadt a. d. D.	Vom 24. Mai 1859.	Waizen	—	137	137	117	20	14	24	12	40	11	20	—	—	—	4
		Korn	5	26	31	31	—	10	45	10	34	10	24	—	50	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	18	3	9	—	8	16	7	42	—	2	—	—
Passau	Vom 24. Mai 1859.	Waizen	—	2½	2½	—	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	106	106	79	27	9	34	9	25	9	7	—	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	120	121	121	—	7	35	7	33	7	38	—	—	—	2
Ofenbausen	Vom 23. Mai 1859.	Waizen	—	25	25	25	—	14	—	12	24	11	—	—	—	—	27
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—	—	14	—	—
Pilsting	Vom 24. Mai 1859.	Waizen	—	160	160	160	—	16	—	13	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	10	—	9	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Mai 1859.	Waizen	10	1702	1712	1678	34	13	13	12	4	11	11	—	6	—	—
		Korn	2	388	390	369	21	9	45	9	13	8	26	—	19	—	—
		Gerste	—	351	351	351	—	9	—	8	48	8	18	—	—	—	33
		Haber	—	177	177	177	—	8	58	8	40	8	8	—	—	—	21
Vilshofen	Vom 25. Mai 1859.	Waizen	242	408	650	457	193	16	25	14	13	10	57	—	35	—	—
		Korn	1	56	57	26	31	9	16	9	2	8	50	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	23	31	31	—	8	2	7	55	7	39	—	4	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 43. Landshut, Mittwoch den 1. Juni **1859.**

Inhalt:

Die Ankündigung von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern. — Einen bei Aurlfing, Landgerichts Erding, aufgefundenen männlichen Leichnam. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mittich. — Den Fleischsatz für den Monat Juni 1859. — Erledigung der Pfarrei Schwebheim, Decanats Windsheim. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,834.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern und die Stadtcommissariate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Ankündigung von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die am 16. lfd. Mts. im rubrizirten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zu genauem Vollzuge bekannt gegeben.

Landshut, den 23. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,257.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Durch das Ministerialausschreiben vom 2. Jan. 1853, die Ankündigung s. g. Geheimmittel in öffentlichen Blättern betreffend, ist bestimmt worden, daß bei vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Verbot solcher Ankündigungen die polizeiliche Beschlagnahme verfügt und die Einschreitung des zuständigen Gerichtes veranlaßt werden soll.

In neuerer Zeit sind nun in beiden Beziehungen Anstände erhoben worden, indem die Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Beschlagnahme in solchen Fällen in Zweifel gezogen, und die Frage angeregt wurde, ob der Einzelnrichter oder der Untersuchungsrichter zur Einschreitung zuständig sei und wie weit letztere zu gehen habe.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, unter vollständiger Aufrechthaltung des verordnungsmäßigen Verbotes der Ankündigung s. g. Geheimmittel im Einvernehmen mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz bezüglich der angeregten Zweifel und Fragen Folgendes zu eröffnen:

Die Ankündigung von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern oder durch eigene Zettel und dergl. bildet eine durch die Presse begangene Polizei-Ueber-

Digitized by Google

tretung, deren Strafbarkeit durch das Preßedikt vom 14. Juni 1848 und das Preßstrafgesetz vom 17. März 1850 nicht aufgehoben ist, sondern im Hinblicke auf die §§. 5, 7 und 11 des Ediktes, dann Art. 55 des Preßstrafgesetzes als fortdauernd erscheint.

Die polizeiliche Beschlagnahme eines Preßproduktes wegen einer solchen Uebertretung nach §. 8 des Preß-Ediktes kann aber als gesetzlich statthaft nicht erachtet werden, da diese Gesetzesstelle die Beschlagnahme ausdrücklich nur wegen der Uebertretung eines Strafgesetzes gestattet, welche strafgerichtliches Verfahren zur Folge hat, und der Artikel 42 des Preßstrafgesetzes hiernach die polizeiliche Beschlagnahme wegen Preßpolizeiübertretungen nur dann als zulässig erklärt, wenn eine Verletzung der Art. 37 bis 41 des Gesetzes vorliegt.

Die Thätigkeit der Polizeibehörden bei vorkommenden verbotwidrigen Ankündigungen hat sich hiernach, wenn nicht neben der Uebertretung des Ediktes vom 8. September 1808 T. II. und 8 lit. m. und der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 zugleich eine Verletzung der Art. 37 — 41 des Preßstrafgesetzes indicirt ist, zunächst auf die Mittheilung der Verbotsübertretung an das zuständige Gericht zu beschränken, da nach §. 5 mit 7 und 11 des Preßediktes den Gerichten die Untersuchung und Aburtheilung der durch die Presse begangenen Polizei-Uebertretungen überwiesen ist.

Als zuständig erscheint in solchen Fällen im Hinblick auf Art. 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1856 der Einzelnrichter, welcher nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Normen zu verfahren und in Anwendung der den Polizeibehörden durch §. 91 des organ. Ediktes vom 24. September 1808 (Reggsbl. S. 2528) und der Allerhöchsten Verordnungen vom 28. Februar 1838 und 28. Oktober 1846 eingeräumten Strafbefugnisse abzuurtheilen hat.

Mit Rücksicht auf diese Grundlage des richterlichen Urtheiles kommt in solchen Fällen auch die im Art. 2 des Preßstrafgesetzes ertheilte Befugniß, auf Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, nicht in Anwendung.

Der Umstand, daß die Strafbefugniß des Einzelnrichters gegen derartige Uebertretungen ein beschränkte ist und in der Regel nicht ausreicht, um die Vortheile aufzuwiegen, welche die Ankündigung eines Geheimmittels dem Betheiligten verschafft, macht übrigens nothwendig, daß neben der preßpolizeilichen Einschreitung zugleich die weiteren gesetzlichen Mittel benützt werden, welche den Polizeibehörden zur Aufrechthaltung der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnungen vom 8. September 1808 und 13. Mai 1838 gegeben sind.

In dieser Beziehung kommt in Betracht, daß die Ankündigungen nur als Einleitungen zum Verkaufe von Geheimmitteln dienen, gegen welche die Sanitäts- und Gewerbs-Polizeibehörden einzuschreiten verpflichtet sind.

Hiernach ist nothwendig, daß die Polizeibehörden bei jeder vorkommenden Ankündigung eines Geheimmittels neben der Mittheilung hierüber an das betreffende Gericht zugleich dafür Sorge tragen, daß von Sanitäts- und Gewerbspolizei wegen die geeignete Aufsicht eintrete, damit ein eintretender verbotwidriger Verkauf sogleich constatirt und dagegen nach den bestehenden Vorschriften eingeschritten werde.

Die k. Regierungen haben diese Bestimmungen zu beachten und zu deren genauem Vollzuge das Geeignete zu verfügen.

München, den 16. Mai 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Ankündigung von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Eyplen.

Digitized by Google

Ad Num. 21,080.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Einen bei Aurlfing, k. Landgerichts Erding, aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20. März d. Js. wurde in der Nähe von Aurlfing am Strogenflusse im Landgerichtsbezirke Erding die Leiche eines etwa in den Sechziger-Jahren stehenden 5′ 4″ großen Mannes aufgefunden.

Auf dem Kopfe und am Kinne desselben fanden sich vereinzelt stehende graue Haare, im obern Zahnkiefer zwei, im untern drei Zähne.

Bekleidet war die Leiche mit einem blautuchenen Spenser, an welchem weiße getriebene Metallknöpfe sich befanden, einem abgetragenen manchesternen Gilet mit 6 durchbrochenen Metallknöpfen, einem alten schwarzen Halstuche, einer ledernen Hose, einem leinenen Hemde und Wadenstiefeln.

Da über die Herkunft dieser der ärmeren Klasse angehörenden, wahrscheinlich verunglückten Person bisher nichts ermittelt werden konnte, so erhalten sämmtliche obengenannten Behörden den Auftrag, hierüber die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Landgerichte Erding mitzutheilen.

Landshut, den 23. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 22,396.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mittich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte katholische Pfarrei Mittich ist durch die Beförderung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanat Aigen und im Landgerichtsbezirke Rotthalmünster, zählt bei einem Umfange von einer Stunde 781 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einnahmen betragen . .	840 fl.	48	kr.
die Lasten bestehen in . . .	10 „	55¼	„
wonach sich ein Reinertrag von	829 fl.	52¾	kr.

entziffert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche — belegt mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, binnen 4 Wochen einzureichen.

Landshut, den 26. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,536.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat Juni 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulatives vom 15. Juni 1813 und 31. Oktober 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (Döll. Band 13. S. 889 et seq. und neue Folge Band 29. S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den Mastochsen- und Rindfleischpreis für den Monat Juni 1859 festzusetzen, wie folgt:

I. für die Stadt Landshut

a) das Pfund Mastochsenfleisch auf 14 kr.,

(zehn vier Kreuzer),

Digitized by Google

b) das Pfund Rindfleisch auf 13 kr.,
(dreizehn Kreuzer);

II. für die Stadt Straubing

a) das Pfund Mastochsenfleisch auf 13 kr. 2 dl.
(dreizehn Kreuzer zwei Pfenninge),

b) das Pfund Rindfleisch auf 12 kr. 2 dl.
(zwölf Kreuzer zwei Pfenninge);

III. für die Stadt Paßau

a) das Pfund Mastochsenfleisch auf 13 kr.,
(dreizehn Kreuzer),

b) das Pfund Rindfleisch auf 12 kr.,
(zwölf Kreuzer).

IV. In den übrigen Polizeidistrikten richtet sich der Fleischsatz nach jenem der Städte Landshut, Straubing und Paßau nach den durch Regierungs-Ausschreibung vom 5. November 1844 (Kreisbl. S. 712) und nach den später erfolgten einschlägigen Bestimmungen.

V. Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 10 kr. (zehn Kreuzern) pr. Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 30. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4615.

(Die Erledigung der Pfarrei Schwebheim, Dekanats Windsheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Schwebheim, Dekanats Windsheim, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juli d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

a. Aus Staatskassen:

	fl.	kr.
an baarem Gelde	37	30
an Naturalien:		
1 Schffl. 2¼ Mtz. Korn à 8 fl. 51 kr.	12	54¼
2⅜ Klftr. hartes Holz à 4 fl. 55 kr.	11	40¼
2 Klftr. weiches Holz à 3 fl. 32½ kr.	7	5
1¼ Klftr. weiche Stöcke à 1 fl. . .	1	15

b. Aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde	2	—
an Naturalien:		
5⅓ Mtz. Korn à 8 fl. 51 kr. . .	7	52

(Die Getreidbezüge werden nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)

II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches jedoch verschiedener Reparaturen bedarf, deren Wendung während der Erledigungsperiode der Pfarrei eingeleitet ist, nebst Oekonomiegebäuden . . .	30	—
aus Grundstücken	209	1
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungs-Kapitalien, deren definitive Festsetzung übrigens noch von der Vorlage eines neuen Fassions-Abschlusses abhängt, ungefähr	300	—
Weiderecht und Gemeinderecht	11	12
Forstrecht, bestehend aus 3 kleinen Klaftern Schlagholz à 3 fl.	9	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	41	3
Summa	680	33
An freiwilligen Geschenken 15 fl.		
Die Lasten hievon ab mit	9	36¼
Reinertrag	670	56¾

Der Amtsnachfolger hat die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten mit 5 fl. 30 kr. in zwei Absitzfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 17. Mai 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 44. Landshut, Sonnabend den 4. Juni **1859.**

Inhalt:

Die richtige Anwendung der §§. 4, 18 u. 37 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in der Stadt Dingolfing. — Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Der Verein zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrer in Niederbayern. — Die Erledigung von Freiplätzen im königl. Central-Taubstummen-Institute zu München pro 1859/60. — Das dießjährige Central-Landwirthschafts-(Oktober) Fest. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,822.

An sämmtliche Rentämter von Niederbayern.

(Die richtige Anwendung der §§. 4, 18 und 37 des Häusersteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verlaufe des Abrechnungs-Geschäfts pro 1857/58 hat sich aus der Einsicht der Vormerkungsbücher über die Häusersteuer-Zugänge von Neubauten ergeben, daß die Bestimmungen des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 (§. 4, 18 und 37) allseits die gleichmäßige und richtige Anwendung nicht finden.

Wie schon im Absatz 2 des mit Ausschreiben vom 12. Jänner d. Js. (Kreisamtsblatt pag. 79) mitgetheilten höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Dezember 1858 Nr. 17,000 hervorgehoben wurde, unterliegen in den nach der Miethe besteuerten Gemeinden auch alle Nebengebäude und Haustheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Werkstätten u. dgl. der Miethenerhebung nach §. 18 resp. 4 lit. a des Häusersteuergesetzes, — nur sind die betreffenden Schätzungsbeträge nach dem gleichfalls mitgetheilten §. 43 der Instruktion vom 14. Mai 1847 nicht nach ihrem besondern Werth für den Gewerbsbetrieb, sondern nach demjenigen Werthe auszumitteln, welcher denselben im Vergleiche zu ähnlichen Räumen und Haustheilen in den Musterhäusern zukömmt.

Gleichwohl finden sich in den Vormerkungsbüchern für die Haussteuerzugänge von Neubauten und zwar bei Gemeinden, welche nach der Miethe besteuert sind, für eine namhafte Zahl derartiger Objekte zehn Steuer-Freijahre vorgemerkt, während denselben nach §. 37 des Gesetzes nur deren fünf zukommen.

Durch diese Wahrnehmung findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, behufs richtigen und gleichmäßigen Vollzuges der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in nachstehendem Abdruck die einschlägigen

Digitized by Google

weiteren Paragraphen 6 und 7 der Instruktion vom 14. Mai 1847 mit dem Auftrage bekannt zu geben, die hierin zusammengefaßten Grundsätze bei allen betr. Einschätzungen von Neubauten zur genauesten Anwendung zu bringen, daher auf die bloße Anlage mit der Arealhaussteuer nach §. 4 lit. b des Gesetzes nur bei unzweifelhaften Vorhandensein der hiezu erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere unzweifelhafter Bestimmung zum wirklichen eigentlichen Betriebe der Landwirthschaft) zurückzugehen.

Bis zur dießjährigen periodischen Vorlage der Vormerkungsbücher sind die betreffenden Vorträge einer nachträglichen genauen Prüfung zu unterstellen, die hienach erforderlich werdenden Berichtigungen der Vormerkung der Steuerfreijahre vorzunehmen, und hier und künftig in allen Fällen, wo in einer nach der Miethe besteuerten Gemeinde eine ausnahmsweise Behandlung nach §. 4 lit. b des Gesetzes und daher die Zahl von 10 Steuerfreijahren gerechtfertigt erscheint, dieß in der Rubrik der Bemerkungen unter kurzer Hinweisung auf die betreffende Einschätzungs-Verhandlung zu begründen.

Landshut, den 26. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Kreßierer, Sekretär.

Abdruck.

Auszug

aus der Instruktion vom 14. Mai 1847 zum Vollzug des Häusersteuergesetzes.

§. 6. In jenen Stadt- und Markts-Gemeinden, für welche die allgemeine Häusersteuer nach Miethertrag (lit. a §. 4 des Gesetzes) regulirt wird, bleiben außer dieser Behandlung, und werden bloß mit den treffenden Areal-Steuer-Quoten des §. 4 lit. b belegt die nachbezeichneten Objekte:

a) alle jene isolirten (selbstständigen) Nebengebäude (sogenannten Oekonomiegebäude), als Scheunen, Stallgebäude, Remisen, Kalterhäuser, Brech- und Dürrhäuser ꝛc., seien sie vermiethet oder nicht vermiethet, welche dem Betriebe der Landwirthschaft in ihrem weiteren Sinne zur Zeit der Haussteuerregulirung wirklich gewidmet sind;

b) alle jene Zu- und Anbauten, die unter einem Dache mit dem Wohngebäude für den wirklichen Betrieb rein landwirthschaftlicher Zwecke selbst benützt oder auch vermiethet sind, vorausgesetzt jedoch, daß die dann nöthige Ausscheidung der ökonomisch benützten Theile der Flächengröße nach gehörig erfolgen und zu Plan gebracht werden könne;

c) alle jene zu wirklichem Landwirthschafts-Betriebe selbst benützten oder vermietheten Lokalien (Haustheile), welche noch einen fortlaufenden Zusammenhang und eine körperliche Masse bilden, deren Grundfläche gehörig ausgeschieden und im Plane charakterisirt werden kann;

d) sämmtliche Treibhäuser, sowohl der Luxus- als der gewerblichen Gärtnerei;

e) Gartenhäuser, welche bloß zur Aufbewahrung der Gärtnerei-Requisiten, oder auch als bloßer Ueberbau der sogenannten Einsetzen dienen;

f) Gebäude, welche zum wirklichen Betriebe der Milchwirthschaft dienen, und als reine Attribute dieser Wirthschaft zu betrachten sind, nämlich: die Kuhstallungen und Tröber-Hütten, Heu- und Stroh-Schupfen;

g) Gebäude zum wirklichen Betriebe der Alpenwirthschaft, Alpenhütten, Sennhütten;

h) ganz geringfügige, bloß gebretterte, auch gemauerte, zu irgend einer Vermiethung nicht geeignete Gartenhäuschen.

§. 7. Der im vorstehenden §. erwähnten ausnahmlichen Behandlung unterliegen nicht, sondern der Ertragsbesteuerung unterworfen bleiben folgende Gebäulichkeiten:

Digitized by Google

a) Die Schloßgebäude innerhalb der Grenzen miethbesteuerter Stadt- und Marktgemeinden;
b) mit Zimmer versehenen Gartenhäuser;
c) die Gaststallungen und Gaststallgebäude der Wirthe;
d) die Getreidkästen und Scheunen des allerhöchsten Aerars, der Müller, Bäcker und Getreidhändler;
e) alle jene ihrer Anlage nach ökonomischen Nebengebäude, Scheunen, Stall, Stallgebäude oder Gebäudetheile, welche im Zeitpunkte der Häusersteuerregulirung dem wirklichen Landwirthschaftsbetriebe nicht gewidmet, sondern für bloße gewerbliche Zwecke z. B. als Magazine, Lagerhäuser, Werkstätten ꝛc. von den Eigenthümern selbst benützt, oder an Dritte vermiethet sind;
f) die Keller und Kellergebäude der Bräuer.

Ad Num. 20,440.

An sämmtliche praktischen und angehenden Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in der Stadt Dingolfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Spitzlbachmayer ist die Stelle eines praktischen Arztes in der Stadt Dingolfing in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 26. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,392.

(Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25./26. l. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft C. Bronberger in München unterm 20. dß. beantragte Abzweigung des Landgerichtsbezirkes Moosburg von der Agentur Freising, sowie dessen Zutheilung zu der dem H. Laun in Landshut übertragenen Agentur genehmigt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 27. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,471.

An sämmtliche Districtsschulinspectionen in Niederbayern, dann an die Stadtschulen-Commissionen Passau und Straubing.

(Den Verein zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrer in Niederbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem mit Rücksicht auf die Reggs.-Ausschr. v. 15. Nov. 1856 (Kr.-A.-B. 1856 S. 1383) in Gemäßheit des §. 10. der Satzungen des Unterstützungs-Vereins für dienstunfähige Lehrer in Niederbayern mit dem Schlusse des gegenwärtigen Etatsjahrs der erste Zeitabschnitt der Verwaltung des erwähnten Vereins endet; so ergeht an sämmtliche Distriktsschulbehörden hiemit die Aufforderung, die im untergebenen Bezirke befindlichen Vereins-Mitglieder zur Wahl

a) eines neuen Bezirks-Ausschusses für die Jahre 1859/60, 1860/61 und 1861/62 und zugleich
b) nach §. 13. der Vereinssatzungen eines Kreis-Ausschusses für denselben Zeitraum (§. 17. der Satzungen) zu veranlassen und
c) sodann die Ergebnisse beider Wahlen an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

In Berücksichtigung der Bestimmung des §. 12 Abs. 2 der Vereinssatzungen werden nachstehend die

Digitized by Google

Mitglieder des Vereins in der Kreishauptstadt Landshut und in den nächstgelegenen Landgemeinden bekannt gegeben, als:

Vereinsmitglieder in der Kreishauptstadt Landshut.

a. Die Schullehrer: Mich. Lechner, Jos. Lemberger, Ign. Freundorfer und Andr. Hausladen (Letzterer an der Vorstadtschule St. Nikola).

b. Der Schulgehilfe Georg Kellhammer an der Vorstadtschule St. Nikola.

Vereinsmitglieder in den zunächst gelegenen Landgemeinden.

a. Die Schullehrer: Carl Heiß zu Achdorf, Leopold Crusilla zu Hoheneggikofen, Michael Dullinger zu Grammelkam, Joh. Nep. Sperl zu Altdorf, Joseph Voraus zu Ergolding, Paul Pinter zu Furth, Mich. Täubler zu Essenbach.

b. Die Schulgehilfen: Jos. Götz zu Achdorf, Xaver Hillmaier zu Berg, Simon Leidl zu Kronwinkel.

Bemerkt wird, daß bisherige Mitglieder, sowohl der Bezirks-Ausschüsse, als auch des Kreis-Ausschusses wieder gewählt werden können.

Der Vorlage der bezeichneten Wahl-Ergebnisse wird innerhalb 6 Wochen a dato entgegen gesehen.

Landshut, den 29. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,473.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Erledigung von Freiplätzen im k. Centraltaubstummen-Institute zu München pro 1859/60 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Central-Taubstummen-Institute zu München kommen für das Schuljahr 1859/60 fünf Freiplätze allgemeiner Stiftung in Erledigung.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, hievon die Eltern oder Vormünder taubstummer Kinder ihres Amtsbezirkes unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 11. April 1848 (Int.-Bl. 1848 S. 258), vom 7. März 1852 (Int.-Bl. 1852 S. 182) und vom 18. März 1856 (Kr.-A.-Bl. 1856 S. 377) geeignet in Kenntniß zu setzen, dieselben zur Anbringung allenfallsiger Gesuche bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes aufzufordern, die etwa einkommenden Gesuche aber zu sammeln und mit den vorgeschriebenen Verzeichnissen versehen, nebst der nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibung vom 17. Dez. 1851 (Int.-Bl. 1851 S. 807) anzufertigenden Uebersichtstabelle bis Ende künftigen Monats Juni an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Die Armenpflegen sind gleichfalls auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Uebrigens wird bemerkt, daß noch 71 ältere Supplikanten vorhanden sind.

Landshut, den 29. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 22,016.

(Das dießjährige Central-Landwirthschafts- [October-] Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das allerhöchst genehmigte Programm für das dießjährige, Sonntag den 2. October l. Js. auf der Theresienwiese in München abzuhaltende Central-Landwirthschaftsfest (Octoberfest) wird hiemit bekannt gegeben.

Pferdezüchter werden dabei auf die Abänderungen aufmerksam gemacht, welche bezüglich der Preise für Zuchtpferde und deren Abtheilung in schweren und leichten Schlag im §. VIII (Seite 11) des dießjährigen Programms getroffen worden sind.

Landshut, den 23. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste,

zugleich Kreis-Feste für Oberbayern,

in München 1859.

Der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 30. April 1859 zufolge, wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 2. Oktober** in München abgehalten werden.

Am Montag den 3. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 32 der Satzungen) und Dienstag den 4. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 31) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Geräthe Bayerns stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem k. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschälerstalle des kgl. Landgestütes in oder nächst der k. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Thereſienwiese statt.

Den zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comités abgeordneten Landwirthen ist von Seiner Königlichen Majestät huldvollst gestattet, am Oktoberfestsonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte zu erscheinen.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfestsonntage von den Endpunkten der Staats-Eisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen baldigen Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeldlich** wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiet der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werth von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

Digitized by Google

sechsundbreißig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;
2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benützung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben, besonders durch Einführung von Streusurrogaten und insbesondere der Erdstreu nach rationeller Methode;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;
6) durch gelungenen größeren Ausbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;
7) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;
8) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;
9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;
11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;
12) durch Maulbeerbaumzucht;
13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht, besonders durch Einführung der Dzierzon'schen Methode und der italienischen Biene;
14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Ver-

Digitized by Google

edlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehracen;

15) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

16) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

17) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten und Verbreitung edler Hühnerarten;

18) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

19) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;

20) durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I verfaßt sein und den im §. VII gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1856, 1857, 1858 und 1859 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad No. 19 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren vier Jahren wieder aus derselben Categorie prämiirt werden; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein; endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplome und Preisbüchern;

neun große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder i

Digitized by Google

ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansicht und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschafts-Betriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüssig 20 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzsparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II, und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1856, 1857, 1858, 1859 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Categorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis **15. August l. Js.** in den Einlauf des General-Comité gelangt sein.

Insoferne von Seite der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne

Digitized by Google

Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.
Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1859 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngstverflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegen von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
3) durch zweckmäßige und namhafte Verbesserung und durch Veredlung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens, und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.
Für besondere Leistungen.

Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Garten-Produkte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehren-Diplomen und Preis-Büchern

Achtzehn kleine silberne Vereins-Denkmünzen } mit Ehren-Diplomen und Preis-Büchern

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidarten, Handelspflanzen und andern, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit

Digitized by Google

sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2) a. Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten. Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

b. Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.

3) Für neu erfundene Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- oder Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

4) Für ausgezeichnetes, zahmes Geflügel, insbesondere Hühnerracen.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage V.

Alle diese Produkte sind spätestens Freitags 6 Uhr Abends vor dem Festsonntage im Ausstellungs-Gebäude (Glaspalast) abzugeben.

Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

Jeder Aussteller hat bei der Ablieferung ein genaues Verzeichniß der übergebenen Gegenstände mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen, ob er die ausgestellten Gegenstände zurück verlange. *)

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Belohnung derselben mehrere oder höhere Preise zur Vertheilung zu bestimmen. **)

*) Ein und derselbe Aussteller zu Ziffer 2 kann für die sub a und b bezeichneten Leistungen nur Einen Preis erhalten.

**) Das Hinwegbringen verkaufter Ausstellungs-Gegenstände ist erst am Schluß der Ausstellung gestattet.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschafts-Feste zugleich sein Kreisfest (§. 19 e. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe und zwar je einen

I. Preis zu 12 Vereinsthaler nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch,

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch aus, als:

1) für Hebung der Rindviehzucht mittels Racevereblung;

2) für Förderung der Obstbaumzucht mittels musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen, und Anlage von Bezirksbaumschulen;

3) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

4) für erfolgreiche Moorkulturen mittels Anschwemmung, Be- und Entwässerung;

5) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung;

6) für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues.

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comités und nach Formular Beilage I. pag. 19 (Bewerbungen zu §. I. resp. VI. des Programmes) bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Oktoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

§. VII.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. u. V., (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. V.) werden

Digitized by Google

durch das betreffende Kreis-Comité in ein Resumé geordnet und nach Kategorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber mit Ausnahme derjenigen nach §. V. müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferde-Zucht.

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Hengste.

1) Des starken Wagen-Schlages.

a. Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, dreißig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b. Acht Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2) Des leichten Wagen und veredelten Reit-Schlages.

a. Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

b. Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Stuten.

1) Des starken Wagen-Schlages.

a. Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, achtzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b. Acht Preise, jeder mit je zehn Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c. Acht Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehren-Diplom.

2) Des leichten Wagen- und veredelten Reit-Schlages.

a. Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereins-Thaler.

b. Vier Preise, jeder mit je acht Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c. Vier Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehren-Diplom.

II. Für die Rindviehzucht.

A. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a. Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b. Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a. Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b. Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a. Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, achtundzwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwölf Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b. Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a. Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:
1) für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereinsthaler.
" " " Zweiter Preis, acht Vereinsthaler.
2) für Schweinsmütter, Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.
" " Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.

b. Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine (männlichen und weiblichen Geschlechts) bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a. Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b. Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

VI. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Schweine.

a. Ein Hauptpreis zu acht Vereins-Thaler mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b. Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, eine Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast

Digitized by Google

in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 30. September Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

   Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-Legitimations-Scheine der k. Landgestüts-Verwaltung durchaus keine Preisebewerbung.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort müssen die **Pferde** Freitags den 30. September Nachmittags 2 Uhr, die **übrigen Viehgattungen** Samstags den 1. Oktober Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber, vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft aus-

Digitized by Google

übender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.

7) Dieselben Züchter können mit derselben Viehgattung erst immer nach Verlauf von 2 Jahren, also nach Ausfall Eines Jahres oder Festes, zur Concurrenz um die Geldpreise zugelassen werden. Um Rang und Diplom kann aber jedes Jahr mit derselben Viehgattung von demselben Züchter concurrirt werden. Im Falle des Ausschlusses vom Geldpreis erhält diesen der nächstfolgende Berechtigte.

8) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von denselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

9) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisdiplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

10) Die nach Formular VI. VII. VIII. IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VII. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Preis erhielt;

d) daß er für dieselbe Viehgattung beim vorjährigen Central-Landwirthschafts-Feste keinen Preis bekam; sowie

e) daß die Oekonomie des Preisebewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Raçe und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, und im Falle des Nicht-Organisirtseins eines landwirthschaftlichen Bezirkes von der Distrikts-Polizeibehörde versiegelt sein.

11) Am Festsonntage selbst — den 2. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine

Digitized by Google

über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dieß nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

12) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende (Schafe, Schweine und Mastvieh) am Ausstellungsplatze.

Die in §. I., II., III., IV., V. und VI. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis- resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 3. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstrasse Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volks-Vergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-Amts- und Lokal-Intelligenz-Blätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comités, dann an die k. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizei-Behörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren

Digitized by Google

Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im April 1859.

Das General-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:
Reichsrath v. Niethammer.

Der I. Schriftführer:
Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's nach gepflogener Berathung auszustellen.

Wo diese Bezirks-Comités nicht organisirt sind, geschieht es von der einschlägigen Behörde (Gemeindeverwaltung) unter Bestätigung durch die k. Distrikts-Polizei-Behörde. Letztere hat dann zu bemerken, daß ein Bezirks-Comité im k. Landgerichte nicht bestehe.

Das Zeugniß (Formular IV.) — Leistungen von Gemeinden betr. — wird in Ermangelung eines organisirten Bezirks-Comité von der k. Polizeibehörde ausgestellt.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I., allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammt-Gebiete der praktischen Landwirthschaft betreffend. *)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preis-Bewerbungen nach §. VI. für oberbayer'sche Landwirthe betr.

Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1856, 1857, 1858 und 1859 ausgeführten Leistungen als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung bei mangelndem Bezirks-Comité.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seyen, bezeugt nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt)

(Siegel.)

Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgiltigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretender Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel.)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Digitized by Google

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten *), Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirks-Geometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (k. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirks-Geometer, Thierarzt oder Gemeinde-Vorsteher):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1856, 1857, 1858 und 1859 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VII. des Fest-Programmes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel).

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

*) Dieselben haben sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Bezirks-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet (vgl. §. II. p. 6).

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde):

Polizei-Distriktes:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

Digitized by Google

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. VII vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach §. V., Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Garten-Produkte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft:
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte übersendeten Produkte (Geräthe ꝛc.):

(hier werden die zur Ausstellung eingesendeten Produkte (Geräthe) namentlich aufgeführt.

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. bestätiget, daß die von dem Aussteller oben aufgeführten Produkte (Geräthe) von demselben selbst gezogen (verfertiget) wurden.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. I. A. et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute oder welcher Race):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . . , sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für dieses oben beschriebene Pferd beim Centrallandwirthschaftsfeste zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Digitized by Google

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers, bestehend in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen, befindet sich in . . . Zustande, und es wurde das oben beschriebene, zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Pferd nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N. Unterschrift.

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. II. A. et B., Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:
Alter:
Abstammung (Race, Kreuzung):
Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . ., sohin in eigener Wart . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für dieses vorbeschriebene Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste in München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand, in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande und es wurde das obenbezeichnete, zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Viehstück nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benützt worden.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N. Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III., die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth).
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts.
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München
Widder / Mutterschafe / Lämmer } Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.
Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:
Widder / Mutterschafe / Lämmer } (Anzahl der Stücke.)

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1858 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen

Digitized by Google

Schafheerde seit . . . . . , und hat für diese gegenwärtig zur Preisconcurrenz gelangenden Stücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . .

Die zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke wurden nicht auf Kosten und mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dez., befindet sich in einem . . . Zustande.

Dessen Gesammtviehstand, bestehend in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen, befindet sich in einem . . . Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte, jenem der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes **N. N.**
Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formulare für Preisbewerbungen nach §. VIII. IV. Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München
a) Eber (Bären),
b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:
a) Schweinbären (Anzahl),
b) Schweinsmüttern (Anzahl).

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1858 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten. Diese fraglichen Stücke wurden nicht auf Kosten und zum Nachtheile des übrigen Viehstandes, der in . . . Pferden, . . . Stücke Rindvieh und . . . Schafen besteht, und in . . . Zustand sich befindet, besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, bestehend in . . . Tgw. . . . Dez., befindet sich in einem . . . Zustande.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes **N. N.**
Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach §. VIII. B. V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebene, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegte und gefütterte Mastochsen (Mastschwein).

Digitized by Google

Bezeichnung.

a) des Alters:

b) der Farbe und Abzeichen:

c) Höhe und Länge:

d) Gewicht vor der Mastung:

e) dermaliges Gewicht:

f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . Wochen.

g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . . . .

h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag . . .

Der Eigenthümer hat für dieses Mastvieh am Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen und befindet sich in einem . . . Zustande.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.)

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Programm

zu dem

Oktoberfeste auf der Theresienwiese am 2. Oktober 1859.

A. Pferde-Rennen.

Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 2. Oktober heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: Joseph Köll, Joseph Gsteidinger, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schweiger machen zusammen das Renngericht aus, welche alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und das ganze Pferde-Rennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferde-Rennen ergeben, müssen vor der Preise-Vertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Jos. Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die ganze Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der erste Geldpreis besteht in 15 Dukaten, die übrigen Preise bestehen aus 30, 25, 24, 21, 19, 17, 15, 12, 11, 9 und 7 Zweiguldenstücken.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, womit die ersten vier Fahnen geziert sind.

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß viermal umritten werden, bei ganz durchweichtem Boden dreimal.

4) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 1. Oktober, Nachmittags von 1 — 5 Uhr im Magistratsgebäude Nr. 1 im Thal die Einschreibung und am Sonntag um halb 8 Uhr die Verloosung vornehmen.

Digitized by Google

5) Am Sonntag den 2. Oktober Morgens 7½ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird.

Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich im Hofraume des Magistrats-Gebäudes Nr. 1 im Thal versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden und sodann das Renngericht mit den Preisesträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde im Hofraume des Magistrats-Gebäudes Nr. 1 im Thal nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

6) Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und in Stiefeln gekleidet und mit Schirmmützen versehen sein. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen.

Diejenigen fünf Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 8, 6, 4, 3 und 2 Gulden.

7) Am Sonntag den 9. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende von 1—5 Uhr und die Verlosung Sonntags halb 8 Uhr Morgens im Magistrats-Gebäude Nr. 1 im Thal unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 27, 22, 16, 15, 13, 11 und 9 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten drei Preisfahnen geziert sind.

8) Beide Pferderennen sind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

9) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

Joseph Köll.

Joseph Gstelbinger. Georg Birzer.
Max Schießl. Max Schweiger.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 3. Oktober 1859 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke — in Summa 38 fl.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere sein und soll wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5) Sollte am Donnerstag den 6. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Beggeiber am Freitag den 7. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen; jedoch darf ein Schütze nicht mehr als 4 Loose nicht schießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz Glück gleich und betragen:

das I. Beste 30 fl. — kr.
„ II. „ 15 fl. — kr.
„ III. „ 7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

Digitized by Google

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen

das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 fl. — kr.
„ III. „ 4 fl. 30 kr.

Auf dem Haupte werden vier Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden sechs Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 fl. — kr.
„ III. „ 4 fl. 30 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste geziert ist.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. angekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a. darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang sein;

b. das Gewicht des Gewehres darf 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;

c. das Gewehr darf nicht mit Fingerbügeln und Trag-Riemen versehen sein;

d. muß dasselbe mit einem Züngeldupfer, welcher auch, ohne einzudupfen, abgedrückt werden kann, versehen sein;

e. sind die Dupfersperren untersagt und darf endlich

f. kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten oder 375 bayerische Fuß aufgestellt.

2) Die Entfernung des Zieles bei dem Bürschstutzen-Schießen beträgt 120 Schritte oder 300 bayer. Fuß.

3) Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.

4) Gewinnste werden durchgehends auf 2 Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.

5) Vorbezeichnete Schießen dauern vom 3. Oktober ununterbrochen bis Freitag den 7. Oktober Abends.

6) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 9. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Preisesträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.

7) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.

8) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft einverleibt sein und sich hierüber durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

9) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 7. Oktober seine Schieß-Polette dem Schützen-Aktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.

10) Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.

11) Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 3. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Digitized by Google

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, darf am ersten Tage nicht schießen.

Zu diesem Behufe werden Vogellose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls Montag den 3. Oktober zwischen 8 — 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Feberl.	Schmid.
Waldmann.	

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Teichlein zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der
königl. Haupt- und Residenzstadt München.
Bürgermeister:
v. Steinsdorf.
Stadelmann, Sekretär.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 26. Mai 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	78
„ à 4 %	90½	—
„ à 4½ %	—	95
„ à 4½ % halbjährig	—	96
„ à 5 % IV. Emission	99	—
„ à 5 % neue detto	100	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	90	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	704	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	91	—
„ „ mit 25 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verziger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die Mittels gefallen fl.	kr.	ge
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.									
Abensberg	Vom 30. Mai 1859.	Waizen	4	144	148	141	7	12	53	12	2	11	18	—	22	
		Korn	12	26	38	36	2	9	30	9	18	9	11	1	7	
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Haber	2	9	11	9	2	9	33	9	9	8	33	—	—	
Deggendorf	Vom 31. Mai 1859.	Waizen	—	311	311	308	3	14	19	11	34	10	19	—	17	
		Korn	—	100	100	100	—	9	3	8	53	8	30	—	17	
		Gerste	2	18	20	17	3	9	13	8	30	8	11	—	—	
		Haber	—	36	36	36	—	8	22	8	7	7	59	—	—	
Dingolfing	Vom 31. Mai 1859.	Waizen	—	94	94	94	—	16	—	16	—	10	—	—	—	
		Korn	—	4	4	4	—	9	36	—	—	—	—	—	—	
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Geiselhöring	Vom 31. Mai 1859.	Waizen	—	53	53	53	—	13	—	12	30	12	—	—	—	
		Korn	—	10	10	10	—	10	—	10	—	10	—	—	—	
		Gerste	—	11	11	11	—	8	30	8	30	8	30	—	—	
		Haber	—	2	2	2	—	9	24	9	24	9	24	—	—	
Kelheim	Vom 26. Mai 1859.	Waizen	—	18	18	18	—	13	51	13	6	12	39	—	—	
		Korn	—	7	7	7	—	11	13	11	6	11	—	—	30	
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Haber	—	3	3	3	—	9	48	9	32	9	24	—	—	

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 30. Mai 1859.	Waizen	—	533	533	533	—	15	36	13	—	10	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	100	100	100	—	8	56	8	33	8	9	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 27. Mai 1859.	Waizen	9	2081	2090	1954	136	15	10	13	20	12	10	—	26	—	—
		Korn	40	185	225	191	124	10	16	9	46	9	9	—	26	—	—
		Gerste	68	186	254	251	3	10	19	9	52	9	24	—	—	—	17
		Haber	21	302	323	305	18	8	49	8	32	8	15	—	—	—	34
Mainburg	Vom 1. Juni 1859.	Waizen	5	259½	264½	252½	12	14	20	13	11	11	30	—	19	—	—
		Korn	17	24	41	30½	10½	8	33	8	18	7	55	1	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	11½	13½	13½	—	8	56	8	43	8	29	—	—	—	31
Neustadt a. d. D.	Vom 31. Mai 1859.	Waizen	20	143	163	131	32	13	52	11	42	9	40	—	58	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	10	18	10	9	10	—	—	25	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	9	—	8	15	7	24	—	1	—	—
Passau	Vom 31. Mai 1859.	Waizen	2½	1½	4	3	1	14	—	12	40	10	—	—	—	—	—
		Korn	27	59½	86½	78	8½	9	19	9	3	8	44	—	22	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	53½	53½	53½	—	8	3	7	56	7	45	—	—	—	23
Rohrenhaufen	Vom 30. Mai 1859.	Waizen	—	22	22	22	—	13	42	13	6	12	30	—	—	—	42
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rötting	Vom 31. Mai 1859.	Waizen	—	203	203	203	—	17	—	13	36	10	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	9	—	8	30	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Mai 1859.	Waizen	34	1551	1585	1462	123	11	11	10	52	10	—	1	12	—	—
		Korn	21	310	331	302	29	9	6	8	39	7	53	—	34	—	—
		Gerste	—	279	279	277	2	10	3	9	10	8	42	—	—	—	22
		Haber	—	218	218	214	4	9	3	8	42	8	18	—	—	—	2
Straubing	Vom 1. Juni 1859.	Waizen	193	221	414	360	54	16	50	15	14	11	56	—	—	1	1
		Korn	31	25	56	34	23	8	56	8	44	8	29	—	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	19	1	7	49	7	37	7	24	—	18	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 45. Landshut, Mittwoch den 8. Juni **1859**

Inhalt:

Die Erledigung des Physikats Tegernsee in Oberbayern. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Weißenburg. — Die gegen Martin Koch von Sulzberg, k. k. österr. Bezirksamts Bregenz, ausgesprochene Landesverweisung. — Die außerordentliche Aushebung der Altersklassen 1836 und 1837. — Die Bitte des Theaterunternehmers Carl Müller von Nördlingen, um die Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen. — Untersuchungen wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,514.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Tegernsee in Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des kgl. Gerichtsarztes Dr. Einsele ist das Physikat Tegernsee in Oberbayern in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 29. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,613.

An sämmtliche Gerichtsärzte u. praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Weißenburg betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des kgl. Landgerichtsarztes Dr Rüttel ist das Physikat Weißenburg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuch innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 30. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 22,425.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate v. Niederbayern.

(Die gegen Martin Koch von Sulzberg, k. k. österr. Bezirksamts Bregenz ausgesprochene Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hirtenknabe und Zimmermannssohn Martin Koch von Sulzberg, k. k. österr. Bezirksamts Bregenz, wurde durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Kempten vom 12. dß. wegen eines wegen jugendlichen Alters als Vergehen strafbaren nächsten Versuches zum ausgezeichneten Diebstahl in Concurrenz mit einem polizeilich strafbaren Diebstahl in Stägige, doppelt geschärfte Gefängnißstrafe verurtheilt, und nach deren Erstehung des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hievon zum Behufe des weitern Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 30. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 22,894.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die außerordentliche Aushebung der Altersklassen 1836 und 1837 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener außerordentlicher Aushebung der Altersklassen 1836 und 1837 wird nach §. 73 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes der Termin zur Nachstellung hiemit auf den 13. Juli l. Js. anberaumt.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern werden daher angewiesen, die abwesend zugetheilten Conscribirten, oder, so ferne sich dieselben in gesetzlicher Frist nicht stellen, die zu deren Ersatz nach der Loos-Reihenfolge berufenen Conscribirten am genannten Tage früh 7 Uhr zur Visitation, und Vormittags 9 Uhr zur Abstellung mittels Vorweises abzuordnen, und in gleicher Frist bezüglich der in Untersuchung befindlichen Conscribirten den Stand der Untersuchung anzuzeigen.

Landshut, den 1. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,783.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bitte des Theaterunternehmers Carl Müller von Nördlingen, um die Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. vor. Mts. wurde dem Schauspieler und Theaterunternehmer Carl Müller aus Nördlingen die durch Ministerial-Entschließung vom 19. Mai 1856 Nro. 12,059 ertheilte und seitdem jährlich erneuerte Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in den mit magistratischer Verfassung versehenen Städten und Märkten des Königreiches mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München und jener Städte, in denen bereits ständige Theater sich befinden, auf die Dauer eines weitern Jahres verlängert.

Gesuchsteller bleibt jedoch, wie bisher gehalten, in den Orten, wo er Vorstellungen zu geben beabsichtigt, die vorgängige distrikts- und ortspolizeiliche Erlaubniß zu erholen, nur gute, in keiner Weise anstößige Stücke zur Aufführung zu bringen, und für ein durchaus entsprechendes Betragen seiner Gesellschaftsmitglieder Sorge zu tragen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom

Digitized by Google

10. Juni v. Js. (Kreisamtsblatt Seite 749) mit dem Anhange verständiget, daß demzufolge genannter Schauspieler für etwaige Produktionen in Niederbayern einer besonderen Regierungsbewilligung nicht bedürfe.

Landshut, den 2. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Wilhelm Koch, Redakteur in Rorschach, wegen Preßvergehens betr.)

Das königliche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 10. lfd. Mts. in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der königliche Direktor von Wehner als Vorstand, Frhr. von Oefele, Schollwöck, Sartorius, Räthe, Eckert, Assessor, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt, Hahn, Sekretär, wegen der in dem Artikel „Bayern" der Nro. 22 des „Ostschweizerischen Wochenblattes für den Bezirk Rorschach und die Cantone St. Gallen ꝛc." vom 17. März 1859 enthaltenen Art. 31 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzenden Beleidigung des vormaligen k. b. Ministerpräsidenten Frhr. von der Pfordten auf Unterdrückung der Nr. 22 des genannten Zeitungsblattes, insoweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftsgemäß bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. Mai 1859.

Königliches Bezirksgericht.
Der königliche Direktor:
Conrad.

Castell.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch Nro. 102 der deutschen allgemeinen Zeitung betr.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom 21. März lfd. Js., wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, I. Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Moralt, Protokollführer; in Erwägung, daß durch den Inhalt in der auch dahier verbreiteten Nummer 102 der in Leipzig erscheinenden deutschen allgemeinen Zeitung vom 4. l. Mts. S. 880 in dem Artikel beginnend: „B. München, 30. April. Der bayerische Moniteur, die neue Münchner Zeitung ꝛc. ꝛc." der Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5 Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Novbr. 1848, dann Art. 2 Abs. 2 u. Art. 3 des Preßstrafgesetzes v. 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 21. Mai 1859.

Der königl. Direktor:
Frhr. v. Lupin.

Metzenaur.

Bekanntmachung.

Das königlich bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom sieben und zwanzigsten Mai l. Js., wobei zugegen waren: Der k. Direktor Frhr. v. Welser, Vorsitzender, Rath Merz und Assessor Lotzbeck, Beisitzer, Luz, k. I. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Bechmann, Protokollführer, in der Erwägung, daß durch den in der Berliner Volkszeitung vom 21. Mai l. Js. Nr. 117 enthaltenen, dahier verbreiteten Artikel, welcher mit den Worten „Nach öffentlichen Blättern ꝛc." beginnt, der Art. 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint, dagegen eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht vorhanden ist, gemäß Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderunge

Digitized by Google

des II. Theils des Str.-G.-Buches von 1813 betr., dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, dagegen die Unterdrückung der Nr. 117 der Volkszeitung vom 21. Mai l. Js. soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß hiemit bekannt gemacht.

Am 27. Mai 1859.

Der k. Direktor:

Frhr. v. Welser.

Müller.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 126 der Schweizer Zeitung „der Bund" betreffend.)

Das kgl. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom acht und zwanzigsten Mai l. Js., wobei zugegen waren: Frhr. v. Lupin, I. Direktor, Vorsitzender, Freiherr v. Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Numer 126 des in Bern erscheinenden Zeitungsblattes „der Bund" vom 8. lfd. Mts. enthaltenen Artikels, beginnend: — „Aus Bayern" — ꝛc. ꝛc. der Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafges. vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 28. Mai 1859.

Der königliche Direktor

Frhr. v. Lupin.

Metzenauer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen A. Volkhardt, Redakteur des Augsburger Anzeigeblattes, und Ernst Freiherr von Linden dahier, wegen Preßvergehens betreffend.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 17. Mai 1859 in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Der k. Appellationsgerichts-Direktor v. Wehner, Freiherr v. Oefele, Sartorius, Berchem, Räthe, Hiltner, Assessor, Dr. Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt, Hahn, Sekretär, wegen der in Nr. 84 des Augsburger Anzeigeblattes vom 25. März 1859 im Artikel „zur Situation" enthaltenen Verletzung der Art. 26 und 31 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850, in Anwendung dieser, dann des Art. 2 dieses Gesetzes auf Unterdrückung der erwähnten Nr. 84, insoweit selbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt,

Solches wird hiemit veröffentlicht.

Augsburg, am 30. Mai 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor

Conrad.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 29. Mai l. Js. ist die Präsentation der Gutsherrschaft von Berg auf den Schul- und Meßnerdienst zu Berg ob Landshut bestätiget, und in Folge dessen der vormalige Schulgehilfe zu Achdorf, Isidor Müller, als Schullehrer von Berg ernannt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 31. Mai laufenden Jahres ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Leiblfing, k. Landgerichts Straubing, dem Schullehrer Joseph Stadler von Harrling, k. Landgerichts Kötzting, verliehen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 46. Landshut, Freitag den 10. Juni 1859.

Inhalt:

Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes im Regierungsbezirke Niederbayern vom 23. Mai bis 4. Juni 1859.

Protokoll

über die

Verhandlungen des Landrathes im Regierungsbezirke Niederbayern

vom 23. Mai bis 4. Juni 1859.

Protokoll über die Eröffnung und erste Sitzung des Landrathes am 23. Mai 1859.

Der Zusammentritt des niederbayerischen Landrathes für das Verwaltungsjahr 1859/60 fand allerhöchster Anordnung zu Folge am heutigen Tage statt, und hatten sich dazu sämmtliche 25 Mitglieder im Sitzungssaale der königlichen Regierung eingefunden, nämlich:

1) Absmayer, Andreas, Bauer in Mayerhof, k. Landgerichts Griesbach.
2) Adelmannsdorfer, Bernhard, Bräuer in Thann, k. Landgerichts Simbach.
3) Emslander, Kaspar, Oekonom von Weihenstephan, k. Landgerichts Landshut.
4) Ertl, Johann, Bauer in Rothenmann, k. Landgerichts Deggendorf.
5) Fahrmbacher, Georg, Tabakfabrikant in Landshut.
6) Forstner, Johann, Müller von der Aumühle k. Landgerichts Abensberg.
7) Häring, Georg, Wirth in Pankofen, k. Landgerichts Deggendorf.
8) Hien, Jakob, Bauer in Mitterharthausen, k. Landgerichts Straubing.
9) Huber, Joseph, Gutsbesitzer in Herrnwahl, k. Landgerichts Kelheim.
10) Lang, Joseph, Bräuer in Janbelsbrunn, k. Landgerichts Wegscheid.

Digitized by Google

11) Leeb, Joseph, rechtskundiger Bürgermeister in Straubing.
12) Mayr, Paul, Bauer von Langenamming, k. Landgerichts Osterhofen.
13) Mühlbauer, Anton, Bäcker in Lamm, k. Landgerichts Kötzting.
14) Münch, Simon, Dekan und Pfarrer in Pfarrkirchen.
15) Münsterer, Xaver, Bräuer in Bogen.
16) Niedermayer, August, Bräuer in Mainburg.
17) Rindl, Anton, Bräuer in Dingolfing.
18) Pröll, Franz Xaver, Dekan und Stadtpfarrer in Innstadt-Passau.
19) Pummerer, Anton, Kaufmann in Passau.
20) Rebl, Wolfgang, Oekonom in Pfaffenberg, k. Landgerichts Mallersdorf.
21) Rechenmacher, Max, Bräuer in Eggenschlag, k. Landgerichts Grafenau.
22) Schäfer, Robert, Posthalter in Pilsting, k. Landgerichts Landau.
23) Seelos, Franz Sales, erzbischöflicher Kommissär und Stadtpfarrer in Landshut.
24) Urban, Johann Baptist, Privatier und Anwesensbesitzer in Vilsbiburg.
25) Weiß, Jakob, Müller in Hals, k. Landgerichts Passau I.

Der königl. Regierungs-Präsident v. Schlcher, begleitet von Herrn Regierungs-Rath Hecht, und dem fungirenden Präsidial-Sekretär Einsele, begrüßte die Versammlung in freundlicher Anrede und erwähnte besonders, daß der Landrath seit der letzten Sitzung drei rühmenswerthe Mitglieder verloren habe, den Leihhausinhaber Kast von Landshut, den Gasthofsbesitzer Höckerer in Vilshofen, und den Dekan und Pfarrer Fischer in Reut, die durch ihren Eintritt in die Kammer der Abgeordneten die Eigenschaft als Landräthe verloren hatten. Für die zwei Ersteren seyen die Ersatzmänner: Tabakfabrikant Georg Fahrmbacher und Paul Mayer, Bauer von Langenamming, einberufen, an die Stelle des Letzteren aber sey Franz Xav. Pröll, Dekan und Stadtpfarrer in Ilzstadt Passau, gewählt worden.

Nachdem der königl. Regierungs-Präsident diesen drei neuen Mitgliedern den im Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852 vorgeschriebenen Eid abgenommen, und die dießjährigen Kundmachungen, Rechnungen und Verhandlungs-Gegenstände dem Landrathe hatte vorlegen lassen, erklärte er denselben als eröffnet, und fügte den Wunsch bei, daß bei der Beschäftigung der Berathungsgegenstände und Anträge die sachdienlichen Aufschlüsse und Erläuterungen von den bezeichneten Regierungs-Kommissären erholt werden sollten, welche dieselben bereitwilligst ertheilen werden.

Hierauf nahm der Alterspräsident, Realitätenbesitzer Urban die Wahl des Landrathspräsidenten vor, die im ersten Skrutinium Stimmengleichheit zwischen dem Bürgermeister Leeb von Straubing und dem Tabakfabrikanten Fahrmbacher ergab; im zweiten aber mit 14 Stimmen gegen 11 auf den Bürgermeister Leeb fiel.

Zum Sekretär wählte der Landrath wieder den Stadtpfarrer Seelos.

Das Wahlergebniß zeigten zwei abgeordnete Mitglieder dem hohen Präsidium der k. Regierung an.

Sodann wählte der Landrath zur vorläufigen Prüfung und Antragstellung über die Verhandlungsgegenstände in zwei Skrutinien die erforderlichen Ausschüsse, und zwar in den I. Ausschuß — für Gegenstände der innern Verwaltung die Mitglieder:

Anton Mühlbauer,
Anton Rindl,
Simon Münch,
Augustin Niedermayer,
Jakob Weiß;

in den II. Ausschuß, für Gegenstände der Finanzverwaltung, die Landräthe:

Wolfgang Rebl,
Anton Pummerer,

Digitized by Google

Johann Baptist Urban,
Georg Fahrmbacher,
Franz Xaver Pröll.

Zum Ende wurde noch die Verloosung der Plätze vorgenommen, und, nachdem der Präsident einige Gegenstände aus dem Einlaufe den Ausschüssen zugewiesen hatte, die Sitzung von ihm geschlossen und die nächste, die sich hauptsächlich mit der Evidentstellung der Geschwornenliste zu befassen haben wird, auf Mittwoch den 25. Mai Vormittags 10 Uhr angesetzt.

Joseph Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Secr.

II. Landraths-Sitzung am 25. Mai 1859.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
23 Mitglieder.

Der Präsident beginnt die Sitzung, läßt das Protokoll über die erste Sitzung verlesen, das ohne Erinnerung angenommen wird, und macht den Einlauf bekannt.

Der I. Ausschuß erstattete Bericht über die interimistische Wahlverhandlung im Bezirke Passau, gemäß welcher Dekan und Stadtpfarrer Pröll zu Innstadt, zum Landrathe aus der Klasse der selbstständigen Pfarrer gewählt worden ist, und erklärt, daß die Einsichtnahme Anlaß zu einer Beanstandung nicht gab, was dem Plenum genügte.

Hierauf benannte der Landrath drei Mitglieder, Johann Baptist Urban, Anton Pummerer und Wolfgang Rebl zur Einsichtnahme der Kreis-Immobiliar-Versicherungs-Anstalt, und nahm sodann die Ergänzungs-Wahl für den ständigen Landraths-Ausschuß vor.

In diesen rückten wegen Austrittes der Mitglieder, Johann Kast und Karl Föckerer, von denen der erste zugleich Vorstand, und letzterer Sekretär war, die Ersatzmänner Augustin Niedermayer und Georg Häring vor, und waren deshalb zwei Ersatzmänner nachzuwählen.

Als solche wählt der Landrath im I. Skrutinium den Tabakfabrikanten Georg Fahrmbacher mit 23 Stimmen, und in einem II. den Stadtpfarrer Franz Seelos mit 19 Stimmen.

Die Stelle des Vorstandes übertrugen die Ausschuß-Mitglieder dem Johann Baptist Urban und die des Sekretärs dem Wolfgang Rebl.

In geheimer Sitzung ergänzte der Landrath noch die Geschwornen-Liste nach den Anträgen des I. Ausschusses, und nach gemeinsamen Ermessen.

Der Präsident schließt die Sitzung mit dem Anhang, daß die nächste morgen den 26. Vormittags 10 Uhr abgehalten und jedem Mitgliede, wie bisher geschehen, die Tagesordnung zugestellt werde.

J. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Secr.

III. Sitzung des Landrathes am 26. Mai 1859.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
23 Mitglieder.

Die Sitzung beginnt mit Verlesung des Protokolls vom gestrigen Tage, das nicht beanstandet wird, und wird der Einlauf kundgegeben, verhandelt wird Folgendes:

Digitized by Google

Die Marktsgemeinde Waldkirchen hatte ein Bittgesuch an die k. Regierung von Niederbayern gerichtet, des Inhaltes: „die hohe Kreisstelle möge bei dem versammelten Landrathe beantragen, daß die Gemeinde Waldkirchen zum Zwecke des Ankaufes oder Neubaues eines Hauses für die dortige Kranken-Anstalt aus Kreis- oder andern disponiblen Fonds ein entsprechender Zuschuß gnädigst bewilliget werde.“

Zur Begründung des Gesuches wird angebracht, daß die Gemeinde zur bessern Verpflegung der erkrankten Ortsarmen und Handwerksgesellen mittelst eines Legates von 1000 fl., des Ergebnisses einer Sammlung bei den Einwohnern zu 1466 fl. und eines Gnadengeschenkes Seiner Majestät des Königs Ludwig zu 500 fl. eine Krankenpfleg-Anstalt zu eröffnen vermacht habe, die zur Zeit mit den Zinsen eines Kapitales von 3200 fl. mit Pflegbeiträgen von Gesellen und Lehrjungen, sowie durch billige Kostabgabe und sparsame Anträglichkeit sich erhalte. Die größte Noth der Anstalt bestehe darin, daß sie zu ihrem Zweck kein eigenes Haus besitze, und da die Zinsen aus dem Stockvermögen zum Unterhalte nöthig, sohin dieses nicht verwendbar sei, der Markt zu den ärmeren Gemeinden Niederbayerns zähle, und zur Zeit mit dem Neubau der Pfarrkirche belastet sey, so bedürfe sie zur Erwerbung einer eigenen Behausung einer besondern Unterstützung, deren Größe sie nicht bestimmen wolle.

Das Ausschußreferat über das fragliche Gesuch nimmt zum Vortrage und entscheidet sich für die Abschnung, da die Gemeinde bereits ein Vermögen für diesen Zweck besitze, eine Ueberbürdung mit Ortsarmen nicht ersichtlich, und die Gemeindebevollmächtigten mit der dringlichen Nothwendigkeit eines eigenen Hauses nicht einverstanden seyen.

Im Plenum wurde auch noch auf die Consequenzen hingewiesen, welche die Bewilligung von Zuschüssen zu ähnlichen örtlichen Zwecken nach sich ziehen würde, obwohl auch örtliche Nothstände geben könne, für welche eine besondere kreisliche Unterstützung billig erscheinen würde. Das Gesuch wurde auch im Plenum einstimmig abgelehnt.

Hierauf erstattet der II. Ausschuß Bericht über die nachstehenden von ihm geprüften Kreisrechnungen pro $18^{57}/_{58}$.

I. Rechnung der Kreishilfskassa für Niederbayern.

Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
1) Aktivrest des Vorjahres . . .	1176	17	—
2) An Annuitäten von den an 186 Kreisangehörige hingeliehenen Hilfs-Kapitalien im Betrage zu 18655 fl. 55 kr.	3334	4	1
3) An Zinsen aus dem mit der Kreishilfskassa vereinigten Unterstützungsfond für die Tuchmacher in Arnstorf im Betrage zu 1800 fl., wovon 1700 fl. zu $3\frac{1}{2}$% und 100 fl. zu 4% anliegen . .	64	—	—
Gesammteinnahmen	4474	21	1
Ausgaben.			
a) Auf die an 10 hilfsbedürftige Kreisangehörige hingeliehenen Annuitäten-Kapitalien	2100	—	—
b) auf Regiebedürfnisse	19	6	—
c) wegen Abschlags der 24er und 12er abgeschrieben	4	11	—
Gesammtausgaben	2123	17	—
Abschluß.			
Die Einnahmen ergeben	4474	21	1
die Ausgaben	2123	17	—
Aktivrest	2351	4	1

Von diesem Aktivreste sind für's gegenwärtige Rechnungsjahr 800 fl. verzinslich angelegt.

Vermögensausweis.

Der Gesammt-Vermögensstand am Schlusse des Rechnungsjahres $18^{57}/_{58}$ beträgt:

Digitized by Google

	fl.	kr.	dl.
a) an hingeliehenen Hilfskapitalien	18655	55	—
b) an Aktivkapitalien bei der Staatskasse	1800	—	—
b) an Aktivkassabestand	2351	4	1
sohin	22806	59	1

Ein Zinsnachlaß von 60 fl. wurde bewilliget, weil die Gant ausgebrochen war; die Annuitäten-Rückstände betragen 325 43 1

Für einige trat Zahlungsnachsicht ein, bei andern wurde die Zahlung wegen Konkursverfahrens suspendirt, die übrigen sind noch beizutreiben.

Der Ausschuß begutachtete die Anerkennung der Rechnung mit dem Beifügen, daß der Kreishilfskassa-Rendant Herr Kaufmann Deutter die Geschäfte der Rendantur gleich wie früher so auch im verflossenen Jahre mit Sorgfalt und ohne allen Entgelt besorgt, und verdiene für seine edle Thätigkeit den Dank des Landrathes, den dieser auch unter Anerkennung der Rechnung einstimmig votirt.

II. Rechnung über den Kreis-Irren-Unterstützungs-Fond.

a. Einnahmen.	fl.	kr.	dl.
1) Aktivrest des Vorjahres	7153	36	3
2) An Zinsrückständen	120	—	—
3) An laufenden Zinsen von 162400 fl. hinausgeliehenen Kapitalien, wovon jedoch aus einem unterm 15. März 1858 hingeliehenen Kapital ad 12,000 fl. die Zinsen pro $18^{58}/_{59}$ fällig werden	6016	—	—
4) An heimbezahlten Kapitalien	2000	—	—
5) An Fundirungs-Zufluß	5000	—	—
6) An zufälligen Einnahmen	42	25	2
7) An Sustentations-Beiträgen	41	4	—
Summa der Einnahmen	20373	6	1

b. Ausgaben.	fl.	kr.	dl.
1) Auf Regiebedürfnisse, worunter			
a. Auf Verwaltungs-Remuneration	200	—	—
Porti und Löhne	24	33	—
b. Auf den Zweck, und zwar Beiträge zur Unterstützung der dem Kreise angehörigen Irren, nämlich:			
für 15 in Karthaus-Prüll	1981	37	—
„ 1 „ Irrsee	182	30	—
„ 2 „ Erlangen	365	—	—
„ 1 „ Ecksberg	200	—	—
„ 10 „ Werneck	1350	28	—
„ 12 an den Magistrat Passau	2248	13	2
c. Auf weitere Unterhalts- und Verpflegungskosten	220	36	—
d. Ausgeliehene Kapitalien	12000	—	—
e. Besondere Ausgaben	5	36	2
Summa der Ausgaben	18778	34	—

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	20373	6	1
die Ausgaben betragen	18778	34	—
es besteht somit ein Aktivrest von	1594	32	1
und mit Hinzurechnung der bei Privaten aufliegenden Kapitalien im Betrage von	162400	—	—
ein reines Vermögen bei Rechnungs-Abschluß $18^{57}/_{58}$ von	163994	32	1
und gegen das Vorjahr eine Vermögens-Mehrung von	4320	55	2

Zinsrückstände sind keine vorhanden.

Der Ausschuß fand keinen Anlaß zu einer Erinnerung, empfahl daher die Rechnung zur Annahme, und stimmte der Landrath dem Ausschuß-Gutachten bei.

III. Rechnung über den Fond des Maximilians-Hilfs-Magazins für Niederbayern.

Einnahmen.	fl.	kr.	dl.
1) Aktivrest des Vorjahres	135	6	—
2) Zinsen von Aktivkapitalien	1061	47	—
3) Heimbezahlte Kapitalien	950	—	—
4) Fundirungszuflüsse	14000	—	—
Summa	16146	53	—

Digitized by Google

Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	31	24	—
2) „ ausgeliehene Kapitalien . .	15550	—	—
Summa	15581	24	—

Abgleichung.

Einnahmen	16146	53	—
Ausgaben	15581	24	—
Aktivrest	565	29	—

Das Vermögen dieses Fondes, welches nach Ausweis der Rechnung für das Jahr $18^{56}/_{57}$ noch in 22,635 fl. 6 kr. bestand, erhöhte sich durch das neuerliche allergnädigste Geschenk Seiner Majestät des Königs zu 10,000 fl., durch den im allerhöchsten Landrathsabschiede vom 13. November 1857 genehmigten Zuschuß von 4000 fl. — und weil auf den Zweck selbst keine Ausgaben erwuchsen, durch die Admassirung der Kapitalszinse auf 37,665 fl. 29 kr. — dl., wovon 37,100 fl. bereits gegen 4 % verzinslich angelegt sind, und die übrigen 565 fl. 29 kr. zu gleichem Zwecke bereit liegen.

Nach dem Antrage des Ausschusses wurde diese Rechnung als richtig anerkannt.

IV. Rechnung über die Kreisfonds für Industrie und Kultur.

Diese Rechnung weiset nach:

I. als Einnahmen.	fl.	kr.	dl.
1) An Aktivrest	74	6	—
2) „ Kapitalszinsen	93	48	—
3) „ heimbezahlten Kapitalien . .	5200	—	—
4) „ refundirten Vorschüssen . .	30	—	—
5) „ Fundirungs-Zuschuß . . .	1000	—	—
Summa	6397	54	—

II. als Ausgaben:	fl.	kr.	dl.
1) Auf die Verwaltung	10	34	—
2) „ den Zweck	1206	—	—
3) „ Ausleihung von Kapitalien .	4100	—	—
4) „ geleistete refundirliche Vorschüsse	1000	—	—
Summa	6316	34	—
und schließt daher mit einem Aktivreste von	81	20	—

Der summarische Vermögensausweis zeigt:

An rentirlichen Kapitalien . .	3150	—	—
„ unverzinslichen dto. . . .	2150	—	—
„ Aktivrest gegenwärtiger Rechnung	81	20	—
Summa des Vermögens	5381	20	—

Der sub Ziffer 4 der Ausgaben aufgeführte unverzinsliche aber refundirliche Vorschuß ad 1000 fl. wurde zur Holzwaaren-Verlag und Credit-Anstalt für die Produzenten des bayrischen Waldes abgegeben und dadurch die seiner Zeit zu diesem Zwecke bewilligte Summe vollgemacht.

Nach der Anregung des zuletzt versammelten Landrathes wurden von den zu 2 % bei der k. Bankfiliale Regensburg deponirten Kapitalien 3100 fl. — zurückgezogen und daselbst zu 3procentiger Verzinsung angelegt.

Unter den Ausgaben auf den Zweck finden sich 600 fl. für Vermessungen und Planherstellung zum Zwecke der Förderung der Wiesenkultur verrechnet.

Auch diese Rechnung wurde nach dem Gutachten des Ausschusses im Plenum als richtig befunden anerkannt. —

Nachdem der Präsident noch den Einlauf an die betreffenden Ausschüsse vertheilt hatte, schloß er die Sitzung und bestimmte die nächste auf Freitag den 27. Vormittags 10 Uhr.

J. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Secr.

Digitized by Google

IV. Landraths-Sitzung am 27. Mai 1859.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
23 Mitglieder.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, das Protokoll wird verlesen und angenommen; ein neuer Einlauf fand sich nicht vor.

Der Tagesordnung gemäß trägt der II. Ausschuß die Rechnungs-Ergebnisse über den Hauptfond der Kreis-Ackerbauschule vor.

V. Rechnung über den Hauptfond der Kreis-Ackerbauschule für Niederbayern pro $18^{57}/_{58}$.

Einnahmen.	fl.	kr.	dl.
a) An Kapitalszinsen	240	—	—
b) der bewilligte Zuschuß aus Kreismitteln	1500	—	—
Zusammen	1740	—	—

Diese Summe wurde an die Exigenzkassa der Ackerbauschule hinübergegeben und besteht demnach kein Aktivrest.

Das Gesammtvermögen der Anstalt besteht

a) objektiv in den ausgeliehenen Aktivkapitalien zu	6000	—	—
b) in einem Inventarswerthe zu .	1753	39	—
sohin in Summa	7753	39	—

Der Ausschuß fand an der gestellten Rechnung nichts zu erinnern und beantragte die Anerkennung, die vom Plenum auch ausgesprochen wurde. —

Nachdem der Präsident bemerkt hatte, daß die Prüfung der Rechnung über die Kreishauptfonds erst in der nächsten Sitzung vorgenommen werden könne, wurde zur Berathung des Antrages dreier Landrathsmitglieder geschritten, gemäß welchem die königl. Kreisregierung um die Anordnung gebeten werden solle, daß jedesmal am Schlusse des Etatsjahres die Distrikts-Rechnungen dem Ausschusse zur Revision vorgelegt werden müssen, um längstens im Monate November den Plenarbeschluß des Distriktsrathes ermöglichen zu können, weil von einigen Distriktsverwaltungs-Vorständen die Bescheidung der Rechnungen und die Herstellung der Etats so verzögert worden seien, daß die von der k. Kreisregierung genehmigten Etats erst eintrafen, nachdem das Etatsjahr bereits zur Hälfte abgelaufen war, was besonders für jene Distriktsgemeinden sehr mißlich war, die nur auf kleine Aktivreste des Vorjahres und hauptsächlich auf die Konkurrenzbeiträge hingewiesen waren, deren Erhebung vor dem Eintreffen der genehmigten Etats nicht möglich war.

Der Ausschuß begutachtete die Ablehnung dieses Antrages, weil die kgl. Kreisregierung durch Entschließung vom 18. Oktober 1854 die Anordnung getroffen habe, daß die Distriktsverwaltungsbehörden die Verhandlungen der Plenarversammlungen der Distriktsräthe jedesmal längstens bis zum ersten Januar der k. Kreisregierung vorlegen müssen, und weil diese Anordnung erst durch die k. Regierungsausschreibung im Kreisamtsblatte vom 21. April 1859, den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852, über die Distriktsräthe betreffend, unter Androhung einer Ordnungsstrafe für die Nichteinhaltung des festgesetzten Termins in Erinnerung gebracht wurde, wonach es nun lediglich Sache der Distriktsräthe sei, wegen Versäumung dieses Termines Beschwerde zu führen.

Der kgl. Regierungs-Kommissär erörterte, daß zwar im Art. 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, zur Versammlung der Distriktsräthe keine bestimmte Zeit festgesetzt sei, und daß auch für die Ablage der Rechnungen und Herstellung der Etats wegen der verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Distriktsgemeinden und mancher Hindernisse ein bestimmter Tag nicht vorgeschrieben werden könne, daß sich aber doch die kgl. Kreisregierung veranlaßt gesehen habe, zur Vorlage der Verhandlungen der Distriktsräthe einen Endtermin, und zwar den 1. Jänner festzusetzen,

Digitized by Google

weil von einigen Distriktsverwaltungsbehörden diese Vorlage außerordentlich verzögert worden sei, und dieser Mißstand sich für alle Distriktsgemeinden fühlbar gemacht habe, indem der von dem Landrathe bewilligte und nach den Bedürfnissen der einzelnen Distriktsgemeinden zu repartirende Zuschuß zur Unterhaltung der Distriktsstraßen jedesmal erst dann vertheilt werden konnte, wann die Verhandlungen sämmtlicher Distriktsräthe eingelaufen waren, wonach selbstverständlich die Verzögerung einer einzigen Vorlage der Distriktsraths-Verhandlungen die verspätete Hinausgabe der genehmigten Etats für alle Distriktsräthe zur Folge hatte.

Von Seite der Antragsteller wurde bemerkt, daß ihnen die erwähnten k. Regierungsausschreibungen nicht bekannt waren, und daß sie sich mit den gegebenen Aufklärungen vollkommen zufrieden stellen.

Uebereinstimmend mit dem Gutachten des Ausschusses beschloß der Landrath, daß dem gestellten Antrage bezüglich der Zeit zur Ablage und Bescheidung der Distriktsrechnungen keine weitere Folge zu geben sei.

Sodann referirte der I. Ausschuß über ein Bittgesuch der Gemeinde Oberpöring, k. Landgerichts Osterhofen um Gewährung eines Zuschusses aus Kreisfonds zur Herstellung der Brücke über die Isar.

Das Gesuch ist damit motivirt, daß diese Brücke früher von der Gemeinde nur zur Bewirthschaftung ihrer, am jenseitigen Isarufer gelegenen Gründe gebraucht, in neuerer Zeit als Verbindungsweg für benachbarte Orte benützt und ungleich mehr abgenützt werde, als der blos wirthschaftliche Zweck der Gemeinde erheische. Dermal sei ein Umbau nothwendig, da ein Joch unter der übergroßen Last eines mit Ziegel beladenen Wagens zusammenbrach, wobei die Pferde umkamen und der Fuhrmann mit genauer Noth noch gerettet wurde, und um einen festen Bau herzustellen, eine revisorisch berechnete Summe von 2852 fl. 40 kr. erforderlich, welche die Gemeinde, die jährlich nur 685 fl. Steuern bezahle und nach einem vorgelegten 10jährigen Durchschnittsauszuge aus den Gemeinderechnungen die jährliche Summe von 220 fl. 41 kr. auf den Unterhalt der Brücke verwenden müsse, zu leisten nicht vermöge; daher ihre Bitte entweder um einen jährlichen bestimmten Zuschußbetrag oder um eine außerordentliche Unterstützung für den gegenwärtigen Fall.

Der Ausschußreferent glaubte, daß dem Bittgesuch nicht willfahren werden dürfe; denn werde die fragliche Brücke auch von benachbarten Gemeinden benützt; und sollte deßhalb solider gebaut werden, so bleibe doch ihre Herstellung und Unterhaltung verordnungmäßig eine Gemeindelast, an der auch die mitbenützenden Gemeinden zu tragen hätten. Vielleicht eigne sich dieser Verbindungsweg in Folge vermehrten Verkehres zur Aufnahme unter die Distriktsstraßen. Jedenfalls sei der Kreis nicht verpflichtet, zur Unterhaltung einer derartigen Verbindungsbrücke beizutragen.

Die Verpflichtung wurde auch bei dem Plenum in Abrede gestellt, und bemerkte der k. Regierungs-Kommissär nur noch, daß derlei Positionen bei dem Landrathe gesetzlich zulässig seien, und es in der Befugniß desselben liege, sie zu berücksichtigen.

Da kein anderer Gegenstand mehr zur Verhandlung vorlag, wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf morgen Nachmittags 3 Uhr anberaumt.

J. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Secr.

Digitized by Google

V. Landraths-Sitzung am 28. Mai 1859.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Nach Eröffnung der Sitzung trägt der Sekretär das Protokoll über die gestrigen Verhandlungen, gegen welches nichts erinnert wird, vor, und gibt der Präsident den Einlauf bekannt.

Daran reiht sich der Vortrag des II. Ausschusses über die geprüfte Kreisfonds-Hauptrechnung vom Jahre $18^{57}/_{58}$.

VI. Hauptrechnung über die Kreisfonds und Kreisausgaben des Regierungsbezirkes Niederbayern für das Jahr $18^{57}/_{58}$.

Einnahmen.

		fl.	kr.
I. Abtheilung.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		
I. Abschnitt.	Aus der V. Finanzperiode und zurück.		
A.	Nachträgliche Einnahmen für nothwendige Zwecke	2	29¼
B.	Für fakultative Zwecke . . .	21	—
II. Abschnitt.	Aus der VI. Finanzperiode. Nachträgliche Einnahmen u. Rückersätze	56	24¼
III. Abschnitt.	Aus der VII. Finanzperiode. Aktivrest der vorjährigen Rechnung	4188	7¼
	Nachträgliche Einnahmen	76	8¼
II. Abtheilung.	Aus dem laufenden Jahre.		
1)	Zuschuß aus der Staatskasse .	50483	25¼
2)	Einnahmen an Preßvergehensstrafen	5	—
3)	An Kreisumlagen nach $8\frac{1}{3}$ % .	87847	30
	Summa der Einnahmen	142680	5¼

Ausgaben.

		fl.	kr.
I. Abtheilung.	Auf den Bestand der Vorjahre.		
I. Abschnitt.	Auf die V. Finanzperiode und zurück.		
A.	Auf Erhebung der Einnahmen für nothwendige Zwecke	—	2½
B.	Für fakultative Zwecke . . .	—	1
II. Abschnitt.	Auf die VI. Finanzperiode. Erhebungskosten und Rückersätze .	2	45¾
III. Abschnitt.	Auf die Vorjahre der VII. Finanzperiode. Erhebungskosten und Rückersätze .	8	28¼
II. Abtheilung.	Ausgaben des laufenden Jahres.		
1)	Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	1594	14
2)	Bedarf des Landrathes	1602	52
3)	Auf Erziehung und Bildung		
a.	für deutsche Schulen	58451	8
b.	auf sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung	1895	—
c.	auf Schulhausbauten	4041	16¼
d.	zur Erhaltung von Kunst-Denkmälern und Alterthümern . .	300	—
4)	Auf Industrie und Kultur		
a.	für die Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Passau . . .	7106	33
b.	für dieselbe Schule in Landshut	4910	—
c.	für die zu Straubing . . .	1700	—
d.	für die Ackerbauschule . . .	1500	—
e.	Stipendien und Freiplätze für Zöglinge technischer Schulen . . .	800	—
f.	Beiträge für die Handelskammer	249	24
g.	für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen	1000	—
5)	Auf Gesundheit		
a.	für die Kreisirrenanstalt . .	5000	—
b.	„ Gebäranstalten	500	—
c.	„ Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken	600	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
6) Auf Wohlthätigkeit		
a. für das Getreidemagazin . .	4000	—
b. für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre . . .	200	—
7) Auf Straßen und Wasserbauten		
a. Beiträge für Distriktesstraßen .	15000	—
b. für Uferschutzbauten	30813	10½
Summe der Ausgaben	141274	55½

Abschluß.

Summe der Einnahmen . . .	142680	5¼
„ „ Ausgaben . . .	141274	55½
Aktivrest	1405	9¾

Von diesem Aktivreste kommt jedoch nach allerhöchstem Reskripte des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Juni 1851 der Einnahmsüberschuß aus der V. Finanzperiode und zurück, der nach einer

Einnahme von . . . 2 fl. 29¼ kr. und
Ausgabe von . . . — „ 2½ „

in 2 fl. 26¾ kr.

besteht, zu kürzen, indem derselbe in der Staatsfondsrechnung der k. Kreiskasse von Niederbayern pro $18^{58}/_{59}$ einzustellen ist, und es verbleibt sonach der in die Kreisfondsrechnung pro $18^{58}/_{59}$ übergehende

Aktivrest von 1402 fl. 43 kr.

Der Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß in dieser Rechnung für Uferschutzbauten 30,813 fl. 10½ kr. verausgabt seien, während nach dem Landraths-Abschiede vom 13. November 1857 für Uferschutzbauten nur 29,000 fl. — bewilliget worden seien, daß aber doch nach der von dem k. Regierungs-Kommissär gegebenen Aufklärung im Allgemeinen eine Etatsüberschreitung nicht bestehe.

Im Landraths-Abschiede vom 13. September 1854 Ziff. V Nr. 7 sei nämlich ausgesprochen, daß künftighin Summen, welche für bestimmte Wasserbauten bewilligt sind, wegen Aenderung des Strombettes ꝛc. aber nicht zur Verwendung kommen, zum allgemeinen Reservefonde für Straßen und Wasserbauten geschlagen werden sollen.

Nach der Rechnung der Kreiskassa von Niederbayern pro $18^{56}/_{57}$ habe aus den Vorjahren ein noch unverwendeter Betrag von 3828 fl. — kr. bestanden, der durch k. Regierungs-Entschließung vom 17. Jänner 1858 Nr. 7137 auf das Jahr $18^{57}/_{58}$ transferirt worden sey.

Von dieser transferirten Summe seien im Jahre $18^{57}/_{58}$ die Beträge zu 1813 fl. 10½ kr. wirklich verwendet und verrechnet worden, so daß sich nun für dieses Jahr eine Gesammtausgabe für Uferschutzbauten von 30,813 fl. 10½ kr. ergebe.

Zur Deckung dieses eben erwähnten Betrages seien besondere Mittel nicht in Einnahme gestellt, und es sei daher die geschehene Verwendung aus dem vom Jahre $18^{56}/_{57}$ in die Rechnung pro $18^{57}/_{58}$ übergegangenen Aktivreste von 4188 fl. 4¾ kr. als entnommen zu betrachten.

Von der transferirten Summe zu 3828 fl. — kr. habe der Betrag von 2014 fl. 49¾ kr. im Laufe des Jahres $18^{57}/_{58}$ seine Verwendung nicht erhalten können; weßhalb er durch k. Regierungs-Entschließung vom 29. März 1859 Nr. 17,190 auf das Jahr $18^{58}/_{59}$ transferirt worden sei, und seiner Zeit entsprechende Verrechnung erhalten werde.

Der Ausschuß beantragt, daß bei den gegebenen Aufklärungen gegen die geschehene Transferirung und die angedeutete Verrechnung eine Erinnerung nicht erhoben werde, indem er voraussetzt, daß die erwähnte Mehrausgabe von 1813 fl. 10½ kr. wieder zurückvergütet und für die allgemeinen Ausgaben vereinnahmt werde.

Bezüglich der Kreisfondsrechnung pro $18^{57}/_{58}$ wird noch bemerkt, daß nach dem allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 5. Dezember 1858 Ziff. III. lit. B. Cap. 4 aus dem Aktivreste des Jahres $18^{56}/_{57}$, welcher durch die Kreisfondsrechnung des Jahres $18^{57}/_{58}$ zu laufen habe, die Summe von 4000 fl. zur Deckung der Kreisausgaben des Jahres $18^{58}/_{59}$ bestimmt sei, die Kreisfondsrechnung aber, welche mit einem disponiblen

Digitized by Google

Aktivreste von 1402 fl. 43 kr. abschließe, die Mittel zur Erfüllung dieser Anordnung nicht mehr biete.

In dem Vertrauen, daß die kgl. Regierung von Niederbayern aus diesen Bemerkungen Anlaß nehmen werde, die bisher übliche Rechnungsweise, aus der sich diese berührten Ergebnisse schreiben, gehöriger Erwägung unterzustellen, beantragt der Ausschuß die Anerkennung dieser Rechnung, welche auch vom Landrathe beschlossen wird.

Hierauf stellt der I. Ausschuß gutachtlichen Antrag über das Bittgesuch eines Landrathsmitgliedes um momentane Unterstützung der Rettungsanstalt zu hl. Brunn behufs der Ausführung eines Erweiterungs-Baues. Der Gesuchsteller glaubt die kreisliche Beihilfe für diese Anstalt, die sich St. Josephs-Anstalt nennt, ansprechen zu dürfen, da dieselbe ein anerkanntes Bedürfniß, und nicht für die Pfarrei Hohenthan oder den Gerichtsbezirk Rottenburg ausschließlich bestimmt sei, sondern zur Zeit unter den 17 Pfleglingen auch Knaben aus den Landgerichten Abensberg, Mallersdorf und Landshut Unterkunft gefunden haben, und vermöge der von der k. Regierung genehmigten Statuten kein zur Aufnahme geeigneter Knabe ausgeschlossen werde. Der Andrang zur Aufnahme sey aber so groß, daß, um Raum zu gewinnen, ein Stockwerk aufgesetzt werden sollte, wozu die Bauvoranschläge auf 1100 fl. hinangehen. Die Anstalt erhalte und bestreite sich aus Zuflüssen eines kleinen Fonds und Gaben von Wohlthätern und Mitgliedern des St. Joseph-Vereines, und besitze die erforderlichen Baumittel nicht, weshalb um einen Beitrag von 300 fl. aus Kreismitteln zu dem für die erziehungsbedürftige Jugend so heilsamen Zwecke gebeten werde.

Der Ausschußreferent belobt die Gründung einer solchen Anstalt und beruft sich auf die öffentlichen Gerichtsverhandlungen, wo so mancher auf der Anklagebank betroffen werde, der wegen Mangel an Erziehung zum Verbrecher herabgesunken sei.

Edelmüthig sei daher das Bemühen, Kinder, besonders uneheliche durch derlei Rettungsanstalten der Verwahrlosung zu entreißen. Angesichts der steigenden Kreisausgabe und anderer drohender Lasten könne er nicht umhin, die Gewährung dieser Unterstützung zu bevorworten, zumal sie so mäßig und nur momentan sei.

Auch bei der gemeinsamen Berathung wurde das Gesuch zur Bewilligung empfohlen. Es betreffe, führte man an, eine Anstalt, die durch zehnjährigen Bestand sich bewährt habe und Pfleglinge, die der Kreisgemeinde angehören und für welche das Institut eine unentbehrliche Zufluchtsstätte geworden sei.

Wohlthätigkeit sei vom Segen begleitet, und nehmen überhaupt zur Zeit die der Verwahrlosung Preisgegebenen und Verlassenen unter unserer Jugend, besonders thätige Fürsorge in Anspruch.

Dagegen wurde aber eingewendet, daß nebst dieser noch viele andere örtliche Anstalten bestehen, die, im Falle einer Beitragsbewilligung für die Anstalt im heil. Brunn alle die Kreishilfe in Anspruch nehmen würden und könnten; denn was dem Einen recht, sei dem Andern billig; es seien aber diese Anstalten örtlicher Natur und der Landrath sollte es bedenklich finden, mit Unterstützungen derselben aus Kreismitteln den Anfang zu machen.

Die Unterstützungsbedürftigkeit werde nicht in Abrede gestellt, jedoch könne man sich dabei nicht von bloßen Gefühlen leiten lassen. —

Aus Anlaß des fraglichen Bittgesuches wurde von einem Mitgliede der Wunsch ausgesprochen, der Landrath möge überhaupt eine Summe für derartige Wohlthätigkeitszwecke in die Ausgabs-Positionen aufnehmen lassen, und dazu erwähnt, daß die Landräthe in den benachbarten Kreisen bedeutende Unterstützungen für solche Zwecke bewilligen; jedoch wurde dieser Wunsch nicht als förmliche Modifikation geltend gemacht; bei der Abstimmung wurde das Unterstützungsgesuch der St. Josephs-Anstalt zu hl. Brunn mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Den dritten Verhandlungs-Gegenstand bildete der Antrag eines Landraths-Mitgliedes auf Aufstellen eines Wiesenbaumeisters für den Kreis Niederbayern.

Digitized by Google

Schon seit Jahren sey der Wunsch sowohl im Landrathe, als in den landwirthschaftlichen Bezirks-Comitéen angeregt, daß bei der zunehmenden Wichtigkeit des Futterbaues ein Wiesenbautechniker bestellt werden möchte. Nur dadurch könne das Gesetz über Bewässerung und Entwässerung vom 28. Mai 1852 zu seiner wohlthätigen Wirksamkeit gelangen.

Der niederbayerische Kreis zähle sehr ausgedehnte Flächen von Wiesen, Aeckern und auch Waldboden, die der Bewässerung und Entwässerung bedürfen, und werde diese sachverständig vorgenommen, so lasse sich z. B. in einem Landgerichtsbezirke mit 24,000 Tagwerk Wiesen, welche bisher 240,000 Zentner Heu geben, die Ertragsfähigkeit ums Doppelte erhöhen. Dazu bedürfe man aber eines technisch gebildeten Wiesenbauers, dessen sich die k. Kreisstelle bei umfassenden Unternehmungen zu der nöthigen Vereinleitung, als Nivelliren, Vermessungen, Inplanlegungen, Anleitung zur Drainage und zu Anlegung von Stauwerken bedienen, und den auch der Culturant zu Rathe ziehen könne, wenn besonders die zerstückelte und ungünstige Lage seiner Grundstücke oder die mitbetheiligte Nachbarschaft ihm Schwierigkeiten macht.

Zugleich empfiehlt der Antragsteller zu dieser Funktion den Wiesenbautechniker Johann Nepomuck Schmid, der auf Kosten des Kreises die Wiesenbauschule zu Pfrentsch besucht, zu seiner weitern Ausbildung Reisen gemacht und bereits in den Gerichtsbezirken Simbach und Vilshofen ganz befriedigende Proben seiner Tüchtigkeit abgelegt habe, und meinte, der Unterhalt desselben dürfte aus den im Etat für Industrie und Cultur vorgesehenen Mitteln mit einer etwaigen geringen Erhöhung gedeckt werden.

Der Ausschußreferent erkannte die Wichtigkeit der Aufstellung eines Wiesenbaumeisters aus den vom Antragsteller entwickelten Gründen an, mit dem Beifügen, daß die Kreise dießseits des Rheines solche Wiesenbaumeister schon aufgestellt hätten und in Oberbayern sogar deren zwei verwendet seien.

Zur angemessenen Remunerirung beantragt er die Erhöhung der Position für Industrie und Cultur von 1000 fl. auf 1300 fl. und empfiehlt zur Aufstellung gleichfalls als erprobten Wiesenbauverständigen den Johann Nep. Schmid. Die Ausschußmitglieder sind mit dem Referenten einverstanden, nur erklärt sich eines gegen die Positionserhöhung.

Die Berathung im Plenum dehnte sich auf die Nothwendigkeit der Aufstellung eines Wiesenbaumeisters, auf die vorgeschlagene Person und dessen Remunerirungsweise aus.

Von einer Seite wurde die Bestellung eines Wiesenbauverständigen nicht als dringlich nothwendig für den ganzen Kreis erachtet, indem viele Landwirthe sich auch selbst zu helfen wüßten, andere ihn nicht gebrauchen wollten oder nicht könnten. Der in Vorschlag gebrachte Techniker Schmid möge wohl in einer bestimmten Gegend Tüchtiges leisten, den ganzen Kreis kenne er jedoch nicht.

Der k. Regierungs-Kommissär sprach sich für die Nothwendigkeit der Aufstellung eines Technikers aus, indem es nicht nur zur Ermunterung und Förderung deßfallsiger Unternehmungen diene, wenn dem Culturanten die im Antrag bezeichneten Vorarbeiten unentgeldlich geleistet werden, sondern der Kreisstelle auch daran liegen müsse, daß ihr ein wirklich Sachkundiger zu Gebot stehe, der denn auch die zur Vornahme von Entwässerungen und Bewässerungen nöthige Gesetzes- und Verordnungskunde besitze; die k. Regierung habe den Johann Nep. Schmid bereits einigemale zu Wiesenbauten verwendet, und entsprechend honorirt, halte aber eine ständige Besoldung für zweckmäßig und weniger kostspielig als diese theilweise Remunerirung. Dazu reiche aber die bisherige Ausgabeposition zu 1000 fl. nicht aus. Schmid habe sein Geschick und seine Fertigkeit im Fache der Wiesenkultur bewährt, und könnte auch anderwärts gutes Fortkommen finden, wenn seine Stellung im Kreise nicht mehr gesichert würde. Selbstverständlich sei die in Antrag gebrachte Besoldung nur als eine widerrufliche und mit keinen weitern Ansprüchen verbundene anzusehen.

Nachdem auch Stimmen für den Antrag sich erhoben und der Einbringer in eingehender Rede nochmal seinen Antrag überzeugend erläutert hatte, brachte der Präsident das Ausschußgutachten zur Abstimmung, daß für den Kreis Niederbayern ein Wiesenbaumeister aufgestellt, dazu der bereits verwendete Johann Nepomuk Schmid beantragt, und die Position für Industrie und Cultur von 1000 auf 1300 fl. erhöht werden solle, und wurde dasselbe mit 13 gegen 10 Stimmen angenommen.

Da die Tagesordnung erschöpft war, schloß der Präsident die Sitzung und beraumte die nächste zur Berathung des Kreisbedarfes auf Dienstag den 31. Vormittags 9 Uhr an.

J. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Secr.

VI. Landraths-Sitzung am 31. Mai 1859.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
23 Mitglieder.

Nachdem der Präsident die Sitzung eröffnet, und der Sekretär das Protokoll über die V. Sitzung vorgelesen hatte, wogegen keine Erinnerung erhoben wurde, gab der Präsident den Einlauf bekannt. Darunter befand sich ein Exemplar des vierten Hauptberichtes des Kapitels des St. Johannis-Vereines für freiwillige Armenpflege über sein Wirken im Jahre $18^{57}/_{58}$, bei dessen Mittheilung das Präsidium der k. Regierung von Niederbayern die Hoffnung aussprach, daß die Landraths-Mitglieder diesem auch ferner ihre ersprießliche Mitwirkung zuwenden werden.

Dieser Verein hat des erlauchtesten Protektorates Ihrer Majestäten des Königs und der Königinn fortwährend sich zu erfreuen, und in seiner Organisation keine Aenderung erlitten. Der Hauptverein zählt 4574 Mitglieder (darunter 287 aus Niederbayern) und seine Einnahmen betrugen im Jahre $18^{57}/_{58}$ 15,739 fl. 49¼ kr., dagegen die Ausgaben 15,398 fl. 36½ kr.

Neben dem Hauptvereine bestehen noch 642 Zweigvereine, welche 86,087 Mitglieder zählen, die Gesammtsumme ihrer Einnahmen berechnete sich auf 529,637 fl. 42⅞ kr., und die der Ausgaben 484,504 fl. 44¼ kr.

In Niederbayern befinden sich 98 Zweigvereine, welche 7276 Mitglieder zählen, und an Geld und Naturalien 38,811 fl. ¾ kr. einnahmen und 33,724 fl. 20 kr. ausgaben, ihr Vermögen beträgt nach Abzug der Schulden 29,098 fl. 10½ kr. —

Der Präsident lud die Landraths-Mitglieder ein, von diesem Hauptjahresberichte Einsicht zu nehmen.

Hierauf erstattete das zur Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens bestimmte Comité seinen Bericht, woraus hervorgeht, daß am 30. September 1858

77,860 Haupt- und
101,500 Nebengebäude, sohin im Ganzen
179,360 Gebäude mit einer Summe zu 84,309,520 fl. versichert waren.

Die Beischlagsverhältniß-Kapitalien wegen Höheranlage der versicherten Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen betrugen . . . . . 2,997,503 fl.

Die Gesammteinnahme des Jahres $18^{57}/_{58}$ betrug mit Einschluß des Aktivrestes des Vorjahres zu 186,070 fl. 41 kr. 4 hl. . . . 315,257 fl. 17 kr. — hl. und die Gesammtausgabe 135,442 fl. 26 kr. 2 hl. so daß sich ein Aktivrest von 179,814 fl. 50 kr. 6 hl. ergab, welcher bei den Brandversicherungskassen der Distriktspolizeibehörden, und zwar

in Baarem mit . . 34,947 fl. 52 kr. 6 hl.

Digitized by Google

und in Haftscheinen der kgl. Filialbanken Passau und Regensburg zu 2% verzinslich mit

144,866 fl. 58 kr.

hinterliegt.

Die Beitragsrückstände betrugen 744 fl. 10 kr. 3 hl., wovon jedoch bis Ende des II. Quartals 18⁵⁵/₅₆

738 fl. 29 kr. 7 hl.

bereits eingegangen sind, so daß nur noch ein Rückstand von . . . . . 5 fl. 40 kr. 4 hl. besteht.

Auf den Grund der gemachten Wahrnehmungen beantragt das Comité, daß der Zustand des Brandassekuranzwesens des Kreises Niederbayern als befriedigend anzuerkennen, und eine Erinnerung gegen die Behandlung desselben nicht zu erheben sei, was auch vom Landrathe einstimmig beschlossen wird.

Hierauf wurde zur Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben für das Jahr 18⁵⁹/₆₀ geschritten.

I. Abschnitt.

Kreisausgaben.

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.

	fl.	kr.
Vorläufiges Postulat	1980	19

Diese Position bleibt ausgesetzt, bis die Summe der Einnahmen festgestellt sein wird.

Cap. II. Bedarf des Landrathes.

	fl.	kr.
§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1300	—
§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung	350	—
§. 3. Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Ausschuß-Mitglieder .	350	—
Summa	2000	—

Nach dem Gutachten des Ausschusses wurde dieser Ansatz vom Landrathe unverändert angenommen.

Cap. III. Noch ausgesetzt.

Cap. IV. Industrie und Kultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Passau.

	fl.	kr.
a. Personal-Exigenz	5420	—
b. Real-Exigenz	1325	—
c. Sustentations-Beiträge . .	240	—
d. Reservefond	70	—
Summa	7055	—

Gesammtausgaben.

Hievon kommen abzurechnen

an freiwilligen Beiträgen . .	50 fl.	
„ Ertrag aus den Schulgeldern	100 fl.	
		150 —

bleibt ein Kosten-Aufwand für diese Kreis-Anstalt von . . . . . 6905 —

welche Summe auch im vorigen Jahre ihre Bewilligung fand. Da der Nutzen der technischen Lehranstalten und daher die Nothwendigkeit ihres Fortbestandes und ihrer Entwicklung immer mehr anerkannt werden, die einzelnen Ziffer zu einer Erinnerung keine Veranlassung gaben, so beantragt der Ausschuß die Genehmigung der veranschlagten Positionen.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen.

a. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landshut.

	fl.	kr.
1) Personal-Exigenz	4440	—
2) Real-Exigenz	1175	—
3) Alimentationsbeiträge	256	—
4) Reservefond	79	—
Summa der Ausgaben	5950	—
wovon aus den Mitteln der Stadtkammer Landshut	500	—
gedeckt werden und der Rest	5450	—

durch Kreisfonds-Zuschuß zu decken ist.

Vergleicht man diese Positionen mit denen des Vorjahres, so erscheint bei der Personal-Exigenz ein erhöhter Betrag von . . . . . 540 fl. — kr.,

Digitized by Google

welcher daher rührt, daß ein Lehrer in eine höhere Gehaltsklasse vorrückt und daß im Interesse der Anstalt mehrere Lehrfächer besetzt werden sollen. Die Zweckmäßigkeit wurde schon von dem im vorigen Jahre versammelten Landrathe anerkannt, aber ein erhöhter Zuschuß aus den Kreisfonds aus dem Grunde nicht genehmiget, indem man darauf hinwies, daß der Mehrbedarf aus den lokalen Mitteln der Stadt Landshut gedeckt werden soll.

Da sich aber inzwischen herausgestellt hat, daß von dieser Seite für dermal kein größerer Zuschuß geleistet werden kann, so beantragt der Ausschuß im Interesse der Anstalt und da deren Nutzen nicht lokaler Natur ist, sondern dem ganzen Kreise zu Gute kommt, die Genehmigung sämmtlicher Ansätze.

b. Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Straubing.	fl.	kr.
1) Personal-Exigenz	4265	—
2) Real-Exigenz	1620	45
3) Reservefond	74	15
Summa der Ausgaben	5960	—
Davon werden gedeckt durch die 4 % Zinsen aus dem rentirenden Vermögen ad 101,570 fl.	4060	—
bleiben daher gleich dem vorigen Jahr .	1900	—

durch Kreisfonds-Zuschüsse zu decken, welche ohne Anstand zu bewilligen beantragt werden.

§. 3. Kreisackerbauschule.	fl.	kr.
1) Personal-Exigenz	980	—
2) Real-Exigenz	810	—
3) Reserve-Fond	90	—
Summa der Ausgaben	1880	—
Die Deckungsmittel bestehen in den 4 % Zinsen aus 6000 fl. Kapital . .	240	—
und sind daher	1640	—
durch Kreisfonds-Zuschuß zu decken, welche sich jedoch durch den Zuschuß aus dem Centralfond per	1500	—

effektiv auf 140 fl. — reduziren, die, nachdem die Frage über den Fortbestand dieser Schule im vorigen Jahre nach gründlicher Erörterung bejaht wurde, um so weniger beanstandet werden dürften.

Die Vermehrung der Kosten besteht vorzugsweise darin, daß an Verpflegungskosten für vier arme Schüler à 60 fl. — im Ganzen 240 fl. — angesetzt waren, während in der Wirklichkeit nach dem bestehenden Uebereinkommen mit der Spital-Oekonomie-Verwaltung jährlich 90 fl. bezahlt werden müssen. Zur Deckung dieser jährlichen Mehrausgabe finden sich im vorliegenden Spezial-Etat sub Ziffer 10 der Ausgaben 120 fl. — als Zuschüsse eingesetzt, um die Verpflegungskosten für 4 Zöglinge auf die eigentliche Kostenhöhe zu bringen.

Wie bereits gesagt, beantragt der Ausschuß die Annahme sämmtlicher Ansätze.

§. 4. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . . . . . 200 fl. — kr.

§. 5. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen 800 fl. — kr.

§. 6. Bedarf der Gewerbs- und Handelskammer 600 fl. — kr.

Zur Deckung dieser Bedarfs-Summe fließen 300 fl. aus Centralfonds.

§. 7. Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur mit 1000 fl. wären vom Ausschusse in gleicher Höhe beantragt worden, müssen nun in Folge des Beschlusses in jüngster Sitzung mit . . . . 1300 fl. — kr. angesetzt werden, die übrigen Positionen empfiehlt der Ausschuß zur Annahme.

Ein Landraths-Mitglied meinte, von dem Einsatze zu 1300 fl. als besondere Ausgabe für Industrie und Kultur sollte, jedoch unbeschadet der für den bezeichneten Zweck nöthigen Ausgaben, eine allenfallsige Erübrigung der k. Regierung zur Errichtung von Privatbeschäl-Stationen dienen, indem die Stationen der Landgestüts-Verwaltung wegen Mangels an Geldmitteln nicht in erforderlicher Anzahl hergestellt werden, und die Gaureiter den entsprechenden Ersatz nicht gewähren. Entgegen dieser Ansicht bemerkten andere,

Digitized by Google

es gäbe im Kreise 4 — 5 Landgerichte, die keine Station in ihrer Mitte hätten, während andere Bezirke deren mehrere besitzen, — am Ende vereinigte man sich in der Ansicht, daß jene Position ohnehin der k. Regierung zur Verfügung stehe.

Die Gesammt-Summe des Cap. IV. würde sich dadurch auf die Ziffer von . . 18,795 fl. — kr. stellen.

Sämmtliche Positionen von §. 1 — 7 im Gesammtbetrage zu . . . . . 18,795 fl. — kr. wurden vom Landrathe nach den Anträgen des Ausschusses einstimmig bewilligt.

Cap. V. Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt 5000 fl. — kr.

Der Ausschußreferent glaubte in Erwägung, daß der Kreis einer eigenen Irren-Anstalt dringlich benöthiget und zur Ermöglichung derselben die bisher votirte Abmassirungssumme erforderlich sei, diese auch zur Bewilligung mit dem Wunsche empfehlen zu sollen, daß der Aufwand für Unterbringung der niederbayerischen Irren mittels des erhöhten Zinsenerträgnisses gedeckt werden, und der Zuschuß ungeschmälert der Fondsvermehrung zugehen möchte.

Der Ausschuß erkennt, wie bisher, die Nothwendigkeit der Errichtung einer Irrenanstalt für den Kreis vollkommen an, hält jedoch in Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse dafür, die eingestellte Summe von 5000 fl. pro $18^{59}/_{60}$ auf 3000 fl. abmindern zu sollen, um für mögliche andere Fälle Mittel an der Hand zu haben.

Bei der gemeinsamen Verhandlung kam man bald auf das Ausschußreferat zurück. Die Frage, ob der Kreis Niederbayern die Instandsetzung einer eigenthümlichen Irrenanstalt, nachdem der admassirte Fond denn doch schon die bedeutende Summe von 163,000 fl. erreicht habe, noch länger aufschieben dürfe, sei so wichtig als irgend eine andere. Die übrigen Kreise hätten ihre Irrenanstalten schon zu Stande gebracht, der Kreis Niederbayern sollte, so fordere es das Pflichtgefühl, nicht zurückbleiben, nicht sofort mit dem Gelde in der Hand bei auswärtigen Instituten betteln gehen, um die unglücklichen Pfleglinge in fremdem Lande in weiter Ferne von ihrem heimathlichen Heerde und ihren Familienangehörigen unterzubringen. Und selbst dieses Unterbringen werde zusehends zweifelhafter und schwieriger, wie Landrathsmitglieder aus eigener Erfahrung zu bestätigen wissen. Gute Anstalten richten ihr Augenmerk zunächst auf Heilung und ein heilbarer Irre mag Aufnahme finden; allein die Zahl der Unheilbaren und Unleitbaren ist groß, und was fangen die Behörden und die Familien an, wenn ein solches Individuum von jeder Anstalt ab- oder ausgewiesen wird? Eine besondere Rücksichtnahme sei von den benachbarten Anstalten kaum mehr zu erwarten, nachdem ihnen nicht unbekannt sein könne, daß der niederbayerische Kreis, der bereits einen großen Fond angesammelt, vermöglich genug sei, um gleich den übrigen sein Institut sich zu begründen.

Nach diesen Erwägungen ging der einhellige Beschluß des Landrathes dahin, daß der Zuschuß von 5000 fl. zur Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt unverkürzt in das Budget pro $18^{59}/_{60}$ aufgenommen, und an die hohe Kreisstelle das Ansuchen gestellt werde, mittelst Wiederaufnahme der schon einmal projektirten Errichtung dieser Anstalt auf dem Gaisberge bei Deggendorf dem nächsten Landrathe eingehende Vorlagen zu machen; auch wurde der Wunsch beigefügt, daß mit den wachsenden Zinserträgnissen des Fonds die Kosten für Unterbringung der Irren wo möglich gedeckt, und die bewilligten 5000 fl. zur Fondvermehrung verwendet werden mögen.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen Benützung für niederbayerische Schülerinnen . 500 fl.

Am 23. Mai theilte die k. Regierung von Niederbayern dem Landrathe ein Schreiben der k. Regierung von Oberbayern vom 5. April 1859 und eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern

Digitized by Google

vom 17. Mai 1859 zur Würdigung und Beschlußfassung mit.

Diese Aktenstücke lassen entnehmen, daß durch den Neubau der Gebäranstalt zu München der Betrieb dieser Anstalt neu geregelt worden sei, daß die Kosten der Verpflegung der in dieselbe aufgenommenen Personen sich vermehrt haben, und daß der Zudrang der Schwangern in einer Weise zugenommen habe, daß die bisherigen Zuschüsse aus den betheiligten Kreisfonds nicht mehr ausreichten.

Es müßten daher entweder die jährlichen Beiträge der an dieser Gebäranstalt Theil nehmenden Kreise Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg und Schwaben und Neuburg dem Bedürfnisse gemäß erhöht werden, damit arme Schwangere aus diesen Kreisen, wie bisher, auch ferner unentgeldlich aufgenommen und verpflegt werden könnten, oder es müßten in den einzelnen Fällen die Armenpflegen der Heimatsgemeinden wegen Ersatzes der Kosten für die aufgenommenen armen Schwangern in Anspruch genommen werden.

Aus dem Regierungsbezirke Niederbayern seien im Jahre $18^{54}/_{55}$ . . . 93 Pfleglinge,
$18^{55}/_{56}$ . . . 104 „
$18^{56}/_{57}$ . . . 107 „
$18^{57}/_{58}$ . . . 115 „

in die Gebäranstalt zu München aufgenommen, und hievon seien alle Armen ganz unentgeldlich verpflegt worden. Der Durchschnitt auf 1 Jahr berechne sich für Niederbayern auf 105 Pfleglinge, dagegen für Oberbayern auf 449, für Oberpfalz und Regensburg auf 174, und für Schwaben und Neuburg auf 149, und mit Rücksicht auf die bisherige Theilnahme der einzelnen Regierungsbezirke müsse beansprucht werden, daß die jährlichen Beiträge der Kreise

Oberbayern von . . 5000 fl. auf 7000 fl.,
Niederbayern von . 500 fl. auf 1100 fl.,
Oberpfalz u. Regensburg von 500 fl. auf 2140 fl.,
Schwaben u. Neuburg von 500 fl. auf 1690 fl.

erhöht werden.

Der Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß die Gebäranstalt einem dreifachen Zwecke zu dienen habe, nämlich dem Unterrichte der Hebammen, der Aufnahme und Verpflegung vermögensloser Gebärenden und der Ausbildung der Studierenden der Medizin auf der Universität in München bezüglich der Geburtshilfe, und beantragt, daß der Beitrag zu dieser Anstalt von 500 fl. auf 800 fl. zu erhöhen sei, weil die Zahl der Gebärenden aus Niederbayern in den letzten vier Jahren um 12 sich vermehrt habe, und weil zu berücksichtigen sei, daß neben den Beiträgen aus dem Kreisfonde auch bedeutende Beiträge aus Gemeinde- und Distriktsfonds für die Schülerinnen der Entbindungskunst an die Anstalt geleistet werden mußten, und daß die vermöglichen Schülerinnen die Kosten ihres Unterrichtes selbst bezahlen müssen.

Bei der Berathung dieses Antrages wurde bemerkt, daß die Leistungen der Gemeinden und Distriktskassen mehr auf die Kosten der Verpflegung der Schülerinnen während der Unterrichtszeit, als auf die Kosten des Unterrichtes selbst sich beziehen, und daß die vollständige Annahme des Postulates zu 1100 fl. zu empfehlen wäre, damit nicht die Zurückweisung der armen Schwangern oder die Inanspruchnahme der ohnehin überbürdeten Lokalarmenpflegen für diese neue Last der Entbindungskosten eintreten würde. Dagegen wurde von anderer Seite erinnert, daß gar manche Mädchen im älterlichen Hause oder bei Verwandten ihre Entbindung abwarten könnten, aber aus Scheu von unangenehmen Familien-Verhältnissen und mit Rücksicht auf die sehr bequeme Einrichtung und gute Verpflegung in der Gebäranstalt den Eintritt in dieselbe vorzögen, und daß es nicht die Aufgabe des Landrathes sein könne, durch bedeutende Erhöhung der jährlichen Kreisfondsbeiträge dieser Anstalt einen noch größern Andrang zuzuführen.

Der kgl. Regierungs-Kommissär schilderte auf den Grund persönlicher Einsichtnahme die musterhafte Zweckmäßigkeit der Gebäranstalt in München, ihre ausgezeichnete Einrichtung und große Reinlichkeit, und erörterte,

Digitized by Google

wie billig die gestellte Foderung erscheine, wenn man erwäge, wie viele arme Wöchnerinnen sammt den neugebornen Kindern im Durchschnitte 30 Tage lang unentgeldlich in der Anstalt verpflegt würden.

Der Landrath beschloß, daß der jährliche Beitrag zur Gebäranstalt in München wegen Benützung für niederbayerische Schülerinnen und unentgeldliche Verpflegung armer Gebärenden mit 800 fl. in den Voranschlag einzustellen sei.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken . . . . . 600 fl. — kr.

Der Ausschuß findet in dem Postulate eine dankenswerthe Fürsorge der k. Regierung, um armen Bewohnern in unwirthlichen und einsamen Gegenden die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe zu erleichtern und empfahl es zur Willfährde, die das Plenum auch ohne Erinnerung ihm ertheilte.

Summa des Cap. V. 6400 fl. — kr.

Der Präsident schloß, da jetzt die Tagesordnung erschöpft war, die Sitzung und setzte die nächste auf Morgen Vormittags 9 Uhr an.

J. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Secr.

VII. Landraths-Sitzung am 1. Juni 1859.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
23 Mitglieder.

Die Sitzung wird mit Lesung des Protokolls über die gestrigen Budgetverhandlungen eröffnet, das in seiner Fassung angenommen wird, und beginnt die Fortsetzung der heutigen Berathungen mit dem noch nachzutragenden Cap. III., Bedarf für Erziehung und Bildung.

Cap. III. Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen. fl. kr.

Postulat ohne Reserve . . 63092 49½

Der Ausschuß erstattet Vortrag über die einzelnen Einsätze, die alle nach seinem Gutachten im Plenum einstimmig angenommen wurden.

A. Personal-Exigenz.	fl.	kr.
1) Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse mit Einschluß der Dienstwohnungen und Dienstgründe . .	4737	51

Diese Summe ist mit der vom Vorjahre gleichlautend und erscheint eine Erinnerung hiegegen nicht gegeben.

	fl.	kr.
2) Zuschußbedarf für die isolirten Lateinschulen.		

Kommt ein Ansatz hiefür nicht vor.

3) Zuschußbedarf für Ergänzung der Congrua der Schullehrer und Schulprovisoren, und zwar		
a. zur Deckung der Congrua nach dem frühern Maaße	20059	30
b. zur Erhöhung derselben auf 250 fl., beziehungsweise auf 200 fl. .	6511	22½
Summa	26570	52½

Diese Position, welche im allerhöchsten Rescripte vom 22. März 1858 festgestellt wurde, zeigt gegen das Vorjahr eine Minderung von 36 fl. und dürfte um so weniger eine Beanstandung erleiden.

4) Zuschußbedarf für Sustentirung der Schulgehilfen und zwar:		
a. für Schulgehilfen nach dem frühern Stande	6072	54
b. für weitere, in neuerer Zeit aufgestellte Schulgehilfen	1367	—
Summa	7439	54

Digitized by Google

		fl.	kr.
5)	Aversalzuschuß-Leistungen zu Stadt-Schulen, und zwar:		
	a. für die Stadt Landshut . .	1800	—
	b. „ „ „ Passau . . .	5361	—
	c. „ „ „ Straubing . .	760	—
	d. „ „ „ Deggendorf . .	200	—
	e. „ „ „ Kelheim . . .	200	—
	Summa	8321	—

Diese Ansätze fanden im vorigen Jahre ihre Anerkennung und werden solche, da der Bedarf dieser Schulen noch derselbe ist, auch pro $18^{59}/_{60}$ zur Annahme empfohlen.

Im vorigen Jahre hatte der Landrath bei der Zuschußbewilligung für die Stadt Passau ausgesprochen, daß diese Gemeinde, die schon seit vielen Jahren die bedeutende Summe von 5361 fl. beziehe, für Vergrößerung ihres Schulfondes Sorge tragen möchte, damit der Kreiszuschuß sich mindern könne. Der k. Regierungs-Kommissär eröffnete bei der heute votirten Bewilligung die Antwort des Magistrates Passau auf dieses ihm gestellte Ansinnen, aus welcher hervorgeht, daß die städtische Schuldotation unzulänglich, und andere für Schulzwecke verfügbare Mittel auch nicht vorhanden seyen; zudem habe die Stadt zur Zeit kostspielige Communalbauten zu führen, und könne erst, wenn die Kosten hiefür getilgt wären, auf Ermittlung eines größern Zuschusses aus Communalmitteln antragen. Der Landrath nahm diese Erklärung befriedigt auf.

		fl.	kr.
6)	Zuschußbedarf zu Unterstützungen		
	a. für dienstunfähige Lehrer . .	2000	—
	b. zu dem Vereine für dienstunfähige Lehrer	200	—
	c. für Schullehrers-Relikten . .	2320	—
	d. zum Schullehrer-Wittwen- u. Waisenverein von Niederbayern . .	500	—
	Summa	5020	—

Bezeichnete Voranschlagssummen verdienen um so mehr ungeschmälerte Anerkennung, als ihre Bestimmung eine so löbliche und wohlwollende ist.

		fl.	kr.
7)	Zuschußbedarf zum Unterhalte der armen Schulschwestern	600	—
8)	Zuschußbedarf zum Unterhalte weiblicher Arbeitsschulen	1440	—
9)	Zuschußbedarf von Zeichnungsschulen	185	—
10)	Für den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge	1000	—
	Summa	3225	—

Die unter 7 bis 10 inclus. aufgeführten Positionen sind gleichfalls mit denen vom vorigen Jahre gleichlautend, und unterliegen einer Beanstandung nicht.

B. Real-Exigenz.

1)	Ständige Bauausgaben	38	12
2)	Beiträge zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern . . .	5000	—
	Summa	5038	12

Die Position sub Nr. 1 gründet sich auf den Ausweis des Spezial-Ausgaben-Etats für die VII. Finanzperiode, während die sub Nr. 2 im Vorjahre ihre Begründung und Feststellung darin fand, daß so viele Gemeinden noch keine eigentlichen Schulhäuser haben, solche aber in Folge neuerlicher Anordnungen herzustellen verhalten sind, und es höchst wünschenswerth sei, daß arme Schulgemeinden ergiebigere Unterstützung aus Kreisfondsmitteln hiebei finden.

Da nun gar viele Gemeinden noch zur Zeit in der dringlichen Lage sind, entweder neue Schulhausbauten zu führen oder ihre schon bestehenden Schulhäuser wegen der in Folge der verlängerten Werktagsschulpflicht eingetretenen Ueberfüllung ihrer Schulen mit namhaften Kosten zu erweitern, so beantragte der Ausschuß diese Position.

Der Landrath hatte im Vorjahre den Einsatz zu Beiträgen für Schulhausbauten von 4000 fl. auf 5000 fl. mit dem weiteren Antrage erhöht, daß die Marktgemeinde Pfarrkirchen, die um Unterstützung zum

Digitized by Google

Baue eines neuen Hauses für die Mädchenschulen nachgesucht, mit einem Beitrage von 300 fl. aus jener Summe bedacht werde. Dieser Beitrag sollte jedoch kein ständiger, sondern die Wiederholung desselben von der abermaligen Bewilligung des Landrathes abhängig seyn. Der Landrath beschloß einhellig, die erhöhte Summe auch für's nächste Jahr einstellen zu lassen, und da für den befragten Bau in Pfarrkirchen zwar in dem Spezialetat Vormerkung geschehen, aber ein Bittgesuch der Marktsgemeinde nicht eingereicht ist, so will der Landrath die Zuschußgewährungen ohne besondere Rücksicht auf jene Vormerkung lediglich dem Ermessen der k. Regierung anheim gestellt haben.

C. Schulaufsicht.

	fl.	kr.
1) Schulvisitationsgebühren für die kgl. Distriktsschulinspektoren	1690	—
2) Gebühren für Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—
3) Für lithographirte Papiere zu den Schulrisitations-Verhandlungen . .	50	—
Summa	2740	—

Diese Ansätze fanden im vorigen Jahre keinerlei Beanstandung, und dürften auch fürs künftige unverkürzte Anerkennung finden.

§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.
a. Für Taubstummen-Unterricht .	1000	—
b. Für Freiplätze im Blindeninstitute zu München	375	—
c. Unterstützung Krüppelhafter		
α. durch Freiplätze und Institute zu München	390	—
β. durch Beiträge zur Erlernung eines Gewerbes	130	—
Summa	1895	—

Vorbezeichnete Positionen sind mit denen vom Vorjahre vollkommen gleich und zur Annahme beantragt.

§. 3. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . . . . 300 fl. — kr.

Der naturhistorische Verein in Passau hatte durch die k. Regierung ein Bittgesuch um Fortbezug des ihm im Vorjahre aus jener Summe bewilligten Beitrages zu 75 fl. an den Landrath gebracht, und die k. Kreisstelle dasselbe bevorwortet, jedoch bemerkt, daß die dem historischen Vereine für Niederbayern aus jener Position bisher zuerkannte Unterstützungssumme deshalb eine Minderung nicht erfahren solle, da diesem Vereine besondere Verausgabungen bevorstünden. Dadurch wurde die Frage veranlaßt, ob nicht von jener Position wie im Vorjahre dem historischen Vereine für Niederbayern 150 fl. — kr.

Für Erhaltung der Kunstdenkmäler 75 fl. — kr.

dem naturhistorischen Vereine in Passau 75 fl. — kr.

oder die 300 fl. der k. Regierung zur Vertheilung anheimgestellt werden sollen.

Die Position selbst wurde einstimmig genehmiget, hinsichtlich der Repartition aber mit 16 gegen 8 Stimmen beschlossen, die Verfügung der k. Regierung zu überlassen und der Wunsch beigefügt, daß der historische Verein für Niederbayern und der naturhistorische Verein von Passau die erwünschte Bedachtnahme finden möchten.

§. 4. Reserve.

Für sämmtliche vorstehende Zwecke auf 507 fl. 10 kr. 2 dl. angesetzt.

Dürfte dieser Ansatz, gleichwie im vorigen Jahre, so auch pro $18^{59}/_{60}$ Anerkennung finden.

Die auf **Caput III.** veranschlagten Ausgaben ergeben sonach eine Gesammtsumme von 65,795 fl. — kr. gegen die eine Erinnerung von Seite des Ausschusses nicht besteht und die, wie in den einzelnen Positionen, so auch im Gesammtbetrage vom Landrathe einstimmig votirt wurde. —

Digitized by Google

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

§. 1. Für das Maximilians-Hilfs-Magazin.

Postulat 4000 fl.

Position . . . . . 2000 fl.

Im Ausschußreferate wird die Wohlthat eines Hilfs-Magazins für Miß- und Nothjahre und des Fondes zur Begründung eines solchen gebührend anerkannt; in Erwägung aber, daß dermal ein dringender Anlaß zur Instandsetzung nicht gegeben, die politischen Verhältnisse des Vaterlandes bald eine besondere Inanspruchnahme der Beitragskräfte der Unterthanen besorgen lassen, und daß der Landrath in weniger bedrohlichen Zeiten durch Mehrbewilligung für die Schaffung dieses, für den Kreis so wichtigen Institutes den theilweisen Ausfall ersetzen könne und werde, glaubte der Ausschuß die Position um die Hälfte kürzen zu dürfen, und beantragte den Einsatz von . . . . . 2000 fl. — kr., was auch im Plenum gebilliget wurde.

§. 2. Beitrag zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre . . . . . 200 fl. — kr.

Wie im Vorjahre wollte der Ausschuß auch dem gegenwärtigen Landrathe den ohnehin geringen Ansatz zur Annahme empfehlen, indem die Verhältnisse noch fortbestünden, welche die frühern Bewilligungen veranlaßten, und wurde die Position auch im Plenum allgemein bewilliget.

§. 3. Beitrag zum Frauen-Verein für Unterstützung verlassener Kinder . . . . . 400 fl. — kr.

Der Ausschuß begutachtet die Ablehnung dieser Position, die ins Budget aufgenommen sei, ohne daß ein Gesuch vorliege, aus denselben Gründen wie im Vorjahre. Die Anstalt des Frauenvereines sei eine lokale und keine kreisliche, und unbillig wäre es, den mittellosen Bewohnern des bayerischen Waldes eine Kreisumlage zur Unterstützung einer Anstalt in der wohlhabenden Kreishauptstadt einzahlen zu lassen. Solche Unterstützungen könnte der Landrath erst gewähren, wenn die Kreislasten sich mindern und handle es sich nicht um dieses Gesuch allein, denn die Gewährung desselben würde eine Menge anderer mit eben dem Rechte angebrachter zur Folge haben. Um so weniger dürfte bei so bedrohlichen Zeitläufen und Angesichts der zu gewärtigenden erhöhten Inanspruchnahme der Kreiskräfte, sowie in Anbetracht, daß ein derartiges Gesuch bereits abgewiesen, eine Verwilligung eintreten.

Im Plenum vertrat ein Mitglied die Anstalt, ihre Stellung, und ihre Leistung; es wurde aber das Ausschußgutachten mit 21 gegen 3 Stimmen angenommen.

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen . . . . 17,000 fl. — kr.

Der Ausschuß beantragte die unveränderte Annahme dieser Ausgabsposition, welche auch vom Landrathe beschlossen wurde.

Ein Landrathsmitglied beantragte, daß zur Erweiterung und Verbesserung der Distriktsstraßen im kgl. Landgerichtsbezirke Simbach am Inn, insbesondere zum Ankaufe der benöthigten Grundstücke und guten Baumaterials ein Beitrag von . . . . 300 fl. — kr. aus dem Kreisfonde gewährt werden möchte; der Ausschuß fand jedoch keinen Grund, diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen, weil ein besonderes Bedürfniß nicht nachgewiesen sei, und die k. Regierung von Niederbayern, welche die Repartirung der in den Voranschlag der Kreisausgaben aufgenommenen Beitragssumme von 17,000 fl. — kr. unter die einzelnen Distrikte nach Maaßgabe der Verhandlungen der Distriktsräthe anheimgegeben sei, ohnehin aus dieser Beitragssumme dem kgl. Landgerichtsbezirke Simbach den treffenden Antheil zuwenden werde.

Der Landrath beschloß demnach die Ablehnung dieses Antrages.

§. 2. Bezüglich seines Antrages über die Ausgaben für Uferschutzbauten legte der Ausschuß die nachstehende Uebersichtstabelle vor, in welche auch die vom Landrathe bewilligten Beiträge aus dem Kreisfonde eingesetzt wurden.

Digitized by Google

Uebersicht

der für das Jahr 1859/60 beantragten Uferschutzbauten im Regierungsbezirke Niederbayern.

Nro.	Bau-Objekte.	Kosten-Vor-Anschlag.		Beantragter Beitrag der betheiligten Grund-Besitzer.		Beantragter Beitrag des Kreis-Fonds.		Antrag des Ausschusses.		Beschluß des Landsrathes.	
	A. Donau.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Für den Unterhalt der bestehenden Bauten im Rentamtsbezirke Abensberg	250	—	—	—	250	—	250	—	250	—
2	Uferschutz am rechtseitigen Ufer oberhalb Straubing	1000	—	250	—	750	—	750	—	750	—
3	Uferschutz unterhalb Hohenpfahl längs des Grundstückes des Steinmetz Jos. Marx	248	—	48	—	200	—	200	—	200	—
4	Fortsetzung des Uferschutzes am rechtseitigen Ufer des Gartens des Michael Urban zu Affeking	100	—	25	—	75	—	75	—	75	—
5	Uferschutz am linkseitigen Ufer bei Kelheimwinzer	280	—	70	—	210	—	210	—	210	—
6	dto. am rechtseitigen Ufer unterhalb Kelheimwinzer	600	—	150	—	450	—	450	—	450	—
7	dto. " " " an drei Stellen längs des Dorfes Postsaal	235	—	55	—	180	—	180	—	180	—
8	Uferschutz am rechtseitigen Ufer bei Alkofen unterhalb des Teufelsfelsen	100	—	25		75	—	75	—	75	—
9	Uferschutz am rechtseitigen Ufer unterhalb Kapfelberg	540	—	138	—	402	—	402	—	402	—
10	dto. am linkseitigen Ufer bei Poikam oberhalb Abbach	400	—	100	—	300	—	300	—	300	—
11	Für den Unterhalt der bestehenden Bauten im Rentamtsbezirke Kelheim	260	—	—	—	260	—	260	—	260	—
12	Fortsetzung des Uferschutzes längs der Krankenhauswiese im sog. Donaufelde bei Straubing	1300	—	162	—	1138	—	1000	—	1000	—
13	Fortsetzung des Uferschutzbaues unterhalb Reibersdorf	1500	—	225	—	1275	—	1200	—	1200	—
14	Für den Unterhalt der bestehenden Bauten im Rentamtsbezirke Straubing	300	—	—	—	300	—	300	—	300	—
15	Uferschutz am linken Ufer zunächst unterhalb Zeitldorf	700	—	175	—	525	—	525	—	525	—
16	Uferschutz zu Mettenufer am rechtseitigen Ufer gegen Metten	256	30	64	—	192	30	192	30	192	30
17	Fortsetzung des Uferschutzes am linken Ufer gegenüber der Metteninsel	1112	—	333	—	779	—	779	—	779	—
18	Fortsetzung des Uferschutzes unterhalb Degenau gegenüber der Isarmündung	632	50	144	20	488	30	488	30	488	30
19	Uferschutz am linken Ufer längs des s. g. Zauenwörthes oberhalb Niederalteich	2117	30	488	30	794	—	794	—	794	—
20	Schleußenbau am Hochwasserdam der Gemeinden Seebach, Schwarzach, Hengersberg, Niederalteich, Altenufer und Winzer und zwar hier die Schleuße oberhalb Niederaltaich	2788	—	1788	—	1000	—	1000	—	1000	—
21	Fortsetzung des rechtseitigen Uferschutzes bei Herzogenau, Flußabwärts	565	—	65	—	500	—	400	—	400	—
22	Fortsetzung des rechtseitigen Uferschutzbaues bei Kasten und Zainach	3414	—	250	—	1000	—	1000	—	1000	—

Digitized by Google

Nro.	Bau-Objekte.	Kosten-Voranschlag		Beantragter Beitrag der betheiligten Grund-Besitzer.		Beantragter Beitrag des Kreis-Fonds.		Antrag des Ausschusses.		Beschluß des Landrathes.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
23	Für den Unterhalt der bestehenden Donaubauten im Rentamte Deggendorf	521	—	—	—	521	—	521	—	521	—
24	Für die Bauaufsichts- und Nachsichts-Reisen	100	—	—	—	100	—	—	—	—	—
25	Für den Unterhalt der bestehenden Bauten im Rentamtsbezirke Vilshofen	300	—	—	—	300	—	300	—	300	—
26	dto. im Rentamtsbezirke Passau	250	—	—	—	250	—	250	—	250	—
27	Fortsetzung des linkseitigen Uferschutzes zu Wörth, gegenüber Heining	224	—	—	—	224	—	224	—	224	—
28	Uferschutz am linken Ufer am Grundstücke des Michael Stangl zu Donauhof gegenüber Auerbach	330	—	—	—	330	—	330	—	330	—
29	Fortsetzung und Vollendung des linkseitigen Uferschutzes bei dem Hausgarten des Leonh. Moritz zu Hacklberg	425	—	—	—	425	—	425	—	425	—
30	Uferschutz am linken Donauufer am Verbindungswege von Hackelberg nach Gaissabruck	600	—	200	—	400	—	400	—	400	—
31	Uferschutz am linkseitigen Ufer am Stelzhofe oberhalb Hackelberg	540	—	109	—	431	—	431	—	431	—
32	Für den Unterhalt der bestehenden Uferbauten im Rentamtsbezirke Wegscheid	150	—	—	—	150	—	150	—	150	—
	Summa für die Donau auf 53⅜ Stunden	22138	50	4864	50	14275	—	13862	—	13862	—
	B. Inn.										
1	Fortsetzung des Uferschutzes an der Gaisau bei Erlbach	1280	—	620	—	660	—	660	—	660	—
2	Uferschutz längs der Eglsee-Au	2000	—	500	—	1500	—	1000	—	1000	—
3	Für den Unterhalt der Uferbauten im Landgerichtsbezirke Simbach	300	—	—	—	300	—	300	—	300	—
4	Fortsetzung des Uferschutzes längs den Würdinger Auen	3000	—	750	—	2250	—	1200	—	1200	—
5	Desgleichen längs des Dorfes Würding	760	—	190	—	570	—	570	—	570	—
6	Wiederherstellung und Verstärkung des Baues Nr. 4 zwischen Bärnau und Kapfheim	1080	—	270	—	810	—	810	—	810	—
7	Für den Unterhalt der bestehenden Uferbauten im Landgerichte Rotthalmünster	400	—	—	—	400	—	400	—	400	—
8	Uferschutz an der Maierhofwiese oberhalb Passau (länge des Exerzierplatzes)	600	—	150	—	450	—	450	—	450	—
	Summa für den Inn auf 21 Stunden Länge	9420	—	2480	—	6940	—	5390	—	5390	—
	C. Isar.										
1	Zur Fortsetzung des Uferschutzes zwischen der Schwedenschanze und Dunzwangerschwaige	313	—	62	—	251	—	251	—	251	—
2	Uferschutz am linkseitigen Ufer, oberhalb der Wörther-Brücke, am Grund des H. v. Hessels	750	—	187	—	563	—	563	—	563	—
3	Für die im bezüglichen Anschlage sub lit B vorgetragene Wiederinstandsetzung unterschiedlicher Uferschutzbauten	1108	—	—	—	1108	—	1108	—	1108	—

Digitized by Google

Nro.	Bau-Objekte.	Kosten-Voranschlag.		Beantragter Beitrag der betheiligten Grund-Besitzer.		Beantragter Beitrag des Kreis-Fonds.		Antrag des Ausschusses.		Beschluß des Landrathes.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	Uferschutz am rechtseitigen Ufer bei Loiching zum Schutze der Kirche dortselbst	900	–	225	–	675	–	675	–	675	–
5	Für den dringendsten Unterhalt der bestehenden Uferbauten im Rentamtsbezirke Dingolfing	350	–	–	–	350	–	350	–	350	–
6	Uferschutz am linken Ufer bei Goben	3600	–	300	–	2000	–	1200	–	1200	–
7	dto. " " " bei der Paringer Schwaige	1400	–	140	–	1260	–	600	–	600	–
8	Für den Unterhalt der bestehenden Bauten im Rentamtsbezirke Landau	250	–	–	–	250	–	250	–	250	–
9	Dammbau in der Gemeinde Pankofen	4320	–	3870	–	300	–	300	–	300	–
10	Für Aufsicht und Absteckung bei Herstellung des Hochwasserdammes in der Gemeinde Pilweichs, dann Fortsetzung des Hochwasserdammes in der Gemeinde Fischerdorf und Natternberg bis an die Donau	200	–	–	–	200	–	200	–	200	–
11	Für den Unterhalt der bestehenden Bauten im Rentamtsbezirke Deggendorf	200	–	–	–	200	–	200	–	200	–
12	Uferschutz bei Niederaichbach mittels Eröffnung eines Leitgrabens	8900	–	1785	–	1815	–	1000	–	900	–
	Summa für die Isar auf eine Länge von 22⅞ Stunden	13301	–	4784	–	7157	–	6697	–	6597	–
	Zusammenstellung.										
	A. Donau					14275	–	13862	–	13862	–
	B. Inn					6490	–	5390	–	5390	–
	C. Isar					7157	–	6697	–	6597	–
	Reservefond					1628	–	2151	–	2151	
	Total-Summa					30000	–	28100	–	28000	–

Der Ausschuß, welcher bei seinen Beschlußfassungen die von dem k. Regierungs-Kommissär ertheilten ausführlichen Aufschlüsse und die von den betheiligten Gemeinden und Grundbesitzern zugesicherten Leistungen in gebührende Erwägung gezogen hatte, motivirt die beantragten Abänderungen einiger Postulate in folgender Weise:

Zu A. Donau Nr. 12.

Das Anerbieten des betheiligten Grundbesitzers, des Distriktskrankenhausfondes des k. Landgerichts Straubing, stehe in keinem entsprechenden Verhältnisse zu der Anforderung an den Kreisfond, weshalb beantragt werde, daß der Beitrag des Grundbesitzers von 162 fl. auf 300 fl. erhöht, und dagegen der Beitrag des Kreisfondes von 1138 fl. auf 1000 fl. herabgemindert werde.

Zu Nr. 13. Aus demselben Grunde werde auch begutachtet, daß der Beitrag der an dem Uferschutzbau unterhalb Reibersdorf betheiligten Grundbesitzer von 225 fl. auf 300 fl. erhöht, und jener des Kreisfonds von 1275 fl. auf 1200 fl. herabgesetzt werde.

Zu Nr. 20. Zur Vollendung eines Dammbaues, wozu schon in frühern Jahren Zuschüsse aus Kreisfonds bewilliget worden seien, und die betheiligten Gemeinden bereits einen Kostenaufwand von mehr als 16,000 fl. zu bestreiten hatten, müsse nun oberhalb Niederaltaich eine Schleuße hergestellt werden, zu deren Kosten von

Digitized by Google

dem Kreisfonde ein Betrag von 1000 fl. beansprucht werde.

Wenn gleich nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nur der Uferschutz an den der Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüssen eine Kreislast bilde, und nach Art. 18 die Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen den betreffenden Gemeinden obliegen, so glaube der Ausschuß doch den gewünschten Beitrag begutachten zu sollen, weil ohne diesen Dammbau unzweifelhaft Uferabrisse erfolgt wären oder noch erfolgen würden, die dem Kreisfonde bedeutende Auslagen für Schutzbauten verursachen müßten, und weil das großartige und zweckmäßige Unternehmen dieses Dammbaues eine wohlwollende Unterstützung der dabei betheiligten Gemeinden von Seite des Kreises verdiene.

Zu Nr. 21. Um ein entsprechendes Verhältniß zu erzielen, werde auch hier beantragt, den Beitrag der betheiligten Grundbesitzer von 65 fl. auf 165 fl. zu erhöhen; und jenen des Kreisfondes von 500 fl. auf 400 fl. zu mindern.

Zu Nr. 24. Das Postulat von 100 fl. für Bauaufsichts- und Nachsichtsreisen sei abzulehnen, weil es nur für den Bezirk Deggendorf und nicht auch für die übrigen Baubezirke angesetzt sei, und weil die unvermeidlichen Reisediäten aus den speziell bewilligten Bausummen oder bei deren Unzulänglichkeit aus dem Reservefond bestritten werden könnten.

Zu B. Inn. Nr. 2.

Der Beitrag zum Uferschutzbau an der Eglseer-Au sei schon wiederholt in den Landraths-Sitzungen von 1857 und 1858 abgelehnt worden, weil diese Au einen so großen Kostenaufwand nicht werth sei. Da aber die Eigenthümer behaupten, daß die zu schützenden Grundstücke aus mehr als 300 Tagwerken bestünden, die in der 15. bis 16. Bonitätsklasse sich befänden, und einen Werth von mehr als 37,000 fl. hätten, so beantragt der Ausschuß einen Kreisfondsbeitrag von 1000 fl. unter der Bedingung, daß die betheiligten Grundbesitzer die übrigen 1000 fl. des veranschlagten Kostenaufwandes übernehmen müssen, wozu sie sich mit Rücksicht auf den behaupteten Grundwerth wohl herbei lassen werden, zumal sich unter dem ihnen zugewiesenen Beitrage auch der Anschlag der Naturaldienste und der Aufwand für Faschinen befinde, die in dieser Au leicht und billig zu erlangen wären.

Zu Nr. 4. Ein ähnliches Verhältniß, wie bei der Eglseer-Au, bestehe auch bei den Würdinger Auen, weshalb der Ausschuß beantragt, daß zur Fortsetzung dieses Uferschutzes aus dem Kreisfonde nur ein Beitrag von 1200 fl. geleistet werde, und die übrigen 1800 fl. des veranschlagten Kostenaufwandes von den betheiligten Grundbesitzern bestritten werden müssen.

Zu C. Isar. Nr. 6.

Um das linke Ufer bei Goben zu schützen, werde zur Regulirung des Rinnsales ein Durchstich vorbereitet, der für die Floßfahrt nicht nothwendig wäre. Der vorläufige Aufwand, größtentheils für Faschinenbau, entziffere sich auf 1600 fl., und mit Rücksicht auf die ungünstigen Vermögens-Verhältnisse der Gemeinde Goben beantrage der Ausschuß einen Kreisfondsbeitrag von 1200 fl. unter der Bedingung, daß die betheiligten Grundbesitzer die übrigen 400 fl. bestreiten.

Zu Nr. 7. Da sich durch Anhäufen von Geröll in jüngster Zeit die Gefahr so gemindert habe, daß nach dem neuesten Kostenvoranschlage für den Uferschutzbau bei der Päringerschwaige nur mehr ein Aufwand von 770 fl. erforderlich sei, so beantragt der Ausschuß einen Kreisfondsbeitrag von 600 fl. unter der Bedingung, daß die betheiligten Grundbesitzer die übrigen 170 fl. beitragen müssen.

Sämmtliche Anträge des Ausschusses wurden durch einstimmigen Beschluß des Landrathes angenommen.

Zu Nr. 12. Durch Zuschrift vom 28. Mai d. Js. setzte die k. Regierung von Niederbayern den Landrath in Kenntniß, daß die Isar bei Niederaichbach schon seit einigen Jahren die beiden Ufer in einer Länge von circa 3000 Fuß stark in Abbruch setze, daß drei Wirthschaftsgebäude mit Einsturz bedroht seien, und daß nach Angabe der Gemeinde seit Jahr und Tag 100 Tagwerk Feld und Wiesland dem verheerenden Stromanfalle zum Opfer geworden seien. Zur Abhilfe müsse entweder ein Uferschutzbau mit einem Kostenaufwande von 12,000 fl. bis 13,000 fl. hergestellt, oder ein neuer Leitgraben zur bessern Regelung des Flußlaufes eröffnet werden, der einen Aufwand von 8000 fl. erfordere, zur Floßfahrt aber nicht nothwendig sei.

Die letztere Abhilfsweise sei billiger und zweckmäßiger und es werde vom Kreisfonde ein auf 2 Jahre zu vertheilender Beitrag von 3570 fl. beansprucht, unter der Voraussetzung, daß der Rest des Kostenaufwandes durch Beiträge der Gemeinde Niederaichbach, allenfalls auch

Digitized by Google

mit distriktiver Beihilfe und durch einen Zuschuß des k. Bau-Aerars wegen Verbesserung der Floßfahrt aufgebracht würde.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der projektirte Durchstich dem doppelten Zwecke des Uferschutzes und der Flußkorrektion diene, indem es notorisch sei, daß wegen des abnormen Flußlaufes die Brücke bei Niederaichbach schon häufig beschädigt wurde, und dort mehrere Flösse sammt Ladung zu Grunde gingen, und beantragt hiezu einen Beitrag von 1000 fl. aus dem Kreisfonde.

Der Landrath beschließt jedoch in der Erwägung, daß, wenn auch dieser Durchstich für die Floßfahrt nicht unumgänglich nothwendig sei, er doch zur Verbesserung und Erleichterung derselben, sowie zur Verhütung von ferneren Verunglückungen der Flösser dienen werde, an die k. Regierung die ergebenste Bitte zu stellen, daß der Isardurchstich als theilweise Flußkorrektion auf Kosten des k. Bau-Aerars hergestellt werde, wogegen sich der Landrath bereit erklärt, wegen des Uferschutzes, der durch diesen Durchstich bewirkt wird, einen Beitrag von 2000 fl. in den nächstjährigen Voranschlag der Kreisausgaben einzustellen, und sich der Erwartung überläßt, daß auch von der Gemeinde Niederaichbach wegen des Uferschutzes ein bedeutender Beitrag zu diesem Durchstiche werde geleistet werden.

Da jedoch wegen des drohenden Einsturzes von Gebäuden am rechten Ufer oberhalb der Brücke bei Niederaichbach ein Schutzbau geführt werden muß, der bis zur Entscheidung über den beantragten Durchstich nicht verschoben werden kann, und der auch für den Fall erforderlich wäre, daß dieser Durchstich wirklich zu Stande käme, beschließt der Landrath, daß für diesen theilweisen Schutzbau schon in den gegenwärtigen Voranschlag der Kreisausgaben ein Beitrag von 900 fl. unter der Bedingung eingestellt werde, daß der weitere Kostenaufwand dieses vorläufigen Uferschutzbaues zu 300 fl. von den betheiligten Grundbesitzern bestritten werde.

Als Reservefond für Uferschutzbauten beantrage der Ausschuß die Summe von 2150 fl., welche auch vom Landrathe angenommen wurde.

Der Gesammtkostenbetrag für Uferschutzbauten entziffert sich sonach auf . . . . . 28,000 fl.

Nachdem hierauf der allgemeine Reservefond auf 2456 fl. 57 kr. und die Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen auf 1894 fl. 13 kr. festgesetzt worden waren, wurde nach dem Antrage des Ausschusses vom Landrathe einstimmig zur Deckung der Bedürfnisse die Erhebung einer Kreisumlage zu 9½ Prozent beschlossen, und die Zusammenstellung der Kreisausgaben und Einnahmen vorgenommen wie folgt:

Zusammenstellung.

Kreisausgaben pro 18⁵⁹/₆₀.

		fl.	kr.
Cap. I.	Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	1894	13
„ II.	Bedarf des Landrathes . .	2000	—
„ III.	Erziehung und Bildung . .	65795	—
„ IV.	Industrie und Cultur . .	18795	—
„ V.	Gesundheit	6400	—
„ VI.	Wohlthätigkeit	2200	—
„ VII.	Straßen- und Wasserbau .	45000	—
„ VIII.	Allgemeiner Reservefond . .	2456	57
	Gesammtsumme der Kreisausgaben	144541	10

Kreiseinnahmen.

		fl.	kr.
Cap. I.	Zuschüsse aus Centralfonds.		
§. 1.	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationszuschüsse .	4040	3
§. 2.	Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe .	232	36
§. 3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	38	12
§. 4.	Budgetmäßige Kreis-Schuldotation	33003	3
§. 5.	Zur Deckung der Congrua deutscher Schullehrer	1494	37
§. 6.	Zur Erhöhung der Congrua auf 250 und resp. 200 fl. . .	6511	22½
§. 7.	Zur Abordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—
§. 8.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer	2000	—
§. 9.	Zuschuß für Industrie und Cultur	1500	—
	Summa	49819	53½
Cap. II.	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . .	fl. —	kr. —
Cap. III.	Sonstige Einnahmsquellen		
§. 1.	Vorschußrückzahlungen	10	—
§. 2.	Geldstrafen von Uebertretungen des Gesetzes wegen Mißbrauches der Presse	—	—

Digitized by Google

		fl.	kr.
Cap. IV.	Aktivrest der Kreisfondsrechnung des Vorjahres . . .	—	—
Cap. V.	Kreisumlage zu 9½ Prozent, (oder 5 kr. 2 dl. vom Steuergulden) nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe	94711	16½

Gesammtsumme der Einnahmen 144541 10
welche mit der Ausgabensumme genau übereinstimmt.

Der Präsident schloß nun die Sitzung, die Nachmittags 4 Uhr fortgesetzt worden war, und setzte die nächste Sitzung auf Freitag den 3. Juni Vormittags 9 Uhr an.

J. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Secr.

VIII. Landraths-Sitzung am 3. Juni 1859.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
23 Mitglieder.

Der Präsident läßt nach Eröffnung der Sitzung das Protokoll über die siebente Sitzung verlesen, gegen welches nichts eingewendet wurde und beschäftigte sodann den Landrath mit folgenden Anträgen:

1) Bittgesuch der Gemeinde Niederpöring, k. Landgerichts Osterhofen, um Uebernahme der, das rechte und linke Isarufer verbindenden Brücke nebst zwei andern Brücken auf den Distriktsfond.

In ihrer Vorstellung führt die Gemeinde an, daß dieser, für sie nothwendige, aber auch sonst frequente Verbindungsweg für die 10 zunächst Betheiligten erst im verflossenen Jahre eine Ausgabe von 950 fl. verursacht habe und die Unterhaltungslast um so drückender werde, als die herrschaftlichen Gutsbesitzer nicht mehr wie früher das nöthige Holz dazu abgeben; auch seien ihre Gründe sofort von Ueberschwemmungen und Ufereinbrüchen der Isar bedroht, und mit einem Bodenzinse von jährlich 1796 fl. belegt; und da die Gemeinde jährlich zur Distriktskasse 60 — 70 fl. beizutragen habe, so dürfte ihr Gesuch Rücksichtnahme verdienen.

Der Ausschuß hält mit Hinblick auf das Distriktsrathsgesetz vom 28. Mai 1852, dem zufolge die Erklärung, ob eine Straße oder Brücke dem Distrikte angehörig zu erachten sei, dem Distriktsrathe zukommt, den Landrath nicht für befugt, des Gesuches sich anzunehmen und beantragt, es bei Seite zu legen, was denn auch der Landrath beschließt.

2) Die allerhöchste Verordnung über den Gebrauch der Reibfeuerzeuge vom 23. April d. Js. mit der Bestimmung, daß in Scheuern, Ställen, Holzlegen, Schreinerwerkstätten ꝛc. von diesen Feuerzeugen ein Gebrauch nicht gemacht werden dürfe, gab einem Landraths-Mitgliede Anlaß zu dem Antrage, daß die bezeichnete Anordnung, deren Vollzug eine Menge Plackereien zur Folge habe, zu einer Abänderung begutachtet werden möge.

Bei der landesüblichen Lage und Beschaffenheit der größern Oekonomie-Gebäude und Werkstätten seien die Stallungen vom Wohnhause getrennt und schlafen die Dienstboten neben an, um bei den verschiedenen Vorkommnissen alsogleich zur Hilfe zu seyn. Müßten sie aber Licht nur im Freien, bei Schnee und Wind schaffen oder im Wohnhause solches haben, so würde diese Umständlichkeit zu großen Benachtheiligungen führen, die zu den beabsichtigten Vortheilen nicht in entsprechendem Verhältnisse stehen, da Feuersbrünste an den bezeichneten Stellen, durch Zündhölzchen verursacht, nicht viel vorkommen.

Der Ausschußreferent erkannte auf Abweisung, indem solche Maaßnahmen, wie die neueste Ministerial-Verfügung sie enthalte, der häufig vorkommenden Unvorsichtigkeit wegen gegeben werden mußten, und woferne eine vexatorische Anwendung davon gemacht würde, die Schuld nicht in der Verordnung liege. Auch sei die Verordnung nicht für Niederbayern allein, sondern für alle übrigen Kreise gegeben und dürfe der Landrath einseitig eine Abänderung nicht in Vorlage bringen; der mit jener Vorschrift Gravirten stehe auch noch der Weg der Dispensation offen. Die Ausschußmitglieder aber stimmten unter Bezugnahme auf Art. 15 lit. l. des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 für den Antrag.

Auch im Plenum wurde nicht verkannt, daß Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr geboten seien; es wurde aber die Ansicht ausgesprochen, daß bei der fraglichen Verordnung der Unterschied zwischen gewölbten und nicht gewölbten Stätten in Anbetracht kommen dürfte, das ausnahmslose Gebrauchsverbot eine Belästigung für die Betheiligten mit sich bringe, welche mit der beabsichtigten Vorsorge in keinem Verhältnisse stehe. Am Ende machte sich der Landrath dahin schlüßig, daß die kgl. Regierung gebeten werden solle, allerhöchsten Orts zu erwirken, daß das Verbot des Gebrauches der Reib-

Digitized by Google

zeuerzeuge in Ställen, Mühlen und Schreinerwerkstätten eine entsprechende Abänderung erlange.

3) Im Interesse der Grundbesitzer wollte ein Landrathsmitglied noch den Antrag auf Vermehrung der Bezirksgeometer und Regulirung ihrer Taxen eingebracht haben, und denselben damit motiviren, daß die nöthigen Vermessungen sich oft Jahre lang hinausschieben, wodurch nicht nur die Verbriefungen gehemmt, sondern auch die damit häufig in Verbindung stehenden Geldaufnahmen nicht verwirklichet werden können; Ein Geometer sei nicht im Stande, einen großen Landgerichtsbezirk allein zu versehen; auch fordere ein solcher manchmal, wenn er an einem und demselben Tage bei mehreren Privaten Vermessungsarbeiten vollbringe, die volle Tagsdiät von einem Jeden, was einem kleinen Grundbesitzer schwer fallen müßte.

Der Ausschuß gibt zu, daß die hervorgehobenen Beschwerden nicht unbegründet sein mögen, vermag aber diesen doppelten Antrag nicht zu befürworten.

Im Landgerichte des Beschwerdeführers sei ein eigener Geometer, während sonst für zwei und drei Gerichtsbezirke nur Einer aufgestellt sey. Wären bisher auch Verzögerungen der Vermessungen für Private, namentlich wegen Inanspruchnahme der Geometer für die Eisenbahnen eingetreten, so seyen letztere jetzt vollendet, und die Zeitverhältnisse für Tauschveränderung des Grundbesitzes nicht günstig.

Die Taxen aber für Vermessungen unterliegen einem ausführlichen Normativ und werden die Betheiligten vor Ueberschreitungen durch die zuständigen Behörden geschützt.

Bei der gemeinsamen Berathung fand der Antrag keinen Anklang. Unter Bezugnahme auf eine ähnliche Verhandlung im Jahre 1856 wurde angebracht, daß nicht nur die Vollendung der Vermessungen zu den Eisenbahnen, sondern auch die gesetzliche Beschränkung der Güterzertrümmerung die Geschäfte der Geometer verringere, die ohnehin mit ihrem Erwerbe nur auf die Sommermonate angewiesen seien und im Winter vom Gewonnenen leben müßten.

Die Taxen seien ganz bestimmt normirt, billig, und die Ansätze jedesmal der Revision des einschlägigen Rentamtes zu unterziehen.

Auch das Plenum beschloß dem Antrage keine Folge zu geben.

Die Tagesordnung war erschöpft, und da ein weiterer Antrag oder Wunsch nicht mehr vorgebracht wurde, schloß der Präsident die Sitzung und setzte die Schlußsitzung auf morgen Vormittags 8 Uhr an.

J. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Secr.

IX. und letzte Landraths-Sitzung am 4. Juni 1859.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Der Sekretär verlas das Protokoll der VIII. Sitzung, welches ohne Erinnerung genehmigt wurde, und da nun alle Berathungs-Gegenstände erlediget waren, ließ der Präsident durch abgeordnete Mitglieder des Landrathes dem Präsidium der k. Regierung von Niederbayern die Anzeige erstatten, daß der Landrath seine dießjährigen Verhandlungen geschlossen habe.

J. Leeb, Präsident.

(L. S.) Fr. Seelos, Secr.

Protokoll aufgenommen bei dem Schlusse des Landrathes von Niederbayern pro 1859/60.

Landshut, den 4 Juni 1859.

Gegenwärtig:

Der k. Regierungs-Präsident v Schilcher.

Der funct. Präsidial-Sekretär: Reg.-Accessist Einsele.

Durch eine Deputation des versammelten Landrathes in Kenntniß gesetzt, daß dieser seine Verhandlungen beendigt habe, verfügte sich der k. Regierungs-Präsident von Schilcher in Begleitung des funct. Präsidial-Sekretärs Einsele in die Landraths-Versammlung und schloß dieselbe nach einer Ansprache im Namen Seiner Majestät des Königs, worauf der Präsident des Landrathes auf Seine Majestät den König Maximilian II. ein dreimaliges Hoch ausbrachte, unter lautem Zurufe von Seite der ganzen Versammlung.

Am Schlusse übergab der Landraths-Sekretär Seelos das Protokoll über die stattgehabten Verhandlungen vom 23. Mai bis 4. Juni d. J.

Zur Beurkundung ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen worden.

Präsidium der k. Regierung von Niederbayern.

v. Schilcher.

(L. S.) Einsele.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 47. Landshut, Sonnabend den 11. Juni 1859.

Inhalt:

Den Viehhandel. — Cursiren von falschen Kronenthalern. — Die Kreisbereisung pro 1857/58 in Bezug auf das Bauwesen, hier die Fichtenzäune an den Staatsstraßen. — Die Aufstellung von Gedenksteinen und Gedenktafeln für die Römer-Denkmale. — Urtheil wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,893.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Viehhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. Dezember v. Js. wurden in Ansehung des Viehhandels die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

I. Der Verkauf von Vieh wie der Ankauf desselben zum Selbstbedarf und zum Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft ist freigegeben und hiebei Stellvertretung zulässig.

Die Einkäufer wie deren Stellvertreter sind gehalten, über ihre Eigenschaft und beziehungsweise ihre Bevollmächtigung zur Stellvertretung, insoferne dieselbe nicht ohnehin notorisch ist, auf obrigkeitliche Anforderung die zureichenden Nachweise beizubringen.

II. Zum Viehhandel, d. h. zum Ankaufe des Viehes zum Zwecke des Wiederverkaufs sind berechtiget:

1) alle ansässigen Personen, welche nicht auf Grund bestimmter Thatsachen wegen schlechten Leumundes durch besonderen rechtskräftigen Polizeibeschluß von dem Viehhandel ausdrücklich ausgeschlossen sind,
2) unansässige Personen, welche einen Lizenz-Schein hiezu erlangt haben.

III. Die ansässigen Personen müssen bei dem Betriebe des Viehhandels zu ihrer Legitimation jeder Zeit mit einem von der Distrikts-Polizei-Behörde des Wohnortes jährlich ausgestellten Zeugnisse versehen sein, welches ihre Ansässigkeit nachweist und zugleich bestätiget, daß sie vom Viehhandel nicht ausgeschlossen sind.

Die Ausstellung dieses Zeugnisses darf unter keinem Vorwande verweigert werden, wenn die Ansässigkeit gegeben ist und ein die Ausschließung vom Viehhandel ausdrücklich aussprechender rechtskräftiger Polizeibeschluß nicht vorliegt.

Ansässigen Personen ist für Verhinderungsfälle

Digitized by Google

Stellvertretung durch volljährige Familien-Angehörige und in ihrem ordentlichen ständigen Dienste befindliche Individuen gestattet, welche sich jedoch auf Anfordern über ihre Bevollmächtigung zur Stellvertretung gehörig Tauszuweisen haben.

IV. Die Ausstellung der Lizenz-Scheine an unansässige Personen steht der Distrikts-Polizei-Behörde des Wohnortes zu.

Dieselbe kann nur auf die Dauer eines Jahres erfolgen und hängt jeden Falls von der Voraussetzung ab, daß der darum Nachsuchende volljährig ist, keinen unschlechten Leumund besitzt und nach seinen übrigen Verhältnissen zum Betriebe des Viehhandels geeignet erscheint.

Unansässige Personen müssen bei der Ausübung des Viehhandels jederzeit mit den ausgestellten polizeilichen Lizenzscheinen versehen sein.

V. Den Käufern und Verkäufern ist gestattet, bei Viehkäufen und Verkäufen sich Unterhändler zu bedienen, welche jedoch nach den vorstehenden Bestimmungen zum selbstständigen Betriebe des Viehhandels berechtiget und legitimirt sein müssen.

VI. Ausländern steht die Befugniß zum Einkaufe von Vieh zum Zweck der Ausfuhr zu, wenn sie im eigenen Lande zum Viehhandel berechtiget sind und diese Berechtigung durch eine Urkunde ihrer Heimathsbehörde nachweisen.

Denselben ist ferner wie den Inländern der Vieh-Ankauf zum Selbstbedarfe und zum Betriebe eines Gewerbes gestattet.

Dagegen sind Ausländer nicht berechtiget, mit im Königreiche erkauftem Vieh im Inlande selbst weiter Handel zu treiben, und dürfen sich dieselben auch nicht beim Viehhandel als Unterhändler verwenden lassen.

VII. Gegen Beschlüsse der Distrikts-Polizei-Behörden, welche nach den vorstehenden Bestimmungen über die Berechtigung und die Zulassung von Personen zum Ankaufe von Vieh ergehen, ist die Beschwerdeführung bei der k. Regierung, Kammer des Innern, binnen 14 Tagen zerstörlicher Frist zulässig.

Das Oberaufsichtsrecht der vorgesetzten Stellen bleibt vorbehalten.

VIII. Personen, welche nach vorstehenden Bestimmungen zum Viehhandel nicht berechtiget sind, gleichwohl aber mit demselben sich befassen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

Im Wiederholungsfalle kann die Geldstrafe bis zu 100 fl. erhöht und mit derselben eine Arreststrafe von acht Tagen verbunden werden.

Personen, welche zum Viehhandel zwar berechtigt sind, sich bei demselben aber über ihre Berechtigung nicht in vorschriftsmäßiger Weise auf der Stelle auszuweisen vermögen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl.

IX. Alle Scheinkäufe sowie das gemeinschädliche Einstellen oder Verstellen des Viehes wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. beahndet, mit welcher im Wiederholungsfalle Arreststrafe bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Außerdem tritt der Ausschluß des Bestraften vom Viehhandel im Wiederholungsfalle ein.

X. Das Hausiren mit Vieh, und das Aufsuchen von Bestellungen, soweit es dem Hausirhandel gleich zu achten ist, wird mit Arrest von 3 bis 8 Tagen, welcher im Wiederholungsfalle mit dem Ausschlusse des Hausirers vom Viehhandel bis auf 14 Tage erhöht werden kann, bestraft.

XI. Wer Vieh, welches für einen öffentlichen Markt bestimmt ist, auf dem Wege dahin wegkauft oder verkauft, vor dem Anfange des Marktes heimliche Kauf-Verträge schließt, falsche Preise bei den Markts-Protokollen angibt, durch Kunstgriffe verschiedener Art ein Steigen der Viehpreise auf den Märkten zu bewirken strebt, wird an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

XII. Wer an den in Ziff. IX., X. und XI. bezeichneten Uebertretungen in irgend einer Weise als Gehilfe oder Begünstiger Antheil nimmt, wird nach Umständen mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. belegt.

Digitized by Google

Die vorstehenden in Anwendung des §. 164 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 getroffenen Bestimmungen haben mit dem 1. Juli 1859 in Wirksamkeit zu treten.

Landshut, den 1. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,554.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Niederbayern.

(Cursiren von falschen Kronenthalern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich vorliegender Anzeigen wurde bei dem Taramte des k. Landgerichtes Naila in Oberfranken die Verausgabung eines augenscheinlich falschen Kronenthalers, österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1795, und mit einem Silberwerth von 30 bis 36 kr. versucht.

Die Fälschung besteht darin, daß von einem ächten Stücke die Oberfläche bis auf eine dünne Schichte abgefeilt oder abgedreht und auf eine runde Bleiplatte aufgelöthet worden ist.

Weiters wurde im Oktober v. Js. im Landgerichtsbezirke Riedenburg in der Oberpfalz ein Kronenthaler, gleichfalls österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1796 verausgabt, welcher sich sofort als unächt erwies. Dieser besteht aus Messing, und ist zwischen Metallformen abgedrückt, die nach einem ächten Stücke hergestellt worden sind, zeigt an der Oberfläche noch die Spuren früherer Versilberung und trägt in seinem gegenwärtigen Zustande in der durchscheinenden Messingfarbe das untrügliche Kennzeichen seiner Unächtheit an sich.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten k. Distriktspolizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und im Falle eines Ergebnisses nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 1. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,870.

An sämmtliche kgl. Baubehörden von Niederbayern.

(Die Kreisbereisung pro 1857/58 in Bezug auf das Bauwesen hier die Fichtenzäune an den Staatsstraßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den kgl. Baubehörden der Abdruck der im rubr. Betreffe an die k. Forstämter in Niederbayern erlassenen Regierungs-Entschließung vom 28. v. Mts. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 3. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 16,490.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Forstamt wird ermächtiget und angewiesen zum Zwecke der von Sr. Kgl. Majestät allerhöchst anbefohlenen Anlage und Erhaltung von Fichtenzäunen längs der Staatsstraßen, die hiezu nöthigen Setzlinge auf Ansuchen der kgl. Baubehörden aus dem Staatswalde abzugeben, wo solches wirthschaftsgemäß und ohne Verkürzung des eigenen Bedarfes geschehen kann.

Landshut, den 28. Mai 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

An die k. Forstämter Kelheim, Landshut, Passau, Schönberg, Wolfstein und Zwiesel also ergangen.

Die Kreisbereisung pro 1857/58 in Bezug auf das Bauwesen, hier die Fichtenzäune an den Staatsstraßen betreffend.

igitized by Google

Ad Num. 22,308.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und die k. Baubehörden von Niederbayern.

(Die Aufstellung von Gedenksteinen und Gedenktafeln für die Römer-Denkmale betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. vor. Mts. haben Seine Majestät der König allerhöchst anzubefehlen geruht, daß zu der Errichtung von Gedenksteinen und Gedenktafeln für Römerdenkmale nur dauerhaftes der Witterung widerstehendes Material angewendet und die Inschrift in den Gedenksteinen selbst, nicht aber auf einer in diesen eingesetzten Tafel eingemeißelt werden soll.

Die obengenannten Behörden werden hiermit angewiesen, in allen vorkommenden Fällen nach diesen allerhöchsten Bestimmungen zu verfahren.

Landshut, den 3. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

kennt das Schwurgericht von Mittelfranken in Sachen des Redakteurs Gottfried Meyer von Nürnberg, wegen Preßvergehens, zu Recht:

I. Gottfried Meyer, 41 Jahre alt, protestantisch, Redakteur des „Nürnberger Anzeigers" von Nürnberg, wird von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen.

II. Die Kosten des Verfahrens sind mit Ausnahme der Vertheidigungsgebühren von der k. Staatskassa zu tragen.

III. Das Zeitungsblatt vom 28. März 1859 Nro. 87 des von dem Angeklagten redigirten Nürnberger Anzeigers wird, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, unterdrückt.

Entscheidungsgründe

2c. 2c.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am zehnten Mai achtzehnhundert neun und fünfzig, wobei zugegen waren: v. Hagens, k. Appellationsgerichtsrath, als Schwurgerichtspräsident; Hommel, und Freiherr v. Ebner, Räthe; Freiherr von Truchseß und von der Pfordten, Assessoren, Kleiner, Staatsanwalt, und Freiherr von Mettingh, Sekretär am k. Bezirksgerichte Ansbach, als Protokollführer.

(L. S.) L. v. Hagens. Hommel. v. Ebner. Truchseß. v. d. Pfordten.

v. Mettingh, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai l. Js. die durch Vorrückung des Domcapitulars Georg Freund bei dem bischöflichen Domcapitel zu Passau erledigte letzte Canonikats-Stelle dem bisherigen Pfarrvikar in Burgkirchen am Wald, kgl. Landgerichts Altötting, Priester Franz Seraph Petz allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Verfügung vom 7. Juni l. Js. wurde der erledigte Schul- und Meßnerdienst im Markte Bogen, k. Landgerichts gleichen Namens, dem Schullehrer Karl Heigl von Kumreut, kgl. Landgerichts Wolfstein, verliehen.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 3. Juni 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	80½
„ à 4 %	—	90
„ à 4½ %	—	95½
„ à 4½ % halbjährig	—	96
„ à 5 % IV. Emission	99	—
„ à 5 % neue detto	100	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	90
Bank-Aktien Div. I. Sem.	698	—
Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	91	90
„ „ mit 25 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verl. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.	Mittler Preis des Schäffels.	Mindester Preis des Schäffels.	Gegen die vorige Mittelpreise gefallen	gestiegen
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abensberg	Vom 6. Juni 1859.	Waizen	7	107	114	114	—	12 2	11 16	10 48	— 46	— —
		Korn	2	31	33	29	4	8 57	8 32	8 16	— 46	— —
		Gerste	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Haber	2	28	30	13	17	9 28	9 4	8 12	— 5	— —
Deggendorf	Vom 7. Juni 1859.	Waizen	3	498	501	495	6	13 53	11 16	9 59	— 24	— —
		Korn	—	122	122	119	3	9 43	8 27	8 5	— 36	— —
		Gerste	3	9	12	12	—	8 30	8 13	8 —	— 18	— —
		Haber	—	84	84	84	—	8 24	8 9	7 52	— —	— —
Dingolfing	Vom 7. Juni 1859.	Waizen	—	52	52	52	—	14 —	12 30	11 —	— —	— —
		Korn	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Gerste	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Haber	—	3	3	3	—	8 —	— —	— —	— —	— —
Geiselhöring	Vom 7. Juni 1859.	Waizen	—	29	29	29	—	12 30	11 45	11 —	— 45	— —
		Korn	—	5	5	5	—	10 —	9 45	9 30	— 15	— —
		Gerste	—	11	11	11	—	9 30	9 27	9 24	— —	— 5
		Haber	—	4	4	4	—	9 12	9 12	9 12	— 12	— —
Kelheim	Vom 1. Juni 1859.	Waizen	—	17	17	17	—	13 15	12 50	12 —	— 21	— —
		Korn	—	14	14	14	—	10 35	10 16	10 2	— 50	— —
		Gerste	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Haber	—	3	3	3	—	9 45	9 35	9 30	— —	— —

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 6. Juni 1859.	Waizen	—	202	202	202	—	15	45	13	30	10	11	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	123	123	123	—	9	—	8	30	7	40	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. Juni 1859.	Waizen	136	1801	1937	1461	476	14	24	12	52	11	20	—	28	—	—
		Korn	124	126	250	131	119	9	31	9	11	8	29	—	35	—	—
		Gerste	3	61	64	63	1	10	9	9	41	9	19	—	11	—	—
		Haber	18	283	301	285	16	9	12	8	50	8	34	—	—	—	18
Mainburg	Vom 8. Juni 1859.	Waizen	12	185	197	166	31	12	47	11	43	10	26	1	28	—	—
		Korn	10½	4	14½	14½	—	8	24	8	4	8	—	—	14	—	—
		Gerste	—	1½	1½	1½	—	9	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	9	40	9	18	9	6	—	—	—	35
Neustadt a. d. D.	Vom 7. Juni 1859.	Waizen	32	79	111	111	—	13	—	11	29	10	—	—	13	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	9	36	9	25	9	16	—	44	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	9	—	8	30	8	—		—	—	15
Passau	Vom 7. Juni 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	8½	72	82½	64½	18	8	53	8	39	8	29	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	142	142	137	5	8	21	8	11	8	3	—	—	—	15
Fessenhausen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 7. Juni 1859.	Waizen	—	75	75	75	—	16	30	12	45	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	122	122	122	—	9	—	8	30	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. Juni 1859.	Waizen	123	1081	1204	1083	121	11	58	10	44	9	37	—	8	—	—
		Korn	29	219	248	235	13	9	11	8	35	8	6	—	4	—	—
		Gerste	2	206	208	193	15	9	4	8	43	8	18	—	27	—	—
		Haber	4	234	238	221	17	9	9	8	54	8	25	—	—	—	12
Vilshofen	Vom 8. Juni 1859.	Waizen	54	588	642	457	185	16	45	14	50	11	59	—	24	—	—
		Korn	22	7	29	22	7	9	7	8	54	8	40	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	17	18	11	7	8	4	7	54	7	45	—	—	—	17

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 48. Landshut, Mittwoch den 15. Juni 1859.

Inhalt:

Die Prüfung der Pläne und Kostenanschläge des Gemeinde- und Stiftungsbauwesens durch die k. Kreisbaubehörde. — Den Hopfenhandel. — Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1859. — Die Jahresprüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 1858/59. — Die vermißten beiden Knaben Oswald und Eduard Hernitscheck. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,836.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate und k. Baubehörden in Niederbayern.

(Die Prüfung der Pläne und Kostenanschläge des Gemeinde- und Stiftungsbauwesens durch die k. Kreisbaubehörde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung der königl. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. Mai d. Js. bez. Betr. wurde wahrgenommen, daß diejenigen Kosten-Anschläge und Pläne des Gemeinde- und Stiftungsbauwesens, deren primitive Revision nach §. 17 und 36 der allerh. Verordnung vom 13. Novbr. 1857 über die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens Reggsbl. S. 1621 den Landbaureferenten der Kreisbaubehörden offiziell obliegt, von den Distrikts-Polizeibehörden oder Verwaltungen zu gleichem Zweck den äußeren königl. Baubehörden zugesendet werden.

Zur Beseitigung dieser Behandlungsweise wird in Gemäßheit dieser höchsten Entschließung auf die bestehenden Bestimmungen in nachstehender Weise aufmerksam gemacht:

I. Bei allen Gemeinde- und Stiftungsbauten hat die primitive Revision der Pläne und Kostenanschläge durch die kgl. Kreisbaubehörde nur dann zu erfolgen, wie dieselben die Genehmigung der k. Kreis-Regierung erfordern, §. 36 Abs. 2 der allegirten Verordnung. Bedingen dieselben aber nur die Genehmigung der Distriktspolizei- und Verwaltungsbehörde, so haben die äußeren kgl. Baubehörden die Prüfung und Revision der Pläne und Kostenanschläge zu besorgen. Diese werden hiezu entweder

1) durch die Distriktsverwaltungsbehörde besonders requirirt oder es wird ihnen

2) die Anfertigung der Pläne und Kosten-Anschläge, oder auch die Bauführung durch die betreffende Verwaltung übertragen, bei welcher Uebertragung die Entschädigung dem Uebereinkommen mit der Verwa-

Digitized by Google

tung und deren Festsetzung durch die k. Kreisregierung vorbehalten bleibt; §. 37 Absatz 3, 4 u. 6, dann §. 41 der Verordnung.

II. Die Voraussetzungen, unter denen die Kuratel-Genehmigung zu erholen und zu ertheilen ist, sind in den geltenden Vorschriften vorbezeichnet, nach denselben ist die Kuratel-Genehmigung nothwendig:

A. zur Ausführung von Neubauten der Gemeinden und Stiftungen und zwar

1) in den der k. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, wenn

a. dieselben bedeutend sind, zu welchen alle jene Neubauten gerechnet werden müssen, welche eine Aufwandssumme über den Betrag von 2000 fl. in Anspruch nehmen, wenn außerdem

b. der Kostenaufwand eine Ueberschreitung des Etats veranlaßt, oder derselbe durch Schuldaufnahme über den Betrag von 2000 fl. oder durch Gemeinde-Umlagen gedeckt werden soll §. 123 Ziff. 5, 6 und 10 des revidirten Gemeindeedikts und Ziff. 208 lit. a der Vollzugs-Instruktion vom 31. Oktober 1837; die Kuratelgenehmigung hat hier die k. Kreisregierung zu geben.

2) In den den Distriktspolizeibehörden untergeordneten Städten, Märkten und Landgemeinden ist bei allen Neubauten der Gemeinden und Stiftungen, ohne Rücksicht der Größe der Aufwandssumme die Genehmigung der Niederkuratelbehörde nachzusuchen, und von dieser die Genehmigung der k. Kreisregierung dann zu erholen, wenn

a. die Aufwandssumme für die Bauführung die Summe von 500 fl. übersteigt, oder außerdem

b. der Kostenaufwand eine Ueberschreitung des Etats veranlaßt, oder durch Schuldaufnahme über den Betrag von 500 fl. oder durch Erhebung von Gemeinde-Umlagen gedeckt werden soll. §. 103, 123 Ziff. 5, 6 und 10, dann §. 127 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts, endlich Ziff. 208 lit. a der Vollzugs-Instruktion vom 31. Oktober 1837.

B. Bloße Reparaturen und die Unterhaltung der Stiftungs- und Gemeindegebäude überhaupt sind den betreffenden Verwaltungen zu überlassen, und unterliegen lediglich der baupolizeilichen Genehmigung nach hiefür vorbezeichneten Normen. Diese erheischen die Kuratelgenehmigung und zwar

1) der k. Kreisregierung in den dieser Stelle unmittelbar untergeordneten Städten, wenn

a. die Kosten hierauf die Summe von 2000 fl. übersteigen, oder

b. der Aufwand eine Ueberschreitung des Etats herbeiführt, oder durch Schuldaufnahme oder durch Gemeinde-Umlagen gedeckt werden soll;

2) in den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Städten, Märkten und Landgemeinden der Niederkuratelbehörde, wenn sie nach den Vermögensverhältnissen der Gemeinde oder Stiftung einen etwas größeren Aufwand erfordern, daher zu den wichtigeren Gegenständen der Verwaltung gehören; dabei haben die Niederkuratelbehörden die Genehmigung der königl. Kreisregierung einzuholen, wenn die Reparatur oder Unterhaltungsbauten an den Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden entweder

a. eine Ausgabssumme über den Betrag von 500 fl. verlangen, oder außerdem

b. die Kosten eine Ueberschreitung des Etats zur Folge haben, oder durch Schuldaufnahme oder durch Umlagen gedeckt werden soll (§. 38 der Verordnung vom 13. November 1857).

C. Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche zur Monumenten- oder Kirchen-Architektur gehören, und beantragte Reparaturen und Unterhaltungsbauten, welche die Monumental- oder Kirchen-Architektur berühren, sind an die k. Kreisregierung zur weiteren Behandlung und Verfügung einzusenden. §. 38. Abs. 4 und §. 40 der Verordnung vom 13. November 1857.

Die sämmtlichen Distriktspolizei- und Verwaltungs-Behörden, dann die königlichen Baubehörden haben sich hienach zu achten, und die Distrikts-

Digitized by Google

Polizeibehörden die untergeordneten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen geeignet zu verständigen.

Landshut, den 5. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 23,081.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Hopfenhandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung der k. Staatsministerien des Innern dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und gegebenen Falles zur Darnachachtung.

Landshut, den 5. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,942.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Berichte, welche von den k. Regierungen, K. d. J., in Folge des Ausschreibens des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. April 1856 erstattet worden sind, lassen ersehen, daß in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins hinsichtlich der Zulassung zum Hopfenhandel ein sehr verschiedenartiges Verfahren stattfindet.

Während der Hopfenhandel in einem Theile der Amtsbezirke als freigegeben erachtet wird, ist derselbe in andern Amtsbezirken theils durch Anordnungen der Kreisregierungen, theils durch distriktspolizeiliche Verfügungen Beschränkungen unterworfen, welche bald in der Beibringung eines Ansäßigkeits- und Vermögens-Zeugnisses, bald in der Erlangung eines besonderen polizeilichen Lizenzscheines bestehen und selbst von einem und demselben Regierungsbezirke von einander abweichen.

Nachdem aber die Ausübung des Hopfenhandels vom handelsgewerblichen Standpunkte durch Erlangung einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht bedingt erscheint und auch viktualienpolizeiliche Erwägungen dessen Beschränkung zur Zeit nicht erheischen, so sehen sich die unterfertigten k. Staatsministerien zu dem Auftrage an die k. Regierungen, K. d. J., veranlaßt, den Handel mit Hopfen als freie Erwerbsart beschränkenden Bestimmungen nicht zu unterwerfen und letztere, so weit solche zur Zeit in einem gesammten Regierungsbezirke oder in einzelnen Theilen desselben bestehen, sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 30. Mai 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Den Hopfenhandel betreffend.

Durch den Ministerial der General-Sekretär Ministerialrath Eyplen.

Ad Num. 23,398.

(Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 56 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 wird die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen in Niederbayern für das Jahr 1859 am Sitze des k. Schullehrer-Seminars zu Straubing

am Donnerstag den 28. Juli l. Js.

und an den darauf folgenden Tagen abgehalten.

Diejenigen Schulgehilfen und Schuldienstesaspiranten, welche seit dem Austritte aus dem k. Schullehrer-Seminare vier Jahre in der Schulpraxis zugebracht, oder etwa mittelst Dispensation die Zulassung zur erwähnten Prüfung erhalten, sowie jene Schulgehilfen, welche die Anstellungsprüfung zwar schon im vorigen Jahr erstanden haben, aber wegen ungenügenden Ergebnisses zur nochmaligen Erstehung dieser Prüfung angewiesen wurden, sind verpflichtet, bei dieser Prüfung zu erscheinen.

Sämmtliche vorbezeichnete Schulgehilfen haben, mit den von ihren vorgesetzten Lokal- und kgl. Distrikts-

Digitized by Google

Schulbehörden bezüglich ihrer dienstlichen Wirksamkeit, ihres religiös-sittlichen Wandels und ihres politischen Verhaltens gewissenhaft ausgefertigten Zeugnissen und mit dem Austritts-Zeugnisse des königl. Schullehrer-Seminars versehen, am Donnerstag den 28. Juli l. Js. Vormittags 8 Uhr im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars zu Straubing zum Behufe der Inscription sich zu melden.

Diejenigen der betreffenden Schulgehilfen, welche etwa in unverschuldeter Weise gehindert sind, sich bei der fraglichen Prüfung einzufinden, haben ihre Verhinderungsgründe durch die einschlägige k. Distrikts-Schulinspektion rechtzeitig bei der unterfertigten kgl. Stelle zur Anzeige zu bringen, insoferne sie auf Einreihung in die Klassifikationsordnung der diesjährigen Anstellungsprüfung Anspruch machen.

Die k. Distrikts- sowie die Lokalschulinspektionen werden beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Schulgehilfen, welche die heurige Anstellungsprüfung zu erstehen haben, auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und dieselben hienach geeignet anzuweisen.

Landshut, den 7. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,397.

An sämmtl. Polizei- und Schul-Behörden von Niederbayern.

(Die Jahresprüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 1858/59 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die öffentliche Prüfung der Zöglinge des k. Taubstummen-Institutes zu Straubing für das Jahr 1858/59 wird am

Dienstag den 9. August l. Js.
Vormittags 8 Uhr

im k. Schullehrer-Seminargebäude zu Straubing abgehalten werden.

Indem dieß hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, den in ihren Bezirken befindlichen Mitgliedern des Vereines für Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern zum Behufe allenfallsiger Theilnahme an erwähnter Prüfung von der bezeichneten Terminsbestimmung Nachricht zu geben.

Landshut, den 7. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,187.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate v. Niederbayern.

(Die vermißten beiden Knaben Oswald und Eduard Hernitscheck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. Februar l. Js. entfernten sich Oswald und Eduard Hernitscheck, uneheliche Kinder der Häuslerstochter Josepha Hernitscheck von Neuschönau, k. Landgerichts Grafenau, aus dem elterlichen Hause, ohne daß bis jetzt über beide Knaben irgend etwas ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend das Signalement derselben mitgetheilt, und den Auftrag, in ihren Bezirken Nachforschungen anzuordnen und auf Betreten beide Knaben, von welchen der ältere früher schon einmal entlaufen war, an das k. Landgericht Grafenau abzuliefern.

Landshut, den 7. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Oswald Hernitscheck.

Alter: 12—13 Jahre. Haare: blond. Augen: braun. Gesicht: länglicht. Gesichtsfarbe: blaß. Fuß-Bekleidung: Holzschuhe.

Signalement des Eduard Hernitscheck.

Alter: 6 Jahre. Haare: hellblond. Augen: braun. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Vorderzähne: schwarz. Kleidung: eine weißleinene Hose, ein Janken vom baumwollenen roth und blau gehäuselten Kanerfaß und Lederschuhe.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 49. Landshut, Sonnabend den 18. Juni 1859

Inhalt:

Die Geschäftsführung bei den Brandversicherungs-Kassen. — Gesuch des Kaspar Hofmann aus Geldersheim, um die Bewilligung z Produktionen als Escamoteur, im Umfange des Königreiches. — Den Vaganten Johann Wallner. — Die Stellwagenordnung. — Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Weißenstadt, Dekanats Kirchenlamitz. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Press — Bekanntmachung, den Credit für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres betreff. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,167.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern, dann an die Taxämter derselben.

(Die Geschäftsführung bei den Brandversicherungs-Kassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. M. Nr. 3636 wird den k. Landgerichten und den Taxämtern derselben zur genauesten Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 7. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. rescript. 3636.

Königreich Bayern.

L. S.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es ist die Frage in Anregung gekommen, ob gegenüber dem Grundsatze der Selbstständigkeit, der die allerhöchste Verordnung vom 15. Juni 1855, „die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände bei den k. Landgerichten ꝛc. betr.“, in §. 6 hinsichtlich der taxamtlichen Geschäftsführung aufstellt, es für zulässig erachtet werden könne, die Zurücknahme von Brandassekuranzgeldern, die in Gemäßheit des §. 10 der Vollzugs-Instruktion zum Feuerversicherungs-Gesetz bei der k. Bank angelegt werden, an die Zustimmung der Distriktspolizei-Vorstände zu knüpfen und demzufolge anzuordnen, daß die deßfallsigen Abquittirungen die Mitunterschrift der letzteren an sich tragen?

Diese Frage kann nur in bejahendem Sinne beantwortet werden, da durch §. 2 der oben allegirten

Digitized by Google

Verordnung dem Landgerichts-Vorstande als unmittelbar Vorgesetzter des betreffenden Taxamtes die Ueberwachung der Geschäftsordnung des letzteren ausdrücklich übertragen ist, und der Taxbeamte, wenn auch zur Kassa- und Rechnungsführung unter eigener Verantwortlichkeit berufen, sich doch in fraglicher Beziehung der Aufsicht und Einwirkung des Amtsvorstandes um so weniger entziehen kann, als die Verwaltung der Brandassekuranzgelder gesetzlich immerhin der Distrikts-Polizeibehörde zugewiesen bleibt. Um daher in der angedeuteten Beziehung jeden Zweifel zu beseitigen, sieht sich das unterfertigte k. Staats-Ministerium veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen allgemein anzuordnen, daß fortan die Zurückziehung von Bank-Depositen und Brand-Assekuranzgeldern nur gegen Quittungen Statt finden darf, welche neben der Fertigung des betreffenden Taxamtes auch die Mitunterschrift des Landgerichts-Vorstandes führen.

München, den 2. Juni 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Geschäftsführung bei den Brandversicherungskassen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath gez. Wolfanger.

Ad Num. 23,543.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuch des Kaspar Hofmann aus Geldersheim um die Bewilligung zu Produktionen als Escamoteur im Umfange des Königreiches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. l. Mts. wurde dem ledigen Schneidergesellen Kaspar Hofmann aus Geldersheim, k. Landgerichts Werneck, die Bewilligung zur Veranstaltung von Produktionen als Taschenspieler für den Umfang des Königreiches auf die Dauer eines Jahres ertheilt, mit der Verpflichtung, an allen jenen Orten, woselbst er beabsichtiget, sich zu produziren, vorgängig die distrikts- und ortspolizeiliche Erlaubniß hiezu zu erholen.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß demgemäß Kaspar Hofmann der besonderen Kreisbewilligung nicht mehr bedürfe.

Landshut, den 10. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,029.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Niederbayern.

(Den Vaganten Johann Wallner betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 13. April l. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Tegernsee durch die Gendarmerie ein 13jähriger Knabe aufgegriffen, welcher sich Johann Wallner nennt und vorgibt, daß er in einem Alter von 8—9 Jahren von seiner Mutter, angeblich einer Geschirrhändlerin aus Tyrol, mit der Weisung böswillig verlassen worden sei, sich selbst sein Brod zu verdienen. Seit dieser Zeit will er theils vagirend und bettelnd in Ober- und Niederbayern umhergezogen sein, theils als Hirte an verschiedenen Orten, aber nirgends auf längere Zeit sich aufgehalten haben.

Der Knabe ist kräftig und gut gebaut, hat blonde Haare und hellbraune Augen, eine gesunde Gesichtsfarbe und spricht den oberbayerischen Dialekt.

Die obengenannten Behörden erhalten die Weisung, in ihren Bezirken Recherchen nach der Heimath und Herkunft dieses Knaben zu veranlassen und ein allenfallsiges Ergebniß sofort dem k. Landgerichte Tegernsee mitzutheilen.

Landshut, den 12. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,945.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Stellwagenordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich bei der in gegenwärtiger Jahreszeit stattfindenden Wiedereröffnung der häufigeren Stellwagenfahrten im Interesse des reisenden Publikums veranlaßt, das über Einhaltung der Obliegenheiten der Stellwagenführer unterm 1 k. Dezember v. Js. (Kreisamtsblatt Seite 1509) ergangene Regierungs-Ausschreiben den obengenannten Behörden und den Stellwagenführern zur genauesten Darnachachtung wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Diejenigen Behörden, in deren Bezirken sich Stellwagenführer befinden, werden hiemit beauftragt, dieselben auf ihre Obliegenheiten geeignet aufmerksam zu machen und die einschlägigen Aufsichtsorgane zur genauen Controle und Anzeige allenfallsiger Ungehörigkeiten hinsichtlich aller im Amtsbezirke oder durch denselben fahrenden Stellwägen anzuweisen.

Landshut, den 12. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 3007.

(Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Weißenstadt, Dekanats Kirchenlamitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Weißenstadt wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	1) aus Staatskassen baar . . .	25	—
	10 19/20 bayerische Klastern weiches Scheitholz u. 4 2/3 Klastern Torf .	43	21 1/4
	2) aus Gemeindekassen:		
	4 1/2 bayerische Klastern Holz . .	15	52
	3) von anderen Pfarreien: 2/3 Schock langes u. 1 1/5 Schock kurzes Stroh	9	50
II.	An Zinsen von Aktivkapitalien . .	27	18 3/4
	Von 375 fl. Capital wurden inzwischen Grundstücke angekauft.		
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	1) Wohnung, hinlänglich geräumig .	50	—
	2) Grundstücke	41	42
IV.	Ertrag aus Rechten: Zinse . . .	121	33
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	216	5
VI.	Observanzmäßige Gaben	2	30
	Summa	553	12
	Lasten	4	59 3/4
	Reiner Pfarr-Ertrag	548	12 1/4

Bayreuth, den 10. Juni 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck,

Liebetmann.

Ad Num. 2787.

Bekanntmachung.

Das kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat am 21. Mai 1859 in geheimer Sitzung wobei zugegen waren Helfreich Rath als Vorsitzender Freytag, Merkel, Wolf, Hofmann II, Assessoren Petersen Direktor als Oberstaatsanwalt und Richter Sekretär in der Erwägung, daß der in dem Blatt Nr. 347 der Kölnischen Zeitung vom 15. Dezembe 1858 enthaltene Artikel überschrieben: „Der Freiher v. Stein auf der Anklagebank" eine Verletzung der Bestimmungen der Artikel 26 und 31 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. Mär 1850 enthält, auf Grund des Art. 2 desselben Gesetze die Unterdrückung des Blattes Nr. 347 der Kölnischen Zeitung vom 15. Dezember 1858, soweit solches nich in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemi veröffentlicht wird.

Aschaffenburg den 4. Juni 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor.

Schmitt.

Huber.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Credit für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres betr.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. l. Mts. Nro. 7148 wurde nachträglich genehmigt, daß die Betheiligung an dem gemäß Ausschreibung vom 7. vor. Mts. (Regierungsblatt Seite 465 — 470) aufzunehmenden Anlehen für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres zur größeren Erleichterung der Darleiher auch durch theilweise Erlage des anzulegenden Capitals in bayerischen 3½procentigen oder auf 4 Procent arrosirten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen stattfinden dürfe.

1) Jeder Darleiher, welcher Einhundert Gulden in Baarem und Einhundert Gulden in einer auf denselben Betrag lautenden 3½ %igen oder auf 4 % arrosirten Mobilisirungs-Obligation der Privaten au porteur oder auf Namen (mit Coupons) erlegt, erhält hiefür gegen Einzug der älteren Obligation zwei Militär-Anlehens-Obligationen zu 100 fl. à 4½ % al pari.
2) Anlehens-Betheiligungen der vorbezeichneten Art sind nur bei den kgl. Schuldentilgungs-Special-Cassen anzumelden.
3) Die Einstellung dieses Zugeständnisses erfolgt nach Erfüllung der für Darleihens-Betheiligungen der bezeichneten Art vom k. Staatsministerium der Finanzen festgesetzten Summe.
4) Auf Betheiligungen bei dem Eisenbahnanlehen à 4½ % finden vorstehende Bedingungen keine Anwendung.

München, den 9. Juni 1859.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch allerhöchstes Reskript vom 30. Mai 1859 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Kötzting, k. Landg. gl. Namens, dem Priester Joseph Leipold, Pfarrer und Distriktsschulinspector in Kaltenbrunn, k. Landgerichts Weiden, verliehen.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Reskripts vom 4. Juni 1859 die katholische Pfarrei Hatzkofen, k. Landgerichts Rottenburg, dem Priester Andreas Hirschauer, Pfarrer in Sandsbach, des genannten Landgerichts verliehen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 9. Juni l. Js. wurde der Stadtpfarrer Joseph Dirnberger zu Vilshofen in Folge seines aus Gesundheits-Rücksichten gestellten Gesuches unter wohlgefälliger Anerkennung seiner mehrjährigen dießfallsigen Dienstesleistung von den Funktionen eines k. Distriktsschulinspektors für den Schulinspektionsbezirk Vilshofen I und eines k. Prüfungs-Commissärs für Schullehrlinge enthoben, und wurden beide Fuktionen dem Pfarrer Sebastian Absmayer zu Pleinting, k. Landgerichts Vilshofen, übertragen.

Nachdem bei der am 28. Mai l. Js. gepflogenen Wahlverhandlung in der Landwehr-Compagnie Pfeffenhausen

1) der bisherige Oberlieutenant Karl Kaberhuber, zum Hauptmann,
2) der bisherige Feldwebel Anton Leifeder, zum Oberlieutenant,
3) der bisherige Korporal Cölestin Weinzierl, zum Unterlieutenant,

dann in der Landwehr-Compagnie Langquaid

1) der bisherige Oberlieutenant Xaver Herrmann, zum Hauptmann,
2) der bisherige Unterlieutenant Andreas Burgmeyer, zum Oberlieutenant,
3) der bisherige Landwehrmann Joseph Münsterer, zum Unterlieutenant

gewählt worden sind, so wurden dieselben durch Entschließung vom 12. dieß, in Uebereinstimmung mit der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, in den Chargen, wozu sie gewählt worden sind, bestätiget.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 9. Juni 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	82
" à 4 %	91	—
" à 4½ %	—	95½
" à 4½ % halbjährig	—	96
" à 5 % IV. Emission	100	—
" à 5 % neue detto	100	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	90½
Bank-Aktien Div. I. Sem.	719	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	91	—
" " mit 25 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Verziger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegenbiervorl. Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestie fl.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.									
Abensberg	Vom 6. Juni 1859.	Waizen	—	75	75	75	—	13	10	12	29	11	34	—	—	1
		Korn	4	16	20	20	—	9	48	9	35	9	30	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17	1	18	18	—	9	56	9	28	9	2	—	—	—
Deggendorf	Vom 14. Juni 1859.	Waizen	6	288	294	268	26	13	12	10	46	9	25	—	24	—
		Korn	3	36	39	39	—	8	41	8	25	8	6	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	8	15	7	54	7	40	—	18	—
		Haber	—	61	61	61	—	8	22	8	5	7	24	—	4	—
Dingolfing	Vom 14. Juni 1859.	Waizen	—	38	38	38	—	15	—	12	12	11	—	—	18	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	12	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 14. Juni 1859.	Waizen	—	36	36	36	—	12	—	11	30	11	—	—	15	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	9	—	9	—	—	45	—
		Gerste	—	7	7	7	—	9	—	9	—	9	—	—	27	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 9. Juni 1859.	Waizen	—	21	21	21	—	12	10	11	53	11	37	—	57	—
		Korn	—	20	20	20	—	9	31	9	13	8	58	1	3	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	9	2	9	22	9	7	9	—	—	28	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen		gefallen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.		kr.	
Landau	Vom 16. Juni 1859.	Waizen	—	168	168	168	—	15	—	13	15	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	9	—	8	24	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 10. Juni 1859.	Waizen	476	1441	1917	1386	531	15	56	13	55	11	8	—	—	—	3
		Korn	119	108	227	173	54	9	11	8	58	8	16	—	13	—	—
		Gerste	1	84	85	27	58	9	30	9	9	8	49	—	32	—	—
		Haber	16	561	577	485	92	9	4	8	44	8	23	—	6	—	—
Mainburg	Vom 15. Juni 1859.	Waizen	31	88	119	119	—	12	19	11	56	11	9	—	—	—	13
		Korn	—	3½	3½	3½	—	11	—	9	38	8	6	—	—	1	34
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	9	24	9	8	8	51	—	10	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 14. Juni 1859.	Waizen	—	101	101	96	5	12	15	11	6	10	—	—	23	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	10	12	9	58	9	42	—	—	—	33
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	9	30	8	44	8	—	—	—	—	14
Passau	Vom 14. Juni 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	18	27	45	45	—	8	40	8	36	8	28	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	106½	111½	75	36½	8	24	8	15	7	59	—	—	—	—
Hessenhausen	Vom 14. Juni 1859.	Waizen	—	24	24	24	—	13	45	12	27	10	45	—	—	—	17
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 14. Juni 1859.	Waizen	—	67	67	67	—	15	30	12	—	8	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. Juni 1859.	Waizen	121	755	876	847	29	12	52	11	1	10	6	—	—	—	17
		Korn	13	192	205	191	14	9	7	8	48	8	33	—	—	—	13
		Gerste	15	23	38	33	5	8	29	8	7	7	28	—	36	—	—
		Haber	17	191	208	174	34	9	13	8	59	8	21	—	—	—	5
Bilshofen	Vom 15. Juni 1859.	Waizen	185	344	529	465	64	16	50	15	52	13	15	—	—	1	3
		Korn	7	11	18	15	3	9	25	9	21	9	12	—	—	—	27
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	1	8	6	2	8	12	8	4	8	—	—	—	—	10

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 50. Landshut, Mittwoch den 22. Juni **1859.**

Inhalt:

Den Vollzug der Preßgesetze. — Die Erledigung des ärztlichen Distriktes Konzell, k. Landgerichts Mitterfels. — Die Kosten der lithographirten Papiere bei den k. Baubehörden. — Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien-Unterricht und die französische Sprache an der k. Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaufbeuren. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,011.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Landgerichte von Niederbayern.

(Den Vollzug der Preßgesetze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die in rubrizirtem Betreffe vom 14. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern zur genauen Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 18. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 12,175.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die bestehende Preßgesetzgebung beruht ausschließend auf dem Grundsatze der Repression und weist die Aburtheilung sämmtlicher, durch die Presse begangener Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen den Gerichten zu.

In Folge dessen hat die Preßpolizei sich nur auf dem Boden der Repression zu bewegen und die Vorkehrung irgend einer Präventiv-Maßregel zu unterlassen, wie anderseits ihre Thätigkeit überhaupt, außer der Anzeige einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlung bei den Gerichten, nur eine aushilfsweise, neben den Gerichten sein kann, so lange letztere nicht selbst thätig geworden sind.

Aus diesem Verhältnisse der polizeilichen Thätigkeit zu der strafrichterlichen ergibt sich aber mit Nothwendigkeit, daß der von den Preßpolizei-Behörden einzunehmende Standpunkt im prinzipiellen Einklange mit der

Google

Jurisprudenz der Gerichtshöfe in Preßstrafsachen zu stehen hat.

Die gedachten Behörden haben fortan bei ihrer Thätigkeit von diesen leitenden Gesichtspunkten auszugehen und hiebei nachstehende Direktiven bezüglich der polizeilichen Beschlagnahme von Preßerzeugnissen genauest einzuhalten:

1) Die polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen kann überhaupt nur in den durch Art. 10—34 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Fällen, wegen Polizei-Uebertretungen aber nur nach Maßgabe des Art. 42 dieses Gesetzes eintreten.

2) In jedem einzelnen Falle, in welchem zur polizeilichen Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses geschritten wird, muß ein bestimmtes Strafgesetz verletzt erscheinen und deßhalb auch die Einleitung einer Untersuchung von Seite der Gerichte in Aussicht stehen.

3) Bei Erwägung der Frage, ob ein Preßerzeugniß wegen seines Inhaltes polizeilich mit Beschlag zu belegen sei, ist dessen Inhalt objektiv aufzufassen und ohne Unterstellung von Tendenzen unter die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen zu subsummiren.

4) Ist ein Preßerzeugniß polizeilich mit Beschlag belegt, von den Gerichten aber freigegeben worden, so darf dasselbe nicht wiederholt mit polizeilichem Beschlage belegt werden.

5) Die Herausgabe einer Ersatznummer für eine mit polizeilichem Beschlage belegte Zeitung ist an sich nicht gesetzwidrig und kann daher nur durch den Inhalt der Ersatznummer oder in Gemäßheit des Art. 42 des angeführten Gesetzes zu einer polizeilichen Beschlagnahme Veranlassung geben.

Dasselbe ist der Fall bezüglich der Herausgabe von Blättern mit s. g. Censurlücken.

6) Besteht ein Preßerzeugniß aus einem Hauptblatte und einem oder mehreren Beiblättern, so hat sich die polizeiliche Beschlagnahme nur auf denjenigen oder diejenigen Theile des Preßerzeugnisses zu erstrecken, welche gesetzwidrigen Inhaltes sind.

7) In denjenigen Fällen, in welchen mit einem Staate Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen in der Weise besteht, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf den Antrag des Beleidigten einzutreten hat, darf auch die polizeiliche Beschlagnahme nur auf gestellten Antrag des Beleidigten erfolgen.

8) Derselbe Grundsatz ist auch bezüglich der durch die Presse begangenen Angriffe auf die Ehre einer Privatperson festzuhalten.

9) Liegen in den Lokalen geschlossener Gesellschaften für gesellige Unterhaltung Zeitungsblätter und Zeitschriften, worin gegen die preßgesetzlichen Bestimmungen verstossen ist, zur Lektüre auf, so ist von Seite der Preßpolizei-Behörden zur Beschlagnahme solcher Preßerzeugnisse nicht zu schreiten.

Die Vorkehrung der polizeilichen Beschlagnahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn z. B. das Lokal einer solchen Gesellschaft dazu benützt wird, um incriminirte Schriften zu vertheilen und hiedurch zu verbreiten.

Uebrigens ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht auf Grund des Artikels 19 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, polizeilich einzuschreiten ist, wenn der an die Vorstände solcher Gesellschaften ergangenen polizeilichen Aufforderung, verbotene oder dem Preßstrafgesetze zuwiderlaufende und deßhalb mit Beschlag belegte Schriften aus den Vereins-Lokalitäten zu entfernen, nicht Folge geleistet und fortgesetzt darin verharrt wird, den Inhalt incriminirter Schriften in dem Vereine zu verbreiten.

Digitized by Google

10) Die verfügte polizeiliche Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses ist von der Preßpolizeibehörde sofort wieder aufzuheben, wenn nicht längstens innerhalb 8 Tagen die Einleitung strafgerichtlichen Verfahrens erfolgt ist.

Die Aufhebung der polizeilichen Beschlagnahme ist übrigens nicht erst von der vorgängigen Mittheilung darüber, ob eine strafgerichtliche Untersuchung eröffnet worden ist oder nicht, abhängig; vielmehr tritt für die Polizeibehörde die Nothwendigkeit der Aufhebung der Beschlagnahme schon ein, wenn die achttägige Frist abgelaufen ist, ohne daß ihr eine Mittheilung über die erfolgte Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens wegen der in Beschlag genommenen Preßerzeugnisse zugegangen ist.

Wurde eine Untersuchung eingeleitet, aber eingestellt, oder ein Straferkenntniß erlassen, ohne daß die Unterdrückung, Vernichtung oder Confiskation des Preßerzeugnisses ausgesprochen worden ist, so hat die Polizei-Behörde ohne weiteren Beschluß abzuwarten, sogleich mit eingetretener Rechtskraft des richterlichen Erkenntnisses die verfügt gewesene polizeiliche Beschlagnahme aufzuheben.

Alle, den vorstehenden Direktiven zuwiderlaufende Anordnungen haben hiemit außer Wirksamkeit zu treten.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen, wobei derselben bemerkt wird, daß der Veröffentlichung vorstehenden Ministerial-Ausschreibens durch die Kreisamtsblätter nichts im Wege steht.

München, den 14. Juni 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Den Vollzug der Preßgesetze betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Eppler.

Ad Num. 24,051.

An sämmtliche praktische und angehend Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distriktes Konzell, k. Landgerichts Mitterfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Ernennung des praktischen Arztes Dr. Schwaiger als Unterarzt im bayerischen Heere ist der ärztliche Distrikt Konzell in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 19. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,010.

An sämmtliche k. Baubehörden von Niederbayern.

(Die Kosten der lithographirten Papiere bei den kgl. Baubehörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Einvernehmen sämmtlicher kgl. Regierungen K. d. Innern, und mit Rücksicht auf die hiefür bezüglichen Verordnungen und Ministerial-Entschließungen hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittels Reskript vom 14. dis. Mts. Nr. 4789 ein Verzeichniß der lithographirten oder gedruckten Dienstpapiere der k. Baubehörden nach den Fonds ausgeschieden, auf welche deren Kosten verrechnet werden sollen, und zwar:

1) auf die Regie-Aversen der äußeren Baubehörden
2) auf die Bauten der Unterhaltungs- und Neubau-Etats und
3) auf die Regie-Aversen der Kreisbaubehörden

herstellen lassen, welches den k. Baubehörden im nach

Digitized by Google

ehenden Abdrucke zur Wissenschaft und genauen Befolgung mitgetheilt wird.

Landshut, den 20. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Verzeichniß

der lithographirten oder gedruckten Dienstpapiere bei den äußeren k. Baubehörden, wie deren Kosten zu verrechnen sind.

A. auf das Regieaversum der äußeren Baubehörde

1) Einlauf-Protokolle,
2) Reise-Journale,
3) Ausgabs-Manualien,
4) Kostenvoranschläge aller Art,
5) Kopfbögen.

B. auf den Betrieb der Bauten

a. auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Unterhaltung.

6) Akkordsprotokolle und Auszüge daraus
7) Allgemeine Baubedingungen,
8) Anschaffzettel aller Art, also auch für die Materialbeifuhr,
9) Abzählungs-Protokolle,
10) Wochenlisten,
11) Vormerkungsbücher für die Vorarbeiter, Einschreibbücher der Wegmacher, Wegmeister, Flußwarte und Poliere,
12) Initativ-Tabellen für Grunderwerbungen und Steuerkarten hiezu,
13) Monatszettel für die Pegelbeobachtungen,

b. auf Neubauten.

14) Wochenrechnungen, wenn Regiearbeiten vorkommen,
15) Schreib- und Zeichnungs-Materialien für den Baubedarf, dann Steuerkarten.

C. auf das Regieaversum der Kreisbaubehörde.

16) graphische Pegelbeobachtungs-Tabellen,
17) Fortschrittsanzeigen der Neubauten,
18) Etats-Uebersichtstabellen und Rechnungsnachweise für die 8 Etatsgattungen,
19) Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbau-Kataster-Beschreibungen, dann Hausinventarien,
20) Qualifikations-Tabellen der Bauassistenten und Baupraktikanten,
21) Werkzeuginventarien.

Ad Nam. 29,634.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realienunterricht und die französische Sprache an der k. Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle für den Realienunterricht und die französische Sprache an der k. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaufbeuren ist mit dem nächsten Schuljahre neu zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der jährliche Normalgehalt von 600 fl. nebst den vorbehaltenen Dienstalterszulagen verbunden ist, haben ihre mit legalen Zeugnissen über Befähigung, sowie sittliche und staatsbürgerliche Integrität belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei dem Stadtmagistrate Kaufbeuren, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 10. Juni 1859.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurl. d. k. Reg.-Präs.

Brand.

Fabner.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 51. Landshut, Sonnabend den 25. Juni **1859.**

Inhalt:

Verausgabung von falschen Kronenthalern. — Den Vollzug des §. 6 des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 über die Heimath. — Den Galanterie-Waarenhändler Dominikus Nopele aus Telve. — Erledigung der Pfarrei Conradsreuth, Dekanats Münchberg. — Untersuchung gegen Wilhelm Koch in Rorschach wegen Preßvergehens. — Eröffnung der Bezirksgerichte. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,150.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate v. Niederbayern.

(Verausgabung von falschen Kronenthalern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem kgl. Landgerichte Miesbach wurde am 9. April l. Js. eine Geldsumme erlegt, unter welcher sich zwei falsche Kronenthaler, k. k. österreichischen Gepräges, befanden.

Die eine dieser Münzen mit der Jahreszahl 1796 ist ein sogenanntes platirtes Stück und besteht aus einer Kupferplatte, auf welche die dünne Oberfläche eines ächten Stückes aufgelöthet ist.

Der Silberwerth beträgt zwischen 30 und 36 Kreuzer.

Die andere Münze trägt die Jahreszahl 1790, besteht aus einer werthlosen Metallmischung von Kupfer und Zinn und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt.

Indem vor Annahme solcher-Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späne zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 21. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,222.

An die sämmtlichen königl. Landgerichte Niederbayerns, dann an die königl. Stadt-Kommissariate u. Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Den Vollzug des §. 6 des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den vorgenannten Behörden die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. dieß Monats zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 21. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12,117.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach §. 6 des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Heimath steht jedem bayerischen Staatsangehörigen frei, auch außer seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, insoferne er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetz und Verordnungen gegründet sind.

Hienach besteht gegenüber dem Rechte des Inländers, sich seinen Aufenthalt im Königreiche frei zu wählen, das Recht, wie die Verpflichtung der Polizei-Behörden, unter gegebenen Voraussetzungen den Aufenthalt einer Person an einem bestimmten Orte außerhalb ihrer Heimath zu beanstanden.

Abgesehen von den Fällen, in welchen ein zureichender, erlaubter Erwerb nicht nachgewiesen ist oder einer auf Grund specieller Gesetzes-Bestimmungen unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellten Person der Aufenthalt an einem Orte nicht gestattet wird, kann eine solche Beanstandung auch dadurch nothwendig werden, daß eine Person an einem bestimmten Orte außerhalb ihrer Heimath durch ihre Handlungsweise die öffentliche Ruhe und Sicherheit, die sittliche Ordnung, den religiösen Frieden stört und überhaupt das Gemeinwohl beeinträchtiget.

Nicht jede Zuwiderhandlung einer Person gegen die in diesen Beziehungen bestehenden Bestimmungen berechtigt und verpflichtet aber die Polizei-Behörden zur Beanstandung des Aufenthalts; vielmehr muß nach den concreten Verhältnissen eines jeden einzelnen Falles sorgfältigst erwogen werden, ob die Vorkehrung dieser polizeilichen Maßregel zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, der sittlichen Ordnung, des religiösen Friedens und des Gemeinwohls überhaupt geboten ist.

Bei Würdigung einer jeden solchen, in Anregung kommenden Frage ist ferner insbesondere zu berücksichtigen, daß es sich hiebei um die Beschränkung eines wesentlichen Rechtes eines bayerischen Staatsangehörigen, um die Vorkehrung einer Ausnahme von der gesetzlichen Regel handelt und daß eine solche polizeiliche Maßregel unter Umständen von den schwersten Folgen für den Betheiligten begleitet sein kann.

Wie sich übrigens von selbst versteht, darf die Ausweisung eines Inländers aus einem bestimmten Orte außerhalb seiner Heimath jedenfalls nur auf Grund vollkommen constatirter Thatsachen und nie auf bloßen Verdacht und auf Vermuthungen hin vorgekehrt werden, und ist durch die Thatsache allein, daß ein Inländer, wenn auch mit vollem Grunde, aus einem bestimmten Orte außerhalb seiner Heimath ausgewiesen wurde, die Beanstandung seines Aufenthalts auch an einem anderen Orte noch keineswegs gerechtfertigt.

Die sämmtlichen betreffenden Polizei-Behörden haben daher bei Würdigung der Aufenthalts-Fragen jederzeit mit Gründlichkeit und Umsicht zu verfahren, ohne vollkommen zureichenden Grund nicht zur Beanstandung des Aufenthalts zu schreiten, anderseits

Digitized by Google

aber auch die Vorkehrung dieser polizeilichen Maßregel nicht in Fällen zu unterlassen, in welchen dieselbe aus den bezeichneten Rücksichten sich als nothwendig darstellen sollte und die hiezu Anlaß gebende Handlungsweise der bezüglichen Personen genugsam erwiesen ist.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 13. Juni 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Den Vollzug des §. 8 des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 über die Heimath betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 23,957.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die königl. Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Den Galanterie-Waarenhändler Dominikus Ropele aus Telve betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Galanterie-Waarenhändler Dominikus Ropele aus Telve in Tyrol, welcher zeitenweise zum Besuche der Dulten und Jahrmärkte sich in Niederbayern einfindet, besitzt geschehenen Ermittlungen zufolge ein den Vorschriften der Allerh. Verordnung v. 27. Juli 1836, den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungsverträge betr., beziehungsweise des Art. 18 Abs. 4 des Handels- und Zoll-Vertrages mit Oesterreich entsprechendes Gewerbszeugniß der Distriktspolizeibehörde seines Wohnortes nicht.

Derselbe führt zwar ein derartiges Zeugniß der Gemeindevorstehung Telve mit einer Bestätigung der Fertigung durch das dortige k. k. östereichische Bezirksamt versehen mit sich, welches jedoch in Ansehung der oben erwähnten Bestimmungen um so weniger als genügend anzusehen ist, als gemäß vorliegender höchster Vorschrift zur Ausstellung der durch allegirte allerhöchste Entschließung vom 27. Juli 1836 vorgeschriebenen Legitimatio in Oesterreich nur die Bezirksämter und die unmittelbar den Statthaltereien oder Kreisämtern unterstehenden Stadtmagistrate befugt sind.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sollte Dominikus Ropele nicht ein vollständig entsprechendes Gewerbszeugniß vorzuweisen vermögen, dessen Zulassung zum Marktbesuche zu beanstanden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, den gedachten Händler bezüglich des Waarenabsatzes außer den Marktzeiten und des Hausirverkaufes überwachen zu lassen.

Landshut, den 21. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3,086.

(Erledigung der Pfarrei Conradsreuth, Dekanats Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Conradsreuth, Dekanats Münchberg, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachfolgendem fassionsmässigen Ertrag ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:		
baar	65	41½
Naturalien	10	17
II. Zinse von Aktivkapitalien . .	6	37½
III. Ertrag aus Realitäten:		
a. Wohnung und Genuß der Oekonomie-Gebäude	50	—
(Die Wohnungs-Verhältnisse sind zur Zeit ungünstig.)		
b. Aecker und Wiesen	409	8½

Digitized by Google

	fl.	kr.
c. Waldung: 7 Klaftern Scheitholz und Stöcke und Aststreu davon	51	35
IV. Ertrag aus Rechten . . .	130	9¾
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	235	32½
VI. Observanzmäßige Gaben . .	19	—
Summe	978	1½
Lasten	52	10¼
Reiner Pfarrertrag	925	51¼

Bayreuth, den 17. Juni 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Wilhelm Koch in Rorschach wegen Preßvergehens betr.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zu Neuburg a./D. hat am 10. Juni 1859, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Dr. Heigl, Präsident, Sichart, Frhr. v. Oefele, Braun, Gutschneider, Räthe, Dr. Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt, Halm, Sekretär, in Gemäßheit der Art. 51. 52. u. 74. des Strafprozeßgesetzes vom 10. Novbr. 1848 und Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 wegen der in der Nro. 42 Seite 167 des in Rorschach erscheinenden ostschweizerischen Wochenblattes im Artikel „Bayern" enthaltenen Verletzung des Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Unterdrückung der Nro. 42 des ostschweizerischen Wochenblattes, insoweit diese nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 16. Juni 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der königliche Direktor:

Conrad.

Hegner.

Bekanntmachung.

(Eröffnung der Bezirksgerichte betr.)

Auf Grund der Ziffer 1 u 3. der höchsten Justiz-Ministerial-Entschließung vom 27. September 1857, die Eröffnung der Bezirksgerichte betr., wird hiemit bekannt gemacht, daß von heute an der kgl. Bezirksgerichts-Assessor Hr. Johann Georg Maußner als Einzelnrichter für Verlassenschaften aufgestellt worden ist.

Straubing, den 17. Juni 1859.

Das Directorium des k. Bezirksgerichts Straubing.

Der kgl. Direktor kr.

Paur.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 17. Juni lauf. Js. ist der Schulprovisor Ernst Wimmer in Passau zum Schullehrer in Kumreut, k. Landgerichts Wolfstein, befördert worden.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 16. Juni 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	86
" à 4 %	91	—
" à 4½ %	96	—
" à 4½ % halbjährig	96	—
" à 5 % IV. Emission	100	—
" à 5 % neue detto	100	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	91½	91½
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	795
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	92	—
" " mit 25 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbleiben Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 20. Juni 1859.	Waizen	—	75	75	66	9	14	26	13	36	12	52	—	—	1	7
		Korn	—	11	11	11	—	10	27	10	15	10	9	—	—	—	40
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	4	10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	32
Deggendorf	Vom 21. Juni 1859.	Waizen	26	295	321	321	—	13	49	11	15	10	4	—	—	—	29
		Korn	—	60	60	60	—	8	52	8	40	8	29	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	79	79	79	—	8	25	8	14	8	—	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 21. Juni 1859.	Waizen	—	52	52	52	—	11	—	9	42	9	15	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 21. Juni 1859.	Waizen	—	36	36	36	—	11	12	10	45	10	30	—	45	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 16. Juni 1859.	Waizen	—	24	24	24	—	13	21	12	32	11	52	—	—	—	39
		Korn	—	10	10	10	—	10	15	9	52	9	37	—	—	—	39
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	8	10	6	4	9	24	9	11	8	58	—	—	—	4

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 20. Juni 1859.	Waizen	—	206	206	206	—	15	21	12	48	9	57	—	—	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	8	45	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	8	45	8	22	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17. Juni 1859.	Waizen	531	1096	1627	1423	204	14	37	12	30	11	3	—	25	—	—
		Korn	54	54	108	104	4	9	31	9	12	8	43	—	—	—	14
		Gerste	58	42	100	72	28	10	37	9	34	9	3	—	—	—	25
		Haber	92	431	523	448	75	9	11	8	57	8	37	—	—	—	13
Mainburg	Vom 22. Juni 1859.	Waizen	—	202½	202½	202½	—	14	—	12	56	11	30	—	—	1	—
		Korn	—	17	17	17	—	10	—	9	31	9	18	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17½	17½	17½	—	9	30	8	57	8	42	—	11	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 21. Juni 1859.	Waizen	5	116	121	119	2	13	9	11	40	10	15	—	—	—	34
		Korn	—	23	23	23	—	10	48	10	36	10	24	—	—	—	38
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	4	2	—	—	9	33	—	—	—	—	—	49
Passau	Vom 21. Juni 1859.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	38½	38½	38½	—	8	59	8	45	8	23	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	36½	105	141½	106½	35	8	14	8	5	7	57	—	10	—	—
Pfeffenhausen	Vom 20. Juni 1859.	Waizen	—	21	21	21	—	12	—	11	53	11	30	—	35	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	9	—	8	46	8	12	—	—	—	—
Pilsting	Vom 21. Juni 1859.	Waizen	—	95	95	95	—	16	—	12	15	8	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	8	30	8	15	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. Juni 1859.	Waizen	29	1101	1130	1127	3	14	7	11	36	10	28	—	—	—	35
		Korn	14	189	203	203	—	9	4	8	46	8	22	—	2	—	—
		Gerste	5	23	28	28	—	9	—	8	34	7	55	—	—	—	27
		Haber	34	205	239	225	14	9	8	8	46	8	21	—	13	—	—
Vilshofen	Vom 22. Juni 1859.	Waizen	64	311	375	366	9	17	17	14	54	11	16	—	59	—	—
		Korn	3	20	23	23	—	9	32	9	26	9	19	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	33	35	33	2	8	8	7	56	7	37	—	—	—	8

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 52. Landshut, Mittwoch den 29. Juni 1859.

Inhalt:

Die Blokade von Venedig. — Gesuch des Apothekers Karl Sallinger in München um die Bewilligung zum Verkaufe von Zahn- und Kräuter-Seife und Brustthee-Bondons. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Landesverweisung des Adam Link von Eckardsroth, kurfürstlich hessischen Justizamtes Saalmünster. — Die Hauptrechnung der allgemeinen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt pro 1857/58. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Sandsbach, k. Landgerichts Rottenburg. — Rekurse in Polizeistrafsachen. — Gesuch des Apothekers A. v. Günther von Zellingen um die Bewilligung zum Verkaufe eines kosmetischen Mittels „Blüthenduft". — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Anklage gegen Joseph Maier von Grillheim, k. Landger. Neuburg a./D., wegen Diebstahls und Widersetzung.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,311.

(Die Blokade von Venedig betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. dieß Monats wird nachstehende Bekanntmachung der kaiserlichen französischen Regierung vom 1. dß. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 22. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck ad Num. 5364.

Uebersetzung.

Auszug

aus dem Moniteur universel vom 2. Juni 1859.

Bekanntmachung, die Blokade des Hafens von Venedig sowie seiner Ausgänge betreffend.

Marine-Departement.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Seine Excellenz der Minister der Marine von dem Commandanten der französischen Seemacht im Adriatischen Meere, Contreadmiral Jurien de la Gravière, die Mittheilung erhalten hat, daß unterm 18. Mai l. Js. und mit diesem Tage beginnend, durch das unter seinen Befehlen stehende Geschwader eine wirksame Blokade des Hafens von Venedig und seiner Ausgänge hergestellt worden ist.

Digitized by Google

Zugleich wird hiemit kundgegeben, daß hiebei alle Maßregeln, zu welchen das Völkerrecht sowie die zwischen Seiner Majestät dem Kaiser und den verschiedenen neutralen Mächten bestehenden Verträge ermächtigen, gegen alle diejenigen Schiffe in Anwendung und in Vollzug kommen werden, welche die genannte Blokade zu brechen versuchen sollten.

Ad Num. 24,586.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Niederbayern.

(Gesuch des Apothekers Karl Sallinger in München um die Bewilligung zum Verkaufe von Zahn- und Kräuterseife und Brustthee-Bonbons betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachstehenden wird die unter dem 20. d. Mts. im obenbezeichneten Betreffe von dem königl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 22. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5586.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels.

Auf den gutachtlichen Antrag des k. Obermedizinal-Ausschusses wird dem Apotheker Karl Sallinger in München die Bewilligung ertheilt, nachstehende selbstverfertigte Mittel als

1) Brustkräuter-Bonbons das Loth zu 3 kr.,
2) Zahnseife das Loth zu 6 kr.,
3) Kräuterseife das 1/4 ℔ zu 18 kr.

im Umfange des Königreichs Bayern zum Verkaufe zu bringen, jedoch mit der Beschränkung, daß der Absatz dieser Gegenstände ausschließend durch gewerbsberechtigte Apotheker zu erfolgen hat.

München, den 20. Juni 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.
Gesuch des Apothekers Karl Sallinger in München um die Bewilligung zum Verkaufe von Zahn- und Kräuterseife und Brustthee-Bonbons betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath gez. v. Wolfanger.

Ad Num. 23,347.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate v. Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Weiden vom 14. Mai 1859 wurde der untenbeschriebene Taglöhner Andreas März von Heiligenkreutz in Böhmen wegen Verbrechens der Rückkehr in die kgl. bayerischen Staaten nach vorgängiger Landesverweisung zu einer Arbeitshausstrafe von 2 Jahren verurtheilt, und nach erstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hiervon behufs vorgeschriebenen Verfahrens verständiget.

Landshut, den 22. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschrieb des Andreas März.

Alter 54 Jahre, Größe 5′ 4″, Haare braun, Augen schwarzgrau, Mund proportionirt, Nase klein. Besondere Kennzeichen: keine. Statur: untersetzt.

Digitized by Google

Ad Num. 22,941.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Die Landesverweisung des Adam Link von Eckardsroth, kurfürstl. hessischen Justizamtes Saalmünster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Taglöhner Adam Link von Eckardsroth, kurfürstlich hessischen Justizamtes Saalmünster, ist nach Verbüßung der ihm zuerkannten dreijährigen Arbeitshausstrafe nach Hause geliefert worden, was den obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 23. Mai 1856 (Kreisamtsblatt pag. 618) mit Wiederholung des dort ertheilten Auftrages bekannt gegeben wird.

Landshut, den 22. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,408.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. dieß Monats sind nach den Resultaten der rubrizirten Rechnung zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes folgende unter Zugrundelegung des durch Art. 59 des Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenz-Verhältnisses berechnete Beitragsgrößen für das Versicherungsjahr $18^{57}/_{58}$ erforderlich, als:

in der I. Klasse . . . . . 5 kr.
„ „ II. „ . . . . . 6 kr.
„ „ III. „ . . . . . 8 kr. und
„ „ IV. „ . . . . . 9 kr.

vom Hundert der Versicherungssumme, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenz-Beischlag nach Maßgabe des Art. 61 des gedachten Gesetzes kommt.

Mit Rücksicht auf die unterm 23. Novbr. v. Js. (Kreisamtsblatt S. 1403) und unterm 20. Februar d. Js. (Kreisamtsblatt S. 236) in Gemäßheit des Art. 67 des vorallegirten Gesetzes angeordnete Erhebung des Vorausschlages pro $18^{57}/_{58}$ hat demnach:

in der I. Klasse nach Maßgabe des Art. 67 Abs. 2. a. a. O. Abrechnung stattzufinden,

in der II. Klasse stellt sich keine weitere Schuldigkeit dar,

in der III. Klasse sind noch 2 kr. und

„ „ IV. „ noch 3 kr. vom Hundert der Versicherungs-Summe als Ergänzungs-Umlage für das Versicherungsjahr $18^{57}/_{58}$ zu erheben.

Die nach diesen Directiven sich entziffernden Schuldigkeiten, sowie die Abrechnungsbeträge an dem Vorausschlage pro $18^{58}/_{59}$ enthalten die nachstehenden Tabellen Ziffer I. II. III. & IV.

Zum Vollzuge dieses Einhebungs- und Abrechnungs-Geschäftes wird ein Termin von zwei Monaten vorgesetzt.

Die vorgenannten Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, an die untergeordneten mit Führung der Brandversicherungs-Kassen betrauten Aemter die geeigneten Verfügungen zu erlassen, und mit dem Ablaufe des festgesetzten Termines die Anzeige über den Stand des fraglichen Geschäftes nach §. 102 der Instruktion vom 9. Oktober 1852 anzuordnen.

Landshut, den 20. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Brandversicherungs-Kasse.	I. Ergänzungs-Umlage pro $18^{57}/_{58}$.										II. Vorschuß-Fonds-Beiträge pro $18^{57}/_{58}$.			
	III. Klasse.				IV. Klasse.				Summa der Umlage ad I.				Von den Anschlags-Zugängen $18^{55}/_{56}$ bis incl. $18^{57}/_{58}$.	Beitrag zu 2 kr. v. Hundert		
	Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 2 kr. v. Hundert.			Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 3 kr. v. Hundert.										
	Gulden.	fl.	kr.	hl.	Gulden.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	fl.	kr.	hl.
A. Kgl. Landgerichte:																
Abensberg	160900	53	38	—	418000	209	—	—	262	38	—		210010	70	—	2
Bogen	189660	63	13	2	838110	418	3	4	482	16	4		91050	30	21	—
Deggendorf	977610	325	52	2	1503000	751	30	—	1077	22	2		157190	52	23	6
Dingolfing	191200	63	44	—	1741170	870	35	2	934	19	2		95550	31	51	—
Eggenfelden	429140	143	2	6	1654750	827	22	4	970	25	2		155040	51	40	6
Grafenau	474440	158	8	6	1389950	694	58	4	853	7	2		87030	29	—	4
Griesbach	118450	39	29	—	1169710	584	51	2	624	20	2		57820	19	16	4
Hengersberg	250150	83	23	—	1174000	587	—	—	670	23	—		149800	49	56	—
Kelheim	204770	68	15	6	423170	211	35	2	279	51	—		150730	50	14	4
Kötzting	430190	143	23	6	693350	346	40	4	490	4	2		135650	45	13	—
Landau	881820	293	56	4	3169070	1580	2	2	1873	58	6		181940	60	38	6
Landshut	338850	112	57	—	2621170	1310	35	2	1423	32	2		252910	84	18	2
Mainburg	479390	159	47	6	1263950	631	58	4	791	46	2		95710	31	54	2
Mallersdorf	542860	180	57	—	2804030	1402	—	4	1582	57	4		252460	84	9	2
Mitterfels	257490	85	49	6	826960	413	28	6	499	18	4		43380	14	27	6
Osterhofen	419590	139	51	6	1912310	956	9	2	1096	1	—		71520	23	50	—
Passau I.	439630	146	32	6	791250	395	37	4	542	10	2		31670	10	33	6
Passau II.	148670	49	33	6	1052700	526	21	—	575	54	6		52260	17	25	—
Pfarrkirchen	349010	116	20	2	1441340	720	39	6	837	—	—		43750	14	35	—
Regen	581230	193	44	4	1501940	752	28	—	946	12	4		159630	53	12	6
Rottenburg	253420	84	28	2	1807270	903	38	6	988	7	—		421850	140	37	—
Rotthalmünster	258490	86	9	6	1435080	717	32	4	803	42	2		86380	28	47	6
Simbach	221600	73	52	—	1076720	538	21	6	612	13	6		32080	10	41	6
Straubing	652800	217	36	—	3035080	1517	32	4	1735	8	4		244190	81	23	6
Viechtach	254030	84	40	4	604260	302	7	6	386	48	2		65860	21	57	—
Vilsbiburg	621200	207	4	—	2876910	1438	27	2	1645	31	2		317090	105	41	6
Vilshofen	430590	143	31	6	1744110	872	3	2	1015	35	—		164670	54	53	6
Wegscheid	834300	278	6	—	1195050	597	31	4	875	37	4		67830	22	36	4
Wolfstein	365480	121	49	6	1409790	704	53	6	826	43	4		66440	22	8	4
B. Stadtmagistrate:																
Landshut	39220	13	4	—	185960	42	59	—	56	3	—		140980	46	59	6
Passau	1261160	420	23	6	537410	18	42	—	439	5	6		52750	17	35	—
Straubing	846430	282	8	4	196260	98	8	—	380	16	4		42930	14	18	4
Summa	13903770	4634	35	6	43887840	21943	55	2	26578	31	—		4178150	1392	43	—

Digitized by Google

III. Haupt-Umlage pro $18^{57}/_{58}$ von den Beischlags-Verhältniß-Kapitalien.

I. Klasse				II. Klasse.				III. Klasse.				IV. Klasse.				Summa der Umlage ad III.			
Kapital.	Umlage zu 5 kr. v. Hundert.			Kapital.	Umlage zu 6 kr. v. Hundert.			Kapital.	Umlage zu 8 kr. v. Hundert.			Kapital.	Umlage zu 9 kr. v. Hundert.						
Gulden.	fl.	kr.	hl.	Gulden.	fl.	kr.	hl.	Gulden.	fl.	kr.	hl.	Gulden.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
91948	76	37	4	14229	14	13	6	12818	17	5	4	4005	6	—	4	113	57	2	
31899	26	35	—	1780	1	46	6	7532	10	2	2	34264	51	23	6	89	47	6	
64022	53	21	—	1650	1	39	—	55846	74	27	6	29579	44	22	—	173	49	6	
47761	39	48	—	6415	6	25	—	10110	13	28	6	18249	27	22	4	87	4	2	
29670	24	43	4	4256	4	15	4	21259	28	21	—	32217	48	19	4	105	39	4	
5150	4	17	4	—	—	—	—	24212	32	16	6	47828	71	44	4	108	18	6	
20680	17	14	—	1695	1	41	6	7970	10	37	2	15373	23	3	4	52	36	4	
35930	29	56	4	140	—	8	4	12030	16	[illegible]	6	8271	12	24	4	58	32	2	
70195	58	29	6	5070	5	5	—	17325	23			4266	6	24	—	93	4	6	
8650	7	12	4	2860	2	52	—	27538	36	43		11588	17	22	6	64	10	2	
65807	54	50	4	1164	1	10	2	34956	46	36		21921	47	53	—	150	30	2	
60015	50	—	6	8366	8	21	4	6995	9	19	6	178	31	46	—	99	28		
15521	12	56	—	4160	4	8	4	24200	32	16	—	9814	25	13	4	74	34		
77353	64	27	4	3910	3	54	2	11440	15	15	2	30929	46	23	2	130	—	2	
6230	5	11	4	—	—	—	—	20611	27	28	6	15891	23	50	2	56	30	4	
44495	37	4	6	195	—	11	6	8330	11	6	6	9740	14	36	4	62	59	6	
49751	41	27	6	950	—	57	—	22129	29	30	6	17773	26	39	4	98	35		
25007	20	50	4	10300	10	18	—	3130	4	10	6	6534	9	48	—	45	7	2	
14621	12	11	—	1240	1	14	—	15625	20	50	—	28014	42	1	2	76	16	2	
550	—	27	2	—	—	—	—	67708	90	16	6	87838	131	45	4	222	29	6	
108276	90	13	6	6760	6	45	6	7810	10	24	6	21154	31	43	6	139	8		
12884	10	44	2	1444	1	26	2	20126	27	14	2	24272	36	24	4	75	49	2	
10710	8	55	4	369	—	22	2	26193	34	55	6	24915	37	22	2	81	35	4	
33650	28	2	4	4020	4	1	2	12220	16	17	6	24311	36	28	—	84	49	4	
680	—	34	—	—	—	—	—	22248	29	38	2	26691	40	2	2	70	14	6	
55115	45	55	6	7215	7	13	4	43215	57	36	6	44721	67	4	6	177	50	6	
54491	45	24	4	4377	4	22	4	37355	49	48	4	29615	44	25	2	144	—	6	
22030	18	21	4	22000	22	—	—	63646	84	51	6	20334	30	30	2	155	43	4	
3250	2	42	4	—	—	—	—	27127	36	10	4	32338	48	30	4	87	23	4	
191884	159	54	2	13797	13	47	6	52	—	4	2	5275	7	54	6	181	41	—	
33600	28	—	—	1030	1	—	—	63548	84	44	—	1336	2	—	2	115	44	2	
59319	49	26	—	5170	5	10	2	41030	54	42	2	7959	11	56	6	121	15	2	
1351144	1125	57	4	134532	134	32	—	776634	1035	31	—	735193	1102	47	4	3398	48	—	

Digitized by Google

IV. Abrechnungs-Beträge von dem Voranschlage pro $18^{58}/_{59}$.

Nr. curr.	Brandversicherungs-Kasse.	Versicherungs-Anschläge I. Klasse pro $18^{57}/_{58}$	Betrag à 1 kr. vom Hundert.		
		fl.	fl.	kr.	hl.
	A. Kgl. Landgerichte:				
1	Abensberg	1'300,620	216	46	2
2	Bogen	234,250	30	2	4
3	Deggendorf	1'045,150	174	11	4
4	Dingolfing	960,830	160	8	2
5	Eggenfelden	597,720	99	37	2
6	Grafenau	71,910	11	59	—
7	Griesbach	301,250	50	12	4
8	Hengersberg	548,490	91	24	6
9	Kelheim	1'030,060	171	40	4
10	Kötzting	113,070	18	50	6
11	Landau	1'376,120	229	21	2
12	Landshut	1'098,650	183	6	4
13	Mainburg	641,130	106	51	2
14	Mallersdorf	1'270,730	211	47	2
15	Mitterfels	97,920	16	19	2
16	Osterhofen	718,250	119	42	4
17	Passau I.	323,890	53	58	6
18	Passau II.	599,250	99	52	4
19	Pfarrkirchen	253,180	42	11	6
20	Regen	37,670	6	16	6
21	Rottenburg	1'541,250	256	52	4
22	Rotthalmünster	338,050	56	20	4
23	Simbach	244'090	40	40	6
24	Straubing	1'020,560	170	5	6
25	Viechtach	57,930	9	39	2
26	Vilsbiburg	906,970	151	9	6
27	Vilshofen	1'103,270	183	51	6
28	Wegscheid	241,070	40	10	6
29	Wolfstein	72'320	12	3	2
	B. Stadt-Magistrate:				
30	Landshut	2'550,460	425	44	6
31	Passau	675,660	112	36	6
32	Straubing	1'300,480	216	44	6
	Summa	22'682,250	3780	22	4

Landshut, den 20. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,397.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Sandsbach, kgl. Landgerichts Rottenburg, betr.)

Die katholische Pfarrei Sandsbach, kgl. Landgerichts Rottenburg, ist durch die allerhöchste Verleihung der Pfarrei Oberhatzkofen an den bisherigen Pfründebesitzer von Sandsbach in Erledigung gekommen.

Die genannte Pfarrei ist in der Diözese Regensburg, im Dekanate Rottenburg, Rentamte Pfaffenberg gelegen, und erstreckt sich in die Landgerichtsbezirke Rottenburg und Abensberg; sie umfaßt ungefähr 3 Stunden im Umkreise, 18 Ortschaften mit 2 Filial- und 4 Nebenkirchen, dann zwei Schulen und zählt 1435 Seelen.

Die Seelsorge wird vom Pfarrer und 2 Hilfspriestern versehen.

Die jährlichen Einkünfte betragen nach der jüngsten Fassion vom Jahre 1856

Einnahmen	2214 fl.	58 kr.	6 hl.
Ausgaben	901 „	8 „	— „
Reinertrag	1313 fl.	50 kr.	6 hl.

Auf der Pfründe ruht ein Baukapitalsrest ad onus successorum im Betrage von noch 1550 fl. zu 4 % verzinslich und in jährlichen Abstiftfristen zu 194 fl. im Durchschnitte tilgbar.

Die Pfründe-Oekonomie erfordert zum Betriebe 3 männliche und 3 weibliche Dienstboten, 6 Pferde und circa 20 Stück Rindvieh, sowie ein Betriebskapital von circa 4000 fl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsgemäßen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Kreis-Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 24. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 24,768.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Rekurse in Polizeistrafsachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An die unterfertigte Stelle gelangen im Rekurswege nicht selten polizeiliche Untersuchungen, in welchen innerhalb der nach Allerhöchstem Landtags-Abschiede vom 23. Mai 1846 Abschnitt III. §. 39 zur Rekursergreifung gegen polizeiliche Straferkenntnisse festgesetzten Frist zwar Berufungsanmeldungen eingelegt, die Berufungen selbst aber erst nach Abfluß des Rekursfatales eingebracht worden sind.

Nach analoger Anwendung der Bestimmungen der Gerichtsordnung in Cap. XV §. 5 Ziff. 4 et in not. dann Art. 367 Ziff. 1 Thl. II des Strafgesetzbuches können derlei irgend welcher Substanzirung und Berufungsbitte entbehrenden Berufungsanmeldungen keinerlei Berücksichtigung, Rekursausführungen nach Abfluß des Termines aber solche nur in dem Falle erhalten, wenn mit denselben legal gegründete Restitutionsgesuche eingebracht sind.

Eben so genügt es nicht, wenn — obgleich innerhalb der Berufungsfrist — bloß die Erklärung abgegeben wird, Berufung ergreifen zu wollen, und zugleich nur die Bitte gestellt wird, die Akten zur Regierung einsenden zu wollen; es muß vielmehr jederzeit eine bestimmte Bitte sowohl bezüglich der Hauptsache als des Kostenpunktes gestellt werden.

Die obengenannten Behörden haben unter gleichzeitiger Verständigung und Anweisung der untergeordneten Polizeibehörden gegebenen Falles den Betheiligten zur Wahrung ihrer Interessen geeignete Belehrung zu geben, vorzugsweise aber die von königl. Anwälten behufs Einsichtnahme erbetene Zusendung der Akten über polizeiliche Untersuchungen in jedem Falle schleunigst eintreten zu lassen.

Landshut, den 25. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,595.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuch des Apothekers A. v. Günther von Zellingen um die Bewilligung zum Verkaufe eines kosmetischen Mittels „Blüthenduft" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Entschließung der unterfertigten Stelle vom 6. April d. Js. rubrizirten Betreffs (Kreis-Amtsblatt 1859 Nro. 29 S. 405 u. 406) wird den Distrikts-Polizeibehörden nachträglich zur Darnachachtung mitgetheilt, daß die Form der öffentlichen Ankündigung des Blüthenduftes, wie nachsteht, festgesetzt worden ist:

- Blüthenduft.

Der Blüthenduft dient nicht nur als vorzügliches Mittel zur Parfümirung der Zimmer, wenn davon auf den warmen Ofen getröpfelt wird, und zur Parfümirung der Kleiderstoffe, sondern es bildet derselbe auch, wenn davon in das Waschwasser oder auf das nasse Handtuch gegossen wird, eine aromatische Milch, welche nicht nachtheilig auf die Haut einwirkt.

Landshut, den 25. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4013.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Bezirksgericht Würzburg hat in geheimer Sitzung vom 10. Mai d. Js., wobei zugegen waren: k. Bezirksgerichtsrath Weber als Vorsitzender, Reidl und Dotterweich, Assessoren, Dürig, II. Staats-Anwalt und Accessist Haider als Protokollführer, in der Untersuchung gegen Eduard Köpplinger, Buchhändler in Kitzingen, wegen Preßvergehens, in der Erwägung: daß die bei E. Köpplinger vorge-

igitized by Google

fundenen 3 Paquete Spielkarten unzüchtige, die Sittlichkeit verletzende Darstellungen enthalten, in Anwendung des Art. 2, 21 und 50 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Vernichtung der zu Gerichtshanden gekommenen oben bezeichneten Spielkarten verordnet, was andurch gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Würzburg, am 18. Juni 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Seuffert.

Rumpler.

(Anklage gegen Joseph Maier von Grillheim, k. Landgerichts Neuburg a./D. wegen Diebstahls und Widersetzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gegen Joseph Maier, 36 Jahre alt, ledigen Inwohner von Grillheim, k. Landgerichts Neuburg a./D., wurde von dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern unterm 9. April 1859 wegen nachstehender Reate auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt:

1) wegen Verbrechens des ausgezeichneten, besonders erschwerten über 400 fl. betragenden Diebstahls, begangen in der Nacht vom 27. auf den 28. Mai 1857 zum Schaden der Krämerseheleute Anton und Josepha Eibesgruber zu Alxing,
2) wegen Verbrechens des ausgezeichneten, besonders erschwerten, die Verbrechenssumme übersteigenden Diebstahls, verübt in der Nacht vom 20. auf den 21. August 1857 zum Schaden der Krämerseheleute Joseph und Elisabeth Riggl zu Beiharting;
3) wegen Verbrechens der Widersetzung höheren Grades, begangen an dem Gendarmen Joseph Wasmaier am 22. Sept. 1857 zwischen Hafelsberg und der Obermühle,
4) wegen Verbrechens des ausgezeichneten, besonders erschwerten schon der Summe nach als Verbrechen strafbaren Diebstahles, verübt in der Nacht vom 14. auf 15. November 1857, zum Schaden der Wirthswittwe Barbara Riedmaier zu Mantelkirchen,
5) wegen Verbrechens des ausgezeichneten, besonders erschwerten Diebstahles, verübt in der Nacht vom 15. auf den 16. November 1857, zum Schaden der Krämerseheleute Mathias und Anna Maria Detterbeck zu Furth,
6) wegen Verbrechens des doppelt ausgezeichneten den Betrag von 400 fl. übersteigenden Diebstahls, begangen in der Nacht vom 20. auf den 21. November 1857, zum Schaden der Krämers-Eheleute Anton und Anna Biberger zu Laberberg.

Nachdem genannter Joseph Maier bei der Betretung am 22. Jänner v. Js. entkommen und flüchtig gegangen ist, wird in Gemäßheit des gleichzeitig mit dem Anklage- und Verweisungs-Erkenntnisse auf Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens und Edictalladung erlassenen Beschlusses des obenerwähnten Gerichtshofes derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem k. Bezirksgerichte Straubing, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen, und sich wegen der ihm angeschuldigten Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Straubing, den 20. Juni 1859.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Niederbayern:

k. Appellationsgerichtsrath

Halm.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 53. Landshut, Sonnabend den 2. Juli **1859.**

Inhalt:

Die Herstellung und Unterhaltung der Gemeinde-Wege. — Urlaubsbewilligung an Bauassistenten. — Das Repertorium zu den Landtags-Verhandlungen von 1859. — Fleischsatz für den Monat Juli 1859. — Die Besetzung der wirklichen Lehrerestellen bei der neu errichtet werdenden Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Neuburg a./D. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,769.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Herstellung und Unterhaltung der Gemeinde-Wege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gemeinde-Wege Nachstehendes in Erinnerung zu bringen:

1) Die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeinde-Wege, sowie die Theilnahme an den Lasten der Erhaltung derselben kann nicht nach den früher hiefür bestandenen Vorschriften namentlich den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte Thl. II. Kap. 8 §. 11 Ziffer 3 lit. c und e, — wornach in Ermangelung eines anderen Herkommens diese Verbindlichkeit den Adjacenten oder den Besitzern der anstossenden Grundstücke überwiesen war, — sondern nur nach den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts und des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes beurtheilt werden.

Ministerial-Entschließung vom 5. September 1850 Absatz 2 (Döll. Verord.-Samml. Bd. 26 S. 287).

2) Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege obliegt, wenn nicht durch besondere Verträge oder partikulare Ortsrechte ein Anderes bestimmt ist, der Gemeinde, soweit diese Wege innerhalb des Gemeindebezirkes liegen.

§. 19 Ziffer 3. §. 22 u. 27 des revidirten Gemeinde-Edikts, Art. I. lit. b Ziffer 1 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819, Ministerial-Entschließung vom 19. Juli 1845 Abs. 2 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. 26 S. 286).

3) Als Gemeinde-Wege sind jene zu betrachten, welche zunächst den Verkehr einer Gemeinde oder einer einzelnen Ortschaft mit einer anderen benachbarten

Digitized by Google

dienen, wobei sich von selbst versteht, daß diese Eigenschaft nach dem öffentlichen Bedürfnisse zu bemessen, und nicht für alle Zukunft als unverändert zu verbleiben hat.

Ministerial-Entschließung vom 18. Februar 1835 §. I. lit. D. (Döll. Verordn.-Samml. Bd. 16 Thl. 2 S. 582).

In die Klasse der Gemeinde-Wege lassen sich demnach die Fahrt- und Fußwege reihen, welche

a) den öffentlichen Verkehr einer Gemeinde in ihren einzelnen Abtheilungen oder der letzteren unter sich vermitteln, oder

b) zur Vermittlung des öffentlichen Verkehres einer Gemeinde mit den benachbarten Gemeinden, oder mit den innerhalb der Gemeindemarkung gelegenen Staats- und Distriktsstraßen, Eisenbahnen u. dgl. dienen. Hienach erscheinen von der Kategorie der Gemeinde-Wege ausgeschlossen die Orts-, Feld-, Flur- und Waldwege, welche sich mit ihrem Grund und Boden im Privateigenthume einzelner Gemeindeglieder befinden, und nicht für die öffentlichen Verkehrs-Interessen, sondern nur im Interesse einzelner Ortschafts-Bewohner oder Hofbesitzer nothwendig sind.

4) Die Bescheidung der Differenzen über die Eigenschaft, über die Anlegung und Unterhaltung, dann über die Benützung der Gemeinde-Wege gehört zur Zuständigkeit der Administrativ-Behörden und Stellen.

§. 65 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 Reggsbl. S. 1093, Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 20. Juni 1854 Reggsbl. S. 510 und 519.

Die Zuständigkeit der Civilgerichte ist aber dann gegeben, wenn es sich

a) von einer auf Verjährung und Anerkenntniß sich gründenden Weggerechtsame der Ortsbewohner auf einen nicht der Gemeinde gehörigen, sondern im Privateigenthume befindlichen Grund und Boden handelt, bei welcher von Rücksichten auf commerzielle allgemeine Verhältnisse oder auf das allgemeine Wohl keine Rede ist;

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 18. Jän. 1853, Reggsbl. S. 136, und 137, oder wenn

b) der Streit sich um die Frage dreht, ob der Weg im Privateigenthume sich befinde; zur administrativen Kompetenz eignet sich eine solche Streitsache nur dann, wenn die Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen schon zur Gewißheit gebracht ist.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 11. April 1859 Reggsbl. S. 440 und 441.

5) Bei der Bescheidung entstandener Differenzen haben die Administrativ-Behörden und Stellen auf eine aus einem Privatrechtstitel abgeleitete Verbindlichkeit der Privaten und einzelner Gemeindeglieder nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn diese Verbindlichkeit durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Urtheil oder durch das Gesetz jedem Zweifel entrückt ist, außerdem bei erhobenem Widerspruche die streitige Baupflicht mit Vorbehalt des Rechtsweges nach dem durch die gesetzlichen Vorschriften begründeten gemeindlichen, sohin öffentlichen Verpflichtungsverhältnisse festzusetzen.

Ministerial-Entschließung vom 20. März 1835 und 5. November 1834 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. 2 S. 312), dann vom 26. Oktober 1840 Ziff. 2 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. 31 S. 225).

6) Die Aufsicht auf den Zustand der Gemeinde-Wege ist zunächst den Gemeinde-Verwaltungen übertragen, und ihnen die Verpflichtung auferlegt, die Vornahme der erforderlichen Reparaturen ungesäumt zu besorgen.

§. 65 und 113 lit. a des revidirten Gemeinde-Edikts, §. 56 der Anleitung für die Gemeinde-Vorsteher (Beilage zu Stück 8 des Kreisblattes vom Jahre 1836 S. 17) und §. 12 der Instruktion vom 5. Juli 1856, die Handhabung der Feldpolizei betreffend, Kreisbl. S. 861.

Digitized by Google

Denselben obliegt daher, den Zustand dieser Wege unausgesetzt zu überwachen, und in dem Falle, sobald eine Reparatur nothwendig wird,

a) den einzelnen Gemeindemitgliedern die nach den berichtigten Concurrenzrollen treffenden Gemeinde-Dienste zuzuweisen;

§. 29 bis 32 des revidirten Gemeinde-Edikts Ziffer 189 der Instruktion vom 31. Oktober 1837, den Vollzug des revidirten Gemeinde-Edikts betreffend (Beilage zu Stück 48 des Kreis-Blattes S. 52).

b) Die erforderlichen Baarauslagen, wenn die Mittel nach dem festgesetzten Grundetat geboten sind, flüssig zu machen, außerdem wegen Flüssigmachung der Mittel unter Beachtung der Bestimmungen die Anfertigung und Festsetzung von Etats-Varianten und über die Erhebung von Gemeinde-Umlagen das Geeignete zu veranlassen;

§. 82 lit. g §. 103 und 104, dann §. 123 Ziff. 10 und §. 128 des revidirten Gemeinde-Edikts, Ziffer 130 der Vollzugsinstruktion vom 31. Oktober 1837 Art. IX. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819.

c) Die Reparatur- und Unterhaltungs-Bauten und Arbeiten anzuordnen und zu leiten, die Gemeindeglieder zur Verrichtung ihrer Leistung aufzufordern und anzumahnen, bei der Lastenvertheilung auf die durch unzweifelhafte Verträge, Vergleiche oder rechtskräftige Entscheidungen begründeten Verbindlichkeiten Einzelner geeignete Rücksicht zu nehmen.

Im Falle der Weigerung einzelner Gemeindeglieder oder besonders Verpflichteten und bei erhobenem Widerspruche gegen die Verpflichtung und der Theilnahme an der Leistung, haben die den kgl. Landgerichten untergeordneten Magistrate, sowie die Landgemeinde-Verwaltungen die Bescheidung der Distriktspolizei-Behörde hervorzurufen.

§. 68 und 132 des revidirten Gemeinde-Edikts dann §. 90 lit. g. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

7) Die Verpflichtung, die untergeordneten Gemeinde-Verwaltungen in ihrer Thätigkeit bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gemeinde-Wege zu überwachen, und bei eintretender Versäumniß einzuschreiten, liegt den Distriktspolizeibehörden ob.

§. 127 u. §. 134 des revidirten Gemeinde-Edikts.

Ein exekutives Vorgehen in dieser Beziehung erscheint aber nur dann gerechtfertiget, wenn die Eigenschaft eines Weges als eines Gemeinde-Weges und die Unterhaltungs-Verbindlichkeit unzweifelhaft feststeht oder durch rechtskräftigen Bescheid festgesetzt ist.

Sollte jedoch die öffentliche Sicherheit und das Interesse des öffentlichen Verkehres gefährdet erscheinen, und Gefahr auf dem Verzuge bestehen, welche die Verschiebung der Sache bis zu deren definitiven Erledigung nicht gestattet, so sind die Distrikts-Verwaltungsbehörden verbunden, provisorische Maßregeln, vorsorgliche Verfügungen zu treffen. Solche Verfügungen dürfen bei der zureichenden Bescheinigung über das Vorhandenseyn der nothwendigen Voraussetzung nur gegen den nach der Natur der Sache zur Unterhaltung der Wege Verpflichteten gerichtet werden, und ihrem Zwecke nach nicht länger dauern als der Grund ihrer Entstehung; derartige Verfügungen müssen wieder außer Wirksamkeit treten, wenn entweder die Betheiligung des öffentlichen Interesses oder die Gefahr auf dem Verzuge beseitiget ist.

Ministerial-Entschließung vom 22. April 1835 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. 2 S. 293).

Solche vorsorgliche Maßregeln sind auch im Falle der gefährdeten öffentlichen Sicherheit bezüglich der Unterhaltung der nicht in die Kategorie der öffentlichen Gemeinde-Wege fallenden Orts-, Feld-, Flur- und Waldwege zulässig, jedoch dürfen dieselben nur

Digitized by Google

gegen die nach dem ermittelten momentanen Besitzstande Verpflichteten gerichtet werden.

Ministerial-Entschließung vom 26. Oktober 1840 Ziff. 1 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. 31 S. 225).

8) Eine Verbindlichkeit für die Gemeinden, die zunächst ihren gemeindlichen Zwecken dienenden Gemeinde-Wege unbedingt auch für den Distrikts- und Landesverkehr zu öffnen, ist gesetzlich nicht gegeben, somit ihnen das Recht zugestanden, in dieser Beziehung besondere präventive Maßregeln hervorzurufen.

Ministerial-Entschließung vom 12. Juni 1847 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. 31 S. 225).

9) Die Brücken geben die nothwendige Verbindung der Wege, und sind rücksichtlich der Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung gleich den Wegen zu behandeln, auf denen sie sich befinden.

Anmerkungen zum bayerischen Landrechte Thl. II. Kap. 8 §. 11 Ziff. 15, §. 24 und 27 des revidirten Gemeinde-Edikts Art. I. lit. b Ziff. 1 des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819.

Die Distriktspolizei-Behörden haben sich hienach zu achten, und die sämmtlichen untergeordneten Gemeinde-Verwaltungen zum Zwecke der genauen Befolgung von vorstehenden Anordnungen durch das Amtsblatt besonders in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 25. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,453.

An sämmtliche

k. Baubehörden von Niederbayern.

(Urlaubsbewilligung an Bauassistenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. d. Mts. Nr. 5501 wurde die Ermächtigung ertheilt, die Bauassistenten aus der Reihe der Bauprakticanten bei etwaiger Beurlaubung auf die Zeit von 8 Tagen im Fortbezuge ihrer Taggelder unter der Bedingung zu belassen, daß der ertheilte Urlaub nicht zu anderweitiger einträglicher Beschäftigung verwendet werde und daß für diese Urlaubszeit ein Ersatzmann nicht nothwendig erscheint, was den kgl. Baubehörden zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt wird.

Landshut, den 25. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 24,760.

(Das Repertorium zu den Landtags-Verhandlungen von 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. d. Monats ist das Repertorium über die Verhandlungen des jüngsten Landtags 1859 (26. Jänner bis 26. März) vollendet und zur Versendung bereit.

Die k. Stellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, sind, wie bisher ermächtiget, dieses Werk, dessen Preis auf 48 kr. für das Exemplar festgesetzt ist, auf Regiekosten anzuschaffen.

Die Versendung durch die Post wird portofrei erfolgen und sind die erlaufenden Beträge hiefür gleichfalls als Dienstsache an das k. Landtags-Archivariat einzusenden.

Landshut, den 26. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 24,923.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Juli 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. B.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 30. Mai 1859 Nr. 22,536 (Kreis-Amtsblatt Seite 586) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Juli 1859 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 10½ Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 29. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,600.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der wirklichen Lehrersstellen bei der neu errichtet werdenden Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Neuburg a. D. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der mit dem nächsten Schuljahre zu Neuburg a./D. vorläufig mit 2 Kursen — in Verbindung mit einer Handwerks-Sonn- und Feiertags-Schule neu zu errichtenden Landwirthschafts- und Gewerbschule kommen nachfolgende wirkliche Lehrersstellen zur Besetzung.

1. Die für den Gesammt-Mathematik-Unterricht.
2. Die für die Naturwissenschaften (Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie).
3. Die für den Gesammt-Zeichnungs-Unterricht.

Bewerber um diese Stellen, mit welcher der jährliche Normalgehalt von 600 fl. nebst den vorbehaltenen Dienstalterszulagen verbunden ist, haben ihre mit legalen Zeugnissen über Befähigung, sowie sittliche und staatsbürgerliche Integrität belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei dem Stadtmagistrate Neuburg, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Bemerkt wird, daß bei Besetzung dieser Stellen besonders darauf gesehen wird, daß die Bewerber ihre praktische Befähigung bereits als wirkliche Lehrer oder Lehramts-Verweser nachzuweisen im Stande sind, und daß bei der Zeichnungslehrers-Stelle insbesondere die gehörige Befähigung im technischen Zeichnen gefordert wird.

Dem würdigsten und befähigsten unter diesen aufzustellenden drei Lehrern steht auch die Uebertragung der Rektoratsstelle in Aussicht, mit welcher eine jährliche Remuneration von 100 fl. Genuß freier Dienstwohnung im Hause der Gewerbsschule und Antheil an dem bei solchem befindlichen großen Garten verbunden ist.

Augsburg, den 17. Juni 1859.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Fennensach.

Halm.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Juni d. Js. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der zeitlich quiescirte Rath der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

igitized by Google

Johann Baptist Heydenreich, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner eifrigen und treuen Dienstleistung, nunmehr für immer in dem Ruhestand belassen werde.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 20. Juni lauf. Jahres ist die Präsentation der freiherrlich von Lerchenfeld'schen Gutsherrschaft zu Ering auf den Schuldienst zu Münchham, k. Landgerichts Simbach, bestätiget und in Folge dessen der bisherige Schulgehilfe Anton Mayer zu Ering als Schullehrer zu Münchham ernannt worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 24. Juni 1859 ist die Präsentation der Gutsherrschaft von Haidenburg auf den erledigten Knabenschul- u. Meßnerdienst zu Aidenbach, kgl. Landgerichts Vilshofen, bestätiget, und in Folge dessen der Schullehrer Johann Baptist Wasler von Aldersbach, desselben k. Landgerichts, als Schullehrer zu Aidenbach ernannt worden.

Mittelst Regierungsverfügung vom 24. Juni l. Js. wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Aldersbach, k. Landgerichts Vilshofen, dem vormaligen Schullehrer Franz Paul Keysel zu Pörnbach, k. Landgerichts Pfarrkirchen, verliehen.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 25. Juni 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	86
" à 4 %	91	—
" à 4½ %	96⅔	—
" à 4½ % halbjährig	96	—
" à 5 % IV. Emission	100	—
" à 5 % neue detto	—	100
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	92	91½
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.	720	719
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	92	—
" " mit 25 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schaff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. Juni 1859.	Waizen	9	179	188	170	18	12	36	11	54	11	10	1	42	—	—
		Korn	—	36	36	15	21	10	—	9	36	9	20	—	39	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	8	18	16	2	9	1	8	51	8	28	1	9	—	—
Deggendorf	Vom 28. Juni 1859.	Waizen	—	256	256	254	2	15	4	11	45	10	35	—	—	—	32
		Korn	—	37	37	37	—	9	7	8	40	8	25	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	8	48	8	43	8	25	—	—	—	23
Dingolfing	Vom 28. Juni 1859.	Waizen	—	77	77	77	—	15	—	12	—	10	30	—	—	—	30
		Korn	—	6	6	6	—	9	18	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. Juni 1859.	Waizen	—	53	53	53	—	13	—	12	30	12	—	—	—	1	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 22. Juni 1859.	Waizen	—	11	11	11	—	12	31	12	8	11	54	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	5	9	2	7	—	—	9	—	—	—	—	11	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 27. Juni 1859.	Waizen	—	244	244	244	—	15	57	13	48	10	12	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	9	—	8	45	8	21	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 22. Juni 1859.	Waizen	204	838	1102	966	136	14	56	12	42	10	42	—	—	—	12
		Korn	4	110	114	114	—	10	21	9	48	9	17	—	—	—	36
		Gerste	28	35	63	63	—	10	11	9	59	9	49	—	—	—	25
		Haber	75	253	328	201	127	9	20	9	6	8	42	—	—	—	9
Mainburg	Vom 28. Juni 1859.	Waizen	—	191	191	187	4	15	20	12	49	11	41	—	7	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	9	36	9	13	9	—	—	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	9	10	8	50	8	38	—	7	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. Juni 1859.	Waizen	2	139	141	114	27	13	57	11	58	10	—	—	—	—	18
		Korn	—	33	33	29	4	10	12	10	—	9	30	—	36	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	16	18	13	5	9	48	8	52	8	—	—	41	—	—
Passau	Vom 28. Juni 1859.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	40½	40½	35½	5	9	31	9	18	8	68	—	—	—	33
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	35½	41	76½	51½	25	8	15	8	7	6	—	—	—	—	2
Pfeffenhausen	Vom 27. Juni 1859.	Waizen	—	18	18	18	—	13	—	11	55	10	—	—	—	—	5
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	9	25	—	—	—	—	—	39
Pilsting	Vom 28. Juni 1859.	Waizen	—	122	122	122	—	16	24	12	13	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. Juni 1859.	Waizen	3	1107	1110	1066	44	12	59	11	20	10	32	—	16	—	—
		Korn	—	200	200	200	—	9	2	8	42	8	9	—	4	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	8	28	7	54	7	39	—	40	—	—
		Haber	14	155	169	146	23	9	8	8	43	8	5	—	3	—	—
Vilshofen	Vom 28. Juni 1859.	Waizen	9	311	320	267	53	17	21	15	28	11	38	—	—	—	34
		Korn	—	13	13	11	2	9	48	9	20	9	5	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	—	2	1	1	—	—	8	12	—	—	—	—	—	16

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 54. Landshut, Mittwoch den 6. Juli 1859.

Inhalt:

Das Gesuch der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Empfehlung der Hohmann'schen Klavierschule. — Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, hier die XXI. Rechnungsablage. — Die Veröffentlichung der summarischen Rechnungs-Uebersicht für das Jahr 1858. — Die Satzungen der Kreis-Irren-Anstalt von Oberbayern in München. — Die Erledigung des ärztlichen Distriktes Kelheim. — Die Abhaltung der Prüfungen für das Absolutorium von der lateinischen Schule. — Das Repertorium zu den Landtags Verhandlungen des Jahres 1859. — Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,879.

(Das Gesuch der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Empfehlung der Hohmann'schen Klavierschule betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Reskripts vom 24. dieß wird „die praktische Klavierschule von Chr. H. Hohmann, 6. Auflage, Nördlingen 1859, Beck'sche Buchhandlung. Preis 3 fl. 36 kr." den Vorbereitungslehrern des Regierungs-Bezirkes zur Benützung beim Präparanden-Unterrichte hiemit empfohlen.

Landshut, den 28. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,122.

(Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, hier die XXI. Rechnungs-Ablage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird der XXI. Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern bekannt gegeben.

Landshut, den 26. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Einundzwanzigster Rechnungs-Abschluß

des

Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern

für das Königreich Bayern

vom 1. September 1858 mit Ende Februar 1859.

Mit Ende August 1858 waren versichert . . .	201 Stück	mit 18,055 fl.	Haftgeld	211 fl. 43½ kr.
Hiezu vom 1. Sept. 1858 mit Ende Febr. 1859	19 Stück	mit 3215 fl.	"	46 fl. 13½ kr.
Summa	220 Stück	mit 21,270 fl.	"	257 fl. 57 kr.
Abgingen nach Journal VII., Seite 13	31 Stück	mit 2940 fl.	"	— fl. — kr.
Stand Ende Februar 1859	189 Stück	mit 18,330 fl.	"	257 fl. 57 kr.

Reserve-Fond.

Stand Ende August 1858	808 fl. 54 kr.
Hiezu an Erlös für Statuten	— fl. 36 kr.
Desgleichen surplus v. Rechnung	1 fl. 2 kr.
Hiezu an Bruchtheilkreuzern durch Schreiben der Beitragszettel	— fl. 23 kr.
Stand Ende Februar 1859	810 fl. 53 kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen Lit. A. und B. nach Abzug des Erlöses	331 fl. 15 kr.
2) Regiekosten	7 fl. 18 kr.
3) Schadenermittlungs-Kosten	2 fl. — kr.
4) Besoldung der Beamten	49 fl. 22 kr.
5) Porto, Inserationsgebühren und Reisespesen	18 fl. 44 kr.
6) Provisionsgebühren der Agenten	10 fl. 45 kr.
Summa	419 fl. 24 kr.

welche sich folgendermassen repartiren, nämlich:

1) für Pferde 8335 fl. Versicherung. Beiträge 313 fl. 30 kr., per 100 fl. 3 fl. 45 $\frac{3874}{8335}$ kr.
2) für Rinder 9995 fl. Versicherung. Beiträge 105 fl. 54 kr., per 100 fl. 1 fl. 3 $\frac{4249}{9995}$ kr.

Daher berechnen sich die Beiträge

für Pferde 8335 fl. à 3 fl. 46 kr. per 100 fl. auf 313 fl. 58 kr.
für Rinder 9995 fl. à 1 fl. 4 kr. per 100 fl. auf 106 fl. 37 kr.

Summa	420 fl. 35 kr.
Auszuschlagen waren	419 fl. 24 kr.
Bleibt surplus	1 fl. 11 kr. für den Reservefond.

Lit. A.

Fortlauf. Nr.	Namen der Beschädigten.	Baarzahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Für Pferde.						
1	Herr R. Barsch in Kaiserhammer	112	30	30	—	142	30
	Summa per se.						
	II. Für Rinder.						
1	Herr Nic. Krauß in Mayerhof	36	15	20	—	56	15
2	" Joh. Ad. Schlegel in Unfriedsdorf	22	30	—	—	22	30
	Summa	58	45	20	—	78	45
	Lit. B.						
	Zusammenstellung der noch zu leistenden Entschädigungen.						
1	Herr Otto Herold in Gefrees 1 Pferd	62	30	50	—	112	30
2	" G. H. Eber in Unterrodach 1 Pferd	97	30	15	—	112	30
	Summa	160	-	65	—	225	—
	Summa oben	58	45	20	—	78	45
	" "	112	30	30	—	142	30
	Summa Summarum	331	15	115	—	446	15

Münchberg, am 14. April 1858.

Die Vereins-Direktion:

Ziegelmüller. Fikenscher.

Der Ausschuß des Vereins.

R. Barsch. Ad. Richter. Nic. Krauß. Gg. Fikenscher. Gg. Hegner. W. Müller.

Ad Num. 24,834.

(Die Veröffentlichung der summarischen Rechnungs-Uebersicht für das Jahr 1858 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die summarische Uebersicht des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern für das Kalenderjahr 1858 veröffentlichet.

Landshut, den 29. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Summarische Rechnungs-Uebersicht

über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Kalender-Jahre 1858.

Vortrag.	Schuldigkeit.			Gutmachung.			Rückstand.		
Einnahmen.	fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
I. Auf den Bestand der Vorjahre:									
Aktiv-Rest	240	11	2	240	11	2	—	—	—
Aktiv-Rückstände	426	33	1	16	16	—	410	17	1
Defekte und Ersatzposten	3	48	2	3	48	2	—	—	—
I. Auf den Bestand des laufenden Jahres:									
An Versicherungs-Beiträgen	3877	1	—	3850	55	—	26	6	—
An Klagekosten	8	—	—	2	3	—	5	57	—
Summa	4555	34	1	4113	14	—	442	20	1
Ausgaben.									
I. Auf den Bestand der Vorjahre:									
Entschädigung und Schätzkosten pro 1857 nachträglich	190	24	—	190	24	—	—	—	—
Remuneration s. a. an die Agenten	43	35	1	12	26	2	31	8	3
I. Auf den Bestand des laufenden Jahres:									
Entschädigungen	948	6	—	948	6	—	—	—	—
Direktorial-Vorstand, Buchhalter, Kassier und Schreiber	1612	36	—	1612	36	—	—	—	—
Remuneration der Agenten und Schätzungskosten	296	54	2	296	34	2	—	20	—
Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	193	30	—	193	30	—	—	—	—
Schreibmaterial, Buchdrucker und Litographen	143	14	—	143	14	—	—	—	—
Inserations-Gebühren und öffentliche Blätter	100	23	—	100	11	—	—	12	—
Postporto und Botenlöhne	190	15	-	190	15	—	—	—	—
Sonstige Ausgaben	104	52	2	104	52	2	—	—	—
Summa	3823	50	1	3792	9	2	31	40	3
Abgleichung.									
Die Einnahmen betragen	—	—	—	4113	14	—	—	—	—
Die Ausgaben betragen	—	—	—	3792	9	2	—	—	—
Verbleibt Aktiv-Rest	—	—	—	321	4	2	—	—	—

München am 22. Juni 1859.

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Muffat.

Digitized by Google

Ad Num. 24,301.

(Die Satzungen der Kreis-Irren-Anstalt von Oberbayern in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden die allerhöchst genehmigten Satzungen der Kreis-Irren-Anstalt von Oberbayern in München vom 21. Februar lfd. Js. sammt einer Beilage mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tag der Eröffnung dieser Anstalt besonders bekannt gegeben werden wird.

Landshut, den 29. Juni 1559.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Satzungen der oberbayerischen Kreis-Irren-Anstalt zu München.

Tit. I.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die Anstalt ist der Heilung und Verpflegung heilbarer und unheilbarer Geistes-Kranken beiderlei Geschlechtes gewidmet.

Sie führt die Benennung:

„Kreis-Irren-Anstalt für Oberbayern zu München", und ist zunächst für die Bedürfnisse des oberbayerischen Regierungsbezirkes bestimmt.

§. 2.

Insoferne den Bedürfnissen des Kreises vollständig Rechnung getragen ist und die Räumlichkeiten es gestatten, nimmt die Anstalt auch ausnahmsweise Kranke und Pfleglinge aus andern Regierungsbezirken und selbst aus dem Auslande auf.

Tit. II.

Unterhalt der Anstalt.

§. 3.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt

a) aus den Zinsen ihres Fundations-Vermögens,
b) aus dem Ertrage des Hausgartens,
c) aus dem von den aufgenommenen Pfleglingen zu leistenden Kostenersatze,
d) aus den etatsmäßigen Zuschüssen des Kreisfondes.

Geschenke und Vermächtnisse, welche aus wohlthätigem Sinne etwa der Anstalt zufallen, werden strenge nach dem Willen des Gebers verwendet, oder, wenn beßfalls eine nähere Bestimmung nicht gegeben ist, dem Stammvermögen einverleibt und nur die Zinsen-Anfälle hieraus zur fortwährenden Verbesserung der Einrichtungen der Anstalt verwendet. Für die Ansammlung eines Fonds zur Gründung von Freiplätzen in der Anstalt wird alljährlich eine Kollekte in den Kirchen Oberbayerns vorgenommen.

Tit. III.

Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 4.

Unter Oberaufsicht des kgl. Staatsministeriums des Innern wird die höhere Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt durch die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ausgeübt.

§. 5.

Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte kgl. Oberarzt. Unter den Weisungen und Instruktionen der Kreisstelle (§. 4) ordnet und leitet er die Behandlung der Kranken nach allen ihren Beziehungen und die gesammte Polizei der Anstalt, mit Inbegriff der Dienstesdisciplin, sowie ihm auch der ökonomische Dienst der Anstalt, nach den speziellen für die Beamten und das Hilfs- und Dienstpersonal der Anstalt erlassenen Instruktionen, untergeordnet ist.

§. 6.

Der Vorstand ist gehalten, seine Zeit ungetheilt und ausschließlich dem Dienste der Anstalt zu widmen. Außerhalb der Anstalt darf er keine ärztliche Praxis aus-

igitized by Google

üben, jedoch bleibt ihm die Consiliarpraxis, namentlich bei Geisteskranken, unverwehrt, vorausgesetzt, daß der Dienst der Anstalt darunter nicht leidet.

Ebenso ist es ihm untersagt, Geisteskranke in Privat-Verpflegung und Behandlung oder in dessen Wohnung aufzunehmen, soweit nicht die k. Regierung hiezu in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen, vorübergehend und ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilt.

§. 7.

Zur Unterstützung in der Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes werden dem Oberarzte ein bis zwei Assistenz-Aerzte in widerruflicher Weise beigegeben.

§. 8.

Als zweiter Beamte der Anstalt ist ein Verwalter angestellt. Er hat unter Aufsicht des Oberarztes das Vermögen der Anstalt zu verwalten, alle Einnahmen und Ausgaben derselben zu beschäftigen, die Rechnungen zu stellen, die Erhaltung des Grundbesitzes und des Inventars der Anstalt wahrzunehmen, ihre gesammte Oekonomie mit Inbegriff der Bewirthschaftung des Gartens zu leiten und bei der Beschäftigung der Verpflegten das Oekonomische zu besorgen. Er führt auch die Bücher und Rechnungen über die für einzelne Kranke speciell zur Deponirung gelangenden Gelder und Effekten.

Ihm zunächst ist das niedere Dienstpersonal in den nicht auf den Krankendienst unmittelbar sich beziehenden Verrichtungen untergeordnet. Er unterstützt den Vorstand in Handhabung der Hauspolizei und der Disciplin und führt — auf dessen Anordnung — die haus- und dienstpolizeilichen Untersuchungen.

In seinem Wirkungskreise, als Kassen- und Rechnungs-Beamter, ist ihm ein Rechnungsgehilfe beigegeben.

§. 9.

Mit der Abhaltung des Gottesdienstes in der Anstalt und der seelsorglichen Verrichtungen bei einzelnen Kranken sind zwei Geistliche, ein katholischer und ein protestantischer betraut.

Sie haben bei der Ausübung ihres Amtes die Andeutungen genau zu beachten, welche ihnen der Oberarzt über die durch den Zustand der Kranken überhaupt und den besonderen Seelenzustand Einzelner gebotenen Rücksichten und Maßnahmen geben wird.

Sie sind ferner verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes und im Einvernehmen mit demselben zur Behandlung einzelner Kranken, sowohl in sittlich religiöser Richtung, als in intellektueller und pädagogischer Beziehung mitzuwirken.

§. 10.

Zur näheren Beobachtung der Kranken und Beaufsichtigung der ihnen zugegebenen Wärter und Wärterinnen, zur Aufsicht auf die Vollziehung der vom Arzte für die einzelnen Kranken getroffenen Anordnungen, auf die Versorgung derselben mit ihren verschiedenen Bedürfnissen, und auf die Befolgung aller Punkte der Haus- und Tagesordnung sind ein Oberwärter und eine Oberwärterin aufgestellt.

§. 11.

Theils für die Pflege und den Dienst der Kranken, theils für die ökonomischen Verrichtungen in der Anstalt besteht das entsprechende Dienstpersonal, dessen Obliegenheiten, Aufnahme und Entlassung sich nach den gesonderten Instruktionen richtet, welche für jeden Bediensteten der Anstalt bestehen.

Tit. IV.

Aufnahme in die Anstalt.

§. 12.

Nach §. 1 und 2 ist die Irrenanstalt zu München zunächst für Angehörige des oberbayerischen Regierungsbezirkes bestimmt, und können andere Geisteskranke nur nach Maßgabe des verfügbaren Raumes ausnahmsweise Aufnahme finden.

In Collisionsfällen gelten folgende Bestimmungen:

1) die Kreisangehörigen Pfleglinge haben vor allen Andern den Vorzug und ihnen muß die Aufnahme zu Theil werden, selbst wenn hiedurch die Entlassung von nicht Kreisangehörigen Pfleglingen geboten würde,
2) die Angehörigen der übrigen Regierungsbezirke Bayerns haben vor Ausländern den Vorrang,

Digitized by Google

3) die Aufnahme neuerkrankter, als heilbar erscheinenden Individuen soll möglichst gefördert werden, gleichwie

4) die Aufnahme jener Kranken, welche außerhalb einer Anstalt die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden.

§. 13.

Nichtaufnahmsfähig sind zur Zeit:

1) Idioten, d. i. Blödsinnige von Geburt an, Cretine, Menschen, denen mehrere Sinne fehlen, deren geistige und körperliche Entwicklung auf einer niederen Stufe stehen geblieben ist;

2) Individuen, welche neben der Geisteskrankheit noch mit äußerlichen, im hohen Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln, als: Krebs, allgemeiner Syphilis ꝛc. behaftet sind.

§. 14.

Als Belege des Aufnahmsgesuches werden erfordert:

1) die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Art und Dauer durch den behandelnden Arzt — und, insoferne dieser nicht zugleich Gerichtsarzt ist, die Bestätigung des k. Gerichtsarztes. Die näheren Vorschriften hierüber sind in der Beilage enthalten;

2) die distriktspolizeiliche Bestätigung der Thatsache des gestörten Geisteszustandes, welche Thatsache unabhängig von den ärztlichen Zeugnissen auf besondere, genau zu bezeichnende amtliche Erkundigung zu gründen ist;

3) ein von der Distriktspolizeibehörde beglaubigtes Zeugniß über die Heimat, den Stand, das bürgerliche Prädicat, Religionsbekenntniß, die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Aufzunehmenden;

4) die zustimmende Erklärung der Eltern, beziehungsweise des Vormundes oder der nächsten Angehörigen zur Aufnahme des Pfleglings mit der Angabe, in welcher Verpflegungs-Klasse der Seelenkranke aufgenommen werden soll, endlich

5) die Sicherstellung des an die Anstalt zu entrichtenden Kostenersatzes.

§. 15.

Die wegen des Kostenersatzes zu gebende Sicherstellung umfaßt:

1) das regulirte Verpflegungsgeld, das für jeden Aufgenommenen an die Anstalt entrichtet werden muß, und wofür ärztliche Behandlung, Versorgung mit Medikamenten, Abwartung, Heitzung, Beleuchtung und Waschreinigung, sodann die der betreffenden Verpflegungs-Klasse entsprechende Speisung, Wohnung und Lagerstätte gewährt wird;

2) den Ersatz des Aufwandes der Anstalt auf Kleidungsstücke, wenn die Versorgung der Kranken mit denselben der Anstalt überlassen bleibt, oder auf sonstige, nicht unter den Gegenständen des Verpflegungsgeldes begriffene Reichnisse und Ausgaben, die für den Kranken begehrt oder durch denselben veranlaßt werden, z. B. auf außerordentliche Bedienung oder auf Getränke, die nicht, wie das als Frühstück oder Medikament oder Arbeitsaufmunterung gereichte Getränk durch das regulirte Verpflegungsgeld Ziff. 1 ausgeglichen ist u. s. w.

3) den Ersatz der gleichfalls besonders zu berechnenden Kosten der Ablieferung des Verpflegten bei der Entlassung oder Beurlaubung aus der Anstalt.

§. 16.

Für das Verpflegungsgeld bestehen nach der in Ansehung der Verköstigung, Wohnung und Lagerstätte eingeführten Abstufung drei verschiedene Klassen.

Das Verpflegungsgeld beträgt:

I. Klasse.

1) für Pfleglinge aus Oberbayern täglich 1 fl. 24 kr., sohin jährlich . . . . . 511 fl.

2) für Pfleglinge aus anderen Regierungsbezirken Bayerns täglich 1 fl. 36 kr., sohin jährlich 584 fl.

3) für Pfleglinge vom Auslande täglich 2 fl. 12 kr., sohin jährlich . . . . . 803 fl.

II. Klasse.

1) für Pfleglinge aus Oberbayern täglich 1 fl., sohin jährlich . . . . . 365 fl.

igitized by Google

2) für Pfleglinge aus andern Regierungsbezirken Bayerns täglich 1 fl. 12 kr., sohin jährlich 438 fl.
3) für Pfleglinge vom Auslande täglich 1 fl. 30 kr., sohin jährlich . . . . . 547 fl. 30 kr,

III. Klasse.

1) für Pfleglinge aus Oberbayern:
   a) wenn für dieselben aus Gemeinde-Stiftungs- oder Kreisfonds Zahlung geleistet wird, täglich 24 kr., sohin jährlich . . . . 146 fl.
   b) wenn für dieselben aus Privatmitteln Zahlung geleistet wird, täglich 27 kr., sohin jährlich 164 fl. 15 kr.
2) für Pfleglinge aus andern Regierungsbezirken Bayerns täglich 36 kr., sohin jährlich 219 fl.
3) für Pfleglinge vom Auslande täglich 48 kr., sohin . . . . . 292 fl. jährlich.

§. 17.

Das Verpflegungsgeld muß vierteljährig auf Abrechnung an die Anstaltskasse vorausbezahlt werden.

Eine veranlaßte Ermäßigung oder Erhöhung des Verpflegungs-Geldes wird öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 18.

Unabhängig von der vierteljährigen Vorausbezahlung des Verpflegungsgeldes muß auch der weitere, für die Folge etwa nöthig werdende Betrag des Letzteren gesichert werden.

Zur Sicherstellung dieses Kosten-Ersatzes genügt, soweit derselbe aus einer öffentlichen Kasse geleistet werden soll, die Zusage der zuständigen Behörde.

Privatpersonen haben ihn durch sichere Bürgen oder bei notorischer Zahlungsfähigkeit durch eine deshalb von Gerichtswegen ausgestellte Urkunde zu sichern.

Wenigstens 14 Tage vor Ablauf des treffenden Quartales ist, wenn der Geisteskranke in der Anstalt zu verbleiben hat, das Verpflegsgeld für das nächste Quartal vorauszubezahlen.

Ausländer müssen überdieß einen Landeseinwohner stellen, an den die Anstalt wegen ihrer Forderung Regreß nehmen kann.

§. 19.

Die Anmeldung um Aufnahme — mit den dazu erforderlichen Belegen — ist an den Vorstand der Anstalt zu übersenden, welcher — insoweit der Kostenpunkt in Frage kömmt, — in Gemeinschaft mit dem Verwalter dieselbe prüft und, wenn die Nachweise genügend befunden wurden, die Genehmigung der Kreisregierung erholt.

Nur in dringenden Fällen und wenn kein Anstand hinsichtlich der Aufnahmsbedingungen besteht, kann die Anstalts-Verwaltung den Eintritt vorläufig gestatten, sie muß jedoch den Fall der kgl. Regierung ungesäumt zur Anzeige bringen.

§. 20.

Gesellschaften oder eigene Bedienung, welche die Angehörigen eines Kranken demselben in der Anstalt beizugeben wünschen, können nur nach Maßgabe der von der Anstalts-Verwaltung in ärztlicher, hauspolizeilicher und ökonomischer Beziehung erkannten Zulässigkeit und gegen sichergestellten vollen Ersatz des der Anstalt zugehenden Aufwandes mit Genehmigung der k. Regierung eintreten.

§. 21.

In Fällen, in welchen die Unterbringung eines Geisteskranken obrigkeitlich verfügt wird, ist zunächst über seine Aufnahme in die Anstalt die Genehmigung der k. Regierung (§. 19) im vorgeschriebenen Wege zu veranlassen. So weit in einem solchen Falle der Kostenersatz (§. 15) nicht aus den Mitteln des Kranken oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten bestritten wird, hat die betreffende Behörde zugleich mit der Verfügung auf Unterbringung des Kranken in der Anstalt auch die Leistung des Kostenersatzes durch die Heimatsgemeinde oder die treffende öffentliche Kasse zu regeln und sicher zu stellen.

§. 22.

Auch außer den in vorhergehenden Paragraphen bemerkten Fällen haben die Behörden sich es zur an[illegible]

Digitized by Google

legenen Pflicht zu machen, unbemittelten Geisteskranken, die statutengemäß zur Theilnahme an den Wohlthaten der Anstalt sich eignen, hierzu durch Ausmittlung der erforderlichen Kostenbeträge und rechtzeitige Nachsuchung der Aufnahme zu verhelfen.

Die Gerichtsärzte haben die Bezirkspolizeibehörden von Amtswegen auf solche Kranke aufmerksam zu machen.

Tit. V.
Einbringung.

§. 23.

Die Einbringung der Kranken kann geschehen, sobald vom Vorstande der Anstalt die Aufnahmsbewilligung mitgetheilt ist (§. 19); die Zeit der Ankunft muß der Anstalts-Verwaltung vorher angezeigt werden.

Reisekosten müssen aus dem Vermögen des Kranken oder der Alimentationspflichtigen bestritten werden, die Anstalt leistet dieselben in keinem Falle.

§. 24.

Immer muß dem Kranken wenigstens ein mit seinen Verhältnissen vertrauter, verläßiger Begleiter, der den Anstalts-Aerzten Auskunft zu ertheilen vermag, auf die Reise und bis zum vollzogenen Eintritt des Kranken in die Anstalt beigegeben werden.

§. 25.

Kleidungsstücke sind nach dem Stande des Kranken mitzugeben. Das Wenigste, was derselbe mitzubringen hat, ist ein vollständiger und guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung; dazu weiters sechs Hemden, sechs paar Strümpfe und sechs Sacktücher.

Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Vorgeschriebene vorhanden sei, wenn die Aufnahmsverfügung eintrifft. Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt nachgeschafft.

§. 26.

Die Einbringung des Kranken in die Anstalt hat mit einer von der Distrikts-Polizeibehörde ausgefertigten verschlossenen Einbringungs-Urkunde zu geschehen, in welcher neben der Person des Einzubringenden zugleich jene des Begleiters zu bezeichnen und ein Verzeichniß der Effekten beizulegen ist.

§. 27.

Hinsichtlich der Sicherung des Einzubringenden gegen ungebührliche Behandlung auf der Reise und gegen Fluchtversuch haben die Behörden im Benehmen mit dem kgl. Gerichtsarzte das Erforderliche zu veranstalten.

Tit. VI.
Sicherung des Heilverfahrens.

§. 28.

Mit der Einbringung eines Kranken in die Heilanstalt übernimmt die denselben vertretende Person oder Behörde die Verpflichtung:

1) den Kranken ohne Genehmigung der Aufsichtsstelle, beziehungsweise ohne gutachtlichen Antrag des Oberarztes nicht aus der Anstalt zurückzunehmen,
2) im Falle einer im Genesungszustande erfolgten Beurlaubung des Verpflegten die Behandlung desselben während des Urlaubs nach den Vorschriften einzurichten, welche von dem ärztlichen Vorstande oder im Wege der Berufung von der Aufsichtsstelle zur Sicherung der Genesung gegeben werden.

Tit. VII.
Behandlung der Verpflegten in der Anstalt.

§. 29.

Die möglichst sorgfältige, menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht der Beamten und Bediensteten der Anstalt.

Die Anwendung von Beschränkung und Zwang soll streng nach dem klar erkannten zur Erreichung des Zweckes unumgänglich nothwendigen Bedürfnisse bemessen, und mit der möglichsten Schonung und Heilighaltung der Würde der Menschennatur eingerichtet sein.

Jede körperliche oder geistige Mißhandlung ist aufs Strengste untersagt.

Dagegen gehört zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt heilsam auf die Verpflegten einzuwirken versuchen wird, eine den gesammten Dienst, die häuslichen Einrichtungen und alle innern Bewegungen

zed by Google

des Institutes beherrschende strenge Gesetzmäßigkeit und Ordnung, sodann eine angemessene, den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Verpflegten entsprechende Beschäftigung derselben im Hause und Garten, welche der Oberarzt durch Aufmunterungs-Geschenke aus dem hiefür bestimmten Etats-Ansatze und durch passende Abwechslung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung zu befördern bestrebt sein wird.

§. 30.

Die klassenmäßige Verköstigung wird in guter und gesunder Beschaffenheit und in reinlicher Bereitung gereicht.

Die durch den Krankheitszustand einzelner Verpflegten begründeten Abweichungen von der gewöhnlichen Kostordnung hat der Oberarzt zu bestimmen.

§. 31.

Auf körperliche Reinhaltung der Verpflegten, auf Reinlichkeit der Wäsche, der Kleidung und Betten und in allen Räumen der Anstalt, desgleichen auf gehörige Reinigung der Luft in den Schlaf- und Wohnzimmern ist sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Zerrissene Kleidungsstücke werden nicht geduldet. Kommen durch Verbrauch Kleidungsstücke und Wäsche in Abgang, so ist dieses den nächsten Anverwandten oder demjenigen, welcher die Sorge hiefür übernommen hat, rechtzeitig anzuzeigen, und, wenn nicht schon ohnedieß der Anstalt die Sorge hiefür übertragen ist, die Nachschaffung zu veranlassen. Ist diese nach Ablauf des von der Verwaltung festzusetzenden Termines nicht erfolgt, so werden sie auf Kosten der Betheiligten durch die Anstalt besorgt.

§. 32.

Die Kranken aus den verschiedenen Verpflegungs-Klassen haben gleichen Antheil an allen vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung und auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit des Personales in gleichem Maße gerichtet sein.

§. 33.

Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des Vorstandes abhängig. Diese darf nie zur bloßen Befriedigung der Neugierde gegeben werden, wird aber solchen, die ein höheres wissenschaftliches oder Berufsinteresse herbeiführt, nicht erschwert werden.

Der Oberarzt ist verantwortlich, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten aufs Sorgfältigste vermieden werde. Den Angehörigen der Verpflegten ist gestattet, von der Lage und dem Befinden der von ihnen vertretenen Kranken, so oft es ohne ungebührliche Belästigung des Dienstes geschehen kann, in Person oder durch Bevollmächtigte Kenntniß zu nehmen, sie sind jedoch hiebei in Hinsicht auf die Zulässigkeit eines persönlichen Besuches oder Verkehres mit dem Kranken selbst, und die Zeit und die Bedingungen eines solchen an das sachkundige Urtheil und die Vorschriften des Oberarztes gebunden.

§. 34.

Anvertraute Geheimnisse in Betreff der Verpflegten sollen streng bewahrt und in Hinsicht auf Mittheilungen über die Zustände derselben muß die strengste Diskretion beachtet werden.

Gleiches gilt bezüglich der Aufnahme und Entlassung.

§. 35.

Beschwerden, welche die Vertreter eines Verpflegten in Beziehung auf dessen Behandlung an den ärztlichen Vorstand oder die k. Regierung bringen, werden sorgfältig untersucht und den Beschwerdeführern motivirte Bescheide gegeben werden.

§. 36.

Die k. Regierung wird periodisch eine genaue Revision der Anstalt und der in derselben stattfindenden Behandlung der Verpflegten vornehmen lassen.

Tit. VIII.

Austritt aus der Anstalt.

§. 37.

Der Austritt des Aufgenommenen aus der Anstalt wird auch vor erfolgter Genesung verfügt:

Digitized by Google

1) wenn es sich ergibt, daß irgend eine wesentliche Voraussetzung der Aufnahme, namentlich auch die genügende Sicherstellung des Kostenersatzes mangelt,
2) wenn das betreffende Verpflegungsgeld (§. 16 u. 17) nach der Verfallzeit, ergangener Mahnung ungeachtet, nicht berichtiget wird,
3) wenn der Vertreter des Verpflegten denselben zurückverlangt, wobei indessen die Bestimmung des §. 28 eingehalten und von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde bezüglich der Inländer bestätiget werden muß, daß für unschädliche und entsprechende Unterbringung anderweitige Vorsorge getroffen sei;
4) wenn bei einem Verpflegten Umstände eintreten, welche die Beibehaltung desselben ohne Störung des Dienstes rücksichtlich der übrigen Kranken nicht länger gestatten (z. B. §. 13 Nr. 2).

§. 38.

Genesende, gebesserte und unschädlich gewordene Verpflegte kann der Vorstand vor ihrem völligen Austritte aus dem Verbande der Anstalt versuchsweise mit Urlaub aus derselben entlassen. Derselbe trifft in diesem Falle in Beziehung auf die Behandlung des Beurlaubten die zur Sicherung der Genesung erforderlichen Anordnungen, wobei er die Verhältnisse und Leistungsfähigkeiten des Beurlaubten gebührend zu beachten hat, er requirirt die Wahrung derselben von den treffenden Polizeibehörden, beziehungsweise Gerichtsärzten, welche angewiesen sind, diesen Requisitionen zu entsprechen.

§. 39.

Der gänzliche Austritt eines Verpflegten aus dem Verbande der Anstalt unterliegt der Entscheidung der k. Regierung.

§. 40.

Vor der definitiven Entfernung eines Verpflegten aus der Anstalt sind von deren Vollziehung seine Versorger in der Regel durch die treffende Polizeibehörde unter Beifügung der etwa für nöthig erachteten ärztlichen Rathschläge für die Gerichts- und resp. behandelnden Aerzte zu benachrichtigen.

Bei der Ablieferung eines ungeheilt zu Entlassenden haben die Anstaltsbeamten die für die Einlieferung bestehenden Vorschriften zu beachten.

§. 41.

Stirbt ein Pflegling in der Anstalt, so wird die Beerdigung von der Anstalt nach dem Stande des Verlebten angeordnet.

Die Kosten hiefür fallen jenen zur Last, welchen für die Alimentation des Verlebten die Fürsorge oblag.

Der in der Anstalt befindliche Nachlaß wird an die einschlägige Verlassenschaftsbehörde abgegeben.

München, den 21. Februar 1859.

Beilage.

Aerztliche Erklärung,

welche bei Gesuchen um Aufnahme von Kranken in die Kreis-Irrenanstalt nach §. 14 P. 1 der Satzungen beigelegt werden muß.

Die ärztliche Erklärung hat zu enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Kranken, dessen Alter, Religion, Stand und Erwerb, Geburts- und Wohnort.
2) Namen, Stand und Religion der Eltern und Geschwister, Charakter, Gesundheits-Verhältnisse, etwaige Krankheiten und Todesart derselben, Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Großeltern, Geist, der in der Familie herrscht, wichtigere Ereignisse in derselben.
3) Geschichte des Körper- und Seelenlebens des Kranken **vor** der Seelenstörung:
   a) Zufälle während der Schwangerschaft der Mutter des Kranken und seiner Geburt, dessen Kinder-Entwicklungs- und spätere (auch heimliche) Krankheiten, Erscheinungen beim Eintritte der Pubertät, bei seelengestörten Müttern, während der Schwangerschaft und des Wochenbettes ꝛc.
   b) Anlagen und Richtung des Geistes und Gemüthes, Temperament, Erziehung, Stand, Lieblings-Beschäftigung, Umgang, Moralität und Religiosität.

Digitized by Google

Gerichtliche Untersuchungen, denen der Kranke etwa schon ausgesetzt war; Lebensweise, Maß im Essen, Trinken, der natürlichen und unnatürlichen Geschlechts-Verrichtungen, ökonomische und eheliche Verhältnisse? Ob Kinder, wie viele und von welchen besonderen körperlichen oder geistigen Eigenschaften vorhanden?

c) Zusammenstellung der Momente, die nach Urtheil des referirenden Beobachters die ursächlichen sind, prädisponirende (erbliche) Anlage oder occasionelle, sodann physische Leiden einzelner Eingeweide, Beschädigungen durch Stoß oder Fall, Congestionen, unterdrückte oder zu reichliche Ausleerungen, Hämorrhoiden, Ausschläge, Fußschweiße, Geschwüre ꝛc., oder moralische: Kummer über Unglücksfälle, fehlgeschlagene Projekte, Schwärmerei, wichtige Veränderungen im Leben des Kranken, Ausschweifungen ꝛc.

4) Geschichte der Krankheit und ihrer Behandlung, der Vorläufer der allmäligen Entwicklung mit genauer Angabe der Zeit des ersten Ausbruches, des weiteren Verlaufes in Beziehung auf Seele und Leib, des Typus der Krankheit, der Paroxismen, der freien Zwischenzeiten und ihrer Dauer. Angabe der Verhältnisse beim Wachen, Schlafen, Träumen, bei den Sinnes- und Geschlechtsverrichtungen (der Menstruation), dem Blutumlauf, dem Herz- und Arterienschlage, Athmen, der Temperatur und Farbe des Körpers und seiner einzelnen Theile, dem Hunger und Durste, der Verdauung und Ernährung, den verschiedenen Se- und Exkretionen, Complikation mit anderen körperlichen Leiden, z. B. Lähmungen (partieller) mit Epilepsie ꝛc. Schäden.

Spezielle Form der Seelenstörung, Zustand der geistigen Vermögen, Sinnestäuschungen, fixe Ideen und die mit denselben bestehenden übrigen Alienationen des Gemüthes, Exaltation oder Depression, Neigung zum Selbstmorde, zu Gewaltthätigkeiten, zum Entweichen. Benehmen des Kranken überhaupt, Veränderungen im Gang, Geberden, Sprache, Lebensweise, Reinlichkeit, Betragen gegen Angehörige und Fremde.

Verschiedene Entwicklungsperioden der Krankheit und gegenwärtiger Zustand derselben, sowie etwaige Recidive. Vorgenommene Kurmethode, somatische und physische und deren Erfolg. Angabe der Lokalität, in welcher der Kranke bisher verwahrt wurde, der angewandten Zwangsmittel und der Behandlung, die er zu Hause von seiner Umgebung erfahren. Ansicht des seitherigen Arztes in prognostischer und therapeutischer Hinsicht;

5) Gutachten über die Aufnahms-Qualifikation mit Entwicklung der Gründe:

a) warum ein wirklich vorhandenes und nicht etwa angeschuldetes oder simulirtes Irrsein anzunehmen ist,

b) warum der Kranke für heilbar oder unheilbar erklärt werden muß, und in letzterem Falle, warum für den Unheilbaren die Aufnahme in die Anstalt nachgesucht wird, ob wegen gänzlicher Hilflosigkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere u. s. w.

Ad Num. 25,068.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distriktes Kelheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Johann Baptist Mayer zum k. Gerichtsarzte in Wörth ist der ärztliche Distrikt Kelheim in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 1. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,070.

(Die Abhaltung der Prüfung für das Absolutorium von der lateinischen Schule betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 28. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gegeben.

Landshut, den 2. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5121.

Königliches Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Durch die in der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung Bd. XXIV S. 311 §. 1356 abgedruckte Ministerial-Entschließung vom 1. August 1848 Nr. 5114 wurde das Ausschreiben vom 12. Juli 1842 Nr. 12,258 über die Einrichtung der Absolutorien von der lateinischen Schule dahin erläutert, daß zur Vornahme von Absolutorial-Prüfungen nur jene isolirten lateinischen Schulen befugt seien, welche nicht blos den Lehrstoff einer vollständigen lateinischen Schule erschöpfen, sondern auch mit vier Classlehrern besetzt, sonach in materieller wie in formaler Beziehung fähig sind, aus ihrem Lehrergremium die vorschriftsmäßige Prüfungs-Commission zu bilden.

Diese Vorschrift ist weder durch eine ausdrückliche spätere Bestimmung außer Wirksamkeit gesetzt, noch kann sie durch die Ministerial-Entschließung vom 24. Februar 1854 Nr. 1966, mit welcher die revidirte Schulordnung veröffentlicht wurde, als abgeändert betrachtet werden, da sie mit den Anordnungen der letzteren, insbesondere mit §. 34 nicht im Widerspruche steht, und da durch §. 6 daselbst den isolirten lateinischen Schulen der Fortbestand nur mit den bisherigen Einrichtungen, unbeschadet des so eben erwähnten Vorbehalts des Publikations-Reskripts, gestattet worden ist.

Auf der genauen Einhaltung jener Vorschrift muß vielmehr um so nachdrücklicher bestanden werden, als die vermöge des Ministerial-Ausschreibens vom 28. Dezember 1846 Nro. 39,042 verordnete Aufstellung besonderer kgl. Prüfungs-Commissäre durch §. 34 der neuen Schulordnung erlassen, hiemit aber ein weiterer und besonderer Grund gegeben ist, der Abhaltung jener Prüfungen an isolirten lateinischen Schulen diejenige Gewährschaft zu bewahren, welche mit der Ministerial-Entschließung vom 1. August 1848 beabsichtigt war.

München, den 28. Juni 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg. Die Abhaltung der Prüfungen für das Absolutorium an der lateinischen Schule betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Berzold.

Ad Num. 19,841.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

(Das Repertorium zu den Landtags-Verhandlungen des Jahres 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. vor. Monats Nr. 7767 ist das Repertorium über die Verhandlungen des Landtags 1859 vollendet und zur Absendung bereit.

Die kgl. Rentämter werden deshalb ermächtiget, dieses Werk, dessen Preis auf 48 kr. für das Exemplar festgesetzt ist, auf Regiekosten anzuschaffen und die ausgablichen Verrechnungen in der bisherigen Weise zu pflegen.

Digitized by Google

Die Versendung durch die Post erfolgt portofrei und sind die erlaufenden Beträge hiefür gleichfalls als Dienstsache an das k. Landtags-Archivariat einzusenden.

Landshut, den 2. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßlerer, Sekretär.

Ad Num. 25,243.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten und für alle Gebietstheile des Königreichs giltig erklärten Verordnung vom 21. August 1807 (Regierungsblatt 1807 Seite 1394) ist das Vermögen der Unteroffiziere und Soldaten, so lange sie im Heere wirklich dienen, dergestalt vinkulirt, daß von der Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung der vorgesetzten Militärstelle an Niemanden Etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung.

Da es gleichwohl vorgekommen ist, daß Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Militärpersonen mit Außerachtlassung des erwähnten Verbotes aus dem in ihren Händen befindlichen Vermögen Zahlungen geleistet und sich dadurch in eine Haftbarkeit versetzt haben, die namentlich in Desertionsfällen in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen werden müßte, so werden in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1854 sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, durch Benützung der Lokal-Intelligenz- und der Amtsblätter die Vorschrift der Verordnung vom 21. August 1807, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. April 1840 neuerdings zu veröffentlichen, und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen jene schweren Nachtheile sicher zu stellen, welchen sie sich unfehlbar aussetzen, wenn sie in Unkenntniß oder wissentlicher Uebertretung des mehrbesagten Verbotes außer dem Zinsenanfalle Etwas von dem Vermögen im Heere dienender Militärpersonen an wen immer verabfolgen lassen.

Landshut, den 2. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

> das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der »Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 »ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb »dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, »und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der

Digitized by Google

»Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung »in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines »Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den »betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klag»bar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der »Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger »jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei »Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

Digitized by Google

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 4. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Der unlängst verstorbene Bierbrauer und Realitätenbesitzer A. Bergmüller zu Hengersberg hat aus seinem Vermögen mehrere sehr namhafte Vermächtnisse für Wohlthätigkeits-, Kirchen- und Unterrichtszwecke ausgesetzt; hierunter befinden sich die beträchtlichsten mit 2500 fl. für den Distriktsarmenfond Hengersberg, ein gleiches Capital für die dortige Local-Armenpflege und 10,000 fl. zur Ermöglichung des Unterrichts der dortigen weiblichen Jugend durch die englischen Fräulein oder die Schulschwestern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß zu ehrendem Andenken des edlen Vermächtnißgebers wegen des von ihm in reichem Maße bewährten Wohlthätigkeitssinnes das Allerhöchste Wohlgefallen kundgegeben werde.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 2. Juli 1859 wurde die unterm 25. Juni l. Js. vollzogene Wahl des Kaminkehrermeisters Johann Menschik von Oberneuzell zum Bürgermeister dortselbst bestätiget.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 55. Landshut, Sonnabend den 9. Juli 1859.

Inhalt:

Die dießjährige nachträgliche außerordentliche Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklassen 1836 und 1837. — Den Verein zur Hebung der Pferdezucht. — Eine im Landgerichtsbezirke Moosburg aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Erledigung des Landgerichts-Physikates Rattenburg a/L. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien des Militäranlehens von 1855 betr. — Bekanntmachung, das Militär-Anlehen von 1859 betr. — Programm zu dem Kreislandwirthschaftsfeste in Niederbayern im Jahre 1859. — Augsburger Cours- und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,478.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die dießjährige nachträgliche außerordentliche Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklassen 1836 und 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 2./4. l. Mts. haben mehrere Regierungsbezirke die ihnen zurepartirten Contingente der außerordentlichen Aushebung der Altersklassen 1836 und 1837 nicht aufzubringen vermocht. Der deßfallsige Abgang soll durch jene Regierungsbezirke, welche nach Abstellung ihrer Kontingente noch eine Anzahl Conscribirter zur Verfügung haben, möglichst gedeckt werden. In Folge dessen müssen sämmtliche bisher nicht zur Einreihung berufenen Conscribirten der Altersklassen 1836 und 1837 an nachbenannten Tagen abgestellt werden, und zwar:

I. am Freitag den 15. Juli von den Bezirken: **Abensberg, Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Hengersberg** und **Kelheim.**

II. am Dienstag den 19. Juli von den Bezirken: **Kötzting, Landau, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Mitterfels, Osterhofen.**

III. am Donnerstag den 21. Juli von den Bezirken: **Passau I., Passau II., Pfarrkirchen, Regen, Rottenburg, Rotthalmünster, Simbach, Straubing.**

IV. am Samstag den 23. Juli von den Bezirken: **Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein,** Stadt **Landshut,** Stadt **Passau,** Stadt **Straubing.**

Die Visitation der Conscribirten wird immer an dem, dem Tage der Aushebung vorhergehenden Tage Morgens 7 Uhr stattfinden.

d by Google

Sämmtliche Conscriptionsbehörden haben für rechtzeitige Abstellung der Conscribirten pflichtmäßig zu sorgen.

Landshut, den 7. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,002.

An die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Verein zur Hebung der Pferdezucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Regierungsbezirke von Niederbayern ist bereits im verflossenen Jahre ein Verein zur Hebung der Pferdezucht in's Leben getreten.

Derselbe zählt bis jetzt an 300 Mitglieder.

Auf Ansuchen des Vereins-Comité werden im nachstehenden Abdrucke die bezüglichen Statuten, dann der Jahresbericht für 1858, und die Namen der aufgestellten Bezirksvorstände veröffentlicht, welch letztere es übernommen haben, über den Verein auf Wunsch Auskunft zu ertheilen und die Aufnahme in denselben zu vermitteln.

In Anbetracht, daß in Niederbayern die Pferdezucht sehr lebhaft und mit anerkanntem Erfolge betrieben wird, der besagte Verein sich zum Zwecke gesetzt hat, jährlich im Wege der Verloosung mehrere vorzügliche Zuchtstuten an seine Mitglieder zu vertheilen, und durch diese Vertheilung die Hebung und Erweiterung der niederbayerischen Pferdezucht auf das Förderlichste beeinflußt, daß ferner mit der Zunahme der Zahl der Mitglieder der Verein auch die Zahl der anzuschaffenden Zuchtstuten zu vermehren im Stande ist, werden die eingangsbezeichneten Behörden hiemit beauftragt, die Vereinsstatuten nebst Jahresbericht auch in ihren Amts- und Wochenblättern mit Anempfehlung und Ermunterung zum Beitritte bekannt zu machen, sowie überhaupt dem genannten Vereine vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und demselben alle und jede thunliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Landshut, den 2. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Beilage I. Ad Num. 23,002.

Statuten

des Vereines

zur Hebung der Pferdezucht

in Niederbayern

nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 21. Sept. 1858.

I. Vom Zwecke des Vereines.

§. 1.

Der Zweck des Vereines ist die Hebung der Pferdezucht überhaupt und insbesonders die Bildung eines kräftigen, den meisten Bedürfnissen entsprechenden, verbesserten, inländischen Pferdeschlages durch Anschaffung guter Zuchtstuten von untersetztem, starken Knochenbau.

§. 2.

Der Verein wirkt im Einklange mit dem k. Landgestüte und sucht seinerseits durch ausgezeichnete Zuchtstuten das zu ersetzen, was jenem für sich allein nicht möglich ist.

II. Von den Mitteln des Vereines.

§. 1.

Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes ist auf 6 fl. festgesetzt. Jedes Mitglied kann sich auch mit einem mehrfachen Betrage betheiligen, und erhält dann dafür einen verhältnißmäßig größern Anspruch.

§. 2.

Aus den Beiträgen der Mitglieder kauft der Verein vorzugsweise Preisstuten bei Gelegenheit der Preisvertheilungen des allgemeinen Landgestüts, ohne deßwegen andere veredelte Stuten von erprobter Güte auszuschließen.

Digitized by Google

§. 3.

Die angekauften Stuten werden alle Jahre, wo möglich bei der Generalversammlung unter die Mitglieder verloost.

Der jährliche Beitrag von 6 fl. berechtigt zu einem Loose.

§. 4.

Wer seinen Beitrag bis zum Tage der Verloosung nicht bezahlt hat, bleibt von dieser ausgeschlossen.

§. 5.

Will ein Mitglied eine durch's Loos erhaltene Stute nicht behalten, so kann es dieselbe einem anderen Vereinsmitgliede unter den statutenmäßigen Bedingungen übergeben.

§. 6.

Diese statutenmäßig zulässige Abtretung einer Stute an ein anderes Vereinsmitglied ist dem Vereins-Comité von dem Abtretenden jedesmal sogleich schriftlich anzuzeigen.

§. 7.

Der Besitzer einer gewonnenen Stute hat im Falle seines Austrittes aus dem Vereine, — wenn solcher vom Tage der Verloosung an gerechnet innerhalb 5 Jahren erfolgen sollte, — die Hälfte des Ankaufspreises des Pferdes dem Vereine zurückzuerstatten.

§. 8.

Stirbt ein Mitglied, welches eine gewonnene Stute besitzt, innerhalb dieser fünf Jahre, und will dessen Rechtsnachfolger dem Vereine nicht beitreten, noch von der nach §. 5 zulässigen Abtretung der Stute an ein Vereinsmitglied Gebrauch machen, so ist derselbe verpflichtet, dem Vereine gleichfalls die Hälfte des Kaufschillings zu ersetzen.

§. 9.

Jedes Mitglied, das eine Stute durch das Loos erhält, hat dieselbe auf eine der Nachzucht entsprechende schonende Weise zu behandeln, und sie jedesmal durch einen Beschälhengst des k. Landgestüts bedecken zu lassen.

Handelt dasselbe diesen Bestimmungen entgegen, so hat es zur Vereinskasse eine Strafe von 25 fl. zu entrichten, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, und im dritten Falle selbst die Einziehung der Stute — ohne alle Entschädigung — zu Folge haben kann. Ueber diese Strafen entscheidet das Comité.

§. 10.

Das Mitglied, welches eine Stute durch das Loos gewonnen, hat von jedem der drei ersten Fohlen dieser Stute 25 fl. zur Vereinskasse zu bezahlen, und zwar von der Zeit an, als das Fohlen ein Alter von 14 Tagen erreicht hat.

Mit dem dritten Fohlen hören alle Verpflichtungen bezüglich der Gewinnstute dem Vereine gegenüber auf.

§. 11.

Wird eine Stute drei aufeinander folgende Jahre nicht trächtig, so muß sie der betreffende Besitzer an den Verein zurückgeben, und erhält dann dafür Anspruch auf die zuerst wieder angekaufte Stute ohne Verloosung.

Die zurückgegebene unträchtige Stute wird von dem Comité nach öffentlicher Bekanntmachung versteigert.

§. 12.

Unglücksfälle an einer gewonnenen Stute, welche ohne Verschulden des Besitzers eingetreten, diesem aber die Erfüllung der statutenmäßigen Bedingungen unmöglich machen, entheben von letzteren.

§. 13.

Als Kennzeichen soll jeder Vereinsstute vor der Verloosung an die linke Ganasche ein „V“ aufgebrannt werden.

III. Von der Verwaltung des Vereines.

§. 1.

Die Leitung des Vereines besorgt ein Kreiscomité, welches von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt wird.

Das Kreiscomité besteht aus 10 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern.

Das Comité wählt aus seiner Mitte einen ersten Vorstand, einen stellvertretenden Vorstand, ersten und zweiten Schriftführer und Kassier.

Digitized by Google

Bei der von drei zu drei Jahren stattfindenden Comité-Wahl sind die abtretenden Mitglieder wieder wählbar.

Dem Comité steht es zu, Vereins-Bezirks-Vorstände in den einzelnen Landgerichtsbezirken aufzustellen.

§. 2.

Die Geschäftsleitung geschieht unentgeltlich. Der Schriftführer erhält eine angemessene Vergütung.

§. 3.

Das Kreiscomité beruft alle Jahre eine General-Versammlung, wo dasselbe Bericht erstattet, Rechnung ablegt, allenfallsige Anstände vorträgt und Anträge stellt.

§. 4.

Aenderungen in den Statuten können nur durch Stimmenmehrheit der bei einer General-Versammlung anwesenden Mitglieder gemacht werden, und deren Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§. 5.

General-Versammlung und Verloosung findet alljährlich am Sitze des Comités in der Kreishauptstadt Landshut statt.

§. 6.

Ueber die Auflösung des Vereines, wenn solche beantragt werden sollte, kann nur in einer nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung eigens zu diesem Zwecke anberaumten General-Versammlung Beschluß gefaßt werden, und ist zur Auflösung erforderlich, daß wenigstens drei Viertheile der bei dieser Versammlung anwesenden Mitglieder dieselbe beschließen, welche dann auch in solchem Falle über die Verwendung des Vereins-Vermögens Beschluß zu fassen haben.

Erster Rechenschafts-Bericht
des Vereines
zur Hebung der Pferdezucht
in Niederbayern für 1857/58.

Der Verein zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern beehrt sich hiemit, seinen ersten Jahresbericht zu erstatten.

Die nächste Veranlassung zur Gründung dieses Vereines im Laufe gegenwärtigen Jahres gab zunächst die traurige Wahrnehmung, daß viele Oekonomen — namentlich seit dem Entgang der Weidenschaften — sich immer mehr von diesem wohlthätigen Zweige der Landwirthschaft abwenden, und Andere die Pferdezucht nicht auf eine Weise betreiben, wie dieses die glücklichen nationalen und ökonomischen Verhältnisse unseres Vaterlandes recht wohl gestatten, um demselben unter den Pferde züchtenden Völkern eine Stelle ersten Ranges zu erringen.

Der Verein fand überraschende Theilnahme.

Seine Königliche Majestät unterstützten denselben in mächtiger Weise durch einen Allergnädigsten Jahresbeitrag von 800 fl., und überdies vermehrte sich die Zahl der Mitglieder so rasch, daß der Verein nicht blos in den Gauen von Niederbayern einheimisch ward, sondern auch bereits die Grenzen desselben überschritt.

Der k. Oberststallmeister-Stab und die k. Landgestüts-Verwaltung, hochwelche sich beide mit je drei Jahresbeiträgen betheiligten, machten zugleich die erfreuliche Erklärung, auf ihre Loose zu Gunsten des Vereines verzichten zu wollen, im Falle ihnen bei der Verloosung das Geschick günstig sein sollte, was ungemein freudige und dankbare Sensation erregte.

Die Verloosung fand zu Landshut am 20. Sept. l. Js. — dem zweiten Tage des landwirthschaftlichen Vereinsfestes — im Zelte der Festwiese statt, und wurde durch die hohe Gegenwart des kgl. Regierungs-Präsidenten Hrn. v. Schilcher, des k. Ministerialrathes Herrn v. Wolfanger und einer großen Anzahl von Freunden und Beförderern der guten Sache verherrlicht. Sie ward in treffender Rede eingeleitet von dem Vorstand des Vereins, Herrn Reichsrath v. Riethammer, während der Sekretär die Stellung, Vortheile und Hindernisse der vaterländischen Pferdezucht weiter beleuchtete. Es wurden vier Zuchtstuten verloost. Die Verhandlung geschah in einer Weise,

Digitized by Google

daß jeder Theilnehmer dadurch vollkommen befriedigt wurde. —

Das I. Loos traf

Nr. 239 — den Oeconomen Joseph Landstorfer von Hirschling (Mallersdorf),

das II. Nr. 135 — Oekonom Benedikt Penninger von Andriching (Rotthalmünster),

das III. Nr. 149 — Oekonom Jakob Vetter von Pattenham (Rotthalmünster),

das IV. Loos Nr. 175 — den Hofbesitzer Peter Schmidbauer von Amselfing (Straubing).

Davon erhielt	fl.	kr.
Ziffer I. eine 4½ jährige Fuchsstute, bereits trächtig von dem k. Landgestütsbeschäler Grosvenor XIII. im Ankaufspreise zu	530	—
II. eine 4½ jährige dunkelbraune Stute, bereits trächtig von dem k. Landgestüts-Beschäler Romulus, angekauft um	442	—
III. eine 3½ jährige hellbraune Stute, angekauft um	442	42
IV. eine 3½ jährige hellbraune Stute, angekauft um	450	—
Summe	1864	42

Sämmtliche Zuchtstuten stammen von erprobten k. Landgestüts-Beschälern und wurden von dem stellvertretenden Vorstande des Vereins, Frhrn. v. Podewils, in Niederbayern bei Gelegenheit der Preisevertheilung des k. Landgestüts angekauft und befriedigten die Wünsche aller Kenner vom Fache. Sie kamen sämmtlich in die Hände von bewährten Pferdezüchtern.

Nach dem Rechnungs-Abschlusse vom 20. Septbr. d. Js. gestalten sich die Einnahmen und Ausgaben in folgender Weise:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Jahresbeitrag	800	—
2) Von 255 Jahresbeiträgen der Mitglieder à 6 fl.	1530	—
Summe	2330	—

B. Ausgaben.		
1) Für die 4 Vereinsstuten	1864	42
2) Für Druckkosten, Postporti ꝛc.	8	36
Summe	1873	18

Abgleichung.

Einnahmen	2330 fl.	— kr.
Ausgaben	1873 fl.	18 kr.
Verbleibt Aktivrest	456 fl.	42 kr.,

welcher Betrag sogleich verzinslich und für das Jahr 1858/59 verwendbar angelegt wird.

Am 21. Septbr. l. Js. fand die statutenmäßige General-Versammlung statt, wobei Rechnung gestellt, und der definitive Ausschuß gewählt wurde. Nach dem Resultate der Wahlverhandlung erscheint nun definitiv

als Vorstand des Vereins: Titl Herr Reichsrath v. Riethammer auf Mengkofen ꝛc.,

als stellvertretender Vorstand: der k. Oberlieutenant und Inspektions-Offizier des k. Landgestüts Titl Freiherr v. Podewils,

als Kassier Herr v. Zabuesnig, Buchhändler ꝛc. in Landshut,

Herr Pfarrer Burger in Altheim als I. und

Herr Regierungs-Accessist Ludsteck als II. Sekretär, und als Ausschußmitglieder

Herr Gutsbesitzer Hirschberger in Ast,

Herr Kammerer Bayer, Pfarrer in Altdorf,

Herr Landrath Urban in Vilsbiburg,

Herr Veterinär Heller und

Herr Bierbrauer Neumaier, beide in Landshut.

Neue Mitglieder werden zu jeder Zeit aufgenommen.

Die Unterzeichneten schätzen sich glücklich, die Verhältnisse des Vereines schon im ersten Jahre seines Bestehens in einem so erfreulichen Zustande darlegen zu können. Dankend für die bisherige rege Theilnahme bitten sie um die fernere gütige Mitwirkung und rufen allen verehrlichen Theilnehmern, nah und fern, ein ermunterndes „Glückauf!" zu.

Landshut, am 1. Oktober 1858.

Der Verein für Hebung der Pferdezucht in Niederbayern

Frhr. v. Podewils, stellvertretender Vorstand.

Burger, I. Sekr.

Digitized by Google

'age II. Ad Num. 23,002.

Verzeichniß

Bezirks-Vorstände des Vereins zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern.

Landgerichtsbezirk.	Name	Stand.	Wohnort.
Bogen	Geißlinger	Schloßökonomieverwalter	Loham
Deggendorf	Schwäbl	Pfarrer u. Distrikts-Schul-Inspektor	Plattling
Griesbach	Ostermünchner	Bierbrauer	Griesbach
Landau	Zottmann	k. Rentbeamte	Landau
Landshut	Burger	Pfarrer	Altheim
Mainburg	Niedermaier	Posthalter	Mainburg
Mallersdorf	Redlbacher G.	Bierbrauer	Geiselhöring
Osterhofen	Sandner	Veterinärarzt	Osterhofen
Passau I	Mayer	Posthalter	Tittling
Passau II.	Weinholz	Gastwirthssohn	Fürstenzell
Pfarrkirchen	Huber	Pfarrer	St. Mariakirchen
Rottenburg	v. Lottner	Gutsbesitzer	Herrngiersdorf
do.	Seefelder	Posthalter	Rottenburg
Rotthalmünster	Aigner	Posthalter	Malching
do.	Stöger	Gutsbesitzer	Auretsdobl
Simbach	v. Voithenberg	k. Landrichter	Simbach
do.	Fischer	Dekan und Pfarrer	Reut
do.	Adlmannseder	Posthalter	Thann
Straubing	Frhr von Berchem	k. Kämmerer u. Gutsbesitzer	Steinach
Vilsbiburg	Urban	Landrath	Vilsbiburg
Vilshofen	v. Mühldorfer	Gutsbesitzer	Vilshofen
Wolfstein	Aman	k. Ldg. Assessor	Wolfstein

Ad Num. 25,138.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichtsbezirke Moosburg aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. Mai l. Js. wurde unweit Mauern, kgl. Landgerichts Moosburg, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen und in die landgerichtliche Frohnfeste eingeliefert, deren Herkunft bisher nicht ermittelt werden konnte.

Indem nachstehend das Signalement der fraglichen Person mitgetheilt wird, erhalten die Distriktspolizeibehörden den Auftrag, Nachforschungen einzuleiten und ein allenfallsiges günstiges Resultat unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem kgl. Landgerichte Moosburg unmittelbar anzuzeigen.

Signalement.

Alter circa 40 Jahre, Größe 5' 5", Statur mittlere, fast schwächlich, Haare braun, etwas gelockt, Augen braun, Nase lang, Mund groß, Kinn breit. — Besondere Kennzeichen: am Kopfe oberhalb der Stirne rechts eine ziemlich große Narbe. Dieselbe trug bei ihrer Aufgreifung einen schwarzen Filzhut mit einer Pfaufeder geziert, schwarzbaumwollene Zipfelhaube, eine grüne und rothwollene Halsbinde, eine alte Weste mit gelbem Grunde und eingewirkten grünen Blumen, schwarzmanchesternen Janker, schwarzlederne lange Hose, Haferlschuhe und leinene Socken, unächte gelbe Ohrenringe und am Mittelfinger einen unächten Ring.

Bei sich trug sie ein Päckchen in einem alten Schurze eingebunden, in welchem sich nachstehende Gegenstände befinden:

Eine Weste mit grünem Grunde und eingewirkten rothbraunen Blümchen, ein rothgeblümtes baumwollenes Halstuch, lange schwarze lederne Hose, ein Säckchen mit Nähzeug und Knöpfen, ein weißleinener Schurz, ein Handtuch, ein grobleinenes Hemd, ein blautuchener

Digitized by Google

Sprnser, ein Paar Socken mit roth eingemerktem I. H. und ein Paar neue schwarzlederne Stiefel.

Landshut, den 4. Juli 1659.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Sutner, Sekr.

Ad Num. 25,489.

An sämmtliche Gerichtsärzte u. praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Landgerichts-Physikates Rothenburg a/T. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ist das k. Landgerichts-Physikat Rothenburg a/T. in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 7. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sutner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Das kgl. Bezirksgericht Kronach hat in geheimer Sitzung vom 22. Juni d. Js., wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Siegel als Vorsitzender, die Räthe Edel und Wolff, Staatsanwalt Günther und Sekretär Fey als Protokollführer auf Grund des Art. 26 und 2 des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Vernichtung der Nr. 92 des Kronacher Lokalblattes „Fränkischer Wald" d. d. 10. Juni 1859, soweit diese Nummer nicht in Privatbesitz übergegangen ist, wegen der in dem dortselbst eingerückten Ergebnisse der diesgerichtlichen öffentlichen Sitzung vom 6. d. Mts. „die Untersuchungssache gegen Kunigunda Kailitz von Burgkundstadt wegen Verbrechens der Widersetzung u. s. w. betr." enthaltene Schmähung und Beschimpfung einer öffentlichen Behörde angeordnet, was man hiemit bekannt gibt.

Kronach, den 28. Juni 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Striegel.

Schrenk.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien des Militäranlehens von 1855 betr.

Von dem gemäß der I. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehen à 4½% von 1855 (vide Bekanntmachung vom 30. September 1856 Regierungs-Blatt 1856 S. 953) sind nachbezeichnete au porteur Obligationen der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Bamberg noch nicht zur Einlösung gelangt und zwar:

Lit.	Casse-Kataster-Nummern	Capitalsbetrag zu
B.	3160.	500 fl.
C.	5960.	100 fl.
C.	6760.	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Bamberg sich zu melden, außerdem ihre Forderungen gemäß den Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von 6 Monaten und zwar mit dem 1. Januar 1860 zu Gunsten der k. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 20. Juni 1859.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

das Militäranlehen von 1859 betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. vor. Mts. wird in Betreff der Anlehensaufnahme zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die gemäß Ausschreibung vom 7. Mai l. Js. (Regbl. Nr. 22 S. 465) angeordnete Anlehensaufnahme im Wege der allgemeinen Betheiligung gegen Baarerlage zu 97 Prozent wird mit dem 6. Juli laufenden Jahrs geschlossen.
2) Die durch Bekanntmachung vom 9. Juni l. Js. (Regbl. Nr. 29 S. 606) gestattete Anlehensbetheiligung durch theilweise Baarerlage, und zwar zur Hälfte in Baarem, zur Hälfte in 3½procentigen oder auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungsobligationen wird dagegen zur Zeit und bis zur Erfüllung des für Darlehensbetheiligungen der bezeichneten Art reservirten Anlehensrestes wie bisher fortgesetzt.

München, den 1. Juli 1859.

Kgl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Stöger, Secretär.

Programm

zu dem

Kreislandwirthschafts-Feste in Niederbayern

im Jahre 1859.

Das Kreislandwirthschafts-Fest in Niederbayern findet im Jahre 1859 zu Paßau

am 4. September

statt, und werden in Beziehung auf die Bewerbungen und die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden und aus den Mitteln des Vereines verfügbar gemachten Preise nachstehende Bestimmungen zur genauen Darnachachtung öffentlich bekannt gegeben.

§. I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen.

A.

Drei Vereinsthaler à 1 fl. 45 kr. und eine silberne Vereinsmünze

für diejenigen Gemeinden, welche durch Kultivirung und bessere landwirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe, worunter auch die Herstellung angemessener Tummelplätze für Fohlen (Fohlengärten) in einem Flächeninhalt von wenigsten 3 Tagwerken begriffen ist, in den letzten 3 Jahren sich ausgezeichnet haben.

B.

Drei Vereinsthaler und eine silberne Vereinsmünze

für jene Gemeindevorsteher, welche zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzlung schädlicher Vorurtheile, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Herstellung von Gemeindebacköfen, Obstdörren, Waschhäusern u. dgl. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

C.

Eine Vereinsmünze in Gold, 5 Dukaten im Gewichte und 5 Vereinsthaler

werden als Preise bestimmt für jene Gemeindevorsteher, welche sich ausweisen werden, während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft in der Art beigetragen zu haben, daß die Düngerstätten zweckmäßig angelegt, daß der passende Gebrauch der Mistjauche, sowie der Erdstreu statt der bisherigen Benützung der Waldstreu einge-

Digitized by Google

führt, daß die Anschaffung guter Zuchtstiere und anderen Zuchtviehes befördert, daß die Gemeindeglieder zum Anbau von Futterkräutern ermuntert, die Ortswege in guten Stand gesetzt, und mit Obstbäumen und andern Bäumen bepflanzt; dann, daß diese Bepflanzungen in den drei letzten Jahren vollständig bewirkt, und für die Fortdauer der Alleen durch Schutzkörbe, Pflege und Nachpflanzung gesorgt wurde.

D.

Drei Vereinsthaler und eine silberne Vereinsmünze

für diejenigen Ortsvorstände oder Gemeindeglieder, welche in ihren Gemeindebezirken wirksam für Güter-Arrondirungen gesorgt, und solche im Laufe der Jahre 1857, 1858 und 1859 auch wirklich bezweckt haben.

§. II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Fünf Vereinsthaler, drei Vereinsthaler, dann sechs silberne Vereinsmünzen

werden bestimmt für diejenigen Landwirthe, welche in den Jahren 1857, 1858 und 1859 die Urbarmachung des größten Distriktes ganz öden Landes Moor- oder Moosgrundes in fruchtbare Felder, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, oder durch Anlegung angemessener Ent- oder Bewässerungen, namentlich durch Ausführung von Drainirungen vollständig vollendet, oder welche neue zweckmäßige landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften eingeführt und angewendet haben, wobei bemerkt wird, daß die Bewerber um den ersten Preis wenigstens sechs Tagwerke öden Grundes in den oben bestimmten Jahren zur vollständigen Kultur gebracht haben müssen, und daß in den Zeugnissen, mit welchen um die hier ausgesetzten Preise beworben werden will, die Größe der kultivirten Gründe nach Tagwerken, und daß diese in den Jahren 1857, 1858 und 1859 kultivirt worden sind, genau ausgedrückt seyn muß, außerdessen eine Rücksicht hierauf nicht genommen werden könnte.

B.

Fünf Vereinsthaler, drei Vereinsthaler dann zwei silberne Vereinsmünzen, sohin vier Preise

für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der letzten drei Jahre den Flachsbau eingeführt und den im Verhältniß zu ihrem übrigen Areale größten Feldumfang hiezu verwendet haben.

C.

Fünf Vereinsthaler

für Landwirthe, welche in den letzten drei Jahren den größten Umfang an Feldern zum Hanfbau und

D.

Fünf Vereinsthaler, drei Vereinsthaler dann zwei silberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, welche in demselben Zeitraum zum Repsbau den im Verhältniß zu ihrem übrigen Areale größten Felderumfange verwendet zu haben sich ausweisen werden.

E.

Fünf Vereinsthaler und drei silberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, die den Anbau des Luzerner Klee auf dem größten Felderumfang in den Jahren 1858 und 1859 in jenen Gegenden eingeführt haben, wo derselbe bis zum Jahre 1858 noch nicht eingeführt war, oder durch den Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge oder den gelungenen Bau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung sich verdient gemacht haben.

F.

Drei Vereinsthaler

für jene Landwirthe, welche in den letzten drei Jahren zum Maisbau und

igitized by Google

C.

Drei Vereinsthaler und zwei silberne Vereinsmünzen

für jene Landwirthe, welche in demselben Zeitraume um Runkelrüben- oder Riesenmöhrenbau den größten Felderumfang verwendet haben.

H.

Vier Vereinsthaler und drei Vereins-Thaler

für jene Landwirthe, welche in dem gleichen Zeitraume um Tabackbau den größten Felderumfang verwendet haben.

Hiezu wird ausdrücklich bemerkt, daß bei den Preisbewerbungen im Flachs-, Hanf-, Repс-, Mais-, Runkelrüben- und Riesenmöhrenbau zunächst die Preisebewerber jener Gegenden und Gemeinden besondere Berücksichtigung finden, in welchen der Anbau der genannten Futter- und Handelspflanzen bisher nicht stattfand.

§. III.

Gartenbau.

A.

Drei Vereinsthaler, eine silberne Vereinsmünze und Vereinsthaler nebst einem Buch zu jedem dieser zwei Preise

für diejenigen, welche in den letzten sechs Jahren einen neuen Garten von mindestens ½ Tagwerk angelegt haben, oder sich durch Zeugnisse über vorzügliche Gartenkultur und namentlich Gemüsebau auszuweisen vermögen; dann

B.

Eine silberne Vereinsmünze nebst drei Zweiguldenstücken und eine weitere derlei nebst zwei Zweiguldenstücken

für diejenigen, welche sich über vorzügliche Leistungen in der Blumenzucht und in jener der Ziergewächse durch legale Zeugnisse ausweisen werden.

§. IV.

Obstbaumzucht.

A.

Drei Vereinsthaler und zwei silberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, welche in den Jahren 1857, 1858 und 1859 durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen oder durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagenden veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes sich ausgezeichnet haben.

B.

1) Drei Vereinsthaler und vier silberne Vereinsmünzen

für Schullehrer, welche ihre Schulgärten zu vorschriftsmäßigen Baumpflanzungen mit Erfolg verwendet, durch Einführung des Instituts der Preisebäume sich ausgezeichnet, der Schuljugend in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht fleißigen Unterricht ertheilt haben und bemüht sind, derselben die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die k. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen nach bester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen können.

2) Drei Vereinsthaler und eine Vereinsmünze

für Wandergärtner, welche für Hebung der Obstbaumzucht in größeren Bezirken Ausgezeichnetes gewirkt haben.

§. V.

Kultur von Nutzhölzern.

A.

Eine große silberne Vereinsmünze und drei kleine silberne Vereinsmünzen nebst je einem Buche

für diejenigen, welche sich in der Eichenkultur insbesondere durch Anlegung von Eichensaaten oder

Digitized by Google

Eichenpflanzungen, sowie durch größere Anpflanzungen von Nutz- und Werkholz, als Ahorn, Eschen, Ulmen, Akazien auf eigenthümlichen Waldgründen und durch Pflege und Schutz derselben ausgezeichnet haben.

B.

Eine große silberne Vereinsmünze nebst einem Buche

für diejenigen, welche ein Areale von wenigstens zwei Tagwerk zur Eichenschälwaldung angelegt haben.

§. VI.

Waldkultur.

Drei Vereinsthaler und zwei silberne Vereinsmünzen nebst je einem Buche

für diejenigen, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Aussaat aufgeforstet haben, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet gewesen zu seyn.

Die höchst anerkennungswerthe Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten, von Torf, Braun- und Steinkohlen, dann die Einführung oder Verbreitung holzersparender neuer Vorrichtungen werden dem General-Comité zur Anerkennung und Auszeichnung empfohlen.

§. VII.

Zwei kleine silberne Vereinsmünzen zur Förderung der Seidenzucht in Bayern

für diejenigen Landwirthe und Privaten, welche im Laufe der letzten drei Jahre die größte Anzahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben und bis zum Kreislandwirthschafts-Feste über das Gedeihen derselben durch Zeugnisse sich ausweisen können.

§. VIII.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten.

a) Sechs Preise, jeder in einer Vereinsmünze und einem Vereinsthaler bestehend,

für Dienstboten, welche sich durch Handhabun und den Gebrauch neuer und verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe ausgezeichnet haben.

b) Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens 15jährige, bei einer und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind 12 Preise, jeder in einer silbernen Vereinsmünze und einem Vereinsthaler bestehend, ausgesetzt.

§. IX.

Aufmunterung zur Viehzucht.

A.

Für die besten 3½ und 4½jährigen zur Zucht tauglichen Hengste:

a) 12 Zweiguldenstücke und 1 Fahne.
b) 10 „ „ „ „ 1 „
c) 8 „ „ „ „ 1 „
d) 5 „ „ „ „ 1 „

Dann folgen noch 4 weitere Preise, ei jeder in einer silbernen Vereinsmünze mi je einer Fahne bestehend.

B.

Für die besten 3½ und 4½jährigen zu Zucht tauglichen Stuten:

a) 14 Zweiguldenstücke mit Fahne.
b) 12 „ „ „ „ „
c) 10 „ „ „ „ „
d) 8 „ „ „ „ „
e) 5 „ „ „ „ „
f) 3 „ „ „ „ „

Dann folgen noch sechs weitere Preise, ei jeder in einer silbernen Vereinsmünze mi je einer Fahne bestehend.

Digitized by Google

C.

ür die besten 1½ bis 2jährigen Zuchtiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben müssen:

a) 10 Zweiguldenstücke mit Fahne.
b) 8 „ „ „ „ „
c) 5 „ „ „ „ „
d) 3 „ „ „ „ „
e) 1 „ „ „ „ „

D.

ür die besten 3 bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) 10 Zweiguldenstücke mit Fahne.
b) 8 „ „ „ „ „
c) 5 „ „ „ „ „
d) 3 „ „ „ „ „
e) 1 „ „ „ „ „

Hiezu wird bemerkt, daß bei gleicher Preiswürdigkeit jene Kuh, welche mit dem Kalbe vorgeführt wird, den Vorzug erhält.

E.

ür die besten und feinwolligsten 2—3jährigen Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken:

a) Eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken,
b) eine dergleichen mit 2 Zweiguldenstücken,
c) eine dergleichen mit 1 Zweiguldenstück,

obei sich von selbst versteht, daß die aus der Stammäserei des kgl. Staatsgutes Schleißheim unentgeldlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisebewerbung rgeführt werden dürfen.

F.

Für die besten Schweinsbären:

a) Eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken,
b) eine dergleichen mit 2 Zweiguldenstücken,
c) eine dergleichen mit 1 Zweiguldenstück.

Die gleichen 3 Preise erhalten

G.

die besten Mutterschweine und

H.

die schwersten Mastschweine.

I.

Für die schwersten Mastochsen:

a) 8 Zweiguldenstücke und eine Fahne.
b) 5 „ „ „ „ „ „
c) 4 „ „ „ „ „ „
d) 3 „ „ „ „ „ „

Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden seyn.

Allgemeine Bemerkungen §. IX.

Jedem Führer eines preiswürdigen Stückes wird eine besondere Führersmünze oder ein Guldenstück zugestellt.

Eine Geldentschädigung für Reise und Transport des Viehes nach Paßau wird nicht verabreicht.

Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke einer und derselben Gattung zur Ausstellung bringen, können nur einen Preis erhalten, was aber bei den Zuchthengsten und Zuchtstuten in der Art eine Ausnahme erleidet, daß die bei denselben weiters ausgesetzten Vereinsmünzen, jedoch ohne Zugabe einer Fahne, verwendet werden.

Ebenso können nur diejenigen Besitzer von Zuchthengsten und Zuchtstuten, sowie der Zuchtstiere und Zuchtkühe, durch Preise ausgezeichnet werden, welche durch Zeugnisse nachweisen werden, daß sie das zur Preisebewerbung vorgeführte Vieh entweder von Geburt bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgeführt haben.

Digitized by Google

§. X.
Verbesserung der Stallungen.

a) Eine goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten im Werth,
b) 8 Zweiguldenstücke,
c) 6 „ „ „
d) 4 „ „ „
e) 3 „ „ „

und fünf weitere Preise, in einer silbernen Vereinsmünze bestehend,

für diejenigen Landwirthe, welche über zweckmäßige Verbesserungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen durch auf eigene Anschauung beruhende Zeugnisse, während der letzten drei Jahre vollzogen, sich ausweisen werden.

§. XI.
Bienenzucht.

a) 4 silberne Vereinsmünzen und 1 Buch,
b) 2 silberne Vereinsmünzen und 1 Buch,
c) u. d) eine silberne Vereinsmünze, zu jeder ein Buch

für jene Landwirthe, welche sich ausweisen werden, unter den Preisbewerbern die meisten Bienenstöcke zu besitzen; die kleinste Zahl, mit welcher um die silberne Vereinsmünze beworben werden kann, muß mindestens in 12 Bienenstöcken bestehen.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Begutachtung der Bewerbungen wird den Titel Vorständen der landwirthschaftlichen Distrikte zugewiesen.

Mit Ausnahme der zu §. IV. B. 1 erforderlichen Zeugnisse, welche von den k. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen auszustellen sind, haben erstere die sämmtlichen übrigen Zeugnisse den Bewerbern auf ungestempeltes Papier auszustellen, und müssen diese Zeugnisse nach Ordnung, wie solche das Programm zu jedem § vorschreibt, und in der gleichen Form, wie diese in dem Programme zum Central-Landwirthschaftsfeste in München im Jahre 1859 genau angegeben ist, abgefaßt seyn.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen daher gesonderte Zeugnisse ausgefertiget und auf der Blattseite rechts der § und Nummer oder Buchstabe des Programmes für die Preisebewerbung aufgeführt werden.

Endlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen Gemeinde-Vorsteher, welche in Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen in den Vorjahren mit Preisen ausgezeichnet worden sind, hierum nicht mehr konkurriren können;
2) daß diese Bestimmung auch hinsichtlich der Preisebewerbungen in Beziehung auf Gartenbau, Obstbaumzucht, Bienen- und Seidenzucht, sowie Eichen- und Waldkultur, dann Verbesserung der Stallungen ihre Anwendung findet, außer die Leistungen hierin waren von der Art, daß man sich wegen derselben um den ersten Preis, wenn der Bewerber solchen nicht schon einmal erhalten hat, dießmal bewerben kann, oder es wäre der Fall, daß neuere und ausgezeichnete Leistungen nachgewiesen werden, was in den Zeugnissen sodann besonders hervorgehoben werden muß;
3) daß auch Dienstboten, welche schon einmal mit Preisen belohnt worden sind, dieselben nicht mehr erhalten können, endlich
4) daß sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die hierin ausgesetzten Preise, die zu §. IX. geforderten Zeugnisse ausgenommen, längstens bis zum 25. August 1859 an den Magistrat der Stadt Paßau einzusenden sind.

§. XII.

Für Ausstellung von Feld- und Gartenfrüchten, Blumen- und Ziergewächsen, dann neuer oder wesentlich verbesserter landwirthschaft-

Digitized by Google

licher Maschinen und Ackergeräthe werden vertheilt:

a) sechs Vereinsmünzen, 12 Zweiguldenstücke

an jene Oekonomen und Gartenbautreibende, welche die schönsten und mannigfaltigsten selbst gezogenen Feld- und Gartenfrüchte, Blumen- und Ziergewächse zur Ausstellung am Kreislandwirthschafts-Feste einsenden werden;

b) 2 Goldkronen,
1 dergleichen,
½ dto.
2 Vereinsthaler,
1 Zweigudenstück und
1 Vereinsthaler,

also 6 Preise an jene, welche zu dieser Ausstellung selbst gefertigte neue oder wesentlich verbesserte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe einsenden werden.

Die sub Lit. a angeführten Ausstellungsgegenstände sind mindestens am Tage vor dem Kreislandwirthschaftsfeste in dem hiezu bestimmten Lokale abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit dem hiezu gewählten Preisbestimmungs-Komité zu benehmen.

Bedeutende Sendungen wollen 3 Tage vor dem Feste entweder mündlich oder schriftlich dem genannten Preiskomité angezeigt werden.

Sämmtliche zur Ausstellung bestimmte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe müssen spätestens bis zum

2. September

an das eben bezeichnete Preiskomité eingesendet seyn, außerdem die Einsender derselben bei der Preisevertheilung nicht mehr berücksichtiget werden können.

Landshut, den 1. Juli 1859.

Das

Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern.

Schilcher, I. Vorstand.

Dr. Wimmer, I. Sekretär.

II. Augsburger-Cours
vom 30. Juni 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	86
„ à 4 %	91	—
„ à 4¼ %	95	—
„ à 4½ % halbjährig	95	—
„ à 5 % . . IV. Emission . .	100	—
„ à 5 % . . neue detto . .	—	100
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	92	—
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	—	718
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	92	—
„ „ mit 25 % Einzahlung . . .	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag	Getreid-Gattungen.	Vorziger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Wochenpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 4. Juli 1859.	Waizen	18	173	191	158	33	11	41	10	47	10	7	1	7	—	—
		Korn	21	17	38	24	14	8	57	8	37	8	20	—	59	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	15	17	10	7	9	33	9	4	8	21	—	—	—	13
Deggendorf	Vom 4. Juli 1859.	Waizen	2	383	385	368	17	13	25	10	57	9	38	—	48	—	—
		Korn	—	41	41	41	—	8	33	8	13	8	2	—	27	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	8	57	8	39	8	22	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 5. Juli 1859.	Waizen	—	109	109	109	—	14	—	11	30	9	—	—	30	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	9	48	8	48	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	9	—	8	42	—	—	—	—	—	30
Geiselhöring	Vom 5. Juli 1859.	Waizen	—	49	49	49	—	12	30	12	—	11	—	—	30	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	9	45	9	45	9	45	—	—	—	—
Kelheim	Vom 30. Juni 1859.	Waizen	—	19	19	19	—	12	19	11	53	11	28	—	15	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	9	45	9	35	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	10	17	9	8	10	—	8	50	8	42	—	16	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 4. Juli 1859.	Waizen	—	456	456	456	—	15	53	12	21	10	36	—	—	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	90	90	90	—	9	26	9	6	8	42	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 1. Juli 1859.	Waizen	136	2114	2250	1894	356	14	8	12	36	10	58	—	16	—	—
		Korn	—	194	194	173	21	9	58	9	33	9	12	—	15	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	9	30	9	2	8	30	—	55	—	—
		Haber	127	386	513	433	80	9	14	9	2	8	43	—	4	—	—
Mainburg	Vom 6. Juli 1859.	Waizen	4	371	375	252	122	11	59	11	10	10	12	1	39	—	—
		Korn	—	41	41	38	3	8	3	7	45	7	16	1	28	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	17	2	8	45	8	18	8	—	—	42	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Juli 1859.	Waizen	27	179	306	130	76	12	15	10	16	8	40	1	42	—	—
		Korn	4	30	34	28	6	8	57	8	10	7	30	1	50	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	13	18	10	8	8	18	7	54	7	39	—	58	—	—
Passau	Vom 5. Juli 1859.	Waizen	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	5	133	138	89	58	8	30	8	20	8	9	—	58	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	I.	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	25	139½	164½	90	74½	7	55	7	47	7	32	—	20	—	—
Pfeffenhausen	Vom 4. Juli 1859.	Waizen	—	32	32	32	—	16	—	11	52	10	30	—	3	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	8	6	—	—	1	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	9	21	—	—	—	4	—	—
Pilsting	Vom 5. Juli 1859.	Waizen	—	211	211	211	—	17	—	13	—	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Juli 1859.	Waizen	44	1660	1704	1342	362	12	—	10	47	9	48	—	33	—	—
		Korn	—	298	298	275	23	8	57	8	25	7	45	—	17	—	—
		Gerste	—	16	16	14	2	8	18	8	7	8	—	—	—	—	13
		Haber	23	124	147	147	—	9	30	9	10	8	54	—	—	—	27
Vilshofen	Vom 6. Juli 1859.	Waizen	53	1158	1211	631	580	15	10	13	56	10	25	1	32	—	—
		Korn	2	41	43	28	15	8	43	8	35	8	29	—	45	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	22	23	23	—	8	—	7	51	7	34	—	21	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

vom

Niederbayern.

Nr. 56. Landshut, Mittwoch den 13. Juli 1859

Inhalt:

Bekanntmachung, die österreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betr. — Den Gemeinen des k. k. österr. Regiments Prinz Württemberg Husaren Nr. 11 Vincenz Szirbn. — Die Concessionirung von Badern. — Bekanntmachung, die Fortsetzung des 4½ prozentigen Eisenbahnanlehens betr. — Untersuchungen wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,
die österreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,
Staats-Ministerium der Finanzen,
dann
Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Da im Publikum vielfach die Ansicht verbreitet ist, als hätten die österreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke aufgehört, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, so wird hiermit unter Hinweisung auf §. 1 a linea 2 der allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1858, Reggsbl. pag. 1073 u. ff., zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Ansicht völlig irrig ist, daß vielmehr die österreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke in dem abgeminderten Werthe von 23½ und 11 kr. fortan noch die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben und in diesem Werthe sowohl bei den Staats- und öffentlichen Cassen wie im allgemeinen Verkehr in Zahlung angenommen werden müssen, wie auch wieder ausgegeben werden können.

Nachdem übrigens in der gedachten Verordnung vorbehalten worden ist, einen Termin zu bestimmen, von welchem an diese Münzen aufhören werden, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, so wird jetzt schon bemerkt, daß vollständige Vorsorge getroffen ist, um durch eine derartige Maßregel, falls sie seinerzeit eintreten sollte, jeglichen Nachtheil von den letzten Besitzern der fraglichen Münzstücke ferne zu halten.

München, den 3. Juli 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath v. Wolfsgang.

Digitized by Google

Ad Num. 25,635.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Gemeinen des k. k. österr. Regiments Prinz Württemberg Husaren Nr. 11 Vinzenz Szirbu betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Während der Eisenbahnbeförderung des k. k. Regiments Prinz Württemberg Husaren Nr. 11 nach Insbruck ist der Gemeine Vinzenz Szirbu in der Station Nürnberg zurückgeblieben, weil er bei der Abfahrt des Zuges in der Absicht, seine herabgefallene Mütze zu holen, aus dem Waggon sprang, den er nicht mehr erreichen konnte.

Da dieser Mann sich entweder aus Sprachunkenntniß rathlos im Lande herumtreibt, oder möglicher Weise den Rückweg nach Böhmen angetreten hat; so wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Gemäßheit h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1./8. dß. Monats nachstehend das Signalement des Husaren Szirbu mit dem Auftrage mitgetheilt, die geeigneten Verfügungen zu treffen, daß demselben allenthalben nachgeforscht und er im Betretungsfalle an den zu München aufgestellten k. k. Hauptmann Craighero behufs des Anschlusses an eine k. k. Marschkolonne übergeben werde.

Im Falle des Auffindens des Vinzenz Szirbu oder sonstiger sachdienlicher Ermittlungen ist berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Landshut, den 7. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 12,800.

K. k. Prinz Württemberg 11. Husaren-Regiments.

National- und Personalbeschreibung

über nachbenannten Gemeinen obigen Regiments.

Name: Vinzenz Szirbu. Geburtsort: Lenkafecz, Lugoscher-Bezirk im Banate. Geburtsjahr: 1834. Religion: griechisch, nicht unirt. Stand: verheirathet. Profession: ohne. Statur: mittlere. Haare: dunkelbraun. Stirn: proportionirt. Augenbrauen: dunkelbraun. Augen: schwarze. Nase: proportionirt. Mund: proportionirt. Gesicht: oval. Kinn: oval. Besondere Kennzeichen: keine.

Wurde am 27. Jänner 1854 à 3 fl. Handgeld auf 8 Jahre als Rekrut zum Regimente assentirt.

Marsch-Station Brixen am 9. Juni 1859.

Bujarowiez m./p.

Oberst.

Ad Num. 24,518.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Concessionirungen von Bädern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus den jüngst im bezeichneten Betreffe gepflogenen Erhebungen hat sich ergeben, daß bezüglich der Frage, welche Behörde in Gemeinden mit Magistraten III. Klasse zur Verleihung von Badersconcessionen überhaupt und insbesondere dann zuständig sey, wenn ein vor dem 1. Oktober 1843 approbirter chirurgischer Magister, Landarzt, Chirurg oder Bader sich gegenwärtig um die Gewerbsconcession als Bader in einer magistratischen Gemeinde der bezeichneten Art bewirbt, eine gleichmäßige Praxis im diesseitigen Regierungsbezirke sich nicht gebildet hat, vielmehr hierüber die mannigfaltigsten Auffassungen bisher bestanden haben.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich deßhalb behufs der Erzielung eines gleichmäßigen gesetzlichen Verfahrens im Hinblicke auf §. VII. der Allerh. Verordnung vom 28. Juni 1836 (Regbs.-Bl. S. 385) §. 32 u. 33 der Allerh. Verordnung vom 21. Juni 1843 (Regbs.-Bl. S. 489) das Minist.-Reskript vom 15. März 1853 (Kr.-Amtsbl. S. 187) und §. 67 u. 208 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 veranlaßt, die sämmtlichen Gewerbs-Polizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß,

Digitized by Google

1) wenn ein Bader — gleichviel ob älterer oder neuerer Ordnung — um eine Baderconcession sich bewirbt oder um die polizeiliche Bewilligung zur Ausübung einer erworbenen realen Badergerechtsame nachsucht, nach dem zweifelsfreien Inhalte der erwähnten Vorschriften lediglich die allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen in Anwendung zu treten haben, und daher gegebenen Falls zur Verleihung von derartigen Concessionen nur die Magistrate III. Classe ohne Rücksicht auf die verschiedenen Cathegorien von Bewerbern kompetent sind, daß jedoch

2) wenn ein Betheiligter außer den gewöhnlichen gewerblichen Befugnissen der Bader auf Grund früher erworbener Ansprüche und gelieferten Vorbedingungen die ausgedehnteren Befugnisse eines chirurgischen Magisters, Landarztes, Chirurgen oder Baders älterer Ordnung am Orte seiner Concessionirung auszuüben beabsichtigt, derselbe hiezu neben seiner Concession auch die distriktspolizeiliche Bewilligung, beziehungsweise gemäß Art. VII. der Allerh. Verordnung vom 28. Juni 1836 die Bestätigung der königlichen Regierung, Kammer des Innern, zu erholen habe.

Hienach ist sich gegebenen Falles zu achten.

Landshut, den 8. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung des 4½procentigen Eisenbahnanlehens betreffend.

In Gemäßheit höchster Bestimmung wird hiemit bekannt gemacht, daß auch nach der gemäß Ausschreibung vom 1. d. Mts. mit dem 6. l. Mts. geschlossenen Aufnahme von baaren Darlehen zum Militär-Anlehen noch die Wiederanlage verlooster Capitalien, sowie die Erlage baarer Darlehen bei dem 4½ %igen Eisenbahn-Anlehen, jedoch nur gegen Nominal-Obligationen, unter den in der Bekanntmachung vom 7. Mai l. Js. Abs. IX. (Regierungsblatt Nro. 22 S. 465) angegebenen Bedingungen gestattet ist.

München, den 2. Juli 1859.

Kgl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Suiner.

Stöger, Secretär.

Bekanntmachung.

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 17. d. Mts., versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Dr. v. Heigl, Präsident, Freiherr v. Oefele, v Renner, Urban, Räthe, Hiltner, Assessor, Dr. Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt, Hahn, Sekretär, wegen der in dem Artikel: „die Consequenz des Dogma der unbefleckten Empfängniß Maria" Nr. 21 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" enthaltene Verletzung des Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 in Gemäßheit des Art. 2 dieses Gesetzes auf Unterdrückung der Nr. 21 besagter Zeitschrift, soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 27. Juni 1859.

Königliches Bezirksgericht Augsburg.

Der königliche Direktor:

Conrad.

Castell.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. Max Huttler wegen Preßvergehens betr.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 15. Februar d. Js., versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Schrauth, Direktor, Frhr. v. Oefele, Schollwöck, Berchem, Räthe, Dirrigl, Assessor, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt, Hahn, Sekretär, in Gemäßheit Art. 20 und 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März

Digitized by Google

1850 wegen der in der Beilage Nr. 286 zu Nr. 340 der Augsburger Postzeitung im Absatze 5 des Artikels: „die Einwirkungen der Reformation auf das englische Volks- und Staatsleben", dann Seite 1142 Abs. 7 enthaltenen Angriffe und Beleidigungen der protestantischen Kirche und deren Träger auf Unterdrückung der Beilage Nr. 286 zur Augsburger Postzeitung, soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 30. Juni 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Conrad.

Castell.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Wölfle von Landshut wegen Preßvergehens betreffend.)

Das königliche Bezirksgericht Landshut hat am 27. Juni l. Js. in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Lippmann, Direktor, v. Egger, Rath, Fischer, Assessor, Dr. Krätzer, I. Staatsanwalt, Mayer, Protokollführer, auf den Grund der Artikel 12, 22, 24, 25 und 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1851 (Regierungsblatt pag. 88) und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes in Bezug auf die durch Buchhändler Wölfle dahier verbreitete Schrift

„Studien zur gegenwärtigen Lage Europas von Carl Vogt. Genf und Bern 1859"

wegen der in derselben gegen das regierende Staats-Oberhaupt Bayerns, die bayerische Staatsregierung, den deutschen Bund, das Staatsoberhaupt des Kirchenstaates und die Regierung des Kirchenstaates enthaltenen gesetzwidrigen Aeußerungen auf Unterdrückung dieser Schrift, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß andurch bekannt gemacht wird.

Landshut, den 5. Juli 1859.

Der königl. Direktor:

Lippmann.

coll. Rchtspr. Meyer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden:

1) Auf die zu Bogen eröffnete Landgerichts-Assessors-Stelle den Landgerichtsassessor Johann Friedrich Pfeiler von Wegscheid zu berufen,
2) an das Landgericht Wegscheid den Assessor Georg Körbling von Mitterfels zu versetzen,
3) zum Assessor des Landgerichts Mitterfels den Rechtspraktikanten Mathias Pösl aus Kulz zu Landshut allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2. dß. bewogen gefunden, dem k. Revierförster und Landwehr-Major Maximilian v. Hellersberg zu Rabenstein seinem Ansuchen entsprechend, der Stelle eines Kommandanten des Landwehr-Bataillons Regen allergnädigst zu entheben, und an dessen Stelle den kgl. Landrichter Mathias Stangl zu Regen zu ernennen.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 57. Landshut, Sonnabend den 16. Juli 1859.

Inhalt:

Die Eröffnung des neuen Instituts-Gebäudes für krüppelhafte Kinder in München. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Der Schuldenstand der Gemeinden. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,999.

An die sämmtlichen kgl. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Eröffnung des neuen Institutsgebäudes für krüppelhafte Kinder in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das kgl. Erziehungs-Institut für krüppelhafte Kinder in München, welches nach den allerhöchst genehmigten Statuten vom 28. Februar 1844 (Regierungsblatt Seite 201) bestimmt ist, der Verwahrlosung armer krüppelhafter Knaben und deren üblen Folgen durch christliche religiöse Erziehung, Unterricht und angemessene Beschäftigung entgegen zu wirken und die Zöglinge zum Betriebe einer freien Erwerbsart oder zum Uebertritte in ein ordentliches Gewerbe zu befähigen, wurde in der jüngsten Zeit in der Staubstraße Nro. 13. a. in München ein neues Instituts-Gebäude hergestellt, dessen Räumlichkeiten so ausgedehnt sind, daß mindestens 15 Zöglinge noch Aufnahme finden können.

Leider stehen aber dem Institute zur Zeit nicht die Mittel zu Gebote, um einer größeren Anzahl von Zöglingen unentgeltliche Aufnahme gewähren zu können, und so kann insbesondere für das Schuljahr 1859/60 eine Aufnahme von Zöglingen aus Niederbayern, da ein niederbayerischer Freiplatz nicht in Erledigung kömmt, nur gegen Entrichtung der treffenden Jahrespension stattfinden.

Es dürfte nun nicht nur im Interesse dieser unglücklichen Kinder, sondern auch deren Angehörige- und Heimaths-Gemeinden gelegen sein, daß diese Kinder durch die im Institute gebotene Erziehung und Unterrichtung in den Stand gesetzt werden, sich als Handwerker oder in einem sonstigen Erwerbszweig selbstständig ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, und da die jährliche Pensionszahlung nur 130 fl. beträgt, so wird es auch den meisten der betheiligten Familien- und Gemeinden nicht schwer fallen, den armen gebrechlichen Knaben die Möglichkeit ihrer technischen Ausbildung zu gewähren, und hiedurch eine später unausbleibliche Alimentationslast abzuwenden.

Die obengenannten Behörden werden daher angewiesen, die untergebenen Gemeinden- und Armenpflege

auf die wohlthätigen Zwecke des erwähnten Institutes geeignet aufmerksam zu machen, und Sorge zu tragen, daß den betheiligten unvermögenden Familien und Gemeinden zur Unterbringung der ihnen angehörigen krüppelhaften Knaben im Institute, sei es auf dem Wege freiwilliger Armenpflege, oder aus Lokal- und Distrikts-Armenfonds thunlichste Unterstützung gewährt werde, wobei übrigens bemerkt wird, daß die Aufnahme statutengemäß auf Zöglinge von zwölf bis vierzehn Jahren beschränkt ist, welche weder blödsinnig, noch mit ansteckenden oder eine chirurgische Operation bedingenden Leiden behaftet sind. Auch wird erfordert, daß diese Knaben des Sehvermögens und des Gehöres nicht entbehren, daß sie ohne Hilfe Anderer gehen können, und daß deren Hände jene Bewegungsfähigkeit besitzen, welche zu den im Institute vorkommenden Arbeiten nöthig ist. —

Vorstehende Ausschreibung ist, in so ferne es ohne Kosten geschehen kann, durch die Lokalblätter zur allgemeinen Veröffentlichung zu bringen.

Landshut, den 9. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 24,990.

An die königl. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts in Weiden vom 17. Juni 1859 wurde die unten beschriebene ledige Taglöhnerin Margaretha Wenzel von Böhmisch-Neuhäusl, k. k. Bezirksamtes Tachau, wegen Vergehens des einfachen Diebstahles im realen Zusammenhalte mit einer polizeilich strafbaren Entwendung zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständigt, die weitern zuständigen Verfügungen zu treffen.

Landshut, den 9. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschrieb der Margaretha Wenzel:

Alter 36 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare schwarzbraun, Stirne schmal, Augen hellgrau, Mund proportionirt, Nase stumpf, Körperbau schlank, Kinn rund, Gesichtsform länglich und hager, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 25,990.

(Den Schuldenstand der Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Stand der Gemeindeschulden sich bisher von Jahr zu Jahr sehr bedeutend erhöht hat, und das Bestreben sich kundzugeben scheint, selbst geringere Gemeindebedürfnisse durch Schuldaufnahme zu bestreiten, so sieht die unterfertigte Stelle auf Grund erfolgter höchster Ministerial-Entschließung de dato 5./9. d. Mts. sich veranlaßt, mit allem Nachdrucke und zur pünktlichen Beachtung darauf aufmerksam zu machen, daß die Kuratelbehörden, bevor sie die Genehmigung zu einer neuen Schuld ertheilen, stets die Nothwendigkeit derselben wohl zu prüfen und zu erwägen haben, ob die unabweisbare Ausgabe nicht ohne Schuldaufnahme bestritten werden könne, dann daß keine Schuldaufnahme genehmiget werden dürfe, bevor nicht der Tilgungsfond ausgemittelt und der Tilgungsplan hergestellt ist, endlich daß die genaue Einhaltung der genehmigten Tilgungsplane strenge zu überwachen sei.

Landshut, den 12. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 7. Juli 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	86
„ à 4 %	—	91
„ à 4½ %	95	—
„ à 4½ % halbjährig	95	—
„ à 5 % IV. Emission	100	—
„ à 5 % neue detto	100¼	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	92	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	720
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	92	—
„ „ mit 25 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest: Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorige Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 11. Juli 1859.	Waizen	33	92	125	119	6	11	27	10	25	9	52	—	22	—	—
		Korn	14	5	19	18	1	8	42	8	18	8	12	—	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	21	28	20	8	9	7	8	45	8	30	—	19	—	—
Deggendorf	Vom 12. Juli 1859.	Waizen	17	451	468	437	31	12	56	10	9	8	55	—	48	—	—
		Korn	—	68	68	68	—	8	6	7	57	7	31	—	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	111	111	111	—	6	49	8	35	8	15	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 12. Juli 1859.	Waizen	—	87	87	87	—	14	—	12	—	10	—	1	1	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	9	12	9	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 12. Juli 1859.	Waizen	—	29	29	29	—	12	—	11	—	10	—	1	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	8	—	8	—	8	—	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	1
Kelheim	Vom 7. Juli 1859.	Waizen	—	25	25	25	—	12	24	11	15	10	24	—	36	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	9	36	9	28	9	10	-	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	1	9	9	—	9	37	9	6	8	43	—	-	—	1

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 11. Juli 1859.	Waizen	—	169	169	169	—	15	42	12	9	9	48	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	9	—	8	48	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 8. Juli 1859.	Waizen	356	1861	2217	1478	739	13	41	11	40	10	15	—	46	—	—
		Korn	21	209	230	141	89	9	34	9	—	8	37	—	33	—	—
		Gerste	—	8	8	6	2	9	6	8	55	8	—	—	7	—	—
		Haber	80	446	526	298	228	9	15	8	56	8	52	—	6	—	—
Mainburg	Vom 13. Juli 1859.	Waizen	123	51	174	161½	12½	11	30	10	47	9	59	—	23	—	—
		Korn	3	15	18	18	—	8	29	8	4	7	51	—	—	—	19
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	13	15	13	2	9	33	9	9	8	42	—	—	—	51
Neustadt a. d. D.	Vom 12. Juli 1859.	Waizen	76	87	163	122	41	12	9	10	—	8	30	—	16	—	—
		Korn	6	3	9	9	—	8	18	8	9	8	—	—	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	10	18	11	7	8	30	8	—	7	24	—	—	—	6
Passau	Vom 12. Juli 1859.	Waizen	1	2	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	58	39	97	36	61	8	—	7	50	7	43	—	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	74½	48½	123	90	33	7	46	7	31	7	23	—	16	—	—
Pfeffenhausen	Vom 11. Juli 1859.	Waizen	—	10	10	5	5	11	15	10	48	10	30	1	4	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	15	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 5. Juli 1859.	Waizen	—	123	123	123	—	17	—	12	48	8	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Juli 1859.	Waizen	362	1497	1859	1156	703	10	18	9	19	8	13	1	28	—	—
		Korn	23	272	295	285	10	8	12	7	36	7	11	—	49	—	—
		Gerste	2	41	43	38	5	9	6	8	51	8	35	—	—	—	44
		Haber	—	261	261	220	41	9	14	8	50	8	10	—	20	—	—
Vilshofen	Vom 13. Juli 1859.	Waizen	580	222	802	530	272	16	9	13	48	9	57	—	8	—	—
		Korn	15	23	38	37	1	8	40	8	29	7	50	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	6	7	45	7	12	—	6	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 58. Landshut, Mittwoch den 20. Juli **1859**

Inhalt:

Die vermißten Knaben Oswald und Eduard Herneiscbeck von Neuschönau. — Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikates Sonthofen. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Langquaid. — Gesuch des Photographen Franz Neumayer von München, um Bewilligung der Ausstellung einer Stereoscopensammlung im Königreiche. — Gesuch des Johann Adam Krieg von Brombach um Erlaubniß zur Produktion eines Schaukastens. — Die biblische Geschichte von Christoph von Schmid. — Die Controle über Verrechnung der Ausgaben bei den Baubehörden. — Die Landesverweisung des Jakob Honold von Laugenau, k. württ. Oberamts Ulm. — Die Erledigung der Pfarrei Thannhausen, Dekanats Gunzenhausen. — Untersuchung gegen Priester Dr. Max Huttler wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,969.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate v. Niederbayern.

(Die vermißten Knaben Oswald und Eduard Herneiscbeck von Neuschönau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im Kreisamtsblatte vom 15. Juni l. Js. Nro. 48 Seite 724 enthaltene Späheverfügung rubr. Betreffes vom 7. Juni l. Js. wird hiemit zurückgenommen.

Landshut, am 13. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,001.

An sämmtliche Gerichtsärzte u. praktisch Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des kgl. Landgerichts-Physikates Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Karrer ist das Physikat Sonthofen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 13. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 26,003.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Langquaid betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des praktischen Arztes Dr. Schott ist der ärztliche Distrikt Langquaid, k. Landgerichts Rottenburg, in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen.

Landshut, den 13. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,197.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuch des Photographen Franz Neumayer von München, um Bewilligung der Ausstellung einer Stereoscopensammlung im Königreiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird eröffnet, daß inhaltlich einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. l. Mts., dem Photographen Franz Neumayr aus Straubing, zur Zeit in München, die nachgesuchte Bewilligung zur Ausstellung seiner Sammlung von Stereoscopbildern durch einen Stellvertreter in den größern Städten Bayerns auf die Dauer eines Jahres ertheilt wurde, derselbe übrigens gehalten sei, in den einzelnen Städten, in welchen er die Schaustellung beabsichtigt, die vorgängige ortspolizeiliche Erlaubniß hiezu zu erholen.

Der Nachweis einer besonderen Kreisbewilligung ist hiernach in diesem Falle nicht mehr erforderlich.

Landshut, den 14. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,196.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuch des Johann Adam Krieg von Brombach um Erlaubniß zur Produktion eines Schaukastens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird mit Bezugnahme auf die unterm 25. Juni v. Js. Nr. 24,586 erlassene autographirte Regierungs-Ausschreibung eröffnet, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. l. Mts., die dem Taglöhnersohne Johann Adam Krieg von Brombach, kgl. Landgerichts Alzenau, ertheilt gewesene Bewilligung zur Produktion eines Schaukastens im Königreiche Bayern auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert worden ist.

Derselbe bleibt jedoch wie bisher gehalten, an jedem Orte vorgängig der Schaustellung die ortspolizeiliche Bewilligung einzuholen.

Selbstverständlich ist eine besondere Kreisbewilligung nicht mehr erforderlich.

Landshut, den 14. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 26,262.

An die kgl. Distrikts-Schulinspektionen, dann Stadtschulencommissionen u. Lokal-Schulinspektionen in Niederbayern.

(Die biblische Geschichte von Christoph von Schmid betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der von Christoph von Schmid verfaßten biblischen Geschichte für Kinder ist eine neue verbesserte Auflage veranstaltet worden, und hievon bereits das erste Bändchen: „Geschichte des alten Testaments," im Centralschulbücher-Verlage in München erschienen.

In Folge höchsten Ministerial-Reskripts vom 11. dieß werden sämmtliche oben genannte Schulbehörden hievon in Kenntniß gesetzt und nachdrucksamst aufgefordert, dafür angelegentlichst Sorge zu tragen, daß die vorbemerkte neue Auflage in allen katholischen Volksschulen des Regierungsbezirkes eingeführt werde.

Landshut, den 15. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,259.

An sämmtliche

kgl. Baubehörden in Niederbayern.

(Die Controle über Verrechnung der Ausgaben bei den Baubehörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. ds. Mts. Nr. 5812 wird verfügt, daß der Scheinanweiser, in der Regel also der k. Baubeamte, in einer eigenen Kolonne des Manuals selbst seinen Namen einzutragen, den von ihm in den Schein und in das Manual niederzuschreibenden Geldbetrag des Scheines zu vergleichen, die vierteljährigen Manualsextrakte selbst zu collationiren, sowie die Contrasignationsstempel unter Verschluß zu behalten habe.

Da der k. Baubeamte für jede Zahlung verantwortlich und für das Rechnungsgeschäft haftbar ist, so muß es demselben daran gelegen sein, sich diesem Geschäfte mit der gehörigen Aufmerksamkeit zu widmen und sich stets in vollständiger Uebersicht zu erhalten, was bei der nunmehrigen Verkleinerung der Baubezirke wohl möglich ist.

Landshut, den 15. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,710.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Die Landesverweisung des Jakob Honold von Langenau, k. württ. Oberamts Ulm betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unten signalisirte ledige Webergesell Jakob Honold von Langenau, k. württemberg'schen Oberamts Ulm, wurde durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg vom 21. Juni d. J. wegen Verbrechens des gesetzlich ausgezeichneten Betrugs II. Grades durch Privaturkundenfälschung zum Arbeitshause auf 4 Jahre und 6 Monate verurtheilt und nach überstandener Strafe des Landes verwiesen.

Sämmtliche oben bezeichnete Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 15. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 23 Jahre, Statur mittlere, Maß 5′ 7″ 7‴, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Bart braun, Haare braun, Stirn hohe, Augen braun, Nase spitzig, Zähne mangelhaft, Mund gewöhnlich, Kinn spitzig, Sprache schwäbisch.

Ad Num. 5272.

(Die Erledigung der Pfarrei Thannhausen, Dekanats Ginzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Thannhausen in Erledigung gekommen und wird daher mit folgenden Bezügen zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 28. August l. Js. hiemit ausgeschrieben:

zed by Google

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	Aus Stiftungskassen:		
	An baarem Gelde	—	37½
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III.	Aus Realitäten:		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet	35	—
	Aus Grundstücken	124	29½
IV.	Aus Rechten:		
	An Zinsen aus Ablösungscapitalien .	563	21
	Gemeinderecht	—	45
	Weiderecht	5	—
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	23	21½
	Summa	752	34½
	Hievon die Lasten ab mit . . .	9	58½
	Reinertrag	742	36½

Der neue Pfarrer hat ein zur Deckung der Zehentsekrationskosten aufgenommenes Passivkapital von 127 fl. 45 kr. in jährlichen Absitzfristen zu 10 fl. wieder heimzuzahlen.

Ansbach, den 14. Juli 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Priester Dr. Max Huttler von hier wegen Preßvergehens betreffend.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 28. März l. Js. in geheimer Sitzung, wo zugegen waren:

Schrauth, Direktor, Freiherr v. Oefele, Schollwöf, Berchem, Räthe, Dirrigl, Assessor, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt, von Malta, Sekretär,

wegen der in dem Artikel: „Berlin, 10. Februar" Seite 264 des Hauptblattes Nr. 35 der Augsburger Postzeitung vom 12. Februar l. Js. enthaltenen Schmähung der kaiserl. russischen Regierung in Gemäßheit der Art. 24, 25 u. 2 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850, dann der Verordnung vom 24. Oktober 1851 auf Unterdrückung des Hauptblattes Nr. 35 der genannten Zeitung, insoweit solches noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 7. Juli 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor beurl.

Paur.

Hezner.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut Allerhöchsten Reskripts vom 5. Juli 1859 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß das Curatbenefizium Perlesreut, kgl. Landgerichts Wolfstein, von dem Herrn Bischofe von Paßau dem Priester Joseph Plattner, seitheriger Pfarrprovisor in Perlesreut, verliehen werde.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 6./8. Juli 1859 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Würding, k. Landgerichts Rotthalmünster, von dem Herrn Bischofe von Paßau dem Priester Johann Baptist Steindl, Cooperator Expositus in Malching, des genannten Landgerichtes, verliehen werde.

Mittelst gemeinsamen Beschlusses der k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, und des k. Kreis-Commandos der Landwehr von Niederbayern vom 11. Juli 1859, wurde der bisherige Feldwebel Joseph Holzapfel zu Rohr zum Unterlieutenant bei der Compagnie Rohr des k. Landwehr-Bataillons Abensberg ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 59. Landshut, Freitag den 22. Juli **1859.**

Inhalt:

Die Verlassenschaftstabellen der Untergerichte.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 230.

(Die Verlassenschaftstabellen der Untergerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Bezirksgerichten und den k. Landgerichten des Appellationsgerichtsbezirkes von Niederbayern wird die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 1. dieses Monats im bezeichneten Betreffe nebst Instruktion und sämmtlichen Formularien zur Darnachachtung bekannt gemacht, und werden diese Gerichte angewiesen, die darnach für das Geschäftsjahr $18^{58}/_{59}$ noch anzufertigenden Anzeigen bis spätestens 31. Oktober l. Js. vorzulegen.

Passau, den 14. Juli 1859.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 10,714.

Staats-Ministerium der Justiz.

Nachdem durch die generalisirte Entschließung des unterfertigten königlichen Staats-Ministeriums vom 15. November v. Js. bereits eine Umgestaltung der untergerichtlichen Geschäftsanzeigen in Beziehung auf die streitige Civilrechtspflege eingetreten ist, sieht sich dasselbe nunmehr veranlaßt, auch rücksichtlich der Verlassenschaftstabellen eine Aenderung zu treffen, wodurch diese an Brauchbarkeit für den Zweck der Statistik gewinnen, und zugleich als Mittel zur Controle über die Thätigkeit der Untergerichte in der Behandlung der Verlassenschaften — jedoch in einer einfacheren, weniger Mühe und Zeit für die Anfertigung und Revision der Tabellen in Anspruch nehmenden Weise — dienen sollen.

Die Anfertigung der Verlassenschaftstabellen in ihrer bisherigen Form hat für das Geschäftsjahr $18^{58}/_{59}$ sowie für die Folgezeit zu unterbleiben. Dagegen sind von jedem Untergerichte in seiner Eigenschaft als Einzelnrichteramt jährlich drei Verlassenschaftstabellen, nämlich:

Digitized by Google

1) eine allgemeine, über sämmtliche bei demselben während des Geschäftsjahres anhängig gewesenen, und
2) zwei besondere über die bei demselben am Schlusse des Geschäftsjahres unerledigt gebliebenen Verlassenschaften

nach den in der anliegenden Instruktion enthaltenen näheren Bestimmungen anzufertigen, und längstens bis Ende Oktober an das vorgesetzte Appellationsgericht einzusenden.

Den Appellationsgerichten liegt ob:

1) die rechtzeitige Einsendung dieser Tabellen zu überwachen,
2) die in Vorlage gekommenen Tabellen zu prüfen, etwaige Mängel, Widersprüche und sonstige Auffallenheiten, welche darin entdeckt werden, durch die Untergerichte beseitigen oder aufklären zu lassen,
3) die Zahlenangaben in den allgemeinen Tabellen hienach geeignet zu berichtigen,
4) diejenigen Verfügungen zu treffen, welche durch die in den Tabellen enthaltenen Anzeigen über die Geschäftsführung der Untergerichte zu dem Zwecke einer geordneten und förderlichen Rechtspflege bei denselben veranlaßt werden,
5) die Ergebnisse der allgemeinen Tabellen sämmtlicher Untergerichte nach dem für diese bestimmten Formulare, und zwar mit Ausscheidung

   A. der Bezirksgerichte,
   B. der Landgerichte,

   (bei jeder Reihenfolge in alphabetischer Ordnung) in einem Generalkonspekte, welchem in der Columne VIII die geeigneten Bemerkungen beizusetzen sind, zusammenzustellen, und
6) diesen Generalkonspekt nebst den untergerichtlichen Tabellen, dann den Conzepten der über die Tabellen etwa an die Untergerichte erlassenen Entschließungen und den hierauf erstatteten Berichten der Untergerichte dem unterfertigten königlichen Staatsministerium vorzulegen.

Die Anfertigung der besonderen Tabellen über die unerledigten Verlassenschaften hat bei jedem Untergerichte schon am Schlusse des gegenwärtigen Geschäftsjahres, die der allgemeinen Tabelle dagegen erst am Schlusse des Geschäftsjahres 18⁵⁹/₆₀ das erstemal zu geschehen. Zur Herstellung der letzteren Tabelle sind die im §. 7 der Instruktion angeordneten Vorbereitungen vom Beginne des nächsten Geschäftsjahres an zu treffen.

Da diese Vorbereitungen für das laufende Geschäftsjahr noch nicht geschehen sind, und ohne größeren Aufwand an Zeit und Mühe auch nicht mehr geschehen können, so ist für dieses Jahr von jedem Untergerichte nur eine Uebersicht nach dem hiefür anliegenden Formulare E (Beilage VI) anzufertigen, und von dem k. Appellationsgerichte aus diesen Uebersichten nach dem nämlichen Formulare ein Generalkonspekt zu entwerfen und vorzulegen.

München, den 1. Juli 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Mulzer.

An das k. Appellationsgericht
. . . . . .
Die Verlassenschaftstabellen der Untergerichte betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) v. Neumayr.

Beilage I.

Instruktion

für die Anfertigung der untergerichtlichen Verlassenschaftstabellen.

§. 1.

Zur Aufnahme in die Verlassenschaftstabellen der Untergerichte eignen sich alle diejenigen Fälle, in welchen nach dem Tode einer Person oder in Folge rechtskräftiger Todeserklärung bei Verschollenen wegen Ueberganges des Vermögens der verstorbenen oder für verstorben zu erachtenden Person unter dem Titel einer Erbschaft eine gerichtliche Verhandlung im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzutreten hat, sei es

Digitized by Google

nun, daß die gerichtliche Einschreitung durch eine allgemeine gesetzliche Vorschrift geboten, oder nur ausnahmsweise wegen der Betheiligung minderjähriger oder abwesender Erben oder im Interesse von Erbschaftsgläubigern oder aus einem andern Grunde veranlaßt ist.

§. 2.

Ausgeschlossen sind hievon

1) Sterbfälle, bei welchen die Todesanzeige ohne Einleitung einer gerichtlichen Verhandlung blos zu den Akten zu nehmen ist,
2) solche Fälle, in welchen das Gericht nur provisorisch die Obsignation eines Nachlasses bethätigt, worüber die weitere Verhandlung einem anderen Gerichte zusteht,
3) Erbschaften, welche von siegelmäßigen Commissären nach §. 8 der VIII. Beilage zur Verfassungsurkunde behandelt werden, sei es auch, daß hiebei eine gerichtliche Thätigkeit in Beziehung auf die Prüfung der Legitimation des siegelmäßigen Verlassenschafts-Commissärs oder zur Wahrung der Rechte curatelmäßiger Interessenten stattfindet,
4) Verhandlungen, welche ausschließend nur zum Zwecke der Ermittelung, ob und welche Erbschaftstaxe zu entrichten ist, nach Art. 28, 29 und 36 des Taxregulativgesetzes vom 28. Mai 1852 gepflogen werden,
5) Verhandlungen, welche in einer Erbschaft, nachdem die gerichtliche Behandlung derselben schon früher ihr Ende erreicht hatte, oder eine solche gar nicht einzuleiten war, später auf Antrag der Betheiligten oder aus Anlaß gewisser Ereignisse im Interesse curatelmäßiger Betheiligter von Amtswegen vorzunehmen sind, z. B. Theilungen zwischen Miterben, welche bis dahin im gemeinschaftlichen Besitze der Erbschaft blieben, Grundtheilungen nach den fränkischen Provinzialrechten, Vorausregulirungen bei Einkindschaftungen u. dgl.

§. 3.

Jedes Untergericht hat als Einzelnrichteramt über die von ihm behandelten Verlassenschaften, soweit solche in dem durch §. 1 und 2 bezeichneten Umfange begriffen sind, alljährlich am Schlusse des Geschäftsjahres drei Tabellen, nämlich

I. eine allgemeine über sämmtliche während des Geschäftsjahres anhängig gewesenen Verlassenschaften,
II. eine besondere über die am Schlusse des Geschäftsjahres noch unerledigten — schon vor dem Beginne des letzten Quartals angefallenen Verlassenschaften — (ältere Rückstände),
III. eine besondere über die am Schlusse des Geschäftsjahres noch unerledigten — erst im letzten Quartale angefallenen Verlassenschaften — (jüngere Rückstände)

nach den beigefügten Formularien A, B und C anzufertigen.

§. 4.

Bezüglich der Anfertigung der allgemeinen Tabelle ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Columne I sind die aus dem Vorjahre übergegangenen Verlassenschaften von den im Geschäftsjahre der Tabelle neu angefallenen auszuscheiden, und zu den ersteren alle diejenigen zu rechnen, welche am Schlusse des dem Tabellenjahre unmittelbar vorausgegangenen Geschäftsjahres noch unerledigt waren, gleichviel ob sie in diesem selbst oder in einem noch früheren Jahre anfielen.
2) Der Anfall einer Verlassenschaft ist wie bisher mit dem Zeitpunkte anzunehmen, in welchem die Eröffnung der Erbschaft dem Gerichte bekannt wurde. Die früher bei anderen Gerichten anhängig gewordenen Verlassenschaften, welche in Folge der Entscheidung eines Competenzkonfliktes, einer Veränderung der Gerichtsbezirke u. dgl. an das Gericht, das die Tabelle zu fertigen hat,

igitized by Google

übergingen, sowie diejenigen Verlassenschaften, welche von siegelmäßigen Privatkommissären in Behandlung genommen, später aber unter Verzicht auf das Recht der weiteren siegelmäßigen Behandlung an dasselbe Gericht abgegeben wurden, — sind für das letztere mit dem Zeitpunkte des Ueberganges oder der Abgabe als angefallen zu betrachten. Dieselben müssen gleichfalls in der Columne I eingerechnet werden; ihre Zahl ist aber noch außerdem in der Columne VIII speziell zu bemerken.

3) In der Columne II sind die erledigten Verlassenschaften nach den Ueberschriften der 5 darin begriffenen Rubriken auszuscheiden.

Zur 1. Rubrik gehören nicht nur

a. diejenigen Verlassenschaften, bei welchen das nichtstreitige gerichtliche Verfahren mit der wirklichen Einsetzung der Erben oder der statt ihrer zum Empfange Berechtigten (Bevollmächtigten, Testamentsexekutoren, Erbschaftskäufer ꝛc.) in den Besitz der Nachlaßmassa geendet hat, sondern auch

b. diejenigen, bei welchen nach dem Schlusse der Verhandlungen die Erbschaft nur für ausgeantwortet erachtet wurde, z. B. Verlassenschaften verstorbener Ehegatten, bei welchen der überlebende Ehetheil nach gesetzlichen Bestimmungen oder Verträgen berechtiget ist, gegen Abfindung der Erben im Besitze des hinterlassenen Vermögens zu bleiben, wenn diese Abfindung erfolgt ist.

4) Die Erledigung der Verlassenschaften ist anzunehmen:

a. in den Fällen der Columne II. 1 mit dem Vollzuge der Ausantwortung oder mit demjenigen gerichtlichen Akte, welcher die Ueberweisung der Nachlaßmassa oder die Bestätigung der als Bedingung zum Verbleiben im Besitze des Nachlasses erforderlichen Abfindung der Erben durch Anzeige des Vater- oder Muttergutes, Vorausregulirung u. s. w. enthält,

b. in den Fällen der Col. II. 2 mit der letzten gerichtlichen Handlung freiwilliger Gerichtsbarkeit, wodurch den Partheien die Verfolgung ihrer Ansprüche im Rechtswege überlassen wurde,

c. in den Fällen der Col. II. 3 mit der Ausantwortung, Vertheilung oder Ueberweisung der Massa an die Gläubiger in Folge gütlicher Vereinbarung,

d. in den Fällen der Col. II. 4 mit dem gerichtlichen Beschlusse der Eröffnung des Conkurses,

e. in den Fällen der Col. II. 5 mit der letzten gerichtlichen Handlung, wodurch der gänzliche Mangel eines Nachlaß-Vermögens konstatirt wurde.

5) Verlassenschaften, welche im Laufe oder am Schlusse des Geschäftsjahres in Folge der Entscheidung eines Competenzkonfliktes, Aenderung der Gerichtsbezirke u. dgl. unbeendiget an andere Gerichte oder nach anfänglicher gerichtlicher Behandlung an einen siegelmäßigen Privatkommissär übergingen, sind gleichfalls für das Gericht als erledigt zu betrachten, jedoch in keine Rubrik der Col. II aufzunehmen, sondern ihre Zahl ist vielmehr durch einen Beisatz in der Col. VIII zu bemerken.

6) Die Col. VI eignet sich nur für Erledigungsfälle nach Col. II. 1, in welchen eine den Vermögensübergang bestimmende Privatdisposition (Testament, Codizill oder Erbvertrag) wenigstens theilweise zum Vollzuge kam, und zwar mit Ausscheidung, je nachdem die Disposition ein einseitiger letzter Wille oder ein Erbvertrag war. Sollten in einer Verlassenschaft ein einseitiger letzter Wille und ein Erbvertrag zugleich zum Vollzuge gekommen sein, so ist dieselbe in beiden Rubriken der Col. VI mitzuzählen.

Digitized by Google

Eheverträge können nur dann als Erbverträge betrachtet werden, wenn sie nicht blos Bestimmungen über die Vermögensrechte der Ehegatten während der Ehe, sondern wirkliche Dispositionen für den Todesfall enthalten.

7) In der Columne VII ist nur die Zahl derjenigen erledigten Verlassenschaften anzugeben, bei welchen ein förmliches Inventar errichtet wurde. Summarische und andere Verzeichnisse, welche ohne Rücksicht auf die Rechtswohlthat des Inventars von den Betheiligten nur zu dem Zwecke angefertiget und zu den Akten übergeben werden, um den Betrag der Erbschaft beiläufig zu ermitteln, oder Anhaltspunkte für die Theilung zu gewinnen, haben hier nicht in Betracht zu kommen.

§. 5.

In den besonderen Tabellen sind unter fortlaufenden Nummern sämmtliche am Schlusse des Geschäftsjahres noch unerledigten Verlassenschaften nach der Zeit ihres Anfalles geordnet einzeln anzuführen.

Die Columnen I und II werden in denselben wie in den bisherigen Verlassenschaftstabellen ausgefüllt.

§. 6.

Die besondere Tabelle über die älteren Rückstände hat außerdem bei jeder Verlassenschaft noch zu enthalten:

1) in der Col. III eine Anzeige, worauf die Erledigung oder das weitere Verfahren in der Sache beruht,

2) in der Columne IV eine möglichst kurze aber bestimmte Angabe der Hindernisse, welche bisher die Erledigung der Sache unmöglich machten. Lagen diese Hindernisse in der Beschaffenheit der Sache selbst, z. B. in einer ungewöhnlichen Ausdehnung der zu pflegenden Verhandlungen, so bedarf es keiner umständlichen Darstellung des ganzen bisherigen Verfahrens, sondern nur der Anführung jener Hauptmomente, aus welcher sich die längere Dauer der Verlassenschaft im Ganzen erklärt, und von der Aufsichtsbehörde die Ueberzeugung geschöpft werden kann, daß von Seite des Gerichtes keine Verzögerung stattgefunden habe.

3) In der Col. V ist jedesmal der Einzelnrichter, welchem die Behandlung der Verlassenschaft während des Geschäftsjahres übertragen war, anzugeben. Fand bei einer Verlassenschaft im Laufe des Geschäftsjahres eine Veränderung in der Person des Einzelnrichters statt, so sind die mehreren Einzelnrichter in der Reihenfolge, wie ihnen die Behandlung der Sache übertragen wurde, zu benennen.

§. 7.

Zur Erleichterung der Tabellenanfertigung und um zugleich eine gehörige Controle über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Tabelleneinträge zu ermöglichen, wird folgendes Verfahren vorgeschrieben.

I. Bezüglich der allgemeinen Tabelle.

Bei jeder während des Geschäftsjahres erledigten Verlassenschaft hat der damit befaßte Einzelnrichter sogleich nach deren Erledigung und ehe die Akten hierüber zur Reponirung an die Registratur abgegeben werden, die für die Anfertigung der allgemeinen Verlassenschaftstabelle erforderliche Vormerkung auf einem eigenen Blatte nach dem beigefügten Formulare D, wovon beständig eine Anzahl lithographirter Exemplare bereit gehalten werden kann, zu machen, und solche auch zur Bestätigung ihrer Richtigkeit mit seiner Unterschrift zu versehen. Diese Vormerkungen sind zu sammeln, und am Schlusse des Geschäftsjahres zur Prüfung ihrer Vollständigkeit mit dem Verlassenschaftsmanuale in der Registratur zu vergleichen. Nachdem etwaige Lücken ergänzt sind, hat der Gerichtsvorstand die allgemeine Tabelle durch das von ihm hiefür zu bestimmende Individuum anfertigen zu lassen.

zed by Google

Bei den Bezirksgerichten liegt die Anfertigung zunächst den Sekretären ob; bei den Landgerichten können hiefür je nach Ermessen des Vorstandes taugliche Personen aus der Kanzlei oder Registratur oder auch Rechtspraktikanten verwendet werden.

Der Tabellenverfasser hat die in den Columnen I. bis VII. anzugebenden Zahlen aus den von den Einzelnrichtern angefertigten Vormerkungen über die erledigten Verlassenschaften und den besondern Tabellen über die unerledigten zu berechnen, sich jedoch hiebei über die Vollständigkeit dieser Materialien durch eine genaue Vergleichung der Einträge in dem Verlassenschaftsmanuale der Registratur und Aufzeichnung der nach §. 2 auszuscheidenden Akten zu vergewissern, und die von anderen Gerichten oder siegelmäßigen Privat-Commissären übergegangenen sowie die an andere Gerichte abgegebenen Akten besonders zu notiren.

Wenn die Tabelle auf diese Weise hergestellt ist, hat der Gerichtsvorstand die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Einträge sowie die Form ihrer Abfassung genau zu prüfen, allenfallsige Mängel zu verbessern, und die etwa noch erforderlichen Bemerkungen in der Col. VIII. beizusetzen, sodann die Tabelle denjenigen Gerichtsmitgliedern, welche während des Etatsjahres als Einzelnrichter im Verlassenschaftswesen beschäftigt waren, zur Beifügung ihrer Erinnerungen und Unterschriften mitzutheilen, und zuletzt gleichfalls zu unterzeichnen.

Die nach dem Formular D angefertigten Vormerkungen sind zum Behufe einer etwaigen späteren Controle über die tabellarischen Zahlangaben aufzubewahren.

II. Bezüglich der besonderen Tabellen.

Diese Tabellen sind bei jedem Gerichte sogleich nach dem Schlusse des Geschäftsjahres von dem Einzelnrichter, welcher mit der Behandlung der Verlassenschaften betraut ist; oder, wenn diese unter mehrere Einzelnrichter vertheilt sind, von jedem derselben durch Lieferung eines Beitrages über diejenigen Gegenstände, welche ihm zur Bearbeitung übertragen sind, anzufertigen. Im letzteren Falle hat der Gerichtsvorstand dafür Sorge zu tragen, daß in der Reinschrift die Einträge in der Tabelle nach der vorgeschriebenen Reihenfolge geordnet werden.

Auch diese Tabelle ist vom Gerichtsvorstand sowie von den Einzelnrichtern, welche die Tabelle anfertigten oder Beiträge hiezu lieferten, zu unterzeichnen.

§. 8.

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und gehörige Form der Abfassung sind bei den allgemeinen Tabellen zunächst die Gerichtsvorstände verantwortlich. Bei den besonderen Tabellen haften zunächst die Einzelnrichter für die Richtigkeit der von ihnen angefertigten Einträge; für die Vollständigkeit und die gehörige Form dieser Tabellen sind aber auch die Gerichtsvorstände gleich den Einzelnrichtern verantwortlich.

§. 9.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juni 1815 Titl I. (Regierungsblatt 1815 S. 457) sind, insoweit sie nicht durch gegenwärtige Instruktion eine Abänderung erlitten haben, bezüglich der besonderen Verlassenschaftstabellen auch künftighin noch zu beobachten.

Digitized by Google

I.
Allgemeine Tabelle

der im Geschäftsjahre . . . . . .
bei dem k. Bezirksgerichte . . . . . als Einzelnrichteramt
(bei dem k. Landgerichte . . . . . .)
anhängig gewesenen Verlassenschaften.

I. Anhängig waren			II. Erledigt wurden					III.	IV. Von den erledigten dqueten				V.	VI.		VII.	VIII.
aus dem Vorjahre übergegangene.	neu angefallene.	Summa.	1. durch Ausantwortung oder Ueberweisung der Erbmassa an die Erben oder deren Vertreter.	2. durch Uebergang in einen Rechtsstreit zwischen den Erbprätendenten.	3. durch Überlassung oder Vertheilung der Erbmassa an den Erbschafts-Gläubiger.	4. durch Uebergang in einen Concurs.	5. durch Einstellung des Verfahrens wegen Mangels eines Nachlaß-Vermögens.	Summe der erledigten Verlassenschaften.	3 Monate oder weniger.	über 3 Monate bis zu 6 Monaten.	über 6 Monate bis zu 1 Jahre.	über 1 Jahr.	Unerledigt blieben.	Zahl derjenigen Verlassenschaften, bei welchen der Vermögens-Übergang durch eine Privatdisposition bestimmt wurde, und zwar		Zahl derjenigen erledigten Verlassenschaften, bei welchen ein Inventar errichtet wurde.	Bemerkungen.
														durch einen letzt. Willen.	durch einen Erbvertrag.		

Digitized by Google

Beilage III.

II.

Besondere

der am Schlusse
18
bei dem k. Bezirksgerichte . . . . . .
(bei dem k. Land-
unerledigt gebliebenen
welche vor dem Beginne des

	I.	II.			III.
Num. curr.	Zu- und Vorname, Stand und Wohnort des Erblassers.	Zeit des Anfalles der Verlassenschaft.			Stand der Sache.
		Tag.	Monat.	Jahr.	

Digitized by Google

Formular B.

Tabelle

des Geschäftsjahres

—

. . . . . als Einzelrichteramt,

gerichte . . . . . .)

Verlassenschaften,

letzten Quartals anfielen.

IV.	V.	VI.
Hindernisse, welche die Erledigung der Sache bis zum Schlusse des Geschäftsjahres unmöglich machten.	Einzelrichter.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Beilage IV. Formular C.

III.

Besondere Tabelle

am Schlusse des Geschäftsjahres 18— bei dem k. Bezirksgerichte . . . . . als Einzelnteramt (bei dem Landgerichte . . . . .) unerledigten Verlassenschaften, welche erst im letzten Quartale anfielen.

I.		II.			III.
n. r.	Zu- und Vorname, Stand und Wohnort des Erblassers.	Zeit des Anfalles der Verlassenschaft.			Bemerkungen.
		Tag.	Monat.	Jahr.	
1					

Beilage V. Formular D.

Verlassenschaft

(der des)

. . . . . N. . . . . N. . . . . .

gefallen am . . . . . (durch Uebergang von . . . . .)

edigt am . . . . . .

durch . . . . . .

auf den Grund eines letzten Willens und eines Erbvertrages.

(Erfolgte die Erledigung nicht nach Col. II. Nr. 1. der allgemeinen Verlassenschafts-Tabelle, oder trat bei dem Mangel jeder Privatdisposition lediglich die gesetzliche Erbfolge ein, so ist die ganze Zeile, — und wenn der Vermögensübergang nur durch eine von beiden oben angeführten Dispositionsarten bestimmt wurde, — die andere Art nebst dem Worte „und" zu streichen.)

. . (mit, ohne) . . . . Inventar.

. . . . . .

(Unterschrift des Einzelnrichters.)

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 61. Landshut, Mittwoch den 27. Juli **1859.**

Inhalt:

Landesverweisung der Anna Maria Schwab von Kleinkrotzenburg, großherzoglich hessischen Landgerichts Seligenstadt. — Wiederbesetzung der dritten Lehrerstelle am k. Blinden-Institute in München. — Eine zu Leupoldshammer aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Die Bitte der Gemeinde Neußendorf, k. Landgerichts Bischofsheim, um Bewilligung einer Kollekte für Erbauung eines katholischen Gottesdienstlokals. — Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel. — Wiederbesetzung der Pfarrei Ortenburg. — Disciplinaruntersuchung gegen Georg Märkstetter. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,252.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die k. Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Landesverweisung der Anna Maria Schwab von Kleinkrotzenburg, großherzoglich hessischen Landgerichts Seligenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Aschaffenburg vom 16. April d. Js. wurde Anna Maria Schwab von Kleinkrotzenburg, großherzoglich hessischen Landgerichts Seligenstadt, wegen Verbrechens des einfachen Diebstahls zu einer einjährigen Arbeitshausstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Den obengenannten Behörden wird dieses unter Mittheilung des Signalements der Anna Maria Schwab zum vorschriftsmäßigen Verfahren bekannt gegeben.

Landshut, am 20. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 24 Jahre, Größe 5' 5", Haare schwarzbraun, Stirne gewölbt, Augen grau, Augenbraue braun, Nase etwas dick, Mund breit, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt.

Ad Num. 26,922.

(Wiederbesetzung der dritten Lehrerstelle am k. Blinden-Institute in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem k. Blinden-Institute zu München erledigt sich die Stelle eines dritten Lehrers. Der Geha-

Digitized by Google

desselben besteht in 200 fl. jährlich nebst freier Wohnung und Verpflegung im Institute.

Bewerber um diese Stelle müssen in einem Alter von mindestens 25 Jahren stehen, unverehelicht sein, die Vorbildung im deutschen Schulfache genossen haben, und in den Elementargegenständen, sowie in der Musik gute Qualifikationsnoten besitzen.

Desfallsige Gesuche sind mit den entsprechenden Belegen und Ausweisen über streng sittliches Verhalten innerhalb 14 Tagen von heute an bei der k. Inspektion des Blinden-Institutes in München einzureichen.

Landshut, den 21. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,878.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die königl. Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Eine zu Leopoldshammer aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Bezirke des k. Landgerichtes Selb wurde am 6. Juni l. Js. eine Mannsperson aufgegriffen, welche sich durch Zeichen als taubstumm erklärt, und als ihren Namen Johann Eberlein von Buch schreibt.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend das Signalement dieses Individuums behufs geeigneter Nachforschung nach der bis jetzt nicht ermittelten Heimat desselben mitgetheilt, und den Auftrag, ein allenfallsiges Resultat sofort dem k. Landgerichte Selb mitzutheilen.

Landshut, den 23. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Alter: ohngefähr 24 — 25 Jahre. Größe: 5′ 8″. Haare: schwarzbraun. Stirne: hohe. Nase: große. Mund: aufgeworfen. Kinn: ovales. Körperbau: schwachen. Besondere Kennzeichen: finsteres Gesicht.

Kleidung.

Ein blaues gedrucktes Staubhemd, ein weißes Unterziehgoller von Baumwollenbiber, ein baumwollenes Hemd, eine grau und schwarz gestreifte baumwollene Hose, ein Paar rindslederne Schuhe, eine schwarz und rothe Wollenbinde und eine alte Plüschkappe.

Ad Num. 25,828.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 14. vor. Mts. wurde in München die Verausgabung eines falschen Kronenthalers versucht, welcher k. k. österreichisches Gepräge mit der Jahreszahl 1762 trägt, aus Messing besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Metallform abgeschlagen ist.

Derselbe ist sowohl an dem Klange als an der schwärzlich grauen Farbe, welche von dessen Versilberung mit Quecksilber herrührt, als unächt leicht erkennbar.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 23. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 27,202.

An sämmtliche Landgerichte und unmittelbare Stadtmagistrate in Niederbayern.

(Die Bitte der Gemeinde Neußendorf, kgl. Landgerichts Bischofsheim, um Bewilligung einer Kollekte für Erbauung eines katholischen Gottesdienstlokales betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für Erbauung eines katholischen Gottesdienstlokales in Neußendorf, Landgerichts Bischofsheim, die Allerhöchste Bewilligung zur Vornahme einer Kollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der dießcheinischen Regierungsbezirke — mit Ausnahme von Unterfranken und Aschaffenburg — allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die sämmtlichen Landgerichte und unmittelbaren Stadtmagistrate in Niederbayern werden hievon in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ddo. 20/23. dß. Mts. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sogleich in Vollzug zu bringen, und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichtserstattung binnen längstens acht Wochen einzusenden.

Landshut, den 24. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 3375.

(Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische II. Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel, wird zur Bewerbung innerhalb der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalt aus Staatskassen:		
	baar	18	45
	6⅔ Klafter Holz	27	30
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	1) Wohnung für eine nicht zahlreiche Familie reichend und Genuß der Oekonomie-Gebäude	25	—
	2) Grundstücke	50	30
IV.	Ertrag aus Rechten: Gült in der Ablösung begriffen	236	59¾
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	193	57
	Summa	552	41¾
	Lasten	12	10¾
	Reiner Pfarr-Ertrag	540	30¾

Bayreuth, den 13. Juli 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 3374.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Ortenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Ortenburg, Dekanats Regensburg, wird zur Bewerbung binnen Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalt aus Stiftungskassen:		
	4 Sch. Waizen	42	50¾
	10 „ Korn	81	50
	4 „ Mischling	15	48
	3 „ Haber	10	26¾
	für 640 Bund Kornstroh	45	20
	„ 400 „ Waizenstroh	28	20
	„ 3¼ Fuder Zehntstroh	27	33¾

Digitized by Google

III. Ertrag aus Realitäten:	fl.	kr.
Wohnung im guten Bauzustande .	30	—
Grundstücke	46	30
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	264	24
Reiner Pfarr-Ertrag	593	24

Bayreuth, den 13. Juli 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Disciplinaruntersuchung gegen den k. Advokaten Märklstetter Georg in München betr.)

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern hat unterm 13. April l. Js. in der Disciplinar-Untersuchung gegen den k. Advokaten Georg Märklstetter in München zu Recht erkannt, und gegen denselben wegen Verletzung seiner anwaltschaftlichen Pflichten durch Vorenthaltung von für seine Mandanten eingenommenen Geldern als Disciplinarstrafe die Suspension von der Advokaten-Praxis auf die Dauer von neun Monaten verhängt.

Nachdem dieses Erkenntniß durch das k. Oberappellationsgericht unterm 25. Juni l. Js. bestätigt worden und nun in Gemäßheit hoher Entschließung des k. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 7. pr. 14. lfd. Mts. in Vollzug zu setzen ist, wurde unter Einem dem genannten Anwalte der Auftrag ertheilt, sich von nun an auf die Dauer von neun Monaten jeder anwaltschaftlichen Thätigkeit zu enthalten, wovon hierdurch sämmtliche Gerichts- sowie Polizei-Behörden des Königreichs in Kenntniß gesetzt werden.

Am 15. Juli 1859.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.

Der königl. Direktor:

Frhr. v. Lupin.

Zurn, Act.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Rescriptes dd. 18./20. dß. Mts. der von dem H. Herrn Bischofe zu Passau beschlossenen Ernennung des seitherigen Wallfahrtspriesterhaus-Direktors Joseph Siegler zu Mariahülf bei Passau auf das durch den Tod des Kanonicus Martin Süß und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker erledigte achte Canonicat in dem bischöflichen Kapitel zu Passau die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Mittels gemeinsamen Beschlusses der k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, und des k. Kreiscommandos der Landwehr von Niederbayern vom 16. Juli 1859 wurden:

a) der bisherige Oberlieutenant Florian Friedl zum Hauptmann,

b) für diesen der bisherige Unterlieutenant Paul Huber zum Oberlieutenant, und

c) zum Unterlieutenant der bisherige Feldwebel Alois Geier zu Grafenau, bei der Kompagnie Grafenau, dann

d) der bisherige Oberlieutenant Ignaz Mehrl zum Hauptmann,

e) für diesen der bisherige Unterlieutenant Joseph Neumaier zum Oberlieutenant, und

f) zum Unterlieutenant der Landwehrmann Georg Retsch zu Schönberg, bei der Kompagnie Schönberg, des k. Landwehr-Bataillons Grafenau, befördert und ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 62. Landshut, Mittwoch den 3. August 1859.

Inhalt:

Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1859. — Die Klassifikation der Gebäude mit Filz-Papp-Dächern. — Gesuch des Apothekers Karl Sallinger in München um die Bewilligung zum Verkaufe von Zahn- und Kräuterselfe und Brustthee-Bonbons. — Fleischsatz für den Monat August 1859. — Polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden. — Die Erledigungen der Pfarrei Dornhausen, Dekanats Gunzenhausen, der Pfarrei Unterschwaningen, Dekanats Wasserträdingen, der III. Pfarrstelle zu Neustadt a/A., Dekanats gleichen Namens, der Pfarrei Stetten, Dekanats Gunzenhausen und der Pfarrei Fünfbronn, Dekanats Roth. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,354.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 21. d. Mts. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 mit 94 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, in München abgehalten werden. Diejenigen Kandidaten der Philologie, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen, worauf ihnen sodann die Entscheidung über ihre Zulassung zur Prüfung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zugefertiget werden wird.

Gesuche, welche nach dem 1. September lfd. Jrs. bei dem genannten kgl. Staats-Ministerium einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere philologischen Wissenschaften, sowie über ein entsprechendes sittliches Betragen beizulegen.

Die Kandidaten haben ferner darin ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, an welchen sie die lateinische Schule und das Gymnasium besucht, das Jahr, in

Digitized by Google

welchem, und die Note, mit welcher sie letzteres absolvirt, die Universitäten, welche sie frequentirt haben, anzugeben, und zugleich zu bemerken, womit sie sich nach Beendigung ihrer Universitätsstudien, falls sie die Prüfung nicht unmittelbar nach denselben bestehen, beschäftiget, und ob sie bereits frühere Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge.

Eine Prüfung für das mathematische Lehramt wird in diesem Jahre nicht abgehalten.

Landshut, den 28. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,351.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Brand-Versicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

(Die Klassifikation der Gebäude mit Filz-Papp-Dächern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in rubrizirtem Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. ds. Mts. Nr. 5824 wird den obengenannten Behörden und Inspektoren nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, am 28. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5824.

Staats-Ministerium des Handels ꝛc. ꝛc.

Auf die berichtliche Anfrage vom 22. vor. Mts. bezeichneten Betreffs wird unter Rückgabe der Beilagen auf Grund eingeholten technischen Gutachtens erwiedert, daß bei der Klassifikation der Gebäude zum Zwecke der Feuer-Versicherung Filz-Papp-Dächer den mit Steinpappe hergestellten nicht nur nicht gleichgeachtet, sondern bei gleich großer, wenn nicht noch größerer Feuergefährlichkeit nur mit Schindel-Dächern in eine und dieselbe Klasse gereiht werden können. Ueber die Zulässigkeit des fraglichen Materials bei Dacheindeckungen überhaupt wird weitere Entschließung erfolgen.

München, den 22. Juli 1859.

Auf ꝛc. Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg ergangen.

Die Klassifikation der Gebäude mit Filz-Papp-Dächern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 27,423.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Gesuch des Apothekers Karl Sallinger in München um die Bewilligung zum Verkaufe von Zahn- und Kräuterseife und Brustthee-Bonbons betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zur Regierungs-Entschließung vom 22. Juni 1859 bez. Betr. (Kreisamtsblatt 1859 Nro. 52 Seite 759) wird hiemit bekannt gegeben, daß die Ankündigungsform, deren sich Sallinger beim Verkaufe der ihm zugestandenen Mittel zu bedienen hat, in nachstehender Weise festgesetzt wurde:

Ankündigung.

1) Zahnseife das Loth 6 kr., das Stück 18 kr.
2) Kräuterseife das ¼ ℔ zu 18 kr.
3) Brustkräuterbonbons das Loth zu 3 kr., die Schachtel zu 5 Loth 18 kr.

vorräthig bei Apotheker Sallinger in München.

Landshut, den 28. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 27,558.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat August 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 30. Mai 1859 Nr. 22,536 (Kreis-Amtsblatt Seite 586) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat August 1859 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 10½ Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 29. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,780.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung in §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1857, die polizeilichen Vorschriften über Behandlung der Jagden betreffend (Kreisamtsblatt Seite 1612), dann auf Grund der höchsten Ministerial-Entschließung vom 27. November 1858, den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über Behandlung der Jagden betreffend (Kreis-Amtsblatt Seite 1489 u. ff.) wird bekannt gegeben, daß für das laufende Jahr der Zeitpunkt

I. der Eröffnung der Feldjagd im Allgemeinen

1) in den Bezirken der kgl. Landgerichte Bogen, Deggendorf, Grafenau, Hengersberg, Kötzting, Mitterfels, Passau I, Regen, Viechtach, Wolfstein und Wegscheid

auf den 22. August,

2) in sämmtlichen übrigen Polizeidistrikten von Niederbayern

auf den 15. August;

II. der Eröffnung der Jagd auf Hasen für den ganzen Regierungsbezirk Niederbayern

auf den 29. September (Michaeli)

unbeschadet der in §. 6 Abs. 2 der allegirten Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Ausnahme festgesetzt worden sei.

Die obengenannten Behörden haben sofort die weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu verfügen.

Landshut, den 1. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5905.

(Die Erledigung der Pfarrei Dornhausen Dekanats Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Dornhausen, Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September dies. Js. auf den Grund des Fassionsabschlusses vom Jahre 1858 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen an baarem Gelde	2	11½
II. Aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande sich		

Digitized by Google

befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet, nebst Oeconomiegebäuden . . . . . 50 —
aus Grundstücken 551 48

III. Aus Rechten:
Zinsen aus Ablösungskapitalien . 936 30
Gemeinderecht . . . . . 15 —

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 25 57

Summa 1581 26½
Die Lasten hievon ab mit 129 20½
Reinertrag 1452 6

(An freiwilligen Geschenken 5 fl.)

Den Relikten des verstorbenen Pfarrers Schegh sind die vorgeschossenen Zehntfixirungskosten im Betrage zu 42 fl. 10 kr. vom Amtsnachfolger in 3 Absitzfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 20. Juli 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.
Feigel.

Ad Num. 6053.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterschwaningen, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Unterschwaningen in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. September ds. Js. mit folgenden Bezügen hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

1) An Naturalien aus Staatskassen:

6 Klafter hartes Scheitholz alt-Ansbacher-Gemäß . . . . . fl. 30 — kr.
30 Stück harte Wellen . . . . . — 30

2. An baarem Gelde aus Stiftungskassen 13 45

II. Ertrag aus Realitäten: fl. kr.
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in sehr gutem baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet, nebst Oekonomie-Gebäuden . . . . . 50 —
aus Grundstücken 137 50

III. Ertrag aus Rechten:
Zinsen aus Ablösungskapitalien . . . 1453 —
Weiderecht . . . . . 1 —

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 115 45

Summa 1801 50
Die Lasten hievon ab mit 162 12½
Reinertrag 1639 37½

Anschlag der freiwilligen Geschenke in Naturalien 10 fl.

Ansbach den 27. Juli 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.
Feigel.

Ad Num. 6080.

(Erledigung der III. Pfarrstelle zu Neustadt a/A., Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die dritte Pfarrstelle in Neustadt a/A. in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 12. September lf. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

1. Aus Staatskassen: fl. kr.
An baarem Gelde 106 15
an Naturalien:
6 Schffl. 23 Maß Korn à 8 fl. 58 kr. 54 52½
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet).

Digitized by Google

	fl.	kr.
2. Aus Stiftungskassen.		
An baarem Gelde	11	45
3 Schffl. 4 Mtz. 7 Maß Haber à 3 fl. 47 kr.	14	—
(Wird nach dem Normalpreise vergütet.)		
3. Aus Gemeindekassen.		
1 Klafter buchenes Scheitholz . . .	7	30
wofür in Ermanglung der Buchen zur Zeit 1½ Klafter weiches Scheitholz abgegeben wird.		
2 Klafter eichenes Scheitholz à 5 fl. 30 kr.	11	—
2 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	9	—
50 Stück buchene, z. Zt. birkene Wellen	2	—
alle 3 Jahre eine Klafter weiche Stöcke	—	50
4. Von Privaten	—	45
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie, aber sehr beschränkte Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet	50	—
III. Ertrag aus Rechten.		
Zinsen aus Ablösungskapitalien . . .	62	45¾
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	140	51
Summa	471	34¼

Lasten: Nichts.

Ansbach, den 28. Juli 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 6082.

(Die Erledigung der Pfarrei Stetten, Dekanats Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Stetten in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. September l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	81	52
an Naturalien:		
5 Schffl. 3 Mtz. 2 V. Korn à 8 fl. 49 kr.	49	13¼
13 „ 5 „ 2 „ Dinkel à 3 fl. 52 kr.	53	48¾
12 „ 2 „ 1 „ Haber à 3 fl. 44 kr.	46	11¾
2 Schober langes Stroh à 5 fl. 31 kr.	11	2
(Dieser Naturalbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
2. Aus Stiftungskassen an baarem Gelde	2	44¼
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet nebst Oekonomiegebäuden	35	—
aus Grundstücken	74	—
III. Aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien . . .	278	38¾
Gemeinde- und Weiderecht	3	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	121	13¾
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	8	18
Summa	765	3
Die Lasten hievon ab mit	6	53
Reinertrag	758	10

(An freiwilligen Geschenken 25 fl.)

Ansbach, den 28. Juli 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 6081.

(Die Erledigung der Pfarrei Fünfbronn, Dekanats Roth, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Fünfbronn, Dekanats Roth, in Erledi-

Digitized by Google

gung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. September l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

1. Aus Staatskassen:	fl.	kr.
Baar	115	30
in Naturalien:		
7 Schffl. 2 Mtz. — V. Korn à 8 fl. 30 kr.	62	20
2 „ 5 „ 2 Vrtl. 1½ Sz. Haber à 3 fl. 49 kr.	11	11
4 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrtl. 2½ Sz. Dinkel à 3 fl. 52 kr.	16	56½
(Der Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
2. Aus Stiftungskassen:		
Baar	13	1
3. Aus Gemeindekassen:		
4 Klftr. (bayer. Gemäß) weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	14	—
1½ Klftr. Stöcke à 1 fl. 20 kr.	1	46½
32 Wellen à 1 fl. 15 kr. pr. Hdrt.	—	24
II. Aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	20	—
aus Grundstücken	30	—
III. Ertrag aus Rechten:		
Aus Getreidgült zu		
3 Schffl. 1 Mtz. 1 V. 2 Sz. Dinkel	12	28½
3 „ 2 „ — „ 3½ „ Haber	12	51½
(Wird nach den jährlichen Normalpreisen bezahlt.)		

	fl.	kr.
Zinsen aus Ablösungskapitalien	96	—
Für Milch, theils in Natur, theils in Geld	11	36
IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	33	25½
V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	3	—
Summa	454	50½
Die Lasten hievon ab mit	1	40½
Reinertrag	453	9½

An Geschenken in Naturalien 12 fl.

Ansbach, den 28. Juli 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 21. Juli 1859 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Eschlkam, k. Landgerichts Kötzting, dem Priester Kaspar Lutz, Cooperator bei Sct. Jakob in Straubing verliehen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Juli 1859 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Dietersburg, k. Landgerichts Pfarrkirchen, von dem Herrn Bischofe von Passau dem Priester Johann Georg Freymooser, Cooperator in Beutelsbach, k. Landgerichts Wilshofen, übertragen werde.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 21. Juli 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	88
" à 4 %	—	92
" à 4½ %	—	96¼
" à 4½ % halbjährig	—	96¼
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	100
" à 5 % . . neue detto . .	—	100
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	94	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	806	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	99	—
" " mit 25 % Einzahlung	98	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 25. Juli 1859.	Waizen	4	112	116	116	—	11	29	10	43	10	14	—	26	—	—
		Korn	1	4	5	5	—	10	—	9	36	9	—	—	—	—	40
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	4	5	5	—	9	20	8	57	8	24	—	—	—	7
Deggendorf	Vom 26. Juli 1859.	Waizen	18	276	294	236	58	13	7	10	16	8	42	—	32	—	—
		Korn	—	46	46	46	—	8	2	7	53	7	20	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	92	101	95	6	8	4	7	40	7	26	—	15	—	—
Dingolfing	Vom 26. Juli 1859.	Waizen	—	44	44	44	—	14	—	12	—	10	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	39	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 26. Juli 1859.	Waizen	—	70	70	70	—	10	—	9	30	9	15	1	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	8	24	8	24	8	24	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 21. Juli 1859.	Waizen	—	35	35	27	8	10	40	10	10	9	44	—	50	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	8	48	—	—	—	22	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Habee	2	16	18	16	2	8	34	8	14	7	55	1	10	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 25. Juli 1859.	Waizen	—	208	208	208	—	14	27	11	49	9	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	8	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 22. Juli 1859.	Waizen	526	1109	1635	1223	412	14	18	11	36	9	21	—	—	—	8
		Korn	66	113	179	133	46	8	53	8	38	7	21	—	2	—	—
		Gerste	2	15	17	2	15	9	30	8	15	7	—	—	—	—	—
		Haber	116	165	281	204	77	9	2	8	42	8	22	—	—	—	26
Mainburg	Vom 27. Juli 1859.	Waizen	16½	90	106½	106½	—	11	58	10	45	9	59	—	—	—	14
		Korn	1	9	10	10	—	9	15	8	57	8	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	37	7	52	7	7	—	38	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 26. Juli 1859.	Waizen	8	105	113	96	17	13	21	10	51	8	45	—	—	—	11
		Korn	4	3	7	7	—	9	33	8	42	8	18	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	10	12	12	—	8	6	7	56	7	42	—	—	—	2
Passau	Vom 26. Juli 1859.	Waizen	1	—	1	1	—	—	—	9	30	—	—	—	30	—	—
		Korn	16	15	31	31	—	7	47	7	31	7	20	—	—	—	19
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	62½	75	137½	128½	9	7	21	7	14	7	6	—	—	—	8
Pfeffenhausen	Vom 25. Juli 1859.	Waizen	—	16	16	16	—	11	30	10	47	9	50	—	—	—	10
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	9	6	8	55	8	30	—	7	—	—
Pilsting	Vom 26. Juli 1859.	Waizen	—	87	87	87	—	16	—	12	—	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Juli 1859.	Waizen	100	998	1098	1025	73	12	—	10	18	9	11	—	—	—	13
		Korn	—	97	97	97	—	8	25	8	2	7	42	—	—	—	17
		Gerste	—	2	2	2	—	7	30	7	—	6	30	1	42	—	—
		Haber	32	258	290	162	128	8	31	8	8	7	39	—	46	—	—
Vilshofen	Vom 20. Juli 1859.	Waizen	348	382	730	362	368	14	18	12	40	9	45	—	—	—	10
		Korn	—	17	17	16	1	8	16	8	1	7	42	—	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	25	35	60	38	22	7	36	7	11	6	55	—	34	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 63. Landshut, Sonnabend den 6. August 1859

Inhalt:

Die Erledigung des ärztlichen Districts Osterhofen. — Die Generalversammlung des Apothekergremiums von Niederbayern pro 1859. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen. — Die Landesverweisung des Johann Georg Merr von Sterbfritz. — Die Eröffnung der III. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1859 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung. — Erledigung der I. Pfarrstelle Wilhermsdorf, Dekanats Markt Erlbach. — Die Aufstellung d Einzelnrichter bei dem kgl. Bezirksgerichte Deggendorf. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schranne Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,566.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Districts Osterhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Karl Leyerer nach Langquaid ist die Stelle eines praktischen Arztes in der Stadt Osterhofen in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen.

Landshut, den 1. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 27,979.

An sämmtliche Gerichtsärzte und Apotheker in Niederbayern.

(Die Generalversammlung des Apothekergremiums von Niederbayern pro 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Generalversammlung des Apothekergremiums von Niederbayern für 1859 wird nach dem Antrage des Ausschusses desselben auf den 27. August lfd. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Die k. Gerichtsärzte werden beauftragt, die Apotheker ihrer Amtsbezirke hievon in Kenntniß zu setzen.

Landshut, am 4. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 27,883.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Juli d. Js. stattgefundenen 305. und 306. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 223 und 209 gezogen worden.

Die Serie 223 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar Nr. 65,985 mit $^1/_{10}$ und Nr. 71,093 mit $^1/_2$ der Kapitalssumme, dann Nr. 71,518 bis 73,269 mit den ganzen Kapitalssummen im gesammten Kapitalsbetrage zu 1,236,715 fl. 36 kr.

Die Serie 209 enthält ebenfalls Hofkammer-Obligationen vom verschiedenen Zinsfuße und zwar Nr. 57,475, 57,479, 57,480, 57,482 mit der Hälfte ihrer Kapitalssummen, Nr. 57,484 bis 57,704 mit den ganzen Kapitalssummen im gesammten Kapitalsbetrage zu 1,233,141 fl., dann die nachträglich eingereihte kärnthnerische ständische Domestikal-Obligation Nr. 4531 mit $^1/_4$ der Kapitalssumme per 119,925 fl. 4 kr. mit dem Betrage zu 27,981 fl. 1 kr.

Die Obligationen beider Serien werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen aber, welche nach dieser Umwechslung zu 5% verzinst werden, erhält der Gläubiger nach dem mit Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaaßstabe auf österreichische Währung lautende Obligationen.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen und nach Maaßgabe der Bestimmungen des erwähnten Erlaßes 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen.

Dieses wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 2. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 27,699.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird bekannt gegeben, daß gemäß Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken die seit dem 1. vor. Mts. dem Betriebe übergebene Eisenbahnstrecke von Gunzenhausen nach Ansbach nunmehr auch zum Transporte der Schüblinge zu benützen ist. —

Zwischen Gunzenhausen und Ansbach besteht eine Zwischen-Station für die Aufnahme und den Abstoß von Schüblingen nicht.

Die Station Ansbach aber ist für die Aufnahme und den Abstoß von Schüblingen bestimmt, von und nach den Landgerichten Herrieden, Leutershausen, Uffenheim und Windsheim, dann der Strafanstalt Lichtenau, wornach die Insradirungen zu bemessen sind.

Landshut, den 2. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 26,896.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Die Landesverweisung des Johann Georg Marx von Stiebritz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 16. vor. Mts. wurde Johann

Digitized by Google

Georg Merx, lediger Taglöhner von Sterbfritz, kurfürstl. hessischen Kreisamtes Schlüchtern, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zu einer zweijährigen Arbeitshausstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Hievon erhalten obengenannte Behörden behufs des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Landshut, den 2. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 19 Jahre, Größe 5' 6", Haare braun, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 107.

Das Präsidium

des kgl. bayr. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 29. vor. mens. am 2. ds. Mts. die Eröffnung der III. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1859 abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 24. Oktober l. Js.

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, Friedrich Wilhelm Köppel, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Bezirksgerichts Straubing, Ludwig Paur, ernannt wurde.

Passau, den 3. August 1859.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Ad Num. 6079.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Wilhermsdorf, Dekanats Markt Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die erste Pfarrstelle in Wilhermsdorf in Erledigung gekommen, und wird daher zur Bewerbung bis zum 12. September l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

	fl.	kr.
1. Aus Staatskassen:		
an baarem Geld	90	—
an Naturalien:		
7 Schffl. 2 V. 2½ Sz. Korn à 8 fl. 34 kr.	60	57½
7 Schffl. 3 Mz. Dinkel à 4 fl. 8 kr.	31	—
1 Schober 4 Bd. Stroh à 5 fl. 21 kr.	8	55
(Dieser Naturalbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
Für 6 Eimer Wein à 6 fl. in Geld	36	—
Für 25 Pfund Fische	3	—
Für 26 Eimer 24 Maß weißes Bier	84	55
(Wird um 2 dl. weniger, als der Schenkpreis des braunen Bieres ist, in Geld vergütet.)		
16 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl. .	80	—
2. Von der Judenschaft . . .	3	—

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande sich befindet, mit Oekonomiegebäuden	35	—
aus Gründen	38	45

III. Aus Rechten:

Weiderecht	3	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	245	19
Summa	719	51½
Die Lasten hievon ab mit	16	—
Reinertrag	703	51½

An freiwilligen Geschenken in Naturalien: 45 fl.

Ansbach, den 28. Juli 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung der Einzelnrichter bei dem königl. Bezirksgerichte Deggendorf betr.)

Nach Vorschrift des Art. 4 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 1. Juli 1856 wird hiemit bekannt gemacht, daß bei dem hiesigen Bezirksgerichte das Einzelnrichteramt in streitigen Rechtssachen nunmehr dem kgl. Bezirksgerichts-Rathe Prugger übertragen und als ständiger Einzelnrichter für Verlassenschaften und Pflegschaften, welche vom 1. d. Mts. an anfallen, der kgl. Bezirksgerichts-Assessor Hofer aufgestellt worden ist.

Am 1. August 1859.

Directorium des
Königlichen Bezirksgericht Deggendorf.

Fleißner.

Röhrl.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Reskriptes vom 5. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Oktober l. Js. an auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage den Professor der IV. Gymnasialklasse in Passau Sulpiz Hormayer, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen entsprechenden Wirksamkeit, dann den Professor der I. Gymnasialklasse daselbst Franz Xaver Lechner, beide mit Belassung ihres Titels und Funktionszeichens für immer in den Ruhestand zu versetzen, dem Professor der III. Gymnasialklasse Michael Beutlhauser zu Passau das Vorrücken in die IV. Gymnasialklasse daselbst, dem Professor der II. Gymnasialklasse in Passau Priester Franz Seraph Romeis das Vorrücken in die III. Gymnasialklasse daselbst zu gestatten; zum Professor der II. Gymnasial-Klasse zu Passau den Studienlehrer der IV. Klasse der lateinischen Schule in Eichstädt Priester Michael Widmann, und zum Professor der I. Gymnasial-Klasse in Passau den Studienlehrer der IV. lateinischen Schule in Bamberg Ignatz Schrepfer zu ernennen.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 1. August l. Js. wurde die durch die Versetzung des bisherigen Distriktsschulinspektors und Pfarrers Xaver Kroner von Blaibach in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Distriktsschulinspektors für den Inspektionsbezirk Kötzting I dem dermaligen Pfarrer in Kötzting, Priester Joseph Leipold übertragen.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 28. Juli 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	97	—
" à 4½ %	98½	—
" à 4½ % halbjährig	—	98
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	100½
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	803	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	99½	—
" " mit 25 % Einzahlung	98	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. August 1859.	Waizen	—	90	90	90	—	12	22	11	—	10	19	—	—	—	17
		Korn	—	9	9	9	—	10	—	9	45	9	16	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	8	52	8	24	7	37	—	33	—	—
Deggendorf	Vom 2. August 1859.	Waizen	58	255	313	287	26	13	41	10	39	8	51	—	—	—	23
		Korn	—	60	60	60	—	8	3	7	57	7	25	—	—	—	4
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	88	94	94	—	7	50	7	31	7	16	—	18	—	—
Dingolfing	Vom 2. August 1859.	Waizen	—	25	25	25	—	15	—	12	6	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 1. August 1859.	Waizen	—	20	20	20	—	10	—	9	45	9	30	—	—	—	15
		Korn	—	2	2	2	—	8	18	8	18	8	18	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 28. Juli 1859.	Waizen	8	3	11	11	—	13	—	12	12	11	53	—	—	2	2
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	9	12	—	—	—	—	—	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	3	5	5	—	8	48	8	37	8	30	—	—	—	23

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorjger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 1. August 1859.	Waizen	—	303	303	303	—	13	57	11	49	9	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 29. Juli 1859.	Waizen	412	824	1236	1133	103	13	30	10	56	9	13	—	40	—	—
		Korn	46	36	82	75	7	8	34	8	21	7	51	—	7	—	—
		Gerste	15	1	16	1	15	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	77	199	276	239	37	8	52	8	38	8	17	—	4	—	—
Mainburg	Vom 3. August 1859.	Waizen	—	194	194	191	3	13	28	11	17	10	16	—	—	—	32
		Korn	—	6	6	6	—	9	—	8	34	8	8	—	23	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 2. August 1859.	Waizen	17	135	152	150	2	14	—	11	42	9	33	—	—	—	49
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	1	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	—	7	20	6	48	—	36	—	—
Passau	Vom 2. August 1859.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	3	30
		Korn	—	39½	39½	39½	—	7	55	7	42	7	29	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	115	124	116½	7½	7	11	7	1	6	46	—	13	—	—
Pfeffenhausen	Vom 1. August 1859.	Waizen	—	12	12	12	—	11	30	10	57	10	—	—	—	—	10
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	8	48	8	36	7	30	—	19	—	—
Pilsting	Vom 2. August 1859.	Waizen	—	100	100	100	—	14	—	11	—	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Juli 1859.	Waizen	73	1049	1122	1100	22	13	1	11	8	10	2	—	—	—	50
		Korn	—	78	78	78	—	8	47	8	27	8	3	—	—	—	25
		Gerste	—	9	9	9	—	8	39	8	15	6	51	—	—	1	15
		Haber	138	142	270	181	89	8	9	7	46	7	18	—	22	—	—
Vilshofen	Vom 3. August 1859.	Waizen	368	234	602	452	150	14	23	13	—	3	54	—	—	—	20
		Korn	1	20	21	18	3	8	28	8	14	8	3	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	32	35	67	57	—	6	54	6	43	6	24	—	28	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 64. Landshut, Mittwoch den 10. August **1859.**

Inhalt:

Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1859. — Die Preisvertheilung des allgemeinen Landgestüts pro 1858/59. — Die Aufsicht auf Gutszertrümmerungen. — Die Bestellung, Versendung und den Preis der Kreisamtsblätter. — Die Militärentlaßscheine der Altersklassen 1836 und 1837. — Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Die Administration der allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungsanstalten. — Das Militär-Anlehen von 1859. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,354.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 21. d. Mts. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 mit 94 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, in München abgehalten werden. Diejenigen Kandidaten der Philologie, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen, worauf ihnen sodann die Entscheidung über ihre Zulassung zur Prüfung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zugefertiget werden wird.

Gesuche, welche nach dem 1. September lfd. Jrs. bei dem genannten kgl. Staats-Ministerium einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere philologischen Wissenschaften, sowie über ein entsprechendes sittliches Betragen beizulegen.

Die Kandidaten haben ferner darin ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, an welchen sie die lateinische Schule und das Gymnasium besucht, das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie letzteres absolvirt, die Universitäten, welche sie frequentirt haben, anzugeben, und zugleich zu bemerken, womit sie sich

Digitized by Google

nach Beendigung ihrer Universitätsstudien, falls sie die Prüfung nicht unmittelbar nach denselben bestehen, beschäftiget, und ob sie bereits frühere Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge.

Eine Prüfung für das mathematische Lehramt wird in diesem Jahre nicht abgehalten.

Landshut, den 28. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,739.

An sämmtliche

Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate Niederbayerns.

(Die Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die von der k. Landgestüts-Verwaltung mitgetheilte Bekanntmachung über die dießjährigen Preisevertheilungen für die im Regierungsbezirke von Niederbayern gelegenen Beschälstationen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die k. Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Concurrenz hievon nicht nur die Gemeinden der Beschälstationen, sondern auch die entlegenen Ortschaften und Höfe auf jede geeignete Weise rechtzeitig zu verständigen.

Die unterfertigte Stelle gewärtigt deßfalls pünktlichsten Vollzug, damit nicht — wie dieß früher der Fall war — von den Betheiligten über verspätete oder gar gänzlich unterlassene Bekanntmachung Klage geführt werde.

Landshut, den 2. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 25. November 1851 und 14. Jänner 1857 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Niederbayern bilden für das heurige Jahr 4 Bezirke.

Zum I. Bezirke gehören: Abensberg;

„ II. „ „ Geiselhöring, Straubing und Landshut;

„ III. „ „ Plattling, Landau, Deggendorf, Osterhofen, Vilshofen, Altersbach und Mariakirchen;

„ IV. „ „ Fürstenzell, Weng, Berg, Weihmörting, Pocking, Malching, Chalfing u. Kirchham.

Die Preisevertheilung findet statt:

Im I. Bezirk am 5. September zu Abensberg.

„ II. „ „ 7. „ „ Geiselhöring.

„ III. „ „ 9. „ „ Plattling.

„ IV. „ „ 12. „ „ Karpfham.

§. 2.

Preise werden ausgesetzt:

I. für Hengste,

a. welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was durch Vorzeigung des Approbationsscheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, welche ferner

b. das dritte Lebensjahr zurückgelegt, und das siebente noch nicht überschritten haben, dabei

1) sich nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht eignen,

2) von Fehlern, die sich anerkannter Massen leicht forterben, frei, dann

3) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Digitized by Google

Neben den voterwähnten Voraussetzungen ist zur Erlangung eines Gestütspreises noch erforderlich

a. bei Hengsten vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 4. Lebensjahre, daß sie von den Preis-Bewerbern entweder von der Geburt her, oder mindestens während der beiden letzten Jahre selbst aufgezogen wurden, worüber ein von dem betreffenden kgl. Landgerichte beglaubigtes Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung zugleich vorzulegen ist, dagegen

b. bei Hengsten vom vollendeten 4. bis zum 7. Lebensjahre, daß sie mit Genehmigung der Landgestüts-Verwaltung während der letzten Beschäl-Zeit zum Privatbeschäl-Geschäfte (Gaurilt) vom Preis-Bewerber verwendet worden sind, und daß derselbe zum Nachweis hierüber ein von dem einschlägigen kgl. Landgerichte bestätigtes Verzeichniß gleichzeitig vorlegt, welches die Bezeichnung sämmtlicher von dem Hengste hiebei bedeckten Stuten, dann den Namen und Wohnort der betreffenden Stuten-Besitzer enthält.

III. Für Stuten,

a. welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbations-Scheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, und welche

b. das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das 7. noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. Lebensjahre bis 7. einschlüßig haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestüts-Beschäler wieder belegt sind.

§. 3.

Die Preis-Bewerber für Hengste können diese zur nächstgelegenen Preise-Vertheilung verbringen, dagegen kann nur für solche Stuten auf einen Preis Anspruch gemacht werden, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden sind.

Kein Bewerber kann bei einer Preise-Vertheilung gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Pferden zugleich um Preise concurriren; — früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

§. 4.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Pferde mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk festgesetzten Maximal-Summe bestimmt, und bestehen für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden, und wird zu jedem Preise eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besonderen Fleiß und durch Ausdauer in der Pferde-Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayrischen Thalern zuerkannt werden.

München, den 27. Juli 1859.

Die
Königliche Bayerische Landgestüts-Verwaltung.
Leoprechting, Oberst.
Kraus, Regim.-Quartiermeister.

Digitized by Google

Ad Num. 27,742.

An die
sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Gutszertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In einer im November 1857 eingeleiteten Untersuchung wegen gewerbsmäßiger Gutszertrümmerung, wobei 6 Zertrümmerungen aus den Jahren 1852 bis 1854 vorlagen, und nebstdem ein Fall aus dem Jahre 1857, sowie Zertrümmerungen in Frage standen, welche theils selbstständig bemaierte Güter, theils Grundstücks-Complexe ohne Wohn- und Wirthschafts-Gebäude zum Gegenstande hatten, wurde der Angeschuldigte durch das betreffende k. Bezirksgericht von dem Vergehen gewerbsmäßiger Gutszertrümmerung unter Ueberweisung der Kosten auf die Staatskassa freigesprochen.

Dieser Ausspruch stützte sich auf die Ansicht, daß unter dem Ausdrucke „landwirthschaftliche Gutscomplexe" im Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 das zu einem bäuerlichen Anwesen gehörige, mit dem Wohnsitze einer bäuerlichen Familie als dem gemeinsamen Mittelpunkte des Oekonomiebetriebes durch das Eigenthumsrecht verbundene Grundbesitzthum zu verstehen sei, daß sohin das gesetzliche Verbot auf die Zertrümmerung von Grundbesitz sich nicht beziehe, für dessen landwirthschaftliche Benützung kein geeigneter Wohnsitz existirt, dann daß das Gesetz nur die parzellenweise Grundveräusserung, nicht die Erwerbung verpöne, und es daher auch keine strafbare Betheiligung an letzterer von Seite des Erwerbers gebe, — und endlich daß für die Fälle aus den Jahren 1852 bis 1854 Verjährung eingetreten, daher auch für den Fall aus dem Jahre 1857 die Vorbedingung zur Annahme eines gewerbsmäßigen Betriebes der Gutszertrümmerung nicht gegeben sei.

Dagegen erkannte das einschlägige k. Appellationsgericht den in Untersuchung Gezogenen für schuldig des Vergehens der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerung und verurtheilte ihn zu 8 Tagen Gefängniß und 150 fl. Geldstrafe, sowie zur Zahlung der Untersuchungskosten.

Die hiegegen vom Angeschuldigten erhobene Nichtigkeits-Beschwerde wurde vom obersten Gerichtshofe unter Verurtheilung des Beschwerdeführers in die Kosten und in eine weitere Geldstrafe von 50 fl. verworfen.

Diese beiden letzten Erkenntnisse stellten folgende Grundsätze auf:

a. unter landwirthschaftlichem Guts-Complex sei das zu einem landwirthschaftlichen Anwesen gehörige Grundbesitzthum zu verstehen, wobei es weder darauf ankomme, wie groß dasselbe, noch darauf, ob der Besitzer ein Bauer oder Bürger sei, das Grundbesitzthum selbst bewirthschafte oder durch Andere bewirthschaften lasse; nach aufgehobener Gebundenheit der Güter bilden auch freieigene Grundstücke einen Guts-Complex im Sinne des Gesetzes vom 28. Mai 1852;

b. unter parzellenweiser Veräusserung eines landwirthschaftlichen Gutscomplexes sei im Sinne des Art. 1 des Gesetzes jede Abtrümmerung von einem Guts-Complexe zu verstehen, von welcher Größe dieselbe auch sei,

c. das Gesetz beziele Schutz und Abhilfe gegen diejenigen, welche die Zertrümmerung von Grundbesitzungen in gewinnsüchtiger Absicht gewerbsmäßig betreiben, welche, indem sie Grund und Boden zum Gegenstande gewinnsüchtiger Speculation machen, die natürlichen Verhältnisse des Güterwerthes verrücken, und auf solche Art das allgemeine Wohl gefährden.

d. Um Gewerbsmäßigkeit und Gewinnsucht des Gutszertrümmerers festzustellen, seien dessen Handlungen in ihrer Totalität aufzufassen, und müsse daher nicht bloß die Veräusserung, sondern auch die Erwerbung der Grundstücke in Betracht gezogen werden, da schon bei ihr die Momente, welche die Strafbarkeit bedingen,

Digitized by Google

nämlich Gewerbsmäßigkeit und Gewinnsucht, hervortreten können.

e. Das Gesetz habe die gewerbsmäßige Gutszertrümmerung als ein besonderes benanntes Vergehen aufgestellt, wonach die Gewerbsmäßigkeit nur als Eine That erscheine, und alle mit ihr verbundenen Handlungen lediglich als eine Fortsetzung eines und desselben Vergehens aufzufassen seien; solche einzelne fortsetzende Handlungen aber unterliegen nicht der Verjährung.

Zufolge höchsten Auftrages des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. vor. Mts. werden die eingangsbezeichneten Behörden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, für die Folge sich hienach zu achten, und Einleitung gerichtlicher Untersuchung gegen Gutszertrümmerer jederzeit zu veranlassen, wo nach den bekannt gegebenen ober- und oberstrichterlichen Auffassungen die gesetzliche Begründung dafür besteht; zugleich wird hiebei aufgegeben, bei Herstellung der Verzeichnisse, welche vorschriftsgemäß über die stattfindenden Gutszertrümmerungen quartalweise an die unterfertigte Stelle einzusenden sind, die neuzugehenden Einträge jeweils mit den gedruckten Gutszertrümmerungs-Verzeichnissen, in deren Besitz sich die Behörden befinden, sorgfältigst zu vergleichen und in der Rubrik der Bemerkungen unter entsprechenden Allegationen der Vorverzeichnisse es anzudeuten, wenn ein wiederholter oder noch weiter fortgesetzter neuer Zertrümmerungsfall gegeben und von Seite der Distriktspolizeibehörde Anlaß genommen worden ist, auf gerichtliche Untersuchungs-Einleitung Antrag zu stellen.

Landshut, den 2. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 27,881.

(Die Bestellung, Versendung und den Preis der Kreis-Amtsblätter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 29. vor. Mts. von dem k. Staats-Ministerium des Innern über die Bestellung, die Versendung und den Preis der Kreis-Amtsblätter erlassene höchste Entschließung wird zur Nachachtung für alle Behörden, Pfarreien, Gemeinden und Privaten, welche das Kreis-Amtsblatt unentgeltlich oder gegen Bezahlung beziehen, hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 5. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 13,850.**

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium findet sich im Einverständnisse mit den k. Staats-Ministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit bei Bestellung und Versendung der Kreis-Amtsblätter, dann bezüglich des Preises der letzteren folgende Anordnungen zu treffen:

I.

Die Bestellung und Versendung der Kreis-Amtsblätter bemißt sich nach den Vorschriften über Spedition der Zeitungen durch die Post, sohin gegenwärtig nach §§. 34—53 der allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der k. Posten vom 10. Juni 1858 (Regierungsbl. v. J. 1858 S. 625).

Hiernach haben

1) die zahlenden Abnehmer, gleichviel ob Behörden oder Privaten, die Bestellung bei der zunächst gelegenen Postbehörde zu machen und daselbst das Abonnement zu bezahlen.

Digitized by Google

2) Die an den Sitzen der Kreisregierungen befindlichen Postbehörden geben den Verwaltungen der Kreisamtsblätter von den erfolgten Bestellungen Kenntniß, die Verwaltungen liefern die bestellten Exemplare unverpackt an jene Postbehörden ab, welche dann die Versendung besorgen.

3) Die Postanstalt bezieht den für Blätter nichtpolitischen Inhaltes bestimmten Rabatt von 20 Prozenten des Abonnementpreises (§. 36 der angeführten Bestimmungen) und liefert 80 Prozente des eingenommenen Abonnements an die Verwaltungen der Kreisamtsblätter ab.

4) Die Abgabe an die Abonnenten erfolgt, wie jene der Zeitungen, nach den §§. 49 u. ff. der mehrerwähnten Bestimmungen vom 10. Juni 1858.

II.

Hiebei finden jedoch folgende Modifikationen statt:

1) Die Bestellung und Bezahlung von Seite der Abnehmer in den Kreishauptstädten selbst und in jener Umgebung der letzteren, welcher keine Postanstalt näher liegt, geschieht bei den Verwaltungen der Kreisamtsblätter; die Zustellung erfolgt in der den örtlichen Verhältnissen angemessensten Weise durch Abholenlassen oder Austragen.

2) Die k. Landgerichte diesseits des Rheins nehmen die Zahlungen der in ihren Bezirken befindlichen, zur Abnahme der Kreisamtsblätter verpflichteten Pfarreien und Gemeinden in Empfang und bestellen nicht blos für sich, sondern auch für diese Pfarreien und Gemeinden

a) bei den an den Landgerichtssitzen befindlichen oder nächstgelegenen Postbehörden, oder

b) wenn sie selbst zu den im voranstehenden Ziffer 1 bezeichneten Abnehmern gehören, bei den Verwaltungen der Kreisamtsblätter.

Die Bestellung geschieht einfach durch Angabe der gewünschten Anzahl von Exemplaren ohne Nachweis der einzelnen Abonnenten.

Die bestellte Anzahl von Exemplaren wird an die Landgerichte abgegeben, welche sodann die Zustellung an die betreffenden Pfarreien und Gemeinden bewirken.

3) Die k. Forstämter diesseits des Rheins bestellen in ähnlicher Weise die für die Revierförster ihres Bezirke erforderlichen Exemplare, nehmen letztere in Empfang und bewirken deren Zustellung an die k. Revierförster.

III.

Die Behandlung der unentgeltlich abzugebenden Exemplare findet in nachstehender Weise statt:

Die Verwaltungen der Kreisamtsblätter übergeben jährlich den in den Kreishauptstädten befindlichen Postbehörden genaue Verzeichnisse der auswärtigen Empfänger jener Exemplare und liefern an diese Postbehörden die entsprechende Anzahl von Exemplaren unverpackt ab.

Die Postbehörden besorgen dann die Verpackung und Versendung, ohne daß sie eine Gebühr hiefür in Anspruch zu nehmen haben.

Die Zustellung an die in den Kreishauptstädten oder in deren nächster Umgebung befindlichen Empfänger wird von den Verwaltungen bewirkt.

IV.

Damit die Verwaltungen der Kreisamtsblätter erfahren, ob alle Diejenigen, welche das Kreisamtsblatt gegen Bezahlung abzunehmen verpflichtet sind, dasselbe auch wirklich bestellt haben, werden jenen Verwaltungen von den in den Kreishauptstädten befindlichen Postbehörden jährlich zu angemessener Zeit genaue Verzeichnisse der Abonnenten mitgetheilt.

Bezüglich der von den Landgerichten diesseits des Rheins für sich, dann für Pfarreien und Gemeinden bestellten Exemplare (oben Ziff. II. 2) genügt jedoch die Angabe: „Landgericht N. . . . . Exemplare." Von den Landgerichten wird dagegen erwartet, daß sie die Erfüllung der den Pfarreien und Gemeinden

Digitized by Google

bezüglich der Abnahme des Kreisamtsblattes obliegenden Verpflichtung genau überwachen.

V.

Die Anwendung der Bestimmungen über Spedition der Zeitungen durch die Post auf die Kreisamtsblätter bringt mit sich, daß wenigstens in jedem Kreise nur ein einziger Preis für das Exemplar bestehe, was gegenwärtig in mehreren Kreisen nicht der Fall ist.

Es werden nun folgende Preise festgesetzt:

1. für das Kreisamtsblatt von Oberbayern 4 fl. 30 kr.;
2. für das Kreisamtsblatt von Niederbayern 4 fl. — kr.;
3. für das Kreisamtsblatt der Pfalz 4 fl. — kr.;
4. für das Kreisamtsblatt der Oberpfalz und von Regensburg . . . . . 4 fl. — kr.;
5. für das Kreisamtsblatt von Oberfranken 4 fl. — kr.;
6. für das Kreisamtsblatt von Mittelfranken 4 fl. — kr.;
7. für das Kreisamtsblatt von Unterfranken und Aschaffenburg . . . . . 5 fl. 30 kr.;
8. für das Kreisamtsblatt von Schwaben und Neuburg . . . . . 4 fl. — kr.;

Diese Preise gelten für jeden zahlenden Empfänger, mag eine Versendung durch die Post stattfinden oder nicht. Sie dürfen ohne Genehmigung des unterzeichneten k. Staatsministeriums nicht geändert werden.

Voranstehende Bestimmungen kommen zum Erstenmale für die Behandlung des Jahrganges 1860 der Kreisamtsblätter in Anwendung.

München, den 29. Juli 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Bestellung, Versendung und den Preis der Kreisamtsblätter betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath v. Dillis.

Ad Num. 28,319.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die Militärentlaßscheine der Altersklassen 1836 und 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden werden hiemit angewiesen, die Militär-Entlaßscheine der definitiv militärdienstuntauglichen Conscribirten der Altersklassen 1836 und 1837 unfehlbar binnen 14 Tagen in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 5. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 28,314.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4./5. l. Mts. wurde Thierarzt Johann Gmeinder in Pfaffenberg als Agent der obenbezeichneten Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf statt des verlebten Agenten ꝛc. Seitz in Pfaffenberg bestätigt; was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, am 6. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 6188.

(Die Administration der allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungsanstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der durch allerhöchste Entschließung vom 5. Juli dieses Jahres neu ernannte k. Administrator Scheu in Nürnberg die Verwaltung der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten in Folge der geschehenen Amtseinweisung am 1. l. Mts. übernommen hat, wird dieses andurch von der unterfertigten Stelle zur Kenntniß der sämmtlichen protest. Dekanate und Pfarrämter diesseit des Rheins, sowie der sonst mit der kgl. Administration in Geschäftsberührung Kommenden gebracht.

Ansbach, den 4. August 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung,

das Militär-Anlehen von 1859 betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 1. l. Mts. (Reggsbl. S. 677—678) wird hiemit bekannt gemacht, daß die bisher gestattete Betheiligung bei dem Militäranlehen von 1859 mit theilweiser Erlage in Mobilisirungs-Obligationen nach erfolgter Realisirung des gesetzlichen Anlehens-Credits nunmehr gleichfalls geschlossen wurde.

München, den 28. Juli 1859.

Kgl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Stöger, Secretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 29. Juli 1859 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Plaibach, k. Landgerichts Kötzting, dem Priester Andreas Rösch, Kooperator in Mettenbach, k. Landgerichts Landshut, verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 65. Landshut, Sonnabend den 13. August **1859.**

Inhalt:

Die Kreis-Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der niederbayer'schen Brandversicherungs-Kassen pro 18⁵⁷/₅₈. — Curstren falscher Münzen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,972.

(Die Kreis-Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der niederbayerischen Brandversicherungs-Kassen pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift wird hiemit die bezeichnete Jahres-Rechnung nachstehend sammt der Spezifikation über die geleisteten Brand-Entschädigungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das am Schlusse des Vorjahres bestandene Assekuranzkapital hat sich im Laufe des Jahres 1857/58 um 1,235,790 fl. gemehrt, und am letzten September 1858 die Summe von 84,307,670 fl. entziffert, wovon

der I. Klasse 22,681,760 fl.,
„ II. „ 3,835,630 „
„ III. „ 13,905,270 „ und
„ IV. „ 43,885,010 „ angehören.

II.

Die Brand-Entschädigungen betragen für das Jahr 1857/58

150,421 fl. 29 kr. 6 hl.,

sohin gegen das Vorjahr mehr um 37,611 fl. 4 kr. 2 hl.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre 1857/58 auf 82 und die Zahl der beschädigten Gebäude-Inhaber auf 166 entziffert; es stellt sich sohin gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Minderung von 2, bezüglich der beschädigten Gebäude-Inhaber eine Mehrung von 20 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 61 Bränden unentdeckt geblieben, 8 Brandfälle sind durch Blitz, 3 durch Fahrlässigkeit, 5 durch fehlerhafte Bauart der Kamine, 1 durch mangelhafte Reinigung des Kamines, und 1 durch Selbstentzündung herbeigeführt worden. In drei Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Landshut, den 2. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

65

Digitized by Google

Rechnung

über die

ahmen und Ausgaben bei den Brandversicherungs-Cassen im Regierungsbezirke Niederbayern pro 1857/58.

A. Einnahmen.	Geld-Betrag. partial fl.	kr.	ht	total fl.	kr.	ht.
Aktiv-Rest vom Jahre $18^{56}/_{57}$	—	—	—	155005	18	3
Assekuranz-Beiträge für das Jahr $18^{57}/_{58}$:						
a) von der Versicherungs-Summe,						
b) von den Beischlags-Verhältniß-Kapitalien.						
I. Classe von 21,533 Gebäuden:						
ad a) aus 22,681,760 fl. / ad b) aus 1,351,144 fl. } zu 5 kr. vom Hundert . . .	20027	25	2			
II. Classe von 11,333 Gebäuden:						
ad a) aus 3,835,630 fl. / ad b) aus 134,532 fl. } zu 6 kr. vom Hundert . . .	3970	9	6			
III. Classe von 16,481 Gebäuden:						
ad a) aus 13,905,270 fl. / ad b) aus 776,634 fl. } zu 8 kr. vom Hundert . . .	19575	52	2			
IV. Classe von 130,007 Gebäuden:						
ad a) aus 43,885,010 fl. / ad b) aus 735,193 fl. } zu 9 kr. vom Hundert . . .	66930	18	2			
Summa a. 84,307,670 fl. 179,354 Gebäude.						
„ b. 2,997,503 fl.						
	—	—	—	110503	45	4
Zuschüsse von andern Regierungs-Bezirken	—	—	—	—	—	—
Vorschüsse aus Staats-Kassen	—	—	—	—	—	—
Beiträge zum Vorschußfonde	—	—	—	1395	13	4
Besondere Zuflüsse und zwar:						
a) zurückvergütete Entschädigungen	4202	56	4			
b) Einnahmen-Nachholungen	8	33	3			
c) Umlagen-Ueberschüsse	—	17	—			
d) Ordnungsstrafen	5	—	—			
e) Zinsen aus angelegten Geldern	2921	19	—			
				7138	5	7
Summa aller Einnahmen . . .	—	—	—	274042	23	2

Digitized by Google

Pos.	B. Ausgaben.	Geld-Betrag. partial fl.	kr.	hl.	totul fl.	kr.	hl.
I	Passiv-Rest vom Jahre $18^{56}/_{57}$	—	—	—	—	—	—
II	Brand-Entschädigungen, und zwar:						
	a) auf den Bestand der Vorjahre	18709	17	6			
	b) für das Jahr $18^{57}/_{58}$ laut der beigefügten Specification.	131712	12	—	150421	29	6
III	Zuschüsse an andere Regierungs-Bezirke	—	—	—	—	—	—
IV	Rückzahlung von Vorschüssen der Staatskasse	—	—	—	—	—	—
V	Einhebungs-Gebühren für die äußeren Beamten und Gemeinde-Vorsteher, und zwar:						
	a) von 110,503 fl. 45 kr. 4 hl. ordentliche Konkurrenz und						
	b) „ 1,395 fl. 13 kr. 4 hl. Vorschußfondsbeiträge						
VI	in Sa. von 111,898 fl. 59 kr. — hl. 4 hl. vom Gulden	—	—	—	932	29	4
VII	Geldlieferungs-Gebühren, Postporto und Botenlöhne	—	—	—	105	2	—
	Besondere Ausgaben, und zwar:						
	a) Anschaffung von Formular-Papieren	585	37	4			
	b) Geldverpackungskosten	32	54	—			
	c) Buchbinderlöhne	214	8	—			
	d) Inventars-Gegenstände	12	26	—			
	e) Verlust durch Münz-Devalvation	254	30	6			
					1099	36	2
	Summa aller Ausgaben	—	—	—	152558	37	4

C. Abgleichung.

	Einnahmen	—	—	—	274042	23	2
	Ausgaben	—	—	—	152558	37	4
	Activ-Rest	—	—	—	121483	45	6

Landshut, den 2. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Digitized by Google

Specification

der

im Regierungs-Bezirke Niederbayern im Jahre 1857/58 geleisteten Brand-Entschädigungen.

Bezeichnung der Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Bogen	Mariaposching	Aigner, Joseph	—	—	150	—
Eggenfelden	Geratskirchen	Pelzberger, Joseph	—	—	150	—
Landau	Ganaker	Ittlinger, Franz	—	—	2812	40
Mainburg	Tegernbach	Maier, Xaver	—	—	400	—
Mallersdorf	Haindsbach	Eggenhofer, Wolfgang	800	—		
	Laberweinting	Dirmaier, Sebastian	800	—		
		Fischer, Franz	1460	—		
		Heinkirchner, Joseph	400	—		
		Fallermaier, Johann	1100	—		
		Meindl, Michael	48	57½		
		Putz, Georg	12	10½	4621	7½
Osterhofen	Langenisarhofen	Hundsrucker, Johann	—	—	376	—
Pfarrkirchen	Neuhofen	Ottenberger, Joseph	—	—	360	48
Rottenburg	Hohenthann	Kastl, Michael	600	—		
		Schmalhofer, Joseph	300	—		
		Greitinger, Georg	1230	—		
		Rauchenecker, Nicolaus	5614	13	7744	13
Vilshofen	Egglham	Bichelmaier, Johann	17	13		
		Müller, Johann	481	38		
		Biermaier, Andreas	21	58		
	Albersdorf	Kapfhammer, Math.	171	34		
	Altersbach	Griesbacher, Joseph	182	26		
		Gaith, Georg	925	34		
		Fuchs, Johann	284	54		
		Kastenmaier, Johann	5	48		
		k. Aerar	3	24	2094	29
		Summa A.	—	—	18709	17½
B. Vom Jahre 1857/58.						
Abensberg	Gögging	Frit, Sebastian	491	33		
		Penzkofer, Georg	12	25½		
		Gigl, Maximilian	500	—		
	Schwaig	Reischl, Anton	2346	15		
	Aunkofen	Scheid, Andreas	3810	45	7160	58½
Bogen	Bogen	Schmauß, Georg	—	—	91	12
Deggendorf	Schaching	Anzenberger, Michael	—	—	200	—

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Bet fl.	kr.
Dingolfing . .	Puchhausen . . .	Lichtinger, Mathias	3678	15
		Reithmaier, Jakob	400	—
Grafenau . . .	Oswald	Rothkopf, Benno	236	30
	Schönanger . . .	Vorleitner, Anton	100	—
		Blechinger, Johann	2	30
Griesbach . . .	Karpfham . . .	Maierhofer, Georg	—	—
Hengersberg . .	Taiding	Habereder, Joseph	2000	—
	Rabin	Matschilles, Sebastian . . .	859	31½
Kötzting . . .	Kötzting	Kollmaier, Christian	6100	—
		Geispieler, Jakob	374	30
		Brunner, A. M.	16	55
	Voggendorf . . .	Stöger, Joseph	4	21
Landau . . .	Oberhausen . . .	Schreiner, Johann	766	15
	Altenbuch . . .	Reicheneder, Leonhard . . .	500	—
	Zeholfing . . .	Herndl, Joseph	200	—
	Haindlfing . . .	Zierer, Simon	900	—
		Hopfensberger, Jakob . . .	608	—
		Strohmaier, Joseph	1872	31
		Kehl, Anton	1000	—
		Hafner, Joseph	2000	—
		Leibl, Georg	2275	—
		Limbrunner, Sebastian . . .	1850	—
		Schwarzmüller, Joseph . . .	2500	—
		Holzer, Georg	700	—
		Wimmer, Mathias	700	—
Landshut . . .	Widdersdorf . .	Berger, Mathias	700	—
	Mettenbach . . .	Kollmannsberger	400	—
	Oberaichbach . .	Niedermaier, Benno	200	—
		Weindl, Thomas	500	—
		Denerl, Elise	400	—
		Schmid, Gregor	9	31
	Petersglaim . . .	Heilmeier, Martin	582	12
	Ergolding . . .	Schmid, Martin	766	8
	Viecht	Bachmaier, Andreas	1047	6
	Berg	Faistenhammer, Joseph . . .	527	54
Mainburg . .	Rudertshausen . .	Wohlschlager, Joseph . . .	1000	—
	Affeltshausen . .	Hillmaier, Andreas	600	—
Mallersdorf . .	Schierling . . .	Hofmeister, Johann	—	—
Mitterfels . .	Falkenfels . . .	Griesbeck, Wolfgang	50	—
	Mitterfels . . .	Sonauer, Jakob	500	—

Digitized by Google

Bezeichnung der	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
.	Anning	Handler, Sebastian	200	—		
	Kürzing	Weber, Andreas	680	—		
		Weismaier, Michael	500	—		
		Mittermaier, Lorenz	30	18		
	Buchhofen . . .	Maidl, Georg	1500	—	2910	18
.	Ehrlfing	Krompaß, Benedict	456	3		
	Neukirchen . . .	Antesberger, Martin . . .	25	—		
		Huber, Sebastian	1315	30		
	Sulzbach . . .	Prieler, Benedict	1520	—		
		Thurner, Michael	937	48		
		Absmaier, Michael	1260	—	5514	21
.	Röham	Murauer, Katharina	100	—		
	Zedersburg . . .	Maier, Andreas	850	—		
		Lempertseder, Lorenz . . .	800	—		
		Massinger, Philipp	6	—	1756	—
.	Raindorf . . .	Schiller, A. M.	665	9		
	Frauenau . . .	Poschinger, Michael	500	—		
	Rinchnach . . .	Ellerbeck, Lorenz	7	30		
	Bischofsmais . .	Eder, Wolfgang	342	33		
	Bärndorf . . .	Vornehm, Michael	350	—		
		Brückl, Balthasar	165	—		
		Schreiner, Michael	1	—	2031	12
.	Oberhatzkofen . .	Oberhofer, Theres	33	51¼		
	Hebramsdorf . .	Gemeinde	2	12½	36	3¾
.	Malching . . .	Holzapfel, Franz	97	55		
	Rothalmünster . .	Pisani, Ad.	547	30		
		Jodlbauer, Michael	58	12		
		Steinleitner, Jakob	6000	—		
		Glas, Martin	7200	—		
		Ostermaier, Michael	5000	—		
		Feutsch, Carl	5766	5		
		Grabinger, Georg	900	41		
		Böck, Georg	800	—		
		Meisenecker, Chrys.	800	—		
		Bauer, Carl	1000	—		
		Lindlmaier, Andreas	1517	13		
		Weinmüller, Georg	700	—		
		Maier, Anton	100	—		
		Maier, Peter	300	—		
		Kaiser, Michael	2040	—		
		Halbedel, Johann	1500	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Le fl.
Rothalmünster	Rothalmünster	Pfeiffer, Paul	1000	—	
		Eichelseder, Joseph	1410	49	
		Lackner, Martin	1500	—	
		Friedhaber, Georg	1165	20	
		Schmalzgruber, Rupert	550	—	
		Markts-Gemeinde	54	7	40007
Simbach	Kirchdorf	Lunger, Sebastian	729	37	
		Kronawitter, Kaspar	3190	—	
		Huber, Johann	729	32	
	Eggstetten	Diensthuber, Sebastian	244	19	4893
Straubing	Unterparkstetten	Schötz, Mathias	600	—	
	Hankofen	Wurm, Georg	1200	—	
		Groß, Georg	600	—	
		Schweickel, Joseph	1450	—	
		Simbeck, Peter	500	—	
		Sturm, Georg	2000	—	
		Haselbeck, Joh. Bapt.	4312	54	
		Stainer, Georg	1536	—	
		Rabel, Joseph	75	—	
		Kirchenstiftung	72	—	
	Aiterhofen	Reisinger, Johann	524	—	
		Nißl, Johann	51	31	
		Deinhart, Magdalena	30	—	
		Kirner, Franz	18	25	12969
Viechtach	Kirchaitnach	Baier, Joseph	30	—	
		Englmaier, Johann	5	40	
	Moosbach	Steger, Johann	500	—	535
Vilsbiburg	Wolferting	Wallner, Elise	587	39	
	Holzhausen	Zeiler, Joseph	1794	57	
	Altfraunhofen	Preninger, Pet., Rel.	1891	12	
	Bonbruck	Edel, Sebastian	200	—	
	Wolferting	Schachtl, Joseph	200	—	
	Vilsbiburg	Hofreiter, Clara	400	—	
		Urban, August	1500	—	
		Neuhofer, Anton	2000	—	
		Wimmer, Jakob	600	—	
		Huber, Georg	500	—	
		Maier, Michael	700	—	
		Pleninger, Mathias	79	8	
		Lehrmann, Georg	50	—	
		Auer, Johann	7	24	

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Vilsbiburg . .	Vilsbiburg	Auer, Martin	150	—		
		Schattenkirchner, Mark. . . .	300	—	10960	20
Vilshofen . . .	Altersbach . . .	Kantner, Johann	1788	2		
	Aidenbach . . .	Lasser, Joh. Nep.	367	50		
	Walchsing . . .	Wagner, Ignaz	200	—		
		Lang, Joseph	200	—		
		Kastenhuber, Franz	600	—		
	Egglham	Bauer, Johann	860	—		
	Alkofen	Osterholzer, Peter	291	—	4306	52
Wegscheid . .	Thalberg . . .	Kinateder, Paul	—	—	570	—
Landshut . . .	Landshut	Springer, Georg	—	—	28	4½
		Summa B.	—	—	131712	12
		Hiezu „ A.	—	—	18709	17½
		Gesammt-Summe	—	—	150421	29½

Ad Num. 27,731.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren von falschen Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut vorliegenden Anzeigen coursiren in der Gegend von Brückenau falsche bayerische Einkreuzerstücke, welche aus Zinn bestehen und in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen sind; dieselben sind außer an ihrem stumpfen Gepräge und der grauen Farbe auch daran als falsch zu erkennen, daß sie sich leicht biegen lassen.

Weiters wurde beim kgl. Landgerichte Pegnitz im Laufe des Monates Juni l. Js. von einem unbekannten Fremden ein falsches Guldenstück verausgabt. Dasselbe besteht aus Zinn und ist von einem ächten Stücke abgegossen, die Randvertiefungen sind nirgends eingeschlagen. Diese Münze trägt übrigens durch ihre Farbe, das stumpfe Gepräge und den Mangel eines Klanges die Kennzeichen der Unächtheit an sich.

In Weilheim wurde endlich zu Ende des Monats Jäner l. Js. ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1793 verausgabt.

Derselbe bestand aus einer Legirung von Kupfer und Zinn, war mit falschen Stempeln geprägt, und an der Oberfläche versilbert.

An der röthlichen Farbe war dessen Unächtheit leicht erkennbar.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Späheverfügung und vorschriftsgemäßen Einschreitung im Entdeckungsfalle angewiesen.

Landshut, den 9. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 4. August 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	95¾
" à 4½ %	98¼	—
" à 4½ % halbjährig	—	98
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	100½
" à 5 % . . neue detto . .	—	100½
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	95¾
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	806	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	99¼	—
" " mit 25 % Einzahlung	98	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 8. August 1859.	Waizen	—	144	144	143	1	14	2	11	36	10	5	—	—	—	36
		Korn	—	9	9	7	2	10	—	9	52	9	47	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	17	3	55	6	11	1	29	—	—
Deggendorf	Vom 9. August 1859.	Waizen	26	290	316	302	14	12	47	11	27	9	29	—	—	—	48
		Korn	—	65	65	65	—	8	—	7	49	7	30	—	8	—	—
		Gerste	—	8	8	1	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	131	131	121	10	7	18	6	47	6	33	—	44	—	—
Dingolfing	Vom 9. August 1859.	Waizen	—	43	43	43	—	13	—	9	—	8	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 9. August 1859.	Waizen	—	63	63	63	—	10	30	10	—	9	—	—	—	—	15
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	42
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 4. August 1859.	Waizen	—	12	12	12	—	14	—	11	44	11	16	—	28	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	9	36	—	—	—	—	—	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	12	7	57	7	15	—	40	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 8. August 1859.	Waizen	—	400	400	400	—	13	39	11	47	9	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. August 1859.	Waizen	103	1286	1389	1377	12	14	46	12	9	10	32	—	—	1	13
		Korn	7	77	84	81	3	8	45	8	58	8	4	—	—	—	7
		Gerste	15	22	37	3	34	11	30	9	24	9	—	—	—	—	—
		Haber	37	242	279	227	52	8	15	8	10	7	30	—	28	—	—
Mainburg	Vom 9. August 1859.	Waizen	3	217	220	220	—	14	3	11	42	10	19	—	—	—	25
		Korn	—	9	9	5	4	10	—	9	34	9	28	—	—	1	—
		Gerste	—	4	4	3	1	9	30	9	3	8	36	—	—	—	—
		Haber	—	5½	5½	5½	—	8	6	8	2	7	43	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 9. August 1859.	Waizen	2	239	241	239	2	14	33	11	40	9	15	—	2	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	10	30	10	—	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	9	—	8	26	7	40	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	23	1	7	56	7	28	7	—	—	7	—	—
Passau	Vom 9. August 1859.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	9	30	—	—	3	30	—	—
		Korn	—	43½	43½	43½	—	8	31	8	15	7	55	—	—	—	33
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7½	140	147½	98½	49	7	5	6	49	6	36	—	12	—	—
Pfeffenhausen	Vom 8. August 1859.	Waizen	—	23	23	23	—	13	30	11	30	10	—	—	—	—	33
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	30	8	2	7	9	—	34	—	—
Pilsting	Vom 9. August 1859.	Waizen	—	99	99	99	—	14	—	10	45	7	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. August 1859.	Waizen	22	1657	1679	1547	132	13	49	10	36	9	19	—	32	—	—
		Korn	—	173	173	173	—	9	3	8	37	8	9	—	—	—	10
		Gerste	—	70	70	70	—	8	49	8	22	7	36	—	—	—	7
		Haber	89	206	295	279	16	7	51	7	19	6	56	—	27	—	—
Vilshofen	Vom 10. August 1859.	Waizen	150	362	512	458	54	14	17	13	15	11	17	—	—	—	15
		Korn	3	16	19	19	—	8	15	8	3	7	57	—	11	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	7	3	6	9	5	47	—	34	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 66. Landshut, Mittwoch den 17. August 1859.

Inhalt:

Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1859. — Die Anwendung von Filzpappe zu Dachungen. — Die Verpflichtung der Flurwächter in der Eigenschaft als Organe des Forstschutzes. — Die Kosten auf Einquartirung und Verpflegung des mobilen k. Armeekorps. — Die Verbuchung der Untersuchungskosten-Vorschüsse durch die Taxämter. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,354.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 21. d. Mts. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 mit 94 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, in München abgehalten werden. Diejenigen Kandidaten der Philologie, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen, worauf ihnen sodann die Entscheidung über ihre Zulassung zur Prüfung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zugefertiget werden wird.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. J. bei dem genannten kgl. Staats-Ministerium einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere philologischen Wissenschaften, sowie über ein entsprechendes sittliches Betragen beizulegen.

Die Kandidaten haben ferner darin ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, an welchen sie die lateinische Schule und das Gymnasium besucht, das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie letzteres absolvirt, die Universitäten, welche sie frequentirt haben, anzugeben, und zugleich zu bemerken, womit sie sich nach Beendigung ihrer Universitätsstudien, falls sie die Prüfung nicht unmittelbar nach denselben bestehen, beschäftiget, und ob sie bereits frühere Prüfungen in

Digitized by Google

Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge.

Eine Prüfung für das mathematische Lehramt wird in diesem Jahre nicht abgehalten.

Landshut, den 28. Juli 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Ad Num. 28,489.

An die kgl. Landgerichte Niederbayerns, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Anwendung von Filzpappe zu Dachungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. d. Mts. Nr. 14,203 wurde in neuerer Zeit wahrgenommen, daß Filzpappe zu Dach-Eindeckungen verwendet worden ist. Da nun aber die Filzpappe lediglich aus Abfällen der Hanfspinnerei hergestellt wird, indem diese Abfälle durch Walzen zu Platten geformt und diese sodann durch Theer gezogen und auf einander gepreßt werden, so ist dieses Material wenig geeignet, den Einflüssen der Witterung zu widerstehen, und erweicht in der Nässe, selbst wenn es alljährlich wiederholt mit Theer angestrichen wird.

Ueberdieß muß die Feuergefährlichkeit der Filzpappe jener der Schindeln wenigstens gleichgeachtet werden.

Hiernach darf die Filzpappe durchaus nicht mit der Steinpappe gleichgestellt werden, die nach der Verfügung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Juni 1858 (ausgeschrieben unterm 7. desf. Mts. im niederbayerischen Kreisamtsblatte Nr. 47 S. 735) bezüglich der Feuer-Versicherung dem Ziegelmaterial gleich zu achten ist, während die Filzpappe nach der am 28. v. Mts. im Kreisamtsblatte von Niederbayern Nr. 62 S. 923 veröffentlichten Ministerial-Entschließung vom 22. desf. Mts. lediglich mit den Schindeln in dieselbe Klasse zu reihen ist.

Das kgl. Staatsministerium des Innern sah sich veranlaßt, auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen, und hiebei zu bemerken, daß unter den dargestellten Verhältnissen die Verwendung von Filzpappe zu Dach-Eindeckungen auch in baupolizeilicher Beziehung genau sowie die Verwendung von Schindeln zu behandeln ist, und daher nur in außerordentlichen Fällen und im Wege der Dispensation zugelassen werden kann.

Landshut, den 9. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Ad Num. 28,620.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verpflichtung der Flurwächter in der Eigenschaft als Organe des Forstschutzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 5. laufenden Monats Nachstehendes zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet:

Im Art. 119 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 ist eine bestimmte Form für die eidliche Verpflichtung der zur Handhabung der Forstpolizei aufgestellten Hilfspersonen vorgeschrieben, diese Verpflichtungsform hat jedoch, wie dort ausgesprochen ist, nur dann einzutreten, wenn die betreffenden Hilfspersonen nicht schon vermöge ihres Diensteseides zur Anzeige der Polizeiübertretungen überhaupt oder der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind. —

In Nr. 2 des Art. 113 des Forstgesetzes sind nun auch die Flurwächter als Hilfspersonen zur Hand-

habung der Forstpolizei bezeichnet und es ist hiedurch die Nothwendigkeit begründet, daß sie in einer dem Art. 119 entsprechenden Weise verpflichtet werden; da jedoch die Flurwächter zunächst nicht für den Forstschutz aufgestellt werden, dieser Schutz vielmehr nur einen Theil ihrer Funktion bildet, so erscheint es nicht angemessen, daß deren Verpflichtung in der durch Art. 119 für das eigentliche Forstschutzpersonale bestimmten Form erfolge, es muß vielmehr für entsprechend erachtet werden, daß in den Dienstеid der Flurwächter die Verpflichtung zur Anzeige der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel aufgenommen werde.

Diesem zufolge ist für die Zukunft die den Flurwächtern nach Art. 113 des Forstgesetzes zukommende Eigenschaft bei der eidlichen Verpflichtung derselben zu berücksichtigen und die Beeidigung der Flurwächter, wo dieselbe etwa bisher unterblieben sein sollte, sofort nachträglich vorzunehmen.

Landshut, den 11. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,621.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Kosten auf Einquartirung und Verpflegung des mobilen k. Armeekorps betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. ds. Nr. 14,712 werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden als Marschkommissariate hiemit beauftragt, über sämmtliche auf die Einquartierung, Verpflegung und Vorspann des mobilen k. Armeekorps erlaufene Kosten, bis einschlüßig des Rückmarsches der dazu gehörigen Truppen-Abtheilungen in ihre Garnisonsorte, alsbald gesonderte Kostenliquidationen nach Vorschrift aufzustellen und an die unterfertigte Stelle vorzulegen.

Jene Marschkommissariate, bei welchen sich derartige Kosten nicht ergaben und resp. durch den Rückmarsch ergeben, haben Fehlanzeigen zu erstatten.

Landshut, den 11. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,646.

An sämmtliche allgemeine k. Tarämter von Niederbayern.

(Die Verbuchung der Untersuchungskosten-Vorschüsse durch die Tarämter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen allgemeinen kgl. Tarämtern von Niederbayern wird im Nachstehenden die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanze vom 8. d. Mts. im Abdruck zur Nachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 12. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8720.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Durch den §. 6 Nro. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1855 über die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände bei den k. Landgerichten und den Kreis- und Stadtgerichten (nun Bezirksgerichten) ist den k. Tarämtern die Buchführung über Criminal- und Polizei-Untersuchungs-Kosten-Vorschüsse übertragen worden.

Bei dem Vollzuge dieser Bestimmung hat sich in Folge einer verschiedenartigen Auffassung derselben die Wahrnehmung ergeben, daß die Vormerkungsbücher der k. Tarämter über die Untersuchungskosten-Vorschüsse

Digitized by Google

mit jenen der k. Rentämter häufig nicht übereinstimmen und es wurde deshalb in Antrag gebracht, diese Buchführung den k. Taxämtern gänzlich zu erlassen, da sie nicht nothwendig sei.

Nachdem nun sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins über diesen Antrag mit ihren Gutachten einvernommen worden sind, werden zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung und einer möglichsten Vereinfachung dieser Buchführung nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern nachstehende Vollzugsvorschriften ertheilt.

Bei der in Rede stehenden Buchführung über die Untersuchungskosten-Vorschüsse ist vor allem zu unterscheiden zwischen

1) jenen Taxämtern, welche sich lediglich mit der Verbuchung der Untersuchungskosten-Vorschüsse zu befassen haben, und

2) jenen, welche, weil sich am Gerichtssitze keine Rentämter befinden, für diese Untersuchungskosten Vorschüsse aus den Taxgefällen zu leisten haben.

Was nun

ad 1) die Untersuchungskosten-Vorschüsse anbelangt, so sind hiebei die Arrestverpflegungskosten-Vorschüsse, welche zunächst auch die allerhöchste Verordnung vom 15. Juni 1855 im Sinne hat, von den übrigen hie und da vorkommenden Vorschüssen für Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, dann für Diäten und Reisekosten der Untersuchungsrichter und ihrer Aktuare zu trennen. Die Verbuchung der erstgenannten der Arrestverpflegskosten-Vorschüsse kann den Taxämtern nicht erlassen werden, denn dieselbe bildet nicht blos ein Control-Mittel für die von den k. Rentämtern hiefür geleisteten Vorschüsse, sondern dient auch zur Controle für die k. Land- und Bezirksgerichts-Vorstände über den jeweiligen Stand und Umfang der von ihnen ausgestellten Haftscheine und ist dafür dieselben um so nothwendiger, als ihnen auch die Haftung für die angewiesenen Arrestverpflegungskosten-Vorschüsse obliegt. Wenn daher den k. Taxämtern die Buchführung hierüber abgenommen werden wollte, so müßte dieselbe den Gerichtsvorständen übertragen werden, wodurch aber nicht eine Geschäftsvereinfachung erzielt, sondern vielmehr den Gerichtsvorständen ein neues, für dieselben nicht passendes Geschäft zugetheilt würde, was voraussichtlich zu vielfachen Anständen führen würde.

Auch ist die taxamtliche Buchführung noch geboten zur Controle über die Refundirung der Kosten-Vorschüsse in jenen Fällen, wo die Verpflegskosten von den Verurtheilten oder deren alimentationspflichtigen Verwandten zu tragen sind.

Aus allen diesen Erwägungen kann daher den k. Taxämtern die Verbuchung der Arrest-Verpflegs-Kosten-Vorschüsse nicht erlassen werden.

Was dagegen die von den k. Rentämtern zu leistenden Vorschüsse für Entschädigungen der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen, dann für Diäten und Reisekosten der Untersuchungsrichter und ihrer Aktuare betrifft, so erlangen die Taxämter von denselben in der Regel gar keine Kenntniß, weil die desfallsigen Anweisungen von den Empfängern unmittelbar den treffenden k. Rentämtern zur Honorirung übergeben werden.

Die Taxämter befinden sich daher nicht in der Lage, hierüber vollständige, mit den Verzeichnissen der k. Rentämter übereinstimmende Vormerkungen zu führen und es kann bezüglich dieser Vorschüsse die Verbuchung der k. Rentämter um so mehr für genügend erachtet werden, als die befraglichen Vorschüsse auch aus den Untersuchungsakten zu ersehen sind, was bei den Arrestverpflegskosten nicht der Fall ist.

ad 2) Für diejenigen Taxämter endlich, welche gemäß Art. IX Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848, die Entschädigungen der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen aus den Taxgefällen vorzuschießen haben, weil sich am Gerichtssitze kein Rentamt befindet, ist die Führung eines Haupt- oder Control-Buches über diese Vorschüsse nicht erforderlich, sondern es genügt die Führung eines Tagebuches, da die aus den Taxgefällen geleisteten Vorschüsse dem einschlägigen Rentamte sofort wieder zugerechnet werden müssen, und sonach nur durchlaufende Posten bilden.

München, den 8. August 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten

Befehl.

Pfeufer.

An die kgl. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern. Die Verbuchung der Untersuchungskosten-Vorschüsse durch die k. Taxämter betreffend.

Durch den Minister des General-Sekretär: An dessen Statt der k. Rath Steinheil.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 67. Landshut, Sonnabend den 20. August **1859.**

Inhalt:

Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Thyrnau, k. Landgerichts Passau I. — Die Zulassung von nachträglichen Abgeboten nach geschehener öffentlicher Verakkordirung von Stiftungsbauten. — Beschädigungen durch Hochwasser im Landgerichtsbezirk Oberviechtach. — Agenturen der Lebensversicherungs- und Sparkassa-Tontinen-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene, in specie die Landesverweisung des ledigen Adalbert Schweh (Wagtinh Siwec) aus Zarau, k. k. Bezirksamtes Horazdowitz, der Kreisbehörde zu Pisek in Böhmen. — Abhanden gekommene Reiselegitimation. — Blei-Intoxikation durch Schnupf-Tabak. — Die Besetzung der Elementar-Lehrerstelle am k. Erziehungs-Institute für krüppelhafte Knaben in München. — Das Lehr- und Lesebuch von H. K. Schneider. — Tantiemen der Rentbeamten an den für Uferschutz bestimmten Kreisfonds. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,809.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Thyrnau, k. Landgerichts Passau I betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Joseph Linsmayer auf den erledigten ärztlichen Distrikt Vilshofen ist die Stelle eines praktischen Arztes in Thyrnau, k. Landgerichts Passau I, in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, am 13. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,016.

An die sämmtlichen kgl. Landgerichte und Baubehörden Niederbayerns, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Zulassung von nachträglichen Abgeboten nach geschehener öffentlicher Verakkordirung von Stiftungsbauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer Beschwerde wegen Zulassung eines nachträglichen Abgebotes nach geschehener öffentlicher Verakkordirung einer Stiftungsbaute hat das k. Staatsministerium des Innern inhaltlich höchster Entschließung vom 9. d. Mts. Nr. 14,494 angeordnet, daß in allen Fällen von Stiftungsbauten, bei welchen die Zulassung nachträglicher Abgebote im Interesse der Sache räthlich erscheint, der Vorbehalt solcher Nachgebote in einem bestimmten Termine in dem Bedingnißhefte ausdrücklich Aufnahme finde.

Digitized by Google

Die obenbezeichneten Unterbehörden werden hievon zur Nachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, künftig allenfallsigen Nachgeboten, deren Zulässigkeit nicht ausdrücklich in dem Bedingnißhefte erwähnt ist, eine Berücksichtigung nicht zuzuwenden. —

Landshut, den 13. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 28,996.

An die kgl. Landgerichte Niederbayerns, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Beschädigungen durch Hochwasser im Landgerichtsbezirke Oberviechtach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge mehrerer am 3. Juni l. Js. gefallener wolkenbruchähnlicher Gewitterregen schwoll der Traunitzbach zu einer seit Menschengedenken unerhörten Höhe an, riß in den ohnehin sehr verarmten Ortschaften Wildstein, Wildeppenried, Fuchsberg, Teunz und Höcherlmühle, k. Ldg. Oberviechtach, einige Gebäude gänzlich fort und beschädigte andere in der Art, daß die amtlichen Schadenserhebungen die Summe von 16,010 fl. 36 kr. erreichten, außerdem wurde ein großer Theil der Ernte durch gleichzeitigen Hagelschlag zerstört.

Seine Majestät der König haben in huldreichster Berücksichtigung des hiedurch herbeigeführten außerordentlichen Nothstandes zur Unterstützung der hievon Betroffenen die Veranstaltung einer Collekte in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, Mittelfranken und Oberpfalz und Regensburg allergnädigst zu genehmigen geruht.

Es ergeht demnach in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. dß. Mts. Nro. 14,481 an die obenbezeichneten Behörden der Auftrag, die Vornahme der Sammlung in den sämmtlichen niederbayer'schen Gemeinden vollziehen zu lassen, und die eingehenden Sammelgelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Das Sammlungs-Ergebniß ist binnen 6 Wochen anher zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 14. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,315.

(Agenturen der Lebensversicherungs- und Sparkassa-Tontinen-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. Mts. wurde der Landgerichtsthierarzt Johann Gmeinder von Pfaffenberg als Agent der Lebensversicherungs- und Sparkassa-Tontinen-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank statt des verlebten Agenten ꝛc. Seitz von dort bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. —

Landshut, den 14. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,146.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene, in specie die Landesverweisung des ledigen Adalbert Schwetz (Wagtiuh Siwec) aus Zaraw, k. k. Bezirksamtes Horazdowitz, der Kreisbehörde zu Pisek in Böhmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beschluß des k. Landgerichts Kemnath vom 26. v. Mts. wurde Adalbert Schuster-Schwetz (Wag-

Digitized by Google

tiuh Siwec) von Zarau, k. k. Bezirksamtes Horazdowitz, der Kreisbehörde Pisek in Böhmen, nachdem sich dessen frühere Angaben, daß er Adalbert Schiener heiße und aus Frankreich sei, als falsch erwiesen haben, wegen Vagirens und Mangels einer Legitimation mit Arrest bestraft, als sicherheitsgefährlicher Vagant des Landes verwiesen und über die Gränze geliefert.

Den obengenannten Behörden wird hievon behufs des vorgeschriebenen Verfahrens Kenntniß gegeben, und nachstehend das Signalement dieses Individuums beigefügt.

Landshut, den 14. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement.

Adalbert Schwetz ist 5′ 6″ groß, 23 Jahre alt, hat schwarze Haare, länglichtes Gesicht, braune Augen, aufgeworfenen Mund, breites Kinn. Derselbe schielt, und sein rechter Fuß ist krumm.

Derselbe trägt am Leibe eine schwarztuchene Kappe, gelbe Weste, einen braunen Tuchrock, eine schwarz und grau gehäufelte Sommerhose von Wolle und alte zerrissene Stiefel.

Ad Num. 27,714.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Abhandengekommene Reiselegitimation betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird nachstehend die Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. Innern, vom 27. v. Mts. zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 16. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 33,881.

An sämmtliche Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Abhanden gekommene Reiselegitimation betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des kgl. Landgerichts Regenburg kam der Reisepaß des Taglöhners Franz Josef Deubzer von Waltershof, kgl. Landgerichts Walfassen, dd. 12. Juli 1859, im Wirthshause zu Schö ach am 20. desselben Monats entweder aus Versehe oder durch Entwendung in die Hände eines unbekan ten mit weißer Hose und sommerzeugenen Janker b kleideten Burschen.

Die vorgenannten Behörden erhalten daher de Auftrag, hienach sofort Spähe zu verfügen und g gebenen Falls die weiter geeigneten Maaßnahmen treffen, gleichzeitig aber hieher Anzeige zu erstatten.

Regensburg, den 27. Juli 1859.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
Lindner.
Pfriem, Sekr.

Ad Num. 29,156.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörde von Niederbayern.

(Blei-Intoxikation durch Schnupftabak betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe unter dem 11. Mts. durch die kgl. Staatsministerien des Inner dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten e lassene höchste Entschließung wird im Nachfolgend zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung öffentli bekannt gemacht.

Landshut, den 16. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 14,898.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Erhebungen und Untersuchungen, welche seit ängerer Zeit darüber gepflogen worden sind, ob die n Blei oder verzinntes Blei verpackten Schnupftabake Blei enthalten und ob dieser Bleigehalt durch das Verpackungsmaterial an den Tabak gelange, haben ur bestimmtesten Bejahung dieser beiden Fragen geführt.

Da nun der Bleigehalt im Tabak, selbst wenn r nur gering ist, durch häufigeren und länger fortesetzten Tabakgenuß für die Gesundheit sehr leicht die hädlichsten Folgen hat, so sehen sich die unterzeichneten Staatsministerien von Sanitätspolizeiwegen veranlaßt, ie fernere Verwendung von Blei und verzinntem Blei zur Verpackung von Schnupftabak unbedingt zu erbieten, und es dürfen hiernach fortan Schnupfabake in solcher Verpackung weder in den Handel ebracht noch in demselben geführt werden.

Zur Aufrechthaltung dieser Anordnung sind die orschriftsmäßigen zeitweisen Visitationen der Tabak-Verufslokale auch auf die genaue Controle der Verackungsweise des Schnupftabakes auszudehnen, und beim Vorfinden einer verbotwidrigen Verpackung nachsichtlich gegen die betreffenden Handelsleute mit gemessener Strafe, und insbesondere auch in dem alle, wenn bei der chemischen Untersuchung der Tak bereits Bleigehalt zeigt, mit der Confiskation rzuschreiten.

Hiernach haben die k. Regierungen das Weitere verfügen.

München, den 11. August 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Intorikation durch Schnupf-Tabak betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär An dessen Statt der Ministerialrath v. Dillis.

Ad Num. 29,072.

(Die Besetzung der Elementar-Lehrerstelle am k. Erziehungs-Institute für krüppelhafte Knaben in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem k. Erziehungs-Institute für krüppelhafte Knaben in München ist die Stelle des Elementarlehrers in Erledigung gekommen, mit welcher Stelle eine jährliche Funktionsremuneration von 200 fl. nebst freier Verpflegung und Wohnung verbunden ist, wobei noch bemerkt wird, daß dem Elementarlehrer auch die Ertheilung des Gesangsunterrichtes im Institute übertragen wird, — wenn ausreichende Befähigung hiefür nachgewiesen werden kann.

Neben der Ertheilung des Elementar-Unterrichtes liegt diesem Lehrer in Unterordnung unter dem Institutsvorstande noch die Mitaufsicht über die Zöglinge ob und derselbe ist außerdem noch gehalten, den Vorstand bei den schriftlichen und rechnerischen Arbeiten zu unterstützen.

Die Bewerber um diese Stelle, welche übrigens unverehelicht sein müssen, haben ihre desfallsigen Gesuche nebst den nöthigen Belegen und Zeugnissen über entsprechende Vorbildung im deutschen Schulfache und über streng sittliches Verhalten binnen 14 Tagen bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in München vorzulegen.

Landshut, den 16. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,078.

An sämmtliche Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen, sowie an die Stadtschulen-Commissionen in Niederbayern.

(Das Lehr- und Lesebuch von H. K. Schneider betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-

Digitized by Google

Angelegenheiten ddo. 11. dieß werden sämmtliche vorbezeichnete Schulbehörden auf das von dem großherzoglich hessischen Reallehrer Karl Schneider zu Alzei verfaßte „Lehr- und Lesebuch für die oberste Klasse der Volksschule in Landwirthschaft treibenden Gemeinden, mit in den Text eingedruckten Holzschnitten. Frankfurt am Main. J. D. Sauerländers Verlag 1859." mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß dasselbe nach dem Urtheile Sachverständiger zum Gebrauche für die Schullehrer auf dem Lande zum Vorlesen einzelner Abschnitte in Werk- und Sonntags-Schulen, oder zu gelegentlichen Mittheilungen an Erwachsene als sehr empfehlenswerth erkannt wurde, und darum zur Anschaffung für Schulbibliotheken und Lesevereine sich eignet.

Landshut, den 17. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,706.

An sämmtliche
k. Rentämter von Niederbayern.

(Tantiemen der Rentbeamten von den für Uferschutz bestimmten Kreisfonds betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den k. Rentämtern ein höchstes Reskript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 9. l. Mts. in rubrizirtem Betreffe zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 18. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7325.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die Frage, ob den k. Rentbeamten für Besorgung der a Conto Zahlungen für Wasserbauten auf Kreisfonds eine Tantieme und resp. Remuneration gebühre, ist in den verschiedenen Fällen, wo solche Zahlungen vorgekommen, nicht immer gleichartig beurtheilt worden, und findet sich das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen aus diesem Grunde veranlaßt, hierüber nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehende Bestimmungen zu treffen.

I.

Die Zahlungen für Wasserbauten werden entweder ausschließend aus Kreisfonds bestritten, theils mit, theils ohne Natural-Leistungen Dritter (Hand- und Spanndienste von Gemeinden und Privaten) oder zu den Zahlungen für solche Bauten aus Kreisfonds finden auch noch Zahlungen aus Centralfonds, und zwar hier ebenfalls theils mit, theils ohne Natural-Leistungen Dritter statt.

In allen diesen Fällen geschieht die definitive Verrechnung des aus Kreisfonds oder aus Centralfonds bestrittenen Aufwandes immer bei der einschlägigen k. Kreiskasse, und die k. Rentbeamten, welche die Zahlungen für diesen Aufwand auf Rechnung der k. Kreiskasse an die Berechtigten leisten, und die angezogenen Quittungen, Scheine ꝛc. in vorgeschriebener Weise in Zurechnung bringen, können für solche a Conto Zahlungen, deren Besorgung unzweifelhaft in ihrer ordentlichen Geschäftsaufgabe gelegen ist, in keinem Falle eine Tantieme oder eine Remuneration in Anspruch nehmen.

Anders gestaltet sich dagegen das Verhältniß, wenn

II.

zu den Zahlungen für Wasserbauten aus Kreisfonds allein, oder aus Kreisfonds und Staatsfonds zusammen

Digitized by Google

noch Geld-Leistungen resp. Einzahlungen Dritter (Distrikte, Gemeinden, Private) mit oder ohne Natural-Leistungen kommen, in welchen Fällen eine eigene Konkurrenzkasse gebildet wird, bei der die verschiedenen Geldbeiträge einbezahlt, und aus welcher dann die Ausgaben für den betreffenden Wasserbau bestritten werden.

Wird in einem solchen Falle der einschlägige k. Rentbeamte mit Genehmigung der vorgesetzten Kreisstelle als Konkurrenzkassier bestellt und mit der Führung der Konkurrenzkasse betraut, so daß derselbe die verschiedenen Einzahlungen vereinnahmt, die anfallenden Ausgaben bestreitet, und über dem ganzen Bau eine von seinem übrigen Rechnungs- und Kassen-Wesen gesonderte Rechnung stellt, so kann dem k. Rentbeamten für die Besorgung eines solchen nicht zu seiner ordentlichen Geschäftsaufgabe gehörenden Kassen- und Rechnungswesens eine billige Vergütung nicht versagt werden. Als solche Vergütung ist von Seite des k. Staats-Ministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Tantiemenbezug bis zu dem Maximalbetrage von 1½ % aus allen in die Konkurrenzkasse fließenden Geldern bestimmt worden, deren Bewilligung für jeden einzelnen Fall nach Maßgabe des Geschäftsumfanges den k. Regierungen, Kammern des Innern, benehmlich mit den Finanzkammern überlassen bleibt.

Wenn übrigens der k. Rentbeamte nicht als Konkurrenzkassier bestellt wird, und demnach nur den etwaigen Kreisfonds- oder Staatsfonds-Beitrag für Rechnung der k. Kreiskasse in die treffende Konkurrenz-Kasse in der einen oder andern Weise einzahlt, sowie die dießfallsigen Zahlungsbelege in Zurechnung bringt, so ergibt sich schon aus dem Vorhergesagten von selbst, daß demselben für Besorgung dieser nur in seiner ordentlichen Geschäftsaufgabe gelegenen a Conto Zahlung keine Tantieme und resp. Vergütung gewährt werden kann.

Hienach ist sich vorkommenden Falls genauest zu achten, und sind alle mit diesen Bestimmungen nicht im Einklange stehenden etwaigen besonderen Verfügungen andurch außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 9. August 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Pfeufer.

An die kgl. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern. Tantiemen der Rentbeamten von den für Uferschutz bestimmten Kreisfonds betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: An dessen Statt der k. Rath Steinheil.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 11. August 1859.

	Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	. . . . .	—	—
„ à 4 %	. . . . .	—	96
„ à 4½ %	. . . . .	—	98¼
„ à 4½ %	halbjährig	—	98½
„ à 5 %	. . IV. Emission . .	—	100½
„ à 5 %	. . neue detto . .	100½	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	. . . . .	—	96
Bank-Aktien	. . . . . Div. II. Sem. . .	—	795
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	. . . . .	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	. . . . .	—	—
Bayerische Ostbahnen	. . . . .	—	99¼
„ „	mit 25 % Einzahlung . . .	98	97¼

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorläger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 16. August 1859.	Waizen	1	183	184	171	13	13	32	11	53	10	22	—	—	—	17
		Korn	2	20	22	21	1	9	36	9	23	8	57	—	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	25	8	6	59	6	37	6	6	—	18	—	—
Deggendorf	Vom 16. August 1859.	Waizen	14	262	276	276	—	12	56	11	57	9	52	—	—	—	30
		Korn	—	47	47	47	—	8	23	8	8	8	3	—	—	—	19
		Gerste	7	11	18	11	7	8	38	8	2	7	—	—	—	1	2
		Haber	10	72	82	82	—	7	3	6	37	5	59	—	10	—	—
Dingolfing	Vom 16. August 1859.	Waizen	—	72	72	72	—	12	—	9	30	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	42	7	12	7	6	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 16. August 1859.	Waizen	—	63	63	63	—	11	—	10	36	10	—	—	—	—	36
		Korn	—	10	10	10	—	8	30	8	15	8	—	—	45	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	8	15	8	7	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	48	7	30	7	—	1	30	—	—
Kelheim	Vom 11. August 1859.	Waizen	—	31	31	31	—	11	51	10	45	10	—	—	59	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	18	10	6	9	30		—	—	30
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	5	7	44	7	30	—	18	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 16. August 1859.	Waizen	—	626	626	626	—	14	43	12	—	9	39	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	9	42	9	24	8	51	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 12. August 1859.	Waizen	12	2377	2389	1988	401	13	44	11	28	9	55	—	41	—	—
		Korn	3	96	99	84	15	8	32	8	13	7	59	—	15	—	—
		Gerste	34	118	152	99	53	11	16	10	51	10	19	—	—	2	23
		Haber	52	372	424	314	110	8	8	7	36	7	7	—	34	—	—
Mainburg	Vom 17. August 1859.	Waizen	—	301	301	290½	10½	14	12	12	7	10	48	—	—	—	25
		Korn	4	4	8	8	—	9	34	9	21	8	45	—	49	—	—
		Gerste	1	3½	4½	4½	—	10	—	9	33	9	12	—	—	—	30
		Haber	—	18	18	17	1	7	6	6	39	6	9	1	23	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 16. August 1859.	Waizen	2	72	74	74	—	14	—	11	32	10	30	—	8	—	—
		Korn	—	9	9	8	1	10	6	10	3	10	—	—	—	—	3
		Gerste	—	6	6	6	—	8	30	8	14	8	—	—	12	—	—
		Haber	1	21	22	22	—	7	—	6	24	5	48	1	8	—	—
Passau	Vom 16. August 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	80	80	80	—	8	48	8	39	8	22	—	—	—	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	47	57	104	95	9	6	32	6	22	6	7	—	27	—	—
Pfeffenhausen	Vom 16. August 1859.	Waizen	—	50	50	50	—	14	—	9	26	9	—	2	4	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	8	18	8	13	8	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	9	24	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	15	7	46	7	30	—	16	—	—
Pilsting	Vom 16. August 1859.	Waizen	—	120	120	120	—	15	—	12	—	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	9	6	8	54	8	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. August 1859.	Waizen	142	1326	1458	1446	12	13	22	11	6	9	47	—	—	—	30
		Korn	—	298	298	293	5	9	4	8	48	8	18	—	—	—	11
		Gerste	—	194	194	181	13	8	40	8	17	7	39	—	5	—	—
		Haber	16	258	274	274	—	7	10	7	8	7	5	—	11	—	—
Vilshofen	Vom 17. August 1859.	Waizen	54	482	536	492	44	14	41	13	38	11	29	—	—	—	28
		Korn	—	17	17	17	—	8	7	8	3	8	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	15	6	—	5	24	—	9	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 68. Landshut, Mittwoch den 24. August **1859.**

Inhalt:

Diäten und Reise-Kosten-Vorschüsse der k. Untersuchungsrichter. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Bornbach, k. Landgerichts Passau II. — Die Verbuchung der Untersuchungskosten-Vorschüsse durch die kgl. Taräm ter. — Dienstes und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,957.

An sämmtliche Bezirks- und Landgerichte, Rent- und Tarämter von Niederbayern.

(Diäten und Reisekosten-Vorschüsse der k. Untersuchungsrichter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26. Februar 1858 ist den Untersuchungsrichtern gestattet, für sich und ihre Aktuare auf ihre Diäten und Reisekosten bis zu dem Betrage von drei Viertheilen derselben Vorschüsse zu erheben. Die Behandlung dieses Vorschußwesens und der Abrechnung ist in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 7. März 1858 Nro. 11,629 vorgezeichnet. Damit die Ueberzeugung von der rechtzeitigen Aufnahme der Vorschüsse gewonnen und damit möglichst vermieden werde, daß den Rentämtern die Haftscheine liegen bleiben, ergehen nach Benehmen mit dem k. Appellationsgerichte nachstehende Weisungen.

1) Alle Vorschußquittungen in einer und derselben Untersuchung sind bei demjenigen k. Rentamte zu sammeln, bei welchem seiner Zeit die Kosten zu verrechnen kommen; in dessen Bezirk nämlich das Gericht liegt welches die Untersuchung zu führen hat. Wie dies von Verpflegskosten und Zeugengebühren wiederholt ausgesprochen wurde, gilt dasselbe auch von den Commissionskosten-Vorschüssen.

In den Fällen, in welchen durch bezirksgerichtliches Erkenntniß die Aburtheilung ohne Einstellung des Strafverfahrens an die Polizeibehörde verwiesen ist sind die Vorschüsse an dem für die Polizeibehörde einschlägigen Rentamte einlösen zu lassen, daher die kgl. Untersuchungsrichter, welche die Voruntersuchung geführt haben, bei dem Bestehen von Vorschüssen sowohl das k. Gericht, bei dem sie sich befinden, als das k. Rentamt ihres Bezirkes jedesmal sogleich in Kenntniß zu setzen haben, wenn eine eingeleitete Untersuchung an ein anderes Gericht oder Polizeibehörde abgetreten würde.

2) Die k. Rentämter haben, sobald sie von dieser Abtretung Kenntniß erhalten, oder aus den Anweisun

Digitized by Google

gen und bezüglich Quittungen ersehen, daß der Vorschuß für ein auf Requisition vorgenommenes Geschäft erhoben wurde, sofort die Vorschußscheine an das einschlägige k. Rentamt zu übersenden, welches ihn unverweigerlich einzulösen hat, nachdem es sich in Gemäßheit des Ausschreibens vom 11. December 1856 (Amtsbl. 1537) die Nachweisung erholt haben wird, daß die Untersuchung noch im Laufe ist.

3) Die k. Untersuchungsrichter haben auf ihren zu den Kostenverzeichnissen kommenden Liquidationen vorzumerken, ob sie Vorschüsse erhoben haben, in den Vorschußquittungen selbst den Tag der Geschäftsvornahme und den Betreff der Untersuchung anzugeben.

4) Wenn ein Angeschuldeter in die Kosten verurtheilt ist, und letztere bei einem Taxamte zur Erhebung eingewiesen sind, hat der Taxbeamte bei eigener Haftung vor Auszahlung der Diäten, Zeugengebühren und Verpflegskosten mit dem einschlägigen k. Rentamte darüber in's Benehmen zu treten, ob keine Vorschüsse hierauf bestehen und, wenn solche bestehen, sie vor Allem abzulösen, den Untersuchungsrichtern und ihren Aktuaren den Vorschußschein mit dem Restbetrage gegen Einziehung der Hauptquittungen auszuhändigen. Daß dieses Benehmen eingetreten, ist auf den mit Einweisungsdekretur versehenen Kostenverzeichnissen durch amtliche Bestätigung der k. Rentämter nachzuweisen.

5) Die k. Rentämter haben alljährlich bis längstens 15. Mai an die k. Untersuchungsrichter ein Verzeichniß über die noch bestehenden, ihnen vor dem 1. Januar desselben Jahres geleisteten Vorschüsse zu übergeben, die k. Untersuchungsrichter haben hierauf zu bestätigen, ob die Untersuchungen noch im Laufe sind; sind sie aber schon geschlossen, im Benehmen mit dem Taxbeamten anzugeben, warum die Kostenverzeichnisse noch nicht angefertiget werden konnten, oder falls die Kosten schon eingewiesen sein sollten, unter Angabe des Datums und Nummer der Einweisungs-Dekretur beizusetzen, was der Aufräumung des Vorschusses entgegensteht. Mit diesen Bestätigungen versehen ist das Verzeichniß dem k. Rentamte so zeitig zurückzugeben, daß es von demselben bis 1. Juni in den Einlauf der unterfertigten Stelle gebracht werden kann. Als Formular ist dasjenige zu benützen, welches durch Entschließung vom 31. März 1853 Nro. 12,337 für die Fortgangsanzeigen über Aufräumung der Zeugengebühren-Vorschüsse vorgeschrieben ist.

6) In dieses Verzeichniß sind auch jene Vorschüsse aufzunehmen, welche allenfalls wegen Telegrammen in Untersuchungen bestehen.

Der genaue Vollzug vorstehender Weisungen wird um so zuverlässiger gewärtiget, als das Zuwiderhandeln die pekuniäre Haftung und nach Umständen weitere Einschreitung nach sich ziehen müßte.

Landshut, den 19. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.
Wessenig, q. s.

Ad Num. 29,460.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Vornbach, k. Landgerichts Passau II. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Georg Hammel zu Vornbach ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Vornbach, k. Landgerichts Passau II, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion nebst einem Exigenz-Zuschuß aus Kreisschuldotations-Mitteln per 124 fl. eine reine Jahres-Einnahme von 364 fl. 6½ kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Passau II in Passau oder der k. Distrikts-

Digitized by Google

Schulinspektion Passau II. in Fürstenzell einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 19. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2,909.

An die kgl. Bezirksgerichte, Landgerichte und Bezirksuntersuchungsrichter in den besondern Criminalbezirken des Kreises Niederbayern.

(Die Verbuchung der Untersuchungskosten-Vorschüsse durch die k. Taxämter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird in Folge einer gestern eingelaufenen höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 12. l. Mts. die vom kgl. Staats-Ministerium der Finanzen an die kgl. Regierungs-Finanzkammer diesseits des Rheins am 8. d. Mts. erlassene Entschließung im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß der k. Bezirksgerichte, Landgerichte und Bezirksuntersuchungsrichter in den besondern Criminalbezirken des Kreises Niederbayern gebracht.

Passau, den 17. August 1859.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.
Frhr. von Waldenfels, Präsident.
Reitmayr, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 8,720.

Durch den §. 6 Nr. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1855 über die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände bei den kgl. Landgerichten und den kgl. Kreis- und Stadtgerichten (nun Bezirksgerichten) ist den kgl. Taxämtern die Buchführung über Criminal- und Polizei-Untersuchungs-Kosten-Vorschüsse übertragen worden.

Bei dem Vollzuge dieser Bestimmung hat sich in Folge einer verschiedenartigen Auffassung derselben die Wahrnehmung ergeben, daß die Vormerkungsbücher der k. Taxämter über die Untersuchungskostenvorschüsse mit jenen der k. Rentämter häufig nicht übereinstimmen und es wurde deshalb in Antrag gebracht, diese Buchführung den k. Taxämtern gänzlich zu erlassen, da sie nicht nothwendig sei.

Nachdem nun sämmtliche k. Regierungs-Finanz-Kammern diesseits des Rheins über diesen Antrag mit ihren Gutachten einvernommen worden sind, werden zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung und einer möglichsten Vereinfachung dieser Buchführung nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern nachstehende Vollzugsvorschriften ertheilt.

Bei der in Rede stehenden Buchführung über die Untersuchungskosten-Vorschüsse ist vor allem zu unterscheiden zwischen

1. jenen Taxämtern, welche sich lediglich mit der Verbuchung der Untersuchungskosten-Vorschüsse zu befassen haben und
2. jenen, welche, weil sich am Gerichtssitze keine Rentämter befinden, für diese, Untersuchungskosten-Vorschüsse aus den Taxgefällen zu leisten haben.

Was nun

ad 1. die Untersuchungskostenvorschüsse anbelangt, so sind hiebei die Arrestverpflegskosten-Vorschüsse, welche zunächst auch die allerhöchste Verordnung vom 15. Juni 1855 im Sinne hat, von den übrigen hie und da vorkommenden Vorschüssen für Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, dann für Diäten und Reisekosten der Untersuchungsrichter und ihrer Aktuare zu trennen.

Die Verbuchung der ersteren — der Arrestverpflegskosten-Vorschüsse — kann den Taxämtern nicht erlassen werden, denn dieselbe bildet nicht

Digitized by Google

blos ein Controlmittel für die von den k. Rentämtern hiefür geleisteten Vorschüsse, sondern dient auch zur Controle für die k. Land- und Bezirksgerichts-Vorstände über den jeweiligen Stand und Umfang der von ihnen ausgestellten Hafischeine und ist für dieselben um so nothwendiger, als ihnen auch die Haftung für die angewiesenen Arrestverpflegskosten-Vorschüsse obliegt. Wenn daher den k. Taxämtern die Buchführung hierüber abgenommen werden wollte, so müßte dieselbe den Gerichtsvorständen übertragen werden, wodurch aber nicht eine Geschäftsvereinfachung erzielt, sondern vielmehr den Gerichtsvorständen ein neues, für dieselben nicht passendes Geschäft zugetheilt würde, was voraussichtlich zu vielfachen Anständen führen würde.

Auch ist die taxamtliche Buchführung noch geboten zur Controle über die Refundirung der Kostenvorschüsse in jenen Fällen, wo die Verpflegskosten von den Verurtheilten oder deren alimentationspflichtigen Verwandten zu tragen sind.

Aus allen diesen Erwägungen kann daher den k. Taxämtern die Bebuchung der Arrestverpflegskosten-Vorschüsse nicht erlassen werden.

Was dagegen die von den k. Rentämtern zu leistenden Vorschüsse für Entschädigungen der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen, dann für Diäten und Reisekosten der Untersuchungsrichter und ihrer Aktuare betrifft, so erlangen die Taxämter von denselben in der Regel gar keine Kenntniß, weil die desfallsigen Anweisungen von den Empfängern unmittelbar den treffenden k. Rentämtern zur Honorirung übergeben werden. Die Taxämter befinden sich daher nicht in der Lage, hierüber vollständige, mit den Verzeichnissen der k. Rentämter übereinstimmende Vormerkungen zu führen und es kann bezüglich dieser Vorschüsse die Verbuchung der k. Rentämter umsomehr für genügend erachtet werden, als die befraglichen Vorschüsse auch aus den Untersuchungsakten zu ersehen sind, was bei den Arrestverpflegskosten nicht der Fall ist.

ad 2. Für diejenigen Taxämter endlich, welche gemäß Art. IX Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848, die Entschädigungen der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen aus den Taxgefällen vorzuschießen haben, weil sich am Gerichtssitze kein Rentamt befindet, ist die Führung eines Haupt- oder Controlbuches über diese Vorschüsse nicht erforderlich, sondern es genügt die Führung eines Tagebuches, da die aus den Taxgefällen geleisteten Vorschüsse dem einschlägigen Rentamte sofort wieder zugerechnet werden müssen und sonach nur durchlaufende Posten bilden.

München, den 8. August 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierungsfinanz-Kammer.
Die Verbuchung der Untersuchungskosten-Vorschüsse durch die k. Taxämter betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: v. Schönwerth.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinsamen Beschlusses der k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, und des k. Kreiscommandos der Landwehr von Niederbayern vom 21. August 1859 wurden bei der Compagnie Regen, des k. Landwehr-Bataillons Regen:

a) der bisherige Unterlieutenant Joseph Oswald zum Hauptmann und
b) der bisherige Unterlieutenant Joseph Pratheber zu Regen zum Oberlieutenant befördert, dann
c) der bisherige Feldwebel Wilhelm Stolber, und der bisherige Corporal Johann Hauf von Regen, beide zu Unterlieutenant, sowie
d) der Landwehrmann Ludwig Krauthan zum Zeugwart mit Oberlieutenants-Rang ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 69. Landshut, Sonnabend den 27. August **1859.**

Inhalt:

Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Prüfung der Schullehrlinge für die Aufnahme in das kgl. Schullehrer-Seminar zu Straubing pro 1859/60. — Verausgabung falscher Münzen. — Die Erfüllung der Schulpflicht von Seite der in Dienste tretenden Feiertagsschüler. — Gesuch des Adolph Bils aus Kopenhagen um die Bewilligung von Produktionen in der Experimentalphysik und Magie. — Umwandlung der Kreis-Wiesen-Bauschule zu Pfrentsch in eine Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule. — Die Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch. — Die Besetzung der wirklichen Lehrerstellen an der neu zu errichtenden Gewerbs- und Handelsschule zu Lindau. — Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,598.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unten signalisirte Rupert Seybold, auch Wendl genannt, lediger Dienstknecht von Wald, Pfarrei Fieberbrunn, k. k. österreichischen Bezirksamts Kitzbüchl, durch Erkenntniß des vormaligen k. Kreis- und Stadtgerichtes Wasserburg vom 23. Mai 1857 zu einer 2½jährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen, wurde am 29. vor. Mts. zufolge höchster Justizministerial-Entschließung vom 25. desselben Monats aus der k. Besserungs-Anstalt Wasserburg entlassen, was den obengenannten Behörden zum vorschriftsmäßigen Verfahren unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 16. Juni 1857 Nr. 23,787 (Kreisamtsblatt Seite 902) bekannt gegeben wird.

Landshut, den 19. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement des entlassenen Arbeitshaussträflings Rupert Seybold von Fieberbrunn, k. k. Bezirksamts Kitzbüchl.

Alter 21 Jahre, Religion katholisch, Stand ledig, Gewerbe Dienstknecht, Größe 5′ 8″ 5‴, Statur untersetzt, Haare braun, Augen blau, Nase stark, Mund klein, Zähne gut, Bart blond.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

Ad Num. 28,741.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird Behufs des vorgeschriebenen Verfahrens eröffnet, daß die nachstehend signalisirte Katharina Patermann von Pfannenstiel, kgl. württemberg'schen Oberamts Aalen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Ansbach vom 12. Februar und beziehungsweise des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 6. April 1859 wegen fünf Diebstahlsvergehen zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen ist.

Landshut, den 19. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 56 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare braun, Stirne hoch, Augen blau, Nase groß, Mund proportionirt, Kinn klein, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau stark.

Besondere Kennzeichen: Der rechte Fuß krumm. Die Mundart ist die schwäbische.

Ad Num. 29,756.

(Die Prüfung der Schullehrlinge für die Aufnahme in das kgl. Schullehrer-Seminar zu Straubing pro 1859/60 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Regulativs für die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 wird die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe deren Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 1859/60 am

Montag den 3. Oktober l. Js.

und an den darauffolgenden Tagen am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing abgehalten werden.

Demnach werden alle jene Schullehrlinge, welche die vorschriftsmäßige Vorbereitungs-Unterrichtszeit von 3 Jahren bei einem Vorbereitungshauptlehrer, und bei einem von der unterfertigten k. Stelle gebilligten besondern Vorbereitungslehrer zugebracht haben, hiemit aufgefordert, am bezeichneten Tage Vormittags 8 Uhr im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars zu Straubing sich einzufinden.

Bei der dort am genannten Termine stattfindenden Inskription hat jeder sich meldende Schullehrling über die in §. 15 des erwähnten Regulativs bezeichneten Vorbedingungen sich legal auszuweisen, und insbesondere ein verschlossenes Zeugniß der einschlägigen Lokal- und k. Distrikts-Schulinspektion über seinen bisherigen Fleiß und sein religiös-sittliches Betragen zu übergeben.

Zur Beibringung eines solchen Zeugnisses sind auch diejenigen Schullehrlinge verpflichtet, welche bereits im vorigen Jahre die Aufnahmsprüfung erstanden, aber wegen ungenügender Befähigung die Aufnahme im k. Schullehrer-Seminar nicht erlangt haben.

Schullehrlinge, welche sich über vollständige Zurücklegung einer dreijährigen Vorbereitungs-Unterrichtszeit auszuweisen nicht im Stande sind, werden nur dann zur Erstehung der Aufnahms-Prüfung zugelassen, wenn sie durch besondere Entschließung der k. Regierung die Bewilligung der Zulassung erlangt haben, und sich hierüber gehörig legitimiren.

Da nach §. 18 Abs. 1 des Regulativs diejenigen Schullehrlinge, welche die Aufnahmsprüfung mit Erfolg erstehen werden, sogleich in das Schullehrer-Seminar einzutreten haben, so haben sämmtliche bei genannter Prüfung erscheinende Schullehrlinge sich mit den in Ziff. 8 der Beilage VI zum mehr erwähnten Regulativ bezeichneten Kleidungsstücken und Effekten zu versehen.

Digitized by Google

Sämmtliche Schul- und Polizei-Behörden werden beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Schul-Lehrlinge auf vorstehende Ausschreibung aufmerksam zu machen, und diejenigen, welche die erforderlichen Nachweise zu liefern im Stande sind, anzuweisen, daß sie sich am obigen Prüfungstermine rechtzeitig in Straubing melden.

Landshut, den 22. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,091.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich vorliegender Mittheilungen wurden bei dem Hypothekenamte des k. Landgerichts Stadtamhof im Laufe des vorigen Monats gelegenheitlich einer größern Zahlung in Rollen 2 Halbguldenstücke verausgabt, welche sich als falsch erwiesen.

Beide Halbguldenstücke sind bayerischen Gepräges, das eine trägt die Jahreszahl 1845, besteht aus Weißkupfer, ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen und mittelst einer eigenen Vorrichtung gerändert, das andere mit der Jahreszahl 1848 besteht aus Neusilber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und trägt noch Spuren von Quecksilber-Versilberung.

Weiters wurde in nicht lange verflossener Zeit beim k. Rentamte Lengfurth die Verausgabung eines falschen Sechskreuzerstückes k. bayrischen Gepräges versucht, welches die Jahrzahl 1811 trägt, aus Messing besteht, mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und durch seine gelbe Messingfarbe auf den ersten Blick als unächt erkennbar ist. —

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, werden die obengenannten Behörden zur Späh-Verfügung und weiterem sachgemäßen Verfahren im Entdeckungsfalle angewiesen.

Landshut, den 23. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,652.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Erfüllung der Schulpflicht von Seite der in Dienste tretenden Feiertagsschüler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Einsicht in die bisher zur Vorlage gekommenen Schulvisitations-Verhandlungen haben die Ueberzeugung gewährt, daß die Regierungs-Ausschreibung vom 15. Jänner 1855 (Kreisamtsblatt 1855 Seite 84) bezeichneten Betreffs nicht allerwärts gehörig berücksichtiget, und wahrscheinlich die hiedurch getroffene Anordnung nicht entsprechend vollzogen worden ist.

Deßhalb findet sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, die obengenannten Behörden auf die erwähnte Ausschreibung vom 15. Jänner 1855 hinzuweisen, und dieselben wiederholt zu beauftragen, letztere sofort in den untergebenen Gemeinden bekannt machen zu lassen, über diese Bekanntmachungen Nachweise zu erholen, sodann auf den Vollzug der betreffenden Anordnung das besondere Augenmerk zu richten, und gegebenen Falls gegen Unterlassungen strenge einzuschreiten.

Landshut, den 23. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 29,674.

An die k. Stadtcommissariate u. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuch des Adolph Bils aus Kopenhagen um die Bewilligung zu Produktionen in der Experimentalphysik und Magie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. l. Mts. wurde dem Eskamoteur Adolph Bils aus Kopenhagen die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung von Produktionen in der Experimentalphysik und Taschenspielerkunst im Umfange des Königreiches auf die Dauer eines Jahres unter Vorbehalt der an jedem Orte vorgängig zu erholenden lokalpolizeilichen Erlaubniß ertheilt. —

Die k. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden werden hievon unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 22. August 1856 (Kr.-Amtsbl. 1856 S. 1033) mit dem Beifügen verständiget, daß hienach Adolph Bils auf besagte Dauer einer weiteren Produktionsbewilligung der unterfertigten Stelle nicht bedürfe.

Landshut, den 24. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zauner, Sekretär.

Ad Num. 30,892.

Umwandlung der Kreis-Wiesen-Bauschule zu Pfrentsch in eine Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die unter Zustimmung des letztversammelten Landrathes der Oberpfalz und von Regensburg beantragte Umwandlung der Kreis-Wiesen-Bauschule zu Pfrentsch in eine Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule, sowie die für die gedachte neue Anstalt aufgestellten Entwürfe des Programms und der Satzungen allergnädigst genehmiget und zu gestatten geruht, daß das Programm und die Satzungen sofort veröffentlicht und mit dem Beginne des nächsten Schuljahres 1859/60 in Vollzug gesetzt werden.

Dem zufolge werden Programm und Satzungen der Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Beifügen, daß die mit königl. Regierungs-Ausschreiben vom 7. December 1854 (Kreis-Amtsblatt pag. 1723) veröffentlichten Satzungen der Kreis-Wiesen-Bauschule mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Schuljahres 1858/59 außer Wirksamkeit treten.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß die Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule mit dem 1. Oktober d. Js. eröffnet werden wird, daß für das Schuljahr 1859/60 fünf ganze und zwei theilweise Freiplätze offen stehen und daß die Räumlichkeiten der Anstalt die Aufnahme von 15 Zöglingen gestatten.

Gesuche um Verleihung von Freiplätzen nach §. 3 der Satzungen sind mit den in §. 10 daselbst bezeichneten Nachweisen, sowie mit amtlichen Zeugnissen über die Erwerbs- und Vermögens-Verhältnisse des Gesuchstellers, beziehungsweise der Eltern desselben, vollständig belegt längstens bis zum

15. August dieß Jahres

an die unterfertigte k. Stelle vorzulegen.

Aufnahms-Gesuche zahlender Zöglinge nach §. 9 der Satzungen dagegen sind, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, binnen gleicher Frist bei dem Vorstande der Anstalt, Wiesenbaumeister Greßer in Pfrentsch bei Waidhaus, Landgerichts Bohenstrauß, einzureichen.

Regensburg, den 4. Juli 1859.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

Lindner.

Held, Sekr.

Digitized by Google

Programm und Satzungen
für die
Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule
zu Pfrentsch.

I. Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die Wiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch hat den dreifachen Zweck:

a) Mittelst Aufstellung eines sachverständigen Wiesenbaumeisters und der Weiterführung begonnener Culturen eine rationellere, den bisherigen Ertrag sichernde und hebende Behandlung des trocken gelegten und größtentheils schon zu Wiesen cultivirten Pfrentschweiherbeckens herbeizuführen, und

b) die dadurch erzielten Vortheile durch Aufnahme von jungen Leuten vom Lande, insbesondere Bauernsöhnen, als Zöglinge der Anstalt und systematische Verwendung derselben bei den fraglichen Cultur-Arbeiten, unter Aufsicht des Wiesenbaumeisters, auch für den weiteren Umfang des Regierungs-Bezirkes zugänglich, bedeutungsvoll und nutzbar zu machen und nebstdem

c) durch angemessenen Unterricht nicht blos in der Wiesenbaukunde, sondern in der Landwirthschaft überhaupt und gleichzeitige Verwendung der Zöglinge in der mit der Anstalt verbundenen Acker- und Musterwirthschaft dieselben in den Stand zu setzen, die dereinst von ihnen zu übernehmenden Güter bestmöglichst zu bewirthschaften, beziehungsweise sie zu tüchtigen Oberknechten, Oekonomieführern oder Baumeistern oder selbst zu Wiesenbaumeistern und Draineurs heranzubilden.

II. Leitung der Anstalt.

§. 2.

Die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt steht der k. Regierung, Kammer des Innern, zu.

Die unmittelbare Leitung wird nach erfolgter allerhöchster Genehmigung einem vollkommen tüchtigen, insbesondere auch in der Wiesenbaukunde sowohl theoretisch ausgebildeten als praktisch bewährten Landwirthe als Wiesenbaumeister übertragen.

Derselbe ist verpflichtet:

a) die auf Kosten des Staats durchzuführende Cultur des Pfrentschweiherbeckens nach den ihm hierüber seinerzeit zugehenden näheren Weisungen zu leiten;

b) den theoretischen und praktischen Unterricht der Zöglinge in allen auf den Zweck der Anstalt bezüglichen Gegenständen theils selbst zu übernehmen, theils zu leiten, für ihre Verpflegung zu sorgen und die Disciplin zu handhaben,

c) den dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité der Oberpfalz und von Regensburg gehörigen und mit der Anstalt in Verbindung gebrachten Grundbesitz rationell und musterhaft nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse und mit besonderer Rücksicht auf förderliche Rindviehzucht zu bewirthschaften.

Seine Obliegenheiten in den bezeichneten Beziehungen, in deren Erfüllung ihn das beigegebene Lehr- und Hilfspersonal unterstützen wird, werden durch besondere Instruktionen näher festgesetzt.

Der Vorstand der Anstalt hat ferner über den Stand und die Leistungen derselben am Schlusse des Schuljahres ausführlichen Bericht zu erstatten, dessen Veröffentlichung verfügt werden wird.

III. Plan und Dauer des Unterrichts, Prüfung und Entlassung der Zöglinge.

§. 3.

Der Unterricht umfaßt dem Zwecke der Anstalt gemäß

I. Landwirthschaftslehre in ihren Hauptgrundzügen und Bestandtheilen und zwar:

a) im allgemeinen Theil:

Bodenkunde, Boden-Verbesserung, Pflanzenbau und Bewirthschaftung von Wiesen und Feld mit den allgemeinen Regeln über Düngerbereitung und Verwendung,

Digitized by Google

Erndte und Aufbewahrung, wie Verwerthung der Gewächse ꝛc. ꝛc., sowie einschlüßig der nöthigen Kenntniß der verbesserten landwirthschaftlichen Werkzeuge und Maschinen, dann der allgemeinen Grundsätze über Vortheile und Anlage der Drainage;

b) im speziellen Theil:

1. Wiesenbaukunde, Pflege und Verbesserung der Wiesen, natürlicher und Kunstwiesenbau.
2. Ackerbaukunde mit Berücksichtigung der in der Oberpfalz vorherrschenden Zustände.
3. Viehzucht, namentlich Rindvieh-Zucht, Schwein- und Schafzucht.
4. Waldbau, die nöthigsten Begriffe hievon unter Hervorhebung der gebotenen Rücksichten auf Minderung der Streunutzung.
5. Obstbaumzucht.

II. Elementar-Unterricht mit besonderer Rücksicht auf den künftigen Beruf der Zöglinge, daher

a) Fortsetzung des deutschen Sprach-Unterrichts durch Lese-, Schreib- und Styl-Uebungen, welche möglichst mit den Fachgegenständen in Beziehung stehen, wie das Lesen populärer landwirthschaftlicher Schriften, die Fertigung kleiner Aufsätze, Geschäftsbriefe u. dgl., landwirthschaftliche Buchführung ꝛc. ꝛc.;

b) in der Arithmetik: Uebung und fortgesetzter Unterricht in den vier Spezies, Brüchen und Dezimal-Brüchen und in Lösung landwirthschaftlicher Rechnungs-Aufgaben, dann der nöthigen Sätze aus der Geometrie, behufs der Flächen- und Körper-Berechnung.

III. Nivelliren und Feldmessen mit Anwendung einfacher Instrumente, mit spezieller Rücksicht auf den Wiesenbau und das Drainiren.

IV. Zeichnen, insbesondere Terrain-, Modell- und Plan-Zeichnen.

V. Religions-Unterricht, fortgesetzt bei dem vorgeschriebenen regelmäßigen Besuche der Christenlehre und des Gottesdienstes.

Der theoretische Unterricht soll möglichst populär gehalten und der Vorbildung und Fassungskraft der Zöglinge angepaßt werden.

Derselbe hat sich vorzugsweise auf die Wintermonate und jene Tage und Zeiten zu beschränken, an welchen eine Beschäftigung der Zöglinge außer dem Hause nicht stattfindet.

Das Hauptaugenmerk wird auf die praktische Unterweisung der Zöglinge in den in Ziff. I bezeichneten Fachgegenständen gerichtet, zu welchem Behufe dieselben sich sowohl bei den Wiesen-Cultur-Arbeiten, wie bei allen ökonomischen Arbeiten abwechslungsweise zu betheiligen haben.

§. 4.

Die Dauer des Aufenthalts und Unterrichts der Zöglinge in der Anstalt soll sich, mit Abtheilung der letzteren in zwei Jahreskurse, mindestens auf 2 Jahre erstrecken.

Der Vorstand der Anstalt hat von Zeit zu Zeit und mindestens alle Vierteljahre im Zusammentritte mit dem vorhandenen Hilfspersonale die Wahrnehmungen über Befähigung, Fleiß, Fortgang und Betragen der Zöglinge zu constatiren und in ein bei der Schluß-Prüfung vorzulegendes Protokoll niederzulegen, worin auch besondere Vorkommnisse und disciplinäre Einschreitungen gegen die Zöglinge vorzumerken sind.

§. 5.

Im Monate September eines jeden Jahres findet eine Prüfung der Zöglinge statt, welche durch ein von dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité zu ernennendes Mitglied desselben in Gegenwart unter Leitung eines Commissärs der k. Regierung vorgenommen wird.

Die Ergebnisse der Prüfung werden von der k. Prüfungs-Commission gleichfalls in das erwähnte Protokoll registrirt und von derselben in Gemeinschaft mit dem Wiesenbaumeister die Beschlüsse über die Befähi-

Digitized by Google

gung jedes Zöglings sowohl zum Vorrücken in den höheren Kurs nach befriedigender Erfüllung der Aufgabe des ersten Kurses, als zum Austritte aus der Anstalt und über das demselben auszufertigende Absolutorial-Zeugniß gefaßt, in welchem Betragen, Fleiß, Kenntnisse und Befähigung des Austretenden zu beurkunden sind.

Die Befähigung als Wiesenbaumeister und Draineur soll in der Regel nur dann ausgesprochen werden, wenn der Zögling dieselbe auch durch selbstständige, unter Controle des Wiesenbaumeisters durchgeführte Arbeiten in diesen Fächern bereits an den Tag gelegt und bewährt hat.

Das Absolutorial-Zeugniß wird von der Anstalt ausgefertigt und von den Mitgliedern der Prüfungs-Commission mitgezeichnet.

§. 6.

Die Resultate der Prüfung sind der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Bei erkannter mangelhafter Befähigung eines Zöglings nach Umfluß der zwei Jahreskurse hat die genannte k. Stelle zu entscheiden, ob derselbe den Unterricht in der Anstalt fortsetzen darf oder auszutreten hat.

§. 7.

Wegen beharrlichen Unfleißes, wegen Unsittlichkeit oder sonstigen Mißverhaltens kann die Entlassung eines Zöglings auch vor dem Ablauf der zwei Jahreskurse durch den Vorstand der Anstalt verfügt werden.

Dem Entlassenen bleibt in diesem Falle die Berufung an die k. Regierung, Kammer des Innern, übrigens ohne Suspensiv-Effekt, vorbehalten.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§. 8.

In der Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule sind zur Zeit aus Mitteln der Anstalt mehrere ganze und theilweise Freiplätze begründet.

Erstere gewähren unentgeltlichen Unterricht und freie Verköstigung.

Bei theilweisem Freiplatze sind für Unterricht und Verköstigung zur Zeit jährlich 40 fl. zu entrichten.

Die Betten und nothwendigste Zimmer-Einrichtung einschließlich der Tischwäsche und Tischgeräthschaften für die Zöglinge mit ganzem wie theilweisen Freiplatze werden von der Anstalt angeschafft und unterhalten.

Auf diese Freiplätze haben vorerst nur Angehörige des Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg und zwar vorzugsweise Söhne von Landwirthen Anspruch, welche aus eigenen Mitteln den Aufwand für die Verpflegung zu bestreiten nicht im Stande sind.

§. 9.

Außerdem können Angehörige des Regierungs-Bezirkes, welche hinreichendes Vermögen besitzen, Angehörige anderer Kreise des Königreiches oder Ausländer unter den in den §§. 10 — 12 bestimmten Vorschriften ebenfalls Aufnahme in der Anstalt finden, insoweit die vorhandenen Räumlichkeiten dieses gestatten, wobei jedoch Angehörige des Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg den Angehörigen anderer Regierungsbezirke des Königreiches oder Ausländern vorzugehen haben.

Dieselben haben den Verpflegungsbeitrag von zur Zeit 140 fl. aus eigenen Mitteln zu bezahlen und ebenso die zu ihrem Gebrauche bestimmten Betten und Fournituren aus eigenen Mitteln beizuschaffen.

Angehörige anderer Regierungsbezirke oder des Auslandes haben überdieß ein Honorar von je 25 fl. jährlich zur Exigenz der Schule zu entrichten.

§. 10.

Die allgemeinen Bedingungen der Aufnahme sind folgende:

1) der Zögling muß das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) er muß gesunden kräftigen Körperbaues sein,
3) in den Elementargegenständen der Landschulen, als Lesen, Schreiben, Rechnen, sowie in den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Verrichtungen die erforderlichen Kenntnisse besitzen und

Digitized by Google

4) über den Besitz der ad 1—3 bezeichneten Eigenschaften, dann über Schutzpocken-Impfung, Heimath und gute Aufführung legale Zeugnisse beibringen.

§. 11.

Die Aufnahme der Zöglinge auf die aus Mitteln der Anstalt dotirten Freiplätze steht der k. Kreisregierung zu, welche über die eingekommenen Aufnahmsgesuche das Gutachten des Schulvorstandes und des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereines erholen wird.

Die Aufnahme der zahlenden Zöglinge bleibt dem Wiesenbaumeister überlassen.

Derselbe hat jedoch hiebei die Vorschriften der §§. 9 und 10 pünktlichst zu beachten und über die erfolgten Aufnahmen sofort Anzeige an die k. Regierung zu erstatten.

§. 12.

Die sämmtlichen Zöglinge haben die erforderlichen Kleidungsstücke, einschließlich der Leibwäsche, in gutem Stande mitzubringen und für deren Nachschaffung, Ausbesserung und Reinigung selbst zu sorgen.

Für die erforderliche Reinigung der Tisch- und Bettwäsche hat der Wiesenbaumeister Sorge zu tragen.

§. 13.

Die sämmtlichen Zöglinge erhalten von dem Wiesenbaumeister die einfache aber genügend und gut zubereitete Kost am Morgen, Mittag und Abend.

§. 14.

In Krankheitsfällen haben die Zöglinge die Auslagen für ärztliche Behandlung und Arznei-Mittel selbst zu bestreiten.

§. 15.

Der Wiesenbaumeister hat die zahlenden Zöglinge in Bezug auf den Unterricht sowohl, als auf Verköstigung und Verpflegung mit den auf Kosten des Kreises aufgenommenen völlig gleich zu halten.

§. 16.

Die Zöglinge haben den Vorstand der Anstalt als ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu achten und zu ehren, allen seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten und jeder Arbeit mit Fleiß und Pünktlichkeit sich zu unterziehen. Auch gegen das übrige Lehr- und Hilfspersonal haben die Zöglinge in gleicher Weise stets ein anständiges und folgsames Benehmen zu beobachten.

§. 17.

Die k. Regierung behält sich vor, von Zeit zu Zeit und so oft sie es für nothwendig erachtet, eine nähere Controle bezüglich des Unterrichts sowohl als der Behandlung der Zöglinge und der Handhabung der Disciplin in der Anstalt eintreten zu lassen.

§. 18.

Den Freizöglingen ist bei guter Befähigung, entsprechendem Fleiße und Wohlverhalten die Gewährung eines jährlichen Stipendiums in Aussicht gestellt, welches auf gutachtlichen Antrag des Wiesenbaumeisters und nach vorgängiger Einvernahme des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, in dem nach Maaßgabe der hiefür disponiblen Mittel festzusetzenden Betrage von höchstens 30 fl. bewilliget wird.

Die Aushändigung der Stipendien kann nach Ermessen der k. Kreisregierung bis zum Austritte des Zöglings aus der Anstalt suspendirt und alsdann statt Baargeld ein demselben nützliches Instrument, Werk oder dergleichen von gleichem Werthe verabreicht werden.

V. Attribute der Anstalt.

§. 19.

Zum Zwecke eines möglichst vollständigen und anschaulichen praktischen Unterrichts und praktischen Uebung dient:

a) der Wiesenbauschule

das Pfrentschweiherbecken in einer Ausdehnung von gegen 1200 Tagwerk, in welchen der Wiesenbaumeister mit Genehmigung der k. Regierungs-Finanzkammer nicht blos die etwa noch erforderliche Entwässerung, sowie mittels Benützung oder Erweiterung der vorhandenen Bewässerungs-Anlagen die allmälige kunstgerechte Bewässerung

Digitized by Google

durchzuführen hat, sondern auch an dazu geeigneten Stellen den Umbau von Wiesen nach den Regeln des Kunstwiesenbaues vornehmen darf;

b) der Ackerbauschule
der dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité gehörige Grundbesitz von beiläufig 115 Tagwerk, dessen Bewirthschaftung als Muster für Landwirthe der Oberpfalz insbesondere für die Besitzer von Bauerngütern dem Wiesenbaumeister übertragen ist, nebst den vorhandenen verbesserten Ackerwerkzeugen und Maschinen, sodann die in Verbindung mit der Ackerwirthschaft stehende Pépinière für Zuchtbullen zum Zwecke der Veredlung der oberpfälzischen Rindvieh-Raçe,

c) die zur Anstalt gehörige Obstbaumschule nebst Versuchsfeld und

d) die vorhandene Drainröhren-Fabrik.

Regensburg den 4. Juli 1859.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

Lindner.

Held, Sekr.

Ad Num. 34,826.

(Die Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die durch Ausschreiben vom 4. v. Mts. im Kreisamtsblatte pag. 827 und folgend erfolgte Veröffentlichung der Satzungen der Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch, welche mit dem Beginne des nächsten Schuljahres in's Leben tritt, werden nachstehend auch die Disciplinar-Vorschriften, Haus- und Speise-Ordnung für genannte Anstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 3. August 1859.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

Lindner.

Held, Sekr.

Disciplinar-Vorschriften, Haus- und Speise-Ordnung für die Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch

§. 1.

Dem Vorstande der Anstalt ist nach §. 2 de Satzungen die unmittelbare Leitung derselben übertragen und ihm liegt daher die Handhabung der Disciplin und der Hausordnung ob.

Der Hilfslehrer und Oekonomieführer oder Baumeister haben ihn hiebei kräftigst zu unterstützen, sind ihm jedoch im Uebrigen untergeordnet und haben seine Anordnungen gebührend zu beachten.

In Verhinderungsfällen wird der Vorstand von dem Hilfslehrer vertreten.

§. 2.

Die Zöglinge der Anstalt haben den Vorstand als ihren Vorgesetzten zu achten und zu ehren, allen seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten und sich jeder Arbeit mit Fleiß und Pünktlichkeit zu unterziehen.

Ingleichen haben sie gegen das übrige Lehr- und Hilfspersonal stets ein anständiges und folgsames Benehmen zu beobachten.

§. 3.

Sie haben sich sowohl im Hause als außer demselben, sowie bei ihren Arbeiten und Verrichtungen durchaus ruhig und gesetzt zu betragen und nicht minder sich gegen einander stets friedlich zu verhalten.

§. 4.

Zu den Unterrichtsstunden und praktischen Uebungen, wie zu den ökonomischen Arbeiten haben sie sich jederzeit pünktlich einzufinden, ersteren mit Aufmerksamkeit zu folgen, letztere sorgfältig zu verrichten und nicht eigenmächtig zu verlassen.

§. 5.

Der Vorstand wird dafür sorgen, daß theoretischer und praktischer Unterricht angemessen abwechseln, da die erforderlichen Erholungsstunden gewährt werden

Digitized by Google

daß die nothwendigen häuslichen und ökonomischen Arbeiten den Einzelnen nicht im Unterrichte benachheiligen und daß die Arbeits- und Unterrichts-Ferien-Tage und Stunden mit zweckmäßiger Beschäftigung und Unterhaltung der Zöglinge ausgefüllt werden.

§. 6.

Die Zöglinge sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Bücher, Werkzeuge, Instrumente, Geräthschaften c. wohl in Acht zu nehmen, jede Beschädigung zu vermeiden und nach gemachtem Gebrauche dieselben sorgfältig wieder zu verwahren oder abzuliefern.

Für absichtliche, muthwillige oder fahrläßige Beschädigung haftet der betreffende Zögling.

Die ihnen anvertrauten Thiere haben die Zöglinge jederzeit schonend zu behandeln.

§. 7.

Denselben ist nicht gestattet, weder an Arbeits- noch an Sonn- und Feiertagen sich ohne Vorwissen des Vorstandes von der Anstalt zu entfernen.

Der Besuch der Wirthshäuser ist bei Strafe verboten und hat im Wiederholungsfalle selbst Entlassung zur Folge.

§. 8.

Urlaubs-Bewilligung kann nur in dringenden Fällen oder nach der Schlußprüfung auf kurze Zeitdauer vom Vorstande ertheilt werden.

§. 9.

Jede Handlung, wodurch die Ruhe und Ordnung der Anstalt, sowohl innerhalb als außerhalb des Hauses gestört werden könnte, bleibt strenge untersagt.

Das Halten von Hunden oder anderen Thieren ist keinem Zöglinge gestattet.

§. 10.

Ordnung und Reinlichkeit, dann Vorsicht mit Licht und Feuer in allen Gebäuden wird den Zöglingen zur besonderen Pflicht gemacht.

Das Tabakrauchen in der Anstalt, in den Wirthschaftsgebäuden und im Oekonomiehofe bleibt verboten.

§. 11.

Das Aufstehen erfolgt nach Anordnung des Vorstandes je nach den zu verrichtenden Arbeiten im Winter nicht später als 6 Uhr, im Sommer nicht später als 5 Uhr Morgens.

Die Zöglinge haben täglich ihre Betten selbst aufzuräumen, ihren Anzug zu reinigen und für das benöthigte Trink- und Waschwasser zu sorgen.

Im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 9½ Uhr Abends müssen die Zöglinge zur Ruhe sein und darf bei ihnen kein Licht mehr getroffen werden.

§. 12.

Die Zöglinge versammeln sich Morgens, Mittags und Abends zum gemeinschaftlichen Gebet.

Sie erhalten gemeinsam und ohne Unterscheidung zwischen frei und zahlenden Zöglingen einfache und ortsübliche, gut und reinlich zubereitete Kost, nämlich Frühstück, Mittagessen, Vesperbrod und Abendessen nach dem unterm 15. Dezember 1855 genehmigten Verköstigungs-Plane.

Der Vorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß nur gesunde und nahrhafte Speisen in genügender Menge verabreicht werden.

§. 13.

Im Erkrankungsfalle eines Schülers ist dem Vorstande der Anstalt sofort Anzeige zu machen, damit die Hilfe rechtzeitig gewährt werden kann.

Der Erkrankte ist, soferne nicht seine Entfernung aus der Anstalt geboten erscheint, in ein von den übrigen Zöglingen getrenntes Lokal zu transferiren, die Auslagen für ärztliche Hilfe und Medikamente fallen ihm zur Last.

§. 14.

Unordnung, Unfleiß, Unsittlichkeit und Uebertretungen der Hausordnung ziehen strenge Ahndung in nachstehender Abstufung nach sich:

a) Verweis durch den betreffenden Lehrer oder den Vorstand,

b) Verweis durch den Vorstand in Gegenwart der Zöglinge und Lehrer,

Digitized by Google

c) Hausarrest,

d) Entlassung.

Nur bei Entlassung findet ein Rekurs an die k. Regierung, Kammer des Innern, jedoch ohne Suspensiv-Wirkung Statt.

Von jedem Vergehen eines Zöglings ist dem Vorstande ohne Verzug Meldung zu erstatten.

§. 15.

Gegenwärtige Vorschriften werden beim Beginne eines jeden Schuljahres öffentlich vorgelesen und jedem Zöglinge behufs genauer Darnachachtung in einem Exemplar zugestellt.

Regensburg, den 4. Juli 1859.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten

Lindner.

Heft, Sekr.

Ad Num. 36,768.

(Die Besetzung der wirklichen Lehrerstellen an der neu zu errichtenden Gewerbs- und Handelsschule zu Lindau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der mit dem nächsten Schuljahre zu Lindau vorläufig mit zwei Cursen in Verbindung mit einer Handwerks-Sonn- und Feiertagsschule neu zu errichtenden Gewerbs- und Handelsschule kommen nachfolgende Lehrerstellen zur Besetzung:

1) für den Gesammt-Mathematik-Unterricht,
2) für den der Naturwissenschaften (Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie),
3) für den Gesammt-Zeichnungsunterricht im Bossiren,
4) für den Nebenunterricht in der französischen Sprache.

Mit der Stelle des Lehrers für den Gesammt-Zeichnungsunterricht ist ein jährlicher Normalgehalt von 700 fl. nebst den vorbehaltenen Dienstalters-Zulagen, mit der des Nebenlehrers der französischen Sprache ein solcher von vorläufig 300 fl. und mit den übrigen Lehrerstellen ein Normalgehalt von 600 fl. nebst den Dienstalterszulagen verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit legalen Zeugnissen über ihre Befähigung, sowie sittliche und staatsbürgerliche Integrität belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen. Bemerkt wird, daß dem Stadtmagistrat Lindau das Präsentationsrecht in Ansehung der Lehrerstellen zusteht, daß derselbe jedoch bei Ausübung dieses Rechts auf die für den Unterricht an technischen Studien-Anstalten geprüften Lehramtscandidaten beschränkt ist, daß bei Besetzung dieser Lehrerstellen besonders darauf gesehen wird, ob die Bewerber ihre praktische Lehrfähigkeit bereits als wirkliche Lehrer oder Lehramts-Verweser erprobt haben, und daß bei der Zeichnungslehrerstelle insbesondere die gehörige Befähigung im technischen Zeichnen gefordert wird.

Dem würdigsten und befähigtsten unter den an der neu zu errichtenden Gewerbs- und Handelsschule anzustellenden Lehrern steht auch die Uebertragung der Rektoratsstelle in Aussicht, mit welcher eine jährliche Remuneration von 100 fl. und der Genuß einer freien Dienstwohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Augsburg, den 16. August 1859.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Verw. d. k. Regs.-Präsidenten.

Brand.

Gungler.

Ad Num. 6389.

(Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung ist durch k. Oberkonsistorial-Entschließung vom 9. dss. Mts. auf den 2. Oktober lfd. Js. mit Fortsetzung in den folgenden Wochen anberaumt.

Digitized by Google

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beobachtung folgender Bestimmungen zu melden.

1. Die auf 3 kr. Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen vorschriftsmäßig zu belegen:

a. einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der unter dem 18. Januar 1826 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenz-Blattes für die Studierenden bekannt gemachten Satzungen,

b. einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 kr. Stempelbogen zu fertigenden Abschrift,

c. einem von dem Kandidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe,

d. einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der Kandidaten (Amtshandbuch I pag. 83) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.

2. Diejenigen Kandidaten, welche sich wiederholt zu der Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

3. Kandidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der diesjährigen Prüfung unter ausreichender Motivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4. Meldungen, welche nicht spätestens bis 14 Tage vor dem Beginne der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

5. Die examinirten Kandidaten werden nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Kandidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezbr. 1817 (Reg.-Bl. 1817 p. 1011 ꝛc. ꝛc.) zensirt und klassifizirt werden.

Ansbach, den 13. August 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Felgel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., vom 21. August 1859 wurde der von Seite des Collegiatstiftes St. Johann in Regensburg für den Priester Wolfgang Höcherl, Pfarrer in Ascholtshausen, k. Landgerichts Mallersdorf, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Mallersdorf, k. Landgerichts Landau a/Isar, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 18. August 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	97	—
" à 4½ %	—	99
" à 4½ % halbjährig	—	99
" à 5 % IV. Emission	—	101½
" à 5 % neue detto	102½	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	96½
Bank-Aktien Div. II. Sem.	802	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	100	—
" " mit 25 % Einzahlung	98	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbleibt. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 22. August 1859.	Waizen	13	116	129	129	—	14	19	12	35	10	56	—	—	—	42
		Korn	1	10	11	11	—	9	58	9	15	8	—	—	18	—	—
		Gerste	—	25	25	21	4	10	—	9	39	9	21	—	—	—	—
		Haber	8	14	22	22	—	6	44	5	1	5	18	—	36	—	—
Deggendorf	Vom 23. August 1859.	Waizen	—	339	339	339	—	13	17	12	16	10	27	—	—	—	19
		Korn	—	53	53	53	—	8	27	8	12	7	57	—	—	—	4
		Gerste	7	26	33	26	7	8	40	8	36	8	30	—	—	—	34
		Haber	—	65	65	65	—	7	5	6	54	6	32	—	—	—	17
Dingolfing	Vom 23. August 1859.	Waizen	—	94	94	94	—	12	—	9	54	8	42	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 23. August 1859.	Waizen	—	65	65	65	—	11	—	10	—	9	—	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	30	7	21	7	15	—	9	—	—
Kelheim	Vom 18. August 1859.	Waizen	—	23	23	23	—	14	—	11	44	10	46	—	—	—	51
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	9	36	—	—	—	30	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—	3	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	24	7	9	6	32	—	35	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 22. August 1859.	Waizen	—	373	373	373	—	14	16	12	30	9	49	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	120	120	120	—	9	49	9	12	8	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 19. August 1859.	Waizen	401	1450	1851	1782	69	14	3	11	45	10	9	—	—	—	17
		Korn	15	69	84	73	11	8	28	8	13	7	51	—	—	—	—
		Gerste	53	540	593	541	52	11	23	10	39	9	39	—	12	—	—
		Haber	110	176	286	202	84	7	34	7	5	6	35	—	52	—	—
Mainburg	Vom 24. August 1859.	Waizen	10½	180	190½	181	9½	14	22	12	33	10	38	—	—	—	26
		Korn	—	13½	13½	10	3½	9	42	9	1	8	44	—	20	—	—
		Gerste	—	20½	20½	18½	2	9	48	9	22	8	48	—	11	—	—
		Haber	1	10½	11½	6½	5	6	26	6	12	6	3	—	26	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 23. August 1859.	Waizen	—	189	189	189	—	14	9	11	50	10	—	—	—	—	18
		Korn	1	4	5	5	—	9	40	9	34	9	27	—	25	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	8	33	8	16	8	—	—	—	—	2
		Haber	—	25	25	23	2	6	45	6	—	5	30	—	24	—	—
Passau	Vom 23. August 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	179	179	169	10	8	56	8	45	8	20	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	47½	56½	52½	4	6	17	6	2	5	46	—	20	—	—
Hessenhausen	Vom 22. August 1859.	Waizen	—	15	15	15	—	12	30	11	26	10	—	—	—	2	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	36
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	7	30	—	—	—	16	—	—
Pilsting	Vom 23. August 1859.	Waizen	—	136	136	136	—	14	30	11	15	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	207	207	207	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. August 1859.	Waizen	12	1353	1365	1363	2	13	19	11	21	9	50	—	—	—	15
		Korn	5	263	268	263	5	8	56	8	51	8	22	—	—	—	3
		Gerste	13	305	318	295	23	9	1	8	24	7	53	—	—	—	7
		Haber	—	227	227	223	4	7	30	7	1	6	42	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 24. August 1859.	Waizen	44	461	505	471	134	14	10	13	25	11	39	—	13	—	—
		Korn	—	36	36	33	3	8	38	8	24	8	12	—	—	—	31
		Gerste	—	8	8	2	6	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	40	40	38	2	6	31	6	20	6	6	—	—	—	20

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 70. Landshut, Sonnabend den 3. September **1859.**

Inhalt:

Agenturen für die Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Landesverweisung des ledigen Dienstknechtes Franz Greindl von Unterreinthal, k. k. Bezirksamts Enns. — Fleischsatz für den Monat September 1859. — Bekanntmachung, die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,944.

(Agenturen für die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. l. Mts. wurde der Bezirksgerichts-Registrator Max Anton Doppelhammer von Passau als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft statt des bisherigen Agenten ꝛc. Pummerer von dort bestätiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 30. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,231.

An sämmtl. Stadtcommissariate u. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Landesverweisnag des ledigen Dienstknechtes Franz Greindl von Unterreinthal, k. k. Bezirksamts Enns betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 3. lauf. Mts. wurde der ledige Dienstknecht Franz Greindl von Unterreinthal, k. k. Bezirksamtes Enns, wegen Vergehens des Diebstahls zu achttägiger Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung eines Signalements des ꝛc. Greindl zur Beobachtung des gegen Landesverwiesene vorgeschriebenen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 30. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Signalement.

Name Franz Greindl, Beschäftigung Dienstknecht, geboren im Jahre 1834 in der Vorstadt Unterreinthal, Religion katholisch, Stand ledig, Statur mittel, Gesicht oval, Haare blond, Augen blau, Nase gerundet, Mund klein, besondere Kennzeichen keine, Sprache deutsch.

Ad Num. 30,206.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat September 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. B.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 30. Mai 1859 Nr. 22,536 (Kreis-Amtsblatt Seite 586) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat September 1859 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 11 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Eisenbahnanlehen betreffend.

In Gemäßheit Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. l. Mts. wird die bisherige Aufnahme von Eisenbahnanlehen zu 4½ Procent auf Namen mit dem 27. l. Mts. geschlossen, und findet von da an bis auf Weiteres nur mehr die Annahme von Eisenbahnanlehen zu 4 Procent mit Arrosirung 3½ procentiger Obligationen au porteur und auf Namen statt.

München, den 24. August 1859.

Kgl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 24./27. August l. Js. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die kathol. Pfarrei Thyrnau, k. Landgerichts Passau I, von dem Herrn Bischofe von Passau dem Priester Georg Bär, seitherigen Pfarrvikar zu Simbach, kgl. Landgerichts Landau an an der Isar, verliehen werde.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 27. August 1859 wurde der für den Priester Franz Xaver Steininger, zur Zeit Cooperator in Landau an der Isar, von dem Pfarrer zu Aufhausen und der Gutsherrschaft von Adldorf ausgestellten Präsentation auf das Benefizium und die damit vereinigte Expositur in Adldorf, Landgerichts Landau an der Isar, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Mittels gemeinsamen Beschlusses der k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, und des k. Kreis-Kommando's der Landwehr von Niederbayern vom 27. August 1859 wurden:

a) der Schützenlieutenant Raimund Bitzl zum Oberlieutenant bei der Schützenkompagnie,

b) der Füsilierlieutenant Raimund Wagner zum Füsilier-Oberlieutenant befördert, dann

c) der Schützenkorporal Alois Maier zum Unterlieutenant bei der Schützenkompagie und

d) die Korporäle Max Kindler und Franz Schlösser zu Füsilier-Unterlieutenants im k. Landwehr-Bataillon Landshut ernannt.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 25. August 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	92
" à 4 %	97	—
" à 4½ %	99¾	—
" à 4½ % halbjährig	—	99⅝
" à 5 % IV. Emission	—	101¼
" à 5 % neue detto	—	102
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	96¾
Bank-Aktien Div. II. Sem.	802	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	99¾	—
" " mit 25 % Einzahlung	98	97½

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 29. August 1859.	Waizen	—	192	192	192	—	14	32	12	49	11	10	—	—	—	14
		Korn	—	11	11	11	—	10	46	10	19	10	9	—	—	1	4
		Gerste	4	15	19	15	4	10	6	3	51	9	47	—	—	—	12
		Haber	—	24	24	24	—	6	42	3	27	5	52	—	—	—	26
Deggendorf	Vom 29. August 1859.	Waizen	—	256	256	256	—	13	56	13	15	12	1	—	—	—	50
		Korn	—	43	43	43	—	8	55	8	36	8	15	—	—	—	24
		Gerste	7	113	120	120	—	9	26	9	11	8	49	—	—	—	35
		Haber	—	41	41	41	—	7	21	7	1	6	37	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 30. August 1859.	Waizen	—	49	49	49	—	14	—	9	42	8	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	9	30	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	18	6	6	—	—	—	36	—	—
Geiselhöring	Vom 30. August 1859.	Waizen	—	17	17	17	—	11	—	10	—	9	30	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	9	15	9	6	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	—	7	30	7	—	—	—	—	9
Kelheim	Vom 25. August 1859.	Waizen	—	27	27	27	—	14	15	12	57	11	16	—	—	1	13
		Korn	—	7	7	7	—	11	9	10	41	10	30	—	—	1	5
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	9	—	—	—	—	—	3	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	6	6	48	6	27	—	21	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 29. August 1859.	Waizen	—	488	488	488	—	13	51	12	30	10	39	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	215	215	215	—	9	54	9	27	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 26. August 1859.	Waizen	69	1049	1118	1088	30	14	5	12	50	11	—	—	—	1	5
		Korn	11	37	48	48	—	9	18	8	48	8	9	—	—	—	35
		Gerste	52	795	847	823	24	12	2	11	24	10	28	—	—	—	45
		Haber	84	193	277	256	24	7	9	6	47	6	19	—	18	—	—
Mainburg	Vom 31. August 1859.	Waizen	9½	100	109½	105½	4	14	58	13	49	11	42	—	—	1	16
		Korn	3½	1	4½	4½	—	10	21	10	11	10	—	—	—	1	10
		Gerste	2	18½	20½	20½	—	9	55	9	8	8	47	—	14	—	—
		Haber	5	9	14	14	—	6	23	6	8	5	53	—	5	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 30. August 1859.	Waizen	—	99	99	99	—	15	20	12	39	10	14	—	—	—	49
		Korn	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	26
		Gerste	—	14	14	14	—	9	24	8	42	8	—	—	—	—	26
		Haber	2	17	19	19	—	7	—	6	30	6	—	—	—	—	30
Passau	Vom 30. August 1859.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	10	89½	99½	89½	10	9	10	8	58	8	30	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	38½	42½	39½	3	6	36	6	17	6	3	—	—	—	15
Pfeffenhausen	Vom 29. August 1859.	Waizen	—	22	22	22	—	14	—	11	23	10	—	—	3	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	—	6	30	6	—	1	—	—	—
Pilsting	Vom 30. August 1859.	Waizen	—	88	88	88	—	14	30	11	15	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	316	316	316	—	10	24	9	57	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. August 1859.	Waizen	2	1284	1286	1235	51	13	29	11	37	10	3	—	—	—	16
		Korn	5	270	275	275	—	9	16	8	55	8	26	—	—	—	4
		Gerste	23	591	614	595	19	9	21	8	56	8	2	—	—	—	32
		Haber	4	211	215	215	—	7	10	6	56	6	23	—	5	—	—
Vilshofen	Vom 31. August 1859.	Waizen	134	302	436	380	56	14	28	13	44	12	10	—	—	—	19
		Korn	3	39	42	39	3	9	24	8	54	8	23	—	—	—	30
		Gerste	6	—	6	6	—	9	27	8	29	8	—	—	—	—	29
		Haber	2	25	27	27	—	6	23	6	15	5	58	—	5	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 71. Landshut, Mittwoch den 7. September 1859.

Inhalt:

Den Vollzug des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Hoheneggkofen, kgl. Landgerichts Landshut. — Den Bedarf zur Fortführung der Hypothekenbücher im Jahre 18⁵⁹/₆₀. — Die Militärentlaßscheine der Altersklassen 1836 und 1837. — Die Entweichung des Kettensträflings Johann Storr von Jezenhausen, kgl. Landgerichts Aichach, aus der Strafanstalt München. — Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Anstalt. — Eine bei Mauern aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Cursiren falscher Münzen. — Veränderung in der Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Passau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,230.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben behufs der Beseitigung mehrfacher bei dem Vollzuge des Gesetzes vom 15. April 1840, über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck hervorgetretenen Uebelstände Allerhöchst zu befehlen geruht:

1) daß die Erkenntnisse des Staatsraths-Ausschusses, wodurch ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst für widerrechtlich vervielfältigt nach dem Gesetze vom 15. April 1840 erklärt worden ist, sowie die betreffenden Erkenntnisse der Kreisregierungen und Distrikts-Polizeibehörden in den Landestheilen diesseits des Rheins, dann der Bezirksgerichte und Landgerichte in der Pfalz, wenn diese Erkenntnisse 1ster oder 2ter Instanz in Rechtskraft übergegangen sind, — sämmtlichen Buch- und Kunsthandlungen im Königreiche auszugsweise durch die Vollzugsbehörden gegen Bescheinigung mitgetheilt werden sollen;

2) daß die Behörden, welchen der Vollzug des Gesetzes vom 15. April 1840 obliegt, angewiesen werden sollen, bei Durchführung der Untersuchung gegen den Urheber einer widerrechtlichen Vervielfältigung eines Erzeugnisses der Literatur oder Kunst darauf Bedacht zu nehmen, daß durch Vernehmung der Betheiligten und durch die übrigen, den Untersuchungs-Behörden zustehenden gesetzlichen Mittel der ganze Vorrath der auf widerrechtliche Art gewonnenen Exemplare möglichst erforscht und die Beschlagnahme und Confiskation sämmtlicher, noch im Eigenthume des Ur-

Digitized by Google

hebers befindlichen, gleichviel ob bei ihm selbst, oder in einer Verschleiß-Anstalt vorräthigen Exemplare verfügt werde.

Hievon werden die oben genannten Behörden in Gemäßheit h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. August l. Js. Nro. 15,043 zur künftigen genauen Nachachtung verständiget.

Landshut, den 31. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,490.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Hohenegglkofen, k. Landgerichts Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Schullehrers Leopold Crusilla ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Hohenegglkofen, kgl. Landgerichts Landshut, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 342 fl. 55¼ kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 14 Tagen bei dem kgl. Landgerichte Landshut oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Landshut I in Gramkam einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam beratheten Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 31. August 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,599.

An die k. Landgerichte in Niederbayern.

(Den Bedarf zur Fortführung der Hypothekenbücher im Jahre 1859/60 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Landgerichte von Niederbayern werden beauftragt, den Bedarf zur Fortführung der Hypothekenbücher im Jahre 1859/60 zu ermitteln und festzustellen, die deßfallsigen Kostenanschläge anzufertigen und dieselben mit den nöthigen Ausweisen versehen innerhalb 3 Wochen einzusenden.

Landshut, den 2. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,597.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die Militärentlaßscheine der Altersklassen 1836 und 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Conscriptionsbehörden, welche den mit Entschließung vom 5. d. Mts. ad num. 28,319 ertheilten Auftrag noch nicht in Vollzug gesetzt, sohin die Militärentlaßscheine für die bezeichneten Altersklassen noch nicht vorgelegt haben, erhalten hiemit die gemessenste Weisung, dem erwähnten Auftrage nunmehr innerhalb 8 Tagen zuverlässig zu entsprechen.

Landshut, den 2. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 29,735.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entweichung des Kettensträflings Johann Storr von Jezenhausen, k. Landgerichts Aichach, aus der Strafanstalt München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 18. v. Mts. Abends 6 Uhr entwich aus dem für die k. Strafanstalt in München gepachteten Garten am Lilienberge in der Vorstadt Au der Kettensträfling Johann Storr aus Jezenhausen, k. Landgerichts Aichach.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, gegen den Entflohenen, dessen Signalement hier unten abgedruckt wird, die sorgfältigste Spähe zu verfügen, und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt an die k. Strafhauscommission München abzuliefern, zugleich aber anher Bericht zu erstatten.

Landshut, den 2. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Personal-Beschreibung.

Alter 42 Jahre, Größe 5′ 8″ 1‴, Statur untersetzt, Haare blond, Augen blau, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Zähne schadhaft, Bart blond.

Kleider: Trug bei seiner Entweichung die gewöhnliche Sträflingskleidung, jedoch ohne Schuhe und Kappe, und war mit schweren Springern und Kugel gefesselt.

Besondere Kennzeichen: Oben fehlen zwei Stockzähne, hat am Kopfe mehrere Schlagnarben, am Kopfe und Halse einige Warzen, Krampfadern und geht mit beiden Füßen etwas einwärts.

Ad Num. 30,231.

(Agenturen der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. vor. Mts. wurde der Handelsmann C. Th. Heinle von Straubing als Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Anstalt für die Landgerichts-Bezirke Straubing, Bogen und Mitterfels anstatt des bisherigen Agenten ꝛc. Humel von dort bestätiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 3. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,434.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine bei Mauern aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ausschreibung vom 4. Juli lauf. Js. bezeichneten Betreffes (Kreisamtsblatt 1859 S. 832) wird zurückgenommen, da die Heimath der hierin bezeichneten taubstummen Mannsperson nunmehr ermittelt ist.

Landshut, den 3. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,935.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegenden Mittheilungen wurde im Laufe des Monats Juli l. Js. in der Bahnhofrestauration zu Ebelsbach ein bayerisches Eingulden-Stück verausgabt, welches nach Gutachten des k. Haupt-Münz- und

Digitized by Google

Stempel-Amts zu München falsch ist, aus Zinn besteht, die Jahreszahl 1838 trägt und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Weiters wurde im Landgerichtsbezirk Neustadt a/S. ein falsches Sechskreuzerstück zu verausgaben gesucht.

Dasselbe ist von der Größe eines neuen bayerischen Silbersechsers, trägt auf der einen Seite von einem Eichenlaubkranze umfaßt die Aufschrift

„6 Kreuzer 1848",

auf der Rückseite das bayerische Wappen mit den Worten

„Königreich Bayern."

Diese Münze ist nach dem Gutachten des Haupt-Münz- und Stempelamts falsch, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Außer der Eigenschaft, daß dasselbe so weich ist, daß es sich biegen läßt, ist ein auffallendes Kennzeichen der Unächtheit auch der ganz glatte Rand.

Indem vor Annahme derartiger Münzen verwarnt wird, ergeht an die obenbenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle bestehender Vorschrift gemäß zu verfahren.

Landshut, den 3. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2,844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 28. vor. Mts. der mit der Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am kgl. Bezirksgerichte Passau betraute Bezirksgerichts-Assessor Albert Kühbacher seiner gestellten Bitte entsprechend vom 1. Oktober gegenwärtigen Jahres anfangend von dieser Funktion enthoben, und daß dieselbe dem k. Bezirksgerichts-Assessor Anton Schuller daselbst übertragen worden sei.

Passau, den 2. September 1859.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.
In Abwesenheit des k. Präsidenten.
Der I. Direktor:
v. Krafft.

Reitmayr, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 30. August lfd. Js. ist der Schullehrer Adolph Rott von Weltenburg, kgl. Landgerichts Kelheim, nach Rattenbach, k. Landgerichts Eggenfelden, in Folge Enthebung des dortigen Schullehrers Weileder vom Schulberufe versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 31. August 1859 ist der durch Ruhestands-Versetzung des Schullehrers Georg Vonrath erledigte Schul-, Meßners- und Organistendienst zu Innernzell, kgl. Landgerichts Grafenau, dem Schullehrer Leopold Crusilla in Hoheneggkofen, kgl. Landgerichts Landshut, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 2. September l. Js. ist die von der Gutsherrschaft von Mengkofen für den Schulgehilfen Joseph Schmalhofer zu Rotthalmünster auf den Schuldienst zu Hofdorf, k. Landgerichts Mallersdorf, verfügte Präsentation bestätiget, und in Folge desselben Joseph Schmalhofer als Schullehrer zu Hofdorf ernannt worden.

Mittelst Regierungsverfügung vom 3. September 1859 ist der Schullehrer Ludwig Freymüller von Viehhausen, k. Landgerichts Kelheim, nach Weltenburg, desselben k. Landgerichts, versetzt worden.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 72. Landshut, Sonnabend den 10. September **1859.**

Inhalt:

Untersuchung gegen Hermann Fuchs, Büttnergeselle von Burgstätt, im Königreiche Sachsen. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Postau, Landgerichts Landshut. — Die Rückstände an Inserationsgebühren. — Lotterie zu Gunsten der Schiller- und Tiedge-Stiftungen. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Erledigung der Pfarrei Ahornberg. — Bekanntmachung, den weitern Credit für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,577.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Untersuchung gegen Hermann Fuchs, Büttnergeselle von Burgstätt, im Königreiche Sachsen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Stadtmagistrates Schweinfurt vom 30. Juli laufenden Jahres wurde der ledige Büttnergeselle Friedrich Hermann Fuchs von Burgstädt, kgl. sächsischen Gerichtsamts gleichen Namens, wegen Diebstahls mit 3tägigem doppelt geschärftem Polizeiarreste bestraft, des Landes verwiesen und nach erstandener Strafe in seine Heimath mittelst Schubes abgeliefert.

Die obengenannten Behörden, welchen nachstehend das Signalement des Fr. Hermann Fuchs bekannt gegeben wird, haben bezüglich desselben den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren.

Landshut, den 3. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Hermann Fuchs.

Alter 22 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase spitzig, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein. Besondere Kennzeichen keine.

Ad Num. 30,142.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Postau, Landgerichts Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Joh. Bapt. Wäninger von Postau nach Thyrnau ist der

Digitized by Google

ärztliche Distrikt Postau, Landgerichts Landshut, in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 4. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,026.

An sämmtliche
Tarämter der kgl. Bezirksgerichte und der kgl. Landgerichte in Niederbayern.

(Die Rückstände an Inserationsgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht der Redaktion des Kreisamtsblattes von Niederbayern sind noch mehrere Inserationsgebühren für die ersten drei Quartale pro 18$^{58}/_{59}$ im Rückstande, und werden die Rückstandsverzeichnisse für das IV. Quartal 18$^{58}/_{59}$ den betreffenden Tarämtern zur Erledigung und Motivirung bis zum 15. September h. Js. übersendet werden.

Die obengenannten Tarämter erhalten daher den Auftrag, sämmtliche Rückstände unverzüglich einzuheben und an die benannte Redaktion bis längstens 24. lfd. Mts. zu übersenden oder derselben bis dahin unter Rückgabe der Rückstandsverzeichnisse die der Einhebung etwa entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu geben. —

Landshut, den 5. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 30,905.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Lotterie zu Gunsten der Schiller- und Tiedge-Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Rittergutsbesitzer Major Serre auf Maxen bei Dresden hat im Vereine mit mehreren andern Männern aus Anlaß von Schillers hundertjähriger Geburtsfeier die Veranstaltung einer deutschen National-Lotterie zum Besten der in Dresden bestehenden Schiller- und Tiedge-Stiftung unternommen.

Seine Majestät der König haben sowohl die Sammlung von Geschenken zu dieser Lotterie, als auch den Absatz derselben im Königreiche allergnädigst zu gestatten geruht.

Indem gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. lfd. Mts. die Ertheilung dieser Allerhöchsten Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten die obengenannten Behörden die Weisung, gleichmäßige Bekanntmachung in den Bezirksamtsblättern zu verfügen.

Landshut, den 5. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,059.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. August d. Js. in Wien stattgefundenen 307. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 60 und der unmittelbar hierauf vorgenommenen 308. Verloosung die Serie 308 gezogen worden.

In der Serie 60 sind enthalten:

die 5% Bankobligationen von Nr. 51,260 bis 51,917 inclus. im Kapitalsbetrage von 978,231 fl.;

Digitized by Google

dann

die nachträglich eingereihten 4% Domestikal-Obligationen der Stände von Oberösterreich von Nr. 2,497 bis 2,815 inclus. im Kapitalsbetrage von 39,560 fl., sohin im gesammten Kapitalsbetrage von 1,017,791 fl.

Die Serie 308 enthält:

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen 4% Anlehens und zwar lit. G. von Nr. 1001 bis 1200 und lit. D. von Nr. 564 bis 1983 im Kapitalsbetrage von 1,247,200 fl.

Vorstehend bezeichnete Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche nach dieser Umwechslung zu 5% verzinset werden, empfängt der Gläubiger nach dem mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maaßstabe auf österreichische Währung lautende 5% Obligationen.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, wird dem Gläubiger auf Verlangen nach Maaßgabe der in der obenerwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligation ausgestellt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, am 7. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3841.

(Erledigung der Pfarrei Ahornberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Ahornberg, Dekanats Münchberg, wird hiemit zur

vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mi nachstehendem fassionsmäßigen Ertrag ausgeschrieben

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
1)	aus Staatskassen baar . . .	18	45
	$5\frac{3}{6}$ Klafter weiches Scheitholz und $1\frac{2}{3}$ Klafter Stöcke	22	$28\frac{1}{2}$
2)	aus Stiftungskassen baar . . .	6	$26\frac{1}{4}$
	$3\frac{5}{32}$ Metzen Haber	1	$42\frac{1}{2}$
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	Wohnung geräumig und in gutem Bauzustande und Genuß der Oeconomiegebäude	50	—
	$38\frac{10}{32}$ Jauchert Aecker . . .		
	$10\frac{10}{32}$ „ Wiesen . . .	248	51
	$-\frac{23}{32}$ „ Garten . . .		
	4 „ Buschholz . .		
IV.	Ertrag aus Rechten, fixirt, jedoch nur theilweise abgelöst	472	$17\frac{1}{2}$
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	291	2
VI.	Observanzmäßige Gaben	17	42
	Summa	1129	$14\frac{1}{2}$
	Lasten, exclus. der Aerarialsteuer	5	36
	Reiner Pfarr-Ertrag	1123	$38\frac{1}{2}$

Bayreuth, den 1. September 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.
Dr. Kraußold, v. n.
Niedermann.

Bekanntmachung,

den weiteren Credit für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres betreffend.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß zur Realisirung des im Gesetze vom 16. August l. Js. bestimmten weiteren Credits für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres (Gesetzblatt von 1859 Abthel. II. S. 1—6.) die Aufnahme eines Anlehens zu $4\frac{1}{2}$ Procent stattzufinden habe, in welcher Beziehung sofort Nachstehendes bekannt gemacht wird.

I.

Das aufzunehmende Anlehen bildet eine Fortsetzung des bisherigen Militär-Anlehens von 1859 zu $4\frac{1}{2}$ Procent, und schließt sich daher an Letzteres an.

Digitized by Google

Den neu auszustellenden Obligationen zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. werden jedoch 32 halbjährige Zinscoupons nebst einer Coupons-Anweisung (Talon) beigegeben und es werden nach Wunsch der Gläubiger Obligationen auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen lautend, ausgestellt.

Die Zinsen werden zur Verfallzeit bei allen kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen, bei den k. Oberaufschlagämtern und Rentämtern, sowie bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main bezahlt.

Bezüglich der Heimzahlung der Capitalien wird bemerkt, daß dieselbe im Wege der Verloosung nach den im jeweiligen Finanzgesetze erlassen werdenden Bestimmungen erfolge, daß jedoch nach dem Gesetze vom 16. August 1859 Art. 4. hiemit nicht vor Abfluß der VIII. Finanzperiode (30. September 1867) begonnen werde.

II.

Von dem neu aufzunehmenden Anlehen wird der Betrag zu

3,500,000 fl.

sogleich unter nachstehenden Bedingungen der allgemeinen Betheiligung unterstellt.

Dasselbe wird zu dem Curse von 98½ Procent emittirt, es sind daher für eine Obligation

zu 1000 fl. — 985 fl. — kr.,
zu 500 fl. — 492 fl. 30 kr.,
zu 100 fl. — 98 fl. 30 kr.

baar einzuzahlen.

Bei Betheiligungen von 100,000 fl. wird eine weitere Provision von einem halben Procent, und bei Betheiligungen von 300,000 fl. eine solche von dreiviertel Procent bewilligt.

III.

Vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an findet bei sämmtlichen Schulden-Tilgungs-Specialcassen die Annahme baarer Darlehen bis zum Betrage von 20,000 fl. excl. statt.

Betheiligungen zu 20,000 fl. und darüber sind bei der unterzeichneten Stelle unmittelbar anzumelden, welche hierüber ungesäumt weitere Entschließung erlassen wird. Einzahlungen bei k. Rentämtern sind bei gegenwärtiger Anlehensaufnahme nicht zulässig.

IV.

Alle Anlehensbetheiligungen bis zu 20,000 fl. einschlüssig müssen sogleich baar eingezahlt werden; bei Betheiligungen über 20,000 fl. wird die Einzahlung in höchstens drei, nicht über sechs Wochen dauernden und vom Tage ihrer Einzahlung an zu verzinsenden Fristen gestattet, jedoch nur unter Aufrechtmachung einer baar zu erlegenden Caution von zehn Procent des angemeldeten Anlehensbetrages, welche Caution an der letzten Anlehensfrist abzurechnen ist und vom Tage ihrer Erlage zu 4½ Procent verzinst wird.

Vorerwähnte Caution verfällt bei Nichteinhaltung der bedungenen Fristen auf Grund der gegenwärtigen Vertragsbestimmungen der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt ohne Rückvergütung und der Anlehensvertrag wird, insoweit er nicht bereits in Vollzug gekommen ist, als gegenseitig aufgehoben und keinen Theil weiter bindend erklärt.

V.

Bis zur Herstellung der betreffenden Obligationen, deren Ausfertigung möglichst beschleunigt wird, werden für die gemachten Einzahlungen Haftscheine ausgestellt.

VI.

Die Annahme baarer Darlehen findet nur bis zur Erfüllung des für die gegenwärtige Aufnahme bestimmten Maximal-Credits statt, und es bleibt daher deren Einstellung jederzeit vorbehalten.

München, den 1. September 1859.

Kgl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Steger, Secretär.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 1. September 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	92
" à 4 %	96¾	—
" à 4½ %	99	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	97	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	795	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	98¾
" " mit 25 % Einzahlung	97¾	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen bisherige Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiege fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 5. September 1859.	Waizen	—	105	105	105	—	15	20	14	3	12	32	—	—	1	1
		Korn	—	9	9	9	—	11	52	11	6	10	40	—	—	—	4
		Gerste	4	20	24	24	—	10	—	9	55	9	40	—	—	—	
		Haber	—	4	4	3	1	—	—	7	—	—	—	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 6. September 1859.	Waizen	—	268	268	268	—	14	6	13	12	11	3	—	3	—	—
		Korn	—	64	64	64	—	9	39	9	6	8	35	—	—	—	3
		Gerste	—	104	104	104	—	9	32	9	16	8	49	—	—	—	
		Haber	—	80	80	80	—	7	13	6	59	6	36	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 6. September 1859.	Waizen	—	50	50	50	—	14	18	11	—	9	—	—	—	1	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	6	9	45	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	9	48	9	30	—	—	—	—	—	1
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 1. September 1859.	Waizen	—	15	15	15	—	14	36	13	3	12	8	—	—	—	
		Korn	—	3	3	3	—	11	—	10	40	10	30	—	1	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	27	7	7	6	50	—	—	—	1

Digitized by Google

Schrannenbezirke bisher Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 5. September 1859.	Waizen	—	181	181	181	—	13	47	12	6	10	18	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	327	327	327	—	9	51	9	33	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	33	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 2. September 1859.	Waizen	30	1448	1478	1403	75	14	21	11	55	10	38	—	55	—	—
		Korn	—	109	109	100	9	9	34	9	9	9	3	—	—	—	21
		Gerste	24	1492	1516	1434	82	11	56	11	15	10	33	—	9	—	—
		Haber	21	175	196	183	13	7	13	6	55	6	21	—	—	—	8
Mainburg	Vom 7. September 1859.	Waizen	4	151	155	154	1	15	32	13	47	12	24	—	2	—	—
		Korn	—	8½	8½	8½	—	11	30	11	12	9	48	—	—	1	1
		Gerste	—	53½	53½	53½	—	10	7	9	55	9	45	—	—	—	47
		Haber	—	3	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 6. September 1859.	Waizen	—	84	84	79	5	16	—	13	—	11	30	—	—	—	21
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	9	50	9	15	8	48	—	—	—	33
		Haber	—	15	15	15	—	7	12	6	18	5	24	—	12	—	—
Passau	Vom 6. September 1859.	Waizen	—	5	5	5	—	—	—	9	48	—	—	4	12	—	—
		Korn	10	133½	143½	143½	—	9	4	8	58	8	29	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	67	70	70	—	6	44	6	31	6	20	—	—	—	14
Pfeffenhausen	Vom 5. September 1859.	Waizen	—	28	28	27	1	14	15	10	59	10	24	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	12	—	10	46	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	6	25	6	—	—	5	—	—
Pilsting	Vom 6. September 1859.	Waizen	—	69	69	69	—	14	—	11	39	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	468	468	468	—	11	—	10	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. September 1859.	Waizen	51	1052	1103	1101	2	13	35	11	57	10	16	—	—	—	20
		Korn	—	237	237	222	15	9	27	8	59	8	18	—	—	—	4
		Gerste	19	904	923	895	28	9	24	8	51	8	14	—	5	—	—
		Haber	—	250	250	250	—	7	10	6	52	6	15	—	4	—	—
Vilsbofen	Vom 7. September 1859.	Waizen	56	321	377	294	83	14	38	13	26	11	13	—	18	—	—
		Korn	3	47	50	38	12	9	28	9	14	8	47	—	—	—	26
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	25	6	19	6	9	—	—	—	4

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 73. Landshut, Montag den 12. September 1859.

Inhalt:

Die Pflegschaftstabellen der Untergerichte.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 270.

(Die Pflegschaftstabellen der Untergerichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Bezirksgerichten und den k. Landgerichten des Appellationsgerichtsbezirkes von Niederbayern wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. August 1859 in bezeichneter Sache nebst Instruktion und zwei Formularien zur Darnachachtung bekannt gemacht, und sind daher die Bestimmungen dieser Instruktion bei der Anfertigung der Pflegschaftstabellen für das Geschäfts-Jahr 1859/60 in Anwendung zu bringen.

Passau, den 1. September 1859.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:

Der I. Direktor:

v. Krafft.

Reitmayr, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 12,048.

Staats-Ministerium der Justiz.

Wenn auch die seit der Erlassung der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1815 bezüglich der untergerichtlichen Geschäfts-Rechenschaftstabellen im Gebiete des Civilrechtes gemachten Erfahrungen eine Vereinfachung der Civilprozeß- und Verlassenschafts-Tabellen veranlaßt, so kann doch bezüglich der Pflegschafts-Tabellen mit Rücksicht auf die pflichtmäßige Fürsorge für die Curanden und die hiedurch gebotene größere Controle über die curatelamtliche Thätigkeit der Untergerichte nicht das Gleiche stattfinden. Die Pflegschafts-Tabellen haben vielmehr im Ganzen in ihrer bisherigen Form fortzubestehen. Mit Rücksicht auf die durch das Organisationsgesetz vom 1. Juli 185[illegible] eingetretenen Veränderungen, dann zur Erleichterung der Gerichte bei der Anfertigung dieser Tabellen, und um zugleich eine gehörige Controle über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Tabelleneinträge zu ermöglichen, mußten jedoch weitere Bestimmungen getroffen werden, welche in der anliegenden Instruktion (Beil. I.) enthalten sind, und wodurch sich auch einige Aenderungen in der Form der Spezialtabellen nach den Formulare A. (Beil. II.) ergaben.

Statt der summarischen Uebersicht, wie solche bisher nach dem Generale vom 19. September 182[illegible] anzufertigen war, hat künftighin jedes Untergericht

Digitized by Google

alljährlich eine statistische Tabelle nach dem anliegenden Formulare B. (Beil. III.) und den gleichfalls in der Instruktion hierüber enthaltenen näheren Bestimmungen anzufertigen.

Die Bestimmungen der anliegenden Instruktion sind erst bei der Anfertigung der Pflegschaftstabellen für das Geschäftsjahr 1859/60 in Anwendung zu bringen. Die Herstellung der Pflegschaftstabellen für das gegenwärtig im Laufe befindliche Geschäftsjahr hat noch in der bisherigen Weise zu geschehen. Von dem Anfange des nächsten Geschäftsjahres an ist jedoch mit den Vorbereitungen für die Tabellenanfertigung nach §. 14 ꝛc. der neuen Instruktion zu beginnen.

Die Pflegschaftstabellen sind von jedem Untergerichte jährlich nach dem Schlusse des Geschäftsjahres längstens bis Ende Oktober in der bisherigen Weise nebst dem nach §. 19 der Instruktion von der Registratur anzufertigenden Verzeichnisse über die im abgelaufenen Geschäftsjahre anhängig gewesenen Pflegschaften an das ihm vorgesetzte Appellationsgericht einzusenden.

Die k. Appellationsgerichte haben bezüglich der Rechenschaftstabellen auch künftighin die Vorschriften der Verordnung vom 13. Juni 1815, §. 49 u. 50, und der Instruktion vom 20. Juni 1815, §. 2—5, 7 – 9, 15 u. 18 zu befolgen. Außerdem wird denselben zur besonderen Pflicht gemacht:

1. durch alljährliche Erholung und Einsicht einzelner Curatelakten sowohl über die in den speziellen Rechenschaftstabellen vorgetragenen, als auch über die darin nicht enthaltenen, aber in den nach §. 19 der Instruktion angefertigten Registratur-Verzeichnissen aufgeführten Pflegschaften die Vollständigkeit und Richtigkeit der Tabelleneinträge, sowie die Art und Weise der untergerichtlichen Geschäftsführung im Pflegschaftswesen einer näheren Controle zu unterziehen;
2. bei Gerichtsvisitationen insbesondere die gehörige Anfertigung der Vormerkungen zu den Tabellen und deren Uebereinstimmung mit den Akten und Pflegschaftstabellen, sowie die Vollständigkeit der mit den Pflegschaftstabellen eingesendeten Registraturverzeichnisse durch eine Vergleichung derselben mit den Registraturmanualien ꝛc. zu prüfen;
3. im Falle entdeckter Auslassungen und Unrichtigkeiten in den Tabellen aber mit unnachsichtlicher Strenge nach Maaßgabe des §. 7 der Verordnung vom 13. Juni 1815 zu verfahren.

Die von den Appellationsgerichten erlassenen Revisionsentschließungen sind bei jedem Untergerichte sämmtlichen als Einzelnrichter im Pflegschaftswesen beschäftigten Gerichtsbeamten vorzulegen, welche hievon Einsicht zu nehmen und dieses eigenhändig auf der Rückseite jeder solchen Entschließung zu bestätigen haben. Die in diesen Entschließungen enthaltenen Erinnerungen bezüglich einzelner Pflegschaften aber sind überdies noch auszugsweise zu den betreffenden Akten zu nehmen.

Auch die statistischen Tabellen sind von den k. Appellationsgerichten zu prüfen, etwa entdeckte Mängel, Widersprüche und sonstige Auffallenheiten in denselben durch die betreffenden Untergerichte beseitigen oder aufklären zu lassen und hienach die Zahlenangaben in diesen Tabellen geeignet zu berichtigen.

Jedes Appellationsgericht hat ferner die Ergebnisse der statistischen Tabellen sämmtlicher Untergerichte seines Kreises nach dem für diese bestimmten Formulare und zwar mit Ausscheidung

A. der Bezirksgerichte und

B. der Landgerichte

— (bei der Reihenfolge in alphabetischer Ordnung) — in einem Generalconspekte, welchem in der Columne VII die geeigneten Bemerkungen beizusetzen sind, zusammenzustellen, und diesen Generalconspekt nebst den untergerichtlichen Tabellen und den mit denselben eingesendeten Produkten, dann den Concepten der hierauf vom Appellationsgerichte erlassenen Entschließungen, den etwaigen untergerichtlichen Beantwortungsberichten und den Concepten der hierauf erlassenen weiteren

Digitized by Google

Entschließungen dem unterfertigten k. Staatsministerium vorzulegen.

Das k. Appellationsgericht hat gegenwärtige Entschließung nebst sämmtlichen Beilagen sofort im Kreisamtsblatte bekannt zu machen, hienach die Untergerichte des Kreises geeignet anzuweisen, und denselben je ein Exemplar von den anliegenden Abdrücken der Formulare zum Gebrauche mitzutheilen. —

München, den 23. August 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr v. Mulzer.

An das kgl. Appellationsgericht von Niederbayern.
Die Pflegschaftstabellen der Untergerichte betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, statt dessen der geheime Sekretär (gez.) Neumayer.

Beilage I.

Instruktion

für die

Anfertigung der untergerichtlichen Pflegschaftstabellen.

§. 1.

Die künftighin von den Untergerichten anzufertigenden Pflegschaftstabellen sind zweifacher Art:

1. Rechenschafts-Tabellen,
2. statistische Tabellen.

Die Rechenschaftstabellen haben die richterliche Thätigkeit bei jeder einzelnen Pflegschaft, welche sich zur Aufnahme in dieselben eignet, darzustellen, die statistischen Tabellen dagegen nur einen Ueberblick über die Gegenstände und Leistungen der curatelamtlichen Thätigkeit durch Zahlenangaben zu gewähren.

Form und Inhalt der Pflegschaftstabellen

a. der Rechenschaftstabellen.

§. 2.

Die Rechenschaftstabellen sind künftighin nach dem anliegenden Formulare A. anzufertigen. Sie theilen sich wie bisher in Zu- und Abgangstabellen, und sind im Allgemeinen den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1815 Tit. I. II. D. u. Tit. III. §. 48 (Rggsbl. 1815 S. 457 ꝛc. ꝛc.) und den weiteren bisher hierüber erlassenen Normen unterworfen, welche nur durch die Vorschriften gegenwärtiger Instruktion in folgenden Punkten eine Abänderung erleiden.

§. 3.

In der Columne I. der Zu- und Abgangstabellen sind bei ehelich gebornen und solchen unehelich gebornen Pfleglingen, welche durch Legitimation die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben, jedesmal die Namen beider Eltern, dann bei solchen Kuranden, welche von anderen Personen adoptirt wurden, Namen und Stand dieser letzteren Personen anzuführen. Ferner ist bei solchen Kindern, welche in eine Ehe in der Art eingekindschaftet wurden, daß sie gegenüber ihrem Stief-Parens gleiches Erbrecht wie leibliche eheliche Kinder erlangten, auch dieses Verhältniß anzuzeigen und der Name des Stief-Parens beizusetzen.

Wenn von den in dieser Columne als Eltern anzuführenden Personen die eine oder andere verstorben ist, so ist dieses durch die Beifügung eines Kreuzzeichens zu dem Namen der verstorbenen Personen bemerklich zu machen.

Die Geschlechts- und Zunamen der Pfleglinge sind zu unterstreichen.

Die Einträge in dieser Columne sind daher z. B. in folgender Weise einzurichten:

Mayer Kaspar, Schmidmeister,
Anna, dessen erste Ehefrau †,
Barbara, dessen zweite Ehefrau,
Franz, ersteehelicher Sohn, eingekindschaftet in die zweite Ehe.

§. 4.

In der Columne III. beider Tabellen ist bei Minderjährigen, für welche keine ordentliche Vor-

Digitized by Google

mundschaft, sondern nur eine Spezialkuratel bestellt wurde, der Angabe über die Zeit der Pflegschaftsbestellung das Wort „Spezialkuratel" beizusetzen.

Zu den ordentlichen Vormundschaften sind jene Pflegschaften zu rechnen, welche für Minderjährige, die keiner eigentlichen die amtliche Fürsorge im Allgemeinen ausschließenden Familiengewalt unterworfen sind, zum Zwecke ihrer vollständigen Vertretung in allen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten bestellt wurden, während solche Pflegschaften, welche nur zur Vertretung Minderjähriger, die sich noch in einer solchen Familiengewalt befinden, in gewissen Beziehungen oder in bestimmten Geschäften bestellt wurden, zu den Spezialkuratelen gehören.

Wenn das Amt eines Specialkurators gänzlich aufgehört hat, ohne daß die Pflegschaft in Abgang gebracht wurde, ist die Beendigung in die Columne VI der Zugangstabelle anzuzeigen.

§. 5.

Wenn Pflegschaften, welche bereits in einem früheren Jahre für die Zugangstabelle ihre Erledigung fanden, wegen eines neuen Vermögensanfalles in derselben recurrent werden, so ist zu unterscheiden, ob das neue Vermögen

1. blos in Erübrigungen aus den Erträgnissen des früheren Vermögens, z. B. aus Kapitalszinsen besteht, oder
2. aus einem neuen selbstständigen Grunde, z. B. einer neu deferirten Erbschaft herrührt.

Im ersten Falle ist eine Anzeige hievon in der Zugangstabelle nur dann erforderlich, wenn die Erübrigungen so bedeutend sind, daß sie sich zur Anlegung als Kapital eignen, — dann aber mit der neuen Anzeige auch der Ertrag über das frühere Vermögen in der Columne IV zu wiederholen.

Im zweiten Falle dagegen ist der neue Vermögensanfall immer in der Zugangstabelle desjenigen Jahres, in welchem er stattfand, anzuzeigen, von einer wiederholten Anführung des Ergebnisses der früheren Verhandlungen, welches bereits der Prüfung von Seite der Revisionsinstanz unterlag, aber, — soferne nicht etwa eine Reproduktion hierüber durch die vorgesetzte Behörde angeordnet wurde, oder die Wiederholung aus einem anderen Grunde veranlaßt erscheint, — Umgang zu nehmen, das Vorausgehen der älteren Einträge in der Columne IV der früheren Zugangs-Tabellen jedoch dadurch anzuzeigen, daß der neue Eintrag, je nachdem er der 2., 3. oder 4. ꝛc. ist, mit B., C., D. ꝛc. überschrieben wird. (Vgl. §. 17.)

§. 6.

In der Columne V ist bei jeder Pflegschaft der Einzelnrichter anzugeben, welcher während des betreffenden Geschäftsjahres mit der Behandlung derselben betraut war.

Trat im Laufe dieses Geschäftsjahres ein Wechsel in der Person des Einzelnrichters ein, so sind die mehreren Einzelnrichter der Reihe nach, wie die Sache im Geschäftsjahre auf sie überging mit Beifügung der Zeitpunkte, wann solche jedem von ihnen übertragen wurde, anzuführen.

Waren sämmtliche in einer Tabelle aufgeführten Pflegschaften ein und demselben Einzelnrichter übertragen, so genügt es, wenn derselbe nur am Schlusse als solcher genannt wird. Ging in einem solchen Falle während des Geschäftsjahres das ganze Pensum an einen anderen Gerichtsbeamten über, so ist auch dieser nur am Schlusse zu benennen, und der Zeitpunkt, wann ihm das Pensum übertragen wurde, hiebei anzugeben.

§. 7.

In der Abgangstabelle ist in Columne IV bei jeder Pflegschaft der Vermögensstand zur Zeit der Aufhebung derselben rücksichtlich des Betrags, der Eigenschaft und Bestandtheile des Vermögens und der Sicherheit der Aktivforderungen regelmäßig in der nämlichen Weise, wie in der Zugangstabelle und zwar vollständig anzugeben.

Bei unehelichen Kindern, welchen während der ganzen Dauer der Pflegschaft außer den von ihnen verbrauchten Alimenten niemals ein Vermögen

Digitized by Google

anfiel, genügt hier die Anzeige dieses Umstandes. Im Uebrigen werden die nur vorübergehende Bestimmungen enthaltenden generalisirten Entschließungen vom 13. Oktober 1857 und 27. Januar l. Js. hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 8.

Bei denjenigen Pflegschaften, welche im Laufe des Geschäftsjahres von anderen Gerichten an das Gericht, welches die Tabelle zu fertigen hat, oder von diesem an andere Gerichte übergingen, ist im ersten Falle der Uebergang von dem anderen Gerichte nebst dem Grunde dieses Uebergangs und dem Zeitpunkte, wann derselbe dem Gerichte, welches die Tabelle zu fertigen hat, bekannt wurde, in der Columne VI der Zugangstabelle — und im zweiten Falle der Uebergang an das andere Gericht nebst dem Grunde dieses Ueberganges und dem Zeitpunkte, wann die Pflegschaftsakten dem neu zuständigen Gerichte übersendet wurden, in der Columne VI der Abgangstabelle anzugeben.

b. Der statistischen Tabellen.

§. 9.

Die statistischen Tabellen sind nach dem anliegenden Formulare B anzufertigen.

Zur Berücksichtigung hiebei eignen sich alle unter den Begriff einer Pflegschaft in dem in der Verordnung vom 13. Juni 1815 §. 35 bezeichneten Umfange fallende Gegenstände, welche während des betreffenden Geschäftsjahres bei dem Gerichte, das die Tabelle zu fertigen hat, anhängig waren. Dieselben sind in der Columne I nach ihrer Gesammtzahl und mit Ausscheidung derjenigen, welche aus dem Vorjahre übergingen, und derjenigen, welche im Geschäftsjahre neu anfielen, zu bemerken, zu den ersteren aber sämmtliche am Schlusse des dem Tabellenjahre unmittelbar vorausgegangenen Jahres noch unerledigte zu rechnen, ohne Unterschied, ob sie in diesem oder in einem noch früheren Jahre anfielen, und ob in denselben während des Geschäftsjahres Verhandlungen stattfanden oder nicht.

Die Columne I Rubrik 2 und Columne II sind dazu bestimmt, eine Uebersicht des Geschäftsstandes nach der Zahl der neu angefallenen und erledigten Pflegschaften (§. 10 und 11) zu gewähren, die Columnen IV und V dagegen, den Stand der Pflegschaften nach der Zahl der Bestellungen und Beendigungen (§. 12 und 13) mit Ausscheidung der verschiedenen Arten anschaulich zu machen.

In der Columne VI ist der Stand der kuratelamtlichen Depositen am Schlusse des Geschäftsjahres anzuzeigen.

Die Columne VII endlich eignet sich zu besonderen Bemerkungen, je nachdem sich hiezu eine Veranlassung ergibt.

§. 10.

Als angefallen ist eine Pflegschaft hier wie bei den Rechenschaftstabellen zu betrachten, sobald das Gericht die Veranlassung zur Bestellung derselben in Erfahrung brachte, die Erledigung aber erst dann anzunehmen, wenn das Gericht die Aufgabe seiner kuratelamtlichen Thätigkeit in derselben vollständig gelöst hat sohin unter den nämlichen Voraussetzungen, unter welchen ein Pflegling nach den über die Abgangstabellen bestehenden Normen als aus der Pflegschaft entlassen oder abgeschrieben vorgetragen werden kann.

§. 11.

Pflegschaften, welche von anderen Gerichten an das Gericht, welches die Tabelle zu fertigen hat, übergingen, sind mit dem Zeitpunkte des Ueberganges an das letztere als angefallen, und ebenso Pflegschaften, welche von dem Gerichte, das die Tabelle zu fertigen hat, an andere Gerichte übergingen, mit dem Zeitpunkte dieses Ueberganges als für das erstere Gericht erlediget zu betrachten. Solche Pflegschaften sind daher in den Columnen I und II einzurechnen, außerdem ist aber deren Zahl durch einen Beisatz in der Columne VII noch besonders zu bemerken.

Digitized by Google

§. 12.

In der Columne IV ist die Zahl derjenigen Pflegschaften, in welchen die wirkliche Bestellung eines Vormundes oder Curators während des Geschäftsjahres Statt fand, im Ganzen und mit Ausscheidung nach den verschiedenen Arten anzuzeigen.

Wenn für einen Pflegling einmal aus einem bestimmten Grunde ein Vormund oder Curator bestellt wurde, so hat zwar ein bloßer Wechsel in der Person der letzteren z. B. wegen Ablebens derselben hier nicht in Betracht zu kommen; wohl aber ist die neue Bestellung eines Curators für den nämlichen Pflegling aus einem von dem früheren verschiedenen Grunde, z. B. eines curator furiosi für eine früher wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft gestellte Person oder die abermalige Aufstellung eines Spezialkurators für einen unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen, für welchen schon früher eine inzwischen beendigte Spezialkuratel bestand, aus einem neuen Anlasse — als eine weitere Pflegschaftsbestellung in Anrechnung zu bringen.

§. 13.

In der Columne V ist die Zahl derjenigen Pflegschaften, welche während des Geschäftsjahres ihr Ende erreichten, gleichfalls wieder im Ganzen und ausgeschieden nach den verschiedenen Arten anzugeben.

Um eine Pflegschaft hieher zu rechnen, genügt schon der Eintritt eines solchen Grundes, wodurch das Amt des Vormundes oder Curators beendigt wird, z. B. der Großjährigkeit bei Pflegschaften über Minderjährige, sey es auch, daß noch eine weitere curatelamtliche Thätigkeit, z. B. die Entlassung aus der Pflegschaft veranlaßt ist, wodurch sich erst die Sache für das Gericht erlediget, und daß diese im abgelaufenen Geschäftsjahre nicht mehr erfolgte.

Verfahren bei Anfertigung der Pflegschaftstabellen.

§. 14.

Bei jeder Pflegschaft, in der während des Geschäftsjahres die Verhandlungen zur Ausmittelung und Sicherstellung des Vermögens zum Abschlusse kommen, hat der damit befaßte Einzelnrichter sogleich nach dem Schlusse dieser Verhandlungen eine Vormerkung hierüber nach dem für die Rechenschaftstabellen vorgeschriebenen Formulare, wovon stets eine Anzahl lithographirter Exemplare bereit gehalten werden kann, zu machen, jedoch mit folgender Unterscheidung:

a. Bei solchen Pflegschaften, welche im nämlichen Geschäftsjahre anfielen und auch schon erledigt wurden, und daher nach dem Generale vom 19. September 1821 nicht in die speziellen Rechenschaftstabellen aufzunehmen sind, haben diese Vormerkungen nur das Material für die Anfertigung der statistischen Tabellen zu enthalten. Es genügt daher in der Columne I die bloße Anführung des Rubrums; die Columnen II u. III sind wie bei den Rechenschaftstabellen auszufüllen, die Columnen IV u. V unausgefüllt zu lassen, und in der Columne VI ist die Erledigung der Pflegschaft nebst dem Grunde ihrer Bestellung und Beendigung zu bemerken.

Ist bei dem Schlusse der Verhandlungen über die Ausmittelung und Sicherstellung des Vermögens die Erledigung der Pflegschaft noch nicht erfolgt, aber vor dem Ablauf des Geschäftsjahres, z. B. weil der Pflegling noch in demselben die Großjährigkeit erreicht, mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, so kann die Anfertigung der Vormerkung bis zur Erledigung, wenn solche noch im Laufe des Geschäftsjahres wirklich erfolgt, oder außerdem bis zum Jahresschlusse ausgesetzt gelassen werden.

b. Bei den übrigen Pflegschaften, welche sich zur Aufnahme in die Rechenschaftstabellen eignen, sind dagegen die Einträge in sämmtliche Columnen in der für diese Tabellen vorgeschriebenen Weise zu entwerfen.

Ferner hat jeder Einzelnrichter im Pflegschaftswesen am Schlusse des Geschäftsjahres auf den gleichen

Digitized by Google

Formularien die Einträge für die Zugangstabelle bezüglich derjenigen ihm übertragenen Pflegschaften, in welchen sich die Verhandlungen zur Ausmittelung und Sicherstellung des Vermögens noch im Laufe befinden, zu konzipiren.

Alle diese Vormerkungen und Concepte sind nach dem Schlusse des Geschäftsjahres bei jedem Gerichte zu sammeln, und nach Ergänzung allenfallsiger Lücken alphabetisch zu ordnen, worauf durch Anfertigung einer Reinschrift hievon unter fortlaufenden Nummern die Zugangstabelle herzustellen ist.

§. 15.

Auch die Abgangstabelle ist bei jedem Gerichte in der Art herzustellen, daß

1. bei jeder in einem früheren Geschäftsjahre angefallenen Pflegschaft, welche sich während des Geschäftsjahres für das Gericht erlediget, der damit befaßte Einzelnrichter sogleich nach der Erledigung der Sache den Tabelleneintrag hierüber, — sodann
2. jeder Einzelnrichter im Pflegschaftswesen am Schlusse des Geschäftsjahres die Tabelleneinträge über die in die Abgangstabelle aufzunehmenden, aber noch nicht erledigten Pflegschaften, welche seiner Behandlung untergeben sind, auf den hiefür bestimmten Formularien entwirft, und
3. alle diese Concepte nach dem Jahresschlusse gesammelt, alphabetisch geordnet und unter fortlaufenden Nummern ins Reine geschrieben werden.

§. 16.

Die Vormerkungen und Concepte für die Zugangs-Tabellen sind zugleich dazu bestimmt, bei der Einsicht der Pflegschaftsakten den Ueberblick über den Stand der Sache zu erleichtern. Sie sind daher in den betreffenden Akten aufzubewahren und als erstes Produkt in dieselben einzulegen.

Bei denjenigen Gerichten, bei welchen wegen Bestehens einer eigenen mit der Verwaltung von Curatelvermögen betrauten Commission oder wegen großen Umfanges der Curatelgeschäfte eigene Pflegschaftsbücher geführt werden, sind die Vormerkungen über die für die Zugangstabelle erledigten Pflegschaften auch zu den Einträgen in diese Bücher zu benützen.

Die übrigen Vormerkungen, welche ausschließend blos für die statistische Tabelle oder blos für die Abgangstabelle verfaßt wurden, sind als Materialien zur Anfertigung dieser Tabellen nach Jahrgängen geordnet in besonderen Convoluten aufzubewahren.

§. 17.

Wenn eine bereits in der Zugangstabelle vorgetragene Pflegschaft neuerdings in einer späteren Zugangstabelle oder in einer Abgangstabelle aufzuführen ist, so sind die nämlichen Vormerkungsbögen, auf welchen sich die Concepte der früheren Tabelleneinträge befinden, wieder zu den Concepten der neuen Einträge zu verwenden. In diesem Falle sind dann diejenigen Columnen, in welchen neue Einträge nothwendig geworden, vorher durch eine unter den frühern Einträgen zu ziehende, jedoch nur diese Columnen durchschneidende Querlinie abzuschließen, die übrigen Columnen dagegen, in welchen die früheren Einträge unverändert beibehalten werden können, offen zu lassen.

Jeder erste Eintrag in der Columne IV wegen eines angefallenen Vermögens ist bei diesen Vormerkungen mit A, der nächstfolgende wegen eines weiteren Vermögens-Anfalles mit B, der nächstfolgende wegen eines weiteren Anfalles mit C u. s. f. zu überschreiben, bei solchen neuen Einträgen aber, welche sich auf ältere Einträge über ein früher angefallenes Vermögen beziehen, ist der Zusammenhang durch die Allegation des betreffenden Buchstaben bei den neuen Einträgen erkennbar zu machen.

§. 18.

Bei jedem auf einem Vormerkungsbogen entworfenen Concepte ist von den Einzelnrichtern in der für die laufenden Nummern bestimmten Columne des Formulares zu bemerken, ob dasselbe zur statistischen Tabelle

Digitized by Google

oder zur Zugangs- oder Abgangstabelle, und zwar für welches Geschäftsjahr bestimmt ist, z. B.

„Zur statistischen Tabelle $18^{59}/_{60}$."

„Zur Zug.-T. (Abg.-T.) $18^{59}/_{60}$."

Bei den Concepten für die Rechenschaftstabellen hat dann unter diese Bemerkung der Minutist bei der Anfertigung der Reinschrift jedesmal diejenige Nummer zu setzen, unter welcher die betreffende Pflegschaft in der Tabelle vorkommt.

Bezüglich der Allegation der Nummern und Jahreszahlen aus früheren Zugangstabellen sind die Vorschriften im §. 3 und 43 der Verordnung vom 13. Juni 1815 auch künftighin genau zu befolgen, diese Nummern und Jahreszahlen aber in den Concepten tiefer zu setzen.

§. 19.

Die statistische Tabelle ist alljährlich bei jedem Untergerichte sogleich nach dem Schlusse des Geschäftsjahres durch ein eigens vom Gerichtsvorstande hiefür zu bestimmendes Individuum anfertigen zu lassen.

Bei den Bezirksgerichten obliegt dieses Geschäft zunächst den Sekretären; bei den Landgerichten können hiefür je nach dem Ermessen des Vorstandes taugliche Personen aus der Kanzlei oder Registratur oder auch Rechtspraktikanten verwendet werden.

Dem Tabellenverfasser haben hiebei hauptsächlich die von den Einzelnrichtern angefertigten Vormerkungen (§. 14 ff.) als Material zu dienen. Derselbe ist jedoch verpflichtet, die Vollständigkeit dieses Materials zu prüfen, und die Ergänzung allenfallsiger Lücken zu veranlassen. Zu diesem Zwecke hat die Registratur ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher während des Geschäftsjahres bei dem Gerichte anhängig gewesener Pflegschaften mit Ausscheidung

1. derjenigen, in welchen während des Geschäfts-Jahres Einläufe oder Verhandlungen stattfanden, und
2. der übrigen Pflegschaften, in welchen keines von beiden der Fall war,

anzufertigen. Dieses Verzeichniß ist den betreffenden Einzelnrichtern vorzulegen, welche in der 1. Abtheilung

a. die im nämlichen Geschäftsjahre angefallenen und wieder erledigten, dann
b. diejenigen schon früher für die Zugangstabelle erledigten, aber noch nicht in Abgang gekommenen Pflegschaften, in welchen nur solche Verhandlungen oder Einläufe stattfanden, die keine Rekurrenz in der Zugangstabelle veranlaßten,

durch Unterstreichen bemerklich zu machen haben.

§. 20.

Die Gerichtsvorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschrift im §. 16 und 19 der Registraturordnung vom 28. September 1857, nach welcher bei jedem Gerichte über sämmtliche bei demselben anhängige Curatelen von der Registratur eigene Manualien zu führen sind, genau befolgt, und daß auch für jede Pflegschaft sogleich bei ihrem Anfalle ein eigener Akt angelegt werde, zu welchem selbst dann, wenn die Verhandlungen über das Vermögen eines Pfleglings bei dem nämlichen Gerichte in anderen Akten z. B. in Verlassenschaftsakten gepflogen werden, wenigstens die über die Wahl, Aufstellung und Verpflichtung der Vormünder und Curatoren erlaufenden Produkte zu registriren sind, und nach dem Schlusse der Verhandlungen über das Vermögen das Ergebniß hievon, insoweit es den Pflegling betrifft, genau vorzumerken ist.

§. 21.

Wenn die statistische Tabelle vollendet ist, hat der Gerichtsvorstand die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Einträge, sowie die Form ihrer Abfassung genau zu prüfen, allenfallsige Mängel zu verbessern und die etwa noch erforderlichen Bemerkungen in der Columne VII beizusetzen.

Verantwortlichkeit für die gehörige Anfertigung der Pflegschaftstabellen.

§. 22.

Sowohl die Rechenschaftstabellen als die statistischen Tabellen sind von den Gerichtsvorständen und sämmtlichen Einzelnrichtern, welche während des Geschäfts-Jahres im Pflegschaftswesen verwendet wurden, zu unterzeichnen. Der Unterschrift der übrigen Gerichtsmitglieder bedarf es nicht mehr.

Für die Vollständigkeit und richtige Mundirung sämmtlicher Tabellen, dann für die vorschriftsmäßige Form derselben und die Richtigkeit der Einträge in den statistischen Tabellen haften zunächst die Gerichtsvorstände; für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge in den von den Einzelnrichtern angefertigten Vormerkungen (§. 14 ff.) sind dagegen diese verantwortlich, weshalb auch jedes derartige Concept von dem betreffenden Einzelnrichter unterschrieben werden muß. —

Digitized by Google

Beilage II. Formular A.

Pflegschafts-Zugangs-(Abgangs-)Tabelle

des

k. Bezirksgerichts . . . . . als Einzelnrichteramtes

k. Landgerichtes . . . . . .

pro 18—.

Eingesendet am . . . . . .

Numerus currens.	I. Benennung und persönliche Verhältnisse der Pflegebefohlenen.			II. Anfall der Pflegschaft.			III. Bestellung der Pflegschaft.			IV.	V.	VI.
	Namen und Stand derselben und beziehungsweise ihrer Eltern.	Alter nach dem Geburtstage.	Wohnort.	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Betrag, Eigenschaft, Bestandtheile, Sicherstellung des Vermögens oder der Alimente und Hauptakt, wodurch die Feststellung hierüber geschah.	Einzelnrichter.	Bemerkungen.

Statistische Pflegschafts-Tabelle

des k. Bezirksgerichts . . . . . als Einzelnrichteramtes

des k. Landgerichtes . . . . . .

pro 18—.

I. Zahl der im Geschäftsjahre anhängig gewesenen Pflegschaften			II.	III	IV. Zahl der während des Geschäfts-Jahres bestellten Pflegschaften						V. Zahl der während des Geschäftsjahres beendigten Pflegschaften															VI. Betrag des am Schlusse des Geschäftsjahres in gerichtlicher Verwahrung befindl. Vermögens der Pflegbefohlenen			VII.
					1. wegen Minderjährigkeit			2.	3.	4.	5.		1. bei Minderjährigen						2. bei Abwesenden			3. bei Geistes-kranken, Alterschwachen, körperlich Gebrechlichen u. dgl.		4. bei Verschwendern		5.				
					a. ordentliche Vormundschaften		b.					a.	b.	c.	d.	e.	f.	a.	b.	c.	a.	b.	a	b		1.	2.	3.	
1. über aus dem Vorjahre übergegangenen.	2. über im Geschäftsjahre neu angefallenen	3. Summa.	Zahl der im Geschäftsjahre erledigten Pflegschaften.	Zahl der am Schlusse des Geschäftsjahres unerledigt gebliebenen Pflegschaften.	α. über eheliche Kinder.	β. über uneheliche Kinder.	Special-Kuratelen.	wegen Abwesenheit.	wegen Geistesk.-anheit, Altersschwäche, körperlicher Gebrechlichkeit u. dgl.	wegen Verschwendung.	Summa.	durch Beendigung der Geschäfte, wofür Special-kuratelen bestellt wurden.	durch das Alter der Großjährigkeit.	durch Großjährigkeits-Erklärung.	durch Legitimation.	durch Adoption und Arrogation.	durch den Tod des Pfleglings und aus andern Gründen.	durch die Rückkehr des Abwesenden oder das Erscheinen eines Bevollmächtigten desselben.	durch rechtskräftige gerichtliche Verschollenheits-Erklärung.	durch den Nachweis des Todes des Abwesenden und aus andern Gründen.	durch Heilung od. Ablehnung v. Seite solch. Pfleglinge, f. welche d. Pflegschaft p. nur auf ihr Verlangen zu bestellen war.	durch den Tod des Pfleglings und aus andern Gründen.	durch Aufhebung wegen erfolgter Besserung des Pfleglings	durch den Tod des Pfleglings und aus andern Gründen.	Summa.	an baarem Gelde.	an Werthpapieren und Pretiosen.	Summa.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 75. Landshut, Sonnabend den 17. September 1859.

Inhalt:

Bekanntmachung, die neue Formation des Zollgrenzbezirkes betreffend. — Die Collekte für die durch Brand verunglückten Einwohner im Markte Schwarzenbach a./W., k. Landgerichts Naila. — Die Bedingungen zum Besuche der k. Central-Forst-Lehr-Anstalt Aschaffenburg. — Das Immobiliar-Feuer-Versicherungswesen, hier die Anzeigen der im Jahre 1858/59 in Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen entstandenen Brände. — Die praktische Concursprüfung der Staatsdienstadspiranten pro 1859. — Die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. — Adreßhandbuch für Niederbayern. — Die ärztlichen Distrikte Thyrnau, k. Landgerichts Passau I, und Postau, k. Landgerichts Landshut. — Die Erledigung der Pfarrei Rittersbach, Dekanats Roth. — Untersuchungen wegen Mißbrauchs der Presse. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die neue Formation des Zollgrenzbezirkes betreffend.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Da nach Artikel 34. und 35. des Zollgesetzes vom 17. November 1837 der Waarenverkehr und Gewerbsbetrieb im Zollgrenzbezirke vielfachen Beschränkungen und Zollcontrolen unterliegt, so wurden nähere Erhebungen veranlaßt, in wie weit sich im Interesse des Verkehrs und des Gewerbsbetriebs der Zollgrenzbezirk dadurch verengern lasse, daß die in der Bekanntmachung vom 4. März 1834 (Regierungsblatt S. 177 — 187) festgesetzte Binnenzoll-Linie, welche den Zollgrenzbezirk gegen das Inland abgrenzt, näher an die Zollgrenze verlegt würde.

Auf den Grund Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird nun die fortgesetzte neue Binnen-Zoll-Linie für den Grenzbezirk des Königreichs Bayern gegen Oesterreich und den Bodensee in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Binnenzoll-Line in der Pfalz bleibt in der bisherigen Weise, wie sie in der Bekanntmachung vom 4. März 1834 unter Ziffer V. beschrieben ist, fortbestehend.

München, den 1. September 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Rößler.

Digitized by Google

Binnen-Zoll-Linie

für den Grenzbezirk des Königreiches Bayern gegen Oesterreich und den Bodensee.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Alle Orte, welche als Punkte auf der Binnenlinie angezeigt werden, sind als zum Grenzbezirk gehörig anzusehen; dieß gilt auch von den Flüssen, Bächen, Chausseen und Wegen, durch welche der Lauf der Binnenlinie selbst beschrieben wird.

b) Sind zur Kenntlichmachung der Binnenlinie Orte ꝛc. als Punkte derselben ohne nähere Angabe des Laufes der Linie von einem dieser Punkte zum andern genannt, so bildet jedesmal der kürzeste Fahrweg, welcher von einem dieser Punkte nach dem andern führt, oder in Ermangelung eines Fahrweges die gradeste Linie auch die Binnenlinie.

II.

Grenzbezirk von Sachsen längs der böhmischen Grenze gegen die Donau.

1) Die Binnenlinie des Königreiches Bayern zieht sich von demjenigen Punkte an, wo die Grenzbezirkslinie des Königreiches Sachsen in der Richtung von Oelsnitz nach Gumbertsreit endet in den Regierungsbezirk Oberfranken auf der Straße über Hof, Oberkotzau, Schwarzenbach, Kirchenlamitz, Marktleuten, Thiersheim, Arzberg, Konnersreuth, Mitterteich und zwar in der Art, daß die soeben genannten Orte und die sonst noch unmittelbar an denselben liegenden Ortschaften gleich der Straße selbst ausnahmsweise zum Binnenlande gerechnet werden, nach Tirschenreuth;

2) von Tirschenreuth nimmt sie ihre Richtung über Plößberg, Floß, Grafenreuth, Altenstadt nach Wohenstrauß, läuft von da auf der Vicinalstraße über Moosbach bis Treßwitz fort, folgt von da dem Laufe des Trebesbaches bis Trebes, woselbst sie die Vicinalstraße wieder ergreift und auf derselben über Pullenried, Blechhammer, Pirkhof, Nunzenried, Eppenried, Winklarn, Kulz bis Röz zieht;

3) von Röz aus zieht sie über Engelsdorf, Pempfling nach Cham, die Straßen und Orte von Röz bis Cham ausgeschlossen, von Cham bis Langwitz, wo sie von denselben weg, und auf dem Vicinalwege über Lederdorn, Graßdorf, Reckendorf, Grubis, Gehesdorf bis Kötzting läuft;

4) von Kötzting aus bewegt sie sich über Grub, Höfern, Wolkendorf, Berndorf, Tradersdorf, Matzelsbach, Niederndorf, Arnebruck, Unterried nach Bodenmais, von da über Böhmhof, Geisau, Jägerhaus, Außerried, Innerried nach Zwiesel, von Zwiesel zieht sie über Dörfl, Unterfrauenau, Klingenbrunn, Reichenberg, St. Oswald, Schönanger nach Hohenau;

5) von Hohenau führt die Binnenlinie über Wolfsstein, Freyung, Peterberg, Grillenberg, Carlsbach, Waldkirchen, Freudensee bis Hauzenberg, von Hauzenberg aus westlich über Berbing, Bichelberg nach Leoprechting, durchschneidet daselbst die aus Böhmen nach Passau führende Straße und geht von da aus in gerader Richtung über die Ilz nach Rudreding; von Ruderding an dem Ferrenbache und am linken Ufer der großen Ohe bis zu dem Punkte, wo letztere in die Donau einfließt.

III.

Grenzbezirk von der Donau gegen das Gebirg und längs diesem gegen den Bodensee.

6) Von dem Punkte, wo die große Ohe in die Donau einmündet, springt die Binnenlinie über letzteren Strom, berührt das auf dessen rechtem Ufer liegende Dorf Heining an der Vilshofen-Passauer Straße, und zieht dann auf dem Feldwege nach Neustift und Saymeisterhof bis zur St. Johann-Capelle, an der Passau-Schärdinger Hauptstraße; von

Digitized by Google

da läuft sie auf dieser Straße bis zur Einmündung der Districtsstraße nach Zipf, zieht auf derselben über Zipf und Egelsee nach Sulzbach, von da auf dem Mühlwege zur Heindelmühle, wo sie über die Rott nach Mittich gelangt und dann der Passau-Altöttinger Straße folgend Pocking erreicht.

7) Von Pocking zieht sie auf der Landstraße nach Tutting, von da gegen den Fuß der Hügelreihe über Freudenstein nach Schambach, sodann fortwährend am Fuße der Hügelreihe über Pürmaier, Rindorf, Wasenmeister nach St. Anna im Rücken von Ering; von St. Anna über Prenzing, Loher, Spitzendobel sofort über die Anhöhen nach Pottenau; von Pottenau über Roßbach, Harrham, Dattenbach durch die Winkelhammer Gräben über Ziegelhütte, Ewigkeit nach Andersdorf im Rücken von Simbach; von Andersdorf führt die Binnenlinie fortwährend am Fuße der Hügelreihe über Mooseck, Stadeleck, Hitzenau, Jullbach, Untertürken und Stammham nach Marktl, überschreitet daselbst den Inn und nimmt die Richtung über Bergham nach Schützing an der Alz.

8) Von Schützing an bildet das rechte Ufer der Alz die Binnenlinie bis Burgkirchen; in Burgkirchen verläßt die Linie die Alz und zieht über Schönberg, Bergham, Racherding, Halsbach, Moosen, Pfeffersöd, Kirchweidach und Roidham nach Tyrlaching;

9) von Tyrlaching läuft sie über Bergham, Otterding, Kugelthal, Wiesmühl, Weilham, Tengling, Seefischer, Hohenbergham, Rothanschöring, Kirchanschöring, Zeifen, Eglsee, Dorfen, Emmering, Moosen, Schign, Weildorf nach Straß, folgt von hier bis Teisendorf und von da bis Anger der Hauptstraße und gelangt von letzterem Orte aus in gerader Richtung über Stoißberg und Reut nach Inzell und von Inzell über Flinken nach Siegsdorf.

10) Von Siegsdorf wird sie über Adelholzen, Bergen, Gries, Anger, Staudach, Grassau bis Bärnau fortgesetzt, senkt sich von Bärnau über Hundorf herab bis Niederaschau, steigt von da wieder empor bis Fraßdorf, von Fraßdorf aus über Thal, Rauhartstetten, Holling, Eßbaum bis zur Achenmühle, von wo sie an dem Achenflusse fortlauft bis Rohrdorf;

11) von Rohrdorf zum Inn, dann gilt das linke Ufer des Inns als Binnenlinie bis zum Einflusse des Lützeldorferbaches in den Inn, von da aber wird die Binnenlinie durch diesen Bach bis Lützeldorf beschrieben, von Lützeldorf führt sie durch die Gebirge über Fischbachau, Fischhausen nach Rottach hinüber, von Rottach über den Fockenstein nach Lenggries;

12) von Lenggries durch die Jachenau nach Sachenbach und Walchensee, südlich um diesen herum auf die aus Tirol hereinbrechende Hauptstraße zu, auf dieser fort bis Walgau, von wo sie sich in gerader Richtung über die Gebirge nach Partenkirchen, Farchant, Oberau, Ettal, Oberammergau, Unterammergau, Saulgrub, Bayersoyen, Rottenbach zieht, von da aber hinüber nach Ilgen und Steingaden, Gründl und verläßt unweit dieses Punktes Oberbayern, sich zwischen diesem Orte und Lechbruck über den Lech beugend;

13) von Lechbruck aus geht sie nach Roßhaupten in gerader Linie über Sulzberg, Seeg nach Nesselwang, von Nesselwang über Wertach, Kranzeck, Rettenberg, Ehgattenzell, Burgberg nach Sonthofen, welcher Ort jedoch dem Binnenlande angehört, von da über Bühl, Wiedmannsdorf, Katzhofen, Simmerberg, Weiler, Lindenberg, Mellaz, Opfenbach, die von Lindau nach Isny führende Straße durchschneidend, an die Grenze des Königreiches Württemberg.

Digitized by Google

Ad Num. 31,253.

An die sämmtlichen k. Landgerichte Niederbayerns, dann an die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Die Collekte für die durch Brand verunglückten Einwohner im Markte Schwarzenbach a./W., kgl. Landgerichts Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Markte Schwarzenbach am Wald, kgl. Landgerichts Naila, brach am 8. August d. Js. Vormittags 9 Uhr auf eine noch nicht ermittelte Weise Feuer aus, welches von einem heftigen Winde angefacht, sich mit sehr großer Schnelligkeit über den ganzen Marktflecken verbreitete, und verstärkt durch viele Holzvorräthe mit seiner Gluth die mit Anstrengung unternommenen Rettungsversuche bis auf eine geringe Anzahl Gebäude vereitelte.

Der Markt Schwarzenbach, welcher an 1700 Einwohner, 162 Wohnhäuser nebst Kirche und 250 Nebengebäude hatte, war bis zum Abend jenes Tages soweit zerstört, daß nur noch 40 Wohnhäuser und 19 Nebengebäude übrig blieben. Das Wohnhaus des k. Revierförsters und das Schulhaus wurden gerettet, die Kirche und das Pfarrhaus gingen im Brande mit zu Grunde.

Bei der schnellen Verbreitung der Gluth konnte von der beweglichen Habe nur sehr wenig gerettet werden, doch wurde das Vieh erhalten.

Außer den Gebäuden und dem größten Theile der Mobilien und Effekten ging im Brande auch die ganze bereits eingebrachte Erndte und das Viehfutter, sowie sämmtliche Holzvorräthe verloren.

Dadurch sind jetzt an 1500 Menschen ihres Obdaches, des größten Theiles ihrer Mobilien und ihrer Unterhaltsmittel für den ganzen Winter und vielleicht für ein ganzes Jahr beraubt. Dazu ist die Versicherung und Entschädigung der Gebäude nicht beträchtlich und reicht voraussichtlich zum Wiederaufbau nicht hin. Die Mobiliar-Versicherung aber ist ganz unbedeutend. Die Noth der armen Abgebrannten ist daher sehr groß und fremde Hilfe dringend nöthig, zumal der Winter bevorsteht, ehe die Gebäude wieder hergestellt und der Geschäftsbetrieb wieder eingerichtet werden kann.

Bei dieser großen Ausdehnung des Brand-Unglücks haben Seine Majestät der König laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 29. vor. Mts., zu Gunsten der dadurch verunglückten Einwohner von Schwarzenbach am Walde eine allgemeine Hauskollekte in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Indem dieses bekannt gemacht wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, schleunig die Einleitung dieser Kollekte zu treffen und durch entsprechende Belehrung über den Umfang des Brandunglückes auf die wünschenswerthe Ergiebigkeit der Sammlung thunlichst einzuwirken.

Der Ertrag ist sofort an das Expeditionsamt der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, in Bayreuth einzusenden, hierüber aber zugleich und zwar jedenfalls binnen vier Wochen Anzeige an die unterfertigte k. Stelle zu erstatten.

Die Sendungen der Collektengelder, welche genau als Unterstützung für die Abgebrannten in Schwarzenbach bezeichnet werden müssen, sind portofrei.

Den Redaktionen der in Bayern erscheinenden Blätter ist die Entgegennahme freiwilliger Gaben für die Abgebrannten in Schwarzenbach am Wald und deren Uebersendung an den Ort ihrer Bestimmung zugestanden, worauf die im Polizeibezirke befindlichen Redaktionen aufmerksam zu machen sind.

Landshut, am 12. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 31,134.

(Die Bedingungen zum Besuche der Central-Forst-Lehr-Anstalt Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die Direktion der Central-Forstlehranstalt für das Königreich Bayern zu Aschaffenburg ergangene Entschließung vom 3. d. Mts. wird im höchsten Auftrage nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, den 12. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,442.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Zufolge eines Allerhöchsten Signates vom 26. v. Mts. wird die Direktion der Central-Forstlehranstalt für das Königreich Bayern zu Aschaffenburg hiemit ermächtigt, denjenigen Adspiranten zum standesherrlichen Forstdienste oder zum Forstdienste größerer Privatwaldbesitzer überhaupt, sowie den Söhnen der letzteren, welche die im vorjährigen Regierungsblatte Nro. 40 ausgeschriebenen allgemeinen Vorbedingnisse zur Aufnahme in die k. Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg zwar nicht vollständig erfüllt haben, im Uebrigen aber sich durch legale Zeugnisse über unausgesetzt sittliches Wohlverhalten, sowie über den Besitz hinreichender Subsistenzmittel sowohl, als einer zum richtigen Verständnisse der Lehrvorträge nöthigen Vorbildung auszuweisen vermögen — den Besuch der besagten Forstlehranstalt gleich den Ausländern als Hospitanten zu gestatten, wenn dieselben zuvor die protokollarische Erklärung abgeben, die vorgeschriebene Disciplinarordnung gleich den übrigen Candidaten strenge einhalten und niemals irgend einen Anspruch auf den Uebertritt in die für den Staatsforstdienst angeordnete Vorbereitungs-Praxis oder auf eine Anstellung im

k. Staatsforstdienste überhaupt aus dem Besuche der Central-Forstlehranstalt begründen, sich vielmehr ausschließlich für den Privat-Forstdienst ausbilden zu wollen.

München, den 3. September 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer. von Fischer.

An die Direktion der Central-Forstlehranstalt für das Königreich Bayern zu Aschaffenburg. Die Bedingungen zum Besuche der k. Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der k. Rath Steinheil.

Ad Num. 31,511.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Das Immobiliar-Feuer-Versicherungswesen, hier die Anzeigen der im Jahre 1858/59 in Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen entstandenen Brände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden hiemit unter Bezugnahme auf die autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 11. Jäner 1856 Nro. 9337 angewiesen, die zur richtigen Bemessung des für Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen zu entrichtenden höheren Concurrenz-Beitrages angeordneten Anzeigen der im Jahre 1858/59 in gedachten Gebäuden entstandenen Brände nach dem mitgetheilten Formulare gleichzeitig mit der gemäß §. 57 Abs. 2 der Vollzugs-Instruktion zum Feuerversicherungsgesetze vom 28. Mai 1852 einzusendenden Uebersicht bis längstens 8. künftigen Monats in Vorlage zu bringen, gegebenen Falles Fehlanzeigen einzusenden.

Landshut, den 12. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 31,583.

(Die praktische Concursprüfung der Staatsdienstadspiranten pro 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Sitze der unterfertigten Kreisstelle beginnt am Donnerstag den 1. Dezember l. Js. die praktische Konkursprüfung der Staatsdienstadspiranten pro 1859.

Rechtskandidaten, welche im niederbayerischen Kreise ihre Heimath haben und bei einer niederbayer'schen Unterbehörde die vorgeschriebene zweijährige Vorbereitungspraxis vollenden, haben unfehlbar bis spätestens 1. November l. Js. ihre Admissionsgesuche bei der unterfertigten k. Regierung einzubringen.

Mit diesen Gesuchen sind zu überreichen:

1. das Zeugniß über die theoretische Prüfung,
2. die auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier ausgefertigten Zeugnisse über die zurückgelegte zweijährige Vorbereitungspraxis. In diesen Zeugnissen muß die Dauer der Praxis bestimmt angegeben, die Art der Verwendung und der Erfolg derselben unzweifelhaft erörtert, Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt, Religion und Heimath des Kandidaten vorgetragen sein.

Etwaige Dispensationsgesuche müssen unter Darstellung der Dispensations-Gründe und unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. November d. Js. in den Einlauf der unterfertigten k. Regierung gebracht sein.

Hieher wird bemerkt, daß inhaltlich höchster Entschließung der k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 8. l. Mts. die Einberufung zum Heere zweifellos zu den unverschuldeten Hindernissen zählt.

Es haben daher solche Kandidaten, welche etwa während der Zeit ihrer Vorbereitungs-Praxis zum Heere einberufen wurden, mit dem einzuführenden Dispensationsgesuche ein Certifikat der betreffenden Heeres-Abtheilung über die Einberufung und über die Dauer der Dienstzeit beizulegen.

Rechtspraktikanten und Rechtskandidaten, welche bei dem nächsten Concurse den praktischen Fall aus der Finanz-Verwaltung bearbeiten wollen, haben bis zum 1. November d. Js. gesonderte Gesuche zu überreichen, oder ihr dießbezügliches Gesuch mit dem allgemeinen Admissionsgesuche zu verbinden.

In dem einen wie in dem andern Falle sind die erforderlichen Zeugnisse beizulegen.

Denjenigen Kandidaten, welche bis zum 1. November die zweijährige Vorbereitungspraxis nicht ganz erstrecken, wird in den Admissionsdekreten hinsichtlich der noch beizubringenden Ergänzungs-Nachweise Eröffnung gemacht werden.

Landshut, den 13. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,001.

(Die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 29. Juni v. Js. in Stuttgart abgehaltenen General-Versammlung der dortigen allgemeinen Rentenanstalt wurde auf den Antrag des Verwaltungsrathes beschlossen, nach Maßgabe des §. 19 der Statuten unter die Versicherungsformen der Anstalt auch die auf Ueberlebensrenten (Wittwen- und Waisenpensions-Versicherungen) aufzunehmen.

Dem deßfallsigen Gesuche des hiezu besonders beauftragten Hauptagenten Frommel in Augsburg entsprechend, haben Seine Königliche Majestät dem fraglichen Beschlusse der Generalversammlung in Absicht auf die in Bayern zu bewerkstelligenden Versicherungen die allerhöchste Genehmigung unter der Voraussetzung zu ertheilen geruht, daß — wenn wie im §. 17 des Statutenanhanges vorgesehen ist, Ge-

Digitized by Google

sellschaften, Corporationen oder Berufs-Classen für ihre Mitglieder die Aufnahme nachsuchen sollten, die hiefür erforderlichen besonderen Bestimmungen der Cognition der k. Regierung zu unterstellen sind.

Dieß wird hiemit auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. Mts. und unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 7. Jänner v. Js. (Kr.-A.-Bl. 1858 S. 47) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 13. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,437.

An sämmtliche Schulbehörden des Kreises.
(Adreßhandbuch für Niederbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. dieß werden sämmtliche Schulbehörden des Kreises von Seite des genannten Ministeriums ermächtiget, das unlängst im Drucke erschienene neue Adreßhandbuch für Niederbayern aus ihren Regiemitteln, insoweit dieß ohne deren Ueberschreitung geschehen kann, anzuschaffen.

Landshut, den 13. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,480.

(Die ärztlichen Distrikte Thyrnau, k. Landgerichts Passau I, und Postau, k. Landgerichts Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem dem praktischen Arzte Dr. Johann Bapt. Wäninger auf sein Nachsuchen das Verbleiben auf seiner bisherigen Stelle in Postau, kgl. Landgerichts Landshut, bewilliget wurde, so wird das Ausschreiben vom 4. September 1859 Nro. 30,142, die Erledigung des ärztlichen Distrikts Postau, Landgerichts Landshut, betreffend, hiemit zurückgenommen, und der ärztliche Distrikt Thyrnau, Landgerichts Passau I, wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Landshut, den 13. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6903.

(Die Erledigung der Pfarrei Rittersbach, Dekanats Roth, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Rittersbach, Dekanats Roth, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. November ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	68	48
an Naturalien:		
10 Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. 36 kr.	36	—
50 Stück Wellen	—	15
2. Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	5	—
3. Aus Gemeindekassen:		
an baarem Gelde	2	30
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden . .	25	—
aus Grundstücken	60	—
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	158	41
Weiderecht	—	30

Digitized by Google

	fl.	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienesfunktionen	126	36
V. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	7	12½
Summa	485	30½
Die Lasten hievon ab mit . . .	9	52
Reinertrag	475	38½

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 12. September 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranka, v. n.

Feigel.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Brochüre „Juchhe nach Italia" betr.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom zehnten September lauf. Jahrs, wobei zugegen waren: Frhr. v. Lupin, Direktor, Vorsitzender; Dr. May, Rath; Seiz, Assessor; Stenglein, II. Staatsanwalt; Zürn, Protokollführer; in Erwägung, daß durch den Inhalt in der im Laufe dieses Jahres zu Bern und Genf unter der Bezeichnung „Vogts Verlag" unter dem Titl „Juchhe nach Italia" ohne Angabe eines Verfassers erschienenen und dahier verbreiteten Brochüre der Art. 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Nov. 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 10. September 1859.

Der k. Direktor krank.

Arnold.

Meyenauer.

Bekanntmachung.

(Die Untersuchung gegen Margaretha Eichleiter et Compl. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das königl. Bezirksgericht Augsburg in der Untersuchung gegen Margaretha Eichleiter und Compl. wegen Preß-Polizei-Uebertretung zu Recht:

2c.

II. das Flugblatt, betitelt: „Fastnachtszeitung zur Unterhaltung fröhlicher Leute" — Druck von Eichleiter in Friedberg — ist wegen des Artikels mit der Ueberschrift: „Verlorenes" zu vernichten.

2c. 2c.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Augsburg am 20. August 1859, wobei zugegen waren: Hohenleitner, Rath, als Vorsitzender, Dr. Wiebeking und v. Bezold, Assessoren, Röckelein, I. Staatsanwalt, Kunstmann, Sekretär.

(L.S.) Hohenleitner, Wiebeking, v. Bezold, Kunstmann.

Vorstehendes Erkenntniß wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 7. September 1859.

Königliches Bezirksgericht Augsburg.

Der kgl. Direktor beurl.

Paur.

Kunstmann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 12. September l. Js. wurde der Pfarrer Karl Pittinger von Eschelkam in Folge seiner Versetzung auf die Pfarrei Hölsbrunn, kgl. Landgerichts Vilsbiburg, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner dießfallsigen mehrjährigen Dienstesleistung von der Funktion eines kgl. Distrikts-Schulinspektors für den Schulinspektionsbezirk Kötzting II. entbunden, und diese Funktion dem gegenwärtigen Pfarrer zu Eschelkam, k. Landgerichts Kötzting, Priester Kaspar Luz, übertragen.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 9. September 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld
Obligationen à 3½ %	—	92
" à 4 %	—	95½
" à 4½ %	—	98¾
" à 4½ % halbjährig	—	—
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96½	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem.	795	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	99⅞	—
" " mit 25 % Einzahlung	—	97¾

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbleiber Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 12. September 1859.	Waizen	—	76	76	76	—	15	45	14	11	12	45	—	—	—	8
		Korn	—	15	15	14	1	12	37	11	55	10	48	—	—	—	49
		Gerste	—	17	17	17	—	9	50	9	48	9	—	—	7	—	—
		Haber	1	12	13	13	—	7	45	7	5	6	30	—	—	—	5
Deggendorf	Vom 13. Septbr. 1859.	Waizen	—	248	248	248	—	13	57	13	6	10	41	—	6	—	—
		Korn	—	112	112	112	—	9	48	9	12	8	55	—	—	—	6
		Gerste	—	146	146	146	—	9	40	9	16	8	48	—	—	—	—
		Haber	—	51	51	51	—	7	40	7	22	7	—	—	—	—	23
Dingolfing	Vom 13. Septmbr. 1859.	Waizen	—	107	107	107	—	13	39	13	—	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	12	9	18	—	—	—	—	—	24
		Gerste	—	12	12	12	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	12
		Haber	—	8	8	8	—	6	12	6	6	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. Septmbr. 1859.	Waizen	—	20	20	20	—	10	15	10	12	10	—	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	21	7	15	7	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 7. September 1859.	Waizen	—	21	21	21	—	13	45	11	59	11	6	1	4	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	30
		Haber	—	5	5	5	—	7	51	7	37	6	42	—	—	—	30

Digitized by Google

Schrannenbesuchende Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 12. Septmbr. 1859.	Waizen	—	344	344	344	—	13	53	12	24	10	48	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	381	381	381	—	9	57	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. September 1859.	Waizen	75	1079	1154	1141	13	15	12	13	41	11	10	—	—	—	46
		Korn	9	71	80	77	3	10	23	9	48	9	13	—	—	—	39
		Gerste	82	1159	1241	1042	199	11	7	10	33	9	55	—	42	—	—
		Haber	13	162	175	168	7	7	44	7	26	6	58	—	—	—	31
Mainburg	Vom 14. Septmbr. 1859.	Waizen	1	177½	178½	178½	—	16	16	14	31	12	35	—	—	—	34
		Korn	—	12	12	12	—	13	6	12	24	11	49	—	—	1	9
		Gerste	—	53½	53½	53½		10	26	10	7	9	55	—	—	—	12
		Haber	—	3	3	3	—	7	—	6	13	6	26	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 13. Septmbr. 1859.	Waizen	5	87	92	92	—	16	49	13	32	11	—	—	—	—	22
		Korn	—	21	21	21	—	13	42	12	10	11	—	—	—	2	10
		Gerste	—	39	39	39	—	10	12	9	36	9	—	—	—	—	21
		Haber	—	4	4	4	—	7	30	7	15	7	—	—	—	—	57
Passau	Vom 13. Septmbr. 1859.	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	13	—	—	—	—	—	3	12
		Korn	—	118	118	104	14	9	19	9	3	8	49	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	54½	54½	54½	—	6	57	6	52	6	33	—	—	—	21
Pfeffenhausen	Vom 12. Septmbr. 1859.	Waizen	1	31	32	33	—	15	30	12	30	10	54	—	—	1	31
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	11	30	10	31	8	15	—	15	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	—	6	40	6	30	—	—	—	15
Pilsting	Vom 13. Septmbr. 1859.	Waizen	—	65	65	65	—	14	12	12	6	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	371	371	371	—	11	—	10	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. Septmbr. 1859.	Waizen	2	778	780	779	1	14	18	12	27	10	38	—	—	—	30
		Korn	15	174	189	189	—	9	43	9	17	8	45	—	—	—	18
		Gerste	28	565	593	587	6	9	20	8	58	8	27	—	—	—	7
		Haber	—	150	150	143	7	7	15	6	57	6	11	—	—	—	6
Wilshofen	Vom 14. Septmbr. 1859.	Waizen	83	350	433	423	10	14	42	13	51	11	34	—	—	—	25
		Korn	12	76	88	80	8	9	7	8	48	8	23	—	26	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	42	—	—	—	—	—	13
		Haber	—	33	33	33	1	6	28	6	17	6	5	—	2	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 76. Landshut, Mittwoch den 21. September **1859.**

Inhalt:

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1859. — Die Bedingungen zum Besuche der k. Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg. — Die Wiedererrichtung der Stadt-Commandantschaft Straubing. — Den Bedarf an Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1860. — Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1859. — Die Militär-Entlaßscheine der Altersklassen 1836 und 1837. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Berichtigung. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31,790.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß der Bestimmung in Abschnitt III §. 29 Ziff. II Nr. 2 Abs. 4 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 hat als provisorischer Winterbiersatz der definitive Winterbiersatz des nächstverflossenen Sudjahres unabänderlich fortzubestehen.

Es wird deßhalb der definitive Winterbiersatz des Sudjahres 1858/59 als provisorisch für das nächste Sudjahr giltig zur Beachtung ausgeschrieben.

Derselbe ist gemäß Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 20. Dezember 1858 (Kreisamtsblatt Seite 1533 u. ff.) und zwar

der Ganterpreis auf 4 kr. 2 dl.
(Vier Kreuzer zwei Pfenninge)
der Schenkpreis auf 5 kr. — dl.
(Fünf Kreuzer)

per Maß festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Lokalmalzaufschlag bewilligt ist, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wonach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da, wo durch Hinzurechnung des Lokalmalzaufschlages zu dem Biersatze ein ungerader Pfenning sich ergibt, und die Bräuer von der in §. 29 Ziff. II Nro. 2 Abs. 3 des obenerwähnten Landtagsabschiedes bewilligten Ausgleichung Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß mit dem 20. Dezember der definitive Winterbiersatz in Wirksamkeit zu treten hat, sohin die Anzeigen der Bräuer an die Distrikts- und resp. Lokalpolizeibehörden rechtzeitig zu erstatten sind, damit hienach die Aus- und Anschreibung des Biersatzes bewirkt werden könne.

Digitized by Google

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, vorstehende Satzbestimmungen und Anordnungen mit Einhaltung des durch autographirte Regierungs-Entschließung vom 8. Februar l. Js. Nro. 12,565 vorgeschriebenen Verfahrens unverzüglich den Gemeinden und Betheiligten zu verkünden, und pflichtgemäß darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges und vollkommen ausgegohrenes Bier verleitgegeben und die Satzbestimmung genau eingehalten werde.

Gegen Contravenienten ist mit aller Strenge einzuschreiten.

Landshut, den 14. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,460.

An die sämmtlichen Forstämter von Niederbayern.

(Die Bedingungen zum Besuche der Central-Forst-Lehr-Anstalt Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 3. September l. Js. Nro. 10,442 wurde die Direktion der Central-Forstlehr-Anstalt für das Königreich Bayern zu Aschaffenburg ermächtigt, denjenigen Adspiranten zum standesherrlichen Forstdienste oder zum Forstdienste größerer Privatwaldbesitzer überhaupt, so wie den Söhnen der letzteren, welche die im vorjährigen Regierungsblatte Nro. 40 ausgeschriebenen allgemeinen Vorbedingnisse zur Aufnahme in die kgl. Central-Forstlehr-Anstalt Aschaffenburg zwar nicht vollständig erfüllt haben, im Uebrigen aber sich durch legale Zeugnisse über unausgesetzt sittliches Wohlverhalten, so wie über den Besitz hinreichender Subsistenzmittel sowohl, als einer zum richtigen Verständnisse der Lehrvorträge nöthigen Vorbildung auszuweisen vermögen — den Besuch der besagten Forstlehranstalt gleich den Ausländern als Hospitanten zu gestatten, wenn dieselben zuvor die protokollarische Erklärung abgeben, die vorgeschriebene Disciplinarordnung gleich den übrigen Candidaten strenge einhalten und niemals irgend einen Anspruch auf den Uebertritt in die für den Staatsforstdienst angeordnete Vorbereitungspraxis oder auf eine Anstellung im k. Staatsforstdienste überhaupt aus dem Besuche der Central-Forstlehranstalt begründen, sich vielmehr ausschließlich für den Privat-Forstdienst ausbilden zu wollen, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 15. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 31,582.

An den Stadtmagistrat Straubing und die Landgerichte Bogen, Deggendorf, Kötzting, Mitterfels, Regen, Straubing u. Viechtach.

(Die Wiedererrichtung der Stadtkommandantschaft Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden wird zur Wissenschaft und Nachachtung hiedurch eröffnet, daß inhaltlich höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. dß. Mts. Nr. 16,157 Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruhten,

1. daß in Straubing vom Tage des Eintreffens des dahin bestimmten Bataillons an wieder eine Stadt-Commandantschaft errichtet werde, welche durch den jeweiligen Bataillons-Commandanten zu versehen ist;

Digitized by Google

2. daß diese Commandantschaft wieder eine eigene Gerichtsbarkeit und jene Bezirke erhalte, welche derselben vor der Aufhebung zugetheilt waren, und

3. daß die genannte Commandantschaft dem General-Commando Nürnberg unterstellt werde.

Landshut, den 17. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,780.

An die k. Stadtcommissariate und Landgerichte von Niederbayern.

(Den Bedarf an Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorgenannten Behörden erhalten in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. lfd. Mts. den Auftrag, den muthmaßlichen Bedarf an Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1860 binnen 4 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 17. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,884.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1859 hat die Presse verlassen und wird um den Preis von 1 fl. 48 kr. für das Exemplar von der Haupt-Zeitungs-Expedition des k. Oberpost- und Bahnamtes von Oberbayern in München abgesetzt werden. Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,151.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die Militär-Entlaßscheine der Altersklassen 1836 und 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da mehrere Behörden rücksichtlich der Erledigung des durch die Regierungs-Ausschreibungen vom 5. August und 2. September l. Js. Kr.-Amtsbl. Nr. 64 u. 71 ertheilten Auftrages noch im Rückstande sich befinden, so erhalten hiemit jene Conscriptions-Behörden, welche die Militärentlaßscheine entweder nur für die eine der beiden Altersklassen, oder überhaupt nur theilweise, oder noch gar nicht in Vorlage gebracht haben, die angemessenste Weisung, die anbefohlenen Vorlagen binnen acht Tagen um so mehr und zwar vollständig zu bethätigen, als bei dem bevorstehenden Schlusse des Etatsjahres 1858/59 eine weitere Nachsicht durchaus nicht gewährt, sondern nach Umfluß der erwähnten Frist gegen die säumigen Behörden mit Ordnungsstrafen vorgeschritten werden wird.

Landshut, den 19. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. dieß Monats wurde der von dem Pfarrer Michael Hartl n Niederhausen ausgestellten Präsentation des Cooperators Karl Singer in Landau an der Isar auf as Pfarrvikariat Simbach, Landgerichts Landau in der Isar, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Passau die landesherrliche Bestätigung rtheilt.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 16. September 1859 erhielt die von dem Kollegiatstifte Sct. Johann in Regensburg für den Priester Georg Wagner, zur Zeit Pfarrer in Haybach, kgl. Landgerichts Mitterfels, ausgestellte Präsentation auf die Pfarrei Ascholtshausen, kgl. Landgerichts Mallersdorf, d. d. 25. August d. Js. im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg die landesherrliche Bestätigung.

Berichtigung. In dem Kreisamtsblatte vom 17. September d. Js. Nr. 75 S. 1107 Z. 9 von oben ist anstatt — und bei einer niederbayerischen Unterbehörde, zu lesen: oder bei einer niederbayerischen Unterbehörde.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 77. Landshut, Sonnabend den 24. September 1859.

Inhalt:

Die gegen Veronika Mönig von Roth in Württemberg ausgesprochene Landesverweisung. — Verlust eines Reisepasses. — Erledigung des Landgerichtsphysikats Ellingen. — Gesuch des vormaligen Buchbindermeisters Johann Peter Mayer in Augsburg um Verlängerung der Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnmittels. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier. — Die in der lithographischen Anstalt von Thomas Driendl in München erschienene Geschichte von Bayern in Bildern. — Bestimmungen für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung auf den königlich bayerischen Eisenbahnen — Bekanntmachung. Die Verloosung der 5-, 4½- und 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen betr. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31,086.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die gegen Veronika Mönig von Roth in Württemberg ausgesprochene Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unten signalisirte ledige Dienstmagd Veronika Mönig von Roth im Königreiche Württemberg wurde durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 25. vor. Mts. wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe auf die Dauer von 2 Jahren verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 18. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 30,576.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verlust eines Reisepasses betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 12. August l. Js. früh zwischen 8 und 9 Uhr verlor der Schmierhändler Kaspar Dertinger von Neuschleichach von dem Orte Kreuzwertheim bis nach Hasloch seinen Reisepaß, welcher vom kgl

Digitized by Google

Landgerichte Eltmann unterm 30. Juni l. Js. ausgestellt worden war.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauches wird dieses den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 18. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,990.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Landgerichtsphysikats Ellingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Beichhold nach Rothenburg a./T. ist das k. Landgerichts-Physikat Ellingen in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, am 19. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,054.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Gesuch des vormaligen Buchbindermeisters Johann Peter Mayer in Augsburg um Verlängerung der Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnmittels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die unter dem 16. d. Mts. im obenbezeichneten Betreffe von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 19. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 8202.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den berichtlichen Antrag vom 4. l. Mts. wird die dem vormaligen Buchbinder Johann Peter Mayer in Augsburg durch Ministerial-Entschließung vom 12. August 1856, auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Bewilligung zur Verfertigung und zum Verkaufe des von ihm beschriebenen Zahnreinigungs-Mittels für den Umfang des Königreiches Bayern unter den in der erwähnten Ministerial-Entschließung festgesetzten Bedingungen bezüglich des Preises und der Ankündigung auf weitere fünf Jahre verlängert.

München, den 16. September 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg. Gesuch des vormaligen Buchbindermeisters Johann Peter Mayer in Augsburg um Verlängerung der Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnmittels betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Walfanger.

Ad Num. 32,055.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleit zu geben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Brauern

Digitized by Google

des Königreichs auch für das Sudjahr 1859/60 unter den bisherigen Bedingungen allergnädigst freizugeben geruht, daß

1) der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz als solches auch in der Malzpolette zu benennen habe, und
2) der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malzaufschlags vom exportirten Biere Verzicht leiste.

Auf den Grund höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. l. Mts. werden die Polizeibehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, für weitere Veröffentlichung dieser Allerhöchsten Verfügung Sorge zu tragen, übrigens strenge darüber zu wachen, daß nicht Schenk- oder Sommerbier von normalmäßigem Gehalte als Doppelbier verleitgegeben oder der normalmäßige Gehalt des gewöhnlichen Bieres zu Gunsten des Absatzes von Doppelbier abgeschwächt werde.

Landshut, den 20. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,059.

An die Studienrektorate, sämmtliche kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Inspektionen von Niederbayern.

(Die in der lithographischen Anstalt von Thomas Driendl in München erschienene Geschichte von Bayern in Bildern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 24. März 1854 bezeichneten Betreffes (Kreis-Amtsblatt 1854 S. 350) werden die obenbezeichneten Schulbehörden wiederholt auf möglichst zahlreiche Verwendung des rubricirten Werkes zu Preisebüchern mit dem Beifügen hingewiesen, daß inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. lauf. Mts. die Wittwe des Besitzers einer lithographischen Anstalt in München Thomas Driendl, Anna Driendl, sich erboten hat, die im Verlage dieser Anstalt erschienene bayerische Geschichte in 120 Bildern mit erklärendem Texte in 8 Lieferungen, deren jede einen besonderen Abschnitt bildet, die Lieferung im Einbande als Preisebuch zu 30 kr., brochirt zu 18 kr. abzugeben.

Landshut, den 20. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bestimmungen
für die
Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung
auf den königlich bayerischen Eisenbahnen.

Jeder der die königl. bayerischen Eisenbahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen benützt, unterwirft sich hiedurch den nachstehenden Bestimmungen.

Dieselben vertreten die Stelle eines Vertrages zwischen ihm und der Eisenbahn-Verwaltung und bilden im Zweifels- oder Streitfalle die rechtliche Grundlage der Entscheidung.

Die Bahnpolizei-Vorschriften haben auch außerdem für Jedermann verbindliche Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das bei den königl. Staats-Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Digitized by Google

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 2.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonales ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§. 3.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorstand, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4.

Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

§. 5.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 6.

Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Beförderung von Personen.

§. 7.

Die Personen-Beförderung findet nach Maaßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten außerhalb des Fahrplanes werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind allein die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§. 8.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 9.

Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden.

Diejenigen, welche bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist in bayerischer Reichswährung abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dieses nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

§. 10.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert, nämlich

a) eines in I. Wagenklasse mit einem Billete II. Klasse;
b) " " II. " " " " " III. "

Digitized by Google

c) ein Kind mit einem Erwachsenen in III. Klasse mit einem Billete II. Klasse;

d) je zwei Kinder in jeder Wagenklasse fahren mit einem Billete dieser Klasse.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Für Kinder unter vier Jahren, die noch getragen werden müssen und einen eigenen Platz nicht einnehmen, sondern ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätze mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

§. 11.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Klasse für die betreffende Weiterfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedriger Klasse ist niemals zulässig. (Siehe jedoch §. 9).

§. 12.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

§. 13.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus andern Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein ganzes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß sämmtliche Coupéplätze besetzt sind.

§. 14.

Die Wartsäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine Stunde vor Abgang eines jeden Zuges für die mit Billets versehenen Reisenden geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartsaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unterwegs ohne Billet oder mit einem ungiltigen betroffen wird, hat das Fahrgeld für die ganze zurückgelegte Fahrt vom Ausgange des Zuges an bis zur Absteigstation für seinen Platz nachzuzahlen oder kann mit Zurückhaltung seiner Effekten zur vorläufigen Sicherung für den Fahrtbetrag von der Weiterreise sofort ausgeschlossen werden.

§. 15.

Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 16.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist bei Strafe von 1 fl. 30 kr. vorbehaltlich weiterer polizeilicher Einschreitung verboten.

Digitized by Google

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 17.

Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem andern Platze begnügen.

§. 18.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen; auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruches auf die Mitreise verlustig.

§. 19.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 20.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahnverwaltung befugt, für Beschmutzung des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§. 21.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

§. 22.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insoferne nicht besondere Rauch-Coupé's dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupé's II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupé's angewiesen werden. Die Tabakpfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung

Digitized by Google

des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§. 23.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartsälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

B. Beförderung des Reisegepäcks.

§. 24.

Als Reisegepäck wird in der Regel nur befördert, was der Reisende zu seiner und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen.

§. 25.

Jedes Stück des Reisegepäcks, welches nicht mit dem Namen und Wohnorte des Reisenden deutlich und dauerhaft bezeichnet, nicht von allen älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit und nicht sicher und wohl verpackt ist, kann zurückgewiesen werden.

§. 26.

Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

§. 27.

Kleine leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, soferne Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten.

Für die in den Personenwagen mitgenommenen Gegenstände werden keine Gepäckscheine ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen, und es wird dafür keine Gewähr geleistet. Das Gewicht dieses kleinen Gepäcks darf 10 Pf. nicht übersteigen.

§. 28.

Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahn-Verwaltnng von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäcks kann, falls er nach Ankunft am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten will, dasselbe innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäckexpedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für jedes Stück per Tag 6 Kreuzer Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäckes nur nach vollständigem Nachweis der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 29.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheines ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach folgenden Grundsätzen:

a) Für ein Gepäckstück, welches verloren oder ganz vernichtet ist, wird eine Entschädigung von einem Thaler oder 1 fl. 45 kr. südd. Währung für jedes Pfund des Gewichtes geleistet.

b) Für Beschädigungen wird nur dann Entschädigung gewährt, wenn solche an dem Gepäckstücke bei der Rückgabe äußerlich erkennbar sind. Die zu vergütende Beschädigung des Inhaltes muß mit der äußeren Verletzung in ersichtlichen

Digitized by Google

Zusammenhange stehen. In diesem Falle wird der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch bei nicht spezieller höherer Versicherung niemals mehr als ein Thaler oder 1 fl. 45 kr. für das Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhaltes des Gepäckstückes.

c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für das Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb der ersten 24 Stunden nach Ablauf der Giltigkeitszeit des von den Reisenden gelösten Fahrbillets auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. Außerdem ist die Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf solche Verluste und Beschädigungen beschränkt, welche bei der Rückgabe des Gepäckes sofort angemeldet werden, auch nicht herbeigeführt sind: entweder durch die eigene Fahrlässigkeit des Reisenden oder derer, für welche er zu haften hat, oder durch die abwendbaren Folgen eines Natur-Ereignisses, oder durch einen Zufall, wohin jedoch nicht gerechnet werden sollen Diebstahl und ohne Selbstentzündung des Gepäcksstückes entstandener Brand.

d) Es steht jedem Reisenden frei, das zur Aufgabe geeignete Reisegepäck zu einem höheren Werthe als die obige Vergütungsnorm zu versichern.

Die Versicherung gilt als erfolgt, wenn sie bei der Aufgabe der Gepäckstücke angemeldet, die Prämie bezahlt und der Gepäckschein dem Versichernden übergeben ist.

Eine verlangte theilweise Versicherung der auf einem Gepäckschein expedirten Gepäckstücke ist unstatthaft.

Für jede 175 fl. (100 Thlr.) des zur Versicherung deklarirten Gesammtwerthes wird auf die ersten 10 Meilen der Transportstrecke eine Prämie von $10\frac{1}{2}$ kr. (3 Sgr.), auf jede weitere 10 Meilen eine Prämie von $3\frac{1}{2}$ kr. (1 Sgr.) erhoben, welche sofort bei Aufgabe der Gepäckstücke zu entrichten ist.

Angefangene 100 Thaler, sowie angefangene 10 Meilen werden für voll gerechnet und der zu entrichtende Gesammtbetrag wird auf Groschen abgerundet.

Die Entschädigung wird nur gegen Zurückgabe des Gepäckscheines geleistet.

Im Falle der Geltendmachung der Versicherung wird nur der nachzuweisende wirkliche Werth ersetzt.

§. 30.

Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von 8 Tagen als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche desselben, die Zahlung der im § 29. bestimmten Garantie-Summe zu fordern. Außerdem steht dem Reisenden frei, sich das Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes nachliefern zu lassen. Im Falle eines solchen Vorbehalts ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung auszustellen.

§. 31.

Auf den Hauptstationen sind verpflichtete Gepäckträger, welche unter dienstlicher Aufsicht stehen und durch Dienstabzeichen erkennbar sind. Sie sind mit einer gedruckten Dienst-Anweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckten Gebührentaxe, in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen. Die Verwaltung hat für deren Handlungen keine Haftung.

§. 32.

Alle nach Ablauf von mindestens 3 Monaten nicht nachgefragten, im örtlichen Bezirke der Bahn-Verwaltung oder in den Wagen zurückgelassene Gegenstände werden als Sachen betrachtet, mit deren Verwerthung und Verwendung nach Maßgabe der darüber bestehenden reglementarischen Bestimmungen der ursprüngliche Eigenthümer einverstanden ist.

C. Beförderung von Leichen.

§. 33.

Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in

Digitized by Google

einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

D. Equipagen-Beförderung.

§. 34.

Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher unter Vorzeigung des zu lösenden Equipagen-Billets abgeliefert werden. Auf den Zwischenstationen kann dagegen auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden.

Eine Beförderung der Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Wenn eine Equipage ohne Begleiter versendet werden soll, so gelangt sie gegen Abgabe des gewöhnlichen Frachtbriefes bei der Güterexpedition zur Beförderung.

§. 35.

Nach Ankunft auf der Bestimmungs-Station wird gegen Rückgabe des Billets die Equipage ausgeliefert und muß spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungs-Station erst später ein, so läuft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist ein Standgeld von 12 Kreuzern zu entrichten.

§. 36.

Die Eisenbahnverwaltung haftet für die beförderten Equipagen, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung derselben durch eigene Fahrlässigkeit des Aufgebers oder des Entschädigungsberechtigten oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch Zufall herbeigeführt ist, wohin jedoch nicht gerechnet werden sollen Diebstahl und Brandunglück. Den Werth der Equipage oder den durch deren Beschädigung herbeigeführten Schaden, sowie daß die Beschädigung nach Uebergabe der Equipage an die Bahnverwaltung stattgefunden, muß der Reklamant nachweisen. Ein Ersatz von mehr als 525 fl. (oder 300 Thlr.) wird indeß nicht geleistet, insoferne nicht eine höhere Werths-Deklaration stattgefunden hat.

Im letzten Falle beträgt die Versicherungsprämie bei je 175 fl. (100 Thlr.) Mehrversicherung für die ersten 10 Meilen 10½ kr. (3 Sgr.) und für jede weitere 10 Meilen 3½ kr. (1 Sgr.).

Dabei werden jede angefangenen 100 Thlr. und jede angefangenen 10 Meilen für voll gerechnet und der Gesammtbetrag auf Groschen abgerundet.

Der geringste Versicherungsbetrag, welcher erhoben wird, beträgt 10½ kr. (3 Sgr.)

Die Verantwortlichkeit der Verwaltung hört, wenn die Equipage mit einem Frachtbrief versendet worden, fünf Stunden nach Benachrichtigung des Adressaten, und in allen andern Fällen mit Ablauf von fünf Stunden nach Ankunft des Zuges an dem innerhalb des Betriebes der Verwaltung belegenen Bestimmungsorte auf. Von dieser Zeit an bleibt die Equipage nur auf Gefahr des Eigenthümers auf dem Bahnhofe stehen. Die Frist wird nach Anleitung des §. 35 berechnet.

Den Inhabern der Equipagen steht es frei, Bagage und Reisegepäck in den Equipagen zu belassen, soferne nicht Zoll und Steuervorschriften entgegenstehen. Die Verwaltung wird ihre Beamten anweisen, auf diese Sachen mit Acht zu haben, übernimmt jedoch für Verlust und Beschädigung derselben keine Vertretung.

Die Eigenthümer oder Begleiter der Equipagen können zwar nach Ermessen der Eisenbahnbeamten in denselben während der Fahrt ihren Platz nehmen, haben aber für jede Person ein Billet II. Klasse zu lösen.

Das Mitfahren auf dem Bocke ist gänzlich verboten.

E. Beförderung von Thieren.

§. 37.

Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen der Hunde, Pferde und des sonstigen Viehes

Digitized by Google

in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sichern Anlegung der Thiere selbst überzeugen. Kranke Thiere oder solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen. Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.

§. 38.

Für die zur Beförderung übernommenen Thiere wird von der Verwaltung nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verlust oder die Beschädigung derselben nicht als Folge eines Zufalles anzusehen und ohne eigenes Verschulden des Absenders und seines den Thieren beigegebenen Begleiters herbeigeführt ist.

Dagegen leistet die Verwaltung für die Thiere in dem Falle keinen Ersatz, wenn deren Verlust oder Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transports oder beim Aufenthalte auf dem Bahnhofe entstanden ist.

Das Maximum des Schadenersatzes besteht in:

150	Thlr.	=	262	fl.	30	kr. für ein Pferd,
70	"	=	122	"	30	" " einen Mastochsen,
50	"	=	87	"	30	" " ein Haupt-Rindvieh,
6	"	=	10	"	30	" " ein Kalb,
20	"	=	35	"	—	" " ein Mastschwein,
8	"	=	14	"	—	" " ein mageres Schwein,
2	"	=	3	"	30	" " ein Ferkel,
4	"	=	7	"	—	" " ein Schaf oder eine Ziege,
2	"	=	3	"	30	" " einen Hund,
10	"	=	17	"	30	" " den Ztr. sonstiger Thiere.

Uebersteigen diese Maximalsätze den wirklichen Werth, so wird nur dieser vergütet, insoferne nicht eine höhere Werth-Deklaration stattgefunden hat.

In letzterem Falle beträgt die Versicherungsprämie bei je 175 fl. (100 Thlr.) Mehrversicherung für 10 Meilen u. s. f. $1^3/_4$ kr. ($^1/_2$ Sgr.).

Dabei werden jede angefangenen 100 Thlr. und jede angefangenen 10 Meilen für voll gerechnet und der Gesammtbetrag auf Groschen abgerundet.

Der geringste Versicherungsbetrag, welcher erhoben wird, beträgt 7 kr. (2 Sgr.).

§. 39.

Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Fahrzettels bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

§. 40.

Der Transport der Pferde erfolgt gegen Vorausbezahlung und Lösung von Fahrzetteln.

Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wägen bereit stehen, nachdem zuvor die Fahrzettel gelöst sind. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, so müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsvorstand gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der Fahrzettel ausgeliefert; das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jede Verantwortlichkeit der Verwaltung, und muß außerdem, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, für jedes Pferd ein Standgeld von 3 kr. für je drei Stunden entrichtet werden.

§. 41.

Pferde und anderes Vieh werden sowohl in ein-

Digitized by Google

zelnen Stücken, als in ganzen Wagenladungen zur Beförderung übernommen. Die Quantität des gleichzeitig zu befördernden Viehes, sowie die Züge, mit welchen es zu befördern, bestimmt die Eisenbahn-Verwaltung. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke Vieh davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist gegen Lösung von Viehzetteln am Absendungsorte zu erlegen.

Das Vieh muß zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Die Beförderung von Thieren ohne begleitendes Beaufsichtigungs-Personal kann nicht verlangt werden. Führer von Pferden und anderem Vieh müssen Personen-Fahrbillets lösen, und soweit der Stationsvorstand es für nöthig erachtet, nach dessen Anweisung ihren Platz in den betreffenden Viehwagen nehmen. Nur bei ganzen Wagenladungen wird ein Führer unentgeltlich befördert.

Bei der Ankunft an dem Bestimmungsort wird das Vieh gegen Rückgabe der Viehzettel ausgeliefert; das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jede Verantwortlichkeit der Bahn-Verwaltung, und muß außerdem, so lange dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, für jedes Stück ein Standgeld von drei Kreuzern für je drei Stunden entrichtet werden.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 5-, 4½- und 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen betreffend.)

Gemäß Ausschreibung vom 3. l. Mts. (Regierungsblatt S. 866) hat heute die VII. Verloosung der 5prozentigen, die IV. Verloosung der 4½prozentigen und die VII. Verloosung der 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Kapitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 5 Prozent:
au porteur 7 Haupt-Serien- und End-Nummern,
auf Namen 2 " " " " "

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Prozent;
au porteur 24 Haupt-Serien- und End-Nummern,
auf Namen 2 " " " " "

III. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Prozent:
au porteur 12 Haupt-Serien- und End-Nummern,
auf Namen 3 " " " " "

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien- und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I., II. und III. aufgeführten, rothgeschriebenen Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½prozentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852—1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½prozentige Eisenbahn-Anlehen von 1858 mit halbjährigen Zins-Coupons gemäß Landtags-Abschiede vom 26. März l. Js. Absch. III. lit. c. zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Jänner 1860 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 31. Dezember 1859 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) werden sowohl bei der kgl. Staats-Schul-

Digitized by Google

dentilgungs-Hauptkasse, als auch bei allen kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen, mit Ausnahme der kgl. Spezialkasse München eingelöst.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer anderen Staats-Schuldentilgungskasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) der k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse, welche solche ausgestellt hat, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Kapital, wie für die Zinse) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

III. Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betreffend.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsenstistirung am 1. Jänner 1860 nicht zu hindern vermögen.

IV. Die Wiederanlage der verloosten Kapitalien kann bis auf weitere Verfügung bei dem 4½-prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen, jedoch nur al pari, stattfinden.

München, den 12. September 1859.

Kgl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 12. September 1859 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 5 Prozent, 4½ Prozent und 4 Prozent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

VII^te Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 5 Prozent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 5%.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

75*	775*	1466	2149	2849	4522	5241	5941	6614	9398
175*	875*	1566	2249	2949	4622	5341	6014	6714	9498
275*	975*	1666	2349	4022	4722	5441	6114	6814	9598
375*	1066	1766	2449	4122	4822	5541	6214	6914	9698
475*	1166	1866	2549	4222	4922	5641	6314	9098	9798
575*	1266	1966	2649	4322	5041	5741	6414	9198	9898
675*	1366	2049	2749	4422	5141	5841	6514	9298	9998

Digitized by Google

B. Schuldbriefe auf Namen zu 5%.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

100	300	500	700	900	1082*	1282*	1482*	1682*	1882*
200	400	600	800	1000	1182*	1382*	1582*	1782*	1982*

III.

IV^te^ Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Prozent mit ganzjährigen Coupons.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4½ %.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

1058	3456	5831	9260	12640	17082	19416	22822*	29240	32631
1158	3556	5931	9360	12740	17182	19516	22922*	29340	32731
1258	3656	6081	9460	12840	17282	19616	23083	29440	32831
1358	3756	6181	9560	12940	17382	19716	23183	29540	32931
1458	3856	6281	9660	14072	17482	19816	23283	29640	33002
1558	3956	6381	9760	14172	17582	19916	23383	29740	33102
1658	4084	6481	9860	14272	17682	20013	23483	29840	33202
1758	4184	6581	9960	14372	17782	20113	23583	29940	33302
1858	4284	6681	11071	14472	17882	20213	23683	30082	33402
1958	4384	6781	11171	14572	17982	20313	23783	30182	33502
2036	4484	6881	11271	14672	18018	20413	23883	30282	33602
2136	4584	6981	11371	14772	18118	20513	23983	30382	33702
2236	4684	8095	11471	14872	18218	20613	27055	30482	33802
2336	4784	8195	11571	14972	18318	20713	27155	30582	33902
2436	4884	8295	11671	15085	18418	20813	27255	30682	34054
2536	4984	8395	11771	15185	18518	20913	27355	30782	34154
2636	5031	8495	11871	15285	18618	22022*	27455	30882	34254
2736	5131	8595	11971	15385	18718	22122*	27555	30982	34354
2836	5231	8695	12040	15485	18818	22222*	27655	32031	34454
2936	5331	8795	12140	15585	18918	22322*	27755	32131	34554
3056	5431	8895	12240	15685	19016	22422*	27855	32231	34654
3156	5531	8995	12340	15785	19116	22522*	27955	32331	34754
3256	5631	9060	12440	15885	19216	22622*	29040	32431	34854
3356	5731	9160	12540	15985	19316	22722*	29140	32531	34954

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4½ %.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

39	239	439	639	839	2097	2297	2497	2697	2897
139	339	539	739	939	2197	2397	2597	2797	2997

Digitized by Google

III.

VII^te^ Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4 %.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

54	1227	3494	4694	8835	10086	11299	12406	13602	15811
154	1327	3594	4794	8935	10186	11399	12506	13702	15911
254	1427	3694	4894	9061	10286	11499	12606	13802	16027
354	1527	3794	4994	9161	10386	11599	12706	13902	16127
454	1627	3894	8035	9261	10486	11699	12806	15011	16227
554	1727	3994	8135	9361	10586	11799	12906	15111	16327
654	1827	4094	8235	9461	10686	11899	13002	15211	16427
754	1927	4194	8335	9561	10786	11999	13102	15311	16527
854	3094	4294	8435	9661	10886	12006	13202	15411	16627
954	3194	4394	8535	9761	10986	12106	13302	15511	16727
1027	3294	4494	8635	9861	11099	12206	13402	15611	16827
1127	3394	4594	8735	9961	11199	12306	13502	15711	16927

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4 %.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

5	305	605	905	1218	1518	1818	2107	2407	2707
105	405	705	1018	1318	1618	1918	2207	2507	2807
205	505	805	1118	1418	1718	2007	2307	2607	2907

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Jänner 1860 außer Verzinsung.

München, den 12. September 1859.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

von Sutner.

Steger, Sekretär.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

II. Augsburger-Cours
vom 15. September 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	92
" à 4 %	—	95½
" à 4½ %	98⅝	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . neue detto . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96½	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	795	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	99½	—
" " mit 25 % Einzahlung . . .	98½	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest: Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen vorigen Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 19. September 1859.	Waizen	—	164	164	158	6	15	24	13	58	12	26	—	13	—	—
		Korn	1	24	25	15	10	12	17	11	53	10	34	—	2	—	—
		Gerste	—	53	53	53	—	10	29	10	15	9	54	—	—	—	21
		Haber	—	18	18	18	—	7	44	7	26	6	58	—	—	—	21
Deggendorf	Vom 20. Septbr. 1859.	Waizen	—	176	176	176	—	15	12	14	21	12	13	—	—	1	15
		Korn	—	70	70	70	—	9	40	9	16	8	48	—	—	—	4
		Gerste	—	213	213	209	4	9	53	9	34	8	59	—	—	—	18
		Haber	—	48	48	48	—	7	50	7	29	6	48	—	—	—	7
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 20. Septmbr. 1859.	Waizen	—	30	30	30	—	11	—	10	15	10	—	—	—	—	3
		Korn	—	2	2	2	—	9	42	9	42	9	42	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	9	30	9	24	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	24	7	6	7	—	—	9	—	—
Kelheim	Vom 15. Septemb. 1859.	Waizen	—	13	13	13	—	15	12	13	52	13	—	—	—	1	53
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	—	7	57	7	48	—	—	—	30

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minder-ster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 19. Septmbr. 1859.	Waizen	—	370	370	370	—	14	—	12	30	9	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	262	262	262	—	10	—	9	30	8	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16. September 1859.	Waizen	13	1609	1622	1608	14	15	7	12	31	10	25	—	10	—	—
		Korn	3	192	195	193	2	10	53	10	—	9	26	—	—	—	12
		Gerste	199	923	1421	1074	47	11	7	10	36	10	—	—	—	—	3
		Haber	7	210	217	211	6	7	52	7	37	7	18	—	—	—	11
Mainburg	Vom 21. Septmbr. 1859.	Waizen	—	157½	157½	156½	1	16	48	15	14	13	12	—	—	—	53
		Korn	—	6	6	6	—	11	7	10	55	10	30	1	26	—	—
		Gerste	—	28½	28½	28½	—	11	6	10	51	10	39	—	—	—	44
		Haber	—	1	1	1	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 20. Septmbr. 1859.	Waizen	—	111	111	103	8	16	32	13	24	11	3	—	—	—	2
		Korn	—	31	31	27	4	12	27	11	33	10	48	—	37	—	—
		Gerste	—	38	38	32	6	10	36	10	—	9	26	—	—	—	24
		Haber	—	23	23	21	2	7	39	7	—	6	32	—	15	—	—
Passau	Vom 20. Septmbr. 1859.	Waizen	—	2½	2½	2½	—	15	—	14	30	14	—	—	—	1	30
		Korn	14	96½	110½	98	12½	9	—	8	46	8	21	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	90	90	82½	7½	6	39	6	25	6	15	—	27	—	—
Pfeffenhausen	Vom 19. Septmbr. 1859.	Waizen	—	23	23	23	—	16	24	13	38	11	—	—	—	1	8
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	10	18	9	58	9	—	—	29	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 20. Septmbr. 1859.	Waizen	—	177	177	177	—	15	—	12	—	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	343	343	343	—	10	30	9	45	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. Septmbr. 1859.	Waizen	1	1167	1168	1165	3	14	25	12	44	10	50	—	—	—	17
		Korn	—	212	212	200	12	9	40	9	27	8	49	—	—	—	10
		Gerste	6	698	704	701	3	9	43	9	22	8	52	—	—	—	24
		Haber	7	112	119	119	—	7	30	7	14	6	43	—	—	—	17
Vilshofen	Vom 21. Septmbr. 1859.	Waizen	10	273	283	280	3	15	25	14	40	13	53	—	—	—	49
		Korn	8	22	30	30	—	8	56	8	44	8	30	—	4	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	9	12	—	—	—	—	—	30
		Haber	1	16	17	17	—	6	34	6	22	5	45	—	—	—	5

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 78. Landshut, Mittwoch den 28. September 1859

Inhalt:

Behandlung einer herumziehenden ausländischen Familie. — Die amtlichen Inserate über herrnlose Gegenstände. — Die vermißte Ann Artinger von Großmehring. — Die Kosten auf Einquartirung und Verpflegung des mobilen k. Armee-Corps. — Agenturen de Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Werbungen in der Schweiz für ausländische Militärdienste. — Die Eröffnung de des Lehrkurses k. Baugewerkschule pro 18⁵⁹/₆₀. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 32,092.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

(Behandlung einer herumziehenden ausländischen Familie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Stadtmagistrat Erlangen wurde am 4. l. Mts. eine Familie aus Schirrheim im französischen Departement Niederrhein angehalten, bestehend aus Andreas Köhler, seiner Frau Johanna Köhler und deren 3 Kindern, Jean, Crescenz und Babetta Köhler, dann 3 außerehelichen Kindern der letzteren, Katharina, Rosina und Adolph Köhler, welche mit einem Passe der französischen Gesandtschaft zu Stuttgardt versehen waren, ein Fuhrwerk mit sich führten, sich angeblich als Schauspieler mit einem Figurentheater ernährten, jedoch einen genügenden Grund zum Aufenthalte in Bayern nicht nachzuweisen vermochten, auch bereits aus Württemberg über die Grenze gewiesen worden waren.

Diese Familie wurde daher auch in Erlangen über die Grenze des Königreiches Bayern gegen ihre Heimath zugewiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und zur Einschreitung beauftragt, im Falle die bezeichnete Familie anderwärts in das Königreich einzudringen versuchen und betreten werden sollte.

Landshut, den 21. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,209.

An die 3 unmittelbaren Magistrate und an sämmtliche kgl. Landgerichte in Niederbayern.

(Die amtlichen Inserate über herrnlose Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 19. d. Mts. von dem k. Staats-Ministerium des Innern erlassene höchste Entschließung wird der

benbenannten Behörden im Abdruck zur Wissenschaft nd Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 23. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 15,437.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Nach der Ministerial-Entschließung vom 12. März 858 Nr. 4837 sind die an den Allgemeinen Anzeiger elangenden amtlichen Bekanntmachungen, welche auf Angelegenheiten sich beziehen, bei denen dem Staatsrar ein Vortheil zuwächst, oder in Aussicht steht, ie bei Einrückungen über herrenlose Gegenstände ꝛc. ls zahlbar zu behandeln.

Da die Billigkeit dafür spricht, daß ein gleiches Verfahren auch den übrigen Zeitungen gegenüber, welchen dergleichen Inserate zugewendet werden, zur Anwendung komme, so wird hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen verfügt, daß die hier in Frage stehenden Inserate vom 1. Oktober fd. Js. an allgemein als zahlbar zu behandeln seien.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 19. September 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die amtlichen Inserate über herrenlose Gegenstände betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Eppler.

Ad Num. 31,411.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die vermißte Anna Artinger von Großmehring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die geistesschwache Anna Artinger von Großmehring, kgl. Landgerichts Ingolstadt, hat sich zu Anfang des vorigen Monats von Großmehring entfernt und konnte deren dermaliger Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Indem den sämmtlichen obengenannten Behörden nachstehend das Signalement dieser Person mitgetheilt wird, ergeht der Auftrag, nach derselben geeignete Nachforschungen in ihren Bezirken anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß der getroffenen Verfügungen dem k. Landgerichte Ingolstadt mitzutheilen.

Landshut, den 23. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Signalement.

Anna Artinger ist 16 Jahre alt, 4 Schuh groß, untersetzter Statur, hat schwarzbraune Haare und Augenbrauen, hohe Stirne, graue Augen, stumpfe Nase, breiten Mund, vollkommenes Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe, jedoch keine besonderen Kennzeichen.

Die Kleidung besteht aus einem blau und grün gestreiften, gedruckten Oberrock, blaugedrucktem Schurz, rothem Halstuch, Strümpfen und Schuhen.

Ad Num. 29,646.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden als Marschkommissariate v. Niederbayern.

(Die Kosten auf Einquartirung und Verpflegung des mobilen k. Armee-Corps betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 11. August l. Js. Nro. 28,621, Kreisblatt Seite 989, werden jene Distriktspolizeibehörden, welche mit der Vorlage der betreffenden Kostenliquidationen noch im Rückstande sind, hiemit aufgefordert, dieselbe längstens binnen 8 Tagen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, am 23. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 32,280.

(Agenturen der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. wurde der Lithograph Anton Gäßler in Eggenfelden als Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft für die Landgerichtsbezirke Eggenfelden und Pfarrkirchen anstatt des bisherigen Agenten Xaver Seitz von dort bestätiget, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 23. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,056.

(Werbungen in der Schweiz für ausländische Militärdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. dß. Mts. wird nachstehend ein Abdruck des unterm 3. vor. Mts. publicirten schweizerischen Bundes-Gesetzes über den Eintritt in fremde Militär-Dienste zu dem Zwecke öffentlich bekannt gemacht, damit Angehörige des Regierungsbezirkes, welche vorhaben, sich in der Schweiz aufzuhalten, durch genaue Beobachtung dieses Gesetzes vor den im Art. 3 angedrohten Strafen und Nachtheilen sich wahren mögen.

Landshut, den 24. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Bundesgesetz,

betreffend

die Werbung und den Eintritt in de fremden Kriegsdienst.

(Vom 30. Hennonat 1859.)

Die Bundesversammlung der schwe zerischen Eidgenossenschaft, nach Einsid eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes, b schließt:

Art. 1. Der Eintritt in diejenigen Truppenkörp des Auslandes, welche nicht als Nationaltruppen de betreffenden Staates anzusehen sind, ist ohne Bewilligun des Bundesraths jedem Schweizerbürger untersagt.

Der Bundesrath kann eine solche Bewilligun nur zum Behufe weiterer Ausbildung für die Zwec des vaterländischen Wehrwesens ertheilen.

Art. 2. Wer den Vorschriften des Art. 1 en gegenhandelt, wird mit Gefängniß von 1 bis a 3 Monate und mit dem Verlust des Aktivbürgerrechte bis auf 5 Jahre bestraft. (Art. 4 und 7 des Bun desstrafrechtes vom 4. Hornung 1853.)

Dieser Artikel ist unvorgreiflich den besondere Strafbestimmungen, welche eidgenössische oder kantona Gesetze gegen diejenigen Militärpflichtigen aussprechen die ohne Anzeige oder Erlaubniß das Vaterland ver lassen, oder auf den Ruf des Vaterlandes zum Mi litärdienste sich nicht stellen.

Art. 3. Wer im Gebiete der Eidgenossenscha für fremden Militärdienst anwirbt, oder sich bei de Betreibung von Werbbüreaux, welche außerhalb de Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Wer bung auf schweizerischem Gebiete zu umgehen, irgend wie betheiligt, oder wer zu solchen Werbungen i anderer Weise, z. B. durch Annahme von Dienst begehren, Haltung von Anmeldungsbureaux, Bezah lung von Reisekosten, Verabreichung von Marschroute oder Empfehlungen wissentlich mitwirkt, wird je nad dem Grade seiner Mitwirkung, mit Gefängniß vo

Digitized by Google

1 Monat bis auf 3 Jahre, so wie mit einer Geldbuße bis auf Fr. 1000 und, sofern der Betreffende Schweizerbürger ist, mit dem Verlust des Aktivbürgerrechts bis auf 10 Jahre bestraft.

Hat der Betreffende sich durch Vertrag zur Errichtung eines ganz oder theilweise schweizerischen Truppenkorps für einen fremden Staat verpflichtet, so kann die Gefängnißstrafe bis auf 5 Jahre, die Geldbuße bis auf Fr. 10,000 und der Verlust des Aktivbürgerrechts bis auf 10 Jahre gesteigert werden.

Art. 4. Der Bundesrath wird, falls die Behörden einzelner Kantone den auf den fremden Kriegsdienst bezüglichen Bundesgesetzen nicht gehörige Nachachtung verschaffen sollten, die Bundesgerichtsbarkeit so weit in Wirksamkeit treten lassen, als es erforderlich ist, um jene Bundesgesetze in allen Theilen der Schweiz zu gleicher Geltung zu bringen.

Art. 5. Der Art. 65 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 und die Lit. d des Art. 98 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. Augustmonat 1851 sind aufgehoben. An deren Stelle tritt das gegenwärtige Gesetz.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe, Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: Peyer im Hof.

Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: F. Briatte.

Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 3. Augustmonat 1859.

Der Bundespräsident: Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Lehrkurses der k. Baugewerkschule pro 18⁵⁹/₆₀ betreffend.)

Am 14. November l. Js. wird die k. Baugewerks-Schule dahier im Lokale, Kaufingerstraße Nro. 8/2 ihren dießjährigen Lehrkurs für Baubeflissene, Parliere und Gesellen eröffnen, was man hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß der Unterricht werktäglich in 9 Stunden bis zum 19. März (Josephi) k. Js. ertheilt werden wird. Anmeldungen zur Aufnahme haben im Schullokale zu geschehen.

München, den 16. September 1859.

Der Vorstand der k. Baugewerksschule.

Kgl. Kreisbaubeamte Reuter.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 21. September l. Js. wurde die Wahl des Färbers Johann Kiermayer als Bürgermeister des Marktes Pfaffenberg bestätiget.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 79. Landshut, Sonnabend den 1. Oktober **1859.**

Inhalt:

Heiraths-Bewerbungen in öffentlichen Blättern. — Die Einführung einer Biersteuer im Herzogthume Nassau. — Den päbstlichen Deserteur Ludwig Paiser aus Bayern. — Kosten auf Epidemien und Viehseuchen, Schaafvisitationen. — Herausgabe eines Adreßhandbuches für Niederbayern. — Die Abhaltung der III. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1859. — Die Eröffnung des Lehrkurses an der k. Baugewerkschule pro 59/60. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 32,278.

An die
kgl. Stabtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

(Heiraths-Bewerbungen in öffentlichen Blättern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die im rubrizirten Betreffe am 19. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 23. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 16,154.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In der Ministerial-Entschließung vom 7. Juli 1856 Nr. 13,847 (ausgeschrieben im Kreisamtsblatte von 1856 Nr. 59 S. 887) ist ausgesprochen, daß das Verbot der Ankündigung von Heirathsanträgen in öffentlichen Blättern, da derartige Ankündigungen eine Profanirung des Institutes der Ehe, eine Entwürdigung der Grundlagen der socialen Verhältnisse und einen mächtigen Anlaß zum Verfalle der Sittlichkeit bilden, nach den Bestimmungen der Art. 16 und 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 begründet und gegebenen Falles die Einschreitung gerechtfertigt erscheine.

Das unterfertigte Staatsministerium hat die allegirte Entschließung mit Rücksicht auf die in der Normativ-Entschließung vom 14. Juni l. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 50 S. 738) über den Vollzug der Preßgesetze aufgestellten Grundsätze neuerdings einer Prüfung

Digitized by Google

interstellt und ist hiebei in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium der Justiz zu der Ansicht gelangt, daß die Heirathsbewerbungen in öffentlichen Blättern im Allgemeinen nicht unter die Artikel 16 und 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 subsumirt werden können, eine Einschreitung gegen solche Heirathsbewerbungen vielmehr erst dann sich begründen lasse, wenn ihre Ankündigung in einer die Art. 16 und 20 l. c. verletzenden Fassung geschieht.

Die allegirte Ministerial-Entschließung vom 7. Juli 1856 wird deßhalb dahin modifizirt, daß die Polizeibehörden nur gegen jene Heiraths-Bewerbungen in öffentlichen Blättern, durch deren spezielle Fassung die Vorschriften in Art. 16 und 20 des Preßstrafgesetzes sich als verletzt darstellen, mit den gesetzlichen Mitteln einzuschreiten haben.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 19. September 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Heirathsbewerbungen in öffentlichen Blättern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Cyplem.

Ad Num. 32,204.

(Die Einführung einer Bier-Steuer im Herzogthum Nassau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des im bezeichneten Betreffe von der k. b. General-Zoll-Administration unterm 13. l. Mts. ergangenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme der betheiligten Verkehrtreibenden.

Landshut, den 25. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9109.

(Die Einführung einer Bier-Steuer im Herzogthume Nassau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Reskriptes des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. vor. Mts. Nr. 7847 wird im Herzogthum Nassau vom 1. Oktober dieses Jahres an eine durch Gesetz vom 23. Juli c. bestimmte Steuer für Bier eingeführt, und es wurde in Folge dessen auch die Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem aus dem freien Verkehre der übrigen Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Bier so wie die Gewährung einer Steuerrückvergütung für das dort ausgeführte Bier angeordnet.

Diese Uebergangsabgabe von eingehendem Bier ist auf einen Gulden zwanzig Kreuzer für die Ohm zu 80 Maaß (160 Litre) und die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr ist auf 52 Kreuzer für die Ohm festgesetzt worden. Als Vollziehungsorgane zur Erhebung und Controlirung der Uebergangssteuer vom Bier bleiben die auch zur Erhebung der Branntweinsteuer bestellten Behörden im Herzogthum bestehen.

(Conf. General-Ausschreibung vom 16. Dezember 1855 Nr. 15,432 — die Einführung einer Branntwein-Steuer im Herzogthume Nassau betr. —).

Ausländisches verzolltes Bier unterliegt nach den Bestimmungen der Zollvereins-Verträge, wenn die Verzollung genügend nachgewiesen wird, bei der, dem direkten Bezuge aus dem Vereinsauslande oder aus Freihäfen, Lagerhäusern (Packhöfen, Hallen) unmittelbar folgenden Einfuhr keiner inneren Besteuerung.

Defraudationen oder Contraventionen in Bezug auf die Uebergangsabgabe, welche von dem aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten eingehenden Bier zu entrichten ist, werden nach dem im Herzogthum Nassau giltigen Zollstrafgesetze bestraft.

Dieses wird dem königl. Hauptzollamte zur be-

Digitized by Google

sonderen Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung in vorkommenden Abfertigungsfällen mit dem Auftrage eröffnet, hievon auch diejenigen inkorporirten Aemter und Controlstellen, wo solche Abfertigungen ebenfalls stattfinden können, in Kenntniß zu setzen, sowie auch die betheiligten Verkehrtreibenden geeignet darüber zu verständigen.

München, den 13. September 1859.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

v. Savoy.

Ad Num. 32,568.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Den päbstlichen Deserteur Ludwig Paiser aus Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß einer dem k. Staatsministerium des Innern zugegangenen Mittheilung der k. sardinischen Gesandtschaft befindet sich in Piemont ein ohne Papier und Reisemittel eingetroffener Deserteur der päbstlichen Truppen bis zur Ausmittlung seiner Staatsangehörigkeit im provisorischen Verhaft.

Derselbe gibt an, er heiße Ludwig Paiser, sei der Sohn des Peter und der Mariane Lehener, geboren am 28. April 1828 in Turvau (Thurnau, Thrau, Tyrau?) im Distrikt von Villefranc (Freystadt?) in Bayern, wo er in der Pfarrkirche St. Johann getauft worden sei. Sein Vater habe das Gewerbe eines Schuhmachers in der Straße „Rinspilg" ausgeübt.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, bezüglich dieses Individuums in ihren Bezirken Nachforschungen zu veranlassen und im Falle eines günstigen Ergebnisses sofort an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 26. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,559.

An sämmtliche königl. Landgerichte von Niederbayern

(Kosten auf Epidemien und Viehseuchen, Schaafvisitationen be

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Ausschreiben vom 3. August 18 (Intelligenzblatt Beilage zu Nr. 63) sind die k. Lan gerichte beauftragt, die Verzeichnisse über die auf V hütung von Viehseuchen auf Schaaf-Visitationen erlaufenen Kosten rechtzeitig in Vorlage zu bringe damit die Einweisung und Verrechnung möglichst n in demselben Etatsjahre erfolgen könne, in welch sich der Anfall ergeben hat.

Obwohl die rechtzeitige Vorlage öfter in Erinneru gebracht wurde, werden doch noch Verzeichnisse üb thierärztliche Gebühren für Verrichtungen eingesend welche in früheren Jahren vorgenommen wurden.

Diese Zögerung hat ihren Grund darin, daß en weder die Thierärzte selbst ihre Liquidationen nic sogleich nach beendigtem Geschäfte übergaben, ob daß die kgl. Polizeibehörden in der Beschlußfassun säumig wären, oder daß die Anfertigung der Koste Verzeichnisse und die Expedition nicht gehörig übe wacht wurde. Die kgl. Landgerichte werden dah wiederholt und bei Vermeidung der für verspäte Vorlage von Untersuchungskosten-Verzeichnissen ang drohten Ordnungsstrafe angewiesen, für rechtzeitig Vorlage der Kostenverzeichnisse bei Viehseuchen, Schaa Visitationen ꝛc. Sorge zu tragen.

Bei Schaafvisitationen ist bei Festsetzung de Turnus darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Visitatio in den angränzenden Gemeinden unmittelbar sich folge könne, und nicht dazwischen die Rückkehr des Thie Arztes an seinem Wohnsitz nothwendig in Aufrechnun gebracht werde; und daß bei kleinen Communheerde mehrere an einem Tage visitirt werden können. I den Liquidationen ist daher die Entfernung der G meinden von einander nach diesem Turnus zu bestä

Digitized by Google

gen, die zum Geschäfte und zur Reise nothwendige
it nach Stundenzahl anzugeben, und bei der ange-
dneten Bestätigung der kgl. Distrikts-Polizeibehörde
ib des kgl. Physikates ausdrücklich anzuführen, ob
gen die angegebene Stundenzahl, wo Rittgeld ge-
hrt, mit Rücksicht auf dasselbe keine Einwendung
machen sei.

Landshut, den 27. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Fal Num. 32,565.

Bn die k. Baubehörden in Niederbayern.

(Herausgabe eines Adreßhandbuches für Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-
inisteriums des Handels und der öffentlichen Ar-
iten vom 22. ds. Mts. werden die k. Baubehörden
n Seite des genannten k. Staats-Ministeriums er-
ächtigt, das unlängst im Drucke erschienene neue
dreßhandbuch für Niederbayern, — herausgegeben durch
n k. Regierungs-Registrator J. P. Knauer in
andshut, — in so ferne die Regie-Etats die Mittel
ezu darbieten, anzuschaffen.

Landshut, den 27. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

(Die Abhaltung der III. Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1859 betreffend.)

Das Präsidium

des königl. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 25. l. Mts. der zum Präsidenten für die III. im Jahre 1859 in Niederbayern abzuhaltende Schwurgerichts-Sitzung ernannte kgl. Appellationsgerichtsrath Friedrich Wilhelm Köppel dahier wegen eingetretener Erkrankung von dieser Funktion enthoben und dieselbe dem kgl. Appellationsgerichtsrathe Jakob Halenke von hier übertragen wurde.

Passau, den 27. September 1859.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:
Der I. Direktor:
v. Krafft.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Lehrkurses der k. Baugewerkschule pro 18⁵⁹/₆₀ betreffend.)

Am 14. November l. Js. wird die k. Baugewerks-Schule dahier im Lokale, Kaufingerstraße Nro. 8/2 ihren dießjährigen Lehrkurs für Baubeflissene, Parliere und Gesellen eröffnen, was man hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß der Unterricht werktäglich in 9 Stunden bis zum 19. März (Josephi) k. Js. ertheilt werden wird. Anmeldungen zur Aufnahme haben im Schullokale zu geschehen.

München, den 16. September 1859.

Der Vorstand der k. Baugewerkschule.
Kgl. Kreisbaubeamte Reuter.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 15. September 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	92
" à 4 %	—	95½
" à 4⅛ %	98⅝	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96½	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem.	795	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	99½	—
" " mit 25 % Einzahlung	98¼	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verziger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schaff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorig Viertelpreise gestiegen fl.	kr.	gefallen fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. September 1859.	Waizen	6	94	100	94	6	16	6	15	17	13	44	—	—	1	1
		Korn	10	2	12	9	3	12	10	11	23	11	—	—	30	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	10	33	10	11	9	28	—	4	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	7	58	7	41	7	3	—	—	—	1
Deggendorf	Vom 27. Septbr. 1859.	Waizen	—	259	259	257	2	15	33	14	51	13	9	—	30	—	—
		Korn	—	49	49	49	—	9	1	8	49	8	29	—	—	—	2
		Gerste	4	145	149	145	4	9	54	9	37	9	3	—	3	—	—
		Haber	—	70	70	70	—	7	45	7	33	7	17	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 27. Septemb. 1859.	Waizen	—	95	95	95	—	14	—	12	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	10	18	10	—	—	—	—	15	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 27. Septmbr. 1859.	Waizen	—	47	47	47	—	11	—	10	45	10	30	—	—	—	3
		Korn	—	6	6	6	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	1
		Gerste	—	29	29	29	—	9	45	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	30	7	18	7	15	—	—	—	1
Kelheim	Vom 22. Septemb. 1859.	Waizen	—	21	21	21	—	16	20	14	40	13	10	—	—	—	4
		Korn	—	3	3	3	—	11	48	11	32	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	4	7	54	7	44	—	2	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 26. Septmbr. 1859.	Waizen	—	365	365	365	—	14	49	13	19	11	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	323	323	323	—	9	54	9	27	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 23. September 1859.	Waizen	14	1600	1614	1525	89	15	48	13	31	12	—	—	—	1	—
		Korn	2	138	140	91	49	10	7	9	42	8	50	—	18	—	—
		Gerste	47	871	918	916	2	11	31	11	3	10	31	—	—	—	27
		Haber	6	225	231	229	2	8	2	7	44	7	27	—	—	—	7
Mainburg	Vom 28. Septmbr. 1859.	Waizen	1	215	216	211	5	15	51	14	32	13	13	—	42	—	—
		Korn	—	11	11	7	4	10	30	10	—	9	—	—	55	—	—
		Gerste	—	122½	122½	122½	—	11	13	10	47	10	24	—	4	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	41	7	21	6	39	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 27. Septmbr. 1859.	Waizen	8	88	96	94	2	16	26	13	56	13	6	—	—	—	32
		Korn	4	12	16	16	—	11	50	10	57	10	12	—	36	—	—
		Gerste	6	60	66	56	10	10	24	9	44	9	—	—	16	—	—
		Haber	2	13	15	15	—	7	51	7	12	6	15	—	—	—	12
Passau	Vom 27. Septmbr. 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	12½	100	112½	109½	12	8	50	8	39	8	21	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7½	85	92½	89½	3	6	44	6	34	6	23	—	—	—	9
Pfeffenhausen	Vom 26. Septmbr. 1859.	Waizen	—	22	22	22	—	15	45	13	2	11	30	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	10	30	10	11	10	—	—	—	—	13
		Haber	—	6	6	6	—	7	—	6	54	6	48	—	—	—	—
Pilsting	Vom 27. Septmbr. 1859.	Waizen	—	113	113	113	—	15	36	12	45	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	602	602	602	—	10	18	9	39	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Septmbr. 1859.	Waizen	3	1203	1206	1206	—	15	4	13	21	11	30	—	—	—	37
		Korn	12	204	216	216	—	9	47	9	25	8	22	—	2	—	—
		Gerste	3	930	933	933	—	10	7	9	51	9	26	—	—	—	29
		Haber	—	139	139	139	—	7	58	7	41	7	21	—	—	—	27
Vilshofen	Vom 28. Septmbr. 1859.	Waizen	3	453	456	405	51	15	35	14	27	13	49	—	13	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	8	53	8	29	8	16	—	15	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	9	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	24	2	6	45	6	34	6	25	—	—	—	12

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 80. Landshut, Mittwoch den 5. Oktober **1859.**

Inhalt:

Die amtlichen Inserate über herrenlose Gegenstände. — Gefälschtes Siegel des kgl. Landgerichtes Uffenheim. — Die gegen die ledige Crescenz Zöppel von Dornbirn in Oesterreich ausgesprochene Landesverweisung. — Erledigung des Landgerichts-Physikates Heidenheim. — Fleischsatz für den Monat Oktober 1859. — Die Wiederbesetzung der Stelle eines Oberarztes an der Kreis-Irrenanstalt in Irsee. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,514.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

(Die amtlichen Inserate über herrenlose Gegenstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. d. Mts. bez. Betreffs Nr. 11,369 mitgetheilte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. d. Mts. wird den k. Rentämtern zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 28. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 15,437.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach der Ministerial-Entschließung vom 12. März 1858 Nr. 8437 sind die an den Allgemeinen Anzeiger gelangenden amtlichen Bekanntmachungen, welche auf Angelegenheiten sich beziehen, bei denen dem Staatsärare ein Vortheil zuwächst, oder in Aussicht steht, wie bei Einrückungen über herrenlose Gegenstände ꝛc. als zahlbar zu behandeln.

Da die Billigkeit dafür spricht, daß ein gleiches Verfahren auch den übrigen Zeitungen gegenüber, welchen dergleichen Inserate zugewendet werden, zur Anwendung komme, so wird hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen verfügt, daß die hier in Frage stehenden Inserate vom 1. Oktober l. Js. an allgemein als zahlbar zu behandeln seien.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 19. September 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die amtlichen Inserate über herrenlose Gegenstände betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Eppler.

80

Digitized by Google

Ad Num. 32,246.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Gefälschtes Siegel des k. Landgerichtes Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einem wegen Bettelns aufgegriffenen Individuum wurde am 6. Juli d. Js. ein gefälschter Vorweis abgenommen, welcher auf den ledigen Metzger- und Bierbrauergesellen Ferdinand Luz lautet, die Erlaubniß zur Reise nach München behufs Verwandtenbesuches ertheilt, das Datum vom 19. Juni 1859 und unter der Firma des k. Landgerichtes die Unterschrift: „e. m. Pilser, Assessor II.“, dann mit blauer Farbe den Abdruck eines Amtssiegels des k. Landgerichtes Uffenheim trägt. Dieses Siegel unterscheidet sich von dem ächten, so viel der undeutliche Abdruck erkennen läßt, nur durch etwas unregelmäßige Stellung der Buchstaben der Umschrift und durch die schwunglose Zeichnung der das Wappenschild umgebenden Lorbeeren, die auch bei dem falschen Siegel nur bis zur Höhe des Wappenschildes reichen, während sie im ächten Siegel sich hoch bis zum oberen Rande des Reifes der Krone hinneigen.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei Visirung von Reiselegitimationen und bei Produktion anderer Urkunden die Aechtheit der Siegel des k. Landgerichtes Uffenheim mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und bei sich ergebenden Bedenken weiter geeignet zu verfahren.

Landshut, den 28. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,627.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

(Die gegen die ledige Creszenz Zöppel von Dornbirn in Oesterreich ausgesprochene Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unten signalisirte ledige Taglöhnerin Creszenz Zöppel von Dornbirn in Oesterreich wurde durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kempten vom 1. ds. Mts. wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe auf die Dauer von 1¼ Jahren verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 28. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschrieb.

Alter: 21 Jahre, Größe: mittlere, Haare: blond, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: weit, Gesichtsform: länglicht.

Ad Num. 32,792.

An

sämmtliche Gerichtsärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Landgerichts-Physikates Heidenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des kgl. Gerichtsarztes Dr. Lindner ist das Landgerichts-Physikat Heidenheim in Mittelfranken in Erledigung gekommen. Bewerber aus

Digitized by Google

Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieroris einzureichen.

Landshut, den 28. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,023.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Oktober 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. B.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 30. Mai 1859 Nr. 22,536 (Kreis-Amtsblatt Seite 586) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Oktober 1859 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. September 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 40,791.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Oberarztes an der Kreis-Irrenanstalt Irsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Vorstandes und Oberarztes an der Kreis-Irrenanstalt in Irsee ist zur Zeit erledig und wird zur Bewerbung mit dem Beisatze hiem öffentlich ausgeschrieben, daß die Festsetzung der dam verbundenen Emolumente vorläufig noch vorbehalte bleibt.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den e forderlichen Zeugnissen behufs der Nachweisung ihre Qualifikation zu einer solchen Stelle spätestens bi zum 15. Oktober d. Js. bei der unterfertigten Stel einzureichen.

Augsburg, den 23. September 1859.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg
Kammer des Innern.
(gez.) Freiherr v. Lerchenfeld.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 22./26. Sep tember 1859 haben Seine Majestät der Köni die katholische Pfarrei Sandsbach, k. Landgericht Rottenburg, dem Priester August Daub, Pfarr in Gaindorf, k. Landgerichts Vilsbiburg, verliehen.

In Folge Allerhöchsten Rescripts vom 21./24. Sep tember 1859 haben Seine Majestät der Köni die kathol. Pfarrei Mittich, k. Landgerichts Rottha münster, dem Priester Johann Evang. Hofbauer Cooperator in Kirchdorf im Walde, verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 22./26. Septemb 1859 haben Seine Majestät der König d katholische Pfarrei Pfelling, k. Landgerichts Boge dem Priester Simon Zeitler, Pfarrprovisor in Kalter brunn, k. Landgerichts Weiden, (zur Zeit in Pfelling verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 24./28. Septemb l. Js. haben Seine Majestät der König d

Digitized by Google

Akatholische Pfarrei Wiesbofen, k. Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Matthäus Diechter, Pfarrer in Ruhstorf, k. Landgerichts Griesbach, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. September 1859 wurde der von der fürstlich von Polignak'schen Gutsherrschaft in Wildthurn für den Priester Emanuel Käser, zur Zeit Pfarrvikar in Mettenhausen, k. Landgerichts Landau an der Isar, ausgestellten Präsentation auf die durch freie Resignation ihres bisherigen Besitzers, Priesters Georg Friedrich Schmid, erledigte Pfarrei Reichersdorf des genannten k. Landgerichts die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Mit Regierungs-Verfügung vom 27. September d. Js. ist die Präsentation des Magistrats Neustadt a/D. auf den Schul-, Organisten- und Chorregenten-dienst in Neustadt bestätigt und demgemäß der vormalige Schulverweser Alois Kreuzeder in Neustadt zum Schullehrer zu Neustadt ernannt worden.

Mittels gemeinsamen Beschlusses der k. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Kreiskommando's der Landwehr von Niederbayern vom 27. September 1859 wurden bei der Compagnie Rohr des k. Landwehr-Bataillons Abensberg

a) der bisherige Unterlieutenant Alois Bernpointner zum Oberlieutenant befördert, und
b) der bisherige Feldwebel Franz Hoferer zum Unterlieutenant ernannt.

Mittels gemeinsamen Beschlusses der k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, und des k. Kreiskommando's der Landwehr von Niederbayern vom 27. September 1859 wurden beim kgl. Landwehr-Bataillon Straubing

a) der bisherige Unterlieutenant Michael Hof zum Füsilier-Oberlieutenant befördert, und
b) der bisherige Junker Klois Pollinger zum Füsilier-Unterlieutenant ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 81. Landshut, Sonnabend den 8. Oktober **1859.**

Inhalt:

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche. — Den Vollzug des §. 19 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Erledigung der Pfarrei Peesten, Dekanats Thurnau. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 370.

An die kgl. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Unter Bezugnahme auf die unterm 9. Februar 1858 ergangene Regierungs-Ausschreibung (Kreis-Amtsblatt pag. 185) wird in Erinnerung gebracht, daß der Termin zur Ablieferung der statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung alljährlich auf Mitte November festgesetzt wurde, daher der rechtzeitigen Vorlage der beßfallsigen Elaborate entgegen gesehen wird.

Landshut, den 3. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 215.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des §. 109 der Gewerbs-Instruction vom 17. Dez. 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Vervollständigung des §. 109 Absatz 1 der Gewerbs-

Digitized by Google

Instruktion vom 17. Dezember 1853 dahin genehmigt, daß jeder Gewerbsinhaber ohne Ausnahme dem Vereine des betreffenden Gewerbes im Vereinsbezirke beitreten muß; wovon die sämmtlichen Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern zur Darnachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Landshut, den 4. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unter»worfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des »gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 »geschehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober

Digitized by Google

»1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einand folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zei licher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hyp thekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Ei tragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sin

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Ab gabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nic mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verlie dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für all hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefäll sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welch das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zei besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlic der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und de Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 4. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekr.

Ad Num. 4271.

(Erledigung der Pfarrei Peesten, Dekanats Thurnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Peesten, Dekanats Thurnau, wird hiemit

Digitized by Google

ur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen nit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt baar . . .	43	45
II. An Zinsen von Aktivkapitalien . .	1	33¾
III. Ertrag aus Realitäten:		
a. Wohnung im guten Bauzustand .	25	—
b. Grundstücke:		
8¾ Tagw. Felder	99	37
2¾ „ Wiesen	42	54¾
¾ „ Gärten	10	—
¼ „ Weiher	2	15
Zinsen aus Pfarrwaldkapitalien .	32	15

	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten, Zinse . . .	257	13¼
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	41	30¼
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen	2	30
Summa	558	34¼

Bayreuth, den 26. September 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Biedermann.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 29. September 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	92
" à 4 %	—	96⅛
" à 4½ %	—	98¾
" à 4½ % halbjährig	—	98⅞
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96¼	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	795	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	99¼
" " mit 25 % Einzahlung	98¼	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verziger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.	Mittler Preis des Schäffels.	Mindester Preis des Schäffels.	Gegen die vorige Mittelpreise gefallen	Gegen die vorige Mittelpreise gestiegen
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abensberg	Vom 3. Oktober. 1859.	Waizen	6	133	139	139	—	15 32	14 3	12 44	1 14	— —
		Korn	3	4	7	7	—	10 58	10 34	10 18	— 49	— —
		Gerste	—	74	74	74	—	10 42	10 27	9 55	— —	— 1
		Haber	—	14	14	14	—	8 54	7 45	7 6	— —	—
Deggendorf	Vom 4. Oktober. 1859.	Waizen	2	202	204	204	—	15 42	15 3	14 8	— —	— 1
		Korn	—	26	26	26	—	9 40	9 13	8 30	— —	— 2
		Gerste	4	109	113	113	—	10 17	9 50	9 —	— —	— 1
		Haber	—	36	36	36	—	8 —	7 45	7 24	— —	— 1
Dingolfing	Vom 4. Oktober. 1859.	Waizen	—	42	42	42	—	15 45	14 12	14 —	— —	1 3
		Korn	—	3	3	3	—	9 —	— —	— —	— —	— —
		Gerste	—	88	88	88	—	11 —	10 —	9 30	— —	— —
		Haber	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
Geiselhöring	Vom 4. Oktober. 1859.	Waizen	—	28	28	28	—	14 —	13 —	12 —	— —	2 1
		Korn	—	1	1	1	—	10 —	10 —	10 —	— —	— —
		Gerste	—	15	15	15	—	10 —	9 45	9 30	— —	— 1
		Haber	—	7	7	7	—	7 30	7 27	7 24	— 9	— —
Kelheim	Vom 29. Septemb. 1859.	Waizen	—	21	21	21	—	15 59	14 15	12 36	— 27	— —
		Korn	—	1	1	1	—	— —	10 48	— —	— 44	— —
		Gerste	—	2	2	2	—	— —	10 —	— —	— —	— —
		Haber	—	8	8	8	—	8 8	7 43	6 30	— 11	— —

Digitized by Google

Schrannenbezirksgiltige Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 3. Oktober. 1859.	Waizen	—	528	528	528	—	15	9	13	43	11	36	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	321	321	321	—	9	52	9	30	8	56	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 30. Septmber. 1859.	Waizen	89	1532	1621	1554	67	15	27	13	6	11	35	—	25	—	—
		Korn	49	91	140	90	50	9	55	9	15	8	35	—	27	—	—
		Gerste	2	1465	1467	1463	4	11	46	11	21	10	45	—	—	—	18
		Haber	2	234	236	174	62	7	48	7	34	7	13	—	10	—	—
Mainburg	Vom 5. Oktober. 1859.	Waizen	5	165½	170½	170½	—	16	21	15	2	13	13	—	—	—	30
		Korn	4	4½	8½	8½	—	10	8	10	15	10	—	—	—	—	15
		Gerste	—	228	228	228	—	11	—	10	21	10	11	—	26	—	—
		Haber	—	13½	13½	13½	—	7	19	7	10	6	50	—	11	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 4. Oktober. 1859.	Waizen	2	46	48	48	—	10	33	14	—	12	30	—	—	—	4
		Korn	—	14	14	14	—	10	30	10	15	10	—	—	42	—	—
		Gerste	11	55	66	66	—	10	40	9	57	9	15	—	13	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	51	7	29	6	30	—	—	—	8
Passau	Vom 4. Oktober. 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	12	61½	73½	73½	—	8	58	8	47	8	29	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	81	84	84	—	6	47	6	40	6	16	—	—	—	6
Pfeffenhausen	Vom 3. Oktober. 1859.	Waizen	—	14	14	14	—	17	—	14	14	11	30	—	—	1	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	10	30	10	18	10	—	—	—	—	7
		Haber	—	2	2	2	—	7	45	7	25	7	6	—	—	—	31
Pilsting	Vom 4. Oktober. 1859.	Waizen	—	57	57	57	—	15	30	12	45	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	704	704	704	—	10	36	9	48	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. Oktober. 1859.	Waizen	—	1290	1290	1261	29	15	12	13	39	11	54	—	—	—	18
		Korn	—	142	142	140	2	9	54	9	19	8	42	—	6	—	—
		Gerste	—	1124	1124	1124	—	10	47	10	18	9	55	—	—	—	27
		Haber	—	200	200	194	6	7	57	7	45	7	25	—	—	—	4
Vilshofen	Vom 5. Oktober. 1859.	Waizen	51	330	381	342	39	15	25	14	30	13	25	—	—	—	12
		Korn	—	23	23	23	—	8	41	8	30	8	—	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	14	16	16	—	6	16	6	42	6	31	—	—	—	8

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 82. Landshut, Mittwoch den 12. Oktober **1859.**

Inhalt:

Den Transport k. k. österreichischer Gefangener durch das Königreich. — Gesuch des Leonhard Regner aus Kaufbeuern um die Bewilligung zur Production eines Marionettentheaters. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Vorlage der Qualifikations-Listen der geprüften Rechtspraktikanten pro 1858/59. — Das Halten der Dienstpferde von Seite der k. Landrichter. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Gaindorf. — Geburten, Trauung und Sterbfälle der Adeligen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 57.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Transport k. k. österr. Kriegsgefangener durch das Königreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. wurde, nachdem nunmehr die Transporte der k. k. österr. Kriegsgefangenen durch Süddeutschland ihr Ende erreicht haben, von Seite der k. k. Gesandtschaft in München, im Vollzuge eines auf allerhöchsten Befehl ihr desfalls zugekommenen Auftrags das Ersuchen gestellt, es möge den Behörden und Einwohnern derjenigen bayr. Orte, welche von jenen Transporten berührt wurden, namentlich auch den dortigen Militär- und Civilärzten für die bei diesem Anlasse so vielfach bethätigte edle Menschlichkeit und bundesfreundliche Gesinnung der wärmste Dank der k. k. österr. Regierung ausgedrückt werden.

Indem dieses gemäß höchsten Auftrages hiemit bekannt gegeben wird, erhalten die obengenannten Behörden die Weisung, eine gleichmäßige Veröffentlichung in den Bezirks-Amtsblättern zu veranlassen.

Landshut, den 4. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 56.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuch des Leonhard Regner aus Kaufbeuern um die Bewilligung zur Produktion eines Marionettentheaters betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 7. Oktober 1858 (Kr.-A.-Bl. S. 1231) wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß durch h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts. dem Leonhard Regner aus Kaufbeuern die bisher ertheilte Bewilligung zur Schaustellung eines Marionetten-Theaters in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Schwaben und Neuburg auf die Dauer eines weitern Jahres, vorbehaltlich der jeden Ortes zu erholenden obrigkeitlichen Erlaubniß zur Produktion verlängert wurde.

Leonhard Regner bedarf somit einer Produktions-Bewilligung von Seite der unterfertigten Stelle nicht.

Landshut, den 4. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,130.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die königl. Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird behufs des vorgeschriebenen Verfahrens eröffnet, daß der unten signalisirte ledige Webergeselle und Dienstknecht Johann Georg Rumbold (eigentlich Freimüller) von Schrotzberg, heimatsberechtigt zu Roßbirg, k. württembergischen Oberamtes Gerabronn, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Windsheim vom 7. September 1859 wegen Verbrechens des nächsten Versuchs zum Verbrechen der Nothzucht I. Grades zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer von zwei Jahren, geschärft durch jährliche einsame Einsperrung im Zuchtgefängnisse auf drei Tage um die Zeit der begangenen That verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden ist.

Landshut, den 4. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung

des ledigen Dienstknechtes Johann Georg Rumbold von Schrotzberg.

Alter: 18 Jahre, Größe: 5′ 5″ 3‴, Haare: blond, Stirn: schmal, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: spitzig, Mund: oval Kinn: spitzig, Gesicht: schmal, Gesichtsfarbe: blaß, Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: eine schwarze Schirmmütze, eine braune Tuchhose, eine roth- und blaugeblümte Sommerweste, einen brauntuchenen Spenser, ein altes schwarzseidenes Halstuch, ein Paar rindslederne Stiefel und ein leinenes Hemd.

Ad Num. 562.

An die k. Landgerichte Osterhofen, Regen, Rotthalmünster, Wolfstein und die Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Vorlage der Qualifikationslisten der geprüften Rechtspraktikanten pro 1858/59 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden an die Vorlage der Qualifikationslisten der geprüften Rechts-Praktikanten binnen 8 Tagen erinnert.

Landshut, den 5. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 561.

An die königl. Landgerichte Abensberg, Bogen, Deggendorf, Grafenau, Kötzting, Osterhofen und Passau II.

(Das Halten der Dienstpferde von Seite der k. Landrichter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der noch ausständigen Berichtserstattung bezeichneten Betreffs wird binnen 8 Tagen entgegengesehen.

Landshut, den 5. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 32,560.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegenden Mittheilungen wurde im Landgerichtsbezirke Wörth ein bayerischer Conventionsthaler, sogenannter Marienthaler, mit der Jahreszahl 1765 verausgabt, der sich als falsch erwies.

Derselbe besteht aus Weißkupfer und ist mit einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Die Randverzierung ist eingravirt.

Die Münze unterscheidet sich von einem ächten Stücke durch ihre gelblich graue Farbe und durch den Rand, indem dieser bei den letztern die Aufschrift: „In deo consilium", bei dem fraglichen Stücke aber nur eine Verzierung ersehen läßt. —

Weiters wurde im Landgerichtsbezirke Eschenbach Anfangs August h. Js. ein falsches Zweiguldenstück, herzoglich nassauischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1846 zu verausgaben gesucht.

Dasselbe ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, und die Ränderung mit einem Instrumente eingeschlagen; dessen Unächtheit ist an dem stumpfen unvollkommenen Gepräge, dem bedeutenden Untergewichte und an der grauen Farbe leicht zu erkennen. —

Bei dem Taramte des kgl. Landgerichts Dachau wurde gleichfalls im Laufe des Monats August h. Js. ein falsches Einhalbguldenstück erlegt.

Dasselbe trägt großherzoglich nassauisches Gepräge und die Jahreszahl 1845, besteht aus 5löthigem Silber und ist in nach einem ächten Stücke gefertigten Metallformen hergestellt.

Die Münze ist mittelst einer eigenen Vorrichtung gerändert, als unächt jedoch durch ihr stumpfes und undeutliches Gepräge leicht erkennbar. In der Umschrift sind insbesondere einzelne Buchstaben fast ganz ausgeblieben. —

Bei dem Taramte des k. Landgerichts Weyhern wurde endlich ein falsches holländisches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe ist königlich holländischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1848, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Außer dem Mangel eines Klanges kennzeichnet sich dasselbe dadurch als falsch, daß der Rand glatt ohne Randschrift ist. —

Indem vor Annahme derartiger falscher Münze gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle bestehender Vorschrift gemäß zu verfahren.

Landshut, den 6. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 588.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gaindorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch die Allerhöchste Verleihung der Pfarrei Sandsbach, k. Landgerichts Rottenburg, an den Priester August Daub ist die Pfarrei Gaindorf in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg nd im Dekanate Dingolfing der Diözese Regensburg, ählt in einem Umkreise von 4 Stunden 610 Seelen, at zwei Filialen, dann eine Schule und wird vom Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Nach der Fassion vom Jahre 1856 entziffert sich e Einnahme auf . . . . . 1496 fl. 52 kr.,
e Ausgabe auf . . . . . 352 „ 44 „
hin das Reinerträgniß auf . . 1144 fl. 8 kr.;
ach der neuangefertigten, dermalen noch nicht superisorisch festgesetzten Fassion belaufen sich die Einahmen auf . . . . . 1731 fl. 36 kr.,
e Ausgaben auf . . . . . 502 „ 10 „

daß sich eine Ertrags-Summa von 1229 fl. 26 kr. gibt.

Auf der Pfarrei ruhen vier Ausitzkapitalien zu 2 fl. 52 kr., zu 300 fl., zu 900 fl. und zu 6 fl. — wovon die ersteren zwei bis zum Jahre 82 in jährlichen Fristen zu 30 fl. zur Abtragung kommen haben, während das letzterwähnte vom hre 1860 an mit jährlichen 25 fl. abzuzahlen ist; üglich der Tilgungsart des weiteren Kapitals per 0 fl. aber zur Zeit die Verhandlungen noch im inge sind.

Der Betrieb der mit der Pfarrei verbundenen konomie nimmt drei männliche und drei weibliche ienstboten, dann einen Viehstand von 3 bis 4 Pferd und 10 Stück Rindvieh in Anspruch und fordert Uebernahmskapital von 2000 fl.

Bewerber haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 7. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1003.

(Geburten, Trauung und Sterbfälle von Adeligen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Behörden, welche sich mit rubrizirter Anzeige pro 1858/59 noch im Rückstande befinden, werden beauftragt, selbe binnen 8 Tagen zuverlässig zu erstatten.

Landshut, den 9. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 7. Okt. 1859 wurde der vom Collegiatstifte St. Johann in Regensburg für den Priester Anton Dirnberger, Chorvikar zu St. Johann und Beichtvater im Frauenkloster zu St. Clara in Regensburg auf die Pfarrei Haibach, Landgerichts Mitterfels, am 23. v. M. ausgestellten Präsentation im Einverständnisse des bischöflichen Ordinariats Regensburg die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 83. Landshut, Sonnabend den 15. Oktober **1859.**

Inhalt:

Eine im Bürgerspitale Frankenthal aufgenommene unbekannte Frauensperson. — Erledigung der Pfarrei Oberaichbach. — Die Benennung der Rentämter. — Die Sicherung des Pferdebedarfes zur Mobilmachung der Bundeshilfe. — Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Miltenberg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 33,149.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Bürgerspitale Frankenthal aufgenommene unbekannte Frauensperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachfolgend ein Ausschreiben des k. Landcommissariats Frankenthal vom 21. vor. Mts. mit dem Auftrage bekannt gegeben, nach der Herkunft der dort bezeichneten Person Recherchen vorzunehmen und über ein allenfallsiges Ergebniß zu berichten.

Fehlanzeigen haben zu unterbleiben.

Landshut, den 4. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Ausschreiben.

Den 6. August 1859 hat die kgl. Gendarmerie auf der Chaussée zwischen Grünstadt und Frankenthal ein legitimationsloses, unten näher signalisirtes Mädchen aufgegriffen, und hieher vorgeführt, welches heftig an Fallsucht leidend in das Bürgerhospital dahier aufgenommen wurde und seitdem daselbst verweilt. Auf näheres Befragen erklärte dieselbe:

„Ich heiße Pauline Blaum, bin am 17. August 1841 zu Schlitz geboren, meine Eltern Martin Blaum und Elisabetha Klug, Taglöhnersehelente zu Schlitz, habe ich nicht gekannt, weil dieselben schon in meiner frühesten Kindheit starben. Seit meinem 3ten Jahre wohnte ich im Kloster Liebfrauenberg, nicht weit von Schlitz; in welchem Lande kann ich nicht sagen. In diesem Kloster waren außer mir 5 Mädchen, die daselbst erzogen wurden und 10 eingekleidete Schwestern vom Orden „zum Kindlein Jesu“. Die Oberin heißt, glaube ich, Friederika Seitz. Am ersten oder zweiten Montag nach Frohnleichnam dieses Jahres wurde mir:

Digitized by Google

gestattet, mit den Schwestern Magdalena und Friederika terminiren zu gehen. Nach einigen Stunden begegneten uns Männer, welche uns angriffen. Ich entsprang und lief bis in einen Wald, wo mich die Fallsucht ergriff, und ich einige Zeit bewußtlos lag. Als ich zu mir kam, fand ich allen Suchens ungeachtet meine Begleiterinnen nicht mehr. Ein Mädchen, das mir begegnete, wußte nichts von meinem Kloster Liebfrauenberg, sagte mir aber, es sei in Landstuhl ein Frauenkloster. Da entschloß ich mich dahin zu gehen, weil ich glaubte, es sei nicht sehr weit.

Seitdem irre ich beständig herum, weil ich mich fürchte, Ortschaften zu betreten oder die Leute anzureden. Die Anfälle von Epilepsie wiederholten sich immer stärker, in Folge dessen meine geistliche Kleidung ganz zerrissen und beschmutzt war. In der Nähe eines Ortes blieb ich endlich liegen, da nahm mich eine Judenfrau mit sich, gab mir Kleider und Schuhe, und wies mich an den katholischen Pfarrer in Großkarlbach. Dieser nahm mich mitleidig auf, und gab mir einen Brief nach Frankenthal, damit ich dort in's Schwesterhaus käme. Unterwegs wurde ich von einem Soldaten aufgegriffen und hieher geführt.

Die Ordenskleidung der Schwestern in Liebfrauenberg ist dieselbe wie die der Schwestern in Frankenthal (Orden der III. Franziskanerinnen), nur ist der Schleier bei uns nach hinten zurückgeschlagen und hängt auf den Rücken hinunter. Die Schwestern tragen 3 Hauben übereinander, die 2 untern weiß, die obere schwarz von Farbe, einen weißen Kragen und ein Medaillon." —

Alle auf Grund dieser Notizen eingeleiteten Recherchen zur Herstellung der Identität dieser Person sind bisher erfolglos geblieben. Daß dieselbe in Grünstadt von einer Jüdin gekleidet und vom Hrn. Pfarrer in Großkarlbach aufgenommen wurde, hat sich bewahrheitet. Bemerkt wird noch, daß Blaum einen auf Kurhessen hindeutenden Dialekt spricht.

Sämmtliche weltliche und geistliche Behörden werden höflichst ersucht, die zur Ermittlung der Heimath der P. Blaum geeigneten Daten und Aufschlüsse gefälligst anher gelangen zu lassen.

Signalement der Pauline Blaum.

Alter: 18 Jahre. Größe: 1 Meter 60 Centimeter. Haare: hellblond. Stirn: nieder. Augen: grau, etwas blinzelnd. Augenbrauen: blond. Nase: gerade. Mund: regelmäßig. Zähne: vollkommen. Antlitz: regelmäßig. Statur: kräftig. Besondere Kennzeichen: Ohrlöcher ohne Ringe.

Frankenthal, den 21. September 1859.

Königlich Bayerisches Landkommissariat:
Römmich.

Parseval.

Ad Num. 762.

(Erledigung der Pfarrei Oberaichbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Oberaichbach ist durch den Tod ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Dingolfing und im Landgerichtsbezirke Landshut, zählt 418 Seelen, hat keine Filiale, jedoch eine Schule zu Oberaichbach und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen nach der neuen, jedoch noch nicht definitive festgestellten Fassion

Einnahmen . .	1622 fl. 43 kr. 3 dl.,	
Ausgaben . . .	154 „ 42 „ — „	
	1568 fl. 1 kr. 3 dl.	

Die Bewirthschaftung der Oekonomie erfordert die Haltung von 3 Pferden und 8 bis 10 Kühen, und demgemäß drei weibliche und drei männliche Dienstboten.

Prozesse sind nicht anhängig. Anträge auf Auspfarrungen liegen nicht vor. Die Zehentbaupflicht im Kapitalwerthe zu 4986 fl. 30 kr. ist in jährlichen Raten zu 33 fl. successive abzulösen, dagegen ruhen keine anderen Onuskapitalien auf der Pfründe.

Digitized by Google

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 10. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1024.

Bekanntmachung.

(Die Benennung der Rentämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6. v. Mts. (Reggs.-Bl. S. 873) haben Seine Majestät der König zu verfügen geruht, daß künftig auch die Rentämter gleich den Landgerichten lediglich nach den Ortsnamen ihrer ständigen Amtssitze zu benennen seien.

Demzufolge sind die Rentämter Abensberg in Neustadt, Grafenau in Schönberg, Pfaffenberg in Mallersdorf, Regen in Zwiesel, Wegscheid in Oberzell, von nun an nach ihrem Amtssitze, nämlich: Rentamt Neustadt a. d. Donau, Rentamt Schönberg, Rentamt Mallersdorf, Rentamt Zwiesel, Rentamt Oberzell, zu benennen.

Landshut, den 11. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 1065.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Sicherung des Pferdebedarfes zur Mobilmachung der Bundeshilfe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund mehrfacher Anfragen wird den in diesem Betreffe mit ihren Anzeigen noch im Rückstande befindlichen Behörden hiemit eröffnet, daß in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7./10. lauf. Mts. die durch Ministerial-Entschließung vom 18. Jänner 1842 Nro. 60 vorgeschriebene Vorlage eines Verzeichnisses der vorhandenen tauglichen Reit- und Zugpferde auch für das laufende Jahr zu bewirken sei.

Landshut, den 11. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1177.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Miltenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch temporäre Quiescirung des kgl. Gerichtsarztes Dr. Härtl ist das Landgerichts-Physikat Miltenberg in Unterfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 13. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 11. Oktbr. 1859 wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Hoheneggelkofen dem Schullehrer Andreas Pucher von Neukirchen, kgl. Landgerichts Pfarrkirchen, verliehen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 12. Okt. l. Js. ist dem Schullehrer Max Schmidhuber von Maria Ort, k. Landgerichts Stadtamhof, in Folge des mit Zustimmung der königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg genehmigten Stellentausches mit dem Schullehrer Joseph Kagerbauer zu Obersaal der Schul- und Meßnerdienst zu Obersaal, k. Landgerichts Kelheim, verliehen worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 12. Okt. 1859 wurde die Wahl des Handelsmannes Friedrich Kerl von Pfaffenberg als Magistratsrath des Marktes Pfaffenberg bestätigt.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours

vom 6. Oktober 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld
Obligationen à 3½ %	—	82
" à 4 %	—	96½
" à 4½ %	—	99⅓
" à 4½ % halbjährig	—	99⅓
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	96½
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem.	795	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	99¼
" " mit 25 % Einzahlung	98¼	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest: Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. Oktober 1859.	Waizen	—	84	84	84	—	15	55	14	50	13	15	—	—	—	47
		Korn	—	4	4	4	—	11	12	11	3	11	—	—	—	—	29
		Gerste	—	78	78	78	—	10	43	10	29	9	57	—	2	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	8	29	8	16	7	58	—	—	—	31
Deggendorf	Vom 11. Oktober 1859.	Waizen	—	294	294	294	—	15	32	15	8	14	20	—	—	—	5
		Korn	—	46	46	46	—	9	9	8	52	8	39	—	31	—	—
		Gerste	—	278	278	277	1	10	32	10	15	9	57	—	—	—	25
		Haber	—	54	54	54	—	7	44	7	37	7	34	—	8	—	—
Dingolfing	Vom 11. Oktober 1859.	Waizen	—	102	102	102	—	15	24	13	—	11	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	73	73	73	—	10	24	10	12	9	48	—	—	—	12
		Haber	—	15	15	15	—	7	—	6	42	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 11. Oktober 1859.	Waizen	—	30	30	30	—	14	—	12	30	12	—	—	30	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	10	—	9	30	9	—	—	15	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	—	7	39	7	21	—	—	—	12
Kelheim	Vom 6. Oktober 1859.	Waizen	—	14	14	14	—	15	43	14	44	12	57	—	—	—	31
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	11	—	—	—	—	—	1	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	37	8	20	7	52	—	—	—	37

Digitized by Google

Schrannenberichtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 7. Oktober 1859.	Waizen	—	440	440	440	—	15	6	13	49	11	52	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	431	431	431	—	10	18	9	43	8	54	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. Oktober 1859.	Waizen	67	1491	1558	1488	70	15	51	13	56	12	54	—	—	—	50
		Korn	50	78	128	108	20	9	45	9	15	8	48	—	—	—	—
		Gerste	4	1717	1721	1696	31	12	4	11	30	10	48	—	—	—	9
		Haber	62	247	309	271	38	7	32	7	23	6	33	—	11	—	—
Mainburg	Vom 12. Oktober 1859.	Waizen	—	123½	123½	123½	—	16	43	15	33	13	43	—	—	—	31
		Korn	—	2	2	2	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	177½	177½	177½	—	11	38	11	5	10	40	—	—	—	44
		Haber	—	12½	12½	12½	—	7	8	6	43	6	30	—	27	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 11. Oktober 1859.	Waizen	—	42	42	38	4	17	—	15	37	14	20	—	—	1	37
		Korn	—	12	12	12	—	10	18	10	6	10	—	—	9	—	—
		Gerste	—	65	65	65	—	11	18	10	30	9	40	—	—	—	33
		Haber	—	19	19	19	—	8	—	7	42	7	30	—	—	—	22
Passau	Vom 11. Oktober 1859.	Waizen	—	3	3	3	—	15	—	13	20	12	30	—	—	—	—
		Korn	—	58	58	52	6	8	59	8	45	8	23	—	2	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	38	38	38	—	7	12	7	2	6	53	—	—	—	22
Pfeffenhausen	Vom 10. Oktober 1859.	Waizen	—	25	25	25	—	16	12	13	47	12	15	—	27	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	12	—	10	45	9	15	—	—	—	37
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 11. Oktober 1859.	Waizen	—	130	130	130	—	16	12	13	21	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	792	792	792	—	11	6	9	36	8	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. Oktober 1859.	Waizen	19	1336	1365	1343	22	14	37	13	18	11	38	—	21	—	—
		Korn	2	113	115	115	—	9	44	9	28	8	42	—	—	—	6
		Gerste	—	1418	1418	1154	264	10	34	10	2	9	18	—	16	—	—
		Haber	6	248	254	254	—	8	—	7	42	7	6	—	3	—	—
Vilshofen	Vom 12. Oktober 1859.	Waizen	39	380	419	411	8	16	34	15	54	14	19	—	—	1	15
		Korn	—	13	13	13	—	9	19	9	1	8	51	—	—	—	31
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	7	5	6	56	6	44	—	—	—	14

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 84. Landshut, Mittwoch den 19. Oktober **1859.**

Inhalt:

Agenturen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Erlach. — Die Untersuchung gegen Joseph Schäblich von Graslitz in Oesterreich wegen Diebstahls, hier dessen Landesverweisung. — Bekanntmachung, die Ausstellung neuer Coupons für die 3½ procentigen Obligationen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 365.

(Agenturen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. lauf. Mts. wurde der Apotheker Gottfried Baumgartner von Kelheim als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 11. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1331.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Erlach, k. Landgerichts Simbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern,

Durch die Versetzung des Schullehrers Franz Seraph Schmidbauer ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Erlach, k. Landgerichts Simbach, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 382 fl. 36 kr., wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß in Folge der bereits Allerhöchst genehmigten Organisirung einer Pfarrei in Simbach der Schulsprengel von Erlach seiner Zeit geändert werden wird, und daß dessen Aenderung und beziehungsweise Abminderung der Dienstes-Erträgnisse sich der künftige Schul- und Dienstes-Inhaber von Erlach gefallen zu lassen habe.

Digitized by Google

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Simbach oder der k. Distriktsschul-Inspektion Simbach in Reuth einzureichen, welche k. Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 13. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 255.

An die

kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

(Die Untersuchung gegen Jos. Schädlich von Graslitz in Oesterreich wegen Diebstahls, hier dessen Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Hof vom 23. vor. Mts. wurde der unten signalisirte Strohflechter Joseph Schädlich von Graslitz, k. k. österreichischen Gerichtsamtes gleichen Namens, wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe auf die Dauer von 1½ Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmässigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 14. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des Strohflechter Joseph Schädlich von Graslitz, k. k. österreichischen Gerichtsamtes gleichen Namens.

Alter: 50 Jahre. Größe: 5′ 9″. Gestalt: untersetzt. Gesichtsbildung: länglich und mager. Gesichtsfarbe: abgebräunt. Haupthaare: grau. Bart: desgleichen. Nase: spitz. Augen: grau. Augenbrauen: braun. Mund: breit. Zähne: mangelhaft. Kinn: rund. Besondere Zeichen: ohne.

Bekanntmachung,

die Ausstellung neuer Coupons für die 3½ procentigen Obligationen betreffend.

Von den im Jahre 1842 ausgestellten Obligationen der alten Schuld au porteur (auf den Inhaber) und auf Namen lautend à 3½%, zu denen auch die auf 4% arrosirten Obligationen gehören, enden die Coupons mit den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August u. 1. November 1860.

Es sind demnach für die erwähnten Obligationen des Jahres 1842 zu 100, 500 u. 1000 fl. für die Jahre 1861 bis 1871 einschlüssig die neuen Coupons an die betreffenden Staatsgläubiger zu verabfolgen, worüber Folgendes bekannt gemacht wird.

I.

Form und Inhalt der neuen Coupons wurden schon unter'm 15. März 1853 durch Probeabdrücke bekannt gemacht. (Reg.-Bl. 1853, S. 223.)

II.

Die Abgabe der neuen Coupons kann nur auf Vorzeigung der Obligationen zum Aufdruck eines blauen Stempels (Reg.-Bl. 1853, S. 225) sowie gegen eigenhändige Bescheinigung der Obligationen-Besitzer oder ihrer Vertreter erfolgen.

III.

Die neuen Coupons zu den au porteur-Obligationen werden Jedem behändiget, welcher letztere zur Abstemplung vorlegt; die Coupons zu den No-

Digitized by Google

minal-Obligationen können aber nur an die katastermäßigen Gläubiger abgegeben werden. — Wenn daher für Besitzer von Obligationen, die auf Namen lauten, dritte Personen die neuen Coupons hiezu in Empfang nehmen wollen, so haben dieselben neben den Obligationen auch legale Vollmacht des katastermäßigen Gläubigers zu diesem Geschäfte beizubringen und der Casse zu übergeben. — Eben so ist bezüglich derjenigen au porteur-Obligationen zu verfahren, auf welchen für irgend einen Zweck z. B. als Caution, die Vormerkung eines Namens oder einer Beschränkung des mit Namen bezeichneten Besitzers vorgetragen ist.

IV.

Die vorher erwähnten Vollmachten (jene siegelmäßiger Personen ausgenommen) müssen gerichtlich ausgefertigt sein, und die Obligationen, wofür neue Coupons erhoben werden wollen, nach den schwarzen Casse-Kataster-Nummern, den Capitals-Beträgen und schuldenden Cassen bezeichnen, oder den Bevollmächtigten die Befugniß ertheilen, für alle Nominal-Obligationen des Vollmachtgebers die neuen Coupons empfangen zu dürfen.

Alle Vollmachten und amtlichen Zeugnisse für den vorliegenden Zweck des Coupons-Empfanges, sowie beglaubigte Abschriften hievon sind von Taxen und Stempel befreit.

V.

Zur Erleichterung der Staatsgläubiger ist die Vorkehrung getroffen, daß die neuen Coupons nicht blos bei den Schuldentilgungs-Specialcassen, sondern auch innerhalb einer bestimmten Zeit bei den königl. Oberaufschlagämtern und bei mehreren königl. Rentämtern aller Regierungsbezirke in Empfang genommen werden können, wie hier noch näher bestimmt ist:

A. Bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg können nur die Coupons zu denjenigen Obligationen erholt werden, welche jede dieser Cassen selbst ausgestellt hat oder schuldet.

Jede k. Specialcasse verabfolgt demnach nur ihre eigenen Coupons, nicht aber solche von anderen Cassen; dagegen

B. werden bei den nachbenannten k. Oberaufschlag- und Rentämtern die Coupons ohne Unterschied von allen k. Staatsschuldentilgungscassen verabfolgt, welche sich nicht am Orte der k. Oberaufschlags- und Rentämter selbst befinden.

Die ebenberührten Aemter sind folgende:

Im Regierungsbezirke Oberbayern.

Das k. Oberaufschlagamt München und die k. Rentämter Aichach, Ingolstadt, Landsberg, Traunstein, Wasserburg und Weilheim.

Im Regierungsbezirke Niederbayern.

Das k. Oberaufschlagamt in Landshut und die k. Rentämter Deggendorf, Passau, Straubing und Viechtach.

Im Regierungsbezirke der Pfalz.

Die k. Rentämter Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Speyer und Zweibrücken.

Im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Das k. Oberaufschlagamt in Regensburg und die k. Rentämter Amberg, Neunburg v/W. und Weiden.

Im Regierungsbezirke Oberfranken.

Das k. Oberaufschlagamt in Bayreuth und die k. Rentämter Bamberg I., Hof und Kronach.

Im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Das k. Oberaufschlagamt in Ansbach und die k. Rentämter Eichstädt, Erlangen, Fürth, Ipsheim, Nürnberg, Rothenburg und Weißenburg.

Digitized by Google

Im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg.

Das k. Oberaufschlagamt Würzburg und die k. Rentämter Aschaffenburg, Neustadt und Schweinfurt.

Im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Das k. Oberaufschlagamt Augsburg und die k. Rentämter Donauwörth, Kempten, Lindau und Memmingen.

VI.

Die k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen können sich nicht täglich mit der Abgabe der neuen Coupons befassen, werden also 3—4 Tage der Woche hiefür bestimmen, und diese in den gelesensten Localblättern, sowie durch Anschlag an die Cassethüren bekannt machen.

Die Staatsgläubiger können die betreffenden Coupons jetzt schon in Empfang nehmen, wonach es also nicht nothwendig ist, erst die Zinstermine von 1860 abzuwarten. Wer bei einer k. Specialcasse Coupons erholen will, wird auf Vorzeigung der Obligationen und etwa nöthigen Vollmachten immer sogleich abgefertiget werden.

VII.

Die obengenannten k. Oberaufschlag- und Rentämter werden sich mit dem besprochenen Geschäfte von jetzt an bis zum 31. Dezember 1860 befassen, und es hat hiebei folgendes Verfahren einzutreten:

a) der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter behändigt seine Obligationen dem einschlägigen Amte und erhält darüber ausführliche Quittung;

b) die gedachten Aemter besorgen sodann die Erholung der Coupons und die Abstemplung der Obligationen, was in der Regel in 5 bis 6 Wochen geschehen kann, und

c) behändigen dann die Obligationen denjenigen wieder, welche erstere abgegeben haben, wogegen aber

d) die hierüber erhaltene amtliche Quittung mit der Empfangsbestätigung über die Obligationen und neuen Coupons zurückzustellen ist.

Wer die neuen Coupons von 1861 bis 1871 nicht in der oben bestimmten Zeit (bis 31. Dezember 1860) in Empfang genommen hat, kann solche später nur von der schuldenden k. Specialcasse unmittelbar erholen, da sich die gedachten Aemter vom 1. Januar 1861 an mit dem erwähnten Geschäfte nicht mehr befassen dürfen.

VIII.

Privatpersonen, sowie Behörden, welche die Postfreiheit nicht genießen und ihre Obligationen zur Anlage der neuen Coupons an die gedachten Cassen und Aemter senden, haben dabei nach Abschnitt IV der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1848 ausdrücklich und bestimmt zu erklären, ob bei der auf Gefahr der Empfänger erfolgenden Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons (oder wieviel davon) auf der Adresse angegeben werden soll oder nicht.

Fehlt diese Erklärung, so wird bei der Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons auf der Adresse declarirt.

München, den 4. Oktober 1859.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 11. Okt. 1859 wurde der Schulprovisor Franz Hauzinger in Unterrohrbach, Landgerichts Eggenfelden, zum Schullehrer in Neukirchen befördert.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 85. Landshut, Sonnabend den 22. Oktober **1859.**

Inhalt:

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Offenstetten, k. Landgerichts Kelheim. — Die heimliche Entweichung des Schuhmacherlehrlings Joseph Deubzer von Kemnath. — Die Befähigungszeugnisse für die Agenten der Versicherungsgesellschaften. — Eine im Lech aufgefundene todte Mannsperson. — Erledigung der Pfarrei Oberaichbach. — Den Anfang des Unterrichts an der Kreisackerbauschule zu Landshut. — Verzeichniß derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreis-Landwirthschaftsfestes von Niederbayern im Jahre 1859 für ausgezeichnete Leistungen und Verdienste mit Preisen belohnt worden sind. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1425.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Offenstetten, k. Landgerichts Kelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Schullehrers Franz Seraph Saumüller ist der Schul-, Meßner und Organistendienst zu Offenstetten, kgl. Landgerichts Kelheim, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahreseinnahme von 425 fl. — kr.

Nachdem die präsentationsberechtigte Gutsherrschaft von Offenstetten für gegenwärtigen Erledigungsfall auf das ihr zustehende Präsentationsrecht verzichtet hat, so haben geeignet befähigte Bewerber ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslistenauszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen bei dem k. Landgerichte Kelheim oder bei der k. Distriktsschulinspektion Kelheim I in Thann (per Post Langquaid) einzureichen, welche k. Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 14. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 31,552.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die königl. Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Die heimliche Entweichung des Schuhmacherlehrlings Joseph Deubzer von Kemnath betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schuhmacherlehrling Joseph Deubzer von Kemnath, k. Landgerichts gleichen Namens, ist am

Digitized by Google

16. Februar l. Js. seinem Lehrmeister Johann Hensling von Kemnath heimlich entlaufen und konnte bisher sein dermaliger Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden.

Joseph Deubzer ist 15 Jahre alt, 4 — 4½' groß, hat blonde Haare, schwarzgraue Augen, ein volles Gesicht, bleiches Aussehen und kein besonderes Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung trug er am Leibe: eine blaue Tuchkappe; eine geblümte Sommerweste, einen Sommerrock von grauer Farbe, eine Sommerhose und Stiefel.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden nun angewiesen, auf diesen Lehrling die sorgfältigste Spähe zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle an das k. Landgericht Kemnath abliefern zu lassen.

Landshut, den 14. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1323.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern

(Die Befähigungszeugnisse für die Agenten der Versicherungsgesellschaften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem mehrfach wahrgenommen worden, daß die von den Unterbehörden für Agenten der in Bayern zugelassenen Versicherungs-Anstalten ausgestellten Befähigungszeugnisse sich nicht immer über jene Eigenschaften genau aussprechen, welche nach §. III der k. Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend, zur Uebernahme einer Agentur vorausgesetzt werden, erhalten die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern auf Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. dß. den Auftrag, in den von ihnen auszustellenden Zeugnissen ausdrücklich zu erwähnen,

ob der aufzustellende Agent ansäßig, unbescholtenen Rufes und im Besitze der zu den Agenturgeschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität ist.

Zugleich wird den k. Distriktspolizeibehörden nachstehender Abdruck einer an die Hauptagenten sämmtlicher in Bayern zugelassenen Versicherungs-Gesellschaften ergangenen höchsten Ministerialentschließung vom 10. dß. zur Kenntnißnahme mit der Weisung eröffnet, hienach gegebenen Falles die untergeordneten Magistrate und Gemeindeverwaltungen entsprechend zu verständigen. —

Landshut, den 15. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zupner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9015.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Beseitigung unnöthiger Verzögerung erscheint es nothwendig, daß die von den Landgemeinde-Verwaltungen und den Magistraten der mittelbaren Städte und Märkte ausgefertigten Befähigungszeugnisse für aufzustellende Agenten sogleich mit der Contrasignatur der einschlägigen Distriktspolizeibehörde versehen sind, in welcher der Inhalt der von Jenen ausgefertigten Zeugnisse bestätigt und bemerkt wird, daß auch von Seiten der Distrikts-Polizeibehörde gegen die Aufstellung der betreffenden Person als Agenten eine Erinnerung nicht besteht.

R. R.

wird daher darauf Bedacht nehmen, daß die den Anträgen auf Bestätigung von Agenten beizufügenden Befähigungszeugnisse jedesmal mit dem oben bemerkten Erfordernisse versehen sind, da außerdem eine Verzögerung der Bescheidung des Gesuches unvermeidlich ist.

München, den 10. Oktober 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

Die Befähigungszeugnisse für die Agenten der Versicherungs-Gesellschaften betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Wolfanger.

Digitized by Google

Ad Num. 292.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die königl. Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Eine im Lech aufgefundene todte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 7. v. Mts. wurde im Leche zwischen Obermeitingen und Lichtenberg auf einer Sandbank ein männlicher Leichnam aufgefunden.

Die Leiche hatte röthlich-blondes Haar und eine Größe von 5' 8".

Die Kleidung bestand in einem blaugrauen Spenser mit 20 silbernen Sechserknöpfen, in einem grauen persenen Gilet mit 16 silbernen Sechserknöpfen, einem Hemde mit dem Buchstaben A. roth eingemerkt, einer langen schwarzen ledernen Hose und langen gut erhaltenen Stiefeln.

An der Leiche waren Spuren einer Vergewaltigung nicht bemerkbar und ist anzunehmen, daß diese Mannsperson durch irgend einen Unglücksfall im Wasser den Tod gefunden hat.

Da über die Persönlichkeit dieses Mannes bisher nichts Näheres ermittelt wurde, so erhalten sämmtliche obengenannte Behörden den Auftrag, sachgemäße Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß unmittelbar dem k. Landgerichte Landsberg mitzutheilen.

Landshut, den 16. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1302.

(Erledigung der Pfarrei Oberaichbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben bezeichneten Betr. vom 10. dß. wird bekannt gegeben, daß nunmehr ein Auspfarrungsgesuch von Seite eines Söldners von Bergstorf gestellt ist und der Instruktion unterliegt, sohin im Falle der Allerhöchsten Genehmigung der künftige Pfarrer von Oberaichbach sich die fraglich Auspfarrung ohne Widerrede und weitere Ansprüch gefallen zu lassen hat.

Landshut, den 17. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1683.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Anfang des Unterrichts an der Kreis-Ackerbauschule z Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nächsten Monate beginnt an der Kreis Ackerbauschule zu Landshut der Unterricht für da Schuljahr 1859/60.

Es steht in Aussicht, daß für's kommende Schu jahr noch 3 ganze oder 6 halbe Freiplätze vergebe werden können, auch können noch einige selbstzahlen Zöglinge aufgenommen werden, welche 60 fl. a Jahresunterhaltsbetrag in zwei semesterweisen Rat zu entrichten haben.

Die Aufnahmsgesuche sind, belegt mit Zeugniss über genossenen Schulunterricht und gute Aufführung dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsch zu Landshut einzureichen.

Indem dieß bekannt gegeben wird, ergeht an obenbezeichneten Behörden der Auftrag, die glei Veröffentlichung in die Distriktsamtsblätter unverw aufzunehmen.

Landshut, den 19. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretä

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreis-Landwirthschafts-Festes von Niederbayern im Jahre 1859 für ausgezeichnete Leistungen und Verdienste mit Preisen belohnt worden sind.

§. I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen.

A.

Kultivirung und bessere landwirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe — Herstellung von Fohlengärten.

Ohne Bewerbung.

B.

Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz — Herstellung von Gemeinde-Backöfen — Obstdörren — Waschhäuser — Handhabung des Feldschutzes und der Kulturverordnungen — Schlichtung kulturschädlicher Zwiste.

Von 2 Bewerbern erhielt den

1. Preis: Habeck Michael, Gemeindevorsteher zu Pörndorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

2. Preis: Hüttinger Michael, Gemeindevorsteher zu Nadling, k. Landgerichts Hengersberg.

C.

Zweckmäßige Anlegung von Düngerstätten — passender Gebrauch der Jauche, Erdstreu — Anhaffung guten Zuchtviehes — Anbau von Futterkräutern — Herhaltung der Ortswege.

Von 2 Bewerbern erhielten den

1. Preis: Habek Michael, Gemeindevorsteher Pörndorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

2. Preis: Brandl Mathias, Gemeindevorsteher Oberhöcking, k. Landgerichts Landau.

D.

Arrondirung.

Die Wichtigkeit der Sache bestimmte das Preismité anstatt der ausgesetzten 2 Preise von den aus übrigen Titeln erübrigten Münzen hier 8 Preise zu geben, und erhielten unter 10 Bewerbern den

1. Preis: Uttenthaler Michael, Bauer zu zu Eggersdorf, k. Landgerichts Passau I.

2. Preis: Hifinger Johann, Oekonom zu Berg, k. Landgerichts Griesbach.

3. Preis: Kürmaier Joh. Nep., Müller zu Gaissa, k. Landgerichts Passau I.

4. Preis: Koller Stephan, Bauer zu Eggersdorf, k. Landgerichts Passau I.

5. Preis: Graf Paul, Bauer zu Witzmannsberg, k. Landgerichts Passau I.

6. Preis: Wimmer Ignaz, Bauer zu Witzmannsberg, k. Landgerichts Passau I.

7. Preis: Jäger Joseph, Krämer zu Kirchberg, k. Landgerichts Vilshofen.

8. Preis: Sickinger Johann, Oekonom zu Sicking, k. Landgerichts Griesbach.

§. II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Urbarmachung öden Landes, Moor- oder Moosgründe — Wiesenanlagen — Ent- oder Bewässerungen — Drainirungen — Einführung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften.

Auch hier veranlaßte die hohe Wichtigkeit der Kultivirung das Comité aus den Erübrigungen zur Aufmunterung, sowie zur Belohnung der vorzüglichsten unter den zahlreichen Bewerbungen, die Preise auf 21 zu vermehren, und erhielten sonach von 32 Bewerbern den

1. Preis: Hifinger Johann, Oekonom von Berg, k. Landgerichts Griesbach.

Digitized by Google

2. Preis: Lang Joseph, Oekonom zu Sperlbrunn, k. Landgerichts Wegscheid.

3. Preis: Poxrucker Martin, Häusler zu Meßnerschlagerwaide, k. Landgerichts Wegscheid.

4. Preis: Gerhaher Joseph, Handelsmann in Landau.

5. Preis: Ranzinger Joseph, Oekonom zu Ranzing, k. Landgerichts Griesbach.

6. Preis: Koller Stephan, Bauer zu Eggersdorf, k. Landgerichts Passau I.

7. Preis: Uttenthaler Michael, Bauer zu Eggersdorf, k. Landgerichts Passau I.

8. Preis: Escherich Kaspar, Gastgeber zu Wegscheid.

9. Preis: Greiler Franz, Bauer zu Kalkberg, k. Landgerichts Passau II.

10. Preis: Wipplinger Joseph, Bauer zu Jahrdorf, k. Landgerichts Wegscheid.

11. Preis: Wieninger Joseph, Bauer zu Reuth, k. Landgerichts Passau I.

12. Preis: Schmöller Karl, Bauer zu Lackenhäuser, k. Landgerichts Wegscheid.

13. Preis: Veit Joseph, Bauer zu Jahrdorf, k. Landgerichts Wegscheid.

14. Preis: Krenn Ulrich, Bauer zu Patriching, k. Landgerichts Passau I.

15. Preis: Lang Xaver, Oekonom zu Wegscheid.

16. Preis: Freimadl Georg, Sägmüller zu Praßreuth, k. Landgerichts Passau I.

17. Preis: Abtmaier Michael, Oekonom zu Tegernbach, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

18. Preis: Schatteufroh Ignaz, Hofbesitzer zu Fatting, k. Landgerichts Passau I.

19. Preis: Seidl Stephan, Oekonom zu Schalding, k. Landgerichts Vilshofen.

20. Preis: Hofmann Georg, Pfarrer in Hebertsfelden, k. Landgerichts Eggenfelden.

21. Preis: Bauer Michael, Häusler zu Reuth, k. Landgerichts Passau I.

B.

Flachsbau.

Von 2 Bewerbern wurde für preiswürdig erkannt Maier Silvester, Pfarrer in Schwannenkirche k. Landgerichts Hengersberg.

C.

Hanfbau.

Die eingekommene Bewerbung wurde für würd erklärt, und erhält den

Preis: Wieninger Joseph, Bauer zu Reut k. Landgerichts Passau I.

D.

Repsbau.

Ohne Bewerbung.

E.

Brachfrüchte und Futterpflanzen.

Von 3 Bewerbern erhalten den

1. Preis: Herr v. Mühlhorfer Philip Bräuer und Realitätenbesitzer in Vilshofen.

2. Preis: Köttl Johann, Bauer zu Molle hof, k. Landgerichts Passau II.

3. Preis: Pieringer Anton, Pfarrer in Nef bach, k. Landgerichts Hengersberg.

F.

Maisbau.

Ohne Bewerbung.

G.

Runkelrüben — Riesenmöhren.

Ohne Bewerbung.

H.

Tabakbau.

Die eingekommenen 3 Bewerbungen wurden fi preiswürdig erkannt und erhält den

1. Preis: Knon Leopold, Grundpächter z Beiderwiese, k. Landgerichts Passau II.

2. Preis: Salliter Thomas, Oekonom z Hofkirchen, k. Landgerichts Vilshofen.

3. Preis: Wirthensohn Alois, Schullehre zu Puchhausen, k. Landgerichts Dingolfing.

Digitized by Google

§. III.
Gartenbau.
A.
Gartenanlage und Gartenkultur.

Hier wurde der Würdigkeit wegen ein Preis mehr gegeben und erhielt unter 5 Bewerbern den

1. Preis: Rauch Rudolph, Kunstgärtner zu St. Nikola, k. Landgerichts Passau II.

2. Preis: Fischer Math., Hausbesitzer zu Landau.

3. Preis: Seninger Peter, Fragner zu Thanet, Landgerichts Vilshofen.

B.
Blumenzucht — Ziergewächse.

Ohne Bewerbung.

§. IV.
Obstbaumzucht.
A.
Anlegung von Obstbaumschulen — Obstveredlung — zweckmäßige Verwendung des Obstes.

Die eingekommenen 4 Bewerbungen wurden für preiswürdig erklärt und erhält den

1. Preis: Kleil Johann, Häuslerssohn von Prombach, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

2. Preis: Ascher Raimund, Bauer zu Schönberg, k. Landgerichts Wegscheid.

3. Preis: Seninger Peter, Fragner zu Thanet, Landgerichts Vilshofen.

4. Preis: Allertseder Bernard, Bader zu Prombach, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

B.
Baumpflanzungen — Preisebäume — Unterricht in der Obstbaumzucht.

Die einzig eingekommene Bewerbung wurde als würdig erklärt und erhielt den

Preis: Brandner Joh. Nep., Schulprovisor Lämersdorf, k. Landgerichts Wegscheid.

Uebung der Obstbaumzucht in größeren Bezirken durch Wandergärtner:

Ohne Bewerbung.

§. V.
A.
Eichenkultur — Eichen-Saaten — Eichenpflanzung — Anlage von Nutz- und Werkholz.

Von 2 Bewerbern erhielt den

1. Preis: Hindringer Alois, Bauerssohn zu Jesuitenhof, k. Landgerichts Passau II.

2. Preis: Schmerold Max, Bräuer und Realitätenbesitzer zu St. Nikola, k. Landgerichts Passau II.

B.
Eichenschälwaldungen.

Ohne Bewerbung.

§. VI.
Waldkultur.

Von 2 Bewerbern erhielt den

1. Preis: Wipplinger Joseph, Bauer zu Jahrdorf, k. Landgerichts Wegscheid.

2. Preis: Seninger Peter, Fragner zu Thanet, k. Landgerichts Vilshofen.

§. VII.
Seidenzucht.

Ohne Bewerbung.

§. VIII.
Landwirthschaftliche Dienstboten.
Gebrauch und Handhabung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen.

Die einzige Bewerbung wurde als würdig erkannt und erhält den

Preis: Steiger Joseph, I. Knecht im Pfarrhofe zu Pfarrkirchen.

Vieljährige Dienstzeit.

Bei eingekommenen 40 Bewerbungen und den erfreulichen Resultaten derselben konnte das Comité nicht umhin, die festgesetzten 12 Preise auf 32 zu erhöhen und wurden folgende Dienstboten mit Preisen ausgezeichnet:

1. Preis: Huber Simon, seit 51 Jahren auf dem Anwesen des Privatier Högn zu Hackelberg, k. Landgerichts Passau I.

Digitized by Google

2. Preis: Schuster Joseph, seit 41 Jahren bei Mich. Eder zu Iggensbach, k. Ldg. Hengersberg.

3. Preis: Lang Martin, seit 39 Jahren bei Franz Lang zu Westermaning, k. Ldg. Hengersberg.

4. Preis: Schmaberger Maria, seit 36½ Jahren bei Math. Antesberger zu Steinbach, k. Ldg. Passau II.

5. Preis: Endl Georg, seit 35 Jahren bei Ludwig Schmid zu Ortenburg, k. Ldg. Vilshofen.

6. Preis: Jungwirth Franz, seit 34 Jahren bei Kath. Hutsteiner zu Maierhof, k. Ldg. Wegscheid.

7. Preis: Kagerl Jos., seit 34 Jahren bei der Schloßökonomie zu Baumgarten, k. Ldg. Pfarrkirchen.

8. Preis: Hager Leopold, seit 33 Jahren bei J. N. Reitberger zu Leimkart, k. Ldg. Vilshofen.

9. Preis: Koller Anna, seit 32 Jahren beim Bauer Steinhofer zu Prey, k. Ldg. Passau I.

10. Preis: Böck Joseph, seit 31 Jahren bei Posthalter Huber zu Au, k. Ldg. Mainburg.

11. Preis: Eberl Maria, Hausmagd, 31 Jahre bei Brummer zu Münchshofen, k. Ldg. Straubing.

12. Preis: Vogl Michael, 28 Jahre bei Anton Gaar zu Albersbach, k. Ldg. Vilshofen.

13. Preis: Freischütz Anton, 27 Jahre bei Uhrman Joh. in Renfting, k. Ldg. Wegscheid.

14. Preis: Burgermeister Georg, 27 Jahre bei Georg Kühberger zu Schalding, k. Ldg. Vilshofen.

15. Preis: Reitberger Maria, 25½ Jahre im Pfarrhofe zu Weihmörting, k. Ldg. Rotthalmünster.

16. Preis: Schneil Georg, seit 25 Jahren bei Jos. Steiner zu Grub, k. Ldg. Pfarrkirchen.

17. Preis: Forstl Paul, 25 Jahre bei Nik. Schwarzmaier zu Pörndorf, k. Ldg. Pfarrkirchen.

18. Preis: Blöchinger Katharina, 25 Jahre bei dem Lebzelter Friedl in Grafenau.

19. Preis: Sageder Joseph, 24 Jahre bei Andrä Antesberger zu Thalham, k. Ldg. Vilshofen.

20. Preis: Knott Simon, 24 Jahre bei Franz Gaßner zu Blindham, k. Ldg. Vilshofen.

21. Preis: Boggenreither Anna Maria, 23¼ Jahre bei Georg Katzbichler zu Gaisbruck, k. Ldg. Passau II.

22. Preis: Gruber Joseph, 23 Jahre bei Joh. Donaubauer zu Scheibing, k. Ldg. Wegscheid.

23. Preis: Rauhbart Anna, 22 Jahre bei Joh. Haberger zu Fraundorf, k. Ldg. Eggenfelden.

24 Preis: Weiteder Joh., 22 Jahre bei Gertraud Resch zu Straß, k. Ldg. Passau II.

25. Preis: Terzer Theres, 22 Jahre bei Joh. Nep. Bauer zu Hofkirchen, k. Ldg. Vilshofen.

26. Preis: Fenzl Martin, 21 Jahre bei Jos. Lang zu Schönau, k. Ldg. Wegscheid.

27. Preis: Eder Michael, 20¾ Jahre im Pfarrhofe zu Weihmörting, k. Ldg. Rotthalmünster.

28. Preis: Obermaier Andr., 20½ Jahre im Pfarrhofe zu Weihmörting.

29. Preis: Steinbauer Georg, 20 Jahre bei Jos. Absmaier zu Dorfbach, k. Ldg. Passau II.

30. Preis: Eder Theres, 20 Jahre bei Absmaier zu Dorfbach.

31. Preis: Fredl Math., 20 Jahre bei Jos. Moser zu Gschwent, k. Ldg. Grafenau.

32. Preis: Geier Jos., 20 Jahre bei Ign. Kriegl zu Aidenbach, k. Ldg. Vilshofen.

§. IX.

Viehzucht.

Bei der großen Zahl der vorgeführten Viehstück und da hierunter sich ausgezeichnete Exemplare befanden, hat das Comité auch hier zur Aufmunterung die anderseits erübrigten Preise zugetheilt, welche an die nachgenannten Eigenthümer der vorgeführten Thiere vertheilt wurden, und zwar

A.

Für die besten Zuchthengste.

(Vorgeführt wurden 19 Stücke.)

1. Preis. Jodlbauer Johann, Oekonom zu Hilleröd, k. Ldg. Passau II.

2. Preis: Gramel Stephan, Oekonom zu Saferstetten, k. Ldg. Rotthalmünster.

Digitized by Google

3. Preis: Willenegger Michael, Oekonom zu Kriestorf, k. Ldg. Vilshofen.

4. Preis: Muckenbobler Franz, Oekonom zu Moosham, k. Ldg. Vilshofen.

5. Preis: Löffler Ben., Oekonom zu Walchsing, k. Ldg. Vilshofen.

6. Preis: Gruber Kath., Bäuerin zu Parzham, k. Ldg. Passau II.

7. Preis: Pilzweger Steph., Oekonom zu Rottersham, k. Ldg. Griesbach.

8. Preis: Moser Peter, Oekonom zu Ort, k. Landgerichts Rotthalmünster.

9. Preis: Thierwinkel Mich., Oekonom zu Haar, k. Landgerichts Rotthalmünster.

10. Preis: Frankenberger Joh., Oekonom zu Mittich, k. Ldg. Rotthalmünster.

B.

Für die besten Zuchtstuten.

(Vorgeführt 31 Stücke.)

1. Preis: Rasch Johann, Oekonom zu Zehentreut, k. Ldg. Griesbach.

2. Preis: Fischer Joseph, Oekonom zu Zell, k. Ldg. Rotthalmünster.

3. Preis: Herndl Ant., Bräuer von Rotthalmünster.

4. Preis: Hendlmaier Jos., Oekonom von Hofreith, k. Ldg. Vilshofen.

5. Preis: Resch Jos., Oekonom von Eggersham, k. Ldg. Rotthalmünster.

6. Preis: Fischer Benedikt, Oekonom von Eholing, k. Ldg. Passau II.

7. Preis: Erbersbobler Benedikt, Oekonom u Gurlarn, k. Ldg. Passau II.

8. Preis: Winklhofer Benedikt, Oekonom zu Runzing, k. Ldg. Passau II.

9. Preis: Winklhofer Joseph, Oekonom zu Oberfulzbach, k. Ldg. Passau II.

10. Preis: Gramel Joseph, Oekonom zu Luhstorf, k. Ldg. Griesbach.

11. Preis: Birnbofer Joseph, Oekonom zu Niederindling, k. Ldg. Rotthalmünster.

12. Preis: Hainzl Ludwig, Oekonom zu Untersimbach, k. Ldg. Passau II.

13. Preis: Hutterer Joseph, Oekonom zu Hellham, k. Ldg. Rotthalmünster.

14. Preis: Geislberger Michael, Oekonom zu Hofelden, k. Ldg. Passau II.

15. Preis: Kapsreuter Thomas, Oekonom zu Essenbach, k. Ldg. Griesbach.

16. Preis: Freudenstein Georg, Bauer zu Angering, k. Ldg. Rotthalmünster.

17. Preis: Maier Michael, Oekonom zu Ruhstorf, k. Ldg. Griesbach.

18. Preis: Stadler Joseph, Oekonom zu Bärnau, k. Ldg. Rotthalmünster.

19. Preis: Straubinger Michael, Bauer zu Oberiglbach, k. Ldg. Vilshofen.

20. Preis: Kapsreuter Sebastian, Bauer zu Steindorf, k. Ldg. Griesbach.

C.

Für die besten Zuchtstiere.

(Vorgeführt 8 Stücke.)

1. Preis: Peschl Math., Bräuer in Passau und Oekonomie-Pächter zu St. Nikola, k. Ldg. Passau II.

2. Preis: Schmerold Max, Bräuer und Realitätenbesitzer zu St. Nikola, k. Ldg. Passau II.

3. Preis: Rohrhofer Ignaz, Wirth und Oekonom zu Lindenthal, k. Ldg. Passau II.

D.

Für die besten Zuchtkühe.

(Vorgeführt 6 Stücke.)

1. Preis: Weiß Jakob, Müller zu Hals, k. Ldg. Passau I.

2. Preis: Schmerold Max, Bräuer zu St. Nikola, k. Ldg. Passau II.

3. Preis: Peschl Math., Bräuer zu Passau.

4. Preis: Högn Georg, Realitätenbesitzer zu Hackelberg, k. Ldg. Passau I.

Digitized by Google

5. Preis: Wenzl Andrä, Wirth zu Lindau, k. Ldg. Passau I.

6. Preis: Fischer Joh., Bauer zu Haizing, k. Ldg. Passau II.

E.

Für die besten und feinwolligsten Zuchtwidder.

(Vorgeführt 5 Stücke.)

1. Preis: Siglmüller Katharina, Bauerswittwe zu Donauhof, k. Ldg. Passau I.

2. Preis: Boxleitner Joseph, Oekonom zu Langenleben, k. Ldg. Passau I.

3. Preis: Fischer Johann, Bauer zu Niederhaizing, k. Ldg. Passau II.

4. Preis: Wimmer Peter, Oekonom zu Buchenöd, k. Ldg. Vilshofen.

F.

Für die besten Schweinsbären.

Das angemeldete Preisestück wurde nicht vorgeführt.

G.

Für die besten Mutterschweine.

(Vorgeführt 2 Stücke.)

1. Preis: Herr Philipp v. Mühlborfer, Bräuer und Gutsbesitzer in Vilshofen.

2. Preis: Peschl Math., Bräuer in Passau.

H.

Für die schwersten Ma schweine.

(Vorgeführt 3 Stück.

1. Preis: Maier Jos., Bräuer in St. Salvator, k. Ldg. Griesbach.

2. Preis: Heindl Joh., Bäcker zu Steinbach, k. Ldg. Passau II.

3. Preis: Herr Philipp v. Mühlborfer, Bräuer in Vilshofen.

Für die schwersten Mastochsen.

(Vorgeführt 4 Stücke.)

1. Preis: Peschl Math., Bräuer in Passau.

2. Preis: Herr Pilipp v. Mühlborfer, Bräuer in Vilshofen.

§. X.

Verbesserung der Stallungen.

(6 Bewerbungen.)

1. Preis: Schiller Joseph, Oekonom zu Geisberg, k. Ldg. Passau II.

2. Preis: Lachhammer Benedikt, Oekonom zu Niederscheerding, k. Ldg. Passau II.

3. Preis: Gäßl Magdalena, Wirthin zu Fürstenzell, k. Ldg. Passau II.

4. Preis: Gerauer Jakob, Oekonom zu Fünfeichen, k. Ldg. Passau II.

5. Preis: Loibl Anton, Oekonom zu Ebermaning, k. Ldg. Hengersberg.

§. XI.

Bienenzucht.

(5 Bewerbungen.)

1. Preis: Katzbichler Georg, Gütler zu Gaisbruck, k. Ldg. Passau II.

2. Preis: Spannmacher Franz, Bauerssohn von Kalling, k. Ldg. Vilshofen.

3. Preis: Bogner Leopold, Mehlber zu Ilzstadt-Passau.

4. Preis: Haslinger Joh., Gütler zu Primbsdobl, k. Ldg. Passau II.

5. Preis: Erhard Andrä, Bauer zu Aepfelloch, k. Ldg. Passau II.

§. XII.

Ausstellung von Feld- und Gartenfrüchten — Blumen- und Ziergewächsen. —

(2 Bewerbungen.)

1. Preis: Rauch Rudolph, Kunstgärtner zu St. Nikola, k. Ldg. Passau II.

2. Preis: Die Landwirthschafts-Schule zu Passau unter Leitung des k. Professors Herrn Karl Hornstein.

Einsendung selbst gefertigter oder wesentlich verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe.

Ohne Bewerbung.

Digitized by Google

Außer vorstehenden preiswürdigen Leistungen kamen auch zahlreiche Ausstellungen diverser landwirthschaftlicher Erzeugnisse ein, welche ihrer besondern Auszeichnung wegen hier beigefügt und von welchen die hervorragendsten Leistungen einem hohen Kreis-Comité nachträglich zur Auszeichnung empfohlen werden.

Als solche werden hier aufgeführt:

1. Frau Louise Praßlsberger, Bürgermeisters-Gattin von Passau,

   Mehrere Strenge gelbe und weiße Seide von selbst gezogenen Seidenwürmern.

2. Herr Fr. Xav. Trost, k. rechtsk. Magistrats-Rath in Passau,

   Ebensolche Seide.

3. Herr Ludwig Hofstetter, Zimmermeister in Passau,

   Ebensolche Seide.

4. Herr Paul Moritz, Stadtgärtner in Passau,

   Ebensolche Seide.

5. Herr Philipp v. Mühldorfer, Bräuer und Gutsbesitzer in Vilshofen,

   Drouillard Waizen, Himalaya Gerste, Hobbon Gerste, Türkischer Waizen.

   (Sämmtlich im Felde gezogen.)

6. Herr Karl Böheim, Kaufmann in Vilshofen,

   Grundv Tabak, amerikanischer 1857, Szegediner Tabak, ungarischer 1857.

   (Im Felde gezogen.)

7. Herr Georg Schmid, Grundpächter in Vilshofen,

   Szegediner Tabakpflanzen, Szegediner Tabak, 1857er, im Felde gezogen.

8. Herr Ludwig Herrmann, Kaufmann und Fabrikbesitzer in Schönberg, k. Ldg. Grafenau,

   1) Leinsaamen,
   2) Flachs im Wasser geröstet und geblaut,
   3) dto., Thauröste,
   4) dto., gebrechelte Wasserröste,
   5) dto., gebrechelte Thauröste,
   6) dto., geschwungene Wasserröste,
   7) dto., geschwungene Thauröste,
   8) dto., gehechelte Wasserröste,
   9) dto., gehechelte Thauröste,
   10) Rigaer Leinsaat,
   11) hieraus erzielter Saamen,
   12) Frühlein von Flachs, wie er um Schönberg gewöhnlich gebaut wird.

   (Sämmtliche Erzeugnisse der Flachs-Röstanstalt des Hrn. Herrmann in Schönberg.)

   13) Krautkopf 2½ Pfd. schwer,
   14) Wirsing 2 " "
   15) Kohlrabi 3½ " "
   16) weiße Möhren 1 Pfd. schwer,
   17) silberweiße Zwiebel ¾ " "
   18) Madeirazwiebel . 1⅜ " "

   (Sämmtlich im Felde gezogen.)

9. Herr Georg Retsch, Apotheker in Schönberg,

   1) Cochinchina-Hühner 2½ Monate alt, nebst Eier,
   2) Bastard-Henne,
   3) Krautkopf . . 2½ Pfd. schwer,
   4) Wirsing . . 2 " "
   5) Kohlrabi . . 2½ " "
   6) weiße Möhren 1 " "
   7) Madaira-Zwiebeln 1⅛ " "
   8) holländische weiße Zwiebeln.

   (Die Gemüse ꝛc. auf dem Felde gezogen.)

10. Herr Horn von Neuhaus, k. Ldg. Passau II.

    Riesenkirbisse.

11. Fischer Joh., Bauer zu Haizing, k. Ldg. Passau II.

    Flachs mit Saamen-Kapseln.

12. Herr Karl Hornstein als Leiter der Landwirthschaftsschule in Passau,

    1. Proben von Lein resp. Flachs,
    2. Weißkohl,
    3. einen Schäufelpflug,
    4. einen leichten Häufelpflug,
    5. einen schweren dto.
    6. einen siebenschaarigen Exstirpator,
    7. eine neue Putzmühle.

Passau, den 4. September 1859.

Preis-Comité

des

Kreis-Landwirthschafts-Festes von Niederbayern.

Taucher,
k. Stadtkommissär und Landrichter, als Vorstand.

A. Röckel,
Magistrats-Officiant, als Aktuar.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 13. Oktober 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	92
" à 4 %	—	96½
" à 4½ %	—	99¼
" à 4½ % halbjährig	99⅝	99⅜
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96⅝	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	795	—
Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	100	99½
" " mit 25 % Einzahlung	98¾	98⅝

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verlger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 17. Oktober 1859.	Waizen	—	102	102	102	—	16	23	15	33	14	29	—	—	—	43
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	10	30	—	—	—	33	—	—
		Gerste	—	109	109	107	2	10	43	10	29	9	52	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	8	28	8	17	8	7	—	—	—	1
Deggendorf	Vom 17. Oktober 1859.	Waizen	—	297	297	297	—	16	—	15	25	14	49	—	—	—	17
		Korn	—	32	32	32	—	9	6	8	58	8	39	—	—	—	6
		Gerste	1	267	268	267	1	10	33	10	16	9	55	—	—	—	1
		Haber	—	70	70	70	—	7	56	7	44	6	48	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 18. Oktober 1859.	Waizen	—	61	61	61	—	16	—	14	—	12	—	—	—	1	—
		Korn	—	2	2	2	—	9	33	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	53	53	53	—	11	—	10	18	9	54	—	—	—	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 18. Oktober 1859.	Waizen	—	36	36	36	—	12	12	12	—	11	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	10	30	10	15	10	—	—	—	—	45
		Haber	—	5	5	5	—	8	—	7	54	7	48	—	—	—	11
Kelheim	Vom 13. Oktober 1859.	Waizen	—	7	7	7	—	16	15	16	9	16	—	—	—	1	34
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	7	48	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	9	—	8	40	8	33	—	—	—	30

Digitized by Google

Schrannenbringende Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 17. Oktober 1859.	Waizen	—	383	383	383	—	15	45	14	39	13	9	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	506	506	506	—	10	52	10	18	9	49	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. Oktober 1859.	Waizen	79	1627	1697	1691	6	16	8	13	45	12	12	—	11	—	—
		Korn	20	88	108	108	—	9	59	9	38	9	9	—	—	—	23
		Gerste	31	2150	2181	2155	26	12	18	11	52	11	13	—	—	—	22
		Haber	35	240	278	273	5	7	52	7	40	7	24	—	—	—	17
Mainburg	Vom 19. Oktober 1859.	Waizen	—	151½	151½	151½	—	17	4	15	49	13	30	—	—	—	16
		Korn	—	5	5	5	—	12	—	11	39	11	9	—	—	—	—
		Gerste	—	213	213	211	2	11	35	11	11	10	45	—	—	—	6
		Haber	—	12½	12½	12½	—	8	10	7	50	7	26	—	—	1	7
Neustadt a. d. D.	Vom 18. Oktober 1859.	Waizen	4	66	70	70	—	17	27	15	3	13	20	—	34	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	10	20	10	18	10	—	—	—	—	12
		Gerste	—	93	93	93	—	11	24	10	39	9	30	—	—	—	9
		Haber	—	21	21	21	—	8	24	7	50	7	12	—	—	—	8
Passau	Vom 18. Oktober 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	6	82	89	89	—	9	5	8	58	8	4	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	98½	98½	94½	4	7	10	7	—	6	57	—	2	—	—
Pfeffenhausen	Vom 17. Oktober 1859.	Waizen	—	15	15	15	—	16	—	15	41	15	—	—	—	1	54
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	95	95	95	—	11	39	11	1	10	30	—	—	—	16
		Haber	—	4	4	4	—	7	30	7	18	7	6	—	—	—	—
Pilsting	Vom 18. Oktober 1859.	Waizen	—	115	115	115	—	16	—	13	15	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	823	823	823	—	11	18	10	39	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. Oktober 1859.	Waizen	22	987	1009	1009	—	15	25	13	28	12	5	—	—	—	20
		Korn	—	147	147	147	—	10	3	9	40	9	12	—	—	—	15
		Gerste	264	1176	1440	1413	27	10	43	10	9	9	23	—	—	—	7
		Haber	—	255	255	255	—	7	57	7	38	7	12	—	4	—	—
Vilshofen	Vom 19. Oktober 1859.	Waizen	8	700	708	509	199	15	45	14	52	13	9	1	3	—	—
		Korn	—	34	34	30	4	8	55	8	44	8	10	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	60	60	60	—	7	—	6	49	6	41	—	7	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 86. Landshut, Mittwoch den 26. Oktober **1859.**

Inhalt:

Erledigung der Pfarrei Ruhstorf. — Vollzug des Preßgesetzes vom 17. März 1850, und des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 (Geldstrafen pro 1858/59). — Die von dem deutschpatriotischen Vereine für Oesterreich in Wien veranstaltete Effektenlotterie. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Bekanntmachung, Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Empfehlung des Phillipp Eglbeck, Baumzüchter von Hartkirchen, k. Landgerichts Rotthalmünster, als Wandergärtner für den diesseitigen Kreis. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1601.

(Erledigung der Pfarrei Ruhstorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch die Versetzung des Pfarrers Diechter auf die Pfarrei Vilshofen ist die Pfarrei Ruhstorf in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Fürstenzell und im Landgerichtsbezirke Griesbach, zählt 830 Seelen, hat keine Filiale, jedoch eine Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen nach der neuesten bereits festgestellten Fassion:

Einnahmen . . .	1048 fl.	25 kr.	1 dl.
Lasten	18 „	38 „	2 „
Reinertrag	1029 fl.	46 kr.	3 dl.

Die Bewirthschaftung des Pfarrwiddums erfodert 3 Kühe und 2 Pferde und demnach 1 männlichen und 1 weiblichen Dienstboten nebst Stallbuben.

Gesuche um Auspfarrung liegen nicht vor; auch ruht kein Onuskapital auf der Pfründe.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 19. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2100.

(Vollzug des Preßgesetzes vom 17. März 1850, und des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 [Geldstrafen pro 1858/59] betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Bezirksgerichte und k. Landgericht welche mit den durch Regierungs-Entschließung vo

Digitized by Google

15. Oktober 1852 Nro. 1310 in rubrizirtem Betreffe vorgeschriebenen Conspekten noch im Rückstande sind, werden beauftragt, dieselben binnen 8 Tagen einzusenden oder Fehlanzeigen zu erstatten.

Landshut, den 20. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1764.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die von dem deutschpatriotischen Vereine für Oesterreich in Wien veranstaltete Effektenlotterie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird die in rubr. Betreffe am 16. lfd. Mts. erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern nachfolgend zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 20. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 565.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der deutschpatriotische Verein für Oesterreich in Wien beabsichtigt durch Sammlung von Beiträgen und durch Verloosung der erhaltenen Geschenke und Gaben einen Unterstützungsfond für invalid gewordene österreichische Krieger, deren Wittwen und Waisen zu begründen.

Seine Majestät der König haben auf die von dem Vorstande des Vereins hiewegen gestellte Bitte geruht, ausnahmsweise und ohne Consequenz für andere Fälle die Zulassung der von dem letzteren veranstalteten Effekten-Lotterie im Königreiche Bayern allerhöchst zu bewilligen und zu diesem Behufe sowohl die

Sammlung freiwilliger Gaben und Beiträge hiezu, wie den Absatz der Loose selbst im Königreiche allergnädigst zu gewähren.

Die k. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die sämmtlichen Polizeibehörden hienach geeignet anzuweisen.

München, den 16. Oktober 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Eyplen.

Ad Num. 1440.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die k. Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachbenannten Individuen wurden, und zwar

1) die ledige Dienstmagd Maria Scheible von Hörvelsingen, kgl. württembergischen Oberamtsgerichts Ulm, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Memmingen vom 28. Mai dß. Js. wegen Verbrechens des fortgesetzten Betruges in eine Arbeitshausstrafe von einem Jahre;

2) der ledige Schäfer Johann Heim von Bohl, k. württembergischen Oberamtsgerichts Göppingen, durch Contumatial-Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Memmingen vom 9. Juli dß. Js. wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von 1½ Jahre und

3) die ledige Dienstmagd Jakobine Käbler von Ellmannsweiler, k. württembergischen Oberamtsgerichts Biberach, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Memmingen vom 1. August dß. Js. wegen Vergehens des Betrugs in eine doppelt geschärfte Gefängnißstrafe von 3 Tagen

Digitized by Google

verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter nachstehender Mittheilung der Signalements der sub Ziff. 1 und 3 aufgeführten Individuen zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 22. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Signalement.

Maria Scheible ist 30 Jahre alt, hat blonde Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, volles Gesicht, gute Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und als besonderes Kennzeichen mehrere Narben am Halse in Folge einer operirten Drüsengeschwulst.

Jakobine Kübler ist 23 Jahre alt, ziemlich groß, kräftiger Statur, von gutem Aussehen und hat blonde Haare; als besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß sie den Kopf etwas auf eine Seite geneigt hält, und nicht gut zu hören scheint.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungsschuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. d. Mts., Nro. 12,190, wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Donnerstag den 27. dieses Monats
Vormittags 9 Uhr

die Summe von

600,000 Gulden

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reg.-Blatt 1851, pag. 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizei-Direction

im k. Odeons-Gebäude, Saal Nro. 1 über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1860 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1860 hinaus, vergütet.

München, den 13. Oktober 1859.

Königl.-Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung.

(Empfehlung des Philipp Eßlbeck als Wandergärtner für den diesseitigen Kreis betr.)

Laut Zeugniß des städtischen Hofgärtners Grill dahier d. d. 7. August h. Js. hat der Baumzüchter Philipp Eßlbeck von Hartkirchen, k. Landgerichts Rothalmünster, in allen Zweigen der Obstkultur theoretische und praktische Kenntnisse in einem Maaße sich erworben, daß derselbe zur Ertheilung des Unterrichts in der Obstbaumzucht vollkommen befähiget ist.

Indem daher der genannte Baumzüchter sämmtlichen Bezirkskomités des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern zur Verwendung als Wandergärtner bestens empfohlen werden kann, wird zugleich bemerkt, daß das unterfertigte Kreiskomité nicht abgeneigt sei, auch fernerhin ein und das andere Individuum zum Zwecke der Ausbildung als Wandergärtner auf Empfehlung des betreffenden Bezirkskomités nach Thunlichkeit zu unterstützen.

Landshut, den 12. Oktober 1859.

Das Kreiskomité
des landwirtschaftlichen Vereins für Niederbayern.
Der I. Vorstand.
v. Schilcher.
Dr. Wimmer, Sekr.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungsentschließung vom 17. Oktober l. Js. wurde der von den Schullehrern Johann Nepomuck Kapfhammer zu Obernzell und Xaver Schießl zu Pilsting eingegangene Dienstesstellentausch genehmigt, und dem zufolge der Schullehrer Johann Nepomuck Kapfhammer von Obernzell nach Pilsting, und der Schullehrer Xaver Schießl von Pilsting nach Obbernzell versetzt.

Mittels gemeinsamen Beschlusses der k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, und des k. Kreiskommando's von Niederbayern dd. 22. Oktober 1859 wurde der bisherige Unterlieutenant Karl Böheim zum Oberlieutenant befördert, und der bisherige Junker Alois Schuhbauer zum Unterlieutenant bei der Schützenkompagnie des k. Landwehr-Bataillons Vilshofen ernannt.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 87. Landshut, Sonnabend den 29. Oktober **1859.**

Inhalt:

Die Schulvisitationsgebühren der k. Distriktsschulinspektoren für das Jahr 1858/59. — Die Bitte des Musikdirigenten C. A. Siegert aus Frohnau in Böhmen um die Bewilligung zur Veranstaltung musikalischer Produktionen in Bayern. — Die mathematische und französische Lehramtsprüfung pro 1859. — Beschädigungen durch Hochwasser im Landgerichtsbezirke Oberviechtach. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2221.

An die kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen von Niederbayern.

(Die Schulvisitationsgebühren der k. Distriktsschulinspektoren für das Jahr 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Distrikts-Schul-Inspektionen wird hiedurch eröffnet, daß unterm Heutigen die k. Rentämter angewiesen worden sind, die gutgemachten Diäten für die im Etatsjahre 1858/59 vorgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen gegen gehörige Empfangsbestätigungen an die Betheiligten auszubezahlen.

Landshut, den 21. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1974.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bitte des Musikdirigenten C. A. Siegert aus Frohnau in Böhmen um die Bewilligung zur Veranstaltung musikalischer Produktionen in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 18. l. Mts. wurde dem Musikdirigenten Karl Anton Siegert aus Frohnau in Böhmen und Consorten die Bewilligung zur Veranstaltung von musikalischen Produktionen in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Schwaben und Neuburg mit Ausschluß der k. Haupt- und Residenzstadt München auf die Dauer vom 28. Dezember l. Js. bis 15. März 1860 ertheilt.

Dieselben bleiben jedoch verpflichtet, an jenen Orten, an welchen sie sich zu produziren beabsichtigen, die orts- und distriktspolizeiliche Erlaubniß hiezu vorgängig zu erholen.

Digitized by Google

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Anhange verständiget, daß somit die Genannten einer besondern Kreisbewilligung nicht mehr bedürfen.

Landshut, den 22. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2475.

(Die mathematische und französische Lehramtsprüfung pro 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 23. dß. wird in Gemäßheit der §§. 89 mit 96 der revidirten Schulordnung vom 22. November l. Js. an für diejenigen, welche im Lehrfache der Mathematik und im Lehrfache der französischen Sprache an einer Studienanstalt des Königreiches angestellt, oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich einer dieser beiden Prüfungen unterziehen wollen, haben ihre dießfallsigen Gesuche in Bälde bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 12. November l. Js. einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen, insbesondere mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Betragen beizulegen.

Behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Kandidaten gewärtiget.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen ihren Geburtstag und Geburts-Ort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht; die Candidaten der Mathematik außerdem noch das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben, und zugleich zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfach bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge.

Landshut, den 26. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2392.

(Beschädigungen durch Hochwasser im Landgerichtsbezirke Oberviechtach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Unterbehörden, welche mit der Vollziehung des denselben am 14. August l. Js. in bezeichnetem Betreffe ertheilten Auftrages (Kreisamtsbl. Nro. 67 S. 995) noch im Rückstande sind, werden an die Erledigung unter Vorsetzung einer Frist von 14 Tagen hiedurch erinnert.

Landshut, den 26. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 20. Oktober 1850.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	92
" à 4 %	96¾	—
" à 4½ %	99½	—
" à 4½ % halbjährig	99¾	—
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96⅝	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	795	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	99¾
" " mit 25 % Einzahlung	—	98⅞

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 24. Oktober 1859.	Waizen	—	120	120	120	—	16	38	15	39	14	24	—	—	—	6
		Korn	—	12	12	12	—	11	24	11	18	11	—	—	—	—	48
		Gerste	2	139	141	141	—	11	9	10	51	10	13	—	—	—	22
		Haber	—	25	25	25	—	8	4	7	33	7	16	—	44	—	—
Deggendorf	Vom 25. Oktober 1859.	Waizen	—	357	357	357	—	15	46	15	23	14	20	—	2	—	—
		Korn	—	33	33	31	2	9	9	8	59	8	21	—	—	—	1
		Gerste	1	325	326	324	2	10	40	10	27	9	57	—	—	—	11
		Haber	—	105	105	105	—	7	31	7	19	6	58	—	25	—	—
Dingolfing	Vom 25. Oktober 1859.	Waizen	—	37	37	37	—	15	6	14	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	129	129	129	—	13	—	11	—	10	12	—	—	1	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	18	7	15	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 25. Oktober 1859.	Waizen	—	7	7	7	—	15	—	14	—	13	—	—	—	2	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	111	111	111	—	11	—	10	48	10	30	—	—	—	33
		Haber	—	7	7	7	—	8	6	8	—	7	42	—	—	—	6
Kelheim	Vom 20. Oktober 1859.	Waizen	—	12	12	12	—	16	14	14	32	13	19	2	37	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	10	42	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	27	8	1	7	48	—	39	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 24. Oktober 1859.	Waizen	—	223	223	223	—	15	19	14	8	12	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	557	557	557	—	11	18	10	47	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24		7	33	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. Oktober 1859.	Waizen	6	1426	1432	1366	66	15	26	13	7	10	40	—	38	—	—
		Korn	—	118	118	108	10	9	54	9	30	9	8	—	8	—	—
		Gerste	26	2323	2349	2171	178	12	23	11	57	11	11	—	—	—	5
		Haber	5	271	276	276	—	8	—	7	47	6	49	—	—	—	7
Mainburg	Vom 26. Oktober 1859.	Waizen	—	179	179	179	—	18	16	15	3	13	55	—	46	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	2	217	219	218	1	11	37	11	24	10	42	—	—	—	13
		Haber	—	21½	21½	21½	—	8	26	8	6	7	52	—	—	—	16
Neustadt a. d. D.	Vom 25. Oktober 1859.	Waizen	—	87	87	83	4	16	32	15	—	13	30	—	3	—	—
		Korn	—	30	30	30	—	11	—	10	26	10	—	—	—	—	8
		Gerste	—	193	193	178	15	11	12	10	3	8	48	—	36	—	—
		Haber	—	44	44	42	2	7	45	7	12	6	30	—	38	—	—
Passau	Vom 25. Oktober 1859.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	15	18	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	92½	92½	89½	3	9	12	9	4	8	55	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	108½	111½	108	3½	7	10	7	4	6	54	—	—	—	4
Pfeffenhausen	Vom 24. Oktober 1859.	Waizen	—	13	13	13	—	16	12	15	54	15	—	—	—	—	13
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	151	151	151	—	11	—	10	54	9	—	—	7	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	42
Pilsting	Vom 25. Oktober 1859.	Waizen	—	86	86	86	—	15	26	13	18	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	940	940	940	—	11	48	10	54	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Oktober 1859.	Waizen	—	1247	1247	1230	17	15	55	14	14	12	25	—	—	—	36
		Korn	—	138	138	138	—	10	8	9	40	9	7	—	—	—	—
		Gerste	27	1112	1139	1117	22	10	59	10	31	10	7	—	—	—	33
		Haber	—	251	251	249	2	7	53	7	31	6	41	—	9	—	—
Vilshofen	Vom 26. Oktober 1859.	Waizen	199	459	658	519	139	15	17	14	27	12	52	—	25	—	—
		Korn	4	23	27	16	11	8	51	8	43	8	31	—	1	—	—
		Gerste	—	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	55	55	53	2	6	52	6	47	6	12	—	2	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 88. Landshut, Mittwoch den 2. November 1859.

Inhalt:

Brandunglück im Markte Bruck, k. Landg. Rittenau. — Cursiren falscher Münzen. — Den Fichtenborkenkäfer. — Die mathematische und französische Lehramtsprüfung pro 1859. — Die an den Studienanstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher für den Unterricht in der französischen Sprache. — Verfertigung von Fischereigeräthen. — Den Bedarf der Jagdkarten- und Schutzgewehr-Formularien für das Jahr 1860. — Fleischsatz für den Monat November 1859. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien vom III. Subscriptions-Anlehen betreffend. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2154.

(Brandunglück im Markte Bruck, k. Landgerichts Rittenau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Nacht vom 27. auf den 28. August laufenden Jahres ist in dem Markte Bruck, kgl. Landgerichts Rittenau, ein Brand ausgebrochen, welcher 27 Wohn- und 21 Nebengebäude gänzlich in Asche gelegt hat.

Da das Feuer mitten in der Nacht um 12½ Uhr, zu einer Zeit, wo Alles im tiefsten Schlafe lag, ausgebrochen ist, und als es bemerkt wurde, bereits eine bedeutende Ausdehnung gewonnen hatte, vermochten die vom Unglücke Betroffenen nur wenig oder gar nichts von ihrer Habe zu retten. Mobilien jeder Art, Vieh und Fahrniß, Getreide- und Futtervorräthe wurden größtentheils ein Raub der Flammen.

Der Schaden an Gebäulichkeiten beläuft sich circa auf 25,000 fl., an Mobilien gering angeschlagen auf circa 8970 fl., — die Gebäude sind mit einem Kapitale von 19,420 fl. der Brandassekuranz einverleibt während von den Mobilien Nichts versichert ist.

Auf diese Weise sind 40 an und für sich fast durchgängig der ärmeren Klasse angehörige Familien obdachlos geworden und der bittersten Noth preisgegeben.

Seine Majestät der König haben nun zur möglichsten Linderung der traurigen Folgen dieses Brandfalles inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. dß. Mts. Nr. 270 die Veranstaltung einer allgemeinen Haus-Kollekte in den Regierungsbezirken von Niederbayern dann der Oberpfalz und von Regensburg allergnädigst zu bewilligen, sowie auch die Entgegennahme freiwilliger Gaben und die Uebersendung derselben an den Ort ihrer Bestimmung durch die Redaktionen der in den genannten Regierungsbezirken erscheinenden öffentlichen Blätter huldvollst zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden daher beauftragt, zum Vollzuge der allerhöchst genehmigten Collekte unverweilt die sachgemäßen Verfügungen zu treffen und die gespendeten milden Gaben binnen 6 Wochen an das k. Landgericht Rittenau zu übersenden, die im Amtsbezirke befindlichen Zeitungs-Redaktionen aber geeignet zu verständigen und das Ergebniß in gleicher Frist zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 24. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1907.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curstren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Im Anfange dieses Monates kam dem Stadt-Magistrate Landshut ein bayerischer Frauenthaler mit der Jahreszahl 1769 zu Amtshanden, welcher sich als falsch erwies.

Derselbe besteht aus einer Metallmischung und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen; der Rand aber ist mittels einer mechanischen Vorrichtung wahrscheinlich auf einer Drehbank eingeruckt worden.

Indem vor Annahme einer derartigen Münze gewarnt wird, ergeht an die obenbenannten Behörden der Auftrag, nach Verfertigung und Verbreitung derselben geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften weiter zu verfahren.

Landshut, den 24. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 2258.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fichtenborkenkäfer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Wahrnehmung, daß in mehreren Gegenden des Regierungsbezirkes sich der Borkenkäfer in bedenklicher Verbreitung eingefunden hat, veranlaßt die unterfertigte Stelle, sämmtliche Forstpolizeibehörden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 8. Juli 1808, die Maßregeln gegen Verbreitung des Borkenkäfers betreffend (Regierungsblatt v. J. 1808 S. 1519 u. ff.) hierauf besonders aufmerksam zu machen, mit der Weisung, gegebenen Falles die in Art. 46 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 enthaltenen Vorschriften pflichtgemäß zum Vollzuge zu bringen.

Landshut, den 25. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2475.

(Die mathematische und französische Lehramtsprüfung pro 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 23. dß. wird in Gemäßheit der §§. 89 mit 96 der revidirten Schulordnung vom 22. November l. Js. an für diejenigen, welche im Lehrfache der Mathematik und im Lehrfache der französischen Sprache an einer Studienanstalt des Königreiches angestellt, oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich einer dieser beiden Prüfungen unterziehen wollen, haben ihre dießfallsigen Gesuche in Bälde bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung

Digitized by Google

durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 12. November l. Js. einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen, insbesondere mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Betragen beizulegen.

Behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Kandidaten gewärtiget.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen ihren Geburtstag und Geburts-Ort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht; die Candidaten der Mathematik außerdem noch das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben, und zugleich zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfach bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge.

Landshut, den 26. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2408.

An die kgl. Studien-Rektorate Landshut, Metten, Passau und Straubing.

(Die an den Studien-Anstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher für den Unterricht in der französischen Sprache betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 7. Mai 1855 ad Num. 20,525 bezeichneten Betreffs, vielmehr auf das dort mitgetheilte Verzeichniß, wird den obenbenannten Studien-Rektoraten eröffnet, daß inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 21. dieß das „Lehrbuch der französischen Sprache von Dr. Karl Plötz, Professor am k. französischen Gymnasium zu Berlin, 15. Auflage, Berlin bei Herbig, I. und II. Kurs" in das Verzeichniß der an den Studien-Anstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher für den französischen Sprachunterricht aufgenommen worden ist.

Hienach ist geeignete Vormerkung zu machen.

Landshut, den 26. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2474.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden in Niederbayern.

(Verfertigung von Fischerei-Geräthen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Oktober l. Js. wurde mit Bezugnahme auf Art. 8 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, die Verfertigung von Fischereigeräthen überhaupt als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt, was hiemit den Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet wird.

Landshut, den 28. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2571.

An sämmtliche kgl. Landgerichte und die unmittelbar untergeordneten Magistrate von Niederbayern.

(Den Bedarf der Jagdkarten- und Schutzgewehr-Formularien für das Kalender-Jahr 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit den berichtlichen Anzeigen über den muthmaßlichen

Digitized by Google

Bedarf an Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen für das Kalender-Jahr 1860 noch im Rückstande sind, werden beauftragt, dieselben binnen 8 Tagen anher zu erstatten.

Landshut, den 28. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2894.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat November 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulatives vom 15. Juni 1813 und 31. Oktober 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (Döll. Band 13. S. 889 et sequ. und neue Folge Band 29. S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den Mastochsen- und Rindfleischpreis für den Monat November 1859 festzusetzen, wie folgt:

I. für die Stadt Landshut

a) das Pfund Mastochsenfleisch auf 13 kr. 2 dl. (dreizehn Kreuzer zwei Pfenninge),

b) das Pfund Rindfleisch auf 12 kr. 2 dl. (zwölf Kreuzer zwei Pfenninge);

II. für die Stadt Straubing

a) das Pfund Mastochsenfleisch auf 13 kr., (dreizehn Kreuzer),

b) das Pfund Rindfleisch auf 12 kr., (zwölf Kreuzer);

III. für die Stadt Paßau

a) das Pfund Mastochsenfleisch auf 12 kr. 2 dl., (zwölf Kreuzer zwei Pfenninge),

b) das Pfund Rindfleisch auf 11 kr. 2 dl., (eilf Kreuzer zwei Pfenninge).

IV. In den übrigen Polizeidistrikten richtet sich der Fleischsatz nach jenem der Städte Landshut, Straubing und Paßau nach den durch Regierungs-Ausschreibung vom 5. November 1844 (Kreisbl. S. 712) und nach den später erfolgten einschlägigen Bestimmungen.

V. Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 12½ kr. (zwölf einen halben Kreuzern) pr. Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 31. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungspräsident.
Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien vom III. Subscriptions-Anlehen betreffend.

Von dem gemäß Bekanntmachung vom 23. Januar 1857 (Regierungsblatt Seite 126 — 130) zur Umschreibung oder Heimzahlung gekündeten Reste des III. Subscriptionsanlehens à 5 % sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gelangt, und zwar:

I. An porteur-Obligationen:

Rothgeschriebene Serien od. Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Kapitals-Betrage zu:
2,785	4,442	100 fl.
2,785	4,443	100 fl.
2,785	4,444	100 fl.
3,165	8,242	100 fl.
3,363	10,226	100 fl.
5,587	16,899	100 fl.
6,310	24,123	100 fl.

II. Obligationen auf Namen lautend:

Rothgeschriebene Serien od. Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Kapitals-Betrage zu
5,478	314	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen zu melden, außerdessen ihre Forderungen gemäß den Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten, vom 1. kommenden Monats anfangend, zu Gunsten der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 22. Oktober 1859.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 89. Landshut, Sonnabend den 5. November **1859.**

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Die mathematische und französische Lehramtsprüfung pro 1859. — Die Vagantin Eva König von Waldsassen. — Die revidirte Schulordnung, hier die Prüfung für das philologische und mathematische Studienlehramt. — Auffinden einer unbekannten männlichen Leiche in dem Regnitzflusse. — Eine in der Isar bei Aibing aufgefundene todte Weibsperson. — Stempelstrafen pro 1858/59. — Die Verpflichtung des Forstschutzpersonals in Bezug auf die Anzeigen von Holzdiebstählen. — Die Asservirung der Stenerpläne. — Die Erledigung des k. Bezirksgerichts-Physikats Passau. — Das Gesuch des Kalligraphen Sinsel um Empfehlung des von ihm angefertigten Vaterunser zu Schulpreisen. — Die Erledigung der Pfarrei Martinsheim, Dekanats Uffenheim. — Untersuchung gegen Wilhelm Koch, wegen Preßvergehens. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2126.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige des k. Bezirksuntersuchungsrichters zu Kötzting wurden Ende September lauf. Jahrs einem verdächtigen Individuum 3 falsche Kronenthaler, nämlich

1) ein österreichischer Brabanter mit der Jahreszahl 1796,
2) ein badischer mit der Jahreszahl 1833,
3) ein württembergischer mit der Jahreszahl 1837,

ferners

4) ein verrosteter eisener Münzstempel mit der Wappenseite eines churhessischen Sechsers

abgenommen.

Die hierüber eingeleitete strafrechtliche Untersuchung blieb zur Zeit ohne Erfolg.

Die obenbezeichneten 3 falschen Kronenthaler bestehen nach dem erholten Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus sogenanntem Kanonenmetall, und zwar, so viel sich der nach der Farbe des Striches beurtheilen läßt von gleicher Mischung; sie sind in Formen von Sand gegossen, welche nach ächten Stücken angefertigt worden sind.

Die Randschrift und Randverzierung ist eigens eingeschlagen.

An den zwei Stücken österreichischen und württembergischen Gepräges sind noch die Spuren einer Versilberung sichtbar.

Digitized by Google

Die Umschriften auf den 3 Thalern sind die nämlichen, wie auf den ächten, nämlich

ad 1) **Franciscus II. etc. etc.**

ad 2) **Leopold Grossherzog etc. etc.**

ad 3) **Wilhelm König etc. etc.**

Der Stempel weist deutlich auf den Versuch einer Münzfälschung und das Vorhandensein von Apparaten dazu hin; denn die Form des Stempels zeigt, daß er zum Einsetzen in eine Presse bestimmt war und zwar für eine schon vorhandene Presse; ebenso läßt sich annehmen, daß auch noch ein zweiter Stempel dagewesen sein muß.

Indem vor Annahme der obenbezeichneten falschen Münzen verwarnt wird, werden hiemit sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises angewiesen, nach Verfertigung und Verbreitung geeignete Spähe zu verfügen und im Falle gewordener Entdeckung nach den bestehenden Vorschriften fürzuschreiten.

Landshut, den 24. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2475.

(Die mathematische und französische Lehramtsprüfung pro 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 23. dß. wird in Gemäßheit der §§. 89 mit 96 der revidirten Schulordnung vom 22. November l. Js. an für diejenigen, welche im Lehrfache der Mathematik und im Lehrfache der französischen Sprache an einer Studienanstalt des Königreiches angestellt, oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich einer dieser beiden Prüfungen unterziehen wollen, haben ihre dießfallsigen Gesuche in Bälde bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 12. November l. Js. einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen, insbesondere mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Betragen beizulegen.

Behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Kandidaten gewärtiget.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen ihren Geburtstag und Geburts-Ort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht; die Candidaten der Mathematik außerdem noch das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben, und zugleich zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfach bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge.

Landshut, den 26. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1,912.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Vagantin Eva König von Waldsassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige etwa 23 Jahre alte Eva König von Waldsassen hat sich vor zwei Monaten ohne Legitimation von dort entfernt und vagirt wahrscheinlich bettelnd im Lande herum.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, auf diese Weibsperson, deren Signalement unten beigefügt ist, Spähe zu verfügen und sie im

Digitized by Google

Betreffens-Falle verhaften und an das k. Landgericht Waldsassen abliefern zu lassen.

Landshut, den 28. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Größe: 5'. Haare: hellbraun. Augen: blau. Gesicht: rund. Nase: breit. Mund: aufgeworfene Lippen. Kinn: oval. Gang: gebeugt.

Kleidung trug dieselbe bei ihrer Entweichung einen alten blaugestreiften Rock, gelb und weiß gedrucktes kattunenes Spenserl und Schuhe.

Ad Num. 2671.

(Die revidirte Schulordnung, hier die Prüfung für das philologische und mathematische Studienlehramt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 25. dieß wird nachstehende Allerhöchste Entschließung de eodem dato bezeichneten Betreffes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 29. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 8880.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht:

1) daß diejenigen Candidaten des philologischen und mathematischen Lehramts, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung die vierte Note erhalten, nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen, sondern als rejicirt zu behandeln seien;

2) daß den als unbefähigt rejicirten Lehramts-Candidaten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung, jedoch nur unter der Bedingung zu gestatten sei, daß sich dieselben über Fortsetzung ihrer Universitäts-Studien auszuweisen vermögen.

München, den 25. Oktober 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Die revidirte Schulordnung, hier die Prüfung für das philologische und mathematische Studienlehramt betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath von Bezold.

Ad Num. 2120.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden einer unbekannten männlichen Leiche in dem Regnitzfluße betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 15. Juli lauf. Jahrs wurde in dem Polizeibezirke der Stadt Fürth im Regnitzfluße die Leiche eines Mannes aufgefunden, dessen Heimat bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Dieser Leichnam war durch Fäulniß außerordentlich im Gesichte aufgelaufen und durch Aufreißen der Weichtheile zerstört und unkenntlich gemacht, so daß anzunehmen ist, daß der Tod schon 3—4 Tage vorher erfolgt sein muß.

Der Verunglückte war circa 28 bis 30 Jahre alt, 5½ Fuß groß, gut genährt, und hat braune oder schwarze Haare.

Bei der Obduction fand man bei demselben:

4 Interims-Versatzscheine einer Käuflerin aus Nürnberg, worauf der Name G. Bäumler steht,

2 Lotteriezettel zur Ziehung am 7. Juli heur. Jahrs,

ein Blättchen Papier, worauf geschrieben steht: „Von Franz, nichts davon sagen, Adieu“,

Digitized by Google

ein Cigarren-Etuis mit Brieftasche, die Außenseite von Perlenstickerei und auf einer Seite die Buchstaben B. R. in gothischer Schrift mit einer Stahl-Rahme, ein großer französischer Schlüssel, ein Schnappmesser und ein Rasirmesser mit weißer Schaale,

ein Porte monnais mit einem 6 und einem 3 Kreuzer-Stück,

ein weißes Sacktuch mit F. K. bezeichnet,

eine kleine Haarbürste.

Die Kleidung bestand in einem abgetragenen, dunkelfarbenen Oberrock, einer grauen Burkinhose, einer sommerzeuchenen, weiß- und graukarrirten Weste, einem weißkarrirten kleinen Schlips, einem Paar noch ganz neuen Halbstiefeln, einem Paar grauwollenen Strumpfsocken, einem Hemde.

Außerdem wurden noch in einem Päckchen, gehüllt in ein grün-, gelb- und schwarzseidenes Tüchlein, folgende Kleidungsstücke vorgefunden: ein brauner, niederer Filzhut, zwei Hemden, ein schwarzseidener kleiner Schlips, ein Paar schwarze Glaçe-Handschuhe, eine graue Casimirweste, ein weißes Sacktuch ohne Zeichen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen in ihren Bezirken eintreten zu lassen, und ein allenfallsiges Resultat dem Magistrate der Stadt Fürth sofort bekannt zu geben.

Landshut, den 29. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 284.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine in der Isar bei Albing aufgefundene todte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Am 5. September l. Jrs. wurde in der Isar bei Albing, k. Landgerichts Landshut, die Leiche einer Frauensperson aufgefunden.

Diese Person war von kleiner Statur (etwas über 5′ hoch), von regelmäßigem Körperbau, hatte schwarze, stark mit grau gemischte Haare und zahnlose Kinnladen, und scheint mehr als 60 Jahre alt gewesen zu sein.

Farbe der Augen und die Gesichtszüge waren nicht mehr zu erkennen, da die Leiche schon mehrere Tage im Wasser gelegen war.

Bekleidet war die Leiche mit einem alten dunkelblauen Persrock mit gedruckten weißen Tupfen, einem alten braunen Spenser von Pers mit weiß und schwarzen kleinen Rauten, einem rothlinnenen unten weiß angesetzten Unterleibchen, einem gelben gestöckelten Halstuch, einem alten Schurz von rothem Pers mit weißen schmalen Gittern, einem fast neuen blaulinnenen Schurz, einem alten Hemd ohne Merkzeichen, mit weißbaumwollenen, vorne zerrissenen Strümpfen mit Strumpfbändern von feinen grauen Tuchenden und am linken Fuße mit einem guten erst neu besohlten Schuh *mit* zwei Läzchen über den Rist gebunden.

In einem Anhängsack fanden sich zwei schwarze Rosenkränze, ein Kastenschlüssel, zwei linnene Geldsäckchen, ein Groschenstück und ein fast zwei Schuh breites viereckiges Stück grünen Zeugs und auf der Brust der Leiche ein 7″ langes schwarzes Kreuz mit kleinem messingenen Christusbilde.

Da die bisherigen Ermittlungen über die Herkunft und Heimat dieser Person erfolglos geblieben sind, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, deßhalb in ihren Bezirken Nachforschungen zu veranlassen, und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Landgerichte Landshut bekannt zu geben.

Landshut, den 29. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 813.

An sämmtliche
Expeditions- u. Taxämter in Niederbayern.

(Stempelstrafen pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche kgl. Expeditions- und Taxämter von Niederbayern werden angewiesen, in ihren Schreiben an das kgl. Oberaufschlagamt von Niederbayern als Kreisstempel-Verlagsamt, womit dieselben Stempelstrafen übermitteln, jederzeit den Strafbeschluß, auf welchem sich die Stempelstrafe gründet, zu allegiren.

Landshut, den 29. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Ad Num. 3141.

(Die Verpflichtung des Forstschutzpersonals in Bezug auf die Anzeigen von Holzdiebstählen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit in Folge Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. August 1859 und Staatsministeriums des Innern vom 23. August 1859 rubr. Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem gesammten Forstschutzpersonale des k. Aerars, der Gemeinden, Stiftungen und Corporationen zur Dienstesobliegenheit gemacht ist, die Verhütung und Entdeckung von Holzdiebstählen der in Art. 80 des Forstgesetzes bezeichneten Art, es mögen solche an noch unverwerthetem oder an bereits verkauftem und abgegebenem Holze verübt werden, sich pflichtmäßig angelegen sein zu lassen, über die zu seiner Kenntniß kommenden Holzdiebstähle aber mit möglichst genauer Angabe der Thatumstände besondere Protokolle aufzunehmen, und diese jedesmal ohne Verzug dem vorgesetzten Forstbeamten zur weiteren Verfügung in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 29. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 1991.

An
sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

(Die Asservirung der Steuerpläne betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer durch Superrevisions-Erinnerung angeregten Zuschrift der kgl. Steuerkataster-Kommission vom 20/23. d. Mts. wird die sorgfältige Asservirung des rentämtlichen Umschreib-Atlasses, sowie die geeignete Controle der gehörigen Asservirung der gemeindlichen Umschreibpläne und die rechtzeitige Anregung der in letzterer Beziehung wahrgenommenen Gebrechen im Hinblick auf die Bestimmung des §. 72 der Umschreib-Instruktion vom 19. Jänner 1830 neuerdings und nachdrücklichst anempfohlen.

Landshut, den 30. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 3056.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des k. Bezirksgerichts-Physikats Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des kgl. Bezirksgerichtsarztes Dr. Langenbrunner ist das Bezirksgerichts-Physikat Passau in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 31. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2862.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

(Das Gesuch des Kalligraphen Sinsel um Empfehlung des von ihm angefertigten Vater unser zu Schulpreisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. dieß hat der Kalligraph Adolph Sinsl in München ein Vater unser angefertiget und herausgegeben, und zu dem Preise von 1 fl. in einer Mappe oder in einer Rolle, welche die vorschriftsmäßige Ausstattung der Schulpreise haben, zur Verwendung für letzteren Zweck angeboten.

Ohne die erwähnte Mappe oder Kapsel würde das fragliche Blatt behufs etwaiger Verwendung zum Aufhängen in Schulzimmern zu einem Preise von 45 kr. angeboten.

Indem sämmtliche obengenannte Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, wird denselben zur Anschaffung dieses Vater unser als Schulpreis für deutsche katholische Schulen innerhalb der Gränzen der ihnen zur Verfügung stehenden etatsmäßigen Mittel hiedurch die Ermächtigung ertheilt.

Landshut, den 31. Oktober 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 487.

(Die Erledigung der Pfarrei Martinsheim, Dekanats Uffenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Martinsheim, Dekanats Uffenheim, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Januar k. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	Aus Staatskassen an baarem Gelde	55	—
II.	Aus Realitäten:		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden .	25	—
	aus Grundstücken	124	56½
III.	Aus Rechten:		
	An ständigen Gefällen	—	21½
	An Zinsen aus Ablösungskapitalien .	257	7
	Gemeinderecht	—	24
IV.	Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	42	27
VI.	An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	15	—
	Lasten: Keine.		
	Reinertrag	505	30½

An freiwilligen Geschenken 35 fl.

Ansbach, den 29. Oktober 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Feigel.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Wilhelm Koch wegen Preßvergehens betr.)

Das kgl. Bezirksgericht Augsburg hat am 19. d. Mts., versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Conrad, Direktor, Vorsitzender, v. Bezold und Oberniedermaier, Assessoren, Röckelein, I. Staatsanwalt und Strehl, Sekretär, wegen der in Nro. 92 des zu Rorschach im Drucke und Verlag des Wilhelm Koch erscheinenden „Ost-Schweizerischen Wochenblattes" in dem Artikel mit der Ueberschrift „Hannover" enthaltenen Beleidigungen gegen den regierenden König von Hannover die Unterdrückung der Nro. 92 der genannten Zeitung, insoweit solche nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftmäßig bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 25. Oktober 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Conrad.

Castell.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 27. Oktober 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	92
" à 4 %	96¾	—
" à 4½ %	—	99¼
" à 4½ % halbjährig	99¾	—
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96⅝	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	796	—
Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	100½	—
" " mit 25 % Einzahlung	—	99⅞

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Unverkauft verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 31. Oktober 1859.	Waizen	—	58	58	58	—	17	8	16	9	15	9	—	—	—	30
		Korn	—	14	14	13	1	11	49	11	15	11	—	—	3	—	—
		Gerste	—	134	134	118	16	11	7	10	51	10	17	—	—	—	—
		Haber	—	41	41	39	2	8	6	7	55	7	22	—	—	—	22
Deggendorf	Vom 31. Oktober 1859.	Waizen	—	55	55	55	—	15	43	14	42	11	12	—	34	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	9	29	9	9	8	52	—	—	—	10
		Gerste	2	72	74	68	6	10	47	10	45	9	7	—	12	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	8	—	7	34	7	13	—	—	—	15
Dingolfing	Vom 31. Oktober 1859.	Waizen	—	35	35	35	—	15	—	13	6	10	48	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	11	36	11	—	10	36	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 31. Oktober 1859.	Waizen	—	12	12	12	—	15	—	14	30	14	15	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	97	97	97	—	11	—	10	30	10	15	—	18	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	—	7	45	7	30	—	12	—	—
Kelheim	Vom 27. Oktober 1859.	Waizen	—	7	7	7	—	16	39	15	26	13	48	—	—	—	54
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	40	8	9	5	45	—	—	—	8

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorjger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 31. Oktober 1859.	Waizen	—	214	214	214	—	15	20	14	12	12	39	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	511	511	511	—	11	15	10	46	9	56	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28. Oktober 1859.	Waizen	66	1296	1362	1322	40	16	20	14	7	12	38	—	—	1	—
		Korn	10	79	89	89	—	10	16	9	53	9	29	—	—	—	23
		Gerste	178	2187	2365	1862	503	12	—	11	24	10	46	—	33	—	—
		Haber	—	373	373	373	—	8	15	8	10	7	50	—	—	—	23
Mainburg	Vom 2. November 1859.	Waizen	—	118	118	118	—	16	59	15	23	14	9	—	—	—	19
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	1	173	174	173	1	11	26	11	14	10	36	—	10	—	—
		Haber	—	6½	6½	6½	—	8	32	8	5	7	42	—	1	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 31. Oktober 1859.	Waizen	4	22	26	22	4	16	30	15	21	14	40	—	—	—	23
		Korn	—	22	22	22	—	11	—	10	42	10	30	—	—	—	16
		Gerste	15	78	93	89	4	11	18	10	18	9	15	—	—	—	15
		Haber	2	22	24	20	4	8	—	7	14	6	30	—	—	—	2
Passau	Vom 31. Oktober 1859.	Waizen	—	8	8	8	—	—	—	9	30	—	—	5	18	—	—
		Korn	3	39	42	17	25	9	9	9	2	8	56	—	2	—	—
		Gerste	—	57½	57½	57½	—	11	—	10	36	10	30	—	—	—	—
		Haber	3½	45½	49	43½	5½	7	5	7	2	6	57	—	2	—	—
Pfeffenhausen	Vom 31. Oktober 1859.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	11	30	10	57	10	24	—	—	—	3
		Haber	—	10	10	10	—	8	—	7	45	7	30	—	15	—	—
Pilsting	Vom 1. November 1859.	Waizen	—	77	77	77	—	16	—	15	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	680	680	680	—	11	30	11	—	10	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. Oktober 1859.	Waizen	17	1104	1121	1113	8	16	16	15	4	13	3	—	—	—	50
		Korn	—	113	113	110	3	10	14	9	42	8	52	—	—	—	3
		Gerste	22	1495	1517	1392	25	10	57	10	29	9	47	—	2	—	—
		Haber	2	251	253	247	6	7	44	7	23	6	47	—	6	—	—
Vilshofen	Vom 2. November 1859.	Waizen	139	68	207	146	61	15	11	14	44	12	55	—	—	—	17
		Korn	11	1	12	12	—	9	—	8	57	8	51	—	—	—	14
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	11	13	13	—	7	4	6	57	6	48	—	—	—	10

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 90. Landshut, Mittwoch den 9. November 1859

Inhalt:

Die Competenz der Forstämter bei Abgabe von Bauholz um die Taxe. — Die Eröffnung der Kreis-Irrenanstalt von Oberbayern München. — Die Sicherung des Pferdebedarfes zur Mobilmachung der Bundeshilfe. — Die Erledigung der Pfarrei Weimersheim Dekanats Weißenburg. — Die Erledigung der Pfarrei Weiltingen, Dekanats Dinkelsbühl. — Bekanntmachung, die XVIII. Be loosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirk Niederbayern, welche bei den dießjährigen Preisvertheilungen des allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2439.

An die kgl. Forstämter von Niederbayern.

(Die Competenz der Forstämter bei Abgabe von Bauholz um die Taxe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Forstämtern wird im Nachstehenden das im bezeichneten Betreffe an die k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern erlassene höchste Finanz-Ministerial-Reskript vom 24. v. Mts. zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 2. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12,454.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 10. d. Mts., Nr. 301[illegible] wird der k. Regierung, K. d. F., erwiedert, daß na den näheren Bestimmungen über die Abgabe und Be werthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen vo 6. April 1851 unter Abth. I. B den Forstämtern d Befugniß eingeräumt ist, bei unverschuldet eingetretene Unglücksfällen, und zwar zu Neubauten, den ganze Bedarf des zur Erbauung eines gewöhnlichen länd lichen Wohn- oder Oekonomiegebäudes benöthigte Holzes gegen die Forsttaxe abgeben zu dürfen. Uebe steigt aber die Anforderung den Bedarf für ein länd liches Wohn- oder Oekonomiegebäude, so haben d Forstämter die Ermächtigung der Regierung zu einer solchen erweiterten Abgabe, wie z. B. für ein Fabri gebäude, umfangreiches Gasthaus ꝛc. ꝛc. einzuholen.

Bei Baureparaturen in dringenden und besondere Fällen, oder wenn die Holzversteigerungen nicht als bald Gelegenheit zur Befriedigung des unabweisbare

Digitized by Google

edürfnisses darbieten, können die Forstämter in eige-
er Competenz die Abgaben bis zu 1000 Kubikfuß
r Bauholz, dann 500 Kubikfuß an Werk-, Groß-
nd Kleinnutzholz für den Einzelfall vollziehen lassen.

Wiederholt wird indessen bemerkt, daß die aller-
chste Verordnung vom 19. August 1849 den Wald-
wohnern zwar eine Erleichterung in dem Bezuge
r Forstprodukte aus Staatswaldungen, keineswegs
er eine Begünstigung durch Abgabe um geringere,
s die gegenwärtlichen Preise hat gewähren wollen.
s läge im letzteren Falle sogar eine Unbilligkeit gegen-
er den übrigen Steuerpflichtigen, welche keine Er-
ichterungen im Bezuge der Forstprodukte aus den
taatswaldungen erlangen können, aber dennoch zur
eckung der budgetmäßigen Einnahme-Positionen in
eicher Weise beizutragen haben.

Es sind demnach die Forsttaxen stets dem vollen
okalwerthe des betreffenden Materials gleich zu hal-
n, und in so ferne die Holzpreise schwankend sind,
othigenfalls selbst im Laufe des Jahres zu revidiren.

München, den 24. Oktober 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern.
Die Competenz der Forstämter in Abgabe von Bauholz um die Taxe betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Schönwerth.

Ad Num. 3185

(Die Eröffnung der Kreis-Irrenanstalt von Oberbayern in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der
unterfertigten Stelle vom 29. Juni l. Js. im nieder-
bayerischen Kreisamtsblatte Nr. 54 Seite 797 wird
hiedurch bekannt gemacht, daß die Kreis-Irrenanstalt
von Oberbayern in München am 1. d. Mts. dem
Betriebe übergeben werden ist, daß auch die Aufnahme
von Geisteskranken aus dem niederbayerischen Re-
gierungsbezirke, in so weit der Platz reicht, stattfindet,
daß jedoch zur Zeit die Tobsüchtigen davon ausge-
nommen sind, weil noch nicht sämmtliche Tobzellen
vollendet werden konnten.

Landshut, den 3. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3413.

An die k. Landgerichte: Abensberg, Griesbach, Kötzting, Mainburg, Osterhofen, Passau I, Passau II, Pfarrkirchen, Straubing, Vilsbiburg und Wegscheid.

(Die Sicherung des Pferdebedarfes zur Mobilmachung der Bundeshilfe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Obige Behörden, welche dem Auftrage bezeichneten
Betreffs vom 11. vor. Mts. Nr. 1065 (Kreisamts-
blatt Nr. 83 S. 1210) noch nicht entsprochen haben,
werden hiemit angewiesen, denselben nunmehr binnen
8 Tagen zuverläßig zu erledigen.

Landshut, den 4. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 606.

(Die Erledigung der Pfarrei Weimersheim, Dekanats Weißenburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers und Kirchen-
rathes Geyer ist die Pfarrei Weimersheim, De-
kanats Weißenburg, in Erledigung gekommen, und
wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum
1. Januar künft. Js. mit folgenden Bezügen ausge-
schrieben:

Digitized by Google

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen	—	—
2) Aus Stiftungskassen	2	23½
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie hinreichenden Raum bietet	50	—
aus Grundstücken	386	—
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	1637	30
Weide- und Pferchrecht	21	30
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	64	56
Summa	2162	19½
Hievon die Lasten ab mit . . .	93	11¼
Reinertrag	2069	8¼

Vom Amtsnachfolger ist der Rest eines Passiv-Kapitals von 36 fl. 31 kr. an die Kirchenstiftungskasse heimzuzahlen.

Ansbach, den 29. Oktober 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Feigel.

Ad Num. 607.

(Die Erledigung der Pfarrei Weiltingen, Dekanats Dinkelsbühl, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Weiltingen, Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Januar künft. Jahres mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
a) An baarem Gelde	587	—
b) An Naturalien:		
$3\frac{87}{100}$ Klafter gutes hartes Scheitholz	23	36
2. Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde	12	45
3. Aus Gemeindekassen:		
An baarem Gelde	11	—
II. Ertrag der Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande sich befindet, mit Oekonomiegebäuden .	50	—
Aus Grundstücken	330	—
III. Aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	143	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	115	51
V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	5	54
Summa	1279	6
Die Lasten hievon ab mit . . .	67	34
Reinertrag	1211	31

Ansbach, den 29. October 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Feigel.

Bekanntmachung,

die XVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 13. d. Mts. (Regierungsblatt pag. 977—979) ist heute die achtzehnte Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 114 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Hauptserien und Endnummern sind gemäß den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen

Digitized by Google

Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1860 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 13. d. Mts. vom 1. Februar 1860 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten hat in der Regel bei der kgl. Grundrenten-Ablösungs-Casse stattzufinden.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungs-Casse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinse, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Depositalbehörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege stehet;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgerichte *als* Distriktspolizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;
5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1860 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 27. Oktober 1859.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der achtzehnten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2013	8007	10528	19502	24038	26084*	31037	48516	51020	61010
2113	8050	10553	19562	24080*	26184*	31137	48580	51120	61110
2213	8092	10628	19602	24138	26284*	31237	48616	51220	61210
2313	8107	10653	19662	24180*	26384*	31337	48680	51320	61310
2413	8150	10728	19702	24238	26484*	31437	48716	51420	61410
2513	8192	10753	19762	24280*	26584*	31537	48780	51520	61510
2613	8207	10828	19802	24338	26684*	31637	48816	51620	61610
2713	8250	10853	19862	24380*	26785*	31737	48880	51720	61710
2813	8292	10928	19902	24438	26884*	31837	48916	51820	61810
2913	8307	10953	19962	24480*	26984*	31937	48980	51920	61910
4038	8350	16007	20035	24538	27003	35044	49024	53070	64064
4058	8392	16107	20135	24580*	27057	35144	49124	53170	64164
4138	8407	16207	20235	24638	27103	35244	49224	53270	64264
4158	8450	16307	20335	24680*	27157	35344	49324	53370	64364
4238	8492	16407	20435	24738	27203	35444	49424	53470	64464
4258	8507	16507	20535	24780*	27257	35544	49524	53570	64564
4338	8550	16607	20635	24838	27303	35644	49624	53670	64664
4358	8592	16707	20735	24880*	27357	35744	49724	53770	64764
4438	8607	16807	20835	24938	27403	35844	49824	53870	64864
4458	8650	16907	20935	24980*	27457	35944	49924	53970	64964
4538	8692	17052	22095	25005	27503	42078	50035	54602*	65069
4558	8707	17152	22195	25059	27557	42178	50038	54102*	65169
4638	8750	17252	22295	25105	27603	42278	50135	54202*	65269
4658	8792	17352	22395	25159	27657	42378	50138	54302*	65369
4738	8807	17452	22495	25205	27703	42478	50235	54402*	65469
4758	8850	17552	22595	25259	27757	42578	50238	54502*	65569
4838	8892	17652	22695	25305	27803	42678	50335	54602*	65669
4858	8907	17752	22795	25359	27857	42778	50338	54702*	65769
4938	8950	17852	22895	25405	27903	42878	50435	54802*	65869
4958	8992	17952	22995	25459	27957	42978	50438	54902*	65969
6075	10028	19002	23090	25505	30031	48016	50535	59079	67038
6175	10053	19062	23190	25559	30131	48080	50538	59179	67138
6275	10128	19102	23290	25605	30231	48116	50635	59279	67238
6375	10153	19162	23390	25659	30331	48180	50638	59379	67338
6475	10228	19202	23490	25705	30431	48216	50735	59479	67438
6575	10253	19262	23590	25759	30531	48280	50738	59579	67538
6675	10328	19302	23690	25805	30631	48316	50835	59679	67638
6775	10353	19362	23790	25859	30731	48380	50838	59779	67738
6875	10428	19402	23890	25905	30831	48416	50935	59879	67838
6975	10453	19462	23990	25959	30931	48480	50938	59979	67938

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Haupt'kataster-Nummern:

68013	68700	80003	86034	91096	95033	100005	104084	110044	111021
68076	68713	80103	86134	91196	95133	100105	104184	110060	111121
68100	68776	80203	86234	91296	95233	100205	104284	110144	111221
68113	68800	80303	86334	91396	95333	100305	104384	110160	111321
68176	68813	80403	86434	91496	95433	100405	104484	110244	111421
68200	68876	80503	86534	91596	95533	100505	104584	110260	111521
68213	68900	80603	86634	91696	95633	100605	104684	110344	111621
68276	68913	80703	86734	91796	95733	100705	104784	110360	111721
68300	68976	80803	86834	91896	95833	100805	104884	110444	111821
68313	69000	80903	86934	91996	95933	100905	104984	110460	111921
68376	75023	83060*	88022	93054	99078	103066	107086	110544	113016
68400	75123	83160*	88122	93154	99178	103166	107186	110560	113116
68413	75223	83260*	88222	93254	99278	103266	107286	110644	113216
68476	75323	83360*	88322	93354	99378	103366	107386	110660	113316
68500	75423	83460*	88422	93454	99478	103466	107486	110744	113416
68513	75523	83560*	88522	93554	99578	103566	107586	110760	113516
68576	75623	83660*	88622	93654	99678	103666	107686	110844	113616
68600	75723	83760*	88722	93754	99778	103766	107786	110860	113716
68613	75823	83860*	88822	93854	99878	103866	107886	110944	113816
68676	75923	83960*	88922	93954	99978	103966	107986	110960	113916

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1860 an außer Verzinsung.

München, den 27. Oktober 1859.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

von Sutner.

Steger, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Niederbayern, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des Allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nro.	Namen.		Hausname oder Stand.	Wohnort.	Landgericht.	Geschlecht, Farbe und Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden.			
	Familien-	Tauf-				Geschlecht: Hengste	Geschlecht: Stuten	Farbe.	Alter.
1	Fruth	Paul	Oekonom	Schillhof	Abensberg	—	1	Grauschimmel	4½
2	Baron v. Kreitmaier	Johann	Gutsbesitzer	Offenstetten	Kehlheim		1	Kastanienbraun	3½
3	Dietl	Johann	Müller	Dietenhofen	Abensberg	—	1	Muskatschimmel	3½
4	Niedermaier	Georg	Posthalter	Siegenburg	"	—	1	Apfelschimmel	3½
5	Scheuck	Georg	Bauer	Straubing	Kehlheim	—	1	Kastanienbraun	3½
6	Mayer	Anton	"	Schwaighausen	Abensberg		1	Rapp	3½
7	Buchner	Joseph	Oekonom	Oberast	Straubing	—	1	Hellbraun	4½
8	Eigenstetter	Franz	"	Straubing	"	—	1	"	4½
9	Lanstorfer	Joseph	Bauer	Hirschling	Mallersdorf	—	1	Kastanienbraun	4½
10	Rißl	Sebastian	"	Haindling	"		1	Dunkelkastanienbraun	3½
11	Mayer	Joseph	Oekonom	Straubing	Straubing	—	1	"	5½
12	Pielmeyer	Xaver	Müller	Hirschling	Mallersdorf	—	1	Rothschimmel	3½
13	Englram	Georg	Bauer	Hornsdorf	Straubing	—	1	Hellbraun	6
14	Redlbacher	Georg	Bierbrauer	Geiselhöring	Mallersdorf		1	Lederfuchs	6
15	Hofmann	Joseph	Oekonom	Pullach	"		1	Kastanienbraun	5½
16	Schmidbauer	Alois	"	Alburg	Straubing		—	Rapp	3½
17	Hendlmaier	Joseph	"	Hofreit	Vilshofen	—	1	Dunkelkastanienbraun	3½
18	Knödl	Simon	"	Eggersdorf	Pfarrkirchen		1	Hellbraun	5½
19	Pfliegl	Johann	"	Wisselfing	Osterhofen	—	1	Dunkelkastanienbraun	5½
20	Knollmüller	Xaver	Bäckermeister	Stephansposching	Deggendorf	—	1	Kastanienbraun	6½
21	Pflügel	Johann	Bauer	Wisselfing	Osterhofen		1	Lichtbraun	4½
22	Hiendlmayer	Sebastian	Oekonom	Niederast	Straubing	—	1	Kastanienbraun	3½
23	Rothhaft	Anton	Bauer	Hued	Hengersberg	—	1	"	4½
24	Berger	Maria	Bauerswe.	Fischerdorf	Deggendorf	—		Dunkelkastanienbraun	4½
25	Stadler	Joseph	Söldner	Ratternberg	"	—	1	Kastanienbraun	5½
26	Baumgartner	Simon	Bauer	Salgweis	Osterhofen			Eisenschimmel	3½
27	Emlinger	Georg	"	Altenufer	Hengersberg	—	1	Fuchs	5½
28	Reuer	Jakob	"	Holzschweig	Deggendorf			Dunkelkastanienbraun	4½
29	Strasser	Johann	"	Grubhof	Hengersberg		1	Kastanienbraun	5½
30	Kraus	Georg	Müller	Ratternberg	Deggendorf		1	Lichtfuchs	5½
31	Schwäbl	Xaver	Lechant	Plantling	"	1	—	Kastanienbraun	3½
32	Krüll	Georg	Bauer	Kaster	Eggenfelden	1	—	Schwarzschimmel	3½
33	Jodlbauer	Johann	"	Engertsham	Passau II.	1	—	Dunkelfuchs	5½
34	Fischer	Joseph	Oekonom	Zell	Griesbach	—	1	Dunkelbraun	5½

Digitized by Google

Nro.	Namen. Familien-	Namen. Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Landgericht.	Geschlecht, Farbe und Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden. Geschlecht. Hengste	Geschlecht. Stuten	Farbe.	Alter.
35	Graml	Joseph	Roßmeier	Ruhstorf	Griesbach	—	1	Kastanienbraun	3½
36	Rasch	Johann	Zehentreiter	Zehentreit	„	—	1	Dunkelfuchs	4½
37	Resch	Joseph	Römer	Eggersheim	Rotthalmünster	—	1	Kastanienbraun	4½
38	Hopper	Johann	Steindorfer	Steindorf	„	—	1	Rothfuchs	4½
39	Resch	Joseph	Römer	Eggersheim	„	—	1	Kastanienbraun	3
40	Hörndl	Theres	Bierbrauersw.	Rotthalmünster	„	—	1	„	3
41	Birndorfer	Franz	Müller	Singham	Griesbach	—	1	Dunkelkastanienbraun	3½
42	Riermaier	Theres	Fischerin	auf der Gstötten	Rotthalmünster	—	1	Hellfuchs	3½
43	Hopper	Johann	Steindorfer	Steindorf	„	—	1	Kastanienbraun	3½
44	Geiselberger	Michael	Ponigl	Höhfelden	Passau II.	—	1	„	3½
45	Stadlberger	Jakob	Hofbauer	Eggersheim	Rottahlmünster	—	1	„	6
46	Hießerer	Joseph	Köckerbauer	Wangheim	„	—	1	„	5
47	Faschingbauer	Joseph	Eichinger	Wopping	„	—	1	Hellkastanienbraun	4½
48	Fischer	Benedikt	Obermeier	Eholfing	Passau II.	—	1	„	5½
49	Riedmaier	Franz	Müller	Aumühl	Griesbach	—	1	Kastanienbraun	3½
50	Birndorfer	Franz	Müller	Singham	„	—	1	„	3
51	Fischer	Benedikt	Obermaier	Eholfing	Passau II.	—	1	„	4½
52	Lindinger	Johann	Bauhuber	Singham	Griesbach		1	Hellbraun	3½
53	Erbersdobler	Benedikt	Huber	Gurlarn	Passau II.	—	1	Kastanienbraun	3½
54	Winkelhofer	Benedikt	Brunner	Munzing	„	—	1	Rapp	3½
55	Birndorfer	Joseph	Stadler	Niederindling	Rotthalmünster	—	1	Hellkastanienbraun	3
56	Winklhofer	Joseph	Angerer	Obersulzbach	Passau II.	—	1	Dunkelfuchs	3½
					Summa	4	52		

Wegen besondern Fleißes und Ausdauer in der Pferdezucht erhielten Preise:
Stadler Joseph, Söldner von Ratternberg, Landgerichts Deggendorf.

München, den 30. September 1859.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regimentsquartiermeister.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 91. Landshut, Sonnabend den 12. November **1859.**

Inhalt:

Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro 1859/60. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Weng, k. Landgerichts Griesbach. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Langquaid, k. Lbg. Rottenburg. — Den Vorbereitungs-Unterricht für Schullehrlinge. — Die Zuwendung von Geldstrafen in Polizeistraffällen. — Die Erledigung der Pfarrei Weidelbach, Dekanats Dinkelsbühl. — Die Erledigung der Pfarrei Trautskirchen, Dekanats Mkt. Erlbach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3418.

An sämmtliche Brandassekuranzkassa-Verwaltungen in Niederbayern.

(Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro 1859/60 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 67 des Feuer-Vers.-Gesetzes vom 28. Mai 1852 erhalten die vorgenannten Kassa-Verwaltungen den Auftrag, als Brandversicherungs-Vorausschlag pro 1859/60 sechs Kreuzer vom Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen nach dem Brandversicherungskapitalienstande pro 1858/59, jedoch abzüglich der in diesem Jahre beantragten, pro 1859/60 wirksamen Minderungen und Austritte zu erheben, und gleichzeitig die mit Regierungs-Ausschreibung vom 20. Juni d. Jrs. Nr. 24,408 (Kr.-A.-Bl. S. 768) bekannt gegebenen Abrechnungsbeträge von den Versicherungs-Anschlägen I. Klasse pro 1857/58, insoweit dieselben nicht schon bei Erhebung des Vorausschlages pro 1858/59 in Berücksichtigung gezogen worden sind, an die Betheiligten zu vergüten. Zum Vollzuge dieses Einhebungs- beziehungsweise Abrechnungs-Geschäftes wird ein Termin von 3 Monaten vorgesetzt.

Landshut, den 4. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 3268.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Weng, k. Landgerichts Griesbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Joseph Kohlbauer zu Weng ist der Schul-, Meßner- und Orga-

Digitized by Google

nistendienst zu Weng, k. Landgerichts Griesbach, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahreseinnahme von 418 fl. 23½ kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrers-Wittwe Kohlbauer von Weng auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 50 fl. — kr. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Landgerichte Griesbach oder der k. Distriktsschulinspektion Griesbach in Griesbach einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 5. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3807.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Langquaid, k. Landgerichts Rottenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Langquaid, königlichen Landgerichts Rottenburg, ist in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 517 fl. 49½ kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer im Bedürfensfalle und nach Ermessen der unterfertigten k. Stelle ein Absent von jährlichen 40 fl. zu verabreichen verpflichtet ist.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Rottenburg (in Niederbayern) oder der k. Distriktsschulinspektion Rottenburg I in Rottenburg einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 8. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3421.

(Den Vorbereitungs-Unterricht für Schullehrlinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem sich in dem Personale des Vorbereitungs-Unterrichtes für Schullehrlinge, wie dasselbe unter'm 3. Jänner vor. Js. (Kreisamtsblatt 1858 S. 28.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, bisher einige Veränderungen ergeben haben, so werden unter Bezugnahme auf §. 2. Abs. 2. des Regulativs für die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 nachstehend die dermaligen kgl. Prüfungs-Kommissäre für Schullehrlinge in Niederbayern nebst den Prüfungs-Distrikten und den Vorbereitungs-Hauptlehrern bekannt gegeben, als nämlich:

Digitized by Google

Nummer	Prüfungs-Distrikt.	Kgl. Prüfungs-Kommissär.	Vorbereitungs-Hauptlehrer.
1	Landgericht Deggendorf „ Hengersberg „ Landau	Franz Xaver Schwäbl, k. Distriktsschul-Inspektor und Dekan zu Plattling.	Joseph Dreselv, Schullehrer in Deggendorf.
2	Landgericht Dingolfing „ Straubing	Georg Engelhard, k. Distriktsschul-Inspektor in Martinsbuch.	Joseph Beck, Schullehrer in Dingolfing.
3	Landgericht Eggenfelden „ Pfarrkirchen „ Simbach	Pius Egger, k. Distriktsschul-Inspektor in Eggenfelden.	Jakob Kißlinger, Schullehrer in Eggenfelden.
4	Landgericht Abensberg „ Kelheim	Joseph Wismaier, k. Distriktsschul-Inspektor in Thann.	Johann Baptist Stoll, Schullehrer in Kelheim.
5	Landgericht Bogen „ Mitterfels Stadt Straubing	Joseph Kirschner, k. Distriktsschul-Inspektor in Schwarzach.	Karl Heigl, Schullehrer in Bogen.
6	Landgericht Kötzting „ Viechtach	Joseph Leipold, k. Distriktsschul-Inspektor in Kötzting.	Karl August Schwarz, Schulprovisor in Kötzting.
7	Landgericht Mallersdorf „ Rottenburg	Georg Rieder, k. Distriktsschul-Inspektor in Holztraubach.	Joseph Stiegler, Schullehrer in Mallersdorf.
8	Landgericht Mainburg	Johann Baptist Forster, k. Distriktsschul-Inspektor in Appersdorf.	Matthäus Forster, Schullehrer in Mainburg.
9	Landgericht Grafenau „ Wolfstein	Joseph Koch, k. Distriktsschul-Inspektor in Sankt Oswald.	Joseph Klee, Schullehrer in Schönberg.
10	Landgericht Griesbach „ Rotthalmünster	Joseph Mayer, k. Distriktsschul-Inspektor in Griesbach.	Franz Xaver Gögl, Schullehrer in Griesbach.
11	Landgericht Vilshofen „ Osterhofen	Sebastian Absmayer, k. Distriktsschul-Inspektor in Pleinting.	Michael Gugler, Schullehrer in Vilshofen.
12	Landgericht Landshut Stadt Landshut Landgericht Visbiburg	Joseph Werner, k. geistlicher Rath und Distrikts-Schul-Inspektor in Landshut.	Andreas Hausladen, Schullehrer in Sankt Nikola bei Landshut.
13	Landgericht Passau I. „ Passau II. Stadt Passau Landgericht Wegscheid	Bischöflicher geistlicher Rath und Lokalschul-Inspektor Dr. Karl Schrödl in Passau.	Max Bartl, Schullehrer in Passau.

Landshut, den 4. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 3618.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Zuwendung von Geldstrafen in Polizeistraffällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich der den oben genannten Behörden bereits durch Regierungs-Ausschreibung vom 26. Mai 1855 (Kr.-A.-Bl. 1855 S. 721) bekannt gegebenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 19. Mai 1855 bildet die Zuwendung der in Polizeistraffällen erkannten Geldstrafen an physische oder andere juristische Personen, als die k. Staatskasse einen Ausnahmsfall von der gesetzlichen Regel in Art. VI. des Targesetzes vom 28. Mai 1852, welcher als solcher stets einer besondern Begründung durch kgl. Verordnung oder höchster Ministerial-Entschließung bedarf.

Demnach mußte die unterfertigte k. Stelle aus Anlaß eingelangender fiskalischer Rekurse entnehmen, daß von einzelnen Polizeibehörden in Widerspruch mit den Eingangs erwähnten Bestimmungen zuerkannte Geldstrafen in Polizeistraffällen ganz oder theilweise physischen oder anderen juristischen Personen als der k. Staatskasse zugesprochen werden, ohne daß für diese ausnahmsweise Zuwendung eine sie rechtfertigende gesetzliche Bestimmung kgl. Verordnung oder höchste Ministerial-Entschließung angeführt zu werden vermag.

Zur Vermeidung ferneren mangelhaften Vollzuges der in bezeichnetem Betreffe bestehenden Vorschriften sieht sich demnach die unterfertigte Stelle veranlaßt, nicht nur diese Vorschriften zur genauesten Nachachtung einzuschärfen, sondern es ergeht zugleich an die oben genannten Behörden der Auftrag:

in allen Polizeistraffällen, in welchen auf Geldstrafen erkannt wird, zugleich auch die Zuwendung dieser Geldstrafen in dem dispositiven Theil des Erkenntnisses festzustellen, und in den Entscheidungsgründen **ausdrücklich** jene gesetzliche Bestimmung oder kgl. Verordnung oder höchste Ministerial-Entschließung anzuführen, auf welche die Art der Zuwendung gestützt wird.

Landshut, den 6. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 608.

(Die Erledigung der Pfarrei Weidelbach, Dekanats Dinkelsbühl, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Weidelbach, Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Januar künft. Jahres mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
a) An baarem Gelde	14	50
b) An Naturalien:		
20 Schffl. 1 Mtz. 2¼ Sz. Korn à 8 fl. 49 kr.	177	59
24 „ 3 „ 2 „ Haber à 3 „ 26 „	82	54
2½ Schober langes Roggenstroh à 3 „ 37 „	9	2½
(Dieser Getreid- und Strohbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet)		
17 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	59	30
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden . .	35	—
Aus Grundstücken	65	—
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien . .	168	14¼
Weiderecht	1	30
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	148	16¼
Summa	762	16
Hievon die Lasten ab mit . . .	18	26
Reinertrag	743	50

Ansbach, den 29. October 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. u.

Feigel.

Digitized by Google

Ad Num. 522.

(Die Erledigung der Pfarrei Trautskirchen, Dekanats Markt Erlbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Trautskirchen, Dekanats Markt Erlbach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Januar kft. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	—	—
2. An Naturalien:		
17½ Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. 32½ kr.	61	58½
5 „ weiches Stockholz à 1 „ 20 „	6	40

Von diesem Holzbezuge wird wegen Unzulänglichkeit der belasteten Waldungen nur ⅔ in natura verabreicht, ⅓ aber in Geld nach dem Lokalpreise bezahlt, jedoch nur in so lange, bis der Waldstand es wieder gestattet, das ganze Quantum in natura zu liefern.

2. Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde	60	30
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause mit Oekonomiegebäuden	45	—

Der bauliche Zustand der Pfarrgebäude ist schlecht, so daß in einigen Jahren ein Neubau stattfinden dürfte. Die Wendung der dringendsten Baugebrechen steht im kommenden Jahre in Aussicht.

Aus Grundstücken	98	30
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien und fixirte Gefälle	518	13½
Weiderecht	3	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	181	52
Summa	975	44
Hievon die Lasten ab mit . . .	46	7½
Reinertrag	929	36½

An freiwilligen Geschenken 20 fl.

Der Amtsnachfolger hat ein zur Deckung von Prozeßkosten aufgenommenes Passivkapital zu 189 fl. 47½ kr. in Abstiftisten zu jährlich 30 fl. und ein Kapital zu 7 fl. 36 kr. in zwei Abstiftisten zurückzuersetzen.

Ansbach, den 31. Oktober 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Feigel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben gemäß Allerh. Reskriptes vom 24. Oktober l. Js. die Schulkuratie St. Salvator, k. Landgerichts Griesbach, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Joh. Evang. Grubhofer, Allergnädigst zu übertragen geruht.

Die von der freiherrl. von Lerchenfeld'schen Gutsherrschaft in Ering für den Priester Jos. Allinger ausgestellte Präsentation auf die durch Allerhöchst genehmigte Resignation des Priesters Peter Paul Krammer erledigte Pfarrei Stubenberg, Ldg. Simbach, erhielt die landesherrliche Bestätigung.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 3. November 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	93
" à 4 %	96¼	—
" à 4¼ %	99¼	—
" à 4½ % halbjährig	99¾	—
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96¼	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	793
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	100¾
" " mit 25 % Einzahlung	—	99¾

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 7. November 1859.	Waizen	—	82	82	82	—	17	18	16	22	14	43	—	—	—	13
		Korn	1	28	29	29	—	11	16	10	52	10	45	—	23	—	—
		Gerste	16	117	133	125	8	11	30	11	—	10	41	—	—	—	9
		Haber	2	47	49	47	2	8	10	7	48	7	26	—	7	—	—
Deggendorf	Vom 5. November 1859.	Waizen	—	384	384	379	5	15	42	15	2	14	43	—	—	—	11
		Korn	—	67	67	67	—	9	24	9	2	8	36	—	7	—	—
		Gerste	2	637	639	631	8	10	38	10	13	9	52	—	2	—	—
		Haber	—	99	99	99	—	7	45	7	8	6	47	—	26	—	—
Dingolfing	Vom 2. November 1859.	Waizen	—	30	30	30	—	16	—	12	36	12	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	71	71	71	—	11	12	10	36	10	—	—	24	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	—	6	30	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. November 1859.	Waizen	—	33	33	33	—	14	—	13	—	12	—	1	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	11	—	10	45	10	30	—	—	—	15
		Haber	—	7	7	7	—	8	—	7	33	7	6	—	15	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 7. November 1859.	Waizen	—	251	251	251	—	15	49	15	9	14	38	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	347	347	347	—	10	57	10	22	9	51	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	24	7	18	7	11	—	—	—	—
Landshut	Vom 4. November 1859.	Waizen	40	1225	1265	1174	91	16	15	14	13	12	23	—	—	—	—
		Korn	—	163	163	143	20	10	29	10	6	9	47	—	—	—	1
		Gerste	593	1671	2174	1871	303	11	37	11	3	10	29	—	21	—	—
		Haber	—	328	328	328	—	8	23	8	20	8	17	—	—	—	1
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 8. November 1859.	Waizen	4	64	68	67	1	16	18	14	16	12	24	1	6	—	—
		Korn	—	40	40	40	—	11	—	10	53	10	48	—	—	—	1
		Gerste	4	116	120	119	1	11	15	10	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	4	41	45	38	7	7	20	7	—	6	30	—	14	—	—
Passau	Vom 8. November 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	25	75	100	100	—	9	11	9	4	8	52	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5½	63½	69	69	—	7	30	7	21	7	6	—	—	—	1
Pfeffenhausen	Vom 7. November 1859.	Waizen	—	16	16	16	—	17	—	15	44	14	—	—	16	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	109	109	109	—	11	30	10	59	10	15	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	15	7	57	7	42	—	—	—	1
Pilsting	Vom 8. November 1859.	Waizen	—	99	99	99	—	16	—	13	15	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	673	673	673	—	11	6	10	18	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. November 1859.	Waizen	8	1265	1273	1242	51	16	4	14	39	12	27	—	35	—	—
		Korn	3	184	187	187	—	10	12	9	57	9	17	—	—	—	1
		Gerste	125	966	1091	1070	21	10	54	10	33	9	45	—	6	—	—
		Haber	6	194	200	200	—	7	33	7	27	6	54	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 9. November 1859.	Waizen	61	464	525	509	16	16	13	15	24	13	45	—	—	—	4
		Korn	—	28	28	28	—	9	16	9	—	8	30	—	—	—	—
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	7	8	6	52	6	41	—	5	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 92. Landshut, Mittwoch den 16. November 1859.

Inhalt:

Den Transport von Schüblingen auf den Eisenbahnen. — Landesverweisungen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3080.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken wurde durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. vor. Mts. genehmiget, daß der Schüblings-Transport auf der Eisenbahnstrecke Nürnberg-Hersbruck bis zur Eröffnung der ganzen Bahnstrecke Nürnberg-Regensburg und resp. bis zu dem alsdann mit der k. privilegirten Aktien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen bezüglich des Schüblings-Transportes zu treffenden Uebereinkommen in der seit Eröffnung der fraglichen Bahnstrecke, faktisch bereits eingetretenen Weise und die hiebei sich ergebenden Fragen nach den Bestimmungen, welche für den Schüblings-Transport auf den Staats-Eisenbahnen in Geltung stehen, zur Lösung zu bringen sind.

Dabei wird insbesondere bemerkt, daß von der die Schüblings-Transporte eskortirenden Gendarmerie-Mannschaft auch auf der bezeichneten Ostbahnstrecke nur die Hälfte der Fahrtaxe zu entrichten und in dieser Beziehung die Ausschreibung der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen vom 9. Juli 1845 (Döllinger Bd. XXVIII Seite 623) zu beachten ist.

Es sind daher von nun an alle Schüblings-Transporte in fraglicher Richtung auf die Ostbahn zu instradiren und hat hiebei die Station Hersbruck solche Transporte, welche von Osten kommen, aufzunehmen und dahin abzustoßen, die Station Lauf aber lediglich auf Aufnahms- und Abstoßort für solche Schüblings-Transporte zu gelten, welche von Gräfenberg oder Pegnitz kommen und nach dem Osten gehen, oder von Osten kommen und nach Gräfenberg oder Pegnitz gehen.

Bei der Instradirung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Transporte, so viel möglich, ununterbrochen vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte geführt werden, was nur unter genauer Beachtung der Anschlüsse der Bahnzüge erfolgen kann.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Zeit von Nürnberg nach Hersbruck um

6 Uhr Morgens,
11 Uhr 30 Minuten Vormittags,
6 Uhr Abends

Bahnzüge abgehen und von Hersbruck in Nürnberg um

8 Uhr 27 Minuten Morgens,
1 Uhr 57 Minuten Nachmittags und
8 Uhr 42 Minuten Abends

Bahnzüge eintreffen.

Den obengenannten Behörden wird dieses zur genauen Nachachtung Kenntniß gegeben.

Landshut, den 10. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungspräsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3460.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die k. Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Landesverweisungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 15. vor. Mts. wurde der ledige Müller Wilhelm Paul von Steinau im Churfürstenthume Hessen wegen Verbrechens der unerzwungenen unfreiwilligen Unzucht zu einer einjährigen Arbeitshausstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Ebenso wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 28. Septbr. l. Js. der Handlungskommis Richard Pauli von Hochstadt im Churfürstenthum Hessen wegen dreier Verbrechen der Unterschlagung in eine achtjährige Festungsstrafe III. Grades und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Unter Mittheilung der beiden Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon zur Einleitung des angeordneten Verfahrens Kenntniß.

Landshut, den 11. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement
des Wilhelm Paul von Steinau.

Alter: 24 Jahre, Größe: 5′ 9″, Haare: blond, Stirne: rund, Augen: grau, Nase: breit, Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: oval, Statur: schlank.

Besondere Kennzeichen: am Zeigefinger der rechten Hand eine Narbe und geringe Krümmung des vorderen Gliedes.

Signalement
des Richard Pauli von Hochstadt.

Alter: 21 Jahre, Größe: 5′ 3″, Haare: dunkelblond, Augen: braun, Nase: mittel, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinsamen Beschlusses der k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, und des Kreiscommando's von Niederbayern d. d. 10. November 1859 wurde der bisherige Landwehrmann Michael Oberneder zu Griesbach zum Unterlieutenant bei der Compagnie Griesbach ernannt.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 93. Landshut, Sonnabend den 19. November **1859.**

Inhalt:

Inschriften auf sogenannten Marterſäulen. — Die Herſtellung von Ortsſtatiſtiken. — Die Evidenthaltung des Standes der Reſervepflichtigen. — Die Erledigung des ärztlichen Diſtrikts Rohr, k. Landgerichts Abensberg. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 32,249.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Inſchriften auf ſogenannten Marterſäulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

Es iſt vorgekommen, daß in einem Polizeibezirke von Niederbayern eine ſogenannte Marterſäule mit einer die Perſon eines Betheiligten verletzenden Inſchrift ohne polizeiliche Cognition aufgerichtet worden iſt.

Die unterfertigte Stelle nimmt hieraus Veranlaſſung, die obengenannten Behörden auf die Beſtimmung in §. 70 der Allerhöchſten Verordnung vom 24. September 1808, die Inſtruktion der Polizei-Direktionen betreffend, (Regierungsblatt Seite 2523) aufmerkſam zu machen, wonach es einem Zweifel nicht unterliegen kann, daß Inſchriften an derartigen öffentlich aufgeſtellten Säulen ohne vorläufige Einſicht und Bewilligung der Diſtriktspolizeibehörde nicht zu dulden und Zuwiderhandlungen, unbeſchadet der durch den Inhalt der Aufſchrift etwa veranlaßten anderweitigen Einſchreitung geeignet zu beahnden ſeien.

Landshut, den 12. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4211.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Herſtellung von Ortsſtatiſtiken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 9. dſ. Mts. bezeichneten Betreffs

Digitized by Google

wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 14. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1667.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die von den Schullehrern Joh. Nep. Trieb und Leonhard Seybold zu Mindelheim jüngst herausgegebene Schrift:

„Statistische Beschreibung der Stadt und des Stadtbezirkes Mindelheim. Im Selbstverlage der Verfasser. Mindelheim, Druck von Alois Fackler 1859"

gibt ein sehr lobenswerthes Zeugniß von der verständigen Auffassung derartiger Beschreibungen und zeichnet sich durch lichtvolle Anordnung und fleißige Durchführung aus.

Da es im hohen Grade erwünscht wäre, daß das hiermit gegebene Beispiel möglichst allgemeine Nachahmung fände, so werden die k. Kreisregierungen auf jene Schrift mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die untergeordneten Behörden und Gemeinden von deren Erscheinen zu verständigen und dieselben zu ähnlichen Leistungen zu ermuntern.

München, den 9. November 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Herstellung von Ortsstatistiken betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Eppler.

Ad Num. 3908.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erhebungen, welche im abgewichenen Etatsjahre über den Stand der Reservepflichtigen angeordnet wurden, haben zwischen den Civil- und Militär-Muster-Listen die auffallende Differenz von 22907 Mann ergeben.

Um diese Differenz zu beseitigen, ist von dem k. Kriegsministerium eine durchgreifende Revision dieser Militärgrundlisten angeordnet worden.

Demzufolge sind alle Heeres-Abtheilungen angewiesen, namentlich Verzeichnisse der Reservisten, ausgeschieden nach Conscriptionsbehörden und Altersklassen, den einschlägigen Conscriptionsbehörden zur Durchsicht und Berichtigung mitzutheilen.

Die Conscriptionsbehörden werden daher angewiesen, diese Verzeichnisse einer gründlichen Berichtigung zu unterziehen, und sie mit den nöthigen Bemerkungen an die betreffenden Heeres-Abtheilungen förderlich zurückzusenden.

Landshut, den 14. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 4417.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distriktes Rohr, k. Landgerichts Abensberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Antrag des Marktmagistrats und des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten zu Rohr sieht man sich veranlaßt, den durch die Verzichtleistung des praktischen Arztes Dr. Fuchs erledigten ärztlichen Distrikt Rohr, k. Landgerichts Abensberg, wieder zu besetzen. Bewerber haben daher ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 18. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 9. November l. Js. haben Sich Seine Majestät der König unterm 12. Oktober heurigen Jahres bewogen gefunden, in allergnädigster Würdigung der Verdienste derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welche sich einer hervorragenden Thätigkeit im öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Wesen befleißen,

1) dem k. Distriktsschulinspektor Pfarrer Franz Seraph Ehrenthaler in Frontenhausen den Titel und Rang eines königlichen geistlichen Rathes tax- und stempelfrei,

2) den Schullehrern Joseph Dreseky zu Deggendorf und Georg Seyfried zu St. Nikola bei Passau die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen;

3) dem k. Distriktsschulinspektor Pfarrer Joseph Niedermayer in Gottfrieding, k. Landgerichts Dingolfing, und dem k. Distriktsschulinspektor Pfarrer Martin Fleißner in Alterhofen, k. Landgerichts Straubing; dann den Schullehrern Michael Mirwald zu Ilzstadt-Passau, Joseph Beck zu Dingolfing, Franz Xaver Schiedermayer zu Straubing, Franz Silbereisen zu Passau, Xaver Krois zu Landau und Joseph Lemberger zu Landshut die öffentliche belobende Anerkennung im Regierungsblatte allergnädigst bekannt zu geben, und

4) dem Schullehrer Johann Nepom. Spörl zu Altdorf, k. Landgerichts Landshut, eine Geldbelohnung von Einhundert Gulden allerhuldvollst zuzuwenden.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 16. Nov. 1859 wurde der Schullehrer Lorenz Krebs von Thundorf, k. Landgerichts Osterhofen, nach Niederpöring, desselben Landgerichts, versetzt.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 16. November 1859 ist der Schullehrer Joseph Zacher von Elisabethszell, k. Landgerichts Mitterfels, nach Thundorf, k. Landgerichts Osterhofen, versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 16. Nov. 1859 ist der Schullehrer Joseph Wimmer von Haunkenzell, k. Landgerichts Mitterfels, nach Elisabethszell, desselben k. Landgerichts, versetzt worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 16. November 1859 ist der Schulprovisor Johann Fritz zu Viechtach zum Schullehrer in Haunkenzell, kgl. Landgerichts Mitterfels, befördert worden.

Digitized by Google

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 16. Nov. 1859 ist der Schulprovisor Michael Wiesmüller von Thalborf, k. Landgerichts Kelheim, zum Schullehrer in Dietersburg, kgl. Landgerichts Pfarrkirchen, befördert worden.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 14. Novbr. d. Js. wurde die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten bei dem k. Landgerichte Pfarrkirchen an den k. Advokaten Andreas Lettenbauer in Pfarrkirchen übertragen.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 11. November 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld
Obligationen à 3½ %	—	92
„ à 4 %	96¾	—
„ à 4½ %	99½	—
„ à 4½ % halbjährig	95⅝	—
„ à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
„ à 5 % . . neue detto . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96¾	—
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	—	792
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101	—
„ „ mit 25 % Einzahlung . . .	100	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Zu Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorige Mittelpreise gestiegen fl.	kr.	gefallen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 14. November 1859.	Waizen	—	121	121	85	36	16	37	15	49	14	55	—	33	—	—
		Korn	—	23	23	22	—	11	37	11	16	11	—	—	—	—	2
		Gerste	8	157	165	145	20	11	9	10	53	10	24	—	7	—	—
		Haber	2	33	35	35	—	7	48	7	25	6	40	—	28	—	—
Deggendorf	Vom 15. November 1859.	Waizen	5	213	218	218	—	15	52	15	26	14	42	—	—	—	2
		Korn	—	27	27	27	—	9	34	9	23	9	3	—	—	—	2
		Gerste	8	370	378	375	3	10	25	10	—	9	50	—	13	—	—
		Haber	—	67	67	67	—	7	41	7	21	7	7	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 15. November 1859.	Waizen	—	10	10	10	—	15	45	14	6	13	42	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	108	108	108	—	11	—	10	33	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 15. November 1859.	Waizen	—	27	27	27	—	15	30	15	—	14	—	—	—	2	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	104	104	104	—	11	—	10	30	10	—	—	15	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	8	—	7	48	7	42	—	—	—	1
Kelheim	Vom 10. November 1859.	Waizen	—	24	24	24	—	17	12	16	44	15	6	—	—	2	4
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	30	—	—	—	45	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	10	48	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	48	8	40	8	42	—	1	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 14. November 1859.	Waizen	—	239	239	239	—	15	30	15	2	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	714	714	714	—	10	45	10	15	9	48	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 19. November 1859.	Waizen	91	1029	1120	1076	44	16	4	13	57	12	28	—	16	—	—
		Korn	20	113	133	129	4	10	11	9	59	9	32	—	7	—	—
		Gerste	303	1181	1484	1347	137	11	21	11	14	10	37	—	—	—	11
		Haber	—	427	427	424	3	8	22	8	17	7	58	—	3	—	—
Mainburg	Vom 16. November 1859.	Waizen	—	136½	136½	134½	2	16	35	15	47	14	—	—	—	—	28
		Korn	3	9½	12½	11½	1	12	6	11	44	11	34	—	—	—	—
		Gerste	6	273½	279½	269½	10	11	48	11	9	10	50	—	—	—	8
		Haber	—	16	16	16	—	8	—	7	47	7	33	—	2	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 15. November 1859.	Waizen	1	103	104	94	10	16	32	15	—	14	3	—	—	—	44
		Korn	—	46	46	46	—	11	—	10	44	10	30	—	—	—	8
		Gerste	1	97	98	97	1	11	30	10	40	9	48	—	—	—	20
		Haber	7	27	34	34	—	7	54	6	45	5	48	—	15	—	—
Passau	Vom 15. November 1859.	Waizen	—	8	8	8	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	61½	61½	61½	—	9	24	9	17	9	6	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	133	133	107	26	7	27	7	2	6	54	—	19	—	—
Pfeffenhausen	Vom 14. November 1859.	Waizen	—	15	15	15	—	16	20	15	29	13	—	—	15	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	106	106	106	—	11	30	10	42	9	—	—	17	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	33
Pilsting	Vom 16. November 1859.	Waizen	—	67	67	67	—	16	—	13	33	11	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	629	629	629	—	11	15	10	37	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. November 1859.	Waizen	51	1194	1245	1232	13	16	3	14	58	12	58	—	—	—	29
		Korn	—	173	173	173	—	10	13	9	52	9	20	—	5	—	—
		Gerste	21	1336	1357	1322	35	10	44	10	22	9	46	—	1	—	—
		Haber	—	211	211	208	3	7	57	7	40	7	20	—	—	—	13
Vilshofen	Vom 16. November 1859.	Waizen	16	573	589	562	27	16	3	15	16	13	40	—	8	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	9	31	9	26	9	21	—	—	—	26
		Gerste	4	—	4	4	—	9	48	9	24	9	—	—	—	—	12
		Haber	—	18	18	18	—	6	59	6	46	6	34	—	—	—	6

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 94. Landshut, Mittwoch den 23. November 1859.

Inhalt:

Die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen. — Die Blokade von marokkanischen Seehäfen. — Register zu den Gesetz- und Regierungsblättern. — Die Fourage-Akkorde für die Beschälstationen in Niederbayern pro 1860. — Cursiren falscher Münzen. — Landesverweisungen. — Die Amtspraxis der theoretisch geprüften Rechtskandidaten. — Die Druckschrift „Griechische und römische Alterthümer von Rheinhard." — Die Einführung des Lehrbuches über gewerbliche Buchführung von G. Fr. Heunisch bei dem Unterrichte an Gewerbs- und Feiertagsschulen. — Agenturen der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank. — Die Erledigung des k. Kantons-Physikates Göllheim. — Die Unterhaltung der Alleebaumpflanzungen an den Straßen. — Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien- und französischen Sprach-Unterricht an der k. Gewerbsschule zu Kaufbeuren. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4574.

An sämmtliche k. Districtsschulinspectionen in Niederbayern.

(Die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die am 9. August 1851 im Abdruck mitgetheilte h. Ministerial-Entschließung vom 5. August 1851 Nr. 5698 bez. Betr. werden sämmtliche Distrikts-Schulinspectionen von Niederbayern aufgefordert, während der gegenwärtigen Winterschulzeit bei den untergebenen Schulen **außerordentliche Visitationen** in entsprechender Wahl und Anzahl vorzunehmen, hiebei auf den Vollzug der bei der letzten ordentlichen Schulvisitation etwa ertheilten Weisungen und Anordnungen, oder der von der unterfertigten k. Stelle mittels des wahrscheinlich an die betreffenden Local-Schulinspectionen bereits eröffneten Visitationsbescheides gemachten Erinnerungen und Aufträge das besondere Augenmerk zu richten, und die desfalls in besonderen Protocollen gepflogenen Verhandlungen, worin hinsichtlich des vorbemerkten Vollzugs ausdrücklich Erwähnung zu geschehen hat, mit besondern Berichten anher vorzulegen; wobei bemerkt wird, daß, insoferne bei irgend einer Schule zu einer besondern Verfügung nach Maßgabe der autographirten Entschließung vom 21. Novbr. 1853 Nr. 5517 Veranlassung gegeben zu sein scheint, **sogleich** nach der daselbst stattgehabten außerordentlichen Visitation ge-

Digitized by Google

sonderter Bericht mit Vorlage der betreffenden Protocollar-Verhandlung an die k. Regierung zu erstatten sei.

Landshut, den 17. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4209.

(Die Blokade von marokkanischen Seehäfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut einer Bekanntmachung des königl. Spanischen Staats-Ministeriums vom 30. Oktober d. Jrs. sind die marokkanischen Seehäfen von Tanger, Tetuan und Larache am 28. Oktober d. Js. durch eine hinreichende Anzahl k. spanischer Kriegsschiffe in wirksamen Blokadezustand versetzt worden.

Dieß wird hiemit auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. lauf. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 17. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4450.

(Register zu den Gesetz- und Regierungsblättern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 12. dieß aus dem k. Staats-Ministerium des Innern im zudr. Betreffe erlassene höchste Entschließung wird zur Nachachtung veröffentlicht.

Landshut, den 17. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nr. 1447.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der Landtags-Archivariats-Gehilfe S. J. Landebeur beabsichtigt eine 11te die Jahre 1856, 1857 u. 1858 umfassende Fortsetzung des Döllingerschen Registers über die in den Regierungs- und Gesetzblättern enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen und Gesetze und zwar als „neue Fortsetzung der Register ꝛc. I. Band“ in eigenem Verlage herauszugeben.

Auf die Bitte des Herausgebers werden die kgl. Regierungen, sowie die denselben untergebenen zum Geschäftskreise des k. Staats-Ministeriums des Innern gehörenden Behörden, sowie die Gemeinden ermächtigt, das bezeichnete Werk, soferne dieß ohne Ueberschreitung ihrer Regiemittel geschehen kann, anzuschaffen. Nach dem Ankauf ist dasselbe in das Amtsinventar als ärarialisches beziehungsweise Gemeinde-Eigenthum einzutragen.

München, den 12. November 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Register zu den Gesetz- und Regierungsblättern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Eyplen.

Ad Num. 4204.

An die k. Landgerichte: Abensberg, Deggendorf, Griesbach, Landau, Landshut, Mallersdorf, Osterhofen, Passau II, Pfarrkirchen, Rotthalmünster, Straubing, Vilshofen.

(Die Fourage-Akkorde für die Beschälstationen in Niederbayern pro 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden, in deren Amtsbezirken Beschälstationen bestehen, erhalten

Digitized by Google

hiemit den Auftrag, wegen Lieferung des für die einschlägigen Stationen erforderlichen Bedarfes an Haber, Heu, Roggenstroh und Gerste bester Qualität ungesäumt mittelst öffentlicher Versteigerung an die Wenigstnehmenden protokollarische Akkorde abzuschließen, hiebei zu Beseitigung übermäßiger Forderungen und demgemäß zur Verhütung von Verhandlungs-Reassumtionen auf die möglichste Einhaltung der lokalen Mittelpreise hinzuwirken, falls aber einige Lieferanten höhere Preise in Anspruch nehmen würden, dahin zu streben, daß die betreffende Gemeinde für die Beschaffung der benöthigten Fourage um den entsprechenden Lokalpreis sorge, wie dieß schon von mehreren Gemeinden bereitwilligst geschehen ist.

Die Ergebnisse sind unmittelbar an die k. Landgestüts-Verwaltung in München zur Ratifikation und zwar längstens bis Mitte des nächsten Monats einzusenden.

Landshut, den 17. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3017.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Marktbreit, k. Landgerichts gleichen Namens, wurde am 15. August l. Js. die Verausgabung eines Kronenthalers versucht, welcher sich nach Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes als falsch erwies.

Derselbe ist österreichischen Gepräges und besteht aus einer werthlosen Metallmischung, und ist mit falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert.

Ferner wurde unlängst von einer Bäckersfrau zu Lauf, k. Landgerichts gleichen Namens, ein falsches österreichisches Sechskreuzerstück vereinnahmt.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1849, besteht aus Messing, ist mit falschen Stempeln geprägt und versilbert.

Als Kennzeichen seiner Unächtheit kann nur die durchscheinende gelbe Messingfarbe angegeben werden, welches Kennzeichen jedoch zur Erkennung auffallend genug ist.

Indem vor Annahme ähnlicher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem betreffenden Landgerichte mitzutheilen.

Landshut, den 17. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 4293.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Ende des Monats August l. Js. kam dem Landgerichte Rothalmünster ein Kronenthaler zu Amtshanden, welcher sich sofort als falsch erwies.

Derselbe, bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1813, trägt auf der Aversseite das Bildniß des Königs Max Joseph mit der Ueberschrift:

„Maximilianus Josephus Bavariae rex“

auf der Reversseite eine Krone mit Scepter und Schwert und der Ueberschrift:

„Pro Deo et populo.“

Digitized by Google

Nach Mittheilung des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht derselbe aus Glockenmetall, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert. Die Buchstaben am Rande sind eigens eingeschlagen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen verwarnt wird, ergeht an die obenbenannten Behörden der Auftrag, zur geeigneten Späheverfügung und sachgemäßen Vorschreitung im Entdeckungsfalle.

Landshut, den 17. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4282.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Landesverweisungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Wasserburg vom 7. vor. Mts. wurde der unten signalisirte Mathias Glonning, lediger Dienstknecht von Ostermiething, k. k. österreichischen Bezirksamts Wilshut, wegen erschwerten Diebstahlsvergehens zu viermonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt, die ausgesprochene Strafe jedoch dahin umgewandelt, daß Glonning über die Landesgrenze geschafft, an eine Heimathsbehörde überliefert und des Landes verwiesen werde.

Ferner wurde der unten signalisirte ledige Kammmachergeselle Friedrich Klöpfer von Murhardt, k. württembergischen Oberamts Backnang, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 27. Oktbr. l. Js. wegen Vergehens des einfachen Diebstahls in eine dreitägige doppelt geschärfte Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftemäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 17. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Mathias Glonning.

Alter: 27 Jahre. Größe: 5′ 8″. Haare: braun. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: dick. Mund: proportionirt. Gesichtsfarbe: gesund. Gesicht: länglicht. Bart: ohne. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des Friedrich Klöpfer.

Alter: 20 Jahre. Größe: 5′ 8″. Haare: blond. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: proportionirt. Gesichtsform: länglicht.

Ad Num. 4652.

An sämmtliche k. Landgerichte.

(Die Amtspraxis der theoretisch geprüften Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 16. März 1858 von den kgl. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen in rubr. Betreffe erlassene höchste Entschließung (vide Kreisamtsblatt Seite 378) ist nach denjenigen Zeugnissen, welche theilweise von den Rechtskandidaten, die um Admission zum dießjährigen Staatsconcurs gebeten haben, vorgelegt wurden, in ihren Rückwirkungen nicht gehörig in's Auge gefaßt worden. Denn wenn in §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend, bestimmt ist, daß dieselben nach erstandener theoretischen Prüfung

Digitized by Google

sich durch eine zweijährige Amtspraxis zum Staatsdienste zu befähigen haben, und daß hievon 12 Monate der Administrativ-Praxis bei einer Unterbehörde der inneren oder der Finanz-Verwaltung und 12 Monate der Justiz-Praxis bei einem Untergerichte zu widmen haben, und wenn nach der Eingangs allegirten höchsten Entschließung von der zwölfmonatlichen Justiz-Praxis wenigstens 6 Monate bei einem k. Bezirksgerichte genommen werden müssen; so ist wohl jedem Zweifel entrückt, daß jeder Rechtscandidat, welcher irgend einen Zeitabschnitt der übrigen sechsmonatlichen Justiz-Praxis bei einem andern Untergerichte nehmen will, sich sowohl hierüber, als über die Erfüllung der verordnungsmäßigen Vorbedingungen in bestimmtester Weise auszuweisen hat.

Dadurch ist den Vorständen der kgl. Landgerichte die Pflicht erwachsen, bezüglich der nach der theoretischen Prüfung in die Amtspraxis eintretenden Rechtscandidaten die obigen Bestimmungen genau in Vollzug zu setzen und demnach

1) denjenigen Rechtscandidaten, welche unmittelbar nach der theoretischen Prüfung bei ihnen in die Amtspraxis traten, die hierüber bestehenden Vorschriften zu eröffnen, damit diese sich über die Art und Weise der zu erstehenden Amtspraxis schlüssig machen können;

2) jene von denselben, welche nach 12monatlicher Administrativ-Praxis einen Theil der Justiz-Praxis bei einem Landgerichte nehmen wollen, ein Jahr nur in der Administration, die übrige Zeit nur in Justiz-Gegenständen zu beschäftigen,

3) solche Rechtscandidaten, welche vor ihrem Eintritte schon bei Untergerichten oder Verwaltungs-Behörden praktizirt hatten, nach Maßgabe der deßfallsigen Zeugnisse nur in der Art zu beschäftigen, daß die Dauer der Praxis im Justiz- oder im Verwaltungsfache sich auf die verordnungsmäßige Zeit von 12 Monaten erstrecke.

Hiernach wird zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß in den, den Rechtscandidaten auszustellenden Zeugnissen nicht nur die Dauer der Praxis im Allgemeinen, sondern insbesondere die Dauer der Verwendung in diesem oder jenem Fache unter Beachtung der sonstigen Vorschriften in zweifelsfreier Weise ausgedrückt sein muß.

Landshut, den 17. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schlcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4552.

An sämmtliche Studienanstalten, isolirte Lateinschulen in Niederbayern.

(Die Druckschrift: „Griechische und römische Alterthümer von Rheinhard" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 12. dß. werden die Vorstände der oben bezeichneten Anstalten auf das von dem k. Gymnasialprofessor Hermann Rheinhard zu Stuttgart herausgegebene Werk:

„Griechische und römische Kriegs-Alterthümer für
„den Gebrauch in Gelehrten-Schulen, Stuttgart,
„Verlag von Lieschin et Comp. Preis geheftet
„in Mappe 2 fl. 36 kr., gebunden 2 fl. 54 kr."

zur Anschaffung für Schulbibliotheken zum Zwecke des Vorzeigens beim Unterrichte in einzelnen Klassen oder zeitweisen Mittheilung an die Schüler und zur sonstigen geeigneten Benützung hiemit aufmerksam gemacht.

Landshut, den 18. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schlcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 4553.

An sämmtliche
Schulbehörden in Niederbayern.

(Die Einführung des Lehrbuches über gewerbliche Buchführung von G. Fr. Heunisch bei dem Unterrichte an Gewerbs- und Feiertags-Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 12. ds. wird das im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg in zwei für Lehrer und Schüler gesonderten Ausgaben erschienene Lehrbuch:

„Anleitung zur gewerblichen Buchhaltung sammt „Uebungsaufgaben hiezu von G. Fr. Heunisch"

zum Gebrauche in den Sonn- und Feiertagsschulen des Regierungsbezirkes hiemit empfohlen.

Landshut, den 18. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4108.

(Agenturen der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. ds. Monats wurde der Privatier Albert Pillinger in Passau als Agent der obenbezeichneten Gesellschaft für den verstorbenen Agenten Aloys Weninger von dort bestätigt, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 20. Juni 1856 (Kr.-A.-Bl. S. 744) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 4760.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des k. Kantons-Physikates Göllheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Kantonsarztes Dr. Raab ist das Kantons-Physikat Göllheim in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieroris einzureichen.

Landshut, den 20. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3480.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Unterhaltung der Alleebaumpflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach eingekommener Anzeige wird der Unterhaltung der Alleebaumpflanzungen an den Staats- und Distrikts-Straßen nicht allenthalben die entsprechende Obsorge zugewendet, so daß dieselben vielfach sehr lückenhaft zu werden anfangen.

Wenn auch nach den Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 25. August 1843 Abschn. IV lit. C. §. 40, Ges.-Bl. S. 75, und vom 23. Mai 1846 Abschn. III lit. B. §. 33, Ges.-Bl. S. 29, die Last der Bepflanzung dieser Straßen mit Alleebäumen den Gemeinden wider Willen nicht aufgebürdet werden darf, mithin eine gesetzliche Verpflichtung hiefür nicht besteht, so ist doch durch die bezeichneten Gesetzes-Vorschriften und durch die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 11. Dezember 1848, Kreis-Bl. S. 906, vom 6. Juni 1851, Kreis-Blatt S. 408, dann durch die Regierungs-Entschließung vom 27. April

Digitized by Google

1854, Kreis-Blatt S. 448 und vom 30. Juni 1855, Kreis-Blatt S. 869, den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zur Aufgabe gemacht, auf dem Wege der Belehrung und Ermunterung mit allem Eifer auf die Vervollständigung und gute Erhaltung der Baumpflanzungen an den Straßen hinzuwirken.

Diese Anordnungen werden deßhalb zur entsprechenden Darnachachtung neuerdings in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 20. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4047.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien- und französischen Sprachunterricht in der k. Gewerbs-Schule zu Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle für den Realien- und französischen Sprachunterricht an der k. Gewerbs-Schule zu Kaufbeuren, mit welcher der jährliche Normalgehalt von 600 fl. nebst den vorschriftsmäßigen Dienstalterszulagen verbunden ist, kam neuerdings wieder in Erledigung.

Bewerber um dieselbe haben ihre mit legalen Zeugnissen über Befähigung, sowie sittliche und staatsbürgerliche Integrität belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Stadtmagistrate Kaufbeuren, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 8. November 1859.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels ꝛc. vom 10. November c. den Priester Jos. Pecheder in Berücksichtigung seines physischen Gebrechens und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung von der Stelle eines katholischen Religions- und Realienlehrers der Landwirthschafts- und Gewerbschule Landshut allergnädigst zu entheben und die hiedurch erledigte Stelle eines katholischen Religionslehrers dem Lehrer der französischen Sprache Priester Franz Ser. Mühlberger, dann die gleichfalls erledigten Lehrstellen für den Realien- und Arithmetikunterricht dem geprüften Candidaten Mathias Schuller aus Passau bis auf weitere allerhöchste Entschließung in der Eigenschaft eines Lehramts-Verwesers zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Verfügung vom 17. November 1859 wurde der Priechter Bernhard Oppenrieder zu Straubing als Mitglied der dortigen protestantischen Kirchenverwaltung bestätiget.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 93. Landshut, Sonnabend den 26. November **1859.**

Inhalt:

Die preußische Expedition nach China und Japan zum Abschluß von Handels-Verträgen. — Armenfonds-Anfälle. — Fälschung des Amtssiegels des k. Landgerichts Roding. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad-Num. 4400.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die preußische Expedition nach China und Japan zum Abschluß von Handelsverträgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge einer dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. zugegangenen Mittheilung der kgl. preußischen Gesandtschaft ist der Kaufmann J. W. Grube aus Iserlohn von dem kgl. preußischen Minister für Handel dazu bestimmt worden, die nach den ostasiatischen Ländern zu entsendende Expedition als einer der dafür ausersehenen kaufmännischen Sachverständigen zu begleiten. Derselbe wird zunächst im Auftrage der kgl. preußischen Regierung eine Informationsreise nach verschiedenen Staaten des Zollvereins unternehmen und namentlich diejenigen Bezirke besuchen, in welchen die ihm zur Berücksichtigung empfohlene Fabrikation von metallenen Quincaillerie- und kurzen Waaren vorzugsweise betrieben wird. Dabei ist derselbe mit dem Auftrage versehen, sich an den zu besuchenden Orten den Ortsbehörden vorzustellen und dieselben um Einführung bei den betheiligten Fabrikanten zu ersuchen, deren Mittheilungen ihm für die Ausführung des übernommenen Auftrages von Werth sein dürften.

Gemäß höchster Entschließung des gedachten kgl. Staats-Ministeriums vom 13. l. Mts. werden die obenbezeichneten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hienach die einschlägigen Fabrikanten zu verständigen, welch letzteren es überlassen bleibt, ob und in wie ferne sie dem ꝛc. Grube die beabsichtigten Mittheilungen zu machen gedenken.

Landshut, den 19. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

95

Digitized by Google

Ad Num. 3544.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

(Armenfonds-Anfälle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der Gesetze über die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer können Strafen zu Gunsten der Lokalarmenfonds vorkommen, welche von den k. Rentämtern einzuheben und an die Empfangsberechtigten hinauszugeben sind.

Damit nun von Seite der Landgerichte als Curatelbehörden die richtige Verrechnung dieser Anfälle durch die Empfänger übermacht werden kann, werden die k. Rentämter angewiesen, von allen Strafanfällen zu Gunsten der Lokalarmenfonde den einschlägigen Curatelbehörden Kenntniß zu geben, und den Nachweis hierüber zu den Belegen über die Hinwegrechnung derselben zu nehmen.

Hiebei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß zur Empfangnahme dieser Strafanfälle nicht die Armenpflegschaftsräthe, sondern die Armenfonds-Verwaltungen berechtigt sind, und deshalb die Auszahlung nur an letztere erfolgen darf.

Landshut, den 21. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Ad Num. 4351.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Fälschung des Amtssiegels des k. Landgerichts Roding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bez. Betr. ergangenen Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., vom 8. dieß folgt nachstehender Abdruck zur gleichmäßigen Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Landshut, den 22. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 4972.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Fälschung des Amtssiegels des k. Landgerichts Roding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 2. l. Mts. wurde in der Stadt Erlangen ein Individuum verhaftet, welches eine Hornplatte, auf die eine Nachahmung des Amtssiegels des k. Landgerichts Roding eingravirt ist, und einen mit diesem Siegel versehenen Vorweis nebst Druckerschwärze bei sich führte.

Der Buchstabe N in dem Worte Roding ist verkehrt gezeichnet und das Wort Roding sowohl, als auch die Umschrift „Königlich Bayerisches Landgericht" im Verhältniß zum Wappen schief gestellt.

Die obengenannten Behörden werden hievon zu dem Behufe in Kenntniß gesetzt, um bei Visirung von Reiselegitimationen und bei allenfallsiger Produktion anderer Urkunden die Aechtheit des Siegels des kgl. Landgerichts Roding sorgfältigst zu untersuchen und nach dem Ergebnisse das Geeignete zu verfügen.

Ansbach, den 8. November 1859.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Gerhardt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., vom 22. November 1859 wurde der Maurermeister Georg Reichhuber in Dingolfing als Magistratsrath an die Stelle des verstorbenen Xaver Waltenberger bestätiget.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger-Cours
vom 17. November 1859.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	92
" à 4 %	96¾	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	99⅝
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96⅞	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	794
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101¼	—
" " mit 25 % Einzahlung	—	99¾

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammte Summe. Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 21. November 1859.	Waizen	30	142	178	152	26	15	24	14	55	13	51	—	56	—	—
		Korn	—	40	40	40	—	11	49	11	33	11	22	—	—	—	1
		Gerste	20	130	150	148	2	11	14	10	47	10	14	—	6	—	—
		Haber	—	41	41	41	—	7	53	7	15	6	38	—	10	—	—
Deggendorf	Vom 21. November 1859.	Waizen	—	268	268	263	5	15	54	15	25	14	54	—	3	—	—
		Korn	—	44	44	44	—	9	54	9	31	9	20	—	—	—	8
		Gerste	3	189	192	178	14	10	40	10	27	10	3	—	—	—	2
		Haber	—	69	69	69	—	7	40	7	7	6	49	—	14	—	—
Dingolfing	Vom 22. November 1859.	Waizen	—	50	50	50	—	15	—	13	6	11	—	1	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	9	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	89	89	89	—	11	—	10	—	9	30	—	33	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 22. November 1859.	Waizen	—	45	45	45	—	16	—	15	30	15	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3		7	30	7	30	7	30		18	—	—
Kelheim	Vom 17. November 1859.	Waizen	—	21	21	21	—	16	52	16	29	15	32	—	15	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	8	18	8	5	7	49	—	39	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammts Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minder Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff										
Landau	Vom 21. November 1859.	Waizen		133	133	133	—	14	9	13	47	13	15		—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	693	693	693	—	10	18	10	31	9	36	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8		7	30		—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18. November 1859.	Waizen	44	2019	4063	1894	169	15	57	14	35	12	42	—	—	—	38
		Korn	4	178	182	182	—	10	8	9	59	9	48	—	—	—	—
		Gerste	137	1398	2535	1276	159	11	25	10	54	10	16	—	20	—	—
		Haber	3	1169	1172	1079	93	8	5	7	49	7	30	—	28	—	—
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 22. November 1859.	Waizen	10	147	157	126	31	15	40	14	10	12	57	—	50	—	—
		Korn	—	39	39	39	—	11	—	10	51	10	48	—	—	—	7
		Gerste	1	124	125	119	6	11	27	10	30	9	33	—	10	—	—
		Haber	—	30	39	35	4	7	30	7	6	6	48	—	—	—	27
Passau	Vom 22. November 1859.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	1	—
		Korn	—	72½	72½	69½	3	9	35	9	29	9	17	—	—	—	12
		Gerste	—	14	14	14	—	10	30	10	12	9	36	—	—	—	—
		Haber	26	112½	138½	108½	10	7	9	7	2	6	58	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 21. November 1859.	Waizen	—	41	41	39	2	16	18	15	56	14	30	—	—	—	27
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	81	81	81	—	11	—	10	48	10	—	—	—	—	6
		Haber	—	19	19	19	—	8	15	8	2	7	—	—	28	—	—
Pilsting	Vom 22 November 1859.	Waizen	—	23	23	23	—	15	24	—	—	11	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1086	1086	1086	—	11	24	10	36	9	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. November 1859.	Waizen	13	1512	1528	1438	87	16	3	14	59	12	4	—	—	—	1
		Korn	—	208	208	202	6	10	17	10	1	9	27	—	—	—	9
		Gerste	35	1693	1728	1658	70	10	48	10	18	9	32	—	4	—	—
		Haber	3	232	235	217	18	7	30	7	23	7	8	—	17	—	—
Vilshofen	Vom 23. November 1859.	Waizen	57	574	631	587	14	16	31	15	44	14	24	—	—	—	28
		Korn	—	24	24	24	—	9	31	9	27	9	17	—	—	—	1
		Gerste	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	6	58	6	51	6	45	—	—	—	5

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 96. Landshut, Mittwoch den 30. November 1859

Inhalt:

Eine in der Isar bei Albing aufgefundene todte Weibsperson. — Die vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungs-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann an der lateinischen Schule zu Landau. — Eröffnung der I. Schwurgerichtssitzung für den Kreis Niederbayern im Jahre 1860. — Untersuchung wegen Preßvergehens in der Druckschrift: Aphorismen über Katholizismus und Protestantismus. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4980.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine in der Isar bei Albing aufgefundene todte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betr. vom 29. vor. Mts. (Kreis-A.-Bl. S. 1279) wird hiemit bekannt gegeben, daß nach berichtlicher Anzeige des k. Landgerichts Landshut die Herkunft der bezüglichen verunglückten Weibsperson nunmehr ermittelt ist, und weitere Nachforschungen im einschlägigen Betreffe daher zu cessiren haben.

Landshut, den 25. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 2812.

Bekanntmachung.

(Die vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann an der lateinischen Schule zu Landau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungs-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann an der lateinischen Schule zu Landau in der bayerischen Pfalz mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den legalen Zeugnissen über ihre Befähigung, sowie über sittliche und staatsbürgerliche Integrität binnen 3 Wochen bei dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Landau in der Pfalz einzureichen.

Speyer, den 17. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

v. Hohe.

Digitized by Google

l Num. 19.

Das Präsidium

s königl. Appellationsgerichts von Niederbayern

ingt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch chste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der ustiz vom 19. praes. am 23. d. Mts. die Eröffng der I. für den Kreis Niederbayern im Jahre 860 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Donnerstag den 23. Februar 1860

stgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes er Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern llois Gmeiner und zu dessen Stellvertreter der ath des Bezirksgerichts Straubing Ludwig Baur nannt wurde.

Paßau, den 24. November 1859.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Preßvergehens in der Druckschrift: Aphorismen über Katholizismus und Protestantismus betr.)

Das k. Bezirksgericht Regensburg hat am zweiten November 1859, versammelt in geheimer Sitzung, obei zugegen waren: k. Bezirksgerichtsrath Mayr, Vorsitzender, Freiherr von Künsberg, Rath, und Fink, Assessor, Dr. Mayer, k. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Steimer, Protokollführer, nach Anhörung des k. Staatsanwalts in der Untersuchung wegen Preßvergehens in der Druckschrift: „Aphorismen über Katholizismus und Protestantismus von einem Laien. — Frankfurt a/M. 1859“;

in der Erwägung, daß durch den Inhalt dieser Schrift der Art. 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzt ist, in Anwendung dieses Artikels und des Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes auf Unterdrückung dieser Druckschrift erkannt, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, was hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 17. November 1859.

Königliches Bezirksgericht Regensburg.

Der königliche Direktor:

Ebnet.

Schlag, coll.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 24. November 1859 ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Erlach, kgl. Landgerichts Simbach, dem Schullehrer Franz Meisinger von Zimmern, desselben Landgerichts, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 25. November 1859 ist der Schulprovisor Leonhard Radlinger in Pattendorf zum Schullehrer in Zimmern, k. Landgerichts Simbach, befördert worden.

Mittelst Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 25. November l. Js. wurde der Dienstesstellentausch der Schullehrer Joh. Bapt. Fritz von Stephansposching, k. Landgerichts Deggendorf, und Wolfgang Maurer von Kirchham, k. Landgerichts Rotthalmünster, genehmigt, sohin Joh. Bapt. Fritz von Stephansposching nach Kirchham und Wolfgang Maurer von Kirchham nach Stephansposching versetzt.

Mittels gemeinsamen Beschlusses der k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, und des k. Kreiskommandos von Niederbayern vom 22. November 1859 wurde bei dem k. Landwehr-Bataillon Deggendorf:

a) der bisherige Unterlieutenant Johann Michael Steiner zum Oberlieutenant befördert, dann

b) der bisherige Feldwebel Joseph Gruber zum Unterlieutenant, und

c) der bisherige Aktuar Joseph Seel zum Zeugwart mit Oberlieutenants-Achtung und Auszeichnung ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 97. Landshut, Sonnabend den 3. Dezember 1859.

Inhalt:

Die Rechnungs-Aufnahme pro 1857/58. — Die Errichtung von Getreide-Magazine. — Die Erledigung der Pfarrei Egglham. — Cursiren falscher Münzen. — Die Erledigung der Stadtpfarrei St. Paul in Passau. — Fleischsatz für den Monat Dezember 1859. — Die erledigte protestantische Dekanats- und Pfarrstelle in Rothausen. — Die erledigte Pfarrstelle zu Sondheim. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4325.

An sämmtliche, zur Führung von Amts-Inventarien verpflichtete Behörden und Rechnungs-Aemter in Niederbayern.

(Die Rechnungs-Aufnahme pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Bescheide vom 19. l. Mts rubr. Betreffs hat der k. Oberste Rechnungshof ausgesprochen, daß die Werthssummen der Amtsinventarien alljährlich abzuschließen sind. An alle Behörden und Rechnungs-Aemter des Kreises, welche zur Führung von Amts-Inventarien verpflichtet sind, ergeht daher der Auftrag, bei der Auszeigung des Inventarsstandes pro 1858/59 zum Uebertrage auf 1859/60 die Inventarswerthe zu laxiren, zu transportiren, und sonach ihre Summe bei dem Inventarsabschlusse auszuweisen.

Hiebei wird zugleich an die Vorschrift erinnert, daß bei jedem Gegenstande der beiläufige Werth stets ausgesetzt sein müsse, und, wenn er einmal in das Inventar aufgenommen, ohne spezielle Genehmigung der unterfertigten Stelle nicht abgemindert werden dürfe, so wie ohne solche Genehmigung jeder Abschrieb eines Objektes unzulässig ist.

Landshut, den 27. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 5276.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Errichtung von Getreide-Magazine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 31. Oktober v. Js. (Kreisamtsblatt Seite 1329) erhalten diejenigen der obengenannten Behörden, welche pro 1858/59 nicht bereits berichtliche Anzeige erstattet haben, den Auftrag, über den Stand der Distrikts- und Gemeinde-Getreidemagazine am Schlusse des abgelaufenen Verwaltungsjahres binnen 14 Tagen den vorgeschriebenen Ausweis vorzulegen.

Landshut, den 28. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5438.

(Die Erledigung der Pfarrei Egglham betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische organisirte Pfarrei Egglham ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Passau, im Dekanate Aidenbach und im Landgerichtsbezirke Wilshofen, zählt 1825 Seelen, 41 Nebenorte, dann 2 Schulen, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt. Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen 2077 fl. 44 kr. die Lasten beziffern . . . . . 1041 fl. 6 kr. wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . 1036 fl. 38 kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei jener Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 28. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 5024.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 10. Septbr. l. Jahrs wurde in München ein falscher Kronenthaler verausgabt. Derselbe trägt die Jahreszahl 1797, ist österreichischen Gepräges, und dadurch gefälscht, daß von einem ächten Stücke die beiden Oberflächen nebst dem Rande abgenommen und auf eine Messingplatte gelöthet wurden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 29. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 5601.

(Die Erledigung der Stadtpfarrei St. Paul in Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Priesters Franz Xaver Lanner ist die katholische Stadtpfarrei St. Paul in Passau in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate gleichen Namens, erstreckt sich auf einen Theil der Stadt Passau und der Landgerichtsbezirke Passau I. und II., zählt 5029 Seelen, und wird vom Pfarrer und drei Hilfspriestern pastorirt.

Die Erträgnisse bestehen in . 3182 fl. 53½ kr.,
die Lasten betragen . . . 1959 „ 10¾ „

so daß sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . 1223 fl. 42¾ kr. ergibt.

Auf der genannten Pfarrpfründe ruht zur Zeit ein zu 4% verzinsliches Onus-Kapital pr. 347 fl. 19 kr., das bis $18^{64}/_{65}$ inclusive mit jährlich 50 fl. abzutragen ist.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmässigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 30. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5686.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Dezember 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. B.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 31. Oktober 1859 (Kreis-Amtsblatt Seite 1271) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Dezember 1859 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12½ Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. November 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 696.

(Die erledigte protestantische Dekanats- und Pfarrstelle in Rothausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte Decanats- und Pfarrstelle in Rothausen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich nach dem Fassions-Abschlusse von 1837 folgend:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt baar:		
1) aus Stiftungs- und Gemeindecassen	26	44¾
2) von Privaten	10	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung im Pfarrhause für eine nicht zahlreiche Familie und Genuß der Oeconomie-Gebäude	40	—
Aecker, Wiesen und Garten . . .	72	20
IV. Ertrag aus Rechten	536	59½
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	120	51½
Summa	806	55¾
Lasten	45	49
Pfarrertrag	761	6¾
Dekanats-Funktions-Gehalt	150	—

Bayreuth, den 22. November 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 698.

(Die erledigte Pfarrstelle zu Sondheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Sondheim, im Dekanate Rothausen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben:

Die Erträgnisse berechnen sich nach dem Fassions-Abschlusse von 1854 folgend:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Stiftungscassen, baar . . .	24	51
Korn, in der Ablösung begriffen .	4	33
2) aus Gemeindecassen, baar . . .	12	30
Korn, Waitzen und Haber . . .	60	24½
3) von Privaten, baar	3	—
10 Scheffel 1 Mtz. ½ Vtl. 1 Dr. Korn	88	10
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung und Genuß der Oeconomie-Gebäude, der Reparatur sehr bedürftig,	20	—
b) Grundstücke: Aecker, Wiesen, Garten	43	50
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zehent, fixirt, und grundherrliche Abgaben	61	26
Gemeinderecht	16	20
Forstrecht: 2½ Klafter gemischtes Laubholz, 170 Wellen, 2 Klaftern Fichtenholz	30	31½
Strohrecht	3	—
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen .	36	24
VI. Observanzmäßige Gaben	33	43
Summa	440	43
Lasten	17	54
Ertrag	422	49
Ertrag vom Filial Roßrieth	16	30
Reiner Pfarr-Ertrag	439	19

Bayreuth, den 22. November 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 27. November 1859 ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Offenstetten, kgl. Landgerichts Kelheim, dem Schulprovisor Georg Kraus an der St. Peterspfarrschule zu Straubing unter Beförderung desselben zum Schullehrer verliehen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 29. November 1859 wurde der Apotheker Max Höchstetter als Bürgermeister des Marktes Eggenfelden bestätiget.

Durch Regierungs-Verfügung vom 29. November 1859 ist der Glasermeister Johann Lederer in Viechtach als Magistratsrath daselbst bestätiget worden.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 24. November 1859.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	92
„ à 4 %	96¾	—
„ à 4½ %	—	—
„ à 4½ % halbjährig	—	100⅞
„ à 5 % IV. Emission	—	—
„ à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96⅞	—
Bank-Aktien Div. II. Sem	—	794
Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	101¼
„ „ mit 25 % Einzahlung	—	99⅞

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 28. November 1859.	Waizen	26	114	140	139	1	15	45	15	6	13	43	—	—	—	15
		Korn	—	31	31	31	—	11	49	11	30	11	18	—	3	—	—
		Gerste	2	138	140	140	—	11	14	10	54	10	16	—	—	—	7
		Haber	—	32	32	32	—	7	55	7	26	6	44	—	—	—	11
Deggendorf	Vom 29. November 1859.	Waizen	5	288	293	293	—	16	3	15	32	15	5	—	—	—	9
		Korn	—	33	33	33	—	9	59	9	42	9	—	—	—	—	11
		Gerste	14	380	394	382	12	10	57	10	33	10	8	—	—	—	6
		Haber	—	80	80	80	—	7	18	7	7	7	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 29. November 1859.	Waizen	—	48	48	48	—	15	—	14	48	13	—	—	—	—	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	123	123	123	—	11	—	10	30	9	48	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 29. November 1859.	Waizen	—	99	99	97	2	16	—	15	30	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	10	30	10	18	10	15	—	—	—	—
		Gerste	—	146	146	146	—	11	12	10	48	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	8	—	7	36	7	30	—	—	—	—
Kelheim	Vom 24. November 1859.	Waizen	—	22	22	22	—	16	11	15	38	14	49	—	51	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	25	2	8	21	8	9	7	46	—	—	—	—

Digitized by Google

Schwurgerichtssitzungen 1. C. 1. und Hauptverhandlungen	Tag und Monat	Gegenstand	Zahl der Geschworenen	Zahl der Ersatzmänner	Zahl der Angeklagten	Zahl der Zeugen	Zahl der Sachverständigen	Verurtheilt	Freigesprochen	Wegen Unzuständigkeit des Gerichtshofes	Wegen Nichtigkeit	Wegen Verjährung	Wegen Zurücknahme der Anklage
								Zahl der Verbrechen					
Landau	Beginn	Mörgen	—	154	154	200	—	12	142	—	—	—	—
	Ende	Geschl.	—	154	154	200	—	12	142	—	—	—	—
	Dauer	Tage	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—
	Beginn	Mörgen	1837	1837	1783	1783	44	1	1	—	—	—	—
Landshut	Ende	Geschl.	1837	1837	1783	1783	44	1	1	—	—	—	—
	Dauer	Tage	1	1	1	1	1

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 98. Landshut, Mittwoch den 7. Dezember 1859.

Inhalt:

Verlust eines Reisepasses. — Den Verein zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrer in Niederbayern. — Polizeiuntersuchung gegen Carl Ferdinand Niebergall aus Treuen im Königreiche Sachsen, wegen Vagirens, hier dessen Landesverweisung. — Die Verlosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Eine Sammlung freiwilliger Beiträge für die von Cäcilie Müller in Würzburg errichtete Dienstboten-Anstalt. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4707.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verlust eines Reisepasses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Landgerichts Stadtprozelten ging am 1. v. Mts. dem bereits sehr bejahrten Gold- und Silberarbeiter Hornschuh aus Kitzingen unweit Kreuzwertheim sein Reisepaß dadurch zu Verlust, daß dessen Hut, in welchem sich besagter Paß befand, vom Sturmwind ergriffen und fortgetrieben wurde, derselbe von Hornschuh aber nicht mehr ergriffen werden konnte.

Fraglicher Paß ist unterm 7. April 1859 vom k. Landgerichte Kitzingen für das Inland auf die Dauer eines Jahres ausgestellt.

Die obengenannten Behörden werden zur Verhütung etwaigen Mißbrauches mit dieser Legitimation angewiesen, auf dieselbe Spähe zu verfügen und im Falle sich ein Unberechtigter mit dem Passe vorstellig machen sollte, vorbehaltlich weiterer Einschreitung den erwähnten Paß abzunehmen und an das k. Landgericht Kitzingen einzusenden.

Landshut, den 1. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6025.

(Den Verein zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrer in Niederbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 29. Mai l. Js. (Kreisamtsblatt 1859 Seite 594) wird hiemit bekannt gegeben, daß in Ge-

Digitized by Google

mäßheit des §. 10 der Satzungen des Unterstützungs-Vereines für dienstunfähige Lehrer in Niederbayern von den Bezirks-Ausschüssen nachgenannte Vereins-Mitglieder für die Jahre 1859/60, 1860/61 und 1861/62 als Mitglieder des Kreis-Ausschusses des genannten Vereines gewählt worden sind, als nämlich

1) Michael Lechner, Schullehrer zu Landshut,
2) Joseph Lemberger, Schullehrer daselbst,
3) Andreas Hausladen, Schullehrer zu St. Nikola bei Landshut,
4) Karl Heiß, Schullehrer zu Achdorf,
5) Joh. Nep. Spörl, Schullehrer zu Altdorf,
6) Ignaz Freundorfer, Schullehrer zu Landshut,
7) Joseph Voraus, Schullehrer in Ergolding,
8) Paul Pinter, Schullehrer zu Furth, und
9) Michael Täubler, Schullehrer zu Essenbach.

Bemerkt wird hiebei, daß unter den Gewählten auch die Schullehrer Leopold Crusilla von Hohenegglofen und Michael Dullinger von Gramelkam befindlich waren, wovon aber inzwischen Letzterer gestorben und Ersterer nach Innernzell, k. Landgerichts Grafenau, versetzt worden ist, sohin nach §. 12 der Vereins-Statuten die Eigenschaft der Wählbarkeit in den Kreis-Ausschuß verloren hat.

Landshut, den 2. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungspräsident.
Zunner, Secretär.

Ad Num. 4505.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Polizeiuntersuchung gegen Carl Ferdinand Niebergall aus Treuen im Königreiche Sachsen, wegen Vagirens, hier dessen Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. Oktober d. Js. wurde der im Betreff genannte Weber und Barbier Carl Ferdinand Niebergall aus Treuen im Königreiche Sachsen, dem regellosen Leben und der medicinischen Pfuscherei ergeben, im Landgerichtsbezirke Freising wegen Vagirens aufgegriffen, und durch Beschluß des Landgerichts Freising vom 22. Oktober l. Js. wegen Landstreicherei unter erschwerenden Umständen mit 14tägigem Arreste bestraft, über die Grenze gewiesen und ihm der Wiedereintritt in das Königreich Bayern untersagt.

Die obengenannten Behörden, welchen nachstehend das Signalement des Niebergall bekannt gegeben wird, werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, demselben den Eintritt und den Aufenthalt in Niederbayern nicht zu gestatten.

Landshut, den 2. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Signalement.

Alter 48 Jahre, Größe mittlere, Haare braun, Stirn hoch, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne mangelhaft, Bart braun, Kinn rund. Ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 5901.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. vor. Mts. hat in Wien die 309. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, bei welcher die Serie 190 gezogen wurde.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen und zwar zu 4% Nr. 31,284 mit $^2/_{20}$ der Kapitalssumme,
„ 32,059 mit $^1/_8$ „ „ „
„ 34,124 mit $^1/_2$ „ „ „ dann
zu 5% Nr. 34,656 bis 35,101 incl. mit ihren ganzen Kapitalssummen, im gesammten Kapitalsbetrage von 1,217,033 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprüng-

Digitized by Google

lichen Zinsfuß erhöht, und soferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maaßstabe in auf österreichische Währung lautende 5 %ige Obligationen umgewechselt.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen $^{35}/_{00}$ nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger nach Maaßgabe der in der oben erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5 %ige auf österreichische Währung lautende Obligationen.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 3. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 5904.

An sämmtliche kgl. Landgerichte Niederbayerns, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

(Eine Sammlung freiwilliger Beiträge für die von Cäcilie Müller in Würzburg errichtete Dienstboten-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. vor. Mts. Nr. 2062 wird Nachstehendes bekannt gegeben:

Die ledige, ins reifere Lebensalter vorgerückte Cäcilie Müller in Würzburg hat bereits im Jahre 1856 eine Anstalt für augenblickliches Unterkommen dienstloser weiblicher Dienstboten gegründet. Aufnahmsfähig sind alle weiblichen Dienstboten ohne Unterschied der Religion und der Heimathsangehörigkeit, welche wegen zeitweiser Dienstlosigkeit um den Eintritt nachsuchen und mit einem behördlichen Dienstbuche sowie mit dem Nachweise über den Anschluß an das in der Stadt Würzburg für kranke Dienstboten bestehende Institut versehen, die Bereitwilligkeit erklären, sich den Geboten des Gehorsams, der Treue und des Fleißes, sowie allen Regeln der Hausordnung zu unterwerfen.

Die Aufgabe der Anstalt befaßt sich mit der sittlichen Hebung und mit angemessener Beschäftigung der Pfleglinge in allen weiblichen Handarbeiten zu deren ferneren besseren Fortkommen, endlich mit Vermittlung des Wiedereintrittes in einen ordentlichen Dienst.

Seit ihrem Bestande wurden 196 dienstlos gewordene Mädchen auf längere oder kürzere Zeit darin verpflegt, unterrichtet und fortgebildet, auf diese Weise der Verlegenheit mangelnden Verdienstes und der Gelegenheit zur Verführung entzogen. Andere 218 erhielten durch Hilfe der Vorsteherin die gesuchte Unterkunft bei Dienstherrschaften.

Cäcilie Müller hat in der neueren Zeit die Dienstboten-Anstalt, welche sich bisher in einer beschränkten Miethlokalität befand, in ein größeres, eigenthümlich erworbenes Gebäude verlegt, und kann nun für den Zweck in größerem Maaße wirken. Der Kaufschilling ist jedoch nur theilweise bezahlt und zur gänzlichen Abtragung reichen die bisherigen Einnahmen nicht zu.

Um die erforderlichen Deckungsmittel zu gewinnen, hat die genannte Anstalts-Vorsteherin um Bewilligung einer Sammlung freiwilliger Beiträge nachgesucht und Seine Majestät der König haben in Anbetracht des ersprießlichen Unternehmens und in der Berücksichtigung, daß das Bedürfniß einer besonderen Vorsorge für die dienende Klasse vornehmlich des weiblichen Geschlechtes in den modernen socialen Zuständen sich in hohem Grade fühlbar gemacht hat, und daß eine Abhilfe der in diesem Gebiete bestehenden Schäden auf dem von Cäcilia Müller betretenen und auch schon in einigen andern Orten mit Erfolg versuchten Wege am wirksamsten zu erzielen ist, dem Gesuche Allergnädigst stattzugeben und die Erlaubniß zur persön-

Digitized by Google

lichen Vornahme einer solchen Kollekte in den diesrheinischen Regierungsbezirken des Königreiches allerhöchst zu ertheilen geruht.

Der Vollzug dieser Sammlung, deren zweckgemäße Verwendung die k. Regierung, K. d. Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg zu überwachen und durch geeignete Anordnungen zu sichern hat, ist jedoch an folgende Bedingungen geknüpft:

1) Die Sammlung ist eine einmalige und von jetzt an auf die Dauer des Jahres 1860 begrenzte. In keinem der 7 Regierungsbezirke darf dieselbe über 3 Monate ausgedehnt werden.

2) Sie soll nur durch Cäcilie Müller persönlich oder durch ihre Anstaltsgehilfinen, welche zu dem Ende mit einer von der k. Regierung, K. d. I, von Unterfranken und Aschaffenburg auszufertigenden, auf die Person und für den betreffenden Regierungsbezirk ausgestellten Legitimation versehen sein müssen, unter Aufsicht der einschlägigen Lokalbehörden vollzogen werden.

3) Vor Beginn der Sammlung im niederbayerischen Regierungsbezirke wird die besondere Ermächtigung zur Eröffnung des Einsammelns in dem Kreise nach Zeit und Art durch die unterfertigte Stelle noch besonders zur Kenntniß gebracht werden.

Die Unterbehörden Niederbayerns haben dem Unternehmen jede zulässige Unterstützung zu Theil werden zu lassen, und für Veröffentlichung der allergnädigst bewilligten Kollekte durch die Lokalblätter, soferne dieß ohne Kosten geschehen kann, Sorge zu tragen.

Landshut, den 3. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 2. Dezember 1859 ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Weng, k. Landgerichts Griesbach, dem Schullehrer Georg Sterr von Enzersdorf, k. Landgerichts Passau I, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 2. Dezember l. Js. ist der Schulprovisor Johann Baptist Altersberger von Lappersdorf, kgl. Landgerichts Landau, zum Schullehrer in Enzersdorf, k. Landgerichts Passau I, befördert worden.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 99. Landshut, Sonnabend den 10. Dezember **1859.**

Inhalt:

Die Auswanderung nach Nordamerika. — Die Heimathlosen, hier den Rechenschaftsbericht. — Postportofreiheit für die dienstlichen Correspondenzen der k. Revierförster. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6119.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Anzeige des k. General-Consulats in Hamburg sollen daselbst häufig Auswanderer eintreffen, welche kaum das Passagegeld vollständig zu bezahlen vermögen oder nach Berichtigung desselben nicht mehr hinreichende Mittel besitzen, um die für die Seereise nothwendigen Effecten und Utensilien sich anzuschaffen, während Andere durch die Bestreitung der erwähnten Auslagen von allen Mitteln entblößt werden und somit nach ihrer Landung in Nordamerika nicht selten dem Elende sofort anheimfallen.

Nach der angeführten berichtlichen Anzeige sollen überhaupt die Auswanderer über die Größe der zur Auswanderung nach Nordamerika unumgänglich nothwendigen Mittel häufig ganz unrichtige Vorstellungen haben, wodurch denselben oft schwere Verlegenheiten erwachsen.

Um die gering bemittelten Auswanderer vor solchen Nachtheilen möglichst zu wahren, erscheint es deßhalb räthlich, dieselben über die berührten Verhältnisse zu belehren und sie darauf aufmerksam zu machen, daß sie Bedacht darauf zu nehmen haben, mindestens so viel Baarschaft zu besitzen, daß sie nicht nur die Kosten der Reise bis zum Einschiffungsplatze, das Ueberfahrtsgeld und den Aufwand für Anschaffung der zur Seereise nothwendigen Requisite ꝛc. zu bestreiten vermögen, sondern auch noch hinreichende Mittel übrig behalten, um nach der Landung in Nordamerika ihre Subsistenz für den Anfang zu sichern, oder die Reise in das Innere des Landes fortzusetzen.

Ferner ist zur Anzeige gekommen, daß bayerische Auswanderer nicht selten zu spät am Einschiffungsplatze ankommen, so daß sie mit der ihnen zugesicherten Schiffsgelegenheit nicht befördert werden können, wodurch die empfindlichsten Nachtheile für dieselben entstehen; es sind deßhalb die Auswanderer darauf

Digitized by Google

aufmerksam zu machen, daß sie bis zu dem im Contrakte festgesetzten Tage pünktlich am Einschiffungsplatze einzutreffen haben, nebstdem sind die Auswanderungs-Agenten anzuweisen, bei der Ausfertigung der Schiffsaccorde darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Auswanderer die Vorbereitungen zur Abreise bis zu dem festgesetzten Abfahrtstage zu vollenden vermögen.

In Gemäßheit h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. werden daher sämmtliche Distriktspolizeibehörden hiemit angewiesen, gegebenen Falls die Auswanderer der bestehenden Vorschrift gemäß über die zur Auswanderung erforderlichen Mittel geeignet zu belehren, und die in ihrem Bezirke befindlichen Auswanderungsagenten auf die ihnen zur Pflicht gemachte Verständigung der Auswanderer über die Zeit ihres Eintreffens am Einschiffungsplatze aufmerksam zu machen.

Landshut, den 4. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6297.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Heimathlosen, hier den Rechenschaftsbericht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Unterbehörden Niederbayerns werden hiedurch angewiesen, den in der Regierungs-Ausschreibung vom 7. Juni 1858 (Kreisblatt Nro. 47 S. 735) auf den 16. d. Mts. festgesetzten Termin genau einzuhalten.

Landshut, den 5. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5088

(Postportofreiheit für die dienstlichen Correspondenzen der k. Revierförster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das in rubr. Betreffe am 29. vor. Mts. ad num. 14,542 erfolgte höchste Rescript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen wird nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 6. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14,542.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Das im ausgesetzten Betreff an die General-Direktion der k. Verkehrsanstalten ergangene Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. Mts. Nro. 9579, wonach nunmehr auch für den dienstlichen Correspondenzwechsel der k. Revierförster unter sich Postportofreiheit gewährt worden ist, wird der k. Regierung, K. d. Finanzen, in nachstehender Abschrift zur Kenntnißnahme und Bekanntgabe an die Interessenten mitgetheilt:

„In Rücksicht auf den durch die jüngste Reorganisation des Staatsforstdienstes veränderten Wirkungskreis der k. Revierförster wird nach Antrag vom 27. vor. Mts. hiermit genehmiget, daß die für die dienstliche Correspondenz der k. Revierförster mit den k. Rentämtern, Landgerichten und Baubehörden eingeräumte Postportofreiheit

— Ausschreiben vom 19. Februar 1853 —

nunmehr auch auf den dienstlichen Correspondenz-Verkehr der k. Revierförster unter sich Anwendung finde.

Die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten hat hiernach die k. Postanstalten anzuweisen."

München, den 29. November 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Postportofreiheit für die dienstlichen Correspondenzen der k. Revierförster unter sich betr.

Durch den Minister der General-Sekretär v. Schönwerth.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 1. Dezember 1859.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	93
„ à 4 %	—	96½
„ à 4½ %	—	—
„ à 4½ % halbjährig	—	100½
„ à 5 % IV. Emission	—	—
„ à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	96½
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	794
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101½	—
„ „ mit 25 % Einzahlung	—	100

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 5. Dezember 1859.	Waizen	1	129	130	130	—	16	23	15	57	14	48	—	—	—	51
		Korn	—	25	25	25	—	11	53	11	37	11	16	—	—	—	7
		Gerste	—	84	84	84	—	11	5	10	44	10	16	—	10	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	7	48	7	29	6	37	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 6. Dezember 1859.	Waizen	—	362	362	362	—	16	2	15	33	14	55	—	—	—	1
		Korn	—	39	39	39	—	10	30	10	6	9	47	—	—	—	24
		Gerste	3	407	410	393	17	10	54	10	37	10	22	—	—	—	4
		Haber	—	80	80	80	—	7	25	7	12	6	53	—	—	—	5
Dingolfing	Vom 6. Dezember 1859.	Waizen	—	39	39	39	—	16	—	14	24	13	18	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	125	125	125	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. Dezember 1859.	Waizen	2	63	65	52	13	15	30	15	—	14	30	—	30	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	30	10	48	10	30	—	—	—	30
		Gerste	—	133	133	128	5	11	—	10	48	10	30	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	48	7	45	7	42	—	—	—	9
Kelheim	Vom 7. Dezember 1859.	Waizen	—	26	26	26	—	17	10	16	51	16	26	—	—	—	17
		Korn	—	10	10	10	—	—	—	12	15	—	—		—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	30
		Haber	2	6	8	8	—	8	48	8	12	8	—	-	—	—	3

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 2. Dezember 1859.	Waizen	44	1550	1594	1536	58	17	9	16	24	14	17	—	—	1	32
		Korn	2	138	140	126	14	10	44	10	27	10	5	—	—	—	5
		Gerste	22	1549	1571	1515	56	11	54	11	28	10	50	—	—	—	13
		Haber	188	331	519	424	95	7	19	7	7	6	39	—	18	—	—
Mainburg	Vom 7. Dezember 1859.	Waizen	—	266	266	263	3	16	26	16	4	15	6	—	—	—	5
		Korn	—	8	8	8	—	12	30	12	15	12	—	—	—	—	39
		Gerste	—	154	154	154	—	11	29	11	18	10	2	—	—	—	11
		Haber	—	23½	23½	23½	—	8	6	8	—	7	27	—	—	—	36
Neustadt a. d. D.	Vom 6. Dezember 1859.	Waizen	15	153	168	166	2	16	27	15	14	14	—	—	—	1	14
		Korn	—	33	33	33	—	11	28	11	12	11	—	—	—	1	30
		Gerste	17	136	153	150	3	11	40	10	54	10	—	—	—	—	2
		Haber	—	27	27	27	—	8	—	7	—	6	3	—	18	—	—
Passau	Vom 6. Dezember 1859.	Waizen	—	12	12	12	—	—	—	14	15	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	87	87	87	—	10	13	9	56	9	35	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	125½	127½	90½	37	7	1	6	53	6	36	—	9	—	—
Pfeffenhausen	Vom 5. Dezember 1859.	Waizen	1½	33½	35	34	1	17	—	15	52	14	30	—	—	1	25
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	11	—	10	50	10	—	—	—	—	5
		Haber	—	3	3	3	—	8	15	8	5	8	—	—	—	—	24
Pilsting	Vom 6. Dezember 1859.	Waizen	—	103	103	103	—	16	—	15	15	14	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	639	639	639	—	11	24	10	42	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. Dezember 1859.	Waizen	57	1232	1289	1247	42	16	7	15	33	14	1	—	—	—	7
		Korn	—	136	136	136	—	11	7	10	40	10	18	—	—	—	27
		Gerste	4	1868	1872	1806	66	10	48	10	33	10	10	—	—	—	5
		Haber	9	158	167	154	13	7	41	7	27	6	59	—	—	—	31
Vilshofen	Vom 7. Dezember 1859.	Waizen	48	657	705	591	114	16	21	15	45	14	38	—	—	—	11
		Korn	—	24	24	24	—	10	6	9	50	9	35	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	35	35	28	7	7	3	6	49	6	42	—	6	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 100. Landshut, Mittwoch den 14. Dezember **1859.**

Inhalt:

Verkauf von Kaffeesurrogaten in Blei und bleihaltigem Zinn. — Die Erledigung der Pfarrei Weng. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Neukirchen am Inn. — Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt. — Die gegen Maria Anna Vogl von Kottspiel, k. württemberg'schen Oberamtes Ellwangen ausgesprochene Landesverweisung. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Bamberg I. — Hebammenwesen. — Bitte des k. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektors Stöber in Pappenheim um Empfehlung der „Geschichten zum mündlichen Vorerzählen und schriftlichen Nacherzählen in Schule und Haus" zum Gebrauche in deutschen Schulen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6376.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

(Verkauf von Kaffeesurrogaten in Blei und bleihaltigem Zinn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 6. Februar 1859 die Untersuchung der Material- und Spezereiwaaren-Handlungen, der Conditoreien, Krämereien ꝛc. betreffd. (Kreisamtsblatt 1859 Nr. 13 Seite 199, die höchste Ministerial-Entschließung vom 30. vor. Mts. Nr. 1490 bez. Betreffs) zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 6. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Nr. 1490.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In neuerer Zeit wurde die Wahrnehmung gemacht, daß aus verschiedenen Fabriken Kaffeesurrogate abgegeben und in den Handel gebracht werden, welche in Blei oder in ein mehr als 15% Bleigehalt führendes Zinn verpackt sind.

Da nun bei solcher Verpackungsweise die Kaffeesurrogate sehr leicht der Gesundheit nachtheilig werden, so sehen sich die unterzeichneten Staatsministerien von Sanitätspolizeiwegen veranlaßt, die fernere Verwendung von Blei dann von Zinn mit einem Bleigehalt von mehr als 15% zur Verpackung von Kaffeesurrogaten unbedingt zu verbieten, und es dürfen hienach fortan Kaffeesurrogate in solcher Verpackung weder in den Handel gebracht, noch in demselben geführt werden.

Zur Aufrechthaltung dieser Anordnung ist bei den zeitweisen Visitationen der Verkaufslokale auch die

Digitized by Google

Verpackungsweise der Kaffeesurrogate zu beachten und beim Vorfinden einer verbotwidrigen Verpackung unnachsichtlich gegen die betreffenden Handelsleute mit angemessener Strafe und insbesondere auch in dem Falle, wenn bei der chemischen Untersuchung die Kaffeesurrogate bereits Bleigehalt zeigen, mit der Confiskation vorzuschreiten. Handelsleuten, welche diesen Artikel in verbotwidriger Verpackung vorräthig haben, darf in dem Falle, wenn das Surrogat bei der chemischen Untersuchung noch ohne Bleigehalt befunden wird, ein angemessener, die Dauer von 3 Monaten jedoch keinen Falls überschreitender Termin zum Ausverkaufe zugestanden werden.

München, den 30. November 1859.

Auf ꝛc. Befehl.

(gez.) v. Neumayr. (gez.) v. Pelkhofen.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Verkauf von Kaffeesurrogaten in Blei und bleihaltigem Zinn betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Eyplen.

Ad Num. 6310.

(Die Erledigung der Pfarrei Weng betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Weng ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist in der Diözese Passau, im Landgerichtsbezirke Griesbach und im Dekanatssprengel Pfarrkirchen gelegen, zählt 888 Seelen, dann eine Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Nach der neuesten Fassion betragen deren Einkünfte . . . . . 1009 fl. 42¾ kr.,

die Lasten beziffern . . . 21 „ 10¾ „

so daß sich ein Reinertrag von 988 fl. 32 kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen bei jener Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 7. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schaaf, R.-A.

Ad Num. 6312.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Neukirchen am Inn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Neukirchen am Inn ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Landgerichtsbezirke Passau II. und im Dekanatssprengel Fürstenzell, zählt bei zwei Stunden im Umfange 1045 Seelen, 9 Nebenorte, 1 Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Nach der neuesten Fassion entziffern die Einkünfte . . . . . 1510 fl. 31 kr.,

die Lasten betragen . . . 524 „ 8¾ „

so daß sich ein Reinertrag von . 986 fl. 22¾ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen bei jener Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 7. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schaaf, R.-S.

Ad Num. 6517.

(Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. b. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe vom 5./6. l. Mts.

Digitized by Google

ist dieselbe beauftragt, auch heuer wieder, wie in früheren Jahren, eine größere Anzahl 3½ und 4½ Jahre alte Pferde leichten und schweren Reitschlags durch mehrere Commissionen im Inlande ankaufen zu lassen.

Als Ankaufsstationen sind bestimmt:

Abensberg, Mainburg, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Rotthalmünster, Pocking, Karpfham, Griesbach, Vilshofen, Markt Aidenbach, Eichendorf, Plattling, Straubing und Landau.

Die Ankaufs-Commissionen sind angewiesen, den höchst anbefohlenen Ankauf am 27. lfd. Mts. zu beginnen, den Tag des Ankaufes auf jeder der bezeichneten Stationen aber jedesmal in Zeiten den einschlägigen sowie den nächstgelegenen k. Distriktspolizei-Behörden mit dem Ersuchen anzuzeigen, solchen in den unterhabenden Gemeinden geeignet bekannt machen zu lassen, um die Züchter und Aufzüchter dadurch zu veranlassen, sich mit ihren jungen Pferden recht zahlreich auf den Ankaufs-Stationen einzufinden, und diese Gelegenheit für eine entsprechende Verwerthung ihrer Pferde zu benützen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher hiemit aufgefordert, die fragliche Bekanntmachung der Tage des Ankaufes möglichst zu verbreiten.

Landshut, den 8. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Schaaf, R.-A.

Ad Num. 5753.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die gegen Maria Anna Vogel von Kottspiel, k. württembergischen Oberamtes Ellwangen, ausgesprochene Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 6. Mai 1857 (Kreisblatt S. 654) wird den obenbezeichneten Behörden zur Darnachachtung eröffnet, daß Maria Anna Vogel von Kottspiel als mit dem letzten Strafviertheile begnadigt, am 22. v. Mts. aus der Strafanstalt Amberg entlassen worden ist.

Landshut, den 8. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6446.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Bamberg I. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des kgl. Gerichtsarztes Dr. Steigerwald ist das Landgerichts-Physikat Bamberg I. in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 8. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungspräsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6734.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Niederbayern.

(Hebammenwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 6. dieß Mts. bez. Betr. werden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, den Ministerial-Erlaß vom 11. April 1851, das Hebammenwesen betr. (Kreis-A.-Bl. 1851 S. 294), in allen seinen Theilen genau auszuführen.

Digitized by Google

Die Gemeinden sind strengstens zu überwachen, damit bei der Wahl einer Candidatin für die Schule die organischen Bestimmungen über das Hebammenwesen vom 7. Jäner 1816 (Döll. V.-S. Bd. 15. S. 186) in allen Theilen genau beobachtet werden.

Auch die k. Gerichtsärzte haben diese Bestimmungen strenge einzuhalten und in der gesetzlichen Controle der Hebammen den nachdrücklichsten Eifer zu bethätigen.

Die Gerichtsvorstände werden solche Verträge der Gemeinden mit Hebammen, welche diesen günstig sind, hervorrufen und aufrecht erhalten, entgegen gesetzte fernhalten. Ebenso sollen sie dahin wirken, daß die Gemeinden invalid gewordenen Hebammen möglichste Berücksichtigung bei Vertheilung von Pfründeplätzen und der l. angedeihen lassen.

Die bestehenden Verordnungen gegen die Pfuscherei sind wie im Allgemeinen, so ganz besonders in der Richtung gegen unberechtigte Hilfeleistung bei Geburten sowohl im Interesse des Publikums als der Hebammen mit Strenge zu handhaben. Unbrauchbare Hebammen müssen baldigst ersetzt werden und darf hiebei nicht die Rücksicht auf die Bedürftigkeit einer solchen Person, sondern muß in erster Linie das Wohl der Gebärenden zur Richtschnur dienen.

Landshut, den 10. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schlcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6737.

(Bitte des protestantischen Distrikts-Schul-Inspektors Stöber in Pappenheim um Empfehlung der „Geschichten zum mündlichen Vorerzählen und schriftlichen Nacherzählen in Schule und Haus" zum Gebrauche in deutschen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Ministerialreskripts vom 6. dß. werden die von dem k. Distriktsschulinspektor Carl Stöber in Pappenheim verfaßten

„Geschichten zum mündlichen Vorerzählen und schriftlichen Nacherzählen in Schule und Haus. Ludwigsburg im Selbstverlage der Kinderheil-Anstalt. In Commission bei Ferdinand Riehm. Preis gebunden 18 kr."

auf Grund der zu Gunsten dieses Büchleins eingekommenen gutachtlichen Aeußerungen zur Anschaffung Seitens protestantischer Schullehrer und für Lesebibliotheken ꝛc. ꝛc. empfohlen und werden die Schulbehörden hievon verständigt.

Landshut, den 11. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schlcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 7. Dezbr. 1859 wurde der Pfarrer Johann Müllner zu Pilsting, k. Landgerichts Landau, auf sein Ansuchen wegen Augenschwäche unter Anerkennung seiner dießfallsigen mehrjährigen Dienstleistung von der Funktion eines k. Distriktsschulinspektors enthoben, und die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines k. Distrikts-Schulinspektors für den Inspektionsbezirk Landau III. dem Pfarrer Wolfgang Höcherl zu Mallersdorf übertragen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 101. Landshut, Sonnabend den 17. Dezember **1859.**

Inhalt:

Das germanische Museum in Nürnberg. — Das Hof- und Staatshandbuch vom Jahre 1859. — Die lateinische Elementar-Grammatik von H. A. Hermann. — Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartirungen in Friedenszeiten, hier die Wahl der Einquartirungs-Commissionen pro 1859/60. — Den Transport der Schüblinge auf Eisenbahnen. — Gesuch des Franz Xaver Held um Einführung seiner systematischen Anleitung zum Schreibunterrichte in den Schulen. — Die Heeresergänzung für das Jahr 1860 aus der Altersklasse 1838. — Bekanntmachung, die Einlösung der Zinscoupons und Obligationen der bayerischen Staatsschuld in Frankfurt am Main. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6733.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das germanische Museum in Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf das Gesuch des Vorstandes des germanischen Museums in Nürnberg Dr. Freiherr von und zu Aufseß um Vertheilung der Jahresberichte zur Erweckung einer allgemeinen Theilnahme an den Bestrebungen des genannten Museums wurde die unterfertigte kgl. Stelle mit der am 6. dß. im Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern erlassenen h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ermächtigt, die von dem besagten Vorstande unentgeltlich abzuliefernden Jahresberichte an die untergeordneten Distriktspolizeibehörden oder an einige derselben zur Einsicht zu vertheilen, damit diese in den Stand gesetzt sind, gegebenen Falls oder auf Anfrage über die Zwecke des germanischen Museums die nöthigen Aufschlüsse geben zu könner.

Dieß wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Kreises vorläufig zur Kenntnißnahme eröffnet.

Landshut, den 12. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6650.

An sämmtliche k. Landgerichte des Kreises.

(Das Hof- und Staatshandbuch vom Jahre 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. dieß wird die Herausgabe eines

Digitized by Google

Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1860 nicht beabsichtet.

Weil nun bei dem im Monate September l. Js. erfolgten Erscheinen desselben Handbuches für das Jahr 1859 das eine oder das andere k. Landgericht nicht in der Lage gewesen sein mag, dasselbe sogleich anzuschaffen, dagegen in den pro 1859/60 genehmigten Etats die Mittel hiezu geboten sind; so werden alle jene k. Landgerichte, welche das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1859 noch nicht angeschafft haben, hiezu angewiesen.

Landshut, den 12. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 6738.

An die k. Studien-Rektorate Landshut, Metten, Paßau und Straubing, dann an die Lokalschulinspektionen Abensberg und Kelheim.

(Die lateinische Elementar-Grammatik von H. A. Hermann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge h. Ministerialreskripts vom 6. dß. werden obengenannte Behörden auf die im Verlage der Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart erschienene

„lateinische Elementar-Grammatik von H. A. Hermann. Preis 54 kr."

mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß dieselbe von dem hierüber vernommenen Sachverständigen als beachtenswerthes Hilfsbuch für die erste und zweite Klasse der lateinischen Schule erklärt wurde.

Landshut, den 11. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7024.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Juli 1850 über Einquartirungen in Friedenszeiten, hier die Wahl der Einquartirungs-Commissionen pro 1859/60 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Jene Behörden, welche die im bezeichneten Betreffe angeordnete Anzeige noch nicht erstattet haben, werden hiemit an deren Vorlage unter Vorsetzung einer Frist von 8 Tagen erinnert.

Landshut, den 12. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6316.

An die königl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Transport der Schüblinge auf Eisenbahnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. Innern, ist von gedachter Stelle die Wahrnehmung gemacht worden, daß Schüblinge, welche mit der Eisenbahn transportirt werden, vom Ausgangsorte nicht unmittelbar bis zu der dem Bestimmungsorte nächstgelegenen Eisenbahnstation befördert, sondern nach kurzer Dauer des Transportes auf Zwischenstationen abgestoßen, und von da nach erhaltener Verpflegung nicht sofort, sondern oft erst am darauffolgenden Tage mittels der Eisenbahn weiter transportirt werden.

Da durch dieses Verfahren dem Aerar nicht unbedeutende Kosten verursacht werden, so ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, durch eine möglichst präcise Instradirung für die Folge dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Eisenbahn zu transportirenden Schüblinge vom Ausgangsorte unmittelbar bis zum Bestimmungsorte, beziehungsweise bis zu der dem-

Digitized by Google

selben nächstgelegenen Eisenbahnstation befördert werden, soferne dieses nicht wegen allzuweiter Entfernung oder wegen Unterbrechung der Bahnzüge unthunlich ist.

Landshut, den 12. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6925.

An sämmtliche
Schulbehörden in Niederbayern.

(Gesuch des Franz Xaver Held um Einführung seiner systematischen Anleitung zum Schreibunterrichte in den Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 21. April 1855 (Kreisamtsblatt 1855 S. 514), wodurch die Schulvorschriften von Franz Xaver Held in München auf Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 16. desselben Monats und Jahres zum Gebrauche an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten empfohlen worden sind, dann unter Hinweisung auf das weitere Ausschreiben vom 21. Dezember 1856 (Kreisamtsblatt 1856 Seite 1617) vermöge dessen gleichfalls in Folge eines höchsten Ministerial-Reskripts die „systematische Anleitung als Grundlage beim Schreibunterrichte" von Franz Xaver Held in München für Geübtere empfohlen wurde, wird einem wiederholten Gesuche des Genannten entsprechend, in Folge eines neuerlichen höchsten Ministerial-Reskripts vom 8. dieß und auf Grund der hierüber eingekommenen günstigen Gutachten genehmiget, daß die zuletzt erwähnte „systematische Anleitung" bei dem Schulunterrichte in den Schulen gebraucht werde; wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß ein Zwang zur Anschaffung des fraglichen Lehrmittels nicht Statt finde.

Landshut, den 13. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7093.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1860 aus der Altersklasse 1838 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 wird der oberste Rekrutirungs-Rath von Niederbayern die Berichtigung der Conscriptions-Listen der Altersklasse 1838 in öffentlichen Sitzungen, soferne nicht anders befohlen wird, in nachstehender Reihenfolge vornehmen:

I. Montag den 16. Januar 1860
für die Conscriptionsbezirke **Griesbach, Passau I., Passau II., Regen.**

II. Donnerstag den 19. Januar 1860
für die Conscriptionsbezirke **Viechtach, Deggendorf, Hengersberg, Stadt Straubing.**

III. Samstag den 21. Januar 1860
für die Conscriptionsbezirke **Bogen, Wolfstein.**

IV. Dienstag den 24. Januar 1860
für die Conscriptionsbezirke **Kötzting, Stadt Landshut.**

V. Donnerstag den 26. Januar 1860
für die Conscriptionsbezirke **Wegscheid, Rotthalmünster, Pfarrkirchen, Eggenfelden, Straubing, Simbach, Stadt Passau.**

VI. Samstag den 28. Januar 1860
für die Conscriptionsbezirke **Vilsbiburg, Rottenburg, Landshut, Vilshofen, Osterhofen.**

VII. Dienstag den 31. Januar 1860
für die Conscriptionsbezirke **Grafenau, Dingolfing, Mallersdorf.**

VIII. Freitag den 3. Februar 1860
für die Conscriptionsbezirke **Landau, Kelheim, Abensberg, Mitterfels, Mainburg.**

Die Sitzungen werden im Regierungs-Gebäude zu Landshut, II. Stock, Zimmer Nr. 57 abgehalten, und beginnen jedesmal um 9 Uhr Morgens.

Digitized by Google

Die Conscriptionsbehörden haben die einschlägigen Termine in den Gemeinden geeignet bekannt machen zu lassen, damit die Betheiligten, wenn sie wollen, vor dem kgl. obersten Rekrutirungs-Rathe erscheinen können, um ihr Interesse wahrzunehmen. Dabei ist aber den Gemeindebehörden besonders einzuschärfen, daß weder die Conscribirten, noch ihre Verwandten, bei diesen Sitzungen erscheinen müssen, und zwar selbst dann nicht, wenn sie reklamirt oder gegen den Beschluß der Conscriptionsbehörde den Rekurs ergriffen haben. Die Gemeindebehörden haben dieses den Conscribirten mit der Eröffnung vorstehender Termine ausdrücklich bekannt zu machen.

Die Verhandlungen, besonders die Aufnahme der Zurückstellungs-Gesuche, sowohl bezüglich der Fortsetzung der Zurückstellungen der Altersklasse 1837 nach §. 65 der Vollzugs-Vorschriften als die neuangebrachten der Altersklasse 1838 nach §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und die Nachforschungen über den Aufenthalt und die Diensfähigkeit der Abwesenden sind mit der erforderlichen Gründlichkeit zu führen, und mit möglichster Beschleunigung, jedenfalls aber in der im §. 34 der Vollzugs-Vorschriften festgesetzten Frist in Vorlage zu bringen.

Die Tage der Aushebung und das jeden Conscriptionsbezirk treffende Contingent werden seiner Zeit bekannt gegeben werden.

Landshut, den 14. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Einlösung der Zinscoupons und Obligationen der bayerischen Staatsschuld in Frankfurt am Main betreffend.

In Folge höchster Genehmigung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1860 anfangend bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main, die Einlösung der fälligen, auf den Inhaber lautenden Zinscoupons der älteren und neueren bayerischen Staatsschuld (einschließlich der Staatseisenbahnanlehen und der Grundrentenablösungsschuld) ohne die bisherige Zeitbeschränkung, sowie auch die Einlösung der in Folge Verloosung oder Kündung zur baaren Heimzahlung bestimmten Obligationen der obenbezeichneten Schuldgattungen in Frankfurt am Main stattfinde.

München, den 5. Dezember 1859.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinsamer Verfügung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und des k. Kreiskommandos von Niederbayern, wurde der k. Advokat Andreas Lettenbauer zum Auditor bei dem k. Landwehr-Bataillon Pfarrkirchen ernannt.

Mittels gemeinschaftlicher Verfügung der k. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Kreiskommandos von Niederbayern, wurde der k. Landgerichts-Assessor Jakob Mühlbauer zum Auditor bei dem k. Landwehr-Bataillon Regen ernannt.

Gemäß Beschlüssen der k. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Kreiskommandos von Niederbayern, wurde der k. Landgerichts-Assessor Michael Schwarz zum Auditor bei dem k. Landwehr-Bataillon Rottenburg ernannt.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 9. Dezember 1859.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	93¼
" à 4 %	97¼	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	101⅝	—
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	97
Bank-Aktien Div. II. Sem	805	798
Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101¼	—
" " mit 25 % Einzahlung	—	100¼

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchste Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. Dezember 1859.	Waizen	—	216	216	208	8	15	58	15	24	14	26	—	33	—	—
		Korn	—	27	27	27	—	12	3	11	53	11	41	—	—	—	16
		Gerste	—	71	71	71	—	11	35	11	18	10	50	—	26	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	7	57	7	33	6	59	—	—	—	4
Deggendorf	Vom 13. Dezember 1859.	Waizen	—	291	291	288	3	16	6	15	41	15	12	—	—	—	8
		Korn	—	27	27	27	—	10	54	10	26	9	59	—	—	—	20
		Gerste	17	381	398	390	8	10	54	10	41	10	18	—	—	—	4
		Haber	—	65	65	65	—	7	12	7	3	6	4	—	9	—	—
Dingolfing	Vom 13. Dezember 1859.	Waizen	—	62	62	62	—	15	30	14	—	12	30	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	115	115	115	—	11	—	10	30	10	24	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	—	6	42	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. Dezember 1859.	Waizen	13	59	72	66	6	15	48	15	30	15	—	—	—	—	30
		Korn	—	4	4	4	—	11	30	11	15	11	—	—	—	—	27
		Gerste	5	133	138	138	—	11	30	11	—	10	30	—	—	—	12
		Haber	—	10	10	10	—	7	30	7	15	7	—	—	30	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Getreidegattung, Datum und Ort der Ermittelung	Tag und Ort der Marktabhaltung	Gattung, Bezeichnung	Zufuhr	Verkauft	Preis	Höchster Preis	Niedrigster Preis	Mittler Preis	Landpreis	Höchster Preis	Niedrigster Preis	Mittler Preis	Mittlerer Preis der Vorwoche
			Scheffel	Scheffel	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Scheffel	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
										Preis von Hektoliter			
										Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Insburg	Vom 13. Dezember 1859.	Weizen	—	113	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		Korn	—	454	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Hafer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insburg	Vom 9. Dezember 1859.	Weizen	10	10	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		Korn	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		Gerste	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		Hafer	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Mallenburg	Vom 14. Dezember 1859.	Weizen	35	34	1	1	1	1	24	17	16	16	16
		Korn	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
		Gerste	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
		Hafer	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Neidenburg a. d. P.	Vom 13. Dezember 1859.	Weizen	3	3	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		Korn	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		Gerste	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		Hafer	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Pillau	Vom 13. Dezember 1859.	Weizen	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		Korn	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		Gerste	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		Hafer	27	27	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Pillkallen	Vom 13. Dezember 1859.	Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	19	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		Gerste	—	19	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		Hafer	—	19	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Pilling	Vom 13. Dezember 1859.	Weizen	—	12	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Hafer	—	74	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Ragit	Vom 13. Dezember 1859.	Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Hafer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stronnlug	Vom 16. Dezember 1859.	Weizen	42	42	1	1	1	1	30	21	20	20	20
		Korn	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
		Gerste	66	66	1	1	1	1	47	33	32	32	32
		Hafer	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wittenberg	Vom 14. Dezember 1859.	Weizen	114	113	1	1	1	1	80	56	54	54	54
		Korn	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
		Gerste	—	3	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		Hafer	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 102. Landshut, Sonnabend den 17. Dezember 1859.

Inhalt:

Den definitiven Winterbiersatz pro 1859/60. — Den Vollzug des §. 100 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853. — Die Erledigung des I. Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Biburg, k. Landgerichts Abensberg. — Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen. — Cursiren eines falschen Halbguldenstückes. — Die Spedition der Gesetz- und Regierungsblätter. — Die Vertheilung des Staatsbeitrages für die Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen diesseits des Rheins pro 1858/59. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7288.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Den definitiven Winterbiersatz pro 1859/60 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 gepflogenen Erhebungen der Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober und November l. Js. behufs der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes pro $18^{59}/_{60}$ haben einen Anlaß zur Bildung neuer Biersatzdistrikte im Sinne des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 nicht gegeben, weshalb es bei der durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Febr. 1849 erfolgten Vereinigung sämmtlicher niederbayerischer Polizeibezirke in einen einzigen Biersatzdistrikt zu verbleiben hat.

Auf Grund der erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wird gemäß den Bestimmungen des Regulatives vom 25. April 1811, des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 der definitive Winterbiersatz pro $18^{59}/_{60}$ und zwar

der Ganterpreis auf 4 kr. 2 dl.
(vier Kreuzer zwei Pfenning),
der Schenkpreis auf 5 kr. — dl.
(fünf Kreuzer)

per Maß festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Lokalmalzaufschlag bewilliget ist, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da wo durch die Hinzurechnung des Lokal-Malz-aufschlages zu dem Biersatze ein ungerader Pfenning sich ergibt und die Bräuer von der im Landtags-Abschiede vom 1. Juli 1856 bewilligten Ausgleichung Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen, nicht außer Acht zu lassen, daß der definitive Winterbiersatz vom 20. Dezember 1859 bis 30. April 1860 Geltung hat, sohin die Anzeigen der Bräuer an die

Digitized by Google

Distrikts- und resp. Lokal-Polizeibehörden rechtzeitig zu erstatten sind, damit hienach die Aus- und Anschreibung des Biersatzes bewirkt werden könne.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, vorstehende Satzbestimmungen und Anordnungen unverzüglich den Gemeinden und Betheiligten zu verkünden und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges und vollkommen ausgegohrenes Bier verleitgegeben und die Satzbestimmung genau eingehalten werde. —

Gegen Zuwiderhandelnde ist mit aller Strenge nach den gesetzlichen Bestimmungen einzuschreiten.

Landshut, den 17. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7017.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des §. 100 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezbr. 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. dß. Num. 10,746 wird den obengenannten Behörden zur Nachachtung eröffnet, daß nach dem Sinne und Geiste der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 auch denjenigen, welche eine freie Erwerbsart betreiben, gleich den Privilegienbesitzern gestattet werden kann, für die selbst verfertigten Erzeugnisse außerhalb des Erwerbsbesitzes Niederlagen zu errichten.

Landshut, den 14. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6999.

(Die Erledigung des I. Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Biburg, k. Landgerichts Abensberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Andreas Pyhr zu Biburg ist der I. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Biburg, kgl. Landgerichts Abensberg, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 588 fl. 15½ kr.; aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrers-Wittwe Maria Pyhr von Biburg auf deren Lebensdauer, oder bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 100 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere mit einem vollständigen Qualifikations-Listenauszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Abensberg oder der k. *Distriktsschul-Inspektion* Abensberg in Kirchdorf (pr. Post Siegenburg) einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden. —

Landshut, den 14. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7088.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur genauen und vollständigen Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen ist unumgänglich

Digitized by Google

nothwendig, daß die Conscriptionsbehörden stets von allen Abgängen Kunde erhalten, welche bezüglich der in ihren Listen aufgeführten Reservisten sich ergeben.

Da nun nicht selten solche Reservepflichtige in auswärtigen Polizeibezirken sich ansässig machen, oder mit Tod abgehen, so werden in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. praes. 13. l. Mts. sämmtliche Distriktspolizeibehörden angewiesen, in solchen Fällen die einschlägigen Conscriptionsbehörden hievon geeignet in Kenntniß zu setzen, und insbesondere auch die Ortspolizeibehörden zur entsprechenden Mitwirkung durch Erstattung der erforderlichen Anzeigen bei Todfällen ꝛc. ꝛc. aufzufordern.

Landshut, den 15. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6566.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Orte Trennfeld, k. Landgerichts Stadtprozelten, wurde am 19. Oktober l. Js. die Verausgabung eines Halbguldenstückes bayerischen Gepräges versucht, welches sich nach Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes als falsch erwies.

Dasselbe besteht aus Messing, ist mit falschen Stempeln geprägt, und sowohl an seiner auffallend gelben Messingfarbe, als an dem Umstande sogleich für unächt zu erkennen, daß es das Brustbild Sr. Majestät des Königs Ludwig mit der Jahreszahl 1851 trägt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an obengenannte Behörden der Auftrag, nach Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Ergebniß anher anzuzeigen.

Landshut, den 15. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7081.

(Die Spedition der Gesetz- und Regierungsblätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der kgl. General-Direktion der Verkehrs-Anstalten am 3. l. Mts. über die Spedition der Gesetz- und Regierungsblätter erlassene Anordnung wird den der unterfertigten k. Stelle untergeordneten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung mit der besondern Weisung bekannt gemacht, für die rechtzeitigen Empfangsbescheinungen, für die alsbaldigen Zustellungen der Blätter an die Gemeinden, gegen gehörige Bescheinigung, endlich für die ungehende Anmeldung der etwa fehlenden Exemplare, zu sorgen.

Landshut, den 15. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 2999.

(Die Spedition des Gesetz- und Regierungsblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. Jänner 1860 angefangen wird zur Beschleunigung der Abfertigung und Versendung die Spedition des Gesetz- und Regierungsblattes für das Königreich Bayern geregelt, wie folgt:

1) Unter eigenen Converts und Adressen werden, wie bisher nur mehr versendet:

a. Die für die k. Regierungspräsidien, Kreisregierungen und Appellationsgerichte und die Staatsanwalt-

Digitized by Google

schaft bei den k. Appellationsgerichten bestimmten Gesetz- und Regierungsblätter.

b. Die für die Landgemeinden in den Kreisen rechts des Rheins bestimmten Gesetzblätter unter der Adresse der k. Landgerichte, durch welche die Vertheilung an die einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes erfolgt.

2) Alle übrigen Gesetz- und Regierungsblätter an die k. Stellen und Behörden werden gleich den Zeitungen offen spedirt, und denjenigen Postanstalten, an deren Sitze oder in deren Bezirke sich die betreffenden k. Behörden ꝛc. befinden;

a. entweder im unmittelbaren Zeitungspackete von München, wenn ein solcher Packetschluß besteht, oder

b. im Packetschluß der die Spedition weiter vermittelnden Zeitungsexpedition,

zugesendet.

3) Die Abgabe an die k. Stellen und Behörden haben die Postanstalten nach den Verzeichnissen zu bewerkstelligen, welche sie über die Bestellung der Gesetz- und Regierungsblätter schon gegenwärtig zu führen haben, und werden die hierin eintretenden Aenderungen denselben durch die zusendende Zeitungsexpedition bekannt gegeben werden.

4) Bezüglich der Bestellung der einzelnen Gesetz- und Regierungsblätter selbst wird den Postanstalten dabei in Erinnerung gebracht, daß

a. kein Regierungs- oder Gesetzblatt für k. Behörden, Landgerichte, Rentämter, Pfarrämter, Magistrate ꝛc. ohne Empfangsbescheinigung abgegeben werden darf, und deßhalb

b. jede Postanstalt, welche Regierungs- und Gesetzblätter zur Bestellung zuspedirt erhält, über deren Abgabe für jede Behörde einen besonderen Bescheinigungsbogen zu erhalten hat, aus welchem der Tag der jedesmaligen Abgabe, die Nummer des Blattes, die Anzahl der abgegebenen Exemplare und die Empfangsbescheinigung des zur Empfangnahme ermächtigten Boten oder Amtsdieners ꝛc. zu ersehen ist.

5) Kommen einer Postanstalt bei einer Spedition weniger Exemplare des Regierungs- oder Gesetzblattes zu, als dieselbe nach dem in Handen habenden Verzeichnisse abzugeben hat, so ist die Rückmeldung darüber an die zusendende Zeitungsexpedition umgehend zu machen, außerdem eine unentgeltliche Nachlieferung der fehlenden Exemplare nicht beansprucht werden kann.

6) Bei Reklamationen abgängiger Exemplare von Seite der Empfangsbehörden haben die Abgabeposten für den Ersatz einzustehen, sobald sich dieselben über die richtige Zustellung nicht durch die nach Ziffer 4 zu erholende Empfangsbescheinigung vollständig auszuweisen vermögen.

Die k. Postanstalten haben sich hienach pünktlichst zu achten.

München, den 3. Dezember 1859.

General-Direction der kgl. Verkehrs-Anstalten,
Frhr. v. Bruck.
de la Hausse.

Ad Num. 940.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen diesseits des Rheins pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins für das Verwaltungsjahr 1858/59 hat nach hoher Entschließung des k. Oberkonsistoriums vom 3./8. d. Mts. das Ergebniß gehabt, daß ein vollständiger Antheil wieder

108 fl. —

beträgt, was den Betheiligten hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 9. Dezember 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Dobeneck.
Biedermann.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 103. Landshut, Montag den 19. Dezember **1859.**

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. Mai bis 4. Juni 1859.

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. Mai bis 4. Juni 1859.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 23. Mai bis 4. Juni l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließung.

I. Abrechnung über die Kreisfonds für 1857/58.

1. Rechnung über die Kreis-Hilfscasse.

Die Rechnung der Kreis-Hilfscassa schließt ab:

mit einer Einnahme von	4,474 fl.	21 kr.	1 dl.,
mit einer Ausgabe von	2,123 fl.	17 kr.	— dl.,
sohin mit einem Activreste von	2,351 fl.	4 kr.	1 dl.
und mit einem Vermögens-			
stande von . . .	22,806 fl.	59 kr.	1 dl.

2. Rechnung über die Kreisirrenfonds.

Die Rechnung über die Kreisirrenfonds weist nach

eine Einnahme von . .	20,373 fl.	6 kr.	1 dl.,
eine Ausgabe von . .	18,778 fl.	34 kr.	— dl.,
demnach einen Activrest von	1,594 fl.	32 kr.	1 dl.,
und einen Vermögensstand			
von	163,994 fl.	32 kr.	1 dl.

3. Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur.

Die Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur ergibt

eine Einnahme von . .	6,397 fl.	54 kr.	— dl.,
eine Ausgabe von . . .	6,316 fl.	34 kr.	— dl.,
sohin einen Activrest von	81 fl.	20 kr.	— dl.,
der Vermögensstand beträgt	5,381 fl.	20 kr.	— dl.

4. Rechnung über die Fonds der Kreisackerbauschule.

Die Rechnung über die Fonds der Kreisackerbauschule entziffert

eine Einnahme von . .	1,740 fl.	— kr.	— dl.,
eine Ausgabe von . .	1,740 fl.	— kr.	— dl.,
sohin einen Activrest von	— fl.	— kr.	— dl.
und Vermögensstand von	7,753 fl.	39 kr.	— dl.

Digitized by Google

5. Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins.

Die Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins weist aus

eine Einnahme von . . 16,146 fl. 53 kr. — dl.,
eine Ausgabe von . . 15,581 fl. 24 kr. — dl.,

sohin einen Activrest von 565 fl. 29 kr. — dl.
und Vermögensstand von 37,665 fl. 29 kr. — dl.

6. Rechnung über die Kreishauptfonds.

Die Rechnung der Kreishauptfonds schließt ab mit einer Einnahme von . . 142,680 fl. 5 kr. 1 dl.,
einer Ausgabe von . 141,274 fl. 55 kr. 2 dl.

sohin einen Activrest von 1,405 fl. 9 kr. 3 dl., welcher sich durch Ausgleichung zwischen den Einnahmen und Ausgaben aus den Vorjahren und mit Abrechnung einer hierauf bezüglichen Vergütung an die Centralfonds im Betrage von 2 fl. 26 kr. 3 dl. auf die Summe von 1402 fl. 43 kr. feststellt.

Diese sämmtlichen Rechnungen hat der Landrath als richtig anerkannt und sind sonach deren Ergebnisse in die Rechnung des Jahres 1858/59 überzutragen.

Aus Anlaß des vom Landrathe bei Prüfung der Rechnung über die Kreishauptfonds geäußerten Wunsches beauftragen Wir Unsere Kreisregierung von Niederbayern, zur Beseitigung ähnlicher Differenzen, wie solche durch die Transferirung von in früheren Jahren theilweise unverwendet gebliebenen Positionen hervorgetreten sind, die geeigneten dienstlichen Einschreitungen vorzukehren.

II. Steuerprincipale für das Jahr 1859/60.

Für das Jahr 1859/60 berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge das Steuerprincipale der Grund-, Haus-, Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommensteuer auf . . 1,054,295 fl. 58 kr., sohin ein Steuerprocent in runder Summe auf 10,543 fl.

III. Bestimmung der Kreisausgaben und Einnahmen für das Jahr 1859/60.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1859/60 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

A. Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen nach 2% von den Kreisumlagen

	fl.	kr.	dl.
	1,894	13	—
Summe des Cap. I.	1,894	13	—

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1.	Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1,300	—	—
§. 2.	Regiekosten der Landraths-Versammlung	350	—	—
§. 3.	Taggebühren der Landraths-Ausschußmitglieder . . .	950	—	—
	Summa des Cap. II.	2,000	—	—

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1.	Deutsche Schulen	63,092	49	2
§. 2.	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:			
	a) für Taubstummen-Unterricht	1,000	—	—
	b) Freiplätze im Blindeninstitute zu München	375	—	—
	c) Unterstützung Krüppelhafter			
	α) durch Freiplätze im Institute zu München .	390	—	—
	β) durch Beiträge zur Erlernung eines Gewerbes	130	—	—
§. 3.	Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern .	300	—	—
§. 4.	Reserve für Erziehung und Bildung	507	10	2
	Summa des Cap. III.	65,795	—	—

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1.	Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau . .	6,905	—	—
§. 2.	Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:			
	a) in Landshut	5,450	—	—
	b) in Straubing	1,900	—	—
§. 3.	Ackerbauschulen	1,640	—	—
§. 4.	Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre .	200	—	—
§. 5.	Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen . . .	800	—	—

Digitized by Google

		fl.	kr.	dl.
§. 6.	Bedarf der Gewerbs- und Handelskammer	600	—	—
§. 7.	Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur . . .	1,300	—	—
	Summe des Cap. IV.	18,795	—	—
	Cap. V.			
	Gesundheit.			
§. 1.	Für Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt	5,000	—	—
§. 2.	Zur Gebäranstalt in München für Mitbenützung beim Hebammen-Unterricht	800	—	—
§. 3.	Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken . . .	600	—	—
	Summa des Cap. V.	6,400	—	—
	Cap. VI.			
	Wohlthätigkeit.			
§. 1.	Für das Maximilians-Hilfs-Magazin	2,000	—	—
§. 2.	Für Unterstützung entlassener Sträflinge	200	—	—
	Summa des Cap. VI.	2,200	—	—
	Cap. VII.			
	Straßen- und Wasserbau.			
§. 1.	Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Districtsstraßen	17,000	—	—
§. 2.	für Uferschuß nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und zwar:			
	a) für bereits bekannte Schutzbauten	25,850	—	—
	b) Reserve für Uferschutzbauten	2,150	—	—
	Summa des Cap. VII.	45,000	—	—
	Cap. VIII.			
	Allgemeiner Reservefond .	2,456	57	—
	Zusammenstellung.			
Cap.	I.	1,894	13	—
„	II.	2,000	—	—
„	III.	65,795	—	—
„	IV.	18,795	—	—
„	V.	6,400	—	—
„	VI.	2,200	—	—
„	VII.	45,000	—	—
„	VIII.	2,456	57	—
Gesammtsumma der Kreis-Ausgaben		144,541	10	—

B. Kreis-Einnahmen.

		fl.	kr.	dl.
	Cap. I.			
	Zuschüsse aus Centralfonds.			
§. 1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Zuschüsse des Staates . .	4,040	3	—
§. 2.	Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	232	36	—
§. 3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	38	12	—
§. 4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	33,003	3	—
§. 5.	Zur Deckung der Congrua deutscher Schullehrer . .	1,494	37	—
§. 6.	Zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. resp. 200 fl.	6,511	22	2
§. 7.	Zur Abordnung außerordentlicher Schulvisitationen . .	1,000	—	—
§. 8.	Zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrer	2,000	—	—
§. 9.	Zuschuß für Industrie und Cultur	1,500	—	—
	Cap. II.			
	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden .	—	—	—
	Cap. III.			
	Sonstige Einnahmsquellen.			
	Vorschußrückzahlungen, Geldstrafen	10	—	—
	Cap. IV.			
	Activrest der Kreisfondsrechnung pro 1858/59 . . .	—	—	—
	Cap. V.			
	Eine Kreisumlage			
	zu 9 1/6 % nach Abzug von 2 % für Rückstände und Nachlässe . . .	94,711	16	2
	Gesammtsumme der Kreiseinnahmen	144,541	10	—

IV.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1859/60 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

Digitized by Google

1) Unsere Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern ist ermächtigt, soweit es die Deckung des für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern erforderlichen Bedarfes gestattet, nach dem Wunsche des Landrathes dem historischen Vereine für Niederbayern, sowie dem naturhistorischen Vereine in Passau angemessene Bedachtnahme durch Unterstützungsbeiträge zuzuwenden.

2) Der Landrath hat die Position für Industrie und Cultur überhaupt — Cap. IV. §. 7. des Kreisbudgets — von 1000 fl. auf 1300 fl. zu dem Zwecke erhöht, um hiedurch die Aufstellung eines Wiesenbaumeisters für den Regierungsbezirk zu ermöglichen.

Wir erachten die hienach beabsichtigte Maßregel, zu deren Verwirklichung Unsere Kreisregierung die erforderlichen Einleitungen treffen wird, als für die landwirthschaftlichen Interessen des Kreises in hohem Grade förderlich und ertheilen daher der erwähnten Erhöhung der bezüglichen Position des Kreisbudgets gerne Unsere Genehmigung.

3) Wir wollen den Antrag des Landrathes, die schon einmal projectirte Errichtung einer Kreisirren-Anstalt für Niederbayern auf dem Gaisberge bei Deggendorf wieder aufzunehmen, zur Zeit noch beruhen lassen, da die bisher für den bezeichneten Zweck durch den geringen jährlichen Zuschuß von 5,000 fl. aus Kreisfonds abmassirten Mittel im Betrage von 163,994 fl. 32 kr. 1 dl. aller Erfahrung nach zur entsprechenden Erfüllung des Zweckes nicht ausreichen, und vorerst noch nicht bemessen werden kann, ob nicht in Folge der Eröffnung der neuen Anstalt in Oberbayern die Vorsorge auch für Geisteskranke aus Niederbayern auf andere Weise als durch Errichtung einer eigenen Anstalt den Interessen des Kreises zusagender erreicht werden kann.

Uebrigens ist Uns genehm, daß, wie es bisher geschehen, der Zinsenertrag der abmassirten Kreis-Irrenfonds zur Unterbringung von Irren in den bestehenden Irren-Heil- und Bewahranstalten thunlichst verwendet werde und beauftragen Wir Unsere Regierung von Niederbayern, zu diesem Behufe insbesondere mit den Regierungen von Oberbayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg wegen Sicherung der erforderlichen Anzahl von Plätzen für die Aufnahme von Irren aus Niederbayern in Benehmen zu treten.

4) Wenn auch die vom Landrathe beantragte Herstellung eines Durchstiches bei Niederaichbach vorzugsweise im Interesse des Uferschutzes der Adjacenten liegt und für die Floßfahrt auf der Isar nicht absolut nothwendig erscheint, so wird dieser Durchstich für die Floßfahrt ohne Zweifel von Nutzen sein, weßhalb Wir Unsere Kreisregierung beauftragen, das Project des fraglichen Durchstiches ausarbeiten zu lassen und das Concurrenzverhältniß mit Rücksicht auf den vom Landrathe angebotenen Beitrag von 2,000 fl. aus Kreisfonds festzustellen, sowie der nächsten Landrathsversammlung die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheiles des baaren Kostenaufwandes auf die ärarialischen Wasserbaufonds in Aussicht zu stellen.

5) Wir vertrauen, daß der Landrath von Niederbayern, Unserer landesväterlichen, durch Gründung der Maximilians-Hilfsmagazine bethätigten Vorsorge für Miß- und Nothjahre und seiner eigenen desfallsigen Beschlußnahme eingedenk, durch ergiebige Beiträge in den folgenden Jahren den Entgang wieder zu ersetzen suchen werde, welcher jener Kreisanstalt durch die aus besonderen Rücksichten vorgenommene Minderung des Zuschusses pro 1859/60 von 4,000 auf 2,000 fl. zugeht.

V.

Auf den außerdem noch erfolgten Antrag des Landrathes: das Verbot des Gebrauches der Reibfeuerzeuge in Ställen, Mühlen und Schreinerwerkstätten mit Rücksicht darauf, ob die Lokalitäten gewölbt sind oder nicht, entsprechend abzuändern, vermögen Wir im Hinblicke auf die gewichtigen, dagegen bestehenden Bedenken nicht einzugehen.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir mit der wohlgefälligen Anerkennung des Eifers, welchen der Landrath bei seinen Verhandlungen den Interessen des Kreises zugewendet hat, gerne die Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 28. November 1859.

Max.

Freiherr v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Ministerialrath von Epplen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 104. Landshut, Mittwoch den 21. Dezember **1859.**

Inhalt:

Heimliche Entfernung der Maria Inzinger von Reichenhall. — Die Vagantin Eva König von Waldsassen. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Haunersdorf. — Die Prüfung der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechtes. — Die Einwanderungen in das Königreich Bayern, hier den Rechenschaftsbericht. — Rückwanderungen aus Nordamerika, hier den Rechenschaftsbericht. — Die bayerischen Auswanderungen, hier den Rechenschaftsbericht. — Die Approbation der Gaureiterhengste pro 1860. — Die Anschaffung der Register zu den Regierungs- und Gesetzblättern auf amtliche Regie. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6322.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und k. Stadtcommissariate des Kreises.

(Heimliche Entfernung der Maria Inzinger von Reichenhall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige hat sich die ledige Dienstmagd Maria Inzinger, Pfannhausgehilfenstochter von Reichenhall, am 11. v. Mts. Abends 5 Uhr aus Rosenheim, woselbst sie im Dienste stand, heimlich mit Zurücklassung ihrer Effekten entfernt, ohne daß eine gegründete Ursache ihres plötzlichen Entweichens bekannt wäre und sind die von Seite des k. Landgerichts Rosenheim nach derselben gepflogenen Recherchen bisher erfolglos geblieben.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend das Signalement dieser Person mit dem Auftrage, nach derselben zu spähen, und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Landgerichte Rosenheim unmittelbar mitzutheilen, und zugleich hievon Anzeigebericht zu erstatten.

Landshut, den 15. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Maria Inzinger ist 26 Jahre alt, mittlerer Größe, hat helle Haare, blaue Augen, ein ovales Gesicht und proportionirten Körperbau und ist im Uebrigen ohne besondere Kennzeichen.

Bei ihrer Entfernung trug sie am Leibe eine farbige Cravatte von Wollmousselin, Rock und Jacke von roth und grün karrirtem Wollzeuge, eine Schürze von blau und roth klein karrirtem Kanefas, dann einen Schlüsselbund, blaue Strümpfe und Gummischuhe.

Digitized by Google

Ad Num. 5834.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Vagantin Eva König von Waldsassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des kgl. Landgerichts Waldsassen vom 19. praes. 23. hat sich die ledige Eva König von Waldsassen, etwa 23 Jahre alt, am 5. d. Mts. aus ihrem Heimatsorte abermals entfernt, und zieht wahrscheinlich bettelnd im Lande umher.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, auf diese Weibsperson, deren Signalement unten beigefügt ist, Späche zu verfügen und sie im Betretungsfalle verhaften und an das k. Landgericht Waldsassen abliefern zu lassen, gleichzeitig aber Anzeige an die unterfertigte k. Stelle zu erstatten.

Landshut, den 15. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Größe 5 Schuh, Haare hellbraun, Augen blau, Gesicht rund, Nase breit, Mund aufgeworfene Lippen, Kinn oval, Gang gebeugt.

Kleidung trug dieselbe bei ihrer Entweichung einen alten blaugestreiften Rock, gelb und weiß gedrucktes kattunenes Spenserl und Schuhe.

Ad Num. 7276.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Haunersdorf betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Haunersdorf ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers Priester Franz Xaver Gruber in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist in der Diöcese Paßau, im Landgerichts- und Dekanats-Bezirke Landau an der Isar gelegen, zählt 228 Seelen, hat eine Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Nach der neuesten Fassion betragen die Einnahmen 1083 fl. 58 kr.

die Lasten beziffern . . . 28 fl. 21½ kr.

so daß der Reinertrag auf . 975 fl. 36½ kr. sich beläuft.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Attesten versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei jener Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 15. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6735.

(Die Prüfung der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechtes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. lfd. Mts. wurden nachfolgende Aenderungen der im rubr. Betreffe mittelst höchster Entschließung des genannten k. Staatsministeriums am 25. Januar 1854 erlassenen Prüfungs-Instruktion angeordnet:

§. 4.

Absatz i.

drei Fragen aus dem praktischen Geschäftsbetrieb der treffenden Gewerbsleute.

Absatz k.

fällt ganz weg, so daß die Gesammtzahl der mündlichen und schriftlichen Fragen nur mehr 5 + 20 = 25 wird.

§. 11.

Die Hauptnote wird aus den Quotienten der Summe sämmtlicher mündlichen und schriftlichen Fragen (25) in die Summe sämmtlicher Noten gebildet. Wenn

Digitized by Google

diese Hauptnote die Ziffer 4 nicht übersteigt, so ist die Prüfung als bestanden zu betrachten und zwar ꝛc. ꝛc. „wie früher."

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 19. Februar 1854 (Kreisamtsblatt S. 209 u. ff.) wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 16. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7418.

(Die Einwanderungen in das Königreich Bayern, hier den Rechenschaftsbericht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, welche mit den Vorlagen bezeichneten Betreffes noch im Rückstande sind, werden hiemit an deren Einsendung unter Vorsetzung einer Frist von 8 Tagen erinnert.

Landshut, den 16. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7423.

(Rückwanderungen aus Nordamerika, hier den Rechenschaftsbericht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, welche mit den Vorlagen bezeichneten Betreffes noch im Rückstande sind, werden hiemit an deren Einsendung unter Vorsetzung einer Frist von 8 Tagen erinnert.

Landshut, den 16. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7417.

(Die bayerischen Auswanderungen, hier den Rechenschaftsbericht betr

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, welche m den Vorlagen bezeichneten Betreffs noch im Rückstand sind, werden hiemit angewiesen, dieselben nunmeh zuverlässig binnen 8 Tagen zu bewirken.

Landshut, den 16. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 7155.

An die sämmtlichen kgl. Distrikts-Polize Behörden und unmittelbaren Magistrat in Niederbayern.

(Die Approbation der Gaureiterhengste pro 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Musterung und Approbation der Privatbeschäl hengste für das Jahr 1860 wird an den nachstehende Orten und Tagen Morgens 9 Uhr stattfinden, wob jeden Orts der betreffende Thierarzt anwesend zu sei hat, nämlich zu

1)	Pfarrkirchen	am	25. Januar	1860,
2)	Griesbach	„	26. „	„
3)	Vilshofen	„	28. „	„
4)	Straubing	„	30. „	„
5)	Landshut	„	3. Februar	„
	„	„	10. „	„
	„	„	17. „	„
	„	„	24. „	„

Die obengenannten Behörden haben dieses in ihre Amtsbezirken bekannt zu machen.

Landshut, den 16. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 5928.

An sämmtliche Finanzbehörden von Niederbayern.

(Die Anschaffung der Register zu den Regierungs- und Gesetzblättern auf amtliche Regie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen im bezeichneten Betreffe unterm 9. d. Mts. erlassene höchste Entschließung wird im nachstehenden Abdrucke behufs der Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 17. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 14,630.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der Landtagsarchivariatsgehilfe J. Jandebeur hat vermittels Vorstellung dd. 25. vor. Mts. dem unterfertigten k. Staatsministerium der Finanzen zur Anzeige gebracht, daß er die bereits zum Drucke fertige 11. Fortsetzung der von ihm seit einer Reihe von Jahren in der Verlagsbuchhandlung G. Jaquet in Augsburg erschienenen, von Archivar Döllinger begonnenen, mit höchster Genehmigung des k. Staats-Ministeriums des Innern herausgegebenen Register zu den Regierungs- und Gesetzblättern — die Jahrgänge 1856 — 1858 incl. enthaltend — als der Register neue Folge 1. Band im Selbstverlage herauszugeben beabsichtige. —

Nachdem derselbe mit dieser Anzeige gleichzeitig die Bitte verbunden, die dem unterfertigten k. Staats-Ministerium der Finanzen untergeordneten k. Stellen und Behörden zur Anschaffung dieser Register auf Amts-Regie zu ermächtigen, so wird hiemit genehmiget, daß diejenigen k. Stellen und Behörden, welche die bisher erschienenen Bände des befraglichen Registers bezogen haben, auch die nachfolgenden Bände, resp. neue Folge, insoferne hiedurch der Regie-Etat nicht überschritten wird, auf amtliche Regie anschaffen.

München, den 9. Dezember 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierungs-Finanz-Kammer von Niederbayern. Die Anschaffung der Register zu den Regierungs- und Gesetzblättern auf amtliche Regie betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Schönwerth.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Gerichtsdiener Ulrich Schmid von Deggendorf auf die erledigte Gerichtsdienerstelle bei dem kgl. Landgerichte Traunstein seiner Bitte gemäß zu berufen und den Gehilfen bei der k. Polizei-Direktion München Adam Person die erledigte Gerichtsdienerstelle bei dem kgl. Landgerichte Deggendorf allergnädigst zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 105. Landshut, Sonnabend den 24. Dezember **1859.**

Inhalt:

Die jährliche Besichtigung der Wohlthätigkeitsanstalten durch die k. Distriktspolizeibehörden. — Die von den vermöglichen Kirchenstiftungen der Erzdiözese München-Freysing im Regierungsbezirke Niederbayern im Jahre 18⁵⁸/₅₉ geleisteten Unterstützungen. — Das Gesuch der Seybold'schen Buchhandlung in Ansbach um Empfehlung des bisher erschienenen „Lehrganges für den Rechnungsunterricht von Henner für die Schul- und Vorbereitungslehrer, sowie für die Schullehrer-Seminarien des Königreiches." — Untersuchung gegen Albert Volkart, Redakteur des Augsburger-Anzeigeblattes, wegen Preßvergehens. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5732.

An die kgl. Landgerichte Niederbayerns, dann an die Stadtcommissariate Landshut, Paßau und Straubing.

(Die jährliche Besichtigung der Wohlthätigkeits-Anstalten durch die k. Distriktspolizeibehörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. vor. Monats Nr. 2425 wurde genehmiget, daß die Besichtigung der Wohlthätigkeitsanstalten durch die Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate nach Maßgabe der Ministerial-Entschließungen vom 11. Mai und 17. November 1857, ausgeschrieben durch die unterfertigte Stelle am 19. Juni und 25. November 1857 im niederbayerischen Kreisamtsblatte Seite 907 u. 1522 für die Folge auf 3jährige Perioden beschränkt werde, und beigefügt, daß hiedurch ein früheres und öfteres Eingreifen bei sich ergebenden besonderen Anlässen selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist.

Landshut, den 19. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7531.

(Die von den vermöglichen Kirchenstiftungen der Erzdiöcese München-Freysing im Regierungsbezirke Niederbayern im Jahre 1858/59 geleisteten Unterstützungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des §. 28 der Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857 „den Vollzug der §§. 48 et 49 der II. Verfassungs-Beilage betr." wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß aus den

Digitized by Google

grundetatmäßigen Rentenüberschüssen nachstehender vermöglicher Kultusstiftungen der Erzdiöcese München-Freysing im Regierungsbezirke Niederbayern für das Jahr 1858/59 die beigefügten Unterstützungsbeiträge zur Restauration der Pfarrkirche Tölz bewilligt worden seien, und an die Kirchenverwaltung dortselbst unmittelbar zu leisten waren, nämlich:

a. Im Landgerichtsbezirke Landshut:

		fl.	kr.
1)	von der Filialkirche Götzdorf . . .	36	7 3/8
2)	„ „ „ Preißenberg . .	13	32 1/8
3)	„ „ „ Reichersdorf . .	22	49 1/8

b. Im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg:

1)	von der Pfarrkirche Bayerbach . .	12	43 3/8
2)	„ „ Filialkirche Felizenzell . .	22	15 6/8
3)	„ „ „ Litzlkirchen . .	45	15
4)	„ „ „ Johannisbergham	19	35
5)	„ „ Bruderschaft Seyfriedswörth	122	46
6)	„ „ Filialkirche Hauzenbergerföl	330	27 3/8
7)	„ „ Pfarrkirche Holzhausen . .	27	12
	in Summa	652	43 5/8

Landshut, den 17. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7526.

An sämmtliche Schul- und Vorbereitungslehrer in Niederbayern, dann an die kgl. Schullehrer-Seminarsinspektion in Straubing.

(Das Gesuch der Seybold'schen Buchhandlung in Ansbach um Empfehlung des bei ihr erschienenen „Lehrganges für den Rechnungs-Unterricht von Heuner für die Schul- und Vorbereitungslehrer, sowie für die Schullehrer-Seminarien des Königreiches" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. dieß wird der

„Lehrgang des Rechnungs-Unterrichtes von Joh. „Fr. Heuner. Zweite Auflage, sammt 3 Aufgaben-„Heften. Ansbach. Verlag der Seybold'schen „Buchhandlung. 1858."

allen Schul- und Vorbereitungslehrern, so wie dem k. Schullehrer-Seminare des Regierungsbezirkes zum Gebrauche beim Rechnungsunterrichte empfohlen.

Landshut, den 19. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Albert Volkart, Redakteur des Augsburger Anzeigeblatts, wegen Preßvergehens betr.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. Dezember 1859, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Der königl. Appellationsgerichts-Präsident Dr. von Heigl als Vorstand, Schart, Freiherr v. Oefele, Urban, Räthe, Hiltner, Assessor, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt, Kistenfeger, Sekretär, wegen der in Nummer 303 des Augsburger-Anzeigeblatts vom 4. November 1859, in dem Aufsatze unter der Ueberschrift: „Todesstrafe ist Menschenmord" enthaltenen Verletzungen der Art. 26, 31 und 34 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 in Anwendung dieser und des Art. 2 genannten Gesetzes, auf Vernichtung der Nummer 303 des rubrizirten Blattes, in so weit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. Dezember 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Conrad.

Castell.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 15. Dezember 1859.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	95
" à 4 %	—	97½
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	101⅜
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	97½
Bank-Aktien, Div. II. Sem	805	802
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101½	—
" " mit 25 % Einzahlung	101¼	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchste		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 19. Dezember 1859.	Waizen	8	191	199	198	1	15	59	15	37	14	54	—	—	—	13
		Korn	—	29	29	29	—	12	3	11	59	11	30	—	—	—	6
		Gerste	—	162	162	162	—	12	9	11	59	11	8	—	—	—	41
		Haber	—	21	21	21	—	8	6	7	49	7	38	—	—	—	16
Deggendorf	Vom 20. Dezember 1859.	Waizen	3	205	208	208	—	16	53	16	36	16	24	—	—	—	55
		Korn	—	36	36	36	—	11	10	10	59	10	29	—	—	—	33
		Gerste	8	107	115	107	8	11	28	11	10	10	37	—	—	—	29
		Haber	—	75	75	75	—	7	15	7	6	6	56	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 20. Dezember 1859.	Waizen	—	46	46	46	—	15	36	15	24	15	—	-	—	1	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	130	130	130	—	11	36	11	12	10	48	-	—	-	48
		Haber	—	8	8	8		7	30	7	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 20. Dezember 1859.	Waizen	6	88	94	88	6	15	45	15	30	15	—	—	—	—	—
		Korn		2	2	2	—	12	—	12	—	12	-	—	-	—	45
		Gerste	—	169	169	169	—	12	30	12	-	11	30	—	—	1	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 15. Dezember 1859.	Waizen	—	49	49	46	3	16	30	16	10	15	48	—	41	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	—	—	12	48	—	—		—	-	33
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	8	4	7	46	7	34	-	26	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 19. Dezember 1859.	Waizen		193	193	193		15	19	15	—	14	39	-	-	—	—
		Korn	—	5	5	5		10	45	—	—	—	—	—	—	-	—
		Gerste	—	698	698	698		10	57	10	32	10	—	-	—		—
		Haber	—	4	4	4		6	54	-	—	—	-	—	-		-
Landshut	Vom 16. Dezember 1859	Waizen	159	1866	2023	1744	279	16	—	15	33	14	3	—		—	15
		Korn	8	170	178	163	15	11	—	10	33	10	3	—	3	—	—
		Gerste	87	1729	1816	1618	198	12	14	11	46	11	12	—	—	—	6
		Haber	29	429	458	412	46	7	4	6	57	6	46	—	9	—	—
Mainburg	Vom 21. Dezember 1859.	Waizen	5½	211½	217	217	—	16	32	16	9	15	4	—	—	—	1
		Korn	—	14	14	14	—	12	30	12	21	11	48	—	—	-	13
		Gerste	1	129½	130½	130½	-	11	25	11	17	11	7	-	29	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	48	7	17	7	2	—	22	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 20. Dezember 1859.	Waizen	14	173	187	182	5	16	6	15	18	14	39	—	—	—	8
		Korn	—	28	28	28	—	12	24	11	57	11	30	—	—		30
		Gerste	—	86	86	75	11	12	26	11	40	11	3	—	-	—	34
		Haber	—	10	10	10	—	7	39	7	-	6	15	—	15	-	—
Passau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	-	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Pfeffenhausen	Vom 19. Dezember 1859.	Waizen	—	35	35	33	2	17	—	15	51	13	30	—	2	—	—
		Korn	—	-	—	—		—		-	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	11	45	11	15	11	—	—	—	—	39
		Haber	-	3	3	3		8	—	7	50	7	42	—	17	—	—
Pilsting	Vom 20. Dezember 1859.	Waizen	--	55	55	55	--	15	36	13	3	10	30	—	—	—	—
		Korn	--	—	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	--	1127	1127	1127	-	11	42	10	51	10	—	—	—	—	—
		Haber	--	—	—	-	-		—	—	-	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	-	—	—		—	—	—	-	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		-	—		—	-	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. Dezember 1859.	Waizen	57	1580	1637	1624	13	16	6	15	25	14	24	—	12	—	—
		Korn	—	285	285	285	—	11	49	11	26	10	45	—	—	—	32
		Gerste	—	3260	3260	3244	16	11	47	11	28	11	2	-	—	—	36
		Haber	11	137	148	148	-	7	35	7	9	6	46	—	—	-	5
Vilshofen	Vom 21. Dezember 1859.	Waizen	109	247	356	307	49	16	19	15	38	14	16	—	6	—	—
		Korn	--	14	14	14	—	11	1	10	47	10	22	—	—	—	39
		Gerste	3	5	8	8	—	10	—	9	55	9	48	—	—	--	55
		Haber	9	14	23	23	—	7	3	6	51	6	42	—	—	—	7

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 106. Landshut, Mittwoch den 28. Dezember **1859.**

Inhalt:

Die Distriktsgemeinderechnung für den Landgerichtsbezirk Vilshofen pro 1858/59. — Den landwirthschaftlichen Credit, resp. Annuitäten-Kapitalien der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Ausweisung des Johann Alois Schuster von Rattheim. — Cursiren falscher Münzen. — Die erledigte III. Pfarrstelle der obern Stadtpfarrei in Regensburg. — Untersuchung gegen den Redakteur Joseph Schmidtbauer dahier wegen Preßvergehens. — Vernichtung der Nr. 210 der Neuen Augsburger Zeitung wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5174.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Vilshofen pro 1858/59 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden die Resultate der Rechnung der Distriktsgemeinde **Vilshofen** pro 1858/59, wie folgt, bekannt gemacht:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	487	7½
2) Nutzungen aus dem Gemeindevermögen	60	53
3) Leistungen des Aerars für Schubfuhren	162	33
4) Ersatzposten	4	—
5) Zuschuß aus Kreisfonds für den Unterhalt der Distriktsstraßen . . .	620	—
6) Naturalleistungen der Gemeinden zum Unterhalt der Distriktsstraßen . .	8469	27
7) Distrikts-Umlage	2903	9
ad A. Summa	12707	9½

B. Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath	67	—
2) Für Bildung eines Fondes zu distriktiven Zwecken	1270	—
3) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen	1266	39
4) Anschlag der durch die Gemeinden geleisteten Naturaldienste	8469	27
5) Löhnungen der Wegmacher . . .	936	—
6) Für den Thierarzt	70	—
7) Für Schubfuhren	255	30
8) Für Unterhaltung der Beschälstation	98	20½
ad B. Summa	12432	56½
C. Activ-Cassa-Rest .	274	12½

Landshut, den 19. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

106

Digitized by Google

Ad Num. 7521.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate v. Niederbayern.

(Den landwirthscha tlichen Credit, resp. Annuitäten-Kapitalien der bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Mittheilung der Administration der bayer. Hypotheken- und Wechselbank vom 15. dß. wird mit dem Beginne des Jahres 1860 aus jenen Bankfondstheilen, welche nach §. 6 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 zu Anlehen auf Grund und Boden zu verwenden sind, der Betrag von beiläufig einer Million jährlich zur Wiederanlage disponibel.

Nach Beschluß der Bankverwaltung soll diese Summe vorläufig in Posten von 500 fl. bis 2000 fl. unter den banksatzungsmäßigen Bedingungen innerhalb der ersten Hälfte des ermittelten Hypothekenwerthes auf Annuitäten ausgelehnt werden.

Der Zinsfuß hiebei beträgt 4% und die Kapitalsheimzahlung wird durch Zahlung von einem oder mehreren Prozenten in der Art bewirkt, daß durch 5%ige Annuitäten die Schuld in 43 Jahren in Haupt- und Nebensache getilgt ist und worüber die näheren Anleitungen aus den Tilgungstabellen zu entnehmen sind, welche im Regierungsblatt 1841 St. 7 und im Intelligenzblatt für Niederbayern vom nämlichen Jahre St. 9 bekannt gegeben wurden.

Zur Werthsermittlung und Sicherheitsberechnung sind mit den betreffenden Gesuchen vorzulegen: die Steuerkataster, Kauf- oder Uebergabsbriefe, Landes-Brandassekuranz-Nachweise und gerichtliche Schätzungen oder Anlehenstabellen, wenn solche bereits angefertigt sind.

Die Gesuche können von dem Darlehensbewerber entweder direkt und unmittelbar, oder durch Vermittlung der Behörden an die Bank einbefördert werden.

Unterhändler werden nicht zugelassen.

Darlehen von 2000 fl. aufwärts stehen zwar gleichfalls zur Verfügung, jedoch nicht als Annuitätendarlehen, sondern nur gegen 5% Verzinsung und beiderseits freistehende halbjährige Aufkündung.

Die Eingangs bezeichneten Behörden werden von dieser dem Interesse der Landwirthschaft förderlichen Darlehensgelegenheit hiemit unter dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dieselbe den Amtsangehörigen durch Ausschreibung im Amtsblatte des Bezirkes bekannt zu geben.

Landshut, den 20. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7556.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate v. Niederbayern.

(Ausweisung des Johann Alois Schuster von Nattheim betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, soll sich der vormalige Wirthschaftspächter Johann Alois Schuster aus Nattheim im Königreiche Württemberg, seit einiger Zeit wieder in Bayern aufhalten, ohne daß jedoch dessen Aufenthalt genauer angegeben werden könnte.

Es wird demnach die durch Regierungs-Ausschreibung vom 22. Mai vor. Js. kund gegebene Ausweisung des Genannten (Kr.-Bl. S. 693) hiemit in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 22. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 7477.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., vom 12. lauf. Mts. wurden auf einem Markte zu Thiersheim am 25. Septbr l. Js. folgende falsche Münzen verausgabt:

a) zwei sächsische Thaler, auf der einen Seite mit dem Brustbilde Seiner Majestät des Königs mit der Umschrift: **Johann v. G. G. König von Sachsen,** auf der anderen Seite mit dem sächsischen Wappen und der Umschrift: **Ein Vereinsthaler XXX Ein Pfund Fein 1858,** der Rand der Münze trägt die Umschrift: **Gott segne Sachsen.**

b) ein sächsischer Thaler, auf der einen Seite mit dem Brustbilde Sr. Majestät des Königs und der Umschrift: **Johann v. G. G. König von Sachsen,** auf der anderen Seite mit dem sächsischen Wappen und der Umschrift: **Ein Thaler XIV Eine Feine Mark.**

Im Laufe der deßfalls eingeleiteten Untersuchung hat sich ergeben, daß auch bereits am 17. Juli l. Js. an eine Handelsfrau in Arzberg ein falsches bayerisches Zweiguldenstück verausgabt wurde, auf dessen einer Seite das Brustbild Sr. Majestät des Königs mit der Umschrift: **Ludwig I. König von Bayern,** auf der anderen Seite das bayerische Wappen mit der Umschrift: **Zwei Gulden 1847** sich befindet.

Diese Münzen bestehen nach der Erklärung des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes sämmtlich aus gewöhnlichem Zinn und sind in Formen gegossen, welche nach ächten Stücken hergestellt waren. Um ihnen das Aussehen von Münzen zu geben, welche schon längere Zeit im Kurse waren, sind sie absichtlich beschmutzt und geschmiert worden, doch läßt ihre Farbe und ihr stumpfes unreines Gepräge, sowie die mangelhafte Randzeichnung dieselben leicht als unächt erkennen.

In der Metallmasse läßt sich keine Verschiedenheit erkennen, und deutet ihre Gleichförmigkeit auf gleichen Ursprung hin.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, werden die obengenannten Behörden auf dergleichen gefälschte Münzen behufs geeigneter Verfügung aufmerksam gemacht.

Landshut, den 23. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 1081.

(Die erledigte III. Pfarrstelle der obern Stadtpfarrei in Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte **III. Pfarrstelle** der obern Stadtpfarrei in **Regensburg**, Dekanats gleichen Namens, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben:

Die Erträgnisse berechnen sich nach der Diensterträgnißfassion von 1853 folgend:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	1. aus Staatskassen baar . . .	375	30
	10 Sch. 4 Mtz. 3 Vrtg. ¾ Sztl. Korn	89	51½
	2. aus Stiftungskassen baar . .	279	1
	In diesem Geldbezug ist die zu 70 fl. angeschlagene Freiwohnung im Waisenhause mit begriffen.		
II.	An Zinsen von Aktivkapitalien . .	9	—
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	244	10½
	Reiner Pfarrertrag	997	33

Bayreuth, den 19. Dezember 1859.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Digitized by Google

Ad Num. 123[59/60].

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Joseph Schmidtbauer dahier wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am sechsten Dezember achtzehnhundert neun und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Schuch, Rath, als Vorstand, Oertel, Heybe, Esenbeck, Räthe, Hertel, Assessor, Bacher, II. Staatsanwalt und Yelin, Sekretär,

in der Untersuchung wegen Preßvergehens, verübt durch den Aufsatz: „Dr. Ruland gegen Halm" in Nr. 293 des dahier erscheinenden bayerischen Volksblattes auf Unterdrückung dieser Nummer, soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg, den 21. Dezember 1859.

Königliches Bezirksgericht Regensburg.

Der k. Direktor:

Ebnet.

Schlag, coll.

Bekanntmachung.

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. Dezember 1859, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: der k. Appellationsgerichts-Präsident Dr. von Heigl, als Vorstand, Sichart, Freiherr von Oefele, Urban, Räthe, Hiltner, Assessor, Dr. Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt, Kistenfeger, Sekretär, wegen der in dem Nro. 210 der Neuen Augsburger Zeitung vom 2. August 1859 abgedruckten „offenen Brief" mit der Unterschrift: „d. E. d. N. A. Z." enthaltenen Verletzung der Art. 31 und 34 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 in Anwendung dieser und des Art. 2 des citirten Gesetzes auf Vernichtung der bemerkten Nro. 210 des genannten Blattes, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. Dezember 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor

Conrad.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungsverfügung vom 21. Dezember 1859 ist der Schulprovisor Michael Seehan von Frauenhofen, kgl. Landgerichts Mallersdorf, zum Schullehrer in Weltenburg, k. Landgerichts Kelheim, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 21. Dezbr. 1859 ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Langquaid k. Landgerichts Rottenburg, dem Schullehrer Ludwig Freymüller zu Weltenburg, k. Landgerichts Kelheim, verliehen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 107. Landshut, Sonnabend den 31. Dezember 1859.

Inhalt:

Landesverweisungen. — Den Eintritt bayerischer Unterthanen in Klöster der vereinigten Staaten von Nordamerika. — Das im Verlage des Buchhändlers Franz in München erschienene Supplement zu dem Werke: „Das Feuerversicherungswesen." — Den vermißten Knaben Anton Gammel. — Den Unterricht in der Kirchenmusik. — Felsensprengung im Donaustrudel. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7470.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Landesverweisungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der 16jährige Hirtenknabe Adam Megerle von Lemos, k. k. österreichischen Bezirksamts Reutte, wurde durch Beschluß des k. Landgerichts Oberndorf von 26. November d. Js. wegen Diebstahls in polizeilich strafbarem Grade in eine achttägige Arreststrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe aus dem Königreiche ausgewiesen.

Ferner wurden die unten signalisirten Personen, als:

1) Jakob Bamberger und dessen angebliche Ehefrau,
2) Maria, geb. Steinbach, dann
3) Karl Gustav Bamberger von Friedrichslohen, kgl. preußischen Landrathsamts Nordhausen

durch rechtskräftigen Beschluß des kgl. Landgerichts Kissingen vom 13. v. Mts. wegen Landstreicherei, mit 48stündigem Arreste bestraft, sammt ihren Kindern aus dem Königreiche Bayern ausgewiesen und mittelst Schubes an ihre Heimathsbehörde abgeliefert.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Genannten auf Betreten sofort über die Grenze schaffen zu lassen.

Landshut, den 22. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

1) Jakob Bamberger, Musiker und Marionettenspieler, laut Reisepasses der k. preußischen Regierung zu Erfurt vom 13. Dezember 1858, worin derselbe nicht als verehelicht bezeichnet ist, geboren

Digitized by Google

zu Steinheuteroda im Kreise Heiligenstadt, heimathlos. Alter 29 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare und Augenbrauen schwarz, Schnur- und Knebelbart blond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gesicht oval, Statur mittlere.

2) Maria Bamberger, angebliche Ehefrau des vorigen, völlig legitimationslos, benennt eine ledige, vor 5 Jahren verstorbene Johanna Steinbach, welche heimathlos, jedoch in Friedrichslohen domizilberechtigt gewesen und von welcher sie in Kommern, k. Landgerichts Scheßlitz, auf der Durchreise geboren worden sei, als ihre Mutter. Sie führt 4 Kinder, zwei Mädchen von 4 und 3 Jahren, und zwei Knaben von 2 und ½ Jahren mit sich. Alter 27 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare und Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Stirne nieder, Gesicht rund, Statur hager.

3) Karl Gustav Bamberger, laut Passes der k. preuß. Regierung zu Erfurt vom 28. September 1858 zu Friedrichslohen geboren, und heimathberechtigt, Equilibrist, führt einen legitimationslosen 13jährigen Sohn mit sich. Alter 34 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare und Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase lang, Mund mittel, Bart schwarzbraun, Gesicht oval, Statur untersetzt.

Ad Num. 8189.

An sämmtliche kgl. Landgerichte und unmittelbar untergeordnete Stadtmagistrate.

(Den Eintritt bayerischer Unterthanen in Klöster der vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den in den vereinigten Staaten von Nordamerika geltenden staatsrechtlichen Grundbestimmungen tritt die Naturalisation der eingewanderten Ausländer nicht sofort mit der vollzogenen Einwanderung und Niederlassung, sondern erst nach Ablauf von 5 Jahren, die Erfüllung der übrigen hiezu erforderlichen Bedingungen vorausgesetzt, ein. Dagegen findet nach der bayerischen Gesetzgebung ein Ausscheiden aus dem Unterthans-Verbande ohne den sofortigen Uebertritt in einen andern Staatsverband nicht statt; deßhalb wird jeder nach Nordamerika ausgewanderte bayerische Staatsangehörige bis zu dem Zeitpunkte seiner Naturalisation daselbst als dem bayerischen Unterthans-Verbande noch einverleibt angesehen.

Ministerial-Reskript vom 22. Jänner 1854 — Kr.-Amtsblatt Nro. 10.

Ein derartiges Auswanderungsgesuch, mit der ausgesprochenen Absicht des Eintrittes in ein Kloster muß daher mit gleichzeitiger Rücksicht auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 4. April 1807, das Eintreten in auswärtige Klöster betreffend (Reg.-Bl. v. J. 1807 S. 608) beurtheilt und das Vermögen des Auswandernden bis zum Zeitpunkte seiner Naturalisation in den vereinigten Staaten von Nordamerika nach Vorschrift der bezeichneten Allerhöchsten Verordnung behandelt werden.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Landshut, den 24. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7860.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Das im Verlage des Buchhändlers Franz in München erschienene Supplement zu dem Werke: „Das Feuerversicherungswesen ꝛc.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der höchsten Entschließung derkgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. ds. Mts. wden diejenigen Behörden, bei welchen in Folge der Entschließung vom 22. Jänner 1855 (Kreisamtsblatt

Digitized by Google

S. 149) das im Verlage der Georg Franz'schen Buchhandlung in München erschienene Werkchen nebst Supplement „das Feuerversicherungswesen betreffend" angeschafft wurde, im Interesse eines richtigen und gleichmäßigen Vollzuges der Brandversicherungsgeschäfte ermächtigt, das im Verlage der gedachten Buchhandlung erschienenen Supplement zur dritten Auflage des erwähnten Werkchens, in welchem alle seither ergangenen generellen, oder prinzipiellen, das Feuerversicherungswesen berührenden Erlasse abgedruckt sich befinden, aus Regiemitteln anzuschaffen, insoweit hiedurch nicht eine Ueberschreitung der etatsmäßig verfügbaren Summe herbeigeführt wird.

Landshut, den 24. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7900.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den vermißten Knaben Anton Gammel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Donnerstag den 3. November l. Js. hat sich der unten signalisirte Hausbesitzerssohn Anton Gammel von Landshut von seinen Eltern entfernt, und ist bis zur Stunde zu denselben noch nicht wieder zurückgekehrt.

Derselbe trieb sich bisher in der Nähe von Landshut herum, wußte sich durch unwahre Angaben bei mitleidigen Menschen zeitweise Unterkunft zu verschaffen, die gepflogenen amtlichen Nachforschungen zu vereiteln.

Da nun Grund zur Annahme besteht, daß der genannte Knabe sich bisweilen auch in entlegenere Gegenden entfernt, erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern den Auftrag, zur Ausmittelung desselben Spähe zu verfügen, im Betretensfalle sich seiner Person zu versichern, und dem Stadtmagistrate Landshut hievon sofort Kenntniß zu geben.

Landshut, den 24. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Anton Gammel.

Erst noch vor 8 Tagen soll derselbe in St. Nikola von Jemand gesehen worden sein.

Anton Gammel ist 10½ Jahr alt, ungefähr 4½ Fuß groß, hat dunkelblonde Haare, ein hageres Gesicht, graue Augen, Sommerflecken auf der Nase und unter den Augen, einen wackeligen matten Gang und eine schwache Körperconstitution; er trug eine dunkelbraune Zipfelhaube mit rothen Streifen, eine blaue Soldatenhose und einen braunen Janker und hatte ein sehr ärmliches Aussehen.

Ad Num. 8203.

An sämmtliche Vorbereitungs-Lehrer der Schullehrlinge in Niederbayern.

(Den Unterricht in der Kirchenmusik betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Anregung des bischöflichen Ordinariats Paßau wurde angeordnet, daß im k. Schullehrer-Seminare zu Straubing in Zukunft bei dem Unterrichte für den Choralgesang nur das Enchiridion chorale sammt Orgelheft von Mettenleitner als Lehrbuch gebraucht werden dürfe.

Indem den Vorbereitungslehrern der Schullehrlinge in Niederbayern hiemit Kenntniß gegeben wird, werden dieselben aufgefordert, bei dem Vorunterrichte der Schul-Lehrlinge in der Kirchenmusik das genannte Enchiridion chorale ebenfalls zu Grunde zu legen.

Landshut, den 24. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 22,502.

Bekanntmachung.

Wegen der Felsensprengung im Donaustrudel während der Winterszeit 1859/60 wird vom 27. Dezember 1859 angefangen für die Dauer des Donau-Wasserstandes unter dem Nullpunkte des Strudner-Pögels die Thal- und Bergfahrt auf der Donau zwischen Grein und St. Nikola am Montage jeder Woche bis einschlüssig Freitag ganz gesperrt bleiben, und es darf die Schifffahrt in dieser Donaustrecke nur an jedem Samstag und Sonntag unter den mit Kundmachung vom 1. Juni 1857 Z. 8582 angeordneten Modalitäten stattfinden, wornach sich sämmtliche Schiffer zu richten haben.

Linz am 15. Dezember 1859.

Sr. k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Statthalter in Ober-Oesterreich.

Eduard Freiherr von Bach m/p.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 22. Dezember 1859.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	95
„ à 4 %	—	98
„ à 4½ %	—	—
„ à 4½ % halbjährig	101⅝	—
„ à 5 % IV. Emissten	—	—
„ à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98
Bank-Aktien Div. II. Sem	—	804
Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101¼	—
„ „ mit 25 % Einzahlung	101¼	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verig. Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt. Schäff	Höchste Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestieg. fl.
Abensberg	Vom 27. Dezember 1859.	Waizen	1	99	100	100	—	16	31	16	12	15	29	—	—	—
		Korn	—	29	29	29	—	13	7	12	54	12	41	—	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	12	54	12	27	12	18	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	8	3	7	32	7	20	—	17	—
Deggendorf	Vom 27. Dezember 1859.	Waizen	—	145	145	133	12	16	18	15	57	15	17	—	39	—
		Korn	—	13	13	13	—	12	15	11	21	11	4	—	—	—
		Gerste	8	86	94	93	1	12	6	11	43	11	9	—	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	7	29	7	19	7	11	—	—	—
Dingolfing	Vom 27. Dezember 1859.	Waizen	—	47	47	47	—	16	—	15	30	15	12	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	74	74	74	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3		6	30	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 27. Dezember 1859.	Waizen	6	46	52	59	2	16	30	15	45	15	12	—	—	—
		Korn		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	94	94	94	—	12	45	12	30	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 22. Dezember 1859.	Waizen	3	20	23	23	—	16	42	16	24	15	15	—	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	13	30	13	26	13	24	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	38	8	—	7	36	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammts Summe.	Verkauft.	Im Rest verkleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
		Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—
Vom 23. Dezember 1859.	Waizen	279	1554	1833	1751	82	16	51	16	3	14	36	—	—	—	30
	Korn	15	153	168	168	—	11	15	10	54	10	33	—	—	—	21
	Gerste	198	1483	1681	1631	—	13	3	12	36	12	5	—	—	—	50
	Haber	46	277	323	289	34	7	7	6	56	6	11	—	1	—	—
Vom 28. Dezember 1859.	Waizen	—	264	264	245	19	17	6	16	43	16	15	—	—	—	34
	Korn	—	12	12	12	—	13	—	12	50	12	36	—	—	—	29
	Gerste	—	60	60	60	—	12	5	11	54	11	32	—	—	—	37
	Haber	—	6	6	6	—	8	15	7	47	7	33	—	—	—	30
Vom 27. Dezember 1859.	Waizen	5	84	89	89	—	16	57	16	—	15	3	—	—	—	42
	Korn	—	30	30	30	—	12	30	11	46	11	24	—	11	—	—
	Gerste	11	29	40	40	—	12	30	11	48	11	30	—	—	—	8
	Haber	—	7	7	7	—	8	30	8	15	8	—	—	—	1	15
Vom 27. Dezember 1859.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Korn	40½	23½	64	64	—	10	15	10	4	9	53	—	15	—	—
	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Haber	2½	59½	62	62	—	6	59	6	52	6	38	—	3	—	—
Vom 27. Dezember 1859.	Waizen	—	23	23	23	—	16	30	15	56	14	30	—	5	—	—
	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gerste	—	60	60	60	—	12	—	11	2	10	30	—	13	—	—
	Haber	—	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	10
Vom 27. Dezember 1859.	Waizen	—	59	59	59	—	15	30	14	21	13	12	—	—	—	—
	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gerste	—	215	215	215	—	12	—	11	15	10	30	—	—	—	—
	Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
	Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vom 24. Dezember 1859.	Waizen	13	820	833	804	29	16	26	15	51	14	45	—	—	—	26
	Korn	—	109	109	109	—	12	18	11	59	11	29	—	—	—	33
	Gerste	16	2520	2536	2407	129	12	46	12	12	11	40	—	—	—	44
	Haber	—	113	113	113		7	37	7	24	7	9	—	—	—	15
Vom 28. Dezember 1859.	Waizen	49	277	326	235	91	16	32	15	55	14	23	—	—	—	17
	Korn	—	13	13	8	5	11	6	10	42	10	8	—	5	—	—
	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Haber	—	3	3	3	—	7	42	7	32	7	12	—	19	—	—

Register

zum

Kreis-Amtsblatte von Niederbayern

pro 1859.

Bekanntmachungen der allerhöchsten Verordnungen, dann Entschließungen der königlichen Staats-Ministerien, der königlichen Regierungen und Central-Behörden.

Anmerkung: Die angeführten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Ackerbauschule, Kreis-, zu Landshut, Anfang des Unterrichts derselben 1230.

Acten der zur polizeilichen oder disciplinären Aburtheilung verwiesenen Untersuchung, Aufbewahrung derselben 441.

Adelige, Geburten, Trauungen, Sterbfälle derselben 1204.

Adreßhandbuch für Niederbayern, Herausgabe desselben 56. 1189. 1171.

Aerztlicher Distrikt Geisenhausen, Erledigung desselben 319.

— — — — Bischofsmais 890.

— — — — Stadt Dingolfing 593.

— — — — Kelheim 812.

— — — — Konzell 489. 742.

— — — — Langquaid 871.

— — — — Oberuzell 890.

— — — — Ortenburg 460.

— — — — Osterhofen 937.

— — — — Postau 1062.

— — — — Rohr 1329.

— — — — Thyrnau 993. 1109.

— — — — Thyrnau und Postau 1109.

Agenten für die k. k. privilegirte österreichische Assekuranz für Wasser- und Landtransporte, des Privatier Ignatz Seybold zu Passau 83.

— — der neuen bayer. Hagelversicherungs-Gesellschaft 303.

Agenten-Veränderung der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft 563.

— — für den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern 574.

— — der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft 593. 1057. 1161.

— — der Frankfurter Lebensversicherungs-Anstalt 1045.

— — der bayer. Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank 962.

— — der Lebensversicherungs-Sparkasse-Tontinen-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank 996.

— — der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft 1217.

— — der Lebensversicherungs- und Ersparungs-Anstalt 1347.

— — der Versicherungs-Gesellschaften, Befähigungs-Zeugnisse für dieselben 1227.

Alleebaumpflanzungen an den Straßen, Unterhaltung derselben 1348.

Amtspraxis der theoretisch geprüften Rechtskandidaten 1344.

Amtssiegel, Fälschung des Siegels im Landgerichte Roding 1356.

Anklage gegen Jos. Maier von Grillheim, k. Landgerichts Neuburg a/D. wegen Diebstahls und Widersetzung 771.

Digitized by Google

Anlehen, außerordentliches, Aufnahme eines solchen für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres 537.

Apotheker und Apothekenwesen, die dieselben betreffenden Verordnungen 902.

— — -Gremium in Niederbayern, Generalversammlung desselben pro 1859 938.

Arbeitshaussträfling Gg. Reiher von Eckardts, herzoglich Sachsen-Meining'schen Landgerichts Wasungen 547.

Armenfondsanfälle 1355.

Aufnahmeprüfung, theologische 388.

— — — — protestantische 1038.

Aufstellung eines IV. Vikar an der prot. Pfarrstelle zu München 399.

Ausgewiesene, der Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme derselben 517. 564.

Aushebung, außerordentliche der Altersklassen 1836 und 1837 643.

Auswanderer, Expedientenhaus Chrystie Schlößmann et Comp. in Mainz und Havre 355.

Auswanderung nach Nordamerika 1385.

Ausweisung des Komödianten und Marionettenspielers Carl Windenstein von Wiesweiler, im Departement Metz, aus dem Königreiche 356.

B.

Bader, Concessionirung derselben 856.

Baubehörden, die Kosten der lithographirten Papiere bei denselben 742.

Baubehörden, die Controle über Verrechnung der Ausgaben bei denselben 873.

— — Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten 899.

Baugewerksschule, Eröffnung des Lehrkurses 1859/60 1164. 1172.

Bauten, ärarialische, Aufnahme von Gesellen von Seite der Baubehörden 899.

Behandlung einer herumziehenden ausländischen Familie 1157.

Berichte, die Form der an die kgl. Regierung zu erstattenden 110.

Beurlaubter, k. k. österreichischer Adolph Fink aus Arnsdorf in Böhmen 533.

Bezirksgericht, Eröffnung desselben 752.

— — Passau, Anstellung eines Assessors 1059.

Biersatz, Sommer- 1859 117.

— — Winter- provisorischer pro 1859 1117.

— — „ definitiver pro $18^{59}/_{60}$ 1413.

Biersteuer, Einführung derselben im Herzogthum Nassau 1167.

Blei-Intorikation durch Schnupftabak 998.

Blinden-Institut München, Erledigung von Freiplätzen für das Jahr $18^{59}/_{60}$ 477.

— — Erledigung der dritten Lehrstelle an demselben 914.

Blokade von Venedig 757.

— — der marokkanischen Seehäfen 1339.

Brand-Assekuranzwesen, Geschäftsvereinfachung bei demselben 321.

Brandunglück im Markte Brück 1265.

Brandversicherungs-Vorausschlag pro $18^{56}/_{57}$ beziehungsweise pro $18^{57}/_{58}$ 236.

— — pro $18^{59}/_{60}$ 1305.

— — Kassen, Geschäftsführung bei denselben 725.

— — „ Niederbayerische pro $18^{57}/_{58}$, Kreis-Rechnung hierüber 965.

Brandversicherung für Gebäude, die Classifikation derselben 376.

— — im Bezirke des Landgerichts Bamberg II. 377.

C.

Capitalien, unerhoben gebliebene 27.

— — vom Militär-Anlehen 834.

— — vom III. Subscriptions-Anlehen 1272.

Chemische Untersuchungen in Vergiftungs- und andern gerichtlichen Fällen 289.

Collekte zum Wiederaufbau der katholischen Kirche zu Nordhalben 134.

Digitized by Google

Collekte zur Erbauung einer protestantischen Kirche zu Neuulm 573.
— — eines katholischen GottesdienstHauses zu Reußendorf, Landgerichts Bischofsheim 917.
— — für die durch Hochwasser im Landgericht Oberviechtach Beschädigten 995. 1260.
— — für die durch Brand verunglückten Einwohner von Schwarzenbach am Wald, Ldg. Naila 1103.
Conscriptionslisten, Evidenthaltung derselben 345.
Coupons, neue, Ausstellung für die 3½ procent. Obligationen 1220.
Credit für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres 731. 1066.
Criminal-Untersuchungen, wegen Körperverletzung des Lorenz Riedl, hier Rückersatz von Commissionskosten-Vorschüssen durch die Militär-Behörden 432.

D.

Deserteur, päbstlicher, Ludwig Paiser aus Bayern 1169.
Diätenbezug der Pfarrer als Vorstände der Kirchenverwaltungen 411.
Dienstboten-Anstalt zu Würzburg (s. Sammlung.)
Dienstboten-Ordnung, Revision derselben 7.
Dienstbuch, Verlust des dem Joh. Bapt. Leithe von Buslingsried, Landgerichts Weiler gehörig 398.
Dienstpferde (s. Landrichter.)
Dienstes-Nachrichten 27. 28. 44. 88. 104. 116. 148. 164. 176. 192. 211. 212. 220. 230. 291. 320. 340 364. 392. 400. 419. 420. 436. 452. 464 494 495. 496. 532. 548. 572. 576. 648. 712. 731. 732. 752. 782. 783. 784. 820. 860. 876. 920. 932. 944. 964. 1016. 1040 1048. 1060. 1096. 1112. 1123. 1124. 1164. 1182. 1183. 1184. 1204. 1211. 1212. 1224. 1255. 1256. 1314. 1324. 1329. 1330. 1331. 1350. 1356. 1364. 1372. 1384. 1400. 1408. 1436. 1452.
Disciplinar-Untersuchung gegen den k. Advokaten Gg. Märklstetter in München 919.
Distriktsgemeinde-Rechnung pro 18⁵⁷/₅₈ des Landgerichtsbezirks Abensberg 431. Bogen 223. Deggendorf 171. Dingolfing 302. Eggenfelden 287. Grafenau 120. Griesbach 206. Hengersberg 5. Keiheim 184. Kötzting 185. Landau 136. Landshut 307. Mainburg 214. Mallersdorf 227. Mitterfels 169. Osterhofen 381. Passau I. 33. Passau II. 186. Pfarrkirchen 161. Regen 149. Rottenburg 317. Rotthalmünster 285. Simbach 187. Straubing 137. Viechtach 329. Vilsbiburg 331. Vilshofen 119. Wegscheid 215. Wolfstein 138.
— — — — des Landgerichtsbezirks Vilshofen pro 18⁵⁸/₅₉ 1445.
Distriktsräthe, Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852 461.
Donauschifffahrts-Acte, hier die Auffangsgebühren auf den Flüssen 151.
— — — — Vollzug derselben 421.
— — — — -Assecuranz in Ulm, Aufstellung von Hauptagenten 480.
Doppelbier, Bewilligung zur Erzeugung um Verleitgabe desselben 1128.
Druckschrift, griechische und römische Alterthümer 1346.

E.

Effektenlotterie in Wien, die von dem deutsch-patriotischen Verein für Oesterreich veranstaltete 1251.
Eintritt bayer. Unterthanen in Klöster der vereinigten Staaten von Nordamerika 1455.
Einquartirung in Friedenszeiten, hier die Wahl der Einquartirungs-Commission pro 18⁵⁹/₆₀, Vollzug des Gesetzes vom 28. Juli 1850 1404.
Einwanderung in das Königreich Bayern, hier den Rechenschaftsbericht 1433.
Einzelnrichter, Aufstellung derselben 40. 145. 943.

Digitized by Google

Eisenbahn-Anleben, Fortsetzung desselben 392.
— — — — unerhobene Capitalien 492.
— — — — Verloosung des 5-, 4½- und 4prozentigen 1145.
— — — — Fortsetzung des 4½prozentigen 857. 1047. 1095.
Eisenbahnen, Bestimmung für Personen, Reisegepäck, Leichen, Equipagen und Thiere, Beförderung auf denselben 1130.
Entfernung, eigenmächtige, der ledigen Barbara Ebert von Schafhof 524.
— — des Hafnersohnes des Jos. Reis von Ursenfollen aus seiner Heimat 536.
— — heimliche, der Maria Inzinger von Reichenhall 1429.
Entweichung des Arbeitshaussträflings Ant. Golling von Neukirchen 502.
— — des Kettensträflings Johann Storr von Jetzenhausen 1057.
— — heimliche, des Schuhmacher-Lehrlings Joseph Deisberger von Kemnath 1226.
Epidemien und Viehseuchen, Schaafvisitationen, Kosten hierauf 1170.
Ermittlung des Geburtsortes eines gewissen Ignaz Dietscher 16.
Expedientenhaus K. J. Wichelshausen et Comp. in Bremen 255.

F.

Felsensprengungen im Donaustrudel 284. 1450.
Feuerversicherungs-Anstalt, Leipziger, deren Geschäftsbetrieb im Königreich Bayern 22.
— — — — Mobiliar-, Münchener-Aachener, Verwendung des Gewinn-Antheils 1093.
— — — — -Wesen, Immobiliar-, hier die Anzeigen der im Jahre 18⁵⁸/₅₉ in Gebäuden mit gefährlichen Anlagen entstandenen Brände 1106.
— — — — -Wesen, die hierüber erschienenen Supplemente 1456.
Fichtenborkenkäfer 1268.
Filzpappe, Anwendung derselben zur Dachung 987.
Fischerei-Geräthschaften, Verfertigung derselben 1270.
Fleischsatz für den Monat Januar 1859 24. Februar 144. März 282. April 362. Mai 491. Juni 586. Juli 781. August 925. September 1047. Oktober 1181. November 1271. Dezember 1369.
Flurwächter, Verpflichtung derselben in der Eigenschaft als Organe des Forstschutzes 988.
Forstgesetz, Vollzug desselben, (hier die Aufstellung von Werthsbestimmungs-Tabellen pro 18⁵⁹/₆₀) 109. Außerordentliche Beilage zu Nr. 7.
Forstrügewesen 323.
Forstämter, Competenz derselben bei Abgabe von Bauholz um die Taxe 1289.
Forstfrevler, Arrestverpflegungskosten derselben 457.
Forstlehr-Anstalt Aschaffenburg, die Bedingungen zum Besuche derselben 1105. 1119.
Forstschutzpersonal, Verpflichtung desselben in Bezug auf die Anzeigen von Holzdiebstählen 1281.
Fourage-Akkorde für die Beschälstationen in Niederbayern pro 1860 1340.
Frauensperson, eine im Bürgerspital Frankenthal aufgenommene unbekannte 1205.
Frohnvesten, Instruktion für den Dienst in den gemeinschaftlichen 123.

G.

Galanteriewaarenhändler des Dominikus Ropele aus Telve 749.
Gaureiter, licenzirte pro 1859 238. 346.
Gaureiterhengste, Approbation derselben pro 1860 1434.
Gebäude, Klassifikation derselben mit Filz-Pappdächern 923.
Gedenksteine und Gedenktafeln, Aufstellung derselben für die Römerdenkmale 711.
Geheimmittel, Anpreisung derselben durch gedruckte Pamphlete von auswärtigen Druckereien und durch die Post in Briefform versendet 20.

Geheimmittel, Ankündigung derselben in öffentlichen Blättern 581.

Geldstrafen, Zuwendung derselben in Polizeistrafsfällen 1311.

Gemälde, Entwendung eines solchen zu Amsterdam 458.

Gemeinde-Curatel, Handhabung derselben 407.

Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 18$^{57}/_{58}$, Uebersichten über die Justifikations-Resultate 290. 527.

Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesen, die Prüfung der Kostenvoranschläge durch die Kreisbaubehörden 717.

Gemeinde-Wege, Herstellung und Unterhaltung derselben 773.

— — Schuldenstand derselben 864.

Gemeiner des k. k. österreichischen Regiments Prinz Württemberg Husaren Nro. 11 Vincenz Szirbu 855.

Geschichte, biblische von Christoph Schmidt 872.

— — von Bayern in Bildern des Thomas Driendl in München 1129.

Geschäftsformen bei Ausfertigungen 525.

Gesetzblatt pro 1859, Preis hiefür 445.

Gesetz- und Regierungsblätter, Register zu denselben 1339. 1435.

— — Spedition derselben 1418.

Gesetz, die Verjährungsfristen 465.

— — Gewährleistung bei Viehveräußerungen 470.

— — die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathgutes 475.

— — über die Gewährleistung bei Viehveräußerung, über die Verjährungsfristen, über die Einrede des nicht gezahlten Geldes und Heirathgutes 481.

Gesuch der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg (s. Lehrbücher).

— — des Apothekers A. v. Günther zu Zelling um Bewilligung zum Verkauf des ꝛc. Blüthenduftes 405.

Gesuch des Kaspar Hofmann aus Geldersheim um Bewilligung zu Produktionen als Escamoteur im Umfang des Königreichs 727.

— — des Apothekers Karl Sallinger in München um die Bewilligung zum Verkaufe von Zahn- und Kräuterseife und Brustheebonbons 759. 924.

— — des A. v. Günther von Zelling um die Bewilligung zum Verkauf eines kosmetischen Mittels 770.

— — der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Empfehlung der Hohmann'schen Klavierschule 789.

— — des Photographen Franz Neumayer von München um Bewilligung zur Aufstellung einer Stereoscopensammlung 871.

— — des Johann Adam Krieg von Brombach um Erlaubniß zur Produktion eines Schaukastens 872.

— — des Adolph Bils aus Kopenhagen um Bewilligung zu Produktionen in der Experimental-Physik und Magie 1023.

— — des Bernhard Regner aus Kaufbeuren um die Bewilligung zur Produktion eines Marionettentheaters 1199.

— — des Kalligraphen Sinsel um Empfehlung der von ihm angefertigten Vater unser zu Schulpreisen 1283.

— — des protestantischen Distrikts-Schul-Inspektors Stöber zu Pappenheim um Empfehlung der Geschichten zum mündlichen Vorerzählen und schriftlichen Nacherzählen 1400.

— — des Franz Xav. Held um Einführung seiner systematischen Anleitung zum Schreibunterricht in deutschen Schulen 1405.

— — der Seybold'schen Buchhandlung in Ansbach um Bewilligung zur Herausgabe des Lehrbuches für den Rechnungs-Unterricht 1439.

Getreide-Magazin, Errichtung eines 1367.

Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezmbr. 1853, Vollzug des §. 66 439.

— — — — des §. 109 1186.

— — — — des §. 100 1415.

Digitized by Google

Gewerbs- und Handelsschule zu Lindau, Besetzung der Lehrstelle an derselben 1037.
Gewerbsschule zu Kaufbeuren, Erledigung einer Lehrstelle 1349.
— — zu Speyer, „ „ „ 1362.
Gewerbssachen, Reciprocitäts-Verhältnisse mit auswärtigen Staaten, hier in specie mit Hessen-Darmstadt 140.
Grammatik Elementar- lateinische von H. A. Hermann 1403.
Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, unerhoben gebliebene Capitalien der XI. Verloosung der 4proc. 319. 908.
— — Verloosung der 4 proc. 339. 414. 1253.
— — XVIII. Verloosung der 4 proc. 1294.
Gutszertrümmerungen, Aufsicht auf solche 955.
Gymnasial-Absolutorium, Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums 17.

H.

Haaröl, Bitte des Apothekers Karl Sallinger in München um Bewilligung zum Verkauf desselben 111.
Häusersteuer-Gesetz vom 15. August 1828, hier die richtige Anwendung der §§. 4, 18 u. 37 599.
Hagelversicherungs-Verein, neuer, für das Königreich Bayern, neue Satzungen desselben 393. 446. Außerordentliche Beilage zu Nr. 28.
— — — — Agenturen desselben 508.
— — — — für das Königreich Bayern, summarische Rechnungs-Uebersicht pro 1859 783.
— — — — Gesellschaft, hier die neuerliche Bekanntgabe ihrer sämmtlichen Agenten 395.
— — — — Magdeburger-, hier die Revision ihres Statuts 437. Außerordentliche Beilage zu Nr. 32.
Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 19. Febr. 1858, k. allerh. Verordnung 49.
Handelsverträge, die preußische Expedition nach China und Japan zum Abschluß derselben 1353.
Harmoniken, Verfertigung derselben 906.
Hebammenwesen 1398.
Heeres-Ergänzung für das Jahr 1859 aus den Conscribirten der Altersklasse 1837 197.
— — — — für das Jahr 1860 der Altersklasse 1838 1406.
— — — — hier Nachstellung 410.
— — — — nachträgliche, aus den Conscribirten der Altersklassen 1836 u. 1837 482. 821.
Heimath, Vollzug des §. 6 des Gesetzes vom Jahre 1825 747.
Heimathlose, hier den Rechenschaftsbericht 1387.
Heiraths-Bewerbungen in öffentlichen Blättern 1165.
Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1859 1121. 1402.
Hopfenhandel 721.
Hufbeschlagschmiede, Unterricht derselben 552.
Hypothekenbücher, Bedarf derselben zur Fortführung derselben im Jahre $18^{59}/_{60}$ 1656.

J.

Jagden, polizeiliche Vorschriften über Behandlung derselben 15. 925.
Jagdkarten und Schutzgewehr-Formularien, Bedarf derselben pro 1860 1270.
Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt, allgemeine, Hauptrechnung pro $18^{57}/_{58}$ 761.
Impfung (Revaccination) 385. 386. 387.
Inserate, amtliche, über herrenlose Gegenstände 1158. 1177.
Insertionsgebühren, Rückstände derselben 1063.
Irrenanstalt, Kreis-, von Oberbayern zu München, Satzungen derselben 797.
— — Eröffnung derselben 1291.

K.

Kaffee-Surrogate in rothen, grünen giftfarbigen Hüllen, Verkauf derselben 357. 1393.
Kinder, krüppelhafte, Eröffnung des neuen Instituts zu München für solche 861.

Kirchen-Collekten, Bekanntmachung des Ergebnisses pro 18$^{57}/_{58}$ 81.
Kirchenmusik, Unterricht in derselben 1458.
Knabe, vermißter Schleifersſohn, Georg Fiſcher von Neuenwelt, Landgerichts Weidenberg 23.
— — taubſtummer, ein in Offenbach aufgegriffener 175.
— — vermißter Oswald und Eduard Hernitſcheck 724. 869.
— — vermißter Ant. Gammel von Landshut 1457.
— — krüppelhafte, Beſetzung der Elementar-Lehrſtelle am k. Erziehungs-Inſtitute München 1000.
Koſten auf Einquartirung und Verpflegung des mobilen k. Armee-Corps 989. 1160.
Koſportionen und Fourage-Rationen im Jahre 1859, Feſtſetzung der Vergütungspreiſe 113.
Kreisamtsblätter, Beſtellung, Verſendung und Preis derſelben 958.
Kreisbereiſung in Bezug auf das Bauweſen pro 18$^{57}/_{58}$, hier die Veräußerung entbehrlicher Baurequiſiten und Materialien 526.
— — pro 18$^{57}/_{58}$, hier die Wegmacher-Einſchreibbücher 526.
— — in Bezug auf das Bauweſen, hier die Verbeſſerung der Straßen 547.
— — in Bezug auf das Bauweſen, hier die Fichtenzäune an den Staatsſtraßen 710.
Kreis-Irren-Anſtalt Irrſee, Wiederbeſetzung einer Oberarztenſtelle an derſelben 1181.
Kundmachung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthum Oeſterreich ob der Enns 109.

L.

Lackſiegel des Landgerichts Greding, Entwendung deſſelben 213.
Landesverweiſung des Peter Würdinger, Säglnecht von Kochet in Böhmen 18.
— — des Vigil Benedetti von Stredorf 135.
— — des Andreas Metzger von Kirchheim 143.
— — des Johann Gottlieb Marx von Oberneukirchen im Königreich Sachſen 176.
Landesverweiſung des Jakob Kurz von Steinbach im Großherzogthum Heſſen 225.
— — der Sophie Gutgeſell von Gersbach im Herzogthum Sachſen-Coburg 288.
— — der Theres Gangler v. Roſenberg im württembergiſchen Oberamt Ellwangen 301.
— — der Katharina Zeller von Mottgers und des Iſak Levi aus Bühen 305.
— — des Schäfes Joh. Ziegler von Biſſingen in Württemberg 355.
— — des Comödianten und Marionettenſpielers Karl Winterſtein von Wiesweiler 356.
— — des Adam Brohm von Weidengeſäß 374.
— — des Joh. Rötz von Oberſorge und Heinrich Siege von Reſſingen 375.
— — des Anton Krieger von Rothwyl im Canton Luzern 480.
— — des Joh. Gg. Böhm von Mottgers und des Balthaſar Lomb von Eckardroth 503.
— — des Franz Xaver Dreringer von Untermarkſchlag 535.
— — des Johann Karer von Bereteddohl in Oeſterreich 558.
— — des Martin Koch von Sulzberg, öſterr. Bezirksamts Bregenz 643.
— — des Andr. März v. Heiligenkreuz in Böhmen 760.
— — des Adam Fink von Eckardsroth 762.
— — der Margaretha Wenzel von Böhmiſch-Neuhäuſel 863.
— — des Jakob Honold von Langenau im württembergiſchen Oberamt Ulm 874.
— — der Anna Maria Schwab von Kleinkrahenberg, churfürſtl. heſſiſchen Landgerichts Seligenſtadt 913.
— — des Joh. Gg. Merx von Sterbfritz 940.
— — des Adalbert Schwetz v. Zarau in Böhmen 996.
— — des Rupert Seybold von Wald, öſterreichiſch. Bezirksamts Mitzbüchl 1017.

Digitized by Google

Landesverweisung der Katharina Patermann von Pfannenstiel, württemb. Oberamts Aalen 1019.
— — des Franz Greindl von Unterinnthal 1046.
— — des Hermann Fuchs von Burgstätt im Königreich Sachsen 1061.
— — der Veronika Mönig von Roth in Württemberg 1125.
— — der Crescenz Zöppl von Dornbirn in Oesterreich 1180.
— — des Gg. Rumbold von Schrotzberg 1199.
— — des Joseph Schädlich von Graslitz in Oesterreich 1219.
— — der Maria Scheible von Hörvelsingen, des Joh. Heim von Bohl und der Josephine Kübler von Ellmannsweiler in Württemberg 1252.
— — des Wilhelm Paul von Steinau und des Richard Pauli von Hochstadt 1324.
— — des Mathias Glonning und Friedrich Klöpfer 1343. 1344.
— — des Karl Ferdinand Niebergall aus Treuen im Königreich Sachsen 1378.
— — der Anna Vogel von Kottspiel in Württemberg 1397.
— — des Jos. Alois Schuster von Rattheim 1448.
— — des Jakob Bamberger von Erfurt 1453.
Landgestüt, allgemeines, Preisvertheilung pro $18^{58}/_{59}$ 951.
Landräthe von Niederbayern, die Wahl derselben für die Periode $18^{57}/_{62}$ bis $18^{62}/_{68}$ 359.
— — die Verhandlungen derselben vom 23. Mai bis 4. Juni 1859 649.
— — Abschied für denselben über die Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. Mai bis 4. Juni 1859 1421.
Landrichter, das Halten der Dienstpferde von denselben 1201.
Landtagsverhandlungen pro 1859, Repertorium hiezu 780. 814.
Landwehrsachen, Tarpflicht 360. 423.
Landwirthschaftlicher Credit, resp. Annuitäten-Kapitalien der bayer. Hypotheken- und Wechselbank 1447.
Landwirthschaftlicher Vereins-Kalender pro 1860 423.
Landwirthschaftliches Wochenblatt, „die Fundgrube" 531.
Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landau, Lehrstelle an derselben 41.
— — zu Neuburg a. d. D., erledigte Lehrstellen 781.
Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Schweinfurt, den Unterricht in den Handels-Wissenschaften 548.
— — zu Kaufbeuren, die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realienunterricht 744.
Landwirthschafts-Centralfest (Octoberfest) pro 1859 596.
— — Fest, Kreis- in Niederbayern pro 1859 836.
— — — — Preisevertheilung pro 1859 1231.
Lateinische Schulen, die Abhaltung der Prüfung für das Absolutorium 813.
Lebensrettung 261. 310.
Lehramtsprüfung, die mathematische und französische pro 1859 1259. 1268. 1275.
Lehr- und Lesebuch von H. K. Schneider 1000.
Lehrbücher in den deutschen Schulen, Gesuch der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg 112.
— — für den Unterricht in der französischen Sprache an den Studienanstalten des Königreichs 1269.
— — über gewerbliche Buchführung von Heunisch 1347.
Lehrer, den Verein zur Unterstützung dienstunfähiger in Niederbayern 594. 1378.
Leichen, Transport derselben von und nach dem Auslande 19.
— — Abführung derselben im Inlande, Gesuch um Bewilligung hiezu 443.
Leichnam, männlicher, ein bei Aurlfing, Landgerichts Erding, aufgefundener 585.
— — eines unbekannten in dem Regnitzflusse 1278.

Digitized by Google

Literatur und Kunst, Vollzug des Gesetzes vom 16. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen 1053.

Lotterie und Verloosung, Theilnahme an auswärtigen, hier insbesondere die desfallsigen Aufforderungen und Ankündigungen in öffentlichen Blättern 57.

Lotterie zu Gunsten der Schiller- und Tiedge-Stiftungen 1064.

M.

Mannsperson, taubstumme, zu Eulenbach aufgegriffene 369.

— — taubstumme, zu Velden aufgegriffene 372.

— — taubstumme, eine im Landgerichte Moosburg aufgegriffene 832. 1058.

— — taubstumme, zu Leopoldsgrün aufgegriffene 915.

— — eine im Lechfeld aufgefundene todte 1229.

Marterſäulen, Inschriften auf denselben 1325.

Material- und Arzneiwaarenhandlungen ꝛc., Untersuchung derselben 199.

Max-Joseph-Stiftung, die am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1858 in Erledigung kommenden fundirten Civilfreiplätze 567.

Medicinalpersonal, Schematismus hierüber pro 1858. Außerordentliche Beilage zu Nr. 5.

Medicinisch gerichtliche Gutachten in strafrechtlichen Untersuchungen, Veröffentlichung derselben 446.

Militär-Anlehen vom Jahr 1859 835. 964.

Militär-Entlaßscheine der Altersklassen 1836 und 1837 962. 1056. 1122.

Militärpersonen, das von dem k. Regiments-Auditor Wirthmann zu München verfaßte Handbuch über die Heirathe-Cautionen und Ehen derselben 218.

Münzen, falsche, Kronenthaler 95. 139. 209. 217. 235. 332. 412. 550. 564. 916. 1273. 1341. 1342. 1368.

— — — — Vierundzwanziger 114. 523. 709. 745. 904. 905. 916.

Münzen, falsche, halbe Guldenstücke 1020. 142

— — — — Conventionsthaler 1201.

— — — — kurhessische 1/6 Thalerstücke 217.

— — — — sächsische Thalerstücke 1449.

— — — — Zweiguldenstücke 413.

— — — — Einguldenstücke 1058.

— — — — Laubthaler 322.

— — — — Sechskreuzerstücke 339. 900.

— — — — Einkreuzerstück 979.

— — — — bayr. Frauenthaler 1267.

Museum, germanisches, zu Nürnberg 1401.

Musikalische Produktionen des E. A. Siegc aus Frohnau in Böhmen 1258.

N.

Nachforschung nach einem gewissen Nik. Fink 14

Naturalnormalpreise pro 18$^{60}/_{61}$ 24.

O.

Obstbaumzucht, die Druckschrift des Pfarrers Pet Haarlander über dieselbe 309.

Ortsstatistiken, Herstellung derselben 1326.

P.

Paßkarten-Formularien, Bedarf derselben fü das Kalender-Jahr 1860 1121.

Paßkarten-Verein 143. 311.

Paßvisirung zur Reise nach dem Königreiche beid Sizilien 174.

Pertinenzien, die gerichtliche Verlautbarung l außer dem Gerichtsbezirk gelegenen 52.

Pfarr- und Predigtamts-Candidaten, kat der Diöcese Passau pro 1859, Prüfung de selben 299.

Pfarreien, katholische, Erledigung der Pfarrei Bl bach 460. Egglham 1367. Eschlkam 46 Gaindorf 1203. Haunersdorf 1431. Ho kofen 172. Kötzting 206. Mittich 585. N kirchen bei Haggn 35. Neukirchen am Inn 139 Oberaichbach 1208. 1229. St. Paul zu Pass 1368. Ruhstorf 1249. Sandsbach 768. U lau 173. Vilshofen 903. Weng 1395.

Digitized by Google

Pfarreien, protestantische, Erledigung der Pfarrei Abornberg 1065. Arzberg 917. Bachhausen 219. Barthelmesaurach 571. Bettenfeld 570. Bußbach 333. Conradsreuth 750. Dornhausen 926. Ebermergen 568. Fünfbronn 930. Georgens und Petersgmünd 389. Geslau 85. Hercldsberg 363. Hüfingen 433. Illichwang 448. Lichtenberg 105. Martinsheim 1283. Münchberg III. 907. Münchsteinach 41. Remmersdorf 84. Neustadt a/A. III. 928. Neustadt am Culm 906. Oestheim 335. Ortenburg 918. Persee 1190. Regensburg I. 424. Regensburg III. 1450. Rittersbach 1110. Rothausen 1370. Schwarzenbach 324. Schwebheim 587. Sinbronn 574. Sontheim 1371. Stetten 929. Thannhausen 874. Trautskirchen 1313. Unterschwanningen 927. Uhlfeld 334. Unterrodach 532. Untermorfeld 85. Weidelbach 1312. Weiltingen 1293. Weimersheim 1292. Weissenstadt 729. Wilhermsdorf I. 942.

Farr-Unterstützungs-Anstalt, protestantische, Administration derselben 963.

Ferde-Ankauf für die Militär-Fohlenhof-Anstalt 1396.

Ferde-Ausfuhr, Verbot derselben 297.

Ferdebedarf zur Mobilmachung des Bundes-Contingents, Sicherung desselben 95. 1210. 1292.

Ferdezucht, Verein zur Hebung derselben 823.

Ferdezüchter, Preisvertheilung an dieselben 1301.

Physikate, Erledigung des Cantons-Physikats Göllheim 1348. Kirchheim 412.

— Erledigung des Bezirksgerichts-Physikats Kempten 531.

— Erledigung des Landgerichts-Physikats Bamberg I. 1398. Ellingen 1127. Heidenheim 1180. Miltenberg 1210. Passau 1262. Rothenburg 833. Sonthofen 870 Tegernsee 641. Wegscheid 481. Weissenburg 642.

Pflegschafts-Tabellen der Untergerichte 1073.

Polizeistrafsachen, Rekurse in solchen 769.

Postportofreiheit für die dienstlichen Correspondenzen der k. Revierförster 1388.

Preßgesetz, Vollzug desselben 737.

— — vom 17. März 1850 und Vereinsgesetz vom 29. Februar 1850, Vollzug desselben, Gefällstrafen pro $18^{58}/_{59}$ 1250.

Privatbackösen 373.

Prüfung der Steinhauer, Maurer- und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechts 162. 1432

R.

Rechnungs-Aufnahme pro $18^{57}/_{58}$ 1365.

Rechtspraktikanten, geprüfte, pro $18^{58}/_{59}$. Qualifikationslisten derselben 1200.

— — der theoretisch geprüften (s. Amtspraxis.)

Reibfeuerzeuge, die Versendung, Aufbewahrung und den Verkauf derselben 487.

Reiselegitimationen, abhanden gekommene 997.

Reisepaß, Verlust eines solchen 1126. 1377.

Renten-Anstalt, allgemeine, zu Stuttgart 1108.

Rentämter, Benennung derselben 1209.

Reservepflichtige, Evidenthaltung des Standes derselben 1328. 1416.

Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder im Damenstift Osterhofen 504.

— — — — im Landgerichtsbezirk Landau 538.

Rindviehzucht, Beförderung derselben 89.

Rückwanderung aus Nordamerika, hier den Rechenschaftsbericht 1433.

S.

Sammlung freiwilliger Beiträge für die von Cäcilia Müller in Würzburg errichtete Dienstboten-Anstalt 1381.

Schießpulver, das Verbot der Ausfuhr desselben 545.

Schifffahrt auf der Donau innerhalb des österreichischen Kaiserstaates 509.

Schlachtvieh und Hafer, Verbot der Ausfuhr desselben 549.

Schnupftabak, Blei-Intorikation durch denselben 998.

Digitized by Google

Schubfuhrwerke, Vorspannleistung bei denselben 177.
Schüblinge, Transport derselben auf den Eisenbahnen 940. 1321. 1404.
— — — — an das k. Landgericht Schöllkrippen 79.
Schulbesuch 133.
Schulentlaßscheine, Ausfertigung derselben 122.
Schuldienst, Erledigung desselben zu Biburg 1416. Bogen 396. Erlach 1218. Hoheneggelsofen 1055. Innernzell 897. Langquaid 1307. Leiblfing 397. Offenstetten 1225. Ilzstadt Passau 237. Bornbach 1012. Weng 1306.
Schulen, lateinische, Abhaltung der Prüfung für das Absolutorium 813.
Schulgehilfen, Anstellungsprüfung derselben pro 1859 722.
Schullehrlinge, Prüfung derselben für Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Straubing pro 18$^{59}/_{60}$ 1019.
— — — — Vorbereitungs-Unterricht für dieselben 1308.
Schullehrer-Verein in Niederbayern, Rechnung desselben pro 18$^{57}/_{58}$ 479.
Schulordnung, revidirte, hier die Prüfung für das philologische und mathematische Studienlehramt 1277.
Schulpflicht, Erfüllung derselben von Seite der in Dienst tretenden Feiertagsschüler 1022.
Schulvisitationen, außerordentliche, Vornahme derselben 1337.
Schulvisitationsgebühren der k. Distriktsschul-Inspektoren pro 18$^{58}/_{59}$ 1257.
Schwurgerichts-Sitzung, zweite, Abhaltung derselben im Jahr 1859 304.
— — — — dritte 941. 1172.
— — — — erste im Jahr 1860 1363.
Siegel, gefälschtes, des Landgerichts Uffenheim 1179.
Siegelmäßigkeit, die Anwendung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 204.
Spielkarten, Verkauf derselben ohne Namensbezeichnung des Fabrikanten 507.
Staatsbeitrag für die Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen, Vertheilung desselben pro 18$^{59}/_{60}$ 1420.
Staatsdienst-Aspiranten, die praktische Concursprüfung pro 1860 1107.
Staatsgefälle, Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände 37. 382. 816. 1187.
Staats-Obligationen au porteur auf den Namen der Stiftungen, Vinkulirung derselben 208.
— — — — die X. beziehungsweise VIII. Ver- Verloosung der 3½ und 4 procentigen 450.
— — — — verlooste der Unterrichtsstiftung, Heimzahlung derselben 477.
Staatspapiergeld, württembergisches, Einziehung desselben 73.
Staatsschuldverschreibung, neue, in österreich. Währung zu 5 Procent, Hinausgabe derselben 188.
Staatsschuld, Verloosung der älteren österreichischen 36. 203. 310. 429. 522. 739. 939. 1064. 1380.
— — ältere, unerhoben gebliebene Capitalien 494.
Stadt-Commandantschaft Straubing, Wiedererrichtung derselben 1120.
Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche 1185.
Stellwagenordnung 729.
Stempelstrafen pro 18$^{58}/_{59}$ 1281.
Steuerfreijahre von Gypsmühlen und Ziegelstädeln 79.
Steuerpläne, Assecuranz derselben 1282.
Steuer-Nachlässe pro 18$^{57}/_{58}$ 96.
Stiftung von Schiller, deutsche allgemeine 551.
Stiftungsbauten, die Zulassung von nachträglichen Angeboten nach geschehener öffentlicher Versteigerung 994.
Strafsachen, Entschädigung der Zeugen 36.
Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1859 921. 949. 985.

Studien-Anstalten des Königreichs, die an denselben zu benützenden Lehrbücher, für den Unterricht in der französischen Sprache 1270.

T.

Tantiemen der Rentbeamten von den für Uferschutz bestimmten Kreisfonds 1001.

Taubstummen-Institut Straubing, Rechnung $18^{57}/_{58}$ 262.

— — — — Jahresprüfung pro $18^{58}/_{59}$ 723.

— — — — Central-, zu München, Erledigung von Freiplätzen pro $18^{59}/_{60}$ 595.

Taxen, Erhebung derselben von Vormundschafts-Rechnungen 281.

Theatralische Vorstellungen des Carl Müller von Nördlingen 644.

Telegraphen, Staats-, Benützung derselben durch die Gerichts- und Polizeibehörden 359.

Thierquälerei 337.

Transport k. k. österreichischer Kriegsgefangener durch das Königreich 1197.

U.

Untersuchung gegen den Schriftsteller Ernst Moritz Arndt in Bonn 43. 163.

— wegen Mißbrauch der Presse durch Nr. 585 der Nationalzeitung 67.

— — — durch Nr. 4647 der Weserzeitung 67.

— — — gegen den vormaligen Pfarrer und Dekan Franz Ludwig Oberrath 68.

— — — — durch die Zeitung für Norddeutschland Nr. 3044 86.

— — — — durch die Zeitung für Norddeutschland Nr. 3035 87.

— — — — durch Nr. 225 des Regensburger-Tagblattes v. 17. Aug. 1858 88.

— — — — durch Nr. 303 der Hamburger Nachrichten 114.

— — — — durch die Druckschrift: Wahlreden von Thumser 115.

Untersuchung wegen Mißbrauch der Presse durch Nr. 341 des Nürnberger-Anzeigers 145.

— — — — durch die Druckschrift der Freischütz 146.

— — — — gegen Thomas Bauer zu Würzburg 146.

— — — — durch Nr. 242 des Schweinfurter-Beiblattes 148.

— — — — durch den Schriftsteller Ernst Moriz Arndt aus Bonn 163.

— — — — gegen Moises Stirn und Joh. Greim von Frankfurt a/M. 210.

— — — — durch Nr. 13 der Hildburghauser Dorfzeitung 211. 291.

— — — — durch die Druckschrift: die Gerechtigkeit der Revolution 220.

— — — — gegen Ernst Zander und Eduard Jörg 228.

— — — — durch Nr. 2 des deutschen Wochenblattes von Hörmann 256.

— — — — durch Nr. 18 des Kronacher Lokalblattes 304.

— — — — gegen Georg Meyer, Redakteur des Nürnberger Anzeigers Nr. 56 336.

— — — — gegen Herrmann Raster in Nr. 152 der New-Yorker Abendzeitung 390.

— — — — in Nr. 50 der deutschen allgemeinen Zeitung 392.

— — — — in Nr. 133 der Berliner National-Zeitung 414.

— — — — gegen Dr. M. Huttler, Redakteur der Augsburger Postzeitung 434.

— — — — in Nr. 90 der Kölner-Zeitung 449.

— — — — der deutschen allgemeinen Zeitung und in Nr. 92 des Frankfurter Journals 484.

— — — — durch die Schrift: Lehrbuch der Antiologie ꝛc. 576.

— — — — gegen Wilhelm Koch, Redakteur in Roschach 645.

— — — — durch Nr. 104 der deutschen allgemeinen Zeitung 645.

Digitized by Google

Untersuchung wegen Mißbrauch der Presse gegen die Berliner Volkszeitung Nr. 117 646.
— — — — durch Nr. 126 der Schweizer-Zeitung 647.
— — — — gegen A. Volkhardt, Redakteur des Augsburger Anzeigeblattes Nr. 84 648.
— — — — gegen den Redakteur Meyer von Nürnberg 711.
— — — — durch Nr. 347 der Kölnischen Zeitung v. 15. Dezbr. 1858 730.
— — — — gegen Wilh. Koch, Red. in Rorschach 751.
— — — — gegen Ed. Köpplinger von Kitzingen 770.
— — — — durch Nr. 32 des Kronacher Lokalblattes 833.
— — — — durch Nr. 11 der Zeitung: Kirchenfackel 858.
— — — — durch Nr. 340 der Augsburger Postzeitung 858.
— — — — gegen den Buchhändler Joh. Wölfle zu Landshut 859.
— — — — gegen den Priester Max Huttler von Augsburg 875.
— — — — durch die Druckschrift: Juchhe nach Italien 1111.
— — — — gegen Wilh. Koch, Redakteur zu Rorschach 1284.
— — — — durch die Druckschrift: Aphorismen über Katholizismus und Protestantismus 1363.
— — — — gegen Albert Volkhardt, Redakteur des Augsburger Anzeigeblattes 1440.
— — — — gegen den Redakteur Jos. Schmidbauer von Regensburg 1451.
— — — — gegen die Neue Augsburger Zeitung vom 2. Aug. 1859 1452.
— — gegen Karl Haas und Genossen wegen Raubes, Diebstahls ꝛc. 283.
— — gegen den vormaligen Wirth Nik. Schlosser von Nürnberg wegen Anbietens von Biervered-lungs-Recepten und Anwendung von Malzsurrogaten 444.
Untersuchung gegen Maria Eichleiter et Compl 1112.
Untersuchungs-Richter, Aufstellung eines zweiten am Bezirksgerichte Deggendorf 228.
— — — — Passau 1059.
— — — — Diäten und Reisekosten, Vorschüsse auf dieselben 1009.
— — -Kosten-Vorschüsse durch die Tarämter, Verbuchung derselben 990. 1013.
Unterstützungen von den vermöglichen Kirchenstiftungen der Diöcese München-Freising im Regierungsbezirke Niederbayern im Jahr 18⁵⁸/₅₉ 1438
Urlaubsbewilligung an Bau-Assistenten 779.

V.

Vagant Johann Wallner 728.
Vagantin Eva König von Waldsassen 1278. 1431
Verhörzimmer, die Kosten für Reinigung, Beheizung und Beleuchtung derselben 527.
Verkauf der s. g. Boonekamp of Maag Bitter 254. 353.
Verlassenschaftstabellen der Untergerichte 877
Vermächtniß der Gutsbesitzersfrau Helene Hilz von Großlöllnbach zum Lokalarmenfond Simbach 552
Vermißte Schleifersohn Georg Fischer von Neuenwelt, k. Landgerichts Weidenberg 23.
— — Arzt Dr. Schmiedinger von Wallerstein 94
— — Austragsbauer Gg. Meiler von Schindlhof 502
— — Bäuerin Sonnleitner von Griesstädt 535.
— — Anna Arbinger von Großmehring 1159.
Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit 61. 815.
Verpflegskosten-Vorschüsse, Fortgangs-Anzeigen über deren Aufräumung 445.
Verordnungs-Sammlung Gerelsche, Herausgabe derselben 463. 490.
Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern XX. Rechnungsablage 62.
— — — — XXI. Rechnungsablage 790.

Verjährungsfristen 465.
Viehhandel 705.
Viehveräußerung, die Gewährleistung bei derselben 470.
Volkssänger, Gesuch des Gg. Berg von Heidingsfeld um Bewilligung zur Veranstaltung von Produktionen im Königreich 408.

W.

Wandergärtner, Empfehlung des Philipp Eßlbeck für den Kreis Niederbayern 1254.
Wandfibel, biblische, Herausgabe derselben 301.
Weibsperson, taubstumme, zu Wildenreuth aufgegriffene, Ausmittlung der Heimat derselben 409.
— — todte, eine in der Isar bei Aiblng aufgefundene 1279. 1361.
Werbung in der Schweiz für ausländische Militärdienste 1161.
Wiesen- und Ackerbauschule, Kreis-, zu Pfrentsch, Umwandlung derselben in eine solche 1023. 1033.
Wohlthätigkeits-Anstalten, die jährliche Besichtigung derselben durch die Distriktspolizei-Behörden 1437.

Z.

Zahnmittel, Gesuch des Buchbindermeisters Peter Meyer von Augsburg um Bewilligung zum Verkauf derselben 1127.
Zinscoupons-Obligationen der bayr. Staatsschuld, Einlösung derselben in Frankfurt am Main 1407.
Zoll- und Steuerbehandlung des Güterverkehrs auf der Lichtenfels-Werrabahn 92
Zollbezirk, neuer, neue Formation desselben 1097.
Zuchtwidder, feinwollige, Abgabe derselben auf Rechnung des Centralfonds 378.
Zufriedenheits-Bezeigung, Allerhöchste 818.
Zwanziger, Zehnkreuzerstücke, österreichische 853.

Bayerische Staatsbibliothek